

FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENT FUNDS

Société d'investissement à capital variable,
gegründet in Luxemburg

SEPTEMBER 2025



FRANKLIN
TEMPLETON

Franklin Templeton Investment Funds

Société d'Investissement à Capital Variable
Eingetragener Sitz: 8A, rue Albert Borschette, L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg B 35 177

ANGEBOT

gesonderter Anteilsklassen ohne Nennwert von Franklin Templeton Investment Funds (die „Gesellschaft“), die jeweils einem der folgenden Teilfonds (die „Fonds“) der Gesellschaft zuzuordnen sind, zum veröffentlichten Ausgabepreis für die Anteile des betreffenden Fonds:

1. Franklin Biotechnology Discovery Fund
2. Franklin Disruptive Commerce Fund
3. Franklin Diversified Balanced Fund
4. Franklin Diversified Conservative Fund
5. Franklin Diversified Dynamic Fund
6. Franklin Diversified Income Fund
7. Franklin Emerging Market Corporate Debt Fund
8. Franklin Emerging Markets Debt Opportunities Hard Currency Fund
9. Franklin Euro Government Bond Fund
10. Franklin Euro High Yield Fund
11. Franklin Euro Short Duration Bond Fund
12. Franklin European Corporate Bond Fund
13. Franklin European Social Leaders Bond Fund
14. Franklin European Total Return Fund
15. Franklin Flexible Alpha Bond Fund
16. Franklin Core Global Enhanced Equity Fund
17. Franklin Core U.S. Enhanced Equity Fund
18. Franklin Gulf Wealth Bond Fund (*ehemals Franklin GCC Bond Fund*)
19. Franklin Genomic Advancements Fund
20. Franklin Global Convertible Securities Fund
21. Franklin Global Corporate Investment Grade Bond Fund
22. Franklin Global Fundamental Strategies Fund
23. Franklin Global Green Bond Fund
24. Franklin Global Income Fund (*neuer Name ab dem 10. Oktober 2025: Franklin Global Income and Growth Opportunities Fund*)
25. Franklin Global Multi-Asset Income Fund
26. Franklin Global Real Estate Fund
27. Franklin Gold and Precious Metals Fund
28. Franklin High Yield Fund
29. Franklin Income Fund
30. Franklin India Fund
31. Franklin Innovation Fund
32. Franklin Intelligent Machines Fund
33. Templeton Japan Fund
34. Franklin Alternative Strategies Fund
35. Franklin MENA Fund
36. Franklin Mutual European Fund
37. Franklin Mutual Global Discovery Fund
38. Franklin Mutual U.S. Value Fund
39. Franklin Natural Resources Fund
40. Franklin NextStep Conservative Fund
41. Franklin NextStep Growth Fund
42. Franklin NextStep Moderate Fund
43. Franklin Saudi Arabia Bond Fund
44. Franklin Sealand China A-Shares Fund
45. Franklin Strategic Income Fund
46. Franklin Sustainable Global Growth Fund (*ehemals Franklin Global Growth Fund*)
47. Franklin Technology Fund
48. Franklin U.S. Dollar Short-Term Money Market Fund
49. Franklin U.S. Government Fund
50. Franklin U.S. Low Duration Fund
51. Franklin U.S. Opportunities Fund
52. Martin Currie UK Equity Income Fund (*neuer Name ab dem 30. September 2025: ClearBridge UK Equity Income Fund*)
53. Templeton All China Equity Fund
54. Templeton Asia Equity Total Return Fund
55. Templeton Asian Bond Fund
56. Templeton Asian Growth Fund
57. Templeton Asian Smaller Companies Fund
58. Templeton BRIC Fund (*neuer Name ab dem 9. Dezember 2025: Templeton BIC Fund*)
59. Templeton China A-Shares Fund
60. Templeton China Fund
61. Templeton Eastern Europe Fund
62. Templeton Emerging Markets Bond Fund
63. Templeton Emerging Markets Dynamic Income Fund (*ehemals Templeton Emerging Markets Balanced Fund*)
64. Templeton Emerging Markets ex-China Fund
65. Templeton Emerging Markets Fund
66. Templeton Sustainable Emerging Markets Local Currency Bond Fund
67. Templeton Emerging Markets Smaller Companies Fund
68. Templeton Emerging Markets Sustainability Fund
69. Templeton European Insights Fund (*ehemals Templeton Euroland Fund*)
70. Templeton European Opportunities Fund (*ehemals Franklin European Growth Fund*)
71. Templeton European Small-Mid Cap Fund (*ehemals Franklin European Small-Mid Cap Fund*)
72. Templeton European Improvers Fund (*ehemals Templeton European Sustainability Improvers Fund*)
73. Templeton Frontier Markets Fund
74. Templeton Global Value and Income Fund (*ehemals Templeton Global Balanced Fund*)
75. Templeton Global Bond (Euro) Fund (*neuer Name ab dem 30. September 2025: Templeton Sustainable Global Bond (Euro) Fund*)
76. Templeton Global Bond Fund
77. Templeton Global Climate Change Fund (*ehemals Templeton Global (Euro) Fund*)
78. Templeton Global Leaders Fund (*ehemals Templeton Global Equity Income Fund*)
79. Templeton Global Fund
80. Templeton Global High Yield Fund
81. Templeton Global Income Fund
82. Templeton Global Smaller Companies Fund
83. Templeton Global Total Return Fund
84. Templeton Growth (Euro) Fund
85. Templeton Latin America Fund

Franklin Templeton Investment Funds – Wichtige Informationen

Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Prospekts (der „**Prospekt**“) haben, sollten Sie sich an Ihre Bank, Ihren Wertpapierhändler, Anwalt, Steuerberater oder einen anderen Finanzberater wenden. Niemand ist ermächtigt, Informationen zu liefern, die nicht in diesem Prospekt oder in einem der hierin erwähnten Dokumente enthalten sind.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde in Luxemburg nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als *société anonyme* gegründet und als *société d'investissement à capital variable* („SICAV“, Investmentfonds mit variablem Kapital) zugelassen.

Die Gesellschaft ist im amtlichen Register für Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung (das „Gesetz vom 17. Dezember 2010“) eingetragen. Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gesellschaft hat Franklin Templeton International Services S.à r.l., société à responsabilité limitée mit eingetragenem Sitz in 8A, rue Albert Borschette, L-1246 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, zur Verwaltungsgesellschaft bestellt, die mit der Erbringung von Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Vermarktungsleistungen für die Gesellschaft betraut ist und diese Leistungen ganz oder teilweise an Dritte delegieren kann.

Die Gesellschaft hat die Zulassung erhalten, ihre Anteile in zahlreichen europäischen Staaten (neben dem Großherzogtum Luxemburg) zu vermarkten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Vereinigtes Königreich, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Republik Zypern. Die Registrierung der Anteile der Gesellschaft in diesen Ländern verpflichtet jedoch keine Behörde zu einer zustimmenden oder ablehnenden Äußerung über den Wahrheitsgehalt oder die Angemessenheit dieses Prospekts oder des von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapierbestandes. Gegenteilige Behauptungen sind weder genehmigt noch rechtens.

Einrichtungen für Anleger gemäß Art. 92(1) b) bis e) der Richtlinie 2009/65/EG (geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1160) stehen unter <https://www.eifs.lu/franklintempleton> für einige Länder des EWR zur Verfügung.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten anderen Gerichtsbarkeiten Einschränkungen unterliegen. Es obliegt demjenigen, der einen Antrag auf Erwerb von Anteilen nach Maßgabe des vorliegenden Prospekts stellen will, sich über alle einschlägigen Gesetze und Bestimmungen der jeweiligen Gerichtsbarkeit zu informieren und dementsprechend zu

verfahren. Die Anleger werden auch auf den Festbetrag aufmerksam gemacht, der von Vertriebsgesellschaften, lokalen Zahlstellen und Korrespondenzbanken in bestimmten Gerichtsbarkeiten wie Italien auf die Transaktionen erhoben werden kann. Interessierte Anleger sollten sich über die gesetzlichen Vorschriften bezüglich solcher Zeichnungsanträge und die steuerlichen Bestimmungen in ihrem Heimatstaat, Wohn- oder Aufenthaltsort informieren.

Die Gesellschaft ist ein zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Section 264 des Gesetzes über Finanzdienstleistungen und Finanzmärkte von 2000 (Financial Services and Markets Act 2000, „FSMA“) des Vereinigten Königreichs.

Dieser Prospekt bezieht sich auf Fonds, die keiner Form von Regulierung oder Genehmigung durch die Dubai Financial Services Authority („DFSA“) unterliegen und richtet sich nicht an Privatkunden gemäß Definition der DFSA (außer bei einem öffentlichen Vertrieb von Fonds durch Intermediäre gemäß den geltenden Gesetzen). Die DFSA ist nicht dafür verantwortlich, diesen Prospekt oder andere Dokumente in Verbindung mit den Fonds zu prüfen. Dementsprechend hat die DFSA weder diesen Prospekt oder andere zugehörige Dokumente genehmigt noch Schritte unternommen, um die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu prüfen. Sie übernimmt auch keine Verantwortung dafür. Das Angebot der Anteile kann Beschränkungen für deren Weiterverkauf unterliegen. Potenzielle Käufer sollten ihre eigene Due-Diligence-Prüfung der Anteile vornehmen und sich an autorisierte Finanzberater wenden, falls sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben.

Die Gesellschaft kann die Registrierung der Anteile in verschiedenen anderen Gerichtsbarkeiten weltweit beantragen.

Die Gesellschaft hat keinerlei Verbindlichkeiten, Kredite, Darlehen oder Schulden in Form von dinglich gesicherten Verpflichtungen, Kaufdarlehen, Bürgschaften oder sonstige wesentliche Eventualverbindlichkeiten.

Die Gesellschaft ist in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht gemäß dem Investment Company Act von 1940 registriert. Die Anteile der Gesellschaft sind in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht gemäß dem Securities Act von 1933 registriert. Die hier angebotenen Anteile dürfen weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien, Besitzungen oder sonstigen, amerikanischem Recht unterstehenden Gebieten, an Staatsangehörige oder Gebietsansässige derselben verkauft werden, es sei denn, es besteht nach US-Recht, einschlägigen Gesetzen, Regeln oder Rechtsauslegungen eine Befreiung von den Registrierungsvorschriften. Personen mit Aufenthalt (Wohnsitz) in den USA oder andere US-Personen (wie von Zeit zu Zeit in Regulation S des United States Securities Act of 1933 definiert) (zusammen „US-Personen“) sind nicht zum Kauf von Anteilen der Gesellschaft berechtigt. Potenzielle Anleger müssen eine Erklärung abgeben, dass sie keine US-Person sind und keinen Antrag auf Erwerb

von Anteilen im Namen einer US-Person stellen. Wenn ein potenzieller Anleger im Antragsformular für eine Investition in die Gesellschaft eine Adresse außerhalb der USA angibt, gilt dies, sofern der Gesellschaft keine gegenteilige schriftliche Mitteilung vorliegt, als eine Zusicherung und Garantie des betreffenden Anlegers, dass er keine US-Person ist und dass besagter Anleger weiterhin solange keine US-Person sein wird, bis die Gesellschaft anderweitig über eine Veränderung des Status des Anlegers in Bezug auf eine US-Person informiert wird.

Als „US-Person“ gilt jede Person, die eine US-amerikanische Person im Sinne von Regulation S des United States Securities Act von 1933 oder gemäß der entsprechenden Definition durch die US Commodity Futures Trading Commission (US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel) ist, wobei sich die Definition dieses Begriffs durch Gesetze, Verfügungen, Bestimmungen oder Auslegungen von Justiz- und Verwaltungsbehörden von Zeit zu Zeit ändern kann.

Die Gesellschaft ist weder in einer Provinz noch in einem Territorium Kanadas registriert, und die Anteile der Gesellschaft erfüllen gemäß den einschlägigen Wertpapiergesetzen nicht die Kriterien für den Verkauf in irgendeinem kanadischen Hoheitsgebiet. Die hier angebotenen Anteile dürfen weder unmittelbar noch mittelbar in einer Provinz oder einem Territorium Kanadas oder an eine bzw. zugunsten einer dort ansässigen Person verkauft werden, es sei denn, diese in Kanada ansässige Person ist und bleibt während der gesamten Dauer ihrer Anlage ein „zulässiger Kunde“ gemäß der Definition des kanadischen Wertpapierrechts. Potenzielle Anleger müssen eventuell eine Erklärung abgeben, dass sie nicht in Kanada ansässig sind und keinen Antrag auf Erwerb von Anteilen im Namen von in Kanada ansässigen Personen stellen. Wenn ein Anleger nach dem Kauf von Anteilen an der Gesellschaft in Kanada ansässig wird, darf der Anleger keine weiteren Anteile an der Gesellschaft kaufen.

Die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Angaben beruhen auf den heutigen Gesetzen und Gepflogenheiten des Großherzogtums Luxemburg und gelten vorbehaltlich etwaiger Änderungen dieser Gesetze und Gepflogenheiten.

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot an noch eine Aufforderung durch irgendeine Person in einer Gerichtsbarkeit dar, worin die Unterbreitung solcher Angebote oder Aufforderungen ungesetzlich ist oder worin der Anbietende oder Auffordernde über keine entsprechende Zulassung verfügt.

Der Preis der Anteile an der Gesellschaft und der daraus erzielte Ertrag können sowohl steigen als auch fallen, und Anleger erhalten den investierten Kapitalbetrag unter Umständen nicht vollständig zurück. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Gesellschaft, wie im Folgenden definiert, bestimmte Risiken mit sich bringen können, wie im Abschnitt „Risikoabwägungen“ genauer beschrieben wird.

Der letzte geprüfte Jahres- und ungeprüfte Halbjahresbericht der Gesellschaft sind als integraler Bestandteil dieses Prospekts anzusehen und auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Anleger, die weitere Informationen zur Gesellschaft (einschließlich der Beschwerdeverfahren, der Strategie für die Ausübung der Stimmrechte der Gesellschaft, der Politik der Platzierung von Handelsaufträgen der Gesellschaft mit anderen Unternehmen, der Best Execution Politik sowie der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen oder nichtmonetäre Leistungen bezüglich der Anlageverwaltung und der Verwaltung der Gesellschaft) wünschen, oder die eine Beschwerde in Bezug auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft vorbringen möchten, haben sich an die Kundenbetreuung der Verwaltungsgesellschaft, 8A, rue Albert Borschette, L-1246 Luxemburg oder an ihr örtliches Servicebüro zu wenden.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft machen die Anleger darauf aufmerksam, dass ein Anleger seine Anlegerrechte und insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilhaber nur in vollem Umfang unmittelbar gegenüber der Gesellschaft wahrnehmen kann, wenn der Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im Anteilhaberregister der Gesellschaft eingetragen ist.

Wenn die Anlage eines Anlegers in die Gesellschaft über einen Vermittler erfolgt, der in seinem Namen jedoch für den Anleger in die Gesellschaft investiert, (i) kann der Anleger bestimmte Anteilhaberrechte eventuell nicht immer unmittelbar gegenüber der Gesellschaft wahrnehmen und (ii) der Anspruch der Anleger auf Entschädigung im Falle von Fehlern/Compliance-Verstößen im Sinne des CSSF-Rundschreibens 24/856 kann beeinträchtigt sein. Die als Hauptvertriebsstelle der Gesellschaft agierende Verwaltungsgesellschaft (die „Hauptvertriebsstelle“) organisiert und beaufsichtigt außerdem das Marketing und den Vertrieb der Anteile. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker und/oder professionelle Anleger beauftragen (die verbundene Unternehmen von Franklin Templeton sein und einen Teil der jährlichen Verwaltungsgebühren, Servicegebühren oder anderer ähnlicher Gebühren erhalten können).

Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, dass die Aufgaben der Organisation und Beaufsichtigung des Marketings und Vertriebs der Anteile oder der Vertrieb der Anteile selbst, die derzeit weltweit der Hauptvertriebsgesellschaft obliegen, anderen Rechtsträgern (die verbundene Unternehmen von Franklin Templeton sein können), die von der Verwaltungsgesellschaft jeweils direkt ernannt werden, übertragen werden können, wenn dies gemäß den anwendbaren gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und/oder steuerlichen Bestimmungen, die für bestimmte Länder gelten, in denen die Anteile der Gesellschaft jetzt oder in Zukunft angeboten werden, erforderlich ist.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossenen Verträge können diese anderen Parteien wiederum Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker und/oder professionelle Anleger (die verbundene Unternehmen von Franklin Templeton sein können) beauftragen. Dessen ungeachtet wird die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hauptvertriebsgesellschaft außerdem die Ernennung und die Aktivitäten der Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker und/oder professionellen Anleger überwachen.

Vertriebsgesellschaften, Untervertriebsgesellschaften, Vermittler und Broker/Händler, die mit dem Marketing und Vertrieb der Anteile befasst sind, müssen alle Bestimmungen dieses Prospekts gegebenenfalls einschließlich aller verbindlichen Vorschriften des luxemburgischen Rechts in Bezug auf den Vertrieb der Anteile einhalten und durchsetzen. Sie müssen außerdem sämtliche, für sie maßgeblichen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften in dem Land, in dem sie tätig sind, einhalten und insbesondere alle maßgeblichen Vorschriften, um ihre Kunden zu identifizieren und zu kennen. Sie dürfen keine Handlungen vornehmen, die der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft schaden oder diese belasten würden, insbesondere, indem sie die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft verpflichten würden, aufsichtsrechtliche, steuerliche oder Finanzberichtsinformationen zu veröffentlichen, die sie sonst nicht veröffentlichen müssten. Sie dürfen sich nicht als Vertreter der Gesellschaft ausgeben.

Um alle Zweifel auszuräumen, wird hiermit ausdrücklich festgehalten, dass die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft Anlegern, die über solche anderen Parteien (oder über von solchen anderen Parteien ernannte Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger) Anteile erwerben oder eine Investition tätigen, keine zusätzlichen Gebühren und Kosten in Rechnung stellt.

Deshalb sind, wann immer zutreffend, alle Bezugnahmen auf die Hauptvertriebsgesellschaft in diesem Prospekt immer auch als Bezugnahmen auf solche von der Verwaltungsgesellschaft ernannten anderen Parteien zu verstehen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „Informationen zur Fondsverwaltung“ angeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet hat, dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben den Tatsachen, und es fehlen keine Hinweise, die sich auf die Bedeutung dieser Angaben auswirken könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ist für die Geschäftsleitung und Verwaltung der Gesellschaft zuständig und hat die tägliche Führung und Verwaltung im Einklang mit der Satzung und dem Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag der Verwaltungsgesellschaft übertragen.

Der Verwaltungsrat ist für die allgemeine Anlagepolitik, die Anlageziele und die Verwaltung der Gesellschaft und ihrer Fonds verantwortlich. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zukünftig die Auflegung weiterer Fonds zu genehmigen, die andere Anlageziele verfolgen; in diesem Fall wird dieser Prospekt geändert.

Der Verwaltungsrat kann im Hinblick auf jeden Fonds beschließen, eine bereits bestehende Anteilsklasse, wozu auch auf alternative Währungen lautende Anteilsklassen, abgesicherte Anteilsklassen und Anteilsklassen mit abweichender Dividendenpolitik zählen, anzubieten oder auszugeben, deren Bedingungen in den Abschnitten

„Anteilsklassen“ und „Verwaltungsgebühren“ detaillierter beschrieben sind. Über die Ausgabe solcher Anteile werden die Anleger bei Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil einer solchen Anteilsklasse informiert. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Abschnitt „Bekanntgabe der Anteilspreise“.

Wenn der Gesamtwert der Anteile eines Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter 50 Millionen USD oder deren Gegenwert in der Währung des betreffenden Fonds fällt oder wenn sich die den Fonds betreffende wirtschaftliche oder politische Situation in einer Weise ändert, die eine Liquidation rechtfertigt oder wenn dies im Interesse der Anteilhaber des betreffenden Fonds ist, kann der Verwaltungsrat die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Fonds beschließen. Inhaber von Namensanteilen werden über eine solche Rücknahme per Post benachrichtigt. Der Preis, zu dem Anteile zurückgenommen werden, basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil, der nach Veräußerung aller Vermögenswerte des Fonds ermittelt wird. Weitere Einzelheiten hierzu finden sich in Anhang D.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Vorankündigung die Ausgabe oder den Verkauf von Anteilen gemäß diesem Prospekt auszusetzen.

Eine detailliertere Beschreibung der in den verschiedenen Fonds, Klassen und Währungen angebotenen oder ausgegebenen Anteile findet sich im Abschnitt „Anteilsklassen“.

Die Vermögenswerte der einzelnen Fonds können ausschließlich zur Befriedigung der Rechte von Anteilhabern und Gläubigern verwendet werden, die sich aus der Schaffung, der Geschäftstätigkeit oder der Auflösung des Fonds ergeben. Im Hinblick auf die Beziehung der Anteilhaber zueinander wird jeder Fonds als getrennte Einheit betrachtet.

Die Ermittlung der Anteilspreise der einzelnen Fonds kann während eines Zeitraums, in dem der Handel an einer einschlägigen Börse erheblich eingeschränkt ist, oder wenn sonstige bestimmte Umstände vorliegen, die eine Veräußerung oder Bewertung der Anlagen der Gesellschaft unmöglich machen (siehe Anhang D), ausgesetzt werden. Während eines solchen Aussetzungszeitraums können keine Anteile ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht werden. Jede Aussetzung wird, soweit angemessen, in den vom Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegten Zeitungen bekannt gegeben.

Die Verbreitung dieses Prospekts kann in manchen Gerichtsbarkeiten eine Übersetzung dieses Prospekts in die von den Aufsichtsbehörden der betreffenden Gerichtsbarkeiten festgelegten Sprachen erforderlich machen. Bei Differenzen zwischen der übersetzten und englischen Fassung dieses Prospekts ist die englische Fassung maßgeblich.

Der Prospekt wird stets auf dem aktuellen Stand gehalten und auf der Internetseite www.franklintempleton.lu sowie auf der Website der Vertriebsgesellschaften von Franklin Templeton zur Verfügung gestellt. Er ist außerdem auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Inhalt

Begriffsbestimmungen	7
Informationen zur Fondsverwaltung	13
Fondsinformationen, Anlageziele und Anlagepolitik	16
Risikoabwägungen	107
Verwaltungsgesellschaft	133
Anlageverwalter	134
Verwahrstelle	134
Register- und Transferstelle	136
Verwaltungsstelle	136
Bekanntgabe der Anteilspreise	137
Allgemeine Informationen für Anleger	137
Anteilklassen	144
Kauf von Anteilen	152
Verkauf von Anteilen	154
Umtausch von Anteilen	156
Übertragung von Anteilen	160
Dividendenpolitik	161
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft	162
Verwaltungsgebühren	163
Sonstige Gesellschaftsgebühren und -kosten	164
Servicegebühren	164
Performancegebühren	165
Benchmark-Verordnung	166
Besteuerung der Gesellschaft	167
Quellensteuer	168
Besteuerung der Anleger	168
FATCA	169
Versammlungen und Berichtswesen	170
Stimmrechte der Anleger	170
Einsehbare Dokumente	170
Anhang A Standardmäßige Handelsschlusszeiten	171
Anhang B Anlagebeschränkungen	173
Anhang C Zusätzliche Informationen	196
Anhang D Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil	198
Anhang E Auslagen, Gebühren und Kosten von Franklin Templeton Investment Funds	203
Anhang F Angaben zu den Benchmarks	208
Anhang G	213
Besondere Hinweise für Anleger in Deutschland und Österreich	626

Begriffsbestimmungen

„**ABCP(s)**“ Asset Backed Commercial Paper(s), besicherte(s) Geldmarktpapier(e)

„**Aktienfonds**“ das Vermögen eines Aktienfonds ist überwiegend oder ausschließlich in Aktienwerte von Unternehmen investiert, die an Börsen notiert sind und gehandelt werden (Aktien). Aktienfonds können entweder weltweit investieren (globale Aktienfonds) oder sich auf bestimmte Länder (länderspezifische Fonds), geografische Regionen (Regionalfonds) oder Sektoren (sektorenspezifische Fonds) konzentrieren

„**Alternativer Fonds**“ das Vermögen eines alternativen Fonds wird alternativen Strategien zugewiesen, die sich im Allgemeinen auf Anlagen in nicht traditionellen Anlageklassen oder nicht traditionellen Anlagestrategien einschließlich von Long-Short Equity-, Event-Driven-, Relative-Value- und Global-Macro-Strategien beziehen

„**Anlageverwalter**“ die von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Unternehmen, von denen die tägliche Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der Fonds verwaltet wird. Soweit die Verwaltungsgesellschaft ihre Anlageverwaltungsfunktionen für einen oder mehrere Fonds nicht delegiert, wie im Abschnitt „Fondsinformationen, Ziele und Anlagepolitik“ zum jeweiligen Fonds angegeben, sind Verweise auf den Anlageverwalter als Verweise auf die Verwaltungsgesellschaft zu verstehen (insbesondere im Zusammenhang mit den von der Verwaltungsgesellschaft für die Ausübung der Anlageverwaltungsfunktionen für den bzw. die betreffenden Fonds erhobenen Gebühren)

„**Anleger**“ ein Käufer von Anteilen der Gesellschaft entweder direkt oder über eine Vertriebsgesellschaft, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung des betreffenden zugrunde liegenden Käufers von Anteilen der Gesellschaft kauft

„**Anlegerportfolio**“ oder manchmal als „**Portfolio**“ bezeichnet ein Portfolio von Anteilen im Namen des (der) registrierten Anleger(s)

„**Anlegerportfolio-Nummer**“ eine persönliche Nummer, die einem Anlegerportfolio bei Antragsannahme zugewiesen wird

„**Anteil**“ einer beliebigen Anteilsklasse am Kapital der Gesellschaft

„**Anteilsinhaber**“ ein Inhaber von Anteilen an der Gesellschaft

„**Anteilsklasse**“ eine Anteilsklasse mit eigener Gebührenstruktur, Basiswährung oder anderen spezifischen Merkmalen

„**Auf eine alternative Währung lautende Klasse**“ eine Anteilsklasse, die auf eine andere als die Basiswährung des Fonds lautet

„**Ausführungsanzeige**“ siehe den Unterabschnitt „Ausführungsanzeigen“ im Abschnitt „Allgemeine Informationen für Anleger“

„**Ausnahmen für die EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel**“ die folgenden Ausnahmen für die EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel in der

Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission, in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

- a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind,
- b) Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind,
- c) Unternehmen, die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen,

Für die Zwecke von Buchstabe a erfolgt unsere Bewertung, ob ein Unternehmen an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt ist, anhand des Dokuments „Franklin Templeton Controversial Weapons Policy – European Funds“, das unter <https://franklintempletonprod.widen.net/content/fx6l5gcmav/pdf/controversial-weapons-policy.pdf> abrufbar ist.

Die oben genannten Ausnahmen gelten nicht für grüne Anleihen, die im Rahmen der europäischen Verordnung über grüne Anleihen (Verordnung (EU) 2023/2631) ausgegeben werden. Bei Anlagen in Anleihen, deren Erlöse ausschließlich für ökologische, soziale oder andere nachhaltige Tätigkeiten verwendet werden, gelten die oben genannten Ausschlüsse nur für die durch diese Instrumente finanzierten Wirtschaftstätigkeiten (und nicht für den Emittenten als Ganzes), mit der Ausnahme, dass Ausschluss (c) auf der Ebene des Emittenten gilt. Für alle anderen Anlagen gelten die Ausschlüsse auf der Ebene des Emittenten.

„**Ausnahmen für die Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte**“ die folgenden Ausnahmen für die Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission, in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

- a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind,
- b) Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind,
- c) Unternehmen, die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen,
- d) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen,
- e) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen,
- f) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen,

g) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Kontroverse Waffen im Sinne von Buchstabe a) sind kontroverse Waffen, die im Dokument „Franklin Templeton Controversial Weapons Policy – European Funds“ beschrieben sind, das unter <https://franklintempletonprod.widen.net/content/fx6l5gcmav/pdf/controversial-weapons-policy.pdf> abrufbar ist.

Die oben genannten Ausnahmen gelten nicht für grüne Anleihen, die im Rahmen der europäischen Verordnung über grüne Anleihen (Verordnung (EU) 2023/2631) ausgegeben werden. Bei Anlagen in Anleihen, deren Erlöse ausschließlich für ökologische, soziale oder andere nachhaltige Tätigkeiten verwendet werden, gelten die oben genannten Ausschlüsse nur für die durch diese Instrumente finanzierten Wirtschaftstätigkeiten (und nicht für den Emittenten als Ganzes), mit der Ausnahme, dass Ausschluss (c) auf der Ebene des Emittenten gilt. Für alle anderen Anlagen gelten die Ausschlüsse auf der Ebene des Emittenten.

„**Ausschüttungsanteil**“ ein Anteil, dessen Nettoanlageertrag üblicherweise ausgeschüttet wird, sofern nichts anderes in der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds aufgeführt ist

„**Basisinformationsblatt**“ ein vorvertragliches Dokument im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass, sofern relevant, Verweise auf das Basisinformationsblatt in diesem Prospekt als Verweise auf die Wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“) im Sinne von Artikel 159 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu verstehen sind.

„**Bedingt aufgeschobene Rücknahmegebühr**“ oder „**CDSC**“ eine Gebühr, die üblicherweise bei einem Verkauf von Anteilen innerhalb der ersten paar Jahre nach ihrem Erwerb erhoben wird

„**Bewertungstag**“ jeder Tag, an dem die New York Stock Exchange („NYSE“) geöffnet ist oder an dem die Banken in Luxemburg für normale Bankgeschäfte ganztägig geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist). In Bezug auf den Franklin Japan Fund, Franklin Sealand China A-Shares Fund, Templeton All China Equity Fund und Templeton China A-Shares Fund kann die Verwaltungsgesellschaft auch berücksichtigen, ob maßgebliche lokale Börsen und/oder regulierte Märkte, die den Hauptmarkt für einen erheblichen Teil der dem Franklin Japan Fund, Franklin Sealand China A-Shares Fund, Templeton All China Equity Fund und Templeton China A-Shares Fund zurechenbaren Anlagen darstellen, für den Handel geschlossen sind, und sie kann solche Schließtage als Nichtbewertungstage für diese Fonds behandeln. Weitere Informationen zu den geltenden Bewertungstagen für die Fonds sind auf der Website www.franklintempleton.lu abrufbar.

„**Bond Connect**“ ist ein wechselseitiges Marktzugangsprogramm, das es ausländischen Anlegern erlaubt, mit Anleihen zu handeln, die auf dem China Interbank Bond Market (CIBM) im Umlauf sind

„**Broker/Händler**“ ein Finanzvermittler oder -berater

„**Code on Unit Trust and Mutual Funds**“ ist ein Kodex für die Genehmigung und Verwaltung von Einreichungen („Filings“) durch in- und ausländische Fonds in Hongkong.

„**Commitment-Ansatz**“ ein Ansatz zur Messung des Risikos oder „Gesamtrisikos“, der das Marktrisiko der in einem OGAW-Teilfonds gehaltenen Anlagen einschließlich des mit gehaltenen Finanzderivaten verbundenen Risikos mit einbezieht, indem die Finanzderivate in entsprechende Positionen der Basiswerte dieser Derivate umgewandelt werden (dies wird manchmal als „theoretisches Risiko“ bezeichnet). Dies geschieht im Anschluss an Saldierungs- und Absicherungsvereinbarungen, bei denen der Marktwert von Basiswertpositionen mit anderen Verpflichtungen in Bezug auf dieselben Basiswerte verrechnet werden kann. Das Gesamtrisiko unter Verwendung des Commitment-Ansatzes wird als absoluter Prozentsatz des Gesamtnettovermögens ausgedrückt. Gemäß Luxemburger Recht darf das Gesamtrisiko ausschließlich in Bezug auf Finanzderivate 100 % des Gesamtnettovermögens nicht überschreiten und das allgemeine Gesamtrisiko (einschließlich des mit zugrunde liegenden Anlagen der Teilfonds verbundenen Marktrisikos, das laut Definition bis zu 100 % des Gesamtnettovermögens betragen kann) darf 200 % des Gesamtnettovermögens nicht überschreiten (mit Ausnahme der 10 %, die ein OGAW vorübergehend zu kurzfristigen Liquiditätszwecken leihen darf)

„**CPF Board**“ Central Provident Fund Board, eine in Singapur gemäß dem Central Provident Fund Act eingerichtete Behörde

„**CPF**“ Central Provident Fund

„**CPF-Anleger**“ ein Käufer von Anteilen der Gesellschaft, der seine CPF-Ersparnisse verwendet, vorbehaltlich der im Prospekt für Singapur dargelegten Konditionen und der eventuell gelegentlich vom CPF Board auferlegten Bedingungen

„**CSSF**“ Commission de Surveillance du Secteur Financier – Die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde der Gesellschaft in Luxemburg

„**Datenschutzbeauftragter**“ eine von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung von Richtlinie 95/46/EG ernannte Person

„**Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818**“ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte, in ihrer jeweils aktuellen Fassung

„**Drittland**“ Mitgliedsländer der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“), von denen die Bonitätskriterien der Anlagepolitik der Fonds erfüllt werden, die als Geldmarktfonds gelten

„**Drittzahlungen**“ Zahlungen, die von einer anderen Partei als dem registrierten Anleger eingehen oder von/an diese(r) geleistet werden

„**ESMA-Leitsätze zur Fondsbenennung**“ Leitsätze der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden (ESMA34-1592494965-657)

„**ESTR**“ Euro Short-Term Rate

„**ETF**“ börsengehandelter Fonds

„**EU**“ Europäische Union

„**FATCA**“ der Foreign Account Tax Compliance Act

„**FCM**“ Futures Commission Merchant, eine Person oder Organisation, die sowohl: 1) Angebote zum Kauf oder Verkauf von Futureskontrakten, Optionen auf Futures, außerbörslichen Devisenkontrakten oder Swaps einholt oder entgegennimmt als auch 2) von Kunden Geld oder sonstige Vermögenswerte für die Ausführung dieser Aufträge entgegennimmt

„**FFI**“ ein ausländisches Finanzinstitut gemäß der Definition des FATCA

„**Fonds**“ ein eigenständiger Pool an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb der Gesellschaft, der sich in erster Linie durch seine spezifische Anlagepolitik und spezifischen Anlageziele auszeichnet und von Zeit zu Zeit neu geschaffen werden kann

„**Franklin Templeton**“ FRI und ihre weltweiten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen

„**FRI**“ Franklin Resources Inc., One Franklin Parkway, San Mateo, Kalifornien, eine Holdinggesellschaft für verschiedene Tochtergesellschaften, die gemeinsam als Franklin Templeton bezeichnet werden

„**Gehaltene Anteile**“ die einer bestimmten Anteilsklasse zugehörigen Anteile innerhalb des Anlegerportfolios

„**Geldmarktfonds**“ jeder Fonds, der nach der Geldmarktfondsverordnung als Geldmarktfonds gilt

„**Geldmarktfondsverordnung**“ oder „**MMFR**“ (**Money Market Fund Regulation**) die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds in der jeweils geänderten bzw. ergänzten Fassung

„**Geldmarktinstrumente**“ Instrumente im Sinne von Artikel 2(1) der OGAW-Richtlinie, und auf die in Artikel 3 der Richtlinie der Kommission 2007/16/EG Bezug genommen wird

„**Gesamtrisiko**“ bezieht sich auf ein Maß für das Risiko eines OGAW-Teilfonds, welches das Marktrisiko zugrunde liegender Anlagen sowie das zusätzliche Marktrisiko und die implizite Hebelung in Verbindung mit eventuell im Portfolio gehaltenen Finanzderivaten einbezieht. Gemäß Luxemburger Recht sind OGAW verpflichtet, dieses Risiko unter Verwendung eines „Commitment-Ansatzes“ oder eines „Value-at-Risk-Ansatzes (VaR)“ zu messen – siehe hierfür separate Begriffsbestimmungen

„**Geschäftstag**“ ein Tag, an dem die Banken in der/den maßgeblichen Gerichtsbarkeit(en) normalerweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind

„**Gesellschaft**“ Franklin Templeton Investment Funds

„**Gesetz vom 17. Dezember 2010**“ das sich auf Organismen zur gemeinsamen Anlage beziehende Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 in der jeweils geltenden Fassung

„**Gewichtete durchschnittliche Laufzeit**“ der durchschnittliche Zeitraum bis zur rechtlichen Fälligkeit aller zugrunde liegenden Vermögenswerte in dem Geldmarktfonds im Verhältnis der relativen Beteiligungen an den einzelnen Vermögenswerten

„**Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit**“ der durchschnittliche Zeitraum bis zur rechtlichen Fälligkeit oder, sofern dieser Zeitraum kürzer ist, bis zur nächsten Zinssatzanpassung eines Geldmarktsatzes, aller zugrunde liegenden Vermögenswerte in dem Geldmarktfonds im Verhältnis der relativen Beteiligungen an den einzelnen Vermögenswerten

„**Green Bond**“ ein Schuldtitel, bei dem die Mittel dazu verwendet werden, neue und/oder laufende Projekte, die eine positive Wirkung auf die Umwelt haben, zu finanzieren oder vorzufinanzieren

„**Handelsschlusszeit**“ der Zeitpunkt, vor dem eine Transaktionsanweisung eingehen muss, um zum NIW des aktuellen Tages abgewickelt zu werden, wie in Anhang A zu diesem Prospekt näher beschrieben wird

„**Handelstag**“ jeder Bewertungstag, der auch ein Geschäftstag ist. Informationen zu den in einzelnen Gerichtsbarkeiten geltenden Einschränkungen in Bezug auf Handelstage sind auf Anfrage erhältlich

„**Hauptvertriebsgesellschaft**“ die als Hauptvertriebsstelle der Gesellschaft agierende Verwaltungsgesellschaft

„**ICMA**“ International Capital Market Association, eine gemeinnützige Vereinigung, die international anerkannte Standards für Best Practice durch die Entwicklung geeigneter, allgemein anerkannter Leitlinien, Regeln, Empfehlungen und Standarddokumentation fördert, um die grenzüberschreitende Emission, den Handel und die Investition in Schuldtitel zu fördern und zu verbessern und insbesondere Emittenten bei der Finanzierung umweltfreundlicher, sozialverträglicher und nachhaltiger Projekte zu unterstützen. Weitere Informationen sind auf der Website www.icmagroup.org zu finden.

„**Institutioneller Anleger**“ wie in den Richtlinien oder Empfehlungen der zuständigen Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 von Zeit zu Zeit definiert. Eine Liste zulässiger institutioneller Anleger befindet sich im Abschnitt „Anteilsklassen“

„**Investmentfonds**“ ein OGAW oder ein anderer OGA, in den die Fonds, unter Einhaltung der in Anhang B festgelegten Anlagebeschränkungen, investieren können

„**ISIN-Code**“ die International Securities Identification Number zur eindeutigen Identifizierung eines Fonds/einer Anteilsklasse

„**Jahreshauptversammlung**“ die jährlich stattfindende Hauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft

„**Kauf**“ Wenn im Prospekt von „Kauf“ oder dem „Kauf von Anteilen“ die Rede ist, bezieht sich dies allgemein auf eine Zeichnung von Anteilen

„**Korrespondenzbank**“ eine Bank, die in ihrem eigenen Land die Geschäfte einer anderen Bank abwickelt, die in einem anderen Land ansässig ist

„**Marktbewertung**“ die Bewertung von Positionen zu leicht erhältlichen Schlusskursen, die unabhängig bezogen werden, einschließlich von Börsenkursen, Bildschirmkursen oder Notierungen von mehreren renommierten unabhängigen Brokern

„**Mischfonds**“ ein Mischfonds investiert in der Regel in mehrere Anlageformen, wie z. B. Aktien oder Schuldtitel (einschließlich unter anderem Anleihen). Das Verhältnis, in dem ein Mischfonds in verschiedene Anlageformen investiert (die Asset-Allocation) kann für manche Fonds festgeschrieben und für andere flexibel sein. Wenn die Asset-Allocation flexibel ist, steuert der Anlageverwalter die in die einzelnen Arten von Anlagen investierten Beträge gemäß seiner Einschätzung ihrer zukünftigen Aussichten. Wenn dies gemäß seiner Anlagepolitik zulässig ist, kann ein Mischfonds abhängig von den Marktchancen gelegentlich nur in einer einzigen Anlageart engagiert sein

„**Modellbewertung**“ jegliche Bewertung anhand einer Benchmark oder die von einem oder mehreren Marktfaktoren abgeleitet oder auf sonstige Weise berechnet wird

„**Multi-Asset Fonds**“ ein Multi-Asset Fonds investiert in der Regel in mehrere Anlageformen einschließlich unter anderem Aktien, Schuldtitel, Barmittel, Immobilien, Rohstoffe usw. Das Verhältnis, in dem ein Multi-Asset Fonds in verschiedene Anlageformen investiert (die Asset-Allocation), kann für manche Fonds festgeschrieben und für andere flexibel sein. Wenn die Asset-Allocation flexibel ist, steuert der Anlageverwalter die in die einzelnen Arten von Anlagen investierten Beträge gemäß seiner Einschätzung ihrer zukünftigen Aussichten

„**Nettoinventarwert je Anteil**“ oder „**NIW**“ der Wert der Anteile der einzelnen Anteilsklassen, der im Einklang mit den in Anhang D unter der Überschrift „Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil“ bzw. im Unterabschnitt „Spezifische Bestimmungen in Bezug auf die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil von Fonds, die als Geldmarktfonds gelten“ beschriebenen maßgeblichen Bestimmungen ermittelt wird

„**OECD**“ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

„**OGA**“ oder „**sonstiger OGA**“ ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Punkt a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung

„**OGAW**“ ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, der gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung zugelassen ist

„**OGAW-Richtlinie**“ bedeutet Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer durch die Richtlinie 2014/91/EU geänderten Fassung

„**Omnibus**“ eine Institution, die Vermögenswerte einer Reihe zugrunde liegender Anleger in einem Portfolio oder Bestand hält

„**Pariser Klimaabkommen**“ wegweisendes Umweltabkommen, das 2015 von fast allen Nationen unterzeichnet wurde, um dem Klimawandel und seinen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken; angestrebt wird eine deutliche Reduzierung der globalen Treibhausgasemissionen, um den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und die Bemühungen fortzusetzen, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen

„**P-Chips**“ sind Unternehmen, deren Sitz sich außerhalb Chinas befindet und die an der Börse in Hongkong gehandelt werden. P-Chips sind außerhalb des Festlands gegründete nichtstaatliche chinesische Unternehmen, die in Hongkong gehandelt werden.

„**Pensionsgeschäfte**“ Termingeschäfte, bei deren Fälligkeit die Gesellschaft (Verkäufer) verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und die Gegenpartei (Käufer) verpflichtet ist, die im Rahmen der Transaktion erworbenen Vermögenswerte zurückzugeben.

„**Pfandbriefe**“ Pfandbriefe sind von Kreditinstituten begebene Schuldverschreibungen, die durch einen separaten Vermögenspool (die „Deckungsmasse“ oder das „Deckungsvermögen“) besichert werden, auf den die Inhaber der Pfandbriefe als vorrangige Gläubiger unmittelbaren Rückgriff haben. Die Inhaber von Pfandbriefen behalten gleichzeitig das Recht, in Bezug auf eventuelle Restbeträge, die bei der Liquidation der Deckungsmasse nicht vollständig beglichen werden, als einfache Gläubiger gegen den Emittenten oder ein verbundenes Unternehmen des Emittenten vorzugehen, so dass sie einen doppelten Regressanspruch haben

„**Physische Inhaberanteile**“ Anteile, die von der Gesellschaft in der Vergangenheit in nicht registrierter Form ausgegeben worden sind. Bei diesen Anteilen liegt der Rechtsanspruch bei dem Inhaber des physischen Inhaberanteils. Die Gesellschaft hat die Ausgabe von physischen Inhaberanteilen eingestellt.

„**QFI**“ Portfolio qualifizierter ausländischer Anleger (einschließlich qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger („QFII“) und qualifizierter ausländischer institutioneller Renminbi-Anleger), das von der China Securities Regulatory Commission von Festlandchina zur Anlage auf dem Wertpapiermarkt von Festlandchina zugelassen ist.

„**Red Chips**“ sind Unternehmen, deren Sitz sich außerhalb Chinas befindet und die in an der Börse in Hongkong gehandelt werden. Red Chips stehen in der Regel unter der Kontrolle des Zentralstaats, einer Provinz oder einer Stadt.

„**Register- und Transferstelle**“ Virtus Partners Fund Services Luxembourg S.à r.l, an die die Verwaltungsgesellschaft die Register- und Transferstellendienste in Bezug auf die Gesellschaft delegiert hat

„**Regulierter Markt**“ ein Markt im Sinne von Punkt 21) von Artikel 4 der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, oder ein anderer geregelter Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der anerkannt und für das Publikum in einem zulässigen Staat offen ist

„**Rentenfonds**“ das Vermögen eines Rentenfonds ist überwiegend oder ausschließlich in Schuldtitel (einschließlich unter anderem Anleihen) investiert, die einen festen oder variablen Zinssatz zahlen und die von Unternehmen, Staaten oder Kommunen und/oder von mehreren Staaten unterstützten internationalen Organisationen (wie z. B. der Weltbank) begeben werden können. Rentenfonds können weltweit investieren oder sich auf eine geografische Region oder ein Land konzentrieren und sie können in Anleihen investieren, die von verschiedenen Arten von Emittenten oder nur von einer Art von Emittenten (z. B. Staaten) begeben werden

„**Restlaufzeit**“ der verbleibende Zeitraum (in Tagen) bis zur Fälligkeit eines Wertpapiers oder einer Anlage

„**RMB**“ die offizielle Währung von Festlandchina– dabei handelt es sich je nach Kontext um den Onshore-Renminbi (CNY) und/oder den Offshore-Renminbi (CNH)

„**SARON**“ Swiss Average Rate Overnight

„**Satzung**“ die Satzung der Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit abgeändert wird

„**SDG-Anleihe**“ ein Schuldtitel, bei dem der vom Anleiheemittenten zu zahlende Kupon an die Erreichung bestimmter Ziele geknüpft ist, die an den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) ausgerichtet sind

„**SFDR**“ (**Sustainable Finance Disclosure Regulation**) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

„**Short-Term Variable Money Market Fund**“ ein Geldmarktfonds, der (i) in Geldmarktinstrumente investiert, die in Artikel 10 Absatz 1 der MMFR aufgelistet sind, (ii) den in Artikel 24 der MMFR dargelegten Portfolioregeln unterliegt und (iii) die spezifischen Anforderungen erfüllt, die in den Artikeln 29, 30 und 33 Absatz 1 der MMFR genannt sind

„**SICAV**“ *Société d'investissement à capital variable*

„**Social Bond**“ ein Schuldtitel, bei denen die Mittel dazu verwendet werden, neue und/oder laufende Projekte, die einen klaren sozialen Nutzen bringen, zu finanzieren oder vorzufinanzieren

„**SOFR**“ Secured Overnight Financing Rate

„**SONIA**“ Sterling Overnight Index Average

„**Summe der Nennwerte**“ ein Maßstab für den Hebelungsgrad, der unter Verwendung der Summe der Nennwerte aller vom Fonds abgeschlossenen Derivatekontrakte ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet wird. Das Gesamtrisiko der zugrunde liegenden Anlagen (d. h. die 100 % des Gesamtrisikos, die durch tatsächliche Nettovermögenswerte repräsentiert werden) wird nicht in die Berechnung einbezogen, sondern nur das zusätzliche Gesamtrisiko aufgrund der Derivatekontrakte, die bei der Berechnung der Summe der Nennwerte berücksichtigt werden.

Diese Methode:

- unterscheidet nicht zwischen Finanzderivaten, die zu Anlage- oder Absicherungszwecken verwendet werden. Daher führen Strategien, die das Risiko reduzieren sollen, zu einer höheren Hebelung des Fonds;

- gestattet keine Saldierung von Derivatepositionen. Daher können Derivate-Rollover und Strategien, die sich auf eine Kombination aus Long- und Short-Positionen stützen, zu einem starken Anstieg der Hebelung führen, selbst wenn sie das Gesamtrisiko des Fonds nicht oder nur mäßig erhöhen;

- berücksichtigt nicht die Volatilität der Basiswerte der Derivate und sie unterscheidet nicht zwischen Vermögenswerten mit kurzen und mit langen Laufzeiten;

- berücksichtigt bei Optionen nicht das Delta, weshalb keine Anpassung für die Wahrscheinlichkeit erfolgt, dass ein Optionskontrakt ausgeübt wird. Daher scheint ein Fonds, der Optionskontrakte hat, die aus dem Geld sind und wahrscheinlich nicht ausgeübt werden, dieselbe Hebelung zu haben wie ein Fonds mit vergleichbaren Zahlen für die Summe der Nennwerte, bei dem die Optionskontrakte im Geld sind und wahrscheinlich ausgeübt werden, obwohl die potenzielle Hebelwirkung von Optionen, die aus dem Geld sind, tendenziell steigt, wenn der Preis des Basiswerts sich dem Ausübungspreis nähert, und anschließend nachlässt, wenn der Preis des Basiswerts weiter steigt und der Kontrakt tief ins Geld geht

„**Sustainability Bond**“ ein Schuldtitel, bei denen die Mittel ausschließlich dazu verwendet werden, neue und/oder laufende Projekte, die eine Kombination aus ökologischem und sozialem Nutzen bringen, zu finanzieren oder zu refinanzieren

„**Sustainability-linked Bond**“ ein Schuldtitel, der dazu beiträgt, die Strategie des Emittenten zur Erreichung vordefinierter Nachhaltigkeitsziele innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens zu finanzieren

„**Taxonomie-Verordnung**“ die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 in der jeweils aktuellen Fassung

„**Thesaurierungsanteil**“ ein Anteil, bei dem der auf ihn entfallende Ertrag akkumuliert wird und sich in einem entsprechend höheren Anteilswert widerspiegelt

„**TONAR**“ Tokyo Overnight Average Rate

„**Umgekehrte Pensionsgeschäfte**“ Termingeschäfte, bei deren Fälligkeit die Gegenpartei (Verkäufer) verpflichtet ist, den verkauften Vermögenswert zurückzukaufen, und die Gesellschaft (Käufer) verpflichtet ist, die im Rahmen der Transaktion erworbenen Vermögenswerte zurückzugeben.

„**USA**“ oder „**US**“ Vereinigte Staaten von Amerika

„**Value-at-Risk-Ansatz (VaR)**“ ein Ansatz zur Messung des Risikos oder „Gesamtrisikos“, der auf dem Value-at-Risk oder VaR beruht, der ein Maßstab für den maximalen potenziellen Verlust ist, der sich über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen mit einer bestimmten Sicherheitswahrscheinlichkeit ergeben kann. Der VaR kann absolut als ein Währungsbetrag für ein Portfolio oder prozentual ausgedrückt werden, wenn der Währungsbetrag durch das Gesamtvermögen geteilt wird. Der VaR kann außerdem relativ ausgedrückt werden, wobei der VaR eines Fonds (prozentual ausgedrückt) durch den VaR seiner Benchmark (ebenfalls prozentual ausgedrückt) geteilt wird, woraus sich der sog. relative VaR ergibt. Gemäß Luxemburger Recht liegen die absoluten VaR-Grenzen derzeit bei 20 % des Gesamtvermögens und die relativen VaR-Grenzen beim Doppelten oder bei 200 % des VaR der Benchmark

„**Verkauf**“ oder „**verkaufen**“ Wenn im Prospekt von einem „Verkauf“ oder dem „Verkauf von Anteilen“ die Rede ist, bezieht sich dies allgemein auf eine Rücknahme von Anteilen

„**Vertriebsgesellschaft**“ eine juristische oder natürliche Person, die von der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Hauptvertriebsgesellschaft beauftragt wurde, die Anteile zu vertreiben bzw. den Vertrieb der Anteile zu arrangieren

„**Verwahrstelle**“ J.P. Morgan SE, Niederlassung Luxemburg (Rechtsnachfolger der J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.), eine Bank mit Sitz in Luxemburg, die von der Gesellschaft zur Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt wurde.

„**Verwaltungsgesellschaft**“ Franklin Templeton International Services S.à r.l. oder ggf. die Mitglieder des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft

„**Verwaltungsrat**“ der Verwaltungsrat der Gesellschaft

„**Verwaltungsratsmitglieder**“ die Mitglieder des Verwaltungsrats

„**Verwaltungsstelle**“ J.P. Morgan SE, Niederlassung Luxemburg (Rechtsnachfolger der J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.), der die Verwaltungsgesellschaft einige Verwaltungsstellenleistungen in Verbindung mit der Gesellschaft übertragen hat

„**Voraussichtliche Hebelung**“ Fonds, die das Gesamtrisiko mit einem Value-at-Risk-Ansatz (VaR) messen, geben ihre voraussichtliche Hebelung an. Die voraussichtliche

Hebelung ist keine aufsichtsrechtliche Grenze und sollte nur als Anhaltspunkt herangezogen werden. Die Hebelung des Fonds kann jederzeit höher oder niedriger als diese voraussichtliche Hebelung sein, solange der Fonds mit seinem Risikoprofil und seiner relativen VaR-Grenze konform ist. Im Jahresbericht werden die tatsächliche Hebelung über den vorhergehenden Berichtszeitraum und zusätzliche Erläuterungen zu dieser Zahl dargelegt. Die Hebelung ist ein Maßstab für die gesamte Derivatennutzung und berücksichtigt daher keine sonstigen physischen Vermögenswerte, die unmittelbar im Portfolio der maßgeblichen Fonds gehalten werden. Die voraussichtliche Hebelung wird als die Summe der Nennbeträge gemessen (siehe Definition des Begriffs „Summe der Nennbeträge“)

„**Vornehmlich**“ siehe nachstehende Definition des Begriffs „vorrangig“

„**Vorrangig**“, „**hauptsächlich**“, „**in erster Linie**“, „**vornehmlich**“ oder „**überwiegend**“ Wenn die Anlagepolitik eines Fonds festlegt, dass „vorrangig“, „hauptsächlich“, „in erster Linie“, „vornehmlich“ oder „überwiegend“ in eine bestimmte Art von Wertpapieren oder in ein bestimmtes Land, eine bestimmte Region oder Branche investiert wird, bedeutet dies im Allgemeinen, dass mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens dieses Fonds (ohne Einbeziehung zusätzlicher liquider Mittel) in dieses Wertpapier, dieses Land, diese Region oder Branche investiert werden

„**Weltklimarat**“ von den Vereinten Nationen ins Leben gerufene zwischenstaatliche Institution, die regelmäßige wissenschaftliche Untersuchungen des Klimawandels, seiner Auswirkungen und potenziellen künftigen Risiken vornimmt und Möglichkeiten der Anpassung und Begrenzung aufzeigt

„**Wertpapierleihe**“ Geschäft, bei dem Wertpapiere vorübergehend von einem Verleiher an einen Entleiher übertragen werden, wobei der Entleiher verpflichtet ist, die Wertpapiere entweder auf Verlangen oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zurückzugeben

„**Zinsdifferenz**“ oder „**IRC**“ bezieht sich auf die Differenz zwischen den Zinssätzen zweier ähnlicher verzinslicher Währungen.

„**Zulässiger Staat**“ umfasst alle Mitgliedstaaten der EU und der OECD sowie alle anderen Staaten, die nach Auffassung des Verwaltungsrats geeignet sind

Sämtliche Zeitangaben in diesem Dokument beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf die mitteleuropäische Zeit (MEZ).

Worte im Singular schließen, soweit der Kontext dies gestattet, auch den Plural ein und umgekehrt.

Informationen zur Fondsverwaltung

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Vorsitzender:

Gregory E. Johnson
Executive Chairman
FRANKLIN RESOURCES, INC.
One Franklin Parkway
San Mateo, CA 94403-1906
USA

Verwaltungsratsmitglieder:

Anouk Agnes
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
22, rue Charles Darwin
L-1433 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Mark G. Holowesko
CEO und President
HOLOWESKO PARTNERS LTD.
Shipston House
P.O. Box N-7776
West Bay Street, Lyford Cay
Nassau
Bahamas

Virginie Lagrange
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
6 op der Kaul
L-5320 Contern
Großherzogtum Luxemburg

Joseph La Rocque
unabhängig
Verwaltungsratsmitglied
203 Midhurst Road
Baltimore, Maryland 21209
USA

William Lockwood
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
Poste restante
Avenue du Général de Gaulle
57570 Cattenom
Frankreich

Craig S. Tyle
Senior Legal Adviser
FRANKLIN RESOURCES, INC.
One Franklin Parkway
San Mateo, CA 94403-1906
USA

Verwaltungsgesellschaft

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

A. Craig Blair
Conducting Officer, Country Head Luxembourg
FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Bérengère Blaszczyk
Head of Distribution, France, Benelux & Nordics
FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Alastair Edward Charles Woodward
(Unabhängiger Manager)
PHAROS ADVISORY S.À R.L.
45 rue Camille Polfer
L-2359 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

William Jackson
(Nicht geschäftsführender Manager)
2 St Clair Terrace
Edinburgh EH10 5NW
Vereinigtes Königreich von Großbritannien

Jaspal Sagger
Global Head of Product
FRANKLIN TEMPLETON
Cannon Place
78 Cannon Street
London EC4N 6HL
Vereinigtes Königreich von Großbritannien

Gwen Shaneyfelt
Executive Vice President
FRANKLIN RESOURCES, INC
One Franklin Parkway
San Mateo
CA 94403-1906
Vereinigte Staaten von Amerika

Jane Trust
Senior Vice President
LEGG MASON & CO., LLC
100 International Drive, Baltimore, MD 21202
Vereinigte Staaten von Amerika

Conducting Officers der Verwaltungsgesellschaft:

A. Craig Blair
FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
Großherzogtum Luxemburg

Olga Frenkel
FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
Großherzogtum Luxemburg

John Hosie
FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
Großherzogtum Luxemburg

Rafal Kwasny
FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
Großherzogtum Luxemburg

Anisa Kyriakou
FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
Luxemburg

Maxime Lina
FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
Großherzogtum Luxemburg

Marius Nechifor
FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
Großherzogtum Luxemburg

Daniel Scire
FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L., Niederlassung Deutschland
Deutschland

Anlageverwalter

BRANDYWINE GLOBAL INVESTMENT MANAGEMENT, LLC
1735 Market Street, Suite 1800
Philadelphia, PA 19103
USA

FRANKLIN ADVISERS, INC.
One Franklin Parkway
San Mateo, CA 94403-1906
USA

FRANKLIN MUTUAL ADVISERS, LLC
101 John F. Kennedy Parkway
Short Hills, NJ 07078-2789
USA

FRANKLIN TEMPLETON INSTITUTIONAL, LLC
One Madison Avenue,
New York, NY 10010
USA

FRANKLIN TEMPLETON INVESTIMENTOS (Brasil) LTDA.
Avenue Brigadeiro Faria Lima 3311, 5º andar,
São Paulo 04538-133,
Brasilien

FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENTS (ASIA) LIMITED
62/F, Two International Finance Centre
No. 8 Finance Street Central
Hongkong

FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENTS CORP.
200 King Street West, Suite 1500,
Toronto, Ontario M5H 3T4
Kanada

FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENTS (ME) LIMITED
The Gate, East Wing, Level 2
Dubai International Financial Centre
P.O. Box 506613, Dubai
Vereinigte Arabische Emirate

FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENT MANAGEMENT
LIMITED
Cannon Place
78 Cannon Street
London EC4N 6HL
Vereinigtes Königreich von Großbritannien

FRANKLIN TEMPLETON SEALAND FUND MANAGEMENT
CO., LTD
9F, Phase II, Shanghai IFC
8 Century Avenue, Pudong
Shanghai, 200120
China

K2/D&S MANAGEMENT CO., L.L.C.
100 First Stamford Pl
Stamford, CT 06902
USA

MARTIN CURRIE INVESTMENT MANAGEMENT LTD¹
5 Morrison Street, 2nd Floor
Edinburgh EH3 8BH
Vereinigtes Königreich von Großbritannien

TEMPLETON ASSET MANAGEMENT LTD
7 Temasek Boulevard
#26-03 Suntec Tower One
Singapore 038987

TEMPLETON GLOBAL ADVISORS LIMITED
P.O. Box N-7759
Lyford Cay
Nassau
Bahamas

TEMPLETON INVESTMENT COUNSEL, LLC
300 S.E. 2nd Street
Fort Lauderdale, FL 33301
USA

Verwaltungsstelle

J.P. MORGAN SE, NIEDERLASSUNG LUXEMBURG
European Bank & Business Centre
6C, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Register- und Transferstelle

VIRTUS PARTNERS FUND SERVICES LUXEMBOURG
S.À R.L.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Hauptvertriebsgesellschaft

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.À R.L.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Hauptvertreter Taiwan

FRANKLIN/TEMPLETON SECURITIES INVESTMENT
CONSULTING (SINOAM) INC. (HAUPTVERTRETER)
8F, #87, Sec. 4
Chung Hsiao E. Road
Taipei
Taiwan, Republik China

Verwahrstelle

J.P. MORGAN SE, NIEDERLASSUNG LUXEMBURG
European Bank & Business Centre
6C, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

¹ Mit Wirkung vom 30. September 2025 oder einem anderen den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilten Datum wird Martin Currie Investment Management Ltd in ClearBridge Investment Management Ltd umbenannt.

Abschlussprüfer

PRICEWATERHOUSECOOPERS ASSURANCE, Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

ELVINGER HOSS PRUSSEN, société anonyme
2, Place Winston Churchill
B.P 425
L-2014 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Börsenzulassungsbeauftragter

J.P. MORGAN SE, NIEDERLASSUNG LUXEMBURG
European Bank & Business Centre
6C, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Örtliche Zahlstellen

in Zypern:

Bank of Cyprus Public Company Limited
4, Evrou Street,
2003 Strovolos, Nicosia

Cyprus Development Bank Public Company Ltd.
50, Arch. Makarios III Avenue,
1065 Nicosia, Zypern

Eurobank Cyprus Ltd
Banking Institution
41, Arch. Makarios III Avenue,
P.C. 1065 Nicosia, Zypern

und

Piraeus Bank (Cyprus) LTD
1 Spyrou Kyprianou
1065 Nicosia, Zypern

in Frankreich:

CACEIS Bank
89-91, rue Gabriel Péri
92120 Montrouge

in Griechenland:

Eurobank Ergasias S.A.
10, Stadiou Street
105 64 Athen

Piraeus Bank S.A.
4, Amerikis Street
105 64 Athen

Pancreta Bank S.A.
5 Ikarou Ave.
71306 Heraklion, Kreta

National Bank of Greece
86 Eolou street
102 32 Athen

Investment Bank of Greece S.A.
32 Aigialeias street and Paradissou
151 25 Athen

und

Alpha Bank S.A.
40 Stadiou Street
102 52 Athen

in Italien:

Allfunds Bank S.p.A.
Via Bocchetto, 6
20123 Mailand

Banca Monte dei Paschi di Siena S.p.A.
Piazza Salimbeni n.3
73100 Siena

Banca Sella Holding S.p.A.
Piazza Gaudenzio Sella, 1
13900 Biella

Cassa Centrale Banca – Credito Cooperativo del Nord Est
S.p.A.
Via Segantini 5
38122 Trient

CACEIS Bank, Italian Branch
Piazza Cavour 2
20121 Mailand

Societe Generale Securities Services S.p.A.
Via Benigno Crespi 19/A, MAC2
20159 Mailand

und

State Street Bank GmbH - Italy Branch
Via Ferrante Aporti 10
20125 Mailand

in Polen:

Citibank Handlowy
Bank Handlowy w Warszawie Spółka Akcyjna
ul. Senatorska 16
00-923 Warschau

in Portugal:

Banco Comercial Português SA
Praça D.João I, 28
4000-295 Oporto

in der Schweiz:

BNP Paribas, Paris, Niederlassung Zürich
Selnaustrasse 16
8002 Zürich

Facilities Agent

Vereinigtes Königreich:

FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENT MANAGEMENT
LIMITED
Cannon Place
78 Cannon Street
London EC4N 6HL
Vereinigtes Königreich von Großbritannien

Register- und Transferstelle

Kontaktinformationen:

Tel.: +352 27 94 0990 Fax: +352 342080 9861
E-Mail: service.Lux.franklintempleton@fisglobal.com

Fondsinformationen, Anlageziele und Anlagepolitik

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Anlegern eine Auswahl an Fonds anzubieten, die weltweit in eine breite Palette übertragbarer Wertpapiere und anderer geeigneter Vermögenswerte investieren und jeweils unterschiedliche Anlageziele verfolgen, wie z. B. Kapitalzuwachs und Erträge. Das allgemeine Ziel der Gesellschaft besteht darin, durch Diversifizierung die Anlagerisiken zu minimieren und den Anlegern die Vorteile eines Portfolios zu bieten, das von den Unternehmen von Franklin Templeton gemäß bewährten und erfolgreichen Methoden zur Anlagenauswahl verwaltet wird.

Wie in Anhang D ausführlicher dargelegt, haftet jeder Fonds ausschließlich für seine eigenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.

Innerhalb der Grenzen der Anlagebeschränkungen der Gesellschaft, die in Anhang B näher ausgeführt sind, können die Fonds (mit Ausnahme von Geldmarktfonds, die spezifischen in Abschnitt 5 von Anhang B dargelegten Beschränkungen unterliegen) in Wertpapiere „per Erscheinen“ investieren, ihre Portfoliowertpapiere verleihen und Gelder leihen.

Vorbehaltlich der in den Anlagebeschränkungen festgelegten Grenzen kann die Gesellschaft zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements (mit Ausnahme von Geldmarktfonds) und/oder zur Absicherung gegen Markt- oder Währungsrisiken für jeden Fonds in Finanzderivate investieren.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft zum Schutz und zur Erhöhung des Vermögenswerts ihrer einzelnen Fonds Absicherungstechniken wie beispielsweise Währungsoptionen, Terminkontrakte und Futures einsetzen, soweit dies im Einklang mit den Anlagezielen der Fonds steht.

Bei den Basiswerten der von den Fonds für jedweden Zweck verwendeten Finanzderivate darf es sich in dem gemäß anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen erlaubten Maße ausschließlich um zulässige Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handeln, worin die Fonds gemäß ihren jeweiligen Anlagezielen und ihrer Anlagepolitik sowie den diesbezüglichen Anlagebeschränkungen investieren dürfen.

Zur Klarstellung: Geldmarktfonds können nur zur Absicherung ihrer Zins- oder Wechselkursrisiken in Finanzderivate investieren.

Wenn die Anlagepolitik eines Fonds festlegt, dass „vorrangig“, „hauptsächlich“, „in erster Linie“, „vornehmlich“ oder „überwiegend“ in eine bestimmte Art von Wertpapieren oder in ein bestimmtes Land, eine bestimmte Region oder Branche investiert wird, bedeutet dies im Allgemeinen, dass mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens dieses Fonds (ohne Einbeziehung zusätzlicher liquider Mittel) in dieses Wertpapier, dieses Land, diese Region oder Branche investiert werden.

Jeder Fonds kann ergänzend, das heißt bis zu 20 % seines Nettovermögens, liquide Anlagen halten (d. h. Sichteinlagen bei Banken, z. B. Barguthaben auf Kontokorrentkonten, das jederzeit abgerufen werden kann), wenn ungünstige Markt-, wirtschaftliche, politische oder sonstige Bedingungen dies

erfordern, oder um Liquiditätsbedarf, Rücknahmeanträge und kurzfristigen Investitionsbedarf zu erfüllen. Vorübergehend, und sofern dies durch außergewöhnlich ungünstige Marktbedingungen gerechtfertigt ist, kann jeder Fonds ergänzend liquide Vermögenswerte bis zu 100 % seines Nettovermögens halten, um Maßnahmen zur Begrenzung von Risiken im Zusammenhang mit solchen außergewöhnlichen Marktbedingungen im besten Interesse seiner Anteilsinhaber zu ergreifen.

Sofern in der Anlagepolitik eines bestimmten Fonds nicht anders vorgegeben, kann jeder Fonds auch in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds investieren, um seine Anlageziele zu erreichen und für die Zwecke seines Liquiditätsmanagements. Dabei sind die geltenden Anlagebeschränkungen zu beachten. Für defensive Zwecke kann der Fonds vorübergehend bis zu 100 % seines Nettovermögens in solchen Instrumenten anlegen.

Wenn ein Fonds in Total Return Swaps oder andere Finanzderivate mit ähnlichen Merkmalen investieren kann, werden die Basiswerte und Anlagestrategien, gegenüber denen ein Engagement aufgebaut wird, in der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds beschrieben.

Die nachfolgend beschriebenen Anlageziele und die Anlagepolitik sind für die Verwaltungsgesellschaft und die jeweiligen Anlageverwalter der Fonds verbindlich.

Nachhaltige Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft hat Richtlinien für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungsprozess festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Anlageverwalter beziehen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen in ihr Research, ihre Analysen und Anlageentscheidungsprozesse ein.

Nachhaltigkeitsrisiken, wie im Abschnitt „Risikoabwägungen“ weiter ausgeführt, beschreiben Ereignisse oder Umstände im Zusammenhang mit Umwelt, sozialer Verantwortung oder Unternehmensführung, die – wenn sie eintreten – wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert einer Anlage im Fonds haben könnten oder tatsächlich haben. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder eigenständige Risiken darstellen oder sich auf andere Risiken auswirken und erheblich zu Risiken wie Marktrisiken, operativen Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken beitragen.

Nachhaltigkeitsrisiken sind wichtige Elemente, die es zu berücksichtigen gilt, um die langfristigen risikobereinigten Renditen für die Anleger zu erhöhen und die spezifischen strategiebezogenen Risiken und Chancen des Fonds zu bestimmen. Alle Fonds der Gesellschaft beziehen das Nachhaltigkeitsrisiko in ihren Anlageentscheidungsprozess ein. Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos hängt von der Strategie, dem Vermögen und/oder der Portfoliozusammensetzung des Fonds ab. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die jeweiligen Anlageverwalter greifen auf spezifische Methoden und Datenbanken zurück, in die ESG-Daten (Umwelt, soziale Verantwortung, Governance) von externen

Researchunternehmen sowie eigene Researchergebnisse einbezogen werden. Die Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und basiert möglicherweise auf ESG-Daten, die nur schwer zu beschaffen sind und unvollständig, nur geschätzt, veraltet oder anderweitig wesentlich falsch sein können. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Daten korrekt bewertet werden.

Manifestiert sich ein Nachhaltigkeitsrisiko oder manifestiert es sich auf eine Art und Weise, wie sie von der Verwaltungsgesellschaft und/oder nach den Modellen der jeweiligen Anlageverwalter nicht erwartet wurde, kann dies plötzliche und wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und somit auf den Nettoinventarwert des Fonds haben. Außer wenn das Nachhaltigkeitsrisiko für einen bestimmten Fonds nicht für relevant für erachtet wird (nähere Informationen hierzu sind in dem Abschnitt zu dem betreffenden Fonds zu entnehmen), können diese negativen Auswirkungen zum Verlust des gesamten Werts der jeweiligen Anlagen führen und entsprechende negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds haben.

Die Taxonomie-Verordnung beschränkt sich in ihrer Anwendung zunächst auf zwei der sechs Umweltziele – Begrenzung des Klimawandels und Anpassung an den Klimawandel, wie in der Taxonomie-Verordnung definiert.

Sofern unten in einem Unterabschnitt mit den fondsspezifischen Informationen nicht anders angegeben, sind in den Anlagen, die einem Fonds zugrunde liegen, nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich ermöglichender Tätigkeiten oder Übergangstätigkeiten, im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigt.

Weiterführende Informationen über die Umsetzung der SFDR und die ESG-Methodik der einzelnen Fonds, die Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR unterliegen, finden Sie unter „SFDR Disclosure“ für den betreffenden Fonds auf der Website www.franklintempleton.lu/our-funds/investment-topics-in-focus/sustainable-finance-disclosure-regulations.

Sofern für einen bestimmten Fonds in Anhang G nicht anders angegeben, integriert die Verwaltungsgesellschaft bei jedem Fonds, der Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR unterliegt, die relevanten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) auf ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess der Fonds. Es wird darauf hingewiesen, dass PAIs nicht auf alle Fonds angewendet werden, da mit der Erhebung und Überprüfung der PAI-Daten erhebliche Kosten verbunden sind, die sich indirekt auf den Endanleger und die Portfoliounternehmen, die diese Daten bereitstellen müssen, auswirken. Die Verwaltungsgesellschaft betrachtet diese Kosten nicht für gerechtfertigt und im besten Interesse der Anleger. Weiterführende Informationen über die Berücksichtigung von PAIs finden Sie im Dokument „SFDR entity level statement on i) integration of sustainability risks and ii) non-consideration of PAIs“, das unter „Policies and Regulatory Documents“ auf der Website <https://www.franklintempleton.lu/about-us/sustainable-investing> abrufbar ist.

FRANKLIN BIOTECHNOLOGY DISCOVERY FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Dieser Fonds investiert in erster Linie in Aktienwerte von Biotechnologie- und Forschungsunternehmen (einschließlich kleiner und mittelgroßer Unternehmen) mit Sitz in den USA und anderen Ländern sowie, in geringerem Maße, in Schuldtitel beliebiger Emittenten rund um die Welt.

Der Fonds investiert in Biotechnologieunternehmen, die mindestens 50 % ihrer Erträge aus Biotechnologieaktivitäten erwirtschaften oder mindestens 50 % ihres Nettovermögens auf solche Aktivitäten ausgerichtet haben, wobei die Zahlen auf dem jüngsten Geschäftsjahr der Unternehmen basieren. Zu den Biotechnologieaktivitäten zählen Forschung, Entwicklung, Produktion und Vertrieb diverser biotechnologischer oder biomedizinischer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren. Hierzu können Unternehmen zählen, die sich mit Genomik, Gentechnik und Gentherapie befassen. Außerdem gehören hierzu Unternehmen, die sich mit der Anwendung und Entwicklung von Biotechnologie in Bereichen wie Gesundheitswesen, Pharmazeutika und Landwirtschaft befassen.

Da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ESG-Faktoren (Umwelt, soziale Verantwortung und Governance) wesentliche Auswirkungen auf den aktuellen und künftigen Unternehmenswert eines Unternehmens haben können, sind ESG-Erwägungen integraler Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Sofern er in Schuldtitel investiert, erwirbt der Fonds im Allgemeinen Wertpapiere, die mit Anlagequalität bewertet sind, oder nicht bewertete Papiere, die seiner Ansicht nach eine vergleichbare Qualität besitzen. Schuldtitel mit Anlagequalität werden von unabhängigen Rating-Agenturen wie Standard & Poor's Corporation oder Moody's Investors Service, Inc. mit den vier höchsten Rating-Kategorien bewertet.

Der Fonds geht davon aus, dass er unter normalen Umständen einen größeren Anteil seines Nettovermögens in US-Wertpapieren als in Titeln irgendeines anderen einzelnen Landes anlegen wird, obwohl er mehr als 50 % seines Nettovermögens in Wertpapiere anderer Länder investieren kann.

Der Fonds kann zudem unter Beachtung der Anlagebeschränkungen (i) bis zu 5 % seines Nettovermögens in Wertpapiere, die von Privatunternehmen emittiert werden, und Private Investments in Public Equity (PIPEs) und (ii) bis zu 5 % seines Nettovermögens in Special Purpose

Acquisition Companies (SPACs) investieren, sofern die betreffenden PIPEs und SPACs als übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 41 Absatz (1) oder (2) a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eingestuft sind.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- Erzielung einer Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in Aktienwerten
- Anlage im Biotechnologiesektor in den USA und weltweit
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Konzentrationsrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Marktrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Kontrahentenrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Aktienrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit PIPEs
- Das mit Privatunternehmen verbundene Risiko
- Das mit kleineren und mittelgroßen Unternehmen verbundene Risiko
- Risiko in Verbindung mit SPACs
- Nachhaltigkeitsrisiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN DISRUPTIVE COMMERCE FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Der Fonds investiert vorwiegend in Beteiligungspapiere von Unternehmen, die für das Anlagethema des Fonds – Disruption im Handel – relevant sind. Aktienwerte berechtigen ihre Inhaber in der Regel zur Beteiligung an den allgemeinen Betriebsergebnissen eines Unternehmens. Wenngleich der Fonds sein Vermögen überwiegend in Stammaktien anlegt, kann er auch in Vorzugsaktien, wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine auf Wertpapiere investieren.

Unternehmen, die für das Anlagethema des Fonds – Disruption im Handel – relevant sind, sind solche, die nach Einschätzung des Anlageverwalters stark auf elektronischen Handel (E-Commerce), Auktionen, die Sharing Economy, elektronische Zahlungen („E-Payments“), Drop Shipping, Direktmarketing oder eine erhebliche Senkung der Transport- und Versandkosten – dadurch wird dem Kunden ein personalisiertes, sicheres und zeiteffizientes Einkaufserlebnis geboten – fokussiert sind und/oder stark davon profitieren dürften. Diese Unternehmen können Einzelhändler, Zahlungsdienstleister, Logistik- und Transportunternehmen, Softwareunternehmen, die auf Multichannel-Funktionalität fokussiert sind, sowie Unternehmen, die innovative Marketingmethoden anwenden, sein.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Bei der Umsetzung des Anlagethemas des Fonds kann der Anlageverwalter in Unternehmen aus beliebigen Branchen und mit beliebiger Marktkapitalisierung investieren. Er kann in Unternehmen innerhalb und außerhalb der USA investieren, auch in solche in Entwicklungs- und Schwellenländern. Wenngleich der Fonds in verschiedene Branchen investieren kann, konzentriert er seine Anlagen auf Branchen mit Bezug zu zyklischen Konsumgütern. Der Fonds ist ein „nicht-diversifizierter“ Fonds, das heißt, er investiert im Allgemeinen einen größeren Anteil seines Vermögens in Wertpapiere eines oder mehrerer Emittenten und insgesamt in eine geringere Anzahl an Emittenten als bei einem diversifizierten Fonds.

Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds mindestens 80 % seines Nettovermögens in Beteiligungspapieren. Er kann jedoch Anlagechancen in anderen Arten von Wertpapieren, unter anderem Anleihen und festverzinsliche Wertpapiere (dazu können alle Formen von fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren beliebiger Laufzeit oder Qualität von Unternehmen weltweit gehören), nutzen sowie bis zu 10 % seines Nettovermögens in offenen und geschlossenen OGA anlegen (einschließlich ETFs).

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- Kapitalzuwachs durch Investition in Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Kunden ein personalisiertes, sicheres und zeiteffizientes Einkaufserlebnis bieten

- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die nachstehend aufgeführten Risiken sind die Hauptrisiken des Fonds. Anlegern sollte bewusst sein, dass gelegentlich weitere Risiken für diesen Fonds maßgeblich sein können. Diese Risiken sind im Abschnitt „Risikoabwägungen“ ausführlich beschrieben.

Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind

- Konzentrationsrisiko
- Marktrisiko
- Risiko in Verbindung mit thematischen Anlagen

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit kleineren und mittelgroßen Unternehmen verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Optionsscheinen verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN DIVERSIFIED BALANCED FUND

Anlageklasse Multi-Asset Fonds

Basiswährung Euro (EUR)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die Privatkundenbanken im Vereinigten Königreich (London) für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine Kombination aus Erträgen und langfristiger Kapitalwertsteigerung zu erzielen, wobei über einen rollierenden Dreijahreszeitraum eine durchschnittliche jährliche Rendite von 3,5 % (nach Abzug von Gebühren) über dem EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) angestrebt wird. Der Fonds ist bestrebt, sein Ziel mit einer annualisierten Volatilität zu erreichen, die unter normalen Marktbedingungen

in einem Bereich zwischen 5 und 8 % liegt. Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Renditeziel erreichen oder dass er innerhalb des angestrebten Volatilitätsbereichs bleiben wird.

Anlagepolitik Der Fonds ist bestrebt, sein Ziel über eine aktive Verwaltung eines direkten und indirekten Engagements in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Organismen für gemeinsame Anlagen, ergänzenden liquiden Anlagen, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds sowie eines indirekten Engagements in „alternativen“ Anlagen zu erreichen.

Der Fonds investiert direkt oder indirekt (über Organismen für gemeinsame Anlagen, Finanzderivate und strukturierte Produkte) in Wertpapiere von Emittenten mit beliebiger Marktkapitalisierung und Sitz in beliebigen Ländern weltweit, einschließlich Schwellenmärkte. Der Fonds kann ein direktes oder indirektes Netto-Long- Engagement von bis zu 75 % in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren aufweisen. Das verbleibende Nettovermögen wird normalerweise direkt oder indirekt in Schuldtiteln investiert – einschließlich Schuldtiteln mit niedrigerem Rating oder ohne Investment-Grade-Rating, ausgefallener Schuldtitel, wandelbarer Schuldtitel oder CoCo-Bonds (Contingent Convertible Bonds) und notleidender Schuldtitel – sowie bis zu 10 % in „alternative“ Anlageklassen wie Immobilien, Infrastruktur, Rohstoffe und CO₂-Emissionszertifikate, die über das Emissionshandelssystem der Europäischen Union gehandelt werden; die Investition in CO₂-Emissionszertifikate erfolgt dabei durch den Einsatz von i) Finanzderivaten auf zulässige Finanzindizes oder ii) strukturierten Schuldverschreibungen. Anlagen in bedingt wandelbaren Wertpapieren sind auf 5 % des Nettovermögens des Fonds begrenzt.

Das Engagement in Anlageklassen wie Aktien wird netto ermittelt, indem der kombinierte Wert von Long- und Short-Engagements in allen Aktienmärkten berücksichtigt wird. Das absolute Bruttoengagement in Aktien kann daher 75 % übersteigen.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken kann der Fonds Finanzderivate einsetzen. Bei diesen Finanzderivaten kann es sich insbesondere um Swaps (z. B. Credit Default Swaps oder Total Return Swaps auf Aktien-, Renten-, Währungs- oder rohstoffbezogene Indizes), Terminkontrakte, Futures (einschließlich Futures auf Aktienindizes und Staatspapiere) sowie Optionen (einschließlich gedeckter Kaufoptionen, Covered Calls) handeln. In diesem Zusammenhang kann der Fonds unter anderem ein Engagement in Rohstoffen oder Immobilien durch die Nutzung von Finanzderivaten auf zugelassene Finanzindizes anstreben. Der Fonds kann auch in Wertpapiere, bar abgerechnete strukturierte Produkte oder börsengehandelte Schuldtitel investieren, bei denen das jeweilige Wertpapier seinen Wert aus einem anderen Wertpapier, einem Index oder Währungen eines beliebigen Landes ableitet oder an diese gekoppelt ist.

Um seine Anlageziele zu erreichen, und für die Zwecke des Liquiditätsmanagements, kann der Fonds auch Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds in beträchtlicher Höhe halten, sofern die geltenden Anlagebeschränkungen beachtet werden (bis zu 100 % seines Nettovermögens).

Die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds (im Umfang von bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds) investieren kann, können sowohl von Franklin Templeton als auch von anderen Vermögensverwaltern verwaltet werden.

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 70 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 120 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- mittel- bis langfristige Kapitalwertsteigerung und Erträge mit mäßiger Volatilität
- einen relativ vorsichtigen Ansatz in Bezug auf die durch Anlagen in Aktien, Schuldtiteln und Barmitteln gebotenen Wachstumschancen

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Fremdwährungsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Das mit einem Rohstoffengagement verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Das mit ausfallgefährdeten Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko

- Schwellenmarktrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit realen Vermögenswerten
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Verbriefungsrisiko
- Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko
- Risiko in Verbindung mit den zugrunde liegenden Investmentfonds

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Value-at-Risk-Ansatz (absoluter VaR) herangezogen.

Die voraussichtliche Hebelung des Fonds sollte sich auf 300 % belaufen. Die voraussichtliche Hebelung ist nur eine Schätzung und die Hebelung kann höher ausfallen. Zur Berechnung der Hebelung wird die Summe der Nennwerte verwendet. Es umfasst das mit Finanzderivaten verbundene nominelle Engagement, jedoch nicht die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, die 100 % des Gesamtvermögens ausmachen.

Anlageverwalter Franklin Templeton International Services S.à.r.l.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN DIVERSIFIED CONSERVATIVE FUND

Anlageklasse Multi-Asset Fonds

Basiswährung Euro (EUR)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die Privatkundenbanken im Vereinigten Königreich (London) für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine Kombination aus Erträgen und langfristiger Kapitalwertsteigerung zu erzielen, wobei über einen rollierenden Dreijahreszeitraum eine durchschnittliche jährliche Rendite von 2 % (nach Abzug von Gebühren) über dem EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) angestrebt wird. Der Fonds ist bestrebt, sein Ziel mit einer annualisierten Volatilität zu erreichen, die unter normalen Marktbedingungen in einem Bereich zwischen 3 und 5 % liegt. Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Renditeziel erreichen oder dass er innerhalb des angestrebten Volatilitätsbereichs bleiben wird.

Anlagepolitik Der Fonds ist bestrebt, sein Ziel über eine aktive Verwaltung eines direkten und indirekten Engagements in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Organismen für gemeinsame Anlagen, ergänzenden liquiden Anlagen, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds

sowie eines indirekten Engagements in „alternativen“ Anlagen zu erreichen.

Der Fonds investiert direkt oder indirekt (über Organismen für gemeinsame Anlagen, Finanzderivate und strukturierte Produkte) in Wertpapiere von Emittenten mit beliebiger Marktkapitalisierung und Sitz in beliebigen Ländern weltweit, einschließlich Schwellenmärkte. Der Fonds kann ein direktes oder indirektes Netto-Long- Engagement von bis zu 40 % in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren aufweisen. Das verbleibende Nettovermögen wird normalerweise direkt oder indirekt in Schuldtiteln investiert – einschließlich Schuldtiteln mit niedrigerem Rating oder ohne Investment-Grade-Rating, ausgefallener Schuldtitel, wandelbarer Schuldtitel oder CoCo-Bonds (Contingent Convertible Bonds) und notleidender Schuldtitel – sowie bis zu 10 % in „alternative“ Anlageklassen wie Immobilien, Infrastruktur, Rohstoffe und CO₂-Emissionszertifikate, die über das Emissionshandelsystem der Europäischen Union gehandelt werden; die Investition in CO₂-Emissionszertifikate erfolgt dabei durch den Einsatz von i) Finanzderivaten auf zulässige Finanzindizes oder ii) strukturierten Schuldverschreibungen. Anlagen in bedingt wandelbaren Wertpapieren sind auf 5 % des Nettovermögens des Fonds begrenzt. Das Engagement in Anlageklassen wie Aktien wird netto ermittelt, indem der kombinierte Wert von Long- und Short-Engagements in allen Aktienmärkten berücksichtigt wird. Das absolute Bruttoengagement in Aktien kann daher 40 % übersteigen.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken kann der Fonds Finanzderivate einsetzen. Bei diesen Finanzderivaten kann es sich insbesondere um Swaps (z. B. Credit Default Swaps oder Total Return Swaps auf Aktien-, Renten-, Währungs- oder rohstoffbezogene Indizes), Terminkontrakte, Futures (einschließlich Futures auf Aktienindizes und Staatspapiere) sowie Optionen (einschließlich gedeckter Kaufoptionen, Covered Calls) handeln. In diesem Zusammenhang kann der Fonds unter anderem ein Engagement in Rohstoffen oder Immobilien durch die Nutzung von Finanzderivaten auf zugelassene Finanzindizes anstreben. Der Fonds kann auch in Wertpapiere, bar abgerechnete strukturierte Produkte oder börsengehandelte Schuldtitel investieren, bei denen das jeweilige Wertpapier seinen Wert aus einem anderen Wertpapier, einem Index oder Währungen eines beliebigen Landes ableitet oder an diese gekoppelt ist.

Um seine Anlageziele zu erreichen, und für die Zwecke des Liquiditätsmanagements, kann der Fonds auch Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds in beträchtlicher Höhe halten, sofern die geltenden Anlagebeschränkungen beachtet werden (bis zu 100 % seines Nettovermögens).

Die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds (im Umfang von bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds) investieren kann, können sowohl von Franklin Templeton als auch von anderen Vermögensverwaltern verwaltet werden.

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 70 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 120 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- mittelfristige Kapitalwertsteigerung und Erträge mit niedriger Volatilität
- eingeschränktes Engagement gegenüber den durch Anlagen in Aktien gebotenen Wachstumschancen

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Fremdwährungsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Das mit einem Rohstoffengagement verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Das mit ausfallgefährdeten Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit realen Vermögenswerten
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Verbriefungsrisiko
- Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

- Risiko in Verbindung mit den zugrunde liegenden Investmentfonds

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Value-at-Risk-Ansatz (absoluter VaR) verwendet.

Die voraussichtliche Hebelung des Fonds sollte sich auf 300 % belaufen. Die voraussichtliche Hebelung ist nur eine Schätzung und die Hebelung kann höher ausfallen. Zur Berechnung der Hebelung wird die Summe der Nennwerte verwendet. Es umfasst das mit Finanzderivaten verbundene nominelle Engagement, jedoch nicht die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, die 100 % des Gesamtvermögens ausmachen.

Anlageverwalter Franklin Templeton International Services S.à r.l.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN DIVERSIFIED DYNAMIC FUND

Anlageklasse Multi-Asset Fonds

Basiswährung Euro (EUR)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die Privatkundenbanken im Vereinigten Königreich (London) für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen, wobei über einen rollierenden Dreijahreszeitraum eine durchschnittliche jährliche Rendite von 5 % (nach Abzug von Gebühren) über dem EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) hinaus angestrebt wird. Der Fonds ist bestrebt, sein Ziel mit einer annualisierten Volatilität zu erreichen, die unter normalen Marktbedingungen in einem Bereich zwischen 8 % und 11 % liegt. Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Renditeziel erreichen oder dass er innerhalb des angestrebten Volatilitätsbereichs bleiben wird.

Anlagepolitik Der Fonds ist bestrebt, sein Ziel über eine aktive Verwaltung eines direkten und indirekten Engagements in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Organismen für gemeinsame Anlagen, ergänzenden liquiden Anlagen, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds sowie eines indirekten Engagements in „alternativen“ Anlagen zu erreichen.

Der Fonds investiert direkt oder indirekt (über Organismen für gemeinsame Anlagen, Finanzderivate und strukturierte Produkte) in Wertpapiere von Emittenten mit beliebiger Marktkapitalisierung und Sitz in beliebigen Ländern weltweit, einschließlich Schwellenmärkte. Der Fonds kann ein direktes oder indirektes Netto-Long-Engagement von bis zu 100 % in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren aufweisen. Das verbleibende Nettovermögen wird normalerweise direkt oder indirekt in Schuldtitel investiert – einschließlich Schuldtiteln mit niedrigerem Rating oder ohne Investment-Grade-Rating, ausgefallener Schuldtitel, wandelbarer Schuldtitel oder CoCo-Bonds (Contingent Convertible Bonds) und notleidender Schuldtitel – sowie bis zu 10 % in „alternative“ Anlageklassen wie Immobilien, Infrastruktur, Rohstoffe und CO₂-Emissionszertifikate, die über das Emissionshandelsystem

der Europäischen Union gehandelt werden; die Investition in CO₂-Emissionszertifikate erfolgt dabei durch den Einsatz von i) Finanzderivaten auf zulässige Finanzindizes oder ii) strukturierten Schuldverschreibungen. Anlagen in bedingt wandelbaren Wertpapieren sind auf 5 % des Nettovermögens des Fonds begrenzt. Das Engagement in Anlageklassen wie Aktien wird netto ermittelt, indem der kombinierte Wert von Long- und Short-Engagements in allen Aktienmärkten berücksichtigt wird. Das absolute Bruttoengagement in Aktien kann daher 100 % übersteigen.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken kann der Fonds Finanzderivate einsetzen. Bei diesen Finanzderivaten kann es sich insbesondere um Swaps (z. B. Credit Default Swaps oder Total Return Swaps auf Aktien-, Renten-, Währungs- oder rohstoffbezogene Indizes), Terminkontrakte, Futures (einschließlich Futures auf Aktienindizes und Staatspapiere) sowie Optionen (einschließlich gedeckter Kaufoptionen, Covered Calls) handeln. In diesem Zusammenhang kann der Fonds unter anderem ein Engagement in Rohstoffen oder Immobilien durch die Nutzung von Finanzderivaten auf zugelassene Finanzindizes anstreben. Der Fonds kann auch in Wertpapiere, bar abgerechnete strukturierte Produkte oder börsengehandelte Schuldtitel investieren, bei denen das jeweilige Wertpapier seinen Wert aus einem anderen Wertpapier, einem Index oder Währungen eines beliebigen Landes ableitet oder an diese gekoppelt ist.

Um seine Anlageziele zu erreichen, und für die Zwecke des Liquiditätsmanagements, kann der Fonds auch Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds in beträchtlicher Höhe halten, sofern die geltenden Anlagebeschränkungen beachtet werden (bis zu 100 % seines Nettovermögens).

Die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds (im Umfang von bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds) investieren kann, können sowohl von Franklin Templeton als auch von anderen Vermögensverwaltern verwaltet werden.

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 70 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 120 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- langfristige Kapitalwertsteigerung

- eine höhere Volatilität zur Maximierung der langfristigen Renditen

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Fremdwährungsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Das mit einem Rohstoffengagement verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Das mit ausfallgefährdeten Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit realen Vermögenswerten
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Verbriefungsrisiko
- Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko
- Risiko in Verbindung mit den zugrunde liegenden Investmentfonds

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Value-at-Risk-Ansatz (absoluter VaR) herangezogen.

Die voraussichtliche Hebelung des Fonds sollte sich auf 300 % belaufen. Die voraussichtliche Hebelung ist nur eine Schätzung und die Hebelung kann höher ausfallen. Zur Berechnung der Hebelung wird die Summe der Nennwerte verwendet. Es umfasst das mit Finanzderivaten verbundene nominelle Engagement, jedoch nicht die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, die 100 % des Gesamtvermögens ausmachen.

Anlageverwalter Franklin Templeton International Services S.à r.l.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN DIVERSIFIED INCOME FUND

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das vorrangige Anlageziel dieses Fonds besteht darin, hohe laufende Erträge zu erwirtschaften. Sein sekundäres Anlageziel besteht in einer langfristigen Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Der Fonds investiert vorwiegend in Schuldtitel, die von Regierungen, staatlichen Stellen und Unternehmen aus beliebigen Ländern, in geringerem Maße auch aus Schwellenländern, begeben werden.

Die Allokation des Fonds in festverzinsliche Wertpapiere beträgt mindestens 75 %. Für die Zwecke dieses Fonds umfassen Schuldtitel sämtliche Arten von fest oder variabel verzinslichen Wertpapieren wie Bank Loans (über regulierte Investmentfonds und Finanzderivate), Anleihen, hypothekenbesicherte Non-Agency-Wertpapiere und andere forderungsbesicherte Wertpapiere (darunter Collateralised Loan Obligations mit Investment-Grade-Rating (erstrangige Tranche) im Umfang von bis zu 20 % des Nettovermögens des Fonds und Collateralised Mortgage Obligations und mit Wohnhypotheken oder gewerblichen Hypothekendarlehen besicherte Wertpapiere, die zusammen 65 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten dürfen) sowie Wandelanleihen und bedingt wandelbare Wertpapiere. Dieser Fonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere, einschließlich hypothekenbesicherter Agency-Wertpapiere, investieren, wie weiter unten näher erläutert.

Anlagen in bedingt wandelbaren Wertpapieren sind auf 10 % des Nettovermögens des Fonds begrenzt. Dieser Fonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in niedrig bewertete, nicht bewertete und Non-Investment-Grade-Schuldtitel von Emittenten aus der ganzen Welt investieren.

Der Fonds kann außerdem ausfallgefährdete Schuldtitel halten, insofern er ein solches Engagement passiv erlangt, zum Beispiel wenn Wertpapiere aufgrund eines allgemeinen Abschwungs oder anderer nachteiliger Marktbedingungen oder wirtschaftlicher, politischer oder sonstiger Umstände zu ausfallgefährdeten Wertpapieren werden. Für die Zwecke der Anlagepolitik des Fonds sind ausfallgefährdete Wertpapiere so auszulegen, dass sie (i) notleidende Schuldtitel und (ii) Wertpapiere von Unternehmen, die Gegenstand von Sanierungen, finanziellen Umstrukturierungen oder Konkurs sind oder kurz vor einem solchen Ereignis stehen, einschließen. Anlagen in notleidenden Wertpapieren sind auf 10 % des Nettovermögens des Fonds begrenzt.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs und bis zu 10 % seines Nettovermögens in Credit-Linked-Papiere investieren. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Bond Connect oder direkt (auch als CIBM direkt bezeichnet) in Festlandchina investieren.

Der Fonds kann verschiedene Finanzderivate, die nicht zwangsläufig mit den Vermögenswerten im Portfolio des Fonds korrelieren, zum Zweck der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden, und es kann sich dabei unter anderem um Swaps (z. B. Zins- oder Inflationsswaps, Credit Default Swaps oder rentenbezogene Total Return Swaps), Terminkontrakte und Cross-Terminkontrakte (die beide zu einer negativen Währungsposition führen können), Futures (einschließlich solcher auf Staatspapiere) sowie Optionen handeln. Der Fonds kann Finanzderivate, die nicht zwangsläufig mit den Vermögenswerten im Portfolio des Fonds korrelieren, zu Anlagezwecken einsetzen, beispielsweise durch: Eingehen aktiver Währungspositionen (Long- oder Shortpositionen) über Terminkontrakte und Cross-Terminkontrakte; Eingehen aktiver bonitätsbezogener Positionen über Credit Default Swaps und Eingehen aktiver Zinspositionen über rentenbezogene Total Return Swaps.

Darüber hinaus kann der Fonds auch hypothekenbesicherte Agency-Wertpapiere (die von der Government National Mortgage Association (GNMA), der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac) und der Federal National Mortgage Association (FNMA) begeben werden) auf der Basis einer verzögerten Lieferung oder einer Terminzusage über den „To-be-announced“-Markt (TBA) kaufen oder verkaufen. Bei TBA-Geschäften werden die betreffenden Wertpapiere zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht genau benannt. Vielmehr müssen die gelieferten Wertpapiere den vorgegebenen Bedingungen und Standards (z. B. Rendite, Duration und Kreditqualität) und den Anlagezielen und der Anlagepolitik der Fonds entsprechen. Anlagen in TBA-Wertpapieren sind auf 50 % des Nettovermögens des Fonds begrenzt. Der Fonds darf nur TBA-Verkaufstransaktionen oder TBA-Rolls in Verbindung mit Wertpapieren in seinem Besitz abschließen.

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 15 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 40 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- hohe laufende Erträge und Aussichten auf eine Kapitalwertsteigerung in USD durch Anlagen in Schuldtiteln weltweit
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko

- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Das mit ausfallgefährdeten Wertpapieren verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Marktrisiko
- Verbriefungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit TBA-Transaktionen

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc. und Franklin Templeton Investment Management Limited

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN EMERGING MARKET CORPORATE DEBT FUND

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds besteht darin, Erträge und langfristige Kapitalwertsteigerung zu erzielen.

Anlagepolitik Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds überwiegend in fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel und Schuldverschreibungen mit beliebiger Laufzeit oder Bonität (dazu können hauptsächlich oder auch ausschließlich Non-Investment-Grade-, niedrig bewertete und/oder nicht bewertete Wertpapiere gehören), von (i) Unternehmen und (ii) staatlichen Emittenten (wie unter anderem Unternehmen, die sich mehrheitlich im Eigentum nationaler oder lokaler Behörden oder internationaler Organisationen befinden, die von mehreren Regierungen unterstützt werden, einschließlich nationaler und internationaler Entwicklungsbanken), die in Schwellenländern niedergelassen sind und/oder einen wesentlichen Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Entwicklungs- und Schwellenländern ausüben. Der Fonds kann auch in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Für Absicherungszwecke und/oder ein effizientes Portfoliomanagement kann der Fonds Finanzderivate einsetzen. Der Fonds kann Finanzderivate auch ergänzend für Anlagezwecke einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden, und es kann sich dabei u. a. um Swaps (z. B. Credit Default Swaps), Terminkontrakte und Cross-Terminkontrakte, Futures sowie Optionen handeln. Der Fonds kann, unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen, auch in Wertpapiere oder strukturierte Produkte investieren, bei denen das jeweilige Wertpapier mit einem anderen Wertpapier verbunden ist, seinen Wert aus einem anderen Wertpapier bezieht oder an Vermögenswerte oder Währungen eines beliebigen Entwicklungs- oder Schwellenlands gekoppelt ist.

Der Fonds kann auch bis zu 20 % seines Nettovermögens in ausfallgefährdete Schuldtitel investieren (das heißt, (i) die von mindestens zwei Ratingagenturen mit CCC oder niedriger bewertet wurden oder – sofern sie kein Rating besitzen – als diesem Rating gleichwertig eingestuft sind, und (ii) mit einem Spread von über 1.000 Basispunkten). In den meisten Fällen jedoch dürfte ein solches Engagement das Ergebnis einer passiven Situation sein, in der Wertpapiere zum Beispiel aufgrund eines allgemeinen Abschwungs oder anderer nachteiliger Markt-, wirtschaftlicher, politischer oder sonstiger Bedingungen ausfallgefährdet sind. Für die Zwecke der Anlagepolitik des Fonds sind ausfallgefährdete Wertpapiere so auszulegen, dass sie (i) notleidende Schuldtitel und (ii) Wertpapiere von Unternehmen, die Gegenstand von Sanierungen, finanziellen Umstrukturierungen oder Konkurs sind oder kurz vor einem solchen Ereignis stehen, einschließen. Anlagen in notleidenden Wertpapieren sind auf 15 % des Nettovermögens des Fonds begrenzt. Der Fonds kann auf beliebige Währungen lautende festverzinsliche Wertpapiere und Schuldtitel kaufen und Aktienwerte halten, einschließlich Optionsscheine, soweit sie aus der Umwandlung oder dem Umtausch von Vorzugsaktien oder Schuldtiteln resultieren. Der Fonds kann zudem ergänzend in wandelbare Wertpapiere oder bedingt wandelbare Wertpapiere investieren (wobei Anlagen in bedingt wandelbaren Wertpapieren nicht mehr als 5 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen dürfen).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens über Bond Connect oder direkt (auch als CIBM direkt bezeichnet) in Festlandchina investieren.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- Erträge und langfristige Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in Schuldverschreibungen aus Schwellenländern jeder Art
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Das mit der Absicherung von Anteilklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Das mit ausfallgefährdeten Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit Unternehmensumstrukturierungen verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko
- Das mit Optionsscheinen verbundene Risiko

Hebelung Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Investment Management Limited und Franklin Templeton Investments (ME) Limited

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN EMERGING MARKETS DEBT OPPORTUNITIES HARD CURRENCY FUND

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds besteht darin, Erträge und langfristige Kapitalwertsteigerung zu erzielen.

Anlagepolitik Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio fest- und variabel verzinslicher Schuldtitel und Schuldverschreibungen investiert, die von staatlichen und halbstaatlichen Emittenten sowie supranationalen Körperschaften, die von Regierungen

mehrerer Länder gegründet wurden oder getragen werden, und von Unternehmen begeben wurden, die ihren Sitz in Schwellenländern haben und deren Wirtschaftstätigkeit sich zu einem erheblichen Anteil aus Entwicklungs- oder Schwellenländern, einschließlich Festlandchinas, ableitet. Diese Wertpapiere müssen auf Hartwährungen lauten (d. h. auf Währungen von Industrieländern, darunter unter anderem EUR, GBP, USD, JPY und CHF).

Sämtliche Anlagen in Schuldtiteln müssen zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating von B minus oder höher von Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating anderer Ratingagenturen aufweisen. In dieser Hinsicht gilt: Wenn zwei verschiedene Ratings vorliegen, wird nur das niedrigere der beiden berücksichtigt. Liegen drei verschiedene Ratings vor, ist das niedrigere der beiden besseren Ratings anzusetzen. Wertpapiere ohne Rating müssen nach Ansicht des Anlageverwalters eine vergleichbare Qualität aufweisen.

Zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung kann dieser Fonds auch Finanzderivate einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden, und es kann sich dabei u. a. um Swaps (z. B. Credit Default Swaps, Zinsswaps und Währungsswaps), Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte, Futures sowie Optionen handeln.

Der Fonds kann auch in Credit Linked Notes oder strukturierte Produkte (wie z. B. Collateralised Debt Obligations) investieren, bei denen das jeweilige Wertpapier mit einem anderen Wertpapier verbunden ist, seinen Wert aus einem anderen Wertpapier bezieht oder an Vermögenswerte oder eine der oben erwähnten Hartwährungen gekoppelt ist.

Der Fonds kann ergänzend Aktienwerte, einschließlich Optionsscheine (infolge einer Refinanzierungstransaktion oder soweit sich derartige Wertpapiere aus der Umwandlung von Schuldverschreibungen ergeben, die Erlöse aus einer Restrukturierung oder einem Konkurs darstellen), sowie CoCo-Bonds (die Anlagen in CoCo-Bonds dürfen maximal 5 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen) halten. Der Fonds kann auch in Geldmarktinstrumente investieren.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Erträge und langfristige Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in Schuldverschreibungen aus Schwellenländern, unter Ausschluss von Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von B minus
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko

- Marktrisiko
- Verbriefungsrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Das mit Frontier Markets verbundene Risiko
- Politisches und wirtschaftliches Risiko
- Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko
- Das mit Optionsscheinen verbundene Risiko

Hebelung Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Investment Management Limited

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN EURO GOVERNMENT BOND FUND

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung Euro (EUR)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die Privatkundenbanken im Vereinigten Königreich (London) für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel dieses Fonds ist die Maximierung der Gesamtanlagerendite, die aus einer Kombination aus Zinsertrag und Kapitalwertsteigerung besteht, soweit dies mit einer umsichtigen Anlageverwaltung vereinbar ist.

Anlagepolitik Der Fonds investiert hauptsächlich in Schuldverschreibungen mit Anlagequalität, die von staatlichen und halbstaatlichen Emittenten sowie supranationalen Körperschaften mit Sitz in der Europäischen Währungsunion (Länder der Eurozone) ausgegeben wurden.

Zusätzlich kann der Fonds, unter Beachtung der Anlagebeschränkungen, auch in von staatlichen, supranationalen und halbstaatlichen Emittenten aus der ganzen Welt ausgegebene Schuldverschreibungen (einschließlich Wertpapiere ohne Anlagequalität) investieren, bei einem kombinierten Maximum von 15 % für Anlagen in von (i) Emittenten mit Sitz außerhalb der Europäischen Währungsunion und (ii) Emittenten mit Ratings von BB+ oder darunter oder von Ba1 oder darunter ausgegebene Wertpapiere.

Des Weiteren kann der Fonds in kreditgebundene oder andere strukturierte Produkte (wie hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere einschließlich

Collateralised Debt Obligations) investieren, deren Wert auf einem Index, einem Wertpapier oder einer Währung basiert.

Der Fonds wendet eine eigene ESG-Ratingmethodik an, um Anlagen in Emittenten zu vermeiden, die bei der Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft zurückliegen. Die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Der Fonds kann außerdem Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Diese Finanzderivate können entweder an (i) geregelten Märkten gehandelt werden, wie z. B. Futures (einschließlich von Futures auf Staatspapiere) sowie Optionen, oder (ii) außerbörslich, wie z. B. währungs-, wechsellkurs-, zinssatzbezogene und ähnliche Swaps und Termingeschäfte.

Solche Schuldverschreibungen müssen auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sein. Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- eine Maximierung der Gesamtanlagerendite aus Zinserträgen und Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in Schuldtiteln staatlicher und staatsnaher Emittenten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Verbriefungsrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Investment Management Limited

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN EURO HIGH YIELD FUND

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung Euro (EUR)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die Privatkundenbanken im Vereinigten Königreich (London) für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das vorrangige Anlageziel dieses Fonds besteht darin, hohe laufende Erträge zu erwirtschaften. Das sekundäre Ziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung, allerdings nur, wenn dies mit seinem vorrangigen Anlageziel vereinbar ist.

Anlagepolitik Der Fonds versucht, seine Ziele dadurch zu erreichen, dass er vornehmlich direkt oder unter Verwendung von Finanzderivaten in festverzinslichen Schuldtiteln von europäischen oder nicht europäischen Emittenten anlegt. Die Allokation des Fonds in festverzinsliche Wertpapiere beträgt mindestens 75 %. Zu diesen Finanzderivaten können u. a. Swaps, wie z. B. Credit Default Swaps oder rentenbezogene Total Return Swaps, Terminkontrakte, Futures sowie Optionen auf solche Kontrakte zählen, die entweder an regulierten Märkten oder im Freiverkehr gehandelt werden. Der Fonds kann Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken einsetzen. Der Fonds investiert vorwiegend in festverzinsliche Schuldtitel ohne Anlagequalität bzw. gleichwertige Schuldtitel, wenn keine Bewertung vorliegt, die entweder auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, sofern sie nicht auf Euro lauten. Die Anlageverwalter versuchen, übermäßige Risiken zu vermeiden, indem sie unabhängige Bonitätsanalysen der Emittenten durchführen und die Anlagen des Fonds auf verschiedene Emittenten streuen.

Der Fonds wendet eine eigene ESG-Bewertungsmethodik (Umwelt, Soziales und Governance) zur Bewertung der Wertpapiere, die potenzielle Anlagen für den Fonds sein können, an. Die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Da sich das Anlageziel dieses Fonds durch eine flexible und anpassungsfähige Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, kann er auch vorübergehend oder zusätzlich nach Anlagemöglichkeiten bei anderen auf Euro lautenden Arten von Wertpapieren, wie etwa Staatspapiere, Vorzugsaktien, Stammaktien und sonstige aktiengebundene Wertpapiere, Optionsscheine und in Stammaktien wandelbare Wertpapiere und Anleihen, Ausschau halten. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Kreditderivate investieren, welche die Anlageverwalter als Mittel zur rascheren und effizienteren Investition in bestimmten Segmenten der Märkte für Hochzinsanleihen, Bankkredite und Schuldverschreibungen

mit Anlagequalität nutzen können. Der Fonds kann darüber hinaus bis zu 5 % seines Nettovermögens in notleidende Wertpapiere investieren. Zudem kann der Fonds ergänzend in wandelbare Wertpapiere oder bedingt wandelbare Wertpapiere investieren (wobei Anlagen in bedingt wandelbaren Wertpapieren nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen dürfen).

Der Fondsname spiegelt wider, dass die Basiswährung des Fonds der Euro ist, und impliziert nicht unbedingt, dass ein bestimmter Anteil des Nettofondsvermögens in Euro angelegt ist.

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- in erster Linie hohe Erträge und erst in zweiter Linie eine gewisse Kapitalwertsteigerung in einem Fonds, dessen Basiswährung der Euro ist und der in auf Euro lautende hochrentierliche Rentenpapiere investiert
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Konzentrationsrisiko
- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Das mit variabel verzinslichen Anlagen von privaten Emittenten verbundene Investmentrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Das mit Unternehmensumstrukturierungen verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko

- Verbriefungsrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko
- Das mit Optionsscheinen verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Investment Management Limited und Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN EURO SHORT DURATION BOND FUND

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung Euro (EUR)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die Privatkundenbanken im Vereinigten Königreich (London) für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds besteht in einer gewissen Kapital- und Liquiditätserhaltung bei gleichzeitiger Maximierung der Gesamterträge.

Anlagepolitik Der Fonds versucht, sein Ziel zu erreichen, indem er vornehmlich in kurzfristige fest und variabel verzinsliche Schuldtitel und Schuldverschreibungen von europäischen staatlichen und privaten Emittenten sowie in auf Euro lautende Schuldtitel von nicht europäischen privaten Emittenten investiert, die mit Anlagequalität bewertet wurden oder die, falls sie nicht bewertet wurden, von vergleichbarer Qualität sind. Der Fonds kann bis zu 10 % in niedrig bewerteten Schuldtiteln, Schuldtiteln ohne Anlagequalität und in notleidenden Schuldtiteln halten, oder in solchen, die von vergleichbarer Qualität sind; sofern diese nicht bewertet wurden.

Des Weiteren kann der Fonds in kreditgebundene oder andere strukturierte Produkte (wie hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere einschließlich Collateralised Debt Obligations) investieren, deren Wert auf einem Index, einem Wertpapier oder einer Währung basiert.

Der Fonds wendet eine eigene ESG-Ratingmethodik an, um Anlagen in Emittenten zu vermeiden, die bei der Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft zurückliegen. Die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Der Fonds kann Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden und es kann sich dabei u. a. um Swaps (z. B. Zinsswaps, Währungsswaps, Credit Default Swaps und Total Return Swaps auf festverzinsliche Wertpapiere, einschließlich Loan Indices), Forwards und Devisentermingeschäfte, Futures-Kontrakte sowie Optionen auf solche Instrumente handeln.

Der Fonds kann zudem ergänzend in wandelbare Wertpapiere oder bedingt wandelbare Wertpapiere investieren (wobei Anlagen in bedingt wandelbaren Wertpapieren nicht mehr als 5 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen dürfen).

Der Fonds beabsichtigt, fest und variabel verzinsliche Wertpapiere mit Schuldtiteln in Euro zu kaufen, und bis zu 10 % in anderen Währungen als dem Euro.

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 10 %.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- Aufrechterhaltung der Liquidität, Maximierung der Gesamterträge und Erträge
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Verbriefungsrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Investment Management Limited

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN EUROPEAN CORPORATE BOND FUND

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung Euro (EUR)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die Privatkundenbanken im Vereinigten Königreich (London) für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel dieses Fonds ist die Maximierung der Gesamtanlagerendite, die aus einer Kombination aus Zinsertrag und Kapitalwertsteigerung besteht, soweit dies mit einer umsichtigen Anlageverwaltung vereinbar ist.

Anlagepolitik Der Fonds versucht, sein Ziel zu erreichen, indem er vornehmlich in fest oder variabel verzinsliche Schuldtitel mit Anlagequalität investiert, die von europäischen Unternehmen emittiert werden, und in auf Euro lautende Schuldtitel, die von nicht europäischen Unternehmen emittiert werden.

Der Fonds wendet eine eigene ESG-Ratingmethodik an, um Anlagen in Emittenten zu vermeiden, die bei der Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft zurückliegen. Die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Ferner kann der Fonds bestimmte Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden und es kann sich dabei u. a. um Swaps (z. B. Credit Default Swaps, Total Return Swaps auf festverzinsliche Wertpapiere, einschließlich Loan Indices), Forwards und Devisentermingeschäfte, Futures-Kontrakte sowie Optionen handeln. Der Einsatz dieser Finanzderivate kann in einer bestimmten Renditekurve oder bei einer bestimmten Duration oder Währung ein negatives Engagement zur Folge haben. Des Weiteren kann der Fonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen in Kreditderivate oder andere strukturierte Produkte (wie hypotheken- oder sonstige forderungsbesicherte Wertpapiere sowie Collateralised Debt Obligations und Collateralised Loan Obligations) investieren, deren Wert auf einem anderen europäischen Index, Wertpapier oder einer anderen europäischen Währung basiert. Der Fonds investiert in erster Linie in festverzinsliche Schuldtitel, die entweder auf Euro lauten oder gegenüber dem Euro abgesichert sind, wenn sie auf eine andere Währung lauten.

Da sich das Anlageziel dieses Fonds durch eine flexible und anpassungsfähige Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, kann er zur Absicherung oder zusätzlich nach Anlagemöglichkeiten bei anderen Arten von Wertpapieren Ausschau halten, wozu unter anderem Staatstitel und

die Wertpapiere supranationaler Körperschaften, die von den Regierungen mehrerer Länder gegründet wurden oder getragen werden, Schuldtitel ohne Anlagequalität, in Stammaktien wandelbare Anleihen, Vorzugsaktien und Optionsscheine zählen. Zudem kann der Fonds ergänzend in wandelbare Wertpapiere oder bedingt wandelbare Wertpapiere investieren (wobei Anlagen in bedingt wandelbaren Wertpapieren nicht mehr als 5 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen dürfen).

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 10 %.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- eine Gesamtanlagerendite über eine Kombination aus Zinserträgen und Kapitalwertsteigerung
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Verbriefungsrisiko
- Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Investment Management Limited und Franklin Templeton Institutional, LLC

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN EUROPEAN SOCIAL LEADERS BOND FUND

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung Euro (EUR)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die Privatkundenbanken im Vereinigten Königreich (London) für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds besteht darin, einen Beitrag zu sozialen Zielen zu leisten, z. B. zur Bekämpfung von Ungleichheit, zur Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und positiver Arbeitsbeziehungen, zur Investition in Humankapital oder in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften, und eine Gesamtanlagerendite (Kapitalerträge und Kapitalwachstum) zu erzielen.

Anlagepolitik Der Fonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in Instrumente investiert, die zulässige soziale Projekte in Übereinstimmung mit seinen sozialen Zielen finanzieren. Solche Projekte können unter anderem sein: sozialer Wohnungsbau, Unterstützung der Schaffung von Arbeitsplätzen durch Darlehen für kleine und mittelgroße Unternehmen, Berufsausbildung und Förderung des Unternehmertums, die auf unterrepräsentierte Gruppen oder Regionen abzielen, Bereitstellung oder Erweiterung des Zugangs zu bezahlbarer Basisinfrastruktur und bezahlbarer Dienstleistungen, einschließlich Gesundheitsfürsorge, Kinder- und Seniorenbetreuung und Bildungseinrichtungen, Programme zur Verringerung sozialer und wirtschaftlicher Ausgrenzung, einschließlich digitaler Ausgrenzung (durch Telekommunikationsinfrastruktur in unterentwickelten Gebieten) oder Ausgrenzung im Verkehrswesen (durch bezahlbare öffentliche Verkehrsmittel).

Mindestens 75 % des Nettovermögens des Fonds werden in Anleihen investiert, die einem anerkannten Bewertungsrahmen für soziale Anleihen entsprechen, wie z. B. den Social Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA – www.icmagroup.org). Liegt eine positive Zweitmeinung (Second Party Opinion – „SPO“) eines anerkannten Anbieters vor, darf der Anlageverwalter ein Wertpapier auf der Basis dieser SPO als zulässig einstufen. Liegt keine SPO vor, führt der Anlageverwalter seine eigene Analyse durch und verwendet dazu seinen eigenen Analyserahmen, um festzustellen, ob die Anleihe mit den Social Bond Principles der ICMA in Einklang steht. Nach der Identifizierung geeigneter Anleihen stellt der Anlageverwalter sicher, dass die Anleihen kein nachhaltiges Ziel erheblich

beeinträchtigen, sodass sie als nachhaltige Investitionen eingestuft werden können.

Der Fonds kann auch in andere Arten von Anleihen investieren, wenn ein wesentlicher Teil der wirtschaftlichen Aktivitäten eines Emittenten mit seinen sozialen Zielen in Einklang steht.

Das nachhaltige Anlageziel des Fonds (im Sinne von Art. 9 SFDR), die Anlagestrategie und weitere vom Fonds angewendete ESG-Ausschlüsse sind in Anhang G beschrieben.

Die Anleihen, in die der Fonds investiert, können mit beliebiger Laufzeit ausgegeben sein, sowohl fest als auch variabel verzinslich sein und von sowohl Unternehmen als auch staatlichen Emittenten weltweit, auch in Schwellenländern, oder von REITs emittiert worden sein. Der Fonds beabsichtigt, nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating zu investieren. Bei den staatlichen Emittenten kann es sich auch um Regierungsbehörden und quasi-staatliche Stellen handeln. Engagements in anderen Währungen als dem Euro werden gegenüber dem Euro abgesichert.

Der Anlageverwalter kann das Durationsengagement in bestimmten Ländern in Abhängigkeit von wirtschaftlichen Fundamentaldaten, Zinserwartungen, Geldpolitik, geopolitischen Trends und Fiskalpolitik selektiv erhöhen oder verringern.

Der Fonds kann in hypothecken- und forderungsbesicherte Wertpapiere, hybride und wandelbare Wertpapiere, einschließlich kreditgebundener Wertpapiere (z. B. Credit-Linked Notes und Optionen), ewige Anleihen und CoCo-Bonds investieren (einzeln höchstens 5 % seines Nettovermögens und insgesamt höchstens 20 % des Nettovermögens des Fonds). In hypothecken- und forderungsbesicherten Wertpapieren und ewigen Anleihen werden keine Derivate eingebettet sein, sodass keine Hebelwirkung erzeugt wird. In hybride und wandelbare Wertpapiere, einschließlich kreditgebundener Wertpapiere, können Derivate eingebettet sein, sodass eine Hebelwirkung erzeugt wird.

Der Fonds kann außerdem Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Diese Finanzderivate können entweder an geregelten Märkten oder außerbörslich gehandelt werden und unter anderem Swaps (wie Zinsswaps, Credit Default Swaps und rentenbezogene Total Return Swaps), Zinsfutures und Devisentermingeschäfte (sowohl lieferbare als auch nicht lieferbare) sowie Optionen (Optionen auf Zinsfutures, Optionen auf Zinsswaps und Optionen auf Credit Default Swaps) beinhalten.

Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs (einschließlich ETFs) investieren.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 10 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 9 der SFDR erfüllt
- positive soziale Einflussnahme durch Investition in europäische Social Bonds bei gleichzeitiger Maximierung der Gesamrendite
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Marktrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Verbriefungsrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Investment Management Limited

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN EUROPEAN TOTAL RETURN FUND

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung Euro (EUR)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die Privatkundenbanken im Vereinigten Königreich (London) für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel dieses Fonds ist die Maximierung der Gesamtanlagerendite, welche aus einer Kombination aus Zinserträgen, Kapitalwertsteigerung und Währungsgewinnen besteht, soweit dies mit einer umsichtigen Anlageverwaltung vereinbar ist.

Anlagepolitik Der Fonds ist bestrebt, dieses Ziel zu erreichen, indem er in ein Portfolio von fest- und variabel verzinslichen Schuldtiteln und Schuldverschreibungen staatlicher und halbstaatlicher Emittenten sowie Unternehmen mit eingetragenem Geschäftssitz in Europa und in auf Euro lautende Wertpapiere von nicht-europäischen Emittenten investiert.

Der Fonds wendet eine eigene ESG-Ratingmethodik an, um Anlagen in Emittenten zu vermeiden, die bei der Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft zurückliegen. Die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Der Fonds kann ferner, im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, in Wertpapiere oder strukturierte Produkte (wie Collateralised Debt Obligations und Collateralised Loan Obligations) investieren, bei denen das jeweilige Wertpapier mit einem anderen Wertpapier verbunden ist, seinen Wert aus einem anderen Wertpapier bezieht oder an Vermögenswerte oder Währungen eines beliebigen europäischen Landes gekoppelt ist. Insbesondere kann der Fonds Schuldverschreibungen erwerben, die von Staaten und supranationalen Körperschaften, die von den Regierungen mehrerer Länder gegründet wurden oder getragen werden, ausgeben werden.

Ferner kann der Fonds hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere und Wandelanleihen kaufen. Der Fonds kann außerdem bestimmte Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Diese Finanzderivate können an geregelten Märkten oder außerbörslich gehandelt werden und indexbasierte Finanzderivate, Credit Default Swaps und Total Return Swaps auf festverzinsliche Wertpapiere, einschließlich Loan Indices, Forwards oder Futures-Kontrakte oder Optionen auf solche Kontrakte, auch auf europäische Staatsanleihen, umfassen. Das Nettovermögen des Fonds ist in erster Linie (d. h. mindestens zwei Drittel des Nettovermögens ohne Berücksichtigung zusätzlicher liquider Mittel) in Wertpapieren europäischer Emittenten oder Derivaten angelegt, die auf Wertpapieren europäischer Emittenten basieren, und in auf Euro lautende Wertpapier von nicht-europäischen Emittenten.

Der Fonds kann in Schuldtitel mit und ohne Anlagequalität, einschließlich Unternehmensanleihen im Hochzinsbereich, Privatplatzierungen sowie globale Anleihen und Währungen der Schwellenländer investieren. Der Fonds kann zudem ergänzend in wandelbare Wertpapiere oder bedingt wandelbare Wertpapiere investieren (wobei Anlagen in bedingt wandelbaren Wertpapieren nicht mehr als 5 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen dürfen).

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 20 %.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- in erster Linie hohe Erträge und Kapitalerhaltung und in zweiter Linie eine Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in von europäischen Staaten und Unternehmen begebenen Rentenpapieren und Derivaten
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Investment Management Limited

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN FLEXIBLE ALPHA BOND FUND

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen

Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Hauptanlageziel des Fonds besteht in der Verfolgung einer Gesamtrendite über eine Kombination aus laufenden Erträgen und Kapitalwertsteigerung, die über einen vollen Marktzyklus über dem FTSE 3-Month US Treasury Bill Index liegt (wobei ein Marktzyklus ein Zeitraum ist, der einen vollständigen Geschäfts- und Wirtschaftszyklus umspannt, der Phasen mit steigenden und rückläufigen Zinssätzen umfassen kann).

Anlagepolitik Der Fonds verfolgt seine Ziele durch Erwirtschaften attraktiver risikobereinigter Renditen über einen vollen Marktzyklus durch Investieren seines Portfolios in eine breite Palette von fest- und variabel verzinslichen Schuldtiteln und Schuldverschreibungen mit beliebigen Laufzeiten und Kreditratings (einschließlich Wertpapieren mit Anlagequalität, ohne Anlagequalität, mit niedrigen Ratings, ohne Rating und notleidenden Wertpapieren) von privaten und staatlichen Emittenten weltweit.

Bei der Verwaltung des Fonds zielt der Anlageverwalter auf Renditen aus verschiedenen Quellen und nicht nur aus Zinssätzen ab, indem er das Portfolio des Fonds über verschiedene Risiken (wie Kredit-, Währungs-, Kommunal- und Durationsrisiken) hinweg in eine breite Palette von Schuldtiteln in Bezug auf Länder, Sektoren, Qualität, Laufzeit oder Duration investiert (ohne Bezugnahme auf einen Referenzindex, wie dies bei den meisten herkömmlichen Rentenfonds der Fall ist). Das Portfolio des Fonds kann daher hochrentierliche Anleihen (sog. „Junk-Bonds“), Vorzugstitel, hypothekarisch besicherte Wertpapiere (einschließlich durch gewerbliche und Wohnimmobilienhypotheken besicherter Wertpapiere und Collateralised Mortgage Obligations), (durch Darlehen, Pachtverhältnisse oder Forderungen besicherte) forderungsbesicherte Wertpapiere, Collateralised Debt Obligations (einschließlich Collateralised Loan Obligations) und kreditbezogene oder indexgebundene Wertpapiere (einschließlich inflationsindexierter Wertpapiere) enthalten, deren Wert auf einem Basiswert oder Index basiert. Der Fonds kann Mortgage-Dollar-Roll-Transaktionen abschließen.

Darüber hinaus kann der Fonds auch hypothekenbesicherte Wertpapiere (die von der Government National Mortgage Association (GNMA), der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac) und der Federal National Mortgage Association (FNMA) begeben werden) auf der Basis einer verzögerten Lieferung oder einer Terminzusage über den „To-be-announced“-Markt (TBA) kaufen oder verkaufen. Bei TBA-Geschäften werden die betreffenden Wertpapiere zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht genau benannt. Vielmehr müssen die gelieferten Wertpapiere den vorgegebenen Bedingungen und Standards (z. B. Rendite, Duration und Kreditqualität) und den Anlagezielen und der Anlagepolitik der Fonds entsprechen. Anlagen in TBA-Wertpapieren sind auf 50 % des Nettovermögens des Fonds begrenzt. Der Fonds darf nur TBA-Verkaufstransaktionen oder TBA-Rolls in Verbindung mit Wertpapieren in seinem Besitz abschließen.

Der Fonds kann im Rahmen seiner Anlagestrategien aktiv und häufig handeln und er kann jederzeit einen erheblicher Teil seines Vermögens in einzelnen Klasse von Schuldtiteln investiert haben. Die vom Anlageverwalter berechnete

gewichtete durchschnittliche Portfolioduration des Fonds kann abhängig von den Prognosen des Anlageverwalters in Bezug auf die Zinssätze und ihrer allgemeinen Einschätzung des Marktrisikos zwischen -2 und +5 Jahren liegen.

Der Fonds investiert regelmäßig in Währungen und währungsbezogene Transaktionen über Finanzderivate. Der Fonds kann als Absicherungstechnik oder zur Umsetzung einer Devisenanlagestrategie erhebliche Positionen in Währungen oder währungsbezogenen Finanzderivaten halten, wodurch ein Großteil des Nettovermögens des Fonds Verpflichtungen im Rahmen dieser Instrumente ausgesetzt sein könnte.

Der Fonds setzt Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken ein. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden, und es kann sich dabei u. a. um Swaps (z. B. Credit Default Swaps und Zinsswaps oder rentenbezogene Total Return Swaps), Terminkontrakte und Cross-Terminkontrakte, Futures (einschließlich solcher auf Staatspapiere) sowie Optionen handeln. Der Einsatz von Finanzderivaten kann bei bestimmten Renditekurven/Durationen, Währungen oder Krediten zu Negativpositionen führen.

Um seine Anlageziele zu erreichen, und für die Zwecke des Liquiditätsmanagements, kann der Fonds auch Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds in beträchtlicher Höhe halten, sofern die geltenden Anlagebeschränkungen beachtet werden (bis zu 100 % seines Nettovermögens).

Der Fonds kann Long- und synthetische Short-Positionen in Bezug auf Rentenwerte und Währungen aufbauen. Long-Positionen profitieren von einem Anstieg des Preises des Basisinstruments oder der Anlageklasse, während Short-Positionen von einem Rückgang dieses Preises profitieren.

Der Fonds kann außerdem vorübergehend oder in geringerem Umfang in ausfallgefährdete Schuldtitel (Wertpapiere von Unternehmen, die Sanierungen, finanzielle Umstrukturierungen oder Konkurse durchlaufen oder denen dies bevorsteht), wandelbare Wertpapiere oder bedingt wandelbare Wertpapiere investieren (wobei Anlagen in bedingt wandelbaren Wertpapieren nicht mehr als 5 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen dürfen). Anlagen in notleidenden Wertpapieren machen unter normalen Marktbedingungen in der Regel nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Fonds aus. Der Fonds kann auch (i) bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und anderen OGA und (ii) bis zu 10 % seines Nettovermögens in Festlandchina über Bond Connect oder direkt (auch CIBM Direct genannt) investieren.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 11 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Erträge und Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in eine breite Palette von Rentenwerten und Finanzderivaten
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Verbriefungsrisiko
- Marktrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit TBA-Transaktionen

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Das mit ausfallgefährdeten Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Das mit variabel verzinslichen Anlagen von privaten Emittenten verbundene Investmentrisiko
- Das mit inflationsindexierten Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit Unternehmensumstrukturierungen verbundene Risiko
- Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Value-at-Risk-Ansatz (absolute VaR) verwendet.

Die voraussichtliche Hebelung des Fonds sollte sich auf 300 % belaufen. Die voraussichtliche Hebelung ist nur eine Schätzung und die Hebelung kann höher ausfallen. Zur Berechnung der Hebelung wird die Summe der Nennwerte verwendet. Es umfasst das mit Finanzderivaten verbundene nominelle Engagement, jedoch nicht die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, die 100 % des Gesamtvermögens ausmachen.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN CORE GLOBAL ENHANCED EQUITY FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Der Fonds investiert vornehmlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen mit beliebiger Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in einem Industrieland der Welt haben. Aktienwerte berechnen ihre Inhaber in der Regel zur Beteiligung an den allgemeinen Betriebsergebnissen eines Unternehmens. Wenngleich der Fonds sein Vermögen überwiegend in Stammaktien anlegt, kann er auch in Vorzugsaktien, wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine auf Wertpapiere investieren.

Der Fonds verfolgt einen aktiv verwalteten quantitativen Anlageansatz. Die Wertpapierauswahl erfolgt auf der Grundlage eines eigenen Multi-Faktor-Bewertungsmodell, mit dem die Wertpapiere hauptsächlich nach ihrem Exposure gegenüber Qualitäts-, Value-, Momentum- und alternativen Signalen bewertet werden, in Kombination mit einem Alpha-Signal, das aus den eigenen Erkenntnissen anderer Anlageverwalter bei Franklin Templeton abgeleitet wird.

Der Optimierungsprozess analysiert die Portfoliobestände, die Benchmark-Gewichtungen und Risikomodelldaten und berechnet dann ein optimales Portfolio. Die Anlagebeschränkungen umfassen in der Regel die Anzahl der Positionen, Liquiditätserwägungen und maximale relative Gewichtungen auf Wertpapier-, Sektor- und Länderebene. Mit diesem Ansatz soll der erwartete Tracking Error gegenüber dem MSCI World Index unter normalen Marktbedingungen zwischen 1 % und 2 % gehalten werden. (Der Tracking Error drückt die Abweichung der Wertentwicklung des Fonds von der Wertentwicklung des Index aus.)

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Ferner kann der Fonds bestimmte Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken einsetzen. Diese Finanzderivate können entweder an regulierten Märkten oder im Freiverkehr gehandelt werden, und es kann sich dabei unter anderem um indexbasierte Finanzderivate, Swaps (z. B. Zinsswaps und inflationsgebundene Swaps), Terminkontrakte oder Futures, etwa Aktienindex-Futures, sowie Optionen, z. B. Aktienindex-Optionen, handeln.

Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs investieren.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch Investition in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen aus aller Welt
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Fremdwährungsrisiko
- Marktrisiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Aktienrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Modellrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko
- Risiko in Verbindung mit den zugrunde liegenden Investmentfonds

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN CORE U.S. ENHANCED EQUITY FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Der Fonds investiert vornehmlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen mit beliebiger Marktkapitalisierung, die in den USA gegründet wurden, dort ihren Sitz haben oder ihre Hauptgeschäftstätigkeit ausüben. Aktienwerte berechtigen ihre Inhaber in der Regel

zur Beteiligung an den allgemeinen Betriebsergebnissen eines Unternehmens. Wenngleich der Fonds sein Vermögen überwiegend in Stammaktien anlegt, kann er auch in Vorzugsaktien, wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine auf Wertpapiere investieren.

Der Fonds verfolgt einen aktiv verwalteten quantitativen Anlageansatz. Die Wertpapierauswahl erfolgt auf der Grundlage eines eigenen Multi-Faktor-Bewertungsmodell, mit dem die Wertpapiere hauptsächlich nach ihrem Exposure gegenüber Qualitäts-, Value-, Momentum- und alternativen Signalen bewertet werden, in Kombination mit einem Alpha-Signal, das aus den eigenen Erkenntnissen anderer Anlageverwalter bei Franklin Templeton abgeleitet wird.

Der Optimierungsprozess analysiert die Portfoliobestände, die Benchmark-Gewichtungen und Risikomodelldaten und berechnet dann ein optimales Portfolio. Die Anlagebeschränkungen umfassen in der Regel die Anzahl der Positionen, Liquiditätserwägungen und maximale relative Gewichtungen auf Wertpapier-, Sektor- und Länderebene. Mit diesem Ansatz soll der erwartete Tracking Error gegenüber dem S&P 500 Index unter normalen Marktbedingungen zwischen 1 % und 2 % gehalten werden. (Der Tracking Error drückt die Abweichung der Wertentwicklung des Fonds von der Wertentwicklung des Index aus.)

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Ferner kann der Fonds bestimmte Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken einsetzen. Diese Finanzderivate können entweder an regulierten Märkten oder im Freiverkehr gehandelt werden, und es kann sich dabei unter anderem um indexbasierte Finanzderivate, Swaps (z. B. Zinsswaps und inflationsgebundene Swaps), Terminkontrakte oder Futures, etwa Aktienindex-Futures, sowie Optionen, z. B. Aktienindex-Optionen, handeln.

Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs investieren.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch Investition in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in den USA haben oder dort ihre Hauptgeschäftstätigkeit ausüben
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Fremdwährungsrisiko
- Marktrisiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko

- Kontrahentenrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Aktienrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Modellrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko
- Risiko in Verbindung mit den zugrunde liegenden Investmentfonds

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN GULF WEALTH BOND FUND

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel dieses Fonds ist die langfristige Maximierung der Gesamtanlagerendite, welche aus einer Kombination aus Zinserträgen, Kapitalwertsteigerung und Währungsgewinnen besteht, soweit dies mit einer umsichtigen Anlageverwaltung vereinbar ist.

Anlagepolitik Der Fonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vornehmlich in fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und Anleihen von staatlichen oder halbstaatlichen Emittenten oder Unternehmen in den Mitgliedsländern des Golf-Kooperationsrats (Gulf Cooperation Council, GCC) anlegt. Der Fonds kann außerdem fest oder variabel verzinsliche Schuldtitel und Anleihen von Emittenten in den Regionen Nahost und Nordafrika sowie von supranationalen Einrichtungen, die von mehreren Staaten gemeinsam organisiert werden, wie z. B. die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, investieren.

Der Fonds kann Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden, und es kann sich dabei u. a. um Swaps (z. B. Credit Default Swaps oder rentenbezogene Total Return Swaps), Terminkontrakte und Cross-Terminkontrakte, Futures (einschließlich solcher auf Staatspapiere) sowie Optionen handeln. Der Einsatz von Finanzderivaten kann bei bestimmten Renditekurven/Durationen, Währungen oder Krediten zu Negativpositionen führen.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen (d. h. Atomwaffen, Streumunition, Landminen, biologische und/oder chemische Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht entdeckbare Splitter oder sonstige unterschiedslos wirkende Waffen) beteiligt sind,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus Tabak oder Tabakerzeugnissen Erotik erzielen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen.

Der Fonds kann, unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen, in Wertpapiere oder strukturierte Produkte investieren, bei denen das jeweilige Wertpapier mit einem anderen Wertpapier verbunden ist, seinen Wert aus einem anderen Wertpapier bezieht oder an Vermögenswerte oder Währungen eines beliebigen Landes gekoppelt ist. Strukturierte Produkte umfassen Sukuk wie z. B. Ijara, Wakala, Murabaha, Mudharaba, Musharaka oder eine Kombination von zwei derartigen Strukturen (hybride Sukuk), die unter normalen Marktbedingungen 10 bis 30 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen können. Der Fonds kann zudem hypothecken- und forderungsbesicherte Wertpapiere, Wandelanleihen und bedingt wandelbare Wertpapiere (Anlagen in bedingt wandelbaren Wertpapieren dürfen 10 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen) erwerben.

Der Fonds kann in Schuldtitel mit und ohne Anlagequalität investieren, die von Emittenten in Mitgliedsländern des Golf-Kooperationsrats ausgegeben werden, einschließlich notleidender Wertpapiere. Die vom Fonds gekauften festverzinslichen Wertpapiere und Schuldtitel können auf beliebige Währungen lauten, und er kann Aktienwerte halten, soweit sie aus der Umwandlung oder dem Umtausch von Vorzugsaktien oder Schuldtiteln resultieren.

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 20 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 40 %.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- eine Gesamtanlagerendite, bestehend aus Zinserträgen, Kapitalwertsteigerung und Währungsgewinnen durch Anlagen in Schuldtiteln von Emittenten in Mitgliedsländern des Golf-Kooperationsrats, in Nahost und in nordafrikanischen Ländern und

- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Verbriefungsrisiko
- Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko
- Das mit Anlagen in Sukuk verbundene Risiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Investments (ME) Limited

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN GENOMIC ADVANCEMENTS FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Der Fonds investiert vorwiegend in Beteiligungspapiere von Unternehmen, die für das Anlagethema des Fonds – Fortschritte in der Genomik – relevant sind. Aktienwerte berechtigen ihre Inhaber in der Regel zur Beteiligung an den allgemeinen Betriebsergebnissen eines Unternehmens. Wenngleich der

Fonds sein Vermögen überwiegend in Stammaktien anlegt, kann er auch in Vorzugsaktien, wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine auf Wertpapiere investieren.

Unternehmen, die für das Anlagethema des Fonds – Fortschritte in der Genomik – relevant sind, sind solche, die nach Einschätzung des Anlageverwalters stark auf die Verlängerung und Verbesserung der Lebensqualität von Mensch und anderen Lebewesen (z. B. Tiere) durch Einbeziehung von technologischen und wissenschaftlichen Entwicklungen, Verbesserungen und Fortschritten auf dem Gebiet der Genomik in ihr Unternehmen, wie die Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen, die auf Gentechnik, Gentherapie, Genomanalyse, DNA-Sequenzierung, -Synthese oder -Instrumentation basieren, fokussiert sind oder stark davon profitieren dürften. Bei diesen Unternehmen kann es sich um solche handeln, die bionische Geräte, Bio-inspired Computing, Bioinformatik, Molekularmedizin und -diagnostik, Pharmazeutika und die Anwendung von Genomik in der Landwirtschaft und zugehörige Ausrüstung, Techniken und Prozesse erforschen, entwickeln, produzieren, herstellen oder diese zur Grundlage haben oder ermöglichen.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Bei der Umsetzung des Anlagethemas des Fonds kann der Anlageverwalter in Unternehmen aus beliebigen Branchen und mit beliebiger Marktkapitalisierung investieren. Er kann in Unternehmen innerhalb und außerhalb der USA investieren, auch in solche in Entwicklungs- und Schwellenländern. Wenngleich der Fonds in verschiedene Branchen investieren kann, konzentriert er seine Anlagen auf gesundheitsbezogene Branchen. Der Fonds ist ein „nicht-diversifizierter“ Fonds, das heißt, er investiert im Allgemeinen einen größeren Anteil seines Vermögens in Wertpapiere eines oder mehrerer Emittenten und insgesamt in eine geringere Anzahl an Emittenten als bei einem diversifizierten Fonds.

Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds mindestens 80 % seines Nettovermögens in Beteiligungspapieren. Er kann jedoch Anlagechancen in anderen Arten von Wertpapieren, unter anderem Anleihen und festverzinsliche Wertpapiere (dazu können alle Formen von fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren beliebiger Laufzeit oder Qualität von Unternehmen weltweit gehören), nutzen sowie bis zu 10 % seines Nettovermögens in offenen und geschlossenen OGA anlegen (einschließlich ETFs).

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- Kapitalzuwachs durch Investition in Beteiligungspapiere von Unternehmen, die in gesundheitsbezogenen Branchen tätig sind
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die nachstehend aufgeführten Risiken sind die Hauptrisiken des Fonds. Anleger sollte bewusst sein, dass gelegentlich weitere Risiken für diesen Fonds maßgeblich sein können. Diese Risiken sind im Abschnitt „Risikoabwägungen“ ausführlich beschrieben.

Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Konzentrationsrisiko
- Marktrisiko
- Risiko in Verbindung mit thematischen Anlagen

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit kleineren und mittelgroßen Unternehmen verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Optionsscheinen verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN GLOBAL CONVERTIBLE SECURITIES FUND²

Anlageklasse Mischfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

² Dieser Fonds ist seit dem 9. Dezember 2020 bis auf weiteren Beschluss des Verwaltungsrats für Zeichnungen durch neue und bestehende Anleger geschlossen. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, bestimmte oder alle Anteilsklassen des Fonds ausschließlich für bestehende und/oder neue Anleger wieder zu öffnen. Er kann auch beschließen, diese jederzeit für neue Anleger oder alle neuen Zeichnungen zu schließen, sobald der Fonds eine bestimmte Größe erreicht hat. Praktische Informationen und maßgebliche Termine für die Wiederöffnung und Schließung werden auf der Website www.franklintempleton.lu bekanntgegeben.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist die Maximierung der Gesamrendite, soweit dies mit einer umsichtigen Anlageverwaltung vereinbar ist, durch Optimierung der Kapitalwertsteigerung und der laufenden Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen.

Anlagepolitik Der Fonds versucht, seine Anlageziele zu erreichen, indem er vorwiegend in wandelbaren Wertpapieren (einschließlich Wertpapieren mit und ohne Anlagequalität, niedrig und/oder nicht bewerteten Wertpapieren) von Unternehmen weltweit sowie in Stammaktien, die er durch Umwandlung von wandelbaren Wertpapieren erhält, anlegt. Der Fonds kann außerdem in sonstige Wertpapiere wie Stamm- oder Vorzugsaktien und nichtwandelbare Schuldtitel (einschließlich Wertpapieren mit und ohne Anlagequalität, niedrig und nicht bewerteten Wertpapieren) investieren. Der Fonds kann Wertpapiere über einen Ausfall des Emittenten hinaus halten. Wandelbare Wertpapiere sind im Allgemeinen Schuldtitel oder Vorzugsaktien, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Stammaktien desselben oder eines anderen Emittenten umgewandelt werden können. Mit der Anlage in wandelbaren Wertpapieren versucht der Fonds, an der Kapitalwertsteigerung zugrunde liegender Aktien zu partizipieren, während er sich gleichzeitig auf den festverzinslichen Aspekt der wandelbaren Wertpapiere stützt, um laufende Erträge und eine geringere Preisvolatilität zu bieten. Ferner kann der Fonds bestimmte Finanzderivate zum Zwecke der Währungsabsicherung, der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden und es kann sich dabei u. a. um Terminkontrakte und Cross-Terminkontrakte sowie Optionen handeln. Der Fonds kann durch den Einsatz von Finanzderivaten gedeckte Short-Positionen halten, vorausgesetzt, dass die vom Fonds gehaltenen Long-Positionen ausreichend liquide sind, um jederzeit seine sich aus seinen Short-Positionen ergebenden Verpflichtungen zu decken. Der Fonds kann auch in Wertpapiere oder strukturierte Produkte (wie z. B. aktienbezogene Wertpapiere) investieren, bei denen das jeweilige Wertpapier mit einem anderen Wertpapier verbunden ist, seinen Wert aus einem anderen Wertpapier bezieht oder an Vermögenswerte oder Währungen eines beliebigen Landes gekoppelt ist. Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in notleidende Wertpapiere und bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs investieren.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- eine Kapitalwertsteigerung und laufende Erträge durch Anlagen in wandelbaren Wertpapieren von Unternehmen weltweit
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN GLOBAL CORPORATE INVESTMENT GRADE BOND FUND

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das vorrangige Anlageziel dieses Fonds ist die Maximierung der Gesamtanlagerendite, die aus einer Kombination aus Zinsertrag und Kapitalwertsteigerung besteht.

Anlagepolitik Der Fonds versucht, sein Ziel zu erreichen, indem er in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio fest- und variabel verzinslicher Schuldtitel investiert, die von Unternehmen weltweit begeben wurden. Für die Zwecke dieses Fonds kann es sich bei Schuldtiteln um Anleihen, Schuldverschreibungen, Commercial Paper, Vorzugstitel (einschließlich genusscheinähnlicher Wertpapiere), hybride Anleihen, Privatplatzierungswertpapiere sowie Pfandbriefe handeln. Der Fonds investiert überwiegend in Wertpapiere mit Anlagequalität, kann jedoch bis zu 20 % in Wertpapiere ohne Anlagequalität investieren.

Der Fonds kann zudem insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in strukturierte Produkte, wie z. B. durch

Hypotheken besicherte Wertpapiere, forderungsbesicherte Wertpapiere, durch Hypotheken auf Gewerbeimmobilien und Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere, Collateralised Debt Obligations und Collateralised Loan Obligations investieren.

Die Anlageverwalter berücksichtigen auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil ihres Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Der Fonds kann Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden, und es kann sich dabei u. a. um Swaps (z. B. Credit Default Swaps, Zinsswaps und Total Return Swaps auf Darlehen und Rentenindizes), Devisenterminkontrakte und Cross-Forwards, Zinsfutures und Futures sowie Optionen handeln. Der Einsatz von Derivaten kann bei spezifischen Renditekurven/Durationen, Währungen oder Kreditanlagen zu negativen Renditen führen, da der Preis von Derivaten unter anderem vom Preis ihrer Basiswerte abhängig ist und diese Preise steigen oder fallen können.

Da sich das Anlageziel dieses Fonds durch eine flexible und anpassungsfähige Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, kann der Fonds auch nach Anlagemöglichkeiten bei anderen Arten von Wertpapieren, wie etwa Credit-Linked-Papieren, Schuldtiteln anderer Emittenten als Unternehmen (einschließlich staatlicher oder supranationaler Körperschaften, die von mehreren nationalen Regierungen getragen werden), Staats- und Kommunalanleihen, CoCo-Bonds, in Stammaktien wandelbaren Anleihen, Vorzugsaktien, Stammaktien und sonstigen aktiengebundenen Wertpapieren, Ausschau halten. Der Fonds kann außerdem bis zu 10 % seines Nettovermögens in offene und geschlossene OGA (einschließlich börsengehandelter Fonds) investieren.

Der Fonds kann Ausschüttungen aus Kapital, realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträgen sowie Erträgen vor Abzug von Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 10 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- Zinsertrag und Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in Schuldtiteln mit Anlagequalität, die von Unternehmen weltweit begeben wurden
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko

- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Das mit der Absicherung von Anteilklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Das mit variabel verzinslichen Anlagen von privaten Emittenten verbundene Investmentrisiko
- Das mit Frontier Markets verbundene Risiko
- Politisches und wirtschaftliches Risiko
- Verbriefungsrisiko
- Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Investment Management Limited, Franklin Templeton Institutional, LLC und Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN GLOBAL FUNDAMENTAL STRATEGIES FUND

Anlageklasse Mischfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel dieses Fonds besteht darin, durch einen diversifizierten Ansatz eine Kapitalwertsteigerung zu erreichen. Sein sekundäres Ziel ist die Erwirtschaftung von Erträgen.

Anlagepolitik Der Fonds investiert im Allgemeinen weltweit, einschließlich der Schwellenländer, in Aktienwerte von Unternehmen beliebiger Marktkapitalisierung sowie in fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel und Schuldverschreibungen von staatlichen und halbstaatlichen Emittenten und Unternehmen rund um die Welt und in Schuldverschreibungen, die von supranationalen Organisationen begeben werden,

die von mehreren nationalen Regierungen gegründet wurden oder getragen werden, wie beispielsweise der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder der Europäischen Investitionsbank. Der Fonds kann darüber hinaus entweder direkt oder über regulierte Investmentfonds (vorbehaltlich der nachfolgend angeführten Beschränkungen) in niedrig bewertete und unter Anlagequalität eingestufte Wertpapiere verschiedener Emittenten sowie in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere investieren. Zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken kann der Fonds auch Finanzderivate einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden, und es kann sich dabei u. a. um Swaps (z. B. Credit Default Swaps oder aktien- und rentenbezogene Total Return Swaps), Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte, Futures (einschließlich solcher auf Staatspapiere) sowie Optionen handeln. Der Einsatz von Finanzderivaten kann bei bestimmten Renditekurven/Durationen, Währungen oder Krediten zu Negativpositionen führen. Der Fonds kann auch in Wertpapiere investieren, die an Vermögenswerte oder Währungen eines beliebigen Landes gekoppelt sind. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs investieren. Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere investieren.

Der Fonds nimmt eine Allokation seines Nettovermögens in vier verschiedenen Anlagestrategien vor, die von unabhängigen Anlageverwaltungsgruppen innerhalb von Franklin Templeton oder mit Franklin Templeton verbundenen Unternehmen verfolgt werden, mit dem Ziel einer gleichen Gewichtung von (i) zwei globalen Aktienstrategien (die insgesamt ca. 60 % des Portfolios ausmachen) und (ii) zwei globalen Renten-Strategien (die insgesamt ca. 40 % des Portfolios ausmachen), vorbehaltlich einer angemessenen Überwachung und Neugewichtung. Diese Anlagestrategien werden von Franklin Templeton in Bezug auf bestimmte seiner registrierten Fonds bereits verfolgt.

In Bezug auf die Aktienstrategien konzentriert sich der Fonds auf Wertpapiere von Unternehmen, die führend in innovativen Entwicklungen sind, neue Technologien nutzen, ein hervorragendes Management haben und von neuen Branchenbedingungen in der sich dynamisch verändernden Weltwirtschaft profitieren, sowie auf Aktienwerte von Unternehmen, die überall auf der Welt, einschließlich der Schwellenländer, ansässig sind.

In Bezug auf die Rentenstrategien konzentriert sich der Fonds auf fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel staatlicher, staatsnaher oder Unternehmensemittenten weltweit sowie auf wandelbare Schuldtitel oder bedingt wandelbare Wertpapiere (Anlagen in bedingt wandelbaren Wertpapieren werden 5 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen) und auf Finanzderivate, die ein Engagement in Schuldtiteln, Zinssätzen, Währungen und Indizes (einschließlich Renten- und Rohstoffindizes) ermöglichen.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens über Bond Connect oder direkt (auch als CIBM direkt bezeichnet) in Festlandchina und bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect) und in chinesische B-Aktien investieren.

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung Euro (EUR)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die Privatkundenbanken im Vereinigten Königreich (London) für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds besteht darin, einen Beitrag zu Umweltzielen zu leisten, wie z. B. die effiziente Nutzung von Energie, Rohstoffen, Wasser und Land, die Nutzung erneuerbarer Energien, die Verringerung von Abfallaufkommen und Treibhausgasemissionen, die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die Förderung der Kreislaufwirtschaft und die Erzielung einer Gesamtanlagerendite (Anlageerträge und Kapitalwachstum).

Anlagepolitik Der Fonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in Instrumente investiert, die zulässige ökologische Projekte (Anleihen mit vorgegebener Mittelverwendung) in Übereinstimmung mit seinen Umweltzielen finanzieren. Bei solchen Projekten kann es sich unter anderem um die Entwicklung von Wind- und Photovoltaikparks, intelligente Energienetze und Energiespeicherlösungen zur Erleichterung des Einsatzes erneuerbarer Energien, den Bau energieeffizienter Gebäude und die Sanierung bestehender Gebäude, CO₂-arme Verkehrsträger (einschließlich Nahverkehr, Schienenverkehr und Elektro- oder Wasserstofffahrzeuge), Wasserbewirtschaftung (insbesondere „blau-grüne“ Infrastruktur), regenerative und ökologische Landwirtschaft, den Schutz gefährdeter Arten, die Wiederherstellung natürlicher Lebensräume, Investitionen in Ökosystemdienstleistungen oder Abfallbehandlungsanlagen für feste und flüssige Abfälle (insbesondere zur Förderung des Abfallrecyclings) handeln.

Mindestens 75 % des Nettovermögens des Fonds werden in Anleihen investiert, die einem anerkannten Bewertungsrahmen für grüne Anleihen entsprechen, wie z. B. den Green Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA – www.icmagroup.org). Liegt eine positive Zweitmeinung (Second Party Opinion – „SPO“) eines anerkannten Anbieters vor, dürfen die Anlageverwalter ein Wertpapier auf der Basis dieser SPO als zulässig einstufen. Liegt keine SPO vor, führen die Anlageverwalter ihre eigene Analyse durch und verwendet dazu seinen eigenen Analyserahmen, um festzustellen, ob die Anleihe mit den Green Bond Principles der ICMA in Einklang steht. Nach der Identifizierung geeigneter Anleihen stellen die Anlageverwalter sicher, dass die Anleihen kein nachhaltiges Ziel erheblich beeinträchtigen, sodass sie als nachhaltige Investitionen eingestuft werden können.

Der Fonds kann auch in andere Arten von Anleihen investieren, wenn ein wesentlicher Teil der wirtschaftlichen Aktivitäten eines Emittenten mit seinen Umweltzielen in Einklang steht.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 20 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- eine Kapitalwertsteigerung und laufende Erträge durch Anlagen in ein weltweit diversifiziertes Portfolio aus Aktienwerten und Schultiteln und den Einsatz von 4 Anlagestrategien
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Multi-Manager-Risiko
- Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton International Services S.à r.l.

Der Anlageverwalter hat die Erfüllung seiner Anlageverwaltungspflichten und Anlageberatungsdienste in Bezug auf einige oder alle Vermögenswerte des Fonds unter seiner Verantwortung ganz oder teilweise an Franklin Advisers, Inc., Templeton Global Advisors Limited und Brandywine Global Investment Management, LLC, übertragen, die als Unter-Anlageverwalter agieren.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

Das nachhaltige Anlageziel des Fonds (im Sinne von Art. 9 SFDR), die Anlagestrategie und weitere vom Fonds angewendete ESG-Ausschlüsse sind in Anhang G beschrieben.

Die Anleihen, in die der Fonds investiert, können mit beliebiger Laufzeit ausgegeben sein, sowohl fest als auch variabel verzinslich sein und von sowohl Unternehmen als auch staatlichen Emittenten weltweit, auch in Schwellenländern, oder von REITs emittiert worden sein. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Bond Connect oder direkt (auch als CIBM direkt bezeichnet) in Festlandchina investieren. Der Fonds beabsichtigt, nicht mehr als 30 % seines Nettovermögens in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating zu investieren. Bei den staatlichen Emittenten kann es sich auch um Regierungsbehörden und quasi-staatliche Stellen handeln. Die meisten Engagements in anderen Währungen als dem Euro werden gegenüber dem Euro abgesichert.

Die Anlageverwalter können das Durationsengagement in bestimmten Ländern in Abhängigkeit von wirtschaftlichen Fundamentaldaten, Zinserwartungen, Geldpolitik, geopolitischen Trends und Fiskalpolitik selektiv erhöhen oder verringern.

Der Fonds kann in hypotheke- und forderungsbesicherte Wertpapiere, hybride und wandelbare Wertpapiere, einschließlich kreditgebundener Wertpapiere (z. B. Credit-Linked Notes und Optionen), ewige Anleihen und CoCo-Bonds investieren (einzeln höchstens 5 % seines Nettovermögens und insgesamt höchstens 20 % des Nettovermögens des Fonds). In hypotheke- und forderungsbesicherten Wertpapieren und ewigen Anleihen werden keine Derivate eingebettet sein, sodass keine Hebelwirkung erzeugt wird. In hybride und wandelbare Wertpapiere sowie kreditgebundene Wertpapiere können Derivate und somit auch eine Hebelung eingebettet sein.

Der Fonds kann außerdem Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Diese Finanzderivate können entweder an geregelten Märkten oder außerbörslich gehandelt werden und unter anderem Swaps (wie Zinsswaps, Credit Default Swaps und rentenbezogene Total Return Swaps), Zinsfutures und Devisentermingeschäfte (sowohl lieferbare als auch nicht lieferbare) sowie Optionen (Optionen auf Zinsfutures, Optionen auf Zinsswaps und Optionen auf Credit Default Swaps) beinhalten.

Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs (einschließlich ETFs) investieren.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 10 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 9 der SFDR erfüllt

- Beitrag zur Begrenzung des Klimawandels und Anpassung an den Klimawandel durch Engagement am globalen Green-Bond-Markt bei gleichzeitiger Maximierung der Gesamterträge
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Marktrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Verbriefungsrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Investments (ME) Limited und Franklin Templeton Investment Management Limited

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN GLOBAL INCOME FUND³

Anlageklasse Mischfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel dieses Fonds besteht in der Maximierung der Erträge bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Aussichten auf eine Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Dieser Fonds legt weltweit in ein diversifiziertes Portfolio aus Schuldtiteln und Aktienwerten an, auch von Schwellenländern. Der Fonds kann seine Anlagen von einer Anlageklasse in eine andere umschichten,

³ Mit Wirkung vom 10. Oktober 2025 wird der Teilfonds in Franklin Global Income and Growth Opportunities Fund umbenannt.

basierend auf der Analyse des Anlageverwalters hinsichtlich der besten Chancen an einem bestimmten Markt und in einem bestimmten Sektor, unter Berücksichtigung einer Bottom-up-Fundamentalanalyse der Wertpapiere und Top-down-Überlegungen wie Zinssätze, Inflation, Rohstoffpreise, Kreditzyklus und andere makroökonomische Faktoren.

Aktienwerte berechtigen ihre Inhaber in der Regel zur Beteiligung an den allgemeinen Betriebsergebnissen eines Unternehmens. In seinem Streben nach Wachstumsmöglichkeiten legt dieser Fonds in Stammaktien von Unternehmen aus einer Vielzahl von Industriesektoren an, wie z. B. Versorger, Öl, Gas, Immobilien und Konsumgüter, kann aber zu gegebener Zeit auf Grundlage der wirtschaftlichen Bedingungen auch in erheblichem Umfang in bestimmten Sektoren investiert sein. Aktienwerte umfassen auch Vorzugsaktien, REITs, Equity-Linked Notes und Aktienwerte, die aus der Umwandlung von Schuldtiteln resultieren.

Schuldtitel stellen eine Verpflichtung des Emittenten dar, einen an ihn geleisteten Kredit zurückzuzahlen, und sehen im Allgemeinen Zinszahlungen vor. Sie umfassen lang- und kurzlaufende, fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel, besicherte und nichtbesicherte Anleihen, hypothekenbesicherte und andere vermögensbesicherte Wertpapiere (beschränkt auf 10 % des Nettovermögens des Fonds, einschließlich Collateralised Mortgage Obligations sowie durch Gewerbe- und Wohnhypotheken besicherte Wertpapiere), in Stammaktien wandelbare Anleihen, Schuldscheine und Schuldverschreibungen.

Der Fonds strebt Erträge durch Auswahl von Anlagen wie Unternehmensanleihen, US-Staatsanleihen und Nicht-US-Staatsanleihen, Aktien mit attraktiven Dividendenerträgen sowie strukturierte Schuldverschreibungen, die an einzelne Wertpapiere oder Indizes gebunden sind, an. Der Fonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Schuldtitel unter Investment-Grade (sogenannte „Junk-Bonds“) investieren. Der Fonds kann auch bis zu 20 % seines Nettovermögens in ausfallgefährdete Schuldtitel investieren (das heißt, (i) die von mindestens zwei Ratingagenturen mit CCC oder niedriger bewertet wurden oder – sofern sie kein Rating besitzen – als diesem Rating gleichwertig eingestuft sind, und (ii) mit einem Spread von über 1.000 Basispunkten). Für die Zwecke der Anlagepolitik des Fonds sind ausfallgefährdete Wertpapiere so auszulegen, dass sie (i) notleidende Schuldtitel und (ii) Wertpapiere von Unternehmen, die Gegenstand von Sanierungen, finanziellen Umstrukturierungen oder Konkurs sind oder kurz vor einem solchen Ereignis stehen, einschließen. Anlagen in notleidenden Wertpapieren sind auf 10 % des Nettovermögens des Fonds begrenzt. Das höhere Risiko der Anleger bei niedriger bewerteten Wertpapieren wird in der Regel durch höhere Renditen als bei höher bewerteten Wertpapieren ausgeglichen. Weitere Informationen finden sich im Abschnitt „Risikoabwägungen“.

Der Anlageverwalter hält nach unterbewerteten oder weniger beachteten Wertpapieren Ausschau, von denen er Ertragsmöglichkeiten in der Gegenwart sowie ein signifikantes zukünftiges Wachstum erwartet. Anstatt sich in erster Linie auf die Bewertungen der Rating-Agenturen zu verlassen, führt er eine unabhängige Analyse jener Wertpapiere durch, die für das Fondsportfolio in Betracht gezogen werden.

In seiner Analyse berücksichtigt der Anlageverwalter eine Vielzahl von Faktoren, darunter:

- die Erfahrung und die Führungskompetenz des Unternehmens;
- die Flexibilität gegenüber dem Wandel von Marktbedürfnissen und Marktbedingungen;
- Schuldfälligkeitstermine und Kreditbedarf;
- Kurs-Gewinn-Verhältnis, Gewinnmargen und Liquidationswert des Unternehmens;
- die Veränderungen in den Finanzverhältnissen des Unternehmens und die Marktanerkennung der Veränderungen und
- den relativen Wert eines Wertpapiers, basierend auf Faktoren wie antizipierter Cashflow, Zins- oder Dividendenabdeckung, Vermögensabdeckung und Ertragsaussichten.

Zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken kann der Fonds Finanzderivate einsetzen. Diese Finanzderivate können u. a. Swaps (z. B. Total Return Swaps auf festverzinsliche Wertpapiere, Aktienwerte und aktienähnliche Wertpapiere und Indizes derselben, Credit Default Swaps und Zinsswaps), Forwards, Futures und Optionsscheine umfassen. In diesem Zusammenhang kann der Fonds unter anderem ein Engagement in Rohstoffen, Finanzindizes und anderen zulässigen Instrumenten durch die Nutzung von Finanzderivaten, bar abgerechneten strukturierten Produkten (einschließlich Genussscheine) oder festverzinslichen Wertpapieren, bei denen das jeweilige Wertpapier an einen anderen Referenzwert gekoppelt ist oder seinen Wert von diesem ableitet, anstreben.

Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs (einschließlich ETFs) investieren. Der Anlageverwalter kann vorübergehend eine defensive Haltung einnehmen, wenn er der Auffassung ist, dass die Märkte oder die Wirtschaft außerordentliche Schwankungen oder eine anhaltende allgemeine Schwäche erleben oder dass andere nachteilige Bedingungen herrschen. Unter diesen Voraussetzungen ist dieser Fonds möglicherweise nicht in der Lage, sein Anlageziel zu verfolgen.

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 10 %.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- hohe Erträge und Aussichten auf eine gewisse Kapitalwertsteigerung durch Zugang zu einem Portfolio mit Aktienwerten und Rentenpapieren weltweit über einen einzigen Fonds
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Das mit ausfallgefährdeten Wertpapieren verbundene Risiko
- Fremdwährungsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit realen Vermögenswerten
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN GLOBAL MULTI-ASSET INCOME FUND

Anlageklasse Multi-Asset Fonds

Basiswährung Euro (EUR)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die Privatkundenbanken im Vereinigten Königreich (London) für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalzuwachs zu erzielen, die ihm eine jährliche Ausschüttung in gleich bleibender Höhe

ermöglicht. Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird.

Anlagepolitik Der Fonds beabsichtigt, sein Ziel dadurch zu erreichen, dass er direkte und indirekte Engagements in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, ergänzenden liquiden Anlagen, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds, Organismen für gemeinsame Anlagen sowie ein indirektes Engagement in alternativen Anlagen (insbesondere Rohstoffen und Immobilien) aktiv verwaltet.

Der Fonds investiert weltweit, einschließlich der Schwellenländer, direkt und indirekt in Aktienwerte von Unternehmen beliebiger Marktkapitalisierung.

Der Fonds investiert zudem in fest und variabel verzinsliche Schuldtitel von staatlichen Emittenten, halbstaatlichen Emittenten und Unternehmen weltweit sowie in Schuldverschreibungen, die von supranationalen Körperschaften begeben werden, die von mehreren nationalen Regierungen organisiert oder getragen werden.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Der Fonds kann hypothecken- und forderungsbesicherte Wertpapiere, einschließlich besicherter Schuldverschreibungen erwerben. Er kann entweder direkt oder über regulierte Investmentfonds vorbehaltlich der nachfolgend angegebenen Beschränkungen in Schuldtitel verschiedener Emittenten mit einem niedrigen Rating oder ohne Anlagequalität investieren sowie in Schuldtitel, die Ausfälle aufweisen oder notleidend sind und bei denen es sich um fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere handeln kann, darunter wandelbare Schuldtitel oder bis zu 5 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds (Contingent Convertible Bonds, bedingt wandelbaren Wertpapieren).

Der Fonds kann in Wertpapieren von Unternehmen anlegen, die Gegenstand von Fusionen, Konsolidierungen, Liquidationen oder Umstrukturierungen sind oder für die es Übernahme- oder Tauschangebote gibt, und kann sich an solchen Geschäften beteiligen.

Ein Engagement in bestimmten Anlageklassen, beispielsweise Rohstoffen und Immobilien, kann über zulässige derivative Instrumente erzielt werden, die an einen geeigneten Index gebunden sind.

Der Fonds darf sowohl zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung als auch zu Anlagezwecken Finanzderivate einsetzen. Diese Finanzderivate umfassen insbesondere Swaps (insbesondere Credit Default Swaps oder Total Return Swaps auf Aktien-, Renten-, Währungs- oder rohstoffbezogene Indizes), Termingeschäfte, Futures-Kontrakte (einschließlich Futures auf Aktienindizes und auf Staatspapiere) sowie börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte Optionen (insbesondere gedeckte Kaufoptionen, Covered Calls). Der Fonds kann auch in Wertpapiere oder strukturierte Produkte (wie Sukuk, aktiengebundene Wertpapiere, Collateralised Debt Obligations einschließlich Collateralised Loan Obligations) investieren, bei denen das jeweilige Wertpapier seinen Wert aus einem anderen

Wertpapier, einem Index oder Währungen eines beliebigen Landes ableitet oder an diese gekoppelt ist.

Um seine Anlageziele zu erreichen, und für die Zwecke des Liquiditätsmanagements, kann der Fonds auch Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds in beträchtlicher Höhe halten, sofern die geltenden Anlagebeschränkungen beachtet werden (bis zu 100 % seines Nettovermögens).

Die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investieren kann, können sowohl von Geschäftseinheiten von Franklin Templeton als auch von anderen Vermögensverwaltern verwaltet werden. Der Fonds kann nur bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs investieren.

Der Fonds beabsichtigt eine Verwaltung mit der Hälfte der Volatilität der weltweiten Aktienmärkte (basierend auf dem MSCI All Country World Index in der Basiswährung des Fonds).

Der Fonds ist bestrebt, mindestens 50 % seiner jährlichen Ausschüttung aus von seinem Portfolio generierten Erträgen zu zahlen. Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 70 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 120 %.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- Kapitalwertsteigerung und Erträge durch Anlagen in ein weltweit diversifiziertes Portfolio aus Aktienwerten und Schultiteln
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Fremdwährungsrisiko
- Multi-Manager-Risiko
- Marktrisiko

- Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:
- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit einem Rohstoffengagement verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Das mit variabel verzinslichen Anlagen von privaten Emittenten verbundene Investmentrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit Genussscheinen verbundene Risiko
- Risiko in Verbindung mit realen Vermögenswerten
- Das mit Unternehmensumstrukturierungen verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Verbriefungsrisiko
- Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Value-at-Risk-Ansatz (absolute VaR) verwendet.

Die voraussichtliche Hebelung des Fonds sollte sich auf 300 % belaufen. Die voraussichtliche Hebelung ist nur eine Schätzung und die Hebelung kann höher ausfallen. Zur Berechnung der Hebelung wird die Summe der Nennwerte verwendet. Es umfasst das mit Finanzderivaten verbundene nominelle Engagement, jedoch nicht die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, die 100 % des Gesamtvermögens ausmachen.

Anlageverwalter Franklin Templeton International Services S.à r.l.

Der Fonds bemüht sich, seine Anlageziele mittels einer sorgfältigen Auswahl von einem oder mehreren Co-Anlageverwaltern (der bzw. die „Co-Anlageverwalter“) durch den Anlageverwalter (Franklin Templeton International Services S.à r.l.) zu erreichen. Diese(r) Co-Anlageverwalter muss bzw. müssen zu Franklin Templeton gehören. Der Anlageverwalter kann neben der Auswahl von Co-Anlageverwaltern und der Aufteilung des Fondsvermögens an diese ebenfalls an der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds beteiligt sein.

Der Anlageverwalter ist für die Auswahl und Ernennung von einem oder mehreren Co-Anlageverwaltern für den Fonds verantwortlich, dem bzw. denen er die Erfüllung seiner Anlageverwaltungspflichten und Anlageberatungsdienste in Bezug auf einige oder alle Vermögenswerte des Fonds

ganz oder teilweise überträgt. Der Anlageverwalter ist für die Überwachung der Gesamtwertentwicklung der Fondsanlagen sowie für die Ausbalancierung der Portfoliozusammensetzung des Fonds verantwortlich. Der Anlageverwalter teilt das Vermögen des Fonds zwischen den Co-Anlageverwaltern in der Weise auf, wie es ihm angemessen erscheint, um die Anlageziele des Fonds zu erreichen, und diese Verteilung kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Der Anlageverwalter überwacht die durch den bzw. die Co-Anlageverwalter erzielte Ergebnis des Fonds, um gegebenenfalls die Notwendigkeit einer Änderung/Neubesetzung festzulegen. Der Anlageverwalter kann jederzeit im Einklang mit den geltenden Vorschriften oder Kündigungsfristen einen oder mehrere Co-Anlageverwalter im Hinblick auf den Fonds ernennen oder ersetzen.

Der Anlageverwalter ist für die Auswahl des bzw. der Co-Anlageverwalter, die Überwachung der Leistung des bzw. der Co-Anlageverwalter und die Überwachung des Risikomanagementrahmens verantwortlich, das für jeden Co-Anlageverwalter implementiert wurde. Die Co-Anlageverwalter können ohne vorherige Mitteilung an die Anteilhaber ersetzt werden. Die Liste der Co-Anlageverwalter, die während der Berichtsperiode für den Fonds tätig waren, ist auf der Website www.franklintempleton.lu abrufbar und wird im Halbjahresbericht und Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht. Die Liste der Co-Anlageverwalter, die den Fonds effektiv verwalten, ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die Co-Anlageverwalter können sich von anderen mit Franklin Templeton verbundenen Anlageberatungsgesellschaften beraten lassen. Die Co-Anlageverwalter werden vom Anlageverwalter aus der von der Verwaltungsgesellschaft erhaltenen Anlageverwaltungsgebühr vergütet.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN GLOBAL REAL ESTATE FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel dieses Fonds besteht in der Maximierung der Gesamtanlagerendite, die sich aus Erträgen und Kapitalwertsteigerung zusammensetzt.

Anlagepolitik Der Anlageverwalter ist bestrebt, das Anlageziel des Fonds durch Anlagen in Immobilien-Aktiengesellschaften („Real Estate Investment Trusts“ oder „REITs“) und anderen Immobilien- und immobilienbezogenen Unternehmen (einschließlich kleiner und mittelgroßer Unternehmen) zu erreichen, deren Hauptgeschäftstätigkeit in der Finanzierung von, dem Handel mit, dem Besitz, der Entwicklung und Verwaltung von Immobilien weltweit, einschließlich Schwellenländer, besteht. „REITs“ sind Unternehmen, deren Aktien an einer Börse notiert sind,

die einen erheblichen Teil ihres Nettovermögens direkt in Immobilien investieren und von einem speziellen und günstigen Steuersystem profitieren. Diese Anlagen des Fonds gelten als übertragbare Wertpapiere. Der Fonds ist bestrebt, in Unternehmen aus den verschiedensten Immobiliensektoren und Ländern zu investieren.

Der Fonds kann außerdem verschiedene Finanzderivate zur Währungsabsicherung und zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen (wie z. B. unter anderem Devisentermingeschäfte und Cross Forwards, Zinsfutures und Swaps sowie Optionen).

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Dividendenerträge und Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in Unternehmen aus verschiedensten Immobiliensektoren und Ländern
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Fremdwährungsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Risiko in Verbindung mit realen Vermögenswerten

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Aktienrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Das mit kleineren und mittelgroßen Unternehmen verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN GOLD AND PRECIOUS METALS FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das vorrangige Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung. Sein sekundäres Ziel ist es, Erträge zu erwirtschaften.

Anlagepolitik Unter normalen Marktbedingungen wird dieser Fonds sein Nettovermögen vornehmlich in Wertpapiere von Unternehmen investieren, die im Bereich Gold und Edelmetalle tätig sind. Zu diesen Unternehmen zählen solche, die Gold oder andere Edelmetalle wie Silber, Platin und Palladium fördern, bearbeiten oder mit diesen handeln, darunter Unternehmen, die Bergwerke finanzieren, Explorationsgesellschaften und Unternehmen, die lang-, mittel- oder kurzfristige Bergwerke betreiben.

Der Fonds legt vorwiegend in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren, wie Stammaktien, Vorzugsaktien, Optionsscheinen und wandelbaren Wertpapieren an, die von Unternehmen in den Bereichen Gold und Edelmetalle rund um die Welt (einschließlich Schwellenländer) und über alle Marktkapitalisierungen hinweg, einschließlich Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, emittiert werden. Ferner investiert der Fonds in amerikanische, globale und europäische Hinterlegungsscheine.

Der Fonds kann zudem unter Beachtung der Anlagebeschränkungen (i) bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere, die von Privatunternehmen emittiert werden, und Private Investments in Public Equity (PIPEs) und (ii) bis zu 5 % seines Nettovermögens in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs) investieren, sofern die betreffenden PIPEs und SPACs als übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 41 Absatz (1) oder (2) a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eingestuft sind.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- eine Kapitalwertsteigerung durch weltweite Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen im Bereich Gold und Edelmetalle
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Das mit einem Rohstoffengagement verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko

- Fremdwährungsrisiko

- Liquiditätsrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko in Verbindung mit PIPEs
- Das mit Privatunternehmen verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Das mit kleineren und mittelgroßen Unternehmen verbundene Risiko
- Risiko in Verbindung mit SPACs
- Das mit Optionsscheinen verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN HIGH YIELD FUND

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das vorrangige Anlageziel dieses Fonds besteht darin, hohe laufende Erträge zu erwirtschaften. Das sekundäre Ziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung, allerdings nur, wenn dies mit seinem vorrangigen Anlageziel vereinbar ist.

Anlagepolitik Der Fonds versucht seine Ziele dadurch zu erreichen, dass er vornehmlich – direkt oder unter Verwendung von Finanzderivaten – in festverzinsliche Schuldtitel von US-Emittenten oder Nicht-US-Emittenten investiert. Die Allokation des Fonds in festverzinsliche Wertpapiere beträgt mindestens 75 %. Der Fonds kann Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken einsetzen. Zu diesen Finanzderivaten können u. a. Swaps, wie z. B. Credit Default Swaps oder rentenbezogene Total Return Swaps, Terminkontrakte, Futures sowie Optionen auf solche Kontrakte zählen, die entweder an regulierten Märkten oder im Freiverkehr gehandelt werden. Der Fonds investiert in der Regel in festverzinsliche Schuldtitel jeglicher Kreditbewertung (einschließlich Wertpapiere ohne Anlagequalität), wenn sie von US-Emittenten ausgegeben

wurden, oder in festverzinsliche Schuldtitel, die, so sie von Nicht-US-Emittenten ausgegeben wurden oder nicht bewertet sind, eine entsprechende Qualität besitzen.

Der Anlageverwalter versucht, übermäßige Risiken zu vermeiden, indem er unabhängige Bonitätsanalysen der Emittenten durchführt und die Anlagen des Fonds auf verschiedene Emittenten streut.

Da sich das Anlageziel dieses Fonds durch eine flexible und anpassungsfähige Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, kann der Fonds vorübergehend und zusätzlich auch nach Anlagemöglichkeiten bei anderen Arten von Wertpapieren, wie etwa Staatspapieren, Vorzugsaktien, Stammaktien und sonstigen aktiengebundenen Wertpapieren, Optionsscheinen und in Stammaktien wandelbaren Wertpapieren und Anleihen, Ausschau halten. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Kreditderivate investieren, die der Anlageverwalter als Mittel zur rascheren und effizienteren Investition in bestimmten Segmenten der Märkte für Hochzinsanleihen, Bankkredite und Schuldverschreibungen mit Anlagequalität nutzen kann. Der Fonds kann darüber hinaus bis zu 10 % seines Nettovermögens in notleidende Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- in erster Linie hohe Erträge und erst in zweiter Linie eine gewisse Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in hochverzinslichen Rentenpapieren von US-amerikanischen oder anderen Emittenten
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Markttrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko

- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Das mit variabel verzinslichen Anlagen von privaten Emittenten verbundene Investmentrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Das mit Unternehmensumstrukturierungen verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko
- Das mit Optionsscheinen verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN INCOME FUND

Anlageklasse Mischfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel dieses Fonds besteht in der Maximierung der Erträge bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Aussichten auf eine Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Dieser Fonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren, das aus Aktienwerten sowie lang- und kurzfristigen Schuldtiteln besteht. Aktienwerte berechnen ihre Inhaber in der Regel zur Beteiligung an den allgemeinen Betriebsergebnissen eines Unternehmens. Hierzu zählen Stammaktien, Vorzugsaktien, wandelbare Wertpapiere und Equity-Linked Notes. Schuldtitel stellen eine Verpflichtung des Emittenten dar, einen an ihn geleisteten Kredit zurückzuzahlen, und sehen im Allgemeinen Zinszahlungen vor. Sie umfassen Anleihen, Schuldscheine und Schuldverschreibungen.

In seinem Streben nach Wachstumsmöglichkeiten legt dieser Fonds in Stammaktien von Unternehmen aus einer Vielzahl von Industriesektoren an, wie z. B. Versorger, Öl, Gas, Immobilien und Konsumgüter. Der Fonds bemüht sich um Erträge durch die Auswahl von Anlagen wie Unternehmensanleihen, ausländische Anleihen und US-Staatsanleihen sowie Aktien mit attraktiven Dividendenerträgen. Der Fonds kann in Schuldtitel investieren, die unter Anlagequalität bewertet sind. Schuldtitel mit Anlagequalität werden in den vier höchsten Rating-Kategorien von unabhängigen Rating-Gesellschaften wie Standard & Poor's Corporation („S&P“) und Moody's Investors Service, Inc. („Moody's“) bewertet. Dieser Fonds legt im Allgemeinen in Wertpapieren an, die von Moody's mindestens mit CAA und von S&P mindestens mit CCC bewertet werden, oder in unbewerteten Wertpapieren, die

der Anlageverwalter als von vergleichbarer Qualität beurteilt. Das höhere Risiko der Anleger bei niedriger bewerteten Wertpapieren wird in der Regel durch höhere Renditen als bei höher bewerteten Wertpapieren ausgeglichen. Weitere Informationen finden sich im Abschnitt „Risikoabwägungen“.

Der Fonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in andere als US-Wertpapiere investieren. Es werden normalerweise in den USA gehandelte, nicht von US-Emittenten stammende Wertpapiere oder amerikanische Hinterlegungsscheine erworben, die in der Regel von einer Bank oder einer Treuhandgesellschaft ausgegeben werden und ihre Inhaber zum Erhalt der Wertpapiere berechtigen, die von einem US-amerikanischen oder einem ausländischen Unternehmen ausgegeben werden.

Der Anlageverwalter hält nach unterbewerteten oder weniger beachteten Wertpapieren Ausschau, von denen er Ertragsmöglichkeiten in der Gegenwart sowie ein signifikantes zukünftiges Wachstum erwartet. Anstatt sich in erster Linie auf die Bewertungen der Rating-Agenturen zu verlassen, führt er eine unabhängige Analyse jener Wertpapiere durch, die für das Fondsportfolio in Betracht gezogen werden. In seiner Analyse berücksichtigt der Anlageverwalter eine Vielzahl von Faktoren, darunter:

- die Erfahrung und die Führungskompetenz des Unternehmens;
- die Flexibilität gegenüber dem Wandel von Marktbedürfnissen und Marktbedingungen;
- Schuldfälligkeitstermine und Kreditbedarf;
- die Veränderungen in den Finanzverhältnissen des Unternehmens und die Marktanerkennung der Veränderungen und
- den relativen Wert eines Wertpapiers, basierend auf Faktoren wie antizipierter Cashflow, Zins- oder Dividendenabdeckung, Vermögensabdeckung und Ertragsaussichten.

Zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken kann der Fonds Finanzderivate einsetzen. Bei diesen Finanzderivaten kann es sich insbesondere um Swaps (z. B. renten- und aktienbezogene Total Return Swaps), Terminkontrakte, Futures und Optionen handeln. In diesem Zusammenhang kann der Fonds unter anderem ein Engagement in Rohstoffen oder ETFs durch die Nutzung von Finanzderivaten, bar abgerechneten strukturierten Produkten oder festverzinslichen Wertpapieren, bei denen das jeweilige Wertpapier an einen anderen Referenzwert gekoppelt ist oder seinen Wert von diesem ableitet, anstreben.

Der Anlageverwalter kann vorübergehend eine defensive Haltung einnehmen, wenn er der Auffassung ist, dass die Märkte oder die Wirtschaft außerordentliche Schwankungen oder eine anhaltende allgemeine Schwäche erleben oder dass andere nachteilige Bedingungen herrschen. Unter diesen Voraussetzungen ist dieser Fonds möglicherweise nicht in der Lage, sein Anlageziel zu verfolgen.

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht

zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 10 %.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- hohe Erträge und Aussichten auf eine gewisse Kapitalwertsteigerung durch Zugang zu einem Portfolio mit Aktienwerten und Rentenpapieren über einen einzigen Fonds
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Verbriefungsrisiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN INDIA FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen

Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Dieser Fonds investiert vornehmlich in Aktienwerte, darunter Stammaktien, Vorzugsaktien und wandelbare Wertpapiere, sowie in Optionsscheine, Genussscheine und Hinterlegungsscheine von (i) Unternehmen, die in Indien eingetragen sind, (ii) Unternehmen, die einen überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in Indien tätigen, und (iii) Holdinggesellschaften, die einen überwiegenden Teil ihrer Beteiligungen in Unternehmen halten, auf die in den vorstehenden Punkten (i) und (ii) Bezug genommen wird, und zwar jeweils über das gesamte Marktkapitalisierungsspektrum hinweg, von kleinen bis großen Unternehmen.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Der Fonds kann zudem unter Beachtung der Anlagebeschränkungen bis zu 5 % seines Nettovermögens in Wertpapieren von privaten Unternehmen investieren, sofern die betreffenden Anlagen als übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 41 Absatz (1) oder (2) a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eingestuft sind.

Zusätzlich kann der Fonds auch Anlagen in Rentenpapieren der oben genannten Unternehmen sowie in Geldmarktpapieren tätigen.

Zu Absicherungszwecken und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds des Weiteren Finanzderivate einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden, und es kann sich dabei u. a. um Swaps, Terminkontrakte und Futures (einschließlich Aktienindex-Futures) sowie Optionen (einschließlich Optionsscheinen) handeln.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- eine Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in Aktienwerten von Unternehmen mit Hauptgeschäftssitz in Indien
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Konzentrationsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko

- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Aktienrisiko
- Das mit Genussscheinen verbundene Risiko
- Das mit Privatunternehmen verbundene Risiko
- Das mit kleineren und mittelgroßen Unternehmen verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Optionsscheinen verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Templeton Asset Management Ltd.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN INNOVATION FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Der Fonds investiert vorwiegend in Aktienwerte von Unternehmen, die führend im Innovationsbereich sind, neue Technologien nutzen, über ein hervorragendes Management verfügen und von den neuen Branchenbedingungen in der sich dynamisch verändernden Weltwirtschaft profitieren. Aktienwerte berechtigen ihre Inhaber in der Regel zur Beteiligung an den allgemeinen Betriebsergebnissen eines Unternehmens. Dazu zählen Stammaktien, wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine. Anlagen in wandelbaren Wertpapieren sind auf 10 % des Gesamtvermögens des Fonds begrenzt. Der Fonds kann in weltweit ansässige Unternehmen investieren, allerdings kann ein beträchtlicher Teil seines Portfolios in Unternehmen angelegt sein, die in den USA ansässig sind oder dort gehandelt werden, sowie in ausländische Wertpapiere, die in den USA gehandelt werden, und American Depositary Receipts.

Der Fonds investiert in Unternehmen aller Wirtschaftssektoren und jeglicher Marktkapitalisierung. Der Anlageverwalter bedient sich bei der Auswahl von Aktienanlagen eines fundamentalen Bottom-up-Analyseansatzes und konzentriert sich dabei auf Unternehmen, die seine Kriterien bezüglich eines nachhaltigen Wachstums durch Innovationen erfüllen. Da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ESG-Faktoren (Umwelt, soziale Verantwortung und Governance) wesentliche Auswirkungen auf den aktuellen und künftigen Unternehmenswert eines Unternehmens haben können, sind

ESG-Erwägungen integraler Bestandteil seines Bottom-up-Fundamentalresearch. Die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Obwohl der Anlageverwalter Anlagen in vielen Sektoren anstrebt, kann dieser Fonds über größere Positionen in bestimmten Sektoren verfügen, wie beispielsweise im IT-Sektor (darunter Software und Internet), in Kommunikationsdienstleistungen und im Gesundheitswesen (einschließlich Biotechnologie). Aufgrund der Marktbewertung kann die Investition des Fonds in einen bestimmten Sektor oder eine bestimmte Branche einen wesentlichen Teil seines Portfolios ausmachen.

Wenn der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass die Markt- oder wirtschaftlichen Bedingungen für Investoren nachteilig sind, kann er vorübergehend bis zu 100 % des Fondsvermögens defensiv anlegen, indem er es in kurzlaufende US-Staatsanleihen, Commercial Paper mit hohem Rating und Bankschuldverschreibungen investiert. Ferner kann der Fonds bis zu 5 % seines Nettovermögens in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren wie z. B. OGAWs, börsengehandelte Fonds („ETF“) und andere OGAs investieren.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- Erzielung eines Kapitalwachstums durch die Anlage in Aktienwerte von Unternehmen, deren Wachstumsaussichten durch dynamische Technologien und Innovationen begünstigt werden
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Konzentrationsrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Aktienrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN INTELLIGENT MACHINES FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Der Fonds investiert vorwiegend in Beteiligungspapiere von Unternehmen, die für das Anlagethema des Fonds – intelligente Maschinen – relevant sind. Aktienwerte berechtigen ihre Inhaber in der Regel zur Beteiligung an den allgemeinen Betriebsergebnissen eines Unternehmens. Wenngleich der Fonds sein Vermögen überwiegend in Stammaktien anlegt, kann er auch in Vorzugsaktien, wandelbare Wertpapiere und Optionscheine auf Wertpapiere investieren.

Unternehmen, die für das Anlagethema des Fonds – intelligente Maschinen – relevant sind, sind solche, die nach Einschätzung des Anlageverwalters stark auf die fortwährende technologiegetriebene Transformation von Produkten, Software, Systemen und Maschinen sowie von Produktdesign, Fertigung, Logistik, Verteilung und Wartung, auch durch Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz, fokussiert sind und/oder stark davon profitieren dürften. Bei diesen Unternehmen kann es sich um solche handeln, die Produkte oder Dienstleistungen entwickeln, produzieren, fertigen, designen, warten oder bereitstellen, die mit neuen Funktionen ausgestattet sind, welche es bislang noch nicht am Markt gab.

Das Anlagethema des Fonds – intelligente Maschinen – dürfte auf Unternehmen abbildbar sein, die nach Einschätzung des Anlageverwalters die nächste Phase der technologischen Evolution darstellen. Dazu gehören Unternehmen, die neue Systeme, Logistiklösungen, Methoden, Prozesse, Produkte oder Dienstleistungen auf Basis von physischen Anwendungen neuer Technologien und technologischer Innovation bereitstellen. Zu diesen Unternehmen gehören solche, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gut aufgestellt sind, um von intelligentem Design (z. B. Simulationssoftware und CAD-Software), intelligenter Produktion (z. B. Fortschritte in der Fertigung oder Automatisierung in Produktionswerken), intelligenten Produkten (z. B. roboterunterstützte Technologien, Tools und Services) und intelligenter prädiktiver Wartung (z. B. industrielle Softwarelösungen und Services) zu profitieren.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Bei der Umsetzung des Anlagethemas des Fonds kann der Anlageverwalter in Unternehmen aus beliebigen Branchen und mit beliebiger Marktkapitalisierung investieren. Er kann in Unternehmen innerhalb und außerhalb der USA investieren, auch in solche in Entwicklungs- und Schwellenländern. Wenngleich der Fonds in verschiedenen Branchen investieren kann, dürfte er stark in bestimmten Branchen wie Technologie investiert sein. Der Fonds ist ein „nicht-diversifizierter“ Fonds, das heißt, er investiert im Allgemeinen einen größeren Anteil seines Vermögens in Wertpapiere eines oder mehrerer Emittenten und insgesamt in eine geringere Anzahl an Emittenten als bei einem diversifizierten Fonds.

Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds mindestens 80 % seines Nettovermögens in Beteiligungspapieren. Er kann jedoch Anlagechancen in anderen Arten von Wertpapieren, unter anderem Anleihen und festverzinsliche Wertpapiere (dazu können alle Formen von fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren beliebiger Laufzeit oder Qualität von Unternehmen weltweit gehören), nutzen sowie bis zu 10 % seines Nettovermögens in offenen und geschlossenen OGA anlegen (einschließlich ETFs).

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- Kapitalzuwachs durch Investition in Beteiligungspapiere von Unternehmen aus dem Technologiesektor
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die nachstehend aufgeführten Risiken sind die Hauptrisiken des Fonds. Anlegern sollte bewusst sein, dass gelegentlich weitere Risiken für diesen Fonds maßgeblich sein können. Diese Risiken sind im Abschnitt „Risikoabwägungen“ ausführlich beschrieben.

Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Konzentrationsrisiko
- Marktrisiko
- Risiko in Verbindung mit thematischen Anlagen

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit kleineren und mittelgroßen Unternehmen verbundene Risiko

- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Optionsscheinen verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON JAPAN FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung Japanischer Yen (JPY)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die Privatkundenbanken in Japan und die York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Der Fonds versucht, sein Ziel zu erreichen, indem er in erster Linie in Aktienwerte von Emittenten investiert, die in Japan eingetragen sind oder ihre Hauptgeschäftstätigkeit in Japan ausüben.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Der Fonds kann ferner nach Anlagemöglichkeiten bei anderen Arten von Wertpapieren, wie etwa Bankeinlagen, Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere und Schuldtitel von Unternehmen und der öffentlichen Hand Ausschau halten, die auf den japanischen Yen oder eine andere Währung lauten.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- eine Kapitalwertsteigerung durch wachstumsorientierte Anlagen mit Schwerpunkt auf japanischen Aktienwerten
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Konzentrationsrisiko
- Fremdwährungsrisiko

- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Aktienrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Templeton Asset Management Ltd und Franklin Templeton Investments (Asia) Limited

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN ALTERNATIVE STRATEGIES FUND

Anlageklasse Alternative Fund

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel dieses Fonds besteht darin, eine Kapitalwertsteigerung mit einer niedrigeren Volatilität im Verhältnis zu den allgemeinen Aktienmärkten zu erreichen.

Anlagepolitik Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er sein Nettovermögen mehreren nicht traditionellen oder „alternativen“ Strategien zuweist, einschließlich unter anderem einiger oder aller der folgenden Strategien: Long-Short Equity, Relative-Value, Event-Driven und Global-Macro, die jeweils wie folgt beschrieben werden:

- **Long-Short-Equity-Strategien** – Long-Short-Equity-Strategien zielen im Allgemeinen darauf ab, Renditen aus Anlagen auf den weltweiten Aktienmärkten über Long- und Short-Positionen bei Aktien und Aktienindizes zu erzielen. Diese Strategien sind im Allgemeinen auf risikobereinigte Renditen ausgerichtet und machen sich die Ansichten und Erwartungen der Co-Anlageverwalter in Bezug auf spezifische Aktienmärkte, Regionen, Sektoren und Wertpapiere zu Nutze. Beispiele für Long-Short-Equity-Strategien sind unter anderem (i) wachstumsorientierte Strategien, (ii) wertorientierte Strategien, (iii) marktneutrale Strategien (d. h. Nettoengagements zwischen 20 % short und 20 % long), (iv) sektorenorientierte Strategien (z. B. Technologie, Gesundheitswesen, Finanzbereich) und (v) regional ausgerichtete Strategien (z. B. Europa, Asien).
- **Relative-Value-Strategien** – Relative-Value-Strategien umfassen eine breite Palette von Anlagetechniken, die darauf abzielen, von Preisineffizienzen zu profitieren. Bei diesen Strategien wird im Allgemeinen eine Position bei einem Finanzinstrument und gleichzeitig eine Ausgleichsposition bei einem damit zusammenhängenden

Instrument aufgebaut, um von graduellen Veränderungen der Preisdifferenz zu profitieren. Beispiele für Relative-Value-Strategien sind: (i) Kredit-Long-Short-Strategien; (ii) Kreditarbitrage; (iii) Wandelarbitrage und (iv) Volatilitätsarbitrage.

- **Event-Driven-Strategien** – Bei Event-Driven-Strategien wird im Allgemeinen in Wertpapiere von Unternehmen investiert, die unternehmensspezifische Ereignisse durchlaufen. Diese Strategien sind im Allgemeinen darauf ausgerichtet, die Auswirkungen des unternehmensspezifischen oder transaktionsspezifischen Ereignisses auf Wertpapierbewertungen zu analysieren. Beispiele für solche unternehmensspezifischen oder transaktionsspezifischen Ereignisse sind unter anderem Fusionen, Übernahmen, Übertragungen von Vermögenswerten, Ausschreibungsgebote, Tauschangebote, Kapitalerhöhungen, Liquidationen, Veräußerungen, Ausgliederungen, Kapitalumstrukturierungen und Umstrukturierungen.
- **Global-Macro-Strategien** – Global-Macro-Strategien konzentrieren sich im Allgemeinen auf makroökonomische Chancen (die gesamte Volkswirtschaft umfassende Phänomene wie z. B. Änderungen der Arbeitslosenquote, des Nationaleinkommens, der Wachstumsrate, des Bruttoinlandsprodukts, der Inflation und der Preisniveaus) über zahlreiche Märkte und Anlagen hinweg. Anlagen können long oder short sein und basieren auf dem relativen Wert oder der Richtung eines Marktes, einer Währung, eines Zinssatzes, eines Rohstoffs oder einer makroökonomischen Variablen. Beispiele für Global-Macro-Strategien sind unter anderem diskretionäre (Erwirtschaften von Renditen über taktische Anlagen über verschiedene Anlageklassen, Märkte und Anlagegelegenheiten hinweg durch eine Kombination aus fundamentalen Marktanalysen und quantitativen Modellen) und systematische (Erwirtschaften von Renditen unter Verwendung quantitativer Modelle zur Identifizierung von Anlagegelegenheiten über verschiedene Anlageklassen und Märkte hinweg, um ein Anlageportfolio aufzubauen) Macro-Strategien. „Systematisch“ würde auch bestimmte Risikoprämien-Strategien beinhalten, die entwickelt wurden, um anhaltende verhaltensbezogene und strukturelle Anomalien zu nutzen, die Renditen bieten, welche nicht mit traditionellen Anlageklassen korrelieren.

Der Fonds ist bestrebt, in diesen alternativen Strategien breite E-Merkmale (Klimawandel, Naturkapital, Verschmutzung und Abfall) und S-Merkmale (Humankapital, Produkthaftung, Widerstand der Aktionäre) zu fördern. Die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Der Fonds beabsichtigt, in eine breite Palette von übertragbaren Wertpapieren, Derivaten und sonstigen zulässigen Wertpapieren zu investieren. Bei diesen Wertpapieren kann es sich unter anderem um Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschließlich unter anderem Stammaktien, Vorzugsaktien, Genussscheinen, aktienbezogenen Zertifikaten und wandelbaren Wertpapieren) und Schuldtitel (einschließlich unter anderem Anleihen, Schuldscheinen, Schuldverschreibungen, Bankakzepten und Commercial Paper) handeln.

Der Fonds investiert in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen aus aller Welt und mit beliebigen Marktkapitalisierungen. Schuldtitel, die vom Fonds erworben werden dürfen, umfassen alle Arten von fest und variabel verzinslichen Wertpapieren beliebiger Laufzeit und mit beliebigem Rating (einschließlich Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating, Non-Investment-Grade-Rating, niedrigem Rating und ohne Rating und notleidende Wertpapiere) von Unternehmen und staatlichen Emittenten weltweit und können unter anderem Hochzinsanleihen („Junk-Anleihen“) und notleidende Schuldtitel (Wertpapiere von Unternehmen, die Gegenstand von Sanierungen, finanziellen Umstrukturierungen oder insolvent sind oder kurz vor einem solchen Ereignis stehen) beinhalten. Anlagen in ausfallgefährdeten Wertpapieren sind auf 10 % des Nettovermögens des Fonds begrenzt. Der Fonds kann im Rahmen seiner Anlagestrategien aktiv und häufig handeln.

Der Fonds setzt Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken ein. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden und es kann sich dabei u. a. um (i) Futures einschließlich Futures auf Aktien- oder Rentenwerte und Indizes, Zinsfutures und Währungsfutures sowie Optionen darauf; (ii) Swaps einschließlich Aktien-, Währungs-, Zins-, Total Return Swaps in Bezug auf Aktien, Rentenwerte und Rohstoffe sowie Credit Default Swaps und Optionen darauf; (iii) Optionen einschließlich Call-Optionen und Put-Optionen auf Indizes, einzelne Wertpapiere oder Währungen und (iv) Devisenterminkontrakte handeln. Der Einsatz von Finanzderivaten kann in einer bestimmten Anlageklasse, Renditekurve oder bei einer bestimmten Duration oder Währung ein negatives Engagement zur Folge haben. Der Einsatz von Finanzderivaten wie etwa Zinsfutures und Total Return Swaps auf Rohstoffindizes kann außerdem zu einem erheblichen Anstieg der Hebelung des Fonds führen, wie im nachfolgenden Abschnitt „Gesamtrisiko“ näher erläutert.

Um seine Anlageziele zu erreichen, und für die Zwecke des Liquiditätsmanagements, kann der Fonds auch Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds in beträchtlicher Höhe halten, sofern die geltenden Anlagebeschränkungen beachtet werden (bis zu 100 % seines Nettovermögens).

Der Fonds kann Long- und synthetische Short-Positionen in einer breiten Palette von Anlageklassen, einschließlich unter anderem Aktien, Rentenwerte und Währungen, halten. Long-Positionen profitieren von einem Anstieg des Preises des Basisinstruments oder der Anlageklasse, während Short-Positionen von einem Rückgang dieses Preises profitieren. Synthetische Short-Positionen werden über Finanzderivate aufgebaut.

Der Fonds kann außerdem über bar abgerechnete strukturierte Produkte oder börsengehandelte Schuldtitel (wie z. B. Genussscheine) auf Rohstoffe oder Finanzderivate auf Rohstoffindizes Engagements in Rohstoffen eingehen.

Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs investieren. Der Fonds kann zudem unter Beachtung der Anlagebeschränkungen (i) bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere, die von Privatunternehmen emittiert werden, und Private

Investments in Public Equity (PIPEs) und (ii) bis zu 5 % seines Nettovermögens in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs) investieren, sofern die betreffenden PIPEs und SPACs als übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 41 Absatz (1) oder (2) a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eingestuft sind.

Da das Anlageziel mit einer flexiblen und anpassungsfähigen Anlagepolitik mit höherer Wahrscheinlichkeit erreicht wird, kann der Fonds unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen hypothekarisch und forderungsbesicherte Wertpapiere (einschließlich Collateralised Debt Obligations) kaufen und in Wertpapiere oder strukturierte Produkte (wie gewerbliche Immobilienhypotheken und Collateralised Mortgage Obligations) investieren, bei denen das Wertpapier mit einem anderen Referenzwert verknüpft ist oder seinen Wert davon ableitet.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (gedeckten und ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 36 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 205 %.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in einer breiten Palette zulässiger Wertpapiere und Finanzderivate mithilfe mehrerer „alternativer“ Strategien
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Multi-Manager-Risiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit einem Rohstoffengagement verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko

- Das mit ausfallgefährdeten Wertpapieren verbundene Risiko
- Aktienrisiko
- Das mit variabel verzinslichen Anlagen von privaten Emittenten verbundene Investmentrisiko
- Das mit abgesicherten Strategien verbundene Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Modellrisiko
- Das mit Performancegebühren verbundene Risiko
- Risiko in Verbindung mit PIPEs
- Portfolioumschlagsrisiko
- Das mit Privatunternehmen verbundene Risiko
- Das mit Unternehmensumstrukturierungen verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Verbriefungsrisiko
- Das mit kleineren und mittelgroßen Unternehmen verbundene Risiko
- Risiko in Verbindung mit SPACs
- Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko
- Erhebliches Hebelungsrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Value-at-Risk-Ansatz (absolute VaR) verwendet.

Die anhand der Summe der Nennwerte berechnete voraussichtliche Hebelung des Fonds könnte 450 % betragen, was auf den Einsatz von Finanzderivaten mit höheren Nennwerten zurückzuführen ist. Die Hebelung trägt der Tatsache Rechnung, dass der Fonds jederzeit umfangreiche Positionen bei Terminkontrakten auf Staatsanleihen mit kürzerer und mittlerer Laufzeit (3 Monate, 2 Jahre und 5 Jahre) halten darf (z. B. auf US-Schatzanweisungen lautende Futures), da die Volatilität dieser Kontrakte sehr viel niedriger ist als die längerfristiger Futures (10 Jahre) auf dieselben staatlichen Schuldtitel (z. B. eine US-Schatzanweisung mit einer Laufzeit von 10 Jahren). Die Methode der Summe der Nennwerte erlaubt zudem keine Aufrechnung von Positionen in Finanzderivaten, wozu Absicherungsgeschäfte und andere Risikominderungsstrategien, bei denen Finanzderivate zum Einsatz kommen, zählen können. Demzufolge können die Prolongierung von Finanzderivaten sowie Strategien, die eine Kombination von Long- und Short-Positionen einsetzen, zu einem starken Anstieg der Hebelung beitragen, während hierdurch das gemäß der OGAW-Richtlinie überwachte und beschränkte Gesamtrisiko des Fonds nicht oder nur in geringem Umfang erhöht wird.

Die voraussichtliche Hebelung ist ein geschätzter oberer Bereich, und die Hebelung kann höher ausfallen. Es umfasst das mit Finanzderivaten verbundene nominelle Engagement, jedoch nicht die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, die 100 % des Gesamtvermögens ausmachen.

Anlageverwalter K2/D&S Management Co., L.L.C.

Der Fonds bemüht sich, seine Anlageziele mittels einer sorgfältigen Auswahl von verschiedenen Co-Anlageverwaltern (die „Co-Anlageverwalter“) durch den Anlageverwalter (K2/D&S Management Co., L.L.C.) zu erreichen. Im Allgemeinen dürfen diese Co-Anlageverwalter, die jeweils zur Anlage ihres Anteils alternative Anlagestrategien verwenden, nicht mit Franklin Templeton verbunden sein. Der Anlageverwalter kann neben der Auswahl von Co-Anlageverwaltern und der Aufteilung des Fondsvermögens an diese ebenfalls an der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds beteiligt sein. Die Gesamtperformance des Fonds ist das Ergebnis der Performance der verschiedenen beteiligten Strategien und des diesen Strategien zugewiesenen Anteils des Nettovermögens des Fonds.

Der Anlageverwalter ist für die Auswahl und Ernennung der Co-Anlageverwalter für den Fonds verantwortlich, denen er die Erfüllung seiner Anlageverwaltungspflichten und Anlageberatungsdienste in Bezug auf einige oder alle Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise überträgt. Der Anlageverwalter teilt das Vermögen des Fonds zwischen den Co-Anlageverwaltern in der Weise auf, wie es ihm angemessen erscheint, um die Anlageziele des Fonds zu erreichen.

Der Anlageverwalter ist darüber hinaus für die Überwachung des bei den einzelnen Co-Anlageverwaltern implementierten Risikomanagementrahmenwerks verantwortlich. Der Anlageverwalter überwacht außerdem das durch die Co-Anlageverwalter erzielte Ergebnis des Fonds, um gegebenenfalls die Notwendigkeit einer Änderung/Neubesetzung festzulegen. Der Anlageverwalter kann jederzeit im Einklang mit den geltenden Vorschriften oder Kündigungsfristen Co-Anlageverwalter im Hinblick auf den Fonds ernennen oder ersetzen.

Die Co-Anlageverwalter können ohne vorherige Mitteilung an die Anteilhaber ersetzt werden. Die Liste der Co-Anlageverwalter, die während der Berichtsperiode für den Fonds tätig waren, ist auf der Website www.franklintempleton.lu abrufbar und wird im Halbjahresbericht und Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht. Die Liste der Co-Anlageverwalter, die den Fonds effektiv verwalten, ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die Co-Anlageverwalter werden vom Anlageverwalter aus der von der Verwaltungsgesellschaft erhaltenen Anlageverwaltungsgebühr vergütet.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN MENA FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswahrung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange fur den normalen Geschaftsbetrieb geoffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den mageblichen Bewertungstagen fur den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das vorrangige Anlageziel dieses Fonds besteht darin, eine langfristige Kapitalwertsteigerung zu erreichen.

Anlagepolitik Dieser Fonds investiert in erster Linie in ubertragbare Wertpapiere wie etwa Aktienwerte von Unternehmen im gesamten Marktkapitalisierungsspektrum (einschlielich kleiner und mittelgroer Unternehmen), die (i) in den Landern des Nahen Ostens und Nordafrikas („MENA-Lander“), insbesondere im Konigreich Saudi-Arabien, in den Vereinigten Arabischen Emiraten, in Kuwait, Katar, Bahrain, Oman, agypten, Jordanien und Marokko, eingetragen sind oder (ii) ihrer Geschaftstatigkeit uberwiegend in MENA-Landern nachgehen, sowie in Finanzderivate. Der Fonds kann Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Zu den Finanzderivaten konnen u. a. Terminkontrakte und Finanzfutures oder Optionen auf solche Kontrakte sowie aktiengebundene Wertpapiere (einschlielich Genussscheine) zahlen, die entweder an regulierten Markten oder im Freiverkehr gehandelt werden.

Zusatzlich kann dieser Fonds, da sich das Anlageziel durch eine flexible und anpassungsfahige Anlagepolitik eher erreichen lassen durfte, in Genussscheine und andere Arten von ubertragbaren Wertpapieren investieren, darunter in Aktienwerte, aktienbezogene Wertpapiere und Rentenpapiere von Emittenten rund um den Globus. Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermogens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs investieren.

Engagement in Wertpapierleihgeschaften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschaften sein konnte, belauft sich auf 5 % des Nettovermogens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell fur Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- eine Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen im Nahen Osten und in Nordafrika
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwagungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Konzentrationsrisiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwahrungsrisiko
- Liquiditatsrisiko

Sonstige Risiken, die fur den Fonds relevant sein konnen:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Aktienrisiko
- Das mit Frontier Markets verbundene Risiko
- Das mit nicht regulierten Markten verbundene Risiko
- Das mit Genussscheinen verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschaften verbundene Risiko
- Das mit kleineren und mittelgroen Unternehmen verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Investments (ME) Limited

Gebuhrenangaben Die Gebuhren sind in Anhang E ausfuhrlich beschrieben.

FRANKLIN MUTUAL EUROPEAN FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswahrung Euro (EUR)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die Privatkundenbanken im Vereinigten Konigreich (London) fur den normalen Geschaftsbetrieb geoffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den mageblichen Bewertungstagen fur den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das vorrangige Anlageziel dieses Fonds ist Kapitalwertsteigerung, die gelegentlich kurzfristig sein kann. Sein sekundares Ziel ist es, Ertrage zu erwirtschaften.

Anlagepolitik Dieser Fonds investiert vornehmlich in Aktienwerte und Schuldtitel von Emittenten mit Hauptgeschaftssitz oder Hauptgeschaftstatigkeit in Europa, die in Stammaktien oder Vorzugsaktien wandelbar oder voraussichtlich wandelbar sind und die nach Ansicht des Anlageverwalters, basierend auf bestimmten anerkannten oder objektiven Kriterien (Fundamentalwert), zu Preisen gehandelt werden, die unter ihrem effektiven Wert liegen. Hierzu zahlen Stammaktien, Vorzugsaktien und wandelbare Wertpapiere. Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds sein Nettovermogen vorwiegend in Wertpapiere von Emittenten, die entweder dem Recht eines europaischen Landes unterliegen oder ihre Hauptgeschaftstatigkeit in einem europaischen Land ausuben. Fur die Zwecke der Anlagen dieses Fonds gelten alle Mitgliedstaaten der Europaischen Union, Ost- und Westeuropa sowie jene Regionen Russlands und der ehemaligen Sowjetunion, die als Teil Europas betrachtet werden, als europaische Lander. Zurzeit beabsichtigt der Fonds, hauptsachlich in Wertpapieren von Emittenten in Westeuropa anzulegen. Normalerweise investiert dieser Fonds in Wertpapiere aus mindestens funf verschiedenen Landern, er kann jedoch zu gegebener Zeit sein gesamtes Nettovermogen in einem

einziges Land investieren. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren nicht europäischer Emittenten anlegen.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Der Fonds kann auch anstreben, in Wertpapieren von Unternehmen anzulegen, die Gegenstand von Fusionen, Konsolidierungen, Liquidationen oder Umstrukturierungen sind oder für die es Übernahme- oder Tauschangebote gibt, und er kann sich an solchen Geschäften beteiligen. Außerdem kann der Fonds, in geringerem Maße, besicherte und unbesicherte Schuldtitel von Unternehmen kaufen, die sich in einer Reorganisation oder finanziellen Umstrukturierung befinden, einschließlich niedrig bewerteter Wertpapiere und Wertpapiere ohne Anlagequalität.

Der Fonds kann Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Anlagezwecken einsetzen. Diese Finanzderivate können unter anderem Futures, Optionen, Differenzkontrakte, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf solche Kontrakte sowie Swaps wie etwa Credit Default Swaps oder synthetische Aktienswaps umfassen. Der Fonds kann durch den Einsatz von Finanzderivaten gedeckte Short-Positionen halten, vorausgesetzt, die vom Fonds gehaltenen Long-Positionen sind ausreichend liquide, um jederzeit die sich aus seinen Short-Positionen ergebenden Verpflichtungen zu decken.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- in erster Linie eine Kapitalwertsteigerung, die gelegentlich kurzfristig sein kann, und in zweiter Linie Erträge durch Anlagen in unterbewerteten Unternehmen mit Sitz in einem beliebigen europäischen Land
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Konzentrationsrisiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko

- Das mit der Absicherung von Anteilklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit ausfallgefährdeten Wertpapieren verbundene Risiko
- Aktienrisiko
- Das mit Unternehmensumstrukturierungen verbundene Risiko
- Das mit russischen und osteuropäischen Märkten verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Mutual Advisers, LLC

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN MUTUAL GLOBAL DISCOVERY FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Dieser Fonds verfolgt sein Ziel vornehmlich durch Anlagen in Stammaktien und Vorzugsaktien sowie in Schuldtiteln, die in Stammaktien oder Vorzugsaktien wandelbar oder voraussichtlich wandelbar sind, deren Emittenten ihren Sitz in einem beliebigen Land haben, sowie in Staatsanleihen und Beteiligungen an ausländischen Staatsanleihen, die, nach Ansicht des Anlageverwalters, basierend auf bestimmten anerkannten oder objektiven Kriterien (Fundamentalwert), zu unter ihrem effektiven Wert liegenden Marktpreisen gehandelt werden. Der Fonds investiert hauptsächlich in mittlere und große Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von rund 1,5 Mrd. US-Dollar oder mehr.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Der Fonds kann auch anstreben, in Wertpapieren von Unternehmen anzulegen, die Gegenstand von Fusionen, Konsolidierungen, Liquidationen oder Umstrukturierungen sind oder für die es Übernahme- oder Tauschangebote gibt, und er kann sich an solchen Geschäften beteiligen. Außerdem kann der Fonds, in geringerem Maße, besicherte und unbesicherte Schuldtitel von Unternehmen kaufen, die sich in einer Reorganisation oder finanziellen Umstrukturierung befinden, einschließlich niedrig bewerteter Wertpapiere und Wertpapiere ohne Anlagequalität.

Der Fonds kann Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken einsetzen. Diese Finanzderivate können unter anderem Futures, Optionen, Differenzkontrakte, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf solche Kontrakte sowie Swaps wie etwa Credit Default Swaps oder synthetische Aktienswaps umfassen. Der Fonds kann durch den Einsatz von Finanzderivaten gedeckte Short-Positionen halten, vorausgesetzt, die vom Fonds gehaltenen Long-Positionen sind ausreichend liquide, um jederzeit die sich aus seinen Short-Positionen ergebenden Verpflichtungen zu decken.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- eine Kapitalwertsteigerung durch weltweite Anlagen in unterbewerteten Unternehmen
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Fremdwährungsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Aktienrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit Unternehmensumstrukturierungen verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko

- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Mutual Advisers, LLC

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN MUTUAL U.S. VALUE FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das vorrangige Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung. Sein sekundäres Anlageziel besteht im Erwirtschaften von Erträgen.

Anlagepolitik Der Fonds verfolgt seine Ziele, indem er hauptsächlich in Stammaktien, Vorzugsaktien und Schuldtiteln anlegt, die in Stammaktien oder Vorzugsaktien von US-amerikanischen Unternehmen wandelbar oder voraussichtlich wandelbar sind. Mindestens 70 % des Nettovermögens des Fonds werden in Wertpapieren von US-Emittenten angelegt. Die Ansichten des Anlageverwalters basieren auf Analysen und Research, bei denen u. a. das Verhältnis zwischen Buchwert (unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bilanzierungsverfahren der einzelnen Länder) und Marktwert, der Cashflow, die Erträge vergleichbarer Wertpapiere, die Bonität der Emittenten und der Wert der Sicherungsgegenstände für einen Schuldtitel berücksichtigt werden, mit dem Ziel, Aktien und Schuldtitel zu einem Preis unterhalb ihres Fundamentalwerts zu kaufen.

Da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ESG-Faktoren (Umwelt, soziale Verantwortung und Governance) wesentliche Auswirkungen auf den aktuellen und künftigen Unternehmenswert eines Unternehmens haben können, sind ESG-Erwägungen integraler Bestandteil seines Bottom-up-Fundamentalresearch. Das Researchteam prüft routinemäßig wesentliche ESG-Belange nach einem internen Rahmenwerk. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter keine verbindlichen ESG-Kriterien oder explizite ESG-Ausschlüsse anwendet.

Der Fonds kann auch anstreben, in Wertpapieren von Unternehmen anzulegen, die Gegenstand von Fusionen, Konsolidierungen, Liquidationen oder Umstrukturierungen sind oder für die es Übernahme- oder Tauschangebote gibt, und er kann sich an solchen Geschäften beteiligen. Außerdem kann der Fonds, in geringerem Maße, besicherte und unbesicherte Schuldtitel von Unternehmen kaufen, die sich in einer Reorganisation oder finanziellen Umstrukturierung befinden, einschließlich niedrig bewerteter Wertpapiere und Wertpapiere ohne Anlagequalität.

FRANKLIN NATURAL RESOURCES FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswahrung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange fur den normalen Geschaftsbetrieb geoffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den mageblichen Bewertungstagen fur den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds sind Kapitalwertsteigerung und laufende Ertrage.

Anlagepolitik Dieser Fonds legt hauptsachlich in Aktien sowie Hinterlegungsscheinen von (i) Unternehmen an, die einen wesentlichen Teil ihrer Geschafte auf dem Gebiet der naturlichen Ressourcen tatigen, und (ii) Unternehmen, die eine wesentliche Beteiligung an Unternehmen halten, auf die unter (i) Bezug genommen wird, darunter auch kleine und mittelgroe Unternehmen. Dieser Fonds investiert in Unternehmen auf dem Gebiet der naturlichen Ressourcen, die naturliche Ressourcen besitzen, produzieren, raffinieren, verarbeiten, transportieren und vermarkten, und in Unternehmen, die damit verbundene Dienstleistungen anbieten. Zu diesem Sektor gehoren beispielsweise die folgenden Branchen: integrierte Oln Unternehmen, Ol- und Gasexploration und -produktion, Energiedienstleistungen und -technologie, alternative Energiequellen und Umweltdienstleistungen, Forstprodukte, landwirtschaftliche Produkte, Papierprodukte und Chemikalien. Zusatzlich kann der Fonds auch in jegliche Art von Aktien und Schuldtiteln von US- und anderen Emittenten investieren. Es wird erwartet, dass dieser Fonds einen groeren Anteil seines Nettovermogens in US-Wertpapiere als in Wertpapiere eines anderen einzelnen Landes (Schwellenlander eingeschlossen) investieren wird.

Der Fonds kann zudem unter Beachtung der Anlagebeschrankungen (i) bis zu 10 % seines Nettovermogens in Wertpapiere, die von Privatunternehmen emittiert werden, und Private Investments in Public Equity (PIPEs) und (ii) bis zu 5 % seines Nettovermogens in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs) investieren, sofern die betreffenden PIPEs und SPACs als ubertragbare Wertpapiere gema Artikel 41 Absatz (1) oder (2) a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eingestuft sind.

Engagement in Wertpapierleihgeschaften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschaften sein konnte, belauft sich auf 5 % des Nettovermogens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell fur Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- eine hohe Gesamtrendite in USD durch Anlagen in Aktienwerten und Schuldpapieren im Rohstoffsektor
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwagungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Das mit einem Rohstoffengagement verbundene Risiko

Der Fonds kann Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Diese Finanzderivate konnen unter anderem Futures, Optionen, Differenzkontrakte, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf solche Kontrakte sowie Swaps wie etwa Credit Default Swaps oder synthetische Aktienswaps umfassen. Der Fonds kann durch den Einsatz von Finanzderivaten gedeckte Short-Positionen halten, vorausgesetzt, dass die vom Fonds gehaltenen Long-Positionen ausreichend liquide sind, um jederzeit seine sich aus seinen Short-Positionen ergebenden Verpflichtungen zu decken.

Engagement in Wertpapierleihgeschaften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschaften sein konnte, belauft sich auf 5 % des Nettovermogens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell fur Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- in erster Linie eine Kapitalwertsteigerung und in zweiter Linie Ertrage durch Anlagen hauptsachlich in unterbewerteten Unternehmen mit Sitz in den USA
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwagungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Konzentrationsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die fur den Fonds relevant sein konnen:

- Das mit der Absicherung von Anteilklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Aktienrisiko
- Fremdwahrungsrisiko
- Liquiditatsrisiko
- Das mit Unternehmensumstrukturierungen verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschaften verbundene Risiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Mutual Advisers, LLC

Gebuhrenangaben Die Gebuhren sind in Anhang E ausfuhrlich beschrieben.

- Konzentrationsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko in Verbindung mit PIPEs
- Das mit Privatunternehmen verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Das mit kleineren und mittelgroßen Unternehmen verbundene Risiko
- Risiko in Verbindung mit SPACs

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN NEXTSTEP CONSERVATIVE FUND

Anlageklasse Multi-Asset Fonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die höchstmögliche langfristige Gesamrendite zu erzielen. Die Gesamrendite setzt sich aus Ertragssteigerungen und Kapitalzuwachs zusammen.

Anlagepolitik Der Fonds verfolgt sein Anlageziel durch Investieren seines Nettovermögens überwiegend in Anteile von OGAW und sonstigen offenen und geschlossenen OGA (einschließlich börsengehandelter Fonds), die von Franklin Templeton Unternehmen sowie von sonstigen Anlageverwaltern verwaltet werden („zugrunde liegende Fonds“) und die ein Engagement in Aktienwerten mit beliebiger Marktkapitalisierung (einschließlich kleineren und mittelgroßen Unternehmen) sowie in fest oder variabel verzinslichen Schuldtiteln (einschließlich Schuldtiteln mit Anlagequalität, ohne Anlagequalität oder ohne Rating, die von Staaten und Unternehmen begeben oder garantiert werden, wobei der Fonds nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Wertpapiere investieren wird, die von einem einzelnen Staat oder staatsbezogenen Emittenten mit einem Kreditrating ohne Anlagequalität zum Zeitpunkt des Kaufs begeben oder garantiert werden) von Emittenten aus aller

Welt einschließlich Schwellenländern bieten. Der Fonds darf Finanzderivate ausschließlich zur Wechselkursabsicherung einsetzen.

Der Fonds investiert ohne regionale, Länder-, Branchensektoren- oder Marktkapitalisierungsbegrenzungen für die Anlagen seiner zugrunde liegenden Fonds. Der Fonds strebt eine Asset-Allocation von 15–35 % in globalen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und 65–85 % in fest oder variabel verzinslichen Schuldtiteln an. Diese Asset-Allocation kann sich gelegentlich aufgrund der Marktbedingungen und der Auffassungen des Anlageverwalters in Bezug auf die strategische und taktische Asset-Allocation außerhalb dieser Spannen bewegen oder die Spannen selbst können sich ändern.

Der Fonds kann daneben in geringerem Umfang über seine Anlagen in zugrunde liegenden Fonds ein Engagement in wandelbaren Wertpapieren, Credit-Linked-Wertpapieren, Schuldtiteln, deren Emittenten derzeit (zum Zeitpunkt des Kaufs) keine Tilgungs- oder Zinszahlungen leisten (notleidende Wertpapiere), sowie Wertpapieren von Unternehmen haben, die Umstrukturierungen, finanzielle Umstrukturierungen oder Konkurse durchlaufen oder denen dies bevorsteht (Unternehmensumstrukturierungen).

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- eine hohe langfristige Gesamrendite, die mit einem niedrigen bis mäßigen Risiko konform ist
- Eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Risiko in Verbindung mit den zugrunde liegenden Investmentfonds

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko

- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Das mit Unternehmensumstrukturierungen verbundene Risiko
- Das mit kleineren und mittelgroßen Unternehmen verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc. und Franklin Templeton International Services S.à r.l.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN NEXTSTEP GROWTH FUND

Anlageklasse Multi-Asset Fonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die höchstmögliche langfristige Gesamrendite zu erzielen. Die Gesamrendite setzt sich aus Ertragssteigerungen und Kapitalzuwachs zusammen.

Anlagepolitik Der Fonds verfolgt sein Anlageziel durch Investieren seines Nettovermögens überwiegend in Anteile von OGAW und sonstigen offenen und geschlossenen OGA (einschließlich börsengehandelter Fonds), die von Franklin Templeton Unternehmen sowie von sonstigen Anlageverwaltern verwaltet werden („zugrunde liegende Fonds“) und die ein Engagement in Aktienwerten mit beliebiger Marktkapitalisierung (einschließlich kleineren und mittelgroßen Unternehmen) sowie in fest oder variabel verzinslichen Schuldtiteln (einschließlich Schuldtiteln mit Anlagequalität, ohne Anlagequalität oder ohne Rating, die von Staaten und Unternehmen begeben oder garantiert werden, wobei der Fonds nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Wertpapiere investieren wird, die von einem einzelnen Staat oder staatsbezogenen Emittenten mit einem Kreditrating ohne Anlagequalität zum Zeitpunkt des Kaufs begeben oder garantiert werden) von Emittenten aus aller Welt einschließlich Schwellenländern bieten. Der Fonds darf Finanzderivate ausschließlich zur Wechselkursabsicherung einsetzen.

Der Fonds investiert ohne regionale, Länder-, Branchensektoren- oder Marktkapitalisierungsbegrenzungen für die Anlagen seiner zugrunde liegenden Fonds. Der Fonds strebt eine Asset-Allocation von 65–85 % in globalen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, 15–35 % in fest oder variabel verzinslichen Schuldtiteln und 0–10 % in alternativen Strategien einschließlich Rohstoffen oder Immobilien (in der Regel über Anteile an anderen offenen und geschlossenen OGA einschließlich börsengehandelter Fonds) an. Diese Asset-Allocation kann sich gelegentlich aufgrund der Marktbedingungen und der Auffassungen des

Anlageverwalters in Bezug auf die strategische und taktische Asset-Allocation außerhalb dieser Spannen bewegen.

Der Fonds kann daneben in geringerem Umfang über seine Anlagen in zugrunde liegenden Fonds ein Engagement in wandelbaren Wertpapieren, Credit-Linked-Wertpapieren, Schuldtiteln, deren Emittenten derzeit (zum Zeitpunkt des Kaufs) keine Tilgungs- oder Zinszahlungen leisten (notleidende Wertpapiere), sowie Wertpapieren von Unternehmen haben, die Umstrukturierungen, finanzielle Umstrukturierungen oder Konkurse durchlaufen oder denen dies bevorsteht (Unternehmensumstrukturierungen).

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- eine hohe langfristige Gesamrendite, die mit einem höheren Risiko konform ist
- Eine langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Risiko in Verbindung mit den zugrunde liegenden Investmentfonds

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit einem Rohstoffengagement verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Risiko in Verbindung mit realen Vermögenswerten
- Das mit Unternehmensumstrukturierungen verbundene Risiko
- Das mit kleineren und mittelgroßen Unternehmen verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc. und Franklin Templeton International Services S.à r.l.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN NEXTSTEP MODERATE FUND

Anlageklasse Multi-Asset Fonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die höchstmögliche langfristige Gesamrendite zu erzielen. Die Gesamrendite setzt sich aus Ertragssteigerungen und Kapitalzuwachs zusammen.

Anlagepolitik Der Fonds verfolgt sein Anlageziel durch Investieren seines Nettovermögens überwiegend in Anteile von OGAW und sonstigen offenen und geschlossenen OGA (einschließlich börsengehandelter Fonds), die von Franklin Templeton Unternehmen sowie von sonstigen Anlageverwaltern verwaltet werden („zugrunde liegende Fonds“) und die ein Engagement in Aktienwerten mit beliebiger Marktkapitalisierung (einschließlich kleineren und mittelgroßen Unternehmen) sowie in fest oder variabel verzinslichen Schuldtiteln (einschließlich Schuldtiteln mit Anlagequalität, ohne Anlagequalität oder ohne Rating, die von Staaten und Unternehmen begeben oder garantiert werden, wobei der Fonds nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Wertpapiere investieren wird, die von einem einzelnen Staat oder staatsbezogenen Emittenten mit einem Kreditrating ohne Anlagequalität zum Zeitpunkt des Kaufs begeben oder garantiert werden) von Emittenten aus aller Welt einschließlich Schwellenländern bieten. Der Fonds darf Finanzderivate ausschließlich zur Wechselkursabsicherung einsetzen.

Der Fonds investiert ohne regionale, Länder-, Branchensektoren- oder Marktkapitalisierungsbegrenzungen für die Anlagen seiner zugrunde liegenden Fonds. Der Fonds strebt eine Asset-Allocation von 50–70 % in globalen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, 30–50 % in fest oder variabel verzinslichen Schuldtiteln und 0–5 % in alternativen Strategien einschließlich Rohstoffen oder Immobilien (in der Regel über Anteile an anderen offenen und geschlossenen OGA einschließlich börsengehandelter Fonds) an. Diese Asset-Allocation kann sich gelegentlich aufgrund der Marktbedingungen und der Auffassungen des Anlageverwalters in Bezug auf die strategische und taktische Asset-Allocation außerhalb dieser Spannen bewegen.

Der Fonds kann daneben in geringerem Umfang über seine Anlagen in zugrunde liegenden Fonds ein Engagement in wandelbaren Wertpapieren, Credit-Linked-Wertpapieren, Schuldtiteln, deren Emittenten derzeit (zum Zeitpunkt des Kaufs) keine Tilgungs- oder Zinszahlungen leisten (notleidende Wertpapiere), sowie Wertpapieren von Unternehmen haben, die Umstrukturierungen, finanzielle

Umstrukturierungen oder Konkurse durchlaufen oder denen dies bevorsteht (Unternehmensumstrukturierungen).

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen.

Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- eine hohe langfristige Gesamrendite, die mit einem mäßigen Risiko konform ist
- Eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Risiko in Verbindung mit den zugrunde liegenden Investmentfonds

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit einem Rohstoffengagement verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Risiko in Verbindung mit realen Vermögenswerten
- Das mit Unternehmensumstrukturierungen verbundene Risiko
- Das mit kleineren und mittelgroßen Unternehmen verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc. und Franklin Templeton International Services S.à r.l.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN SAUDI ARABIA BOND FUND

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel dieses Fonds ist die langfristige Maximierung der Gesamtanlagerendite, welche aus einer Kombination aus Erträgen, Kapitalwertsteigerung und Währungsgewinnen besteht, soweit dies mit einer umsichtigen Anlageverwaltung vereinbar ist.

Anlagepolitik Der Fonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vornehmlich in Schuldtitel und Anleihen von staatlichen oder halbstaatlichen Emittenten oder Unternehmen im Königreich Saudi-Arabien anlegt. Der Fonds kann im Einklang mit den maßgeblichen Risikostreuungsanforderungen in Anhang B „Anlagebeschränkungen“ 100 % seines Vermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die vom Königreich Saudi-Arabien, seinen Gebietskörperschaften und Einrichtungen begeben oder garantiert werden. Der Fonds kann außerdem Schuldtitel und Anleihen von Emittenten in den Regionen Nahost und Nordafrika sowie von supranationalen Einrichtungen, die von mehreren Staaten gemeinsam organisiert werden, wie z. B. die Islamic Development Bank, investieren.

Schuldtitel und Anleihen können Sukuk-Instrumente wie Ijara, Wakala, Murabaha, Mudharaba, Musharaka oder eine Kombination aus zwei solcher Strukturen (Hybrid-Sukuk) umfassen, die von Unternehmen, staatlichen oder supranationalen Einrichtungen begeben werden, wobei die Sukuk-Instrumente durch beliebige Vermögenswerte, materielle oder anderweitige, einschließlich Hypotheken, besichert sein können oder sich ihr Wert davon ableiten lassen kann.

Der Fonds kann in Investment-Grade- und Non-Investment-Grade-Schuldtitel investieren (Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren dürfen nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds betragen). Die vom Fonds gekauften Schuldtitel und Anleihen können auf beliebige Währungen lauten, und er kann Aktienwerte halten, soweit sie aus der Umwandlung oder dem Umtausch von Schuldtiteln oder aus einer Refinanzierungstransaktion resultieren oder sofern diese Wertpapiere aus der Umwandlung von Schuldtiteln resultieren, die Erlöse aus einer Restrukturierung oder Konkurs darstellen.

Der Fonds beabsichtigt, nicht mehr als 2,5 % seines Nettovermögens in zum Zeitpunkt des Erwerbs ausfallgefährdete Wertpapiere zu investieren. Es kann jedoch vorkommen, dass er ausfallgefährdete Wertpapiere in Folge einer Herabstufung von vom Fonds gehaltenen Wertpapieren hält. In diesem Fall würde der Anlageverwalter die ausfallgefährdeten Wertpapiere behalten oder versuchen, sie zu verkaufen, je nachdem, welches Vorgehen im besten Interesse der Anteilhaber

liegt. Für die Zwecke der Anlagepolitik des Fonds schließen ausfallgefährdete Wertpapiere (i) ausgefallene Wertpapiere und (ii) Wertpapiere von Unternehmen, die Gegenstand von Sanierungen, finanziellen Umstrukturierungen oder Konkurs sind oder sein werden (das heißt, (i) die von mindestens zwei Ratingagenturen mit CCC oder niedriger bewertet sind oder, falls sie kein Rating haben, einem solchen Rating gleichzusetzen sind, und (ii) mit einem Credit Spread von über 1.000 Bp), ein.

Der Fonds kann Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden, und es kann sich dabei u. a. um Swaps (z. B. Zinsswaps, Credit Default Swaps oder rentenbezogene Total Return Swaps), Terminkontrakte und Cross-Terminkontrakte, Futures (einschließlich solcher auf Staatspapiere und Futures auf Zinssätze) sowie Optionen handeln. Der Einsatz von Finanzderivaten kann bei bestimmten Renditekurven/Durationen, Währungen oder Krediten zu Negativpositionen führen.

Der Fonds kann zudem hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere (begrenzt auf 20 % des Nettovermögens des Fonds), Wandelanleihen und bedingt wandelbare Wertpapiere (Anlagen in bedingt wandelbaren Wertpapieren dürfen 10 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen) sowie kreditgebundene Wertpapiere (wie Credit-Linked Notes) erwerben.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen (d. h. Atomwaffen, Streumunition, Landminen, biologische und/oder chemische Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht entdeckbare Splitter oder sonstige unterschiedslos wirkende Waffen) beteiligt sind,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus Tabak oder Tabakerzeugnissen Erotik erzielen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in auf SAR (Saudi-Riyal) lautende Schuldtitel investieren.

Der Fonds kann Ausschüttungen aus Kapital, realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträgen sowie Erträgen vor Abzug von Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 20 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 40 %.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 25 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- eine Gesamtanlagerendite, bestehend aus Zinserträgen, Kapitalwertsteigerung und Währungsgewinnen durch Anlagen in Schuldtiteln von Emittenten im Königreich Saudi-Arabien, in Nahost und in nordafrikanischen Ländern und
- mittel- bis langfristige Anlage.

Der Fonds richtet sich ausschließlich an institutionelle, professionelle und informierte Anleger. Als informierte Anleger gelten Anleger, die:

- die Strategie, Eigenschaften und Risiken des Fonds verstehen, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können, und
- über das Wissen oder die Anlageerfahrung in Bezug auf Finanzprodukte, die Strategien wie dieser Fonds anbieten oder in ähnlichen Anlagewerten engagiert sind, und die Finanzmärkte im Allgemeinen verfügen.

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Konzentrationsrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Marktrisiko
- Liquiditätsrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Fremdwährungsrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Verbriefungsrisiko
- Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko
- Das mit Anlagen in Sukuk verbundene Risiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Investments (ME) Limited

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN SEALAND CHINA A-SHARES FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die Shanghai Stock Exchange, die Hong Kong Stock Exchange und die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Der Fonds strebt langfristigen Kapitalzuwachs an, indem er vorwiegend in chinesische A-Aktien und Beteiligungspapiere von chinesischen Unternehmen, die in Festlandchina notiert sind, investiert.

Anlagepolitik Der Fonds ist bestrebt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vorwiegend in chinesische A-Aktien, auf RMB lautende Aktien von Unternehmen, (i) die nach dem Recht von Festlandchina gegründet wurden oder dort ihren Hauptgeschäftssitz haben, (ii) die einen wesentlichen Teil ihrer Einnahmen mit Gütern oder Dienstleistungen erzielen, die in China verkauft oder produziert wurden, oder die dort einen wesentlichen Teil ihres Vermögens haben, und (iii) die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange notiert sind.

Der Fonds investiert auch in chinesische A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, den Qualified Foreign Investor (QFI)-Kanal, OGA und/oder andere zulässige Instrumente, die dem Fonds nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 20 % in Beteiligungspapiere chinesischer Unternehmen, die an der Börse in Hongkong notiert sind (einschließlich H-Aktien, Red Chips und P-Chips), investieren.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Governance) wesentliche Auswirkungen auf die langfristigen Anlageergebnisse eines Unternehmens haben können, und berücksichtigt daher neben den traditionellen Finanzanalysen auch ESG-Analysen, um wertvolle Einblicke in die Qualität und Risiken der Unternehmen zu gewinnen, in die der Fonds zur Erzielung nachhaltiger langfristiger Anlageergebnisse investiert. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter keine verbindlichen ESG-Kriterien oder explizite ESG-Ausschlüsse anwendet.

Es ist vorgesehen, dass der Fonds über Branchen, Sektoren und Marktkapitalisierungen diversifiziert ist, mit Schwerpunkt auf Mid- und Large-Cap-Aktien.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Kapitalzuwachs durch Investition in Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in Festlandchina haben und/oder deren Wertpapiere an chinesischen Börsen (einschließlich Hongkong) gehandelt werden
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Konzentrationsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Aktienrisiko
- Liquiditätsrisiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Sealand Fund Management Co., Ltd.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN STRATEGIC INCOME FUND

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das vorrangige Anlageziel dieses Fonds besteht darin, hohe laufende Erträge zu erwirtschaften. Sein sekundäres Anlageziel besteht in einer langfristigen Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Dieser Fonds legt weltweit vorwiegend in Schuldtiteln an, einschließlich der Schuldtitel von Schwellenländern. Die Allokation des Fonds in festverzinsliche Wertpapiere beträgt mindestens 75 %. Für die Zwecke dieses Fonds umfassen Schuldtitel alle Varianten fest und variabel verzinslicher Wertpapiere, einschließlich Bankdarlehen (über regulierte Investmentfonds und Finanzderivate), Anleihen, hypotheken- und andere forderungsbesicherte Wertpapiere (einschließlich Collateralised Debt Obligations und Mortgage Dollar Rolls) sowie wandelbare Wertpapiere. Der Fonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens weltweit in niedrig bewertete Schuldtitel und Schuldtitel ohne Rating oder ohne Anlagequalität investieren, die von Emittenten der ganzen Welt begeben werden. Er kann ferner bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapiere von Unternehmen investieren, die sich in oder kurz vor einer finanziellen oder sonstigen Umstrukturierung oder einem Konkurs befinden. Im Bestreben, sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds nach Maßgabe der ausführlicher in Anhang B beschriebenen Anlagebeschränkungen diverse Finanzderivate zu Zwecken der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung und zu

Anlagezwecken einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden, und es kann sich dabei u. a. um Swaps (z. B. Credit Default Swaps oder rentenbezogene Total Return Swaps), Terminkontrakte und Cross-Terminkontrakte (die beide zu einer negativen Währungsposition führen können), Futures (einschließlich solcher auf Staatspapiere) sowie Optionen handeln. Der Fonds kann Finanzderivate, die nicht zwangsläufig mit den Vermögenswerten im Portfolio des Fonds korrelieren, zu Anlagezwecken einsetzen, beispielsweise durch: Eingehen aktiver Währungspositionen (Long- oder Shortpositionen) über Terminkontrakte und Cross-Terminkontrakte; Eingehen aktiver bonitätsbezogener Positionen über Credit Default Swaps und Eingehen aktiver Zinspositionen über rentenbezogene Total Return Swaps. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs, bis zu 10 % seines Nettovermögens in Kreditderivate und bis zu 10 % seines Nettovermögens in notleidende Wertpapiere investieren. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Bond Connect oder direkt (auch als CIBM direkt bezeichnet) in Festlandchina investieren. Des Weiteren kann der Fonds vorübergehend und ergänzend Anlagemöglichkeiten bei anderen Arten von Wertpapieren wie etwa Vorzugsaktien, Stammaktien und sonstigen aktiengebundenen Wertpapieren und Optionsscheinen wahrnehmen.

Darüber hinaus kann der Fonds auch hypothekenbesicherte Wertpapiere (die von der Government National Mortgage Association (GNMA), der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac) und der Federal National Mortgage Association (FNMA) begeben werden) auf der Basis einer verzögerten Lieferung oder einer Terminzusage über den „To-be-announced“-Markt (TBA) kaufen oder verkaufen. Bei TBA-Geschäften werden die betreffenden Wertpapiere zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht genau benannt. Vielmehr müssen die gelieferten Wertpapiere den vorgegebenen Bedingungen und Standards (z. B. Rendite, Duration und Kreditqualität) und den Anlagezielen und der Anlagepolitik der Fonds entsprechen. Anlagen in TBA-Wertpapieren sind auf 20 % des Nettovermögens des Fonds begrenzt. Der Fonds darf nur TBA-Verkaufstransaktionen oder TBA-Rolls in Verbindung mit Wertpapieren in seinem Besitz abschließen.

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 15 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 40 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- hohe laufende Erträge und Aussichten auf Kapitalzuwachs in USD durch Anlagen in Schuldtiteln und Finanzderivaten weltweit
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Marktrisiko
- Verbriefungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit TBA-Transaktionen

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko
- Das mit Optionsscheinen verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Value-at-Risk-Ansatz (relative VaR) verwendet.

Die relative VaR-Referenzbenchmark ist eine kombinierte Benchmark, die sich aus den folgenden Bloomberg Index-Komponenten zusammensetzt: US High Yield (10 %), US Mortgage-Backed (10 %), US Government (10 %), US Credit Corporates (10 %), US Commercial Mortgage-Backed (5 %), Global Treasury ex-US (10 %), US Dollar Emerging Markets Sovereign (10 %), Emerging Market Local Currency Government (10 %) und Global High Yield (25 %).

Die voraussichtliche Hebelung des Fonds sollte sich auf 65 % belaufen. Die voraussichtliche Hebelung ist nur eine Schätzung und die Hebelung kann höher ausfallen. Zur Berechnung der Hebelung wird die Summe der Nennwerte verwendet. Es umfasst das mit Finanzderivaten verbundene nominelle Engagement, jedoch nicht die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, die 100 % des Gesamtvermögens ausmachen.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN SUSTAINABLE GLOBAL GROWTH FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen

Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Der Fonds versucht, sein Anlageziel durch weltweite Anlagen in Aktien und aktienbezogenen übertragbaren Wertpapieren (einschließlich von Equity-Linked Notes wie z. B. Genussscheinen) zu erreichen. Die Ausrichtung des Fonds auf verschiedene Branchen, Regionen und Märkte kann sich von Zeit zu Zeit gemäß der Meinung des Anlageverwalters in Bezug auf die derzeitigen Bedingungen und Aussichten für diese Märkte ändern. Der Fonds kann zum Zwecke der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung auch in Finanzderivate investieren. Zu diesen zählen u. a. Swaps, wie etwa Credit Default Swaps, Terminkontrakte, Futures sowie Optionen auf solche Kontrakte, die entweder an regulierten Märkten oder im Freiverkehr gehandelt werden.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Der Anlageverwalter des Fonds verfolgt einen disziplinierten Bottom-up-Anlageansatz, um attraktive Anlagegelegenheiten aufzuspüren, deren erwartete Erträge und Gewinnwachstum höher sind als bei vergleichbaren Anlagen. Der Anlageverwalter wendet einen auf Wachstum ausgerichteten Anlagestil an und führt gründliches Fundamentalresearch durch, um Unternehmen hoher Qualität in allen Branchengruppen mit nachhaltigen Geschäftsmodellen aufzuspüren, die die attraktivste Kombination aus Wachstum, Qualität und Bewertung aufweisen. Der Fonds investiert in Beteiligungspapiere in Industrie- und Schwellenländern, im Allgemeinen in Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von etwa 2 Mrd. USD oder höher. Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs investieren.

Der Fonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect) und in chinesische B-Aktien investieren.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- Kapitalwertsteigerung durch sektoren- und marktkapitalisierungsübergreifende Anlagen in Wertpapieren, die in der Lage sind, sich innerhalb der Konjunkturzyklen in Industrie- und Schwellenländern weltweit besser zu entwickeln als diese Märkte insgesamt

- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Aktienrisiko
- Das mit nicht regulierten Märkten verbundene Risiko
- Das mit Genussscheinen verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Das mit kleineren und mittelgroßen Unternehmen verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Institutional, LLC

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN TECHNOLOGY FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Dieser Fonds investiert mindestens zwei Drittel seines investierten Nettovermögens in Aktienwerte von US- und Nicht-US-Unternehmen, die voraussichtlich von der Entwicklung, dem Fortschritt und der Nutzung von Technologie sowie Kommunikationsdiensten und -einrichtungen profitieren werden. Dazu können beispielsweise Unternehmen in folgenden Branchen zählen:

- Kommunikations- und EDV-bezogene Outsourcingdienste;
- Technologiedienste, z. B. Computer-Software, Daten- und Internetdienste;
- Elektronik, z. B. Computer, Computerprodukte und elektronische Bauteile;;

- Telekommunikation, z. B. Netzwerk-, drahtlose und drahtgebundene Dienste und Ausrüstung;
- Medien und Informationsdienste, einschließlich der Verbreitung von Informationen und Anbieter von Inhalten;
- Halbleiter und Halbleiterausrüstung; sowie
- Präzisionsinstrumente.

Der Fonds bedient sich eines Wachstumsansatzes, der eine intensive Bottom-up-Analyse der Unternehmensrahmendaten beinhaltet. Außerdem berücksichtigt der Anlageverwalter bei der Auswahl der Anlagen die allgemeinen Trends. Im Allgemeinen hält der Anlageverwalter nach Unternehmen Ausschau, die seiner Ansicht nach unter anderem einige der folgenden Merkmale aufweisen oder aufweisen werden: gutes Management, solide Wachstumsaussichten, starke Marktpositionierung, hohe oder steigende Gewinnspannen sowie gute Erträge aus dem investierten Kapital.

Da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ESG-Faktoren (Umwelt, soziale Verantwortung und Governance) besonders relevant für Investitionen im Technologiesektor sind und zur Schaffung von Shareholder Value beitragen können, sind ESG-Erwägungen integraler Bestandteil seines Fundamentalresearch. Die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Dieser Fonds investiert in Wertpapiere großer, gut etablierter US- und anderer Unternehmen ebenso wie kleiner bis mittelgroßer Unternehmen, die nach Auffassung des Anlageverwalters gute neue Wachstumsmöglichkeiten aufweisen.

Der Fonds kann zudem unter Beachtung der Anlagebeschränkungen (i) bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere, die von Privatunternehmen emittiert werden, und Private Investments in Public Equity (PIPEs) und (ii) bis zu 5 % seines Nettovermögens in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs) investieren, sofern die betreffenden PIPEs und SPACs als übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 41 Absatz (1) oder (2) a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eingestuft sind.

Der Fonds kann außerdem in beliebige Arten von Aktienwerten oder Schuldtiteln von Emittenten innerhalb oder außerhalb der USA sowie in amerikanische, europäische und globale Hinterlegungsscheine investieren.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- eine Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in Aktienwerten
- Wachstumsanlagen im Technologiesektor der USA und weltweit

- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Folgende Hauptrisiken sind mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden:

- Konzentrationsrisiko
- Kontrahentenrisiko
- Marktrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit PIPES
- Das mit Privatunternehmen verbundene Risiko
- Das mit kleineren und mittelgroßen Unternehmen verbundene Risiko
- Risiko in Verbindung mit SPACs
- Nachhaltigkeitsrisiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben

FRANKLIN U.S. DOLLAR SHORT-TERM MONEY MARKET FUND

Die im Abschnitt zu diesem Fonds enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit den für Geldmarktfonds geltenden spezifischen Bestimmungen gelesen werden, die in den Abschnitten „Allgemeine Informationen für Anleger“, „Anhang B“ und „Anhang D“ dargelegt sind, sowie in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen des Prospekts, sofern keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind.

Dieser Fonds gilt als kurzfristiger Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert und wurde von der CSSF ordnungsgemäß im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Geldmarktfondsverordnung („MMFR“) zugelassen. Dieser Fonds hat kein Rating von externen Kreditratingagenturen.

Anlageklasse Geldmarktfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds besteht in einer hochgradigen Kapital- und Liquiditätserhaltung bei gleichzeitiger Maximierung der Rendite in US-Dollar.

Anlagepolitik Der Fonds ist bestrebt, sein Ziel zu erreichen, indem er in ein Portfolio aus hochwertigen, auf USD lautenden Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Geldmarktinstrumenten investiert.

Der Fonds investiert vornehmlich in hochwertige Geldmarktinstrumente, bei denen es sich vorrangig um kurzfristige fest und variabel verzinsliche Schuldtitel, Commercial Papers, Floating Rate Notes und Einlagenzertifikate von Kreditinstituten handelt, die alle mit der Geldmarktfondsverordnung konform sein müssen. Der Fonds kann außerdem in geringerem Umfang in zulässige Verbriefungen und Asset-Backed Commercial Paper („ABCP“) sowie ergänzende liquide Anlagen, auf US-Dollar lautende Bankeinlagen und andere Geldmarktinstrumente investieren.

Diese Anlagen lauten auf US-Dollar und bis zu 100 % können von staatlichen Einrichtungen von OECD-Mitgliedstaaten, supranationalen Einrichtungen, darunter insbesondere die von der US-Regierung und ihren Behörden und zugehörigen Einrichtungen, unter anderem vom US-Finanzministerium, der US-Notenbank, der Federal National Mortgage Association (FNMA), der Government National Mortgage Association (GNMA) und der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), begebene und garantierte Instrumente, und von supranationalen Organisationen, denen die USA und mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehören, unter anderem die International Bank for Reconstruction and Development (IBRD oder Weltbank), die International Finance Corporation (IFC) und die Inter-American Development Bank (IADB), begeben oder garantiert sein. Neben der positiven Bewertung der Kreditqualität gemäß dem diesbezüglichen internen Bewertungsverfahren der Verwaltungsgesellschaft müssen alle Anlagen zum Zeitpunkt des Erwerbs ein langfristiges Rating von mindestens A der Standard & Poor's Corporation („S&P“) oder A2 von Moody's Investors Service, Inc. („Moody's“) oder ein ähnliches Rating einer anderen international anerkannten statistischen Ratingagentur aufweisen, was einem kurzfristigen Rating von A-1 von S&P/P-1 von Moody's oder bei fehlendem Rating dem vom Anlageverwalter für gleichwertig erachteten Rating entsprechen muss.

Der Fonds wird eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von höchstens 60 Tagen aufrecht erhalten. Der Fonds hält nur Wertpapiere, die zum Zeitpunkt des Erwerbs eine Anfangs- oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zum Zwecke der Absicherung der mit anderen Anlagen des Fonds verbundenen Zins- oder Wechselkursrisiken einsetzen. Der Fonds kann außerdem innerhalb der nachstehend dargelegten Grenzen in Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte für die Zwecke der Anlage der Barmittel, die Generierung zusätzlichen Kapitals oder von Erträgen und die Risikobegrenzung sowie weniger als 10 % des Nettovermögens des Fonds in Anteile anderer kurzfristiger Geldmarktfonds investieren.

Engagement in Pensionsgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Pensionsgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 10 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 10 %.

Der Rückgriff auf Pensionsgeschäfte ist vorübergehender Natur, und der Fonds muss mit Schwankungen nach oben und unten rechnen. Solche Schwankungen können von Faktoren wie dem Gesamtnettvermögen des Fonds, der Nachfrage am zugrunde liegenden Markt und saisonalen Trends am zugrunde liegenden Markt abhängen. Gibt es am Markt kaum oder keine Nachfrage, kann der Anteil des Nettvermögens des Fonds, der Gegenstand von Pensionsgeschäften ist, 0 % betragen, während der Anteil in Zeiten mit stärkerer Nachfrage auf 10 % steigen kann.

Engagement in umgekehrten Pensionsgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von umgekehrten Pensionsgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 20 % des Nettvermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 35 %. Der Gesamtbetrag der Barmittel, die im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften demselben Kontrahenten übermittelt werden, darf 15 % des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Der Rückgriff auf Pensionsgeschäfte ist vorübergehender Natur, und ein Fonds muss mit Schwankungen nach oben und unten rechnen. Solche Schwankungen können von Faktoren wie dem Gesamtnettvermögen des Fonds, der Nachfrage am zugrunde liegenden Markt und saisonalen Trends am zugrunde liegenden Markt abhängen. Gibt es am Markt kaum oder keine Nachfrage, kann der Anteil des Nettvermögens des Fonds, der Gegenstand von umgekehrten Pensionsgeschäften ist, 0 % betragen, während der Anteil in Zeiten mit stärkerer Nachfrage auf 35 % steigen kann.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- laufende Erträge und hochgradigen Kapitalschutz durch Anlagen in ein Portfolio aus hochwertigen, auf USD lautenden Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Barmitteln
- eine kurzfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Konzentrationsrisiko
- Kontrahentenrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften verbundene Risiko
- Risiko in Verbindung mit den zugrunde liegenden Investmentfonds

Anteile an Geldmarktfonds sind keine Einlagen bei Banken oder Verpflichtungen von Banken und werden nicht von solchen garantiert oder abgesichert, und sie werden von keinen anderen Einrichtungen oder Aufsichtsbehörden

abgesichert oder garantiert. Der Wert von Anteilen an einem Geldmarktfonds kann schwanken.

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN U.S. GOVERNMENT FUND

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erwirtschaftung von Erträgen und in der Sicherheit des eingesetzten Kapitals.

Anlagepolitik Der Fonds verfolgt sein Ziel, indem er vorwiegend in Schuldtitel investiert, die von der US-Regierung oder ihren Behörden emittiert oder garantiert werden, einschließlich von hypotheken- und forderungsbesicherten Wertpapieren. Die Allokation des Fonds in festverzinsliche Wertpapiere beträgt mindestens 75 %. Der Fonds kann 100 % seines Vermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von der US-Regierung, ihren Behörden und zugehörigen Einrichtungen begeben oder garantiert werden, gemäß den anwendbaren Risikodiversifizierungsvorschriften in Anhang B „Anlagebeschränkungen“, unter anderem vom US-Finanzministerium, der US-Notenbank und der Government National Mortgage Association (GNMA), und bis zu 20 % in Instrumente der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac) und der Federal National Mortgage Association (FNMA).

Darüber hinaus kann der Fonds auch hypothekenbesicherte Wertpapiere (die von der GNMA, Freddie Mac und der FNMA begeben werden) auf der Basis einer verzögerten Lieferung oder einer Terminzusage über den „To-be-announced“-Markt (TBA) kaufen oder verkaufen. Bei TBA-Geschäften werden die betreffenden Wertpapiere zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht genau benannt. Vielmehr müssen die gelieferten Wertpapiere den vorgegebenen Bedingungen und Standards (z. B. Rendite, Duration und Kreditqualität) und den Anlagezielen und der Anlagepolitik der Fonds entsprechen. Anlagen in TBA-Wertpapieren sind auf 20 % des Nettvermögens des Fonds begrenzt. Der Fonds darf nur TBA-Verkaufstransaktionen oder TBA-Rolls in Verbindung mit Wertpapieren in seinem Besitz abschließen.

Zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken kann der Fonds Finanzderivate einsetzen. Bei diesen Finanzderivaten kann es sich unter anderem um Swaps, Forwards und Futures-Kontrakte handeln (einschließlich Futures auf Zinssätze).

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- eine gewisse Sicherheit für das eingesetzte Kapital sowie Erträge durch Anlagen in Schuldtiteln der US-Regierung und ihrer Behörden
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Verbriefungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit TBA-Transaktionen

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Konzentrationsrisiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko

Für die Zwecke von Artikel 6 der SFDR wird davon ausgegangen, dass Nachhaltigkeitsrisiken angesichts der Art der Strategie zurzeit nicht relevant für die Anlageentscheidungen sind und dass Nachhaltigkeitsrisiken zurzeit keine wesentliche Auswirkung auf die Renditen des Fonds haben dürften.

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN U.S. LOW DURATION FUND

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen

Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel dieses Fonds besteht darin, hohe laufende Erträge zu erwirtschaften, soweit dies mit einer umsichtigen Anlageverwaltung vereinbar ist, und gleichzeitig das Eigenkapital zu erhalten.

Anlagepolitik Der Fonds bedient sich einer Reihe von Anlagearten, um sein Portfolio effizient zu verwalten und die Anlagekosten sowie die Anlagerisiken zu reduzieren. Diese Anlagen, deren durchschnittliche Laufzeit bei weniger als drei (3) Jahren liegen soll, umfassen vorrangig verschiedene übertragbare Wertpapiere, wie Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und wandelbare Schuldtitel sowie auch fest- und variabel verzinsliche hypothekenbesicherte Schuldtitel (einschließlich Commercial MBS und besicherter Hypothekenobligationen) und forderungsbesicherte Schuldtitel. Die Allokation des Fonds in festverzinsliche Wertpapiere beträgt mindestens 75 %. Der Fonds kann sich an Mortgage-Dollar-Roll-Transaktionen beteiligen. Er kann zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken in Finanzderivate investieren. Diese Finanzderivate können u. a. Terminkontrakte und Finanzfutures, Optionen auf solche Kontrakte, einschließlich Optionen auf Staatspapiere, indexbasierte Finanzderivate und Swaps, wie beispielsweise Zinsswaps, rentenbezogene Total Return Swaps, Credit Default Swaps sowie Credit Default Swaps auf Einzeltitel umfassen, die entweder an regulierten Märkten oder im Freiverkehr gehandelt werden.

Darüber hinaus kann der Fonds auch hypothekenbesicherte Wertpapiere (die von der Government National Mortgage Association (GNMA), der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac) und der Federal National Mortgage Association (FNMA) begeben werden) auf der Basis einer verzögerten Lieferung oder einer Terminzusage über den „To-be-announced“-Markt (TBA) kaufen oder verkaufen. Bei TBA-Geschäften werden die betreffenden Wertpapiere zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht genau benannt. Vielmehr müssen die gelieferten Wertpapiere den vorgegebenen Bedingungen und Standards (z. B. Rendite, Duration und Kreditqualität) und den Anlagezielen und der Anlagepolitik der Fonds entsprechen. Anlagen in TBA-Wertpapieren sind auf 20 % des Nettovermögens des Fonds begrenzt. Der Fonds darf nur TBA-Verkaufstransaktionen oder TBA-Rolls in Verbindung mit Wertpapieren in seinem Besitz abschließen.

Der Fonds investiert hauptsächlich in Papiere US-amerikanischer Emittenten, wobei er bis zu 25 % seines Nettovermögens (ohne Berücksichtigung der zusätzlichen liquiden Mittel) auch in Papiere von Emittenten aus anderen Ländern und bis zu 20 % seines Nettovermögens in nicht auf US-Dollar lautende Anlagen investieren kann. Der Fonds kann auch bis zu 20 % seines Nettovermögens in niedrig bewertete Schuldtitel oder Schuldtitel ohne Anlagequalität investieren.

Der Fonds kann im Einklang mit den maßgeblichen Risikostreuungsanforderungen in Anhang B „Anlagebeschränkungen“ 100 % seines Vermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von der US-Regierung begeben oder garantiert werden.

Der Fonds kann bis zu 5 % seines Nettovermögens über Bond Connect oder direkt (auch als CIBM direkt bezeichnet) in Festlandchina investieren.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 10 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 25 %.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- hohe Erträge bei gleichzeitiger Kapitalerhaltung durch Anlagen in Rentenpapieren von US-Emittenten mit einer Laufzeit von weniger als 3 Jahren
- eine mittelfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Fremdwährungsrisiko
- Marktrisiko
- Verbriefungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit TBA-Transaktionen

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Konzentrationsrisiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Value-at-Risk-Ansatz (absolute VaR) verwendet.

Die voraussichtliche Hebelung des Fonds sollte sich auf 100 % belaufen. Die voraussichtliche Hebelung ist nur eine Schätzung und die Hebelung kann höher ausfallen. Zur Berechnung der Hebelung wird die Summe der Nennwerte verwendet. Es umfasst das mit Finanzderivaten verbundene nominelle Engagement, jedoch nicht die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, die 100 % des Gesamtnettovermögens ausmachen.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

FRANKLIN U.S. OPPORTUNITIES FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Dieser Fonds investiert hauptsächlich in Aktienwerte von US-Unternehmen, die ein beschleunigtes Wachstum, eine steigende Rentabilität oder im Vergleich zur Gesamtwirtschaft ein überdurchschnittliches Wachstum oder Wachstumspotenzial aufweisen. Aktienwerte berechtigen ihre Inhaber in der Regel zur Beteiligung an den allgemeinen Betriebsergebnissen eines Unternehmens. Dazu zählen Stammaktien, wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine.

Der Fonds investiert hauptsächlich in Unternehmen mit geringer, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung und mit starkem Wachstumspotenzial innerhalb vieler verschiedener Sektoren. Der Anlageverwalter bedient sich bei der Auswahl von Aktienanlagen eines fundamentalen Bottom-up-Analyseansatzes und konzentriert sich dabei auf Unternehmen, die seiner Ansicht nach über nachhaltige Wachstumsmerkmale verfügen und bestimmte Wachstums-, Qualitäts- und Bewertungskriterien erfüllen. Der Anlageverwalter konzentriert sich auf Sektoren, die ein außergewöhnliches Wachstumspotenzial aufweisen, und auf schnell wachsende, innovative Unternehmen innerhalb dieser Sektoren.

Neben solidem Management und guten Finanzen berücksichtigt der Anlageverwalter auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Obwohl der Anlageverwalter Anlagen in vielen Sektoren anstrebt, kann dieser Fonds von Zeit zu Zeit über größere Positionen in bestimmten Sektoren verfügen, wie beispielsweise im Technologiesektor (darunter Elektronik, Technologiedienstleistungen, Biotechnologie und Technologie für das Gesundheitswesen). Der Fonds kann zudem unter Beachtung der Anlagebeschränkungen (i) bis zu 5 % seines Nettovermögens in Wertpapiere, die von Privatunternehmen emittiert werden, und Private Investments in Public Equity (PIPEs) und (ii) bis zu 5 % seines Nettovermögens in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs) investieren, sofern die betreffenden PIPEs und SPACs als übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 41 Absatz (1) oder (2) a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eingestuft sind.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 %

des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- eine Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in Aktienwerten (konzentriert auf Aktien von US-amerikanischen Emittenten)
- Wachstumsanlagen in Sektoren mit überdurchschnittlichem Wachstum oder Wachstumspotenzial im Vergleich zur Gesamtwirtschaft
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Konzentrationsrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Aktienrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit PIPEs
- Das mit Privatunternehmen verbundene Risiko
- Das mit kleineren und mittelgroßen Unternehmen verbundene Risiko
- Risiko in Verbindung mit SPACs
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Optionsscheinen verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

MARTIN CURRIE UK EQUITY INCOME FUND⁴

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung Britisches Pfund Sterling (GBP)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die Privatkundenbanken im Vereinigten Königreich (London) für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere

Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Der Fonds strebt die Erziehung von Erträgen an, die über dem FTSE All-Share Index liegen, zusammen mit einem Wachstum der Anlagen über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren (nach Abzug aller Gebühren und Kosten). Es besteht keine Garantie, dass der Fonds sein Renditeziel erreichen wird.

Anlagepolitik Der Fonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in erster Linie in Beteiligungspapiere von Large-Cap-Unternehmen investiert, die im Vereinigten Königreich gegründet wurden, dort ihren Sitz haben oder ihre Hauptgeschäftstätigkeit ausüben. Der Fonds investiert in der Regel in Unternehmen, die Bestandteile des FTSE All Share Index sind, aber der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auch erheblich von der Zusammensetzung und den Gewichtungen des FTSE All Share Index abweichen. Der Fonds kann auch in Beteiligungspapiere von Small-Cap- und Mid-Cap-Unternehmen investieren. Der Fonds wird aktiv verwaltet und strebt die Anlage in Unternehmen eines breiten Spektrums von Branchen an.

Der Fonds kann ferner ergänzend in Schuldtitel von Staaten und staatsnahen Emittenten sowie von supranationalen Einrichtungen, die von mehreren nationalen Regierungen organisiert sind oder unterstützt werden, und/oder von Unternehmen (einschließlich in Stammaktien wandelbarer Anleihen) investieren.

Der Fonds kann außerdem Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Diese Finanzderivate werden an regulierten Märkten gehandelt und es kann sich dabei u. a. um Terminkontrakte und Cross-Terminkontrakte, Futures einschließlich Indexfutures oder Optionen auf derartige Kontrakte, Equity-Linked Notes sowie Optionen handeln.

Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs investieren.

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Erträge und Kapitalzuwachs durch Investition in Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben oder dort den Großteil ihrer Geschäfte abwickeln
- eine mittel- bis langfristige Anlage

⁴ Mit Wirkung vom 30. September 2025 wird der Teilfonds in ClearBridge UK Equity Income Fund umbenannt.

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Konzentrationsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Aktienrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Das mit kleineren und mittelgroßen Unternehmen verbundene Risiko

Anlegern sollte bewusst sein, dass gelegentlich weitere Risiken für diesen Fonds maßgeblich sein können. Diese Risiken sind im Abschnitt „Risikoabwägungen“ ausführlich beschrieben.

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Martin Currie Investment Management Ltd⁵

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON ALL CHINA EQUITY FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die Shanghai Stock Exchange, die Hong Kong Stock Exchange und die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist eine langfristige Kapitalwertsteigerung. Dazu investiert er vorwiegend in Beteiligungspapiere von chinesischen Unternehmen an den Onshore- (Börsen in Festlandchina) und Offshore-Märkten (Börsen außerhalb von Festlandchina) sowie Hongkong.

Anlagepolitik Der Fonds investiert hauptsächlich in übertragbare Aktienwerte sowie in Hinterlegungsscheine von Unternehmen, die (i) in Festlandchina oder Hongkong gegründet wurden und/oder (ii) ihre Hauptgeschäftstätigkeit in Festlandchina oder Hongkong ausüben und/oder (iii) an anerkannten Börsen in Kapitalmärkten in Festlandchina oder Hongkong notieren. Darüber hinaus kann der Fonds in Aktienwerte von Unternehmen investieren, die außerhalb

von Festlandchina oder Hongkong ihren Sitz haben, aber einen wesentlichen Teil ihrer Umsatzerlöse oder Gewinne in Festlandchina oder Hongkong erzielen oder einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Festlandchina oder Hongkong haben. Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds überwiegend in Stammaktien sowie in Depository Receipts.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Da sich das Anlageziel dieses Fonds durch eine flexible und anpassungsfähige Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, kann er auch nach Anlagemöglichkeiten bei anderen Arten von übertragbaren Wertpapieren, wie etwa Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere und Schuldtitel von Unternehmen und Regierungen, Ausschau halten, die auf den US-Dollar oder andere Währungen lauten. Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs investieren.

Der Fonds kann insgesamt bis zu 100 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, Qualified Foreign Investor (QFI)-Portfolios, direkte Anlagen in chinesische A-Anteile über den QFI-Kanal, OGAs und/oder andere zulässige Instrumente, die dem Fonds nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung stehen) und in chinesische B-Aktien investieren.

Der Fonds kann Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Bei diesen Finanzderivaten, die an einem regulierten Markt oder im Freiverkehr gehandelt werden können, kann es sich unter anderem um Swaps (z. B. Total Return Swaps auf aktienbezogene Indizes, notierte Einzelaktien oder Körbe notierter Einzelaktien), Forwards, Futures-Kontrakte (auch auf Aktienindizes) sowie Optionsscheine und Optionen handeln.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- Kapitalwertsteigerung durch überwiegende Anlage in chinesischen Beteiligungspapieren von chinesischen Unternehmen, die an Börsen innerhalb und außerhalb von Festlandchina sowie in Hongkong gehandelt werden
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko

⁵ Mit Wirkung vom 30. September 2025 oder einem anderen den Anteilshabern im Voraus mitgeteilten Datum wird Martin Currie Investment Management Ltd in ClearBridge Investment Management Ltd umbenannt.

- Konzentrationsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Aktienrisiko
- Das mit Frontier Markets verbundene Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko

Anlegern sollte bewusst sein, dass gelegentlich weitere Risiken für diesen Fonds maßgeblich sein können. Diese Risiken sind im Abschnitt „Risikoabwägungen“ ausführlich beschrieben.

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Templeton Asset Management Ltd und Templeton Investment Counsel, LLC

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON ASIA EQUITY TOTAL RETURN FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Der Fonds strebt eine Gesamttrendite durch langfristigen Kapitalzuwachs und Erträge an. Der Fonds strebt auch ein gewisses Maß an Begrenzung von Abwärtsrisiken und Volatilität an.

Anlagepolitik Der Fonds investiert hauptsächlich in übertragbare Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie in Hinterlegungsscheine von Unternehmen, die (i) in der asiatischen Region eingetragen sind und/oder (ii) ihre Hauptgeschäftstätigkeit in der asiatischen Region ausüben und/oder (iii) an anerkannten Börsen in Kapitalmärkten der asiatischen Region notieren. Zu der asiatischen Region zählen folgende Länder, ohne dass diese Aufzählung Anspruch auf Vollständigkeit erhebt: Festlandchina, Hongkong, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, Pakistan,

die Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Taiwan und Thailand. Davon ausgeschlossen sind Australien, Neuseeland und Japan. Darüber hinaus kann der Fonds in Aktienwerte von außerhalb der asiatischen Region ansässigen Unternehmen investieren, die einen wesentlichen Teil ihrer Umsatzerlöse oder Gewinne in der asiatischen Region erzielen oder einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in der asiatischen Region haben. Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds überwiegend in Stammaktien.

Da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ESG-Faktoren (Umwelt, soziale Verantwortung und Governance) wesentliche Auswirkungen auf den aktuellen und künftigen Unternehmenswert eines Unternehmens haben können, sind ESG-Erwägungen integraler Bestandteil seines Bottom-up-Fundamentalresearch. Das Researchteam prüft routinemäßig wesentliche ESG-Belange nach einem internen Rahmenwerk. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter keine verbindlichen ESG-Kriterien oder explizite ESG-Ausschlüsse anwendet.

Da sich das Anlageziel dieses Fonds durch eine flexible und anpassungsfähige Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, kann er nach Anlagemöglichkeiten bei anderen Arten von übertragbaren Wertpapieren, wie etwa Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere und Schuldtitel von Unternehmen und Regierungen, Ausschau halten, die auf den US-Dollar oder andere Währungen lauten. Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs investieren.

Der Fonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, Qualified Foreign Investor (QFI)-Portfolios, OGAs und/oder andere zulässige Instrumente, die dem Fonds nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung stehen) und in chinesische B-Aktien investieren.

Zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds des Weiteren Finanzderivate einsetzen. Bei diesen Finanzderivaten kann es sich unter anderem um Swaps (z. B. Total Return Swaps auf aktienbezogene Indizes, notierte Einzelaktien oder Körbe notierter Einzelaktien), Forwards, Futures-Kontrakte (auch auf Aktienindizes) sowie Optionen (einschließlich Optionsscheine) handeln, die an regulierten Märkten oder im Freiverkehr gehandelt werden.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (gedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 20 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 40 %.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Gesamttrendite durch Anlagen in Beteiligungspapieren von Unternehmen in Asien, einschließlich Schwellenländern

- Gewisses Maß an Begrenzung von Abwärtsrisiken und Volatilität
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Aktienrisiko
- Das mit Frontier Markets verbundene Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko

Anlegern sollte bewusst sein, dass gelegentlich weitere Risiken für diesen Fonds maßgeblich sein können. Diese Risiken sind im Abschnitt „Risikoabwägungen“ ausführlich beschrieben.

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Templeton Asset Management Ltd.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON ASIAN BOND FUND

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das vorrangige Anlageziel dieses Fonds ist die Maximierung der Gesamtanlagerendite, welche aus einer Kombination aus Zinserträgen, Kapitalwertsteigerung und Währungsgewinnen besteht, soweit dies mit einer umsichtigen Anlageverwaltung vereinbar ist.

Anlagepolitik Der Fonds versucht, dieses Anlageziel zu erreichen, indem er vornehmlich in ein Portfolio von fest- und variabel verzinslichen Schuldpapieren und Schuldverschreibungen staatlicher und halbstaatlicher Emittenten und Unternehmen aus ganz Asien investiert. Der Fonds kann auch Schuldtitel supranationaler Körperschaften erwerben, die von Regierungen mehrerer Länder gegründet

wurden oder getragen werden, wie beispielsweise der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder der Europäischen Investitionsbank.

Der Fonds wendet ESG-Methoden für staatliche und Unternehmensemittenten an, bei denen es sich um bestehende oder potenzielle Anlagen für den Fonds handelt. Die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken kann der Fonds auch Finanzderivate einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden, und es kann sich dabei u. a. um Swaps (z. B. Credit Default Swaps oder rentenbezogene Total Return Swaps), Futures (einschließlich solcher auf Staatspapiere) sowie Devisenterminkontrakte, Cross-Terminkontrakte und Devisenoptionen handeln. Der Einsatz von Finanzderivaten kann bei bestimmten Renditekurven/Durationen, Währungen oder Krediten zu Negativpositionen führen. Der Fonds kann, unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen, auch in Wertpapiere investieren, die an Vermögenswerte oder Währungen eines beliebigen asiatischen Landes gekoppelt sind oder ihren Wert aus einem anderen Wertpapier beziehen. Ferner kann der Fonds hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere und Wandelanleihen kaufen. Der Fonds kann in Schuldtitel mit und ohne Anlagequalität investieren, die von asiatischen Emittenten ausgegeben werden, einschließlich notleidender Wertpapiere. Der Fonds kann auf beliebige Währungen lautende festverzinsliche Wertpapiere und Schuldtitel kaufen und Aktienwerte halten, soweit sie aus der Umwandlung oder dem Umtausch von Vorzugsaktien oder Schuldtiteln resultieren. Darüber hinaus kann sich der Fonds an Mortgage-Dollar-Roll-Transaktionen beteiligen. Der Fonds kann bis zu 40 % seines Nettovermögens über Bond Connect oder direkt (auch als CIBM direkt bezeichnet) in Festlandchina investieren.

Der Fonds kann bis zu 33 % seines Nettovermögens entweder direkt oder durch den Einsatz von Finanzderivaten in fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und Schuldtitel staatlicher und halbstaatlicher Emittenten oder Unternehmen investieren, die außerhalb Asiens ansässig sind und von der wirtschaftlichen oder finanziellen Dynamik in Asien beeinflusst werden. Der Fonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Schuldtitel investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten (einschließlich seiner Regierung, einer staatlichen oder kommunalen Behörde) mit einem Kreditrating unterhalb Anlagequalität zum Zeitpunkt des Kaufs begeben oder garantiert werden. Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs investieren.

Um seine Anlageziele zu erreichen, und für die Zwecke des Liquiditätsmanagements, kann der Fonds auch Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds in beträchtlicher Höhe halten, sofern die geltenden Anlagebeschränkungen beachtet werden (bis zu 100 % seines Nettovermögens).

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht

zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- eine Gesamtanlagerendite, bestehend aus Zinserträgen, Kapitalwertsteigerung und Währungsgewinnen durch Anlagen in Schuldtiteln von Emittenten mit Sitz in Asien
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Konzentrationsrisiko
- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Value-at-Risk-Ansatz (relative VaR) verwendet.

Die relative VaR-Referenzbenchmark ist der JPMorgan Government Bond Index-Emerging Markets Broad Diversified Asia Index (100 %).

Die voraussichtliche Hebelung des Fonds sollte sich auf 200 % belaufen. Die voraussichtliche Hebelung ist nur eine Schätzung und die Hebelung kann höher ausfallen. Zur Berechnung der Hebelung wird die Summe der Nennwerte verwendet. Es umfasst das mit Finanzderivaten verbundene

nomielle Engagement, jedoch nicht die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, die 100 % des Gesamtvermögens ausmachen.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc.

Der Anlageverwalter hat die Erfüllung seiner Anlageverwaltungspflichten und Anlageberatungsdienste in Bezug auf einige oder alle Vermögenswerte des Fonds unter seiner Verantwortung ganz oder teilweise an Templeton Asset Management Ltd. übertragen, die als Unter-Anlageverwalter fungiert.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON ASIAN GROWTH FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel dieses Fonds besteht darin, eine langfristige Kapitalwertsteigerung zu erreichen.

Anlagepolitik Dieser Fonds bedient sich der traditionellen Templeton-Anlagestrategie. Die Aktienausswahl erfolgt nach dem Bottom-up-Prinzip mit einer langfristigen Wertorientierung, wobei Sorgfalt und Disziplin eine große Rolle spielen.

Der Fonds investiert hauptsächlich in übertragbare Aktienwerte sowie in Hinterlegungsscheine von Unternehmen, die (i) in der asiatischen Region gegründet wurden oder (ii) ihre Hauptgeschäftstätigkeit in der asiatischen Region ausüben oder (iii) an anerkannten Börsen in Kapitalmärkten der asiatischen Region notieren. Zu der asiatischen Region zählen folgende Länder, ohne dass diese Aufzählung Anspruch auf Vollständigkeit erhebt: Festlandchina, Hongkong, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, Pakistan, die Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Taiwan und Thailand. Davon ausgeschlossen sind Australien, Neuseeland und Japan. Darüber hinaus kann der Fonds in Aktienwerte von außerhalb der asiatischen Region ansässigen Unternehmen investieren, die einen wesentlichen Teil ihrer Umsatzerlöse oder Gewinne in der asiatischen Region erzielen oder einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in der asiatischen Region haben. Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds überwiegend in Stammaktien.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Da sich das Anlageziel dieses Fonds durch eine flexible und anpassungsfähige Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, kann dieser Fonds außerdem nach Anlagemöglichkeiten bei anderen Arten von übertragbaren Wertpapieren, einschließlich Rentenpapieren, Ausschau halten. Ferner kann

der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs investieren.

Der Fonds kann zudem unter Beachtung der Anlagebeschränkungen bis zu 5 % seines Nettovermögens in Wertpapieren von privaten Unternehmen investieren, sofern die betreffenden Anlagen als übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 41 Absatz (1) oder (2) a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eingestuft sind.

Der Fonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, Qualified Foreign Investor (QFI)-Portfolios, OGAs und andere zulässige Instrumente, die dem Fonds nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung stehen) und in chinesische B-Aktien investieren.

Zu Absicherungszwecken und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds des Weiteren Finanzderivate einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden, und es kann sich dabei u. a. um Swaps, Terminkontrakte und Futures (einschließlich Aktienindex-Futures) sowie Optionen (einschließlich Optionsscheinen) handeln.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- eine Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen in Asien und in den Schwellenmärkten
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Konzentrationsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Aktienrisiko
- Das mit Frontier Markets verbundene Risiko
- Das mit Privatunternehmen verbundene Risiko

- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Optionsscheinen verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Templeton Asset Management Ltd.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON ASIAN SMALLER COMPANIES FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das vorrangige Anlageziel dieses Fonds besteht darin, eine langfristige Kapitalwertsteigerung zu erreichen.

Anlagepolitik Der Fonds investiert hauptsächlich in übertragbare Aktienwerte sowie in Hinterlegungsscheine kleiner Unternehmen, die (i) in der asiatischen Region eingetragen sind oder (ii) ihre Hauptgeschäftstätigkeit in der asiatischen Region ausüben. Zu der asiatischen Region zählen folgende Länder, ohne dass diese Aufzählung Anspruch auf Vollständigkeit erhebt: Bangladesch, Festlandchina, Kambodscha, Hongkong, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, Pakistan, die Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Taiwan, Thailand und Vietnam. In Bezug auf das Anlageziel des Fonds gelten jene Unternehmen als asiatische Small-Cap-Unternehmen, die zum Zeitpunkt des ursprünglichen Erwerbs eine Marktkapitalisierung innerhalb der Spanne der Marktkapitalisierungen der im MSCI AC Asia ex-Japan Small Cap Index (Index) enthaltenen Unternehmen aufweisen. Wenn ein Wertpapier die Voraussetzungen für den ursprünglichen Kauf erfüllt hat, kann es weiterhin gekauft werden, solange es im Fonds vertreten ist.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Zusätzlich kann dieser Fonds, da sich das Anlageziel durch eine flexible und anpassungsfähige Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, auch in Genussscheine und andere Arten von übertragbaren Wertpapieren investieren, darunter in Aktienwerte und Rentenpapiere von Emittenten weltweit. Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs investieren.

Der Fonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, Qualified Foreign Investor (QFI)-Portfolios, OGAs und andere zulässige Instrumente, die dem Fonds nach den

geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung stehen) und in chinesische B-Aktien investieren.

Zu Absicherungszwecken und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds des Weiteren Finanzderivate einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden, und es kann sich dabei u. a. um Swaps, Terminkontrakte und Futures (einschließlich Aktienindex-Futures) sowie Optionen (einschließlich Optionsscheinen) handeln.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- eine Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in Aktienwerten von Small-Cap-Unternehmen mit Sitz in Asien
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Konzentrationsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Kontrahentenrisiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Aktienrisiko
- Das mit Frontier Markets verbundene Risiko
- Das mit Genussscheinen verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Das mit kleineren und mittelgroßen Unternehmen verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Templeton Asset Management Ltd.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON BRIC FUND⁶

Bis zum 8. Dezember 2025

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Dieser Fonds investiert vornehmlich in Aktienwerte von Unternehmen, (i) die in Brasilien, Russland, Indien und China (einschließlich Hongkong und Taiwan) („BRIC“) eingetragen sind oder dort ihren Hauptgeschäftssitz haben oder (ii) die einen wesentlichen Teil ihrer Einnahmen und Gewinne in den BRIC-Ländern erzielen oder einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in den BRIC-Ländern haben.

Da sich das Anlageziel des Fonds durch eine flexible und anpassungsfähige Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, ist er auch berechtigt, nach Anlagemöglichkeiten bei anderen Arten von übertragbaren Wertpapieren, wie etwa Schuldtiteln, festverzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausschau zu halten. Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs investieren.

Der Fonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, Qualified Foreign Investor (QFI)-Portfolios, OGAs und andere zulässige Instrumente, die dem Fonds nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung stehen) und in chinesische B-Aktien investieren.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- eine Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in Aktienwerten von Unternehmen in Brasilien, Russland, Indien, China, einschließlich Hongkong und Taiwan
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Konzentrationsrisiko
- Schwellenmarktrisiko

⁶ Mit Wirkung vom 9. Dezember 2025 wird der Teilfonds in Templeton BIC Fund umbenannt.

- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Aktienrisiko
- Das mit nicht regulierten Märkten verbundene Risiko
- Das mit russischen und osteuropäischen Märkten verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Investments (Asia) Limited

Der Anlageverwalter hat die Erfüllung seiner Anlageverwaltungspflichten und Anlageberatungsdienste in Bezug auf einige oder alle Vermögenswerte des Fonds unter seiner Verantwortung ganz oder teilweise an Templeton Asset Management Ltd. übertragen, die als Unter-Anlageverwalter fungiert.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

Ab dem 9. Dezember 2025

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Dieser Fonds investiert vornehmlich in Aktienwerte von Unternehmen, (i) die dem in Brasilien, Indien oder China (einschließlich Hongkong und Taiwan) („BIC“) geltenden Recht unterliegen oder in diesen Ländern ihren Hauptgeschäftssitz haben oder (ii) die den Großteil ihrer Umsatzerlöse oder Gewinne in den BIC-Ländern erzielen oder den überwiegenden Teil ihres Vermögens in den BIC-Ländern haben.

Da sich das Anlageziel des Fonds durch eine flexible und anpassungsfähige Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, ist er auch berechtigt, nach Anlagemöglichkeiten bei anderen Arten von übertragbaren Wertpapieren, wie etwa Schuldtiteln, festverzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausschau zu halten. Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs investieren.

Der Fonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock

Connect, Qualified Foreign Investor (QFI)-Portfolios, OGAs und andere zulässige Instrumente, die dem Fonds nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung stehen) und in chinesische B-Aktien investieren.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- eine Kapitalwertsteigerung durch Investition in Wertpapiere von Unternehmen in Brasilien, Indien und China, einschließlich Hongkong und Taiwan
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Konzentrationsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Aktienrisiko
- Das mit nicht regulierten Märkten verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Investments (Asia) Limited

Der Anlageverwalter hat die Erfüllung seiner Anlageverwaltungspflichten und Anlageberatungsdienste in Bezug auf einige oder alle Vermögenswerte des Fonds unter seiner Verantwortung ganz oder teilweise an Templeton Asset Management Ltd. übertragen, die als Unter-Anlageverwalter fungiert.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON CHINA A-SHARES FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die Shanghai Stock Exchange, die Hong Kong Stock Exchange und die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen

Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Der Fonds strebt langfristigen Kapitalzuwachs an, indem er vorwiegend in chinesische A-Aktien und Beteiligungspapiere von chinesischen Unternehmen, die in Festlandchina notiert sind, investiert.

Anlagepolitik Der Fonds ist bestrebt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vorwiegend in chinesische A-Aktien, auf RMB lautende Aktien von Unternehmen, (i) die nach dem Recht von Festlandchina gegründet wurden oder dort ihren Hauptgeschäftssitz haben, (ii) die einen wesentlichen Teil ihrer Einnahmen mit Gütern oder Dienstleistungen erzielen, die in China verkauft oder produziert wurden, oder die dort einen wesentlichen Teil ihres Vermögens haben, und (iii) die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange notiert sind.

Der Fonds kann in chinesische A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, den Qualified Foreign Investor (QFI)-Kanal, OGAs und/oder andere zulässige Instrumente, die dem Fonds nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung stehen, und in chinesische B-Aktien investieren. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Fonds nicht 70 % oder mehr seines Nettovermögens ausschließlich über den QFI-Kanal in chinesische A-Aktien investieren wird.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Da sich das Anlageziel durch eine flexibel und anpassungsfähige Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, kann der Fonds auch nach Anlagemöglichkeiten bei anderen Arten von übertragbaren Wertpapieren wie etwa Schuldtitel und festverzinsliche Wertpapiere von Staaten und Unternehmen, Beteiligungspapieren von Unternehmen, die außerhalb von Festlandchina notiert sind, unter anderem in Hong Kong und den USA (begrenzt auf 30 % des Gesamtvermögens des Fonds) sowie American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts Ausschau halten. Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen wie OGAW oder andere OGA investieren.

Der Fonds kann Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden und es kann sich dabei u. a. um Futures-Kontrakte wie Aktienindex-Futures sowie Optionen wie Aktienindex-Optionen handeln.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- Kapitalzuwachs durch Investition in Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in Festlandchina haben und/oder deren Wertpapiere an chinesischen Börsen gehandelt werden
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Konzentrationsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Aktienrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko

Anlegern sollte bewusst sein, dass gelegentlich weitere Risiken für diesen Fonds maßgeblich sein können. Diese Risiken sind im Abschnitt „Risikoabwägungen“ ausführlich beschrieben.

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Templeton Asset Management Ltd. und Templeton Investment Counsel, LLC

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON CHINA FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die Shanghai Stock Exchange, die Hong Kong Stock Exchange und die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Der Fonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vorwiegend in Aktienwerte von Unternehmen investiert, (i) die nach dem Recht von Festlandchina, Hongkong oder Taiwan gegründet wurden oder dort ihren Hauptgeschäftssitz haben oder (ii) die einen wesentlichen Teil ihrer Einnahmen mit Gütern oder Dienstleistungen erzielen, die in Festlandchina, Hongkong oder Taiwan verkauft oder produziert wurden, oder die einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in diesen Ländern haben.

Der Fonds kann auch in Aktienwerte von Unternehmen investieren, (i) deren wichtigsten Märkte für den Wertpapierhandel China, Hongkong oder Taiwan sind oder (ii) die mit Vermögenswerten oder den Währungen in China, Hongkong oder Taiwan verbunden sind.

Da sich das Anlageziel dieses Fonds durch eine flexible und anpassungsfähige Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, kann er auch nach Anlagemöglichkeiten bei anderen Arten von Wertpapieren, wie etwa Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere und Schuldtitel von Unternehmen und Regierungen, Ausschau halten, die auf den US-Dollar oder andere Währungen lauten.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Der Fonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, Qualified Foreign Investor (QFI)-Portfolios, OGAs und andere zulässige Instrumente, die dem Fonds nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung stehen) und bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische B-Aktien investieren. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Fonds nicht 70 % oder mehr seines Nettovermögens ausschließlich über den QFI-Kanal in chinesische A-Aktien investieren wird.

Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs investieren.

Zu Absicherungszwecken und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds des Weiteren Finanzderivate einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden, und es kann sich dabei u. a. um Swaps, Terminkontrakte und Futures (einschließlich Aktienindex-Futures) sowie Optionen (einschließlich Optionsscheinen) handeln.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- eine Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in chinesischen Aktienwerten
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Konzentrationsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Aktienrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Optionsscheinen verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Templeton Asset Management Ltd. und Franklin Templeton Investments (Asia) Limited

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON EASTERN EUROPE FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung Euro (EUR)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die Privatkundenbanken im Vereinigten Königreich (London) für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Der Fonds ist bestrebt, sein Ziel zu erreichen, indem er vornehmlich in börsennotierte Aktienwerte von Emittenten investiert, die in den Ländern Osteuropas oder den neuen unabhängigen Staaten, d. h. den Ländern in Europa und Asien, die ehemals Bestandteil der Sowjetunion gewesen sind oder unter deren Einfluss gestanden haben (die „Region“), eingetragen sind oder dort ihre Hauptaktivitäten haben.

Der Fonds kann ferner in Wertpapiere investieren, die von den Regierungen der oben angeführten Länder emittiert werden, und in Privatisierungszertifikate von Unternehmen, deren Sitz oder Hauptaktivitäten in dieser Region zu

finden sind. Zu Osteuropa zählen die folgenden Länder: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Griechenland, Kroatien, Malta, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Polen, Rumänien, Russland, Serbien, die Slowakische Republik, Slowenien, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn und Zypern. Zu den neuen unabhängigen Staaten, die früher Bestandteil der Sowjetunion waren, zählen neben Russland selbst: Armenien, Aserbaidschan, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisien, Lettland, Litauen, Moldawien, Tadschikistan, Turkmenistan, die Ukraine, Usbekistan und Weißrussland/Belarus. Der Anlageverwalter rechnet damit, dass dieser Fonds vorwiegend in Unternehmen investiert wird, (i) deren Hauptaktienmärkte, wenn sie börsennotiert sind, in der Region liegen oder (ii) die mindestens 50 % ihrer Einnahmen oder Gewinne durch in der Region hergestellte oder verkaufte Güter, getätigte Anlagen oder erbrachte Dienstleistungen erzielen oder deren Vermögen sich zu mindestens 50 % in der Region befindet. Der Fonds investiert vorwiegend in Aktienwerte öffentlich gehandelter Unternehmen. Der Vorzug wird jenen Ländern gegeben, die funktionierende Aktienmärkte besitzen, in denen ausländische Anlagen erlaubt sind und angemessene Depotbankeinrichtungen bestehen.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- eine Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in Osteuropa einschließlich der Schwellenmärkte
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Konzentrationsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Kontrahentenrisiko
- Aktienrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit russischen und osteuropäischen Märkten verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton International Services S.à r.l. und Templeton Asset Management Ltd.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

Weitere Information Vor dem Hintergrund des russischen Einmarschs in die Ukraine und der daraus resultierenden Sanktionen und Maßnahmen von Regierungen und Marktkontrahenten gegenüber bestimmten russischen Emittenten und Vermögenswerten informieren wir Sie ergänzend über Folgendes:

- Um die ordnungsgemäße Funktionsweise des Fonds zu gewährleisten, wurden die vom Fonds am 25. Februar 2022 gehaltenen russischen Vermögenswerte von den liquiden Vermögenswerten des Fonds getrennt und sieben zu diesem Zweck am 11. November 2022 neu geschaffenen Anteilsklassen (die „**beschränkten Anteilsklassen**“) zugeteilt. Diese Vermögenswerte werden mit dem Ziel verwaltet, sie im besten Interesse der Anteilhaber zu verwerten, was zu einer Ausschüttung ohne Rücknahme der Anteile dieser Anteilsklassen führen kann. Anteile in diesen neuen Anteilsklassen, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, wurden den Anteilhabern am 11. November 2022 im Verhältnis zu ihrem Eigentumsanteil am Gesamt-NIW des Fonds am 25. Februar 2022 zugeteilt. Die beschränkten Anteilsklassen sind für Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch geschlossen.

Beschränkte Anteilsklassen
A (acc) EUR RC
A (Ydis) EUR RC
I (acc) EUR RC
N (acc) EUR RC
W (acc) EUR RC
X (acc) EUR RC
A (acc) USD RC

- Nach der Zuteilung der russischen Vermögenswerte zu den beschränkten Anteilsklassen ausschließlich für bestehende Anteilhaber am 11. November 2022 ist der liquide Teil des Fondsportfolios von russischen Vermögenswerten abgekoppelt. Der Fonds nimmt bis auf Weiteres keine weiteren Investitionen in russische oder belarussische Vermögenswerte vor.

TEMPLETON EMERGING MARKETS BOND FUND

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel dieses Fonds ist die Maximierung der Gesamtanlagerendite, welche aus einer Kombination aus Zinserträgen, Kapitalwertsteigerung und Währungsgewinnen besteht, soweit dies mit einer umsichtigen Anlageverwaltung vereinbar ist.

Anlagepolitik Der Fonds versucht sein Ziel zu erreichen, indem er vornehmlich in ein Portfolio von fest- und variabel verzinslichen Schuldtiteln (einschließlich Wertpapieren ohne Anlagequalität) und Schuldverschreibungen staatlicher

und halbstaatlicher Emittenten oder Unternehmen aus Entwicklungs- oder Schwellenländern investiert. Der Fonds kann auch Schuldtitel supranationaler Körperschaften erwerben, die von Regierungen mehrerer Länder gegründet wurden oder getragen werden, wie beispielsweise der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder der Europäischen Investitionsbank. Der Fonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens über Bond Connect oder direkt (auch als CIBM direkt bezeichnet) in Festlandchina investieren.

Der Fonds wendet ESG-Methoden für staatliche und Unternehmensemittenten an, bei denen es sich um bestehende oder potenzielle Anlagen für den Fonds handelt. Die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Der Fonds kann Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden, und es kann sich dabei u. a. um Swaps (z. B. Credit Default Swaps oder rentenbezogene Total Return Swaps), Futures (einschließlich solcher auf Staatspapiere) sowie Devisenterminkontrakte, Cross-Terminkontrakte und Devisenoptionen handeln. Der Einsatz von Finanzderivaten kann bei bestimmten Renditekurven/Durationen, Währungen oder Krediten zu Negativpositionen führen. Der Fonds kann, unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen, auch hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere kaufen und in Wertpapiere investieren, die an Vermögenswerte oder Währungen eines beliebigen Entwicklungs- oder Schwellenlands gekoppelt sind oder ihren Wert aus einem anderen Wertpapier beziehen. Darüber hinaus kann der Fonds Vorzugsaktien, Stammaktien und andere aktiengebundene Wertpapiere, Optionsscheine und in Stammaktien wandelbare oder tauschbare Schuldtitel erwerben, die auf beliebige Währungen lauten. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in notleidende Wertpapiere investieren. Der Fonds kann auf beliebige Währungen lautende Rentenpapiere, Schuldverschreibungen und Aktienwerte erwerben. Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs investieren.

Um seine Anlageziele zu erreichen, und für die Zwecke des Liquiditätsmanagements, kann der Fonds auch Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds in beträchtlicher Höhe halten, sofern die geltenden Anlagebeschränkungen beachtet werden (bis zu 100 % seines Nettovermögens).

Der Fonds kann bis zu 33 % seines Nettovermögens entweder direkt oder durch den Einsatz von Finanzderivaten in fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und Schuldtitel staatlicher und halbstaatlicher Emittenten oder Unternehmen investieren, die außerhalb von Entwicklungs- oder Schwellenländern ansässig sind, jedoch von der wirtschaftlichen oder finanziellen Dynamik in Entwicklungs- oder Schwellenländern beeinflusst werden. Der Fonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Schuldtitel investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten (einschließlich seiner Regierung, einer staatlichen oder kommunalen Behörde) mit einem Kreditrating unterhalb

Anlagequalität zum Zeitpunkt des Kaufs begeben oder garantiert werden.

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- potenziell überdurchschnittliche Ertragsniveaus, Kapitalwertsteigerung und Devisengewinne durch Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren aus Schwellenmärkten
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Das mit ausfallgefährdeten Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Das mit Frontier Markets verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko
- Das mit Optionsscheinen verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Value-at-Risk-Ansatz (relative VaR) verwendet.

Die relative VaR-Referenzbenchmark ist eine kombinierte Benchmark, die sich aus dem J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global (EMBIG) (50 %) und dem J.P. Morgan Government Bond Index-Emerging Markets (GBI-EM) (50 %) zusammensetzt.

Die voraussichtliche Hebelung des Fonds sollte sich auf 200 % belaufen. Die voraussichtliche Hebelung ist nur eine Schätzung und die Hebelung kann höher ausfallen. Zur Berechnung der Hebelung wird die Summe der Nennwerte verwendet. Es umfasst das mit Finanzderivaten verbundene nominelle Engagement, jedoch nicht die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, die 100 % des Gesamtvermögens ausmachen.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON EMERGING MARKETS DYNAMIC INCOME FUND

Anlageklasse Multi-Asset Fonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel dieses Fonds besteht in der Maximierung der Gesamrendite, die aus einer Kombination aus Kapitalwertsteigerung und Zinserträgen besteht, soweit dies mit einer umsichtigen Anlageverwaltung vereinbar ist.

Anlagepolitik Der Fonds versucht, sein Ziel zu erreichen, indem er vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio von Aktienwerten, fest- und variabel verzinslichen Schuldtiteln, einschließlich niedrig bewerteter Schuldtitel und Schuldtitel ohne Anlagequalität, sowie Schuldverschreibungen staatlicher und halbstaatlicher Emittenten und Unternehmen anlegt, die in Entwicklungs- oder Schwellenländern ansässig sind, dort gegründet wurden oder ihre Hauptgeschäftstätigkeit ausüben. Zu diesen Ländern gehören unter anderem Ägypten, Brasilien, Chile, China, Indien, Indonesien, Kolumbien, Korea, Malaysia, Marokko, Mexiko, Peru, die Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, die Tschechische Republik, die Türkei und Ungarn. Der Fonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens über Bond Connect oder direkt (auch als CIBM direkt bezeichnet) in Festlandchina investieren.

Der Fonds investiert üblicherweise mindestens 25 % seines Nettovermögens in Aktienwerte aus Schwellenländern und mindestens 25 % seines Nettovermögens in Schuldtitel aus Schwellenländern, wobei sich allerdings das Verhältnis, in dem das Nettovermögen den einzelnen Vermögensklassen zugewiesen ist, im Lauf der Zeit ändern kann, je nachdem, wie der Anlageverwalter die relative Attraktivität der einzelnen Vermögensklassen einstuft.

Zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken kann der Fonds auch Finanzderivate einsetzen. Finanzderivate können alternativ zu Transaktionen auf den physischen Märkten eingesetzt werden, um eine höhere Liquidität zu erzielen, höhere Renditen festzuschreiben oder Erwartungen in Bezug auf Wechselkurse oder Zinssätze umzusetzen, um ein wirtschaftliches Engagement zu erzielen. Der Fonds beabsichtigt nicht, in erheblichem Umfang in Finanzderivate zu investieren. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden, und es kann sich dabei u. a. um Swaps (z. B. Credit Default Swaps oder rentenbezogene Total Return Swaps), Terminkontrakte und Cross-Terminkontrakte, Futures (einschließlich solcher auf Staatspapiere) sowie Optionen handeln. Der Einsatz von Finanzderivaten kann bei bestimmten Renditekurven/Durationen, Währungen oder Krediten zu Negativpositionen führen. Der Fonds kann auch, unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen, hypothekarisch und forderungsbesicherte Wertpapiere kaufen und in Wertpapiere oder strukturierte Produkte (wie z. B. Genussscheine oder aktiengebundene Schuldtitel) investieren, bei denen das jeweilige Wertpapier mit einem anderen Wertpapier verbunden ist, seinen Wert aus einem anderen Wertpapier bezieht oder an Vermögenswerte oder Währungen eines Entwicklungs- oder Schwellenlands gekoppelt ist. Darüber hinaus kann der Fonds Vorzugsaktien, Stammaktien und andere aktiengebundene Wertpapiere, Optionsscheine und in Stammaktien wandelbare oder tauschbare Schuldtitel erwerben, die auf beliebige Währungen lauten. Der Fonds kann auf beliebige Währungen lautende Rentenpapiere, Schuldverschreibungen und Aktienwerte erwerben. Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs und bis zu 10 % seines Nettovermögens in notleidende Wertpapiere investieren.

Ferner kann der Fonds in Wertpapiere investieren, die von staatlichen und halbstaatlichen Stellen oder Unternehmen außerhalb von Entwicklungs- oder Schwellenländern ausgegeben werden, jedoch in diesen einen wesentlichen Teil ihrer Einnahmen oder Gewinne erzielen bzw. ihrer Vermögenswerte haben oder von der wirtschaftlichen/finanziellen Dynamik in Entwicklungs- oder Schwellenländern beeinflusst werden. Der Fonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Schuldtitel investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten (einschließlich seiner Regierung, einer staatlichen oder kommunalen Behörde) mit einem Kreditrating unterhalb Anlagequalität zum Zeitpunkt des Kaufs begeben oder garantiert werden.

Der Fonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, Qualified Foreign Investor (QFI)-Portfolios, OGAs und andere zulässige Instrumente, die dem Fonds nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung stehen) und in chinesische B-Aktien investieren.

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Der Fonds ist bestrebt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er hauptsächlich (i) in Aktien und ergänzend in Schuldverschreibungen von Unternehmen, die in Entwicklungs- oder Schwellenländern mit Ausnahme Chinas ansässig sind oder dort ihre Hauptgeschäftstätigkeit ausüben, und (ii) in Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihrer Umsätze oder Gewinne in Schwellenländern erzielen oder einen erheblichen Teil ihres Vermögens in Schwellenländern haben (was eine Partizipation an der chinesischen Wirtschaft einschließen könnte), investiert. Er kann außerdem in Aktienwerte und Schuldtitel von Emittenten investieren, die mit den Vermögenswerten oder Währungen von Schwellenmarktländern verbunden sind. Der Fonds investiert vornehmlich in Stammaktien.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Da sich das Anlageziel dieses Fonds durch eine flexible und anpassungsfähige Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, kann er auch nach Anlagemöglichkeiten bei anderen Arten von Wertpapieren, wie etwa Vorzugsaktien, Genussscheine, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere und Schuldtitel von Unternehmen und staatlichen Emittenten Ausschau halten. Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs investieren.

Zu Absicherungszwecken und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds des Weiteren Finanzderivate einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden, und es kann sich dabei u. a. um Swaps, Terminkontrakte und Futures (einschließlich Aktienindex-Futures) sowie Optionen (einschließlich Optionsscheinen) handeln.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 3 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 5 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Maximierung einer Kombination aus Kapitalwertsteigerung und Zinserträgen durch Anlagen in Schwellenmärkten
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Konzentrationsrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Das mit Frontier Markets verbundene Risiko
- Das mit nicht regulierten Märkten verbundene Risiko
- Das mit Genussscheinen verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Verbriefungsrisiko
- Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc.

Der Anlageverwalter hat die Erfüllung seiner Anlageverwaltungspflichten und Anlageberatungsdienste in Bezug auf einige oder alle Vermögenswerte des Fonds unter seiner Verantwortung ganz oder teilweise an Templeton Asset Management Ltd. übertragen, die als Unter-Anlageverwalter fungiert.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

- eine Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in Schwellenländern ohne China
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Konzentrationsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Aktienrisiko
- Das mit Frontier Markets verbundene Risiko
- Das mit nicht regulierten Märkten verbundene Risiko
- Das mit Genussscheinen verbundene Risiko
- Das mit russischen und osteuropäischen Märkten verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Optionsscheinen verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Templeton Asset Management Ltd. und Franklin Templeton Investment Management Limited

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON EMERGING MARKETS FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Der Fonds ist bestrebt, sein Ziel erreichen, indem er in erster Linie in Aktienwerte und zusätzlich auch in Schuldtitel investiert, die von Unternehmen mit Sitz oder Kernaktivitäten in und Regierungen von Entwicklungs- oder Schwellenmarktländern emittiert werden.

Darüber hinaus kann der Fonds in Unternehmen investieren, die einen wesentlichen Teil ihrer Gewinne in Schwellenmarktländern erzielen oder einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Schwellenmarktländern haben. Er kann außerdem in Aktienwerte und Schuldtitel von Emittenten investieren, die mit den Vermögenswerten oder Währungen von Schwellenmarktländern verbunden sind. Der Fonds investiert vornehmlich in Stammaktien.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Da sich das Anlageziel dieses Fonds durch eine flexible und anpassungsfähige Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, kann er auch nach Anlagemöglichkeiten bei anderen Arten von Wertpapieren, wie etwa Vorzugsaktien, Genussscheine, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere und Schuldtitel von Unternehmen und staatlichen Emittenten Ausschau halten. Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs investieren.

Der Fonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, Qualified Foreign Investor (QFI)-Portfolios, OGAs und andere zulässige Instrumente, die dem Fonds nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung stehen) und in chinesische B-Aktien investieren.

Zu Absicherungszwecken und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds des Weiteren Finanzderivate einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden, und es kann sich dabei u. a. um Swaps, Terminkontrakte und Futures (einschließlich Aktienindex-Futures) sowie Optionen (einschließlich Optionsscheinen) handeln.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- eine Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in Schwellenmärkten
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Konzentrationsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Aktienrisiko
- Das mit Frontier Markets verbundene Risiko
- Das mit nicht regulierten Märkten verbundene Risiko
- Das mit Genussscheinen verbundene Risiko
- Das mit russischen und osteuropäischen Märkten verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Optionsscheinen verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Templeton Asset Management Ltd. und Franklin Templeton Investment Management Limited

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON SUSTAINABLE EMERGING MARKETS LOCAL CURRENCY BOND FUND

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel dieses Fonds ist die Maximierung der Gesamtanlagerendite, welche aus einer Kombination aus Zinserträgen, Kapitalwertsteigerung und Währungsgewinnen besteht, soweit dies mit einer umsichtigen Anlageverwaltung vereinbar ist.

Anlagepolitik Der Fonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vornehmlich in ein Portfolio mit auf Lokalwährungen lautenden fest- und variabel verzinslichen Schuldtiteln und Schuldverschreibungen (einschließlich unter anderem inflations-/indexgebundenen und Nullkupon-Schuldinstrumenten) mit beliebigen Laufzeiten und Kreditratings (einschließlich Wertpapieren mit und ohne Anlagequalität, mit niedrigen Ratings und ohne Rating) von staatlichen (einschließlich von kommunalen, nationalen und regionalen), staatsnahen (einschließlich von supranationalen Organisationen oder Körperschaften, die von Regierungen mehrerer Länder gegründet wurden oder getragen werden, wie z. B. der Internationalen Bank für Wiederaufbau und

Entwicklung oder der Europäischen Investitionsbank) oder Unternehmen aus Entwicklungs- oder Schwellenländern und in außerhalb von Schwellenländern ansässige Unternehmen, die von der Wirtschafts- oder Finanzdynamik von Entwicklungs- oder Schwellenländern beeinflusst werden, investiert. Der Fonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens über Bond Connect oder direkt (auch als CIBM direkt bezeichnet) in Festlandchina investieren.

Der Fonds wendet ESG-Methoden für staatliche und Unternehmensemittenten an, bei denen es sich um bestehende oder potenzielle Anlagen für den Fonds handelt. Die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Der Fonds kann Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden, und es kann sich dabei u. a. um Swaps (einschließlich Währungs-, Cross-Devisen-, Zins-, Inflations-, Varianz- und Volatilitäts-Swaps, Total Return Swaps in Bezug auf Renten oder Währungen sowie Credit Default Swaps), Futures (darunter auch Futures auf Zinsen, Renten, Währungen, Aktien, Rohstoffe und rohstoffbezogene Indizes) sowie Termingeschäfte, Devisentermingeschäfte, Cross-Terminkontrakte und Devisenoptionen darauf handeln. Der Einsatz von Finanzderivaten kann bei bestimmten Renditekurven/Durationen, Währungen oder staatlichen Schuldtiteln zu Negativpositionen führen.

Um seine Anlageziele zu erreichen, und für die Zwecke des Liquiditätsmanagements, kann der Fonds auch Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds in beträchtlicher Höhe halten, sofern die geltenden Anlagebeschränkungen beachtet werden (bis zu 100 % seines Nettovermögens).

Der Fonds kann auch in Geldmarktinstrumente (einschließlich auf USD lautende US Agency-Schuldverschreibungen) sowie Credit-Linked Notes investieren, bei denen das Wertpapier an ein anderes Wertpapier gekoppelt ist, seinen Wert von einem anderen Wertpapier ableitet oder an Vermögenswerte oder Währungen eines beliebigen Landes gekoppelt ist. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren wie z. B. OGAWs, börsengehandelte Fonds („ETF“) und andere OGAs investieren. Darüber hinaus kann der Fonds Vorzugsaktien, Stammaktien und andere aktiengebundene Wertpapiere, Optionsscheine und in Stammaktien wandelbare oder tauschbare Schuldtitel erwerben, die auf beliebige Währungen lauten. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in notleidende Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (gedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 3 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 5 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- potenziell überdurchschnittliche Ertragsniveaus, Kapitalwertsteigerung und Devisengewinne durch Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren aus Schwellenmärkten
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Konzentrationsrisiko
- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Das mit ausfallgefährdeten Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Das mit Frontier Markets verbundene Risiko
- Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko
- Das mit Optionsscheinen verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Value-at-Risk-Ansatz (relative VaR) verwendet.

Die relative VaR-Referenzbenchmark ist der JP Morgan Government Bond Index EM Global Diversified Index.

Die voraussichtliche Hebelung des Fonds sollte sich auf 200 % belaufen. Die voraussichtliche Hebelung ist nur eine Schätzung und die Hebelung kann höher ausfallen. Zur Berechnung der Hebelung wird die Summe der Nennwerte verwendet. Es umfasst das mit Finanzderivaten verbundene nominelle Engagement, jedoch nicht die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, die 100 % des Gesamtvermögens ausmachen.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc. und Templeton Asset Management Ltd.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON EMERGING MARKETS SMALLER COMPANIES FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel dieses Fonds besteht darin, eine langfristige Kapitalwertsteigerung zu erreichen.

Anlagepolitik Der Fonds ist bestrebt, sein Ziel zu erreichen, indem er hauptsächlich in Aktienwerte sowie Hinterlegungsscheine von (i) Small-Cap-Unternehmen, die in Schwellenländern eingetragen sind, (ii) Small-Cap-Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäfte in Schwellenländern tätigen, und (iii) Small-Cap-Holding-Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Beteiligungen an Unternehmen halten, auf die unter (i) Bezug genommen wird, investiert. Für die Zwecke des Anlageziels dieses Fonds sind Small-Cap-Unternehmen aus Schwellenländern üblicherweise solche, die zum Zeitpunkt des ursprünglichen Erwerbs eine Marktkapitalisierung innerhalb der Spanne der Marktkapitalisierungen der im MSCI Emerging Markets Small Cap Index (Index) enthaltenen Unternehmen aufweisen. Wenn ein Wertpapier die Voraussetzungen für den ursprünglichen Kauf erfüllt hat, kann es weiterhin gekauft werden, solange es im Fonds vertreten ist.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Ergänzend kann der Fonds auch in Genussscheine, in Schuldtitel aus Schwellenländern, die ein niedriges oder kein Rating aufweisen, sowie in übertragbare Wertpapiere von Emittenten aus Industrieländern investieren. Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs investieren.

Der Fonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, Qualified Foreign Investor (QFI)-Portfolios, OGAs und andere zulässige Instrumente, die dem Fonds nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung stehen) und in chinesische B-Aktien investieren.

Zu Absicherungszwecken und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds des Weiteren Finanzderivate einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden, und es kann sich dabei u. a. um Swaps, Terminkontrakte und Futures (einschließlich Aktienindex-Futures) sowie Optionen (einschließlich Optionsscheinen) handeln.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- eine Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in Small-Cap-Papieren aus Schwellenmärkten
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Konzentrationsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Aktienrisiko
- Das mit Frontier Markets verbundene Risiko
- Das mit Genussscheinen verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Das mit kleineren und mittelgroßen Unternehmen verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Templeton Asset Management Ltd.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON EMERGING MARKETS SUSTAINABILITY FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds besteht darin, Kapitalzuwachs zu erzielen und Kapital in Nachhaltigkeit umzulenken. Zu diesem Zweck investiert er in Unternehmen,

die nachweislich einen positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten.

Anlagepolitik Der Fonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio aus Beteiligungspapieren von Unternehmen investiert, die in Entwicklungs- oder Schwellenländern ihren Sitz haben oder dort ihre Hauptgeschäftstätigkeit ausüben und die ein gutes oder sich verbesserndes Nachhaltigkeitsprofil im Sinne der von den Anlageverwaltern angewendeten verbindlichen ESG-Ratingmethodik aufweisen. Der Fonds ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze oder Gewinne in Schwellenländern erzielen, einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Schwellenländern haben und/oder an Vermögenswerte oder Währungen von Schwellenländern gekoppelt sind.

Nachhaltigkeitserwägungen sind zentraler und notwendiger Teil der Investitionsargumente der jeweiligen Unternehmen. ESG-Faktoren stellen eine Messgröße für Nachhaltigkeit dar. Diese Bewertung eines Unternehmens wird neben traditionellen Finanz- und wirtschaftlichen Analysen vorgenommen. Der Fonds nimmt für jedes Unternehmen eine strenge und ganzheitliche, auf drei Säulen beruhende ESG-Bewertung vor. Dabei werden folgende Aspekte beurteilt: (i) Ausrichtung von Produkten und/oder Dienstleistungen auf Bereiche mit positiver ökologischer und/oder sozialer Einflussnahme, (ii) Absicht, den ESG-Fußabdruck des Geschäftsmodells des Unternehmens beizubehalten oder zu verbessern und (iii) mit einem Umstieg verbundenes Verbesserungspotenzial durch das Engagement der Anlageverwalter als aktive Miteigentümer. Das nachhaltige Anlageziel des Fonds (im Sinne von Art. 9 SFDR), die drei Säulen dieser ESG-Bewertung und weitere vom Fonds angewendete ESG-Ausschlüsse sind in Anhang G beschrieben.

Im Rahmen des fundamentalen Bottom-up-Managements wird das Investmentresearch vorwiegend intern durchgeführt. Von entscheidendem Vorteil ist hier die zentrale Rolle von Analysten und Portfoliomanagern von Franklin Templeton in einem breiten Spektrum von globalen, regionalen und nationalen Strategien, die für diese Strategie Anlageideen entwickeln. Die Anlageverwalter sind nicht nur bestrebt, Nachhaltigkeitsthesen im Research umzusetzen, sondern auch bei der Portfoliozusammenstellung. Dazu gehört auch die aktive Zusammenarbeit mit den Unternehmen, in die der Fonds investiert, um verantwortungsvolle Praktiken zu überwachen und zu fördern, die einen positiven ökologischen und sozialen Einfluss haben. Die Anlageverwalter suchen nach Unternehmen, die einen positiven oder sich verbessernden Beitrag leisten, der auf die Interessen der Anteilshaber abgestimmt ist. Die Governance-Bewertung der Anlageverwalter beinhaltet den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überwachung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten.

Da sich das Anlageziel dieses Fonds durch eine flexible und anpassungsfähige Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, kann er auch nach Anlagemöglichkeiten bei anderen Arten von Wertpapieren, wie etwa Vorzugsaktien, Genussscheine, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere, American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts sowie Schuldtitel von Unternehmen und staatlichen Emittenten

Ausschau halten. Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs investieren.

Der Fonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect, Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, Qualified Foreign Investor (QFI)-Portfolios, OGAs und/oder andere zulässige Instrumente, die dem Fonds nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung stehen) und in chinesische B-Aktien investieren.

Zu Absicherungszwecken und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds des Weiteren Finanzderivate einsetzen. Bei diesen Finanzderivaten kann es sich unter anderem um Swaps, Forwards und Futures-Kontrakte (auch auf Aktienindizes) sowie Optionen (einschließlich Optionsscheine) handeln.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 9 der SFDR erfüllt
- Kapitalzuwachs und Umlenkung von Kapital in Nachhaltigkeit durch Investition in Unternehmen, die nachweislich einen positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Konzentrationsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Marktrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Aktienrisiko
- Das mit Frontier Markets verbundene Risiko
- Liquiditätsrisiko

- Das mit nicht regulierten Märkten verbundene Risiko
- Das mit Genussscheinen verbundene Risiko
- Das mit russischen und osteuropäischen Märkten verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Das mit Optionsscheinen verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Templeton Asset Management Ltd. und Franklin Templeton Investment Management Limited

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON EUROPEAN INSIGHTS FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung Euro (EUR)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die Privatkundenbanken im Vereinigten Königreich (London) für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Der Fonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vornehmlich in Aktienwerte von Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung anlegt, die in europäischen Ländern eingetragen sind oder dort ihre Hauptgeschäftstätigkeiten ausüben.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Da sich das Anlageziel dieses Fonds durch eine flexible und anpassungsfähige Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, kann er auch nach Anlagemöglichkeiten bei anderen Arten von übertragbaren Wertpapieren, wie etwa Vorzugsaktien und in Stammaktien wandelbare Wertpapiere beliebiger Emittenten, die den oben beschriebenen Kriterien entsprechen, Ausschau halten.

Der Fonds kann auch in geringerem Umfang in strukturierte Schuldverschreibungen wie Equity-Linked Notes investieren.

Zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds des Weiteren Finanzderivate einsetzen. Diese Finanzderivate können unter anderem Futures-Kontrakte (einschließlich Futures auf Aktien, Aktienindizes, Zinssätze und Währungen), Forwards sowie Optionen (wie Aktienoptionen und Aktienindex-Optionen, die an geregelten Märkten gehandelt werden) umfassen. Der Einsatz von Finanzderivaten kann in einer bestimmten Anlageklasse, Renditekurve oder bei einer bestimmten Duration oder Währung ein negatives Engagement zur Folge haben.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- eine Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in unterbewerteten Beteiligungspapieren aus europäischen Ländern
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Konzentrationsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Das mit kleineren und mittelgroßen Unternehmen verbundene Risiko
- Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Investment Management Limited und Franklin Templeton Investments Corp.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON EUROPEAN OPPORTUNITIES FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung Euro (EUR)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die Privatkundenbanken im Vereinigten Königreich (London) für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Dieser Fonds versucht sein Anlageziel zu erreichen, indem er vornehmlich in Aktienwerte von Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung anlegt. Der Anlageverwalter bedient sich bei der Auswahl der Aktienanlagen eines aktiven, fundamentalen Bottom-up-Analyseprozesses, um einzelne Wertpapiere zu identifizieren, die seiner Ansicht nach hervorragende Risiko-Rendite-Merkmale aufweisen.

Der Fonds investiert sein Nettovermögen vornehmlich in Wertpapiere von Emittenten, die in europäischen Ländern eingetragen sind oder dort ihre Hauptgeschäftstätigkeit ausüben.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Da sich das Anlageziel dieses Fonds durch eine flexible und anpassungsfähige Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, kann er zusätzlich auch nach Anlagemöglichkeiten bei aktiengebundenen und aktienähnlichen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere) der vorgenannten Unternehmen Ausschau halten.

Zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds des Weiteren Finanzderivate einsetzen. Diese Finanzderivate können u. a. Swaps, Devisenterminkontrakte, Futures-Kontrakte (einschließlich Futures auf Aktien, Aktienindizes, Zinssätze und Währungen), Aktien- und Aktienindex-Optionen, aktiengebundene Schuldverschreibungen sowie Optionen (einschließlich gedeckter Kaufoptionen und Optionsscheine) umfassen.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- eine Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in Aktienwerten von Unternehmen mit Sitz in einem europäischen Land
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Konzentrationsrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Aktienrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Optionsscheinen verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Investment Management Limited und Franklin Templeton Investments Corp.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON EUROPEAN SMALL-MID CAP FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung Euro (EUR)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die Privatkundenbanken im Vereinigten Königreich (London) für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Der Fonds versucht sein Anlageziel zu erreichen, indem er vornehmlich in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere) von europäischen Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung investiert. Der Anlageverwalter bedient sich bei der Auswahl der Aktienanlagen eines aktiven, fundamentalen Bottom-up-Analyseprozesses, um einzelne Wertpapiere zu identifizieren, die seiner Ansicht nach hervorragende Risiko-Rendite-Merkmale aufweisen.

Dieser Fonds investiert sein Nettovermögen vornehmlich in Wertpapiere von Emittenten, die in europäischen Ländern eingetragen sind oder dort ihre Hauptgeschäftstätigkeit ausüben und die zum Zeitpunkt des Ersterwerbs eine Marktkapitalisierung innerhalb der Marktkapitalisierungsspanne von Unternehmen im MSCI Europe Small-Mid Cap Index besitzen. Wenn ein Wertpapier die Voraussetzungen für den ursprünglichen Kauf erfüllt hat, kann es weiterhin gekauft werden, solange es im Fonds vertreten ist.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Da sich das Anlageziel des Fonds durch eine flexible und anpassungsfähige Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, kann der Fonds auch nach Anlagemöglichkeiten bei anderen Arten von übertragbaren Wertpapieren Ausschau halten, von denen die zuvor erwähnten Anforderungen nicht erfüllt werden.

Zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung kann dieser Fonds auch Finanzderivate einsetzen. Diese Finanzderivate können u. a. Swaps, Devisenterminkontrakte, Futures-Kontrakte (einschließlich Futures auf Aktien, Aktienindizes, Zinssätze und Währungen), Aktien- und Aktienindex-Optionen, aktiengebundene Schuldverschreibungen sowie Optionen (einschließlich gedeckter Kaufoptionen und Optionsscheine) umfassen.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- eine Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in Aktienwerten von Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung mit Sitz in einem europäischen Land
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Konzentrationsrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Das mit kleineren und mittelgroßen Unternehmen verbundene Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Aktienrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Optionsscheinen verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Investment Management Limited

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON EUROPEAN IMPROVERS FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung Euro (EUR)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die Privatkundenbanken im Vereinigten Königreich (London) für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Der Fonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vornehmlich in Aktienwerte von Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung anlegt, die in europäischen Ländern eingetragen sind oder dort ihre Hauptgeschäftstätigkeiten ausüben. Der Anlageverwalter bedient sich bei der Auswahl der Aktienanlagen eines aktiven, fundamentalen Bottom-up-Analyseprozesses, um einzelne Wertpapiere zu identifizieren, die seiner Ansicht nach hervorragende Risiko-Rendite-Merkmale aufweisen.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Da sich das Anlageziel dieses Fonds durch eine flexible und anpassungsfähige Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, kann er zusätzlich auch nach Anlagemöglichkeiten bei aktiengebundenen und aktienähnlichen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere) der vorgenannten Unternehmen Ausschau halten.

Zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung kann dieser Fonds auch Finanzderivate einsetzen. Diese Finanzderivate können u. a. Swaps, Devisenterminkontrakte, Futures-Kontrakte (einschließlich Futures auf Aktien, Aktienindizes, Zinssätze und Währungen), Aktien- und Aktienindex-Optionen, aktiengebundene Schuldverschreibungen sowie Optionen (einschließlich gedeckter Kaufoptionen und Optionsscheine) umfassen.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- eine Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in Aktienwerten von Unternehmen mit Sitz in einem europäischen Land
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Konzentrationsrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Aktienrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Optionsscheinen verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Investment Management Limited und Franklin Templeton Investments Corp.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON FRONTIER MARKETS FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das vorrangige Anlageziel dieses Fonds besteht darin, eine langfristige Kapitalwertsteigerung zu erreichen.

Anlagepolitik Der Fonds investiert vornehmlich in übertragbare Aktienwerte von Unternehmen des gesamten Marktkapitalisierungsspektrums, die (i) in Ländern der Frontier Markets gegründet wurden oder (ii) ihre Hauptgeschäftstätigkeit in Ländern der Frontier Markets ausüben. Bei den Frontier Markets handelt es sich um kleinere, weniger entwickelte und weniger zugängliche Schwellenländer, die jedoch über „anlagegeeignete“ Aktienmärkte verfügen und jene Märkte einschließen, die einerseits von der International Finance Corporation als Frontier Markets definiert werden, und andererseits in Indizes mit Bezug auf Frontier Markets enthalten sind (darunter unter anderem im: MSCI Frontier Emerging Markets Select Countries Capped Index, Merrill Lynch Frontier Index, S&P Frontier Broad Market Index), wie beispielsweise Ägypten, Bahrain, Bulgarien, Kasachstan, Katar, Nigeria, Pakistan, Vietnam usw.

TEMPLETON GLOBAL VALUE AND INCOME FUND

Anlageklasse Mischfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel dieses Fonds besteht darin, eine Kapitalwertsteigerung und laufende Erträge zu erreichen, soweit dies mit einer umsichtigen Anlageverwaltung vereinbar ist.

Anlagepolitik Der Fonds ist bestrebt, sein Ziel zu erreichen, indem er vornehmlich in Aktienwerte und staatliche Schuldtitel investiert, die von Organisationen in der ganzen Welt, einschließlich der Schwellenländer, ausgegeben werden.

Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds weltweit in ein diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln und Aktienwerten. Das Portfolio des Fonds ist normalerweise in Aktien oder aktiengebundene Wertpapiere, einschließlich Schuldtitel oder Vorzugsaktien, die in Aktienwerte umgewandelt oder umgetauscht werden können, investiert sein wird, wobei die Auswahl vorwiegend auf Basis des Kapitalzuwachspotenzials erfolgt. Der Fonds ist darauf ausgelegt, laufende Erträge zu erwirtschaften, indem er in fest- oder variabel verzinslichen Schuldtiteln (darunter bis zu 20 % des Nettovermögens des Fonds in Non-Investment-Grade-Wertpapieren) und Anleihen von staatlichen und quasistaatlichen Emittenten oder Unternehmen der ganzen Welt investiert, auch in Schwellenländern, sowie in Aktien, die nach Meinung der Anlageverwalter attraktive Dividenden bieten. Der Fonds kann auch Schuldtitel supranationaler Körperschaften erwerben, die von Regierungen mehrerer Länder gegründet wurden oder getragen werden, wie beispielsweise der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder der Europäischen Investitionsbank. Der Fonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens über Bond Connect oder direkt (auch als CIBM direkt bezeichnet) in Festlandchina investieren. Der Fonds kann Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Schuldtitel erwerben.

Zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken kann der Fonds auch Finanzderivate einsetzen. Diese Finanzderivate können an regulierten Märkten oder im Freiverkehr gehandelt werden, wie unter anderem Swaps (z. B. Credit Default Swaps, renten- und aktienbezogene Total Return Swaps), Forwards und Cross-Forwards, Futures (auch auf Aktien, Aktienindizes, Zinssätze, Währungen und Staatspapiere), aktiengebundene Schuldverschreibungen, Aktienindex-Optionen sowie Optionen (auch gedeckte Kaufoptionen und Optionsscheine). Der Einsatz von Finanzderivaten kann bei bestimmten Renditekurven/Durationen, Währungen oder Krediten zu Negativpositionen führen. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs investieren. Darüber hinaus kann der Fonds in Beteiligungspapiere, Credit-Linked Securities und Geldmarktinstrumente investieren.

Da sich das Anlageziel dieses Fonds durch eine flexible und anpassungsfähige Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, kann der Fonds zum Zwecke der Absicherung und zum effizienten Portfoliomanagement auch in Genussscheine und andere Arten von übertragbaren Wertpapieren, darunter in Aktien-, aktienbezogene und Rentenwerte von Emittenten weltweit, sowie in Finanzderivate investieren. Zu den Finanzderivaten können u. a. Terminkontrakte und Finanzfutures oder Optionen auf solche Kontrakte sowie aktiengebundene Wertpapiere zählen, die entweder an regulierten Märkten oder im Freiverkehr gehandelt werden.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- eine Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in Aktienwerten von Unternehmen mit Sitz in den als Frontier Markets definierten Ländern
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Konzentrationsrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Das mit Frontier Markets verbundene Risiko
- Liquiditätsrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Aktienrisiko
- Das mit Genussscheinen verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Investments (Asia) Limited

Der Anlageverwalter hat die Erfüllung seiner Anlageverwaltungspflichten und Anlageberatungsdienste in Bezug auf einige oder alle Vermögenswerte des Fonds unter seiner Verantwortung ganz oder teilweise an Franklin Templeton Investments (ME) Limited übertragen, die als Unter-Anlageverwalter fungiert.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

Um seine Anlageziele zu erreichen, und für die Zwecke des Liquiditätsmanagements, kann der Fonds auch Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds in beträchtlicher Höhe halten, sofern die geltenden Anlagebeschränkungen beachtet werden (bis zu 100 % seines Nettovermögens).

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 3 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 5 %.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- eine Kapitalwertsteigerung und Erträge durch Zugang zu einem Portfolio aus Aktienwerten und Rentenpapieren über einen einzigen Fonds
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Das mit Unternehmensumstrukturierungen verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Value-at-Risk-Ansatz („Relative VaR“) verwendet.

Die „Relative VaR“-Referenzbenchmark ist eine kombinierte Benchmark, die sich aus dem MSCI All Country World Index (60 %), dem J.P. Morgan Global Government Bond Index (GBI) (20 %), dem J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global (EMBIG) (10 %) und dem J.P. Morgan Government Bond Index-Emerging Markets (GBI-EM) (10 %) zusammensetzt.

Die voraussichtliche Hebelung des Fonds sollte sich auf 120 % belaufen. Die voraussichtliche Hebelung ist nur eine Schätzung und die Hebelung kann höher ausfallen. Zur Berechnung der Hebelung wird die Summe der Nennwerte verwendet. Es umfasst das mit Finanzderivaten verbundene nominelle Engagement, jedoch nicht die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, die 100 % des Gesamtvermögens ausmachen.

Anlageverwalter Templeton Investment Counsel, LLC und Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON GLOBAL BOND (EURO) FUND⁷

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung Euro (EUR)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die Privatkundenbanken im Vereinigten Königreich (London) für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das vorrangige Anlageziel dieses Fonds ist die Maximierung der Gesamtanlagerendite, welche aus einer Kombination aus Zinserträgen, Kapitalwertsteigerung und Währungsgewinnen besteht, soweit dies mit einer umsichtigen Anlageverwaltung vereinbar ist.

Anlagepolitik Der Fonds versucht sein Ziel zu erreichen, indem er vornehmlich in ein Portfolio von fest- oder variabel verzinslichen Schuldtiteln (einschließlich solcher ohne Anlagequalität) und Schuldtiteln staatlicher oder halbstaatlicher Emittenten in aller Welt investiert. Der Fonds kann, im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, auch in Unternehmensschuldtitle (einschließlich solcher ohne Anlagequalität) investieren. Der Fonds kann auch Schuldtitel supranationaler Körperschaften erwerben, die von Regierungen mehrerer Länder gegründet wurden oder getragen werden, wie beispielsweise der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder der Europäischen Investitionsbank. Der Fonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens über Bond Connect oder direkt (auch als CIBM direct bezeichnet) in Festlandchina investieren.

⁷ Mit Wirkung vom 30. September 2025 wird der Teilfonds in Templeton Sustainable Global Bond (Euro) Fund umbenannt.

Der Fonds wendet eine eigene ESG-Ratingmethodik an, um jedes Land zu bewerten, das Staatsanleihen begibt, bei denen es sich um bestehende oder potenzielle Anlagen für den Fonds handelt. Die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken kann der Fonds auch Finanzderivate einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden, und es kann sich dabei u. a. um Swaps (z. B. Credit Default Swaps oder rentenbezogene Total Return Swaps), Devisenterminkontrakte und Cross-Currency-Terminkontrakte, Futures (einschließlich solcher auf Staatspapiere) sowie Optionen handeln. Der Einsatz von Finanzderivaten kann bei bestimmten Renditekurven/Durationen, Währungen oder Krediten zu Negativpositionen führen. Der Fonds kann auch in Wertpapiere oder strukturierte Produkte (wie z. B. Credit-Linked-Wertpapiere) investieren, bei denen das jeweilige Wertpapier mit einem anderen Wertpapier verbunden ist, seinen Wert aus einem anderen Wertpapier bezieht oder an Vermögenswerte oder Währungen eines beliebigen Landes gekoppelt ist. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in notleidende Wertpapiere investieren. Der Fonds kann auf beliebige Währungen lautende festverzinsliche Wertpapiere und Schuldtitel, einschließlich Wandelanleihen, kaufen und Aktienwerte halten, soweit sie aus der Umwandlung oder dem Umtausch von Vorzugsaktien oder Schuldtiteln resultieren. Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs ausschließlich für die Zwecke des Liquiditätsmanagements investieren. Die Bestandteile des Portfolios, die nicht auf Euro lauten, können gegen den Euro abgesichert werden. Der Fonds beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen ein Nettoengagement in Höhe von mindestens 85 % im Euro zu wahren.

Um seine Anlageziele zu erreichen, und für die Zwecke des Liquiditätsmanagements, kann der Fonds auch Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds in beträchtlicher Höhe halten, sofern die geltenden Anlagebeschränkungen beachtet werden (bis zu 100 % seines Nettovermögens).

Der Fondsname spiegelt wider, dass die Basiswährung des Fonds der Euro ist, und impliziert nicht unbedingt, dass ein bestimmter Anteil des investierten Nettofondsvermögens auf Euro lautet.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- eine Maximierung der Gesamtanlagerendite, bestehend aus einer Kombination aus Zinserträgen, Kapitalwertsteigerung und Währungsgewinnen

- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON GLOBAL BOND FUND

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das vorrangige Anlageziel dieses Fonds ist die Maximierung der Gesamtanlagerendite, welche aus einer Kombination aus Zinserträgen, Kapitalwertsteigerung und Währungsgewinnen besteht, soweit dies mit einer umsichtigen Anlageverwaltung vereinbar ist.

Anlagepolitik Der Fonds versucht sein Ziel zu erreichen, indem er vornehmlich in ein Portfolio von fest- oder variabel verzinslichen Schuldtiteln (einschließlich solcher ohne Anlagequalität) und Schuldtiteln staatlicher oder halbstaatlicher Emittenten in aller Welt investiert. Der Fonds kann, im Einklang mit den Anlagebeschränkungen,

auch in Unternehmensschuldtitle (einschließlich solcher ohne Anlagequalität) investieren. Der Fonds kann auch Schuldtitle supranationaler Körperschaften erwerben, die von Regierungen mehrerer Länder gegründet wurden oder getragen werden, wie beispielsweise der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder der Europäischen Investitionsbank. Der Fonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens über Bond Connect oder direkt (auch als CIBM direkt bezeichnet) in Festlandchina investieren.

Der Fonds wendet eine eigene ESG-Ratingmethodik an, um jedes Land zu bewerten, das Staatsanleihen begibt, bei denen es sich um bestehende oder potenzielle Anlagen für den Fonds handelt. Die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken kann der Fonds auch Finanzderivate einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden, und es kann sich dabei u. a. um Swaps (z. B. Zinsswaps, Credit Default Swaps oder rentenbezogene Total Return Swaps), Devisenterminkontrakte und Cross-Currency-Terminkontrakte, Futures (einschließlich solcher auf Staatspapiere) sowie Optionen handeln. Der Einsatz von Finanzderivaten kann bei bestimmten Renditekurven/Durationen, Währungen oder Krediten zu Negativpositionen führen. Der Fonds kann auch in Wertpapiere oder strukturierte Produkte (wie z. B. Credit Linked Securities, hypothekenbesicherte Wertpapiere und Asset-Backed Securities) investieren, bei denen das jeweilige Wertpapier mit einem anderen Wertpapier verbunden ist, seinen Wert aus einem anderen Wertpapier bezieht oder an Vermögenswerte oder Währungen eines beliebigen Landes gekoppelt ist. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in notleidende Wertpapiere investieren. Der Fonds kann auf beliebige Währungen lautende festverzinsliche Wertpapiere und Schuldtitle, einschließlich Wandelanleihen, kaufen und Aktienwerte halten, soweit sie aus der Umwandlung oder dem Umtausch von Vorzugsaktien oder Schuldtitle resultieren. Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs ausschließlich für die Zwecke des Liquiditätsmanagements investieren.

Um seine Anlageziele zu erreichen, und für die Zwecke des Liquiditätsmanagements, kann der Fonds auch Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds in beträchtlicher Höhe halten, sofern die geltenden Anlagebeschränkungen beachtet werden (bis zu 100 % seines Nettovermögens).

Der Fonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Schuldtitle investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten (einschließlich seiner Regierung, einer staatlichen oder kommunalen Behörde) mit einem Kreditrating unterhalb Anlagequalität zum Zeitpunkt des Kaufs begeben oder garantiert werden.

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 3 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 5 %.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- eine Maximierung der Gesamtanlagerendite, bestehend aus einer Kombination aus Zinserträgen, Kapitalwertsteigerung und Währungsgewinnen
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtitle verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Value-at-Risk-Ansatz (relative VaR) verwendet.

Die relative VaR-Referenzbenchmark ist eine kombinierte Benchmark, die sich aus dem J.P. Morgan Government Bond Index Broad (JGBI Broad) (50 %), dem J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global (EMBIG) (25 %) und dem J.P. Morgan Government Bond Index-Emerging Markets (GBI-EM) (25 %) zusammensetzt.

Die voraussichtliche Hebelung des Fonds sollte sich auf 200 % belaufen. Die voraussichtliche Hebelung ist nur eine Schätzung und die Hebelung kann höher ausfallen. Zur Berechnung der Hebelung wird die Summe der Nennwerte verwendet. Es umfasst das mit Finanzderivaten verbundene nominelle Engagement, jedoch nicht die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, die 100 % des Gesamtvermögens ausmachen.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON GLOBAL CLIMATE CHANGE FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung Euro (EUR)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die Privatkundenbanken im Vereinigten Königreich (London) für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds besteht darin, einen Beitrag zur Begrenzung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel, wie im Pariser Klimaabkommen festgelegt, zu leisten und gleichzeitig Kapitalzuwachs anzustreben.

Um die langfristigen Zielwerte für die Begrenzung der globalen Erwärmung gemäß dem Pariser Klimaabkommen zu erreichen, fördert der Fonds die Dekarbonisierung vorwiegend durch Investitionen in Lösungen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und zusätzlich durch Investitionen in Unternehmen, die sich verpflichtet haben, ihre Emissionen im Einklang mit dem 1,5-Grad-Szenario zu reduzieren.

Anlagepolitik Der Fonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vorwiegend in Beteiligungspapiere von globalen Unternehmen investiert, die Lösungen zur Abschwächung und/oder Anpassung an das Risiko des Klimawandels entwickeln und ihre Geschäftsmodelle widerstandsfähig gegenüber langfristigen Risiken machen, die sich durch den Klimawandel und die Ressourcenverknappung ergeben. Diese Unternehmen sind nach unserer Auffassung finanziell und wettbewerbstechnisch besser für den Umstieg auf eine CO₂-arme und ressourcenknappere Wirtschaft aufgestellt. Der Anlageverwalter nimmt gründliche Analysen vor, um Beteiligungspapiere auszuwählen, die seiner Meinung nach unterbewertet sind, basierend auf Kennzahlen wie z. B. den erwarteten langfristigen Gewinnen und dem Wert des Betriebsvermögens.

Der Fonds ist bestrebt, sein Ziel der Begrenzung und Anpassung an den Klimawandel zu erreichen, indem er in Unternehmen investiert, die Emissionen reduzieren, die Ressourceneffizienz verbessern und die physischen Folgen des Klimawandels begrenzen, damit die CO₂-Bilanz des Fondsportfolios an die Vorgaben des im Dezember 2015 verabschiedeten wegweisenden Pariser Klimaabkommens angeglichen wird.

Der Fonds strebt die Anlage in Unternehmen an, die sich für eine positive soziale und ökologische Entwicklung einsetzen. ESG-Belange werden neben den traditionellen Finanzkennzahlen berücksichtigt, um in dieser Hinsicht verantwortungsvolle und effiziente Unternehmen zu finden und eine umfassendere Einschätzung des längerfristigen Wert-, Risiko- und Ertragspotenzials einer Anlage zu erhalten. Es werden unter anderem folgende ESG-Belange bewertet: 1) Umwelt – Wie ein Unternehmen seine Auswirkungen auf die Umwelt steuert (Energienutzung, Klimawandel, Abfall, Verschmutzung, Schutz natürlicher Ressourcen), 2) Soziale Belange – Wie ein Unternehmen Beziehungen zu seinen Mitarbeitern, Lieferanten, Kunden und den Gemeinschaften, in denen es tätig ist, unterhält (Menschenrechte, Arbeitsstandards, Einbindung von Mitarbeitern, Beziehungen zu den Gemeinschaften, Datenschutz und -sicherheit, Geschlechterbehandlung und Diversität) und 3) Governance – Wie die Aufsicht eines Unternehmens strukturiert ist, um ein verantwortungsvolles und effizientes Management zu gewährleisten (Führung des Unternehmens, Unabhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder, Vergütung der Führungskräfte, unabhängige Audits und interne Kontrollen, Rechte der Aktionäre). Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters sieht auch den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor.

Das nachhaltige Anlageziel des Fonds (im Sinne von Art. 9 SFDR), die Anlagestrategie und weitere vom Fonds angewendete ESG-Ausschlüsse sind in Anhang G beschrieben.

Da sich das Anlageziel des Fonds durch eine flexible und anpassungsfähige Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, ist der Fonds auch berechtigt, nach Anlagemöglichkeiten bei anderen Arten von Wertpapieren, wie etwa Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere und festverzinsliche Wertpapiere, Ausschau zu halten. Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren wie z. B. OGAWs, börsengehandelte Fonds („ETF“) und andere OGAs investieren.

Zu Absicherungszwecken kann der Fonds des Weiteren Finanzderivate einsetzen. Diese Finanzderivate können u. a. Swaps, Devisenterminkontrakte, Futures-Kontrakte (einschließlich Futures auf Aktien, Aktienindizes, Zinssätze und Währungen), Aktien- und Aktienindex-Optionen, aktiengebundene Schuldverschreibungen sowie Optionen (einschließlich gedeckter Kaufoptionen und Optionsscheine) umfassen.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 9 der SFDR erfüllt
- Investition in Beteiligungspapiere von globalen Unternehmen, die Lösungen zur Abschwächung und/oder Anpassung an das Risiko des Klimawandels entwickeln, und gleichzeitig Kapitalzuwachs
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Fremdwährungsrisiko
- Marktrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Aktienrisiko
- Liquiditätsrisiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Investment Management Limited

Der Anlageverwalter hat die Erfüllung seiner Anlageverwaltungspflichten und Anlageberatungsdienste in Bezug auf einige oder alle Vermögenswerte des Fonds unter seiner Verantwortung ganz oder teilweise an Franklin Templeton Investments Corp. als Unteranlageverwalter übertragen.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON GLOBAL LEADERS FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Der Fonds investiert vornehmlich in Beteiligungspapiere von Unternehmen aus aller Welt, einschließlich der Schwellenländer. Bei den Beteiligungspapieren, in die der Fonds investiert, handelt es sich in erster Linie um Stammaktien, zu denen auch Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung gehören können.

Da sich das Anlageziel dieses Fonds durch eine flexible und anpassungsfähige Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, kann der Fonds auch nach Anlagemöglichkeiten bei anderen Arten übertragbarer Wertpapiere, wie etwa Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere und festverzinsliche Wertpapiere, die auf US-Dollar oder andere Währungen

lauten, Ausschau halten. Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs investieren.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Der Fonds darf zudem Finanzderivate zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Anlagezwecken einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden und es kann sich dabei u. a. um Swaps (z. B. Credit Default Swaps oder Total Return Swaps auf Aktienindizes), Terminkontrakte und Cross-Terminkontrakte, Futures (einschließlich Futures auf Aktien, Aktienindizes, Zinssätze, Währungen und Staatspapiere) sowie Optionen (einschließlich Covered Calls) handeln. Der Fonds kann auch Genussscheine oder Equity-Linked Notes kaufen, bei denen das jeweilige Wertpapier mit einem anderen Wertpapier verbunden ist, seinen Wert aus einem anderen Wertpapier bezieht oder an Vermögenswerte oder Währungen eines beliebigen Landes gekoppelt ist.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- eine Kapitalwertsteigerung aus ihren Anlagen in Beteiligungspapieren
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Fremdwährungsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Aktienrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit Genussscheinen verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Das mit kleineren und mittelgroßen Unternehmen verbundene Risiko
- Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko

- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter⁸ Templeton Global Advisors Limited und Templeton Asset Management Ltd.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON GLOBAL FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Der Fonds ist bestrebt, sein Ziel zu erreichen, indem er in Aktienwerte von Unternehmen weltweit, einschließlich der Schwellenmärkte, investiert. Der Fonds investiert hauptsächlich in Stammaktien.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Da sich das Anlageziel dieses Fonds durch eine flexible und anpassungsfähige Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, kann der Fonds auch nach Anlagemöglichkeiten bei anderen Arten von Wertpapieren, wie etwa Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere und festverzinsliche Wertpapiere, die auf US-Dollar oder andere Währungen lauten, Ausschau halten.

Der Fonds darf zudem Finanzderivate zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Anlagezwecken einsetzen. Diese Finanzderivate können unter anderem Futures-Kontrakte (einschließlich Futures auf Aktien, Aktienindizes, Zinssätze und Währungen), Fowards sowie Optionen umfassen. Der Einsatz von Finanzderivaten kann in einer bestimmten Anlageklasse, Renditekurve oder bei einer bestimmten Duration oder Währung ein negatives Engagement zur Folge haben.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

⁸ Mit Wirkung vom 30. September 2025 wird Templeton Asset Management Ltd. in der Funktion als Anlageverwalter des Fonds durch Templeton Investment Counsel, LLC ersetzt.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- eine Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in unterbewerteten Wertpapieren in einem weltweit gut gestreuten Aktienfonds
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Aktienrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Templeton Global Advisors Limited und Franklin Templeton Investment Management Limited.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON GLOBAL HIGH YIELD FUND

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das vorrangige Anlageziel dieses Fonds besteht darin, hohe laufende Erträge zu erwirtschaften. Das sekundäre Ziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung, allerdings nur, wenn dies mit seinem vorrangigen Anlageziel vereinbar ist.

Anlagepolitik Der Fonds investiert vornehmlich in Schuldtitel (darunter Wertpapiere ohne Anlagequalität) von Emittenten aus aller Welt, einschließlich jener aus Schwellenmärkten. Der Fonds legt in Schuldtiteln an, die alle Varianten von fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren (einschließlich Bankkredite über regulierte Investmentfonds, vorbehaltlich der im Folgenden angegebenen Beschränkungen), Anleihen,

hypotheken- und forderungsbesicherten Wertpapieren (einschließlich von Collateralised Debt Obligations) und wandelbaren Wertpapieren umfassen. Der Fonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens über Bond Connect oder direkt (auch als CIBM direkt bezeichnet) in Festlandchina investieren. Zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken kann der Fonds auch Finanzderivate einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden, und es kann sich dabei u. a. um Swaps (z. B. Credit Default Swaps oder rentenbezogene Total Return Swaps), Terminkontrakte und Cross-Terminkontrakte, Futures (einschließlich solcher auf Staatspapiere) sowie Optionen handeln. Der Einsatz von Finanzderivaten kann bei bestimmten Renditekurven/Durationen, Währungen oder Krediten zu Negativpositionen führen. Außerdem kann der Fonds in Aktienwerte, Kreditderivate und Geldmarktinstrumente investieren und er kann Positionen an variabel verzinslichen Darlehen über regulierte Investmentfonds halten. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs und bis zu 10 % seines Nettovermögens in notleidende Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Schuldtitel investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten (einschließlich seiner Regierung, einer staatlichen oder kommunalen Behörde) mit einem Kreditrating unterhalb Anlagequalität zum Zeitpunkt des Kaufs begeben oder garantiert werden.

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- hohe Erträge und Aussichten auf eine Kapitalwertsteigerung durch Zugang zu einem Portfolio aus hochverzinslichen Schuldtiteln von Emittenten weltweit
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Das mit Unternehmensumstrukturierungen verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Verbriefungsrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Value-at-Risk-Ansatz (relative VaR) verwendet.

Die relative VaR-Referenzbenchmark ist eine kombinierte Benchmark, die sich aus dem J.P. Morgan Global High-Yield Index (50 %), dem J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global (EMBIG) (25 %) und dem J.P. Morgan Government Bond Index-Emerging Markets (GBI-EM) (25 %) zusammensetzt.

Die voraussichtliche Hebelung des Fonds sollte sich auf 120 % belaufen. Die voraussichtliche Hebelung ist nur eine Schätzung und die Hebelung kann höher ausfallen. Zur Berechnung der Hebelung wird die Summe der Nennwerte verwendet. Es umfasst das mit Finanzderivaten verbundene nominelle Engagement, jedoch nicht die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, die 100 % des Gesamtvermögens ausmachen.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON GLOBAL INCOME FUND

Anlageklasse Mischfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel dieses Fonds besteht in der Maximierung der laufenden Erträge bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Aussichten auf eine Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds weltweit in ein diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln und Aktienwerten. Der Fonds strebt nach Erträgen, indem er weltweit, einschließlich in Schwellenmärkten, in ein Portfolio von fest- und variabel verzinslichen Schuldtiteln und Schuldverschreibungen von staatlichen und halbstaatlichen Emittenten oder Unternehmen sowie in Aktien investiert, die nach Meinung der Anlageverwalter attraktive Dividenden bieten. Der Fonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens

über Bond Connect oder direkt (auch als CIBM direkt bezeichnet) in Festlandchina investieren. Der Fonds kann auch Schuldtitel supranationaler Körperschaften erwerben, die von Regierungen mehrerer Länder gegründet wurden oder getragen werden, wie beispielsweise der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder der Europäischen Investitionsbank. Der Fonds kann in Schuldtitel mit und ohne Anlagequalität investieren, die von US-amerikanischen und nicht US-amerikanischen Emittenten ausgegeben werden, einschließlich notleidender Wertpapiere.

Zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken kann der Fonds auch Finanzderivate einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden und es kann sich dabei u. a. um Swaps (z. B. Credit Default Swaps oder rentenbezogene Total Return Swaps), Terminkontrakte und Cross-Terminkontrakte, Futures (einschließlich Futures auf Aktien, Aktienindizes, Zinssätze, Währungen und Staatspapiere), Equity-Linked Notes sowie Optionen. Der Einsatz von Finanzderivaten kann bei bestimmten Renditekurven/Durationen, Währungen oder Krediten zu Negativpositionen führen. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs investieren. Er kann entweder direkt oder über regulierte Investmentfonds (vorbehaltlich der nachstehend angegebenen Beschränkungen) in fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel investieren.

Der Fonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Schuldtitel investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten (einschließlich seiner Regierung, einer staatlichen oder kommunalen Behörde) mit einem Kreditrating unterhalb Anlagequalität zum Zeitpunkt des Kaufs begeben oder garantiert werden.

Der Fonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect) und in chinesische B-Aktien investieren.

Um seine Anlageziele zu erreichen, und für die Zwecke des Liquiditätsmanagements, kann der Fonds auch Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds in beträchtlicher Höhe halten, sofern die geltenden Anlagebeschränkungen beachtet werden (bis zu 100 % seines Nettovermögens).

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 3 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 5 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- eine Kombination aus laufenden Erträgen und Kapitalwertsteigerung durch Zugang zu einem Portfolio aus Aktienwerten und Rentenpapieren über einen einzigen Fonds
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Fremdwährungsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Value-at-Risk-Ansatz (relative VaR) verwendet.

Die relative VaR-Referenzbenchmark ist eine kombinierte Benchmark, die sich aus dem MSCI All Country World Index (50 %), dem Bloomberg Multiverse Index (25 %), dem Bloomberg Global High-Yield Index (12,5 %), dem J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global (EMBIG) (6,25 %) und dem J.P. Morgan Government Bond Index-Emerging Markets (GBI-EM) (6,25 %) zusammensetzt.

Die voraussichtliche Hebelung des Fonds sollte sich auf 120 % belaufen. Die voraussichtliche Hebelung ist nur eine Schätzung und die Hebelung kann höher ausfallen. Zur Berechnung der Hebelung wird die Summe der Nennwerte verwendet. Es umfasst das mit Finanzderivaten verbundene nominelle Engagement, jedoch nicht die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, die 100 % des Gesamtvermögens ausmachen.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc. und Templeton Investment Counsel, LLC

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON GLOBAL SMALLER COMPANIES FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswahrung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange fur den normalen Geschaftsbetrieb geoffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den mageblichen Bewertungstagen fur den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Der Fonds ist bestrebt, sein Ziel zu erreichen, indem er in Aktien von kleineren Unternehmen weltweit, einschlielich der Schwellenmarkte, investiert. Der Fonds investiert hauptsachlich in Stammaktien solcher Unternehmen. Fur die Zwecke des Anlageziels dieses Fonds sind kleinere Unternehmen blicherweise solche, die zum Zeitpunkt des ursprunglichen Erwerbs eine Marktkapitalisierung innerhalb der Spanne der Marktkapitalisierungen der im MSCI All Country World Small Cap Index („**Index**“) enthaltenen Unternehmen aufweisen. Der Fonds kann Wertpapiere, deren Marktkapitalisierung ber die Marktkapitalisierungsspanne der im Index enthaltenen Unternehmen hinaus gewachsen ist, weiterhin halten. Wenn ein Wertpapier die Voraussetzungen fur den ursprunglichen Kauf erfullt hat, kann es weiterhin gekauft werden, solange es im Fonds vertreten ist.

Der Fonds kann auch in Schuldtitel von kleineren Unternehmen weltweit, einschlielich der Schwellenmarkte, investieren. Schuldtitel reprasentieren die Verpflichtung des Emittenten, Kredite zurckzuzahlen, wobei die Rckzahlungsbedingungen fur Kapital und Zinsen zusammen mit den Rechten des Kreditgebers im Kreditvertrag klar festgelegt sind. Diese Schuldtitel umfassen Anleihen, Schuldscheine und Schuldverschreibungen.

Da sich das Anlageziel durch eine flexible und anpassungsfahige Anlagepolitik eher erreichen lassen drfte, ist der Fonds berechtigt, nach Anlagemoglichkeiten in Unternehmen mit hoherer Marktkapitalisierung sowie in anderen Wertpapierarten wie Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbaren Wertpapieren und festverzinslichen Wertpapieren, die auf US-Dollar oder andere Wahrungen lauten, Ausschau zu halten.

Zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds des Weiteren Finanzderivate einsetzen. Diese Finanzderivate konnen u. a. Swaps, Devisenterminkontrakte, Futures-Kontrakte (einschlielich Futures auf Aktien, Aktienindizes, Zinssatze und Wahrungen), Aktien- und Aktienindex-Optionen, aktiengebundene Schuldverschreibungen sowie Optionen (einschlielich Optionsscheine) umfassen.

Engagement in Wertpapierleihgeschaften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschaften sein konnte, belauft sich auf 5 % des Nettovermogens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell fur Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in unterbewerteten Aktienwerten von Small-Cap-Unternehmen weltweit
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwagungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Fremdwahrungsrisiko
- Liquiditatsrisiko
- Marktrisiko
- Das mit kleineren und mittelgroen Unternehmen verbundene Risiko

Sonstige Risiken, die fur den Fonds relevant sein konnen:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Aktienrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschaften verbundene Risiko
- Das mit Optionsscheinen verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Templeton Investment Counsel, LLC

Der Anlageverwalter hat die Erfullung seiner Anlageverwaltungspflichten und Anlageberatungsdienste in Bezug auf einige oder alle Vermogenswerte des Fonds unter seiner Verantwortung ganz oder teilweise an Franklin Templeton Investments Corp. als Unteranlageverwalter bertragen.

Gebuhrenangaben Die Gebuhren sind in Anhang E ausfuhrlich beschrieben.

TEMPLETON GLOBAL TOTAL RETURN FUND

Anlageklasse Rentenfonds

Basiswahrung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange fur den normalen Geschaftsbetrieb geoffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den mageblichen Bewertungstagen fur den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das vorrangige Anlageziel dieses Fonds ist die Maximierung der Gesamtanlagerendite, welche aus einer Kombination aus Zinsertragen, Kapitalwertsteigerung und Wahrungsgewinnen besteht, soweit dies mit einer umsichtigen Anlageverwaltung vereinbar ist.

Anlagepolitik Der Fonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vornehmlich in ein Portfolio von fest- und variabel verzinslichen Anleihen und Schuldtiteln (mit und ohne Anlagequalität) staatlicher und halbstaatlicher Emittenten oder Unternehmen rund um die Welt investiert. Der Fonds kann auch Schuldtitel supranationaler Körperschaften erwerben, die von Regierungen mehrerer Länder gegründet wurden oder getragen werden, wie beispielsweise der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder der Europäischen Investitionsbank.

Der Fonds wendet ESG-Methoden für staatliche und Unternehmensemittenten an, bei denen es sich um bestehende oder potenzielle Anlagen für den Fonds handelt. Die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken kann der Fonds auch Finanzderivate einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an regulierten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden, und es kann sich dabei u. a. um Swaps (z. B. Credit Default Swaps und Zinsswaps oder rentenbezogene Total Return Swaps), Terminkontrakte und Cross-Terminkontrakte, Futures (einschließlich solcher auf Staatspapiere) sowie Optionen handeln. Der Einsatz von Finanzderivaten kann bei bestimmten Renditekurven/Durationen, Währungen oder Krediten zu Negativpositionen führen. Der Fonds kann, unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen, auch in Wertpapiere oder strukturierte Produkte (wie Credit-Linked-Wertpapiere, durch Gewerbe- und Wohnhypotheken besicherte Wertpapiere sowie Collateralized Debt Obligations einschließlich Collateralized Loan Obligations) investieren, bei denen das jeweilige Wertpapier mit einem anderen Wertpapier verbunden ist, seinen Wert aus einem anderen Wertpapier bezieht oder an Vermögenswerte oder Währungen eines beliebigen Landes gekoppelt ist. Ferner kann der Fonds hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere und Wandelanleihen kaufen. Der Fonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens über Bond Connect oder direkt (auch als CIBM direkt bezeichnet) in Festlandchina investieren. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in notleidende Wertpapiere investieren. Der Fonds kann auf beliebige Währungen lautende festverzinsliche Wertpapiere und Schuldtitel kaufen und Aktienwerte halten, soweit sie aus der Umwandlung oder dem Umtausch von Vorzugsaktien oder Schuldtiteln resultieren. Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und anderen OGAs investieren. Darüber hinaus kann sich der Fonds an Mortgage-Dollar-Roll-Transaktionen beteiligen.

Um seine Anlageziele zu erreichen, und für die Zwecke des Liquiditätsmanagements, kann der Fonds auch Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds in beträchtlicher Höhe halten, sofern die geltenden Anlagebeschränkungen beachtet werden (bis zu 100 % seines Nettovermögens).

Er kann Futures auf US-Schatzpapiere einsetzen, um die Risiken in Bezug auf Zinsbewegungen und andere Marktfaktoren besser zu steuern, die Liquidität zu erhöhen und rasch und effizient neue Barmittel in die Wertpapiermärkte zu investieren oder bei Barmittelbedarf zur Befriedigung der Rücknahmeanträge der Anteilsinhaber

Vermögenswerte des Fonds aus den Marktengagements zu nehmen. Zusätzlich kann sich der Fonds durch die Anlage in indexbasierten Finanzderivaten und Credit Default Swaps in Schuldtitelindizes engagieren.

Der Fonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Schuldtitel investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten (einschließlich seiner Regierung, einer staatlichen oder kommunalen Behörde) mit einem Kreditrating unterhalb Anlagequalität zum Zeitpunkt des Kaufs begeben oder garantiert werden.

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Engagement in Total Return Swaps Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von (ungedeckten) Total Return Swaps sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 10 %.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- eine Maximierung der Gesamtanlagerendite, bestehend aus einer Kombination aus Zinserträgen, Kapitalwertsteigerung und Währungsgewinnen
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko

- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- Das mit Swaps verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Value-at-Risk-Ansatz (relative VaR) verwendet.

Die relative VaR-Referenzbenchmark ist eine kombinierte Benchmark, die sich aus dem Bloomberg Multiverse Index (50 %), dem Bloomberg Global High-Yield Index (25 %), dem J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global (EMBIG) (12,5 %) und dem J.P. Morgan Government Bond Index-Emerging Markets (GBI-EM) (12,5 %) zusammensetzt.

Die voraussichtliche Hebelung des Fonds sollte sich auf 200 % belaufen. Die voraussichtliche Hebelung ist nur eine Schätzung und die Hebelung kann höher ausfallen. Zur Berechnung der Hebelung wird die Summe der Nennwerte verwendet. Es umfasst das mit Finanzderivaten verbundene nominelle Engagement, jedoch nicht die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, die 100 % des Gesamtvermögens ausmachen.

Anlageverwalter Franklin Advisers, Inc.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON GROWTH (EURO) FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung Euro (EUR)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die Privatkundenbanken im Vereinigten Königreich (London) für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Der Fonds investiert vornehmlich in Aktienwerte, darunter Stammaktien und Vorzugsaktien von Unternehmen aus aller Welt, einschließlich der Schwellenländer.

Aktienwerte berechtigen ihre Inhaber in der Regel zur Beteiligung an den allgemeinen Betriebsergebnissen eines Unternehmens. Der Fonds legt auch in amerikanischen, europäischen und globalen Hinterlegungsscheinen an. Dabei handelt es sich in der Regel um von einer Bank oder Treuhandgesellschaft emittierte Zertifikate, die ihre Inhaber zum Erhalt der Wertpapiere eines Inlands- oder Auslandsunternehmens berechtigen. Hinterlegungsscheine sind gegen Währungs- und Wirtschaftsrisiken der zugrunde liegenden Aktien eines in einem anderen Land tätigen Unternehmens nicht gefeit.

Je nach den aktuellen Marktbedingungen kann der Fonds ferner bis zu 25 % seines Nettovermögens weltweit in Schuldtitel von Regierungen und Unternehmen investieren.

Schuldtitel repräsentieren eine Verpflichtung des Emittenten, einen an ihn geleisteten Kredit zurückzuzahlen, und sehen im Allgemeinen Zinszahlungen vor. Sie umfassen Anleihen, Schuldscheine (einschließlich aktiengebundener Schuldscheine) und Schuldverschreibungen.

Der Anlageverwalter berücksichtigt auch ESG-Faktoren als integralen Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR) gehen aus Anhang G hervor.

Zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds des Weiteren Finanzderivate einsetzen. Diese Finanzderivate können unter anderem Futures-Kontrakte (einschließlich Futures auf Aktien, Aktienindizes, Zinssätze und Währungen), Forwards sowie Optionen (wie Aktienoptionen und Aktienindex-Optionen) umfassen. Der Einsatz von Finanzderivaten kann in einer bestimmten Anlageklasse, Renditekurve oder bei einer bestimmten Duration oder Währung ein negatives Engagement zur Folge haben.

Bei der Auswahl der Aktienanlagen konzentriert sich der Anlageverwalter auf den Marktpreis der Wertpapiere eines Unternehmens im Verhältnis zu dem nach seiner Ansicht bestehenden langfristigen Gewinn-, Vermögenswert- und Cashflow-Potenzial sowie auf andere Bewertungsmaßstäbe, die der Anlageverwalter zur Bestimmung des Werts eines Unternehmens für angemessen erachtet.

Der Fondsname spiegelt wider, dass die Basiswährung des Fonds der Euro ist, und impliziert nicht unbedingt, dass ein bestimmter Anteil des Nettofondsvermögens in Euro angelegt ist.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect) und in chinesische B-Aktien investieren.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- Anlage in einen Fonds, der die Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erfüllt
- eine Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in unterbewerteten Wertpapieren in einem weltweit gut gestreuten Aktienfonds mit dem Euro als Basiswährung
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Aktienrisiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko
- Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko
- Nachhaltigkeitsrisiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Templeton Global Advisors Limited

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

TEMPLETON LATIN AMERICA FUND

Anlageklasse Aktienfonds

Basiswährung US-Dollar (USD)

Bewertungstag Ein Tag, an dem die New York Stock Exchange für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist); weitere Informationen zu den maßgeblichen Bewertungstagen für den Fonds sind auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anlageziele Das Anlageziel des Fonds ist Kapitalwertsteigerung.

Anlagepolitik Der Fonds ist bestrebt, sein Ziel zu erreichen, indem er unter normalen Marktbedingungen vorwiegend in Aktienwerte und daneben auch in Schuldtitel von Emittenten investiert, die in der lateinamerikanischen Region eingetragen sind oder dort ihre Hauptgeschäftstätigkeit ausüben. Die lateinamerikanische Region umfasst, ohne dass diese Aufzählung Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, die folgenden Länder: Argentinien, Belize, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Französisch-Guayana, Guatemala, Guyana, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Surinam, Trinidad und Tobago, Uruguay und Venezuela. Das übrige Nettovermögen des Fonds kann in Aktienwerten und Schuldtiteln von Unternehmen und Regierungen in anderen als den oben aufgezählten Ländern angelegt werden.

Da sich das Anlageziel dieses Fonds durch eine flexible und anpassungsfähige Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, kann der Fonds auch nach Anlagemöglichkeiten bei anderen Arten von Wertpapieren, wie etwa Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbaren und festverzinslichen Wertpapieren, die auf andere als lateinamerikanische Währungen lauten, wie z. B. den US-Dollar oder den Euro, Ausschau halten.

Engagement in Wertpapierleihgeschäften Das voraussichtliche Engagement, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Fonds, mit einer Obergrenze von 50 %.

Anlegerprofil In Anbetracht der vorstehenden Anlageziele ist der Fonds eventuell für Anleger attraktiv, die Folgendes anstreben:

- eine Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in Aktienwerten in Lateinamerika, einschließlich der Schwellenmärkte
- eine mittel- bis langfristige Anlage

Risikoabwägungen Die Hauptrisiken, die mit der Anlagestrategie des Fonds verbunden sind:

- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko

Sonstige Risiken, die für den Fonds relevant sein können:

- Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko
- Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Aktienrisiko
- Das mit Frontier Markets verbundene Risiko
- Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter⁹ Franklin Advisers, Inc.

Der Anlageverwalter hat die Erfüllung seiner Anlageverwaltungspflichten und Anlageberatungsdienste in Bezug auf einige oder alle Vermögenswerte des Fonds unter seiner Verantwortung ganz oder teilweise an Franklin Templeton Investimentos (Brasil) Ltda. übertragen, die als Unter-Anlageverwalter fungiert.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang E ausführlich beschrieben.

⁹ Mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 wird Franklin Advisers, Inc. in der Funktion als Anlageverwalter des Fonds durch Franklin Templeton Investimentos (Brasil) Ltda ersetzt.

Risikoabwägungen

Anleger müssen vor einer Anlage in einem der Fonds diesen Abschnitt „Risikoabwägungen“ lesen.

Der Wert der Anteile wird steigen, wenn der Wert der Wertpapiere, die ein Fonds hält, steigt, und fallen, wenn der Wert der Fondsanlagen sinkt. Auf diese Weise partizipieren die Anleger an den Wertänderungen der von dem bzw. den jeweiligen Fonds gehaltenen Wertpapiere. Außer den Faktoren, die sich auf den Wert eines bestimmten Wertpapiers auswirken, das vom Fonds gehalten wird, kann der Wert der Fondsanteile auch durch Schwankungen auf den Aktien- und Rentenmärkten als Ganzes beeinflusst werden.

Ein Fonds kann je nach dessen Anlagezielen Wertpapiere verschiedener Arten oder Vermögensklassen (Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Finanzderivate) halten.

Die diversen Anlagen sind mit unterschiedlichen Arten des Anlagerisikos verbunden. Die Fonds können ferner verschiedenen Risiken ausgesetzt sein, je nachdem, welche Wertpapiere sie halten. Der Abschnitt „Risikoabwägungen“ enthält Erläuterungen der verschiedenen Arten von Anlagerisiken, die auf die Fonds zutreffen könnten. Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte den Abschnitt „Fondsinformationen, Ziele und Anlagepolitik“ in diesem Prospekt, um Informationen zu den Hauptrisiken der einzelnen Fonds zu erhalten. Anlegern sollte bewusst sein, dass gelegentlich weitere Risiken für die Fonds maßgeblich sein können.

Allgemeines

Dieser Abschnitt erläutert einige der Risiken, die auf alle Fonds zutreffen. Diese Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es können gelegentlich weitere Risiken bestehen. Die Wertentwicklung der Gesellschaft kann insbesondere durch Änderungen der Marktbedingungen und/oder der wirtschaftlichen und politischen Bedingungen und der rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen beeinflusst werden. Es wird nicht garantiert oder zugesichert, dass das Anlageprogramm erfolgreich sein wird, und es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlageziele der Fonds erreicht werden. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Hinweis auf die künftige Wertentwicklung dar und der Wert von Anlagen kann steigen oder fallen. Wechselkursschwankungen zwischen Währungen können dazu führen, dass der Wert der Anlagen eines Fonds steigt oder fällt.

Die Gesellschaft oder ihre Fonds können Risiken ausgesetzt sein, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, wie z. B. rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken aus Anlagen in Ländern mit unklaren oder sich ändernden Gesetzen oder einem Mangel an etablierten oder effektiven Rechtswegen, oder die Fonds können infolge der Zulassung der Fonds in Ländern außerhalb Europas restriktiveren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die die Fonds möglicherweise daran hindern, die Anlagebeschränkungen voll auszuschöpfen, ohne dass die Anteilsinhaber der betroffenen Fonds darüber informiert werden. Aufsichtsbehörden und selbstregulierende Organisationen und Börsen sind befugt, bei Notsituationen auf den Märkten außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Auswirkungen zukünftiger aufsichtsrechtlicher Maßnahmen auf die Gesellschaft könnten erheblich und nachteilig sein. Die Fonds können dem Risiko von Terroranschlägen ausgesetzt sein, sowie dem Risiko, dass wirtschaftliche und diplomatische Sanktionen gegen bestimmte Länder bestehen oder verhängt werden, und dem Risiko, dass militärische Maßnahmen eingeleitet werden. Die Auswirkungen solcher Ereignisse sind unklar, sie könnten sich jedoch erheblich auf die allgemeinen Wirtschaftsbedingungen und die Marktliquidität auswirken. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht auf Rücknahme von Anteilen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann, wie in Anhang D näher ausgeführt.

Die Gesellschaft oder ihre Fonds können betrieblichen Risiken ausgesetzt sein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass Betriebsprozesse einschließlich derer, die sich auf die sichere Verwahrung von Anlagen, die Bewertung oder die Bearbeitung von Transaktionen beziehen, fehlschlagen, was zu Verlusten führen kann. Mögliche Ursachen für ein Fehlschlagen können aus menschlichem Versagen, physischen und elektronischen Systemausfällen und sonstigen Geschäftsausführungsrisiken sowie aus externen Ereignissen resultieren.

Das mit afrikanischen Märkten verbundene Risiko

Anlagen in Schwellenmärkten sind mit Risiken verbunden, wie im Abschnitt „Schwellenmarktrisiko“ beschrieben wird. Anlagen in afrikanischen Ländern oder in Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihrer Erträge in Afrika erwirtschaften oder die dort ihre Hauptgeschäftstätigkeit ausüben, sind mit ähnlichen Risiken verbunden wie Anlagen in Schwellenmärkten, allerdings in höherem Maße, da die afrikanischen Märkte im Allgemeinen noch kleiner, weniger entwickelt und schwerer zugänglich sind als die meisten Schwellenmärkte. Afrikanische Märkte neigen dazu, einer höheren politischen, sozialen und wirtschaftlichen Instabilität ausgesetzt zu sein, und sie können weniger transparent sein und es können weniger ethische Gepflogenheiten und eine schwächere Corporate Governance vorherrschen als in Schwellenländern. Auf afrikanischen Märkten gehandelte Aktien können sehr volatil sein, unter mangelnder Liquidität und Transparenz leiden und mit einem höheren finanziellen Risiko verbunden sein. Viele afrikanische Märkte sind außerdem stärker vom Bergbau oder von der Landwirtschaft abhängig, die von der Volatilität der entsprechenden Rohstoffpreise beeinflusst werden können.

Modellrisiko

Der Anlageverwalter und/oder die Co-Anlageverwalter können Modellsysteme einsetzen, um ihre Anlagestrategien für einen Fonds umzusetzen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Modellsysteme vollständig oder zutreffend sind oder zukünftige Marktzyklen korrekt abbilden, und diese sind, selbst wenn sie zutreffend sind, nicht unbedingt für den Fonds vorteilhaft. Die von diesen Modellen generierte Anlageperformance kann anders ausfallen als erwartet und die Fondsperformance negativ beeinflussen. Beispielsweise spielt menschliches Urteilsvermögen eine Rolle beim Erstellen, Anwenden, Testen und Ändern der in diesen Modellen verwendeten finanziellen Algorithmen und Formeln. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die historischen Daten ungenau sind oder aufgrund neuer Ereignisse oder sich verändernder Umstände, die die Modelle eventuell nicht umgehend entdecken, überaltert werden. Die Marktperformance kann durch nichtquantitative Faktoren (z. B. Störungen der Märkte oder der Handelssysteme, Anlegerbefürchtungen oder Überreaktionen oder sonstige emotionale Vorgänge) beeinträchtigt werden, die nicht so einfach in die Risikomodelle des Anlageverwalters oder der Co-Anlageverwalter einbezogen werden können. Bei der Konzeption und Implementierung von quantitativen Modellen können außerdem technische Probleme auftreten (z. B. Software- oder sonstige Technologiefehler oder Programmierfehler).

Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko

Die mit China verbundenen Risiken sind vergleichbar mit dem Schwellenmarktrisiko und dem geopolitischen Risiko, die unten beschrieben werden.

Zu diesen Risiken zählen:

- Währungsabwertungen und andere Wechselkursschwankungen,
- wirtschaftliche, rechtliche, politische oder soziale Instabilität und Unsicherheit,
- wesentlichere staatliche Eingriffe in die Wirtschaft,
- eine Wirtschaft, die in hohem Maße von bestimmten Wirtschaftszweigen, Rohstoffen oder Handelspartnern abhängig ist.

In den letzten Jahren haben politische Spannungen in Hongkong zugenommen. Diese erhöhten politischen Spannungen könnten sich auf die politischen und rechtlichen Strukturen in Hongkong auswirken. Sie könnten auch Einfluss auf die Anlegerstimmung und das Geschäftsklima in Hongkong haben, was wiederum die Märkte und Geschäftsergebnisse beeinflussen könnte.

Außerdem können die anhaltenden geopolitischen Spannungen zwischen China und anderen Ländern wie den USA zu Zöllen und Investitionsbeschränkungen führen und nachteilige Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen und Anlagen haben. Zum Beispiel haben die USA Zölle und andere Handelshemmnisse für chinesische Exporte eingeführt, den Verkauf von Waren bestimmter Kategorien nach China beschränkt und Investitionen in China erschwert. Handelsstreitigkeiten können sich negativ auf die Volkswirtschaften der USA und ihrer Handelspartner sowie die direkt oder indirekt betroffenen Unternehmen und die Finanzmärkte auswirken.

Die Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass diese Risiken, anhaltende geopolitische Spannungen (darunter Handelsstreitigkeiten) und mögliche künftige Einschränkungen die Anlagechancen des Fonds begrenzen, die Wertentwicklung der Anlagen beeinträchtigen, den Verkauf von Anlagen mit Verlust erfordern und/oder ihren Verkauf erschweren können.

Fonds, die in China investieren, können weiteren spezifischen Risiken unterliegen, die im Folgenden aufgeführt sind:

Das mit China Bond Connect verbundene Risiko

Bond Connect ist ein wechselseitiges Marktzugangsprogramm, das es ausländischen Anlegern erlaubt, mit Anleihen zu handeln, die auf dem China Interbank Bond Market (CIBM) im Umlauf sind. Hierfür wird eine Verbindung zwischen den Finanzinfrastrukturinstituten auf dem Festland und in Hongkong eingerichtet, für die keine Kontingentbeschränkungen gelten.

Der Northbound Trading Link wurde am 3. Juli 2017 in Betrieb genommen und ermöglicht Transaktionen anhand gegenseitiger Zugangsregelungen im Hinblick auf Handel, Verwahrung und Abwicklung. Hieran beteiligt sind das China Foreign Exchange Trading System, die China Central Depository & Clearing Co, das Shanghai Clearing House, Hong Kong Exchanges & Clearing und die Central Money Markets Unit (CMU). Ein auf Lieferung gegen Zahlung (Delivery versus Payment, DVP) beruhendes Abwicklungssystem für Transaktionen, die im Rahmen des Bond Connect-Programms vorgenommen werden, wurde im August 2018 umgesetzt, um das Abwicklungsrisiko zu vermindern.

Die letztendlichen ausländischen qualifizierten Anleger sind die wirtschaftlichen Eigentümer der entsprechenden CIBM-Anleihen und können ihre Rechte gegenüber dem Anleiheemittenten über die CMU als Nominee-Inhaber ausüben. Der Nominee-Inhaber kann seine Gläubigerrechte ausüben und Klagen gegen Anleiheemittenten vor chinesischen Gerichten erheben.

Über das Bond Connect-Programm gehandelte CIBM-Wertpapiere können Risiken ausgesetzt sein, zu denen unter anderem das Gegenpartei-Ausfallrisiko, das Abrechnungsrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Betriebsrisiko, aufsichtsrechtliche Risiken, das Risiko einer Besteuerung in der VRC und das Reputationsrisiko zählen.

Das Bond Connect-Programm umfasst erst kürzlich entwickelte Handelssysteme. Es kann nicht gewährleistet werden, dass diese Systeme korrekt funktionieren oder nicht weiteren Änderungen oder Anpassungen unterliegen werden.

Wertpapiere, die über Bond Connect gehandelt werden, können auch den unter „Risiko in Verbindung mit CIBM Direct“ beschriebenen Risiken ausgesetzt sein.

Risiko in Verbindung mit CIBM Direct

Es gibt Fonds, die direkt am chinesischen Anleihemarkt (Chinese Interbank Bond Market bzw. CIBM) Handelsgeschäfte tätigen, weil sie dadurch Zugang zu einer größeren Auswahl an Produkten und Gegenparteien haben. Der CIBM ermöglicht auch Handelsgeschäfte in CNY, wohingegen im Rahmen von Bond Connect Geschäfte nur in CNH ausgeführt werden.

Mit dem Handel am CIBM können spezifische Risiken verbunden sein; Marktvolatilität und potenzielle Knappheit an Liquidität können dazu führen, dass die Preise bestimmter Schuldtitel stark schwanken. Fonds, die an diesem Markt investieren, unterliegen daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken und erleiden unter Umständen Verluste beim Handel mit chinesischen Onshore-Anleihen.

Sofern ein Fonds am China Interbank Bond Market in chinesische Onshore-Titel investiert, kann der Fonds auch Risiken in Verbindung mit Abrechnungsverfahren und einem Kontrahentenausfall unterliegen. Die Gegenpartei, die ein Geschäft mit dem Fonds geschlossen hat, kommt möglicherweise ihrer Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion durch Lieferung des betreffenden Wertpapiers oder durch Bezahlung nicht nach.

Der China Interbank Bond Market unterliegt auch regulatorischen Risiken: Die einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen können sich ändern und unter Umständen rückwirkend anwendbar sein. Wenn die zuständigen Behörden in Festlandchina die Kontoeröffnung oder den Handel am CIBM aussetzen, kann sich dies negativ auf die Fähigkeit eines Fonds auswirken, am CIBM zu investieren. In diesem Fall kann die Fähigkeit eines Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigt werden.

Bezüglich der Behandlung der Einkommensteuer und anderer Steuern, die hinsichtlich des Handels am CIBM über Bond Connect von qualifizierten ausländischen Anlegern zu entrichten sind, wurden von den Steuerbehörden Festlandchinas keine speziellen schriftlichen Anweisungen erlassen.

Das mit den QFI-Bestimmungen in China verbundene Risiko

Die Gesellschaft kann über Qualified Foreign Investor (QFI)-Portfolios in chinesische A-Aktien investieren. Diese QFI-Programme sind von der China Securities Regulatory Commission von Festlandchina zugelassen und ermöglichen Anlagen auf dem Wertpapiermarkt von Festlandchina (chinesische A-Aktien). Die Rechtslage einschließlich der Maßnahmen, die QFI die Anlage in chinesischen A-Aktien gestatten, sowie die Politik der Regierung und das politische und wirtschaftliche Klima in China können sich kurzfristig und ohne Vorankündigung ändern. Alle derartigen Änderungen könnten die Marktbedingungen und die Entwicklung der chinesischen Wirtschaft und somit den Wert von chinesischen A-Aktien beeinträchtigen.

Die Rücknahme von chinesischen A-Aktien kann gegebenenfalls unter anderem von den Gesetzen und Praktiken Festlandchinas abhängen, die die Möglichkeit des Anlegers einschränken, Anlagen zu liquidieren und die entsprechenden Erlöse aus Festlandchina zu transferieren. Die Rückführungsbeschränkungen und die Tatsache, dass maßgebliche Genehmigungen nicht oder nur verspätet von den chinesischen Behörden erhalten werden, könnten die Fähigkeit des maßgeblichen Portfolios einschränken, alle oder einen Teil der Rücknahmeanträge in Bezug auf ein bestimmtes Rücknahmedatum zu erfüllen.

Anleger eines Fonds, der in QFI-Portfolios und/oder chinesische A-Aktien investiert, werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die Liquidität von Wertpapieren, die vom Fonds gehalten werden, stark eingeschränkt und dadurch die Möglichkeit des Fonds, Rücknahmeanträge auszuführen, eingeschränkt sein kann.

Das mit Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect verbundene Risiko

Bestimmte Fonds können eventuell über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm (zusammen die „Stock Connect-Programme“) in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien investieren und haben über diese Programme eventuell direkten Zugang zu diesen. Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm ist ein von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („**HKEx**“), der Shanghai Stock Exchange („**SSE**“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**ChinaClear**“) entwickeltes Wertpapierhandels- und Clearingverbindungsprogramm. Das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm ist ein von HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („**SZSE**“) und ChinaClear entwickeltes Wertpapierhandels- und Clearingverbindungsprogramm. Das Ziel der Stock Connect-Programme ist ein wechselseitiger Aktienmarktzugang zwischen Festlandchina und Hongkong.

Die Stock Connect-Programme umfassen zwei Northbound Trading Links, einen zwischen der SSE und der Stock Exchange of Hong Kong Limited („**SEHK**“) und einen zwischen der SZSE und der SEHK. Die Stock Connect-Programme bieten ausländischen Anlegern die Möglichkeit, über ihre in Hongkong ansässigen Broker Aufträge zum Handel mit an der SSE („**SSE-Wertpapiere**“) oder an der SZSE („**SZSE-Wertpapiere**“) notierten zulässigen chinesischen A-Aktien zu platzieren (wobei die SSE-Wertpapiere und die SZSE-Wertpapiere zusammen als die „**Stock Connect-Wertpapiere**“ bezeichnet werden).

Die SSE-Wertpapiere umfassen alle zum jeweiligen Zeitpunkt im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht in den jeweiligen Indizes enthalten sind, die jedoch

entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien haben mit Ausnahme (i) der an der SSE notierten Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden, und (ii) der an der SSE notierten Aktien, die auf der „Risikowarnungstafel“ geführt werden. Die Liste der zulässigen Wertpapiere kann sich vorbehaltlich der Prüfung und Zulassung durch die maßgeblichen Aufsichtsbehörden der VRC gelegentlich ändern. Die SZSE-Wertpapiere umfassen alle zum jeweiligen Zeitpunkt im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Aktien mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. RMB sowie alle an der SZSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht in den jeweiligen Indizes enthalten sind, die jedoch entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien haben mit Ausnahme der an der SZSE notierten Aktien, (i) die nicht in RMB quotiert und gehandelt werden, (ii) die auf der „Risikowarnungstafel“ geführt werden, (iii) deren Notierung von der SZSE ausgesetzt wurde und (iv) die sich im Vorfeld der Aufhebung ihrer Notierung befinden. Die Liste der zulässigen Wertpapiere kann sich vorbehaltlich der Prüfung und Zulassung durch die maßgeblichen Aufsichtsbehörden der VRC gelegentlich ändern.

Weitere Informationen über das Stock Connect-Programm sind auf der folgenden Website verfügbar:

http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/Documents/Investor_Book_En.pdf

Zusätzlich zu den mit dem chinesischen Markt und mit der Anlage in RMB verbundenen Risiken unterliegen Anlagen über das Stock Connect-Programm weiteren Risiken, nämlich Quotenbeschränkungen, dem Aussetzungsrisiko, dem Betriebsrisiko, durch Vorabkontrollen auferlegten Verkaufsbeschränkungen, dem Widerruf zulässiger Aktien, Clearing- und Glattstellungsrisiken, Nominee-Arrangements beim Halten von chinesischen A-Aktien und dem aufsichtsrechtlichen Risiko.

Quotenbeschränkungen

Die Programme unterliegen täglichen Kontingentbeschränkungen, die die Fähigkeit eines Fonds zur zeitnahen Anlage in Stock Connect-Wertpapieren über die Programme beeinträchtigen können. Insbesondere werden neue Kauforders zurückgewiesen, wenn das Northbound-Tageskontingent auf null reduziert wird oder wenn das Northbound-Tageskontingent bei der Markteröffnung überschritten wird (es ist den Anlegern jedoch gestattet, ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Restkontingent zu verkaufen).

Aussetzungsrisiko

Die SEHK, die SZSE und die SSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies notwendig ist, um einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen, und dass Risiken umsichtig gemanagt werden. Im Falle einer Aussetzung wird der Zugang der Fonds zum Markt Festlandchinas beeinträchtigt.

Unterschiedliche Handelstage

Die Stock Connect-Programme laufen nur an Tagen, an denen die Märkte in Festlandchina und in Hongkong zum Handel geöffnet sind und an denen die Banken auf beiden Märkten am entsprechenden Glattstellungstag geöffnet sind. Aufgrund der unterschiedlichen Handelstage der Märkte in Festlandchina und Hongkong kann es vorkommen, dass ein Tag ein gewöhnlicher Handelstag für den Markt in Festlandchina, jedoch nicht in Hongkong ist und dass die Fonds daher nicht mit Stock Connect-Wertpapieren handeln können. Die Fonds können daher in Zeiträumen, in denen die Stock Connect-Programme nicht laufen, einem Risiko von Preisschwankungen bei chinesischen A-Aktien ausgesetzt sein.

Durch Vorabkontrollen auferlegte Verkaufsbeschränkungen

Die Rechtsvorschriften von Festlandchina schreiben vor, dass ausreichende Aktien auf dem Konto sein müssen, bevor ein Anleger Aktien verkaufen kann; ansonsten weisen sowohl SZSE als auch SSE die jeweilige Verkauforder zurück. Die SEHK prüft Verkauforders ihrer Teilnehmer (d. h. Aktienmakler) in Bezug auf chinesische A-Aktien vor dem Handel, um sicherzustellen, dass keine Leerverkäufe erfolgen.

Clearing-Abrechnungs- und Verwahr Risiken

Hong Kong Securities Clearing Company Limited, eine 100 %ige Tochtergesellschaft der HKEx („HKSCC“) und ChinaClear bilden die Clearing-Verbindungen und sind wechselseitige Teilnehmer, um das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu ermöglichen. Als der nationale zentrale Kontrahent des Wertpapiermarktes der VRC betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abrechnungs- und Aktienverwahrungsinfrastruktur. ChinaClear hat ein Risikomanagementrahmenwerk und Messungen eingerichtet, die von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) freigegeben wurden und überwacht werden. Der Ausfall von ChinaClear wird für äußerst unwahrscheinlich erachtet.

Im unwahrscheinlichen Fall eines von ChinaClear verschuldeten Ausfalls von ChinaClear wird HKSCC nach den Grundsätzen von Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder über die verfügbaren rechtlichen Mittel oder über die Liquidation von ChinaClear beizutreiben. In diesem Fall können die jeweiligen Fonds Verzögerungen bei der Beitreibung unterliegen oder sie können ihre Verluste eventuell nicht vollständig gegenüber ChinaClear durchsetzen.

Die über das Stock Connect-Programm gehandelten chinesischen A-Aktien werden ohne Scheine begeben, sodass Anleger wie die maßgeblichen Fonds keine physischen chinesischen A-Aktien halten. Anleger aus Hongkong und dem Ausland wie die Fonds, die Stock Connect-Wertpapiere über das Northbound Link erworben haben, sollten die Stock Connect-Wertpapiere in den Aktienkonten ihrer Broker oder Depotbanken im Central Clearing and Settlement System der HKSCC für die an der SEHK

notierten oder gehandelten Clearing-Wertpapiere führen. Weitere Informationen zu den Verwahrarrangements in Bezug auf das Stock Connect-Programm sind auf Anfrage vom eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Operatives Risiko

Das Stock Connect-Programm bietet einen neuen Kanal für Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland wie z. B. Fonds zum unmittelbaren Zugang zum chinesischen Aktienmarkt. Das Stock Connect-Programm setzt das Funktionieren der Betriebssysteme der maßgeblichen Marktteilnehmer voraus. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, sofern sie bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf IT-Kapazität, Risikomanagement und sonstige Aspekte erfüllen, die eventuell von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle bestimmt werden.

Es ist zu beachten, dass sich die Wertpapier- und Rechtssysteme der beiden Märkte erheblich unterscheiden und dass die Marktteilnehmer eventuell laufend aus den Unterschieden resultierende Probleme bewältigen müssen, damit das Testprogramm funktioniert.

Darüber hinaus erfordert die „Konnektivität“ des Stock Connect-Programms die Weiterleitung von Orders über die Grenze hinweg. Dies erfordert die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme durch die SEHK und die Börsenteilnehmer (d. h. die SEHK muss ein neues Orderweiterleitungssystem („China Stock Connect System“) einrichten, bei dem sich die Börsenteilnehmer anmelden müssen). Es ist nicht gewährleistet, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder weiter an Änderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Wenn die maßgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel auf beiden Märkten über das Programm gestört werden. Die Fähigkeit der maßgeblichen Fonds zum Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien (und somit zur Verfolgung ihrer Anlagestrategie) wird beeinträchtigt.

Nominee-Arrangements beim Halten von chinesischen A-Aktien

HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ der von ausländischen Anlegern (einschließlich der maßgeblichen Fonds) über das Stock Connect-Programm erworbenen Stock Connect-Wertpapiere. Die CSRC Stock-Connect-Regeln sehen ausdrücklich vor, dass Anleger wie die Fonds die mit den über das Stock-Connect-Programm erworbenen SSE-Wertpapieren verbundenen Rechte und Vorteile im Einklang mit geltendem Recht genießen. Die Gerichte in Festlandchina können jedoch die Auffassung vertreten, dass ein als Inhaber von Stock-Connect-Wertpapieren eingetragener Nominee bzw. eine als Inhaberin eingetragene Verwahrstelle das vollständige Eigentum an diesen hat, und dass diese Stock-Connect-Wertpapiere selbst im Falle der Anerkennung des Konzepts des wirtschaftlichen Eigentums nach dem Recht von Festlandchina zum Anlagenpool dieser Struktur gehören, die zur Ausschüttung an die Gläubiger dieser Strukturen zur Verfügung stehen, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer diesbezüglich keine Rechte hat. Daher können die maßgeblichen Fonds und die Verwahrstelle nicht sicherstellen, dass das Eigentum des Fonds an diesen Wertpapieren unter allen Umständen gewährleistet ist.

Gemäß den Regeln des von der HKSCC für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren betriebenen Central Clearing and Settlement System ist die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder Gerichtsverfahren zu führen, um Rechte für die Anleger in Bezug auf die Stock-Connect-Wertpapiere in Festlandchina oder andernorts durchzusetzen. Daher können diesen Fonds Probleme oder Verzögerungen bei der Durchsetzung ihrer Rechte in Bezug auf chinesische A-Aktien entstehen, selbst wenn das Eigentum der maßgeblichen Fonds letztendlich anerkannt wird.

Sofern davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf über sie gehaltene Vermögenswerte ausübt, ist zu beachten, dass die Verwahrstelle und die maßgeblichen Fonds keine Rechtsbeziehung zu HKSCC und keinen unmittelbaren Rückgriff auf HKSCC haben, falls einem Fonds aufgrund der Performance oder der Insolvenz der HKSCC Verluste entstehen.

Anlegerentschädigung

Anlagen der maßgeblichen Fonds über Northbound-Trading im Rahmen des Stock-Connect-Programms werden nicht durch den Hongkong Investor Compensation Fund abgedeckt. Der Investor Compensation Fund in Hongkong wurde eingerichtet, um Entschädigungen an Anleger jeglicher Nationalität zu zahlen, denen aufgrund des Ausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder eines zugelassenen Finanzinstituts in Bezug auf in Hongkong börsengehandelte Produkte finanzielle Verluste entstehen.

Da bei Ausfällen im Handel über das Northbound Link im Rahmen des Stock Connect-Programms keine an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notierten oder gehandelten Produkte betroffen sind, sind diese nicht vom Investor Compensation Fund abgedeckt. Andererseits sind die maßgeblichen Fonds nicht durch den China Securities Investor Protection Fund in Festlandchina geschützt, da sie den Handel über das Northbound Link über Broker in Hongkong und nicht in Festlandchina abwickeln.

Handelskosten

Zusätzlich zu Handelsgebühren und Stempelsteuern in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien müssen die maßgeblichen Fonds eventuell neue Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Ertragsteuern aufgrund von Aktienübertragungen zahlen, die von den jeweiligen Behörden eventuell noch bestimmt werden.

Steuererwägungen in Bezug auf Festlandchina

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Rückstellungen für Steuern oder Gewinne des jeweiligen Fonds zu bilden, der in Wertpapiere aus Festlandchina investiert, was sich auf die Bewertung des jeweiligen Fonds auswirkt. In Anbetracht der Ungewissheit darüber, ob und wie bestimmte Gewinne aus Wertpapieren aus Festlandchina besteuert werden, und der Möglichkeit, dass sich die Rechtsvorschriften und Praktiken in Festlandchina ändern und dass Steuern rückwirkend erhoben werden, können sich die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder vom Anlageverwalter gebildeten Steuerrückstellungen als zur Begleichung der endgültigen Steuerverbindlichkeiten in Festlandchina in Bezug auf Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren aus Festlandchina übermäßig oder unzureichend erweisen. Folglich können die Anleger je nach der endgültigen Besteuerung dieser Gewinne, der Höhe der Rückstellung und des Zeitpunkts des Kaufs und/oder Verkaufs ihrer Anteile des betreffenden Fonds bevorteilt oder benachteiligt werden.

Am 14. November 2014 haben das Finanzministerium, die State of Administration of Taxation und CSRC gemeinsam eine Mitteilung in Bezug auf die Besteuerungsregel im Stock-Connect-Programm unter Caishui [2014] Nr. 81 („Mitteilung Nr. 81“) herausgegeben. Gemäß Mitteilung Nr. 81 werden Gewinne von Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (wie die Fonds) aus dem Handel mit chinesischen A-Anteilen über das Stock-Connect-Programm mit Wirkung vom 17. November 2014 vorübergehend von der Ertragsteuer, der Einkommensteuer und der Geschäftssteuer befreit. Anleger aus Hongkong und dem Ausland (wie die Fonds) müssen jedoch Steuern auf Dividenden und/oder Bonusaktien in Höhe von 10 % zahlen, die von den notierten Unternehmen einbehalten und an die maßgebliche Behörde abgeführt werden.

Aufsichtsrechtliches Risiko

Die CSRC Stock-Connect-Regeln sind ministerielle Bestimmungen mit Rechtskraft in Festlandchina. Die Anwendung dieser Regeln ist jedoch unerprobt und es kann nicht zugesichert werden, dass die Gerichte von Festlandchina diese Regeln z. B. bei Liquidationsverfahren in Bezug auf Gesellschaften aus Festlandchina anerkennen.

Das Stock-Connect-Programm ist neuartig und unterliegt Bestimmungen von Aufsichtsbehörden und Durchführungsvorschriften der Börsen in Festlandchina und in Hongkong. Darüber hinaus können die Aufsichtsbehörden gelegentlich neue Bestimmungen in Verbindung mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen des Stock-Connect-Programms erlassen.

Die Bestimmungen wurden noch nicht auf die Probe gestellt und es besteht keine Gewissheit in Bezug auf ihre Anwendung. Darüber hinaus können sich die derzeitigen Bestimmungen ändern. Es kann nicht zugesichert werden, dass das Stock-Connect-Programm nicht eingestellt wird. Die jeweiligen Fonds, die eventuell über das Stock-Connect-Programm auf den Märkten von Festlandchina investieren, können durch solche Änderungen beeinträchtigt werden.

Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko

Die Gesellschaft kann im Hinblick auf eine bestimmte Anteilsklasse (die „abgesicherte Anteilsklasse“) Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen. Absicherungsgeschäfte sind darauf ausgelegt, das Währungsrisiko für die Anleger so weit wie möglich zu reduzieren.

Alle Finanzinstrumente, die für die Implementierung solcher Absicherungsstrategien in Bezug auf eine oder mehrere Fondsklassen verwendet werden, sind Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten des Fonds als Ganzem, werden aber der/den jeweiligen Klasse(n) zugeordnet, und die Gewinne/Verluste sowie die Kosten der jeweiligen Finanzinstrumente fallen ausschließlich der jeweiligen Klasse zu. Die Währungsrisiken einer Klasse können nicht mit der einer anderen Fondsklasse kombiniert oder verrechnet werden. Die Währungsrisiken der Vermögenswerte, die einer Klasse zugeordnet werden können, dürfen keinen anderen Klassen zugeordnet werden. Wenngleich die Absicherung 100 % leicht überschreiten darf (wie im Unterabschnitt „Abgesicherte Anteilsklassen“ näher erläutert), da im Fall eines Nettoflusses in eine bzw. aus einer abgesicherten(n) Anteilsklasse die Absicherung möglicherweise nicht sofort angepasst werden kann und sich dies möglicherweise erst am auf den Bewertungstag, an dem die Anweisung akzeptiert wurde, folgenden oder einem noch späteren Geschäftstag im Nettoinventarwert der abgesicherten Anteilsklasse widerspiegelt, ist eine beabsichtigte Fremdverschuldung aufgrund von Währungsabsicherungsgeschäften einer Klasse unzulässig.

Es besteht keine Garantie, dass Versuche zur Absicherung des Währungsrisikos erfolgreich sein werden, und keine Absicherungsstrategie kann das Währungsrisiko vollständig beseitigen. Falls eine Absicherungsstrategie unvollständig oder erfolglos ist, können der Wert des Vermögens und die Erträge dieses Fonds anfällig gegenüber Wechselkursschwankungen bleiben.

Im Falle eines Nettoflusses in eine bzw. aus einer abgesicherten Anteilsklasse kann die Absicherung möglicherweise nicht sofort angepasst werden und spiegelt sich im Nettoinventarwert der abgesicherten Anteilsklasse möglicherweise erst am auf den Bewertungstag, an dem die Anweisung akzeptiert wurde, folgenden oder einem noch späteren Geschäftstag wider.

Den Anlegern sollte bewusst sein, dass es unter Umständen dazu kommen kann, dass ein Absicherungsgeschäft Wechselkursgewinne reduziert, die die Bewertung des betreffenden Fonds ansonsten erzielt hätte. Die Gewinne/Verluste aus solchen Absicherungsgeschäften sowie die damit verbundenen Kosten werden ausschließlich der maßgeblichen abgesicherten Anteilsklasse zugerechnet.

Dieses Risiko für Inhaber von Anteilen einer abgesicherten Klasse kann durch die Techniken und Instrumente einer effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich Währungsoptionen und Währungstermingeschäften, Währungsfutures, verkaufter Kaufoptionen und gekaufter Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps) unter Einhaltung der von der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde auferlegten Bedingungen und Beschränkungen gemäßigt werden.

Es ist zu beachten, dass die Absicherungsstrategie die Anleger der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse wesentlich darin beschränken kann, von einem potenziellen Wertzuwachs der auf die Referenzwährung(en) lautenden Anteilsklasse zu profitieren, wenn die Währung der abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der/den Referenzwährung(en) an Wert verliert. Ferner können Anleger der abgesicherten Anteilsklasse Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste sowie die mit den jeweiligen zur Umsetzung der Absicherungsstrategie verwendeten Finanzinstrumenten verbundenen Transaktionskosten widerspiegeln. Die Gewinne/Verluste sowie die Transaktionskosten der jeweiligen Finanzinstrumente fallen ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse zu.

Darüber hinaus sollten sich Anleger der Tatsache bewusst sein, dass die Absicherungsstrategie die Wertentwicklung aufgrund der Zinsdifferenz zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse und der bzw. den Referenzwährung(en) dämpfen oder verstärken kann. Wenn eine positive Zinsdifferenz zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse und der bzw. den Referenzwährung(en) vorliegt, kann die relative Wertentwicklung der abgesicherten Anteilsklasse die der auf die Referenzwährung(en) lautenden Klasse(n) übersteigen. Es kann auch das Gegenteil eintreten, und es sollte beachtet werden, dass in einem Fall, in dem der Zinssatz der Referenzwährung der abgesicherten Anteilsklasse unter dem Zinssatz der Basiswährung des Fonds liegt, der Zins-Carry aller Wahrscheinlichkeit nach negativ sein wird, sodass die relative Wertentwicklung der abgesicherten Anteilsklasse sinken kann.

Nähere Informationen zu den Regeln, die für die Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf Klassenebene gelten, finden sich in Anhang D.

Das mit einem Rohstoffengagement verbundene Risiko

Das Engagement eines Fonds in Anlagen in rohstoffbezogenen Instrumenten ist mit besonderen Risiken verbunden. Die Anlage in rohstoffbezogenen Instrumenten einschließlich des Handels mit Rohstoffindizes und mit rohstoffbezogenen Derivaten ist spekulativ und kann äußerst volatil sein. Die Marktpreise von Rohstoffen können schnell schwanken und hängen von zahlreichen Faktoren ab, darunter unter anderem: Änderungen der Angebots- und Nachfragebeziehungen (unabhängig davon, ob diese real, mutmaßlich, erwartet oder unerwartet sind und ob sie wahrgenommen werden oder nicht), Wetter, Landwirtschaft, Handel, in- und ausländische politische und wirtschaftliche Ereignisse und Maßnahmen, Krankheiten, Epidemien, technologische Entwicklungen sowie Währungs- und sonstige Regierungspolitiken, -maßnahmen und Unterlassungen. Die aktuellen oder Kassapreise physischer Rohstoffe können sich außerdem volatil und inkohärent auf die Preise von Futures auf den jeweiligen Rohstoff auswirken.

Bestimmte Rohstoffe werden überwiegend in einer Branche verwendet, und Schwankungen des Aktivitätsniveaus in einer Branche (oder die Verfügbarkeit alternativer Ressourcen für diese Branche) können eine übermäßige Auswirkung auf die globale Nachfrage nach einem bestimmten Rohstoff haben.

Durch die Konzentration auf den Energie- oder Grundstoffsektor sind mit einigen Fonds größere Risiken einer negativen Entwicklung verbunden als bei Fonds, die in eine größere Bandbreite an Branchen investieren. Die Wertpapiere von Unternehmen im Energie- oder Grundstoffsektor können einer größeren Kursvolatilität unterliegen als Wertpapiere von Unternehmen in anderen Branchen. Einige der Rohstoffe, die von diesen Unternehmen als Rohmaterialien verwendet oder hergestellt werden, unterliegen aufgrund branchenweiter Angebots- und Nachfragefaktoren großen Kursschwankungen.

Unternehmen, die an der Gewinnung oder dem Handel mit Energie und Grundstoffen, wie Öl, Gas und Edelmetalle, beteiligt sind, sind unter Umständen in Ländern mit weniger entwickelten Märkten und einem weniger entwickelten Rechtssystem tätig. Solche Unternehmen können anfälliger für Risiken in Verbindung mit politischer Instabilität, Veränderungen bei der Besteuerung oder von gesetzlichen Vorschriften sein.

Konzentrationsrisiko

Einige Fonds können über eine Anlagepolitik verfügen, im Rahmen derer ausdrücklich die Absicht angegeben wird, den Bestand eines Portfolio bei einer vergleichsweise beschränkten Anzahl von Emittenten oder einer konzentrierten Zuweisung auf einen bestimmten Wirtschaftssektor, ein bestimmtes Marktsegment oder eine bestimmte Region zu halten. Da sie weniger diversifiziert sind, können diese Fonds volatiler sein als breit gestreute Fonds, oder sie können einem höheren Risiko ausgesetzt sein, da ein schlechteres Abschneiden einer oder einiger weniger Positionen, Wirtschaftsbereiche oder geografischen Gebiete eine stärkere Auswirkung auf das Fondsvermögen hat. Die jeweiligen Fonds können durch diese höhere Volatilität oder dieses höhere Risiko beeinträchtigt werden.

Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko

Wandelbare Wertpapiere sind im Allgemeinen Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien oder sonstige Wertpapiere, die Zinsen oder Dividenden zahlen und die vom Inhaber innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem bestimmten Umwandlungspreis in Stammaktien umgewandelt werden können. Der Wert von wandelbaren Wertpapieren kann parallel zum Marktwert der

zugrunde liegenden Aktie steigen und fallen oder wie ein Schuldtitel abhängig von Schwankungen der Zinssätze und der Bonität des Emittenten schwanken. Ein wandelbares Wertpapier entwickelt sich tendenziell eher wie eine Aktie, wenn der zugrunde liegende Aktienkurs im Verhältnis zum Ausübungspreis hoch ist (weil ein größerer Teil des Wertes in der Waneloption steckt), und eher wie ein Schuldtitel, wenn der zugrunde liegende Aktienkurs im Verhältnis zum Ausübungspreis niedrig ist (weil die Waneloption weniger wertvoll ist). Da der Wert eines wandelbaren Wertpapiers von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst werden kann, ist es nicht so empfindlich gegenüber Zinssatzschwankungen wie ein ähnlicher nicht wandelbarer Schuldtitel und es hat ein geringeres Gewinn- oder Verlustpotenzial als die zugrunde liegende Aktie.

Hybride Wertpapiere sind solche, die wie die vorstehend beschriebenen wandelbaren Wertpapiere Merkmale von Schuldtiteln und Aktienwerten miteinander verbinden. Hybride Wertpapiere können von Unternehmen begeben werden (diese werden als private hybride Wertpapiere bezeichnet), oder von Finanzinstituten (diese werden allgemein als bedingte Wandelanleihen oder „CoCo-Bonds“ bezeichnet). Hybride Wertpapiere sind nachrangige Instrumente, die in der Kapitalstruktur allgemein zwischen Aktien und anderen nachrangigen Schuldtiteln liegen. Dies bedeutet, dass diese Wertpapiere die nachrangigsten Wertpapiere vor Aktien sind. Solche Wertpapiere haben in der Regel eine lange Laufzeit und können sogar keine Laufzeitbegrenzung aufweisen. Kuponzahlungen können im Ermessen des Emittenten liegen und von diesem jederzeit aus beliebigem Grund und auf beliebige Zeit ausgesetzt werden. Die Stornierung von Kuponzahlungen stellt eventuell kein Ausfallereignis dar. Hybride Wertpapiere sind auf vorab bestimmten Niveaus kündbar. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass hybride Wertpapiere einschließlich Wertpapiere ohne Laufzeitbegrenzung am Kündigungstermin gekündigt werden. Der Anleger erhält den Kapitalbetrag nicht unbedingt an einem bestimmten Kündigungstermin oder an irgendeinem Datum zurück.

Von Finanzinstituten begebene bedingt wandelbare Wertpapiere („CoCo-Bonds“), die im Anschluss an die Finanzkrise von 2008/2009 beliebt wurden, um die Auswirkungen angespannter Marktbedingungen abzumildern, weisen bestimmte zusätzliche Merkmale auf, die für private hybride Wertpapiere nicht typisch sind. Bei CoCo-Bonds ist die Umwandlung an ein vorab bestimmtes Auslöseereignis geknüpft, das auf der Kapitalstruktur des Finanzinstituts und/oder darauf basiert, wann die Aufsichtsbehörde die Bank für nicht mehr tragfähig erachtet. Die bedingte Wandelanleihe kann in Aktien umgewandelt werden oder alternativ dazu lediglich Verluste absorbieren und nicht umgewandelt werden. Die Auslöseschwellen können von einer Emission zur anderen unterschiedlich sein und das Umwandlungsrisiko hängt vom Abstand der Kapitalquote von der Auslöseschwelle und/oder von dem Punkt ab, an dem die Aufsichtsbehörde den Emittenten nicht mehr für tragfähig erachtet (d. h. die Anleihen sind „einziehbar“, wenn die Tragfähigkeitsschwelle erreicht ist). Dies macht es für den Anlageverwalter und/oder die Co-Anlageverwalter des jeweiligen Fonds schwierig, die Auslöseereignisse vorwegzunehmen, die eine Umwandlung der Schuldtitel in Aktien oder eine einfache Verlustübernahme erzwingen würden. Es kann für den Anlageverwalter und/oder den Co-Anlageverwalter auch schwer einschätzbar sein, wie sich die Wertpapiere bei der Umwandlung entwickeln werden. Da die Umwandlung im Anschluss an ein bestimmtes Ereignis erfolgt, kann die Umwandlung erfolgen, wenn der Kurs der zugrunde liegenden Aktie niedriger ist als bei der Emission oder beim Kauf der Anleihe. Während herkömmliche wandelbare Wertpapiere nach Wahl des Inhabers wandelbar sind und der Inhaber solcher Anleihen diese im Allgemeinen umwandelt, wenn der Aktienkurs über dem Ausübungspreis liegt (d. h. wenn sich der Emittent gut entwickelt), werden CoCo-Bonds tendenziell umgewandelt, wenn sich der Emittent in einer Krise befindet und zusätzliches Eigenkapital oder Verlustübernahmen benötigt, um zu überleben. Daher besteht bei CoCo-Bonds ein größeres Kapitalverlustpotenzial als bei herkömmlichen wandelbaren Wertpapieren. Die Umwandlung könnte durch einen erheblichen Kapitalverlust, der sich im Zähler niederschlägt, oder durch eine im Nenner gemessene Zunahme der risikogewichteten Aktiva (aufgrund einer Verlagerung hin zu risikoreicheren Anlagen) ausgelöst werden. Anders als bei privaten hybriden Wertpapieren werden stornierte Kuponzahlungen im Allgemeinen nicht kumuliert und stattdessen abgeschrieben. Die Kupons von Inhabern von CoCo-Bonds können storniert werden, während der Emittent weiterhin Dividenden auf seine Stammaktien zahlt. Im Gegensatz dazu weisen private hybride Wertpapiere normalerweise Bestimmungen auf, die die Zahlung von Kupons auf hybride Wertpapiere an Aktiendividenden knüpfen. CoCo-Bonds können unter dem Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur leiden, da den Anlegern in solchen Wertpapieren ein Kapitalverlust entstehen kann, wenn dies bei Aktien nicht der Fall ist, falls die vorab festgelegte Auslöseschwelle überschritten wird, bevor die Aufsichtsbehörde den Emittenten für nicht mehr tragbar erachtet (wenn die Aufsichtsbehörde den Emittenten für nicht mehr tragbar erklärt, bevor die Auslöseschwelle überschritten wird, sollte die übliche Gläubigerhierarchie gelten). Der Wert von CoCo-Bonds kann plötzlich fallen, wenn die Auslöseschwelle erreicht wird. Ein Fonds muss eventuell Barmittel oder Wertpapiere mit einem geringeren Wert als dem seiner ursprünglichen Anlage akzeptieren, und in Fällen, in denen die CoCo-Bonds ausschließlich zur Verlustübernahme konzipiert sind, kann der Fonds seine gesamte Anlage verlieren.

Kontrahentenrisiko

Das Kontrahentenrisiko ist das Risiko für jede an einem Vertrag beteiligte Partei, dass die Gegenpartei ihre vertraglichen Verpflichtungen und/oder Zusagen gemäß den Konditionen dieses Vertrags aufgrund einer Insolvenz, eines Konkurses oder aus sonstigen Gründen nicht erfüllt.

Wenn Over-the-Counter-Verträge (OTC-Verträge) oder andere bilaterale Verträge abgeschlossen werden (u. a. OTC-Derivate, Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihen usw.), ist die Gesellschaft möglicherweise Risiken hinsichtlich der Solvenz ihrer Kontrahenten und deren Unfähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu respektieren, ausgesetzt.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko, ein grundlegendes Risiko in Bezug auf alle festverzinslichen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, ist die Möglichkeit, dass ein Emittent seinen Tilgungs- und Zinszahlungen bei Fälligkeit nicht nachkommt. Normalerweise bieten Emittenten mit höherem Kreditrisiko für dieses zusätzliche Risiko auch höhere Erträge. Umgekehrt bieten Emittenten mit geringerem Kreditrisiko im Normalfall niedrigere Erträge. Im Allgemeinen gelten staatliche Wertpapiere in Bezug auf das Kreditrisiko als am sichersten, während Unternehmensschuldtitel – insbesondere diejenigen mit schlechterer Bonität – das höchste Kreditrisiko tragen. Änderungen der finanziellen Lage eines Emittenten, Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände speziell in Bezug auf einen Emittenten (insbesondere einen staatlichen oder supranationalen Emittenten) – all das sind Faktoren, die die Kreditwürdigkeit und den Wert der Wertpapiere eines Emittenten beeinträchtigen können. Mit dem Kreditrisiko verbunden ist das Risiko einer Herabstufung durch eine Ratingagentur. Ratingagenturen wie z. B. Standard & Poor's, Moody's und Fitch bieten Ratings für eine breite Palette von Rentenpapieren (Unternehmens- und Staatsanleihen und Anleihen von supranationalen Organisationen), die auf deren Bonität basieren. Die Agenturen können ihre Ratings gelegentlich aufgrund von finanziellen, wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Faktoren ändern, was sich im Falle einer Herabstufung negativ auf den Wert der betroffenen Wertpapiere auswirken kann.

Das mit Credit-Linked-Papieren verbundene Risiko

Credit-Linked-Papiere sind Schuldtitel, die eine Beteiligung an einem Pool mindestens eines Unternehmensschuldtitels oder Credit Default Swaps auf Schuld- oder Bankkreditverpflichtungen darstellen oder anderweitig durch sie besichert sind. Derartige Schuldtitel können Verpflichtungen von einem oder mehreren Unternehmensemittenten darstellen. Ein Fonds, der in Credit-Linked-Papieren investiert, hat das Recht, periodische Zinszahlungen vom Emittenten des Credit-Linked-Papiers (üblicherweise der Verkäufer der/des zugrunde liegenden Credit Default Swaps) zu einem festgelegten Zinssatz sowie die Rückzahlung des Kapitals am Fälligkeitstermin zu erhalten.

Ein Fonds, der in Credit-Linked-Papieren investiert, trägt hinsichtlich der Kapitalanlage und der periodischen Zinszahlungen, die für die Dauer der Investition in die Credit-Linked-Papiere erwartet werden, ein Verlustrisiko, falls ein oder mehrere Basisschuldtitle der Credit Default Swaps ausfallen oder anderweitig notleiden. Bei Eintritt eines derartigen Kreditereignisses (einschließlich Insolvenz, Zahlungsverzug bei Zinsen oder Kapital oder Umstrukturierung) wird der betroffene Fonds im Allgemeinen den Kapitalbetrag des verbundenen Credit-Linked-Papiers in Höhe des Anteils des Fonds am Nennwert des ausgefallenen Schuldtitels im Austausch für den eigentlichen Wert des ausgefallenen Basisschuldtitels oder für den ausgefallenen Basisschuldtitle selbst reduzieren, was zum Verlust eines Teils der Fondsanlage führt. Danach fallen die Zinsen aus dem Credit-Linked-Papier auf einen geringeren Kapitalbetrag an, und bei Fälligkeit wird ein geringerer Kapitalbetrag zurückgezahlt. Wenn ein Credit-Linked-Papier eine Beteiligung an den Basisschuldtitle eines einzelnen Unternehmensemittenten oder sonstigen Emittenten darstellt, ist ein Kreditereignis hinsichtlich des Emittenten mit einem höheren Verlustrisiko für den Fonds verbunden, als wenn das Credit-Linked-Papier eine Beteiligung an den Basisschuldtitle mehrerer Unternehmen darstellt.

Des Weiteren besteht für den Fonds das Risiko, dass der Emittent des Credit-Linked-Papiers in Verzug gerät oder insolvent wird. In diesem Fall kann der Fonds die Rückzahlung des Kapitalbetrags seiner Anlage oder die verbleibenden periodischen Zinszahlungen nur mit Schwierigkeiten oder gar nicht erhalten.

Eine Anlage in Credit-Linked-Papieren bedeutet ferner, dass man vom Kontrahenten des mit dem Emittenten des Credit-Linked-Papiers abgeschlossenen Credit Default Swaps abhängig ist, insofern dieser Kontrahent gemäß den Bedingungen des Swaps regelmäßige Zahlungen an den Emittenten leisten muss. Ein Zahlungsverzug oder eine Nichtzahlung kann in bestimmten Fällen zu einer Verzögerung oder Verminderung der Zahlungen an den Fonds als Anleger in diesen Wertpapieren führen. Außerdem werden Credit-Linked-Papiere üblicherweise mit beschränkten Regressverpflichtungen des Emittenten dieser Wertpapiere strukturiert, sodass die ausgegebenen Wertpapiere in der Regel nur für den Emittenten Verpflichtungen zur Folge haben und für andere Personen zu keinen Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten führen.

Die meisten Credit-Linked-Papiere werden als US-Rule-144A-Wertpapiere strukturiert und können daher unter institutionellen Käufern frei gehandelt werden. Ein Fonds kauft in der Regel nur Credit-Linked-Papiere, die nach Ansicht des Anlageverwalters und/oder der Co-Anlageverwalter als liquide gelten. Der Markt für Credit-Linked-Papiere kann jedoch plötzlich illiquide werden. Die anderen Parteien der Transaktion sind unter Umständen die einzigen Investoren, die das Derivat hinreichend kennen, um dafür Angebote abgeben zu wollen. Liquiditätsveränderungen können bei Credit-Linked-Papieren erhebliche rapide und unvorhersehbare Kursschwankungen zur Folge haben. In manchen Fällen kann kein Marktpreis für Credit-Linked-Papiere zur Verfügung stehen oder der Marktpreis kann unzuverlässig sein, sodass der Fonds Schwierigkeiten haben kann, dieses Wertpapier zu einem Preis zu verkaufen, den der Anlageverwalter und/oder die Co-Anlageverwalter als fair erachten.

Der Wert von Credit-Linked-Papieren steigt oder fällt üblicherweise in Übereinstimmung mit jeglicher Wertschwankung des vom Emittenten gehaltenen Basisschuldtitels und des Credit Default Swaps. Wenn die Credit-Linked-Papiere so strukturiert sind, dass die Zahlungen an einen Fonds auf Beträgen beruhen, die hinsichtlich der im relevanten Credit Default Swap festgelegten Basisschuldtitle oder hinsichtlich deren Entwicklung in Empfang genommen werden, können Wertschwankungen der Schuldtitle den Wert der Credit-Linked-Papiere beeinflussen.

Verwahrnisiko

Die Vermögenswerte der Gesellschaft (einschließlich etwaiger Vermögenswerte, die die Gesellschaft bei Wertpapierleih-, Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften erwirbt) werden von der Verwahrstelle verwahrt und die Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle im Falle des Konkurses der Verwahrstelle nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtung zur Rückgabe aller Vermögenswerte der Gesellschaft innerhalb kurzer Zeit vollständig zu erfüllen. Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden in den Büchern der Verwahrstelle als der Gesellschaft gehörend ausgewiesen. Von der Verwahrstelle verwahrte Wertpapiere und Schuldverschreibungen (einschließlich Darlehensabtretungen und Darlehensbeteiligungen) werden von den sonstigen Vermögenswerten der Verwahrstelle getrennt gehalten werden, wodurch das Risiko, dass sie im Falle eines Konkurses nicht zurückgegeben werden, reduziert, jedoch nicht vollständig ausgeräumt wird. Bei Barmitteln erfolgt jedoch keine derartige Trennung, wodurch sich das Risiko erhöht, dass diese im Falle eines Konkurses nicht zurückgegeben werden. Die Verwahrstelle verwahrt nicht alle Vermögenswerte der Gesellschaft selbst, sondern nutzt ein Netzwerk von Unterverwahrstellen, die nicht derselben Gruppe angehören wie die Verwahrstelle. Die Anleger sind auch dem Risiko des Konkurses der Unterverwahrstelle ausgesetzt. Ein Fonds kann in Märkten investieren, deren Verwahr- und/oder Abrechnungssysteme nicht vollständig entwickelt sind.

Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko

Alle Fonds, die in Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente investieren, unterliegen einem Zinsrisiko, Kreditrisiko und Ausfallrisiko und sie können spezifischen Risiken einschließlich unter anderem dem mit Staatsanleihen verbundenen Risiko, dem mit Hochzinsanleihen verbundenen Risiko, dem mit Umstrukturierungen verbundenen Risiko und dem Risiko in Verbindung mit der Verwendung von Kreditratings ausgesetzt sein.

Ein festverzinsliches Wertpapier wird im Allgemeinen im Wert steigen, wenn die Zinssätze fallen, und im Wert fallen, wenn die Zinssätze steigen. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten reagieren empfindlicher auf Zinsänderungen als kurzfristige Wertpapiere.

Variabel verzinsliche Wertpapiere (zu denen sog. Floater gehören) sind im Allgemeinen weniger anfällig gegenüber Zinsschwankungen als fest verzinsliche Schuldtitel.

Einige Fonds investieren in Schuldtitel, auf die der Emittent im Moment keine Zinszahlungen leistet (notleidende Wertpapiere). Diese Fonds dürfen notleidende Wertpapiere kaufen, wenn es nach Ansicht des Anlageverwalters und/oder der Co-Anlageverwalter wahrscheinlich ist, dass der Emittent die Leistung der Zinszahlungen wieder aufnehmen dürfte, oder andere vorteilhafte Entwicklungen in naher Zukunft absehbar sind. Diese Wertpapiere können illiquide werden.

Staatliche Schuldtitel können neben den mit Schuldtiteln und ausländischen Wertpapieren im Allgemeinen verbundenen Risiken weiteren Risiken unterliegen, einschließlich unter anderem des Risikos, dass ein staatlicher Emittent nicht Willens oder in der Lage ist, Zins- und Tilgungszahlungen auf seine staatlichen Schuldtitel zu leisten. In Bezug auf staatliche Schuldtitel bestehen im Allgemeinen keine Insolvenzverfahren. Wenn ein staatlicher Emittent seinen Staatsschuldenverpflichtungen nicht nachkommt (oder wenn dies angedroht wird), kann die Verschuldung umstrukturiert werden. Im Falle eines Ausfalls bei Staatsschulden stehen einem Fonds eventuell nur begrenzte rechtliche Mittel gegen den entsprechenden staatlichen Emittenten zur Verfügung.

Fonds können in staatliche Schuldtitel investieren, die von staatlichen oder halbstaatlichen Stellen in als Schwellenländer oder Frontier Markets bezeichneten Ländern emittiert werden und die aufgrund von Faktoren wie größeren politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten, Währungsschwankungen, Rückführungsbeschränkungen oder Kapitalkontrollen im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern mit zusätzlichen Risiken verbunden sind.

Manche Fonds können in Hochzinspapiere ohne Anlagequalität investieren. Hochrentierliche Schuldtitel (einschließlich Darlehen) und nicht bewertete Wertpapiere mit vergleichbarer Bonität („hochrentierliche Schuldtitel“ oder „Junk Bonds“) sind mit einem höheren Risiko eines Verlusts oder von Verzögerungen bei den Zins- und Tilgungszahlungen verbunden als qualitativ höherwertige Schuldtitel. Die Emittenten von hochrentierlichen Schuldinstrumenten sind finanziell nicht so stark wie die Emittenten von Wertpapieren mit höherer Bonität. Hochrentierliche Schuldinstrumente sind im Allgemeinen weniger liquide und ihre Preise schwanken stärker als die von qualitativ höherwertigen Wertpapieren.

Einige Fonds können auch in Wertpapiere von Unternehmen investieren, die an Fusionen, Konsolidierungen, Liquidationen und Umstrukturierungen beteiligt sind (einschließlich Konkursen). Derartige Ereignisse könnten die Geschäfts- und Managementstruktur der betroffenen Unternehmen stören, was für die Fonds ein höheres Anlagerisiko bedeuten könnte.

Die Verwendung von Kreditratings bei der Bewertung von Schuldtiteln kann mit bestimmten Risiken verbunden sein, einschließlich des Risikos, dass das Kreditrating nicht der derzeitigen finanziellen Lage des Emittenten entspricht oder Ereignisse seit der letzten Bewertung durch eine Ratingagentur nicht widerspiegelt. Kreditratings können von Interessenkonflikten beeinflusst werden oder auf historischen Daten basieren, die nicht mehr zutreffen oder richtig sind. In letzter Zeit wurden neue Rechts- und aufsichtsrechtliche Vorschriften zur Reformierung der Ratingagenturen diskutiert, die die Anlagen oder den Anlageprozess des Fonds beeinträchtigen könnten.

Schuldtitel unterliegen dem Risiko vorzeitiger Tilgungen, wenn der Emittent das Wertpapier vor der Fälligkeit des Wertpapiers ganz oder teilweise kündigt oder den Nennbetrag zurückzahlen kann. Wenn ein Fonds die erhaltenen vorzeitigen Tilgungen

reinvestiert, erhält er eventuell einen niedrigeren Zinssatz als den des bestehenden Wertpapiers, was zu einer Reduzierung der Erträge und der Rendite des Fonds und seiner Ausschüttungen an die Anteilsinhaber führen kann. Wertpapiere, bei denen vorzeitige Tilgungen erfolgen, bieten in einem Umfeld mit rückläufigen Zinssätzen eventuell ein geringeres Gewinnpotenzial und ihre Preise können volatiler sein. Das Risiko vorzeitiger Tilgungen ist in Zeiten rückläufiger Zinssätze höher.

Das mit Derivaten verbundene Risiko

Die Wertentwicklung der Finanzderivate hängt weitgehend von der Wertentwicklung zugrunde liegender Währungen, Wertpapiere, Indizes oder anderer Referenzwerte ab und diese Derivate sind zusätzlich zu anderen Risiken häufig denselben Risiken wie die zugrunde liegenden Instrumente ausgesetzt. Ein Fonds kann Optionen, Futures, Optionen auf Futures und Terminkontrakte auf Währungen, Wertpapiere, Indizes, Zinssätze und andere Referenzwerte zur Absicherung, zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Anlagezwecken einsetzen. Derivate sind mit Kosten verbunden und können eine Hebelung im Portfolio des Fonds bewirken, die wiederum zu einer erheblichen Volatilität führen und dem Fonds Verluste (sowie auch Gewinne) in einer Höhe einbringen kann, die die ursprüngliche Anlage des Fonds erheblich übersteigen. Im Fall von Transaktionen mit Futures ist die Einschusssumme im Verhältnis zum Wert des Futures-Kontraktes relativ gering, sodass die Transaktionen durch Fremdkapital oder Kreditaufnahme finanziert werden. Eine relativ geringe Marktschwankung wird sich proportional stärker auswirken, was zum Vor- oder Nachteil des Fonds sein kann. Die Erteilung bestimmter Order, mit denen Verluste auf bestimmte Beträge begrenzt werden sollen, ist möglicherweise wirkungslos, weil die Ausführung dieser Order aufgrund der Marktbedingungen unmöglich sein kann.

Auch Optionsgeschäfte können ein hohes Risiko beinhalten. Der Verkauf (die „Zeichnung“ oder die „Einräumung“) einer Option beinhaltet im Allgemeinen ein erheblich größeres Risiko als der Kauf von Optionen. Die Prämie, die der Fonds erhält, ist zwar fest, dem Fonds können jedoch Verluste entstehen, die weit über diesen Betrag hinausgehen. Der Fonds ist außerdem dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt und dass der Fonds verpflichtet ist, die Option bar zu begleichen oder die zugrunde liegende Anlage zu erwerben oder auszuliefern. Wenn die Option dadurch „gedeckt“ ist, dass der Fonds die entsprechende zugrunde liegende Anlage oder ein Future oder eine andere Option hält, kann das Risiko geringer sein. Das Verlustrisiko eines Fonds aufgrund einer Swap-Transaktion auf Nettobasis hängt davon ab, welche Partei verpflichtet ist, den Nettobetrag an die andere Partei zu bezahlen. Wenn der Kontrahent verpflichtet ist, den Nettobetrag an den Fonds zu zahlen, ist der Fonds dem Risiko des Verlustes des gesamten Betrags ausgesetzt, auf den der Fonds Anspruch hat. Wenn der Fonds verpflichtet ist, den Nettobetrag zu zahlen, ist das Verlustrisiko des Fonds auf den fälligen Nettobetrag beschränkt (siehe auch „Das mit Swaps verbundene Risiko“).

Bestimmte Derivate haben das Potenzial für ein hohes Maß an Hebelung unabhängig vom Umfang der ursprünglichen Anlage. Der Einsatz von Hebelung kann dazu führen, dass ein Fonds Portfoliositionen auflöst, um seine Verpflichtungen zu erfüllen oder um Anforderungen zur Trennung von Vermögenswerten zu entsprechen, wenn dies eventuell nicht vorteilhaft ist. Zu den sonstigen Risiken gehören die Illiquidität, falsche Bepreisung oder inkorrekte Bewertung des Derivats und eine unvollständige Korrelation zwischen dem Wert des Derivats und dem Basiswert, sodass ein Fonds eventuell nicht die angestrebten Vorteile erzielt. Ihr erfolgreicher Einsatz hängt gewöhnlich von der Fähigkeit des Anlageverwalters und/oder der Co-Anlageverwalter ab, die Marktentwicklungen in Bezug auf das Basisinstrument richtig vorherzusagen. Falls sich ein oder mehrere Märkte oder die Preise bestimmter Anlageklassen unerwartet entwickeln, insbesondere unter ungewöhnlichen oder extremen Marktbedingungen, erzielt ein Fonds eventuell nicht die erwarteten Vorteile der Transaktion und es können ihm Verluste entstehen, die erheblich sein können. Wenn der Anlageverwalter oder Co-Anlageverwalter solche Derivate nicht erfolgreich einsetzt, kann die Performance eines Fonds schlechter sein, als wenn der Anlageverwalter oder Co-Anlageverwalter diese Derivate überhaupt nicht eingesetzt hätte. Sofern ein Fonds solche Instrumente zu Absicherungszwecken einsetzt, besteht das Risiko einer unvollständigen Korrelation zwischen den Wertschwankungen des Derivats und dem Wert des Basiswerts oder sonstigen abgesicherten Vermögenswerts. Es besteht außerdem, insbesondere unter extremen Marktbedingungen, das Risiko, dass ein Instrument, das normalerweise zur Absicherung dienen würde, überhaupt keine Absicherungswirkung hat.

Ein Fonds kann Geschäfte mit Derivaten tätigen, die an Börsen oder privat bzw. außerbörslich im Freiverkehr und nicht an einer Börse gehandelt werden. Bei börsengehandelten Derivaten handelt es sich unter anderem um Futures, Optionen, Optionen auf Futures und Optionsscheine. Beispiele für außerbörsliche Derivate sind unter anderem Devisentermingeschäfte, Zinsswaps, Credit Default Swaps, Total Return Swaps oder Differenzkontrakte. Der Einsatz solcher außerbörslicher Derivate könnte zu einem Verlust führen, wenn der Kontrahent der Transaktion (in Bezug auf Devisenterminkontrakte und sonstige außerbörsliche Derivate) unter anderem aufgrund des Konkurses oder der Insolvenz dieses Kontrahenten seine Verpflichtung nicht erfüllt. Dieses Risiko kann bei volatilen Marktbedingungen höher sein. Für viele außerbörsliche Derivategeschäfte werden Sicherheiten verwendet. Diese müssen an den Kontrahenten übertragen werden, wenn einem Fonds bei einem bestimmten Geschäft ein Nettoverlust entsteht, und es kann sein, dass ein Fonds vom Kontrahenten erhaltene Sicherheiten hält, wenn der Fonds bei einem bestimmten Geschäft einen Nettogewinn erzielt. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken, und sie können schwer zu verkaufen sein. Daher kann nicht zugesichert werden, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten ausreichen wird, um den einem Fonds geschuldeten Betrag abzudecken, und dass er nicht von sonstigen offenen Verpflichtungen des Kontrahenten absorbiert wird. Zu den sonstigen Risiken gehört unter anderem die Tatsache, dass der Fonds eine Position eventuell nicht schließen kann, weil der Handelsmarkt illiquide wird (besonders bei außerbörslichen Märkten), oder eine vorübergehende eingeschränkte Verfügbarkeit von Kontrahenten eintritt. Darüber hinaus könnten Spekulanten auf einem bestimmten Markt zu Preisverzerrungen führen. Sofern ein Fonds aufgrund der Illiquidität des Marktes nicht in der Lage

ist, eine Position zu schließen, kann er weitere Wertverluste seiner Derivatebestände eventuell nicht verhindern und die Liquidität des Fonds kann soweit beeinträchtigt werden, dass ein erheblicher Teil seines ansonsten liquiden Vermögens zur Abdeckung seiner Verpflichtungen aus diesen Derivaten zurückgestellt wird. Ein Fonds kann außerdem gezwungen sein, eine Lieferung eines Basisinstruments entgegen- oder vorzunehmen, die der Anlageverwalter ansonsten vermieden hätte. Manche Derivate können besonders empfindlich auf Änderungen von Zinssätzen oder sonstigen Marktpreisen reagieren. Anleger sollten beachten, dass ein Fonds zwar eventuell beabsichtigt, Derivatestrategien regelmäßig einzusetzen, dass er jedoch nicht verpflichtet ist, allgemein oder in Bezug auf ein bestimmtes Derivat aktiv solche Geschäfte zu tätigen, wenn der Anlageverwalter und/oder die Co-Anlageverwalter sich aufgrund der Verfügbarkeit, Kosten oder aufgrund von sonstigen Faktoren dagegen entscheiden.

Finanzderivate können unter anderem zu synthetischen Leerverkäufen verwendet werden. Gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist der Leerverkauf von Wertpapieren oder sonstigen physischen Instrumenten nicht zulässig. Um ein Short-Engagement entweder zu Anlagezwecken oder zur Absicherung einer Long-Position bei demselben oder einem ähnlichen Vermögenswert nachzubilden, können synthetische Leerverkäufe über den Einsatz von Derivaten erzielt werden. So führt zum Beispiel der Kauf von Credit Default Swaps (CDS) für einen bestimmten Emittenten, ohne eine Schuldverschreibung dieses Emittenten zu halten, effektiv dazu, dass der Fonds ein Short-Engagement bei diesem Emittenten hat. Der Fonds kann außerdem Credit Default Swaps kaufen, um eine bestehende Position bei demselben Emittenten abzusichern. Der Kauf einer Put-Option auf eine Aktie, eine Schuldverschreibung oder eine Währung, ohne die Aktie, die Schuldverschreibung oder die Währung zu halten, entspricht ebenfalls effektiv einer Short-Position (und eine derartige Transaktion kann wiederum zur Absicherung einer bestehenden Position abgeschlossen werden). Bei derartigen Strategien ist lediglich die für den CDS oder die Option gezahlte Prämie einem Risiko ausgesetzt, im Gegensatz zu Leerverkäufen von tatsächlichen Aktien, Anleihen oder Währungen, wo die gesamte Anlage in derartigen Vermögenswerten einem Risiko ausgesetzt ist. Eine weitere synthetische Leerverkaufsstrategie ist der Verkauf von Zinsfutures, die von einem Anstieg der Zinssätze profitieren werden, wodurch eine Short-Position bei Zinssätzen nachgebildet wird. Wenn Prämien auf derartige synthetische Short-Strategien gezahlt werden (z. B. für Credit Default Swaps oder Put-Optionen), besteht die Möglichkeit des Verlustes der gesamten Anlage, wenn kein Kreditereignis eintritt (bei Credit Default Swaps) oder wenn die Option wertlos abläuft (weil die zugrunde liegende Anlage nicht unter den Ausübungspreis gefallen ist). Wenn ein Futures-Kontrakt abgeschlossen wird (z. B. der Verkauf von Zinsfutures), hängt der potenzielle Verlust von dem Ausmaß, in dem die Zinssätze fallen statt steigen, vom gegenüber dem Korb zulässiger Wertpapiere angewandten Umwandlungsfaktor, vom Zeitpunkt der Auslieferung und vom mit dem Kontrakt verbundenen Nennwert ab. Weitere ähnliche Strategien können mit ähnlichen Folgen und potenziellen Risiken umgesetzt werden. Das Risiko wird über tägliche Anpassungen der Änderungsmarge und/oder das Aufrechterhalten zulässiger Sicherheiten für die Position reduziert. Es kann nicht zugesichert werden, dass derartige hierin beschriebene synthetische Leerverkaufsstrategien ebenso effektiv ein Short-Engagement zu Anlage- oder Absicherungszwecken erzielen wie tatsächliche Leerverkaufsstrategien.

Im Rahmen von vor Kurzem erfolgten Finanzreformen müssen bestimmte Arten von Derivaten (d. h. bestimmte Swaps) über einen zentralen Kontrahenten abgewickelt werden, und es wird damit gerechnet, dass diese Regelung mit der Zeit auf andere Derivate ausgedehnt wird. Die zentrale Abwicklung soll im Vergleich zu außerbörslichen Swaps das Kontrahentenrisiko reduzieren und die Liquidität erhöhen, sie beseitigt diese Risiken jedoch nicht vollständig. Bei zentral abgewickelten Swaps besteht außerdem das Risiko, dass ein Fonds im Falle des Konkurses des FCM, mit dem der Fonds eine offene Swap-Position hat, seine Margeneinschüsse verliert. Wenn ein FCM keine korrekten Berichte erstellt, kann der Fonds außerdem dem Risiko ausgesetzt sein, dass der FCM die Vermögenswerte des Fonds zur Erfüllung seiner eigenen finanziellen Verpflichtungen oder der Zahlungsverpflichtungen eines anderen Kunden des zentralen Kontrahenten verwendet. Bei zentral abgerechneten Swaps kann ein Fonds eventuell nicht so günstige Konditionen erzielen wie er sie bei bilateralen, nicht zentral abgerechneten Swaps aushandeln könnte. Darüber hinaus kann ein FCM die Konditionen seiner Vereinbarung mit einem Fonds einseitig ändern. Dabei kann er unter anderem Positionsbeschränkungen oder zusätzliche Margenanforderungen in Bezug auf die Anlage des Fonds in bestimmten Arten von Swaps auferlegen. Zentrale Kontrahenten und FCMs können im Allgemeinen jederzeit die Beendigung bestehender zentral abgerechneter Swaptransaktionen verlangen, und sie können außerdem Margenerhöhungen über die zu Beginn der Swapvereinbarung erforderliche Marge hinaus verlangen.

Die Regulierung von zentral abgerechneten und nicht zentral abgerechneten Swaps sowie sonstigen Derivaten ist ein Rechtsbereich, der sich in einem schnellen Wandel befindet, und sie unterliegt der Änderung durch die Regierung und die Rechtsprechung. Darüber hinaus sind die Aufsichtsbehörden und Börsen in vielen Ländern berechtigt, außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn auf einem Markt eine Krisensituation besteht, einschließlich zum Beispiel der Einführung oder Reduzierung von Begrenzungen für spekulative Positionen, der Umsetzung höherer Margenanforderungen, der Einführung täglicher Preisgrenzen und der Aussetzung des Handels. Es ist nicht möglich, die Auswirkungen der derzeitigen oder zukünftigen Regulierung vollständig vorherzusehen. Neue Anforderungen können selbst dann die Kosten der Anlagen eines Fonds und die Kosten von Geschäftsabschlüssen erhöhen, wenn sie nicht unmittelbar für einen Fonds gelten, und dies könnte sich negativ auf die Anleger auswirken.

Der Einsatz von Derivatestrategien kann ebenfalls Steuerfolgen für einen Fonds haben. Der Zeitpunkt und die Wesensart der Erträge, Gewinne oder Verluste aus diesen Strategien könnten die Fähigkeit des Anlageverwalters oder Co-Anlageverwalters beeinträchtigen, Derivate einzusetzen, wenn er dies tun will.

Verwässerungsrisiko und das mit Swing-Pricing verbundene Risiko

Die tatsächlichen Kosten des Erwerbs oder Verkaufs der zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds können vom Buchwert dieser Anlagen in der Bewertung des Fonds abweichen. Die Differenz kann sich aufgrund von Handels- oder sonstigen Kosten (wie z. B. Steuern) und/oder Spreads zwischen den An- und Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Anlagen ergeben.

Diese Verwässerungskosten können sich negativ auf den Gesamtwert eines Fonds auswirken und der Nettoinventarwert je Anteil kann daher angepasst werden, um zu verhindern, dass der Wert von Anlagen für bestehende Anteilsinhaber beeinträchtigt wird. Der Umfang der Anpassungsauswirkung wird von Faktoren wie dem Transaktionsvolumen, den Kauf- oder Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Anlagen und der zur Berechnung des Wertes dieser zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verwendeten Bewertungsmethode bestimmt.

Das mit ausfallgefährdeten Wertpapieren verbundene Risiko

Mit Anlagen in ausfallgefährdeten Wertpapieren sind unter Umständen zusätzliche Risiken für einen Fonds verbunden. Derartige Wertpapiere werden in Bezug auf die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Zins- und Tilgungszahlungen oder zur Einhaltung anderer Konditionen der Angebotsunterlagen über einen langen Zeitraum als überwiegend spekulativ angesehen. Ausfallgefährdete Wertpapiere sind nach allgemeinem Verständnis Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, welche aufgrund von möglichem Konkurs, Umstrukturierung oder anderen finanziellen Problemen unter finanziellem Druck stehen. Veränderungen der Marktbedingungen können sich auf solche Wertpapiere stärker nachteilig auswirken, und ein Portfolio, das in erheblichem Umfang ausfallgefährdete Wertpapiere hält, kann seine gesamte Anlage verlieren, muss eventuell Barmittel oder Wertpapiere mit einem geringeren Wert als seine ursprüngliche Anlage akzeptieren und/oder muss eventuell eine Zahlung über einen längeren Zeitraum akzeptieren. Die Beitreibung von Zins- und Tilgungszahlungen kann für den jeweiligen Fonds zusätzliche Kosten verursachen. Unter derartigen Umständen entschädigen die von den Anlagen des jeweiligen Fonds erwirtschafteten Renditen die Anteilsinhaber eventuell nicht angemessen für die übernommenen Risiken.

Für die Zwecke dieses Prospekts schließen ausfallgefährdete Wertpapiere notleidende Wertpapiere und Wertpapiere, die von mindestens zwei Ratingagenturen mit CCC oder niedriger bewertet oder, falls sie kein Rating besitzen, als diesen Ratings gleichwertig eingestuft sind und einen Spread über 1.000 Basispunkten aufweisen, ein. Bei Wertpapieren mit einem Spread von mehr als 1.000 Basispunkten jedoch (unabhängig von ihrer Bonität) nimmt der Anlageverwalter zusätzliche Analysen und Überprüfungen vor, insbesondere basierend auf der Entwicklung des Spreads des Wertpapiers und des Ratings anderer Ratingagenturen, um einschätzen zu können, ob das betreffende Wertpapiere als ausfallgefährdet umqualifiziert werden soll. Dieses Verfahren ist im Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft näher beschrieben.

Ausschüttungsrisiko

Eine eventuelle Ausschüttung von Dividenden ist nicht garantiert. Nur Anteilsinhaber, die am jeweiligen Stichtag eingetragen sind, haben Anspruch auf die in Bezug auf den entsprechenden Quartals-, Zwischen- bzw. Jahreszeitraum beschlossene Ausschüttung. Der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds wird um den Betrag der gezahlten Dividende reduziert.

Das mit Dividentiteln verbundene Risiko

Es kann nicht garantiert werden, dass die Unternehmen, in die ein Fonds investiert und die in der Vergangenheit Dividenden gezahlt haben, zukünftig weiterhin Dividenden oder Dividenden in derzeitiger Höhe zahlen werden. Die Reduzierung oder Einstellung von Dividendenzahlungen kann sich negativ auf den Wert der Beteiligungen des Fonds auswirken und somit können der Fonds bzw. die Anleger beeinträchtigt werden.

Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko

Bestimmte Fonds und insbesondere diejenigen, deren Anlagestrategien auf die Erwirtschaftung von Erträgen abzielen, haben eventuell eine Ausschüttungspolitik, die die Auszahlung von Dividenden aus dem Kapital sowie aus den Erträgen und den realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen gestattet. Wo dies geschieht, ermöglicht dies zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, dies entspricht jedoch auch einer Rückgabe oder Entnahme eines Teils der ursprünglichen Anlage eines Anlegers oder von Kapitalerträgen, die dieser ursprünglichen Anlage zurechenbar sind. Dies führt zu einer Reduzierung des Kapitals und des Potenzials für langfristiges Kapitalwachstum und es erhöht eventuelle Kapitalverluste. In den folgenden Fällen könnte dies zum Beispiel geschehen:

- wenn die Wertpapiermärkte, auf denen der Fonds investiert, soweit zurückgehen, dass dem Fonds insgesamt Kapitalverluste entstehen;
- wenn Dividenden vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen gezahlt werden, sodass Gebühren und Aufwendungen aus den realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen oder dem ursprünglich gezeichneten Kapital gezahlt werden.

Ausschüttungen von Dividenden, die ganz oder teilweise aus dem Kapital des Fonds erfolgen, können das Kapitalwachstum verringern und zu einer unmittelbaren Reduzierung des Nettoinventarwerts je Anteil führen. Weitere Einzelheiten im nachstehenden Abschnitt „Besteuerung der Gesellschaft“.

Schwellenmarktrisiko

Sämtliche Fondsanlagen in die von Unternehmen, Regierungen und halbstaatlichen Unternehmen in verschiedenen Nationen und in verschiedenen Währungen ausgegebenen Wertpapiere sind mit gewissen Risiken verbunden. Normalerweise sind diese Risiken in Entwicklungsländern und Schwellenmärkten erhöht. Zu diesen Risiken, die ungünstige Auswirkungen auf die Portfoliobestände haben könnten, gehören u. a.: (i) Anlage- und Rückführungsbeschränkungen, (ii) Währungsschwankungen, (iii) die Möglichkeit ungewöhnlicher Marktvolatilität im Vergleich zu Nationen mit einer höheren Industrialisierung, (iv) staatliche Eingriffe in den privaten Sektor, (v) begrenzte Anlegerinformationen und weniger strenge Anforderungen an Anlegerinformationen, (vi) flache und mit erheblich weniger Liquidität ausgestattete Wertpapiermärkte als in Ländern mit höherer Industrialisierung, was bedeutet, dass ein Fonds zu gewissen Zeitpunkten bestimmte Wertpapiere nicht zu wünschenswerten Kursen verkaufen kann, (vii) bestimmte örtlich geltende steuerrechtliche Aspekte, (viii) eine beschränkte Regulierung der Wertpapiermärkte, (ix) internationale und regionale Entwicklungen in Politik und Wirtschaft, (x) mögliche Auferlegung von Devisenkontrollen oder anderen Gesetzen oder Restriktionen durch die örtliche Regierung, (xi) das erhöhte Risiko ungünstiger Auswirkungen von Deflation und Inflation, (xii) die Möglichkeit einer Einschränkung des rechtlichen Regresses für den Fonds und (xiii) die Möglichkeit, dass Verwahrungs- und Abrechnungssysteme nicht voll entwickelt sind.

Anleger in Fonds, die in Schwellenmärkten investieren, sollten insbesondere darüber informiert sein, dass die Liquidität von Wertpapieren, die von in Schwellenmärkten ansässigen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausgegeben werden, wesentlich geringer sein kann als bei vergleichbaren Wertpapieren in Industrieländern.

Insbesondere im Hinblick auf risikoreiche Schwellenländer können der Nettoinventarwert, die Marktgängigkeit und die Renditen aus den Anlagen eines bestimmten Fonds erheblich durch Unsicherheiten wie etwa politische oder diplomatische Entwicklungen, soziale und religiöse Instabilität, Änderungen der Regierungspolitik, Steuern und Zinsen, Währungsumrechnung und Rückführung sowie andere politische, wirtschaftliche, legislative oder aufsichtsrechtliche Entwicklungen in Schwellenländern beeinflusst werden, insbesondere durch die Risiken der Enteignung, Verstaatlichung und Beschlagnahme von Vermögenswerten und Änderungen der Rechtsvorschriften über die zulässige Höhe ausländischen Eigentums. All diese Ereignisse können das Anlageklima insgesamt und insbesondere die Anlagemöglichkeiten des betreffenden Fonds beeinträchtigen. Die Bezeichnung „Schwellenländer“ umfasst ein breites Spektrum an Ländern mit unterschiedlichen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten. Ein gewisses Maß an Portfoliokonzentration in risikoreichen Schwellenländern führt für ein gegebenes Portfolio zu einer stärkeren Exponierung gegenüber den oben beschriebenen Risiken.

Aktienrisiko

Anlagen in Beteiligungspapieren bieten das Potenzial für einen starken Kapitalzuwachs. Mit solchen Anlagen sind jedoch Risiken verbunden, wie z. B. Emittenten-, Branchen-, Markt- und allgemeine wirtschaftliche Risiken. Der Anlageverwalter (bzw. etwaige Unteranlageverwalter) nutzen die Diversifizierung, um diese Risiken zu begrenzen. Dennoch könnten nachhaltige Entwicklungen oder als nachteilig wahrgenommene Entwicklungen in einem oder mehreren dieser Bereiche zu einem erheblichen Wertrückgang bis hin zum vollständigen Wertverlust der von einem Fonds gehaltenen Beteiligungspapiere führen.

Darüber hinaus kann ein Fonds in spezifische Arten von Wertpapieren investieren, mit denen zusätzliche, mit der Art der Anlage zusammenhängende Preis- oder Liquiditätsrisiken verbunden sind. Zu solchen Wertpapieren zählen unter anderem: (i) Special Purpose Acquisition Companies (SPACs), die möglicherweise keinen Geschäftsbetrieb unterhalten, (ii) Private Investments in Public Equity (PIPE) und/oder (iii) Initial Public Offerings (IPOs).

Regulatorisches Risiko in Verbindung mit ESG

Der regulatorische Rahmen für nachhaltige Anlagen entwickelt sich ständig weiter. Das Fehlen allgemein gültiger oder harmonisierter Definitionen und Kennzeichnungen betreffend ESG und Nachhaltigkeitskriterien oder klarer Richtlinien zu dem geforderten Maß an Offenlegung kann dazu führen, dass von den Vermögensverwaltern unterschiedliche Ansätze angewendet werden, wenn sie ESG und Nachhaltigkeitskriterien in Anlageentscheidungen einbeziehen und die Marketingunterlagen für ein Anlageinstrument aktualisieren. Daher ist ein gewisses Maß an Subjektivität gegeben, was bedeutet, dass ein Fonds in ein Wertpapier investieren kann, in das ein anderer Vermögensverwalter oder Anleger nicht investieren würde. Zudem kann das Maß an Transparenz in den Marketingunterlagen der Gesellschaft ausführlicher oder weniger ausführlich sein als in den Marketingunterlagen für andere Anlageinstrumente. Es kann daher schwierig sein, Anlageinstrumente zu vergleichen. Selbst wenn sie auf den ersten Blick ähnliche Ziele haben, können diese Anlageinstrumente unterschiedliche Kriterien für die Wertpapierauswahl und Ausschlüsse anwenden. Folglich kann das Wertentwicklungsprofil ansonsten ähnlicher Anlageinstrumente stärker abweichen als sonst anzunehmen wäre. Dies bedeutet auch, dass der subjektiv gewählte Ansatz von der Position abweichen kann, die zu einem späteren Zeitpunkt auf EU-Ebene oder von nationalen Aufsichtsbehörden eingenommen wird. Daraus kann sich ein Reputationsrisiko ergeben oder eine bestimmte Vorgehensweise kann als unfreiwilliges Greenwashing betrachtet werden.

Das mit variabel verzinslichen Anlagen von privaten Emittenten verbundene Investmentrisiko

Die variabel verzinslichen Unternehmensdarlehen und Unternehmensschuldtitel, in die der Fonds investiert, werden oft in Verbindung mit stark gehebelten Geschäften begeben. Zu diesen Transaktionen gehören unter anderem LBO-Darlehen, Leveraged Recapitalisation Loans und sonstige Arten von Übernahmefinanzierungen. LBO-Darlehen sind mit höheren Kreditrisiken verbunden als andere Anlagen, einschließlich einer höheren Wahrscheinlichkeit, dass der Darlehensnehmer

ausfällt oder in Konkurs geht. Manche dieser Darlehen sind eventuell mit relativ wenigen vertraglichen Regelungen versehen und umfassen eventuell keine Bestimmungen, die es dem Darlehensgeber ermöglichen, die Performance des Darlehensnehmers zu kontrollieren und eine Leistungsstörung festzustellen, wenn bestimmte Kriterien nicht erfüllt sind.

Fremdwährungsrisiko

Da die Gesellschaft die Portfoliobestände ihrer einzelnen Fonds entweder in US-Dollar, japanischen Yen oder Euro bewertet, können sich ungünstige Wechselkursänderungen bei diesen Währungen negativ auf den Wert der Bestände und der aus ihnen von jedem Fonds erzielten Rendite auswirken.

Da die von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere, einschließlich ergänzender liquider Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, auf Währungen lauten können, die sich von der Basiswährung unterscheiden, kann der Fonds durch die Devisenkontrollregelungen oder Wechselkursänderungen zwischen dieser Referenzwährung und anderen Währungen sowohl günstig als auch ungünstig beeinflusst werden. Wechselkursänderungen können sich auf den Wert der Anteile eines Fonds, der vom Fonds erwirtschafteten Dividenden und Zinsen sowie der vom besagten Fonds erzielten Gewinne und Verluste auswirken. Wenn die Währung, in der ein Wertpapier denominated ist, gegenüber der Basiswährung aufgewertet wird, könnte der Kurs des Wertpapiers steigen. Umgekehrt würde ein Rückgang des Wechselkurses der Währung den Kurs des Wertpapiers beeinträchtigen.

Insofern ein Fonds oder eine Anteilsklasse den Einsatz von Strategien oder Instrumenten plant, um sich gegen das Wechselkursrisiko abzusichern oder zu schützen, gibt es keine Garantie dafür, dass die Absicherung oder der Schutz erreicht wird. Soweit in der Anlagepolitik eines Fonds nichts anderes vorgesehen ist, besteht keine Verpflichtung, dass ein Fonds sich gegen ein Wechselkursrisiko in Verbindung mit einer Transaktion absichern oder schützen muss.

Währungsmanagementstrategien können das Wechselkursrisiko des Fonds erheblich verändern und, sofern sich Wechselkurse nicht gemäß den Erwartungen des Anlageverwalters entwickeln, zu Verlusten für den Fonds führen. Darüber hinaus können Währungsmanagementstrategien, sofern sie das Engagement des Fonds gegenüber Währungsrisiken reduzieren, außerdem die Fähigkeit des Fonds reduzieren, von günstigen Wechselkursschwankungen zu profitieren. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Einsatz von Währungsmanagementstrategien durch den Anlageverwalter für den Fonds vorteilhaft ist oder dass diese zu angemessenen Zeitpunkten eingesetzt werden oder eingesetzt werden können. Darüber hinaus besteht eventuell keine vollständige Korrelation zwischen dem Ausmaß des Engagements gegenüber einer bestimmten Währung und dem Volumen der auf diese Währung lautenden Wertpapiere im Portfolio. Die Anlage in Fremdwährungen zur Erzielung von Gewinnen aus den erwarteten Wechselkursschwankungen im Gegensatz zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken in Bezug auf die Anlagen des Fonds erhöht das Engagement des Fonds gegenüber Devisenverlusten weiter.

Anleger sollten beachten, dass der Wechselkurs des chinesischen Renminbi (RMB) auf der Grundlage des Angebots und der Nachfrage am Markt in Bezug auf einen Währungskorb gesteuert wird. Derzeit wird der RMB an zwei Märkten gehandelt: innerhalb der Volksrepublik China und außerhalb der Volksrepublik China (vorwiegend in Hongkong). Der in der Volksrepublik China gehandelte RMB ist nicht frei umwandelbar und unterliegt Devisenkontrollen sowie bestimmten Anforderungen der Regierung der Volksrepublik China. Der außerhalb der Volksrepublik China gehandelte RMB ist dagegen frei handelbar. Der RMB wird zwar außerhalb der Volksrepublik China frei gehandelt, die Kassa- und Devisenterminkontrakte auf den RMB und damit verbundene Instrumente spiegeln jedoch die strukturelle Komplexität dieses sich in der Entwicklung befindlichen Marktes wider. Folglich können auf RMB lautende alternative Währungsklassen größeren Wechselkursrisiken ausgesetzt sein.

Das mit Frontier Markets verbundene Risiko

Anlagen in Schwellenmärkten sind mit Risiken verbunden, wie im Abschnitt „Schwellenmarktrisiko“ beschrieben wird. Anlagen in Frontier Markets sind mit ähnlichen Risiken verbunden wie Anlagen in Schwellenmärkten, allerdings in höherem Maße, da Grenzmärkte noch kleiner, weniger entwickelt und schwerer zugänglich sind als andere Schwellenmärkte. Frontier Markets können auch einer höheren politischen und wirtschaftlichen Instabilität ausgesetzt sein, und sie können weniger transparent sein und es können weniger ethische Gepflogenheiten und eine schwächere Corporate Governance vorherrschen als in anderen Schwellenländern und der jeweilige Fonds bzw. die jeweiligen Anleger können beeinträchtigt werden. Diese Märkte haben außerdem mit größerer Wahrscheinlichkeit Anlage- und Rückführungsbeschränkungen, Devisenkontrollen und weniger entwickelte Verwahr- und Abrechnungssysteme als andere Schwellenmärkte. Zu den Ländern, die die Frontier Markets ausmachen, gehören die weniger entwickelten Länder in Afrika, Asien, im Nahen Osten, in Osteuropa und in Lateinamerika. Dies kann sich negativ auf den jeweiligen Fonds bzw. die jeweiligen Anleger auswirken.

Geopolitisches Risiko

Das geopolitische Risiko bezieht sich auf das Potenzial für Wirtschaftskrisen oder Unruhen an den Finanzmärkten, die sich auf die Liquidität und/oder die Wertentwicklung von Anlagen auswirken, die Anlagemöglichkeiten einschränken und/oder den Verkauf von Anlagen mit Verlust aufgrund politischer Ereignisse oder Instabilität in einem Land oder einer Region erforderlich machen können. Zu diesen Ereignissen können unter anderem Kriege, Terrorismus, politische Unruhen, Änderungen in der Regierungspolitik und internationale Konflikte (einschließlich Handelskonflikte) zählen.

Das mit abgesicherten Strategien verbundene Risiko

Für den Franklin Alternative Strategies Fund zieht der Anlageverwalter eine Reihe von Co-Anlageverwaltern heran, die diverse nicht traditionelle oder „alternative“ Strategien implementieren, darunter Strategien, die als „Long Short Equity“, „Event Driven“, „Global Macro“, „marktneutral“ oder „Relative Value“ bezeichnet werden, die mit Absicherungs- oder Arbitragegeschäften verbunden sind und die darauf ausgelegt sind, auf einem nicht directionalen Markt Wert zu schöpfen. Es darf jedoch keinesfalls davon ausgegangen werden, dass diese Strategien implizieren, dass die Anlagen des Fonds in solchen Strategien risikolos sind. Selbst bei Absicherungs- oder Arbitragepositionen können erhebliche Verluste erzielt werden, und wenn eine Seite einer Position illiquide wird oder ein Ausfall eintritt, kann dies dazu führen, dass die Position nicht die beabsichtigte Absicherung bietet, sodass dem Fonds möglicherweise Verluste entstehen. Diese Strategien führen dazu, dass der Fonds manchen zweitrangigen Marktrisiken ausgesetzt wird, wie z. B. der impliziten Volatilität von Wandelanleihen oder Optionsscheinen, dem Renditespread zwischen Staatsanleihen mit ähnlichen Laufzeiten oder dem Kursspread zwischen verschiedenen Aktienklassen für dasselbe Unternehmen. Darüber hinaus können viele „marktneutrale“ Co-Anlageverwalter eingeschränkte direktionale Strategien einsetzen, die das von ihnen verwaltete Vermögen bestimmten Marktrisiken aussetzen.

Das mit inflationsindexierten Wertpapieren verbundene Risiko

Inflationsindexierte Wertpapiere neigen dazu, auf die Schwankungen der Realzinssätze zu reagieren. Die Realzinssätze sind die nominalen (spezifizierten) Zinssätze, die durch die voraussichtlichen Inflationsauswirkungen verringert werden. Im Allgemeinen fällt der Kurs eines inflationsindexierten Wertpapiers, wenn die Realzinssätze steigen, und er steigt, wenn die Realzinssätze fallen. Die Zinszahlungen auf inflationsindexierte Wertpapiere schwanken, da die Kapitalbeträge und/oder die Zinsen um die Inflationsrate bereinigt werden, und können unberechenbar sein. Aus diesem Grund schwanken die Ertragsausschüttungen des Fonds unter Umständen stärker als die Ertragsausschüttungen eines normalen Rentenfonds. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Verbraucherpreisindex oder ein anderer Maßstab, der zur Bereinigung der Kapitalbeträge der Schuldtitel des Fonds verwendet wird, die von einem bestimmten Anleger wahrgenommene Inflationsrate genau widerspiegelt. Ein Anstieg des Kapitalbetrags eines gegen die Inflationsrate abgesicherten Schuldtitels wird als steuerpflichtiges normales Einkommen angesehen, selbst wenn Anleger, wie der Fonds, ihren Kapitalbetrag erst bei Fälligkeit erhalten.

Das mit öffentlichen Erstemissionen verbundene Risiko

Einige Fonds können in öffentliche Erstemissionen („IPOs“) investieren. Das Risiko der IPOs liegt darin, dass die Marktwerte der IPO-Anteile aufgrund von Faktoren wie dem Fehlen eines früheren öffentlichen Marktes, unerfahrenem Handel, der begrenzten Anzahl von Anteilen, die zum Handel zur Verfügung stehen, und begrenzten Informationen über die Emittenten stark schwankungsanfällig sein können. Ferner kann ein Fonds für einen sehr kurzen Zeitraum IPO-Anteile halten, was die Kosten eines Fonds erhöhen kann. Einige Anlagen in IPOs können unmittelbare und erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Fonds haben.

Rechtliches und aufsichtsrechtliches Risiko

Die Fonds müssen diverse rechtliche Vorschriften erfüllen, darunter die Vorschriften des Wertpapier- und Gesellschaftsrechts verschiedener Länder einschließlich des Großherzogtums Luxemburg.

Die Auslegung und Anwendung von Gesetzen kann oft widersprüchlich sein und dies kann sich auf die Durchsetzbarkeit der verschiedenen von den Fonds eingegangenen Vereinbarungen und Garantien auswirken. Die Gesetzgebung könnte rückwirkend gelten oder in Form von internen Vorschriften verfügt werden, die der Öffentlichkeit allgemein nicht zur Verfügung stehen. Die Auslegung und Anwendung von Gesetzen und Vorschriften kann insbesondere in Bezug auf Steuerangelegenheiten oft widersprüchlich und ungewiss sein.

Gerichte werden eventuell den Gesetzesvorschriften und dem rechtserheblichen Vertrag nicht Folge leisten, und es kann nicht garantiert werden, dass ein bei einem ausländischen Gericht erwirktes Rückgriffsrecht oder Urteil in gewissen Gerichtsbarkeiten, in denen sich das Vermögen in Bezug auf die von den Fonds gehaltene Wertpapiere befindet, durchgesetzt wird.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko kann zwei Formen annehmen: die des Liquiditätsrisikos auf der Anlagenseite und die des Liquiditätsrisikos auf der Verbindlichkeitsseite. Das Liquiditätsrisiko auf der Anlagenseite bezieht sich auf die Unfähigkeit eines Fonds, ein Wertpapier oder eine Position zu seinem bzw. ihrem quotierten Preis oder Marktwert zu verkaufen, aufgrund von Faktoren wie z. B. einer plötzlichen Änderung des mutmaßlichen Werts oder der Bonität der Position oder aufgrund von allgemein ungünstigen Marktbedingungen. Das Liquiditätsrisiko auf der Verbindlichkeitsseite bezieht sich auf die Unfähigkeit eines Fonds, einen Rücknahmeantrag zu erfüllen, aufgrund der Unfähigkeit des Fonds, Wertpapiere oder Positionen zu verkaufen, um ausreichende Barmittel zur Erfüllung des Rücknahmeantrags zu erzielen. Die Märkte, an denen die Wertpapiere des Fonds gehandelt werden, könnten auch so negativen Bedingungen ausgesetzt sein, dass die Börsen den Handel aussetzen. Eine reduzierte Liquidität aufgrund dieser Faktoren kann sich negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds und, wie bereits erwähnt, auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, Rücknahmeanträge zeitnah zu erfüllen.

Bestimmte Wertpapiere sind aufgrund eines eingeschränkten Handelsmarktes, der finanziellen Schwäche des Emittenten, rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen des Weiterverkaufs oder der Übertragung oder auf sonstige Weise in dem Sinne illiquide, als dass sie nicht innerhalb von sieben Tagen ungefähr zu dem Preis verkauft werden können, mit dem der Fonds sie bewertet. Illiquide Wertpapiere sind mit einem höheren Risiko verbunden als Wertpapiere mit liquideren Märkten. Die Marktquotierungen für diese Wertpapiere können volatil sein und/oder breite Spreads zwischen den Geld- und Briefkursen aufweisen. Die Illiquidität kann den Marktpreis und die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, bestimmte Wertpapiere zu verkaufen, wenn dies notwendig ist, um den Liquiditätsbedarf des Fonds zu decken, oder in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis.

Marktrisiko

Die Marktwerte von Wertpapieren, die von einem Fonds gehalten werden, steigen und fallen, manchmal schnell oder unvorhersehbar. Wertpapiere können aufgrund von Faktoren, die sich auf einzelne Emittenten, die Wertpapiermärkte im Allgemeinen oder bestimmte Branchen oder Sektoren innerhalb der Wertpapiermärkte auswirken, im Wert zurückgehen. Der Wert eines Wertpapiers kann aufgrund von allgemeinen Marktbedingungen, die sich nicht speziell auf einen bestimmten Emittenten beziehen, wie z. B. reale oder mutmaßliche ungünstige Wirtschaftsbedingungen, Änderungen der allgemeinen Aussichten für Erträge oder Unternehmensergebnisse, Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse oder eine allgemein ungünstige Anlegerstimmung, steigen oder fallen. Der Wert kann außerdem aufgrund von Faktoren steigen oder fallen, die sich auf einen einzelnen Emittenten, eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Sektor beziehen, wie z. B. Änderungen der Produktionskosten und Wettbewerbsbedingungen innerhalb einer Branche oder in einem bestimmten Land. Unerwartete Ereignisse wie Natur- oder Umweltkatastrophen (Erdbeben, Feuer, Überschwemmungen, Hurrikans, Tsunamis) und andere schwerwiegende Wetterphänomene allgemein oder Krankheiten mit weiter Verbreitung, einschließlich Pandemien und Epidemien, haben in der Vergangenheit und könnten auch in Zukunft Störungen in einzelnen Unternehmen, Branchen und Ländern hervorrufen und Währungen, Zinssätze, Inflationsraten, Ratings, Anlegerstimmung und andere Faktoren, die den Wert der Fondsanlagen beeinflussen, beeinträchtigen. Angesichts der gegenseitigen Abhängigkeit globaler Volkswirtschaften und Märkte dürften bestimmte Umstände in einem Land, Markt oder einer Region auch einen negativen Einfluss auf Märkte, Emittenten und/oder Wechselkurse in anderen Ländern haben. Diese Störungen könnten verhindern, dass der Fonds vorteilhafte Anlageentscheidungen rechtzeitig treffen kann, und die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, nachteilig beeinflussen.

Bei einem allgemeinen Rückgang der Wertpapiermärkte können mehrere Anlageklassen im Wert zurückgehen. Es kann nicht zugesichert werden, dass von einem Fonds gehaltene Wertpapiere eine positive Entwicklung der Märkte mitmachen oder ansonsten von dem Anstieg profitieren. Bei allen Anlagen an Finanzmärkten kann der Wert sinken.

Multi-Manager-Risiko

Der Anlageverwalter gewisser Fonds kann versuchen, deren Anlageziele durch eine sorgfältige Auswahl von zwei oder mehreren Co-Anlageverwaltern („Co-Anlageverwalter“) zu erzielen. Der Anlageverwalter kann neben der Auswahl von Co-Anlageverwaltern und der Aufteilung des Fondsvermögens an diese ebenfalls an der Verwaltung der Vermögenswerte dieser Fonds beteiligt sein. Die Co-Anlageverwalter können mit dem Anlageverwalter verbunden oder vollständig vom Anlageverwalter unabhängig sein, sie unterliegen jedoch einer sorgfältigen Due-Diligence-Prüfung durch den Anlageverwalter im Rahmen des Auswahlprozesses.

Der Franklin Alternative Strategies Fund verfolgt sein Anlageziel insbesondere, indem er sein Vermögen mehreren nicht traditionellen oder „alternativen“ Strategien zuweist, einschließlich unter anderem von Long-Short Equity, Relative-Value, Event-Driven und Global-Macro. Der Fonds beabsichtigt, zur Umsetzung dieser Strategie mehrere Co-Anlageverwalter einzusetzen.

Es besteht das Risiko, dass die ausgewählten Co-Anlageverwalter die beabsichtigte Anlagestrategie, für die der Co-Anlageverwalter ausgewählt wurde, nicht effektiv umsetzen. Darüber hinaus treffen die Co-Anlageverwalter ihre Anlageentscheidungen unabhängig voneinander, was dazu führen kann, dass sie Entscheidungen treffen, die im Widerspruch zueinander stehen. So ist es zum Beispiel möglich, dass ein Co-Anlageverwalter ein Wertpapier für den Fonds zum selben Zeitpunkt kauft, zu dem ein anderer Co-Anlageverwalter dasselbe Wertpapier verkauft, was zu höheren Kosten führt, ohne ein Nettoanlageergebnis zu erzielen, oder dass mehrere Co-Anlageverwalter dasselbe Wertpapier gleichzeitig kaufen, ohne ihre Transaktionen zusammenzufassen, was zu höheren Kosten führt. Darüber hinaus kann der Multi-Manager-Ansatz des Fonds dazu führen, dass der Fonds einen erheblichen Prozentsatz seines Vermögens in bestimmte Arten von Wertpapieren investiert, was der Wertentwicklung des Fonds abhängig von der Wertentwicklung dieser Wertpapiere und dem allgemeinen Marktumfeld zu- oder abträglich sein könnte. Die Co-Anlageverwalter können schlechter abschneiden als der allgemeine Markt oder als andere Anlageverwalter, die für den Fonds ausgewählt worden sein könnten.

Risiko in Verbindung mit einer Vertriebsgesellschaft, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung eines zugrunde liegenden Anlegers zeichnet

Der rechtliche Rahmen beginnt in manchen Märkten erst, das Konzept des rechtlichen/formellen Eigentums und des wirtschaftlichen Eigentums oder der Anrechte an Wertpapieren zu entwickeln. Folglich können die Gerichte in solchen Märkten die Auffassung vertreten, dass eine Vertriebsgesellschaft, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung eines

Anlegers oder einer Verwahrstelle als eingetragener Inhaber von Wertpapieren zeichnet, alle Besitzrechte daran hat und dass ein wirtschaftlicher Eigentümer eventuell keine Rechte daran hat.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anleger ihre Anteilsinhaberrechte nur dann in vollem Umfang unmittelbar gegenüber der Gesellschaft ausüben können, wenn die Anleger selbst im Verzeichnis der Anteilsinhaber der Gesellschaft eingetragen sind. Wenn ein Anleger über eine Vertriebsgesellschaft, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung eines zugrunde liegenden Anlegers zeichnet, in die Gesellschaft investiert, kann der Anleger bestimmte Anteilsinhaberrechte eventuell nicht immer unmittelbar gegenüber der Gesellschaft wahrnehmen. Anlegern, die über eine Vertriebsgesellschaft, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung eines zugrunde liegenden Anlegers oder der Verwahrstelle zeichnet, investieren, muss insbesondere bewusst sein, dass im Falle der Einstellung des Betriebs dieses Vermittlers oder dieser Verwahrstelle aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder aus sonstigem Grund das Risiko einer Verzögerung bei der Ausübung von Rechten oder sogar des Verlustes von Rechten besteht. Anlegern wird geraten, sich zu ihren Rechten beraten zu lassen.

Das mit nicht regulierten Märkten verbundene Risiko

Einige Fonds können in Wertpapiere von Emittenten in Ländern investieren, deren Märkte aufgrund ihrer wirtschaftlichen, rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Struktur nicht als reguliert gelten. Daher dürfen diese Fonds höchstens 10 % ihres Nettovermögens in derartige Wertpapiere investieren.

Das mit Genussscheinen verbundene Risiko

Genussscheine sind Finanzinstrumente, die von manchen Fonds eingesetzt werden können, um auf einem lokalen Markt, auf dem eine direkte Anlage nicht zulässig ist, ein Engagement gegenüber einer Aktienanlage einschließlich von Stammaktien und Optionen aufzubauen. Die Anlage in Genussscheinen kann über eine außerbörsliche Transaktion mit einer dritten Partei erfolgen. Daher können Fonds, die in Genussscheine investieren, nicht nur den Wertschwankungen der zugrunde liegenden Aktie ausgesetzt sein, sondern auch dem Risiko des Ausfalls des Kontrahenten, was im Falle des Ausfalls des Kontrahenten zum Verlust des gesamten Marktwerts der Aktie führen kann.

Das mit Performancegebühren verbundene Risiko

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anspruch auf eine Performancegebühr haben. Die Performancegebühr zielt in erster Linie darauf ab, die Ausrichtung der Interessen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Anlegern weiter zu verstärken und eine etwaige Outperformance zu belohnen. Die Performancegebühr kann für die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten jedoch einen Anreiz schaffen, riskantere Investitionen und Geschäfte zu tätigen, als sie es ohne eine Performancegebühr getan hätten.

Bei bestimmten Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Performancegebühr haben, die auf realisierten und nicht realisierten Gewinnen beruht. Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass ein inhärentes Risiko besteht, dass Performancegebühren auf nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die letztlich niemals realisiert werden.

Risiko in Verbindung mit PIPEs

Anlagen in privat finanzierten und strukturierten wandelbaren und aktiengebundenen Wertpapieren börsennotierter Unternehmen („PIPEs“) bieten die Chance auf beträchtliche Gewinne, bergen aber auch ein hohes Risiko, einschließlich des vollständigen Kapitalverlusts. Zu diesen Risiken gehören die allgemeinen Risiken, die mit einer Anlage in Unternehmen, welche von Zeit zu Zeit mit einem Verlust oder mit erheblichen Schwankungen des operativen Ergebnisses geführt werden, und mit einer Anlage in Unternehmen, die erheblichen zusätzlichen Kapitalbedarf haben, um zu expandieren oder einen Wettbewerbsvorteil zu erzielen oder zu erhalten, verbunden sind. Solche Unternehmen können einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt sein, z. B. Wettbewerb durch Unternehmen mit größeren finanziellen Ressourcen, umfassenderen Entwicklungs-, Fertigungs-, Marketing- und Servicekapazitäten sowie einer größeren Anzahl qualifizierter Führungs- und Fachkräfte. Wertpapiere eines solchen Portfoliounternehmens werden wahrscheinlich wenig gehandelt und sind unterkapitalisiert, daher sind sie anfälliger gegenüber nachteiligen Geschäfts- oder finanziellen Entwicklungen. Für den Fall, dass ein solches Portfoliounternehmen nicht in der Lage ist, ausreichenden Cashflow zu erwirtschaften oder zusätzliches Eigenkapital zu beschaffen, um seinen prognostizierten Barmittelbedarf zu decken, könnte sich der Wert einer solchen Portfolioinvestition eines Fonds erheblich verringern oder sogar ganz verloren gehen.

Portfoliumschlagsrisiko

Der Anlageverwalter und/oder die Co-Anlageverwalter können ein Wertpapier verkaufen oder eine Derivateposition aufbauen oder schließen, wenn sie der Ansicht sind, dass dies angemessen ist, unabhängig davon, wie lange der Fonds das Instrument gehalten hat. Diese Aktivitäten erhöhen den Portfoliumschlag des Fonds und können die Transaktionskosten des Fonds erhöhen.

Das mit Privatunternehmen verbundene Risiko

Mit Anlagen in Wertpapieren von Privatunternehmen sind im Vergleich zu öffentlich gehandelten Aktien ein erhebliches Risiko und Unsicherheiten verbunden. Diese Anlagen erfolgen in der Regel in Unternehmen, die erst seit kurzem existieren, wenig Geschäftserfahrung haben und deren Prognosen für die künftige Wertsteigerung daher mit einem hohen Maß an Unsicherheit behaftet sind.

Anlagen in Wertpapieren von Privatunternehmen unterliegen zudem einer begrenzten Liquidität, da sie nicht auf einem organisierten Markt gehandelt werden.

Risiko in Verbindung mit realen Vermögenswerten

Fonds, die in reale Vermögenswerte oder in Wertpapiere, die an reale Vermögenswerte gekoppelt sind, investieren, unterliegen spezifischen Risiken in Verbindung mit einer Vielzahl von Faktoren wie lokalen, regionalen und nationalen wirtschaftlichen Bedingungen, Zinssätzen und steuerlichen Gegebenheiten. Die Wertentwicklung von Märkten, an denen reale Vermögenswerte gehandelt werden, korreliert unter Umständen kaum mit den Aktien- und Anleihemärkten. Es besteht das Risiko, dass Fonds, die in reale Vermögenswerte investieren, die in einem ansonsten günstigen Umfeld schlecht entwickeln.

Wertpapiere von REITs können durch Wertveränderungen der Immobilien, die sich in ihrem Besitz befinden, und durch andere Faktoren beeinflusst werden, und ihre Preise tendieren zu starken Schwankungen. Die Wertentwicklung eines REIT hängt von der Art und dem Standort der Immobilien in seinem Besitz und davon ab, wie gut er die Immobilien verwaltet. Bei Leerständen über einen längeren Zeitraum, einem stärkeren Wettbewerb durch andere Immobilien, Mietausfällen durch säumige Mieter oder infolge einer schlechten Verwaltung kann es zu einem Einbruch der Einkünfte aus Vermietung kommen. Die Wertentwicklung eines REIT hängt auch von der Fähigkeit der Gesellschaft ab, Immobilienkäufe und Renovierungen zu finanzieren und ihren Cashflow zu verwalten. Da REITs normalerweise in eine beschränkte Anzahl von Projekten oder in ein spezielles Marktsegment investieren, reagieren sie auf ungünstige Entwicklungen, die ein bestimmtes Projekt oder Marktsegment betreffen, empfindlicher als breiter gestreute Anlagen.

Wertpapiere von Infrastrukturunternehmen sind Wertpapiere von Unternehmen, die in erster Linie in infrastrukturbezogenen Bereichen tätig sind, einschließlich der Konzipierung, des Baus, des Betriebs oder der Wartung von Häfen, Flughäfen, Bahnstrecken, Straßen, Pipelines, Energieerzeugungsanlagen (Kohle, Öl, Kernkraft, Wasser- oder Solarenergie), Stromübertragung, Kläranlagen oder damit verbundene Tätigkeiten. Diese Unternehmen können aufgrund von Schwierigkeiten wie dem Einholen der notwendigen Genehmigungen, dem Einholen von Umweltgenehmigungen, dem Einhalten von aufsichtsrechtlichen Standards, Anforderungen oder Leitlinien oder den Auswirkungen der Wirtschaftstätigkeit, des Wetters, von Naturkatastrophen, staatlichen Maßnahmen, zivilen Unruhen oder Terrorakten Volatilität aufweisen. Aufgrund der Konzentration auf diesen einzelnen Sektor kann ein Fonds im Vergleich zu Fonds, die eine breiter gestreute Anlagepolitik verfolgen, eine höhere Volatilität aufweisen.

Das mit der Wiederanlage von Sicherheiten verbundene Risiko

Im Anschluss an die Wiederanlage von Sicherheiten im Sinne von Anhang B. 3 dieses Prospekts „Finanzderivate“ gelten sämtliche in diesem Abschnitt dargelegten Risikoabwägungen in Bezug auf regelmäßige Investitionen.

Das mit Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften verbundene Risiko

Der Abschluss von Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften durch die Gesellschaft, wie in Anhang B.4 zu diesem Prospekt „Einsatz von Techniken und Instrumenten im Hinblick auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente“ beschrieben, ist mit bestimmten Risiken verbunden und es kann nicht garantiert werden, dass das damit verfolgte Ziel erreicht wird.

Anleger müssen insbesondere bedenken, dass (1) im Fall des Konkurses des Kontrahenten, bei dem Barmittel eines Fonds platziert wurden, das Risiko besteht, dass die erhaltene Sicherheit weniger einbringt als die herausgegebenen Barmittel, sei es aufgrund eines Fehlpreises der Sicherheit, ungünstiger Marktentwicklungen, einer Verschlechterung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird; dass (2) (i) die Festschreibung von Barmitteln in sehr umfangreichen oder langfristigen Transaktionen, (ii) Verzögerungen bei der Wiedererlangung der platzierten Barmittel oder (iii) Schwierigkeiten bei der Sicherheitenverwertung möglicherweise die Fähigkeit des Fonds einschränkt, Verkaufsanträge bzw. Wertpapierkäufe zu erfüllen oder ganz allgemein Reinvestitionen zu tätigen; und dass (3) Pensionsgeschäfte den Fonds überdies Risiken aussetzen, die ähnlich denen von Finanzderivaten, wie Optionen und Termingeschäfte, sind und die ausführlicher in anderen Abschnitten des Prospekts beschrieben sind.

Die Sicherheiten, die die Gesellschaft bezüglich der Pensionsgeschäfte erhält, können Bargeld, Treasury Bills, Treasury Notes oder Treasury Bonds der US-Regierung oder von US-Regierungsbehörden, die durch die Finanzhoheit und Kreditwürdigkeit der US-Regierung gedeckt sind, oder Anleihen der EU-Regierung oder von EU-Regierungsbehörden (einschließlich supranationale Einrichtungen) sein. Alle aus Pensionsgeschäften generierten zusätzlichen Erträge fließen dem betreffenden Fonds zu.

Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft könnte einem Fonds ein Verlust entstehen, wenn der Wert der gekauften Wertpapiere im Verhältnis zum Wert der vom jeweiligen Fonds gehaltenen Barmittel oder Margin an Wert verloren hat.

Das mit Unternehmensumstrukturierungen verbundene Risiko

Einige Fonds können auch in Wertpapiere von Unternehmen investieren, die Gegenstand von Fusionen, Konsolidierungen, Liquidationen und Umstrukturierungen (einschließlich Konkursen) sind oder für die Übernahme- oder Umtauschangebote existieren, und die Fonds können sich an solchen Transaktionen beteiligen. Außerdem können sie gesicherte und ungesicherte Kreditforderungen und Beteiligungen daran von Schuldnerunternehmen erwerben, die sich in der Reorganisation oder der finanziellen Umstrukturierung befinden. Auch solche Anlagen bringen höhere Kreditrisiken mit sich. Unternehmen, die Gegenstand einer Umstrukturierung oder finanziellen Umstrukturierung sind, befinden sich tendenziell in einer relativ schwachen finanziellen Lage und können außerdem dem Risiko ausgesetzt sein, dass sich die Umstrukturierung ungünstig auf die Geschäfts- oder Managementstruktur der betroffenen Unternehmen auswirken könnte, wodurch die Fonds einem höheren Anlagerisiko ausgesetzt werden könnten.

Das mit der Weiterverwendung von Sicherheiten und Finanzinstrumenten verbundene Risiko

Gemäß den marktüblichen Rahmenverträgen für außerbörsliche Derivatgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte, Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte erwirbt die Gegenpartei bei einer Übertragung von Wertpapieren an die Gegenpartei entweder (i) den vollen Rechtsanspruch an den Wertpapieren, die sie im Rahmen einer Vereinbarung über eine Sicherheiten-Vollrechtsübertragung erhält, oder (ii) das Recht zur Nutzung der Wertpapiere, die sie im Rahmen von Sicherheitenvereinbarungen erhält.

Wie in Artikel 15 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vorgeschrieben, wird der Fonds schriftlich von seinen Gegenparteien über die Risiken und Folgen informiert, die sich (i) aus dem Abschluss einer Vereinbarung über eine Sicherheiten-Vollrechtsübertragung und (ii) der Gewährung eines Rechts zur Verwendung von Sicherheiten gemäß einer Sicherheitenvereinbarung ergeben. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Alle Rechte, einschließlich etwaiger Eigentumsrechte, die der Fonds an diesen Finanzinstrumenten besitzt, werden durch einen nicht besicherten vertraglichen Anspruch auf Lieferung gleichwertiger Finanzinstrumente ersetzt, vorbehaltlich der Bestimmungen des jeweiligen Rahmenvertrags.
- Die Gegenpartei hält keine Finanzinstrumente gemäß Vorschriften für Kundenvermögen und etwaige Vermögensschutzrechte finden keine Anwendung (beispielsweise werden die Finanzinstrumente nicht von den Vermögenswerten der Gegenpartei getrennt und nicht auf Treuhandbasis gehalten).
- Wenn die Gegenpartei gemäß dem jeweiligen Rahmenvertrag insolvent wird oder einen Ausfall erleidet, sind die Ansprüche des Fonds gegen die Gegenpartei auf Lieferung gleichwertiger Finanzinstrumente nicht besichert und unterliegen den Bestimmungen des jeweiligen Rahmenvertrags und dem geltenden Recht. Dementsprechend erhält der Fonds unter Umständen keine gleichwertigen Finanzinstrumente oder nicht den Gesamtwert der Finanzinstrumente zurück (wenngleich das Risiko des Fonds reduziert werden kann, wenn die Gegenpartei ihm gegenüber Verbindlichkeiten hat, die verrechnet oder aufgerechnet oder gegen die Pflicht der Gegenpartei zur Lieferung gleichwertiger Finanzinstrumente an den Fonds aufgewogen werden können).
- Für den Fall, dass eine Abwicklungsbehörde ihre Befugnisse gemäß einem anwendbaren Abwicklungsmechanismus in Bezug auf eine Gegenpartei ausübt, können Rechte, die der Fonds gegebenenfalls hat, um Maßnahmen gegen die Gegenpartei zu ergreifen, z. B. zur Beendigung des betreffenden Rahmenvertrags, von der betreffenden Abwicklungsbehörde ausgesetzt werden und:
 - a. der Anspruch des Fonds auf Lieferung gleichwertiger Finanzinstrumente kann (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigenkapital umgewandelt werden oder
 - b. eine Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten kann zu einem Anspruch des Fonds gegenüber der Gegenpartei führen oder dazu führen, dass der Anspruch der Gegenpartei gegenüber dem Fonds an verschiedene Rechtsträger übertragen wird, wenngleich der Fonds unter Umständen geschützt ist, wenn die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen durch das Bestehen von Aufrechnungs- oder Verrechnungsrechten beschränkt ist.
- Vorbehaltlich der Bestimmungen des betreffenden Rahmenvertrags (i) ist der Fonds nicht berechtigt, Stimmrechte auszuüben, Zustimmungen zu geben oder ähnliche Rechte auszuüben, die mit den Finanzinstrumenten verbunden sind, und (ii) die Gegenpartei ist nicht verpflichtet, den Fonds über unternehmerische Maßnahmen oder Handlungen in Verbindung mit diesen Finanzinstrumenten zu informieren.
- Wenn die Gegenpartei nicht in der Lage ist, gleichwertige Finanzinstrumente zu beschaffen, um sie rechtzeitig an den Fonds zu liefern, ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, seine Abwicklungspflichten im Rahmen anderer Geschäfte zu erfüllen, die er in Verbindung mit diesen Finanzinstrumenten getätigt hat.
- Der Fonds hat keinen Anspruch auf Dividenden, Kupons oder andere Zahlungen, Zinsen oder Rechte (einschließlich Wertpapiere oder Eigentum, das zu einem gegebenen Zeitpunkt aufläuft oder angeboten wird), die in Verbindung mit diesen Finanzinstrumenten zahlbar sind, wenngleich dem Fonds eine Zahlung durch Bezug auf solche Dividenden, Kupons oder sonstige Zahlungen gutgeschrieben werden kann (eine „Kompensationszahlung“).

- Die steuerliche Behandlung von (i) Finanzinstrumenten (und gleichwertigen Finanzinstrumenten), die als Sicherheit übertragen oder verwendet werden und (ii) Kompensationszahlungen kann von der steuerlichen Behandlung der ursprünglichen Dividenden, Kupons oder sonstigen Zahlungen in Verbindung mit diesen Finanzinstrumenten abweichen.

Das mit russischen und osteuropäischen Märkten verbundene Risiko

Wertpapiere von Emittenten in Russland, den Ländern Osteuropas und den neuen unabhängigen Staaten, wie z. B. der Ukraine, sowie den Ländern, die in der Vergangenheit unter dem Einfluss der ehemaligen Sowjetunion gestanden haben, sind mit wesentlichen Risiken verbunden und bedürfen besonderer Überlegungen, die normalerweise mit der Anlage in Wertpapieren von Emittenten der EU-Mitgliedstaaten und der Vereinigten Staaten von Amerika nicht verbunden sind. Sie kommen zu den normalen Risiken hinzu, die allen solchen Anlagen innewohnen, und umfassen politische, wirtschaftliche, rechtliche, währungs-, inflations- und steuerbezogene Risiken. So besteht beispielsweise das Risiko von Verlusten aufgrund des Fehlens angemessener Systeme für die Übertragung, Kursbestimmung, Abrechnung, Verwahrung oder Verbuchung von Wertpapieren.

Insbesondere weist der russische Markt eine Vielfalt von Risiken in Verbindung mit der Abrechnung und Verwahrung von Wertpapieren auf. Diese Risiken rühren von der Tatsache her, dass es keine physischen Wertpapiere gibt. Folglich wird der Wertpapierbesitz nur durch das Aktionärsregister des Emittenten verbrieft. Jeder Emittent muss seine eigene Registerstelle bestellen. Die Folge ist, dass es mehrere hundert Registerstellen gibt, die über ganz Russland verstreut sind. Die russische Bundeskommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte (die „Kommission“) hat die mit Registerstellenaktivitäten verbundenen Verpflichtungen sowie den Eigentumsnachweis und die Übertragungsverfahren reguliert. Die Schwierigkeiten, die Vorschriften der Kommission durchzusetzen, bedeuten jedoch, dass ein Potenzial für Verlust oder Irrtümer fortbesteht und es keine Garantie dafür gibt, dass die Registerstellen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften handeln werden. Weithin akzeptierte Gepflogenheiten dieses Sektors befinden sich gegenwärtig noch in der Phase der Entwicklung.

Wenn eine Eintragung erfolgt, legt die Registerstelle einen Auszug aus dem Aktionärsregister vor, wie es zu jenem bestimmten Zeitpunkt besteht. Der Aktienbesitz wird in den Aufzeichnungen der Registerstelle vermerkt, ist aber nicht durch den Besitz eines Auszuges verbrieft. Der Auszug ist lediglich der Nachweis dafür, dass die Eintragung stattgefunden hat. Der Auszug ist jedoch nicht marktfähig und besitzt keinen inneren Wert. Darüber hinaus wird eine Registerstelle einen Auszug normalerweise nicht als Nachweis für einen Aktienbesitz akzeptieren und ist nicht verpflichtet, die Verwahrstelle oder ihre örtlichen Beauftragten in Russland zu benachrichtigen, wenn sie Änderungen im Aktionärsregister vornimmt. Russische Wertpapiere werden bei der Verwahrstelle oder ihren örtlichen Beauftragten in Russland nicht physisch verwahrt. Ähnliche Risiken bestehen auch in Bezug auf den ukrainischen Markt.

Daher kann weder bei der Verwahrstelle noch ihren örtlichen Beauftragten in Russland oder in der Ukraine davon ausgegangen werden, dass sie Funktionen der physischen Verwahrung im traditionellen Sinne ausüben. Die Registerstellen sind weder Beauftragte der Verwahrstelle und ihrer örtlichen Beauftragten in Russland oder in der Ukraine noch gegenüber diesen verantwortlich. Die Haftung der Verwahrstelle erstreckt sich nur auf ihre eigene Fahrlässigkeit und vorsätzliche Unterlassung und die Folgen der Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen ihrer örtlichen Beauftragten in Russland oder in der Ukraine, nicht aber auf Verluste, die durch die Liquidation, den Konkurs, die Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung einer Registerstelle entstehen. Im Falle solcher Verluste wird die Gesellschaft ihre Rechte direkt bei dem Emittenten und/oder seiner bestellten Registerstelle geltend machen müssen.

Allerdings können an der Moskauer Börse MICEX-RTS notierte Wertpapiere als Anlage in Wertpapieren betrachtet werden, die an einem regulierten Markt gehandelt werden.

Im April 2013 hat Russland das neue National Settlement Depository („NSD“) als zentrale Wertpapierverwahrstelle für Russland eingeführt, um das Wertpapersystem des Landes zu reformieren. Das NSD wird von der russischen Wertpapieraufsichtsbehörde, dem Federal Service for Financial Markets („FSFM“), reguliert. Die Verwahrstelle hat nunmehr bestätigt, dass alle Positionen der Fonds bei zulässigen Wertpapieren auf das NSD übertragen wurden.

Die vor Kurzem erfolgte Einrichtung des NSD als zentrale Wertpapierverwahrstelle für Russland hat die erheblichen Bedenken beschwichtigt, die Anlass zu den sog. Russia Custody Letters gegeben hatten. Alle Übertragungen und Abrechnungen von russischen Wertpapieren müssen nunmehr auf dem System der zentralen Wertpapierverwahrstelle erfolgen, wo spezifische Regeln über die Endgültigkeit dieser Transaktionen bestehen. Daher werden alle Wertpapiertransaktionen in einem zentralen System und nicht nur in den Büchern verschiedener privater Registerstellen erfasst.

Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko

Der Abschluss von Wertpapierleihgeschäften durch die Gesellschaft, wie in Anhang B.4 zu diesem Prospekt „Einsatz von Techniken und Instrumenten im Hinblick auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente“ beschrieben, ist mit bestimmten Risiken verbunden und es kann nicht garantiert werden, dass das damit verfolgte Ziel erreicht wird.

Anleger müssen insbesondere bedenken, dass im Fall von Zahlungsunfähigkeit, Konkurs oder Insolvenz des Entleihers der von einem Fonds verliehenen Wertpapiere das Risiko einer Verzögerung bei der Rückerstattung der Wertpapiere (wodurch möglicherweise die Fähigkeit des Fonds, Lieferpflichten bei Wertpapierverkäufen oder Zahlungsverpflichtungen aus Verkaufsanträgen nachzukommen, eingeschränkt wird) oder sogar des Verlusts von Rechten an den erhaltenen

Sicherheiten besteht. Zur Minderung dieser Risiken wird eine sorgfältige Kreditwürdigkeitsanalyse der Entleiher durchgeführt, um zu ermitteln, wie hoch das Risiko ist, dass der Entleiher innerhalb des für die Entleiher geplanten Zeitraums in ein Insolvenz-/Konkursverfahren verwickelt wird. Falls der Entleiher von Wertpapieren, die von einem Fonds verliehen wurden, diese Wertpapiere nicht zurückgibt, besteht das Risiko, dass die erhaltenen Sicherheiten eventuell zu einem geringeren Wert als dem Wert der verliehenen Wertpapiere realisiert werden. Dies kann auf eine unrichtige Bewertung, ungünstige Marktschwankungen, eine Verschlechterung der Bonität von Emittenten der Sicherheiten oder die Illiquidität des Marktes zurückzuführen sein, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden.

Ein Fonds kann die von Entleihern erhaltenen Barsicherheiten reinvestieren. Es besteht das Risiko, dass der Wert oder die Rendite der reinvestierten Barsicherheiten unter den von diesen Entleihern geschuldeten Betrag fällt, und diese Verluste können den Betrag überschreiten, den der Fonds mit dem Verleihen der Wertpapiere erzielt.

Verbriefungsrisiko

Eine Verbriefung im Sinne der Definition in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 ist eine Transaktion oder eine Struktur, durch die das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird, und die alle der folgenden Merkmale aufweist: (i) Die im Rahmen der Transaktion oder der Struktur getätigten Zahlungen hängen von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen ab; (ii) die Rangfolge der Tranchen entscheidet über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur; (iii) die Transaktion oder die Struktur begründet keine Risikopositionen, die alle der unter Artikel 147 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Merkmale aufweisen.

Verbriefungen umfassen ein breites Spektrum von Vermögenswerten einschließlich von „forderungsbesicherten Wertpapieren“, „Collateralised Debt Obligations“ und „hypothekenbesicherten Wertpapieren“.

Eine Verbriefung setzt sich aus mehreren Tranchen zusammen, die normalerweise von der Eigenkapitaltranche (höchstes Risiko) bis hin zu erstrangigen Tranche (niedrigstes Risiko) reichen. Die Performance jeder Tranche hängt von der Performance der zugrunde liegenden Vermögenswerte bzw. des „Sicherheitspools“ ab.

Der Sicherheitenpool kann Wertpapiere mit unterschiedlichen Kreditqualitäten umfassen, darunter auch hochverzinsliche Wertpapiere und „Junk Bonds“, und das Bonitätsrating der Tranche spiegelt nicht die Qualität der zugrundeliegenden Vermögenswerte wider.

Es gibt unterschiedliche Arten von Verbriefungen, unter anderem:

- Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS)
- Hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS)
- Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS)
- Residential Mortgage-Backed Securities (RMBS)
- Collateralized Mortgage Obligations (CMOs)
- Collateralised Loan/Debt Obligations (CLOs/CDOs)

Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) sind Finanzinstrumente, die mit einem Pool zugrunde liegender Vermögenswerte wie Kreditkartenforderungen, Wohnungsbaukredite, Fertighäuser, Autokredite, Studentendarlehen, Leasingverträge oder vorrangige Bankdarlehen besichert sind. Diese Wertpapiere berechtigen die Anleger zu Erträgen aus den Zahlungen, die zur Tilgung der zugrunde liegenden Kredite oder Forderungen geleistet werden.

Hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS) sind eine Art forderungsbesicherter Wertpapiere, die durch eine Gruppe (oder einen Pool) von Hypothekendarlehen besichert sind. Diese Darlehen werden typischerweise von Banken oder anderen Finanzinstituten an eine Treuhandgesellschaft oder Zweckgesellschaft verkauft, die dann die entsprechenden Wertpapiere an die Anleger ausgibt. Agency-MBS sind hypothekenbesicherte Wertpapiere, die von staatsnahen Finanzinstituten (government-sponsored enterprises, GSEs) oder staatlichen Stellen in den USA ausgegeben oder garantiert werden. Bei diesen Wertpapieren wird aufgrund der Absicherung durch die genannten Einrichtungen ein niedrigeres Kreditrisiko angenommen. Non-Agency-MBS dagegen sind mit keiner staatlichen Garantie versehen und gelten vor allem aufgrund ihres Kreditrisikos (Ausfallrisikos) als risikoreicher.

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere können als sog. IO- (interest only, d. h. nur Zinsen) oder PO- (principal only, d. h. nur Tilgungen) Versionen angeboten werden, bei denen nur die Zinsen oder nur die Tilgungen der zugrunde liegenden Hypotheken im Pool an die Inhaber der Wertpapiere weitergegeben werden. Diese Arten von Wertpapieren sind äußerst anfällig gegenüber den mit den zugrunde liegenden Hypotheken verbundenen vorfälligen Tilgungen und reagieren umgekehrt zum entsprechenden Trend bei den vorfälligen Tilgungen. Für IO-Wertpapiere bedeuten frühe vorfällige Tilgungen im Pool geringere Zinszahlungen als erwartet, da die Hypotheken beendet werden, was sich negativ auf die Wertpapierinhaber auswirkt. Für PO-Wertpapiere bedeuten frühe vorfällige Tilgungen im Pool eine schnellere Tilgung als erwartet, was den Wertpapierinhabern zugute kommt. Aufgrund der starken Anfälligkeit dieser Wertpapiere ist die Wahrscheinlichkeit starker Preisrückgänge viel höher als bei herkömmlichen hypothekarisch besicherten Wertpapieren.

Hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere können als synthetische Wertpapiere strukturiert sein. Der CMBX ist zum Beispiel ein Credit Default Swap auf einen Korb mit CMBS-Anleihen und stellt effektiv einen CMBS-Index dar. Mit dem Kauf eines derartigen Instruments kauft der Fonds Schutz (d. h. die Möglichkeit, im Falle eines ungünstigen Kreditereignisses den Nennwert der Anleihen zu bekommen), was es dem Fonds ermöglicht, sein Engagement abzusichern oder ein Short-Engagement gegenüber dem CMBS-Sektor aufzubauen. Wenn der Fonds einen Leerverkauf eines derartigen Instruments tätigt und Barmittel für die mögliche Verpflichtung zu seinem Kauf hält, verkauft er Schutz und baut effektiv effizienter als durch den Kauf einzelner Anleihen ein Long-Engagement gegenüber dem CMBS-Sektor auf. Die mit derartigen synthetischen Instrumenten verbundenen Risiken sind mit denen der zugrunde liegenden ABS- oder MBS-Wertpapiere vergleichbar, die die Instrumente nachbilden sollen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich die synthetischen Instrumente selbst aufgrund von ungünstigen Marktbedingungen nicht wie beabsichtigt entwickeln.

Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS) sind festverzinsliche Anlageprodukte, die mit einem Pool aus gewerblichen Hypothekendarlehen besichert sind.

Residential Mortgage-Backed Securities (CMBS) sind festverzinsliche Anlageprodukte, die mit einem Pool aus Wohnhypotheken besichert sind, wobei es sich typischerweise um an Privatpersonen ausgereichte Wohnungsbaukredite handelt.

Collateralised Mortgage Obligations (CMOs) sind durch einen Pool mit Mortgage Passthrough Securities oder Hypothekendarlehen besicherte Wertpapiere, die in verschiedene Tranchen mit unterschiedlichen Laufzeiten und Rängen in Bezug auf ihren Zugriff auf die Tilgungs- und Zinszahlungen von den zugrunde liegenden Vermögenswerten unterteilt sind.

Bei Collateralised Loan Obligations/Collateralised Debt Obligations (CLOs/CDOs) handelt es sich um eine Art von Wertpapieren, die ABS/MBS ähnlich sind. Der wesentliche Unterschied besteht in der Art des Sicherheitenpools, der nicht aus Schuldtiteln oder Hypotheken besteht, sondern aus von Unternehmen begebenen Leveraged Loans.

Zusätzlich zu den normalen mit Schuldtiteln und forderungsbesicherten Wertpapieren verbundenen Risiken (z. B. Zinssatzrisiko, Kreditrisiko und Ausfallrisiko) sind CDOs und CLOs darüber hinaus unter anderem mit den folgenden Risiken verbunden: (i) der Möglichkeit, dass Ausschüttungen von als Sicherheit gehaltenen Wertpapieren nicht ausreichen, um Zins- oder sonstige Zahlungen zu leisten; (ii) die Qualität oder der Wert der Sicherheit können zurückgehen oder es kann ein Ausfall oder eine Herabstufung erfolgen; (iii) ein Fonds kann in Tranchen einer CDO oder CLO investieren, die gegenüber anderen Klassen nachrangig sind; und (iv) die komplexe Struktur des Wertpapiers wird zum Zeitpunkt der Anlage eventuell nicht vollständig verstanden und verursacht eventuell Streitigkeiten mit dem Emittenten, Schwierigkeiten bei der Bewertung des Wertpapiers oder unerwartete Anlageergebnisse.

Die vorstehend beschriebenen Verbriefungen unterliegen in unterschiedlichem Maße, je nach Art und Struktur der zugrunde liegenden Vermögenswerte, dem Risiko vorzeitiger Tilgungen, dem Verlängerungsrisiko und dem Ausfallrisiko. Die kürzer datierten vorrangigen Tranchen sind im Allgemeinen mit einem geringeren Risiko verbunden als die länger datierten nachrangigen Tranchen.

- Das Risiko vorzeitiger Tilgungen: Verbriefungen, bei denen die Hauptforderung über die Laufzeit des Wertpapiers und nicht erst bei seiner Fälligkeit zurückgezahlt wird, unterliegen dem Risiko ungeplanter Tilgungen der zugrunde liegenden Forderungen oder Hypotheken vor dem Fälligkeitsdatum des Wertpapiers. Gründe für ungeplante Tilgungen können freiwillige vorfällige Zahlungen, Refinanzierungen oder Zwangsvollstreckungen sein. Für den Fonds bedeutet dies einen Verlust erwarteter Zinsen und eines Teils seiner Hauptinvestition, der durch die Prämien repräsentiert wird, die der Fonds eventuell beim Kauf über den Nennwert hinaus gezahlt hat. Vorfällige Hypothekentrückzahlungen nehmen in der Regel zu, wenn die Zinssätze fallen.
- Verlängerungsrisiko: Ein unerwarteter Anstieg der Zinssätze kann zu einer geringeren Quote der vorzeitigen Tilgungen im Rahmen einer Verbriefung führen und die Laufzeit der verbrieften Wertpapiere verlängern. Daher ist es möglich, dass der Kurs verbriefter Wertpapiere sensibler auf Zinsänderungen reagiert. Die Emittenten verbriefter Wertpapiere sind möglicherweise nur begrenzt in der Lage, das Sicherungsrecht in Verbindung mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten durchzusetzen, und etwaige Kreditverbesserungen, die gegebenenfalls gewährt werden, um die Sicherheit der Wertpapiere zu erhöhen, können unzureichend sein, um die Anleger bei einem Ausfall zu schützen.

Das mit kleineren und mittelgroßen Unternehmen verbundene Risiko

Kleinere und mittelgroße Unternehmen bieten zwar eventuell erhebliche Chancen für Kapitalwachstum, sie sind jedoch auch mit erheblichen Risiken verbunden und sollten als spekulativ angesehen werden. In der Vergangenheit waren die Preise der Wertpapiere kleinerer und mittelgroßer Unternehmen insbesondere kurzfristig volatil als die der Wertpapiere größerer Unternehmen. Zu den Gründen für die höhere Preisvolatilität gehören die ungewisseren Wachstumsaussichten kleinerer und mittelgroßer Unternehmen, die geringere Liquidität der Märkte für diese Wertpapiere und die größere Empfindlichkeit kleinerer und mittelgroßer Unternehmen gegenüber sich verändernden Wirtschaftsbedingungen.

Darüber hinaus verfügen kleinere und mittelgroße Unternehmen eventuell nicht über ein kompetentes und erfahrenes Management, sie können eventuell die für ihr Wachstum oder ihre Entwicklung notwendigen Mittel nicht aufbringen, sie verfügen eventuell nur über begrenzte Produktreihen oder sie entwickeln oder vermarkten neue Produkte oder Dienstleistungen, für die noch keine Märkte etabliert sind und eventuell nie etabliert werden. Kleinere und mittelgroße Unternehmen können von

steigenden Zinssätzen besonders beeinträchtigt werden, da es für sie eventuell schwieriger ist, Gelder für die Fortführung oder Erweiterung ihres Geschäftsbetriebs aufzunehmen, oder sie können Probleme haben, variabel verzinsliche Darlehen zurückzuzahlen.

Diese Risiken sind normalerweise bei Wertpapieren, die von kleineren Unternehmen emittiert werden, die in Entwicklungsländern und Schwellenmärkten eingetragen sind oder einen wesentlichen Teil ihrer Aktivitäten dort durchführen, erhöht, insbesondere da die Liquidität von Wertpapieren, die in Schwellenmärkten emittiert werden, erheblich geringer als bei vergleichbaren Wertpapieren in Industrieländern sein kann.

Risiko in Verbindung mit SPACs

Ein Fonds kann direkt oder indirekt in Special Purpose Acquisition Companies (SPACs) oder ähnliche Zweckgesellschaften investieren, mit denen verschiedene Risiken verbunden sind, die über die mit anderen Beteiligungspapieren verbundenen Risiken hinausgehen. SPACs sind börsennotierte Unternehmen, die Kapital für die Übernahme oder Fusion mit einem bestehenden Unternehmen aufnehmen. Der Geschäftsbetrieb dieser SPACs besteht allein in der Suche nach Übernahmegelegenheiten und der Wert ihrer Wertpapiere hängt in besonderem Maße von der Fähigkeit des Managements der SPACs ab, ein Fusionsziel zu identifizieren und eine Übernahme durchzuführen. Einige SPACs führen Akquisitionen nur in bestimmten Branchen oder Regionen durch, was die Volatilität ihrer Kurse erhöhen kann. Darüber hinaus sind diese Wertpapiere, die im Freiverkehr gehandelt werden können, unter Umständen als illiquide zu betrachten und/oder können Beschränkungen für den Weiterverkauf unterworfen sein.

Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko

Bei strukturierten Schuldverschreibungen wie Credit Linked Notes, Equity Linked Notes und ähnlichen Wertpapieren strukturiert ein Kontrahent ein Wertpapier, dessen Wert sich parallel zum jeweiligen Basiswert entwickeln soll. Im Gegensatz zu Derivaten erfolgt eine Übertragung von Bargeld vom Käufer an den Verkäufer der Schuldverschreibung. Anlagen in diesen Instrumenten können zu einem Verlust führen, wenn der Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers fällt. Es besteht außerdem das Risiko des Ausfalls des Emittenten der Schuldverschreibung. Weitere Risiken resultieren aus der Tatsache, dass die Dokumentation solcher Schuldverschreibungs-Programme in der Regel sehr individuell ausgestaltet ist. Eine strukturierte Schuldverschreibung kann weniger liquide sein als das zugrunde liegende Wertpapier, eine normale Anleihe oder ein normales Schuldinstrument, und dies kann die Fähigkeit zum Verkauf der Position oder den Preis, zu dem ein solcher Verkauf vorgenommen wird, beeinträchtigen.

Erhebliches Hebelungsrisiko

OGAW-Fonds dürfen zwar keine Barmittel zu Anlagezwecken aufnehmen (herkömmliche Fremdfinanzierung), es kann jedoch über den Einsatz von Finanzderivaten eine Hebelung erzielt werden, wie im Abschnitt „Das mit Derivaten verbundene Risiko“ näher ausgeführt. Manche Fonds können aufgrund der Wesensart ihrer Anlagestrategie ein ungewöhnlich hohes Maß an Hebelung verwenden, das über Finanzderivate aufgebaut wurde, und zwar unabhängig von deren Verwendung z. B. zu Anlagezwecken oder zu Absicherungszwecken. So tragen zum Beispiel Finanzderivate, die zur Reduzierung des Risikos verwendet werden, ebenfalls zu einer Erhöhung der Hebelung eines Fonds bei, wenn diese nominell ausgedrückt wird. Bestimmte Finanzderivate haben das Potenzial für ein außergewöhnlich hohes Maß an Hebelung unabhängig vom Umfang der ursprünglichen Anlage. Der Einsatz eines erheblichen Maßes an Hebelung kann dazu führen, dass ein Fonds Portfoliopositionen auflöst, um seine Verpflichtungen zu erfüllen oder um Anforderungen zur Trennung von Vermögenswerten zu entsprechen, wenn dies eventuell nicht vorteilhaft ist. Daher kann eine relativ geringfügige Kursschwankung bei einem Derivatekontrakt einem Fonds erhebliche Verluste verursachen, insbesondere wenn solche Kontrakte in einem Fonds in erheblichem Umfang eingesetzt werden.

Das mit Anlagen in Sukuk verbundene Risiko

Kursschwankungen bei Sukuk hängen überwiegend von den Entwicklungen der Zinssätze auf den Kapitalmärkten ab, die ihrerseits von makroökonomischen Faktoren beeinflusst werden. Sukuk könnten Einbußen erleiden, wenn die Kapitalmarktzinssätze steigen, und sie könnten im Wert steigen, wenn die Kapitalmarktzinssätze fallen. Die Kursschwankungen hängen außerdem von der Laufzeit oder Restlaufzeit der Sukuk ab. Im Allgemeinen sind Sukuk mit kürzeren Laufzeiten mit geringeren Kursrisiken verbunden als Sukuk mit längeren Laufzeiten. Sie haben jedoch allgemein niedrigere Renditen und sind aufgrund der häufigeren Fälligkeitsdaten der Wertpapierportfolios mit höheren Wiederanlagekosten verbunden.

Staatliche Sukuk („**staatliche Sukuk**“) sind von Staaten oder staatsnahen Emittenten begebene oder garantierte Sukuk. Mit der Anlage in staatlichen Sukuk, die von Staaten oder ihren Behörden und Einrichtungen („**staatliche Stellen**“) begeben oder garantiert sind, ist ein hohes Maß an Risiko verbunden. Die staatliche Stelle, die die Rückzahlung von staatlichen Sukuk steuert, ist möglicherweise aufgrund besonderer Faktoren, wie etwa u. a. (i) ihren Devisenreserven, (ii) der verfügbaren Devisenmenge zum Zeitpunkt der Rückzahlung, (iii) nicht umgesetzter politischer Reformen und (iv) ihrer Politik in Bezug auf den Internationalen Währungsfonds nicht in der Lage oder bereit, das Kapital und/oder die Rendite zum Fälligkeitszeitpunkt im Einklang mit den Bedingungen des betreffenden Schuldtitels zurückzuzahlen.

Inhaber von staatlichen Sukuk können auch von zusätzlichen Beschränkungen in Bezug auf staatliche Emittenten betroffen sein, wozu u. a. folgende zählen: (i) eine unilaterale Umfinanzierung eines solchen Schuldtitels durch den Emittenten und (ii) eingeschränkte Rechtsmittel gegen den Emittenten (im Fall einer nicht erfolgten oder verspäteten Rückzahlung).

Fonds, die in von staatlichen oder halbstaatlichen Stellen begebene Sukuk aus als Schwellenländer oder Frontier Markets bezeichneten Ländern investieren, tragen zusätzliche mit den Besonderheiten dieser Länder verbundene Risiken (z. B. Wechselkursschwankungen, politische und wirtschaftliche Unsicherheit, Rückführungsbeschränkungen usw.).

Nachhaltigkeitsrisiko

Der Anlageverwalter erachtet Nachhaltigkeitsrisiken für relevant für die Renditen des Fonds. Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess kann zur Folge haben, dass rentable Anlagen vom Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen werden und der Fonds möglicherweise Anlagen verkaufen muss, die sich gut entwickeln.

Die Einschätzung des Nachhaltigkeitsrisikos ist in gewissem Maße subjektiv und es gibt keine Garantie, dass alle vom Fonds getätigten Anlagen die Überzeugungen oder Werte eines bestimmten Anlegers in Bezug auf nachhaltige Anlagen widerspiegeln.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko könnte sich manifestieren, wenn Ereignisse oder Umstände im Zusammenhang mit Umwelt, sozialer Verantwortung oder Governance eintreten, die wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer oder mehrerer Anlagen haben und somit die Renditen des Fonds beeinträchtigen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf unterschiedliche Weise manifestieren, wie zum Beispiel:

- Nichteinhaltung von ESG-Standards, die zu Reputationsschaden führt, einen Rückgang der Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen oder entgangene Geschäftschancen für ein Unternehmen oder eine Branchengruppe zur Folge hat
- Veränderungen von Gesetzen, Vorschriften oder Branchennormen, die mögliche Geldstrafen, Sanktionen oder Veränderungen des Verbraucherverhaltens nach sich ziehen können, wodurch die Wachstums- und Entwicklungsaussichten eines Unternehmens oder einer ganzen Branche beeinträchtigt werden,
- Veränderungen von Gesetzen oder Vorschriften, die eine höhere Nachfrage nach Wertpapieren von Unternehmen auslösen, von denen angenommen wird, dass sie höhere ESG-Standards erfüllen, und die Preise für diese Wertpapiere unangemessen in die Höhe treiben; die Preise solcher Wertpapiere können stärkeren Schwankungen unterliegen, wenn sich die Wahrnehmung der Marktteilnehmer hinsichtlich der Einhaltung von ESG-Standards durch die Unternehmen verändert
- Veränderungen von Gesetzen oder Vorschriften, die Unternehmen dazu veranlassen, irreführende Informationen über ihre ESG-Standards oder -Aktivitäten bereitzustellen

Die üblicherweise berücksichtigten Nachhaltigkeitsrisikofaktoren werden den drei ESG-Bereichen „Umwelt“, „Soziale Belange“ und „Governance“ zugeordnet, die sich unter anderem mit folgenden Themen beschäftigen:

Umweltfaktor

- Begrenzung der Auswirkungen des Klimawandels
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der Biodiversität
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Umstellung auf eine Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Reduzierung von Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Flächennutzung

Soziale Belange

- Einhaltung von anerkannten arbeitsrechtlichen Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung von Vorschriften zum Arbeitsschutz
- Angemessene Vergütung, faire Arbeitsbedingungen, Diversität sowie Weiterbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- Gewerkschaftsrechte und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung angemessener Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Anwendung derselben Vorschriften auf Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusionsprojekte und Berücksichtigung der Interessen von Gemeinschaften und sozialen Minderheiten

Grundsätze der Unternehmensführung

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung
- Nachhaltigkeitsmanagement durch den Vorstand
- Vorstandsvergütung basierend auf Nachhaltigkeitskriterien
- Erleichterung von Whistleblowing
- Schutz der Arbeitnehmerrechte
- Datenschutzgarantien

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer erheblichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder der Reputation der zugrundeliegenden Anlage führen und somit deren Marktpreis oder Liquidität wesentlich beeinträchtigen.

Das mit Swaps verbundene Risiko

Die Gesellschaft darf Zins-, Index- und Währungsswaps eingehen, um zu versuchen, eine bestimmte gewünschte Rendite zu geringeren Kosten für die Gesellschaft zu erzielen, als wenn sie direkt in einem Wertpapier angelegt hätte, das die gewünschte Rendite erbringt. Swap-Vereinbarungen sind Verträge zwischen zwei Parteien, die hauptsächlich von institutionellen Investoren für Zeiträume geschlossen werden, die von wenigen Tagen bis zu mehr als einem Jahr dauern. Bei einem normalen „Swap“-Geschäft vereinbaren zwei Parteien, die mit bestimmten, vorher festgelegten Wertpapieren erzielten oder realisierten Renditen (oder Differenz zwischen den Renditen) auszutauschen. Die Bruttorenditen, die zwischen den Parteien ausgetauscht werden, errechnet man anhand eines „nominellen Betrags“, nämlich der Rendite oder Wertsteigerung eines bestimmten US-Dollar-Betrags, der zu einem bestimmten Zinssatz in einer bestimmten Fremdwährung oder in einem „Korb“ von Wertpapieren, die einen bestimmten Index repräsentieren, angelegt wurde. Der „nominelle Betrag“ der Swap-Vereinbarung bildet nur eine fiktive Grundlage, auf der die Verbindlichkeiten errechnet werden, deren Austausch die Parteien einer Swap-Vereinbarung vereinbart haben. Die Verbindlichkeiten (oder Rechte) der Gesellschaft aus einer Swap-Vereinbarung werden generell nur der Nettosumme entsprechen, die im Rahmen der Vereinbarung auf Basis der relativen Werte der von den Parteien gehaltenen Positionen gezahlt oder eingenommen wird (die „Nettosumme“).

Ob die Gesellschaft ihr Anlageziel mithilfe von Swap-Vereinbarungen erfolgreich unterstützt, hängt von der Fähigkeit der Anlageverwalter und/oder Co-Anlageverwalter ab, korrekt vorherzusagen, ob bestimmte Wertpapierarten wahrscheinlich höhere Renditen erzielen werden als andere Wertpapiere. Da es sich um Verträge zwischen zwei Parteien handelt und da sie Laufzeiten von mehr als sieben (7) Kalendertagen haben können, können Swap-Vereinbarungen als illiquide angesehen werden. Ferner trägt die Gesellschaft das Risiko, die im Rahmen einer Swap-Vereinbarung erwartete Summe zu verlieren, falls der Kontrahent der Swap-Vereinbarung zahlungsunfähig wird oder in Konkurs geht. Die Anlageverwalter und/oder Co-Anlageverwalter werden dafür sorgen, dass die Gesellschaft Swap-Vereinbarungen stets im Einklang mit den Richtlinien in Anhang B eingeht. Der Hauptfaktor, der die Performance eines Swap-Kontrakts bestimmt, ist die Preisentwicklung des Basiswerts, bestimmter Zinssätze, Währungen und sonstiger Faktoren, die zur Berechnung der von oder an den Kontrahenten fälligen Zahlung verwendet werden. Wenn ein Swap-Kontrakt eine Zahlung durch einen Fonds erfordert, muss Letzterer jederzeit in der Lage sein, diese Zahlung zu leisten. Darüber hinaus wird der Wert des mit diesem Kontrahenten abgeschlossenen Swap-Kontrakts voraussichtlich fallen, wenn der Kontrahent seine Bonität verliert, sodass dem Fonds mögliche Verluste entstehen.

Risiko in Verbindung mit TBA-Transaktionen

To-be-announced-Transaktionen (TBAs) sind zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt abzuwickelnde Geschäfte mit hypothekenbesicherten Wertpapieren (MBS), bei denen die zu liefernden Wertpapiere zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses noch nicht feststehen, die gelieferten Wertpapiere jedoch bestimmte Bedingungen und Standards erfüllen müssen (z. B. Emittent, Laufzeit, Kupon, Preis, Nennwert und Abwicklungstermin). In Zukunft abzuwickelnde Wertpapiere wie TBAs sind mit einer Hebelwirkung verbunden, die die Anlagerisiken erhöhen kann. TBAs unterliegen auch dem Marktrisiko, dem Kontrahentenrisiko und dem Liquiditätsrisiko.

TBAs sind Veränderungen beim Wert der zugrunde liegenden Anlagen während der Laufzeit der Vereinbarung ausgesetzt. Die Verpflichtung zum Kauf von Wertpapieren zu einem bestimmten, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt birgt das Risiko, dass der Marktwert der Wertpapiere, zu deren Kauf der Fonds verpflichtet ist, unter den Kaufpreis fällt.

Die Fonds können TBA-Verkaufsverpflichtungen eingehen, um ihre Portfoliopositionen abzusichern oder um Wertpapiere, die sie besitzen, im Rahmen von Vereinbarungen über eine aufgeschobene Lieferung zu verkaufen. Wenn ein Fonds TBA-Verkaufsverpflichtungen eingeht, trägt er das Risiko, dass der Preis der zu liefernden MBS vor dem Abwicklungstermin steigt. Dies könnte zu einer Verringerung des Potenzials für die Realisierung von Gewinnen bei dem betreffenden Wertpapier führen.

Fonds können TBA-Roll-Transaktionen abschließen, bei denen sich der Käufer verpflichtet, ein MBS zu verkaufen und ein anderes MBS mit ähnlichen Merkmalen zu einem späteren Zeitpunkt zurückzukaufen. Der Käufer bei einem TBA-Roll-Geschäft

trägt das Risiko, dass er ein ähnliches Wertpapier zu einem höheren Preis kaufen muss, wenn der betreffende Pool von Vermögenswerten während der Laufzeit des Roll-Geschäfts im Preis steigt.

Risiko in Verbindung mit thematischen Anlagen

Die Wertentwicklung eines Fonds, dessen Anlagestrategie das Aufspüren von thematischen Anlagechancen vorsieht, kann beeinträchtigt werden, wenn der Anlageverwalter diese Chancen nicht richtig aufspürt oder wenn sich das Thema auf nicht erwartete Weise entwickelt.

Unternehmen, die zu dem Anlagethema eines Fonds zurechnet werden, können starkem Wettbewerb unterliegen und ihre Produkte können unter Umständen schnell veralten. Es kann nicht zugesichert werden, dass diese Unternehmen in der Lage sind, ihr geistiges Eigentum erfolgreich zu schützen, um die unerlaubte Nutzung ihrer Technologie zu vermeiden, oder dass Mitbewerber nicht eine Technologie entwickeln, die im Wesentlichen mit der Technologie dieser Unternehmen vergleichbar oder ihr sogar überlegen ist. Diese Unternehmen investieren möglicherweise hohe Beträge in die Forschung und Entwicklung und es gibt keine Garantie, dass die Produkte oder Dienstleistungen dieser Unternehmen erfolgreich sind.

Zudem könnten einige Unternehmen, die dem Anlagethema eines Fonds zuzurechnen sind, in Zukunft stärker von Aufsichtsbehörden beobachtet werden, was die Entwicklung ihrer Technologien oder Aktivitäten behindern und ihr Wachstum bremsen könnte.

Infolgedessen kann der Aktienkurs von Unternehmen, die dem Anlagethema eines Fonds zuzurechnen sind, aufgrund eines oder mehrerer der oben beschriebenen Risikofaktoren stark schwanken und plötzlich fallen.

Risiko in Verbindung mit den zugrunde liegenden Investmentfonds

Die Wertentwicklung eines Fonds wird unmittelbar von der Wertentwicklung der von ihm gehaltenen Investmentfonds beeinflusst. Die Fähigkeit eines Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, hängt teilweise unmittelbar von der Fähigkeit der zugrunde liegenden Investmentfonds ab, ihr Anlageziel zu erreichen.

Die Anlage in anderen Investmentfonds kann für einen Fonds mit höheren Kosten verbunden sein als wenn der Fonds unmittelbar in die Basiswerte investiert hätte. Die Anteilhaber des Fonds tragen indirekt die Gebühren und Aufwendungen (einschließlich der Verwaltungs- und Beratungsgebühren und sonstigen Kosten) der zugrunde liegenden Investmentfonds. Die Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile eines bestimmten von einem Fonds gehaltenen zugrunde liegenden Investmentfonds unter bestimmten in Anhang D („Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts“) angegebenen Bedingungen ausgesetzt werden. Wenn dies geschieht, könnte die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigt werden, einen Rücknahmeantrag zu erfüllen.

Ein zugrunde liegender börsengehandelter Fonds („ETF“) kann mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber seinem Nettoinventarwert gehandelt werden, da Anteile eines ETF an Börsen gekauft und verkauft werden und ihr Wert aufgrund von Faktoren, die nicht mit dem Nettoinventarwert zusammenhängen, schwanken kann.

Das mit Optionsscheinen verbundene Risiko

Das Investieren in und das Halten von Optionsscheinen können zu einer höheren Volatilität der Nettoinventarwerte der Fonds führen, die Optionsscheine verwenden dürfen, und sind dementsprechend mit einem erhöhten Risikograd verbunden.

Die Anleger sollten sich im Klaren darüber sein, dass jede Anlage Risiken mit sich bringt und es keine Garantie gegen Verluste aus Anlagen in dem/den Fonds gibt. Es kann auch nicht zugesichert werden, dass die Anlageziele der Fonds erreicht werden. Weder die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter noch ihre weltweit verbundenen Unternehmen garantieren für den Erfolg oder künftige Erträge der Gesellschaft oder ihrer Fonds.

Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat Franklin Templeton International Services S.à r.l. im Rahmen eines Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrags vom 15. Januar 2014 zur Verwaltungsgesellschaft bestellt, die im Tagesgeschäft unter der Aufsicht des Verwaltungsrats für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung, der Vermarktung, der Anlageverwaltung und -beratung in Bezug auf alle Fonds verantwortlich ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlageverwaltungsleistungen teilweise oder gänzlich an die Anlageverwalter übertragen.

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft hat die im Abschnitt „Informationen zur Fondsverwaltung“ genannten Personen zu Geschäftsführern bestellt, die gemäß Artikel 102 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 für die Führung des Tagesgeschäfts der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich sind.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. Mai 1991 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet und ihre Gründungssatzung wurde beim luxemburgischen Registre de Commerce et des Sociétés hinterlegt. Die Verwaltungsgesellschaft ist als Verwaltungsgesellschaft zugelassen und unterliegt Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Verwaltungsgesellschaft gehört zu Franklin Templeton.

Das Gesellschaftskapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 4.605.383,00 EUR und die Verwaltungsgesellschaft wird jederzeit mit Artikel 102 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 konform sein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem zur Verwaltungsgesellschaft für andere Anlagefonds bestellt werden. Eine diesbezügliche Liste ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft wird dafür sorgen, dass die Gesellschaft die Anlagebeschränkungen einhält, und sie beaufsichtigt die Umsetzung der Anlagestrategien und der Anlagepolitik der Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält von den Anlageverwaltern in regelmäßigen Abständen Berichte mit Angaben zur Wertentwicklung der Fonds und Analysen ihrer Anlagen. Die Verwaltungsgesellschaft erhält von den anderen Dienstleistern ähnliche Berichte über die von diesen erbrachten Dienstleistungen.

Die Verwaltungsgesellschaft, die die Funktionen als Register- und Transferstelle, Vertretungs-, Domizil- und Verwaltungsstelle ausübt, ist befugt, im gewöhnlichen Geschäftsgang die Hauptverwaltungsfunktionen an Dritte zu delegieren bzw. hat diese delegiert, wie in den Abschnitten „Verwaltungsstelle“ und „Register- und Transferstelle“ unten beschrieben, dies jedoch unter ihrer allgemeinen Aufsicht und Kontrolle.

Die Verwaltungsgesellschaft erstattet dem Verwaltungsrat vierteljährlich Bericht und informiert den Verwaltungsrat über jegliche Nichteinhaltung der Anlagebeschränkungen durch die Gesellschaft.

Anlageverwalter

Die im Abschnitt „Informationen zur Fondsverwaltung“ genannten Anlageverwalter wurden von der Verwaltungsgesellschaft zu Anlageverwaltern der Fonds bestellt, wie ggf. auch andere verbundene Anlageverwaltungsgesellschaften innerhalb von Franklin Templeton, und sie sind für das tägliche Management in Bezug auf die Anlage und Wiederanlage der Nettovermögen der Fonds verantwortlich.

Die Anlageverwalter können, müssen jedoch nicht zu Franklin Templeton gehören.

Die Anlageverwalter erstatten der Verwaltungsgesellschaft schriftliche Berichte über die Zusammensetzung des Vermögens der von ihnen verwalteten Fonds, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies angemessenerweise verlangt.

Die Anlageverwalter und ihre verbundenen Unternehmen sind Berater einer großen Zahl offener Investmentfonds und privater Kunden in vielen Ländern. Franklin Templeton ist seit über 60 Jahren im weltweiten Anlagegeschäft tätig und erbringt einer weltweiten Klientel mit über 24 Millionen Anlegerkonten Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen. Die Franklin Templeton Anlageverwalter sind indirekte 100 %ige Tochtergesellschaften von FRI. Über ihre Tochtergesellschaften ist FRI unter verschiedenen Aspekten in der Finanzdienstleistungsbranche engagiert. Einzelheiten zum Wert der aktuell unter der Verwaltung von Franklin Templeton stehenden Vermögenswerte finden sich unter <http://www.franklintempleton.lu>.

Verwahrstelle

J.P. Morgan SE, Niederlassung Luxemburg, wurde zur Verwahrstelle ernannt, um Verwahrdienste, Abrechnungs- und gewisse sonstige damit verbundene Dienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen.

J.P. Morgan SE ist eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea) nach deutschem Recht, mit eingetragenem Sitz in Taunustor 1 (TaunusTurm), 60310 Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt. Die Gesellschaft ist ein Kreditinstitut, das der Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank untersteht. J.P. Morgan SE, Niederlassung Luxemburg, ist von der CSSF als Verwahrstelle und Fondsverwalter zugelassen. J.P. Morgan SE, Niederlassung Luxemburg, ist im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B255938 eingetragen und untersteht der Aufsicht der vorgenannten Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats sowie der nationalen Aufsicht der CSSF.

Die Verwahrstelle wird ferner

- a) dafür sorgen, dass die Ausgabe, Rücknahme und Stornierung von Anteilen durch die Gesellschaft oder in ihrem Auftrag gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und der Satzung durchgeführt wird;
- b) dafür sorgen, dass der Wert pro Anteil der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und der Satzung berechnet wird;
- c) die Anweisungen der Gesellschaft oder des jeweiligen Anlageverwalters ausführen oder gegebenenfalls die Unterverwahrstelle bzw. einen anderen beauftragten Verwahrer dazu veranlassen, es sei denn sie stehen in Widerspruch zu den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder der Satzung;

- d) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten der Gesellschaft die Zahlung innerhalb der üblichen Fristen erfolgt; und
- e) sicherstellen, dass die Gewinne der Gesellschaft gemäß der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle kann das von ihr verwahrte Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise Unterverwahrstellen anvertrauen, die eventuell gelegentlich von der Verwahrstelle bestimmt werden. Mit Ausnahme der maßgeblichen Rechtsvorschriften bleibt die Haftung der Verwahrstelle von der Tatsache unberührt, dass sie das Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat.

Die Verwahrstelle übernimmt ihre Funktionen und Verantwortlichkeiten im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften wie im Verwahrstellenvertrag zwischen der Verwahrstelle, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft näher beschrieben.

Der Verwahrstellenvertrag

Die Gesellschaft hat die Verwahrstelle im Rahmen eines durch einen Vertrag vom 18. März 2016, an dem auch die Verwaltungsgesellschaft beteiligt ist, geänderten und neu gefassten Verwahrstellenvertrags vom 31. August 1994 (der „Verwahrstellenvertrag“) zur Verwahrstelle bestellt.

Die Verwahrstelle übernimmt sämtliche Pflichten und Verpflichtungen einer Verwahrstelle gemäß der OGAW-Richtlinie, wie im Verwahrstellenvertrag dargelegt.

Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder der Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Vorbehaltlich der maßgeblichen Rechtsvorschriften kann der Verwahrstellenvertrag von der Verwahrstelle auch mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden, wenn (i) sie aufgrund der Anlageentscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Gesellschaft nicht in der Lage ist, das erforderliche Maß an Schutz für die Anlagen der Gesellschaft gemäß den maßgeblichen Rechtsvorschriften sicherzustellen; oder wenn (ii) die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft in einem Land investieren oder weiterhin investieren möchten, trotz der Tatsache, dass (a) diese Anlage die Gesellschaft oder ihre Vermögenswerte einem erheblichen Länderrisiko aussetzen könnte oder dass (b) die Verwahrstelle nicht in der Lage ist, zufriedenstellenden rechtlichen Rat zu bekommen, aus dem unter anderem hervorgeht, dass das vor Ort verwahrte Vermögen der Gesellschaft im Fall der Insolvenz einer Unterverwahrstelle oder sonstigen maßgeblichen Einrichtung in diesem Land nicht zur Verteilung an die Gläubiger dieser Unterverwahrstelle oder sonstigen maßgeblichen Einrichtung oder zur Verwertung zu deren Gunsten zur Verfügung steht.

Die Verwaltungsgesellschaft muss vor Ablauf dieser Kündigungsfrist eine neue Verwahrstelle vorschlagen, die die Anforderungen der OGAW-Richtlinie erfüllt und an die die Vermögenswerte der Gesellschaft übertragen werden und die ihre Pflichten als Verwahrstelle der Gesellschaft von der Verwahrstelle übernimmt. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft werden ihr Möglichstes unternehmen, um eine geeignete neue Verwahrstelle zu finden, und die Verwahrstelle muss ihre Leistungen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags bis zur Bestellung dieser neuen Verwahrstelle weiter erbringen.

Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung und die Überprüfung des Eigentums der Vermögenswerte der Gesellschaft, die Überwachung der Zahlungsströme und die Beaufsichtigung im Einklang mit der OGAW-Richtlinie verantwortlich. Bei der Wahrnehmung ihrer Funktion als Verwahrstelle handelt die Verwahrstelle unabhängig von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger.

Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft oder ihren Anlegern gegenüber für den Verlust eines von der Verwahrstelle oder von einem ihrer Beauftragten verwahrten Finanzinstruments. Die Verwahrstelle haftet jedoch nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz aller angemessenen entgegengesetzten Bemühungen unvermeidbar gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet außerdem der Gesellschaft oder ihren Anlegern gegenüber für alle sonstigen Verluste, die diesen dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäß im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften erfüllt.

Interessenskonflikte

Bei der Erfüllung ihrer Funktionen muss die Verwahrstelle ehrlich, gerecht, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber handeln.

Im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs einer globalen Verwahrstelle kann die Verwahrstelle gelegentlich Arrangements mit anderen Kunden, Fonds oder sonstigen Dritten zur Erbringung von Verwahr- oder ähnlichen Leistungen eingehen. Innerhalb einer Bankengruppe wie der JPMorgan Chase Group, die zahlreiche Leistungen anbietet, können gelegentlich Konflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren mit der Verwahrung Beauftragten auftreten, wenn ein Beauftragter zum Beispiel ein verbundenes Konzernunternehmen ist und ein Produkt oder eine Leistung für einen Fonds erbringt und finanzielle oder geschäftliche Interessen an diesem Produkt bzw. dieser Leistung hat, oder wenn ein Beauftragter ein verbundenes Konzernunternehmen ist, das eine Vergütung für andere damit zusammenhängende Verwahrungsprodukte oder -leistungen erhält, die er für die Fonds erbringt, wie z. B. Devisen-, Wertpapierleih-, Preisfestsetzungs- oder Bewertungsleistungen. Wenn ein Interessenskonflikt oder potenzieller Interessenskonflikt entsteht, wird die Verwahrstelle

ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft (gemäß den maßgeblichen Rechtsvorschriften einschließlich von Artikel 25 der OGAW-Richtlinie) berücksichtigen und die Gesellschaft und die übrigen Fonds, für die sie handelt, gerecht und so behandeln, dass sämtliche Verträge mit Dienstleistern soweit möglich zu Konditionen abgeschlossen werden, die für die Gesellschaft nicht erheblich ungünstiger sind, als wenn der Interessenskonflikt oder potenzielle Interessenskonflikt nicht bestanden hätte. Derartige Interessenskonflikte werden auf verschiedene Weisen identifiziert, gehandhabt und überwacht, einschließlich unter anderem der hierarchischen und funktionalen Trennung der Verwahrstellenfunktionen der Verwahrstelle von ihren möglicherweise kollidierenden Aufgaben und der Einhaltung ihrer eigenen Richtlinie zu Interessenskonflikten durch die Verwahrstelle.

Unterverwahrstellen und sonstige Beauftragte

Bei der Auswahl und Bestellung einer Unterverwahrstelle oder eines sonstigen Beauftragten muss die Verwahrstelle wie von der OGAW-Richtlinie vorgeschrieben alle gebotene Kompetenz und Sorgfalt aufwenden, um sicherzustellen, dass sie die Vermögenswerte der Gesellschaft nur einem Beauftragten anvertraut, der einen angemessenen Schutz bieten kann. Die aktuelle Liste der Unterverwahrstellen und sonstigen Beauftragten der Verwahrstelle und der Unterbeauftragten, die sich eventuell aus einer Delegation ergeben, ist auf der folgenden Website verfügbar: <http://www.franklintempleton.lu> („Invest with Us“ > „Subcustodians“). Die Anleger können die aktuelle Version dieser Liste außerdem von der Gesellschaft anfordern.

Darüber hinaus können die Anleger aktuelle Informationen in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstelle und eventuell entstehende Interessenskonflikte sowie sämtliche von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, die Liste externer Beauftragter und sämtliche eventuell aus dieser Delegation entstehenden Interessenskonflikte auf Anfrage auch vom eingetragenen Sitz der Gesellschaft beziehen.

Register- und Transferstelle

Virtus Partners Fund Services Luxembourg S.à r.l. wurde von der Verwaltungsgesellschaft zur Register- und Transferstelle der Gesellschaft ernannt, um die Dienstleistungen in Bezug auf die Gesellschaft im Rahmen eines Register- und Transferstellenvertrags zu erbringen. Diese Dienstleistungen umfassen unter anderem (i) die Führung des Anteilsinhaberregisters der Gesellschaft, (ii) Onboarding-Dienste sowie Know-Your-Customer-Dienste/Dienste zur Geldwäschebekämpfung, (iii) Anleger- und Vertriebspartnerdienste (einschließlich Kundenkommunikationsfunktion), (iv) Transaktionsabwicklung einschließlich der Abwicklung von Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen, (v) Bargeldverwaltung, Zahlungen an AnteilsinhaberInnen und Abgleich, (vi) Provisionsberechnung und -zahlungen, (vii) Verwaltung von Kundenänderungen, (viii) CRS- und FATCA-Dienste, (ix) aufsichtsrechtliche Berichterstattung, (x) Unterstützung der Gesellschaft bei der Bearbeitung von Beschwerden und (xi) technologische Unterstützung.

Virtus Partners Fund Services Luxembourg S.à r.l. wurde in Luxemburg als *soiété à responsabilité limitée* gegründet und hat ihren Geschäftssitz in 8A, rue Albert Borschette, L-1246 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Etwaige Verweise in diesem Prospekt auf die Pflichten und Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung mit dem Anteilsinhaberregister und den Transaktionen mit Anteilen der Gesellschaft sind, sofern relevant, auch als Verweise auf Dritte zu verstehen, an die die Verwaltungsgesellschaft ihre Register- und Transferstellenfunktion übertragen hat.

Verwaltungsstelle

J.P. Morgan SE, Niederlassung Luxemburg, wurde auch als Verwaltungsstelle der Gesellschaft ernannt und mit der Durchführung einer Reihe von administrativen Dienstleistungen in Verbindung mit der Gesellschaft im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung (die „Verwaltungsvereinbarung“) beauftragt. Diese Dienstleistungen umfassen das Erstellen und Pflegen von Büchern, Aufzeichnungen, Steuererklärungen, Finanzberichten und die Berechnung des Nettoinventarwerts der Fonds.

Die Verwaltungsvereinbarung kann von jeder der Parteien mit einer Frist von 180 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung haftet die Verwaltungsstelle nicht für von der Gesellschaft erlittene Verluste oder Schäden in Bezug auf Angelegenheiten, bezüglich derer die Verwaltungsstelle ihre Sorgfaltspflicht erfüllt hat, es sei denn, der entstandene Schaden oder Verlust resultiert aus einer fahrlässigen Handlung, betrügerischen Handlung, vorsätzlichen Unterlassung oder einem Vertragsbruch der Verwaltungsvereinbarung seitens der Verwaltungsstelle. Die Gesellschaft hat zugestimmt, die Verwaltungsstelle (und deren Tochtergesellschaften sowie deren jeweilige Verwaltungsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter und Vertreter) schadlos zu halten gegenüber Schäden in Bezug auf jegliche Verbindlichkeiten, Verluste, Forderungen, Kosten, Schäden, Strafen, Geldbußen, Pflichten oder Ausgaben jeglicher Art (einschließlich ohne Einschränkungen angemessener Gebühren und Aufwendungen von Anwälten, Buchhaltern, Beratern oder Experten), die der Verwaltungsstelle (oder ihren Tochtergesellschaften und deren jeweiligen Verwaltungsratsmitgliedern, Vorstandsmitgliedern, Mitarbeitern und Vertretern) in Zusammenhang mit der Leistung der Verwaltungsstelle auferlegt, verursacht oder ihr

gegenüber geltend gemacht werden, sofern die Verwaltungsstelle (und ihre Tochtergesellschaften und deren jeweilige Verwaltungsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter und Vertreter) in Verbindung mit der betroffenen Verbindlichkeit nicht fahrlässig oder betrügerisch gehandelt, die Verwaltungsvereinbarung nicht in erheblichem Maße gebrochen oder durch vorsätzliche Unterlassung verursacht hat.

Bekanntgabe der Anteilspreise

Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Fonds und Anteilsklassen wird auf den Websites <http://www.franklintempleton.lu> und <https://www.fundinfo.com> sowie am eingetragenen Sitz der Gesellschaft bekannt gegeben und steht in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung. Die Gesellschaft sorgt für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Fonds gemäß den geltenden Gesetzen und in den Zeitungen, die der Verwaltungsrat jeweils festgelegt hat. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können keine Haftung für Veröffentlichungsfehler oder -verzögerungen oder für die Nichtveröffentlichung der Preise übernehmen.

Allgemeine Informationen für Anleger

Erwägungen vor einer Kaufentscheidung

Zweck der Gesellschaft ist es, den Anlegern eine Auswahl an Fonds zu bieten, die weltweit in eine breite Palette übertragbarer Wertpapiere und anderer qualifizierter Anlagen investieren und dabei eine große Bandbreite an Anlagezielen verfolgen, darunter Kapitalwachstum und Erträge. Die Anleger sollten ihre eigenen Anlageziele und sämtliche örtlichen Vorschriften und steuerlichen Auswirkungen auf ihre persönlichen Umstände sorgfältig abwägen. Den Anlegern wird außerdem empfohlen, den Rat lokaler Finanz- und Steuerberater einzuholen. Weitere steuerbezogene Informationen sind in den Abschnitten „Besteuerung der Gesellschaft“ und „Besteuerung der Anleger“ zu finden.

Die Anleger sollten beachten, dass der Preis der Anteile an der Gesellschaft und der Ertrag aus ihnen nicht nur steigen, sondern auch fallen können und dass die Anleger den investierten Kapitalbetrag unter Umständen nicht vollständig zurückerhalten. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Gesellschaft besondere Risiken in sich bergen können, die im Abschnitt „Risikoabwägungen“ genauer beschrieben sind.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten anderen Gerichtsbarkeiten Einschränkungen unterliegen, und manche der Fonds sind in Ihren Ländern eventuell nicht zum öffentlichen Vertrieb zugelassen. Es obliegt demjenigen, der einen Antrag auf Erwerb von Anteilen nach Maßgabe des vorliegenden Prospekts stellen will, sich über alle einschlägigen Gesetze und Bestimmungen der jeweiligen Gerichtsbarkeit zu informieren und dementsprechend zu verfahren.

Darüber hinaus behält sich die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, von Anlegern zusätzliche Informationen und/oder Nachweise anzufordern, wenn ihr Bankkonto in einem anderen Land geführt wird als dem Land, in dem sie ansässig sind. Dies kann zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung von Kauf- und/oder sonstigen Transaktionen bis zum Eingang maßgeblicher und ausreichender Informationen und/oder Unterlagen führen.

Anleger sollten die maßgeblichen Basisinformationsblätter zu den laufenden Kosten und Diagrammen zur historischen Wertentwicklung der Anteilsklassen der jeweiligen Fonds konsultieren.

Spezifische Informationen über Geldmarktfonds

Die Anteilsinhaber werden auf die folgenden Tatsachen aufmerksam gemacht:

- Geldmarktfonds sind keine garantierten Anlagen;
- eine Anlage in einen Geldmarktfonds unterscheidet sich dahingehend von einer Anlage in Einlagen, dass der in einen Geldmarktfonds investierte Kapitalbetrag schwanken kann;
- die Gesellschaft verlässt sich nicht auf externe Unterstützung, um die Liquidität der Fonds zu garantieren, die als Geldmarktfonds gelten, oder um den Nettoinventarwert je Anteil dieser Fonds zu stabilisieren und
- das Kapitalverlustrisiko wird von den Anteilsinhabern getragen.

Zusätzlich zu den Informationen, die den Anteilsinhabern im Einklang mit dem Hauptteil des Prospekts zur Verfügung gestellt werden, werden die folgenden Informationen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.franklintempleton.lu) auf wöchentlicher Basis bereitgestellt:

- die Aufschlüsselung der Laufzeit des Portfolios des jeweiligen Fonds;
- das Kreditprofil des jeweiligen Fonds;

- die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit und die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des jeweiligen Fonds;
- Einzelheiten zu den 10 größten Beteiligungen des Fonds einschließlich von Angaben zu Name, Land, Fälligkeit und Anlageart sowie zum Kontrahenten bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften;
- der Gesamtwert des jeweiligen Fonds und
- die Nettorendite des jeweiligen Fonds.

Ausgabe von Anteilen

Die Hauptvertriebsgesellschaft ist für die Bereitstellung von Anteilen zuständig. Die Hauptvertriebsgesellschaft wird gelegentlich hinsichtlich des Vertriebs der Anteile vertragliche Vereinbarungen mit verschiedenen Untervertriebsgesellschaften, Vermittlern, Brokern/Händlern und/oder professionellen Anlegern abschließen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Ausgabe oder den Verkauf von Anteilen gemäß diesem Prospekt jederzeit und ohne Vorankündigung auszusetzen, wenn Umstände bestehen oder eintreten, die dies erforderlich machen.

Die Gesellschaft ist befugt, sämtliche Beschränkungen (mit Ausnahme von Beschränkungen der Übertragung von Anteilen) zu verhängen, die ihr notwendig erscheinen, um sicherzustellen, dass keine Anteile der Gesellschaft von folgenden Personengruppen erworben oder gehalten werden: (a) Personen, die dabei gegen das Recht oder gegen Anforderungen von Ländern oder staatlichen oder Aufsichtsbehörden verstoßen würden (wenn der Verwaltungsrat festgestellt hat, dass sie, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft (wie hierin definiert), die Anlageverwalter oder -berater oder sonstige Personen nach Ansicht des Verwaltungsrats aufgrund eines solchen Verstoßes Nachteile erleiden würden) oder (b) Personen, deren Umstände nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerverbindlichkeit (einschließlich aufsichtsrechtlicher oder beliebiger Steuerverbindlichkeiten, die sich unter anderem aus den Anforderungen des FATCA oder des gemeinsamen Meldestandards oder ähnlicher Bestimmungen oder deren Verletzung ergeben könnten) oder ein finanzieller Nachteil entsteht, die bzw. der der Gesellschaft ansonsten eventuell nicht entstanden wäre, einschließlich einer Verpflichtung zur Registrierung im Rahmen von Wertpapier- oder Anlage- oder ähnlichen Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Behörde oder (c) Personen, deren Beteiligungskonzentration nach Ansicht des Verwaltungsrats die Liquidität der Gesellschaft oder eines ihrer Fonds gefährden könnte.

So kann die Gesellschaft den Besitz von Anteilen der Gesellschaft durch bestimmte natürliche oder juristische Personen beschränken, auch durch eine „US-Person“ wie nachfolgend definiert.

Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft:

- 1) die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung einer Anteilsübertragung verweigern, sofern sie den Eindruck hat, dass aufgrund einer solchen Eintragung oder Übertragung eine Person, die vom Halten von Anteilen der Gesellschaft ausgeschlossen ist, wirtschaftlicher Eigentümer der betreffenden Anteile werden würde oder werden könnte;
- 2) jede Person, deren Name im Verzeichnis der Anteilsinhaber eingetragen ist oder die eine Übertragung von Anteilen in das Verzeichnis der Anteilsinhaber eintragen lassen möchte, jederzeit auffordern, ihr sämtliche Zusicherungen und Garantien oder sämtliche Informationen durch eine eidesstattliche Versicherung untermauert zu übermitteln, die ihr notwendig erscheinen, um zu bestimmen, ob, inwieweit und unter welchen Bedingungen das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen dieses Anteilsinhabers bei einer Person, die vom Halten von Anteilen der Gesellschaft ausgeschlossen ist, liegt; und
- 3) von jedem Anteilsinhaber alle oder einen Teil der von diesem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile auf die in der Satzung ausführlicher beschriebenen Weise zwangsweise zurücknehmen, sofern nach Auffassung der Gesellschaft eine Person, die vom Halten von Anteilen der Gesellschaft ausgeschlossen ist, oder bezüglich der die Gesellschaft Grund zur Annahme hat, dass sie vom Halten von Anteilen der Gesellschaft ausgeschlossen ist, alleine oder in Verbindung mit einer anderen Person der wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen ist oder ein Anteilsinhaber seine Zusicherungen und Garantien nicht einhält bzw. versäumt, die von der Gesellschaft geforderten Zusicherungen und Garantien rechtzeitig abzugeben; und
- 4) die Stimmabgabe einer Person, die vom Halten von Anteilen der Gesellschaft ausgeschlossen ist, bei Versammlungen der Anteilsinhaber der Gesellschaft ablehnen.

Börsennotierung von Anteilen

Bestimmte qualifizierte Anteilklassen sind bereits oder werden noch an der maßgeblichen Börse in Luxemburg notiert. Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Notierung der Anteile beliebiger Klassen auch an jeder anderen Börse zu beantragen.

Form und Währung von Anteilen

Alle Anteile werden als Namensanteile ausgegeben. In Bruchteilen ausgegebene Namensanteile werden auf drei (3) Dezimalstellen gerundet. Jeder Handelsauftrag mit einem Anteilsbetrag mit mehr als drei (3) Dezimalstellen wird durch konventionelle Rundung auf die nächste Tausendstel-Stelle auf drei (3) Dezimalstellen gerundet.

Gemäß dem Gesetz vom 28. Juli 2014 in Bezug auf die zwangsweise Einreichung und Immobilisierung von Inhaberanteilen wurden alle physischen Inhaberanteile, die nicht bis zum 18. Februar 2016 eingereicht wurden, storniert und der Erlös aus der Stornierung dieser Inhaberanteile wurde am 25. Februar 2016 bei der *Caisse de Consignation* so lange hinterlegt, bis ein Inhaber von Zertifikaten physischer Inhaberanteile die Rückzahlung anfordert. Einlagen unterliegen einer Einlagensteuer und können weiterer gesonderter Verwahrgebühren unterliegen, die bei Anfall verrechnet werden.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft können innerhalb eines Fonds mehrere auf alternative Währungen lautende Anteilsklassen anbieten, wie im Abschnitt „Anteilsklassen“ beschrieben wird.

Handelsschlusszeiten

Die Handelsschlusszeiten sind in Anhang A beschrieben. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft kann, wenn sie dies für angemessen erachtet, abweichende Handelsschlusszeiten genehmigen, vorausgesetzt die örtlichen Vertriebsgesellschaften stimmen zu, oder wenn unterschiedliche Zeitzonen in einer Gerichtsbarkeit dies für den Vertrieb rechtfertigen. Unter diesen Umständen muss die jeweilige Handelsschlusszeit immer vor dem Zeitpunkt liegen, an dem der geltende Nettoinventarwert berechnet und bekannt gegeben wird. Diese abweichenden Handelsschlusszeiten werden in der örtlichen Ergänzung zu diesem Prospekt, in den Verträgen mit den örtlichen Vertriebsgesellschaften oder in anderen Marketingmaterialien, die in den betroffenen Gerichtsbarkeiten verwendet werden, bekannt gegeben.

Berechnung der Anteilspreise / des Nettoinventarwerts

Die Preise, zu denen Anteile der jeweiligen Klassen gekauft, verkauft oder umgetauscht werden können, werden auf Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse an jedem Bewertungstag berechnet und stehen am folgenden Geschäftstag zur Verfügung.

In einigen Gerichtsbarkeiten ist die Entgegennahme von Anlegertransaktionen an örtlichen Feiertagen nicht zulässig. Einzelheiten hierzu finden sich in den jeweiligen örtlich genehmigten Versionen dieses Prospekts.

Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwerts finden sich in Anhang D. Schriftliche Anweisungen, die bei der Transferstelle in Luxemburg oder einer ordnungsgemäß autorisierten Vertriebsgesellschaft an einem Handelstag vor Handelsschluss eingehen, werden zu dem maßgeblichen Nettoinventarwert je Anteil, der für diesen Bewertungstag ermittelt wurde, bearbeitet.

Alle Handelsanweisungen werden, bevor der Nettoinventarwert je Anteil für den betreffenden Bewertungstag ermittelt wurde, als Geschäfte ohne bekannten Nettoinventarwert behandelt.

Aussetzung des Handels und der Berechnung der Anteilspreise/des Nettoinventarwerts

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds (und somit den Kauf, Verkauf und Umtausch) aufgrund der ihr durch die Satzung verliehenen Vollmachten, wie in Anhang D beschrieben, aussetzen. Anweisungen, die während eines Aussetzungszeitraums gemacht werden oder noch nicht bearbeitet wurden, können durch schriftliche Mitteilung, die vor Ende eines solchen Aussetzungszeitraums bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen muss, zurückgezogen werden. Anweisungen, die nicht zurückgezogen wurden, werden so behandelt, als wären sie am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung eingegangen.

Liquidation von Fonds

Wenn das Nettovermögen eines Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter 50 Millionen USD oder deren Gegenwert in der Währung des betreffenden Fonds fällt oder wenn sich die den Fonds betreffende wirtschaftliche oder politische Situation in einer Weise ändert, die eine Liquidation rechtfertigt, oder wenn dies im Interesse der Anteilhaber des betreffenden Fonds ist, kann der Verwaltungsrat die Liquidation dieses Fonds und die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile beschließen. Inhaber von Namensanteilen erhalten eine Mitteilung über eine solche Liquidation. Der Preis, zu dem die Anteile zurückgenommen werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Fonds, der nach der Veräußerung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds ermittelt wird. Weitere Einzelheiten sind in Anhang C enthalten.

Beschränkungen für Zeichnungen und Umtausche in bestimmte Fonds oder Anteilsklassen

Ein Fonds oder eine Anteilsklasse kann für neue Anleger oder für alle neuen Zeichnungen oder eingehenden Umtausche (jedoch nicht für Rücknahmen, ausgehende Umtausche oder Übertragungen) geschlossen werden, wenn die Schließung nach Ansicht der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anteilhaber zu schützen. Ein Umstand, der eine Schließung rechtfertigen würde, wäre etwa, dass der Fonds eine Größe erreicht, die die Kapazität des Markts und/oder des Anlageverwalters übersteigt, und weitere Mittelzuflüsse die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen würden. Alle Fonds oder Anteilsklassen können ohne Vorankündigung an die Anteilhaber für neue Anleger oder für alle neuen Zeichnungen oder eingehenden Umtausche geschlossen werden.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Ermessen die Fortsetzung von Zeichnungen von regelmäßigen Sparprogrammen auf der Grundlage zulassen, dass diese in Bezug auf die Kapazität keine Probleme verursachen. Nach der Schließung wird ein Fonds oder eine Anteilsklasse erst wieder

geöffnet, wenn die Umstände, die die Schließung erforderlich gemacht haben, nach Auffassung der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft nicht mehr bestehen. Anteilssinhaber und potenzielle Anleger sollten den aktuellen Status von Fonds oder Anteilsklassen mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. den Vertriebsstelle(n) klären oder die Website dazu einsehen.

Mindestanlage

Für den Ersterwerb von Anteilen der einzelnen Fonds ist eine Mindestsumme von 1.000 USD, 5.000.000 USD für Anteile der Klasse I und P2 (mit Ausnahme der Anteile der Klasse I des Franklin U.S. Government Fund, der eine Mindestanlage von 1.000.000 USD vorsieht), 10.000.000 USD für Anteile der Klasse P1 bzw. 150.000.000 USD für Anteile der Klasse J oder der Gegenwert in einer frei konvertierbaren Währung erforderlich, mit Ausnahme von Anlagen, die von Vertriebsgesellschaften vorgenommen werden, welche auf ihren eigenen Namen und für Rechnung von zugrunde liegenden Anlegern Anteile zeichnen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass für den Ersterwerb von Anteilen der Klassen A, N und W des Franklin Emerging Markets Debt Opportunities Hard Currency Fund und Franklin Emerging Market Corporate Debt Fund eine Mindestsumme von 100.000 USD oder dem Gegenwert in einer anderen frei konvertierbaren Währung (bzw. 25.000 USD im Fall von Umschichtungen) erforderlich ist. Bestehende Inhaber von Anteilen eines Fonds können ihren Bestand in diesem Fonds aufstocken, sofern die Mindesthöhung bei einem Kauf 1.000 USD oder den Gegenwert in einer anderen frei konvertierbaren Währung beträgt (außer bei Anteilen der Klassen A, N und W des Franklin Emerging Markets Debt Opportunities Hard Currency Fund und Franklin Emerging Market Corporate Debt Fund, bei denen der Mindestbetrag für Folgeanlagen 25.000 USD oder den Gegenwert in einer anderen frei konvertierbaren Währung beträgt). Auf diese Mindestanlagebeträge kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft jedoch ganz oder teilweise verzichten.

Etwaige spezifische Mindestanlagebeträge, die in anderen Rechtsordnungen gelten, werden in der lokalen Fassung dieses Prospekts, in den Verträgen mit den örtlichen Vertriebsgesellschaften oder in anderen Marketingmaterialien, die in den betroffenen Rechtsordnungen verwendet werden, bekannt gegeben.

Die Mindestbestandsanforderung für Anteile jedes Fonds beträgt 1.000 USD oder den Gegenwert in einer anderen Währung.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, Anträge zurückzuweisen, die Mindestanlagevoraussetzungen nicht erfüllen. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit beschließen, alle Anteile zwangsweise von Anteilssinhabern zurückzunehmen, deren Beteiligungen unterhalb des vorstehend angegebenen Mindestanlagebetrags liegen oder die andere in dem Prospekt dargelegte maßgebliche Anlagevoraussetzungen nicht erfüllen, und das Portfolio des betreffenden Anlegers schließen.

Vertriebsgesellschaft, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung eines zugrunde liegenden Anlegers zeichnet

Die lokale Angebotsdokumentation kann Anlegern die Möglichkeit der Ernennung von Vertriebsgesellschaften bieten, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung von zugrunde liegenden Anlegern, Brokern/Händlern und/oder lokalen Zahlstellen zeichnen. Der Name der Vertriebsgesellschaft, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung eines zugrunde liegenden Anlegers zeichnet, wird im Register der Anteilssinhaber der Gesellschaft eingetragen und die Vertriebsgesellschaft, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung eines zugrunde liegenden Anlegers zeichnet, kann Käufe, Verkäufe und einen Umtausch von Anteilen für Rechnung des zugrunde liegenden Anlegers vornehmen.

Die Vertriebsgesellschaft, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung eines Anlegers zeichnet, führt ihre eigenen Aufzeichnungen und stellt den betreffenden Anlegern personalisierte Informationen zu ihren Beständen zur Verfügung. Sofern durch lokales Recht nicht anders vorgesehen, hat jeder Anleger, der über eine Vertriebsgesellschaft investiert, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung eines zugrunde liegenden Anlegers zeichnet, das Recht, direkten Anspruch an den Anteilen geltend zu machen, die von der Vertriebsgesellschaft erworben wurden, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung des betreffenden Anlegers, der den Anspruch geltend macht, zeichnet.

Um jeden Zweifel auszuräumen, werden Anlegern, die über solche anderen Parteien (oder über von solchen anderen Parteien ernannte Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger) zeichnen, von der Gesellschaft keine zusätzlichen Gebühren und Kosten berechnet.

Drittzahlungen

Die Anleger sind darüber informiert, dass die Gesellschaft grundsätzlich keine Zahlungen an Parteien leistet oder von solchen annimmt, die keine registrierten Anteilssinhaber sind.

Anleger sollten beachten, dass sich die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft das Recht vorbehält, die Ausführung der Transaktion oder die Freigabe der Zahlung aufzuschieben, bis weitere Informationen oder Nachweise vorliegen, die dem Anleger zur Zufriedenheit der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft zusätzlichen Schutz bieten, wenn bei der Erteilung ihrer Rücknahmeanweisung die Auszahlung des Rücknahmeerlöses auf ein Bankkonto in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des Anlegers angefordert wird.

Aufzeichnung von Telefongesprächen

Die Verwaltungsgesellschaft ist grundsätzlich zur Aufzeichnung von Telefongesprächen berechtigt. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger dieser Aufzeichnung von Gesprächen mit der Verwaltungsgesellschaft und der Verwendung derselben durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle, sofern anwendbar, in Gerichtsverfahren oder anderweitig nach deren Ermessen zustimmen. Darüber hinaus müssen manche lokalen Niederlassungen von Franklin Templeton Telefongespräche und elektronische Mitteilungen eventuell zu Schulungs- oder Überwachungszwecken und/oder zur Bestätigung der Anweisungen der Anleger aufzeichnen. Aufzeichnungen werden innerhalb von fünf Jahren ab der Aufzeichnung bzw. innerhalb von sieben Jahren, wenn dies ausdrücklich aufsichtsrechtlich vorgeschrieben ist, auf Anfrage übermittelt (wobei hierfür eine Gebühr erhoben werden kann).

Anlegerportfolio

Anleger erhalten mindestens eine persönliche Anlegerportfolio-Nummer. Diese persönliche Anlegerportfolio-Nummer ist bei jedem Schriftwechsel mit der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft zu verwenden. Falls eine m Anleger mehrere persönliche Anlegerportfolio-Nummern zugewiesen wurden, sind bei Ersuchen, die alle Portfolios dieses Anlegers betreffen, alle diese persönlichen Anlegerportfolio-Nummern anzugeben.

Mitteilungen an die Anteilshaber

Relevante Mitteilungen oder sonstige Informationen für Anteilshaber, die sich auf ihre Anlage im Fonds beziehen (einschließlich Ausführungsanzeigen), können einem Anteilshaber auf elektronischem Wege in Übereinstimmung mit den geltenden luxemburgischen Vorschriften übermittelt werden, wenn der Anteilshaber seine Zustimmung erteilt und der Verwaltungsgesellschaft zu diesen Zwecken eine E-Mail-Adresse und/oder relevante elektronische Kontaktdaten zur Verfügung gestellt hat. Relevante Mitteilungen oder sonstige Informationen für Anteilshaber, die ihre Anlage in der Gesellschaft betreffen, werden gegebenenfalls auch auf der Website www.franklintempleton.lu veröffentlicht. Darüber hinaus werden Anteilshaber, soweit dies nach luxemburgischem Recht oder den Bestimmungen der luxemburgischen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, auch schriftlich oder auf andere nach luxemburgischem Recht vorgeschriebene Weise benachrichtigt. Anteilshaber sollten in diesem Zusammenhang insbesondere den Abschnitt „Versammlungen und Berichtswesen“ beachten.

Im Bereich der elektronischen Kommunikation und des elektronischen Handels wird Franklin Templeton angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Vertraulichkeit der übermittelten Daten zu wahren und zu schützen. Empfänger elektronischer Mitteilungen sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Integrität und Vertraulichkeit der elektronischen Online-Kommunikation, die über das Internet erfolgt, aufgrund einer Vielzahl von Faktoren nicht gewährleistet werden kann, unter anderem aufgrund einer möglichen Anfälligkeit der Hardware, der Software, des Betriebssystems oder der elektronischen Plattform, die von solchen Empfängern im Rahmen ihrer Kommunikation mit Franklin Templeton eingesetzt werden.

Ausführungsanzeigen

Nach der Ausführung einer Transaktion wird üblicherweise innerhalb von einem (1) Geschäftstag eine Ausführungsanzeige an den Anleger gesandt. Anleger sollten diese Ausführungsanzeige unverzüglich prüfen, um sich zu vergewissern, dass alle Transaktionen korrekt im maßgeblichen Anlegerportfolio verbucht wurden. Stellt ein Anleger eine Diskrepanz fest, so sollte er diese umgehend schriftlich der Verwaltungsgesellschaft oder dem örtlichen Servicebüro von Franklin Templeton melden. Wenn innerhalb von fünfzehn (15) Geschäftstagen ab dem Datum der Ausführungsanzeige keine solche Meldung erstattet wird, gilt die Transaktion als korrekt, und der Anleger ist an die Bedingungen der Ausführungsanzeige gebunden.

Identitätsdiebstahl

Jegliche Mitteilungen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft sind persönlich und vertraulich. Zum Schutz ihres Anteilsbesitzes sollten Anleger ihre personalisierten Sicherheitsmerkmale geheimhalten, ihr Authentifizierungsgerät vor dem Zugriff durch andere Personen schützen und im Fall des Abhandenkommens oder Diebstahls von Korrespondenz mit der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft (oder von Ausweisdokumenten, Reisepass oder persönlichen Sicherheitsmerkmalen) umgehend ihre lokale Franklin Templeton Niederlassung informieren.

Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der Anleger (die „personenbezogenen Daten“) in den Antragsformularen sowie die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft erfassten anderen Informationen werden von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, anderen Unternehmen von Franklin Templeton, einschließlich Franklin Resources, Inc., und/oder ihren Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und sonstigen für diese tätigen Drittparteien, die außerhalb von Luxemburg und/oder der Europäischen Union einschließlich der USA und Indiens ansässig sein können, erfasst, vorbehaltlich der maßgeblichen Rechtsvorschriften gespeichert, abgeglichen, übertragen und anderweitig verarbeitet und verwendet („verarbeitet“) (einschließlich Druck- und Mailingservices). Solche personenbezogenen Daten müssen für den Zweck der Kontoverwaltung, der Entwicklung der Geschäftsbeziehungen, für Anti-Geldwäsche-Maßnahmen und zur Erkennung und Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung, Steuerermittlung, wo angemessen, zum Zwecke der Einhaltung von FATCA oder ähnlichen Gesetzen und Vorschriften (z. B. auf OECD-Ebene) verarbeitet werden. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft muss gegebenenfalls

für die Zwecke der Einhaltung von FATCA oder anderer gesetzlicher Bestimmungen personenbezogene Daten über US-Personen und/oder nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitute an die luxemburgischen Steuerbehörden melden, die diese unter Umständen an den Internal Revenue Service, die US-Steuerbehörde, weiterleiten. Die Gesellschaft und Mitglieder der Franklin Templeton Gruppe können die personenbezogenen Daten auch für andere Zwecke verwenden, die in der Franklin Templeton Datenschutz- und Cookies-Erklärung (die „Datenschutzerklärung“) beschrieben sind.

Die Gesellschaft bittet Anleger um ihre Zustimmung für die Verwendung von Informationen über ihre politischen Meinungen oder religiösen oder philosophischen Überzeugungen, die im Rahmen von Compliance-Prüfungen politisch exponierter Personen offengelegt werden, für die oben aufgeführten Zwecke. Diese Zustimmung wird im Antragsformular erfasst.

Die Datenschutzerklärung bietet unter anderem weitere Informationen über die Verwendung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft und Franklin Templeton, die Arten der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die übrigen Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden, die Liste der an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Gesellschaften und die Rechte der Betroffenen. Die Datenschutzerklärung ist auf folgender Website abrufbar: <https://www.franklintempletonglobal.com/privacy> (ein Druckexemplar wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt). Wenn ein Anleger seine individuellen Rechte ausüben oder Fragen, Bedenken oder Beschwerden bezüglich der Datenschutzerklärung vorbringen möchte, kann er sich an die Verwaltungsgesellschaft oder alternativ an den Datenschutzbeauftragten (E-Mail-Adresse: DataProtectionOfficer@franklintempleton.com) bei Franklin Templeton International Services S.à r.l., 8A, rue Albert Borschette, L 1246 Luxemburg, wenden.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Datenschutzerklärung nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Gesellschaft geändert werden kann.

Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner geänderten Fassung), der Richtlinie 2018/843/EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (in seiner geänderten Fassung) (das „Gesetz von 2004“), dem Gesetz vom 27. Oktober 2010 zur Erweiterung des gesetzlichen Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 zur Umsetzung einer rechtsverbindlichen Stärkung des regulatorischen Rahmens (die „CSSF-Verordnung 12-02“) sowie den Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde wurde der Gesellschaft die Pflicht auferlegt, Maßnahmen zur Verhinderung der Nutzung von Anlagegeldern für die Zwecke von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ergreifen.

Dementsprechend hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur Identifizierung all ihrer Anleger erstellt. Um den Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft gerecht zu werden, sollten die Anleger alle erforderlichen Ausweisdokumente zusammen mit dem Antragsformular einreichen. Bei Privatpersonen ist dies eine ordnungsgemäß von einer befugten Behörde im jeweiligen Wohnsitzland beglaubigte Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises. Juristische Personen müssen Dokumente vorlegen wie z. B. einen Nachweis über ihre Regulierung oder ihre Mitgliedschaft an einer anerkannten Börse bzw. die Gesellschaftsstatuten oder sonstige Gründungsdokumente, wie jeweils angemessen. Die Verwaltungsgesellschaft ist auch zur Identifizierung aller wirtschaftlichen Eigentümer von Anlagen verpflichtet. Diese Anforderungen gelten sowohl für den direkten Kauf von der Gesellschaft als auch für den indirekten Kauf über einen Vermittler oder eine Vertriebsgesellschaft, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung eines zugrunde liegenden Anlegers zeichnet. Im Fall einer Zeichnung für einen Vermittler für Rechnung eines Kunden und/oder wenn eine Vertriebsgesellschaft Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung von zugrunde liegenden Anlegern zeichnet, werden erweiterte Due-Diligence-Prüfungen für diesen Vermittler und/oder die Vertriebsgesellschaft, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung von zugrunde liegenden Anlegern zeichnet, gemäß dem Gesetz von 2004 und der CSSF-Verordnung 12-02 durchgeführt. In diesem Zusammenhang müssen Anleger umgehend die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft informieren, wenn die als wirtschaftliche Eigentümer angegebenen Personen sich ändern, und grundsätzlich jederzeit sicherstellen, dass alle Informationen und Dokumente, die der Verwaltungsgesellschaft oder Vermittlern und/oder Vertriebsgesellschaften, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung von zugrunde liegenden Anlegern zeichnen, bereitgestellt werden, korrekt und aktuell sind.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit weitere Informationen und Nachweise wie z. B. aktualisierte Ausweisdokumente, die Herkunft der Mittel und des Vermögens anzufordern, die eventuell in risikoreicheren Szenarien oder zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen, einschließlich der anwendbaren luxemburgischen Vorschriften zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors für die Zwecke der Geldwäsche, erforderlich sein können. Werden diese Informationen und/oder Nachweise mit Verzögerung oder gar nicht bereitgestellt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Ausführung von Kauf- oder Verkaufsanweisungen oder sonstigen Transaktionen verzögern oder ablehnen. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem die Zahlung von Dividenden aufschieben oder aussetzen, bis maßgebliche und ausreichende Informationen und/oder Unterlagen erhalten werden. Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Zahlung von Gebühren einzustellen, weitere Transaktionen in den Fonds der Gesellschaft und/oder im letzten Schritt die Geschäftsbeziehung zu Untervertriebsgesellschaften, Intermediären, Brokern/Händlern und/oder professionellen Anlegern zu beenden, nachdem die Verwaltungsgesellschaft vergeblich angemessene Anstrengungen unternommen hat, um eine Einigung zu aktualisierten Geschäftsbedingungen oder vertraglichen Vereinbarungen zu erzielen oder die von diesen

Unterverwahrstellen, Intermediären, Brokern/Händlern und/oder professionellen Anlegern gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften angeforderten fehlenden oder aktualisierten Unterlagen (einschließlich der Unterlagen der zugrunde liegenden Kunden) zu beschaffen, und daher nicht in der Lage ist, ihren Pflichten im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft sind für die verspätete oder unterlassene Bearbeitung von Transaktionen haftbar, die darauf zurückzuführen ist, dass Untervertriebsgesellschaften, Intermediäre, Broker/Händler, professionelle Anleger und/oder Anleger keine oder unvollständige Informationen und/oder Nachweise übermittelt haben.

Diese der Verwaltungsgesellschaft übermittelten Informationen werden zur Einhaltung der Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfasst und verarbeitet.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass bei den Anlagen der Gesellschaft risikobasierte Due-Diligence-Maßnahmen gemäß den in Luxemburg geltenden Gesetzen und Vorschriften durchgeführt werden.

Handelspolitik

Kurzfristiger und übermäßiger Handel („übermäßiger Handel“). Kurzfristiger und übermäßiger Handel bezeichnet Anleger oder Anlegergruppen, deren Transaktionen einem bestimmten zeitlichen Muster folgen oder die durch übermäßig häufigen oder umfangreichen Handel gekennzeichnet sind. Die Gesellschaft distanziert sich von kurzfristigem und/oder übermäßigem Handel. Sie hat die Absicht, diese Handelsgeschäfte einzuschränken oder abzulehnen oder die nachfolgend beschriebenen sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie nach Ansicht der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft die effiziente Verwaltung des Portfolios eines Fonds stören, die Transaktionskosten, Administrationsgebühren oder Steuern des Fonds erheblich steigern oder anderweitig den Interessen der Gesellschaft und ihrer Anleger zuwiderlaufen könnten.

Market Timing. Die Art der Portfoliobestände des Fonds kann es bestimmten Anlegern ermöglichen, die bisweilen als „Market-Timing-Arbitrage“ bezeichnete Form des Market Timing durchzuführen, bei der die Verzögerungen ausgenutzt werden, die zwischen der Wertänderung eines Fondsportfolios und der Wiedergabe der Wertänderung im Nettoinventarwert je Anteil des Fonds auftreten. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass durch diesen Handel unter bestimmten Umständen der Anteilswert verwässert wird, da verkaufende Anleger Erlöse (und kaufende Anleger Anteile) erhalten, die auf Nettoinventarwerten basieren, die nicht den angemessenen beizulegenden Zeitwerten entsprechen. Market-Timing-Arbitrage kann auch von Verzögerungen profitieren, die zwischen der Wertänderung der Portfoliobestände eines Fonds und dem Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds, der wesentliche Investitionen in ausländischen Wertpapieren hält, auftreten können, weil bestimmte ausländische Märkte einige Stunden vor den Märkten in den USA schließen oder ein Fonds wesentliche Anteile in Small-Cap-Wertpapieren oder hochverzinslichen Schuldverschreibungen („Junk-Bonds“) oder anderen Anlageformen halten kann, die eventuell nicht häufig gehandelt werden. Die Gesellschaft lässt wissentlich keine Handelsaktivität zu, die mit Market Timing in Zusammenhang steht, wie unter anderem Praktiken, die den Interessen der Anlegergemeinschaft schaden können.

Folgen von Market Timing und übermäßigem Handel. Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft lässt wissentlich keine Market-Timing-Transaktionen zu und ergreift verschiedene Maßnahmen, um die Interessen der Anleger zu schützen, darunter der Widerruf, die Ablehnung, die Aussetzung oder die Aufhebung jeglicher Handels- oder Transaktionsanträge, die gegen die Handelsrichtlinien der Gesellschaft verstoßen. Wenn die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragte (einschließlich der Transferstelle oder eines Finanzvermittlers) Informationen über die Handelsaktivität eines Anlegers erhalten und zu dem Schluss kommen, dass diese Handelsgeschäfte im Sinne dieser Handelsrichtlinien zum Nachteil der Gesellschaft sind, kann die Gesellschaft den Anleger künftig vorübergehend oder dauerhaft vom Anteilskauf ausschließen oder ersatzweise das Volumen, die Anzahl oder die Häufigkeit der künftigen Käufe sowie die Methoden, mit denen er künftig Käufe oder Verkäufe beantragen kann, einschränken (einschließlich der Käufe und/oder Verkäufe im Rahmen eines Anteilsaustauschs oder einer Anteilsübertragung zwischen der Gesellschaft und anderen Franklin Templeton Fonds). Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die Kapitalanlage eines Anlegers auf dessen alleinige Kosten und Risiko zwangsweise zurückzukaufen, wenn es den Anschein hat, dass der Anleger an Market Timing und/oder übermäßigem Handel beteiligt ist.

Zur Beurteilung der Handelsaktivitäten eines Anlegers kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft unter anderem den Handelsverlauf des Anlegers selbst und, soweit bekannt, seiner Finanzvermittler hinsichtlich der Gesellschaft, anderer Franklin Templeton Fonds oder nicht zu Franklin Templeton gehörender Fonds in Betracht ziehen sowie Konten, die sich unter gemeinsamer Kontrolle befinden oder gemeinsames Eigentum sind, berücksichtigen.

Market Timing und übermäßiger Handel durch Finanzvermittler. Die Anleger unterliegen dieser Handelspolitik, unabhängig davon, ob sie direkte Anteilsinhaber des Fonds sind oder indirekt über einen Finanzvermittler in die Gesellschaft investieren, wie beispielsweise über eine Bank, ein Versicherungsunternehmen, einen Anlageberater oder eine sonstige Vertriebsgesellschaft, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung von Anlegern zeichnet (solche Anteile werden in „Sammelbeständen“ gehalten). Die Verwaltungsgesellschaft setzt diese Handelsrichtlinien vertraglich durch und verpflichtet die Finanzvermittler, Strategien für eine aktive, kontinuierliche Überwachung der Handelsaktivitäten einzuführen, um solche Handelsaktivitäten bei ihren Kunden, die indirekt in die Gesellschaft investieren, aufzuspüren und abzulehnen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft wenden derzeit verschiedene Methoden zur Beschränkung des Risikos von Market-Timing an. Zu diesen Methoden zählen:

- Überprüfung der Aktivitäten der Anleger auf Market Timing und übermäßigen Handel und
- Einsatz von Personal zur kontinuierlichen und selektiven Überprüfung der jüngsten Handelsaktivitäten, um Handelsaktivitäten aufzuspüren, die gegen diese Handelsrichtlinien verstoßen.

Wenngleich diese Methoden mit Beurteilungen verbunden sind, die von Natur aus subjektiv sind und eine gewisse Selektivität bei der Anwendung beinhalten, versucht die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft dafür zu sorgen, dass Beurteilung und Anwendung im Einklang mit den Interessen der Anleger der Gesellschaft stehen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragte Zugang zu allen Informationen erhalten, die notwendig sind, um Market Timing und/oder übermäßigen Handel aufzuspüren, insbesondere, wenn Kapitalanlagen und Transaktionen über Finanzvermittler erfolgen oder über Sammelbestandskonten (Konten von Vertriebsgesellschaften, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung von zugrunde liegenden Anlegern zeichnen) angewiesen werden, die diese Vermittler für aggregierte Käufe, Verkäufe und Umtauschtransaktionen im Auftrag aller ihrer Kunden nutzen. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können zwar angemessene Maßnahmen zur Aufdeckung von Market Timing ergreifen (auf direktem Wege oder mithilfe der Finanzvermittler), sie können jedoch nicht zusichern, dass derartige Handelsaktivitäten komplett unterbunden werden. Es werden wissentlich keine derartigen Handelsaktivitäten zugelassen.

Sparpläne und Rückzahlungspläne

In vielen Ländern stehen den Anlegern Sparpläne und Rückzahlungspläne zur Verfügung. Wird ein Sparplan vor seinem vereinbarten Ablaufdatum gekündigt, so kann der vom betreffenden Anleger zu zahlende Ausgabeaufschlag höher sein als bei regulären Käufen, wie im Abschnitt „Ausgabeaufschlag und bedingte Rücknahmegebühr“ beschrieben wird. Nähere Informationen erhalten Sie von der Verwaltungsgesellschaft oder von Ihrer lokalen Franklin Templeton Vertretung.

Im Hinblick auf Sparpläne und Rückzahlungspläne entfällt die Mindestbestandsanforderung (1.000 USD oder der Gegenwert in einer anderen Währung).

Vorzugsbehandlung

Es können Nebenvereinbarungen mit bestimmten Anlegern ausgehandelt werden, wenn (i) das Anlagevolumen eine bestimmte Schwelle erreicht, wobei in diesem Fall bestimmte finanzielle Bedingungen vereinbart werden können, die von den derzeit im Prospekt angegebenen abweichen; und/oder wenn (ii) der Anleger Portfolioanalysen durchführen muss, einschließlich unter anderem von Risikoanalysen/Analysen zwecks Vermögensaufteilung, oder wenn er nicht öffentlich zugängliche Informationen vorab melden muss, um aufsichtsrechtliche oder Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Die Wesensart und das Ausmaß dieser Nebenvereinbarungen können von Anleger zu Anleger unterschiedlich sein, aber im Wesentlichen handelt es sich bei diesen Vereinbarungen hauptsächlich um (i) besondere Gebührenregelungen in Bezug auf bestimmte erhebliche Anlagen oder (ii) die frühzeitige Offenlegung von nicht öffentlich zugänglichen Portfolioinformationen im Wege von Geheimhaltungsvereinbarungen.

Kontaktinformationen

Die Kontaktinformationen der Verwaltungsgesellschaft sind im Abschnitt „Informationen zur Fondsverwaltung“ auf dem Antragsformular, auf den Ausführungsanzeigen und auf der Website von Franklin Templeton unter <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anteilklassen

Verfügbare Anteilklassen

Die folgenden Anteilklassen sind oder werden auf Beschluss des Verwaltungsrats ausgegeben.

Anteilklassen	Thesaurierend	Ausschüttend	Anteilklassen	Thesaurierend	Ausschüttend
Klasse A			Klasse P1		
Klasse AS			Klasse P2		
Klasse AX			Klasse Q		
Klasse C		(Mdis)	Klasse S		(Mdis)
Klasse F	(Acc)	(Mdirc)	Klasse W	(Acc)	(Mdirc)
Klasse G		(Qdis)	Klasse X		(Qdis)
Klasse I		(Bdis)	Klasse Y		(Bdis)
Klasse J		(Ydis)	Klasse Z		(Ydis)
Klasse N					

Soweit in diesem Prospekt nicht anders angegeben, gelten dieselben Bedingungen für die verschiedenen Arten von Anteilen derselben Klasse, d. h. thesaurierend (acc), monatliche Ausschüttung (Mdis), monatliche Ausschüttung der Zinsdifferenz (Mdir), vierteljährliche Ausschüttung (Qdis), halbjährliche Ausschüttung (Bdis) und jährliche Ausschüttung (Ydis).

Der Unterschied zwischen den verschiedenen Anteilsklassen liegt in der Gebührenstruktur und/oder der Dividendenpolitik, die jeweils zur Anwendung kommt. Anteile können entweder ausschüttende Anteile oder thesaurierende Anteile sein. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle den ausschüttenden Anteilen zurechenbaren Erträge auszuschütten. Für thesaurierende Anteile erfolgt keine Dividendenausschüttung, aber der diesen zurechenbare Ertrag spiegelt sich im höheren Wert der Anteile wider. Dividenden werden monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich ausgezahlt. Weitere Einzelheiten finden sich in den folgenden Abschnitten sowie im Abschnitt „Dividendenpolitik“.

Die Verkaufserlöse der verschiedenen Anteilsklassen eines Fonds werden in ein gemeinsames zugrunde liegendes Anlageportfolio investiert, aber der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse wird sich aufgrund der unterschiedlichen Emissionskurse, Gebührenstrukturen und Dividendenpolitik unterscheiden.

Bestimmte Anteilsklassen können eine Performancegebühr erheben, wie im Abschnitt „Performancegebühren“ näher beschrieben. Die entsprechenden Anteilsklassen werden durch den Zusatz „**PF**“ zu ihren Namen gekennzeichnet.

Einige Anteilsklassen können Anlegern ausgewählter Vertriebsstellen vorbehalten sein. Diese sind den Anlegern ausschließlich durch Zeichnung über diese Vertriebsstellen zugänglich. Die entsprechenden Anteilsklassen werden durch den Zusatz „**M**“ zu ihren Namen gekennzeichnet.

Anteilsklassen mit dem Suffix „**Plus**“ in ihrem Namen sind ausschüttende Anteilsklassen, die unter normalen Marktbedingungen Dividenden zu einem vorab festgelegten jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil ausschütten, der nicht an Erträge oder Kapitalgewinne gekoppelt ist. Der entsprechende jährliche Prozentsatz wird von einem internen Forum auf der Grundlage der vorherrschenden Anlegernachfrage und der Marktaussichten in der Region, in der die Anteilsklasse vertrieben wird, sowie auf Fondsebene festgelegt. Der Prozentsatz kann nach dem Ermessen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft erhöht oder verringert werden. Anleger sollten beachten, dass „Plus“-Anteilsklassen Dividenden eine höhere Priorität einräumen als Kapitalwachstum und dass ihre Ausschüttungen den vom Fonds vereinnahmten Ertrag in der Regel übersteigen, auch in Zeiten einer negativen Wertentwicklung. Somit können Dividenden aus dem Kapital gezahlt werden, was eine Aufzehrung des investierten Kapitals zur Folge hat. Anlegern wird empfohlen, sich über diesen Sachverhalt und das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko im Abschnitt „Risikoabwägungen“ zu informieren. Aus dem Kapital gezahlte Dividenden könnten in einigen Rechtsordnungen als Erträge besteuert werden. Die Ausschüttungshäufigkeit sowie der aktuelle Dividendenertrag der Anteilsklasse werden auf der Website www.franklintempleton.lu veröffentlicht und können auch bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden. Diese Anteilsklasse steht nur Anlegern mit Ansässigkeit in bestimmten Ländern Asiens und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

Anteile der Klasse AS dürfen nur in Singapur über Vertriebsstellen, Plattformen, Broker/Händler und professionelle Anleger an CPF-Anleger zum Vertrieb und unter eingeschränkten Umständen im Ermessen der Hauptvertriebsstelle anderen Anlegern angeboten werden. In diesem Zusammenhang können Anteile der Klasse AS über anlagengebundene Versicherungsprodukte im Rahmen des CPF Investment Scheme von Singapur angeboten werden.

Anteile der Klasse C werden vorwiegend Privatanlegern zur Zeichnung angeboten, sind aber auch für institutionelle Anleger, in bestimmten Ländern und/oder über bestimmte Untervertriebsgesellschaften und/oder Broker/Händler verfügbar.

Anteile der Klassen F und G werden nur in bestimmten Ländern und ausgewählten Vertriebspartnern und/oder Brokern/Händlern auf Einladung angeboten.

Anteile der Klasse Q werden nur in bestimmten Ländern und ausgewählten Vertriebsgesellschaften und/oder Brokern/Händlern auf Einladung angeboten, in welchem Fall jegliche lokale Ergänzung zu diesem Prospekt oder Marketingmaterial, einschließlich des von den entsprechenden Vermittlern verwendeten Materials, auf die Möglichkeit und Bedingungen zur Zeichnung von Anteilen der Klasse Q verweisen wird. Anteile der Klasse Q können nur während eines Börsengangs („IPO“) angeboten werden, der an einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Datum beginnt und nach einem Zeitraum von bis zu 8 Wochen oder einem anderen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Zeitraum endet. In diesem Fall werden die für jede Anteilsklasse und jeden Fonds zu bestimmenden Informationen auf der Website www.franklintempleton.lu veröffentlicht. Nach Abschluss des IPO werden die Anteile der Klasse Q für weitere Zeichnungen geschlossen. Ein numerisches Suffix unterscheidet die ausgegebenen Q-Anteile (z. B. Q1, Q2, Q3).

Der Mindestbetrag der eingegangenen Zeichnungsbeträge für Anteile der Klasse Q beträgt 50 Mio. USD (oder Gegenwert in einer anderen Währung). Sollte der Gesamtbetrag der Zeichnungsbeträge vor dem Ende des IPO (der gegebenenfalls verlängert wird) diesen Mindestbetrag nicht erreichen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Auflegung dieser Anteilsklasse zu annullieren und den Anteilsinhabern die erhaltenen Zeichnungsgelder so bald wie möglich nach dem Ende des IPO zurückzuzahlen. Auf diese Mindestschwelle kann im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Anteile der Klasse I werden nur institutionellen Anlegern im Sinne der jeweils geltenden Richtlinien bzw. Empfehlungen der zuständigen Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde angeboten (siehe die Liste der qualifizierten institutionellen Anleger unten).

Anteile der Klasse J werden nur auf Einladung institutionellen Anlegern im Sinne der jeweils geltenden Richtlinien bzw. Empfehlungen der zuständigen Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde angeboten (siehe die Liste der qualifizierten institutionellen Anleger unten), die mindestens 150 Mio. USD (oder Gegenwert in einer anderen Wahrung) investieren. Anleger werden darauf hingewiesen, dass es Umstande geben kann, unter denen der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft beschlieen kann, eine solche Anteilsklasse fur weitere Zeichnungen nach eigenem Ermessen zu schlieen. In einem solchen Fall wird diese Information fur jede Anteilsklasse fur jeden Fonds auf der Website www.franklintempleton.lu veroffentlicht.

Anteile der Klasse N konnen in bestimmten Landern und/oder durch bestimmte Untervertriebsgesellschaften, Broker/Handler und/oder professionelle Anleger im Ermessen der Hauptvertriebsgesellschaft angeboten werden, in welchem Fall jegliche lokale Erganzung zu diesem Prospekt oder Marketingmaterial, einschlielich des von den entsprechenden Vermittlern verwendeten Materials, auf die Moglichkeit und Bedingungen zur Zeichnung von Anteilen der Klasse N verweisen wird.

Anteile der Klassen P1 und P2

Es ist beabsichtigt, dass der Verwaltungsrat fur eine begrenzte Dauer nur Antrage von Stiftungen, Stiftungsfonds, staatlichen Vermogensfonds, Pensionsfonds, Versicherungen, Dachfonds und Family Offices akzeptiert, sofern diese Einrichtungen als institutionelle Anleger gelten und die mindestens 10 Mio. USD in **Anteile der Klasse P1** investieren, bis der Gesamt-Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse(n) des Fonds (ohne Seed-Kapital) den Wert von 100 Mio. USD (oder Gegenwert in einer anderen Wahrung) oder einen anderen Wert, wie ausdrucklich von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und auf der Franklin Templeton Website veroffentlicht, erreicht.

Es ist beabsichtigt, dass der Verwaltungsrat fur eine begrenzte Dauer Antrage von Vertriebsgesellschaften, Brokern/Handlern, Plattformen, institutionellen Anlegern und/oder anderen Anlegern akzeptiert, die mindestens 5 Mio. USD fur **Anteile der Klasse P2** investieren, bis der Gesamt-Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse(n) des Fonds (ohne Seed-Kapital) den Wert von 200 Mio. USD (oder Gegenwert in einer anderen Wahrung) oder einen anderen Wert, wie ausdrucklich von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und auf der Franklin Templeton Website veroffentlicht, erreicht.

Sobald fur einen Anteilsinhaber Anteile der Klasse P1 und/oder P2 ausgegeben wurden, kann er in demselben Fonds und in der derselben Anteilsklasse zeitlich unbefristet Anteile zeichnen, solange er in demselben Fonds und/oder derselben Anteilsklasse investiert bleibt. Sobald der Gesamt-Nettoinventarwert der in einem Fonds verfugbaren Anteilsklassen P1 und P2 den betreffenden maximalen Gesamt-Nettoinventarwert erreicht hat, werden die Klassen P1 und P2 in diesem Fonds fur Zeichnungen durch neue Anleger geschlossen.

Anleger wenden sich bitte an die Verwaltungsgesellschaft oder informieren sich auf der Franklin Templeton Website uber den aktuellen Status der betreffenden Fonds oder Anteilsklassen, die fondsspezifischen Ausnahmen fur die vorgenannten Obergrenzen der Anteilsklassen P1 und P2 und uber etwaige Zeichnungsmoglichkeiten.

Anteile der Klasse S werden nur institutionellen Anlegern, Vermittlern, Vertriebsgesellschaften, Plattformen und/oder Brokern/Handlern angeboten, vorbehaltlich (i) eines verwalteten Vermogens (oder der Verpflichtung zur Erhohung des verwalteten Vermogens durch Absichtserklrung) bei Franklin Templeton von uber 5 Mrd. USD (bzw. dem Gegenwert in einer anderen Wahrung) und/oder (ii) eines verwalteten Vermogens bei in der EU domizilierten Franklin Templeton Fonds-Umbrellas von uber 1 Mrd. USD (bzw. dem Gegenwert in einer anderen Wahrung) und/oder (iii) eines verwalteten Vermogens (oder der Verpflichtung zur Erhohung des verwalteten Vermogens durch Absichtserklrung) von uber 50 Mio. USD (bzw. Gegenwert in einer anderen Wahrung) in Anteilen der Klasse S in dem betreffenden Fonds, und die:

- aufgrund von mageblichen lokalen rechtlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Verboten keine Bestandspflegekommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige ahnliche Gebuhren (die als Anreize bezeichnet werden) annehmen und behalten durfen (in der EU gelten derartige Verbote zumindest fur die diskretionare Portfolioverwaltung und/oder die Leistung von unabhangiger Beratung gema MiFID), oder
- die separate Gebuhrenvereinbarungen mit ihren Kunden zur Vergutung nicht unabhangiger Beratungsleistungen haben, denen zufolge sie keine Anreize erhalten und behalten, oder
- die auf der Grundlage separater Gebuhrenvereinbarungen mit ihren Kunden fur die Leistung von Anlageberatung Vertriebsaktivitaten auerhalb der EU ausuben. Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft kann fur Vermittler in bestimmten Landern auerhalb der EU auf separate Gebuhrenvereinbarungen verzichtet werden.

Anteile der Klasse W sind zum Vertrieb uber Vermittler, Vertriebsstellen, Plattformen und/oder Broker/Handler bestimmt, die

- aufgrund von mageblichen lokalen rechtlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Verboten keine Bestandspflegekommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige ahnliche Gebuhren (die als Anreize bezeichnet werden) annehmen und behalten durfen (in der EU gelten derartige Verbote zumindest fur die diskretionare Portfolioverwaltung und/oder die Leistung von unabhangiger Beratung gema MiFID), oder
- die separate Gebuhrenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben oder
- die auf der Grundlage separater Gebuhrenvereinbarungen mit ihren Kunden fur die Leistung von Anlageberatung Vertriebsaktivitaten auerhalb der EU ausuben. Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft kann fur Vermittler in bestimmten Landern auerhalb der EU auf separate Gebuhrenvereinbarungen verzichtet werden.

Anteile der Klasse X können unter gewissen bedingten Umständen, die im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters und ihrer verbundenen Unternehmen liegen, nur institutionellen Anlegern im Sinne der jeweils geltenden Richtlinien bzw. Empfehlungen der zuständigen Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde angeboten werden (siehe die Liste der qualifizierten institutionellen Anleger unten).

Die Anteile der Klasse X sind unter anderem darauf ausgerichtet, eine alternative Gebührenstruktur zu ermöglichen, bei der eine Gebühr, die die Anlageverwaltungsgebühren gemäß Abschnitt „Anlageverwaltungsgebühren“ abdeckt, direkt von den Anlegern erhoben und eingezogen wird, die Kunden von Franklin Templeton sind und die einen bestimmten Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abschließen. Diese Gebühren sind daher nicht aus dem den Anteilen der Klasse X zurechenbaren Nettovermögen des jeweiligen Fonds zahlbar.

Die Anteile der Klasse X tragen jedoch ihren Anteil an allen sonstigen maßgeblichen Aufwendungen wie den Register-, Transfer-, Vertretungs-, Domizil-, Verwaltungsstellen-, Verwahrstellen-, Buchprüfungs- und aufsichtsrechtlichen Gebühren und Kosten sowie alle maßgeblichen Steuern und sonstigen Abgaben und Ausgaben wie in den Abschnitten „Vergütung der Verwaltungsgesellschaft“ und „Sonstige Gesellschaftsgebühren und Kosten“ näher beschrieben.

Anteile der Klasse Y können unter gewissen bedingten Umständen, die im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihrer verbundenen Unternehmen liegen, nur institutionellen Anlegern im Sinne der jeweils geltenden Richtlinien bzw. Empfehlungen der zuständigen Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde angeboten werden (siehe die nachstehende Liste der qualifizierten institutionellen Anleger).

Die Anteile der Klasse Y sind unter anderem darauf ausgerichtet, eine alternative Gebührenstruktur zu ermöglichen, bei der eine Gebühr, die die Anlageverwaltungs- und die Register-, Transfer-, Vertretungs-, Domizil- und Verwaltungsgebühren gemäß den Abschnitten „Vergütung der Verwaltungsgesellschaft“ und „Anlageverwaltungsgebühren“ abdeckt, direkt von den Anlegern erhoben und eingezogen wird, die Kunden von Franklin Templeton sind und die einen bestimmten Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abschließen. Diese Gebühren sind daher nicht aus dem den Anteilen der Klasse Y zurechenbaren Nettovermögen des jeweiligen Fonds zahlbar.

Die Anteile der Klasse Y tragen jedoch ihren Anteil an allen sonstigen maßgeblichen Aufwendungen wie den Verwahrstellen-, Buchprüfungs- und aufsichtsrechtlichen Gebühren und Kosten sowie alle maßgeblichen Steuern und sonstigen Abgaben und Ausgaben, wie im Abschnitt „Sonstige Gesellschaftsgebühren und Kosten“ näher beschrieben.

Anteile der Klasse Z sind zum Vertrieb über Vermittler, Vertriebsstellen, Plattformen und/oder Broker/Händler bestimmt, die

- aufgrund von maßgeblichen lokalen rechtlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Verboten keine Bestandspflegekommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige ähnliche Gebühren (die als Anreize bezeichnet werden) annehmen und behalten dürfen (in der EU gelten derartige Verbote zumindest für die diskretionäre Portfolioverwaltung und/oder die Leistung von unabhängiger Beratung gemäß MiFID), oder
- die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden zur Vergütung nicht unabhängiger Beratungsleistungen haben, denen zufolge sie keine Anreize erhalten und behalten.

Anteile der Klasse Z können im Ermessen des Verwaltungsrats unter sonstigen Umständen und in sonstigen Ländern angeboten werden.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft gestatten die Ausgabe, jeglichen Umtausch sowie jegliche Übertragung von Anteilen ausschließlich für Anleger, die die vorgenannten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sollte zu einem beliebigen Zeitpunkt festgestellt werden, dass ein Inhaber von Anteilen einer oder mehrerer der vorgenannten Anteilsklassen die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschließen, diese Anteile jederzeit gemäß den in der Satzung dargelegten Bestimmungen und Verfahren zwangsweise zurückzunehmen.

Eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen findet sich auf der Website von Franklin Templeton unter www.franklintempleton.lu und ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Liste der qualifizierten institutionellen Anleger

- Institutionelle Anleger im engeren Sinne, wie Banken und andere regulierte Sparten des Finanzsektors, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsanstalten und Pensionsfonds, karitative Institutionen, industrielle, kommerzielle und finanzielle Konzerne, die zu ihren eigenen Gunsten Zeichnungen vornehmen, und die von solchen institutionellen Anlegern zur Verwaltung ihres eigenen Vermögens errichteten Strukturen.
- Kreditinstitute und andere regulierte Sparten des Finanzsektors, die in eigenem Namen, jedoch zugunsten institutioneller Anleger, wie oben beschrieben, anlegen.
- Inner- oder außerhalb von Luxemburg gegründete Kreditinstitute und andere regulierte Sparten des Finanzsektors, die in eigenem Namen, jedoch zugunsten ihrer nicht institutionellen Kunden auf Basis eines Verwaltungsmandats anlegen.
- In Luxemburg oder im Ausland gegründete Organismen für gemeinsame Anlagen.

- Holdinggesellschaften oder ähnliche juristische Personen mit Sitz inner- oder außerhalb von Luxemburg, deren Aktionäre institutionelle Anleger gemäß der Beschreibung in den vorstehenden Absätzen sind.
- Holdinggesellschaften oder ähnliche juristische Personen mit Sitz inner- oder außerhalb von Luxemburg, deren Aktionär(e)/wirtschaftliche(r) Besitzer (eine) natürliche Person(en) von außerordentlichem Reichtum ist/sind und angemessenerweise als erfahrene(r) Anleger betrachtet werden kann/können, und wenn der Zweck der Holdinggesellschaft das Halten wichtiger finanzieller Beteiligungen/Anlagen für eine natürliche Person oder eine Familie ist.
- Eine Holdinggesellschaft oder eine ähnliche juristische Person mit Sitz inner- oder außerhalb von Luxemburg, die aufgrund ihrer Struktur und Aktivitäten tatsächliche Substanz besitzt und wichtige finanzielle Beteiligungen/Anlagen hält.

Auf alternative Währungen lautende Klassen

Anteilklassen können in folgenden Währungen angeboten werden:

- Australischer Dollar (AUD)
- Kanadischer Dollar (CAD)
- Tschechische Krone (CZK)
- Euro (EUR)
- Hongkong-Dollar (HKD)
- Ungarischer Forint (HUF)
- Israelischer Schekel (ILS)
- Japanischer Yen (JPY)
- Norwegische Krone (NOK)
- Polnischer Zloty (PLN)
- Renminbi (RMB)
- Singapur-Dollar (SGD)
- Südafrikanischer Rand (ZAR)
- Schwedische Krone (SEK)
- Schweizer Franken (CHF)
- US-Dollar (USD)
- Pfund Sterling (GBP)
- Dirham der Vereinigten Arabischen Emirate (AED)

sowie in jeder anderen frei konvertierbaren Währung.

In Renminbi (RMB) angebotene auf alternative Währungen lautende Klassen stehen nur professionellen Anlegern und institutionellen Anlegern in Ländern zur Verfügung, in denen das Angebot zulässig oder rechtmäßig ist. Die Zuteilung der auf RMB lautenden Anteile erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Kaufpreis einschließlich des etwaigen Ausgabeaufschlags eingegangen ist. Dieser muss innerhalb von vier (4) Luxemburger Geschäftstagen ab dem Bewertungstag gezahlt werden, sofern der Verwaltungsrat den Eingang der Gelder nicht vor oder zu dem Datum der Antragsannahme fordert.

Bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts der auf RMB lautenden auf alternative Währungen lautenden Klassen wird der Offshore-Renminbi-Marktkurs (CNH) und nicht der Onshore-Renminbi-Kurs (CNY) verwendet. Der Wert des CNH kann aufgrund einer Reihe von Faktoren einschließlich unter anderem der jeweiligen Devisenkontrollmaßnahmen und Rückführungsbeschränkungen der chinesischen Regierung und anderer externer Marktfaktoren eventuell erheblich von dem des CNY abweichen. Wenn im Prospekt der Begriff „RMB“ verwendet wird, bezieht sich dieser auf den Offshore-Renminbi-Markt (CNH).

Der Nettoinventarwert von Anteilklassen, die auf alternative Währungen lauten, wird in der alternativen Währung berechnet und veröffentlicht, und der Kaufpreis für solche Klassen ist von den Anlegern in der maßgeblichen alternativen Währung zu zahlen, und der Verkaufserlös ist den Anlegern in der maßgeblichen alternativen Währung auszuzahlen, sofern der Prospekt keine abweichende Regelung zulässt. Mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen beabsichtigt die Gesellschaft derzeit keine Absicherung der Währungsrisiken, denen diese Klassen ausgesetzt sind.

Die Bedingungen, die für die in einer alternativen Währung erhältlichen Anteilklassen gelten, entsprechen jenen der Anteilklassen, die in der Basiswährung angeboten werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine auf eine alternative Währung lautende Anteilsklasse in einer anderen als den oben genannten Währungen anzubieten. Wenn dies der Fall ist, wird der Prospekt aktualisiert.

Abgesicherte Anteilsklassen

In Bezug auf abgesicherte Anteilsklassen kann entweder das Basiswährungsrisiko des Fonds gegenüber der alternativen Währung der abgesicherten Anteilsklasse des Fonds abgesichert werden, um das Risiko von Wechselkursschwankungen zu reduzieren (H1), oder es kann eine Absicherungsstrategie eingesetzt werden, um das Risiko von Währungsbewegungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse und anderen wichtigen Währungen von Wertpapieren und Barmitteln, die der entsprechende Fonds hält, zu reduzieren (H2). Abgesicherte Anteilsklassen, die sich ersterer Methode bedienen, enthalten das Kürzel H1 in ihrer Nennwährung, während abgesicherte Anteilsklassen, die sich der zweiten Methode bedienen, das Kürzel H2 enthalten.

Eine dritte Methode mit dem Kürzel H3 kann für Fonds angewendet werden, deren Anlagestrategie auf einer von der Basiswährung der Fonds abweichenden Währung basiert (die „Renditewährung“). Abgesicherte H3-Anteilsklassen umfassen eine Absicherungsstrategie, die versucht, den Einfluss von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung der Fonds und der Renditewährung soweit wie möglich zu reduzieren.

Wenn von der Währungsbehörde eines Landes auferlegte Devisenkontrollen den freien Währungsverkehr beschränken („beschränkte Währung“), kann eine vierte Absicherungsmethode mit der Abkürzung H4 verwendet werden. Die Anteilsklasse lautet auf die Basiswährung des Fonds, sie sichert jedoch die Basiswährung des Fonds für die Anleger in der beschränkten Währung gegenüber der beschränkten Währung der abgesicherten Anteilsklasse des Fonds ab.

H4 Hedged-Anteilsklassen sind darauf ausgelegt, eine Währungsabsicherungslösung für die zugrunde liegenden Anleger brasilianischer Feederfonds zu bieten, die aufgrund der Handelsbeschränkungen des brasilianischen Reals („BRL“) nicht über eine auf BRL lautende herkömmliche währungsabgesicherte Anteilsklasse erzielt werden kann.

Die Referenzwährung der H4 Hedged-Anteilsklasse ist zwar die des Fonds, es wird jedoch beabsichtigt, das Währungsengagement über Finanzderivate einschließlich Non-Deliverable Forwards systematisch in den NIW der Anteilsklasse einzuführen. Der NIW der H4 Hedged-Anteilsklasse lautet zwar auf die Basiswährung des Fonds, er schwankt jedoch im Einklang mit der Schwankung des Wechselkurses zwischen dem BRL und der Basiswährung des Fonds. Die entsprechenden Auswirkungen schlagen sich in der Wertentwicklung der H4 Hedged-Anteilsklasse nieder, die daher erheblich von der Wertentwicklung anderer Anteilsklassen des Fonds abweichen kann. Sämtliche Gewinne oder Verluste sowie Kosten und Aufwendungen aus diesen Transaktionen schlagen sich ausschließlich im NIW der H4 Hedged-Anteilsklasse nieder.

Die brasilianischen Feederfonds werden sich bemühen, ihren Anlegern eine Währungsabsicherungslösung zu bieten, indem sie die Derivate einschließlich von Non-Deliverable Forwards in der abgesicherten Anteilsklasse mit der Kassawährungsumrechnung im Feederfonds verbinden. Ein Feederfonds ist ein Fonds, der sein gesamtes oder fast sein gesamtes Vermögen in einen einzelnen Investmentfonds investiert, der im Allgemeinen als Zielfonds bezeichnet wird.

Die brasilianischen Feederfonds sind in Brasilien ansässig und werden von Managern verwaltet, die Franklin Templeton angehören oder mit Franklin Templeton verbunden sind. H4 Hedged-Anteilsklassen sind institutionellen Anlegern wie vorstehend definiert vorbehalten, bei denen es sich um in Brasilien ansässige Organismen für gemeinsame Anlagen handelt, die von Managern verwaltet werden, welche Franklin Templeton angehören und von der Verwaltungsgesellschaft zum Kauf dieser Anteilsklasse zugelassen wurden.

Auf Ebene der Anteilsklassen können Währungsabsicherungstechniken eingesetzt und von dem oder den betreffenden Anlageverwaltern oder von JPMORGAN CHASE BANK, N.A., Niederlassung London (der „Währungsverwalter“), angewendet werden. In diesem Zusammenhang beschränken der/die Anlageverwalter oder der Währungsverwalter die Absicherung auf den Umfang des gewählten Währungsengagements der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse. Zu hoch abgesicherte Positionen werden normalerweise 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse nicht überschreiten und zu niedrig abgesicherte Positionen werden normalerweise nicht unter 95 % des Anteils am Nettoinventarwert der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse fallen, der gegenüber dem gewählten Währungsrisiko abgesichert werden soll. Abgesicherte Positionen werden laufend von dem/den Anlageverwalter/n oder dem Währungsverwalter überprüft, um sicherzustellen, dass zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen die vorstehend angegebenen zulässigen Niveaus nicht über- bzw. unterschreiten. Wenn die Absicherung in Bezug auf eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund von Marktbewegungen oder Zeichnungen/Rücknahmen von Anteilen die zulässigen Toleranzgrenzen überschreitet, müssen der/die Anlageverwalter oder der Währungsverwalter diese Absicherung entsprechend anpassen.

Anteilsinhaber sollten ebenfalls beachten, dass im Allgemeinen keine Trennung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zwischen Anteilsklassen besteht und dass ein an einem in Bezug auf eine abgesicherte Anteilsklasse abgeschlossenen Derivateoverlay beteiligter Kontrahent daher auf die anderen Anteilsklassen des jeweiligen Fonds zurechenbaren Vermögenswerte dieses Fonds zugreifen kann, wenn der abgesicherten Anteilsklasse keine zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten ausreichenden Vermögenswerte zurechenbar sind. Die Gesellschaft hat zwar Schritte unternommen, um sicherzustellen, dass das Ansteckungsrisiko zwischen Anteilsklassen gemindert wird, sodass das durch den Einsatz eines Derivat-Overlays geschaffene zusätzliche Risiko für den Fonds nur von den Anteilsinhabern der betreffenden Anteilsklasse getragen wird, vollständig eliminieren lässt sich dieses Risiko jedoch nicht.

Eine aktuelle Liste der Anteilsklassen, die ein Währungs-Overlay verwenden, ist auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die Bedingungen, die für die abgesicherten Anteilsklassen gelten, sind die gleichen wie für dieselben Anteilsklassen, die in der Basiswährung angeboten werden, mit dem einzigen Unterschied, dass die Absicherung der Währungseffekte, wie in den vorstehenden Absätzen beschrieben, durch den Einsatz eines klassenspezifischen Währungs-Overlays erfolgt, dessen Gewinne und Verluste allein der entsprechenden abgesicherten Anteilsklasse zuzurechnen sind.

Ausgabeaufschlag und bedingte Rücknahmegebühr (Contingent Deferred Sales Charge - CDSC)

Anteile der Klassen A und AX

• Ausgabeaufschlag

Der Preis, zu dem Anteile der Klassen A und AX angeboten werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich eines auf dem Gesamtanlagebetrag basierenden Ausgabeaufschlags, der je nach Vermögensklasse wie folgt variiert:

- Aktienfonds, alternative Fonds, Mischfonds und Multi-Asset Fonds¹⁰: bis zu 5,75 %
- Rentenfonds: bis zu 5,00 %
- Geldmarktfonds: bis zu 1,50 %

Von dieser Gebühr kann die Hauptvertriebsgesellschaft Zahlungen an Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger tätigen, wozu auch Tochtergesellschaften von Franklin Templeton zählen können. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann für Privatanleger oder bestimmte Anlegergruppen ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten. Die Anlagesumme wird nach Abzug des etwaigen Ausgabeaufschlags für den Kauf von Anteilen des betreffenden Fonds verwendet.

Für den Fall, dass in einem Land, in dem die Anteile angeboten werden, die lokalen Gesetze oder Praktiken einen niedrigeren Ausgabeaufschlag oder einen anderen Höchstbetrag als den oben für jede einzelne Kauforder angegebenen Satz verlangen oder zulassen, kann die Hauptvertriebsgesellschaft in diesem Land Anteile der Klassen A und AX zu einem niedrigeren als dem vorstehend festgelegten Gesamtpreis, jedoch in Übereinstimmung mit den im Rahmen der Gesetze oder Praktiken dieses Landes zulässigen Beträgen verkaufen und Untervertriebsgesellschaften, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger zu einem solchen Verkauf autorisieren.

• Qualifizierte Anlagen in Höhe von 1 Million USD oder mehr

In Bezug auf qualifizierte Anlagen in Höhe von mindestens 1 Million USD in Anteilen der Klassen A und AX kann auf den Ausgabeaufschlag verzichtet und eine bedingte Rücknahmegebühr („CDSC“) von bis zu 1 % erhoben werden, wenn ein Anleger Anteile innerhalb von 18 Monaten nach der jeweiligen Anlage wieder verkauft, um die an Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger gezahlten Provisionen abzudecken. Die CDSC-Gebühr beträgt bis zu 1,00 % der Gesamtkosten dieser Anteile (ohne thesaurierte Dividendenausschüttungen) und wird von der Hauptvertriebsstelle einbehalten. Das Verfahren zur Berechnung dieser Gebühr ist im Abschnitt „Berechnung der CDSC-Gebühr“ detaillierter beschrieben.

Qualifizierte Anlagen sind Investitionen, die vom Anleger, seinem Ehepartner, seinen Kindern und/oder Enkelkindern, falls diese unter 18 Jahren sind, entweder als Einzelbetrag oder durch kumulative Aufträge getätigt werden. Für die Zwecke der Anwendung der Vorschriften für qualifizierte Anlagen können auf Anfrage des Anlegers Anteile in anderen von Franklin Templeton angebotenen Fonds kombiniert werden. Informationen über die Investmentfonds, deren Anteile kombiniert werden können, sowie Einzelheiten über das Verfahren und die geltenden Bedingungen und Bestimmungen sind auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anteile, die der bedingten Rücknahmegebühr unterliegen, dürfen nicht in Anteile anderer Klassen umgetauscht werden.

Anteile der Klasse AS

Der Preis, zu dem die Anteile der Klasse AS angeboten werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil. Die Hauptvertriebsstelle erhebt keinen Ausgabeaufschlag und keine bedingte Rücknahmegebühr auf den Kauf von Anteilen der Klasse AS.

Anteile der Klasse C

Der Preis, zu dem die Anteile der Klasse C angeboten werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil. Auf den Kauf von Anteilen der Klasse C wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Allerdings wird bei Anteilen der Klasse C eine CDSC-Gebühr von bis zu 1 % fällig, wenn ein Anleger seine Anteile innerhalb von einem (1) Jahr nach dem Kauf wieder verkauft. Das Verfahren zur Berechnung dieser Gebühr ist im Abschnitt „Berechnung der CDSC-Gebühr“ detaillierter beschrieben.

Anteile der Klassen F, G und Q

Der Preis, zu dem die Anteile der Klassen F, G und Q angeboten werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil. Auf den Kauf von Anteilen der Klassen F, G und Q wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Allerdings wird bei Anteilen der Klassen F, G und Q eine

¹⁰ Mit Ausnahme des Franklin Diversified Conservative Fund, der einen Ausgabeaufschlag bis zu 5,00 % hat.

CDSC-Gebühr von bis zu 3 % fällig, wenn ein Anleger seine Anteile innerhalb von drei (3) Jahren ab dem Kauf wieder verkauft. Das Verfahren zur Berechnung dieser Gebühr ist im Abschnitt „Berechnung der CDSC-Gebühr“ detaillierter beschrieben.

Anteile der Klassen F, G und Q werden automatisch und kostenlos in Anteile der Klasse A desselben Fonds an dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten monatlichen Umwandlungstag bei oder nach Ablauf von 36 Monaten nach ihrem Erwerbsdatum umgewandelt. Infolgedessen werden die auf diese Anteile anwendbaren Bedingungen und sonstigen Bestimmungen durch die für die Anteile der Klasse A geltenden Bedingungen ersetzt.

Anteile der Klasse N

- Ausgabeaufschlag

Der Preis, zu dem die Anteile der Klasse N angeboten werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil, zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von bis zu 3,00 % des gesamten investierten Betrags. Dieser Ausgabeaufschlag gilt für alle verschiedenen Anlageklassen. Von dieser Gebühr kann die Hauptvertriebsgesellschaft Zahlungen an Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger tätigen, wozu auch Tochtergesellschaften von Franklin Templeton zählen können. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann für Privatanleger oder bestimmte Anlegergruppen ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten. Die Anlagesumme wird nach Abzug des etwaigen Ausgabeaufschlags für den Kauf von Anteilen des betreffenden Fonds verwendet.

Wenn in einem Land, in dem die Anteile angeboten werden, die örtlichen Gesetze oder Gepflogenheiten einen niedrigeren Ausgabeaufschlag für eine Einzelanlage vorschreiben oder erlauben oder andere Höchstaufschläge verlangen, können die Hauptvertriebsgesellschaft und die von ihr entsprechend autorisierten Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionellen Anleger in diesem Land Anteile der Klasse N zu einem Gesamtpreis verkaufen, der unter dem vorgenannten Preis liegt, aber den Beträgen entspricht, die gemäß den Gesetzen oder Gepflogenheiten des entsprechenden Landes erlaubt sind.

Anteile der Klassen I, J, P1, P2, S, W, X, Y und Z

Der Preis, zu dem Anteile der Klassen I, J, P1, P2, S, W, X, Y und Z angeboten werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil. Die Hauptvertriebsstelle erhebt keinen Ausgabeaufschlag und keine CDSC-Gebühr auf den Kauf von Anteilen der Klassen I, J, P1, P2, S, W, X, Y und Z.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Marktpraktiken Intermediäre oder Vertriebsstellen, die Anteile der Klasse S, W, X, Y und Z verkaufen, eigene Vertriebsgebühren erheben können. Anlegern wird empfohlen, sich bei ihren Intermediären, Vertriebsstellen oder Finanzberatern nach diesen Gebühren zu erkundigen (bei Anteilen der Klassen W und Z sollten diese Gebühren 5,75 % des Gesamtanlagebetrags nicht übersteigen).

Berechnung der CDSC-Gebühr

Die CDSC-Gebühr für qualifizierte Anteile der Klassen A, AX und G basiert auf dem Nettoinventarwert der Anteile zum Zeitpunkt des Kaufs. Die CDSC-Gebühr für die betroffenen Anteile der Klassen C, F und Q basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil zum Zeitpunkt des Verkaufs oder des Kaufs, je nachdem, welcher Wert geringer ist. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der maßgeblichen Währung der verkauften Anteile. Es wird keine CDSC-Gebühr auf Anteile erhoben, die durch Wiederanlage erworben wurden. Um die CDSC-Gebühr so gering wie möglich zu halten, werden bei jeder Anweisung zum Verkauf von Anteilen zuerst jene Anteile im Bestand des Anlegers verkauft, die keiner CDSC-Gebühr unterliegen. Falls nicht genügend davon vorhanden sind, um den Antrag zu erfüllen, werden weitere Anteile in der Reihenfolge ihres Kaufdatums verkauft. Der CDSC-Betrag errechnet sich durch Multiplizieren der in der Tabelle in Anhang E angegebenen Prozentsätze mit dem Nettoinventarwert je Anteil der verkauften Anteile bzw. ihrem Nettoinventarwert je Anteil zum Zeitpunkt des Kaufs, je nachdem welcher Wert anwendbar ist.

Zum Zwecke der Berechnung der CDSC-Gebühr für Anteile eines bestimmten Fonds, die durch Umtausch gegen Anteile eines anderen Fonds erworben wurden, wird die Besitzdauer von dem Datum an gerechnet, an dem die Anteile des anderen Fonds ursprünglich erworben wurden.

Die als CDSC-Gebühr ermittelten Beträge werden an die Hauptvertriebsgesellschaft oder an eine andere Partei gezahlt, die von der Gesellschaft jeweils für die Bezahlung der Vertriebskosten, die der Hauptvertriebsgesellschaft oder einer anderen Partei entstehen, bestimmt wird. Die Hauptvertriebsgesellschaft und/oder die andere Partei kann gegenüber Privatanlegern oder bestimmten Anlegergruppen im eigenen Ermessen entweder ganz oder teilweise auf die CDSC-Gebühr verzichten. Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, der Hauptvertriebsgesellschaft oder der entsprechenden Drittpartei die CDSC-Gebühr zu den in Anhang E zu diesem Prospekt aufgeführten Sätzen zuzüglich etwaiger Steuern zu bezahlen. Sollten für die genannten Beträge Steuern zu entrichten sein, wird der Betrag der CDSC-Gebühr so erhöht, dass gewährleistet ist, dass der Hauptvertriebsgesellschaft oder der entsprechenden Drittpartei die vereinbarten Beträge netto gezahlt werden. Der Verwaltungsrat sieht zum Datum der Veröffentlichung des Prospekts keine Veranlassung zu der Annahme, dass auf die CDSC-Gebühr irgendwelche Steuern fällig sind oder erhoben werden.

Besondere Merkmale von Anteilsklassen

In der nachstehenden Tabelle sind die besonderen Merkmale der angebotenen Anteilsklassen aufgeführt.

Anlegerkategorie	Privat / Institutionell			Institutionell			
	Klassen A*, AS, AX, C, F, G, N*, Q, W* und Z	Klasse S	Klasse P2	Klasse P1	Klasse I	Klasse J	Klassen X und Y
Überblick über die Anteilsklassen							
Mindestanlage	1.000 USD*	Nähere Angaben erteilt die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft	5.000.000 USD	10.000.000 USD	5.000.000 USD**	150.000.000 USD	Nähere Angaben erteilt die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft
Folgeanlagen	1.000 USD*	Nähere Angaben erteilt die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft	1.000 USD	1.000 USD	1.000 USD	1.000 USD	Nähere Angaben erteilt die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft

* Mit Ausnahme der Anteilsklassen A, N und W des Franklin Emerging Markets Debt Opportunities Hard Currency Fund und Franklin Emerging Market Corporate Debt Fund, bei denen der Mindestbetrag für die Erstanlage 100.000 USD und der Mindestbetrag für Folgeanlagen 25.000 USD beträgt (bzw. Gegenwert in einer anderen frei konvertierbaren Währung)

** Mit Ausnahme des Franklin U.S. Government Fund, für den ein Mindestanlagebetrag von 1.000.000 USD oder der Gegenwert in einer anderen frei konvertierbaren Währung gilt

Kauf von Anteilen

Antragstellung

Interessierte Anleger füllen ein Antragsformular aus und senden dieses zusammen mit den erforderlichen Ausweisdokumenten (siehe Antragsformular) an die Transferstelle, um erstmals Anteile zu kaufen. Anträge können auch telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg eingereicht werden, sofern die Verwaltungsgesellschaft dies ausdrücklich genehmigt. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Transferstelle kann verlangen, dass das unterzeichnete Original-Antragsformular und die Ausweisdokumente per Post zugesandt werden, wodurch sich die Bearbeitung des Antrags bis zu deren Eingang verzögern kann. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft, Anträge zu akzeptieren oder nicht.

Alle Antragsformulare, die bei der maßgeblichen Vertriebsstelle eingehen, werden erst bearbeitet, wenn sie an die Transferstelle oder eine ordnungsgemäß schriftlich autorisierte Vertriebsgesellschaft weitergeleitet wurden.

Anleger sollten auch die zum Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung benötigten und im Abschnitt „Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ näher beschriebenen Unterlagen beibringen.

Darüber hinaus behält sich die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, von Anlegern zusätzliche Informationen und/oder Nachweise anzufordern, wenn ihr Bankkonto in einem anderen Land geführt wird als dem Land, in dem sie ansässig sind. Dies kann zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung von Kauf- und/oder sonstigen Transaktionen bis zum Eingang maßgeblicher und ausreichender Informationen und/oder Unterlagen führen.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, bei großen Käufen von Anteilen der Klasse C zusätzliche Informationen und/oder eine Bestätigung vom Anleger anzufordern, wodurch sich die Bearbeitung der Anlage bis zum Eingang der angeforderten Informationen/Bestätigung verzögern kann. Vertriebsgesellschaften, die Anteile auf ihren eigenen Namen und für Rechnung von zugrunde liegenden Anlegern zeichnen, ist es gestattet, Anteile der Klassen C, F und G auf ihren eigenen Namen zugunsten von Anlegern zu erwerben, sofern sie zuvor von der Verwaltungsgesellschaft die ausdrückliche Genehmigung hierzu erhalten haben und sich einer vereinbarten Vorgehensweise zur Überwachung des Alters dieser Anteile bedienen.

Durch die Beantragung von Anteilen der Klassen I, J, P1, X und/oder der Klasse Y sichert ein Anleger der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft zu, dass er die Voraussetzungen eines oder mehrerer der im Abschnitt „Anteilsklassen“ angeführten Typen eines institutionellen Anlegers erfüllt, und er erklärt sich damit einverstanden, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder jegliches andere Unternehmen von Franklin Templeton hinsichtlich jeglicher Schäden, Verluste, Kosten oder anderer Ausgaben schadlos zu halten, die diesen dadurch entstehen könnten, dass sie in gutem Glauben auf Grundlage dieser Zusicherung handeln.

Jeder Anleger erhält eine persönliche Anlegerportfolio-Nummer, die bei jedem Kontakt mit der Gesellschaft, der Transferstelle und/oder der Verwaltungsgesellschaft zusammen mit allen maßgeblichen Transaktionsangaben, soweit zutreffend, anzuführen ist.

Kaufanweisungen

Anweisungen für den Erstkauf von Anteilen sind auf dem Antragsformular oder einem ähnlichen Antragsformular zu erteilen, das von der Transferstelle akzeptiert wird. Für Folgekäufe in einem bestehenden Anlegerportfolio ist kein weiteres Antragsformular erforderlich. Privatanleger, die Franklin Templeton direkt Anweisungen erteilen, ohne die Dienste von Brokern/Händlern in Anspruch zu nehmen, müssen jedoch ein Standardkaufformular ausfüllen und unterzeichnen (das auf unserer Website oder auf Anfrage erhältlich ist). Jede nachfolgende Anweisung für den Kauf von Anteilen kann, sofern dies von der Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich genehmigt wurde, per Telefon, Telefax oder auf elektronischem Wege erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Folgekaufanweisungen eine schriftliche und ordnungsgemäß unterzeichnete Bestätigung verlangen. In diesem Fall kann sich die Bearbeitung der Anlage bis zum Eingang der geforderten schriftlichen Bestätigung verzögern. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft, Folgekaufanweisungen zu akzeptieren oder nicht.

Das maßgebliche Basisinformationsblatt muss Anlegern vor dem Kauf von Anteilen zur Verfügung gestellt werden. Die Broker/Händler sind gegebenenfalls dafür verantwortlich, den Anlegern das maßgebliche Basisinformationsblatt zu übermitteln. Bitte wenden Sie sich vor einem Kauf von Anteilen immer zuerst an Ihren Broker/Händler. Wenn Sie keinen Broker/Händler haben, sollten Sie sich an die Verwaltungsgesellschaft oder an Ihre örtliche Niederlassung von Franklin Templeton wenden, die Ihnen das maßgebliche Basisinformationsblatt in elektronischer oder Papierform übermitteln wird.

Folgekaufanweisungen sollten ordnungsgemäß unterzeichnet sein und:

- (a) den Namen des oder der Fonds, die Anteilsklasse, den ISIN-Code der Anteilsklasse (Einzelheiten hierzu finden sich auf der Website von Franklin Templeton unter <http://www.franklintempleton.lu>) und die Anzahl der beantragten Fondsanteile (die Anzahl der Fondsanteile ist sowohl als Zahl als auch in Worten anzugeben) oder die anzulegende Summe (in Zahlen und Worten) (bei der etwaige Ausgabeaufschlag zu berücksichtigen ist) enthalten;
- (b) Angaben darüber enthalten, wie die Zahlung vorgenommen wurde oder werden soll; und
- (c) bestätigen, dass das maßgebliche Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt wurde.

Sollte zwischen dem Namen des/der Fonds, der Anteilsklasse, dem ISIN-Code der Anteilsklasse oder der im Antrag bezeichneten Währung der Anteilsklasse eine Diskrepanz auftreten, wird die Anweisung auf der Basis des im Antrag bezeichneten ISIN-Codes bearbeitet.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, jegliche Antragsformulare oder Kaufanweisungen ganz oder teilweise aus beliebigem Grund anzunehmen oder abzulehnen. Wenn ein Antragsformular oder eine Kaufanweisung ganz oder teilweise abgelehnt wird, werden die Zeichnungsgelder auf Kosten und Risiko des Anlegers zurückerstattet.

Anleger können ihre Kaufanträge nur widerrufen, wenn die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft ausgesetzt ist (siehe Anhang D), und in diesem Falle ist der Widerruf eines Kaufantrags nur dann wirksam, wenn er vor Ablauf des Aussetzungszeitraums schriftlich bei der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Transferstelle eingegangen ist. Unter solchen Umständen werden die Zeichnungsgelder an den Anleger zurückerstattet.

Anleger sollten beachten, dass Anteile der Klassen C, F und G des Franklin U.S. Dollar Short-Term Money Market Fund nur im Umtausch gegen Anteile der Klasse C, F bzw. G eines anderen Fonds ausgegeben werden. Den Anlegern wird empfohlen, den Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ zu lesen, um Einzelheiten zu etwaigen Beschränkungen im Hinblick auf den Umtausch von Anteilen zu erfahren.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft sind gegenüber Antragstellern oder Anlegern für Verluste verantwortlich oder haftbar zu machen, die daraus entstehen, dass ein Antragsformular oder eine Kaufanweisung, unabhängig davon, auf welchem Wege sie gesendet wurden (einschließlich des Faxversands von Antragsformularen), nicht eingeht.

Kaufpreis

Zum Auflegungsdatum werden die Fondsanteile im Allgemeinen zu einem Kurs von 10 USD (oder den Gegenwert in einer anderen Währung), zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags des gesamten investierten Betrags ausgegeben. Ab dem Datum der Auflegung und bei Kaufanweisungen, die für einen beliebigen Handelstag bis zum Handelsschluss bei der Transferstelle eingehen und von ihr angenommen werden (wie in Anhang A dargelegt), werden die Anteile zum relevanten Nettoinventarwert je Anteil, wie er an dem betreffenden Handelstag ermittelt wird, ausgegeben (zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge). Gegebenenfalls müssen vor der Ausführung der Anweisung frei verfügbare Zeichnungsgelder bei der Transferstelle oder der betreffenden Vertriebsstelle eingegangen sein. In einem solchen Fall wird die Anweisung auf Grundlage des am Bewertungstag bestimmten Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt, sofern diese Gelder bei der Transferstelle eingegangen sind (zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge).

Sofern in der lokalen Fassung dieses Verkaufsprospekts, besonderen lokalen Informationen für die Anleger, dem Antragsformular oder Marketingunterlagen nicht anders angegeben, wird eine vollständige Anweisung für den Kauf von Anteilen, die bei der Transferstelle oder einer ordnungsgemäß befugten Vertriebsstelle an einem Handelstag nach

dem jeweiligen Handelsschluss eingeht und von ihr angenommen wird, auf Grundlage des am nächsten Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse ausgeführt (zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge).

Das Verfahren zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil ist im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ in Anhang D beschrieben.

Die Gesellschaft, die Transferstelle und/oder die Verwaltungsgesellschaft informieren die eingetragenen Anteilshaber auf ihren Ausführungsanzeigen über den Preis, zu dem die Anteile ausgegeben wurden (siehe hierzu den Abschnitt „Ausführungsanzeige“).

Bezahlung

Zahlungen sollten per elektronischer Banküberweisung auf das von der Hauptvertriebsstelle vorgegebene Bankkonto erfolgen (siehe Antragsformular). Zahlungen können in der Währung der Anteilsklasse erfolgen. Ein Anleger kann jedoch in bestimmten Fällen, sofern von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt, Zahlungen in einer anderen frei umtauschbaren Währung leisten. In diesem Fall erfolgt die betreffende Fremdwährungstransaktion im Namen und auf Kosten des Anlegers. Anleger werden darauf hingewiesen, dass Zahlungen in einer anderen frei umtauschbaren Währung aufgrund der Währungsumrechnung möglicherweise erst am nächsten Bewertungstag bearbeitet werden.

Der Verwaltungsrat ist auch befugt, Kaufanträge in Bezug auf Anteile ganz oder teilweise gegen Zahlung in Sachwerten zu akzeptieren, wobei die geltenden Bestimmungen der Gesetze des Großherzogtums Luxemburg zu beachten sind. Sollte ein Anleger keinen eindeutigen Besitznachweis für derartige Vermögenswerte erbringen können, ist die Gesellschaft berechtigt, gegen den säumigen Anleger ein Verfahren einzuleiten.

Die Zuteilung der Anteile erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Kaufpreis einschließlich des etwaigen Ausgabeaufschlags eingegangen ist. Dieser muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem Bewertungstag (oder innerhalb eines anderen Zeitrahmens, der in der jeweiligen lokalen Fondsdokumentation bzw. der geltenden Handelsrichtlinie festgelegt ist) gezahlt werden, sofern der Verwaltungsrat den Eingang der Gelder nicht vor oder zu dem Datum der Antragsannahme fordert. Die Zuteilung der Anteile an Geldmarktfonds erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Kaufpreis einschließlich des etwaigen Ausgabeaufschlags eingegangen ist. Dieser muss innerhalb von einem (1) Luxemburger Geschäftstag ab dem Bewertungstag gezahlt werden, mit Ausnahme von nicht auf USD lautenden Anteilen an Geldmarktfonds (einschließlich währungsabgesicherter Anteile), deren Kaufpreis innerhalb von zwei (2) Luxemburger Geschäftstagen gezahlt werden muss, es sei denn, der Verwaltungsrat fordert den Eingang der Gelder am oder vor dem Datum der Antragsannahme. Bis zur vollständigen Bezahlung der Zeichnungsgelder hat der Zeichner von Anteilen kein rechtliches Eigentum an diesen Anteilen. Wenn ein Zeichner von Anteilen die Zeichnungsgelder bei der Zeichnung nicht zahlt oder kein vollständig ausgefülltes Antragsformular bis zum Fälligkeitsdatum einreicht (bei einer Erstzeichnung), können die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die jeweiligen Anteile auf Kosten des Zeichners und/oder seiner Vertriebsgesellschaft zurückzunehmen. Zeichner von Anteilen können verpflichtet sein, die Gesellschaft oder die Hauptvertriebsgesellschaft für Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu entschädigen, die direkt oder indirekt dadurch verursacht wurden, dass der Zeichner die gezeichneten Anteile nicht gezahlt hat oder die angeforderten Unterlagen nicht bis zum Fälligkeitsdatum eingereicht hat.

Bei Bezahlung durch elektronische Überweisung oder Banküberweisung ist die Verwaltungsgesellschaft nicht für die Auffindung der überwiesenen Zeichnungsgelder verantwortlich, wenn bei der Überweisung durch unzureichende oder inkorrekte Angaben auf der Überweisungsanweisung Probleme auftreten. Im Zusammenhang mit elektronischen Überweisungen können die übermittelnde Bank, Korrespondenzbanken, Vertreter oder Untervertreter vom Erlös Bankgebühren abziehen, und die empfangende Bank kann ebenfalls Bankgebühren für eine solche Überweisung erheben.

Verkauf von Anteilen

Verkaufsanweisung

Anteile aller Klassen in jeglichen Fonds können an jedem Handelstag verkauft werden; dies gilt jedoch nicht für den Franklin Saudi Arabia Bond Fund, bei dem die Verkaufsanweisung fünf (5) Bewertungstage vorher einzureichen ist. Anweisungen zum Verkauf von Anteilen sind der Transferstelle schriftlich zu übermitteln, oder, sofern dies ausdrücklich genehmigt wurde, per Telefon, per Telefax oder auf elektronischem Wege erfolgen. Im Fall von gemeinsamen Anlegerportfolios müssen, sofern keine Einzelzeichnungsbefugnis erteilt oder der Verwaltungsgesellschaft eine Vollmacht vorgelegt wurde, alle Anweisungen von allen Anlegern unterzeichnet werden. Wurde eine Anweisung nicht in schriftlicher Form erteilt, so kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Transferstelle eine schriftliche und ordnungsgemäß unterzeichnete Bestätigung verlangen. In diesem Fall kann sich die Bearbeitung der Anweisung bis zum Eingang der schriftlichen und ordnungsgemäß unterzeichneten Bestätigung verzögern.

Sofern in der Satzung vorgesehen, und innerhalb der hier festgelegten Grenzen, kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft – wenn die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft davon Kenntnis erlangt, dass ein Anteilshaber (A) eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung oder zum Nutzen einer US-Person hält, (B) Anteile entgegen den Gesetzen oder Vorschriften hält oder sich anderweitig in einer Situation befindet, die nachteilige regulatorische, steuerliche,

geldliche oder materielle administrative Nachteile oder andere wesentliche Nachteile oder negativen Auswirkungen für die Gesellschaft, ihre Anteilsinhaber oder ihre Beauftragten, die mit der Anlageverwaltung oder Beratung der Gesellschaft betraut sind, hat oder haben kann, (C) Informations- oder Erklärungspflichten nicht nachgekommen ist, die von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft auferlegt wurden, oder (D) eine Beteiligungskonzentration hält, die nach Auffassung der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft die Liquidität der Gesellschaft oder ihrer als Geldmarktfonds eingestuftten Fonds beeinträchtigen könnte – entweder (i) diese Anteilsinhaber auffordern, die betreffenden Anteile zurückzugeben oder an eine Person zu übertragen, die qualifiziert oder berechtigt ist, diese Anteile zu besitzen oder zu halten, oder (ii) die betreffenden Anteile zurückzugeben.

Sofern ein Zertifikat auf den oder die Namen des bzw. der jeweiligen Anteilsinhaber ausgestellt wurde, kann der Verwaltungsrat verlangen, dass das Anteilszertifikat nach Indossierung auf der Rückseite an die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Transferstelle zurückgereicht wird, bevor das Geschäft zum geltenden Nettoinventarwert abgewickelt und die Zahlung geleistet wird.

Die Anweisung muss die persönliche Anlegerportfolio-Nummer, den Fondsnamen, die Anteilsklasse(n), einschließlich des ISIN-Codes (der auf der Website von Franklin Templeton unter <http://www.franklintempleton.lu> eingesehen werden kann), die Anzahl/den Wert der zu verkaufenden Anteile und die Abrechnungswährung sowie die Bankangaben enthalten. Sollte zwischen dem Namen des/der Fonds, der Anteilsklasse, dem ISIN-Code der Anteilsklasse oder der in der Anweisung bezeichneten Währung der Anteilsklasse eine Diskrepanz auftreten, wird die Anweisung auf der Basis des angegebenen ISIN-Codes bearbeitet.

Anweisungen in Bezug auf einen Anteilsverkauf dürfen nicht ausgeführt werden, bevor alle vorangegangenen, die zu verkaufenden Anteile betreffenden Transaktionen vollständig abgewickelt wurden.

Bei Anweisungen, die dazu führen würden, dass der Bestand unter den Betrag von 1.000 USD (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) fällt, kann die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft diesen Restbestand zurücknehmen und dem Anleger den Erlös auszahlen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, an einem Bewertungstag nicht mehr als 10 % des Werts der Anteile eines Fonds verkaufen oder umtauschen zu müssen. Unter solchen Umständen kann der Anteilsverkauf für einen Zeitraum von höchstens zehn (10) luxemburger Geschäftstagen aufgeschoben werden. Diese Verkaufsanweisungen werden gegenüber späteren Anweisungen vorrangig bearbeitet.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft sind gegenüber Anlegern für Verluste verantwortlich oder haftbar zu machen, die daraus entstehen, dass eine Verkaufsanweisung, unabhängig davon, auf welchem Wege sie gesendet wurde, nicht eingeht.

Anleger können ihre Verkaufsanweisungen nur widerrufen, wenn die Bewertung des Gesellschaftsvermögens ausgesetzt ist (siehe Anhang D), und in diesem Falle ist der Widerruf einer Verkaufsanweisung nur dann wirksam, wenn sie vor Ablauf des Aussetzungszeitraums schriftlich bei der Transferstelle eingegangen ist. Wird die Anweisung nicht widerrufen, erfolgt der Anteilsverkauf am ersten Bewertungstag nach Ende des Aussetzungszeitraums.

Verkaufspreis

Mit Ausnahme der weiter unten ausgeführten Bestimmungen für den Franklin Saudi Arabia Bond Fund werden vollständige Verkaufsanweisungen, die bei der Transferstelle oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertriebsgesellschaft an einem Handelstag vor dem maßgeblichen Handelsschluss (wie in Anhang A beschrieben) eingehen und akzeptiert werden, an diesem Tag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse, der für diesen Handelstag ermittelt wurde (abzüglich der ggf. fälligen CDSC-Gebühr), bearbeitet.

Beim Franklin Saudi Arabia Bond Fund, bei dem die Verkaufsanweisung fünf (5) Bewertungstage vorher einzureichen ist, wird eine vollständige Verkaufsanweisung, die bei der Transferstelle oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertriebsgesellschaft an einem Handelstag vor dem maßgeblichen Handelsschluss (wie in Anhang A beschrieben) eingeht und akzeptiert wird, auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse, der am Bewertungstag nach Ablauf der Vorlaufzeit von fünf (5) Bewertungstagen ermittelt wurde, bearbeitet.

Vollständige Verkaufsanweisungen, die bei der Transferstelle oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertriebsgesellschaft an einem Handelstag nach dem maßgeblichen Handelsschluss (wie in Anhang A beschrieben) eingehen und akzeptiert werden, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse, der für den folgenden Bewertungstag ermittelt wurde, (abzüglich der ggf. fälligen CDSC-Gebühr) bearbeitet.

Das Verfahren zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil ist im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ in Anhang D beschrieben.

Auszahlung von Verkaufserlösen

Die Bezahlung für verkaufte Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Handelstagen (oder innerhalb eines anderen Zeitrahmens, der in der jeweiligen lokalen Fondsdokumentation bzw. der geltenden Handelsrichtlinie festgelegt ist) nach Eingang und Annahme der ordnungsgemäßen Verkaufsanweisung bei bzw. seitens der Transferstelle. Diese Zahlung erfolgt üblicherweise, sofern

keine andere Anweisung erteilt wurde, in Form einer elektronischen Banküberweisung in der Währung der Anteilsklasse. Die Bezahlung für verkaufte Anteile an Geldmarktfonds erfolgt innerhalb von einem (1) Handelstag (oder innerhalb eines anderen Zeitrahmens, der in der jeweiligen lokalen Fondsdokumentation bzw. der geltenden Handelsrichtlinie festgelegt ist) nach Eingang und Annahme der ordnungsgemäßen Verkaufsanweisung bei bzw. seitens der Transferstelle, mit Ausnahme von nicht auf USD lautenden Anteilen an Geldmarktfonds (einschließlich währungsabgesicherter Anteile), bei denen die Bezahlung für verkaufte Anteile innerhalb von zwei (2) Handelstagen erfolgt. Die Bezahlung erfolgt üblicherweise, sofern keine andere Anweisung erteilt wurde, in Form einer elektronischen Banküberweisung in der Währung der Anteilsklasse. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft sind nach sorgfältiger Prüfung nicht für Verzögerungen oder Aufwendungen bei einer Empfängerbank oder einem Abwicklungssystem oder für Verzögerungen bei der Abwicklung verantwortlich, die aufgrund des Zeitaufwands für die lokale Verarbeitung von Zahlungen in manchen Ländern oder durch bestimmte Banken, lokale Korrespondenzbanken, Zahlstellen oder sonstige Vermittler eintreten können. Die Zahlung kann auch in einer frei konvertierbaren Währung erfolgen, wenn dies in der Anweisung festgelegt wurde, allerdings auf Kosten und Risiko des Anlegers.

Wenn unter besonderen Umständen, wie in Anhang D beschrieben, die Liquidität des Fonds nicht ausreicht, um den Verkaufserlös innerhalb von drei (3) Handelstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag (oder innerhalb eines anderen Zeitrahmens, der in der jeweiligen lokalen Fondsdokumentation bzw. der geltenden Handelsrichtlinie festgelegt ist) zu bezahlen, wird der Verkaufserlös so bald als vernünftigerweise möglich, jedoch ohne Zinsen, bezahlt.

Der Verwaltungsrat ist auch befugt, die Frist für die Zahlung von Verkaufserlösen um jenen Zeitraum, der dreißig (30) Luxemburger Geschäftstage nicht übersteigt (in einigen Ländern können jedoch kürzere Zeiträume gelten), zu verlängern, der zur Abrechnung und aufgrund anderer Beschränkungen an den Finanzmärkten der Länder notwendig ist, in denen ein wesentlicher Teil des einem Fonds zuzurechnenden Vermögens angelegt ist, was ausschließlich für diejenigen Fonds der Gesellschaft gilt, deren Anlageziele und Anlagepolitik Anlagen in Aktienwerten von Emittenten in Entwicklungsländern vorsehen. (Hierbei handelt es sich um den Franklin India Fund, den Franklin MENA Fund, den Franklin Sealand China A-Shares Fund, den Templeton All China Equity Fund, den Templeton Asia Equity Total Return Fund, den Templeton Asian Growth Fund, den Templeton Asian Smaller Companies Fund, den Templeton BRIC Fund (der mit Wirkung vom 9. Dezember 2025 in Templeton BIC Fund umbenannt wird), den Templeton China A-Shares Fund, den Templeton China Fund, den Templeton Eastern Europe Fund, den Templeton Emerging Markets Dynamic Income Fund, den Templeton Emerging Markets ex-China Fund, den Templeton Emerging Markets Fund, den Templeton Emerging Markets Smaller Companies Fund, den Templeton Emerging Markets Sustainability Fund, den Templeton Frontier Markets Fund und den Templeton Latin America Fund.)

Alle Zahlungen erfolgen auf Risiko des Anlegers, ohne dass die Vertriebsstellen, die Anlageverwalter, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft hierfür haften.

Verkaufsgebühren und -kosten

Zahlungen für verkaufte Anteile können der CDSC-Gebühr unterliegen, wenn die Anteile innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren nach Ausgabe dieser Anteile verkauft werden. Alle Einzelheiten in Bezug auf die CDSC-Gebühr finden sich im Abschnitt „Anteilsklassen“ und in Anhang E zu diesem Prospekt.

Verkauf in Sachwerten

Mit vorheriger Zustimmung des/der betroffenen Anteilsinhaber(s) und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber kann der Verwaltungsrat Verkaufserlöse ganz oder teilweise in Sachwerten auszahlen, indem er dem/den verkaufenden Anteilsinhaber(n) Wertpapiere aus dem Portfolio des maßgeblichen Fonds zuteilt, deren Wert dem Nettoinventarwert der verkauften Anteile entspricht.

Umtausch von Anteilen

Ein Umtausch ist eine Transaktion, bei der der Bestand eines Anlegers in einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse desselben Fonds oder in dieselbe Anteilsklasse oder eine andere Anteilsklasse eines anderen Fonds umgetauscht wird. Die Transaktion erfolgt durch den Verkauf von Anteilen in der ursprünglichen Anteilsklasse und den nachfolgenden Kauf von Anteilen in der neuen Anteilsklasse, vorausgesetzt, der Bestand des Anlegers entspricht den Anlagevoraussetzungen des/der bestehenden und des/der neuen Fonds oder Anteilsklasse.

Unter bestimmten Umständen können Anleger Anteile der Gesellschaft in Anteile bestimmter anderer Investmentfonds von Franklin Templeton umtauschen, die eine ähnliche Gebührenstruktur, einschließlich desselben CDSC-Prozentsatzes über denselben Zeitraum, aufweisen. Informationen über die Investmentfonds, in die Anteile umgetauscht werden können, und Einzelheiten zu der Verfahrensweise und den Bedingungen für einen Umtausch sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anteile der Klassen A und AX

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klassen A und AX gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse umgetauscht werden, sofern der Anleger die Voraussetzungen für die Anlage in dieser Anteilsklasse erfüllt.

Anteile der Klassen A und AX, die einer CDSC-Gebühr unterliegen, können nur in Anteile der Klasse A oder AX umgetauscht werden, die derselben Gebühr unterliegen. Das Alter der Anteile wird in die neue Anteilsklasse übernommen, und zum Zeitpunkt des Umtauschs fällt keine CDSC-Gebühr an.

Anteile der Klasse AS

Anteile der Klasse AS können nur in Anteile der Klasse AS eines anderen Fonds umgetauscht werden, der weiterhin Anteile der Klasse AS in derselben Währung ausgibt, wobei die gelegentlich vom CPF Board auferlegten Bedingungen gelten.

Anteile der Klasse C

Anteile der Klasse C können nur in Anteile der Klasse C eines anderen Fonds umgetauscht werden, der weiterhin Anteile der Klasse C ausgibt, die derselben CDSC-Gebühr unterliegen. Das Alter der Anteile wird in die neue Anteilsklasse übernommen, und zum Zeitpunkt des Umtauschs fällt keine CDSC-Gebühr an. Keine andere Anteilsklasse kann in Anteile der Klasse C umgetauscht werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Einschränkung ihre Möglichkeit zum Erwerb von Anteilen eines anderen Fonds durch Umtausch limitieren kann, weil nicht in allen Fonds Anteile der Klasse C erhältlich sind und die weitere Ausgabe von Anteilen der Klasse C eines Fonds durch den Verwaltungsrat jederzeit ausgesetzt werden kann.

Anteile der Klasse F

Anteile der Klasse F können nur in Anteile der Klasse F eines anderen Fonds umgetauscht werden, der weiterhin Anteile der Klasse F ausgibt, die derselben CDSC-Gebühr unterliegen. Das Alter der Anteile wird in die neue Anteilsklasse übernommen, und zum Zeitpunkt des Umtauschs fällt keine CDSC-Gebühr an. Keine andere Anteilsklasse kann in Anteile der Klasse F umgetauscht werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Einschränkung ihre Möglichkeit zum Erwerb von Anteilen eines anderen Fonds limitieren kann, weil nicht in allen Fonds Anteile der Klasse F erhältlich sind und die weitere Ausgabe von Anteilen der Klasse F eines Fonds durch den Verwaltungsrat jederzeit ausgesetzt werden kann.

Anteile der Klasse G

Anteile der Klasse G können nur in Anteile der Klasse G eines anderen Fonds umgetauscht werden, der weiterhin Anteile der Klasse G ausgibt, die derselben CDSC-Gebühr unterliegen. Das Alter der Anteile wird in die neue Anteilsklasse übernommen, und zum Zeitpunkt des Umtauschs fällt keine CDSC-Gebühr an. Keine andere Anteilsklasse kann in Anteile der Klasse G umgetauscht werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Einschränkung ihre Möglichkeit zum Erwerb von Anteilen eines anderen Fonds durch Umtausch limitieren kann, weil nicht in allen Fonds Anteile der Klasse G erhältlich sind und die weitere Ausgabe von Anteilen der Klasse G eines Fonds durch den Verwaltungsrat jederzeit ausgesetzt werden kann.

Anteile der Klasse I

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klasse I gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse umgetauscht werden. Nur institutionelle Anleger können ihre Anteile in Anteile der Klasse I umtauschen.

Anteile der Klasse J

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klasse J gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse umgetauscht werden, sofern der Anleger die Voraussetzungen für die Anlage in dieser Anteilsklasse erfüllt. Ein Umtausch in Anteile der Klasse J ist nur zulässig für ausgewählte institutionelle Anleger, die die Voraussetzungen für die Anlage in Anteilen der Klasse J gemäß den im Abschnitt „Anteilsklassen“ aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Anteile der Klasse N

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klasse N gegen Anteile eines anderen Fonds oder anderer Anteilsklassen umgetauscht werden, sofern der Anleger die Voraussetzungen für die Anlage in dieser Anteilsklasse erfüllt.

Anteile der Klasse P1

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klasse P1 gegen Anteile eines anderen Fonds oder anderer Anteilsklassen umgetauscht werden. Nur institutionelle Anleger, die die Voraussetzungen für die Zeichnung von Anteilen der Klasse P1 gemäß den im Abschnitt „Anteilsklassen“ festgelegten Bedingungen erfüllen, können ihre Anteile in Anteile der Klasse P1 umtauschen.

Anteile der Klasse P2

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klasse P2 gegen Anteile eines anderen Fonds oder anderer Anteilsklassen umgetauscht werden, sofern der Anleger die Voraussetzungen für die Anlage in dieser Anteilsklasse erfüllt. Ein Umtausch in Anteile der Klasse P2 ist nur zulässig für Anleger, die über Vertriebsgesellschaften, Broker/Händler, Plattformen, institutionelle Anleger und/oder sonstige Anleger anlegen, die die Voraussetzungen für die Anlage in Anteilen der Klasse P2 gemäß den im Abschnitt „Anteilsklassen“ aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Anteile Klasse Q

Anteile der Klasse Q können nur in Anteile der Klasse Q eines anderen Fonds umgetauscht werden, der weiterhin Anteile der Klasse Q ausgibt, die derselben CDSC-Gebühr unterliegen. Das Alter der Anteile wird in die neue Anteilsklasse übernommen, und zum Zeitpunkt des Umtauschs fällt keine CDSC-Gebühr an. Keine andere Anteilsklasse kann in Anteile der Klasse Q umgetauscht werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Einschränkung ihre Möglichkeit zum Erwerb von Anteilen eines anderen Fonds durch Umtausch limitieren kann, weil nicht in allen Fonds Anteile der Klasse Q erhältlich sind und die weitere Ausgabe von Anteilen der Klasse Q eines Fonds durch den Verwaltungsrat jederzeit ausgesetzt werden kann.

Anteile der Klasse S

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klasse S gegen Anteile eines anderen Fonds oder anderer Anteilsklassen umgetauscht werden, sofern der Anleger die Voraussetzungen für die Anlage in dieser Anteilsklasse erfüllt. Ein Umtausch in Anteile der Klasse S ist nur zulässig für Anleger, die über bestimmte Vertriebsgesellschaften, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger anlegen, die die Voraussetzungen für die Anlage in Anteilen der Klasse S gemäß den im Abschnitt „Anteilsklassen“ aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Anteile der Klasse W

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klasse W gegen Anteile eines anderen Fonds oder anderer Anteilsklassen umgetauscht werden, sofern der Anleger die Voraussetzungen für die Anlage in dieser Anteilsklasse erfüllt. Ein Umtausch in Anteile der Klasse W ist nur zulässig für Anleger, die über Vermittler, Vertriebsgesellschaften, Plattformen und/oder Broker/Händler anlegen, die die Voraussetzungen für Anteile der Klasse W gemäß den im Abschnitt „Anteilsklassen“ aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Anteile der Klasse X

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klasse X gegen Anteile eines anderen Fonds oder anderer Anteilsklassen umgetauscht werden, sofern der Anleger die Voraussetzungen für die Anlage in dieser Anteilsklasse erfüllt. Nur institutionelle Anleger können ihre Anteile in Anteile der Klasse X umtauschen, wobei die im Abschnitt „Anteilsklassen“ festgelegten Bedingungen gelten.

Anteile der Klasse Y

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klasse Y gegen Anteile eines anderen Fonds oder anderer Anteilsklassen umgetauscht werden, sofern der Anleger die Voraussetzungen für die Anlage in diese Anteilsklasse erfüllt. Nur institutionelle Anleger können ihre Anteile in Anteile der Klasse Y umtauschen, wobei die im Abschnitt „Anteilsklassen“ festgelegten Bedingungen gelten.

Anteile der Klasse Z

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klasse Z gegen Anteile eines anderen Fonds oder anderer Anteilsklassen umgetauscht werden, sofern der Anleger die Voraussetzungen für die Anlage in dieser Anteilsklasse erfüllt. Ein Umtausch in Anteile der Klasse Z ist nur zulässig (i) für Anleger, die über Vermittler, Untervertriebsgesellschaften, Plattformen und/oder Broker/Händler anlegen, die die Voraussetzungen für Anteile der Klasse Z gemäß den im Abschnitt „Anteilsklassen“ aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Umtauschanweisungen

Anweisungen zum Umtausch von Anteilen sollten der Transferstelle schriftlich übermittelt werden, oder, sofern dies ausdrücklich genehmigt wurde, per Telefon, per Telefax oder auf elektronischem Wege erfolgen. Im Fall von gemeinsamen Anlegerportfolios müssen, sofern keine Einzelzeichnungsbefugnis erteilt oder der Verwaltungsgesellschaft eine Vollmacht vorgelegt wurde, alle Anweisungen von allen Anlegern unterzeichnet werden. Wurde eine Anweisung nicht in schriftlicher Form erteilt, so kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Transferstelle eine schriftliche und ordnungsgemäß unterzeichnete Bestätigung verlangen. In diesem Fall kann sich die Bearbeitung der Anweisung bis zum Eingang der schriftlichen und ordnungsgemäß unterzeichneten Bestätigung verzögern.

Für den Umtausch von Anteilen ist kein Antragsformular erforderlich. Privatanleger, die Franklin Templeton direkt Anweisungen erteilen, ohne die Dienste von Brokern/Händlern in Anspruch zu nehmen, müssen jedoch ein Standardumtauschformular ausfüllen und unterzeichnen (das auf unserer Website oder auf Anfrage erhältlich ist). Das maßgebliche Basisinformationsblatt muss Anlegern vor dem Umtausch ihrer Anteile zur Verfügung gestellt werden. Die Broker/Händler sind gegebenenfalls dafür verantwortlich, den Anlegern das maßgebliche Basisinformationsblatt zu übermitteln. Bitte wenden Sie sich vor dem Umtausch von Anteilen immer zuerst an Ihren Broker/Händler. Wenn Sie keinen Broker/Händler haben, sollten Sie sich an die Verwaltungsgesellschaft oder an Ihre örtliche Niederlassung von Franklin Templeton wenden, die Ihnen das maßgebliche Basisinformationsblatt in elektronischer oder Papierform übermitteln wird.

Die Anweisung muss die persönliche Anlegerportfolio-Nummer und die Anzahl/den Wert der Anteile enthalten, die zwischen den genannten Fonds und Anteilsklassen umgetauscht werden sollen, einschließlich der ISIN-Codes (die auf der Website von Franklin Templeton unter <http://www.franklintempleton.lu>) eingesehen werden können) und der Bestätigung, dass das maßgebliche Basisinformationsblatt bereitgestellt wurde. Sollte zwischen dem Namen des/der Fonds, der Anteilsklasse, dem ISIN-Code der Anteilsklasse oder der in der Anweisung bezeichneten Währung der Anteilsklasse eine Diskrepanz auftreten, wird die Anweisung auf der Basis des angegebenen ISIN-Codes bearbeitet. Anleger können Anteile an jedem Handelstag umtauschen; dies gilt jedoch nicht für den Franklin Saudi Arabia Bond Fund, bei dem die Umtauschanweisung fünf (5) Bewertungstage vorher einzureichen ist.

Die Mindestanlage im neuen Fonds beträgt 1.000 USD (oder den Gegenwert in einer anderen Währung). Anweisungen, die zu einem Bestand von unter 1.000 USD (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) führen würden, werden nicht ausgeführt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Mindestbeträge (Umschichtung und Bestand) 25.000 USD (oder Gegenwert in einer anderen Währung) für Anteile der Klassen A, N und W des Franklin Emerging Markets Debt Opportunities Hard Currency Fund und Franklin Emerging Market Corporate Debt Fund betragen.

Anweisungen in Bezug auf einen Anteils-umtausch dürfen erst ausgeführt werden, wenn alle vorangegangenen, die umzutauschenden Anteile betreffenden Transaktionen vollständig abgewickelt wurden. Wird der Verkauf vor dem Kauf abgewickelt, verbleibt der Verkaufserlös bis zur Abrechnung des Kaufs im Sammelbankkonto der Gesellschaft. Hierbei laufen keine Zinsen zugunsten des Anlegers auf.

Anweisungen in Bezug auf den Umtausch von Anteilen zwischen auf unterschiedliche Währungen lautenden Fonds werden am selben Bewertungstag ausgeführt. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft jedoch nach ihrem Ermessen für die Durchführung der Umtauschtransaktionen einen (1) zusätzlichen Geschäftstag benötigen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, an einem Bewertungstag nicht mehr als 10 % des Werts der Anteile eines Fonds umtauschen zu müssen. Unter solchen Umständen kann der Umtausch für einen Zeitraum von höchstens zehn (10) Geschäftstagen aufgeschoben werden. Diese Umtauschanweisungen werden gegenüber späteren Anweisungen vorrangig bearbeitet.

Anweisungen zu einem Umtausch aus dem Franklin Saudi Arabia Bond Fund in eine Anteilsklasse eines anderen Fonds werden auf Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet, der am Bewertungstag nach Ablauf der Vorlaufzeit von fünf (5) Bewertungstagen ermittelt wurde.

Unter bestimmten begrenzten Umständen kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft für den Vertrieb in bestimmten Ländern und/oder über bestimmte Untervertriebsstellen und/oder professionelle Anleger einen (1) zusätzlichen Geschäftstag zur Durchführung von Umtauschgeschäften benötigen. Der zusätzliche Tag kann aus betrieblichen Gründen erforderlich werden, wenn eine Währungsumrechnung erforderlich ist.

Anleger können ihre Umtauschanweisungen nur widerrufen, wenn die Bewertung des Gesellschaftsvermögens ausgesetzt ist (siehe Anhang D), und in diesem Falle ist der Widerruf einer Umtauschanweisung nur dann wirksam, wenn sie vor Ablauf des Aussetzungszeitraums schriftlich bei der Transferstelle eingegangen ist. Wenn die Anweisung nicht widerrufen wird, erfolgt der Umtausch am ersten auf das Ende der Aussetzung folgenden Bewertungstag.

Umtauschpreis

Mit Ausnahme der weiter unten ausgeführten Bestimmungen für den Franklin Saudi Arabia Bond Fund werden vollständige Umtauschanweisungen, die bei der Transferstelle oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertriebsgesellschaft an einem Handelstag vor dem maßgeblichen Handelsschluss (wie in Anhang A beschrieben) eingehen und akzeptiert werden, an diesem Tag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse, der für diesen Handelstag ermittelt wurde, bearbeitet.

Beim Franklin Saudi Arabia Bond Fund, bei dem die Verkaufsanweisung fünf (5) Bewertungstage vorher einzureichen ist, wird eine vollständige Anweisung zum Umtausch von Anteilen aus dem Franklin Saudi Arabia Bond Fund in einen anderen Fonds, die bei der Transferstelle oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertriebsgesellschaft an einem Handelstag vor dem maßgeblichen Handelsschluss (wie in Anhang A beschrieben) eingeht und akzeptiert wird, auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse, der am Bewertungstag nach Ablauf der Vorlaufzeit von fünf (5) Bewertungstagen ermittelt wurde, bearbeitet.

Vollständige Umtauschanweisungen, die bei der Transferstelle oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertriebsgesellschaft an einem Handelstag nach dem maßgeblichen Handelsschluss eingehen und akzeptiert werden, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse, der für den nächsten Bewertungstag ermittelt wird, bearbeitet.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile basiert auf dem jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil der beiden maßgeblichen Fonds oder Anteilsklassen an dem/den maßgeblichen Bewertungstag(en).

Umtauschgebühren und -kosten

Für den Vertrieb in bestimmten Ländern und/oder über bestimmte Vertriebsstellen und/oder professionelle Anleger kann eine Umtauschgebühr von bis zu 1,00 % des Werts der umzutauschenden Anteile erhoben werden. Diese Gebühr wird automatisch abgezogen, wenn die Zahl der Anteile errechnet wird, und von der Gesellschaft gezahlt.

Unter bestimmten Umständen wird für den Umtausch von Anteilen eines Fonds oder einer Anteilsklasse eine Gebühr erhoben werden müssen, die der Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen entspricht, es sei denn, der Anleger hat aufgrund früherer Tauschgeschäfte diese Ausgabeaufschlagsdifferenz bereits gezahlt.

Gegenwärtig wird erwartet, dass jegliche Umtauschgebühren- oder Ausgabeaufschlagsdifferenzen an die Hauptvertriebsgesellschaft gezahlt werden, die ihrerseits einen Teil davon an Vertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger zahlen kann. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft können jedoch im eigenen Ermessen auf die Ausgabeaufschlagsdifferenz verzichten.

Übertragung von Anteilen

Eine Übertragung ist eine Transaktion, bei der der Bestand eines Anlegers auf einen anderen Anleger übertragen wird.

Eine Anweisung zur Anteilsübertragung ist schriftlich oder mit einem ordnungsgemäß unterzeichneten Anteilsübertragungsformular zusammen mit den ggf. ausgestellten Anteilszertifikaten, die entwertet werden sollen, oder, so dies ausdrücklich genehmigt wurde, per Telefon, per Telefax oder auf elektronischem Weg an die Transferstelle zu erteilen. Die Anweisung ist von dem/den Übertragenden und, sofern von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft verlangt, auch von dem/den Übertragungsempfänger(n) oder von Personen, die mit entsprechenden diesbezüglichen Vollmachten ausgestattet sind, zu datieren und zu unterzeichnen.

Die Transferstelle akzeptiert einen solchen Umtausch unter der Voraussetzung, dass der/die Übertragungsempfänger einen von der Gesellschaft akzeptierten Antrag vorlegen kann/können und alle Anforderungen des Fonds und der Anteilsklasse erfüllt/erfüllen.

Ein Antrag auf Übertragung von Anteilen wird erst dann ausgeführt, wenn alle vorherigen Transaktionen hinsichtlich der zu übertragenden Anteile abgeschlossen wurden und alle Zahlungen für diese Anteile vollständig eingegangen sind.

Bei Übertragungsanweisungen, die dazu führen würden, dass der Bestand unter den Betrag von 1.000 USD (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) fällt, kann die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft diesen Restbestand zurücknehmen und den Erlös an den Anleger auszahlen.

Die Übertragung von Anteilen wird gemäß den für die jeweilige Börse in Luxemburg, an der die Anteile notiert sind, geltenden Regeln vorgenommen.

Die Anteile sind frei übertragbar. Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat dazu befugt ist, Beschränkungen aufzuerlegen, die er für notwendig erachtet, um sicherstellen zu können, dass Anteile nicht von (a) einer Person erworben oder gehalten werden, die gegen die geltenden Gesetze oder Verordnungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt, oder (b) von einer Person, die in einer Situation ist, die nach Meinung des Verwaltungsrats zur Folge haben könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerverbindlichkeit entsteht oder die Gesellschaft andere Nachteile erleidet, die sie andernfalls nicht erleiden würde.

Die übertragenen Anteile können bestimmten Bedingungen, einschließlich einer CDSC-Gebühr, unterliegen. Den Anlegern wird empfohlen, sich über alle Bedingungen zu informieren, die für derartige Anteile gelten.

Dividendenpolitik

Im Hinblick auf alle Fonds, die ausschüttende Anteile ausgeben, beabsichtigt der Verwaltungsrat, im Wesentlichen sämtliche Erträge, die den ausschüttenden Anteilen zuzurechnen sind, auszuschütten. Vorbehaltlich aller rechtlichen oder regulatorischen Anforderungen können Dividenden auch aus dem Kapital der betreffenden Fonds ausgeschüttet werden. Vorbehaltlich aller rechtlichen oder regulatorischen Anforderungen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, neue Anteilsklassen einzuführen, die ihren Reingewinn einbehalten oder reinvestieren können.

In der Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber können, für jeden Fonds gesondert, jährliche Ausschüttungen festgesetzt werden.

Auf Beschluss des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft können für jeden Fonds auch Zwischendividenden ausgeschüttet werden.

Es wird damit gerechnet, dass Ausschüttungen unter normalen Umständen wie in der folgenden Tabelle angegeben vorgenommen werden:

Anteilsarten	Anteilsname	Ausschüttungshäufigkeit
Thesaurierende Anteile	A (acc), AS (acc), AX (acc), C (acc), F (acc), G (acc), I (acc), J (acc), N (acc), P1 (acc), P2 (acc), Q (acc), S (acc), W (acc), X (acc), Y (acc) und Z (acc)	Es erfolgt keine Dividendenausschüttung, sondern der zurechenbare Nettoertrag spiegelt sich im höheren Wert der Anteile wider.
Ausschüttende Anteile	A (Mdis), AS (Mdis), AX (Mdis), C (Mdis), F (Mdis), G (Mdis), I (Mdis), J (Mdis), N (Mdis), P1 (Mdis), P2 (Mdis), Q (Mdis), S (Mdis), W (Mdis), X (Mdis), Y (Mdis) und Z (Mdis)	Unter normalen Umständen ist vorgesehen, dass die Ausschüttung monatlich erfolgt (nach Ende jedes Monats).
	A (Qdis), AS (Qdis), AX (Qdis), C (Qdis), F (Qdis), G (Qdis), I (Qdis), J (Qdis), N (Qdis), P1 (Qdis), P2 (Qdis), Q (Qdis), S (Qdis), W (Qdis), X (Qdis), Y (Qdis) und Z (Qdis)	Unter normalen Umständen ist vorgesehen, dass die Ausschüttung vierteljährlich erfolgt (nach Ende jedes Kalenderquartals).
	A (Bdis), AS (Bdis), AX (Bdis), C (Bdis), F (Bdis), G (Bdis), I (Bdis), J (Bdis), N (Bdis), P1 (Bdis), P2 (Bdis), Q (Bdis), S (Bdis), W (Bdis), X (Bdis), Y (Bdis) und Z (Bdis)	Unter normalen Umständen ist vorgesehen, dass die Ausschüttung zweimal pro Jahr erfolgt (normalerweise im Juli und Januar jedes Jahres).
	A (Ydis), AS (Ydis), AX (Ydis), C (Ydis), F (Ydis), G (Ydis), I (Ydis), J (Ydis), N (Ydis), P1 (Ydis), P2 (Ydis), Q (Ydis), S (Ydis), W (Ydis), X (Ydis), Y (Ydis) und Z (Ydis)	Unter normalen Umständen ist vorgesehen, dass die Ausschüttung jährlich erfolgt (normalerweise im Juli/ August jedes Jahres).
	A (Mdirc), AS (Mdirc), AX (Mdirc), C (Mdirc), F (Mdirc), G (Mdirc), I (Mdirc), J (Mdirc), N (Mdirc), P1 (Mdirc), P2 (Mdirc), Q (Mdirc), S (Mdirc), W (Mdirc), X (Mdirc), Y (Mdirc) und Z (Mdirc)	Unter normalen Umständen ist vorgesehen, dass die Ausschüttung monatlich erfolgt (nach Ende jedes Monats).

Um Ausschüttungen auf ausschüttende Anteile zu erhalten, müssen die Anleger am Bewertungstag, den die Gesellschaft zum Ausschüttungstichtag erklärt hat, als Inhaber dieser ausschüttenden Anteile im Inhaberregister verzeichnet sein.

Sofern in dem Antragsformular nichts anderes bestimmt ist, werden Dividenden auf ausschüttende Namensanteile normalerweise in weiteren ausschüttenden Anteilen des Fonds und der Anteilsklasse wieder angelegt, auf den/die sich die Dividenden beziehen. Diese weiteren ausschüttenden Anteile werden am Ex-Dividende-Tag ausgestellt. Der Preis wird an dem Bewertungstag, an dem der Preis der ausschüttenden Anteile jenes Fonds der Preis ex Dividende ist, auf die gleiche Weise berechnet wie bei der Ausgabe anderer Anteile des betreffenden Fonds. In Bruchteilen ausgegebene Anteile werden auf drei Dezimalstellen gerundet. Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Wer diese Wiederanlagemöglichkeit nicht nutzen möchte, sollte den entsprechenden Abschnitt im Antragsformular ausfüllen. Falls Bardividenden zu zahlen sind, werden sie den Inhabern von ausschüttenden Namensanteilen, die sich für eine Barausschüttung entschieden haben, üblicherweise in Form einer Geldüberweisung gezahlt. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, dass Dividenden unter 50 USD (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) statt einer unmittelbaren Auszahlung an die Anleger in weitere Anteile derselben Anteilsklasse reinvestiert werden. Dividenden, die in einer anderen frei konvertierbaren Währung bezahlt werden sollen, werden auf Kosten des Anlegers umgetauscht.

Wenn Dividenden in Höhe von 250 USD (oder der Gegenwert in einer anderen Währung) oder weniger nicht an einen registrierten Anleger ausbezahlt werden können, weil Informationen fehlen oder die Zahlung nicht durchgeführt werden kann, behält sich die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, diese und alle nachfolgend zu zahlenden Dividenden automatisch durch den Kauf weiterer ausschüttender Anteile des Fonds und der Anteilsklasse, auf die die Dividenden entfallen, wieder anzulegen, bis vom Anleger klare Anweisungen eingehen, sofern keine lokale Ergänzung zum Prospekt eine abweichende Regelung enthält.

Wenn eine Dividende zwar festgesetzt, aber nicht innerhalb von fünf (5) Jahren ausgezahlt wurde, wird die Gesellschaft die Dividende für verfallen erklären, wozu sie nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg berechtigt ist, und die nicht gezahlte Dividende wird dem betreffenden Fonds zugeschrieben.

Bei jeder festgesetzten Dividende kann der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft bestimmen, ob – und in welchem Umfang – die Dividende aus realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen, und bei Fonds, die Erträge vor Abzug von Aufwendungen vom ursprünglich gezeichneten Kapital ausschütten, ohne Berücksichtigung der Kapitalverluste, eventuell erhöht oder gekürzt um den Anteil der Erträge aus Finanzanlagen und Kapitalgewinnen, die emittierten und zurückgenommenen Anteilen zuzurechnen sind, ausgezahlt werden soll.

Anteilsklassen mit dem Suffix „dirc“

Ausschüttende Anteilsklassen mit dem Suffix „dirc“ werden als Teil einer Anteilsklasse mit Währungsabsicherung angeboten.

Diese Anteilsklassen zahlen Dividenden normalerweise auf monatlicher Basis in der Währung der entsprechenden abgesicherten Anteilsklasse aus. Der monatliche Dividendensatz je Anteil ist variabel und wird auf Basis der geschätzten jährlichen Bruttorendite des dieser Anteilsklasse zuzurechnenden Portfolios des entsprechenden Fonds, erhöht um den geschätzten Zins-Carry (wenn von einem positiven Carry ausgegangen wird), berechnet.

Der Zins-Carry beruht auf der ungefähren, sich aus einer Währungsabsicherungsstrategie ergebenden Zinsdifferenz zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse und der Basiswährung des Fonds. Er wird anhand eines gleitenden Zwölf-Monats-Durchschnitts der Differenz zwischen dem 1-Monats-Devisenterminkurs und dem Kassakurs der beiden Währungen zum Ende jedes Monats berechnet. Der Anlageverwalter kann beschließen, weniger als 100 % der Zinsdifferenz auszuschütten, er wird jedoch niemals beabsichtigen, mehr als 100 % auszahlungen.

Anleger sollten beachten, dass „dirc“-Anteilsklassen Dividenden eine höhere Priorität einräumen als Kapitalwachstum und dass ihre Ausschüttungen den vom Fonds vereinnahmten Ertrag in der Regel übersteigen. Somit können Dividenden aus dem Kapital gezahlt werden, was eine Aufzehrung des investierten Kapitals zur Folge hat. Anlegern wird empfohlen, insbesondere das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko und das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko im Abschnitt „Risikoabwägungen“ zu berücksichtigen.

Anteilsklassen mit dem Suffix „Plus“

Ausschüttende Anteilsklassen mit dem Suffix „Plus“ können monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Ausschüttungen auf der Grundlage eines vorher festgelegten jährlichen Prozentsatzes des Nettoinventarwerts je Anteil vornehmen. Der aktuelle Dividendenertrag der Anteilsklasse wird auf der Website www.franklintempleton.lu veröffentlicht und kann auch bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Zu beachten ist, dass Dividendenausschüttungen nicht garantiert werden, die Fonds keine Zinsen zahlen und der Preis der Fondsanteile der Gesellschaft sowie die für die Anteile erwirtschafteten Erträge nicht nur steigen, sondern auch fallen können. Es sollte außerdem beachtet werden, dass Dividendenausschüttungen den Wert der Fondsanteile um den Betrag der Ausschüttung verringern. Künftige Erträge und Anlageergebnisse können durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, so auch durch Veränderungen der Wechselkurse, die nicht unbedingt der Kontrolle der Gesellschaft, ihres Verwaltungsrats, ihrer leitenden Angestellten, der Verwaltungsgesellschaft oder sonstiger Personen unterliegen. Weder die Gesellschaft selbst noch ihre Verwaltungsratsmitglieder oder leitenden Angestellten, die Verwaltungsgesellschaft, Franklin Templeton oder ihre weltweit verbundenen Unternehmen oder deren Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter können eine Garantie hinsichtlich der künftigen Ergebnisse oder künftigen Erträge der Gesellschaft abgeben.

Ertragsausgleich

Die Fonds wenden eine Bilanzierungstechnik an, die als „Ausgleich“ bekannt ist und bei der ein Teil der Erlöse aus Anteilsausgaben sowie der Kosten von Anteilsverkäufen, der auf Basis des einzelnen Anteils dem Betrag des nicht ausgeschütteten Anlageertrags am Datum der Transaktion entspricht, den nicht ausgeschütteten Erträgen gutgeschrieben oder belastet wird. Das bedeutet, dass der nicht ausgeschüttete Anlageertrag je Anteil durch die Ausgabe bzw. die Rücknahme von Anteilen nicht verändert wird. In Bezug auf jeden Fonds, der nur thesaurierende Anteile ausgibt, behält sich der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, keine Ausgleichung vorzunehmen.

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Franklin Templeton International Services S.à r.l. erhält für die Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft und für Aufwendungen, die in Verbindung mit der Anlegerbetreuung und Verwaltung von Anteilen entstehen, von der Gesellschaft eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe eines bestimmten Jahresprozentsatzes des angepassten täglichen Nettovermögens der einzelnen Fonds während des Jahres („jährliche Verwaltungsgebühr“), die monatlich gezahlt wird. Nähere Informationen zu dieser jährlichen Verwaltungsgebühr sind in Anhang E zu finden. Sofern

relevant, zahlt die Verwaltungsgesellschaft einen Teil dieser jährlichen Verwaltungsgebühr an verschiedene (i) Anlageverwalter, wie im Abschnitt „Verwaltungsgebühren“ beschrieben, und an (ii) externe Vertriebsgesellschaften, Vermittler und Broker/Händler für den Vertrieb von Anteilen außerhalb der USA („Administrationsgebühr“). Mit dieser Administrationsgebühr sollen diese Vertriebsgesellschaften, Vermittler und Broker/Händler für die Erbringung von Vertriebs- oder anderen Dienstleistungen für die Anleger vergütet werden. Dies umfasst unter anderem die Verbesserung der laufenden Übermittlung von aktuellen Informationen an die Anleger, die Transaktionsabwicklung sowie andere Anteilsinhaber- und/oder Verwaltungsdienstleistungen. Anfragen bezüglich weiterer Informationen zu solchen Zahlungen sollten von den Anlegern an ihre jeweiligen Vermittler gerichtet werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann die jährliche Verwaltungsgebühr außerdem in ihrem Ermessen ganz oder teilweise an institutionelle Anleger zahlen, die bestimmte Voraussetzungen einschließlich von Mindestanlagebeträgen erfüllen. Einzelheiten zu dieser Administrationsgebühr sind im Jahresbericht der Gesellschaft zu finden.

Für die Erbringung von Verwaltungsgesellschafts- und Nebendienstleistungen erhält die Verwaltungsgesellschaft von der Gesellschaft als Vergütung eine jährliche Gebühr in Höhe von maximal 0,20 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse zuzüglich eines zusätzlichen Betrags (der sich aus einer festen und einer variablen Komponente zusammensetzt) pro Anlegerbestand auf der Ebene der jeweiligen Klasse über einen Zeitraum von einem (1) Jahr. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und monatlich nachträglich gezahlt. Zu den Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft und den Nebendienstleistungen gehören unter anderem die Erbringung von Dienstleistungen für das Management des Anlagerisikos und der Unternehmensführung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Überwachung der Ausführung der delegierten Tätigkeiten der Fonds, Compliance- und Rechtsdienstleistungen, Geldwäschekontrollen, aufsichtsrechtliche Überwachung, Innenrevision, Unternehmens-, Sitz- und Verwaltungsfunktionen) für die Gesellschaft. Diese jährliche Gebühr beinhaltet die Vergütung für (i) J.P. Morgan SE, Niederlassung Luxemburg, für ihre für die Gesellschaft als Verwaltungsstelle erbrachten Dienste und die Vergütung für (ii) Virtus Partners Fund Services Luxembourg S.à r.l. für ihre für die Gesellschaft als Register- und Transferstelle erbrachten Dienste.

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß Artikel 111bis des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eine Vergütungsrichtlinie aufgestellt, die mit einem soliden und effektiven Risikomanagement konform ist und dieses fördert, und sie wendet diese an. Diese Richtlinien und Praktiken ermutigen nicht dazu, Risiken einzugehen, die nicht mit dem Risikoprofil, dem Prospekt oder der Satzung der Gesellschaft konform sind, und sie dürfen der Erfüllung der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft, im Interesse der Gesellschaft zu handeln, nicht entgegenstehen.

Die Vergütungsanforderungen gelten für Mitarbeiterkategorien einschließlich der oberen Führungsebene, Risikoübernehmer, Kontrollfunktionen und sämtlicher Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, die in dieselbe Vergütungsspanne fällt wie die der oberen Führungsebene und der Risikoübernehmer, und deren professionelle Aktivitäten erhebliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft haben. Die Vergütung umfasst eine Fixkomponente (im Wesentlichen das Grundgehalt) sowie eine variable Komponente (jährliche Boni). Der Finanzierungsgrad des Jahresbonus (der in bar, Gratisaktien oder einer Kombination daraus ausgezahlt werden kann) hängt von der allgemeinen FRI-Unternehmensperformance ab, wird von einem Vergütungsausschuss genehmigt und wird unter Bezugnahme auf die tatsächliche Leistung der jeweiligen Person zugeteilt. Ein erheblicher Teil des Bonus kann mindestens um drei Jahre aufgeschoben werden und die Zahlung des Bonus unterliegt Rückgriffsbestimmungen. Die Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik einschließlich unter anderem einer Beschreibung, wie die Vergütungen und Vergünstigungen berechnet werden, wie der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken Rechnung getragen wird, und der Identität der für die Zuteilung der Vergütungen und Vergünstigungen zuständigen Personen einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses sind auf der Website www.franklintempleton.lu abrufbar; wählen Sie die Registerkarten „About Us“, „Regulatory Information“ aus (ein Druckexemplar wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt).

Verwaltungsgebühren

Für die Anlageverwaltungsdienste, die sie für die Fonds erbringt, erhält die Verwaltungsgesellschaft von der Gesellschaft als Teil der jährlichen Verwaltungsgebühr eine monatliche Verwaltungsgebühr, die einem bestimmten Jahresprozentsatz des angepassten täglichen Nettovermögens der einzelnen Fonds während des Jahres entspricht. Einzelheiten zur Verwaltungsgebühr sind im Jahresbericht der Gesellschaft zu finden. Die Anlageverwalter werden von der Verwaltungsgesellschaft aus der von der Gesellschaft erhaltenen Anlageverwaltungsgebühr vergütet.

Um die beste Ausführung zu erhalten, können die Anlageverwalter an Broker/Händler Provisionen im Hinblick auf Wertpapiertransaktionen für die Gesellschaft zahlen, um diese für erbrachte Researchdienste sowie Dienstleistungen zu entschädigen, die diese Broker/Händler bei der Ausführung von Aufträgen erbracht haben. Der Erhalt von Investmentresearch und Informationen sowie damit verbundenen Dienstleistungen ermöglicht den Anlageverwaltern, ihr eigenes Research und ihre eigenen Analysen zu ergänzen, und verschafft ihnen einen Einblick in die Ansichten und Informationen von Mitarbeitern und Analysten anderer Firmen. Zu diesen Dienstleistungen gehören keine Reisen, Unterbringung, Bewirtung, allgemeinen administrativen Güter und Dienstleistungen, allgemeine Büroausstattung oder Räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Angestelltegehälter oder direkten Zahlungen von Geldbeträgen, die von den Anlageverwaltern gezahlt werden.

Die Anlageverwalter können mit Brokern/Händlern, die juristische Personen und keine natürlichen Personen sind, nur dann Vereinbarungen über Ausgleichsprovisionen treffen, wenn dies zu einem direkten und erkennbaren Vorteil für die Kunden

(einschließlich der Gesellschaft) der Anlageverwalter führt und wenn die Anlageverwalter davon überzeugt sind, dass die Transaktionen, die zu den Ausgleichsprovisionen führen, in gutem Glauben und in strenger Übereinstimmung mit den gültigen behördlichen Vorschriften und im besten Interesse der Gesellschaft durchgeführt werden. Solche Vereinbarungen müssen von den Anlageverwaltern gemäß den besten Verfahrensweisen des Marktes getroffen werden. Der Einsatz von Ausgleichsprovisionen muss in den periodisch erscheinenden Berichten offengelegt werden.

Sonstige Gesellschaftsgebühren und -kosten

Die Hauptvertriebsgesellschaft kann Anspruch auf den eventuell erhobenen Ausgabeaufschlag von bis zu 5,75 % des gesamten investierten Betrags haben, wie im Abschnitt „Anteilsklassen“ näher beschrieben. Der Ausgabeaufschlag darf in keinem Falle den Höchstbetrag überschreiten, der nach den Gesetzen, Bestimmungen und Handelsgewohnheiten des Landes zulässig ist, in dem die Anteile verkauft werden.

Die Hauptvertriebsgesellschaft darf vertragliche Vereinbarungen mit verschiedenen Untervertriebsgesellschaften, Vermittlern, Brokern/Händlern und/oder professionellen Anlegern über den Vertrieb der Anteile außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika abschließen. Zahlungen von Gebühren oder Provisionen an verschiedene Untervertriebsgesellschaften, Broker/Händler oder andere Vermittler können aus den jährlichen Verwaltungsgebühren, den Servicegebühren oder anderen ähnlichen diesbezüglichen Gebühren erfolgen, die normalerweise an die Hauptvertriebsgesellschaft bezahlt werden, wenn zu erwarten ist, dass solche Zahlungen die Qualität des Vertriebs oder anderer für die Anleger erbrachten Dienstleistungen verbessern. Dies umfasst insbesondere die Verbesserung der fortlaufenden Übermittlung aktueller Informationen an die Anleger, die Transaktionsabwicklung und andere Anteilsinhaber- und/oder Verwaltungsdienstleistungen.

J.P. Morgan SE, Niederlassung Luxemburg, erhält als Vergütung für die Dienstleistungen, die das Unternehmen der Gesellschaft in ihrer Funktion als Verwahrstelle erbringt, je nach Art der verschiedenen Fondsanlagen jährliche Gebühren in Höhe von 0,01 % bis 0,14 % des Nettoinventarwerts des Vermögens der verschiedenen Fonds, wobei die jährlichen Verwahrstellengebühren für jene Fonds der Gesellschaft, deren Anlageziele und Anlagepolitik Anlagen in Aktienwerten von Emittenten aus Entwicklungsländern vorsehen, höher ausfallen können, wie in der maßgeblichen Gesamtkostenquote (TER) und in den Finanzberichten der Gesellschaft detaillierter dargestellt wird. Diese Gebühr wird täglich berechnet und abgegrenzt und der Verwahrstelle von der Gesellschaft monatlich nachträglich gezahlt.

In diesen Gebühren sind die üblichen Bank- und Maklergebühren und -provisionen für Transaktionen in Zusammenhang mit den Aktiva und Passiva der Gesellschaft sowie angemessene Spesen, die in Zusammenhang mit der Gesellschaft entstanden sind und ihr in Rechnung gestellt werden, sowie die Gebühren für die von Zeit zu Zeit vereinbarten sonstigen Dienstleistungen nicht enthalten. Die effektiv gezahlten Beträge werden in den Abschlüssen der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Gesellschaft trägt ihre sonstigen Betriebskosten, zu denen u. a. die Kosten des Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren, amtliche Gebühren, Anwalts- und Wirtschaftsprüfergebühren, Versicherungsprämien, Zinsen, die Kosten der Erstellung von Berichten, Porto-, Telefon- und Telefaxkosten zählen. Alle Kosten werden täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwertes der einzelnen Fonds geschätzt und abgegrenzt. Die Gesellschaft kann gelegentlich der Verwaltungsgesellschaft zur Weiterleitung an verschiedene Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger Gebühren für die Platzierung bestimmter Fonds auf Verkaufsplattformen zur Ausweitung des Vertriebs der Fondsanteile zahlen. Diese Kosten würden ausschließlich unter die auf diesen Plattformen platzierten Fonds aufgeteilt werden.

Alle vorstehend angeführten Kosten und Ausgaben wurden ohne Mehrwertsteuern oder sonstiger Steuern angeführt, die der Fonds eventuell zu zahlen hat.

Servicegebühren

Abhängig von der Anteilsklasse, in die investiert wurde, kann eine Servicegebühr anfallen. Diese Gebühr wird auf den Nettoinventarwert erhoben und an die Hauptvertriebsgesellschaft und/oder eine andere Partei bezahlt, um die Hauptvertriebsgesellschaft und/oder die andere Partei für sämtliche Finanzierungskosten und Ausgaben zu entschädigen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anteilen sowie der Handhabung der CDSC-Gebühr entstanden sind. Diese Gebühr läuft täglich auf und wird monatlich abgezogen und an die Hauptvertriebsgesellschaft und/oder eine andere Partei gezahlt.

Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, der Hauptvertriebsgesellschaft oder der entsprechenden Drittpartei die Servicegebühr zu den in Anhang E aufgeführten Sätzen zuzüglich etwaiger Steuern zu bezahlen. Sollten für die genannten Beträge Steuern zu entrichten sein, wird der Betrag der Servicegebühr so erhöht, dass gewährleistet ist, dass der Hauptvertriebsgesellschaft oder der entsprechenden Drittpartei die vereinbarten Beträge netto gezahlt werden. Der Verwaltungsrat sieht zum Datum des Prospekts keine Veranlassung zu der Annahme, dass auf die Servicegebühr irgendwelche Steuern fällig sind oder erhoben werden.

Einzelheiten zu den Servicegebühren hierzu finden sich in Anhang E.

Performancegebühren

Für die Zwecke der Berechnung der Performancegebühr gilt Folgendes:

- Die Berechnung der **High Water Mark** erfolgt unter Bezugnahme auf (i) den Erstausgabepreis oder (ii) den NIW zum letzten Bewertungstag, der die Basis für eine Rückstellung innerhalb des maßgeblichen Performancezeitraums, für den eine Performancegebühr gezahlt wurde, gebildet hat, wobei der jeweils höhere Wert maßgeblich ist.
- Der **Ziel-NIW** ist die um die tägliche Rendite der Ziel-Benchmark bereinigte High Water Mark.
- Der **Performancezeitraum** entspricht in der Regel einem Geschäftsjahr. Hiervon ausgenommen ist ein Fall, in dem eine Anteilsklasse, für die eine Performancegebühr erhoben wird, während eines Geschäftsjahres aufgelegt wird. In diesem Fall beginnt der erste Performancezeitraum am Tag der Auflegung.
- Die **Ziel-Benchmark** ist die jeweils in Anhang E angegebene Benchmark. Sie wird jeweils in der Währung ausgedrückt, auf die die entsprechende Anteilsklasse lautet bzw. gegenüber der sie abgesichert ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ein Anrecht auf den Erhalt einer jährlichen, an die Wertentwicklung gebundenen Anreizgebühr (die „Performancegebühr“) haben, die gegebenenfalls aus dem einer Anteilsklasse zuzurechnenden Nettovermögen gezahlt wird, täglich berechnet wird und aufläuft und zum Ende jedes Geschäftsjahres zahlbar ist. Einzelheiten zu den Performancegebühren sind Anhang E zu entnehmen. Der bzw. die Anlageverwalter wird/werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den von der Gesellschaft erhaltenen Performancegebühren vergütet. Es wird darauf hingewiesen, dass Anteilsklassen mit einer Performancegebühr eine geringere jährliche Verwaltungsgebühr haben als Anteilsklassen ohne Performancegebühr (wie in Anhang E näher dargelegt).

Die Performancegebühr wird im Fall einer Outperformance fällig, d. h. wenn der Anstieg des NIW während des maßgeblichen Performancezeitraums (nach Abzug etwaiger erhobener Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühren) (i) den Anstieg der Ziel-Benchmark während desselben Zeitraums und (ii) die jeweils geltende High Water Mark übertrifft.

Die Performancegebühr läuft an jedem Handelstag auf Basis der Differenz zwischen dem NIW am vorhergehenden Handelstag (vor Abzug etwaiger Rückstellungen für die Performancegebühr) und dem Ziel-NIW, multipliziert mit der Anzahl der jeweils umlaufenden Anteile, auf. Die Performancegebühr wird in der Währung, auf die die entsprechende Anteilsklasse lautet bzw. gegenüber der sie abgesichert ist, berechnet und ausgedrückt.

Die an jedem unmittelbar vorangegangenen Handelstag gebildete bilanzielle Rückstellung wird an jedem Handelstag angepasst, um die gemäß den vorstehenden Bestimmungen berechnete positive oder negative Wertentwicklung der Anteilsklasse zu berücksichtigen. Wenn der NIW an einem bestimmten Handelstag unter dem Ziel-NIW liegt, wird die an diesem Handelstag gebildete Rückstellung für die entsprechende Anteilsklasse des betreffenden Fonds angepasst.

Wenn Anteilsinhaber ihre Anteile gänzlich oder teilweise vor dem Ende eines Performancezeitraums zurücknehmen lassen, wird die in Bezug auf diese Anteile gegebenenfalls aufgelaufene Performancegebühr am betreffenden Handelstag festgeschrieben und zahlbar.

Es sollte beachtet werden, dass die Performancegebühr auf Basis der Wertentwicklung der Anteilsklasse des betreffenden Fonds und nicht auf Basis des jeweiligen Anlegerportfolios berechnet wird.

Die nachfolgend aufgeführten Beispiele veranschaulichen die mögliche Renditedifferenz zwischen einer Anteilsklasse, für die eine Performancegebühr anfällt, und einer Anteilsklasse ohne Performancegebühr in unterschiedlichen Szenarien während eines Geschäftsjahres. Die Beispiele dienen ausschließlich der Veranschaulichung, und es wird nicht garantiert, dass ein Fonds diese Renditen erzielen wird.

Beispiel 1: Ein Fonds übertrifft die Wertentwicklung der für die Performancegebühr geltenden Benchmark während des Geschäftsjahres

- Die kumulative Rendite der Anteilsklasse des Fonds vor Gebühren und Aufwendungen beträgt 10,00 %.
- Die kumulative Rendite der Benchmark für die Performancegebühr beträgt 6,00 %.
- Der Satz der Performancegebühr beträgt 20 %.
- Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse mit Performancegebühr beläuft sich auf insgesamt 1,00 %.
- Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse ohne Performancegebühr beläuft sich auf insgesamt 1,50 %.

	Eine Anteilsklasse mit Performancegebühr	Eine Anteilsklasse ohne Performancegebühr
Kumulierte Bruttorendite der Anteilsklasse	10 %	10 %
Abzüglich der jährlichen Verwaltungsgebühr	1,00 %	1,50 %
Kumulative Rendite der Anteilsklasse nach Abzug der jährlichen Verwaltungsgebühr	9,0 %	8,5 %
Abzüglich Performancegebühren (d. h. 20 % der Überschussperformance) (siehe Anmerkung 1 unten)	0,6 %	/
Kumulative Nettorendite der Anteilsklasse nach Performancegebühren	8,4 %	8,5 %

Anmerkung 1: Performancegebühr = 20 % x (Rendite der Anteilsklasse nach Abzug der jährlichen Verwaltungsgebühr - kumulative Benchmarkrendite)

Beispiel 2: Ein Fonds entwickelt sich während des Geschäftsjahres schwächer als die für die Performancegebühr geltende Benchmark

- Die kumulative Rendite der Anteilsklasse des Fonds vor Gebühren und Aufwendungen beträgt 5,00 %.
- Die kumulative Rendite der Benchmark für die Performancegebühr beträgt 6,00 %.
- Der Satz der Performancegebühr beträgt 20 %.
- Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse mit Performancegebühr beläuft sich auf insgesamt 1,00 %.
- Die jährliche Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse ohne Performancegebühr beläuft sich auf insgesamt 1,50 %.

	Eine Anteilsklasse mit Performancegebühr	Eine Anteilsklasse ohne Performancegebühr
Kumulierte Bruttorendite der Anteilsklasse	5 %	5 %
Abzüglich der jährlichen Verwaltungsgebühr	1,00 %	1,50 %
Kumulative Rendite der Anteilsklasse nach Abzug der jährlichen Verwaltungsgebühr	4,0 %	3,5 %
Abzüglich Performancegebühren (d. h. 20 % der Überschussperformance)	/	/
Kumulative Nettorendite der Anteilsklasse nach Performancegebühren	4,0 %	3,5 %

Performancegebühr = 20 % x (Rendite der Anteilsklasse nach Abzug der jährlichen Verwaltungsgebühr - kumulative Benchmarkrendite)

Benchmark-Verordnung

EU-Benchmark-Verordnung

Gemäß den Bestimmungen von Verordnung (EU) 2016/1011 vom 8. Juni 2016 über Indizes, die als Benchmarks für Finanzinstrumente und Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden (die „Benchmark-Verordnung“), können beaufsichtigte Unternehmen Benchmarks in der Europäischen Union verwenden, wenn die Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführten Register von Administratoren und Benchmarks enthalten ist (das „Register“). Benchmark-Administratoren mit Sitz in einem Drittland, deren Indizes von den Fonds verwendet werden, profitieren von den gemäß der Benchmark-Verordnung geltenden Übergangsregelungen (die bis zum 31. Dezember 2025 verlängert wurden) und können dementsprechend weiter verwendet werden, auch wenn sie nicht im Register erscheinen.

Die Benchmark-Verordnung verpflichtet die Verwaltungsgesellschaft zur Erstellung und Aufrechterhaltung stichhaltiger schriftlicher Pläne, in denen die Maßnahmen festgelegt sind, die ergriffen werden, wenn sich eine Benchmark (im Sinne der Benchmark-Verordnung) wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die Verwaltungsgesellschaft hält einen schriftlichen Plan vor, in dem die Maßnahmen dargelegt sind, die ergriffen werden, wenn sich ein Index wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Der schriftliche Plan ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die folgenden Benchmarks werden vom Fonds für die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zwecke verwendet.

Fonds	Benchmark	Benchmark-Administrator	Zielsetzung
Franklin Alternative Strategies Fund	Euro Short-Term Rate (ESTR)	Europäische Zentralbank	Performancegebühr
	Swiss Average Rate Overnight (SARON)	SIX Swiss Exchange	Performancegebühr
	Secured Overnight Financing Rate (SOFR)	Federal Reserve Bank of New York	Performancegebühr
	Sterling Overnight Index Average (SONIA)	Bank of England	Performancegebühr
	Tokyo Overnight Average Rate (TONAR)	Bank of Japan	Performancegebühr

Besteuerung der Gesellschaft

Die folgenden Informationen basieren auf den Gesetzen, Bestimmungen, Entscheidungen und Gepflogenheiten, die derzeit im Großherzogtum Luxemburg gelten, und unterliegen deren möglichen Änderungen, die auch rückwirkend in Kraft treten können. Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende Beschreibung aller steuerrechtlichen Vorschriften und steuerlichen Erwägungen im Großherzogtum Luxemburg, die für eine Anlage in, zum Eigentum, zum Halten oder zur Veräußerung von Anteilen maßgeblich sein können, und sie ist nicht als Steuerberatung für bestimmte Anleger oder potentielle Anleger gedacht. Diese Übersicht beschreibt keinen steuerlichen Folgen gemäß dem Recht eines Staates, einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Steuergebiets als dem Großherzogtum Luxemburg.

Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Folgen eines Kaufes oder Besitzes bzw. einer Veräußerung von Anteilen informieren, die aus den Gesetzen ihres Heimatstaates, Wohn-, Aufenthalts- oder Firmenstandortes folgen, und sich gegebenenfalls an ihre professionellen Berater wenden.

Die Gesellschaft unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Steuer auf ihre Gewinne oder Erträge und sie unterliegt nicht der Nettovermögenssteuer des Großherzogtums Luxemburg.

Die Gesellschaft unterliegt im Großherzogtum Luxemburg jedoch einer Steuer in Höhe von 0,05 % p.a. ihres Nettoinventarwerts, die vierteljährlich auf Basis des Nettoinventarwerts der Gesellschaft am Ende jedes Kalenderquartals zu entrichten ist. Diese Steuer fällt nicht für den Vermögensanteil eines Fonds an, der in andere Organismen für gemeinsame Anlagen, die dieser Steuer unterliegen, angelegt wurde.

Anteile der Klassen I, J, P1, X und Y können sich ebenfalls für den herabgesetzten Steuersatz von 0,01 % qualifizieren, wenn alle Anleger dieser Anteilsklassen institutionelle Anleger sind.

Der Franklin U.S. Dollar Short-Term Money Market Fund ist als Geldmarktfonds im Sinne der MMFR zugelassen und für den herabgesetzten Steuersatz von 0,01 % (anstelle der oben erwähnten Steuer von 0,05 %) qualifiziert.

Abweichend von vorstehendem Absatz können Fonds oder einzelne Anteilsklassen, die die Vorgaben von Artikel 175 b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen, eine Befreiung von der vorgenannten Kapitalabgabe in Anspruch nehmen. Um diese Befreiung in Anspruch nehmen zu können, muss ein Fonds oder eine Anteilsklasse die folgenden Voraussetzungen erfüllen: (i) Die Anteile des Fonds oder der Anteilsklasse müssen institutionellen Anlegern vorbehalten sein; (ii) der Fonds muss als Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit im Sinne der MMFR zugelassen sein; und (iii) der Fonds muss das bestmögliche Rating einer anerkannten Ratingagentur aufweisen.

Die Gesellschaft oder ein einzelner Fonds der Gesellschaft kann einen ermäßigten Kapitalsteuersatz in Anspruch nehmen, abhängig vom Wert des Nettovermögens des betreffenden Fonds, das in Wirtschaftstätigkeiten investiert ist, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel der Taxonomie-Verordnung eingestuft sind (die „qualifizierten Tätigkeiten“), ausgenommen der Anteil des Nettovermögens der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds, der in fossilem Gas und/oder Kernenergie investiert ist.

Die ermäßigten Kapitalsteuersätze lauten wie folgt:

- 0,04 %, wenn mindestens 5 % des Gesamtnettovermögens der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds in qualifizierte Tätigkeiten investiert sind
- 0,03 %, wenn mindestens 20 % des Gesamtnettovermögens der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds in qualifizierte Tätigkeiten investiert sind
- 0,02 %, wenn mindestens 35 % des Gesamtnettovermögens der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds in qualifizierte Tätigkeiten investiert sind
- 0,01 %, wenn mindestens 50 % des Gesamtnettovermögens der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds in qualifizierte Tätigkeiten investiert sind

Die vorgenannten Kapitalsteuersätze gelten nur für das in qualifizierte Tätigkeiten investierte Nettovermögen.

Bei der Emission von Anteilen der Gesellschaft ist im Großherzogtum Luxemburg keine Stempelgebühr oder sonstige Steuer zu entrichten. Bei der Eintragung und bei jeder Änderung der Satzung wird eine Registergebühr in Höhe von 75 EUR fällig.

Nach geltendem Recht und geltender Praxis ist im Großherzogtum Luxemburg auf die realisierte oder nicht realisierte Wertsteigerung der Vermögenswerte der Gesellschaft keine Kapitalertragsteuer zu zahlen.

Die Gesellschaft ist im Großherzogtum Luxemburg zur Mehrwertsteuer angemeldet und unterliegt nach geltendem Recht der Mehrwertsteuererklärungspflicht.

Durch die Gesellschaft erzielte Anlageerträge und realisierte Kapitalgewinne können in den Herkunftsländern Quellensteuern unterschiedlicher Höhe unterliegen. Die Gesellschaft kann unter gewissen Umständen von Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, die das Großherzogtum Luxemburg mit anderen Ländern geschlossen hat.

Quellensteuer

Ausschüttungen der Gesellschaft unterliegen im Großherzogtum Luxemburg keiner Quellensteuer.

Besteuerung der Anleger

Anleger sollten beachten, dass bestimmte Anteilsklassen Ausschüttungen aus Kapital, realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträgen sowie Erträgen vor Abzug von Aufwendungen vornehmen können. Dies kann dazu führen, dass Anleger eine höhere Dividende erhalten, als sie ansonsten erhalten hätten, und dadurch können den Anlegern höhere Einkommensteuerverbindlichkeiten entstehen. Darüber hinaus kann dies unter bestimmten Umständen bedeuten, dass der Fonds Dividenden aus dem Kapital statt aus Erträgen bestreitet. Solche Dividenden können abhängig vom örtlichen Steuerrecht zu Steuerzwecken weiterhin als Ertragsausschüttungen an die Anleger angesehen werden. Im Fall von Anteilsklassen, die eine Performancegebühr erheben, sollten Anleger zur Kenntnis nehmen, dass diese Performancegebühren in Abhängigkeit von den geltenden lokalen Steuergesetzen im Rahmen der Besteuerung von Anlegern gegebenenfalls nicht als abzugsfähige Kosten angesehen werden. Anleger sollten sich in Bezug auf diese Belange von ihrem eigenen fachkundigen Steuerberater beraten lassen.

Luxemburg

Die Anleger unterliegen derzeit keiner Kapitalertrag-, Einkommen-, Quellen-, Schenkung-, Vermögen-, Erbschaft- oder sonstigen Steuer im Großherzogtum Luxemburg (mit Ausnahme der Anleger, die ihren Wohnsitz, ihren Aufenthaltsort oder einen ständigen Firmensitz im Großherzogtum Luxemburg haben).

Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten und die europäische Zinsrichtlinie

Am 29. Oktober 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg das „Multilateral Competent Authority Agreement“ („MCAA“) zur Umsetzung des „Global Standard“ für den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung des MCAA hat sich Luxemburg verpflichtet, Vorschriften einzuführen, um den automatischen Austausch von Informationen mit anderen MCAA-Unterzeichnerländern zu ermöglichen.

Am 9. Dezember 2014 hat der Europäische Rat die Richtlinie 2014/107/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung verabschiedet. Die Richtlinie 2014/107/EU sieht den automatischen Austausch von Kontoinformationen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU-Mitgliedstaaten“) vor, der seit 2017 für Konten relevant ist, die im Kalenderjahr 2016 geführt wurden. Die Richtlinie 2014/107/EU wurde im Großherzogtum Luxemburg mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (das „Gesetz von 2015“) eingeführt, das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist.

Die Anleger werden hiermit darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft eventuell gemäß Luxemburger Recht verpflichtet ist, Einzelheiten zu bestimmten Konten von in EU-Mitgliedstaaten oder MCAA-Unterzeichnerländern ansässigen Kontoinhabern zu melden. Die Luxemburger Steuerbehörden können diese Kontodaten im Einklang mit der Richtlinie 2014/107/EU und der MCAA an die Steuerbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten und MCAA-Unterzeichnerländer, in denen die Kontoinhaber ihren Steuerwohnsitz haben, weitergeben. Bei natürlichen Personen können unter anderem der Name, die Adresse, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum und der Geburtsort, der Kontostand und der in Bezug auf den jeweiligen Berichtszeitraum auf dem jeweiligen Konto eingezahlte oder gutgeschriebene Bruttobetrag für die meldepflichtige Person gemeldet werden.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der Auswirkungen der Richtlinie 2014/107/EU, der MCAA und des Gesetzes von 2015. Die Zusammenfassung basiert auf deren gegenwärtiger Auslegung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit in allen Aspekten. Sie stellt keine Anlage- oder Steuerberatung dar, und die Anleger sollten sich hinsichtlich der vollständigen Auswirkungen, die die Richtlinie 2014/107/EU, die MCAA und das Gesetz von 2015 für sie haben, den Rat ihres Finanz- oder Steuerberaters einholen.

FATCA

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), eine Ergänzung des U.S. Internal Revenue Code, wurde im Jahr 2010 in den USA verabschiedet, und viele der operativen Bestimmungen traten am 1. Juli 2014 in Kraft. Allgemein schreibt der FATCA vor, dass Finanzinstitute außerhalb der USA (sog. „foreign financial institutions“ oder „FFIs“) verpflichtet sind, dem U.S. Internal Revenue Service („IRS“) Informationen über Finanzkonten zu melden, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen gehalten werden. Auf bestimmte Arten von Erträgen aus US-amerikanischer Quelle, die an FFIs gezahlt werden, die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, wird eine Quellensteuer in Höhe von 30 % erhoben. Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen des Modells 1 (Intergovernmental Agreement „IGA“) mit den USA und eine diesbezügliche Absichtserklärung abgeschlossen. Die Gesellschaft muss dieses Luxemburger zwischenstaatliche Abkommen zukünftig einhalten, so wie es in Luxemburgisches Recht durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 in Bezug auf FATCA (das „FATCA-Gesetz“) umgesetzt wurde, um die FATCA-Bestimmungen zu erfüllen, statt unmittelbar die Vorschriften des US-Schatzamtes zur Umsetzung des FATCA zu erfüllen. Gemäß dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger zwischenstaatlichen Abkommen ist die Gesellschaft verpflichtet, Informationen zu erfassen, um ihre direkten und indirekten Anteilsinhaber zu identifizieren, die für die Zwecke des FATCA US-Personen sind („meldepflichtige Konten“). Alle entsprechenden der Gesellschaft übermittelten Informationen über meldepflichtige Konten werden an die Luxemburger Steuerbehörden weitergegeben, die diese Informationen im Einklang mit Artikel 28 des am 3. April 1996 in Luxemburg abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der USA und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg für Verhinderung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung in Bezug auf Ertrag- und Kapitalsteuern automatisch an die Regierung der USA weitergeben. Die Gesellschaft beabsichtigt, die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger zwischenstaatlichen Abkommens einzuhalten, um als FATCA-konform angesehen zu werden, und sie unterliegt somit nicht der Quellensteuer von 30 % in Bezug auf ihren Anteil an solchen Zahlungen, die tatsächlichen oder mutmaßlichen US-Anlagen der Gesellschaft zurechenbar sind. Die Gesellschaft wird laufend das Ausmaß der Verpflichtungen prüfen, die ihr aufgrund des FATCA und insbesondere des FATCA-Gesetzes obliegen.

Um die Konformität der Gesellschaft mit FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger zwischenstaatlichen Abkommen im Einklang mit dem Vorgenannten sicherzustellen, kann Franklin Templeton International Services S.à r.l. In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft Folgendes tun:

- a. Informationen oder Unterlagen einschließlich von W-8-Steuerformularen, ggf. einer globalen Vermittleridentifizierungsnummer oder sonstige Nachweise der FATCA-Registrierung eines Anteilsinhabers beim IRS oder einer entsprechenden Befreiung verlangen, um den FATCA-Status dieses Anteilsinhabers festzustellen;
- b. Informationen in Bezug auf einen Anteilsinhaber und seine Beteiligung an der Gesellschaft den Luxemburger Steuerbehörden melden, wenn dieses Konto gemäß dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger zwischenstaatlichen Abkommen ein US-meldepflichtiges Konto ist; und
- c. Informationen in Bezug auf Zahlungen an Kontoinhaber mit dem FATCA-Status des nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstituts den Luxemburger Steuerbehörden melden.

Vereinigtes Königreich von Großbritannien

Es ist vorgesehen, dass bestimmte von der Gesellschaft angebotene Anteilsklassen die Voraussetzungen als „UK Reporting Fund“ im Sinne der Steuergesetze des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Offshore-Fonds erfüllen. Die Jahresberichte für die Anleger werden auf folgender Website zur Verfügung gestellt: <http://www.franklintempleton.co.uk>. Die Liste solcher Anteilsklassen kann auch auf vorgenannter Website eingesehen oder bei der Gesellschaft an deren eingetragenem Sitz angefordert werden.

Versammlungen und Berichtswesen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft am 30. November jedes Jahres bzw., wenn dieser Tag in Luxemburg kein Geschäftstag ist, an dem Luxemburger Geschäftstag abgehalten, der unmittelbar auf den 30. November folgt. Wenn keine Veröffentlichungen gesetzlich vorgeschrieben sind oder vom Verwaltungsrat auferlegt werden, können Mitteilungen an die Anteilhaber per Einschreiben, per E-Mail oder mithilfe sonstiger Kommunikationsmittel übermittelt werden. Einladungen zu sämtlichen Versammlungen, für die ansonsten eine Veröffentlichung erforderlich ist, werden mindestens fünfzehn (15) Kalendertage vor der Versammlung im *d'Wort* und im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* (im Folgenden „RESA“) veröffentlicht. Diese Einladungen können auch über Websites, die der Verwaltungsrat jeweils bestimmt, zur Verfügung gestellt werden. Sie enthalten die Tagesordnung und nennen Uhrzeit und Ort der Versammlung, die Bedingungen für die Teilnahme und die Rechtsvorschriften des Großherzogtums Luxemburg über die beschlussfähige Anzahl und erforderlichen Stimmenmehrheiten in der Versammlung. Die Vorschriften über die Teilnahme, beschlussfähige Anzahl und erforderlichen Stimmenmehrheiten werden in allen Hauptversammlungen diejenigen sein, die in den Artikeln 1 und 450 des Gesetzes vom 10. August 1915 (in der jeweils geltenden Fassung) über Handelsgesellschaften und in der Satzung dargelegt sind.

Die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte stehen auf der Website von Franklin Templeton unter <http://www.franklintempleton.lu> zur Verfügung und sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich; sie werden nur eingetragenen Anteilhabern in den Ländern zugesandt, wo die örtlichen Bestimmungen dies vorschreiben. Die vollständigen geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte stehen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jeweils am 30. Juni eines Jahres.

Stimmrechte der Anleger

Bei jeder Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft hat jeder Anteilhaber eine Stimme je ganzem Anteil in seinem Besitz, unabhängig von der Anteilklasse oder dem Nettoinventarwert je Anteil in der/den Anteilklasse(n).

Die Anteilhaber haben bei separaten Sitzungen ihrer jeweiligen Fonds oder Anteilklassen jeweils eine Stimme je ganzem Anteil, den sie im betreffenden Fonds oder in der betreffenden Anteilklasse halten, unabhängig von der Anteilklasse oder dem Nettoinventarwert je Anteil in der/den Anteilklasse(n).

Im Fall eines gemeinschaftlichen Anteilsbesitzes ist, sofern nicht alle Inhaber eines solchen gemeinschaftlichen Anteilsbesitzes ausdrücklich einen bestimmten Anteilhaber zu ihrem Vertreter ernannt haben oder sofern keine anders lautende schriftliche Befugnis erteilt wurde, nur der erstgenannte Anteilhaber stimmberechtigt, den die Gesellschaft als Vertreter aller Inhaber eines solchen gemeinschaftlichen Anteilsbesitzes betrachtet.

Einsehbare Dokumente

Exemplare der Satzung sind beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anhang A

Standardmäßige Handelsschlusszeiten

Soweit in einer lokalen Ergänzung zum Prospekt, in irgendeinem Vertrag oder Marketingmaterial nichts anderes angegeben ist, werden alle Anträge in Bezug auf den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen (die „Transaktionen“), die in einer der nachstehend aufgeführten Niederlassungen von Franklin Templeton an einem Handelstag vor dem jeweiligen Handelsschluss eingehen, auf der Grundlage des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse bearbeitet.

Übliche Handelsverfahren

(schriftlich, telefonisch, per Telefax oder durch elektronische Anfrage (einschließlich E-Mail), sofern von der Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich erlaubt)

Niederlassung in Luxemburg

Abgedeckte Hauptländer	Handelsschluss für Transaktionen in den Währungen der jeweiligen Anteilsklasse	Handelsschluss für Transaktionen in anderen von der Währung der jeweiligen Anteilsklasse abweichenden akzeptierten Währungen	Handelsschluss für Transaktionen mit abgesicherten Anteilsklassen
Jedes Land, in dem die Gesellschaft für den Vertrieb zugelassen ist, sofern nicht nachstehend unter einer anderen lokalen Niederlassung von Franklin Templeton aufgeführt	18:00 MEZ	18:00 MEZ	18:00 MEZ

Niederlassung in Frankfurt

Abgedeckte Hauptländer	Handelsschluss für Transaktionen in den Währungen der jeweiligen Anteilsklasse	Handelsschluss für Transaktionen in anderen von der Währung der jeweiligen Anteilsklasse abweichenden akzeptierten Währungen	Handelsschluss für Transaktionen mit abgesicherten Anteilsklassen
Österreich Deutschland Schweiz	16:00 MEZ	16:00 MEZ	16:00 MEZ
Niederlande	18:00 MEZ	18:00 MEZ	18:00 MEZ

Niederlassung in Hongkong (Region Nordasien)

Abgedeckte Hauptländer	Handelsschluss für Transaktionen in den Währungen der jeweiligen Anteilsklasse	Handelsschluss für Transaktionen in anderen von der Währung der jeweiligen Anteilsklasse abweichenden akzeptierten Währungen	Handelsschluss für Transaktionen mit abgesicherten Anteilsklassen
Hongkong Macau Südkorea	16:00 HKT	16:00 HKT	16:00 HKT

Niederlassung in Singapur (für die Regionen Südostasien bzw. Australasien)

Abgedeckte Hauptländer	Handelsschluss für Transaktionen in den Währungen der jeweiligen Anteilsklasse	Handelsschluss für Transaktionen in anderen von der Währung der jeweiligen Anteilsklasse abweichenden akzeptierten Währungen	Handelsschluss für Transaktionen mit abgesicherten Anteilsklassen
Singapur	16:00 SGT	16:00 SGT	16:00 SGT

Niederlassung in Amerika

Abgedeckte Hauptländer	Handelsschluss für Transaktionen in den Währungen der jeweiligen Anteilsklasse	Handelsschluss für Transaktionen in anderen von der Währung der jeweiligen Anteilsklasse abweichenden akzeptierten Währungen	Handelsschluss für Transaktionen mit abgesicherten Anteilsklassen
Karibik Lateinamerika	16:00 EST	16:00 EST	12:00 EST (mit Ausnahme von H4, der um 16:00 EST ist)

Elektronischer Handel

(Swift, direkte elektronische Verbindung mit Franklin Templeton oder über den elektronischen Service von Franklin Templeton, sofern von der Verwaltungsgesellschaft erlaubt)

Abgedeckte Hauptländer	Handelsschluss für Transaktionen in den Währungen der jeweiligen Anteilsklasse	Handelsschluss für Transaktionen in anderen von der Währung der jeweiligen Anteilsklasse abweichenden akzeptierten Währungen	Handelsschluss für Transaktionen mit abgesicherten Anteilsklassen
Beliebiges Land, in dem Anteile der Gesellschaft vertrieben werden können und/oder in dem der elektronische Service verfügbar ist	22:00 MEZ	22:00 MEZ	18:00 MEZ

Anleger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ländern, die oben nicht angeführt sind, in denen jedoch Geschäfte mit Anteilen der Gesellschaft gemäß allen geltenden Gesetzen und Bestimmungen zulässig sind, wenden sich bitte an den Kundenbetreuer der nächstgelegenen Niederlassung von Franklin Templeton. Diese Informationen stehen auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zur Verfügung.

Begriffsbestimmungen

- MEZ: Mitteleuropäische Zeit
- EST: Eastern Standard Time (USA)
- HKT: Hong Kong Standard Time
- SGT: Singapore Standard Time

Anhang B

Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat hat in Bezug auf die Anlage in Vermögenswerten der Gesellschaft und deren Tätigkeit die folgenden Beschränkungen eingeführt, sofern nicht im nachstehenden Unterabschnitt 5 „Spezifische Anlagebeschränkungen und Portfolioregelungen für Geldmarktfonds“ etwas anderes bestimmt ist. Diese Beschränkungen und Richtlinien können von Zeit zu Zeit durch den Verwaltungsrat geändert werden, wenn und falls er der Auffassung ist, dass dies im besten Interesse der Gesellschaft liegt. In diesem Fall wird der vorliegende Prospekt aktualisiert.

Die auf luxemburgischem Recht beruhenden Anlagebeschränkungen müssen von jedem Fonds befolgt werden, der nicht als Geldmarktfonds gilt.

1. ANLAGE IN ÜBERTRAGBAREN WERTPAPIEREN UND LIQUIDEN MITTELN

1. Die Gesellschaft investiert in eine oder mehrere der folgenden Anlageformen:
 - (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem regulierten Markt notieren oder gehandelt werden;
 - (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen regulierten Markt in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (ein „Mitgliedsstaat“) gehandelt werden, der regelmäßige Geschäftszeiten hat sowie anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse außerhalb der EU zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem anderen Markt außerhalb der EU gehandelt werden, der reguliert ist, regelmäßige Geschäftszeiten hat sowie anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - (iv) kürzlich emittierte, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern nach den Emissionsbedingungen eine Verpflichtung besteht, in einem der Länder, die in den vorstehend unter (i), (ii) und (iii) erwähnten Gebieten liegen, einen Antrag auf Zulassung zur Börse oder zu einem anderen geregelten Markt zu stellen, der regelmäßige Geschäftszeiten hat sowie anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, wobei die Zulassung innerhalb eines Jahres nach dem Kauf erfolgt sein muss;
 - (v) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“), unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder nicht, unter der Voraussetzung, dass:
 - diese sonstigen OGAs gemäß den Gesetzen eines EU-Mitgliedstaats oder gemäß Gesetzen zugelassen sind, die bestimmen, dass diese einer Aufsicht unterliegen, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde als gleichwertig mit derjenigen betrachtet wird, die im EU-Recht festgelegt worden ist, und dass die Zusammenzwecken den Behörden hinreichend gesichert ist,
 - das Schutzniveau für Anteilseigner in solchen anderen OGAs dem Schutz für Inhaber von Anteilen an einem OGAW entspricht, und insbesondere, dass die Vorschriften über die Trennung von Vermögen, die Kreditaufnahme, die Kreditvergabe und die ungedeckten Verkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 gerecht werden,
 - das Geschäft dieser OGAs in Halbjahres- und Jahresberichten offengelegt wird, um eine Bewertung der Aktiva und Passiva, Erträge und betrieblichen Entwicklungen im Berichtszeitraum vornehmen zu können,
 - der OGAW oder sonstige OGA, dessen Kauf in Erwägung gezogen wird, gemäß seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % des Vermögens in Anteile anderer OGAWs oder OGAs investieren kann.
 - (vi) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen rückzahlbar sind oder abgehoben werden können und innerhalb von 12 Monaten fällig werden, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Geschäftssitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder sofern, falls sich der eingetragene Geschäftssitz in einem Drittstaat befindet, dieser Staat über angemessene Vorschriften verfügt, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde als ebenbürtig mit dem EU-Recht erachtet werden;
 - (vii) Finanzderivate, einschließlich bar abgerechneter Instrumente, die auf den in den Unterabsätzen (i) bis (iv) genannten regulierten Märkten gehandelt werden, und/oder Finanzderivate, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), vorausgesetzt, dass:
 - es sich bei dem Basiswert um ein in diesem Anhang unter 1. a) genanntes Instrument, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren kann,
 - die Kontrahenten der OTC-Transaktionen Institute sind, die einer angemessenen Aufsicht unterliegen und zu einer von der Luxemburger Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorie gehören,

- die OTC-Derivate täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet werden und auf Initiative der Gesellschaft jederzeit zu ihrem beizulegenden Zeitwert verkauft, liquidiert oder durch Verrechnung glattgestellt werden können,
- (viii) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden, aber unter Absatz 1. a) fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Zwecke des Anleger- und Kapitalschutzes reguliert ist, und unter der Voraussetzung, dass diese Instrumente:
- von einer zentralen, regionalen oder örtlichen Behörde oder von einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, von der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union, der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder im Falle eines Bundeslandes von einem Mitglied des Bundes oder von einem öffentlichen internationalen Organ, dem mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, emittiert werden oder
 - von einem Unternehmen emittiert werden, dessen Wertpapiere auf den vorstehend genannten regulierten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einer Einrichtung emittiert oder garantiert werden, die einer angemessenen Aufsicht unterliegt, welche den vom EU-Recht definierten Kriterien entspricht, bzw. von einer Einrichtung, die angemessenen Vorschriften, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde als mindestens ebenso strikt wie das EU-Recht erachtet werden, unterliegt und dieselben einhält, oder
 - von sonstigen Organen emittiert werden, die zu einer von der Luxemburger Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorie gehören, vorausgesetzt, dass die Investition in derartige Instrumente Gegenstand des Anlegerschutzes ist, wie er im Sinne des ersten, zweiten und dritten Spiegelstrichs dargestellt wird, und auch vorausgesetzt, dass der Emittent ein Unternehmen ist, dessen Kapital und Rückstellungen sich auf mindestens 10 Millionen Euro belaufen, das seinen Jahresabschluss in Einklang mit der vierten Richtlinie 78/660/EWG veröffentlicht und das innerhalb einer Gruppe, die mindestens ein börsennotiertes Unternehmen umfasst, die Finanzierung der Gruppe vornimmt oder die Finanzierung von Vertriebsvehikeln vornimmt, die von einer Bankkreditlinie profitiert.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Nettovermögens eines Fonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht zu den vorstehend unter a) genannten Wertpapieren gehören.
3. Jeder Fonds der Gesellschaft kann zusätzlich auch liquide Mittel halten.
4. (i) Ein Fonds der Gesellschaft darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von derselben Körperschaft emittiert werden. Ein Fonds der Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen ein und derselben Körperschaft anlegen. Das Risiko, das mit dem Kontrahenten eines Fonds in Zusammenhang mit einer OTC-Transaktion verbunden ist, darf 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne des vorstehenden Absatzes 1. a) (vi) ist, und in allen anderen Fällen nur 5 % seines Nettovermögens betragen.
- (ii) Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in deren emittierenden Organen ein Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Gesamtvermögenswertes nicht übersteigen. Diese Begrenzung trifft nicht auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten zu, die mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer angemessenen Aufsicht unterliegen.
- Ungeachtet der in Absatz 1. d) (i) festgelegten Grenzen darf ein Fonds:
- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente, die von derselben Körperschaft emittiert werden,
 - Einlagen bei einer einzigen Körperschaft und/oder
 - Risiken aus OTC-Derivaten, die mit einer einzigen Körperschaft eingegangen wurden,
- nicht kombinieren, wenn davon mehr als 20 % seines Nettovermögens betroffen sind.
- (iii) Die Grenze, die im ersten Satz des vorstehenden Absatzes 1. d) (i) festgesetzt wird, beträgt 35 %, sofern der Fonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investiert, die von den Mitgliedstaaten und ihren lokalen Behörden, einem Drittstaat oder einem internationalen Organ öffentlich-rechtlichen Charakters, dem mindestens ein Mitgliedstaat angehört, emittiert oder garantiert werden.
- (iv) Die vorstehend im ersten Satz von Absatz 1. d) (i) festgelegte Grenze beträgt 25 % 1. bei gedeckten Schuldverschreibungen gemäß Definition in Artikel 3 Ziffer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (im Folgenden die „Richtlinie (EU) 2019/2162“) und 2. bei bestimmten Anleihen, sofern sie vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut begeben wurden, das seinen eingetragenen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat hat und zum Zwecke des Anlegerschutzes kraft Gesetz der besonderen öffentlichen Kontrolle unterliegt. Insbesondere müssen die durch die Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Anleihen erzielten Geldbeträge laut Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Gültigkeitsdauer der

Anleihen die damit verbundenen Ansprüche abdecken können und die im Falle der Insolvenz des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der angefallenen Zinsen verwendet werden.

Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in den oben beschriebenen Anleihen eines einzelnen Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Vermögens des Fonds nicht übersteigen.

- (v) Die in den Absätzen 1. d) (iii) und 1. d) (iv) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gehen nicht in die Berechnung des in Absatz 1. d) (ii) erwähnten Limits von 40 % ein.

Die unter 1. d) (i), (ii), (iii) und (iv) oben festgelegten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, und daher dürfen die Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten sowie die Einlagen und Derivate, die mit diesem Emittenten gemäß Abschnitt 1. d) (i), (ii), (iii) und (iv) eingegangen werden, insgesamt 35 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Unternehmen, die für die Zwecke ihres Konzernabschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß den anerkannten internationalen Bilanzierungsvorschriften derselben Gruppe angehören, werden für die Berechnung der unter 1. d) enthaltenen Grenzen als eine Körperschaft betrachtet. Ein Fonds kann kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Konzerns anlegen.

- (vi) Unbeschadet der in Absatz e) festgelegten Grenzen betragen die in diesem Absatz d) festgelegten Limits für von der gleichen Körperschaft begebene Aktien oder Anleihen 20 %, wenn das Ziel der Anlagepolitik eines Fonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden, vorausgesetzt,
- die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert,
 - der Index stellt eine geeignete Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
 - er wird in einer angemessenen Weise veröffentlicht.

Das im Unterabsatz oben festgelegte Limit wird auf 35 % erhöht, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt erscheint, insbesondere in regulierten Märkten, in denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente sehr dominant sind, unter der Maßgabe, dass eine Anlage von bis zu 35 % nur für einen einzelnen Emittenten gestattet ist.

- (vii) **Wenn ein Fonds nach den Grundsätzen der Risikostreuung in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegt, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, von einem sonstigen OECD-Staat, von Singapur oder einem sonstigen G20-Mitgliedsstaat emittiert wurden oder garantiert werden, darf die Gesellschaft 100 % des Nettovermögens eines Fonds in derartigen Wertpapieren anlegen, allerdings mit der Maßgabe, dass der betreffende Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten muss und die Wertpapiere einer Emission höchstens 30 % des Nettovermögens dieses Fonds ausmachen dürfen.**

5. Die Gesellschaft oder einer der Fonds darf nicht in stimmberechtigten Aktien eines Unternehmens anlegen, falls die Gesellschaft hierdurch wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten erhält. Ferner darf ein Fonds nicht mehr als (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien eines einzelnen Emittenten, (ii) 10 % der Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten, (iii) 25 % der Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen und (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben. Dabei können jedoch die in den Unterabschnitten (ii), (iii) und (iv) festgelegten Obergrenzen zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu dem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der umlaufenden Instrumente nicht zu ermitteln ist.

Die Grenzen in Abschnitt e) gelten nicht für (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, bei denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zu den Mitgliedern zählen, oder aber von einem anderen Staat emittiert oder garantiert werden, und diese Beschränkungen gelten nicht für (ii) Aktien, welche die Gesellschaft am Kapital eines Unternehmens hält, das in einem nicht der EU angehörenden Staat gegründet wurde und sein Vermögen in erster Linie in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in dem betreffenden Staat anlegt, sofern nach dem Recht des betreffenden Staates eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit für die Gesellschaft darstellt, in Wertpapieren der Emittenten des betreffenden Staates anzulegen, allerdings mit der Maßgabe, dass die Anlagepolitik des betreffenden Unternehmens die Bestimmungen in Artikel 43 und 46 sowie in den Absätzen (1) und (2) von Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu berücksichtigen hat.

6. (i) Soweit in der Anlagepolitik eines bestimmten Fonds nichts anderes vorgesehen ist, investiert kein Fonds mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAWs und sonstige OGAs.
- (ii) Für den Fall, dass die Beschränkung f) (i) oben für einen bestimmten Fonds gemäß den Bestimmungen seiner Anlagepolitik nicht gilt, kann dieser Fonds in Anteile von im Absatz 1. a) (v) erwähnten OGAWs und/oder sonstigen

OGAs investieren, sofern nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des Fonds in Anteile eines einzelnen OGAW oder sonstigen OGA investiert werden.

Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagebeschränkung wird jeder Bereich eines OGAW und/oder sonstigen OGA mit mehreren Bereichen als separater Emittent betrachtet, sofern das Prinzip der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Bereiche gegenüber Dritten gewährleistet ist.

- (iii) Die Gesamtsumme der Anlagen in Anteilen von OGAs, die keine OGAWs sind, darf 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.
- (iv) Wenn ein Fonds in Anteile von OGAWs und/oder sonstige OGAs investiert, die durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung mit der Gesellschaft verbunden sind, werden der Gesellschaft für die Anlage in diesen Anteilen von den anderen OGAWs und/oder sonstigen OGAs keine Zeichnungs- und Rücknahmegebühren berechnet.

Hinsichtlich der im vorangehenden Absatz beschriebenen Anlage des Fonds in OGAWs und sonstige OGAs, die mit der Gesellschaft verbunden sind, darf dem Fonds und den betroffenen OGAWs und sonstigen OGAs eine Verwaltungsgebühr (ohne Anlageerfolgsprämie, soweit zutreffend) von höchstens 2 % des Anlagebetrags berechnet werden. Die Gesellschaft wird in ihrem Jahresbericht den Gesamtbetrag der Verwaltungsgebühren ausweisen, die dem Fonds und den OGAWs und sonstigen OGAs, in denen der Fonds im Berichtszeitraum investiert hat, in Rechnung gestellt wurden.

- (v) Ein Fonds darf nicht mehr als 25 % der Anteile desselben OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben. Diese Grenze darf zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn der Bruttobetrag der umlaufenden Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann. Wenn ein OGAW oder sonstiger OGA mehrere Bereiche hat, dann trifft diese Grenze auf alle Anteile zu, die von den betroffenen OGAWs/OGAs emittiert werden, wobei alle Bereiche zusammengerechnet werden.
- (vi) Die zugrunde liegenden Anlagen der OGAWs oder sonstigen OGAs, in die der Fonds investiert, müssen hinsichtlich der in 1. d) oben beschriebenen Grenzen nicht berücksichtigt werden.

7. Ein Fonds kann von einem oder mehreren anderen Fonds zu begebende oder begebene Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass der Fonds in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten seiner Anteile durch eine Gesellschaft den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in der jeweils aktuellen Fassung) unterliegt, jedoch unter den Bedingungen, dass:

- (i) der Zielfonds nicht seinerseits in den Fonds investiert, der in diesen Zielfonds investiert ist; und
- (ii) nicht mehr als 10 % des Vermögens des Zielfonds, dessen Erwerb geplant ist, in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investiert werden dürfen; und
- (iii) die mit den Anteilen des Zielfonds verbundenen Stimmrechte gegebenenfalls ausgesetzt werden, solange diese von dem betreffenden Fonds gehalten werden, und unbeschadet der angemessenen Darstellung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
- (iv) der Wert dieser Anteile in jedem Fall bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zur Feststellung des durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebenen Mindestvermögens nicht berücksichtigt wird, solange diese Anteile vom Fonds gehalten werden; und
- (v) keine Verwaltungsgebühren oder Ausgabeauf- bzw. Rücknahmeabschläge auf der Ebene des Fonds, der in den Zielfonds investiert hat, und auf der Ebene dieses Zielfonds mehrfach erhoben werden dürfen.

8. Der Gesellschaft ist es nicht gestattet, (i) zugunsten eines Fonds Wertpapiere zu erwerben, die nur teilweise oder gar nicht bezahlt sind oder mit denen eine Haftung (Eventualhaftung oder sonstige) verbunden ist, sofern diese Wertpapiere gemäß den Emissionsbedingungen nicht innerhalb eines Jahres ab einem solchen Erwerb haftungsfrei sind oder entsprechend dem Wahlrecht des Inhabers haftungsfrei gestellt werden können, und (ii) für einen Fonds Wertpapiere anderer Emittenten zu zeichnen oder als untergeordneter Zeichner aufzutreten.

9. Die Gesellschaft darf keine Anlagen kaufen oder in sonstiger Weise erwerben, bei denen die Haftung des Inhabers unbeschränkt ist.

10. Die Gesellschaft darf keine Wertpapiere oder Schuldtitel erwerben, die vom Anlageverwalter oder einer verbundenen Person oder von der Verwaltungsgesellschaft begeben wurden. Für die Zwecke dieser Anlagebeschränkung bezieht sich der Begriff „verbundene Person“ auf alle verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften, die im direkten oder indirekten Eigentum von FRI stehen.

11. Die Gesellschaft darf keine Wertpapiere auf Kredit kaufen (doch darf die Gesellschaft innerhalb der in der unten folgenden Ziffer 2. e) festgesetzten Grenzen diejenigen kurzfristigen Kredite aufnehmen, die für die Abwicklung von Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren erforderlich sind) und auch keine ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder den vorstehend genannten sonstigen Finanzinstrumenten tätigen. In Zusammenhang mit Futures und Terminkontrakten (und Optionen auf dieselben) darf die Gesellschaft jedoch Einschüsse bei Eröffnung von Options- oder Terminkontraktpositionen zahlen.

2. ANLAGE IN ANDEREN VERMÖGENSWERTEN

- a) Die Gesellschaft darf weder Immobilien kaufen noch irgendwelche Optionen, Rechte oder Beteiligungen daran erwerben, unter der Maßgabe, dass die Gesellschaft für Rechnung eines Fonds in durch Immobilien besicherten Wertpapieren oder Beteiligungen daran oder in Wertpapieren von in Immobilien investierende Unternehmen anlegen darf.
- b) Die Gesellschaft darf nicht in Edelmetallen oder diese repräsentierenden Zertifikaten anlegen.
- c) Die Gesellschaft darf keine direkten Rohstoffgeschäfte oder Rohstoffkontrakte abschließen, abgesehen davon, dass die Gesellschaft zur Absicherung des Risikos innerhalb der unter Ziffer 3 unten festgelegten Grenzen Finanzfutures auf solche Transaktionen eingehen darf.
- d) Die Gesellschaft darf keine Kredite an Dritte vergeben oder als Bürge für Drittparteien fungieren; sie darf auch nicht für Verbindlichkeiten oder Schulden oder irgendeine Person im Hinblick auf geliehene Gelder als Indossatar auftreten, in Verbindlichkeiten eintreten oder mittelbar oder unmittelbar Haftungen hierfür unternehmen. Für die Zwecke dieser einschränkenden Bestimmung gilt jedoch:
 - (i) dass der Erwerb von Rentenwerten, Schuldverschreibungen und sonstigen (gleich ob voll oder nur teilweise eingezahlten) schuldrechtlichen Wertpapieren von Unternehmen oder Körperschaften sowie die Anlage in Wertpapieren, die von einem OECD-Mitgliedsland oder einer supranationalen Institution, Organisation oder Behörde emittiert oder garantiert werden, kurzfristigen Geldmarktpapieren, Einlagenzertifikaten und Bankakzepten erster Adressen oder sonstigen börsennotierten Schuldinstrumenten nicht als Kreditgewährung einzustufen sind, und
 - (ii) dass der Erwerb von Fremdwährungen im Zuge von Parallelkrediten nicht als Kreditvergabe anzusehen ist.
- e) Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Fonds keine Kredite aufnehmen, die insgesamt mehr als 10 % des Nettovermögens des Fonds zum Marktwert ausmachen, und auch dann nur als vorläufige Maßnahme. Die Gesellschaft darf jedoch im Rahmen von Parallelkrediten Fremdwährungen kaufen.
- f) Die Gesellschaft ist nur dann berechtigt, die Wertpapiere oder sonstigen Vermögensgegenstände eines Fonds im Wege einer Hypothek, Grundschuld, Verpfändung oder anderweitig zur Besicherung von Verbindlichkeiten zu belasten, wenn dies im Zusammenhang mit einer Kreditaufnahme gemäß der obigen Ziffer e) erforderlich ist. Der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren per Erscheinen oder mit verzögerter Auslieferung sowie Zusatzvereinbarungen über den Verkauf von Optionen oder den Kauf oder Verkauf von Futures werden nicht als Verpfändung der Vermögenswerte betrachtet.

3. FINANZDERIVATE

Die Gesellschaft kann Derivate innerhalb der Grenzen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu Anlagezwecken, zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung verwenden. Unter keinen Umständen darf die Nutzung dieser Instrumente und Techniken einen Fonds veranlassen, von seiner Anlagepolitik abzuweichen.

Jeder Fonds darf innerhalb der unter Ziffer 1. a) (vii) festgelegten Grenzen in Finanzderivate investieren, vorausgesetzt, dass das Risiko bezüglich der zugrunde liegenden Vermögenswerte insgesamt nicht die unter Ziffer 1. d) (i) bis (v) festgelegten Anlagegrenzen übersteigt. Wenn ein Fonds in indexbasierte Finanzderivate investiert, müssen diese Anlagen im Hinblick auf die unter Ziffer 1. d) festgelegten Grenzen nicht zusammengefasst werden. Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat einschließt, muss Letzteres im Zusammenhang mit der Einhaltung der Anforderungen dieser Beschränkung berücksichtigt werden.

Die Gesellschaft kann für den jeweiligen Fonds nur Swap-Kontrahenten wählen, die vom Verwaltungsrat ausgewählte erstklassige Finanzinstitute sind, die einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen, die den von der CSSF für außerbörsliche Derivategeschäfte zugelassenen Kategorien angehören und die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Von jedem Fonds in Bezug auf außerbörsliche Derivategeschäfte erhaltene Sicherheiten können ggf. zum Ausgleich von Nettoengagements im Kontrahenten verwendet werden, sofern sie die Kriterien der geltenden Gesetze, Vorschriften und die von der CSSF von Zeit zu Zeit veröffentlichten Rundschreiben insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Kreditqualität des Emittenten, Korrelation, Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit, wie nachstehend weiter erläutert, erfüllen. Bei den Sicherheiten handelt es sich in erster Linie um Barmittel und hoch bewertete Staatsanleihen. Der Wert der Sicherheiten wird um einen Prozentsatz (einen „Abschlag“) reduziert, der Raum für kurzfristige Wertschwankungen der Sicherheiten bietet. Welche Arten von Vermögenswerten als zulässige Sicherheiten in Frage kommen, hängt vom Vertrag mit der jeweiligen Gegenpartei ab. In der Regel handelt es sich um liquide Mittel, US-Schatzanweisungen oder US-Agency-Anleihen, die durch die Finanzhoheit und Kreditwürdigkeit der US-Regierung gedeckt sind, und/oder Staats- oder Agency-Anleihen der Eurozone. Die zulässigen Sicherheiten und entsprechenden Abschläge für die einzelnen Anlagearten entsprechen den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 der Kommission vom 4. Oktober 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister durch technische Regulierungsstandards zu Risikominderungsstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte (üblicherweise

als „EU-Verordnung für die Besicherung von OTC-Derivaten, die nicht der Clearingpflicht unterfallen“ bezeichnet), in ihrer von Zeit zu Zeit geänderten oder ergänzten Fassung. Die Nettoengagements werden täglich vom Kontrahenten berechnet und unterliegen den Bestimmungen der Verträge, die einen Mindestübertragungsbetrag vorsehen, der in der Regel unter 500.000 EUR liegt. Für den Mindestübertragungsbetrag gibt es eine Schwelle, unter der keine Sicherheiten ausgetauscht werden. Übersteigt das Nettoengagement des Kontrahenten im Fonds den Mindestübertragungsbetrag, muss der Fonds Sicherheiten für den Kontrahenten stellen. Der Besicherungsgrad kann abhängig von der Marktentwicklung des Engagements zwischen dem Fonds und dem Kontrahenten schwanken.

Erhaltene unbare Sicherheiten werden nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet. Barsicherheiten können im Einklang mit den im Credit Support Annex („CSA“) des mit dem jeweiligen Kontrahenten unterzeichneten International Swaps and Derivatives Association Master Agreement („ISDA Master Agreement“) dargelegten Bestimmungen und den in Anhang B „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Risikostreuungsanforderungen in (a) Anteile von kurzfristigen Geldmarkt-OGAW gemäß der Definition der MMFR, in (b) Einlagen bei einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat oder bei einem Kreditinstitut in einem Nicht-Mitgliedstaat, das aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der CSSF mit denen des EU-Rechts gleichwertig sind, in (c) hoch bewertete Staatsanleihen, die gemäß den Bestimmungen des CSA des ISDA Master Agreement zulässige Sicherheiten sind, und in (d) umgekehrte Pensionsgeschäfte reinvestiert werden, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen, und die Gesellschaft den gesamten Barbetrag jederzeit periodengerecht zurückverlangen kann. Die Gesellschaft verfügt über Richtlinien in Bezug auf die Wiederanlage von Sicherheiten (insbesondere dass Derivate oder sonstige Instrumente, die zur Hebelung beitragen können, nicht verwendet werden dürfen), sodass sie sich nicht auf die Berechnung des Gesamtrisikos auswirkt.

Im Einklang mit den im vorstehenden Absatz dargelegten Kriterien kann ein Fonds vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente abgesichert werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, von einem sonstigen OECD-Staat, von Singapur oder einem sonstigen G20-Mitgliedsstaat emittiert wurden oder garantiert werden, sofern der betreffende Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und die Wertpapiere einer Emission höchstens 30 % des Nettovermögens dieses Fonds ausmachen.

Das Gesamtrisiko in Bezug auf Finanzderivate wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, vorhersehbarer Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet.

Die Gesellschaft hat zu gewährleisten, dass das Gesamtrisiko jedes Fonds in Bezug auf Finanzderivate das Gesamt Nettovermögen des jeweiligen Fonds nicht übersteigt. Das Gesamtrisiko des Fonds darf folglich 200 % seines gesamten Nettovermögens nicht überschreiten. Zusätzlich darf dieses Gesamtrisiko durch zeitweilige Ausleihungen (wie unter Ziffer 2. e) oben erwähnt) um höchstens 10 % erhöht werden, sodass es unter keinen Umständen 210 % des gesamten Nettovermögens eines Fonds übersteigt.

Die Fonds verwenden zur Berechnung ihres Gesamtrisikos entweder den Value-at-Risk- (VaR-) Ansatz oder den Commitment-Ansatz, je nachdem, was für angemessen erachtet wird.

Wenn das Anlageziel eines Fonds eine Benchmark angibt, mit der die Performance verglichen werden könnte, kann für die zur Berechnung des Gesamtrisikos verwendete Methode eine andere Benchmark als diejenige, die für Performance- oder Volatilitätszwecke im besagten Anlageziel des Fonds genannt wird, herangezogen werden.

Währungsabsicherung

Die Gesellschaft darf für jeden Fonds zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken über ausstehende Engagements in Devisenterminkontrakten, Devisen-Futures, verkauften Kaufoptionen und gekauften Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps verfügen, die an einer Börse notiert sind oder an einem regulierten Markt gehandelt werden oder mit hoch bewerteten Finanzinstituten abgeschlossen wurden.

Vorbehaltlich des Einsatzes der unten beschriebenen Währungsabsicherungstechniken dürfen Engagements in einer einzelnen Währung den Gesamtwert der Wertpapiere und anderen Vermögenswerte, die vom jeweiligen Fonds in dieser Währung gehalten werden (oder anderen Währungen, die in ähnlicher Weise wie diese Währung schwanken) nicht überschreiten.

In diesem Zusammenhang kann sich die Gesellschaft in Bezug auf den jeweiligen Fonds folgender Währungsabsicherungstechniken bedienen:

- Absicherung durch Proxy-Hedging, d. h. eine Technik, bei der ein Fonds eine Absicherung der Referenzwährung eines Fonds (oder einer Benchmark oder des Wechselkursrisikos der Vermögenswerte des Fonds) gegenüber dem Risiko aus einer Währung durch Verkauf (oder Kauf) einer anderen Währung erreicht, vorausgesetzt, dass diese Währungen ähnlichen Schwankungen unterliegen. Die Richtlinien, nach denen bewertet wird, ob eine Währung sich in einer substantiell ähnlichen Weise gegenüber einer anderen Währung entwickelt, umfassen Folgendes: i) die Korrelation zwischen der einen und der anderen Währung ist über einen signifikanten Zeitraum hinweg erwiesenermaßen über 85 %; ii) die beiden Währungen sind gemäß ausdrücklicher Absicht der Regierungen für die Teilnahme an der Europäischen Währungsunion (Länder der Eurozone) ab einem bestimmten Datum vorgesehen (was beinhalten würde, den Euro selbst als Proxy für die Absicherung von Schuldscheinpositionen zu verwenden, die auf andere Währungen lauten, welche an einem bestimmten zukünftigen Datum Teil des Euro werden sollen); und iii) die als Absicherungsvehikel gegenüber der anderen Währung benutzte Währung ist Teil eines Devisenkorbes, gegenüber welchem die Zentralbank für diese Währung explizit ihre Währung innerhalb einer Bandbreite verwaltet, die entweder stabil ist oder sich anhand einer vorbestimmten Rate bewegt.
- Cross-Hedging, d. h. eine Technik, bei der ein Fonds eine Währung, deren Risiko er ausgesetzt ist, verkauft und gleichzeitig größere Bestände einer anderen Währung, deren Risiko der Fonds auch ausgesetzt sein kann, kauft, wobei der Level der Basiswährung dadurch unverändert bleibt, vorausgesetzt, es handelt sich bei den betreffenden Währungen um Währungen von Ländern, die zu dem Zeitpunkt in der Benchmark oder in der Anlagepolitik des Fonds enthalten sind, und vorausgesetzt, dass die Technik als eine effektive Methode eingesetzt wird, um das gewünschte Devisen- und Vermögenswertengagement zu erreichen.
- Antizipatives Hedging, d. h. eine Technik, bei der die Entscheidung, eine bestimmte Währung zu kaufen, und die Entscheidung, einige Wertpapiere im Portfolio des Fonds zu halten, die auf diese Währung lauten, getrennt getroffen werden, vorausgesetzt, dass die Währung, die in Erwartung eines späteren Kaufs der zugrunde liegenden Wertpapiere des Portfolios gekauft wird, eine Währung der Länder ist, die in der Benchmark oder in der Anlagepolitik des Fonds enthalten ist.

Total Return Swaps-Transaktionen

Ein Fonds, dem gemäß seiner Anlagepolitik eine Anlage in Total Return Swaps gestattet ist, der jedoch zum Datum dieses Prospekts keine derartigen Transaktionen tätigt, kann jedoch Total Return Swap-Transaktionen tätigen, wobei der maximale Anteil des Nettovermögens dieses Fonds, der Gegenstand solcher Transaktionen sein könnte, höchstens 30 % betragen darf und der entsprechende Abschnitt in Bezug auf diesen einzelnen Fonds bei der nächsten Gelegenheit entsprechend aktualisiert werden muss. In diesen Fällen ist der an der Transaktion beteiligte Kontrahent ein von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter zugelassener und überwachter Kontrahent. Ein an einer Transaktion beteiligter Kontrahent hat zu keinem Zeitpunkt Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios eines Fonds oder hinsichtlich des Basiswerts des Total Return Swaps. Bei der Auswahl der Kontrahenten werden zwar keine vorab festgelegten Kriterien in Bezug auf den rechtlichen Status und keine festen geografischen Kriterien angewendet, diese Aspekte werden beim Auswahlprozess jedoch üblicherweise berücksichtigt. Das tatsächliche Engagement der Fonds in Total-Return-Swaps ist im Abschluss der Gesellschaft für alle Fonds anzugeben, die an Total-Return-Swap-Kontrakten beteiligt sind.

Die folgenden Anlagearten können Gegenstand von Total Return Swaps sein: Aktien-, Währungs- und/oder Rohstoffindizes (wie z. B. unter anderem der Morgan Stanley Balanced Ex Energy Index, der Morgan Stanley Balanced Ex Grains Index, der Morgan Stanley Balanced Ex Industrial Metals Index, der Morgan Stanley Balanced Ex Precious Metals Index oder der Morgan Stanley Balanced Ex Softs Index), Volatilitätsvarianzswaps sowie Rentenengagements, insbesondere in hochverzinslichen Unternehmensanleihen und Bankdarlehen.

Das Risiko eines Kontrahentenausfalls und die Auswirkungen auf die Anlegerrenditen sind im Abschnitt „Risikoabwägungen“ näher ausgeführt.

Wenn ein Fonds zum Datum dieses Prospekts Total Return Swap-Transaktionen tätigt, ist der voraussichtliche Anteil des Nettovermögens dieses Fonds, der Gegenstand von Total Return Swap-Transaktionen sein könnte, als Summe der Nennwerte der verwendeten Derivate berechnet und im Abschnitt „Fondsinformationen, Ziele und Anlagepolitik“ zum jeweiligen Fonds angegeben. Wenn ein Fonds Total Return Swap-Transaktionen tätigt, dient dies dem Zweck der Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals durch die Wertänderung des Referenzbasiswerts und der Erzielung von Erträgen aus dem Referenzbasiswert und/oder der Begrenzung des Anlagerisikos im Portfolio durch das Eingehen einer Short-Position auf einen Referenzbasiswert.

Sämtliche Erlöse aus Total Return Swap-Transaktionen gehen an den jeweiligen Fonds, und die Verwaltungsgesellschaft entnimmt aus diesen Erlösen keine über die im Abschnitt „Anlageverwaltungsgebühren“ angegebenen Anlageverwaltungsgebühren für den jeweiligen Fonds hinausgehenden Gebühren oder Kosten.

4. EINSATZ VON TECHNIKEN UND INSTRUMENTEN IN BEZUG AUF ÜBERTRAGBARE WERTPAPIERE UND GELDMARKTINSTRUMENTE

a) Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte

(i) Arten und Zweck

Soweit dies gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zugelassen ist und sich innerhalb dessen Grenzen bewegt, bzw. innerhalb der Grenzen aktueller oder zukünftiger sich darauf beziehender Luxemburger Gesetze oder Umsetzungsvorschriften, Rundschreiben und Stellungnahmen der Luxemburger Aufsichtsbehörde (die „Vorschriften“), insbesondere die Bestimmungen in (i) Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 betreffend bestimmte Definitionen des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und (ii) in den Rundschreiben 08/356 und 14/592 der CSSF darf ein Fonds zwecks zusätzlicher Kapital- oder Ertragsgenerierung oder zur Kosten- oder Risikoreduzierung (A) optionale sowie nicht optionale Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte als Käufer oder als Verkäufer eingehen und (B) sich in Wertpapierleihgeschäften engagieren.

Von einem Fonds in Bezug auf diese Transaktionen erhaltene Sicherheiten können ggf. zum Ausgleich von Nettoengagements des Kontrahenten verwendet werden, sofern sie die Kriterien der geltenden Gesetze, Vorschriften und die von der CSSF von Zeit zu Zeit veröffentlichten Rundschreiben insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Kreditqualität des Emittenten, Korrelation, Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit, wie nachstehend weiter erläutert, erfüllen.

Bei den Sicherheiten handelt es sich in erster Linie um Barmittel und hoch bewertete staatliche Rentenpapiere, die bestimmte Ratingkriterien erfüllen. Zulässige Sicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte sind handelbare Schuldverschreibungen (zusammen „AA-Staatsanleihen“) von Staaten (wie Australien, Belgien, Kanada, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Norwegen, Neuseeland, Schweden, die Schweiz, die USA, das Vereinigte Königreich usw.) mit einem Kreditrating von mindestens AA- von S&P bzw. Aa3 von Moody's, die auf die amtliche Währung des jeweiligen Landes lauten und auf dem jeweiligen Binnenmarkt begeben werden (jedoch ohne Derivate auf sonstige Wertpapiere und inflationsbezogene Wertpapiere). Die Sicherheiten, die die Gesellschaft bezüglich der Pensionsgeschäfte erhält, können US-Schatzwechsel oder Anleihen von US-Regierungsbehörden, die durch die Finanzhoheit und Kreditwürdigkeit der US-Regierung gedeckt sind, und/oder Staatsanleihen der Kernländer der Eurozone oder Agency-Anleihen mit einem Rating von AA- oder besser sein. Zulässige Drittparteiensicherheiten, die im Rahmen der Verwahrungsvereinbarung in Verbindung mit dem Rahmenvertrag für Pensionsgeschäfte eingesetzt werden, sind unter anderem US-amerikanische Schatztitel (T-Bills, Schuldverschreibungen und Anleihen) und die folgenden staatsnahen Einrichtungen: Federal National Mortgage Association (FNMA), Federal Home Loan Bank (FHLB), Federal Home Loan Mortgage Corp (FHLMC) und Federal Farm Credit System (FFCB).

Die Sicherheiten müssen eine Restlaufzeit von höchstens 5 Jahren ab dem Datum des Abschlusses des Pensionsgeschäfts haben.

Der Wert der Wertpapiere, die als Sicherheiten entgegengenommen oder gestellt werden, muss außerdem mindestens 102 % des Betrags des Pensions-, umgekehrten Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfts ausmachen. Mit den zusätzlichen Sicherheiten, die über 100 % hinausgehen, soll etwaigen kurzfristigen Wertschwankungen der Sicherheiten Rechnung getragen werden. Die Nettoengagements werden täglich vom Kontrahenten berechnet und unterliegen den Bestimmungen der Verträge, einschließlich eines Mindestübertragungsbetrags. Der Besicherungsgrad kann abhängig von der Marktentwicklung des Engagements zwischen dem Fonds und dem Kontrahenten schwanken.

Erhaltene unbare Sicherheiten werden nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet.

Barsicherheiten, die ein Fonds für diese Transaktionen erhält, können im Einklang mit den Anlagezielen des jeweiligen Fonds und den in Anhang B „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Risikostreuungsanforderungen in (a) Anteile von kurzfristigen Geldmarkt-OGAW gemäß der Definition der MMFR, in (b) Einlagen bei einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat oder bei einem Kreditinstitut in einem Nicht-Mitgliedstaat, das aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der CSSF mit denen des EU-Rechts gleichwertig sind, in (c) hoch bewertete Staatsanleihen und in (d) umgekehrte Pensionsgeschäfte reinvestiert werden, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen, und die Gesellschaft den gesamten Barbetrag jederzeit periodengerecht zurückverlangen kann. Die Gesellschaft verfügt über Richtlinien in Bezug auf die Wiederanlage von Sicherheiten (insbesondere dass Derivate oder sonstige Instrumente, die zur Hebelung beitragen können, nicht verwendet werden dürfen), sodass sie sich nicht auf die Berechnung des Gesamtrisikos auswirkt.

Im Einklang mit den im vorstehenden Absatz dargelegten Kriterien kann ein Fonds vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente abgesichert werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, von einem sonstigen OECD-Staat, von Singapur oder einem sonstigen G20-Mitgliedsstaat emittiert wurden oder garantiert werden, sofern der betreffende Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und die Wertpapiere einer Emission höchstens 30 % des Nettovermögens dieses Fonds ausmachen.

- (ii) Beschränkungen und Bedingungen
 - **Wertpapierleihgeschäfte**

Sofern gemäß der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds zulässig, kann ein Fonds bis zu 50 % seines Vermögens vorübergehend für Wertpapierleihgeschäfte verwenden. Das Volumen der Wertpapierleihgeschäfte der einzelnen Fonds ist auf einem angemessenen Niveau zu halten oder die einzelnen Fonds müssen berechtigt sein, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, sodass er jederzeit in der Lage ist, seine Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen. Diese Geschäfte dürfen die Verwaltung der Anlagen der einzelnen Fonds im Einklang mit deren Anlagepolitik nicht gefährden. Die Gegenparteien von Wertpapierleihgeschäften werden nach einer anfänglichen Analyse und späteren jährlichen Überprüfung von Jahresabschlüssen, Unternehmensmeldungen, Ratings und anderen Marktinformationen, einschließlich allgemeiner Marktentwicklungen, ausgewählt. Bei der Auswahl der Kontrahenten werden zwar keine vorab festgelegten Kriterien in Bezug auf den rechtlichen Status oder das Rating und keine festen geografischen Kriterien angewendet, diese Aspekte werden beim Auswahlprozess jedoch üblicherweise berücksichtigt.

Beim Abschluss von Wertpapierleihgeschäften muss ein Fonds außerdem die folgenden Anforderungen erfüllen:

- (i) Der Entleiher bei einem Wertpapierleihgeschäft muss aufsichtsrechtlichen Kontrollbestimmungen unterliegen, die von der CSSF als mit denen des EU-Rechts gleichwertig angesehen werden.
- (ii) Ein Fonds kann Wertpapiere an einen Kontrahenten direkt verleihen, und zwar (A) selbst oder (B) im Rahmen eines standardisierten Leihsystems, das von einer anerkannten Clearingeinrichtung oder einem erstklassigen Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die von der CSSF als mit denen des EU-Rechts gleichwertig angesehen werden und das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Goldman Sachs International Bank und JPMorgan Chase Bank, N.A., London Branch, fungieren als Wertpapierleihstellen für Wertpapierleihgeschäfte, die für einen Fonds getätigt werden.
- (iii) Ein Fonds darf nur Wertpapierleihgeschäfte eingehen, wenn er jederzeit im Rahmen der Vereinbarung berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen oder die Vereinbarung zu kündigen.

Zum Datum dieses Prospekts sind nur Aktienwerte Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften.

Zum Datum dieses Prospekts ist der voraussichtliche Anteil des Nettovermögens eines Fonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein könnte, im Abschnitt „Fondsdaten, Ziele und Anlagepolitik“ zum jeweiligen Fonds angegeben, außer ein Fonds tätigt keine Wertpapierleihgeschäfte, in diesem Fall wird in dem betreffenden Abschnitt des jeweiligen Fonds nicht auf solche Geschäfte verwiesen.

Der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften für alle relevanten Fonds ist vorübergehender Natur, und ein Fonds muss mit Schwankungen nach oben und unten rechnen. Solche Schwankungen können von Faktoren wie dem Gesamtnettovermögen des Fonds, der Nachfrage nach Wertpapieren zur Leihe am zugrunde liegenden Markt und saisonalen Trends am zugrunde liegenden Markt abhängen. Gibt es am Markt kaum oder keine Nachfrage zur Leihe der Basiswerte, kann der Anteil des Nettovermögens des Fonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, 0 % betragen, während der Anteil in Zeiten mit stärkerer Nachfrage auf 50 % steigen kann.

Sofern im Factsheet für einen bestimmten Fonds nicht anders angegeben, nutzt jeder Fonds, der Wertpapierleihgeschäfte tätigt, diese Geschäfte, um zusätzliches Kapital oder Erträge durch die Gebühr zu generieren, die vom Entleiher für die Verwendung der Wertpapiere des Fonds während der Dauer des Darlehens an den Fonds gezahlt wird. Das voraussichtliche Engagement in Wertpapierleihen beläuft sich bei den betreffenden Fonds auf 5 %, wobei der maximale Prozentsatz 50 % beträgt, wie in den jeweiligen Wertpapierleihverträgen festgelegt. Vorsorglich wird auf Folgendes hingewiesen: Auch wenn das voraussichtliche Engagement in Wertpapierleihgeschäften von Fonds zu Fonds unterschiedlich sein kann, sind die Ziele des Rückgriffs auf solche Geschäfte für alle relevanten Fonds gleich.

Die Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Wertpapierleihgeschäften und die Auswirkungen auf die Anlegerrenditen sind im Abschnitt „Risikoabwägungen“ näher ausgeführt.

Zur Klarstellung: Fonds, die als Geldmarktfonds gelten, tätigen keine Wertpapierleihgeschäfte.

- **Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte**

Das Engagement eines Fonds aus Pensionsgeschäften gegenüber einem einzelnen Kontrahenten ist auf (i) 10 % seines Vermögens begrenzt, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut handelt, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder vergleichbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, und auf (ii) 5 % seines

Vermögens, wenn dies nicht der Fall ist. Die Gegenparteien von Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften werden nach einer anfänglichen Analyse und späteren jährlichen Überprüfung von Jahresabschlüssen, Unternehmensmeldungen, Ratings und anderen Marktinformationen, einschließlich allgemeiner Marktentwicklungen, ausgewählt. Bei der Auswahl der Kontrahenten werden zwar keine vorab festgelegten Kriterien in Bezug auf den rechtlichen Status oder das Rating und keine festen geografischen Kriterien angewendet, diese Aspekte werden beim Auswahlprozess jedoch üblicherweise berücksichtigt. Das Volumen der Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäfte eines Fonds ist auf einem entsprechenden Niveau zu halten, sodass er jederzeit in der Lage ist, seine Rücknahmeverpflichtungen gegenüber den Anteilhabern zu erfüllen. Darüber hinaus muss ein Fonds sicherstellen, dass er bei der Fälligkeit der Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäfte über ausreichende Mittel verfügt, um den mit dem Kontrahenten für die Rückgabe der Wertpapiere an den Fonds vereinbarten Betrag zu begleichen. Alle aus Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften generierten zusätzlichen Erträge fließen dem betreffenden Fonds zu.

Die folgenden Anlagearten können Gegenstand von Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften sein: staatliche Schuldtitel, Wertpapiere, Unternehmens- und Staatsanleihen, durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Non-Agency-Wertpapiere und durch Hypotheken auf Gewerbeimmobilien besicherte Non-Agency-Wertpapiere, möglicherweise sonstige forderungsbesicherte Wertpapiere.

Zum Datum dieses Prospekts darf nur der Franklin U.S. Dollar Short-Term Money Market Fund Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, wie im Factsheet dieses Fonds näher beschrieben und innerhalb der dort festgelegten Grenzen. Beim Rückgriff auf umgekehrte Pensionsgeschäfte nutzt der Franklin U.S. Dollar Short-Term Money Market Fund solche Geschäfte zur Anlage der Barmittel und für den Erhalt von Zinserträgen aus der Anlage, wobei eine solche Anlage durch Sicherheiten abgesichert ist, die das höchste Rating aufweisen (AA oder AAA), eine Restlaufzeit von höchstens fünf Jahren haben und mindestens 102 % der Anlage entsprechen. Beim Rückgriff auf Pensionsgeschäfte nutzt der Franklin U.S. Dollar Short-Term Money Market Fund solche Geschäfte für die Beschaffung von Liquidität zu einem niedrigen Zinssatz, um plötzliche Rücknahmeaufträge ausführen zu können, damit keine anderen Positionen möglicherweise mit Abschlag verkauft werden müssen.

Beabsichtigt in Zukunft ein anderer Fonds den Rückgriff auf solche Geschäfte, werden dessen Factsheet und dieser Abschnitt entsprechend geändert.

Die Risiken in Verbindung mit dem Einsatz und den Auswirkungen von Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften auf die Anlegerrenditen sind im Abschnitt „Risikoabwägungen“ näher ausgeführt.

– Kosten und Erlöse von Wertpapierleih- und/oder Pensionsgeschäften und/oder umgekehrten Pensionsgeschäften

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren aus Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften und/oder umgekehrten Pensionsgeschäften können von den Erträgen abgezogen werden, die dem jeweiligen Fonds zugeschrieben werden. Diese Kosten und Gebühren umfassen keine versteckten Erträge. Sämtliche Erträge aus solchen Transaktionen abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten werden dem jeweiligen Fonds zugeschrieben. Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält Einzelheiten zu den Erträgen aus Wertpapierleihgeschäften und/oder Pensionsgeschäften und/oder umgekehrten Pensionsgeschäften für den gesamten Berichtszeitraum zusammen mit den angefallenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren. Zu den Unternehmen, an die direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden können, können Banken, Anlagefirmen, Broker/Händler oder andere Finanzinstitute oder Vermittler gehören, und sie können mit der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Depotbank verbunden sein.

Sämtliche Erlöse aus Pensionsgeschäften und/oder umgekehrten Pensionsgeschäften gehen an den jeweiligen Fonds, und die Verwaltungsgesellschaft entnimmt aus diesen Erlösen keine über die im Abschnitt „Anlageverwaltungsgebühren“ angegebenen Anlageverwaltungsgebühren für den jeweiligen Fonds hinausgehenden Gebühren oder Kosten.

Die Vermittler für Wertpapierleihgeschäfte, die keine verbundenen Parteien der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft sind, erhalten eine Gebühr von bis zu 10 % der mit den verliehenen Wertpapieren erzielten Bruttoerträge für ihre Dienste, wobei der jeweilige verleihende Fonds den Rest der Bruttoerträge erhält. Alle aus Wertpapierleihgeschäften generierten zusätzlichen Erträge fließen dem betreffenden Fonds zu.

Ein Vermittler für Wertpapierleihgeschäfte agiert als Principal-Vermittler oder Agent-Vermittler der jeweiligen verleihenden Fonds, über den die in den jeweiligen Wertpapierkonten, die von der Verwahrstelle im Namen der jeweiligen Fonds angelegt wurden und geführt werden, gehaltenen Wertpapiere an ausgewählte Entleiher gegen den Erhalt von Sicherheiten ausgeliehen werden sollen, gemäß den geltenden Gesetzen und wie in den betreffenden Wertpapierleihvereinbarungen, die zwischen mindestens zwei der folgenden Rechtsträger, den Vermittlern für Wertpapierleihgeschäfte, den Entleihern, der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und gegebenenfalls der Verwahrstelle geschlossen werden, beschrieben.

(iii) Interessenkonflikte

Es sind keine Interessenskonflikte festzustellen. Der Anlageverwalter des jeweiligen Fonds beabsichtigt nicht, die Wertpapiere des Fonds an seine verbundenen Unternehmen zu verleihen.

(iv) Sicherheiten

Vom jeweiligen Fonds erhaltene Sicherheiten können verwendet werden, um sein Kontrahentenrisiko zu reduzieren, wenn sie die in den maßgeblichen Rechtsvorschriften und in den von der CSSF gelegentlich herausgegebenen Rundschreiben dargelegten Kriterien insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität der Emittenten, Korrelation, Risiken in Verbindung mit dem Sicherheitsmanagement und Durchsetzbarkeit erfüllen. Sicherheiten sollten insbesondere die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) Alle erhaltenen Sicherheiten mit Ausnahme von Barmitteln sollten qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.
- (b) Sie sollten mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten angenommen werden, sofern keine angemessenen konservativen Sicherheitsabschläge angewendet werden.
- (c) Sie sollten von einem Emittenten begeben werden, der von dem Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweisen wird.
- (d) Sie sollten ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein, wobei das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten insgesamt auf maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt ist, wobei hierfür alle erhaltenen Sicherheiten berücksichtigt werden. Abweichend davon kann ein Fonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem EU-Mitgliedstaat oder einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, von einem Drittland oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört. In diesem Fall sollte der entsprechende Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen sollten.
- (e) Sie sollten vom jeweiligen Fonds jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Zustimmung des Kontrahenten vollständig durchgesetzt werden können.
- (f) Wenn eine Eigentumsübertragung erfolgt, werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle im Einklang mit den Verwahrungspflichten der Verwahrstelle aus dem Verwahrstellenvertrag verwahrt. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einer externen Depotbank verwahrt werden, die der aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und die nicht mit dem Steller der Sicherheiten verbunden ist.
- (g) Die Bonität erhaltener Sicherheiten muss im Investment Grade-Bereich liegen.

Sicherheiten werden an jedem Bewertungstag unter Verwendung der letzten verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die für jede Anlageklasse auf der Grundlage der maßgeblichen Richtlinien für Sicherheitsabschläge bestimmt werden. Die Sicherheiten werden täglich zum Marktwert bewertet, und abhängig vom aktuellen Marktengagement und des Saldos der Sicherheiten können bei den Sicherheiten Margenanpassungen vorgenommen werden, wenn bestimmte vorab festgelegte Schwellen überschritten werden.

Zur Klarstellung: Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten auch für Geldmarktfonds, sofern sie nicht mit den Bestimmungen der MMFR unvereinbar sind.

b) Buy/Sell-Back-, Sell/Buy-Back- und Lombardgeschäfte

Zum Datum dieses Prospekts sind keine Fonds befugt, Buy/Sell-Back-, Sell/Buy-Back- oder Lombardgeschäfte abzuschließen. Greift ein Fonds in Zukunft auf solche Geschäfte zurück, wird der Prospekt gemäß der SFT-Verordnung geändert.

5. SPEZIFISCHE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND PORTFOLIOREGELN FÜR GELDMARKTFONDS

Spezifische Anlagebeschränkungen

Abweichend von den vorstehenden Punkten 1 bis 3 hat der Verwaltungsrat in Bezug auf die Anlagen der Fonds, die als kurzfristige variable Geldmarktfonds gelten, die folgenden Beschränkungen beschlossen. Diese Beschränkungen und Richtlinien können von Zeit zu Zeit durch den Verwaltungsrat geändert werden, wenn er der Auffassung ist, dass dies im besten Interesse der Gesellschaft liegt. In diesem Fall wird der vorliegende Prospekt aktualisiert.

- I) Alle Fonds können ausschließlich in die folgenden zulässigen Vermögenswerte investieren:
- A) Geldmarktinstrumente, die alle der folgenden Anforderungen erfüllen:
- a) Sie fallen in die folgenden Kategorien:
- i) an einem regulierten Markt zugelassene oder gehandelte, zur amtlichen Notierung an einer Börse zugelassene Geldmarktinstrumente; und/oder
 - ii) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem regulierten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst für die Zwecke des Anleger- und Kapitalschutzes reguliert ist, und unter der Voraussetzung, dass diese Instrumente:
 1. von einer zentralen, regionalen oder örtlichen Behörde oder von einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, von der Europäischen Zentralbank, der EU, der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder im Falle eines Bundeslandes von einem Mitglied des Bundes oder von einem öffentlichen internationalen Organ, dem mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, emittiert werden; oder
 2. von einem Unternehmen emittiert werden, dessen Wertpapiere auf den vorstehend in a) i) genannten regulierten Märkten gehandelt werden; oder
 3. von einer Einrichtung emittiert oder garantiert werden, die einer angemessenen Aufsicht unterliegt, welche den vom EU-Recht definierten Kriterien entspricht, bzw. von einer Einrichtung, die angemessenen Vorschriften, die von der CSSF als mindestens ebenso strikt wie das EU-Recht erachtet werden, unterliegt und dieselben einhält; oder
 4. von sonstigen Organen emittiert werden, die zu einer von der CSSF genehmigten Kategorie gehören, vorausgesetzt, dass die Investition in derartige Instrumente Gegenstand eines mit den Ausführungen in den vorstehenden Punkten 1 und 3 vergleichbaren Anlegerschutzes ist, und auch vorausgesetzt, dass der Emittent ein Unternehmen ist, dessen Kapital und Rückstellungen sich auf mindestens 10.000.000 Euro belaufen, das seinen Jahresabschluss in Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU veröffentlicht und das innerhalb einer Gruppe, die mindestens ein börsennotiertes Unternehmen umfasst, die Finanzierung der Gruppe vornimmt oder die Finanzierung von Verbriefungsvehikeln vornimmt, die von einer Bankkreditlinie profitiert.
- b) Sie weisen eines der folgenden alternativen Merkmale auf:
1. eine rechtmäßige Endfälligkeit bei der Emission von höchstens 397 Tagen;
 2. eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen.
- c) Die Emittenten der Geldmarktinstrumente und die Qualität der Geldmarktinstrumente haben gemäß dem von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten.
- Diese Anforderung gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der EU, einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität begeben oder garantiert werden.
- d) Wenn die Fonds in Verbriefungen oder ABCP investieren, unterliegen sie den nachstehend unter B dargelegten Anforderungen.
- B) Zulässige Verbriefungen und ABCPs, sofern die Verbriefungen oder ABCPs ausreichend liquide sind, eine positive Bewertung gemäß dem von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität erhalten haben, und einer der folgenden Kategorien angehören:
- a) eine Verbriefung im Sinne von Artikel 13 der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2015/61 (16)¹¹;
- b) ein ABCP, das von einem ABCP-Programm emittiert wurde:
1. das vollständig von einem regulierten Kreditinstitut unterstützt wird, das alle Liquiditäts- und Kreditrisiken und sämtliche erheblichen Verwässerungsrisiken sowie die laufenden Transaktionskosten und die laufenden programmweiten Kosten in Verbindung mit dem ABCP abdeckt, wenn dies erforderlich ist, um dem Anleger die vollständige Zahlung aller Beträge im Rahmen des ABCP zu garantieren;
 2. das keine Wiederverbriefung ist und bei dem die der Verbriefung zugrunde liegenden Engagements auf der Ebene der jeweiligen ABCP-Transaktion keine Verbriefungspositionen umfassen;

¹¹ Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2015/61 vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute

3. das keine synthetische Verbriefung im Sinne von Artikel 242 Ziffer 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013¹² umfasst;
- c) eine einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefung gemäß den in den Artikeln 20, 21 und 22 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates dargelegten Kriterien und Bedingungen oder ein STS-ABCP gemäß den in den Artikeln 24, 25 und 26 der Verordnung dargelegten Kriterien und Bedingungen.

Der Fonds kann in die Verbriefungen oder ABCPs investieren, sofern gegebenenfalls eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die rechtliche Fälligkeit bei der Emission oder Restlaufzeit der vorstehend in 1) a), b) und c) genannten Verbriefungen beträgt nicht mehr als zwei Jahre und die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage.
 - b) Die rechtliche Fälligkeit bei der Emission oder Restlaufzeit der vorstehend in 1) b) und c) genannten Verbriefungen oder ABCP beträgt nicht mehr als 397 Tage.
 - c) Die vorstehend in 1) a) und c) genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente und haben eine gewichtete durchschnittliche Laufzeit von nicht mehr als zwei Jahren.
- C) Einlagen bei Kreditinstituten, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Es handelt sich um eine Sichteinlage oder jederzeit kündbare Einlage.
 - b) Die Einlage wird in höchstens 12 Monaten fällig.
 - c) Das Kreditinstitut hat seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder unterliegt für den Fall, dass es seinen Sitz in einem Drittland hat, Aufsichtsvorschriften, die nach dem Verfahren des Artikels 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als gleichwertig mit EU-Recht angesehen werden.
- D) Pensionsgeschäfte, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Es erfolgt vorübergehend, über einen Zeitraum von nicht mehr als sieben Arbeitstagen, nur für Zwecke des Liquiditätsmanagements und dient keinen anderen als den nachstehend in Buchstabe c) genannten Investitionszwecken.
 - b) Dem Kontrahenten, der Empfänger der vom Geldmarktfonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts übertragenen Vermögenswerte ist, ist es untersagt, diese Vermögenswerte ohne vorherige Zustimmung des Geldmarktfonds zu veräußern, zu investieren, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.
 - c) Die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Geldmarktfonds können:
 1. als Einlagen gemäß dem vorstehenden Absatz C) hinterlegt; oder
 2. in liquide übertragbare Wertpapiere oder sonstige Geldmarktinstrumente als die vorstehend in I) A) genannten investiert werden, sofern diese Vermögenswerte eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - (i) Sie werden von der Union, einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität begeben oder garantiert, sofern sie gemäß dem von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten haben.
 - (ii) Sie werden von einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Nicht-EU-Mitgliedstaats begeben oder garantiert, sofern sie gemäß dem internen Verfahren der Verwaltungsgesellschaft zur Bewertung der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten haben.
- Die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des jeweiligen Fonds werden nicht auf sonstige Weise in andere Vermögenswerte investiert, übertragen oder auf sonstige Weise wiederverwendet.
- d) Die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des jeweiligen Fonds gehen nicht über 10 % seines Vermögens hinaus.
 - e) Die Gesellschaft kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen.
- E) Umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Der Fonds kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen.
 - b) Die Vermögenswerte, die der Fonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt:
 1. sind Geldmarktinstrumente, die die vorstehend in I) A) dargelegten Anforderungen erfüllen;

¹² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

2. umfassen keine Verbriefungen und ABCPs;
3. haben einen Marktwert, der jederzeit mindestens gleich dem Wert der ausbezahlten Barmittel ist;
4. werden weder veräußert noch reinvestiert, verpfändet oder in anderer Weise übertragen;
5. sind ausreichend diversifiziert, wobei die Engagements gegenüber ein und demselben Emittenten höchstens 15 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen, es sei denn, diese Vermögenswerte sind Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen des nachstehenden Absatzes III) a) (viii) erfüllen;
6. werden von einer Einrichtung ausgegeben, die vom Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Leistung des Kontrahenten aufweist.

Abweichend von dem vorstehenden Absatz (1) kann der Fonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts liquide übertragbare Wertpapiere oder sonstige Geldmarktinstrumente als die vorstehend in I) A) genannten entgegennehmen, sofern diese Vermögenswerte eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- (i) Sie werden von der Europäischen Union, einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität begeben oder garantiert, sofern sie gemäß dem von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten haben.
- (ii) Sie werden von einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Nicht-EU-Mitgliedstaats begeben oder garantiert, sofern sie gemäß dem internen Verfahren der Verwaltungsgesellschaft zur Bewertung der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten haben.

Die im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erhaltenen Vermögenswerte müssen die unter III) a) viii) dargelegten Diversifizierungsanforderungen erfüllen.

- c) Die Gesellschaft muss dafür sorgen, dass sie jederzeit die gesamten Barmittel entweder auf zeitanteiliger Basis oder auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abrufen kann. Wenn die Barmittel jederzeit auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abgerufen werden können, wird die Bewertung zu Marktpreisen des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des jeweiligen Fonds verwendet.
- F) Anteile sonstiger kurzfristiger Geldmarktfonds („anvisierte Geldmarktfonds“), sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Höchstens 10 % des Vermögens des anvisierten Geldmarktfonds dürfen gemäß seinen Fondsregeln oder Gründungsdokumenten insgesamt in Anteile anvisierter Geldmarktfonds investiert werden.
 - b) Der anvisierte Geldmarktfonds hält keine Anteile des erwerbenden Fonds.
 - c) Der anvisierte Geldmarktfonds ist gemäß der Geldmarktfondsverordnung zugelassen.
- G) Finanzderivate, sofern sie an einer Börse oder einem regulierten Markt oder im Freiverkehr gehandelt werden und alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- (i) Bei den Basiswerten der Finanzderivate handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder Indizes, die diese Kategorien abbilden.
 - (ii) Das Finanzderivat dient nur zur Absicherung der mit anderen Anlagen des Fonds verbundenen Zins- oder Wechselkursrisiken.
 - (iii) Die Kontrahenten der OTC-Transaktionen sind Institute, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören.
 - (iv) Die OTC-Derivate werden täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und können auf Initiative der Gesellschaft jederzeit zu ihrem beizulegenden Zeitwert verkauft, liquidiert oder durch Verrechnung glattgestellt werden.
- II) Der Fonds kann Liquiditätsreserven halten.
- III) a) (i) Die Gesellschaft wird nicht mehr als 5 % des Vermögens eines Fonds in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs desselben Emittenten investieren.
- (ii) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 10 % des Vermögens eines solchen Fonds in Einlagen bei demselben Kreditinstitut investieren, es sei denn, die Struktur des luxemburgischen Bankensektors umfasst eine unzureichende Anzahl tragfähiger Kreditinstitute zur Erfüllung dieser Diversifizierungsanforderung und es ist für den Fonds nicht wirtschaftlich tragfähig, Einlagen in einem anderen EU-Mitgliedstaat zu tätigen. In diesem Fall können bis zu 15 % seines Vermögens bei demselben Kreditinstitut eingelegt werden.
 - (iii) Abweichend vom ersten Absatz des vorstehenden Abschnitts III) a) i) kann ein Fonds bis zu 10 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs desselben Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert dieser vom jeweiligen Fonds bei den einzelnen Emittenten, in die er mehr als 5 % seines

Vermögens investiert, gehaltenen Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs 40 % des Werts seines Vermögens nicht überschreiten.

Die gesamten Engagements eines Fonds in Verbriefungen und ABCPs dürfen insgesamt 20 % seines Vermögens nicht überschreiten, wobei bis zu 15 % des Vermögens dieses Fonds in Verbriefungen und ABCPs investiert werden können, die nicht die Kriterien für die Identifizierung von STS-Verbriefungen und ABCPs erfüllen.

- (iv) Das Gesamtengagement in demselben Kontrahenten eines Fonds aus OTC-Derivaten, die die vorstehend in I) G) dargelegten Bedingungen erfüllen, darf 5 % des Vermögens des jeweiligen Fonds nicht überschreiten.
- (v) Der Gesamtbetrag der Barmittel, die im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften demselben Kontrahenten der Gesellschaft für einen Fonds übermittelt werden, darf 15 % des Vermögens dieses Fonds nicht überschreiten.
- (vi) Unbeschadet der einzelnen in Absatz III) a) i), ii) und iii) dargelegten Obergrenzen darf die Gesellschaft für einzelne Fonds folgende Anlagen nicht miteinander kombinieren:
 - i) Anlagen in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs von und/oder
 - ii) Einlagen bei und/oder OTC-Finanzderivate mit Kontrahentenrisikoengagement in einem einzelnen Emittenten in Höhe von über 15 % des Vermögens dieses Fonds.
- (vii) Die vorstehend in III) a) vi) dargelegte Obergrenze von 15 % erhöht sich auf maximal 20 % in Geldmarktinstrumente, Einlagen und OTC-Finanzderivate dieses einzelnen Emittenten, sofern die Struktur des luxemburgischen Finanzmarkts eine unzureichende Anzahl tragfähiger Kreditinstitute zur Erfüllung dieser Diversifizierungsanforderung umfasst und es für die Gesellschaft nicht wirtschaftlich tragfähig ist, Finanzinstitute in anderen EU-Mitgliedstaaten heranzuziehen.
- (viii) Unbeschadet der Bestimmungen in III) a) i) ist die Gesellschaft befugt, bis zu 100 % des Vermögens eines Fonds im Einklang mit dem Grundsatz der Risikostreuung in Geldmarktinstrumente zu investieren, die von der EU, den nationalen, regionalen und kommunalen Verwaltungen der EU-Mitgliedstaaten oder ihren Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarats, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem sonstigen maßgeblichen internationalen Finanzinstitut bzw. einer Organisation, dem bzw. der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, separat 164 Franklin Templeton Investment Funds oder gemeinsam begeben oder garantiert werden, wobei dieser Fonds Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten halten muss und Geldmarktinstrumente aus derselben Emission maximal 30 % des Vermögens dieses Fonds ausmachen dürfen.**
- (ix) Die im ersten Absatz von III) a) i) dargelegte Obergrenze kann für bestimmte Anleihen 10 % betragen, wenn diese von einem einzelnen Kreditinstitut begeben werden, das seinen eingetragenen Geschäftssitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und zum Zwecke des Anlegerschutzes kraft Gesetz der besonderen öffentlichen Kontrolle unterliegt. Insbesondere müssen die durch die Emission dieser Anleihen erzielten Geldbeträge laut Gesetz in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anleihen die damit verbundenen Ansprüche abdecken können und die im Falle des Ausfalls des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der angefallenen Zinsen verwendet werden.

Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines Vermögens in die im vorstehenden Absatz genannten Anleihen eines einzelnen Emittenten investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40 % des Vermögens des Fonds nicht übersteigen.

- (x) Unbeschadet der einzelnen in III) a) i) dargelegten Obergrenzen darf der Fonds nicht mehr als 20 % seines Vermögens in Anleihen eines einzelnen Kreditinstituts investieren, wenn die in Punkt (f) von Artikel 10(1) oder Punkt (c) von Artikel 11(1) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 dargelegten Anforderungen erfüllt sind, einschließlich möglicher Anlagen in die vorstehend in III) a) ix) genannten Vermögenswerte.

Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines Vermögens in die im vorstehenden Absatz genannten Anleihen eines einzelnen Emittenten investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 60 % des Vermögens des jeweiligen Fonds nicht übersteigen, einschließlich möglicher Anlagen in die vorstehend in III) a) ix) genannten Vermögenswerte unter Einhaltung der darin dargelegten Obergrenzen.

Unternehmen, die für die Zwecke der Aufstellung von Konzernabschlüssen im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder gemäß den anerkannten internationalen Bilanzierungsvorschriften derselben Gruppe angehören, werden für die Berechnung der im Abschnitt III) a) enthaltenen Grenzen als eine Körperschaft betrachtet.

- IV) a) Die Gesellschaft darf für keinen Fonds mehr als 10 % der von einem einzelnen Emittenten begebenen Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs erwerben.
- b) Der vorstehende Absatz a) gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der EU, nationalen, regionalen und kommunalen Verwaltungen der EU-Mitgliedstaaten oder ihren Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarats, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem sonstigen maßgeblichen internationalen Finanzinstitut bzw. einer Organisation, dem bzw. der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

- V) a) Ein Fonds kann Anteile anvisierter Geldmarktfonds im Sinne der Definition in Absatz I) F) erwerben, wobei grundsätzlich nicht mehr als insgesamt 10 % des Vermögens eines Fonds in Anteile anvisierter Geldmarktfonds investiert werden dürfen.

Es kann einzelnen Fonds gestattet sein, mehr als 10 % ihres Vermögens in Anteile anderer anvisierter Geldmarktfonds zu investieren. In diesem Fall ist dies ausdrücklich in ihrer Anlagepolitik angegeben.

- b) Ein Fonds kann Anteile eines anderen anvisierten Geldmarktfonds erwerben, sofern er nicht mehr als 5 % des Vermögens eines Fonds ausmacht.
- c) Ein Fonds, dem es gestattet ist, vom ersten Absatz des vorstehenden Punktes V) a) abzuweichen, darf insgesamt nicht mehr als 17,5 % seines Vermögens in Anteile anderer anvisierter Geldmarktfonds investieren.
- d) Abweichend von den vorstehenden Absätzen b) und c) kann ein Fonds entweder ein Feeder-Geldmarktfonds sein, der mindestens 85 % seines Vermögens im Einklang mit Artikel 58 der Richtlinie in einen einzelnen anvisierten OGAW-Geldmarktfonds investiert, oder bis zu 20 % seines Vermögens in andere anvisierte Geldmarktfonds investieren, wobei insgesamt höchstens 30 % seines Vermögens in anvisierten Geldmarktfonds, die im Einklang mit Artikel 55 der Richtlinie keine OGAW sind, investiert werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a. Der jeweilige Fonds wird ausschließlich über ein Mitarbeitersparprogramm vermarktet, das nationalem Recht unterliegt und dessen Anleger ausschließlich natürliche Personen sind.
 - b. Das vorgenannte Mitarbeitersparprogramm gestattet den Anlegern die Rücknahme ihrer Anlage nur unter restriktiven Rücknahmebedingungen gemäß nationalem Recht, denen zufolge Rücknahmen nur unter bestimmten Umständen erfolgen können, die nicht von Marktentwicklungen abhängig sind.
- e) Wenn der anvisierte Geldmarktfonds direkt oder im Wege der Delegation von der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen verwaltet wird, mit dem die Verwaltungsgesellschaft über eine gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder über eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ist es der Verwaltungsgesellschaft oder diesem anderen Unternehmen untersagt, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren zu erheben.
- Hinsichtlich der Anlage von mehr als 10 % des Vermögens eines Fonds in den wie im vorstehenden Absatz beschrieben mit der Gesellschaft verbundenen anvisierten Geldmarktfonds darf diesem Teil des Vermögens des jeweiligen Fonds eine Verwaltungsgebühr (ohne etwaige Performancegebühren) von höchstens 2 % berechnet werden. Die Gesellschaft wird in ihrem Jahresbericht den Gesamtbetrag der Verwaltungsgebühren ausweisen, die dem Fonds und den anvisierten Geldmarktfonds, in denen der Fonds im Berichtszeitraum investiert hat, in Rechnung gestellt wurden.
- f) Die zugrunde liegenden Anlagen der anvisierten Geldmarktfonds, in die ein Fonds investiert, müssen hinsichtlich der vorstehend unter III) a) beschriebenen Grenzen nicht berücksichtigt werden.
- g) Unbeschadet des Vorgenannten kann ein Fonds von einem oder mehreren Fonds, die die Voraussetzungen für Geldmarktfonds erfüllen, zu begebende oder begebene Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass die Gesellschaft in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten seiner Anteile durch eine Gesellschaft den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils aktuellen Fassung unterliegt, jedoch unter der Bedingung, dass:
1. der anvisierte Geldmarktfonds seinerseits nicht in den jeweiligen Fonds investiert, der in diesen anvisierten Geldmarktfonds investiert ist; und
 2. nicht mehr als 10 % des Vermögens des anvisierten Geldmarktfonds, dessen Erwerb geplant ist, in Anteile anderer Geldmarktfonds investiert werden dürfen; und

3. die mit den Anteilen des anvisierten Geldmarktfonds verbundenen Stimmrechte gegebenenfalls ausgesetzt werden, solange diese von dem betreffenden Fonds gehalten werden, und unbeschadet der angemessenen Darstellung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
4. der Wert dieser Wertpapiere in jedem Fall bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zur Feststellung des durch das Luxemburger Gesetz vorgeschriebenen Mindestvermögens nicht berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom Fonds gehalten werden.

VI) Darüber hinaus wird die Gesellschaft Folgendes nicht tun:

- a) in andere Vermögenswerte als die vorstehend unter I) genannten investieren;
- b) Geldmarktinstrumente, Verbriefungen, ABCPs und Anteile anderer Geldmarktfonds leerverkaufen;
- c) ein direktes oder indirektes Engagement in Aktien oder Rohstoffen aufbauen, einschließlich über Derivate, Zertifikate, die diese repräsentieren, auf diesen basierende Indizes oder mit sonstigen Mitteln oder Instrumenten, die ein Engagement darin bieten würden;
- d) Wertpapierleihgeschäfte oder sonstige Vereinbarungen abschließen, die die Vermögenswerte des Fonds belasten würden;
- e) Gelder leihen und verleihen.

Alle Fonds müssen eine angemessene Streuung der Anlagerisiken durch ausreichende Diversifizierung sicherstellen.

VII) Die Gesellschaft hält darüber hinaus weitere Einschränkungen ein, die eventuell von den Aufsichtsbehörden in Ländern vorgeschrieben werden, in denen die Anteile vermarktet werden.

VIII) Die Gesellschaft braucht bei der Ausübung von mit Wertpapieren, die Teil ihres Vermögens sind, verbundenen Zeichnungsrechten die Anlagebeschränkungsprozentsätze nicht einzuhalten.

Wenn die in den vorstehenden Beschränkungen dargelegten Obergrenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss sie bei ihren Verkaufstransaktionen in erster Linie das Ziel verfolgen, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilhaber zu bereinigen.

Portfolioregeln

Kurzfristige variable Geldmarktfonds müssen außerdem laufend alle folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Ihre Portfolios müssen jederzeit eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von höchstens 60 Tagen haben.
- b. Ihre Portfolios müssen vorbehaltlich der Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung jederzeit eine gewichtete durchschnittliche Laufzeit von höchstens 120 Tagen haben.
- c. Mindestens 7,5 % ihres Vermögens müssen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, (ggf.) umgekehrten Pensionsgeschäften, die mit einer Frist von einem Geschäftstag gekündigt werden können, oder Barmitteln bestehen, die mit einer Frist von einem Geschäftstag gekündigt werden können.
- d. Mindestens 15 % ihres Vermögens müssen aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, (ggf.) umgekehrten Pensionsgeschäften, die mit einer Frist von fünf Geschäftstagen gekündigt werden können, oder Barmitteln bestehen, die mit einer Frist von fünf Geschäftstagen gekündigt werden können. Für die Zwecke der Berechnung, auf die im vorangehenden Satz Bezug genommen wird, können Geldmarktinstrumente oder Anteile anderer Geldmarktfonds bis zu einem Höchstwert von 7,5 % in den wöchentlich fälligen Vermögenswerten berücksichtigt werden, sofern sie innerhalb von fünf Werktagen zurückgenommen und abgewickelt werden können.

Wenn die vorgenannten Obergrenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungs- oder Rücknahmerechten überschritten werden, muss die Gesellschaft in erster Linie das Ziel verfolgen, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilhaber zu bereinigen.

6. ZUSÄTZLICHE LOKALE BESCHRÄNKUNGEN

- a) Wenn und solange ein Fonds der Gesellschaft von der Financial Sector Conduct Authority (Finanzdienstleistungsbehörde) in Südafrika im Sinne von Abschnitt 65 als ausländischer Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zugelassen ist, findet Folgendes Anwendung:
 - (i) Der Fonds kann zur Befriedigung von Verkaufsanträgen, aber nur auf vorübergehender Basis, Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts aufnehmen, jedoch stets unter Einhaltung der in der vorstehenden Klausel 2. e) oben enthaltenen Kreditaufnahmebeschränkung.
 - (ii) Bei Fonds, die in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere investieren, müssen 90 % dieser Aktien oder aktienähnlichen Wertpapiere ausschließlich an Börsen angelegt werden, die von der World Federation of Exchanges (weltweite Vereinigung regulierter Wertpapierbörsen) eine volle Mitgliedschaft erhalten haben, oder an Börsen, auf

die der Verwalter unter anderem die von der Registerstelle festgelegten Due-Diligence-Richtlinien angewendet hat (und die die entsprechenden Anforderungen erfüllen).

- (iii) Bei Fonds, die in Schuldtitel oder andere qualifizierte Instrumente investieren, müssen 90 % dieser vom betreffenden Fonds gehaltenen Instrumente von Standard & Poor's, Moody's oder Fitch Ratings Limited mit Anlagequalität bewertet worden sein; in Bezug auf die nachfolgend angeführten Fonds werden jedoch keine Anlagen in Schuldtiteln ohne Anlagequalität getätigt:
 - Franklin Biotechnology Discovery Fund;
 - Franklin U.S. Government Fund;
 - Franklin U.S. Opportunities Fund;
 - Franklin Technology Fund;
 - Templeton Emerging Markets Fund;
 - Templeton European Insights Fund;
 - Templeton Global Fund; und
 - Templeton Global Smaller Companies Fund.
- (iv) Der Fonds kann Anteile an anderen OGAWs oder OGAs halten, vorausgesetzt, dass solche OGAWs oder OGAs ein Risikoprofil haben, das nicht wesentlich riskanter ist als das Risikoprofil anderer zugrunde liegender Wertpapiere, die vom Fonds gehalten werden können.
- (v) Derivate werden im Rahmen der oben genannten Grenzen eingesetzt. Fremdfinanzierungen, Hebelungen und Kreditfinanzierungen sind nicht zulässig. Derivate werden nicht zur Hebelung des Fondsportfolios verwendet und sind immer gedeckt. Ungedeckte Positionen sind nicht zulässig;
- (vi) Der Fonds darf nicht in einen Dachfonds oder einen Feeder-Fonds investieren.
- (vii) Sofern die Beschränkung von 10 %, die in Absatz 1. f) (i) ausgeführt ist, auf einen bestimmten Fonds nicht anwendbar ist, dürfen höchstens 20 % des Nettovermögens dieses Fonds in Anteile an einem einzelnen OGAW oder OGA, wie vorstehend in Absatz 1. a) (v) beschrieben, angelegt werden.
- (viii) Zwischenfinanzierungen sind nicht erlaubt; und
- (ix) der Fonds kann Wertpapierleihgeschäfte abschließen, sofern diese Arrangements nicht mehr als 50 % des Gesamtmarktwerts seines Portfolios ausmachen.

Wenn und solange ein Fonds der Gesellschaft von der Financial Sector Conduct Authority in Südafrika als ausländischer Organismus für gemeinsame Anlagen in Hedgefonds im Sinne von Abschnitt 65 zugelassen ist, finden die oben aufgeführten Beschränkungen keine Anwendung.

- b) Wenn und solange die Gesellschaft vom Securities and Futures Bureau in Taiwan zugelassen ist und in Bezug auf sämtliche bei diesem registrierte Fonds findet Folgendes Anwendung:
 - (i) Das Gesamtengagement aus Derivaten darf (außer mit Zustimmung des Securities and Futures Bureau) zu keinem Zeitpunkt 40 % des Nettovermögens des betreffenden Fonds und zu Absicherungszwecken 100 % überschreiten.
 - (ii) Der Gesamtbetrag, den ein Fonds in am Wertpapiermarkt von Festlandchina gehandelte Wertpapiere investiert (einschließlich am China Interbank Bond Market (CIBM) gehandelter festverzinslicher Wertpapiere), darf zwanzig Prozent (20 %) des zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellsten Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, außer beim Templeton China Fonds, bei dem dieser Gesamtbetrag vierzig Prozent (40 %) nicht überschreiten darf, es sei denn, die betreffende Aufsichtsbehörde trifft eine abweichende Regelung.
 - (iii) Der in Wertpapiere aus Taiwan investierte Gesamtbetrag eines Fonds darf nicht mehr als fünfzig Prozent (50 %) oder einen sonstigen eventuell von der taiwanesischen Aufsichtsbehörde festgelegten Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.
- c) Wenn und solange ein Fonds der Gesellschaft von der Finanzaufsichtsbehörde (Capital Market Board) in der Türkei zugelassen ist, findet Folgendes Anwendung:
 - (i) Mindestens 80 % des Fondsportfolio sollte in anderen Vermögenswerten als Kapitalmarktinstrumenten, die von in der Türkei ansässigen Emittenten begeben wurden, und türkischen Schuldtiteln der öffentlichen Hand angelegt werden; und
 - (ii) der Fonds darf nicht mehr als 9 % der Stimmrechte oder des Kapitals in einem Unternehmen besitzen.
- d) Wenn und solange die Gesellschaft von der Hong-Kong Securities and Futures Commission (SFC) zugelassen ist und in Bezug auf sämtliche bei dieser zugelassenen Fonds gelten die Richtlinien der SFC unter anderem im Hinblick auf:
 - Anlagen von insgesamt über 10 % des Nettovermögens des Fonds in chinesischen A-Aktien und chinesischen B-Aktien;

- Anlagen von mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten (einschließlich der Regierung und öffentlicher oder kommunaler Einrichtungen dieses Landes) mit einem Kreditrating unterhalb Anlagequalität begeben und/oder garantiert werden;
 - Nettoengagement in Derivaten; und
 - alle Wertpapierleih-, Pensions-, umgekehrten Pensions- oder sonstige ähnliche außerbörslichen Geschäfte.
- e) Wenn und solange die folgenden Fonds Anlagen vom The Central Provident Fund (CPF) annehmen, gelten die vom Central Provident Fund Board of Singapore herausgegebenen CPF Investment Guidelines in ihrer jeweils aktuellen Fassung für sie:
- 1) Franklin Biotechnology Discovery Fund
 - 2) Franklin India Fund
 - 3) Franklin U.S. Opportunities Fund
 - 4) Templeton Asian Growth Fund
 - 5) Templeton China Fund
 - 6) Templeton Emerging Markets Fund
- f) Wenn und solange die folgenden Fonds Anlagen von Versicherungsunternehmen annehmen, die dem deutschen Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unterliegen, investieren die Fonds nicht in (i) Wertpapiere die von der Standard & Poor's Corporation und/oder von der Fitch Ratings Limited höchstens mit B minus oder von der Moody's Investors Service, Inc. höchstens mit B3 bewertet werden (wenn die Vermögenswerte des Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt 168 Franklin Templeton Investment Funds aufgrund einer Herabstufung diese Bewertungsanforderungen nicht mehr erfüllen, müssen diese im besten Interesse der Anleger innerhalb von 6 Monaten verkauft werden), wenn die herabgestuften Wertpapiere jedoch weniger als 3 % des Gesamtvermögens darstellen, können sie vom Anlageverwalter unter der Voraussetzung geduldet werden, dass die Interessen der Anleger nicht beeinträchtigt werden (unbewertete Wertpapiere müssen nach Ansicht des Anlageverwalters eine vergleichbare Qualität besitzen), (ii) forderungsbesicherte Wertpapiere unterhalb Anlagequalität:
- 1) Franklin Emerging Markets Debt Opportunities Hard Currency Fund
 - 2) Franklin Euro Government Bond Fund
 - 3) Franklin Euro Short Duration Bond Fund
 - 4) Franklin European Total Return Fund
- g) Um die Qualifizierung für die teilweise Steuerbefreiung von Aktienfonds für in Deutschland ansässige Anleger sicherzustellen, werden die folgenden Fonds mindestens 50 % ihres Vermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne von §2 Abs. 8 des durch das deutsche Investmentsteuerreformgesetz geänderten deutschen Investmentsteuergesetzes investieren:
- 1) Franklin Biotechnology Discovery Fund
 - 2) Franklin Disruptive Commerce Fund
 - 3) Franklin Genomic Advancements Fund
 - 4) Franklin Global Fundamental Strategies Fund
 - 5) Franklin Core Global Enhanced Equity Fund
 - 6) Franklin Gold and Precious Metals Fund
 - 7) Franklin India Fund
 - 8) Franklin Innovation Fund
 - 9) Franklin Intelligent Machines Fund
 - 10) Templeton Japan Fund
 - 11) Franklin MENA Fund
 - 12) Franklin Mutual European Fund
 - 13) Franklin Mutual Global Discovery Fund
 - 14) Franklin Mutual U.S. Value Fund
 - 15) Franklin Natural Resources Fund
 - 16) Franklin Sealand China A-Shares Fund
 - 17) Franklin Sustainable Global Growth Fund
 - 18) Franklin Technology Fund
 - 19) Franklin Core U.S. Enhanced Equity Fund

- 20) Franklin U.S. Opportunities Fund
- 21) Martin Currie UK Equity Income Fund (neuer Name ab dem 30. September 2025: ClearBridge UK Equity Income Fund)
- 22) Templeton All China Equity Fund
- 23) Templeton Asia Equity Total Return Fund
- 24) Templeton Asian Growth Fund
- 25) Templeton Asian Smaller Companies Fund
- 26) Templeton BRIC Fund (neuer Name ab dem 9. Dezember 2025: Templeton BIC Fund)
- 27) Templeton China A-Shares Fund
- 28) Templeton China Fund
- 29) Templeton Eastern Europe Fund
- 30) Templeton Emerging Markets ex-China Fund
- 31) Templeton Emerging Markets Fund
- 32) Templeton Emerging Markets Smaller Companies Fund
- 33) Templeton Emerging Markets Sustainability Fund
- 34) Templeton European Insights Fund
- 35) Templeton European Opportunities Fund
- 36) Templeton European Small-Mid Cap Fund
- 37) Templeton European Improvers Fund
- 38) Templeton Frontier Markets Fund
- 39) Templeton Global Value and Income Fund
- 40) Templeton Global Climate Change Fund
- 41) Templeton Global Leaders Fund
- 42) Templeton Global Fund
- 43) Templeton Global Smaller Companies Fund
- 44) Templeton Growth (Euro) Fund
- 45) Templeton Latin America Fund

Für den Fall, dass der Fonds in andere Investmentfonds investiert, können diese Investmentfonds als Kapitalbeteiligungen im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes bis zur Höhe der von diesen Fonds an jedem Bewertungstag veröffentlichten Eigenkapitalquote oder alternativ bis zur Höhe der Mindesteigenkapitalquote gemäß der Anlagepolitik der Fonds betrachtet werden.

- h) Um die Qualifizierung für die teilweise Steuerbefreiung von Mischfonds für in Deutschland ansässige Anleger sicherzustellen, werden die folgenden Fonds mindestens 25 % ihres Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne von §2 Abs. 8 des durch das deutsche Investmentsteuerreformgesetz geänderten deutschen Investmentsteuergesetzes investieren:

- 1) Franklin Diversified Balanced Fund
- 2) Franklin Diversified Dynamic Fund
- 3) Franklin Global Multi-Asset Income Fund
- 4) Templeton Emerging Markets Dynamic Income Fund
- 5) Templeton Global Income Fund

Für den Fall, dass der Fonds in andere Investmentfonds investiert, können diese Investmentfonds als Kapitalbeteiligungen im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes bis zur Höhe der von diesen Fonds an jedem Bewertungstag veröffentlichten Eigenkapitalquote oder alternativ bis zur Höhe der Mindesteigenkapitalquote gemäß der Anlagepolitik der Fonds betrachtet werden.

- i) Sofern und solange der Franklin Biotechnology Discovery Fund und Franklin India Fund Investments durch malaysische Retail Feeder Funds, die von der Malaysian Securities Commission zugelassen sind, akzeptieren, beachten der Franklin Biotechnology Discovery Fund und/oder Franklin India Fund die Vorgaben der Guidelines on Unit Trust Funds:
- Alle Anlagen des Franklin Biotechnology Discovery Fund sind auf Märkte oder Emissionsländer beschränkt, wo die Aufsichtsbehörde ein ordentliches oder assoziiertes Mitglied der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) ist.

- Das Rating der Gegenpartei von OTC-Derivaten ist mindestens Investment-Grade. Für den Fall, dass das Rating der Gegenpartei unter das vorgeschriebene Mindestrating fällt oder die Gegenpartei nicht mehr bewertet wird, hat der Anlageverwalter innerhalb von sechs Monaten die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften erfüllt werden.
 - Wenn der Franklin Biotechnology Discovery Fund und Franklin India Fund in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren, die über ein gemeinsames Management oder eine gemeinsame Kontrolle mit der Gesellschaft verbunden sind, gibt es keine Kreuzbeteiligungen zwischen diesen Fonds und den anderen OGAW und/oder anderen OGA.
 - Der Franklin Biotechnology Discovery Fund und Franklin India Fund schließen Wertpapierleihgeschäfte (einschließlich Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte) nur für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements.
 - Die Anlagen des Franklin Biotechnology Discovery Fund und Franklin India Fund in anderen OGAW und/oder anderen OGA erfüllen grundsätzlich die vorgenannten Anlagegrenzen.
- j) Um sicherzustellen, dass in Frankreich ansässige Anleger die in dem aus der Umsetzung des französischen Finanzgesetzes für 2014 hervorgegangenen Artikel 150-0 D, 1 ter des französischen Steuergesetzbuchs vorgesehene teilweise Steuerbefreiung in Anspruch nehmen können, werden die folgenden Fonds mindestens 75 % ihres Nettovermögens in Aktienwerte investieren:
- 1) Franklin U.S. Opportunities Fund
 - 2) Templeton European Opportunities Fund
 - 3) Templeton European Small-Mid Cap Fund
- k) Wenn und solange die Gesellschaft von der Monetary Authority of Singapore (MAS) in Singapur zugelassen ist und in Bezug auf sämtliche über sie zugelassene Fonds gilt, dass Anlagen in anderen OGA als OGAW nicht mehr als 10 % des Gesamtvermögens eines Fonds ausmachen dürfen.
- l) Sofern und solange der Franklin Innovation Fund und der Templeton Emerging Markets Fund Anlagen von brasilianischen Feederfonds akzeptieren, halten der Franklin Innovation Fund und der Templeton Emerging Markets Fund mindestens 67 % ihres Nettovermögens in Aktien und/oder aktienbezogenen Wertpapieren.

RISIKOMANAGEMENT

Die Verwaltungsgesellschaft setzt einen Risikomanagementprozess ein, mit dem sie jederzeit die Risiken der Einzelpositionen der Gesellschaft und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil der Portfolios der einzelnen Fonds überwachen und messen kann. Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter verwenden einen Prozess zur genauen und unabhängigen Bewertung der OTC-Derivate.

Auf Antrag des Anlegers liefert die Verwaltungsgesellschaft Zusatzinformationen in Bezug auf die quantitativen Beschränkungen, die bei der Risikoverwaltung der einzelnen Fonds gelten, die dafür gewählten Methoden und die neueste Entwicklung der Risiken und Renditen der Hauptkategorien der Instrumente.

INTERNES VERFAHREN ZUR BEWERTUNG DER KREDITQUALITÄT

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einklang mit der Verordnung und den maßgeblichen delegierten Vorschriften zur Ergänzung der Verordnung ein auf umsichtigen, systematischen und anhaltenden Bewertungsmethoden basierendes maßgeschneidertes internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität eingerichtet, umgesetzt und konsequent angewendet, um systematisch die Kreditqualität der Fonds zu bestimmen, die die Voraussetzungen für Geldmarktfonds erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein effektives Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass die maßgeblichen Informationen zu den Merkmalen des Emittenten und des Instruments eingeholt und laufend aktualisiert werden.

Die Bestimmung des Kreditrisikos eines Emittenten oder Garanten erfolgt auf der Grundlage einer unabhängigen Analyse der Fähigkeit des Emittenten oder Garanten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, die von Kreditrechercheanalysten im Money Market Research Team laufend durchgeführt wird. Diese können auch Kreditrecherche des allgemeinen Investment Grade Bond Research Teams unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft heranziehen und berichten der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig und mindestens jährlich. Zur Sicherstellung seiner Unabhängigkeit ist das Portfoliomanagement nicht an dieser Analysearbeit beteiligt. Diese Bestimmung umfasst gegebenenfalls die folgenden Elemente:

- a) die Finanzlage und eine Analyse des aktuellen Abschlusses;
- b) die Fähigkeit zur Reaktion auf zukünftige marktweite und emittenten- oder garantenspezifische Ereignisse einschließlich der Fähigkeit zur Rückzahlung unter äußerst ungünstigen Bedingungen;
- c) die Stärke der Branche des Emittenten oder Garanten innerhalb der Wirtschaft und im Verhältnis zu Wirtschaftstrends und Wettbewerbsposition;

- d) die Beurteilung des Liquiditätsprofils des Emittenten einschließlich der Liquiditätsquellen, der Berücksichtigung von Bankkreditlinien und alternativen Liquiditätsquellen sowie der Fähigkeit eines Emittenten zur Rückzahlung kurzfristiger Verbindlichkeiten;
- e) bei staatsnahen Emittenten die Stärke der Haushaltspolitik (Staatseinnahmen im Verhältnis zum Finanzierungsbedarf), Geldpolitik (Geldmenge sowie Höhe und Trend der Zinssätze), Zahlungsbilanz (die Stärke des Kapitalkontos, der Leistungsbilanz und der Handelsbilanz des Landes) und die Höhe der internationalen Reserven einschließlich der daraus resultierenden Auswirkungen auf die Aussichten für die Währung.

Zur Bezifferung des Kreditrisikos eines Emittenten oder Garanten und des relativen Ausfallrisikos eines Emittenten oder Garanten eines Instruments werden bei der Bewertung der Kreditqualität die folgenden quantitativen Kriterien herangezogen:

- a) Trends in Bezug auf Cashflows, Umsatzerlöse, Aufwendungen, Rentabilität, kurzfristige und langfristige Verbindlichkeiten einschließlich eines Vergleichs des Verhältnisses der Cashflows aus der Geschäftstätigkeit zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten und der Rentabilitätskennzahlen im Vergleich zu Branchendurchschnitten;
- b) die Verhältnisse der Gesamtverschuldung zur Kapitalausstattung und der kurzfristigen Verbindlichkeiten zur Kapitalausstattung im Vergleich zu diesen Kennzahlen für ähnliche Schuldtitel;
- c) das Verhältnis des Umlaufvermögens zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten im Vergleich zu ähnlichen Schuldtiteln;
- d) bei Schuldtiteln von Banken und Finanzunternehmen ein Vergleich mit anderen internationalen Banken und Finanzunternehmen im Hinblick auf die folgenden Kriterien: i) den prozentualen Anteil der Finanzierung aus kurzfristigen Verbindlichkeiten im Vergleich zu langfristigen Verbindlichkeiten, ii) das Verhältnis des Hochrisikoanteils zu Eigenkapital und Rücklagen, und iii) die Reserven für Forderungsausfälle als prozentualer Anteil an den notleidenden Vermögenswerten;
- e) bei Schuldtiteln von Brokern und Kontrahenten ein Vergleich mit anderen internationalen Brokern im Hinblick auf die folgenden Kriterien: i) das Verhältnis der kurzfristigen Verbindlichkeiten zur gesamten Finanzierung, ii) das Verhältnis der kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Eigenkapital, iii) das Verhältnis des Gesamtvermögens zum Eigenkapital, und iv) das Verhältnis der liquiden Mittel und Kreditlinien zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten;
- f) bei staatsnahen Schuldtiteln ein Vergleich von Kennzahlen in Bezug auf die Haushaltspolitik (Haushaltsvolumen als prozentualer Anteil am Bruttoinlandsprodukt („BIP“)), Geldpolitik (Wachstum der Geldmenge sowie Höhe und Trend der Zinssätze, Höhe und Fälligkeitsprofil der ausstehenden Schulden (einschließlich des prozentualen Anteils der ausstehenden Schulden am BIP), die Zahlungsbilanz (Leistungsbilanz und Handelsbilanz als prozentualer Anteil am BIP) und die Höhe der internationalen Reserven.

Zu den spezifischen Kriterien für die von der Verwaltungsgesellschaft konzipierte qualitative Beurteilung des Emittenten oder Garanten eines Instruments gehören unter anderem:

- a) Die Anlageklasse oder der Typ des Instruments oder Wertpapiers, einschließlich aller mit der Struktur dieses Instruments oder Wertpapiers verbundenen operativen oder Kontrahentenrisiken.
- b) Die Kreditbewertung des Emittenten oder Garanten des Instruments oder Wertpapiers, einschließlich: i) makroökonomischer Faktoren, die sich auf die derzeitige und zukünftige Kreditqualität des Emittenten oder Garanten auswirken könnten, ii) Anlagenschutz, iii) der Qualität der Bilanzierungspraktiken und der Geschäftsleitung des Emittenten oder Garanten, iv) der Auswirkungen erheblicher Beteiligungen, v) des Ausmaßes der finanziellen Flexibilität des Emittenten oder Garanten zur Bewältigung unerwarteter Probleme und zur Nutzung von Gelegenheiten sowie einer Beurteilung des Ausmaßes und der Wesensart von Ereignisrisiken, vi) der Wahrscheinlichkeit einer plötzlichen Änderung der Kreditqualität aufgrund von externen oder internen Ursachen einschließlich des relativen Ausfallrisikos, vii) bei staatlich garantierten Wertpapieren einschließlich der Frage, ob das Wertpapier durch den Staat oder nur durch die Behörde oder Gebietskörperschaft garantiert ist, die das Wertpapier begeben hat, und ob sozio-politische Risiken, aufsichtsrechtliche Risiken, Quellenbesteuerungsrisiken oder das Risiko der Verstaatlichung von Vermögenswerten oder von Devisenkontrollen bestehen, und viii) bei kommunalen Wertpapieren einschließlich der Tilgungsquellen, der Demografie des Emittenten, der Autonomie des Emittenten bei der Erhebung von Steuern und Einnahmen, der Abhängigkeit des Emittenten von externen Einnahmequellen und der Stärke und Stabilität der zugrunde liegenden Wirtschaft.
- c) Das Bestehen und die Tiefe des Sekundärmarktes für das Instrument oder Wertpapier sowie der verbleibende Zeitraum, bis der Kapitalbetrag zurückgefordert werden kann (d. h. bei Fälligkeit).
- d) Externe Kreditratings:
 - i. Die Fonds, die als Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung gelten, zielen darauf ab, nur Wertpapiere mit einem Rating von mindestens A-1 von S&P, P-1 von Moody's oder einem ähnlichen Rating von einer anderen international anerkannten statischen Rating-Organisation zu halten.
 - ii. Wenn kein kurzfristiges Rating vorliegt, muss die Kreditqualität nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft mit diesen Ratings vergleichbar sein.

iii. Es dürfen nicht mechanisch in übermäßigem Ausmaß externe Ratings herangezogen werden.

Die qualitativen und quantitativen Inputfaktoren der Methode zur Bewertung der Kreditqualität müssen zuverlässig und gut dokumentiert sein. Das Endergebnis der Methode zur Bewertung der Kreditqualität ist eine Liste zugelassener Schuldtitel (die „zugelassene Liste“) zur Verwendung durch die Geldmarktfonds. Wenn ein Schuldtitel aufgrund einer negativen Bewertung der Kreditqualität von der zugelassenen Liste entfernt wird, werden die Positionen in dem Schuldtitel unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen so bald wie möglich reduziert oder veräußert. Die Methoden zur Bewertung der Kreditqualität und die zugelassene Liste werden von der Verwaltungsgesellschaft mindestens jährlich und bei Bedarf öfter überprüft. Im Falle einer erheblichen Änderung im Sinne der Verordnung, die sich auf die bestehende Bewertung eines Instruments oder auf die Methode zur Bewertung der Kreditqualität auswirken könnte, wird eine neue Bewertung der Kreditqualität vorgenommen und/oder die Methode zur Bewertung der Kreditqualität wird aktualisiert.

Anhang C

Zusätzliche Informationen

1. Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als *société anonyme* (Aktiengesellschaft) gegründet wurde und als *société d'investissement à capital variable* (Investmentfonds mit variablem Kapital) zugelassen ist. Die Gesellschaft wurde am 6. November 1990 in Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Satzung wurde am 2. Januar 1991 im *Mémorial* veröffentlicht. Die letzten Änderungen der Satzung wurden am 27. Februar 2019 im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) veröffentlicht. Die Gesellschaft ist im *Registre de Commerce et des Sociétés de et à Luxembourg* (Handelsregister) unter der Nummer B 35 177 eingetragen. Exemplare der ergänzten Satzung können beim *Registre de Commerce et des Sociétés de et à Luxembourg* und am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.
2. Das Mindestkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 1.250.000 EUR oder den Gegenwert in US-Dollar.
3. Die Gesellschaft kann auf Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber aufgelöst werden. Sinkt das Kapital der Gesellschaft auf unter zwei Drittel des Mindestkapitals, so ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die Frage der Auflösung der Gesellschaft auf die Tagesordnung einer Hauptversammlung zu setzen, für deren Beschlussfähigkeit keine Mindestanzahl an Versammlungsteilnehmern vorgesehen ist; der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen Anteile gefasst. Sinkt das Kapital der Gesellschaft auf unter ein Viertel des Mindestkapitals, so ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die Frage der Auflösung der Gesellschaft auf die Tagesordnung einer Hauptversammlung zu setzen, für deren Beschlussfähigkeit keine Mindestzahl an Versammlungsteilnehmern vorgesehen ist; der Beschluss zur Auflösung kann von den Anteilhabern beschlossen werden, die ein Viertel der bei der Versammlung vertretenen Anteile halten. Sollte die Gesellschaft liquidiert werden, so hat diese Liquidation gemäß den Bestimmungen der Gesetze des Großherzogtums Luxemburg zu erfolgen, welche die Schritte vorschreiben, die erforderlich sind, um die Anteilhaber an den Liquidationserlösen zu beteiligen; in diesem Zusammenhang sieht das Gesetz die treuhänderische Hinterlegung all jener Beträge bei der *Caisse de Consignation* vor, auf die von Anteilhabern nicht unverzüglich Anspruch erhoben wird. Beträge, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist gegenüber dem Treuhänder geltend gemacht werden, werden dann gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen der Gesetze des Großherzogtums Luxemburg für verfallen erklärt. Alle an die *Caisse de Consignation* übertragenen Beträge unterliegen einer „*taxe de consignation*“, und daher wird der ursprüngliche Betrag eventuell nicht zurückerstattet.
4. Der Verwaltungsrat kann die Liquidation eines Fonds beschließen, wenn sein Nettovermögen unter 50 Millionen USD fällt oder wenn sich die den Fonds betreffende wirtschaftliche oder politische Situation in einer Weise ändert, die eine Liquidation rechtfertigt, oder wenn dies im Interesse der Anteilhaber des betreffenden Fonds erforderlich ist. Liquidationsentscheidungen werden von der Gesellschaft vor einer solchen Liquidation bekannt gegeben oder mitgeteilt, wenn dies angemessen ist, wobei eine derartige Bekanntgabe und/oder Mitteilung auch die Gründe für die Liquidation und ihren Ablauf enthalten wird. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilhaber oder der Gleichbehandlung aller Anteilhaber keine andere Entscheidung trifft, können die Anteilhaber des betroffenen Fonds weiterhin den Verkauf oder Umtausch ihrer Anteile beantragen. Vermögenswerte, die bis zum Ende des Liquidationszeitraums nicht an die Begünstigten ausgehändigt werden konnten, werden bei der *Caisse de Consignation* für die Begünstigten hinterlegt. Alle an die *Caisse de Consignation* übertragenen Beträge unterliegen einer „*taxe de consignation*“, und daher wird der ursprüngliche Betrag eventuell nicht zurückerstattet.

Unter allen anderen Bedingungen oder wenn der Verwaltungsrat bestimmt, dass der Beschluss den Anteilhabern zur Genehmigung vorgelegt werden sollte, kann der Beschluss zur Liquidation eines Fonds auf einer Versammlung der Anteilhaber des zu liquidierenden Fonds gefasst werden. Bei einer solchen Versammlung des Fonds ist kein Quorum erforderlich und der Liquidationsbeschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Eine Verschmelzung eines Fonds ist vom Verwaltungsrat zu beschließen, sofern der Verwaltungsrat nicht beschließt, die Entscheidung über eine Verschmelzung einer Versammlung der Anteilhaber des betroffenen Fonds vorzulegen. Für diese Versammlung ist keine Mindestanzahl erforderlich und die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

Im Falle einer Verschmelzung eines oder mehrerer Fonds, die dazu führt, dass die Gesellschaft nicht mehr fortbesteht, ist die Verschmelzung von einer Versammlung der Anteilhaber zu beschließen, bei der kein Quorum erforderlich ist und die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann. Des Weiteren gelten die im Gesetz vom 17. Dezember 2010 verankerten Bestimmungen für Verschmelzungen von OGAW sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen (insbesondere in Bezug auf die Mitteilung an die Anteilhaber).

Der Verwaltungsrat kann außerdem unter den vorstehend im ersten Absatz von Punkt 4. genannten Bedingungen die Umstrukturierung eines Fonds durch die Aufteilung in zwei oder mehrere getrennte Fonds beschließen. Sofern dies nach luxemburger Recht erforderlich ist, wird ein solcher Beschluss veröffentlicht oder mitgeteilt, wenn dies angemessen ist, und darüber hinaus wird die Veröffentlichung oder Mitteilung Angaben über die Fonds enthalten, die durch die Umstrukturierung entstehen.

Der vorstehende Absatz gilt auch für eine Aufteilung von Anteilen einer Anteilklasse.

Unter den vorstehend im ersten Absatz beschriebenen Bedingungen und vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Genehmigung (falls erforderlich) kann der Verwaltungsrat auch die Zusammenlegung oder Aufteilung von Anteilklassen innerhalb eines Fonds beschließen. Sofern es nach luxemburger Recht erforderlich ist, wird ein solcher Beschluss veröffentlicht oder mitgeteilt, und die Veröffentlichung oder Mitteilung wird Angaben in Bezug auf die geplante Aufteilung

oder Zusammenlegung enthalten. Der Verwaltungsrat kann außerdem beschließen, die Frage der Zusammenlegung oder Aufteilung einer Anteilsklasse einer Versammlung der Inhaber dieser Anteilsklasse zu unterbreiten. Für diese Versammlung ist keine Mindestanwesenheit erforderlich und die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist grundsätzlich bestrebt, die mit den verschiedenen Anlagen der Gesellschaft in übertragbaren Wertpapieren verbundenen Stimmrechte auszuüben. Insofern hat die Verwaltungsgesellschaft die Befugnis zur Stimmrechtsvertretung in Bezug auf die von der Gesellschaft gehaltenen Portfoliowertpapiere dem bzw. den Anlageverwalter(n) und Untieranlageverwalter(n) des jeweiligen Fonds übertragen, die nicht unbedingt der Franklin Templeton Gruppe angehören müssen. Unterlagen zur Stimmrechtsvertretung sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anhang D

Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil

BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert je Anteil („NIW“) jeder Anteilsklasse jedes Fonds wird in der Währung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse als eine Zahl pro Anteil angegeben und an jedem Bewertungstag durch Teilung des Nettovermögens der Gesellschaft, das den Anteilsklassen der einzelnen Fonds zuzuordnen ist und bei dem es sich um den Wert der dem Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte der Gesellschaft abzüglich der dem Fonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten handelt, durch die Zahl der dann in Umlauf befindlichen Anteile ermittelt, auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet gemäß Beschluss des Verwaltungsrats.

BEWERTUNG

Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft zählen:

- (a) der gesamte Barbestand und alle Bankguthaben einschließlich aller dafür aufgelaufenen Zinsen;
- (b) alle Wechsel, Schuldscheine und Forderungen (einschließlich der Erlöse aus verkauften, jedoch noch nicht ausgelieferten Wertpapieren);
- (c) alle Anleihen, zeitlich befristeten Schuldscheine, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und sonstigen Derivate, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen und sonstigen Anlagen und Wertpapiere, die Eigentum der Gesellschaft sind oder auf die sie vertragliche Ansprüche hat;
- (d) alle Aktien, Dividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die der Gesellschaft zustehen und soweit sie der Gesellschaft bekannt sind (vorausgesetzt, die Gesellschaft kann in Bezug auf Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren, die auf ex-Dividenden-Handel, ex-Bezugsrechts-Handel oder ähnliche Praktiken zurückzuführen sind, Berichtigungen vornehmen);
- (e) alle aufgelaufenen Zinsen für zinstragende Wertpapiere, die von der Gesellschaft gehalten werden, sofern sie nicht bereits im Kapitalbetrag der betreffenden Wertpapiere enthalten sind oder berücksichtigt wurden;
- (f) die Gründungskosten der Gesellschaft, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind; und
- (g) alle sonstigen Vermögenswerte, unabhängig von ihrer Art und Natur, einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Gesamtverbindlichkeiten bestehen aus:

- (a) sämtlichen Fremdmitteln, Wechselverbindlichkeiten und fälligen Verbindlichkeiten;
- (b) allen aufgelaufenen oder fälligen Verwaltungsausgaben (einschließlich Anlageverwaltungs- und/oder -beratungsgebühren, Verwahrstellengebühren und Gebühren der Vertretungsstelle);
- (c) allen bekannten aktuellen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller vertraglich fälligen Geld- oder Sachleistungen und des Betrags der von der Gesellschaft festgesetzten, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden, wenn der Bewertungstag auf den Stichtag zur Feststellung der berechtigten Person fällt oder später liegt;
- (d) einer angemessenen, sich auf Kapital und Erträge zum Bewertungstag begründenden Rückstellung für künftige Steuern, die von der Gesellschaft jeweils festgesetzt wird, sowie allen sonstigen Rückstellungen, die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat genehmigt wurden und unter anderem auch Liquidationskosten enthalten; und
- (e) allen sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art und Natur, ausgenommen jene, die durch Gesellschaftsanteile verkörpert werden. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat die Gesellschaft alle von ihr zu zahlenden maßgeblichen Aufwendungen zu berücksichtigen, wie zum Beispiel die Gründungskosten, die Buchführungskosten, die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft für ihre verschiedenen Leistungen und für die der Anlageverwalter und/oder Anlageberater, der Verwahrstelle und der örtlichen Zahlstellen sowie der ständigen Vertreter an den Orten der Registrierung sowie die Kosten für die Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung in den verschiedenen Ländern, die Gebühren aller anderen, von der Gesellschaft beschäftigten Vertreter, die Gebühren für Facilities-Services, die Gebühren für Secretary-Services, die Rechtsberatungs- und Buchprüfungsgebühren, Versicherungsprämien, Druck-, Berichtslegungs- und Veröffentlichungskosten einschließlich der Aufwendungen für die Werbung und/oder Erstellung und den Druck der Prospekte, Basisinformationsblätter, erläuternden Memoranden oder Registrierungsformulare, Investmentresearch-Gebühren, Steuern und Abgaben an Regierungen oder Aufsichtsbehörden und alle sonstigen Betriebsaufwendungen, einschließlich der Aufwendungen für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, für Zinsen, Bank- und Maklergebühren, Porto-, Telefon-, Telex-, Telefax-Nachrichten- und Faxkosten (oder sonstige ähnliche Kommunikationsmittel). Die Gesellschaft und/oder die Verwahrstelle können gegebenenfalls regelmäßig anfallende oder anderweitig wiederkehrende Verwaltungs- und sonstige Kosten auf Grundlage eines geschätzten Betrags jährlich oder für einen anderen Zeitraum im Voraus berechnen und in gleichen Anteilen über einen solchen Zeitraum abrechnen.

Bei der Bewertung der Anlagen gelten die folgenden Regeln, sofern im nachstehenden, für Geldmarktfonds geltenden Abschnitt „Spezifische Bestimmungen in Bezug auf die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil von Fonds, die als Geldmarktfonds gelten“ nichts anderes bestimmt wird.

Abgesicherte Anteilsklassen können ihr Wechselkursrisiko absichern. In diesem Sinne gehen die mit einer solchen Absicherung zusammenhängenden Kosten, Verbindlichkeiten und/oder Vorteile ausschließlich zulasten der betreffenden Klasse. Folglich schlagen sich bei solchen abgesicherten Anteilsklassen alle mit der Absicherung verbundenen Kosten, Verbindlichkeiten und/oder Vorteile im Nettoinventarwert je Anteil nieder. Das Währungsrisiko der Vermögenswerte des betreffenden Fonds wird nicht den einzelnen Klassen zugerechnet. Wechselkursabsicherungen dürfen nicht zu spekulativen Zwecken eingesetzt werden. Die periodisch erscheinenden Berichte der Gesellschaft werden darlegen, wie die Absicherungstransaktionen eingesetzt wurden.

Bei der Ermittlung des NIW der Gesellschaft bewertet die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle Barmittel und Forderungen zu ihrem realisierbaren Wert und erfasst Zinsen, wenn sie auflaufen, und Dividenden am Ex-Dividendentag. Bei der Ermittlung des aktuellen Marktwerts jedes Wertpapiers bedient sich die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle in der Regel zweier unabhängiger Preisfestsetzungsdienste. Wenn Marktnotierungen für Wertpapiere des Portfolios, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, ohne Weiteres verfügbar sind, bewertet die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle diese Wertpapiere zu ihrem letzten verfügbaren Kurs an der besagten Börse (dem zuletzt notierten Verkaufspreis bzw. dem offiziellen Schlusskurs des Tages) oder, wenn kein Verkauf stattfand, im Bereich der letzten Geld- und Briefkurse. An regulierten Märkten gehandelte Wertpapiere werden nach einem Verfahren bewertet, das dem für börsennotierte Wertpapiere möglichst nahe kommt.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle bewertet im Freiverkehr gehandelte Portfoliowertpapiere, die von einem bestimmten Fonds in Übereinstimmung mit den im vorstehenden Anhang B beschriebenen Anlagebeschränkungen erworben wurden, im Bereich der letzten Geld- und Briefkurse. Portfoliowertpapiere, die sowohl im Freiverkehr als auch an einer Börse gehandelt werden, bewertet die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle gemäß dem größten und repräsentativsten Markt, der vom Verwaltungsrat bestimmt wurde.

Im Allgemeinen werden Geschäfte mit Unternehmensanleihen, Staatspapieren und Geldmarktinstrumenten täglich zu verschiedenen Zeiten vor Börsenschluss der New York Stock Exchange im Wesentlichen vollständig abgewickelt. Der Wert dieser Wertpapiere, der zur Berechnung des NIW herangezogen wird, wird zu diesen Zeitpunkten ermittelt. Gelegentlich können zwischen dem Zeitpunkt der Wertbestimmung und dem Börsenschluss der New York Stock Exchange Ereignisse eintreten, die den Wert dieser Wertpapiere beeinflussen und die bei der Berechnung des NIW nicht berücksichtigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle stützt sich bei der Überwachung von Ereignissen, die während dieses Zeitraums den Wert dieser Wertpapiere wesentlich beeinflussen, auf externe Preisfeststellungsdienste. Tritt ein solches Ereignis ein, so legt der externe Preisfeststellungsdienst der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwaltungsstelle revidierte Werte vor.

Der Wert von Wertpapieren, die nicht an einer Börse oder einem regulierten Markt notiert bzw. gehandelt werden, sowie von Wertpapieren, die zwar notiert oder gehandelt werden, für die jedoch keine Kursangaben zur Verfügung stehen oder bei denen der notierte Kurs nicht dem angemessenen Marktwert der betreffenden Wertpapiere entspricht, wird durch den Verwaltungsrat oder unter dessen Leitung ermittelt. Kurzfristige übertragbare Schuldtitel und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer regulierten Börse gehandelt werden, werden in der Regel zu den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Da die Gesellschaft gemäß den in Anhang B beschriebenen Anlagebeschränkungen in beschränkt verfügbare, nicht börsennotierte, nicht häufig bzw. selten gehandelte und relativ illiquide Wertpapiere investieren darf, ist eine Differenz zwischen dem zuletzt verfügbaren Marktpreis für eines oder mehrere dieser Wertpapiere und den letzten Marktnotierungen dieser Wertpapiere nicht ausgeschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle verfügen über Verfahren zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts einzelner Wertpapiere und anderer Vermögenswerte, für die keine leicht erhältlichen Marktkurse vorliegen (wie z. B. einige eingeschränkt verfügbare oder nicht börsennotierte Wertpapiere und Privatplatzierungen) oder deren Kurse möglicherweise nicht zuverlässig sind (wie z. B. im Fall von Handelsaussetzungen oder -stopps, von einigen ausländischen Märkten festgelegte Limits für Kursschwankungen und selten gehandelten oder illiquiden Wertpapieren). Einige Methoden zur Bewertung dieser Wertpapiere können Fundamentaldatenanalysen (Ertragsvielfache usw.), Matrixpreise, Abschläge von Marktkursen ähnlicher Wertpapiere oder Abschläge aufgrund der Art und Dauer der Einschränkungen bei der Veräußerung der Wertpapiere umfassen.

Die Anwendung der Preisfestlegung zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value Pricing) stellt eine Ermittlung in gutem Glauben dar, die auf spezifisch angewendeten Verfahren beruht. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle den für ein Wertpapier ermittelten beizulegenden Zeitwert erzielen kann, wenn sie das betreffende Wertpapier zu ungefähr dem Zeitpunkt verkaufen kann, an dem der NIW je Anteil der Gesellschaft ermittelt wird.

Der Handel mit Wertpapieren an ausländischen Wertpapierbörsen und Freiverkehrsmärkten, beispielsweise in Europa und Asien, wird in der Regel an den Tagen, an denen die New York Stock Exchange geöffnet ist, weit vor deren Geschäftsschluss beendet. Generell oder in bestimmten Ländern findet der Handel mit europäischen und fernöstlichen Wertpapieren nicht unbedingt an jedem Bewertungstag statt. Ferner kann der Handel auf diversen ausländischen Märkten an Tagen stattfinden, die keine Bewertungstage sind und an denen der Nettoinventarwert des Fonds nicht berechnet wird. Daher

erfolgt die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil nicht immer gleichzeitig mit der Preisfestsetzung zahlreicher Portfoliopapiere, die in die Berechnung eingehen. Wenn Ereignisse den Wert der ausländischen Wertpapiere wesentlich beeinflussen, werden diese zum beizulegenden Zeitwert bewertet, der in gutem Glauben durch die Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung bestimmt und genehmigt wird.

Spezifische Bestimmungen in Bezug auf die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil von Fonds, die als Geldmarktfonds gelten

Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen gelten bei der Bewertung von Vermögenswerten für Fonds, die als „Geldmarktfonds“ gelten, die folgenden Bewertungsgrundsätze:

- (1) Bei Vermögenswerten erfolgt eine Marktbewertung, oder eine Modellbewertung, wenn eine Marktbewertung nicht möglich ist oder wenn die Marktdaten nicht von ausreichender Qualität sind.
- (2) Der Wert von Kassenbeständen oder Bareinlagen und von Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschrieben beschlossen wurden oder aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen sind, ist der Gesamtbetrag des jeweiligen Postens, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass der vollständige Betrag gezahlt wird oder eingeht. In letzterem Fall ist der entsprechende Wert konservativ anhand einer Modellbewertung zu bestimmen.
- (3) Anteile von Geldmarktfonds sind zu ihrem zuletzt verfügbaren, von diesen Geldmarktfonds gemeldeten Nettoinventarwert zu bewerten.
- (4) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in anderen Währungen als der Basiswährung werden auf Grundlage des jeweiligen von einer Bank oder einem sonstigen anerkannten Finanzinstitut quotierten Kassakurses umgerechnet.

ANPASSUNG SCHWANKENDER PREISE

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds kann zurückgehen, wenn Anleger Anteile des Fonds zu einem Preis kaufen, verkaufen und/oder umtauschen, der den mit den Portfoliotransaktionen dieses Fonds, die der Anlageverwalter zur Regelung der Zu- oder Abflüsse von Barmitteln vornimmt, verbundenen Handelskosten nicht Rechnung trägt.

Zum Ausgleich dieses Verwässerungseffekts und zum Schutz der Interessen der Anteilsinhaber kann die Gesellschaft im Rahmen ihrer Bewertungsstrategie einen Swing-Pricing-Mechanismus verwenden.

Der Fonds wendet einen Swing-Pricing-Mechanismus an, wenn die gesamte Kapitalaktivität (Summe der Zuflüsse und Abflüsse) auf Fondsebene über eine festgelegte Grenze hinausgeht, die in Prozent des Nettovermögens des betreffenden Fonds für den Bewertungstag angegeben wird. Die Fonds können einen vollumfänglichen Swing-Pricing-Mechanismus anwenden, bei dem die Grenze auf Null gesetzt wird, oder einen teilweisen Swing-Pricing-Mechanismus, bei dem die Grenze über Null liegt.

Diese Anpassung erhöht normalerweise den Nettoinventarwert je Anteil, wenn es Nettomittelzuflüsse in den Fonds gibt, und sie reduziert den Nettoinventarwert je Anteil, wenn es Nettomittelabflüsse gibt. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse eines Fonds wird separat berechnet, eine Anpassung wird sich jedoch prozentual in gleichem Maße auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse eines Fonds auswirken. Das Swing-Pricing berücksichtigt nicht die besonderen Umstände jeder einzelnen Anlegertransaktion.

Mit den Anpassungen soll den voraussichtlichen Preisen, zu denen der Fonds Vermögenswerte kauft und verkauft, sowie den geschätzten Transaktionskosten Rechnung getragen werden.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Volatilität des Nettoinventarwerts des Fonds infolge der Anwendung von Swing-Pricing eventuell nicht die tatsächliche Wertentwicklung des Portfolios widerspiegelt.

Der Umfang der Anpassungsauswirkung wird von Faktoren wie dem Transaktionsvolumen, den Kauf- oder Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Anlagen und der zur Berechnung des Wertes dieser zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verwendeten Bewertungsmethode bestimmt.

Der Swing-Pricing-Mechanismus kann bei allen Fonds der Gesellschaft angewendet werden. Das Ausmaß der Preisanpassung wird von der Gesellschaft regelmäßig neu festgelegt, um eine Annäherung an die aktuellen Handels- und sonstigen Kosten zu bieten. Diese Anpassung kann von Fonds zu Fonds unterschiedlich ausfallen und wird unter normalen Bedingungen höchstens 2 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts je Anteil betragen. Der Verwaltungsrat kann unter außergewöhnlichen Umständen, im Fall ungewöhnlich starker Handelsaktivität, und wenn dies im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt, eine Anhebung dieser Grenze genehmigen.

Die Verwaltungsgesellschaft überträgt ihre Befugnisse zur Umsetzung und periodischen Überprüfung der operativen Entscheidungen im Zusammenhang mit Swing-Pricing an das Swing Pricing Oversight Committee. Dieser Ausschuss ist verantwortlich für Entscheidungen hinsichtlich Swing-Pricing und die laufende Genehmigung von Swing-Faktoren, die die Grundlage für feste Anweisungen bilden.

Die Preisanpassung ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz erhältlich.

Bei bestimmten Anteilsklassen hat die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls Anspruch auf eine Performancegebühr, sofern vorgesehen. Diese basiert auf dem NIW ohne Swing-Pricing.

Weitere Informationen zum Swing-Pricing finden Sie unter: <https://www.franklintempleton.lu/investor/resources/investor-tools/swing-pricing>.

AUSSETZUNG DER ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

1. Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile eines bestimmten Fonds sowie den Kauf und Verkauf von Anteilen und den Umtausch von Anteilen aus diesem oder in diesen Fonds aussetzen:
 - (a) solange die wichtigsten Börsen oder Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere der Gesellschaft notiert, die dem betreffenden Fonds jeweils zuzurechnen sind, geschlossen sind oder der dortige Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
 - (b) solange ein Notstand vorliegt, der die Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten im Besitz der Gesellschaft, die dem betreffenden Fonds zugeordnet werden können, undurchführbar macht; oder
 - (c) solange Kommunikationsmittel ausgefallen oder eingeschränkt sind, die normalerweise zur Feststellung des Kurses oder Werts der Wertpapiere eines bestimmten Fonds oder des aktuellen Kurses oder Werts an einer Börse oder einem anderen Markt genutzt werden; oder
 - (d) solange die Gesellschaft sich außerstande sieht, Mittel zu repatriieren, um Zahlungen für Anteilsverkäufe zu leisten, oder wenn die Überweisung von Geldern in Verbindung mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anteilen oder Zahlungen, die beim Anteilsverkauf fällig werden, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder
 - (e) solange der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds nicht exakt feststellbar ist; oder
 - (f) in Zeiträumen, in denen nach Ansicht des Verwaltungsrats außergewöhnliche Umstände vorliegen, die die Fortsetzung des Handels mit Anteilen eines Fonds praktisch nicht durchführbar machen oder für die Anleger unzumutbar sein würden, oder wenn andere Umstände vorliegen, unter denen eine Nichtaussetzung dazu führen könnte, dass den Anlegern oder einem Fonds Steuerverbindlichkeiten oder sonstige finanzielle Nachteile oder Schäden entstehen würden, die den Anlegern oder einem Fonds ansonsten nicht entstanden wären; oder
 - (g) wenn die Gesellschaft oder ein Fonds aufgelöst wird oder werden könnte, ab dem Datum, an dem dieser Beschluss vom Verwaltungsrat getroffen wird oder an dem die Anteilhaber zu einer Hauptversammlung der Anteilhaber geladen werden, bei der ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft oder eines Fonds vorgelegt werden soll; oder
 - (h) im Falle einer Verschmelzung, wenn dies dem Verwaltungsrat zum Schutz der Anteilhaber für gerechtfertigt erscheint; oder
 - (i) im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer zugrunde liegender Investmentfonds, in die ein Fonds einen erheblichen Teil seines Vermögens investiert hat.
2. Gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sind die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen untersagt:
 - (i) in Zeiten, in denen die Gesellschaft keine Verwahrstelle hat, und
 - (ii) wenn die Verwahrstelle liquidiert oder für insolvent erklärt wird oder einen Vergleich mit den Gläubigern, eine Aussetzung von Zahlungen oder eine kontrollierte Geschäftsführung anstrebt oder Gegenstand eines ähnlichen Verfahrens ist.
3. Die Gesellschaft gibt derartige Aussetzungen bekannt und teilt dies Anteilhabern, die bei der Gesellschaft den Kauf, den Verkauf oder Umtausch ihrer Anteile beantragt haben, zum Zeitpunkt der Einreichung eines unwiderruflichen schriftlichen Kauf- oder Umtauschantrags mit.

FEHLER UND KORREKTUR DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Ein NIW-Fehler liegt vor, wenn die Berechnung des NIW zu einem falschen Ergebnis führt. Ein Fehler bei der Berechnung des NIW (i) kann sich aus einem oder mehreren Faktoren oder Umständen ergeben, insbesondere aus menschlichen Fehlern oder Datenfehlern, ungenauen Preisinformationen, unangemessenen Kontrollverfahren, Mängeln bei der administrativen Abwicklung von Geschäften, Unzulänglichkeiten in der Funktionsweise der IT-, Buchführungs- oder Kommunikationssysteme, oder (ii) kann mit der Nichteinhaltung der gesetzlich und in der Satzung und/oder diesem Prospekt vorgesehenen Bewertungsvorschriften zusammenhängen. Diese Faktoren oder Umstände können auf der Ebene der mit der Berechnung des NIW beauftragten Verwaltungsstelle, aber auch auf anderen Ebenen der Organisation der Gesellschaft auftreten.

Um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Anleger zu schützen, werden Fehler bei der Berechnung des NIW, die zu einem zu hohen oder zu niedrigen Nettoinventarwert pro Anteil führen, der einen bestimmten Schwellenwert (positiv oder negativ) erreicht oder überschreitet, gemäß den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 24/856 korrigiert, einhergehend mit einer Entschädigung.

ZUWEISUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN

Der Verwaltungsrat bildet auf die nachfolgend beschriebene Weise für die Anteile jedes einzelnen Fonds einen Vermögenspool:

1. (a) Die Ausgabeerlöse in Bezug auf die Anteile aller Klassen jedes einzelnen Fonds werden in den Büchern der Gesellschaft dem Vermögenspool des betreffenden Fonds gutgeschrieben; desgleichen werden alle dem Fonds zuzuschreibenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen diesem Pool zugeordnet.
 - (b) Wenn sich aus einem bestimmten Vermögenswert ein anderer Vermögenswert ableitet, wird der abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft demselben Pool zugeordnet, zu dem auch die Vermögenswerte zählen, von denen er sich ableitet, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die jeweilige Wertsteigerung oder Wertminderung dem betreffenden Pool zugerechnet.
 - (c) Wenn die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Pools oder eine Transaktion im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools bezieht, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Pool zugeordnet.
 - (d) Wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Pool zugeordnet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit zu gleichen Teilen auf alle Pools verteilt oder, wenn die Höhe der Beträge dies rechtfertigt, im Verhältnis zum Nettoinventarwert des betreffenden Pools auf die Pools umgelegt.
 - (e) Am Stichtag zur Feststellung der berechtigten Person, die Anspruch auf Dividenden aus den Anteilen einer Fondsklasse hat, wird der Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Fonds um den Betrag der festgesetzten Ausschüttung reduziert.
2. Wenn innerhalb eines Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen gebildet wurden, gelten die oben angeführten Zuordnungsregeln für diese Klassen entsprechend.
 3. Für die Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Bewertung und oben beschriebenen Zuordnung werden zurückzunehmende Anteile der Gesellschaft als existierend behandelt und sind am Bewertungstag bis unmittelbar nach Geschäftsschluss zu berücksichtigen. Sie gelten als Verbindlichkeit der Gesellschaft, bis ihr Preis gezahlt worden ist. Alle Anlagen, Barbestände und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf eine andere Währung als die des betreffenden Fonds lauten, werden unter Berücksichtigung des Markt- oder Wechselkurses bewertet, der jeweils an dem Datum und zu der Uhrzeit gilt, an denen der Nettoinventarwert der Anteile ermittelt wird. Soweit möglich, werden an jedem Bewertungstag die von der Gesellschaft für den Bewertungstag vertraglich vereinbarten Wertpapierkäufe und -verkäufe berücksichtigt.

Anhang E

Auslagen, Gebühren und Kosten von Franklin Templeton Investment Funds

1. AUSGABEAUFSCHLAG UND CDSC-GEBÜHR

Ausgabeaufschlag

	Klassen: • A • AX	Klassen: • C • F • G • Q	Klasse: • N	Klassen: • S • P2 • W** • Z**	Klassen: • I • J • P1 • X • Y
Überblick über die Anteilsklassen					
Anlegerkategorie	Privat und Institutionell	Privat und Institutionell	Privat und Institutionell	Privat und Institutionell	Institutionell
Für Aktienfonds, Mischfonds, alternative Fonds und Multi-Asset Fonds	bis zu 5,75 %*	Siehe nachstehende CDSC-Gebühren-Tabelle	bis zu 3,00 %	Nein	Nein
Für Rentenfonds	bis zu 5,00 %	Siehe nachstehende CDSC-Gebühren-Tabelle	bis zu 3,00 %	Nein	Nein
Für Geldmarktfonds	bis zu 1,50 %	Siehe nachstehende CDSC-Gebühren-Tabelle	bis zu 3,00 %	Nein	Nein

* Mit Ausnahme des Franklin Diversified Conservative Fund, der einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5,00 % hat.

** Intermediäre oder Vertriebsstellen, die Anteile der Klassen W oder Z vertreiben, können eigene Vertriebsgebühren erheben, diese sollten aber nicht 5,75 % übersteigen.

CDSC-Gebühr

Die Höhe der CDSC-Gebühr errechnet sich durch Multiplizieren der in der folgenden Tabelle angegebenen Prozentsätze mit dem Nettoinventarwert der Anteile beim Kauf bzw. ihrem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt des Verkaufs, je nachdem welcher Wert anwendbar ist.

CDSC-Gebühr für Anteile der Klassen A und AX bei qualifizierten Anlagen in Höhe von 1 Million USD oder mehr		CDSC für Anteile der Klasse C		CDSC für Anteile der Klassen F, G und Q	
Seit dem Kauf verstrichene Zeit	Prozentsatz	Seit dem Kauf verstrichene Zeit	Prozentsatz	Seit dem Kauf verstrichene Zeit ¹³	Prozentsatz
Weniger als 18 Monate	Bis zu 1 %	Weniger als 12 Monate	1 %	Weniger als ein Jahr	3 %
				Genau 1 Jahr oder mehr, jedoch weniger als 2 Jahre	2 %
Genau 18 Monate oder mehr	0 %	Genau 12 Monate oder mehr	0 %	Genau 2 Jahre oder mehr, jedoch weniger als 3 Jahre	1 %
				Genau drei Jahre oder mehr	0 %

2. JÄHRLICHE VERWALTUNGSgebÜHR (P.A.)

Da **Anteile der Klasse X** und **Anteile der Klasse Y** unter anderem darauf abzielen, alternative Gebührenstrukturen zu ermöglichen, wenn es sich bei dem Anleger um einen Kunden von Franklin Templeton handelt, dem die jährliche Verwaltungsgebühr direkt von Franklin Templeton in Rechnung gestellt werden, ist in Bezug auf Anteile der Klasse X und der Klasse Y keine jährliche Verwaltungsgebühr aus dem Nettovermögen des betreffenden Fonds zu zahlen.

Im Folgenden ist die jährliche Verwaltungsgebühr in Bezug auf die jeweiligen Anteile aufgeführt:

Name des Fonds	Klassen A, F, Q	Klasse AS	Klasse AX	Klasse C	Klasse G	Klasse N	Klasse Z	Klasse I und W	Klasse S	Klasse J	Klasse P1, P2
Franklin Biotechnology Discovery Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	2,25 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %
Franklin Disruptive Commerce Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	bis zu 2,25 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %
Franklin Diversified Balanced Fund	1,25 %	1,25 %	1,35 %	1,93 %	0,95 %	bis zu 2,05 %	0,85 %	0,55 %	bis zu 0,55 %	bis zu 0,55 %	bis zu 0,55 %

¹³ Bei Anteilen der Klasse Q wird dieser Zeitraum unter Bezugnahme auf das Ende des Börsengangs der betreffenden Klasse Q berechnet.

Name des Fonds	Klassen A, F, Q	Klasse AS	Klasse AX	Klasse C	Klasse G	Klasse N	Klasse Z	Klasse I und W	Klasse S	Klasse J	Klasse P1, P2
Franklin Diversified Conservative Fund	1,10 %	1,20 %	1,30 %	1,88 %	0,90 %	bis zu 2,00 %	0,80 %	0,50 %	bis zu 0,50 %	bis zu 0,50 %	bis zu 0,50 %
Franklin Diversified Dynamic Fund	1,40 %	1,30 %	1,40 %	1,98 %	1,00 %	bis zu 2,15 %	0,90 %	0,60 %	bis zu 0,60 %	bis zu 0,60 %	bis zu 0,60 %
Franklin Diversified Income Fund	1,25 %	1,15 %	1,25 %	1,83 %	0,85 %	1,75 %	0,75 %	0,55 %	bis zu 0,55 %	bis zu 0,55 %	bis zu 0,55 %
Franklin Emerging Market Corporate Debt Fund	1,40 %	1,30 %	1,40 %	1,98 %	1,00 %	1,90 %	0,90 %	0,60 %	bis zu 0,60 %	bis zu 0,60 %	bis zu 0,60 %
Franklin Emerging Markets Debt Opportunities Hard Currency Fund	1,40 %	1,30 %	1,40 %	1,98 %	1,00 %	1,90 %	0,90 %	0,60 %	bis zu 0,60 %	bis zu 0,60 %	bis zu 0,60 %
Franklin Euro Government Bond Fund	0,55 %	0,75 %	0,85 %	1,43 %	0,45 %	1,10 %	0,35 %	0,30 %	bis zu 0,30 %	bis zu 0,30 %	bis zu 0,30 %
Franklin Euro High Yield Fund	1,20 %	1,20 %	1,30 %	1,88 %	0,90 %	1,80 %	0,80 %	0,60 %	bis zu 0,60 %	bis zu 0,60 %	bis zu 0,60 %
Franklin Euro Short Duration Bond Fund	0,50 %	0,70 %	0,80 %	1,38 %	0,40 %	1,05 %	0,30 %	0,25 %	bis zu 0,15 %	bis zu 0,25 %	bis zu 0,15 %
Franklin European Corporate Bond Fund	0,75 %	0,85 %	0,95 %	1,53 %	0,55 %	1,45 %	0,45 %	0,40 %	bis zu 0,40 %	bis zu 0,40 %	bis zu 0,40 %
Franklin European Social Leaders Bond Fund	0,55 %	0,75 %	0,85 %	1,43 %	0,45 %	1,10 %	0,35 %	0,30 %	bis zu 0,30 %	bis zu 0,30 %	bis zu 0,30 %
Franklin European Total Return Fund	0,70 %	0,80 %	0,90 %	1,48 %	0,50 %	1,40 %	0,40 %	0,35 %	bis zu 0,10 %	bis zu 0,35 %	bis zu 0,10 %
Franklin Flexible Alpha Bond Fund	1,15 %	1,15 %	1,25 %	1,83 %	0,85 %	1,75 %	0,75 %	0,35 %	bis zu 0,35 %	bis zu 0,35 %	bis zu 0,35 %
Franklin Core Global Enhanced Equity Fund	0,85 %	0,75 %	0,85 %	1,43 %	0,45 %	1,60 %	0,35 %	0,33 %	0,28 %	bis zu 0,33 %	0,23 %
Franklin Core U.S. Enhanced Equity Fund	0,80 %	0,70 %	0,80 %	1,38 %	0,40 %	1,55 %	0,30 %	0,28 %	0,23 %	bis zu 0,28 %	0,18 %
Franklin Gulf Wealth Bond Fund	1,05 %	1,15 %	1,25 %	1,83 %	0,85 %	1,75 %	0,75 %	0,55 %	bis zu 0,55 %	bis zu 0,55 %	bis zu 0,55 %
Franklin Genomic Advancements Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	bis zu 2,25 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %
Franklin Global Convertible Securities Fund	1,25 %	1,15 %	1,25 %	1,83 %	0,85 %	2,00 %	0,75 %	0,60 %	bis zu 0,60 %	bis zu 0,60 %	bis zu 0,60 %
Franklin Global Corporate Investment Grade Bond Fund	0,95 %	1,05 %	1,15 %	1,73 %	0,75 %	1,65 %	0,65 %	0,40 %	bis zu 0,40 %	bis zu 0,40 %	bis zu 0,40 %
Franklin Global Fundamental Strategies Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	2,25 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %
Franklin Global Green Bond Fund	0,70 %	0,80 %	0,90 %	1,48 %	0,50 %	1,40 %	0,40 %	0,35 %	bis zu 0,30 %	bis zu 0,35 %	bis zu 0,30 %
Franklin Global Income Fund (neuer Name ab dem 10. Oktober 2025: Franklin Global Income and Growth Opportunities Fund)	1,35 %	1,25 %	1,35 %	1,93 %	0,95 %	1,85 %	0,85 %	0,60 %	bis zu 0,60 %	bis zu 0,60 %	bis zu 0,60 %
Franklin Global Multi-Asset Income Fund	1,35 %	1,25 %	1,35 %	1,93 %	0,95 %	1,85 %	0,85 %	0,60 %	bis zu 0,60 %	bis zu 0,60 %	bis zu 0,60 %
Franklin Global Real Estate Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	2,25 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %
Franklin Gold and Precious Metals Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	2,25 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %
Franklin High Yield Fund	1,10 %	1,20 %	1,30 %	1,78 %	0,90 %	1,70 %	0,70 %	0,55 %	bis zu 0,60 %	bis zu 0,60 %	bis zu 0,60 %
Franklin Income Fund	1,35 %	1,25 %	1,35 %	1,93 %	0,95 %	1,85 %	0,85 %	0,60 %	bis zu 0,60 %	bis zu 0,60 %	bis zu 0,60 %
Franklin India Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	2,25 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,63 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,63 %
Franklin Innovation Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	bis zu 2,25 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %

Name des Fonds	Klassen A, F, Q	Klasse AS	Klasse AX	Klasse C	Klasse G	Klasse N	Klasse Z	Klasse I und W	Klasse S	Klasse J	Klasse P1, P2
Franklin Intelligent Machines Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	bis zu 2,25 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %
Templeton Japan Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	2,25 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %
Franklin Alternative Strategies Fund	2,55 %*	2,45 %*	2,55 %*	3,13 %*	2,15 %*	3,30 %*	2,05 %*	1,75 %*	bis zu 1,60 %*	bis zu 1,75 %	bis zu 1,60 %*
Franklin MENA Fund	2,00 %	1,90 %	2,00 %	2,58 %	1,60 %	2,50 %	1,50 %	1,05 %	bis zu 1,05 %	bis zu 1,05 %	bis zu 1,05 %
Franklin Mutual European Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	2,25 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %
Franklin Mutual Global Discovery Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	2,25 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %
Franklin Mutual U.S. Value Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	2,25 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %
Franklin Natural Resources Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	2,25 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %
Franklin NextStep Conservative Fund	1,10 %	1,20 %	1,30 %	1,88 %	0,90 %	2,00 %	0,80 %	0,60 %	bis zu 0,60 %	bis zu 0,60 %	bis zu 0,60 %
Franklin NextStep Growth Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	2,25 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %
Franklin NextStep Moderate Fund	1,35 %	1,35 %	1,45 %	2,03 %	1,05 %	2,15 %	0,95 %	0,65 %	bis zu 0,65 %	bis zu 0,65 %	bis zu 0,65 %
Franklin Saudi Arabia Bond Fund	1,05 %	1,15 %	1,25 %	1,83 %	0,85 %	1,75 %	0,75 %	0,55 %	bis zu 0,55 %	bis zu 0,55 %	bis zu 0,40 %
Franklin Sealand China A-Shares Fund	1,65 %	1,55 %	1,65 %	2,23 %	1,25 %	2,15 %	1,15 %	1,00 %	bis zu 0,65 %	bis zu 1,00 %	bis zu 0,65 %
Franklin Strategic Income Fund	1,25 %	1,15 %	1,25 %	1,83 %	0,85 %	1,75 %	0,75 %	0,55 %	bis zu 0,55 %	bis zu 0,55 %	bis zu 0,55 %
Franklin Sustainable Global Growth Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	2,25 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %
Franklin Technology Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	2,25 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %
Franklin U.S. Dollar Short-Term Money Market Fund	0,40 %	0,70 %	0,80 %	1,38 %	0,40 %	1,30 %	0,30 %	0,20 %	bis zu 0,20 %	bis zu 0,20 %	bis zu 0,20 %
Franklin U.S. Government Fund	0,70 %	1,05 %	0,90 %	1,48 %	0,75 %	1,40 %	0,40 %	0,35 %	bis zu 0,15 %	bis zu 0,40 %	bis zu 0,15 %
Franklin U.S. Low Duration Fund	0,50 %	1,05 %	0,80 %	1,38 %	0,75 %	1,30 %	0,30 %	0,25 %	bis zu 0,40 %	bis zu 0,40 %	bis zu 0,40 %
Franklin U.S. Opportunities Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	2,25 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,60 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,60 %
Martin Currie UK Equity Income Fund (neuer Name ab dem 30. September 2025: ClearBridge UK Equity Income Fund)	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	2,25 %	1,00 %	0,45 %	bis zu 0,45 %	bis zu 0,45 %	bis zu 0,45 %
Templeton All China Equity Fund	1,65 %	1,55 %	1,65 %	2,23 %	1,25 %	2,15 %	1,15 %	1,00 %	bis zu 1,00 %	bis zu 1,00 %	bis zu 1,00 %
Templeton Asia Equity Total Return Fund	1,60 %	1,50 %	1,60 %	2,18 %	1,20 %	2,10 %	1,10 %	0,80 %	bis zu 0,80 %	bis zu 0,80 %	bis zu 0,80 %
Templeton Asian Bond Fund	1,05 %	1,15 %	1,25 %	1,83 %	0,85 %	1,75 %	0,75 %	0,55 %	bis zu 0,55 %	bis zu 0,55 %	bis zu 0,55 %
Templeton Asian Growth Fund	1,85 %	1,75 %	1,85 %	2,43 %	1,45 %	2,35 %	1,35 %	0,90 %	bis zu 0,90 %	bis zu 0,90 %	bis zu 0,90 %
Templeton Asian Smaller Companies Fund	1,85 %	1,75 %	1,85 %	2,43 %	1,45 %	2,35 %	1,35 %	0,90 %	bis zu 0,75 %	bis zu 0,90 %	bis zu 0,75 %
Templeton BRIC Fund (neuer Name ab dem 9. Dezember 2025: Templeton BIC Fund)	2,10 %	2,00 %	2,10 %	2,68 %	1,70 %	2,60 %	1,60 %	1,10 %	bis zu 1,10 %	bis zu 1,10 %	bis zu 1,10 %
Templeton China A-Shares Fund	1,65 %	1,55 %	1,65 %	2,23 %	1,25 %	2,15 %	1,15 %	bis zu 1,00 %	bis zu 1,00 %	bis zu 1,00 %	bis zu 1,00 %

Name des Fonds	Klassen A, F, Q	Klasse AS	Klasse AX	Klasse C	Klasse G	Klasse N	Klasse Z	Klasse I und W	Klasse S	Klasse J	Klasse P1, P2
Templeton China Fund	2,10 %	2,00 %	2,10 %	2,68 %	1,70 %	2,60 %	1,60 %	1,10 %	bis zu 1,10 %	bis zu 1,10 %	bis zu 1,10 %
Templeton Eastern Europe Fund	2,10 %	2,00 %	2,10 %	2,68 %	1,70 %	2,60 %	1,60 %	1,10 %	bis zu 1,10 %	bis zu 1,10 %	bis zu 1,10 %
Templeton Emerging Markets Bond Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	2,00 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,63 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,63 %
Templeton Emerging Markets Dynamic Income Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	2,00 %	1,00 %	0,75 %	bis zu 0,75 %	bis zu 0,75 %	bis zu 0,75 %
Templeton Emerging Markets ex-China Fund	1,65 %	1,55 %	1,65 %	2,23 %	1,25 %	2,15 %	1,15 %	1,00 %	bis zu 1,00 %	bis zu 1,00 %	bis zu 1,00 %
Templeton Emerging Markets Fund	1,65 %	1,55 %	1,65 %	2,23 %	1,25 %	2,15 %	1,15 %	1,00 %	bis zu 1,00 %	bis zu 1,00 %	bis zu 1,00 %
Templeton Sustainable Emerging Markets Local Currency Bond Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	2,00 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %
Templeton Emerging Markets Smaller Companies Fund	2,10 %	2,00 %	2,10 %	2,68 %	1,70 %	2,60 %	1,60 %	1,10 %	bis zu 1,10 %	bis zu 1,10 %	bis zu 1,10 %
Templeton Emerging Markets Sustainability Fund	1,55 %	1,45 %	1,55 %	2,13 %	1,15 %	2,05 %	1,05 %	0,85 %	bis zu 0,85 %	bis zu 0,85 %	bis zu 0,85 %
Templeton European Insights Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	2,25 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,60 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,60 %
Templeton European Opportunities Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	2,25 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %
Templeton European Improvers Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	2,25 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %
Templeton European Small-Mid Cap Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	2,25 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %
Templeton Frontier Markets Fund	2,10 %	2,00 %	2,10 %	2,68 %	1,70 %	2,60 %	1,60 %	1,10 %	bis zu 1,10 %	bis zu 1,10 %	bis zu 1,10 %
Templeton Global Value and Income Fund	1,30 %	1,20 %	1,30 %	1,88 %	0,90 %	1,80 %	0,80 %	0,60 %	bis zu 0,60 %	bis zu 0,60 %	bis zu 0,60 %
Templeton Global Bond (Euro) Fund (neuer Name ab dem 30. September 2025: Templeton Sustainable Global Bond (Euro) Fund)	1,05 %	1,15 %	1,25 %	1,83 %	0,85 %	1,75 %	0,75 %	0,55 %	bis zu 0,55 %	bis zu 0,55 %	bis zu 0,55 %
Templeton Global Bond Fund	1,05 %	1,15 %	1,25 %	1,83 %	0,85 %	1,75 %	0,75 %	0,55 %	bis zu 0,39 %	bis zu 0,55 %	bis zu 0,39 %
Templeton Global Climate Change Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	2,25 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,50 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,50 %
Templeton Global Leaders Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	2,25 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %
Templeton Global Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	2,25 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %
Templeton Global High Yield Fund	1,35 %	1,25 %	1,35 %	1,93 %	0,95 %	1,85 %	0,85 %	0,60 %	bis zu 0,60 %	bis zu 0,60 %	bis zu 0,60 %
Templeton Global Income Fund	1,35 %	1,25 %	1,35 %	1,93 %	0,95 %	1,85 %	0,85 %	0,60 %	bis zu 0,53 %	bis zu 0,60 %	bis zu 0,53 %
Templeton Global Smaller Companies Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	2,25 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %
Templeton Global Total Return Fund	1,05 %	1,15 %	1,25 %	1,83 %	0,85 %	1,75 %	0,75 %	0,55 %	bis zu 0,39 %	bis zu 0,55 %	bis zu 0,39 %
Templeton Growth (Euro) Fund	1,50 %	1,40 %	1,50 %	2,08 %	1,10 %	2,25 %	1,00 %	0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %	bis zu 0,70 %
Templeton Latin America Fund	1,90 %	1,80 %	1,90 %	2,48 %	1,50 %	2,40 %	1,40 %	1,00 %	bis zu 1,00 %	bis zu 1,00 %	bis zu 1,00 %

* Im Folgenden ist die jährliche Verwaltungsgebühr in Bezug auf die jeweiligen Anteile aufgeführt:

Name des Fonds	Klasse A PF	Klassen I PF und W PF	Klasse S PF	Klasse W PF	Klasse P1 PF	Klasse P2 PF
Franklin Alternative Strategies Fund	1,80 %	1,20 %	bis zu 1,15 %	1,20 %	bis zu 1,15 %	bis zu 1,15 %

3. SERVICEGEBÜHREN

Anteile der Klassen F und G

Eine Servicegebühr in Höhe von **1,00 %** p.a. wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klassen F und G berechnet und erhoben.

4. PERFORMANCEGEBÜHREN

Im Folgenden sind die Performancegebühren in Bezug auf die jeweiligen PF-Anteile aufgeführt:

Name des Fonds	Anteilswährung*	Performancegebühr	Benchmark*
Franklin Alternative Strategies Fund	EUR	15 %	Euro Short-Term Rate (ESTR)
	CHF	15 %	Swiss Average Rate Overnight (SARON)
	USD	15 %	Secured Overnight Financing Rate (SOFR)
	GBP	15 %	Sterling Overnight Index Average (SONIA)
	JPY	15 %	Tokyo Overnight Average Rate (TONAR)

* In Bezug auf eine abgesicherte Anteilsklasse wird für die Berechnung der Performancegebühr die Benchmark in der Währung verwendet, gegenüber der die abgesicherte Anteilsklasse abgesichert ist.

5. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND VERWAHRSTELLENGEBÜHREN

Gebühr der Verwaltungsgesellschaft: Neben der in Ziffer 2 dieses Anhangs E angegebenen jährlichen Verwaltungsgebühr erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Erbringung von Leistungen als Verwaltungsgesellschaft und Nebenleistungen eine Vergütung von bis zu 0,20 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse und einen zusätzlichen Betrag (mit einer festen und einer variablen Komponente) pro Anlegerkonto auf der Ebene der jeweiligen Anteilsklasse über einen Zeitraum von einem (1) Jahr, wie im Abschnitt „Vergütung der Verwaltungsgesellschaft“ näher beschrieben.

Verwahrstellengebühr: 0,01 % bis 0,14 % des Nettoinventarwerts des Vermögens der einzelnen Fonds, wobei die jährliche Verwahrstellengebühr bei einigen Fonds höher sein kann, wie im Abschnitt „Sonstige Gesellschaftsgebühren und -kosten“ näher beschrieben.

Anhang F

Angaben zu den Benchmarks

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass sich diese Benchmarks¹⁴ mit der Zeit ändern können und dass der Verkaufsprospekt dann entsprechend aktualisiert wird. Die aktuelle Liste der Benchmarks der Fonds ist auf der Website www.franklintempleton.lu zu finden.

Für Fonds, die für die Berechnung ihres Gesamtrisikos den relativen Value-at-Risk-Ansatz (relativer VaR) anwenden, werden die Benchmarks als Basis für die Berechnung nach dem relativen VaR herangezogen. Diese Fonds werden aktiv verwaltet und sind nicht verpflichtet, Indexbestandteile zu halten. Sie können bis zu 100 % ihres Nettovermögens außerhalb der Benchmark anlegen.

- Franklin Diversified Balanced Fund

Benchmark: Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) 3-Month Index

Verwendung der Benchmark und Ähnlichkeit des Fonds mit der Benchmark Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wurde ausgewählt, weil die angestrebte Rendite des Fonds über der Rendite der Benchmark liegen soll. Wenngleich sich der Anlageverwalter für die Messung der Performance auf die Benchmark bezieht, ist der Fonds nicht verpflichtet, Indexbestandteile zu halten, und kann bis zu 100 % seines Nettovermögens außerhalb der Benchmark anlegen.

- Franklin Diversified Conservative Fund

Benchmark: Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) 3-Month Index

Verwendung der Benchmark und Ähnlichkeit des Fonds mit der Benchmark Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wurde ausgewählt, weil die angestrebte Rendite des Fonds über der Rendite der Benchmark liegen soll. Wenngleich sich der Anlageverwalter für die Messung der Performance auf die Benchmark bezieht, ist der Fonds nicht verpflichtet, Indexbestandteile zu halten, und kann bis zu 100 % seines Nettovermögens außerhalb der Benchmark anlegen.

- Franklin Diversified Dynamic Fund

Benchmark: Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) 3-Month Index

Verwendung der Benchmark und Ähnlichkeit des Fonds mit der Benchmark Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wurde ausgewählt, weil die angestrebte Rendite des Fonds über der Rendite der Benchmark liegen soll. Wenngleich sich der Anlageverwalter für die Messung der Performance auf die Benchmark bezieht, ist der Fonds nicht verpflichtet, Indexbestandteile zu halten, und kann bis zu 100 % seines Nettovermögens außerhalb der Benchmark anlegen.

- Franklin Flexible Alpha Bond Fund

Benchmark: FTSE 3-Month US Treasury Bill Index

Verwendung der Benchmark und Ähnlichkeit des Fonds mit der Benchmark Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wurde ausgewählt, weil die angestrebte Rendite des Fonds über der Rendite der Benchmark liegen soll. Wenngleich sich der Anlageverwalter für die Messung der Performance auf die Benchmark bezieht, ist der Fonds nicht verpflichtet, Indexbestandteile zu halten, und kann bis zu 100 % seines Nettovermögens außerhalb der Benchmark anlegen.

- Franklin Core Global Enhanced Equity Fund

Benchmark: MSCI World Index

Verwendung der Benchmark und Ähnlichkeit des Fonds mit der Benchmark Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird ausschließlich zum Vergleich der Wertentwicklungsabweichung und als Referenz für die Anleger zum Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet. Der Fonds ist nicht verpflichtet, Indexbestandteile zu halten, und kann bis zu 100 % seines Nettovermögens außerhalb der Benchmark anlegen.

- Franklin Core U.S. Enhanced Equity Fund

Benchmark: S&P 500 Index

Verwendung der Benchmark und Ähnlichkeit des Fonds mit der Benchmark Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wird ausschließlich zum Vergleich der Wertentwicklungsabweichung und als Referenz für die Anleger zum Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet. Der Fonds ist nicht verpflichtet, Indexbestandteile zu halten, und kann bis zu 100 % seines Nettovermögens außerhalb der Benchmark anlegen.

- Franklin Global Multi-Asset Income Fund

Benchmarks:

- MSCI All Country World Index (für die Volatilitätsmessung)
- 50 % Bloomberg Multiverse (Hedged in EUR) + 50 % MSCI All Country World Index (für den Performance-Vergleich)

Verwendung der Benchmark und Ähnlichkeit des Fonds mit der Benchmark Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmarks werden ausschließlich für Volatilitätsmessungen verwendet und dienen als Referenz für Anleger für den Vergleich mit der Performance des Fonds. Der Fonds ist nicht verpflichtet, Indexbestandteile zu halten, und kann bis zu 100 % seines Nettovermögens außerhalb dieser Benchmarks anlegen.

¹⁴ Weitere Informationen zu den in diesem Anhang angegebenen Benchmarks (z. B. Berechnungsmethodik Nettorendite vs. Bruttorendite) finden sich in den KIIDs und Marketingunterlagen der Gesellschaft auf der Website <http://www.franklintempleton.lu>.

- Franklin Global Real Estate Fund

Benchmark: FTSE EPRA/NAREIT Developed Index

Verwendung der Benchmark und Ähnlichkeit des Fonds mit der Benchmark Der Fonds wird aktiv verwaltet. Wenngleich der Fonds nicht beabsichtigt, die Performance der Benchmark nachzubilden, verwendet er diese als Referenz für Vergleichszwecke. Angesichts des begrenzten Anlageuniversums bei börsennotierten Immobilien dürfte es sich bei den meisten Portfoliotiteln um Bestandteile der Benchmark handeln. Der Anlageverwalter ist bei der aktiven Verwaltung des Fonds nicht an eine Benchmark gebunden und kann nach freiem Ermessen in Unternehmen investieren, die nicht Bestandteil der Benchmark sind. Die Performance des Fonds kann jedoch von Zeit zu Zeit Ähnlichkeiten mit derjenigen der Benchmark aufweisen.

- Franklin Alternative Strategies Fund

Benchmarks:

- Secured Overnight Financing Rate (SOFR) (für die Berechnung der Performancegebühr)
- Euro Short-Term Rate (ESTR) (für die Berechnung der Performancegebühr)
- Swiss Average Rate Overnight (SARON) (für die Berechnung der Performancegebühr)
- Sterling Overnight Index Average (SONIA) (für die Berechnung der Performancegebühr)
- Tokyo Overnight Average Rate (TONAR) (für die Berechnung der Performancegebühr)
- HFRX Global Hedge Fund Index (für den Performance-Vergleich)
- ICE BofA US 3-Month Treasury Bill Index (für den Performance-Vergleich)

Verwendung der Benchmark und Ähnlichkeit des Fonds mit der Benchmark Der Fonds wird aktiv verwaltet. Diese Benchmarks dienen weder als Vorgabe für die Zusammenstellung des Fondsportfolios noch als Zielwert für die Performance des Fonds, den es zu übertreffen gilt. Der Fonds ist nicht verpflichtet, Indexbestandteile zu halten, und kann bis zu 100 % seines Nettovermögens außerhalb dieser Benchmarks anlegen.

- Martin Currie UK Equity Income Fund (neuer Name ab dem 30. September 2025: ClearBridge UK Equity Income Fund)

Benchmark: FTSE All-Share Index

Verwendung der Benchmark und Ähnlichkeit des Fonds mit der Benchmark Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Benchmark wurde ausgewählt, weil das Ziel des Fonds in der Erzielung von Erträgen besteht, die über denen der Benchmark liegen sollen. Wenngleich viele der Beteiligungspapiere des Fonds in der Benchmark vertreten sein dürften, hat der Anlageverwalter breiten Ermessensspielraum, um von deren Zusammensetzung und Gewichtungen abzuweichen, auch in erheblichem Maße.

- Templeton Asian Smaller Companies Fund

Benchmark: MSCI AC Asia ex Japan Small Cap Index

Verwendung der Benchmark und Ähnlichkeit des Fonds mit der Benchmark Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Fonds verwendet einen Referenzindex, um Small-Caps als Spektrum zulässiger Marktkapitalisierungen beim Ersterwerb zu definieren, sowie als Referenz für die Anleger zum Vergleich mit der Performance des Fonds. Der Fonds ist nicht verpflichtet, Indexbestandteile zu halten, und kann bis zu 100 % seines Nettovermögens außerhalb der Benchmark anlegen.

- Templeton Emerging Markets Smaller Companies Fund

Benchmark: MSCI Emerging Markets Small Cap Index (Index)

Verwendung der Benchmark und Ähnlichkeit des Fonds mit der Benchmark Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Fonds verwendet einen Referenzindex, um Small-Caps als Spektrum zulässiger Marktkapitalisierungen beim Ersterwerb zu definieren, sowie als Referenz für die Anleger zum Vergleich mit der Performance des Fonds. Der Fonds ist nicht verpflichtet, Indexbestandteile zu halten, und kann bis zu 100 % seines Nettovermögens außerhalb der Benchmark anlegen.

- Templeton Global Climate Change Fund

Benchmarks:

- MSCI All Country World Index (für den Performance-Vergleich – dient weder als Vorgabe für die Zusammenstellung des Fondsportfolios noch als Zielwert für die Performance des Fonds, den es zu übertreffen gilt)
- MSCI ACWI Investable Market Index (wird für den ESG-Rating-Vergleich stellvertretend für das Universum verwendet)

Verwendung der Benchmark und Ähnlichkeit des Fonds mit der Benchmark Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Fonds ist nicht verpflichtet, Indexbestandteile zu halten, und kann erheblich von der Zusammensetzung dieser Benchmarks abweichen.

- Templeton Global Fund

Benchmarks:

- MSCI All Country World Index (für den Performance-Vergleich – dient weder als Vorgabe für die Zusammenstellung des Fondsportfolios noch als Zielwert für die Performance des Fonds, den es zu übertreffen gilt)
- MSCI All Country World Investable Market Index (wird für den ESG-Rating-Vergleich stellvertretend für das Universum verwendet)

Verwendung der Benchmark und Ähnlichkeit des Fonds mit der Benchmark Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Fonds ist nicht verpflichtet, Indexbestandteile zu halten, und kann erheblich von der Zusammensetzung dieser Benchmarks abweichen.

- Templeton Global Smaller Companies Fund

Benchmark: MSCI All Country World Small Cap Index

Verwendung der Benchmark und Ähnlichkeit des Fonds mit der Benchmark Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Fonds verwendet einen Referenzindex, um Small-Caps als Spektrum zulässiger Marktkapitalisierungen beim Ersterwerb zu definieren, sowie als Referenz für die Anleger zum Vergleich mit der Performance des Fonds. Der Fonds ist nicht verpflichtet, Indexbestandteile zu halten, und kann bis zu 100 % seines Nettovermögens außerhalb der Benchmark anlegen.

- Templeton Growth (Euro) Fund

Benchmarks:

- MSCI All Country World Index (für den Performance-Vergleich – dient weder als Vorgabe für die Zusammenstellung des Fondsportfolios noch als Zielwert für die Performance des Fonds, den es zu übertreffen gilt)
- MSCI All Country World Investable Market Index (wird für den ESG-Rating-Vergleich stellvertretend für das Universum verwendet)

Verwendung der Benchmark und Ähnlichkeit des Fonds mit der Benchmark Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Fonds ist nicht verpflichtet, Indexbestandteile zu halten, und kann erheblich von der Zusammensetzung dieser Benchmarks abweichen.

Mit Ausnahme der oben aufgeführten Fonds dienen alle unten genannten Benchmarks lediglich als Referenz für Anleger für den Vergleich mit der Performance des Fonds. Diese Benchmarks dienen weder als Vorgabe für die Zusammenstellung des Fondsportfolios noch als Zielwert für die Performance des Fonds, den es zu übertreffen gilt. Der Franklin Global Fundamental Strategies Fund ist nicht an eine Benchmark gebunden. Alle Fonds werden aktiv verwaltet:

- Franklin Biotechnology Discovery Fund: NASDAQ Biotechnology Index
- Franklin Disruptive Commerce Fund: MSCI All Country World Index
- Franklin Diversified Income Fund: Bloomberg US Aggregate Index
- Franklin Emerging Market Corporate Debt Fund: ICE BofA Emerging Market Corporate Plus (USD Hedged) Index
- Franklin Emerging Markets Debt Opportunities Hard Currency Fund: JP Morgan EMBI Global Diversified B-/B3 and Higher Index
- Franklin Euro Government Bond Fund: Bloomberg Euro Government Bond Index
- Franklin Euro High Yield Fund: ICE BofA Euro High Yield Constrained Index
- Franklin Euro Short Duration Bond Fund: Bloomberg Euro Aggregate (1-3Yr) Index
- Franklin European Corporate Bond Fund: Bloomberg Euro-Aggregate: Corporates Index
- Franklin European Social Leaders Bond Fund: Bloomberg Euro Aggregate Social Bond 10 % Issuer Capped Index
- Franklin European Total Return Fund: Bloomberg Euro Aggregate Index
- Franklin Gulf Wealth Bond Fund: FTSE MENA Broad Bond GCC Issuers Index
- Franklin Genomic Advancements Fund: MSCI All Country World Index
- Franklin Global Convertible Securities Fund: FTSE Global Focus Convertible Index
- Franklin Global Corporate Investment Grade Bond Fund: Bloomberg Global Aggregate Credit Index
- Franklin Global Green Bond Fund: Bloomberg Global Aggregate Green Bond EUR-hedged Index
- Franklin Global Income Fund (neuer Name ab dem 10. Oktober 2025: Franklin Global Income and Growth Opportunities Fund): Blended 50 % MSCI ACWI High Dividend Yield + 20 % Bloomberg Global High Yield Corporate + 30 % Bloomberg Global Aggregate Index
- Franklin Gold and Precious Metals Fund: FTSE Gold Mines Index
- Franklin High Yield Fund: ICE BofA US High Yield Constrained Index
- Franklin Income Fund: Blended 50 % MSCI USA High Dividend Yield Index + 25 % Bloomberg High Yield Very Liquid Index + 25 % Bloomberg US Aggregate Index
- Franklin India Fund: MSCI India Index
- Franklin Innovation Fund: Russell 1000 Growth Index
- Franklin Intelligent Machines Fund: MSCI All Country World Index
- Templeton Japan Fund: Tokyo Stock Price Index (TOPIX)
- Franklin MENA Fund: S&P Pan Arab Composite Large Mid Cap KSA Capped at 30 %
- Franklin Mutual European Fund: MSCI Europe Value Index
- Franklin Mutual Global Discovery Fund: MSCI World Value Index
- Franklin Mutual U.S. Value Fund: Russell 1000 Value Index

- Franklin Natural Resources Fund: Der S&P North American Natural Resources Sector Index gilt als primäre Benchmark des Fonds, da er aus Wertpapieren besteht, die das Anlageuniversum der Strategie weitgehend widerspiegeln; in der Vergangenheit war er stark auf den Energiesektor ausgerichtet. Der S&P Global Natural Resources Index hatte in der Vergangenheit ein höheres Engagement in Grundstoffen und ein deutlich geringeres Engagement in Energie; er ergänzt den S&P North America Natural Resources Index durch eine breitere Repräsentation des Rohstoffuniversums.
- Franklin NextStep Conservative Fund: Blended 75 % Bloomberg Multiverse (hedged to USD) + 25 % MSCI ACWI
- Franklin NextStep Growth Fund: Blended 75 % MSCI ACWI + 25 % Bloomberg Multiverse (hedged to USD)
- Franklin NextStep Moderate Fund: Blended 60 % MSCI ACWI + 40 % Bloomberg Multiverse (in USD abgesichert)
- Franklin Saudi Arabia Bond Fund: Bloomberg EM USD Aggregate: Saudi Arabia Total Return Index Unhedged USD
- Franklin Sealand China A-Shares Fund: MSCI China A Onshore Index
- Franklin Strategic Income Fund: Bloomberg US Aggregate Index
- Franklin Sustainable Global Growth Fund: MSCI World Index
- Franklin Technology Fund: MSCI World Information Technology Index
- Franklin U.S. Dollar Short-Term Money Market Fund: Bloomberg US Treasury 1-3 Month Index
- Franklin U.S. Government Fund: Bloomberg US Government – Intermediate Index
- Franklin U.S. Low Duration Fund: Bloomberg US Government & Credit (1-3 Y) Index
- Franklin U.S. Opportunities Fund: Der Russell 3000 Growth Index wird als primäre Benchmark für den Fonds betrachtet, weil er sich aus Wachstumspapieren zusammengesetzt, was dem Schwerpunkt des Anlageverwalters auf Wachstumspapieren entspricht. Die Performance des S&P 500 Index wird angegeben, weil er als repräsentativ für den US-Aktienmarkt gilt.
- Templeton All China Equity Fund: MSCI China All Shares 10/40 Index
- Templeton Asia Equity Total Return Fund: MSCI All Country Asia ex-Japan 10/40 Index
- Templeton Asian Bond Fund: JPM GBI-EM Broad Diversified Asia Index
- Templeton Asian Growth Fund: MSCI All Country Asia ex-Japan 10/40 Index
- Templeton BRIC Fund (neuer Name ab dem 9. Dezember 2025: Templeton BIC Fund): MSCI BRIC Index¹⁵
- Templeton China A-Shares Fund: MSCI China A Onshore Index
- Templeton China Fund: MSCI China 10/40 Index
- Templeton Eastern Europe Fund: MSCI EM Europe Index
- Templeton Emerging Markets Bond Fund: JP Morgan EMBI Global Index
- Templeton Emerging Markets Dynamic Income Fund: Blended 50 % MSCI Emerging Markets + 50 % JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index
- Templeton Emerging Markets ex-China Fund: MSCI Emerging Markets ex-China 10/40 Index
- Templeton Emerging Markets Fund: MSCI Emerging Markets Index
- Templeton Sustainable Emerging Markets Local Currency Bond Fund: JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index
- Templeton Emerging Markets Sustainability Fund: MSCI Emerging Markets Index
- Templeton European Insights Fund: MSCI Europe Index
- Templeton European Opportunities Fund: MSCI Europe Index
- Templeton European Small-Mid Cap Fund: MSCI Europe Small-Mid Cap Index
- Templeton European Improvers Fund: MSCI Europe Index
- Templeton Frontier Markets Fund: MSCI Frontier Emerging Markets Select Countries Capped Index
- Templeton Global Value and Income Fund: Custom 60 % MSCI ACWI + 40 % JP Morgan Global Government Bond Index
- Templeton Global Bond (Euro) Fund (neuer Name ab dem 30. September 2025: Templeton Sustainable Global Bond (Euro) Fund): JP Morgan Global Government Bond (Hedged into EUR) Index
- Templeton Global Bond Fund: JP Morgan Global Government Bond Index
- Templeton Global Leaders Fund: MSCI All Country World Index
- Templeton Global High Yield Fund: Custom 50 % JP Morgan Global High Yield + 50 % JP Morgan EMBI Global Index

¹⁵ Mit Wirkung vom 9. Dezember 2025 wird die Benchmark durch den MSCI BIC Index ersetzt.

- Templeton Global Income Fund: Blended 50 % MSCI All Country World Index + 50 % Bloomberg Multiverse Index
- Templeton Global Total Return Fund: Bloomberg Multiverse Index
- Templeton Latin America Fund: MSCI EM Latin America Index

Anhang G

Franklin Biotechnology Discovery Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Franklin Biotechnology Discovery Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493008KHPRSWVVRJG60

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10 %** an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale unterscheiden sich je nach Unternehmen und Branche, in der der Fonds tätig ist. Zu diesen Merkmalen gehören unter anderem die Erschwinglichkeit und Preisgestaltung von Arzneimitteln, Vielfalt und Inklusion, Mitarbeiterzufriedenheit/Wohlbefinden und/oder Umweltauswirkungen (z. B. die Reduzierung von Treibhausgasemissionen). Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er bestimmte Emittenten und Sektoren ausschließt, die er als nachteilig für die Gesellschaft erachtet, und Emittenten mit einem guten Umwelt-, Sozial- und Governance-Profil („ESG“) bevorzugt. Dieses Profil wird anhand seiner eigenen ESG-Methode erstellt. Sowohl die ausgeschlossenen Emittenten und Sektoren als auch die ESG-Ratingmethodik werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit dem Finanzprodukt verfolgt?“ weiter unten näher beschrieben.

Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen. Von diesen nachhaltigen Investitionen entfallen im Fonds mindestens 1 % des Portfolios auf nachhaltige

Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 1 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- der Anteil der Unternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode mit AAA, AA, A und B bewertet wurden, und
- der Anteil der Unternehmen, die in den ausgeschlossenen Sektoren tätig sind oder mit diesen in Verbindung stehen, sowie zusätzliche Ausschlüsse, wie im Abschnitt über die Anlagestrategie in diesem Anhang näher beschrieben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden in Aktien von Unternehmen getätigt, die

- mindestens 25 % ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erwirtschaften, die mindestens eines der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN-SDGs) betreffen (Quelle: MSCI) oder
- von der Science Based Target initiative (SBTi) validierte Ziele für die Verringerung der CO₂-Emissionen oder gleichwertige andere Ziele festgelegt haben und auf deren Erreichung hinarbeiten und somit einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leisten.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter verwendet eine Kombination aus externen (MSCI) „Do No Significant Harm“-Überprüfungen, „United Nations Global Compact (UNGC)-Überprüfungen, Überlegungen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) und andere ESG-Faktoren, die der Anlageverwalter für wesentlich hält und die in das Fundamentalforschung und die eigene ESG-Analyse des Anlageverwalters eingebettet sind, um zu prüfen, ob die Anlagen einem nachhaltigen Anlageziel erheblich schaden.

– – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds den DNSH-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Investitionen relevant sind, sowie weitere Datenpunkte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf der Ebene der einzelnen nachhaltigen Investitionen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden nicht in Unternehmen investiert, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (UNGC-Grundsätze, Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung

- | anschließt, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen
- | beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen
- | und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß
- | angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die
- | Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen
- | Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“):

- **Scope 1- und Scope 2-Treibhausgasemissionen,**
- **Intensität der Scope 1+2- und wesentlichen Scope 3-Treibhausgasemissionen sowie**
- **Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.**

Die Berücksichtigung der angegebenen PAI ist an die Investmentanalyse der fundamentalen Kriterien des Fonds sowie an die ESG-Bewertung der Unternehmen, in die der Fonds investiert, gebunden. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass diese PAI auf das breiteste Anlagespektrum des Fonds anwendbar sind und die größten Möglichkeiten für ein Engagement darstellen.

In Bezug auf die **Treibhausgasemissionen** verpflichtet sich der Anlageverwalter, mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammenzuarbeiten, um sie zu motivieren, Pläne zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen aufzustellen und sich zu verpflichten, die langfristigen, wissenschaftlich fundierten Ziele von Netto-Null-Emissionen bis 2050 zu erreichen. Der Anlageverwalter arbeitet mit den Unternehmen zusammen, um sie zur Ausrichtung an den Netto-Null-Zielen zu verpflichten, indem sie auf das Ziel der Netto-Null hinarbeiten und Netto-Null-Emissionen erreichen. Der Anlageverwalter ist sich zwar bewusst, dass die absoluten Emissionen einiger Unternehmen kurzfristig steigen können, während sie an ihren Übergangsplänen arbeiten, jedoch hilft die Berücksichtigung der Treibhausgasemissionsintensität dem Anlageverwalter dabei, zu überwachen, ob die Treibhausgasemissionen der Unternehmen insgesamt in eine Richtung tendieren, die mit der Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Laufe der Zeit übereinstimmt.

In Bezug auf die **Geschlechtervielfalt im Vorstand** ist der Anlageverwalter bestrebt, mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass ihre Vorstände repräsentativ für die Kunden sind, die sie bedienen, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies ihnen hilft, ihre Kundenbasis besser zu verstehen, bessere Produkte zu entwickeln und letztendlich effizientere Unternehmen zu sein. Zunächst identifiziert der Anlageverwalter, Unternehmen bei denen die Geschlechtervielfalt in den Vorständen nicht gegeben ist, und setzt Fristen für die Ausarbeitung eines Plans zur Erhöhung der Geschlechtervielfalt in den Vorständen. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass es angezeigt ist, ein akzeptables Niveau der Geschlechtervielfalt in Vorständen zu erreichen und sich bei Unternehmen einzubringen, die im Vergleich zu ihren Wettbewerbern in dieser Hinsicht Nachholbedarf haben.

Zum Zeitpunkt neuer Investitionen erstellt der Anlageverwalter für die oben genannten PAI eine Basisanalyse des Portfolios und der Unternehmen, in die er investiert, und versucht, durch sein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Engagement mit der Zeit Verbesserungen in beiden Bereichen zu erzielen. Der Fonds arbeitet mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammen, um wissenschaftlich fundierte Ziele für die Emissionsreduzierung festzulegen und zu verfolgen, und strebt einen Portfolioabdeckungsansatz an, bei dem Unternehmen, die die Netto-Null bei ihren Treibhausgasemissionen erreicht haben, die auf das Netto-Null-Ziel ausgerichtet sind oder dabei sind, sich auf dieses auszurichten, mehr an Gewicht gewinnen. Ziel für das Portfolio ist es, bis 2040 100 % in diesen Kategorien zu erreichen. In Bezug auf die Geschlechtervielfalt in den Vorständen hat sich der Fonds zunächst verpflichtet, mit allen Unternehmen in Kontakt zu treten, die keine Geschlechtervielfalt aufweisen, und ist mit der Erwartung an diese herangetreten, innerhalb von 18 Monaten mindestens einen Plan zur Erhöhung der Geschlechtervielfalt in den Vorständen zu entwickeln. Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Erwartungen an die Geschlechtervielfalt im Vorstand mit der Zeit zu erhöhen. Wenn Unternehmen, in die er investiert, keine Verbesserung aufweisen und der Anlageverwalter keinen Weg zur Verbesserung erkennen kann, gehört zu den Konsequenzen schlussendlich die Veräußerung. Wird eine Veräußerung beschlossen, so erfolgt diese in der Regel innerhalb eines Monats, es sei denn, die Marktbedingungen, wie z. B. Liquiditätsbeschränkungen, erfordern unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber einen längeren Zeitraum für die Veräußerung.

Schließlich verpflichtet sich der Fonds, Investitionen in Unternehmen auszuschließen, die **umstrittene Waffen** produzieren oder vertreiben oder die die UNGC-Grundsätze nicht einhalten und bei denen keine Aussicht auf Verbesserungen besteht.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter nutzt eine verbindliche fondseigene ESG-Methodik, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen, die eine potenzielle Anlage für den Fonds sein können, und weist ein ESG-Gesamtrating basierend auf quantitativen und qualitativen Faktoren wie Bezahlbarkeit/Preis von Arzneimitteln, Geschlechtervielfalt und Inklusion, Mitarbeiterzufriedenheit sowie ökologische Auswirkungen/Treibhausgasemissionen zu. Das den Emittenten vom Anlageverwalter zugewiesene Rating, das auf der fondseigenen ESG-Methodik basiert, beinhaltet vier Bewertungsstufen: AAA (Best-in-Class/Sehr gut), AA (Gut), A (Zufriedenstellend) und B (Verbesserungswürdig). Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, in die er investiert, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor. Mit „B“ bewertete Unternehmen oder solche, die überhaupt nicht bewertet sind, weil sie die fundamentalen Kriterien des Anlageverwalters nicht erfüllen, werden aus dem Fondsportfolio ausgeschlossen.

Die Kriterien des Fonds für die Aktienausswahl beruhen auf dem Bottom-up-Fundamentalresearch des Anlageverwalters, bei dem die Analyse von Wachstum, Qualität und Bewertung im Mittelpunkt steht. Gleichzeitig werden die Zielmitteln auf positive ESG-Merkmale geprüft, wobei angestrebt wird, mindestens 10 % des Fondsportfolios in nachhaltige Anlagen zu investieren, die der Anlageverwalter als Anlagen in Unternehmen definiert, die (i) mindestens 25 % ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erwirtschaften, die mindestens eines der 17 UN-SDGs betreffen (Quelle: MSCI) oder die von der Science Based Target initiative (SBTi) validierte Ziele für die Verringerung der CO₂-Emissionen festgelegt haben und auf deren Erreichung hinarbeiten und somit einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leisten. Darüber hinaus würde das Zielunternehmen als nachhaltige Investition gelten, wenn es die Kriterien der DNSH- und Good-Governance-Überprüfungen erfüllt, die jeweils anhand von Daten von MSCI bewertet werden.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- schwerwiegend gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen (ohne positive Perspektive). Darum investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters die UNGC-Grundsätze nicht erfüllen,



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- an der Produktion, am Vertrieb oder am Großhandel mit zugehörigen und/oder Kernkomponenten verbotener Waffen (d. h. Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen, Streumunition und Atomwaffen) beteiligt sind,
- Tabak oder Tabakprodukte produzieren,
- mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Stromerzeugung erzielen.

Schließlich schließt der Fonds Unternehmen aus seinem Portfolio aus, die bei den oben beschriebenen integrierten PAI nach Ansprache und Beteiligung keine Verbesserung aufweisen. Unternehmen können von der Ausschlussliste genommen werden, wenn sie Verbesserungen bei den relevanten PAI aufweisen.

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der Fondsausschlüsse, werden die Anlageverwalter dieses Wertpapier schnellstmöglich abstoßen. Die Veräußerung erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats, es sei denn, die Marktbedingungen, wie z. B. Liquiditätsbeschränkungen, erfordern unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber einen längeren Zeitraum für die Veräußerung.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Ausschluss bestimmter Sektoren und Unternehmen, die im Abschnitt zur Anlagestrategie dieses Anhangs beschrieben sind (siehe oben);
2. der Ausschluss von Unternehmen, die nach der fondseigenen Methodik mit B bewertet werden; und
3. die Verpflichtung, Unternehmen auszuschließen, die nach Ansprache und Beteiligung bei den berücksichtigten PAI keine Verbesserung aufweisen.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Governance wird regelmäßig im Rahmen der Analyse der fundamentalen Kriterien des Fonds bewertet.

Um die Corporate Governance zu bewerten, verwendet der Anlageverwalter eine Kombination aus quantitativen Metriken (z. B. Vergütungsdetails, Diversitäts- und Inklusionsmetriken, Metriken zu Kontroversen) und qualitativen Bewertungen (Unabhängigkeit des Vorstands, Zusammensetzung des Vorstands, Vorhandensein von zwei Anlageklasse).

Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter weitere qualitative Faktoren wie Kapitalallokation, Forschungs- und Entwicklungserfolge, Krisenmanagement, Akquisitionshistorie und Kommunikation mit Investoren.

Bestimmte Kontroversen im Zusammenhang mit der Governance (z. B. Vergütung von Führungskräften oder wahrgenommene mangelnde Unabhängigkeit von Vorstandsmitgliedern) können dazu führen, dass ein Unternehmen nach unseren Maßstäben trotz guter Grundsätze oder anderer Kennzahlen nicht investierbar ist.

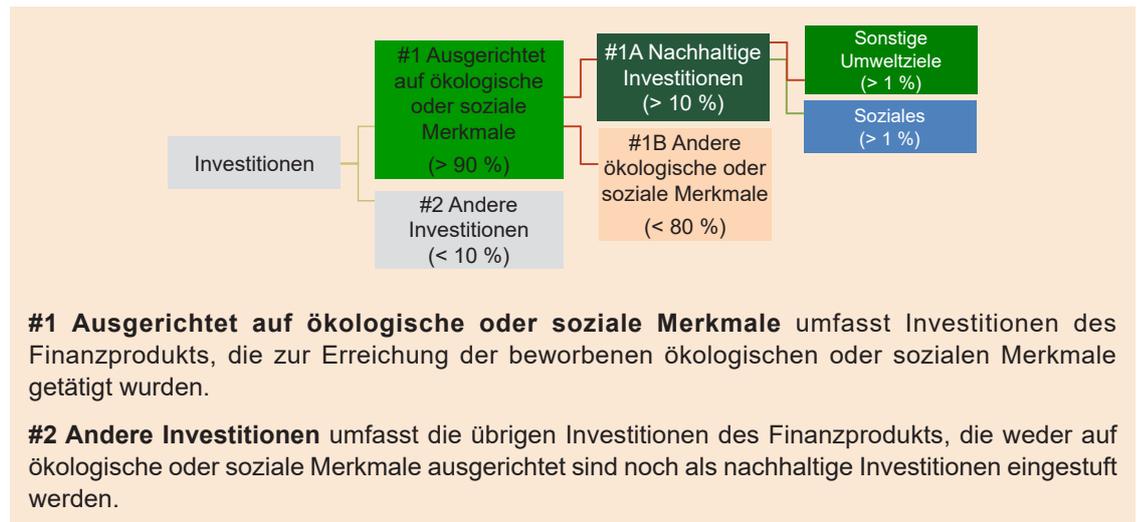
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet wird, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen. Mindestens 90 % des Portfolios des Fonds sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil (< 10 %), der hauptsächlich aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) besteht, ist nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet.

Darüber hinaus wird der Fonds mindestens 10 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen anlegen, wobei mindestens 1 % des Nettovermögens für Umweltziele und 1 % für soziale Ziele vorgesehen sind.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend

■ sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel von 1 %.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel von 1 %.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter „#2 Andere Investitionen“, die bis zu 10 % des Portfolios ausmachen, fallen liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden, oder Anlagen, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie als ESG-bezogene Anlagen zu betrachten. Aufgrund des neutralen Charakters der Anlagewerte gibt es keinen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/4912/Z/franklin-biotechnology-discovery-fund/LU0109394709#overview>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/4912

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: FTIF-Franklin Core Global Enhanced Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900RRX6BD1NS9P020

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Bei den vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen handelt es sich um wichtige ökologische und soziale Themen, die für das jeweilige Unternehmen und den jeweiligen Sektor, in die der Fonds investiert, als wesentlich erachtet werden. Hierzu zählen unter anderem:

- CO2-Emissionen,
- Abfallmanagement und Ressourcenverbrauch,
- Biodiversität,
- Humankapital,
- Gesundheit und Sicherheit,
- Produkthaftung,
- Datenschutz und -sicherheit,
- Corporate Governance,
- Geschäftsethik.

Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er

- ein Negativscreening in den Anlageprozess integriert,
- eine eigene Bewertungsmethode für Umwelt, Soziales und Governance (ESG) verwendet und sich verpflichtet, eine gewichtete durchschnittliche ESG-Bewertung auf Fondsebene sicherzustellen, die die durchschnittliche ESG-Bewertung der in Anhang F des Verkaufsprospekts genannten Benchmark des Fonds (der MSCI World Index, die „Benchmark“) übertrifft.

Sowohl das Negativscreening als auch die ESG-Bewertungsmethode werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit dem Finanzprodukt verfolgt?“ weiter unten näher beschrieben.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Der prozentuale Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in den ausgeschlossenen Sektoren tätig sind oder mit diesen in Verbindung stehen, und/oder zusätzliche Ausschlüsse, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben.
- Die Differenz bei der ESG-Bewertung zwischen Fondsportfolio und Anlageuniversum auf Grundlage der eigenen Bewertungsmethode.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

– – – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

– – – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“):

- **Verbindung zu umstrittenen Waffen**

Der Fonds schließt aus seinem Portfolio Anlagen in Unternehmen aus, die umstrittene Waffen herstellen oder vertreiben.

- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**

Der Fonds schließt aus seinem Portfolio Anlagen in Unternehmen aus, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds fördert ESG-Merkmale mit einer eigenen ESG-Bewertungsmethode. Im Rahmen des Researchprozesses werden etwaige wesentliche ESG-Faktoren überprüft, um zu einer ganzheitlichen Bewertung der Stärken, Schwächen und potenziellen Risiken zu gelangen. Die ESG-Bewertungsmethode wird auf das Portfolio des Fonds angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Für die Anlagenauswahl folgt der Fonds folgendem Prozess:

Der Fonds nutzt eine Kombination aus externen und internen Daten, um Indikatoren (zusammen die „Subfaktoren“) zu bestimmen, die der Anlageverwalter als wesentlich ansieht. Dabei liegt der Schwerpunkt auf:

- CO₂-Emissionen,
- Abfallmanagement und Ressourcenverbrauch,
- Biodiversität,
- Humankapital,
- Gesundheit und Sicherheit,
- Produkthaftung,
- Datenschutz und -sicherheit,
- Corporate Governance,
- Geschäftsethik.

Nach Identifizierung der wesentlichen Subfaktoren für die einzelnen Branchen führt der Anlageverwalter den eigenen ESG-Bewertungsprozess durch, der in die Berechnung der Gesamtbewertung der einzelnen Wertpapiere mündet. Die Scores reichen von 0–100, wobei 100 der höchste zu erreichende Wert ist. Alle Scores werden normalisiert. Der Anlageverwalter investiert auf solche Weise in Aktienwerte, dass auf Grundlage seiner eigenen ESG-Bewertungsmethode die gewichtete durchschnittliche ESG-Bewertung des Fonds die durchschnittliche ESG-Bewertung der Benchmark übersteigt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds wendet auch spezifische ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach der Analyse des Anlageverwalters:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (die „**UNGC-Grundsätze**“) verstoßen (Grundsätze zu Menschenrechten, Arbeitsstandards, Umwelt und Korruptionsbekämpfung),
- sich nicht an die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**“) für multinationale Unternehmen halten,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion, dem Vertrieb, dem Einzelhandelsverkauf und der Lieferung von Tabakprodukten erzielen,
- mehr als 30 % ihrer Umsatzerlöse mit der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erzielen,
- umstrittene Waffen (u. a. Streumunition, biologische und chemische Waffen, Landminen, Munition mit abgereichertem Uran, Blendlaser, nicht entdeckbare Splitter und/oder Brandwaffen) herstellen und/oder vertreiben oder mit ihrer Herstellung oder ihrem Vertrieb in Verbindung stehen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse mit dem Vertrieb (Großhandel oder Einzelhandel) von Schusswaffen und/oder Kleinwaffenmunition zur zivilen Nutzung erzielen.

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der oben genannten Ausschlüsse, veräußert der Anlageverwalter dieses Wertpapier schnellstmöglich, spätestens jedoch nach sechs Monaten, es sei denn, die Marktbedingungen, z. B. Liquiditätsbeschränkungen, erfordern unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber einen längeren Zeitraum für die Veräußerung.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

- die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen ESG-Ausschlüsse,
- die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass auf Grundlage der ESG-Bewertungsmethode des Anlageverwalters die gewichtete durchschnittliche ESG-Bewertung des Fonds die durchschnittliche ESG-Bewertung der Benchmark stets übersteigt.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter unterstützt die Grundsätze des UNGC. Daher investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die gegen eines der zehn Prinzipien in den einzelnen vier Bereichen (Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung) des UNGC verstoßen. Der Anlageverwalter nutzt MSCI und, wenn nötig, andere Datenquellen, um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die der Fonds investiert, die UNGC-Grundsätze befolgen.

Der Anlageverwalter unterstützt außerdem die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen als umfassenden Standard für verantwortliches Geschäftsgebahren. Mithilfe der eigenen ESG-Bewertungsmodelle wird die Einhaltung der OECD-Leitsätze monatlich überprüft.

Ergibt die Untersuchung des Anlageverwalters einen Verstoß gegen einen der oben genannten Grundsätze bzw. Leitsätze, ist der Fonds verpflichtet, die betreffende Position zu veräußern.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



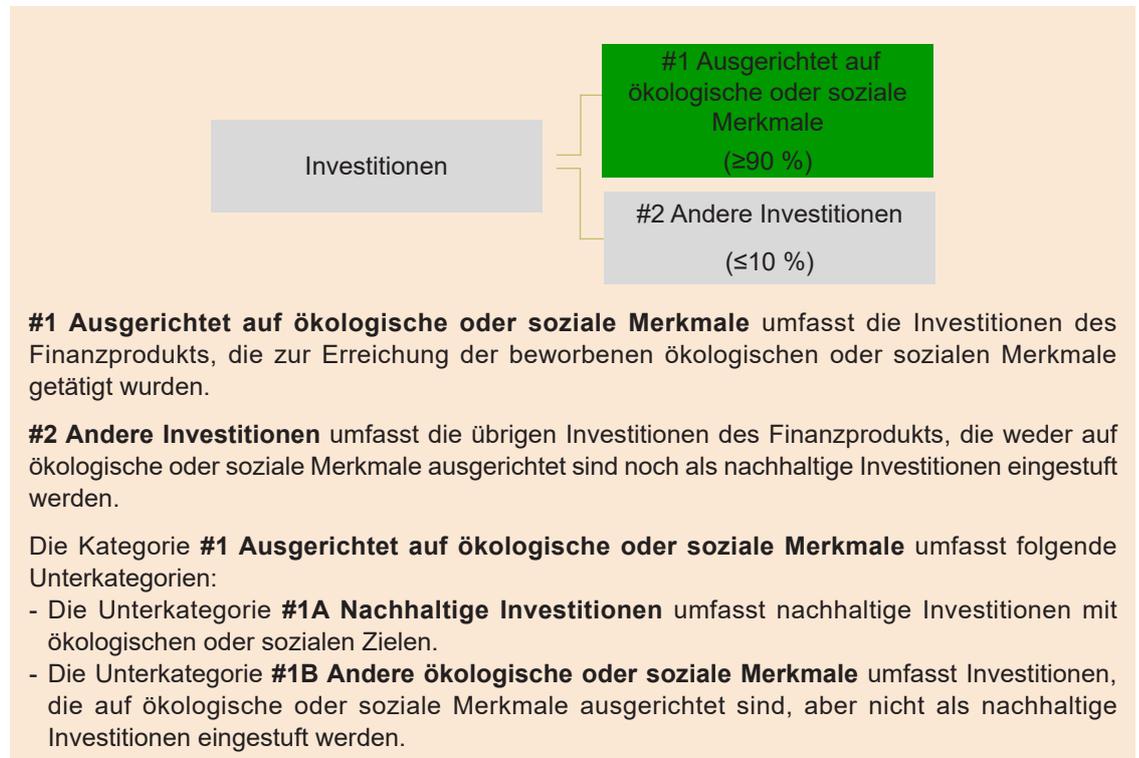
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 90 % des Portfolios des Fonds sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil ($\leq 10\%$) des Portfolios besteht aus anderen Vermögenswerten, unter anderem aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und aus Indexderivaten, die zu Anlagezwecken und zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst die Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein



In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen sind.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen liquide Anlagen (ergänzende liquide Anlagen, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und Organismen für gemeinsame Anlagen, die zu Anlagezwecken und zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden. Dazu können auch Derivate gehören, die nicht an eine einzelne Aktie oder Anleihe gebunden sind und die nicht zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products

Die gemäß Artikel 10 der SFDR erforderliche spezifische Offenlegung für den Fonds ist hier abrufbar:
www.franklintempleton.lu/47852

Franklin Core U.S. Enhanced Equity Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: FTIF-Franklin Core U.S. Enhanced Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900KJONJFVVERDQ39

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Bei den vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen handelt es sich um wichtige ökologische und soziale Themen, die für das jeweilige Unternehmen und den jeweiligen Sektor, in die der Fonds investiert, als wesentlich erachtet werden. Hierzu zählen unter anderem:

- CO2-Emissionen,
- Abfallmanagement und Ressourcenverbrauch,
- Biodiversität,
- Humankapital,
- Gesundheit und Sicherheit,
- Produkthaftung,
- Datenschutz und -sicherheit,
- Corporate Governance,
- Geschäftsethik.

Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er

- ein Negativscreening in den Anlageprozess integriert,
- eine eigene Bewertungsmethode für Umwelt, Soziales und Governance (ESG) verwendet und sich verpflichtet, eine gewichtete durchschnittliche ESG-Bewertung auf Fondsebene sicherzustellen, die die durchschnittliche ESG-Bewertung der in Anhang F des Verkaufsprospekts genannten Benchmark des Fonds (der S&P 500 Index, die „Benchmark“) übertrifft.

Sowohl das Negativscreening als auch die ESG-Bewertungsmethode werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit dem Finanzprodukt verfolgt?“ weiter unten näher beschrieben.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Der prozentuale Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in den ausgeschlossenen Sektoren tätig sind oder mit diesen in Verbindung stehen, und/oder zusätzliche Ausschlüsse, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben.
- Die Differenz bei der ESG-Bewertung zwischen Fondsportfolio und Anlageuniversum auf Grundlage der eigenen Bewertungsmethode.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

– – – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

– – – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“):

- **Verbindung zu umstrittenen Waffen**

Der Fonds schließt aus seinem Portfolio Anlagen in Unternehmen aus, die umstrittene Waffen herstellen oder vertreiben.

- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**

Der Fonds schließt aus seinem Portfolio Anlagen in Unternehmen aus, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds fördert ESG-Merkmale mit einer eigenen ESG-Bewertungsmethode. Im Rahmen des Researchprozesses werden etwaige wesentliche ESG-Faktoren überprüft, um zu einer ganzheitlichen Bewertung der Stärken, Schwächen und potenziellen Risiken zu gelangen. Die ESG-Bewertungsmethode wird auf das Portfolio des Fonds angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Für die Auswahlauswahl folgt der Fonds folgendem Prozess:

Der Fonds nutzt eine Kombination aus externen und internen Daten, um Indikatoren (zusammen die „Subfaktoren“) zu bestimmen, die der Anlageverwalter als wesentlich ansieht. Dabei liegt der Schwerpunkt auf:

- CO2-Emissionen,
- Abfallmanagement und Ressourcenverbrauch,
- Biodiversität,
- Humankapital,
- Gesundheit und Sicherheit,
- Produkthaftung,
- Datenschutz und -sicherheit,
- Corporate Governance,
- Geschäftsethik.

Nach Identifizierung der wesentlichen Subfaktoren für die einzelnen Branchen führt der Anlageverwalter den eigenen ESG-Bewertungsprozess durch, der in die Berechnung der Gesamtbewertung der einzelnen Wertpapiere mündet. Die Scores reichen von 0–100, wobei 100 der höchste zu erreichende Wert ist. Alle Scores werden normalisiert. Der Anlageverwalter investiert auf solche Weise in Aktienwerte, dass auf Grundlage seiner eigenen ESG-Bewertungsmethode die gewichtete durchschnittliche ESG-Bewertung des Fonds die durchschnittliche ESG-Bewertung der Benchmark übersteigt.

Der Fonds wendet auch spezifische ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach der Analyse des Anlageverwalters:

- gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (die „**UNGC-Grundsätze**“) verstoßen (Grundsätze zu Menschenrechten, Arbeitsstandards, Umwelt und Korruptionsbekämpfung),

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- sich nicht an die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**“) für multinationale Unternehmen halten,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion, dem Vertrieb, dem Einzelhandelsverkauf und der Lieferung von Tabakprodukten erzielen,
- mehr als 30 % ihrer Umsatzerlöse mit der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erzielen,
- umstrittene Waffen (u. a. Streumunition, biologische und chemische Waffen, Landminen, Munition mit angereichertem Uran, Blendlaser, nicht entdeckbare Splitter und/oder Brandwaffen) herstellen und/oder vertreiben oder mit ihrer Herstellung oder ihrem Vertrieb in Verbindung stehen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse mit dem Vertrieb (Großhandel oder Einzelhandel) von Schusswaffen und/oder Kleinwaffenmunition zur zivilen Nutzung erzielen.

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der oben genannten Ausschlüsse, veräußert der Anlageverwalter dieses Wertpapier schnellstmöglich, spätestens jedoch nach sechs Monaten, es sei denn, die Marktbedingungen, z. B. Liquiditätsbeschränkungen, erfordern unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber einen längeren Zeitraum für die Veräußerung.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

- die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen ESG-Ausschlüsse,
- die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass auf Grundlage der ESG-Bewertungsmethode des Anlageverwalters die gewichtete durchschnittliche ESG-Bewertung des Fonds die durchschnittliche ESG-Bewertung der Benchmark stets übersteigt.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Anlageverwalter unterstützt die Grundsätze des UNGC. Daher investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die gegen eines der zehn Prinzipien in den einzelnen vier Bereichen (Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung) des UNGC verstoßen. Der Anlageverwalter nutzt MSCI und, wenn nötig, andere Datenquellen, um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die der Fonds investiert, die UNGC-Grundsätze befolgen.

Der Anlageverwalter unterstützt außerdem die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen als umfassenden Standard für verantwortliches Geschäftsgebahren. Mithilfe der eigenen ESG-Bewertungsmodelle wird die Einhaltung der OECD-Leitsätze monatlich überprüft.

Ergibt die Untersuchung des Anlageverwalters einen Verstoß gegen einen der oben genannten Grundsätze bzw. Leitsätze, ist der Fonds verpflichtet, die betreffende Position zu veräußern.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



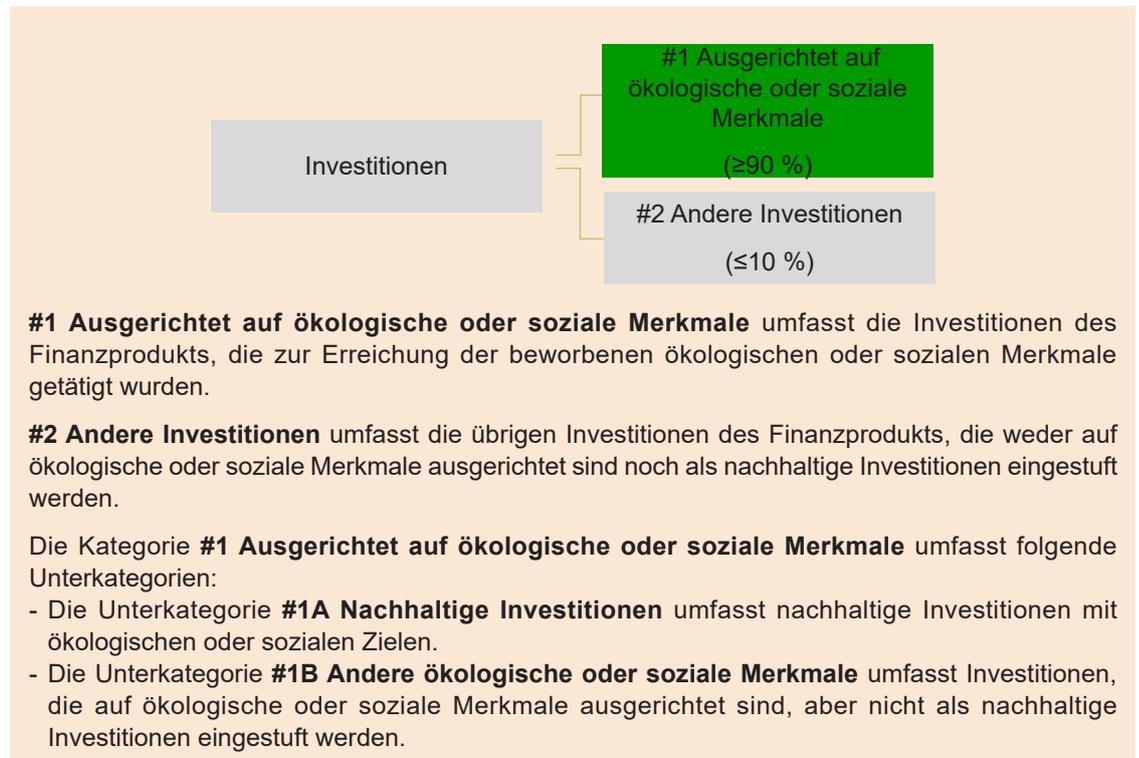
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 90 % des Portfolios des Fonds sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil ($\leq 10\%$) des Portfolios besteht aus anderen Vermögenswerten, unter anderem aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und aus Indexderivaten, die zu Anlagezwecken und zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst die Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³?**

- Ja:
- In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein



In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen sind.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen liquide Anlagen (ergänzende liquide Anlagen, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und Organismen für gemeinsame Anlagen, die zu Anlagezwecken und zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden. Dazu können auch Derivate gehören, die nicht an eine einzelne Aktie oder Anleihe gebunden sind und die nicht zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products

Die gemäß Artikel 10 der SFDR erforderliche spezifische Offenlegung für den Fonds ist hier abrufbar:
www.franklintempleton.lu/47851

Franklin Disruptive Commerce Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Disruptive Commerce Fund
(der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
25490026RAMGQGPEIA14

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen. <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale unterscheiden sich je nach Unternehmen und Branche, in der der Fonds tätig ist. Zu diesen Merkmalen gehören unter anderem:

- Engagement für Cybersicherheit und Datenschutz,
- Förderung von und Investitionen in Humankapital und/oder
- Milderung von Umweltauswirkungen, z. B. durch die Verringerung von Treibhausgasemissionen und effiziente Wassernutzung.

Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er bestimmte Emittenten und Sektoren ausschließt, die er als nachteilig für die Gesellschaft erachtet, und Emittenten mit einem guten Umwelt-, Sozial- und Governance-Profil („ESG“) bevorzugt. Dieses Profil wird anhand seiner eigenen ESG-Methode erstellt. Sowohl die ausgeschlossenen Emittenten und Sektoren als auch die ESG-Ratingmethodik werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit dem Finanzprodukt verfolgt?“ weiter unten näher beschrieben.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- der Anteil der Unternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode mit AAA, AA, A und B bewertet wurden, und
- der Anteil der Unternehmen, die in den ausgeschlossenen Sektoren tätig sind oder mit diesen in Verbindung stehen, sowie zusätzliche Ausschlüsse (wie unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben).

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

— — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“):

- **Scope 1- und Scope 2-Treibhausgasemissionen,**
- **Intensität der Scope 1+2- und wesentlichen Scope 3-Treibhausgasemissionen sowie**
- **Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.**



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Berücksichtigung der angegebenen PAI ist an die Investmentanalyse der fundamentalen Kriterien des Fonds sowie an die ESG-Bewertung der Unternehmen, in die der Fonds investiert, gebunden. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass diese PAI auf das breiteste Anlagespektrum des Fonds anwendbar sind und die größten Möglichkeiten für ein Engagement darstellen.

In Bezug auf die **Treibhausgasemissionen** verpflichtet sich der Anlageverwalter, mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammenzuarbeiten, um sie zu motivieren, Pläne zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen aufzustellen und sich zu verpflichten, die langfristigen, wissenschaftlich fundierten Ziele von Netto-Null-Emissionen bis 2050 zu erreichen. Der Anlageverwalter arbeitet mit den Unternehmen zusammen, um sie zur Ausrichtung an den Netto-Null-Zielen zu verpflichten, indem sie auf das Ziel der Netto-Null hinarbeiten und Netto-Null-Emissionen erreichen. Der Anlageverwalter ist sich zwar bewusst, dass die absoluten Emissionen einiger Unternehmen kurzfristig steigen können, während sie an ihren Übergangsplänen arbeiten, jedoch hilft die Berücksichtigung der Treibhausgasemissionsintensität dem Anlageverwalter dabei, zu überwachen, ob die Treibhausgasemissionen der Unternehmen insgesamt in eine Richtung tendieren, die mit der Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Laufe der Zeit übereinstimmt.

In Bezug auf die **Geschlechtervielfalt im Vorstand** ist der Anlageverwalter bestrebt, mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass ihre Vorstände repräsentativ für die Kunden sind, die sie bedienen, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies ihnen hilft, ihre Kundenbasis besser zu verstehen, bessere Produkte zu entwickeln und letztendlich effizientere Unternehmen zu sein. Zunächst identifiziert der Anlageverwalter, Unternehmen bei denen die Geschlechtervielfalt in den Vorständen nicht gegeben ist, und setzt Fristen für die Ausarbeitung eines Plans zur Erhöhung der Geschlechtervielfalt in den Vorständen. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass es angezeigt ist, ein akzeptables Niveau der Geschlechtervielfalt in Vorständen zu erreichen und sich bei Unternehmen einzubringen, die im Vergleich zu ihren Wettbewerbern in dieser Hinsicht Nachholbedarf haben.

Zum Zeitpunkt neuer Investitionen erstellt der Anlageverwalter für die oben genannten PAI eine Basisanalyse des Portfolios und der Unternehmen, in die er investiert, und versucht, durch sein Engagement mit der Zeit Verbesserungen in beiden Bereichen zu erzielen. Der Fonds arbeitet mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammen, um wissenschaftlich fundierte Ziele für die Emissionsreduzierung festzulegen und zu verfolgen, und strebt einen Portfolioabdeckungsansatz an, bei dem Unternehmen, die die Netto-Null bei ihren Treibhausgasemissionen erreicht haben, die auf das Netto-Null-Ziel ausgerichtet sind oder dabei sind, sich auf dieses auszurichten, mehr an Gewicht gewinnen. Ziel für das Portfolio ist es, bis 2040 100 % in diesen Kategorien zu erreichen. In Bezug auf die Geschlechtervielfalt in den Vorständen hat sich der Fonds zunächst verpflichtet, mit allen Unternehmen in Kontakt zu treten, die keine Geschlechtervielfalt aufweisen, und ist mit der Erwartung an diese herangetreten, innerhalb von 18 Monaten mindestens einen Plan zur Erhöhung der Geschlechtervielfalt in den Vorständen zu entwickeln. Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Erwartungen an die Geschlechtervielfalt im Vorstand mit der Zeit zu erhöhen. Wenn Unternehmen, in die er investiert, keine Verbesserung aufweisen und der Anlageverwalter keinen Weg zur Verbesserung erkennen kann, gehört zu den Konsequenzen schlussendlich die Veräußerung. Wird eine Veräußerung beschlossen, so erfolgt diese in der Regel innerhalb eines Monats, es sei denn, die Marktbedingungen, wie z. B. Liquiditätsbeschränkungen, erfordern unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber einen längeren Zeitraum für die Veräußerung.

Schließlich verpflichtet sich der Fonds, Investitionen in Unternehmen auszuschließen, die umstrittene Waffen produzieren oder vertreiben oder die die **Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen** (die „UNGC-Grundsätze“) nicht einhalten und bei denen keine Aussicht auf Verbesserungen besteht.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter nutzt eine verbindliche fondseigene ESG-Methodik, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen, die eine potenzielle Anlage für den Fonds sein können („Anlageuniversum des Fonds“), und weist ein ESG-Gesamtrating basierend auf quantitativen und qualitativen Faktoren wie

Cybersicherheit und Datenschutz, Verwendung umstrittener Materialien, Förderung von Humankapital, Diversität und Inklusion sowie Umweltauswirkungen (Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch) zu.

Das den Emittenten vom Anlageverwalter zugewiesene Rating, das auf dessen eigener ESG-Methodik basiert, beinhaltet vier Bewertungsstufen: AAA (Best-in-Class/Sehr gut), AA (Gut), A (Zufriedenstellend) und B (Verbesserungswürdig). Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, in die er investiert, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor. Mit „B“ bewertete Unternehmen oder solche, die überhaupt nicht bewertet sind, weil sie die fundamentalen Kriterien des Anlageverwalters nicht erfüllen, werden aus dem Fondsportfolio ausgeschlossen.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- UNGC-Grundsätze ernsthaft verletzen (ohne positive Perspektive) – daher investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters die UNGC-Grundsätze nicht erfüllen;
- an der Produktion, am Vertrieb oder am Großhandel mit zugehörigen und/oder Kernkomponenten verbotener Waffen (d. h. Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen und Streumunition) beteiligt sind;
- Tabak oder Tabakprodukte produzieren;
- mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Stromerzeugung erzielen.

Schließlich schließt der Fonds Unternehmen aus seinem Portfolio aus, die bei den oben beschriebenen integrierten PAI nach Ansprache und Beteiligung keine Verbesserung aufweisen. Unternehmen können von der Ausschlussliste genommen werden, wenn sie Verbesserungen bei den relevanten PAI aufweisen.

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der Fondsausschlüsse, werden die Anlageverwalter dieses Wertpapier schnellstmöglich abstoßen. Die Veräußerung erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats, es sei denn, die Marktbedingungen, wie z. B. Liquiditätsbeschränkungen, erfordern unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber einen längeren Zeitraum für die Veräußerung.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

- Ausschluss bestimmter Sektoren und Unternehmen, wie oben im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben,
- Ausschluss von Unternehmen, die nach der fondseigenen Methodik mit B bewertet werden, und
- Verpflichtung, Unternehmen auszuschließen, die nach Ansprache und Beteiligung bei den berücksichtigten PAI keine Verbesserung aufweisen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Governance wird regelmäßig im Rahmen der Analyse der fundamentalen Kriterien des Anlageverwalters bewertet.

Um die Corporate Governance zu bewerten, verwendet der Anlageverwalter eine Kombination aus quantitativen Metriken (z. B. Vergütungsdetails, Diversitäts- und Inklusionsmetriken, Metriken zu Kontroversen) und qualitativen Bewertungen (Unabhängigkeit des Vorstands, Zusammensetzung des Vorstands, Vorhandensein von zwei Anlageklasse).

Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter weitere qualitative Faktoren wie Kapitalallokation, Forschungs- und Entwicklungserfolge, Krisenmanagement, Akquisitionshistorie und Kommunikation mit Investoren.

Bestimmte Kontroversen im Zusammenhang mit der Governance (z. B. Vergütung von Führungskräften oder wahrgenommene mangelnde Unabhängigkeit von Vorstandsmitgliedern) können dazu führen, dass ein Unternehmen nach unseren Maßstäben trotz guter Grundsätze oder anderer Kennzahlen nicht investierbar ist.



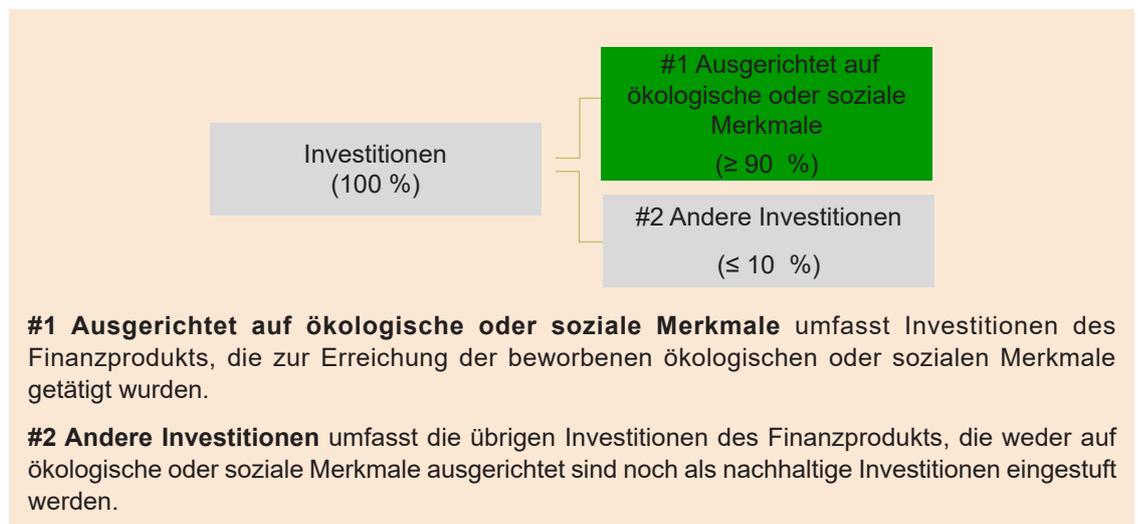
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet wird, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen. Mindestens 90 % des Fondsportfolios sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil des Portfolios ($\leq 10\%$), der hauptsächlich aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) besteht, ist nicht auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

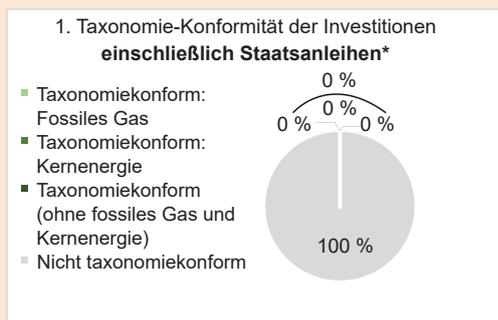
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** In Anbetracht der Tatsache, dass die Verpflichtung zu nachhaltigen, taxonomiekonformen Investitionen bei einem Minimum von 0 % liegt, hat der Anteil etwaiger Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf das Ergebnis der Berechnung.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Fonds zu keinen nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie daher ebenfalls auf 0 % festgelegt.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu keinem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“, die bis zu 10 % des Portfolios ausmachen, fallen liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden, oder Anlagen, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie als ESG-bezogene Anlagen zu betrachten. Aufgrund des neutralen Charakters des Vermögenswerts gibt es keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-peformance/products/32166/Z/franklin-disruptive-commerce-fund/LU2387455194>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.ie/32166

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Franklin Diversified Balanced Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300JXYTI61NAIZV57

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds setzt sich für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen („THG-Emissionen“) und eine höhere Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen im Portfolio des Fonds ein, indem er sich mit Unternehmen auseinandersetzt, die in diesen Bereichen schlecht abschneiden, und das Portfolio zugunsten von Unternehmen ausrichtet, die in Bezug auf diese Kriterien besser abschneiden.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die er bewirbt, ausrichtet.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Anzahl der Unternehmen im Portfolio, die in Bezug auf die THG-Emissionen in der oberen Hälfte des laut MSCI All Country World Index definierten Anlageuniversums des Fonds für Unternehmensemittenten („Anlageuniversum des Fonds für Unternehmensemittenten“) liegen,
- Anzahl der staatlichen Emittenten im Portfolio, die in Bezug auf die THG-Emissionen im oberen Drittel des laut Bloomberg Global Aggregate Index definierten Anlageuniversums des Fonds für staatliche Emittenten („Anlageuniversum des Fonds für staatliche Emittenten“) liegen,
- Anzahl der Unternehmen im Portfolio, die in Bezug auf die THG-Emissionen zum schlechtesten Dezil des Anlageuniversums des Fonds für Unternehmensemittenten gehören,
- Anzahl der Unternehmen im Portfolio, in denen der Frauenanteil in den Leitungs- und Kontrollorganen weniger als 10 % beträgt, und
- Anzahl der Unternehmen, mit denen die Anlageverwalter im Austausch stehen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

- – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

- – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“):

- **Scope-1- und Scope-2-THG-Emissionen (bei Unternehmen),**
- **Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen und**
- **THG-Intensität (bei Staaten)**

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen

Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Berücksichtigung der angegebenen PAI ist an die Investmentanalyse der fundamentalen Kriterien des Fonds sowie an die ESG-Bewertung der Unternehmen, in die der Fonds investiert, gebunden. Die Anlageverwalter sind der Ansicht, dass diese PAI auf das breiteste Anlagespektrum des Fonds anwendbar sind und die größten Möglichkeiten für ein Engagement darstellen.

• THG-Emissionen und -Intensität

Die Anlageverwalter verpflichten sich, sich mit Unternehmen auseinanderzusetzen, die hinsichtlich ihrer Scope-1- und Scope-2-THG-Emissionen in ihrer Branchenvergleichsgruppe innerhalb des MSCI All Country World Index zu den untersten 10 % gehören. Sollte ein Unternehmen über einen Zeitraum von zwei Jahren kein echtes Engagement und/oder keine Verbesserung in Bezug auf die Emissionsreduzierung nachweisen, werden sich die Anlageverwalter so schnell wie möglich von dem Unternehmen trennen, wobei die Interessen der Anteilhaber angemessen berücksichtigt werden.

Bei der Zusammenstellung des Portfolios sind die Anlageverwalter außerdem bestrebt, Unternehmen und staatliche Emittenten zu bevorzugen, die im Vergleich zu ihren Branchenkollegen geringere THG-Emissionen aufweisen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ weiter unten dargelegt.

• Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen

Die Anlageverwalter verpflichten sich, die Unternehmen, in die investiert wird und in deren Leitungs- und Kontrollorganen weniger als 10 % Frauen vertreten sind, aktiv anzusprechen. Sollte ein Unternehmen über einen Zeitraum von zwei Jahren kein echtes Engagement und/oder keine Verbesserung nachweisen, indem es die festgelegte Mindestschwelle von 10 % erreicht, werden sich die Anlageverwalter so schnell wie möglich von der Position trennen. Die Interessen der Anteilhaber werden dabei angemessen berücksichtigt.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlageverwalter berücksichtigen ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Governance) als integralen Bestandteil ihres investitionsbezogenen Fundamentaldatenresearch und Entscheidungsprozesses. Im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der aktuellen und zukünftigen Wertpapiere, die der Fonds hält, verwenden die Anlageverwalter eine eigene ESG-Bewertungsmethodik, um das Profil eines Unternehmens oder Landes in Bezug auf relevante ESG-Themen zu ermitteln. Die eigenen ESG-Bewertungen der Anlageverwalter dienen nur zu Informationszwecken und sind für die Allokation des Fondsportfolios nicht bindend.

Die Anlageverwalter verpflichten sich, die Reduzierung von THG-Emissionen und eine höhere Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen im Portfolio des Fonds zu fördern. Zu diesem Zweck setzen sie sich mit Unternehmen auseinander, die in diesen Bereichen schlecht abschneiden, und richten das Portfolio zugunsten von Unternehmen aus, die in Bezug auf diese Kriterien besser abschneiden (siehe Beschreibung unten).

Die Anlageverwalter arbeiten priorisiert und gezielt mit Unternehmen zusammen, die innerhalb ihrer Branchenvergleichsgruppe im MSCI All Country World Index in Bezug auf ihre THG-Emissionen zu den untersten 10 % gehören und die hinsichtlich der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen schlecht abschneiden. Wenn sich die Situation in einem Unternehmen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn des Engagements nachgewiesenermaßen deutlich verbessert, und zwar in Übereinstimmung mit den spezifischen Zielen, die von den jeweiligen Emittenten und den Anlageverwaltern festgelegt und von den Anlageverwaltern mindestens einmal jährlich überprüft werden, werden die Anlageverwalter die Position so schnell wie möglich abstoßen. Die Interessen der Anteilhaber werden dabei angemessen berücksichtigt.

Mindestens 66 % der vom Fonds gehaltenen Unternehmen (Aktien und Schuldtitel) gehören zu den besten 50 % ihrer jeweiligen Branchenvergleichsgruppe innerhalb des MSCI All Country World Index.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Unternehmen werden anhand des Indikators für THG-Emissionen von den niedrigsten bis zu den höchsten THG-Emissionen eingestuft.

Mindestens 50 % der vom Fonds gehaltenen Staatsanleihen werden von den besten 33 % der Länder im Bloomberg Global Aggregate Index emittiert. Die Unternehmen werden anhand des Indikators für THG-Emissionen von den niedrigsten bis zu den höchsten THG-Emissionen eingestuft.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen der Anlageverwalter:

- wiederholt und/oder gravierend gegen das Nachhaltigkeitsmodell des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen,
- umstrittene Waffen – definiert als Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen und Streumunition – herstellen oder vertreiben oder die Komponenten für den Einsatz in solchen Waffen herstellen. Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse mit Militärtechnik erzielen, sind ebenfalls ausgeschlossen, ebenso wie solche, die
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion von Tabakprodukten erzielen, oder die
- mehr als 30 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Stromerzeugung erzielen.

Darüber hinaus investiert der Fonds nicht in staatliche Emittenten, die nach dem Freedom House Index unzureichend („Not Free“) abschneiden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

- Allokation von mindestens 66 % der vom Fonds gehaltenen Aktien und Unternehmensschuldtitle in Unternehmen, die hinsichtlich der niedrigsten THG-Emissionen zu den besten 50 % ihrer jeweiligen Branchenvergleichsgruppe gehören;
- Allokation von mindestens 50 % der vom Fonds gehaltenen staatlichen Schuldtitle in Ländern, die hinsichtlich der niedrigsten THG-Intensität zu den besten 33 % im Bloomberg Global Aggregate Index gehören;
- Verpflichtung, mit Unternehmen, die in Bezug auf ihre THG-Emissionen unterdurchschnittlich abschneiden (die untersten 10 % innerhalb ihrer Branchenvergleichsgruppe), in Kontakt zu treten und sie zu veräußern, falls innerhalb von 2 Jahren keine signifikante Verbesserung eintritt;
- Verpflichtung, mit Unternehmen, die in Bezug auf ihre Geschlechtervielfalt in Leitungs- und Kontrollorganen unterdurchschnittlich abschneiden (die untersten 10 % innerhalb ihrer Branchenvergleichsgruppe), in Kontakt zu treten und sie zu veräußern, falls innerhalb von 2 Jahren keine signifikante Verbesserung eintritt, sowie
- die Anwendung der im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieses Anhangs näher beschriebenen ESG-Ausschlüsse.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Analysten der Anlageverwalter überprüfen in ihrer Analyse, ob die Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen, was die Überprüfung der Vorstandsfunktion und seiner Struktur, der Vergütungspolitik, der Geschäftsethik und der Aktionärsrechte umfasst. Darüber hinaus berücksichtigen die Anlageverwalter auch Aspekte wie die Gesundheit und Sicherheit der Belegschaft sowie Kontroversen im Zusammenhang mit Steuerfragen. Die Investmentteams überwachen ferner die Unternehmen im Portfolio, um sicherzustellen, dass keine eklatanten Verstöße gegen die Verfahren

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

einer guten Unternehmensführung vorliegen. Dazu gehören die Überwachung von Kontroversen und die Überprüfung der eigenen Governance-Scores.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (UNGC-Grundsätze, die Grundsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (die „OECD“) für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und die Anlageverwalter sich nicht der Schlussfolgerung anschließen, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist.



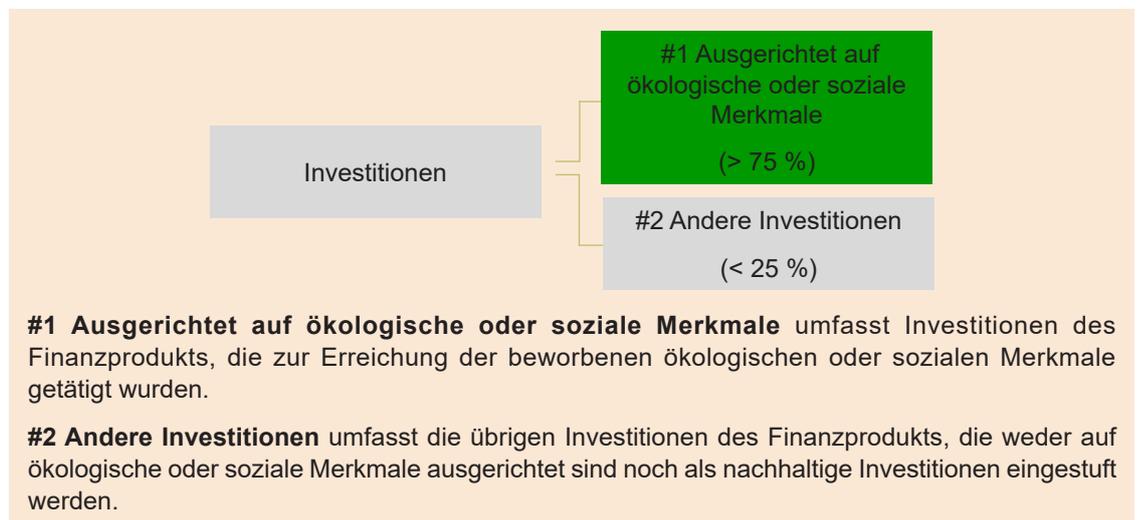
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 75 % des Portfolios des Fonds sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil (< 25 %) des Portfolios besteht aus anderen Vermögenswerten, unter anderem aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), Indexderivaten, bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen und von privaten Unternehmen begebenen Wertpapiere, für die keine PAI-Daten verfügbar sind. Diese werden zu Anlagezwecken und zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate von Einzelemittenten, die auf einer zugrunde liegenden Aktie oder Anleihe basieren, werden durch den ESG-Prozess abgedeckt und tragen zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei. Diese Merkmale gelten als durch den Einsatz von Derivaten erreicht, wenn dieselben Mitwirkungs- und Ausschlusskriterien angewandt werden, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieses Anhangs erläutert werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁵?**

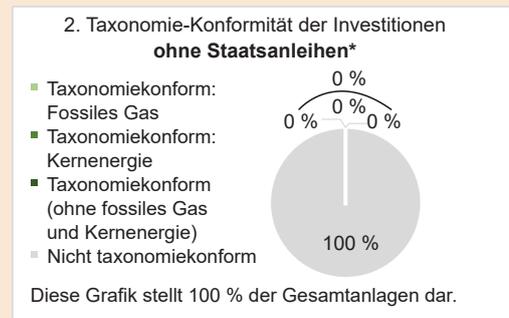
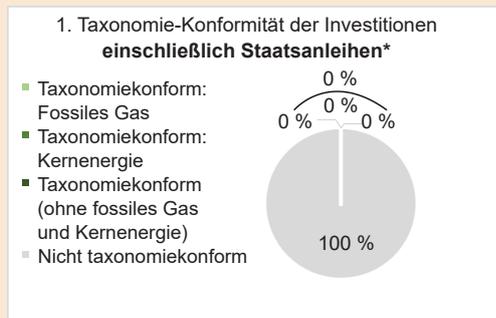
Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.

⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Investitionen wie etwa liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), Organismen für gemeinsame Anlagen und von privaten Unternehmen begebene Wertpapiere, für die keine PAI-Daten verfügbar sind. Diese werden zu Anlagezwecken und zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten. Dazu können auch Derivate gehören, die nicht an eine einzelne Aktie oder Anleihe gebunden sind und die nicht zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/18904/J/franklin-diversified-balancedfund/LU1147469834>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/18904

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Franklin Diversified Conservative Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493006BH1R540WJNR89

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds setzt sich für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen („THG-Emissionen“) und eine höhere Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen im Portfolio des Fonds ein, indem er sich mit Unternehmen auseinandersetzt, die in diesen Bereichen schlecht abschneiden, und das Portfolio zugunsten von Unternehmen ausrichtet, die in Bezug auf diese Kriterien besser abschneiden.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die er bewirbt, ausrichtet.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Anzahl der Unternehmen im Portfolio, die in Bezug auf die THG-Emissionen in der oberen Hälfte des laut MSCI All Country World Index definierten Anlageuniversums des Fonds für Unternehmensemittenten („Anlageuniversum des Fonds für Unternehmensemittenten“) liegen,
- Anzahl der staatlichen Emittenten im Portfolio, die in Bezug auf die THG-Emissionen im oberen Drittel des laut Bloomberg Global Aggregate Index definierten Anlageuniversums des Fonds für staatliche Emittenten („Anlageuniversum des Fonds für staatliche Emittenten“) liegen,
- Anzahl der Unternehmen im Portfolio, die in Bezug auf die THG-Emissionen zum schlechtesten Dezil des Anlageuniversums des Fonds für Unternehmensemittenten gehören,
- Anzahl der Unternehmen im Portfolio, in denen der Frauenanteil in den Leitungs- und Kontrollorganen weniger als 10 % beträgt, und
- Anzahl der Unternehmen, mit denen die Anlageverwalter im Austausch stehen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

- – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

- – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“):

- **Scope-1- und Scope-2-THG-Emissionen (bei Unternehmen),**
- **Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen und**
- **THG-Intensität (bei Staaten)**

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Berücksichtigung der angegebenen PAI ist an die Investmentanalyse der fundamentalen Kriterien des Fonds sowie an die ESG-Bewertung der Unternehmen, in die der Fonds investiert, gebunden. Die Anlageverwalter sind der Ansicht, dass diese PAI auf das breiteste Anlagespektrum des Fonds anwendbar sind und die größten Möglichkeiten für ein Engagement darstellen.

• THG-Emissionen und -Intensität

Die Anlageverwalter verpflichten sich, sich mit Unternehmen auseinanderzusetzen, die hinsichtlich ihrer Scope-1- und Scope-2-THG-Emissionen in ihrer Branchen-Peergruppe innerhalb des MSCI All Country World Index zu den untersten 10 % gehören. Sollte ein Unternehmen über einen Zeitraum von zwei Jahren kein echtes Engagement und/oder keine Verbesserung in Bezug auf die Emissionsreduzierung nachweisen, werden sich die Anlageverwalter so schnell wie möglich von dem Unternehmen trennen, wobei die Interessen der Anteilsinhaber angemessen berücksichtigt werden.

Bei der Zusammenstellung des Portfolios sind die Anlageverwalter außerdem bestrebt, Unternehmen und staatliche Emittenten zu bevorzugen, die im Vergleich zu ihren Branchenkollegen geringere THG-Emissionen aufweisen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ weiter unten dargelegt.

• Diversität der Geschäftsleitung

Die Anlageverwalter verpflichten sich, die Unternehmen, in die investiert wird und in deren Leitungs- und Kontrollorganen weniger als 10 % Frauen vertreten sind, aktiv anzusprechen. Sollte ein Unternehmen über einen Zeitraum von zwei Jahren kein echtes Engagement und/oder keine Verbesserung nachweisen, indem es die festgelegte Mindestschwelle von 10 % erreicht, werden sich die Anlageverwalter so schnell wie möglich von der Position trennen. Die Interessen der Anteilsinhaber werden dabei angemessen berücksichtigt.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlageverwalter berücksichtigen bei Investitionen ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Governance) als integralen Bestandteil ihres Fundamentaldatenresearch und Entscheidungsprozesses. Im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der aktuellen und zukünftigen Wertpapiere, die der Fonds hält, verwenden die Anlageverwalter eine eigene ESG-Bewertungsmethodik, um das Profil eines Unternehmens oder Landes in Bezug auf relevante ESG-Themen zu ermitteln. Die eigenen ESG-Bewertungen der Anlageverwalter dienen nur zu Informationszwecken und sind für die Allokation des Fondsportfolios nicht bindend.

Die Anlageverwalter verpflichten sich, die Reduzierung von THG-Emissionen und eine höhere Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen im Portfolio des Fonds zu fördern. Zu diesem Zweck setzen sie sich mit Unternehmen auseinander, die in diesen Bereichen schlecht abschneiden, und richten das Portfolio zugunsten von Unternehmen aus, die in Bezug auf diese Kriterien besser abschneiden (siehe Beschreibung unten).

Die Anlageverwalter arbeiten priorisiert und gezielt mit Unternehmen zusammen, die innerhalb ihrer Branchenvergleichsgruppe im MSCI All Country World Index in Bezug auf ihre THG-Emissionen zu den untersten 10 % gehören und die hinsichtlich der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen schlecht abschneiden. Wenn sich die Situation in einem Unternehmen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn des Engagements nachgewiesenermaßen deutlich verbessert, und zwar in Übereinstimmung mit den spezifischen Zielen, die von den jeweiligen Emittenten und den Anlageverwaltern festgelegt und von den Anlageverwaltern mindestens einmal jährlich überprüft werden, werden die Anlageverwalter die Position so schnell wie möglich abstoßen. Die Interessen der Anteilsinhaber werden dabei angemessen berücksichtigt.

Mindestens 66 % der vom Fonds gehaltenen Unternehmen (Aktien und Schuldtitel) gehören zu den besten 50 % ihrer jeweiligen Branchenvergleichsgruppe innerhalb des MSCI All Country World Index. Die Unternehmen werden anhand des Indikators für THG-Emissionen von den niedrigsten bis zu den höchsten THG-Emissionen eingestuft.

Mindestens 50 % der vom Fonds gehaltenen Staatsanleihen werden von den besten 33 % der Länder im Bloomberg Global Aggregate Index emittiert. Die Unternehmen werden anhand des Indikators für THG-Emissionen von den niedrigsten bis zu den höchsten THG-Emissionen eingestuft.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen der Anlageverwalter:

- wiederholt und/oder gravierend gegen das Nachhaltigkeitsmodell des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen,
- umstrittene Waffen – definiert als Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen und Streumunition – herstellen oder vertreiben oder die Komponenten für den Einsatz in solchen Waffen herstellen. Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse mit Militärtechnik erzielen, sind ebenfalls ausgeschlossen, ebenso wie solche, die
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion von Tabakprodukten erzielen, oder die
- mehr als 30 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Stromerzeugung erzielen.

Darüber hinaus investiert der Fonds nicht in staatliche Emittenten, die nach dem Freedom House Index unzureichend („Not Free“) abschneiden.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

- Allokation von mindestens 66 % der vom Fonds gehaltenen Aktien und Unternehmensschuldtitle in Unternehmen, die hinsichtlich der niedrigsten THG-Emissionen zu den besten 50 % ihrer jeweiligen Branchenvergleichsgruppe gehören;
- Allokation von mindestens 50 % der vom Fonds gehaltenen staatlichen Schuldtitle in Ländern, die hinsichtlich der niedrigsten THG-Intensität zu den besten 33 % im Bloomberg Global Aggregate Index gehören;
- Verpflichtung, mit Unternehmen, die in Bezug auf ihre THG-Emissionen unterdurchschnittlich abschneiden (die untersten 10 % innerhalb ihrer Branchenvergleichsgruppe), in Kontakt zu treten und sie zu veräußern, falls innerhalb von 2 Jahren keine signifikante Verbesserung eintritt;
- Verpflichtung, mit Unternehmen, die in Bezug auf ihre Geschlechtervielfalt in Leitungs- und Kontrollorganen unterdurchschnittlich abschneiden (die untersten 10 % innerhalb ihrer Branchenvergleichsgruppe), in Kontakt zu treten und sie zu veräußern, falls innerhalb von 2 Jahren keine signifikante Verbesserung eintritt, sowie
- die Anwendung der im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieses Anhangs näher beschriebenen ESG-Ausschlüsse.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Analysten der Anlageverwalter überprüfen in ihrer Analyse, ob die Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen, was die Überprüfung der Vorstandsfunktion und seiner Struktur, der Vergütungspolitik, der Geschäftsethik und der Aktionärsrechte umfasst. Darüber hinaus berücksichtigen die Anlageverwalter auch Aspekte wie die Gesundheit und Sicherheit der Belegschaft sowie Kontroversen im Zusammenhang mit Steuerfragen. Die Investmentteams überwachen ferner die Unternehmen im Portfolio, um sicherzustellen, dass keine eklatanten Verstöße gegen die Verfahren einer guten Unternehmensführung vorliegen. Dazu gehören die Überwachung von Kontroversen und die Überprüfung der eigenen Governance-Scores.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (UNGC-Grundsätze, die Grundsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (die „OECD“) für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) nicht einhalten.

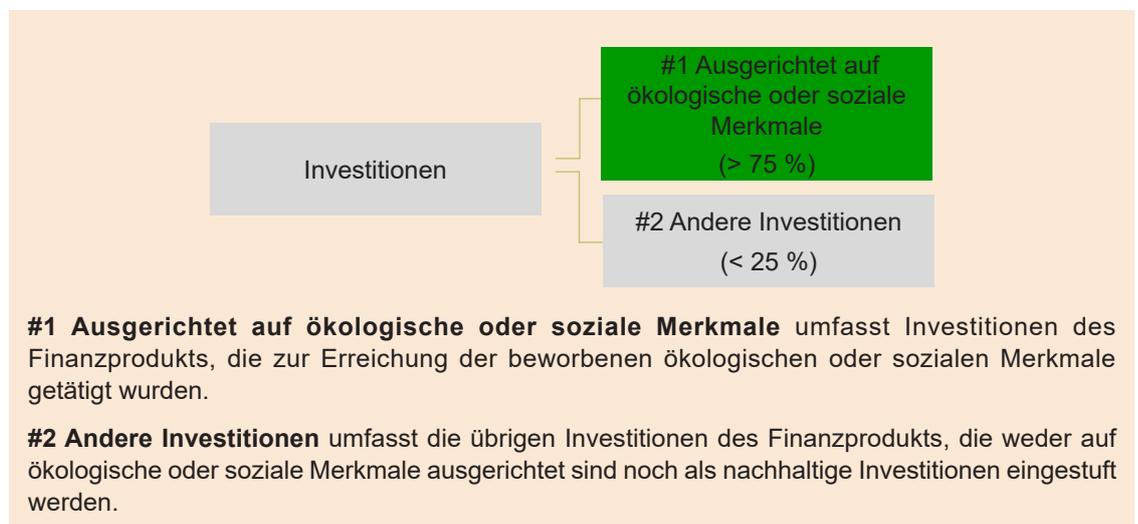
Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und die Anlageverwalter sich nicht der Schlussfolgerung anschließen, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 75 % des Portfolios des Fonds sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil (< 25 %) des Portfolios besteht aus anderen Vermögenswerten, unter anderem aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), Indexderivaten, bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen und von privaten Unternehmen begebenen Wertpapiere, für die keine PAI-Daten verfügbar sind. Diese werden zu Anlagezwecken und zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate von Einzelemittenten, die auf einer zugrunde liegenden Aktie oder Anleihe basieren, werden durch den ESG-Prozess abgedeckt und tragen zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei. Diese Merkmale gelten als durch den Einsatz von Derivaten erreicht, wenn dieselben Mitwirkungs- und Ausschlusskriterien angewandt werden, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieses Anhangs erläutert werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁶?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

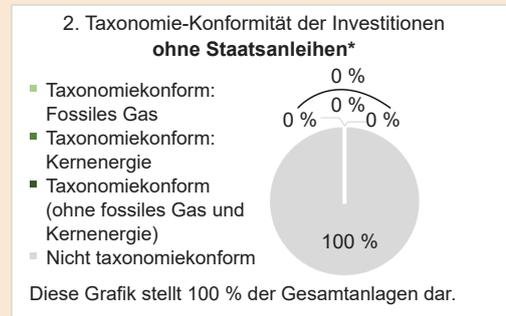
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Investitionen wie etwa liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), Organismen für gemeinsame Anlagen und von privaten Unternehmen begebene Wertpapiere, für die keine PAI-Daten verfügbar sind. Diese werden zu Anlagezwecken und zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten. Dazu können auch Derivate gehören, die nicht an eine einzelne Aktie oder Anleihe gebunden sind und die nicht zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/18905/BO/franklin-diversified-conservative-fund/LU1573965875>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/18905

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Franklin Diversified Dynamic Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300ZIW4AJ7HC8UX68

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds setzt sich für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen („THG-Emissionen“) und eine höhere Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen im Portfolio des Fonds ein, indem er sich mit Unternehmen auseinandersetzt, die in diesen Bereichen schlecht abschneiden, und das Portfolio zugunsten von Unternehmen ausrichtet, die in Bezug auf diese Kriterien besser abschneiden.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die er bewirbt, ausrichtet.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

- Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:
 - Anzahl der Unternehmen im Portfolio, die in Bezug auf die THG-Emissionen in der oberen Hälfte des laut MSCI All Country World Index definierten Anlageuniversums des Fonds für Unternehmensemittenten („Anlageuniversum des Fonds für Unternehmensemittenten“) liegen,
 - Anzahl der staatlichen Emittenten im Portfolio, die in Bezug auf die THG-Emissionen im oberen Drittel des laut Bloomberg Global Aggregate Index definierten Anlageuniversums des Fonds für staatliche Emittenten („Anlageuniversum des Fonds für staatliche Emittenten“) liegen,
 - Anzahl der Unternehmen im Portfolio, die in Bezug auf die THG-Emissionen zum schlechtesten Dezil des Anlageuniversums des Fonds für Unternehmensemittenten gehören,
 - Anzahl der Unternehmen im Portfolio, in denen der Frauenanteil in den Leitungs- und Kontrollorganen weniger als 10 % beträgt, und
 - Anzahl der Unternehmen, mit denen die Anlageverwalter im Austausch stehen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

- – – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

- – – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“):

- **Scope-1- und Scope-2-THG-Emissionen (bei Unternehmen),**
- **Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen und**
- **THG-Intensität (bei Staaten)**

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Berücksichtigung der angegebenen PAI ist an die Investmentanalyse der fundamentalen Kriterien des Fonds sowie an die ESG-Bewertung der Unternehmen, in die der Fonds investiert, gebunden. Die Anlageverwalter sind der Ansicht, dass diese PAI auf das breiteste Anlagespektrum des Fonds anwendbar sind und die größten Möglichkeiten für ein Engagement darstellen.

• THG-Emissionen und -Intensität

Die Anlageverwalter verpflichten sich, sich mit Unternehmen auseinanderzusetzen, die hinsichtlich ihrer Scope-1- und Scope-2-THG-Emissionen in ihrer Branchenvergleichsgruppe innerhalb des MSCI All Country World Index zu den untersten 10 % gehören. Sollte ein Unternehmen über einen Zeitraum von zwei Jahren kein echtes Engagement und/oder keine Verbesserung in Bezug auf die Emissionsreduzierung nachweisen, werden sich die Anlageverwalter so schnell wie möglich von dem Unternehmen trennen, wobei die Interessen der Anteilhaber angemessen berücksichtigt werden.

Bei der Zusammenstellung des Portfolios sind die Anlageverwalter außerdem bestrebt, Unternehmen und staatliche Emittenten zu bevorzugen, die im Vergleich zu ihren Branchenkollegen geringere THG-Emissionen aufweisen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ weiter unten dargelegt.

• Diversität der Geschäftsleitung

Die Anlageverwalter verpflichten sich, die Unternehmen, in die investiert wird und in deren Leitungs- und Kontrollorganen weniger als 10 % Frauen vertreten sind, aktiv anzusprechen. Sollte ein Unternehmen über einen Zeitraum von zwei Jahren kein echtes Engagement und/oder keine Verbesserung nachweisen, indem es die festgelegte Mindestschwelle von 10 % erreicht, werden sich die Anlageverwalter so schnell wie möglich von der Position trennen. Die Interessen der Anteilhaber werden dabei angemessen berücksichtigt.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlageverwalter berücksichtigen ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Governance) als integralen Bestandteil ihres investitionsbezogenen Fundamentaldatenresearch und Entscheidungsprozesses. Im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der aktuellen und zukünftigen Wertpapiere, die der Fonds hält, verwenden die Anlageverwalter eine eigene ESG-Bewertungsmethodik, um das Profil eines Unternehmens oder Landes in Bezug auf relevante ESG-Themen zu ermitteln. Die eigenen ESG-Bewertungen der Anlageverwalter dienen nur zu Informationszwecken und sind für die Allokation des Fondsportfolios nicht bindend.

Die Anlageverwalter verpflichten sich, die Reduzierung von THG-Emissionen und eine höhere Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen im Portfolio des Fonds zu fördern. Zu diesem Zweck setzen sie sich mit Unternehmen auseinander, die in diesen Bereichen schlecht abschneiden, und richten das Portfolio zugunsten von Unternehmen aus, die in Bezug auf diese Kriterien besser abschneiden (siehe Beschreibung unten).

Die Anlageverwalter arbeiten priorisiert und gezielt mit Unternehmen zusammen, die innerhalb ihrer Branchenvergleichsgruppe im MSCI All Country World Index in Bezug auf ihre THG-Emissionen zu den untersten 10 % gehören und die hinsichtlich der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen schlecht abschneiden. Wenn sich die Situation in einem Unternehmen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn des Engagements nachgewiesenermaßen deutlich verbessert, und zwar in Übereinstimmung mit den spezifischen Zielen, die von den jeweiligen Emittenten und den Anlageverwaltern festgelegt und von den Anlageverwaltern mindestens einmal jährlich überprüft werden, werden die Anlageverwalter die Position so schnell wie möglich abstoßen. Die Interessen der Anteilhaber werden dabei angemessen berücksichtigt.

Mindestens 66 % der vom Fonds gehaltenen Unternehmen (Aktien und Schuldtitel) gehören zu den besten 50 % ihrer jeweiligen Branchenvergleichsgruppe innerhalb des MSCI All Country World Index. Die Unternehmen werden anhand des Indikators für THG-Emissionen von den niedrigsten bis zu den höchsten THG-Emissionen eingestuft.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Mindestens 50 % der vom Fonds gehaltenen Staatsanleihen werden von den besten 33 % der Länder im Bloomberg Global Aggregate Index emittiert. Die Unternehmen werden anhand des Indikators für THG-Emissionen von den niedrigsten bis zu den höchsten THG-Emissionen eingestuft.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen der Anlageverwalter:

- wiederholt und/oder gravierend gegen das Nachhaltigkeitsmodell des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen,
- umstrittene Waffen – definiert als Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen und Streumunition – herstellen oder vertreiben oder die Komponenten für den Einsatz in solchen Waffen herstellen. Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse mit Militärtechnik erzielen, sind ebenfalls ausgeschlossen, ebenso wie solche, die
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion von Tabakprodukten erzielen, oder die
- mehr als 30 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Stromerzeugung erzielen.

Darüber hinaus investiert der Fonds nicht in staatliche Emittenten, die nach dem Freedom House Index unzureichend („Not Free“) abschneiden.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

- Allokation von mindestens 66 % der vom Fonds gehaltenen Aktien und Unternehmensschuldtitle in Unternehmen, die hinsichtlich der niedrigsten THG-Emissionen zu den besten 50 % ihrer jeweiligen Branchenvergleichsgruppe gehören;
- Allokation von mindestens 50 % der vom Fonds gehaltenen staatlichen Schuldtitle in Ländern, die hinsichtlich der niedrigsten THG-Intensität zu den besten 33 % im Bloomberg Global Aggregate Index gehören;
- Verpflichtung, mit Unternehmen, die in Bezug auf ihre THG-Emissionen unterdurchschnittlich abschneiden (die untersten 10 % innerhalb ihrer Branchenvergleichsgruppe), in Kontakt zu treten und sie zu veräußern, falls innerhalb von 2 Jahren keine signifikante Verbesserung eintritt;
- Verpflichtung, mit Unternehmen, die in Bezug auf ihre Geschlechtervielfalt in Leitungs- und Kontrollorganen unterdurchschnittlich abschneiden (die untersten 10 % innerhalb ihrer Branchenvergleichsgruppe), in Kontakt zu treten und sie zu veräußern, falls innerhalb von 2 Jahren keine signifikante Verbesserung eintritt, sowie
- die Anwendung der im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieses Anhangs näher beschriebenen ESG-Ausschlüsse.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Analysten der Anlageverwalter überprüfen in ihrer Analyse, ob die Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen, was die Überprüfung der Vorstandsfunktion und seiner Struktur, der Vergütungspolitik, der Geschäftsethik und der Aktionärsrechte umfasst. Darüber hinaus berücksichtigen die Anlageverwalter auch Aspekte wie die Gesundheit und Sicherheit der Belegschaft sowie Kontroversen im Zusammenhang mit Steuerfragen. Die Investmentteams überwachen ferner die Unternehmen im Portfolio, um sicherzustellen, dass keine eklatanten Verstöße gegen die Verfahren einer guten Unternehmensführung vorliegen. Dazu gehören die Überwachung von Kontroversen und die Überprüfung der eigenen Governance-Scores.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (UNGC-Grundsätze, die Grundsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (die „OECD“) für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und die Anlageverwalter sich nicht der Schlussfolgerung anschließen, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist.



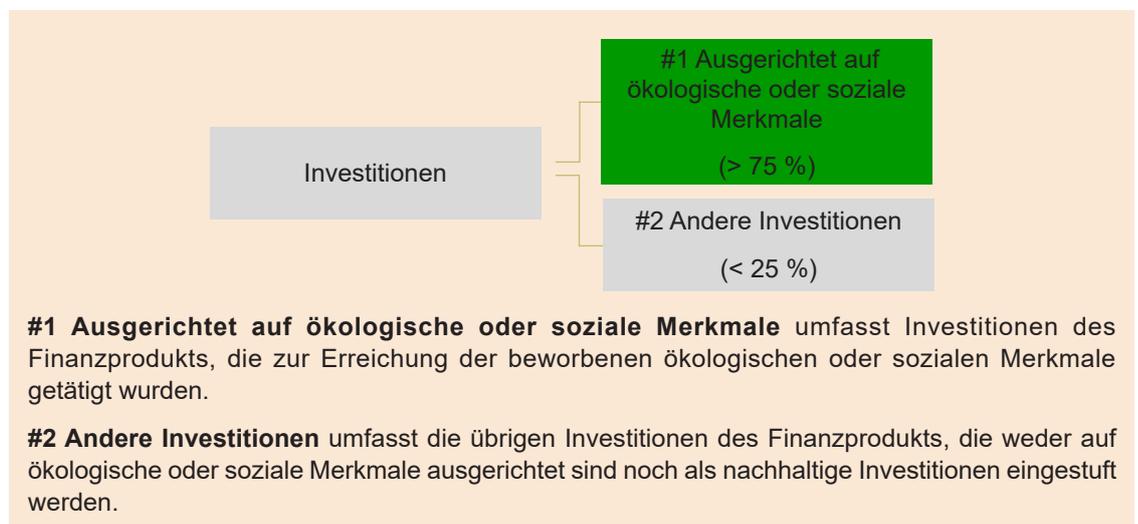
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 75 % des Portfolios des Fonds sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil (< 25 %) des Portfolios besteht aus anderen Vermögenswerten, unter anderem aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), Indexderivaten, bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen und von privaten Unternehmen begebenen Wertpapiere, für die keine PAI-Daten verfügbar sind. Diese werden zu Anlagezwecken und zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate von Einzelemitteln, die auf einer zugrunde liegenden Aktie oder Anleihe basieren, werden durch den ESG-Prozess abgedeckt und tragen zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei. Diese Merkmale gelten als durch den Einsatz von Derivaten erreicht, wenn dieselben Mitwirkungs- und Ausschlusskriterien angewandt werden, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieses Anhangs erläutert werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

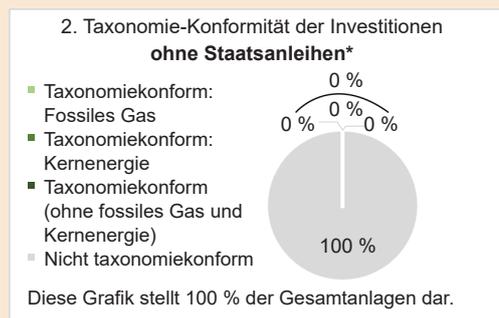
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

- Ja:
- In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend.

⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Investitionen wie etwa liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), Organismen für gemeinsame Anlagen und von privaten Unternehmen begebene Wertpapiere, für die keine PAI-Daten verfügbar sind. Diese werden zu Anlagezwecken und zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten. Dazu können auch Derivate gehören, die nicht an eine einzelne Aktie oder Anleihe gebunden sind und die nicht zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/18906/A/franklin-diversified-dynamic-fund/LU1147470766>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/18906

Franklin Emerging Market Corporate Debt Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Franklin Emerging Market Corporate Debt Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300F1TXCRMFE8M59

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ %</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind u. a.:

- Erleichterung der Entwicklung nachhaltigkeitsorientierter Finanzmärkte in Schwellenländern, insbesondere durch die Förderung transparenter Offenlegungspraktiken und die Emission von Wertpapieren mit belastbaren Nachhaltigkeitsmerkmalen,
- Reduzierung von Treibhausgasemissionen sowie
- Gerechte und gute Arbeitsbedingungen.

Darüber hinaus hält der Fonds eine Mindestallokation von 5 % seines Portfolios in nachhaltigen Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die zu Umweltzielen beitragen.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Prozentsatz des in grüne Anleihen investierten Nettovermögens des Fonds,
- Prozentsatz des in soziale Anleihen investierten Nettovermögens des Fonds,
- Prozentsatz des in Nachhaltigkeitsanleihen investierten Nettovermögens des Fonds,
- Prozentsatz des Nettovermögens des Fonds, der in nachhaltigkeitsbezogene Anleihen oder Anleihen im Zusammenhang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung („SDGs“) investiert wird,
- Prozentsatz des Nettovermögens des Fonds, der in Emittenten investiert wird, die unter die im Abschnitt über die Anlagestrategie in diesem Anhang näher beschriebenen ESG-Ausschlüsse fallen, und
- Anzahl der Emittenten, mit denen die Anlageverwalter zusammenarbeiten.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziel der nachhaltigen Investitionen sind unter anderem die Finanzierung und die Förderung:

- der effizienten Nutzung von Energie, Rohstoffen, Wasser und Land,
- der Erzeugung von erneuerbarer Energie,
- der Reduzierung von Abfall und von Treibhausgasemissionen sowie der Verringerung der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt oder
- der Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds umfassen eine Mindestallokation von 5 % seines Portfolios in nachhaltigen Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die zu Umweltzielen beitragen.

Dies wird erreicht durch die Investition in als „Grün“ bezeichnete Anleihen oder in andere Wertpapiere, bei denen:

- die Erlöse für förderfähige Umweltprojekte verwendet werden, die sich an der SFDR-Definition für nachhaltige Investitionen orientieren, und
- der Rahmen mit internationalen Standards in Einklang steht (u. a. den Green Bond Principles der International Capital Market Association („ICMA“), dem United Nations Development Program („UNDP“), den SDG Impact Standards for Bond Issuers und dem künftigen Green Bond Standard der Europäischen Union („EU GBS“)). Die Ausrichtung des Rahmens der Emittenten an diesen Standards wird von einem unabhängigen Dritten oder von den Anlageverwaltern bescheinigt, die beurteilen, ob der Rahmen die Standards in Bezug auf den Prozess der Bewertung und Auswahl förderfähiger Projekte, die Verwaltung der Verwendung der Erlöse und die Berichterstattung einhält, und ob
- emittenten andere ökologische und soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen und gleichzeitig eine gute Unternehmensführung aufweisen.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die Anlageverwalter verwenden eigene Dateninstrumente und qualitative Analysen, um die Ausrichtung des Portfolios an den DNSH-Grundsätzen („Do No Significant Harm“) sicherzustellen.

Alle Emittenten werden mit Hilfe der Principle Adverse Impact Risk App („PAI Risk App“) überwacht. Die PAI Risk App nutzt Daten eines Drittanbieters, um Emittenten zu identifizieren, die in schädliche wirtschaftliche Aktivitäten und/oder Kontroversen involviert sind, und schließt solche Emittenten aus dem Anlageuniversum aus. Das „Anlageuniversum“ ist in erster Linie definiert als fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel und Schuldverschreibungen, die in

Schwellenländern angesiedelt sind und/oder einen erheblichen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit in Entwicklungs- oder Schwellenländern ausüben.

Ein zweites eigenes Tool, der Energy and Environmental Transition Index („EETI“), stuft die verbleibenden (quasi- und teilstaatlichen) Emittenten im Anlageuniversum nach ihrer Umweltleistung, einschließlich der Treibhausgasemissionen und -intensität, ein.

Darüber hinaus werden quasi- und teilstaatliche Emittenten auf ihre politischen Freiheiten und/oder Korruption überprüft.

Ein weiteres Tool, die ESG Credit App, stuft Unternehmensemittenten nach ihren Treibhausgasemissionen und ihrer Treibhausgasintensität ein und verwendet dazu verschiedene Referenzwerte, wie z. B. die Scope 1- und Scope 2-Treibhausgasemissionen sowie die historische Entwicklung der Treibhausgasemittenten, SBTi-Ziele usw.

Bei der Zuweisung von Mitteln in nachhaltige Investitionen nimmt die Anlageverwaltung des Weiteren eine zusätzliche qualitative Bewertung (auf der Grundlage interner Analysen oder der Einschätzung externer Dritter) der DNSH-Konformität des Emittenten und des Projekts vor.

– – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung dessen, ob die Anlagen des Fonds den Grundsätzen der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Anlagen relevant sind, sowie weitere Datenpunkte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Die Anlageverwalter führen diese Analyse auf Ebene der einzelnen nachhaltigen Investitionen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft.

Bei der Bewertung der in Frage kommenden grünen Anleihen prüfen und dokumentieren die Anlageverwalter die Wesentlichkeit der relevanten PAI für das Projekt und die Auswirkungen der Projektdurchführung auf den PAI-Gesamtausblick des Emittenten.

Wenn die Anlageverwaltung beispielsweise in eine grüne Anleihe investiert, deren Mittel für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen (z. B. Solar-/PV-Module) verwendet werden, vergewissert sie sich, dass durch die finanzierten Projekte die Exponierung gegenüber den PAIs in Bezug auf Treibhausgasemissionen reduziert wird.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Bei Anleihen, die von quasi- und teilstaatlichen Einrichtungen begeben werden, sind die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nicht auf solche Investitionen anwendbar.

Bei Anleihen, die von Unternehmen begeben werden, stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang.

Die Ausrichtung wird mithilfe von Daten von einem externen Datenanbieter überwacht. Verstöße, die von diesem Dienstleister festgestellt werden, werden im Investment-Compliance-System gekennzeichnet, damit die Anlageverwaltung sie untersuchen kann. Ergibt die Due-Diligence-Prüfung, dass der Emittent die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte nicht einhält, wird er als nicht investierbar eingestuft.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

PAI-Indikatoren werden für folgende Zwecke berücksichtigt:

- **die Hilfestellung für thematisches Engagement und**
- **die Umsetzung von Ausschlüssen.**

Hilfestellung für thematisches Engagement

Die Anlageverwalter verpflichten sich, mit den vom Fonds aktiv gehaltenen Unternehmensemittenten **zusammenzuarbeiten**, die als Nachzügler gelten und in Bezug auf die Kennzahlen für Treibhausgasemissionen und die Treibhausgasintensität in ihrem Sektor zu den untersten 20 % des Anlageuniversums zählen. Ziel ist es, das von ihnen in diesen Bereichen angewandte Risikomanagement zu verbessern.

Die Zusammenarbeit umfasst regelmäßige und strukturierte Meetings mit dem Emittenten, in denen Ziele festgelegt und die Fortschritte überwacht werden. Reagiert das Unternehmen nicht auf die Einladungen zu den Meetings, sodass zwei aufeinanderfolgende Meetings nicht stattfinden, oder macht das Unternehmen keine Fortschritte bei der Erreichung der Zielvorgaben, veräußert der Fonds die gesamte Position innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Verpflichtung zum zweiten aufeinanderfolgenden Meeting nicht erfüllt wurde oder die Anlageverwalter festgestellt haben, dass keine Fortschritte bei der Erreichung der Zielvorgaben erzielt wurden, sofern keine Ereignisse höherer Gewalt vorliegen.

Ferner verpflichtet sich der Fonds, Emittenten, die die obligatorischen PAI-Indikatoren nicht offenlegen, durch jährliche schriftliche oder mündliche Anfragen zu kontaktieren.

Umsetzung von Ausschlüssen

Der Fonds berücksichtigt bei der Anwendung spezifischer ESG-Ausschlüsse auch Verstöße gegen die UNGC und die Verbindung zu umstrittenen Waffen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt die Erzielung von Ertragsrenditen und langfristigem Kapitalwachstum an. Hierzu wird hauptsächlich in fest- und variabel verzinslichen Schuldtiteln und Anleihen angelegt, die von staatsnahen Emittenten sowie von Unternehmen begeben werden, die in einem Schwellenland ansässig sind. Es gibt in Bezug auf Kreditwürdigkeit oder Laufzeit keine Beschränkungen.

Der Fonds wendet eine eigene ESG-Bewertungsmethodik (Umwelt, Soziales und Governance) zur Bewertung der Wertpapiere, die potenzielle Anlagen für den Fonds sein können, an. Die ESG-Ratingmethode wird auf mindestens 80 % des Fondsportfolios angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fond verpflichtet sich darüber hinaus, auf Emittenten Einfluss zu nehmen, die keine angemessenen ESG-Daten offenlegen, und mit Emittenten zusammenzuarbeiten, die vom Fond aktiv gehalten werden und die gemessen an ihren Treibhausgasemissionen und ihrer Treibhausgasintensität zu den schlechtesten 20 % ihres Sektors innerhalb des Anlageuniversums zählen.

Schließlich wendet der Fonds spezifische ESG-Ausschlüsse an. Für das gesamte Portfolio wird festgelegt, dass der Fonds nicht in Emittenten investieren darf, die:

- wiederholt und gravierend gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen,
- nicht mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen,
- umstrittene Waffen herstellen oder vertreiben, die als Streuwaffen bzw. unterschiedslos wirkend definiert sind, oder in Unternehmen, die Komponenten herstellen, welche für den Einsatz in derartigen Waffen vorgesehen sind,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion konventioneller Waffen erzielen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion von Tabak oder Tabakprodukten erzielen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus Glücksspiel erzielen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen,
- in Kinderarbeit verwickelt sind, und die
- ein ESG-Rating von CCC nach MSCI aufweisen (Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Anlageverwaltung eine formale Überprüfung durchführt und einen hinreichenden Nachweis dafür erbringt, dass das ESG-Rating von CCC nicht gerechtfertigt ist).

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der Ausschlüsse des Fonds, werden die Anlageverwalter dieses Wertpapier so bald wie möglich und spätestens nach sechs Monaten verkaufen, wobei der die besten Interessen der Anteilinhaber berücksichtigt.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie sind:

- die Verpflichtung, mindestens 10 % des Fondsportfolios in ESG-Anleihen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf grüne, soziale und nachhaltigkeitsbezogene Anleihen) zu investieren,
- die Verpflichtung, mit Emittenten zusammenzuarbeiten, die innerhalb ihres Sektors auf der Grundlage ihrer Treibhausgasemissionen und Treibhausgasintensität zu den schlechtesten 20 % gehören, wenn sie vom Fonds aktiv gehalten werden,
- der Ausschluss von Emittenten aus dem Anlageuniversum, die auf die Einladungen der Anlageverwalter zu den Meetings nicht reagieren, was dazu führt, dass zwei aufeinanderfolgende Meetings nicht stattfinden oder keine Fortschritte bei der Erfüllung der festgelegten Ziele erzielt werden, sofern keine Ereignisse höherer Gewalt vorliegen, und
- Anwendung der ESG-Ausschlüsse, wie im Abschnitt über die Anlagestrategie in diesem Anhang näher beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Bewertung der guten Unternehmens-/Staatsführung erfolgt sowohl auf quantitativer als auch auf qualitativer Ebene.

Bei der quantitativen Bewertung von Unternehmensemittenten sowie von quasi- und teilstaatlichen Emittenten werden die Emittenten, die nicht die Verfahrensweisen einer guten Unternehmens-/

Staatsführung befolgen, anhand der in der PAI Risk App enthaltenen Datenpunkte ermittelt und als nicht investierbar eingestuft.

Bei der qualitativen Bewertung von Unternehmensemittenten berücksichtigen die Anlageverwalter Faktoren der Unternehmensführung wie die Zusammensetzung des Vorstands (u. a. im Hinblick auf Geschlechterverteilung, Unabhängigkeit, Qualifikation), Governance-Praktiken oder den Schutz der Aktionäre.

Bei der qualitativen Analyse quasi- und teilstaatlicher Emittenten untersuchen die Anlageverwalter u. a. länderspezifische Faktoren wie politische Freiheiten, Rechtsstaatlichkeit und Effizienz der Regierung.

Die Ausrichtung wird mithilfe von Daten von einem externen Datenanbieter überwacht. Verstöße, die von diesem Dienstleister festgestellt werden, werden im Investment-Compliance-System gekennzeichnet, damit die Anlageverwaltung sie untersuchen kann. Ergibt die Due-Diligence-Prüfung, dass der Emittent die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte nicht einhält, wird er als nicht investierbar eingestuft.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

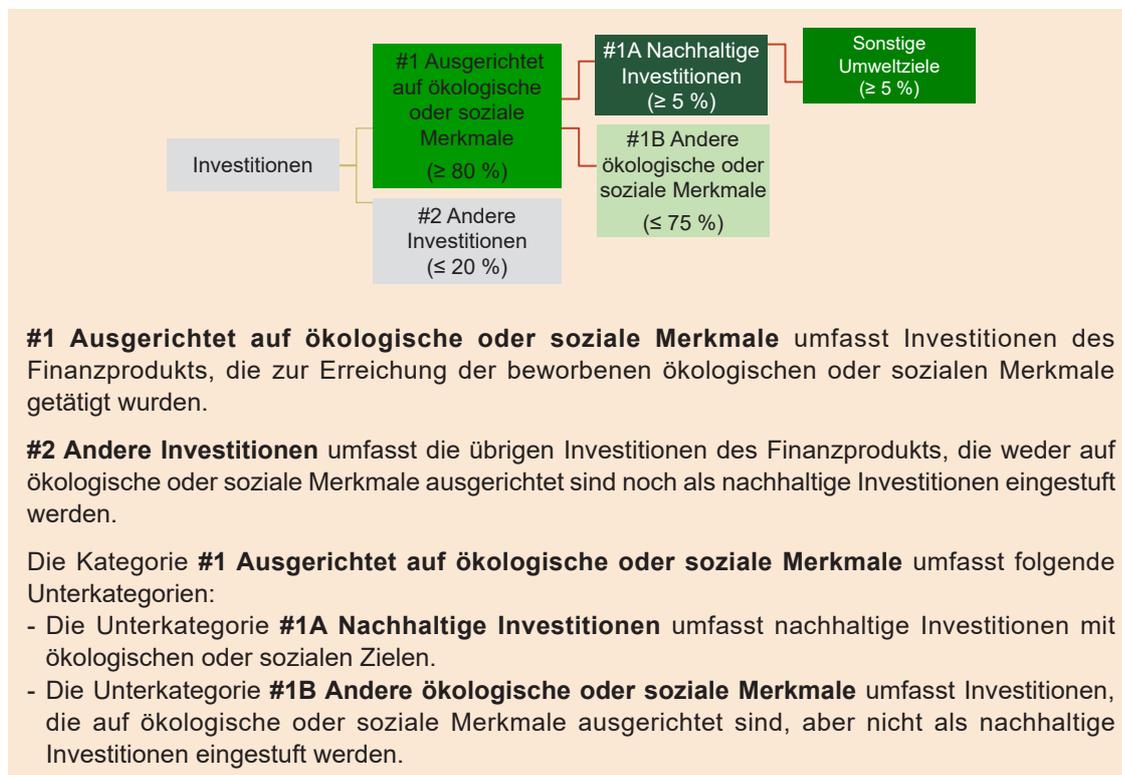
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Portfolios des Fonds sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Anteil ($\leq 20\%$) des Portfolios entspricht nicht den beworbenen Merkmalen und besteht aus liquiden Vermögenswerten (ergänzende liquide Vermögenswerte, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds usw.), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden, sowie Derivaten, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement oder hilfsweise für Investitionen gehalten werden. Zur Verdeutlichung: Gewisse Geldmarktinstrumente wie Staatsanleihen können in dem Anteil von 80 % enthalten sein, für den die Anlageverwaltung bestätigt hat, dass diese Instrumente mit den vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen.

Für das Portfoliosegment des Fonds, das an den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet ist, geht der Fonds eine weitere Verpflichtung ein: Mindestens 5 % seines Portfolios werden in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



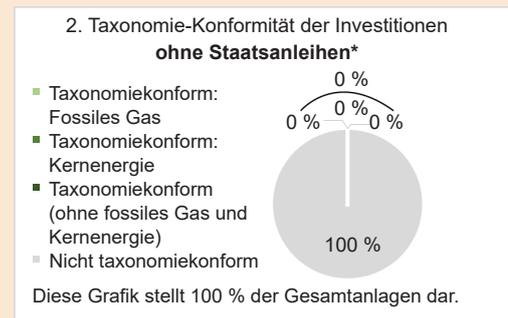
- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Nicht zutreffend.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁸?**

- Ja:
- In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen mit Umweltziel in seinem Portfolio, die mit der SFDR konform sind. Die Anlageverwalter sind derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Fonds anzugeben, die die Kriterien der EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Position wird im Zuge der Finalisierung der zugrunde liegenden Vorschriften und der wachsenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten weiter überprüft.

■ sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ bestehen unter anderem aus liquiden Vermögenswerten (ergänzende liquide Vermögenswerte, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Teilfonds gehalten werden, sowie Derivaten, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement oder hilfsweise für Investitionen gehalten werden. Zur Verdeutlichung: Dies schließt gewisse Geldmarktinstrumente wie Staatsanleihen nicht ein, für die die Anlageverwaltung bestätigt hat, dass sie mit vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen.

Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/28618/BC/franklin-emerging-market-corporate-debt-fund/LU2159801971>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/28618

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Franklin Euro Government Bond Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 0YX4QFLYLSHIYAKFZJ30

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja
 Nein

<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>
---	--

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die durch den Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind u. a.: (i) Reduzierung der Treibhausgasemissionen, (ii) Energieeinsparung, (iii) Schutz der biologischen Vielfalt und (iv) politische Grundfreiheiten und bürgerliche Freiheiten. Wenn sich eine Gelegenheit ergibt, kann der Fonds außerdem folgende Merkmale fördern: (i) verantwortungsvolle Bewirtschaftung fester und flüssiger Abfälle und (ii) Kreislaufwirtschaft. Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er:

- Investitionen in Emittenten vermeidet, die beim Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft Nachholbedarf haben, und
- Negativscreens als Teil des Anlageprozesses anwendet, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher ausgeführt. Gleichzeitig verpflichtet er sich, auf Fondsebene einen Umwelt-, Sozial- und Governance-Score (der „ESG-Score“) zu erzielen, der über dem ESG-Score des Anlageuniversums liegt.

Das Anlageuniversum des Fonds besteht aus allen staatlichen, staatsbezogenen und supranationalen Emittenten weltweit, die aktiv Anleihen in Euro begeben.

Zudem investiert der Fonds mindestens 50 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen. Von diesen nachhaltigen Investitionen entfallen im Fonds mindestens 25 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 5 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Prozentualer Anteil der Investitionen in grünen Anleihen, wie unten im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ definiert.
- Prozentuale Anteil der Investitionen in sozialen Anleihen, wie unten im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ definiert.
- Prozentualer Anteil der Investitionen in Nachhaltigkeitsanleihen, wie unten im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ definiert.
- Prozentualer Anteil der Investitionen in anderen Arten von Anleihen (ausgenommen Anleihen mit vorgegebener Mittelverwendung), wie unten im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ definiert.
- Prozentualer Anteil der Investitionen in Umweltchampions, wie unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ definiert.
- ESG-Score des Portfolios und des Anlageuniversums.
- Prozentualer Anteil der Investitionen in Emittenten, die unter keinen der ESG-Ausschlüsse fallen, wie unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Exposition gegenüber den verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) in Tabelle 1 von Anhang I der SFDR Regulatory Technical Standards („RTS“), die auf die Anlageklasse anwendbar sind, im Vergleich zur Benchmark des Fonds, die in Anhang F des Prospekts genannt wird (der Fonds verpflichtet sich zwar nicht, auf Fondsebene bessere PAI als seine Benchmark zu erreichen, aber die Differenz zwischen diesen beiden Messgrößen gibt Aufschluss darüber, wie gut der Fonds ökologische und soziale Merkmale fördert).
- Anzahl der Emittenten, mit denen der Anlageverwalter zusammenarbeitet.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziel der nachhaltigen Investitionen sind unter anderem die Finanzierung und die Förderung:

- der effizienten Nutzung von Energie, Rohstoffen, Wasser und Land,
- der Erzeugung von erneuerbarer Energie,
- der Reduzierung von Abfall und von Treibhausgasemissionen sowie der Verringerung der Auswirkungen wirtschaftlicher Aktivitäten auf die biologische Vielfalt,
- der Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft,
- der Bekämpfung von Ungleichheiten und der Stärkung des sozialen Zusammenhalts,
- sozialer Integration und der Entwicklung der lokalen Gesellschaft,
- guter Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern,

- des sozialen Schutzes der schwächsten Mitglieder der Gemeinschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ausgegrenzte und/oder marginalisierte Bevölkerungsgruppen und/oder Gemeinschaften, Frauen und/oder sexuelle und geschlechtsbezogene Minderheiten, alternde Bevölkerungsgruppen und gefährdete Jugendliche,
- des allgemeinen Zugangs zu grundlegender sozialer Infrastruktur, hochwertiger Bildung und Gesundheitsversorgung oder
- von Investitionen in Humankapital, einschließlich benachteiligter Gemeinschaften.

Dieses Ziel wird erreicht durch Investitionen in:

- Anleihen, die als „grün“ gekennzeichnet sind, oder andere Wertpapiere (z. B. „blaue“ Anleihen), deren Mittel für zulässige Umweltprojekte verwendet werden (d. h. Projekte, die zu den Umweltzielen der nachhaltigen Anlagen des Fonds beitragen), sofern der Rahmen internationalen Standards (wie den Green Bond Principles der International Capital Market Association („ICMA“) oder dem Green Bond Standard der Europäischen Union („EU-GBS“)) entspricht und der Emittent sich klar verpflichtet, die Mittel für zulässige Umweltprojekte zu verwenden (zusammenfassend als „grüne Anleihen“ bezeichnet),
- Anleihen, die als „sozial“ gekennzeichnet sind, oder andere Wertpapiere (z. B. Geschlechtergleichstellungsanleihen), deren Mittel für zulässige soziale Projekte verwendet werden (d. h. Projekte, die zu den sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen des Fonds beitragen), sofern der Rahmen internationalen Standards (wie den Social Bond Principles der ICMA) entspricht und der Emittent sich klar verpflichtet, die Mittel für zulässige soziale Projekte zu verwenden (zusammenfassend als „soziale Anleihen“ bezeichnet),
- Anleihen, die als Nachhaltigkeitsanleihen gekennzeichnet sind, oder andere Wertpapiere, deren Mittel für förderungswürdige ökologische und/oder soziale Projekte verwendet werden (d. h. Projekte, die zu den ökologischen und/oder sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen des Fonds beitragen), sofern der Rahmen internationalen Standards (wie den Sustainability Bond Principles der ICMA) entspricht und der Emittent sich klar verpflichtet, die Mittel für förderungswürdige ökologische und soziale Projekte einzusetzen (zusammenfassend als „Nachhaltigkeitsanleihen“ bezeichnet),
- andere Formen von Anleihen (keine Anleihen mit vorgegebener Mittelverwendung), die von Regierungen und staatsbezogenen Einrichtungen von Ländern begeben werden, deren durchschnittliche Haushaltsausgaben der letzten fünf Jahre für ausgewählte Themen, die als Beitrag zu den sozialen und/oder ökologischen Zielen der nachhaltigen Anlagen des Fonds angesehen werden, mindestens 50 % der gesamten Haushaltsausgaben ausmachen (auf der Grundlage von EUROSTAT-Daten). Zu diesen Themen gehören unter anderem die Bekämpfung der Umweltverschmutzung, der Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft, der Umweltschutz, die Entwicklung des Wohnungsbaus, die Entwicklung der Gemeinden, die Wasserversorgung, medizinische Produkte, Krankenhausdienste, öffentliche Gesundheitsdienste, Bildung, Krankheit und Behinderung, Unterstützung im Alter, Familie und Kinder, Arbeitslosigkeit.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Der Anlageverwalter verwendet eine Vielzahl von Tools und Methoden, um die Ausrichtung an den DNSH-Grundsätzen („Do No Significant Harm“) sicherzustellen.

Erstens wird eine Reihe von Emittenten aus dem Anlageuniversum entfernt, indem proprietäre Tools eingesetzt werden, wie unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben, was zur Umsetzung des DNSH-Grundsatzes beiträgt.

Zweitens berücksichtigt der Anlageverwalter bei der Beurteilung, ob eine nachhaltige Anlage potenziell schädlich sein könnte, die verpflichtenden und andere relevante PAI-Indikatoren der Tabelle 1 des Anhangs I der Regulatory Technical Standards („RTS“) der SFDR, soweit sie auf die Anlageklasse anwendbar sind und gemäß der Analyse des Anlageverwalters. Bei Investitionen in Instrumente mit vorgegebener Mittelverwendung bewertet der Anlageverwalter das Potenzial für erhebliche Schäden auf der Ebene der finanzierten Projekte und auf der Ebene des Emittenten.

Darüber hinaus werden in den Fällen, in denen der Fonds vorschlägt, von Regierungen und staatsbezogenen Emittenten begebene Anleihen, bei denen es sich nicht um Instrumente mit vorgegebener Mittelverwendung handelt, als nachhaltige Anlagen zu betrachten, bestimmte

Emittenten ausgeschlossen, um die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes zu gewährleisten. Insbesondere berücksichtigt der Anlageverwalter eine Reihe von Faktoren, unter anderem die Frage, ob der Emittent möglicherweise

- nicht über eine starke Governance-Struktur verfügt (basierend auf den Governance-Indikatoren der Weltbank),
- nicht Vertragspartei bestimmter wegweisender internationaler Übereinkommen ist,
- wichtige Arbeits- und Menschenrechtskonventionen nicht ratifiziert oder umgesetzt hat,
- nur unzureichende Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergreift,
- im Corruption Perceptions Index von Transparency International schlecht abschneidet oder
- nach Freedom House als „Nicht frei“ eingestuft ist.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschlüsse zusätzlich zu den im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ genannten gelten.

– – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung, ob die Investitionen des Fonds den DNSH-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der Regulatory Technical Standards „RTS“ der SFDR, sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Investitionen relevant sind, weitere PAI-Indikatoren, die der Anlageverwalter als relevant erachtet, und andere Datenpunkte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf Ebene der einzelnen nachhaltigen Investitionen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung der Anlageverwalter auf der Grundlage dieser Indikatoren gegen den DNSH-Grundsatz verstoßen, werden nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigen Investitionen im Fondsportfolio sind ausschließlich Anleihen, die von Regierungen, staatsbezogenen und supranationalen Emittenten begeben werden, und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind nicht auf solche Investitionen anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

PAI-Indikatoren werden für folgende Zwecke berücksichtigt:

- **Identifizierung von Best-in-Class-Emittenten,**
- **Beschränkung des investierbaren Universums des Fonds,**
- **Hilfestellung für thematisches Engagement und**
- **Anwendung von Ausnahmen.**

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf

Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Identifizierung von Best-in-Class-Emittenten

Der Fonds strebt ein Engagement in Anleihen an, die von Regierungen, staatsbezogenen und supranationalen Emittenten begeben werden, die vom Anlageverwalter als „Umweltchampions“ eingestuft werden, wie unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ definiert.

Beschränkung des investierbaren Universums des Fonds

Emittenten, die zu den untersten 20 % des Anlageuniversums gehören, basierend auf dem Energy and Environmental Transition Index („EETI“), sind aus dem Portfolio des Fonds ausgeschlossen.

Hilfestellung für thematisches Engagement

Der Anlageverwalter verpflichtet sich zu einem **Engagement** (auf Basis eines Kalenderjahres) bei 5 % der Beteiligungen, die in Bezug auf ihre Gesamtexponierung gegenüber den anwendbaren verpflichtenden PAI-Kennzahlen als Underperformer gelten.

Anwendung von Ausschlüssen

Für das gesamte Portfolio (mit Ausnahme von liquiden Mitteln und Derivaten, die zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden und für die jeweilige Anlageklasse gelten) wendet der Fonds spezifische ESG-Ausschlüsse an, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ weiter unten beschrieben.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds wendet eine eigene ESG-Methode an, die Ausschlüsse, Engagement und nachhaltige Investitionen kombiniert, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds sowie die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, zu erreichen. Die proprietäre ESG-Methode wird auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Erstens verwendet der Anlageverwalter zwei proprietäre Datentools für das gesamte Portfolio, um das Anlageuniversum zu reduzieren.

Das erste proprietäre Tool, die Principal Adverse Impact Risk App („PAI Risk App“), nutzt Daten eines Drittanbieters, um Emittenten zu ermitteln, die an sozialen Verstößen beteiligt sind und die vom Anlageverwalter aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Ein zweites proprietäres Tool, der EETI, stuft die Emittenten des Universums auf der Grundlage von Faktoren wie Treibhausgasemissionen, Energieintensität, Schutz der biologischen Vielfalt, Luftverschmutzung und Anteil erneuerbarer Energien ein. Emittenten, die auf der Grundlage des EETI zu den untersten 20 % ihrer Vergleichsgruppe gehören, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Als nächstes strebt der Fonds ein Engagement in Emittenten an, die vom Anlageverwalter als Umweltchampions eingestuft wurden. Umweltchampions sind definiert als Emittenten, die basierend auf den oben genannten Faktoren zu den oberen 20 % ihrer Vergleichsgruppe zählen.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten wendet der Fonds spezifische ESG-Ausschlüsse an. Über das gesamte Portfolio hinweg (mit Ausnahme von liquiden Mitteln und Derivaten, die zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden) investiert der Fonds nicht in Emittenten, die:

- den Status „Nicht frei“ nach dem Freedom House Index aufweisen und
- laut MSCI ein ESG-Rating von CCC aufweisen (vorbehaltlich Ausnahmen wenn der Anlageverwalter nach einer formalen Überprüfung hinreichend nachweist, dass das CCC ESG-Rating nicht gerechtfertigt ist).

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Darüber hinaus werden die im Abschnitt „Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?“ genannten Ausnahmen für Regierungen und staatsbezogene Behörden auf alle staatlichen Emittenten im Portfolio angewendet. Eine Ausnahme hiervon ist, dass bis zu 30 % des Portfolios zur Diversifizierung oder Absicherung (des Währungsrisikos) in Staatsanleihen der USA, Japans und des Vereinigten Königreichs als Nicht-EUR-Kernemittenten investiert werden können.

Weitere Einzelheiten zu den Ausschlüssen sind der Offenlegung des Fonds gemäß Artikel 10 der SFDR zu entnehmen, deren Link unten im Abschnitt "Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?" zu finden ist.

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der Ausschlüsse des Fonds, wird der Anlageverwalter dieses Wertpapier so bald wie möglich und spätestens nach sechs Monaten unter normalen Marktbedingungen unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber verkaufen.

Darüber hinaus stellt der Anlageverwalter sicher, dass der gewichtete durchschnittliche ESG-Wert des Fondsportfolios höher als der gewichtete durchschnittliche ESG-Wert des Anlageuniversums (basierend auf dem unabhängigen ESG-Ranking-System von MSCI). Die ESG-Scores für jedes Land des Portfolios werden mindestens einmal jährlich überprüft und aktualisiert.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

- Ausschluss der untersten 20 % des Anlageuniversums aus dem Portfolio basierend auf dem EETI,
- Verpflichtung zu einem Engagement (auf Basis eines Kalenderjahres) bei den 5 % der Beteiligungen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters in Bezug auf ihre PAI-Kennzahlen als Underperformer gelten,
- Anwendung der oben im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschriebenen Ausschlüsse und
- Verpflichtung, auf Fondsebene einen ESG-Score zu erzielen, der über dem ESG-Score des Anlageuniversums liegt.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds schließt Emittenten aus seinem Portfolio aus, die basierend auf dem EETI (staatliche Emittenten) zu den untersten 20 % seines Anlageuniversums zählen.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Fonds investiert nicht in Unternehmensemittenten.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 90 % des Portfolios des Fonds sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil (≤ 10 %) des Portfolios ist nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet und besteht aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie aus Derivaten, die zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden.

Für das Portfoliosegment des Fonds, das an den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet ist, geht der Fonds eine weitere Verpflichtung ein: Mit dem Anteil der Investitionen, die an ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind, werden mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen investiert.

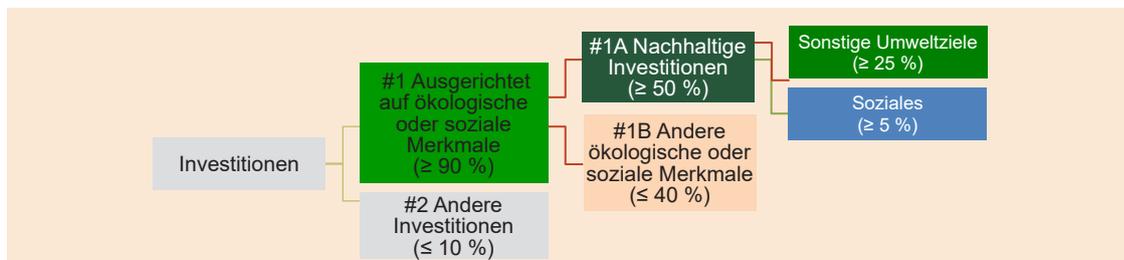
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Nicht zutreffend.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 25 % an nachhaltigen Investitionen mit einem auf die SFDR abgestimmten Umweltziel in seinem Portfolio zu haben. Der Anlageverwalter ist derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Fonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Position wird jedoch im Zuge der Fertigstellung der wachsenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten weiter überprüft.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 5 % des Fondsportfolios.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen liquide Anlagen (ergänzende liquide Anlagen, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz in Bezug auf (i) Barmittel und andere liquide Mittel und (ii) Derivate, die zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/2212/A/franklin-euro-government-bond-fund/LU0093669546>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/2212

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Franklin Euro High Yield Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): A3OFOMMYV8PYF37HFY49

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 6 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die durch den Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind u. a.: (i) Verringerung der Treibhausgasemissionen, (ii) Ausrichtung an den internationalen Grundsätzen für unternehmerisches Handeln und (iii) Produkte und Dienstleistungen ohne negative Auswirkungen auf die Gesellschaft. Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er:

- Negativscreens als Teil des Anlageprozesses anwendet, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher ausgeführt. Gleichzeitig verpflichtet er sich, auf Fondsebene einen Umwelt-, Sozial- und Governance-Score (der „ESG-Score“) zu erzielen, der über dem ESG-Score des Anlageuniversums liegt.

Das Anlageuniversum des Fonds besteht aus Unternehmens- und staatsnahen Emittenten weltweit, die aktive Anleihen in Euro, US-Dollar und britischem Pfund begeben.

Darüber hinaus weist der Fonds eine Mindestallokation von 5 % seines Portfolios in nachhaltigen Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten auf, die zu ökologischen Zielen beitragen, und eine

Mindestallokation von 1 % seines Portfolios in nachhaltigen Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die zu sozialen Zielen beitragen.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- prozentualer Anteil der Investitionen in grüne Anleihen,
- prozentualer Anteil der Investitionen in soziale Anleihen,
- prozentualer Anteil der Investitionen in Nachhaltigkeitsanleihen,
- prozentualer Anteil der Investitionen in Anleihen, die von Best-in-Class-Emittenten (die „Umweltchampions“) begeben werden,
- ESG-Score des Portfolios und des Anlageuniversums,
- prozentualer Anteil der Investitionen in Emittenten, die in ausgeschlossenen Sektoren tätig sind oder mit diesen in Verbindung stehen, sowie zusätzliche Ausschlüsse (hierfür gelten die oben genannten Schwellenwerte), wie im Abschnitt über die Anlagestrategie in diesem Anhang näher beschrieben,
- Exponierung gegenüber den Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) im Vergleich zur Benchmark des Fonds, wie in Anhang F des Prospekts angegeben, und
- Anzahl der Emittenten, mit denen die Anlageverwalter zusammenarbeiten.

Für die Berechnung der vorstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren gilt:

- Umweltchampions sind definiert als Unternehmensemittenten, die basierend auf der Treibhausgasintensität zu den oberen 20 % ihrer Branchenvergleichsgruppe zählen.
- Sowohl für den Fonds als auch für seine Benchmark wird vierteljährlich die Exponierung gegenüber allen betrachteten obligatorischen PAI-Indikatoren auf Fondsebene berechnet.

Zwar ist der Fonds nicht verpflichtet, ein besseres PAI-Niveau auf Fondsebene zu erreichen als seine Benchmark, doch gibt der Unterschied zwischen diesen beiden Kennzahlen Aufschluss darüber, wie gut der Fonds ökologische und soziale Merkmale fördert.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziel der nachhaltigen Investitionen sind unter anderem die Finanzierung und die Förderung:

- der effizienten Nutzung von Energie, Rohstoffen, Wasser und Land,
- der Erzeugung von erneuerbarer Energie,
- der Reduzierung von Abfall und von Treibhausgasemissionen sowie der Verringerung der Auswirkungen wirtschaftlicher Aktivitäten auf die biologische Vielfalt,
- der Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft,
- der Bekämpfung von Ungleichheiten und der Stärkung des sozialen Zusammenhalts,
- der sozialen Integration,
- guter Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder
- von Investitionen in Humankapital, einschließlich benachteiligter Gemeinschaften.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds umfassen eine Mindestallokation von 5 % seines Portfolios in nachhaltigen Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die zu Umweltzielen beitragen.

Dies wird erreicht durch Investition in als „grün“ bezeichnete Anleihen oder in andere Wertpapiere, bei denen:

- die Mittel für geeignete Umweltprojekte verwendet werden,
- der Rahmen mit internationalen Standards in Einklang steht (u. a. den Green Bond Principles der International Capital Market Association („ICMA“) und dem künftigen Green Bond Standard der Europäischen Union („EU GBS“)) und

- deren Emittenten andere ökologische und soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen und gleichzeitig eine gute Unternehmensführung aufweisen.

Die Verwendung der Mittel aus diesen Anleihen ist klar definiert und auf die oben genannten Ziele ausgerichtet.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Fonds, mindestens 1 % seines Portfolios in nachhaltige soziale Aktivitäten zu investieren. Dies wird erreicht durch Investition in als „sozial“ bezeichnete Anleihen oder in andere Wertpapiere, bei denen:

- die Mittel für geeignete soziale Projekte verwendet werden,
- der Rahmen mit internationalen Standards in Einklang steht (u. a. den Social Bond Principles der ICMA), und
- deren Emittenten andere ökologische und soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen und gleichzeitig eine gute Unternehmensführung aufweisen.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Die Anlageverwalter verwenden eigene Dateninstrumente und qualitative Analysen, um die Ausrichtung des Portfolios an den DNSH-Grundsätzen („Do No Significant Harm“) sicherzustellen.

Alle Emittenten werden mit Hilfe der Principle Adverse Impact Risk App („PAI Risk App“) überwacht. Die PAI Risk App nutzt Daten eines Drittanbieters, um Emittenten zu identifizieren, die in schädliche wirtschaftliche Aktivitäten und/oder Kontroversen involviert sind, und schließt solche Emittenten aus dem Anlageuniversum aus.

Bei der Zuweisung von Mitteln in nachhaltige Investitionen, vor allem den 6 % des Fondsportfolios, die für ökologische und soziale Ziele zugesagt sind, führen die Anlageverwalter (auf der Grundlage des internen Research oder externer Einschätzungen von Dritten) zusätzliche qualitative Bewertungen des Emittenten und der Erfüllung des Kriteriums „keine erheblichen Beeinträchtigungen“ für das Projekt durch.

– – ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Bei der Beurteilung dessen, ob die Anlagen des Fonds den „Do No Significant Harm“-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Anlagen relevant sind, sowie weitere Referenzwerte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf Ebene der einzelnen nachhaltigen Anlagen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft.

Bei der Bewertung der in Frage kommenden grünen und sozialen Anleihen prüfen und dokumentieren die Anlageverwalter die Wesentlichkeit der relevanten PAIs für das Projekt und die Auswirkungen der Projektdurchführung auf den PAI-Gesamtausblick des Emittenten.

Wenn die Anlageverwaltung beispielsweise in eine grüne Anleihe investiert, deren Mittel für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen (z. B. Solar-/PV-Module) verwendet werden, vergewissert sie sich, dass durch die finanzierten Projekte die Exponierung gegenüber den PAIs in Bezug auf Treibhausgasemissionen reduziert wird.

— — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigen Investitionen stehen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang.

Die Ausrichtung wird mithilfe von Daten von einem externen Datenanbieter überwacht. Verstöße, die von diesem Dienstleister festgestellt werden, werden im Investment-Compliance-System gekennzeichnet, damit die Anlageverwaltung sie untersuchen kann. Ergibt die Due-Diligence-Prüfung, dass der Emittent die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte nicht einhält, wird er als nicht investierbar eingestuft.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

PAI-Indikatoren werden für folgende Zwecke berücksichtigt:

- **Identifizierung von Best-in-Class-Emittenten,**
- **Hilfestellung für thematisches Engagement, und**
- **Anwendung von Ausschlüssen.**

Identifizierung von Best-in-Class-Emittenten

Der Fonds strebt ein Engagement in Anleihen von Unternehmen an, die von den Anlageverwaltern als **Umweltchampions** eingestuft wurden. Umweltchampions werden mit eigenen ESG-Rankings ermittelt: Die ESG Credit App stuft Unternehmensemittenten nach ihren Treibhausgasemissionen und ihrer Treibhausgasintensität ein und verwendet dazu verschiedene Referenzwerte, wie z. B. die Scope 1- und Scope 2-Treibhausgasemissionen sowie die historische Entwicklung der Treibhausgasemittenten und Ziele der Science Based Target initiative („SBTi“).

Hilfestellung für thematisches Engagement

Die Anlageverwalter verpflichten sich zu einem **Engagement** (auf Basis eines Kalenderjahres) bei 5 % der Beteiligungen, die in Bezug auf ihre Gesamtexponierung gegenüber den anwendbaren verpflichtenden PAI-Kennzahlen als Underperformer gelten.

Anwendung von Ausschlüssen

Der Fonds berücksichtigt auch Verstöße gegen die UNGC und die Verbindung zu umstrittenen Waffen bei der Anwendung spezifischer ESG-Ausschlüsse, wie im Abschnitt über die Anlagestrategie beschrieben.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds wendet eine eigene ESG-Ratingmethodik an, um Anlagen in Emittenten zu vermeiden, die an schädlichen Wirtschaftstätigkeiten und/oder Kontroversen beteiligt sind. Die ESG-Methode wird auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass der gewichtete durchschnittliche ESG-Wert des Fondsportfolios höher als der gewichtete durchschnittliche ESG-Wert des Anlageuniversums (basierend auf dem unabhängigen ESG-Ranking-System von MSCI). Die ESG-Scores für jeden Emittenten im Portfolio werden mindestens einmal jährlich überprüft und aktualisiert.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten wendet der Fonds spezifische ESG-Ausschlüsse an. Für das gesamte Portfolio wird festgelegt, dass der Fonds nicht in Emittenten investieren darf, die:

- wiederholt und schwerwiegend gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, wie zum Beispiel:
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen
 - Achtung der Versammlungsfreiheit und des Rechts auf kollektive Tarifverhandlungen
 - Abschaffung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung von Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung in Bezug auf Beschäftigung und Beruf
 - Vorsorgeprinzip beim Umgang mit Umweltproblemen/Ansatz für Umweltherausforderungen
 - Förderung eines verantwortungsvolleren Umgangs mit der Umwelt und/oder einer größeren Verantwortung für die Umwelt
 - Entwicklung und/oder Verbreitung umweltfreundlicher Technologien und
 - Engagement und Eintreten gegen Korruption in allen ihren Formen
- nach dem Freedom House Index für staatliche Emittenten als „nicht frei“ eingestuft werden
- Atomwaffen oder umstrittene Waffen – definiert als Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen – herstellen oder vertreiben oder die Komponenten für den Einsatz in solchen Waffen herstellen,
- konventionelle Waffen herstellen oder die Umsätze aus solchen Waren erzielen, die die Obergrenze der Anlageverwaltung überschreiten (5 %),
- Tabak oder Tabakwaren herstellen oder die Umsätze aus solchen Waren erzielen, die die Obergrenzen der Anlageverwaltung überschreiten (5 %),
- auf der individuellen Liste von Glücksspielunternehmen stehen, die nach den individuellen Glücksspielrichtlinien erstellt wurde,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen,
- ein ESG-Rating von CCC nach MSCI aufweisen (Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Anlageverwalter eine formale Überprüfung durchführt und einen hinreichenden Nachweis dafür erbringt, dass das ESG-Rating von CCC nicht gerechtfertigt ist).

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der Ausschlüsse des Fonds, wird der Anlageverwalter dieses Wertpapier so bald wie möglich und spätestens nach sechs Monaten unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber verkaufen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

- Verpflichtung, einen ESG-Score auf Fondsebene zu erzielen, der höher ist als der ESG-Score des Anlageuniversums,
- Verpflichtung zu einem Engagement (auf Basis eines Kalenderjahres) bei den 5 % der Beteiligungen, die in Bezug auf ihre PAI-Kennzahlen als Underperformer gelten, und
- Anwendung der ESG-Ausschlüsse, wie im Abschnitt über die Anlagestrategie in diesem Anhang näher beschrieben.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen Mindestsatz.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der guten Unternehmens-/Staatsführung erfolgt sowohl auf quantitativer als auch auf qualitativer Ebene.

Bei der quantitativen Bewertung von Unternehmensemittenten werden die Emittenten, die nicht die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, anhand der in der PAI Risk App enthaltenen Referenzwerte ermittelt und als nicht investierbar eingestuft.

Bei der qualitativen Bewertung von Unternehmensemittenten berücksichtigt die Anlageverwaltung Governance-Faktoren wie die Zusammensetzung des Vorstands (u. a. im Hinblick auf Geschlechterverteilung, Unabhängigkeit, Qualifikation), Governance-Praktiken oder den Schutz der Aktionäre.

Emittenten, die die anfängliche PAI Risk App-Prüfung nicht bestehen und/oder qualitativ bewertete Governance-Defizite aufweisen, gelten als nicht investierbar.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 90 % des Portfolios des Fonds sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil (< 10 %) des Portfolios ist nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet und besteht aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie aus Derivaten, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Anlagezwecken eingesetzt werden.

Zur Verdeutlichung: Gewisse Geldmarktinstrumente wie Staatsanleihen können in dem Anteil von 90 % enthalten sein, für den die Anlageverwaltung bestätigt hat, dass diese Instrumente mit den vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen.

Für das Portfoliosegment des Fonds, das an den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet ist, geht der Fonds eine weitere Verpflichtung ein: Mindestens 6 % seines Nettoinventarwerts werden in nachhaltige Anlagen investiert.

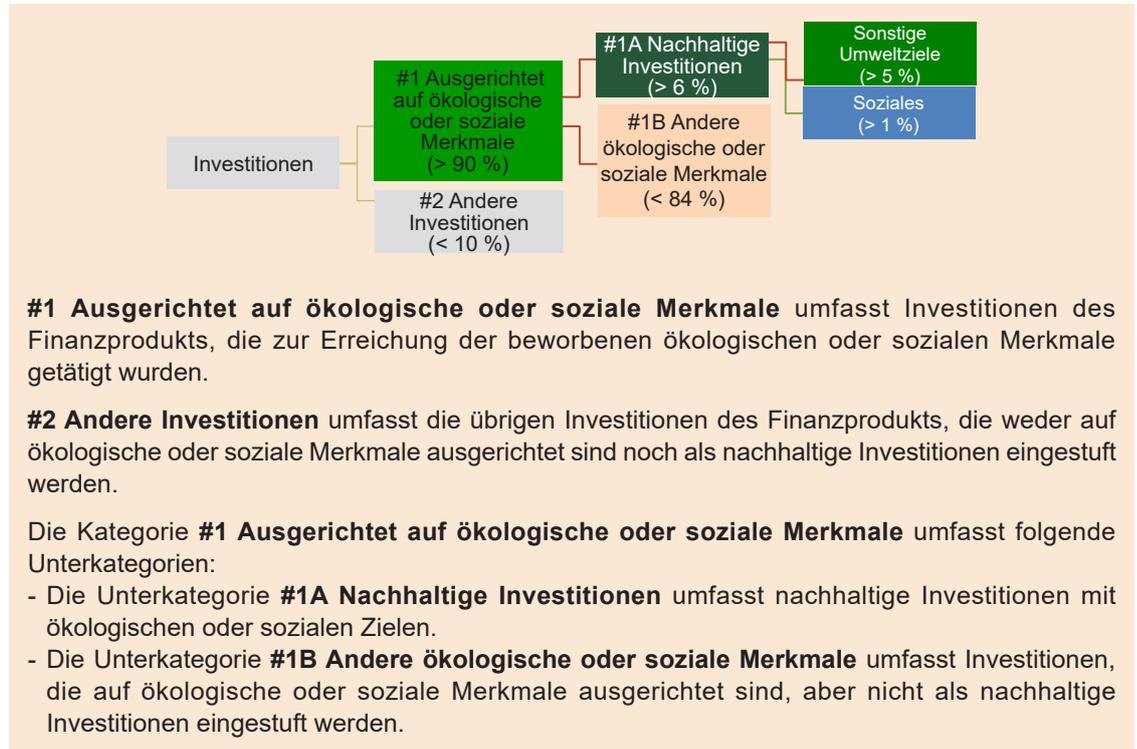
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Nicht zutreffend.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁰?**

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

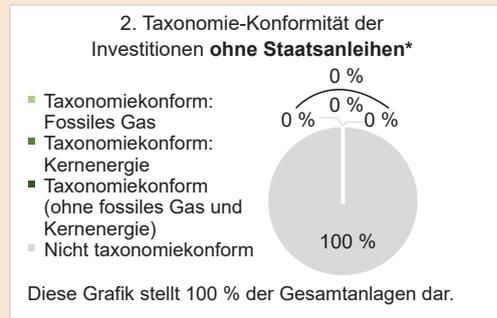
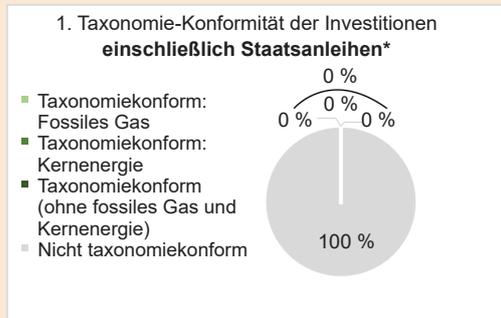
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

¹⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen mit Umweltziel in seinem Portfolio, die mit der SFDR konform sind. Die Anlageverwalter sind derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Fonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Position wird im Zuge der Finalisierung der zugrunde liegenden Vorschriften und der wachsenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten weiter überprüft.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 % des Fondsportfolios.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ bestehen unter anderem aus liquiden Vermögenswerten (ergänzende liquide Vermögenswerte, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Teilfonds gehalten werden, sowie Derivaten, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und für Investitionen gehalten werden.

Zur Verdeutlichung: Gewisse Geldmarktinstrumente wie Staatsanleihen können in dem Anteil von 90 % enthalten sein, für den die Anlageverwaltung bestätigt hat, dass diese Instrumente mit den vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/4914/A/franklin-euro-high-yield-fund/LU0109395268>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/4914

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Franklin Euro Short Duration Bond Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300WUQJDZB0YA010

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die durch den Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind u. a.: (i) die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, (ii) Energieeinsparungen, (iii) der Schutz der Biodiversität und (iv) die Übereinstimmung mit den internationalen Grundsätzen für unternehmerisches Handeln und den politischen Grundfreiheiten. Wenn sich eine Gelegenheit ergibt, kann der Fonds außerdem folgende Merkmale fördern: (i) eine verantwortliche Abfall- und Abwasserentsorgung, (ii) die Kreislaufwirtschaft, (iii) die Verringerung des Einkommensgefälles zwischen Männern und Frauen und/oder die Steigerung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- oder Kontrollorganen. Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er:

- Investitionen in Emittenten vermeidet, die beim Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft Nachholbedarf haben, und
- im Rahmen seines Anlageprozesses Negativscreens anwendet, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher ausgeführt.

Zudem investiert der Fonds mindestens 50 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen. Von diesen nachhaltigen Investitionen entfallen im Fonds mindestens 25 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 5 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, an den er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Prozentualer Anteil der Investitionen in grünen Anleihen, wie unten im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ definiert.
- Prozentuale Anteil der Investitionen in sozialen Anleihen, wie unten im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ definiert.
- Prozentualer Anteil der Investitionen in Nachhaltigkeitsanleihen, wie unten im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ definiert.
- Prozentualer Anteil der Investitionen in anderen Arten von Anleihen (ausgenommen Anleihen mit vorgegebener Mittelverwendung), wie unten im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ definiert.
- Prozentualer Anteil der Investitionen in Anleihen, die von Environmental Champions begeben werden, wie unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ definiert.
- Prozentualer Anteil der Investitionen in Emittenten, die unter keinen der ESG-Ausschlüsse fallen, wie unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.
- Exposition gegenüber den verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) in Tabelle 1 von Anhang I der SFDR Regulatory Technical Standards („RTS“), die auf die Anlageklasse anwendbar sind, im Vergleich zur Benchmark des Fonds, die in Anhang F des Prospekts genannt wird (der Fonds verpflichtet sich zwar nicht, auf Fondsebene bessere PAI als seine Benchmark zu erreichen, aber die Differenz zwischen diesen beiden Messgrößen gibt Aufschluss darüber, wie gut der Fonds ökologische und soziale Merkmale fördert).
- Anzahl der Emittenten, mit denen der Anlageverwalter zusammenarbeitet.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziel der nachhaltigen Investitionen sind unter anderem die Finanzierung und die Förderung entweder:

- der effizienten Nutzung von Energie, Rohstoffen, Wasser und Land,
- der Erzeugung von erneuerbarer Energie,
- der Reduzierung von Abfall und von Treibhausgasemissionen sowie der Verringerung der Auswirkungen wirtschaftlicher Aktivitäten auf die biologische Vielfalt,
- der Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft,
- der Bekämpfung von Ungleichheiten und der Stärkung des sozialen Zusammenhalts,
- sozialer Integration und der Entwicklung der lokalen Gesellschaft,
- guter Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern,
- des sozialen Schutzes der schwächsten Mitglieder der Gemeinschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ausgegrenzte und/oder marginalisierte Bevölkerungsgruppen und/oder Gemeinschaften, Frauen und/oder sexuelle und geschlechtsbezogene Minderheiten, alternde Bevölkerungsgruppen und gefährdete Jugendliche,

- des allgemeinen Zugangs zu grundlegender sozialer Infrastruktur, hochwertiger Bildung und Gesundheitsversorgung oder
- von Investitionen in Humankapital, einschließlich benachteiligter Gemeinschaften.

Dieses Ziel wird erreicht durch Investitionen in:

- Anleihen, die als „grün“ gekennzeichnet sind, oder andere Wertpapiere (z. B. „blaue“ Anleihen), deren Mittel für zulässige Umweltprojekte verwendet werden (d. h. Projekte, die zu den Umweltzielen der nachhaltigen Anlagen des Fonds beitragen), sofern der Rahmen internationalen Standards (wie den Green Bond Principles der International Capital Market Association („ICMA“) oder dem Green Bond Standard der Europäischen Union („EU-GBS“)) entspricht und der Emittent sich klar verpflichtet, die Mittel für zulässige Umweltprojekte zu verwenden (zusammenfassend als „grüne Anleihen“ bezeichnet),
- Anleihen, die als „sozial“ gekennzeichnet sind, oder andere Wertpapiere (z. B. Geschlechtergleichstellungsanleihen), deren Mittel für zulässige soziale Projekte verwendet werden (d. h. Projekte, die zu den sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen des Fonds beitragen), sofern der Rahmen internationalen Standards (wie den Social Bond Principles der ICMA) entspricht und der Emittent sich klar verpflichtet, die Mittel für zulässige soziale Projekte zu verwenden (zusammenfassend als „soziale Anleihen“ bezeichnet),
- Anleihen, die als Nachhaltigkeitsanleihen gekennzeichnet sind, oder andere Wertpapiere, deren Mittel für förderungswürdige ökologische und/oder soziale Projekte verwendet werden (d. h. Projekte, die zu den ökologischen und/oder sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen des Fonds beitragen), sofern der Rahmen internationalen Standards (wie den Sustainability Bond Principles der ICMA) entspricht und der Emittent sich klar verpflichtet, die Mittel für förderungswürdige ökologische und soziale Projekte einzusetzen (zusammenfassend als „Nachhaltigkeitsanleihen“ bezeichnet),
- andere Formen von Anleihen (keine Anleihen mit vorgegebener Mittelverwendung), die von Staaten, unterstaatlichen Einrichtungen und deren Behörden (auch als „staatliche Emittenten“ bezeichnet) mit Sitz in Ländern begeben werden, deren durchschnittliche Haushaltsausgaben der letzten fünf Jahre für ausgewählte Themen, die als Beitrag zu den sozialen und/oder ökologischen Zielen der nachhaltigen Anlagen des Fonds angesehen werden, mindestens 50 % der gesamten Haushaltsausgaben ausmachen (auf der Grundlage von EUROSTAT-Daten). Zu diesen Themen gehören unter anderem die Bekämpfung der Umweltverschmutzung, der Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft, der Umweltschutz, die Entwicklung des Wohnungsbaus, die Entwicklung der Gemeinden, die Wasserversorgung, medizinische Produkte, Krankenhausdienste, öffentliche Gesundheitsdienste, Bildung, Krankheit und Behinderung, Unterstützung im Alter, Familie und Kinder, Arbeitslosigkeit.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Der Anlageverwalter verwendet eine Vielzahl von Tools und Methoden, um die Ausrichtung an den DNSH-Grundsätzen („Do No Significant Harm“) sicherzustellen.

Erstens wird eine Reihe von Emittenten aus dem Anlageuniversum entfernt, indem proprietäre Tools eingesetzt werden, wie unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben, was zur Umsetzung des DNSH-Grundsatzes beiträgt.

Zweitens berücksichtigt der Anlageverwalter bei der Beurteilung, ob eine nachhaltige Anlage potenziell schädlich sein könnte, die verpflichtenden und andere relevante PAI-Indikatoren der Tabelle 1 des Anhangs I der SFDR-RTS, soweit sie auf die Anlageklasse anwendbar sind und gemäß der Analyse des Anlageverwalters. Bei Investitionen in Instrumente mit vorgegebener Mittelverwendung bewertet der Anlageverwalter das Potenzial für erhebliche Schäden auf der Ebene der finanzierten Projekte und auf der Ebene des Emittenten.

Darüber hinaus werden in den Fällen, in denen der Fonds vorschlägt, Anleihen staatlicher Emittenten, bei denen es sich nicht um Instrumente mit vorgegebener Mittelverwendung handelt, als nachhaltige Anlagen zu betrachten, bestimmte Emittenten ausgeschlossen, um die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes zu gewährleisten. Insbesondere berücksichtigt der Anlageverwalter eine Reihe von Faktoren, unter anderem die Frage, ob der Emittent möglicherweise

- nicht über eine starke Governance-Struktur verfügt (basierend auf den Governance-Indikatoren der Weltbank),

- nicht Vertragspartei bestimmter wegweisender internationaler Übereinkommen ist,
- wichtige Arbeits- und Menschenrechtskonventionen nicht ratifiziert oder umgesetzt hat,
- nur unzureichende Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergreift,
- im Corruption Perceptions Index von Transparency International schlecht abschneidet oder
- nach Freedom House als „Nicht frei“ eingestuft ist.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschlüsse zusätzlich zu den im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ genannten gelten.

– – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung, ob die Investitionen des Fonds den DNSH-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der SFDR-RTS, sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Investitionen relevant sind, sowie weitere PAI-Indikatoren, die der Anlageverwalter als relevant erachtet, und andere Bezugswerte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf Ebene der einzelnen nachhaltigen Investitionen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung der Anlageverwalter auf der Grundlage dieser Indikatoren gegen den DNSH-Grundsatz verstoßen, werden nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Bei Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, wird bewertet, ob die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen. Diese Leitlinien und Grundsätze gelten nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von staatlichen Emittenten begeben werden.

Die Ausrichtung wird mithilfe von Daten von einem externen Datenanbieter überwacht. Verstöße, die von diesem Dienstleister festgestellt werden, werden im Investment-Compliance-System gekennzeichnet, damit der Anlageverwalter sie untersuchen kann. Wenn die Due-Diligence-Prüfung ergibt, dass der Emittent nicht auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet ist, würde der Anlageverwalter nicht investieren oder, falls er bereits investiert ist, sich so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten unter normalen Marktbedingungen, von dem betreffenden Wertpapier trennen, wobei die besten Interessen der Anteilhaber berücksichtigt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja.

PAI-Indikatoren werden für folgende Zwecke berücksichtigt:

- **Identifizierung von Best-in-Class-Emittenten,**
- **Beschränkung des investierbaren Universums des Fonds,**
- **Hilfestellung für thematisches Engagement, und**
- **Anwendung von Ausnahmen.**

Identifizierung von Best-in-Class-Emittenten

Der Fonds strebt ein Engagement in Anleihen an, die von Unternehmensemittenten und staatlichen Emittenten begeben werden, die vom Anlageverwalter als „**Umweltchampions**“ eingestuft werden, wie unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ definiert.

Bei unterstaatlichen Emittenten und staatlichen Behörden wird der Score des betreffenden Staates berücksichtigt.

Beschränkung des investierbaren Universums des Fonds

Staatliche Emittenten, die basierend auf dem Energy and Environmental Transition Index („EETI“) zu den untersten 20 % des Anlageuniversums gehören, und Unternehmensemittenten, die basierend auf der ESG Credit App zu den untersten 20 % des Anlageuniversums gehören, werden aus dem Portfolio **ausgeschlossen**.

Hilfestellung für thematisches Engagement

Der Anlageverwalter verpflichtet sich zu einem **Engagement** (auf Basis eines Kalenderjahres) bei 5 % der Beteiligungen, die in Bezug auf ihre Gesamtexponierung gegenüber den anwendbaren verpflichtenden PAI-Kennzahlen als Underperformer gelten.

Anwendung von Ausnahmen

Für das gesamte Portfolio (mit Ausnahme von liquiden Mitteln und Derivaten, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Anlagezwecken eingesetzt werden und für die jeweilige Anlageklasse gelten) wendet der Fonds spezifische ESG-Ausschlüsse an, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ weiter unten beschrieben.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds wendet eine eigene ESG-Methode an, die Ausschlüsse, Engagement und nachhaltige Investitionen kombiniert, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds sowie die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, zu erreichen. Die proprietäre ESG-Methode wird auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Erstens verwendet der Anlageverwalter drei proprietäre Datentools für das gesamte Portfolio, um das Anlageuniversum zu reduzieren.

Das erste proprietäre Tool, die Principal Adverse Impact Risk App („PAI Risk App“), nutzt Daten eines Drittanbieters, um Unternehmensemittenten und staatliche Emittenten zu ermitteln, die an schädlichen Wirtschaftstätigkeiten und/oder Kontroversen beteiligt sind und die vom Anlageverwalter aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Ein zweites proprietäres Tool, der EETI, stuft die staatlichen Emittenten des Universums auf der Grundlage von Faktoren wie Treibhausgasemissionen, Energieintensität, Schutz der biologischen Vielfalt, Luftverschmutzung und Anteil erneuerbarer Energien ein. Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage des EETI zu den untersten 20 % ihrer Vergleichsgruppe gehören, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Das dritte proprietäre Tool, die ESG Credit App, bewertet die Unternehmensemittenten auf der Grundlage von Zeitreihen zur Treibhausgasintensität (Scope 1 und Scope 2) und der Science Based Target Initiative (SBTi) Zertifizierung. Unternehmensemittenten, die gemäß der ESG Credit App zu den untersten 20 % des Anlageuniversums gehören, werden ebenfalls aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Als nächstes strebt der Fonds ein Engagement in Emittenten an, die vom Anlageverwalter als Umweltchampions eingestuft wurden. Umweltchampions sind definiert als staatliche Emittenten, die laut EETI zu den besten 20 % ihrer Vergleichsgruppe gehören, und als Unternehmensemittenten, die laut der ESG Credit App zu den besten 20 % ihrer Vergleichsgruppe gehören, basierend auf den oben genannten Faktoren.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten wendet der Fonds spezifische ESG-Ausschlüsse an. Im gesamten Portfolio (mit Ausnahme von liquiden Mitteln und Derivaten, die zu Absicherungszwecken, für eine effiziente Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken eingesetzt werden) investiert der Fonds nicht in Unternehmensemittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen (i) die UN Global Compact-Grundsätze, (ii) die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, (iii) die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und (iv) die ILO-Konventionen verstoßen, ein ESG-Rating von CCC nach MSCI aufweisen (vorbehaltlich Ausnahmen, wenn der Anlageverwalter nach einer formalen Überprüfung hinreichend nachweist, dass das CCC ESG-Rating nicht gerechtfertigt ist) und sich nachteilig auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken.

Zusätzliche Beschränkungen gelten für Unternehmensemittenten bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak, Tabakerzeugnissen oder E-Zigaretten, umstrittenen und konventionellen Waffen, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, Kohle, unkonventionellem und konventionellem Öl und Gas sowie der Erzeugung von Strom oder Wärme aus nicht erneuerbaren Energiequellen.

Darüber hinaus befolgt der Fonds die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten.

Darüber hinaus investiert der Fonds nicht in staatliche Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters den Status „Nicht frei“ nach Freedom House haben und laut MSCI ein ESG-Rating von CCC aufweisen (vorbehaltlich Ausnahmen, wenn der Anlageverwalter nach einer formalen Überprüfung hinreichend nachweist, dass das CCC ESG-Rating nicht gerechtfertigt ist).

Die vorgenannten Ausschlüsse sind nicht erschöpfend.

Darüber hinaus werden die im Abschnitt „Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?“ genannten Ausnahmen für staatliche Emittenten auf alle staatlichen Emittenten im Portfolio angewendet. Eine Ausnahme hiervon ist, dass bis zu 30 % des Portfolios zur Diversifizierung oder Absicherung (des Währungsrisikos) in Staatsanleihen der USA, Japans und des Vereinigten Königreichs als Nicht-EUR-Kernemittenten investiert werden können.

Weitere Einzelheiten zu den Ausschlüssen sind der Offenlegung des Fonds gemäß Artikel 10 der SFDR zu entnehmen, deren Link unten im Abschnitt "Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?" zu finden ist.

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der Ausschlüsse des Fonds, wird der Anlageverwalter dieses Wertpapier so bald wie möglich und spätestens nach sechs Monaten unter normalen Marktbedingungen unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber verkaufen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

- Ausschluss der untersten 20 % des Anlageuniversums basierend auf dem EETI und der ESG Credit App,
- Verpflichtung zu einem Engagement (auf Basis eines Kalenderjahres) bei den 5 % der Beteiligungen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters in Bezug auf ihre PAI-Kennzahlen als Underperformer gelten,
- Anwendung der oben im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschriebenen Ausschlüsse.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds schließt Emittenten aus seinem Portfolio aus, die basierend auf dem EETI (für staatliche Emittenten) und der ESG Credit App (für Unternehmensemittenten) zu den untersten 20 % seines Anlageuniversums zählen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der guten Unternehmens-/Staatsführung erfolgt sowohl auf quantitativer als auch auf qualitativer Ebene.

Bei der quantitativen Bewertung von Unternehmensemittenten werden die Emittenten, die nicht die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, anhand der in der PAI Risk App enthaltenen Referenzwerte ermittelt und als nicht investierbar eingestuft.

Bei der qualitativen Bewertung von Unternehmensemittenten berücksichtigt der Anlageverwalter Governance-Faktoren wie die Zusammensetzung des Vorstands (u. a. im Hinblick auf Geschlechterverteilung, Unabhängigkeit, Qualifikation), Governance-Praktiken oder die Beachtung der Aktionärsrechte.

Emittenten, die die anfängliche PAI Risk App-Prüfung nicht bestehen und/oder qualitativ bewertete Governance-Defizite aufweisen, gelten als nicht investierbar.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 90 % des Portfolios des Fonds sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil (≤ 10 %) des Portfolios ist nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet und besteht aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie aus Derivaten, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Anlagezwecken eingesetzt werden.

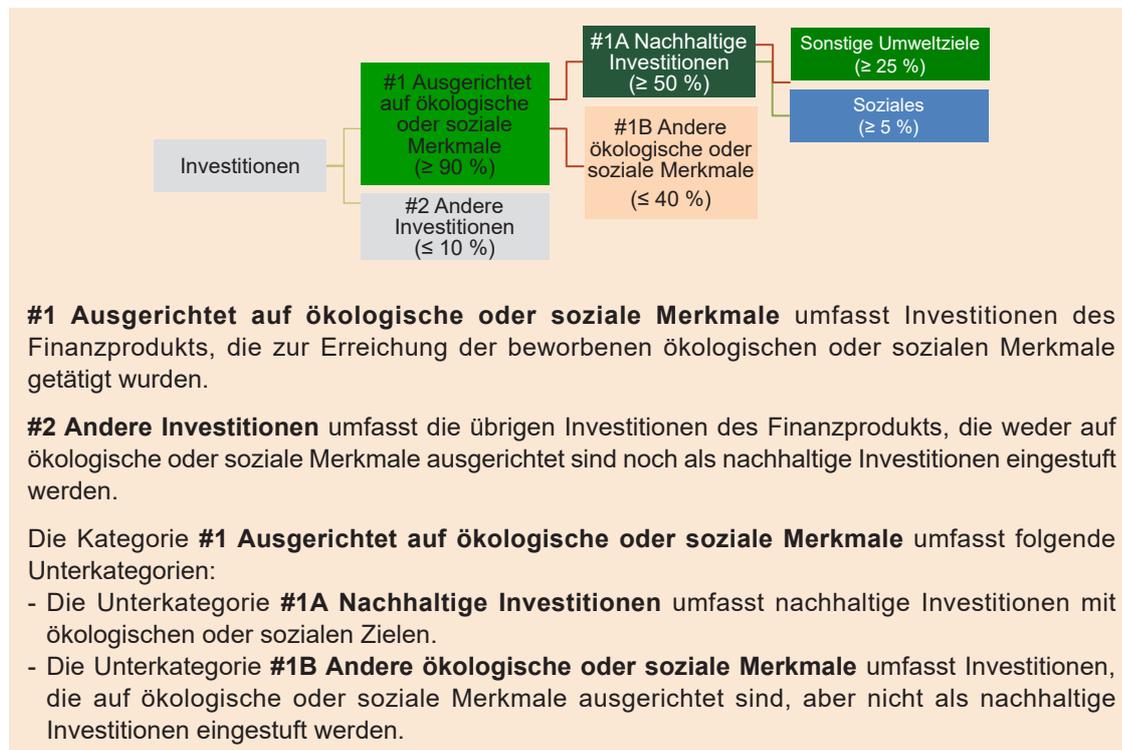
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Geldmarktinstrumente wie Staatsanleihen in dem Anteil von 90 % enthalten sein können, für den der Anlageverwalter bestätigt hat, dass diese Instrumente mit den vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen.

Für das Portfoliosegment des Fonds, das an den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet ist, geht der Fonds eine weitere Verpflichtung ein: Mit dem Anteil der Investitionen, die an ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind, werden mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen investiert.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Nicht zutreffend.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹¹?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

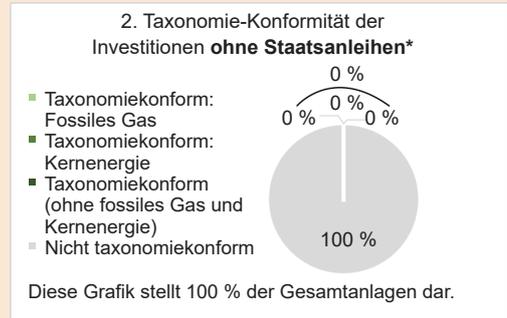
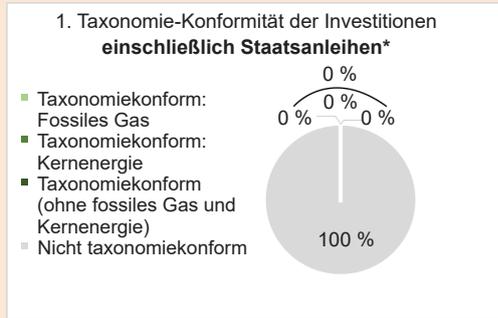
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

¹¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 25 % an nachhaltigen Investitionen mit einem auf die SFDR abgestimmten Umweltziel in seinem Portfolio zu halten. Der Anlageverwalter ist derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Fonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Position wird jedoch im Zuge der Fertigstellung der wachsenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten weiter überprüft.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 5 % des Fondsportfolios.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ bestehen unter anderem aus liquiden Vermögenswerten (ergänzende liquide Vermögenswerte, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Teilfonds gehalten werden, sowie Derivaten, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und für Investitionen gehalten werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Geldmarktinstrumente wie Staatsanleihen in dem Anteil von 90 % enthalten sein können, für den der Anlageverwalter bestätigt hat, dass diese Instrumente mit den vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz in Bezug auf (i) Barmittel und andere liquide Mittel und (ii) Derivate, die zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Anlagezwecken eingesetzt werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/18443/A/franklin-euro-short-duration-bond-fund/LU1022659475>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/18443

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Franklin European Corporate Bond Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 0JRKFOGJGO9U5HR6QY84

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die durch den Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind u. a.: (i) die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, (ii) Energieeinsparungen, (iii) der Schutz der Biodiversität und (iv) die Übereinstimmung mit den internationalen Grundsätzen für unternehmerisches Handeln. Wenn sich eine Gelegenheit ergibt, kann der Fonds außerdem folgende Merkmale fördern: (i) eine verantwortliche Abfall- und Abwasserentsorgung; (ii) die Kreislaufwirtschaft; (iii) die Verringerung des Einkommensgefälles zwischen Männern und Frauen und/oder die Steigerung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- oder Kontrollorganen. Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er:

- Investitionen in Emittenten vermeidet, die beim Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft Nachholbedarf haben, und
- im Rahmen seines Anlageprozesses Negativscreens anwendet, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher ausgeführt.

Darüber hinaus weist der Fonds eine Mindestallokation von 25 % seines Portfolios in nachhaltigen Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten auf, die zu ökologischen Zielen beitragen, und eine Mindestallokation von 5 % seines Portfolios in nachhaltigen Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die zu sozialen Zielen beitragen.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- prozentualer Anteil der Investitionen in grüne Anleihen,
- prozentualer Anteil der Investitionen in soziale Anleihen,
- prozentualer Anteil der Investitionen in Nachhaltigkeitsanleihen,
- prozentualer Anteil der Investitionen in Anleihen, die von Best-in-Class-Emittenten (die „Umweltchampions“) begeben werden,
- prozentualer Anteil der Investitionen in Emittenten, die in ausgeschlossenen Sektoren tätig sind oder mit diesen in Verbindung stehen, sowie zusätzliche Ausschlüsse (hierfür gelten die oben genannten Schwellenwerte), wie im Abschnitt über die Anlagestrategie in diesem Anhang näher beschrieben,
- Exponierung gegenüber den Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) im Vergleich zur Benchmark des Fonds, wie in Anhang F des Prospekts angegeben, und
- Anzahl der Emittenten, mit denen die Anlageverwalter zusammenarbeiten.

Für die Berechnung der vorstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren gilt:

- Umweltchampions sind definiert als Unternehmensemittenten, die basierend auf der Treibhausgasintensität zu den oberen 20 % ihrer Branchenvergleichsgruppe zählen.
- Sowohl für den Fonds als auch für seine Benchmark wird vierteljährlich die Exponierung gegenüber allen betrachteten obligatorischen PAI-Indikatoren auf Fondsebene berechnet.

Zwar ist der Fonds nicht verpflichtet, ein besseres PAI-Niveau auf Fondsebene zu erreichen als seine Benchmark, doch gibt der Unterschied zwischen diesen beiden Kennzahlen Aufschluss darüber, wie gut der Fonds ökologische und soziale Merkmale fördert.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziel der nachhaltigen Investitionen sind unter anderem die Finanzierung und die Förderung:

- der effizienten Nutzung von Energie, Rohstoffen, Wasser und Land,
- der Erzeugung von erneuerbarer Energie,
- der Reduzierung von Abfall und von Treibhausgasemissionen sowie der Verringerung der Auswirkungen wirtschaftlicher Aktivitäten auf die biologische Vielfalt,
- der Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft,
- der Bekämpfung von Ungleichheiten und der Stärkung des sozialen Zusammenhalts,
- der sozialen Integration,
- guter Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder
- von Investitionen in Humankapital, einschließlich benachteiligter Gemeinschaften.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds umfassen eine Mindestallokation von 25 % seines Portfolios in nachhaltigen Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die zu Umweltzielen beitragen.

Dies wird erreicht durch Investition in als „grün“ bezeichnete Anleihen oder in andere Wertpapiere, bei denen:

- die Mittel für geeignete Umweltprojekte verwendet werden,

- der Rahmen mit internationalen Standards in Einklang steht (u. a. den Green Bond Principles der International Capital Market Association („ICMA“) und dem künftigen Green Bond Standard der Europäischen Union („EU GBS“)) und
- deren Emittenten andere ökologische und soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen und gleichzeitig eine gute Unternehmensführung aufweisen.

Die Verwendung der Mittel aus diesen Anleihen ist klar definiert und auf die oben genannten Ziele ausgerichtet.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Fonds, mindestens 5 % seines Portfolios in nachhaltige soziale Aktivitäten zu investieren. Dies wird erreicht durch Investition in als „sozial“ bezeichnete Anleihen oder in andere Wertpapiere, bei denen:

- die Mittel für geeignete soziale Projekte verwendet werden,
- der Rahmen mit internationalen Standards in Einklang steht (u. a. den Social Bond Principles der ICMA), und
- deren Emittenten andere ökologische und soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen und gleichzeitig eine gute Unternehmensführung aufweisen.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Die Anlageverwalter verwenden eigene Dateninstrumente und qualitative Analysen, um die Ausrichtung des Portfolios an den DNSH-Grundsätzen („Do No Significant Harm“) sicherzustellen.

Alle Emittenten werden mit Hilfe der Principle Adverse Impact Risk App („PAI Risk App“) überwacht. Die PAI Risk App nutzt Daten eines Drittanbieters, um Emittenten zu identifizieren, die in schädliche wirtschaftliche Aktivitäten und/oder Kontroversen involviert sind, und schließt solche Emittenten aus dem Anlageuniversum aus. Ein weiteres Tool, die ESG Credit App, stuft Unternehmensemittenten nach ihren Treibhausgasemissionen und ihrer Treibhausgasintensität ein und verwendet dazu verschiedene Referenzwerte, wie z. B. die Scope 1- und Scope 2-Treibhausgasemissionen sowie die historische Entwicklung der Treibhausgasemittenten und Ziele im Rahmen der Science Based Target initiative („SBTI“). Unternehmensemittenten, die gemäß der ESG Credit App zu den untersten 20 % des Anlageuniversums gehören, (d. h. Klima-Nachzügler) werden ebenfalls aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Bei der Zuweisung von Mitteln in nachhaltige Investitionen, vor allem den 30 % des Fondsportfolios, die für ökologische und soziale Ziele zugesagt sind, führen die Anlageverwalter (auf der Grundlage des internen Research oder externer Einschätzungen von Dritten) zusätzliche qualitative Bewertungen des Emittenten und der Erfüllung des Kriteriums „keine erheblichen Beeinträchtigungen“ für das Projekt durch.

– – ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Bei der Beurteilung dessen, ob die Anlagen des Fonds den „Do No Significant Harm“-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Anlagen relevant sind, sowie weitere Referenzwerte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf Ebene der einzelnen nachhaltigen Anlagen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft.

Bei der Bewertung der in Frage kommenden grünen und sozialen Anleihen prüfen und dokumentieren die Anlageverwalter die Wesentlichkeit der relevanten PAIs für das Projekt und die Auswirkungen der Projektdurchführung auf den PAI-Gesamtausblick des Emittenten.

Wenn die Anlageverwaltung beispielsweise in eine grüne Anleihe investiert, deren Mittel für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen (z. B. Solar-/PV-Module) verwendet werden, vergewissert sie sich, dass durch die finanzierten Projekte die Exponierung gegenüber den PAIs in Bezug auf Treibhausgasemissionen reduziert wird.

– – Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen stehen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang.

Die Ausrichtung wird mithilfe von Daten von einem externen Datenanbieter überwacht. Verstöße, die von diesem Dienstleister festgestellt werden, werden im Investment-Compliance-System gekennzeichnet, damit die Anlageverwaltung sie untersuchen kann. Ergibt die Due-Diligence-Prüfung, dass der Emittent die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte nicht einhält, wird er als nicht investierbar eingestuft.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

PAI-Indikatoren werden für folgende Zwecke berücksichtigt:

- **Identifizierung von Best-in-Class-Emittenten,**
- **Beschränkung des investierbaren Universums des Fonds,**
- **Hilfestellung für thematisches Engagement, und**
- **Anwendung von Ausnahmen.**

Identifizierung von Best-in-Class-Emittenten

Der Fonds strebt ein Engagement in Anleihen von Unternehmen an, die von den Anlageverwaltern als **Umweltchampions** eingestuft wurden. Umweltchampions werden mit eigenen ESG-Rankings ermittelt: Die ESG Credit App stuft Unternehmensemittenten nach ihren Treibhausgasemissionen und ihrer Treibhausgasintensität ein und verwendet dazu verschiedene Referenzwerte, wie z. B. die Scope 1- und Scope 2-Treibhausgasemissionen sowie die historische Entwicklung der Treibhausgasemittenten und SBTi-Ziele.

Beschränkung des investierbaren Universums des Fonds

Emittenten, die basierend auf der ESG Credit App zu den untersten 20 % des Anlageuniversums gehören (d. h. Klima-Nachzügler), werden ebenfalls aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Hilfestellung für thematisches Engagement

Die Anlageverwalter verpflichten sich zu einem **Engagement** (auf Basis eines Kalenderjahres) bei 5 % der Beteiligungen, die in Bezug auf ihre Gesamtexponierung gegenüber den anwendbaren verpflichtenden PAI-Kennzahlen als Underperformer gelten.

Anwendung von Ausschlüssen

Der Fonds berücksichtigt auch Verstöße gegen die UNGC, die Verbindung zu umstrittenen Waffen und Aktivitäten, die die Biodiversität negativ beeinflussen, bei der Anwendung spezifischer ESG-Ausschlüsse, wie im Abschnitt über die Anlagestrategie beschrieben.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds wendet eine eigene ESG-Ratingmethodik an, um Anlagen in Emittenten zu vermeiden, die bei der Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft zurückliegen. Die ESG-Ratingmethodik wird auf mindestens 90 % der Emittenten im Fondsportfolio angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Der Fonds verwendet eine Kombination aus externen und internen Daten, um die Leistung beim Klimawandel zu bestimmen (d. h. inwieweit ein Emittent auf die Bedrohung durch den Klimawandel reagiert, indem er seine CO₂-Emissionen reduziert), einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) die CO₂-Intensität der Emittenten im Vergleich zu anderen Emittenten, (ii) den Verlauf der CO₂-Intensität und (iii) für die in Frage kommenden Sektoren extern validierte Netto-Null-Strategien. Zusätzlich zu den oben genannten Punkten wendet der Fonds spezifische ESG-Ausschlüsse an. Für das gesamte Portfolio wird festgelegt, dass der Fonds nicht in Emittenten investieren darf, die:

- wiederholt und schwerwiegend gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, wie zum Beispiel:
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen
 - Achtung der Versammlungsfreiheit und des Rechts auf kollektive Tarifverhandlungen
 - Abschaffung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung von Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung in Bezug auf Beschäftigung und Beruf
 - Vorsorgeprinzip beim Umgang mit Umweltproblemen/Ansatz für Umweltherausforderungen
 - Förderung eines verantwortungsvolleren Umgangs mit der Umwelt und/oder einer größeren Verantwortung für die Umwelt
 - Entwicklung und/oder Verbreitung umweltfreundlicher Technologien und
 - Engagement und Eintreten gegen Korruption in allen ihren Formen
- nach dem Freedom House Index für staatliche Emittenten als „nicht frei“ eingestuft werden
- umstrittene Waffen herstellen oder vertreiben, die als Streuwaffen bzw. unterschiedslos wirkend definiert sind, oder in Unternehmen, die Komponenten herstellen, welche für den Einsatz in derartigen Waffen vorgesehen sind,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion konventioneller Waffen erzielen,
- Tabak oder Tabakwaren herstellen oder die Umsätze aus solchen Waren erzielen, die die Obergrenzen des Anlageverwalters überschreiten (5 %),
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus Glücksspiel oder Erotik erzielen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an Dritte erzielen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse mit äußerst umweltschädlichen fossilen Brennstoffen erzielen,
- die Toleranzgrenzen der Anlageverwalter für fossile Brennstoffe (30 % Umsatz) oder Kraftwerkskohle (5 % Umsatz) zur Stromerzeugung überschreiten oder keine ehrgeizigen Dekarbonisierungsziele für die Stromerzeugung verfolgen,
- sich nachteilig auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken und
- ein ESG-Rating von CCC nach MSCI aufweisen (Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Anlageverwalter eine formale Überprüfung durchführt und einen hinreichenden Nachweis dafür erbringt, dass das ESG-Rating von CCC nicht gerechtfertigt ist).

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der Ausschlüsse des Fonds, wird der Anlageverwalter dieses Wertpapier so bald wie möglich und spätestens nach sechs Monaten unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber verkaufen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

- Ausschluss der untersten 20 % des Anlageuniversums basierend auf der ESG Credit App,
- Verpflichtung zu einem Engagement (auf Basis eines Kalenderjahres) bei den 5 % der Beteiligungen, die in Bezug auf ihre PAI-Kennzahlen als Underperformer gelten, und
- Anwendung der ESG-Ausschlüsse, wie im Abschnitt über die Anlagestrategie in diesem Anhang näher beschrieben.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds schließt Emittenten aus seinem Portfolio aus, die basierend auf der ESG Credit App zu den untersten 20 % seines Anlageuniversums zählen.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der guten Unternehmens-/Staatsführung erfolgt sowohl auf quantitativer als auch auf qualitativer Ebene.

Bei der quantitativen Bewertung von Unternehmensemittenten werden die Emittenten, die nicht die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, anhand der in der PAI Risk App enthaltenen Referenzwerte ermittelt und als nicht investierbar eingestuft.

Bei der qualitativen Bewertung von Unternehmensemittenten berücksichtigt die Anlageverwaltung Governance-Faktoren wie die Zusammensetzung des Vorstands (u. a. im Hinblick auf Geschlechterverteilung, Unabhängigkeit, Qualifikation), Governance-Praktiken oder den Schutz der Aktionäre.

Emittenten, die die anfängliche PAI Risk App-Prüfung nicht bestehen und/oder qualitativ bewertete Governance-Defizite aufweisen, gelten als nicht investierbar.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 90 % des Portfolios des Fonds sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil (< 10 %) des Portfolios ist nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet und besteht aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie aus Derivaten, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Anlagezwecken eingesetzt werden.

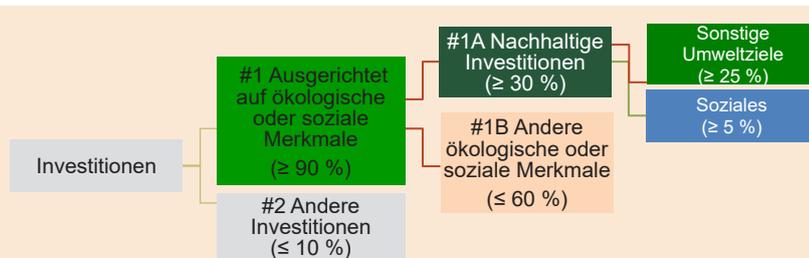
Zur Verdeutlichung: Gewisse Geldmarktinstrumente wie Staatsanleihen können in dem Anteil von 90 % enthalten sein, für den die Anlageverwaltung bestätigt hat, dass diese Instrumente mit den vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen.

Für das Portfoliosegment des Fonds, das an den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet ist, geht der Fonds eine weitere Verpflichtung ein: Mit dem Anteil der Investitionen, die an ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind, werden mindestens 30 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen investiert.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Nicht zutreffend.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

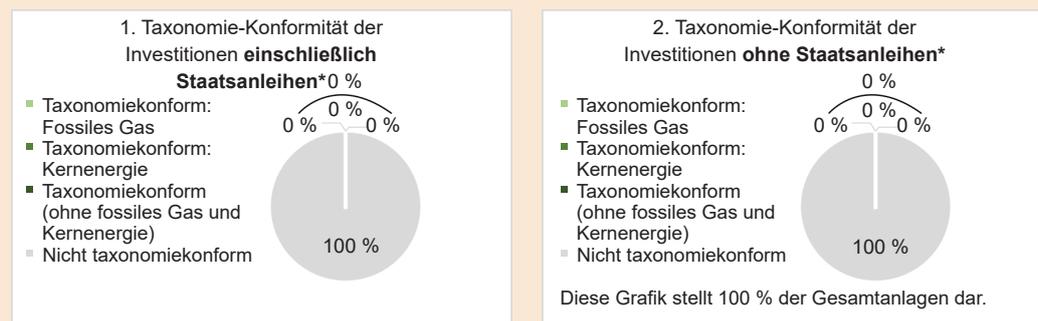
Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹²?

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 25 % an nachhaltigen Investitionen mit einem auf die SFDR abgestimmten Umweltziel in seinem Portfolio zu halten. Die Anlageverwalter sind derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Fonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Position wird im Zuge der Finalisierung der zugrunde liegenden Vorschriften und der wachsenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten weiter überprüft.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 5 % des Fondsportfolios.

¹² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ bestehen unter anderem aus liquiden Vermögenswerten (ergänzende liquide Vermögenswerte, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Teilfonds gehalten werden, und Derivaten, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und für Investitionen gehalten werden.

Zur Verdeutlichung: Gewisse Geldmarktinstrumente wie Staatsanleihen können in dem Anteil von 90 % enthalten sein, für den die Anlageverwaltung bestätigt hat, dass diese Instrumente mit den vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/14446/AB/franklin-european-corporate-bond-fund/LU0496369892>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/14446

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Franklin European Social Leaders Bond Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900RZI399MM1QMA22

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **90 %**

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen.
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel des Fonds besteht darin, in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren, die die folgenden Merkmale aufweisen:

- Anleihen, die einem anerkannten Bewertungsrahmen für soziale Anleihen entsprechen (wie z. B. den Social Bonds Principles der International Capital Market Association („ICMA“)), und andere zulässige Anleihen und/oder Instrumente, die gemäß der Sustainable Finance Disclosure Regulation („SFDR“) als nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel gelten.

Das Ziel der nachhaltigen Geldanlage ist mit den folgenden UN-SDGs verknüpft:

- Ziel 1: Keine Armut,
- Ziel 2: Kein Hunger,
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen,
- Ziel 4: Gute Bildung,
- Ziel 5: Gleichstellung der Geschlechter
- Ziel 6 Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

- Ziel 7 Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- Ziel 9 Industrie, Innovation und Infrastruktur
- Ziel 10 Weniger Ungleichheiten,
- Ziel 11 Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12 Verantwortungsvoller Konsum und Produktion
- Ziel 16 Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen, und
- Ziel 17 Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Darüber hinaus wendet der Fonds im Rahmen seines Anlageprozesses Negativscreens an, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher ausgeführt.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er das Erreichen seines nachhaltigen Anlageziels messen kann.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels zu messen:

- prozentsatz der Investitionen in Anleihen, die einem anerkannten Bewertungsrahmen für soziale anleihen entsprechen, wie z. B. den Social Bond Principles der ICMA,
- prozentsatz der Investitionen in andere zulässige Anleihen und/oder Instrumente, die gemäß der SFDR als sozial nachhaltige Investitionen gelten, und
- prozentualer Anteil der Investitionen in Emittenten, die in bestimmten Sektoren tätig sind oder mit ihnen in Verbindung stehen, und die zusätzlichen Ausschlüsse (hierfür gelten die oben genannten Schwellenwerte), wie nachstehend näher beschrieben.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Der Anlageverwalter verwendet eigene Dateninstrumente und qualitative Analysen, um die Ausrichtung des Portfolios an den DNSH-Grundsätzen („Do No Significant Harm“ – „Keine erhebliche Beeinträchtigung“) sicherzustellen.

Unternehmensemittenten werden mit Hilfe der Principal Adverse Impacts (die „PAIs“) Risk App (die „PAI Risk App“) überwacht. Die PAI Risk App nutzt Daten eines Daten-Drittanbieters, um Emittenten zu identifizieren, die in schädliche wirtschaftliche Aktivitäten und/oder Kontroversen involviert sind, und schließt solche Emittenten aus dem Anlageuniversum aus.

Darüber hinaus werden staatliche Emittenten auf ihre politischen Freiheiten und/oder Korruption überprüft. Des Weiteren nimmt der Anlageverwalter eine zusätzliche qualitative Bewertung (auf der Grundlage interner Analysen oder einer externen Zweitmeinung) der DNSH-Konformität des Emittenten und des Projekts vor.

– – **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei der Beurteilung dessen, ob die Anlagen des Fonds den „Do No Significant Harm“-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Anlagen relevant sind, sowie weitere Referenzwerte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf Ebene der einzelnen nachhaltigen Anlagen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Bei der Bewertung der in Frage kommenden Anleihen mit vorgegebener Mittelverwendung und/oder anderen Instrumenten prüft und dokumentiert der Anlageverwalter die Wesentlichkeit der relevanten PAI für das Projekt sowie die Auswirkungen der Projektdurchführung auf den PAI-Gesamtausblick des Emittenten.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Bei Anleihen und/oder Instrumenten, die von souveränen Staaten begeben werden, sind die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen (die „UN“) für Wirtschaft und Menschenrechte nicht anwendbar.

Bei Anleihen und/oder Instrumenten, die von Unternehmen begeben werden, stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang.

Die Ausrichtung wird mithilfe von Daten von einem externen Datenanbieter überwacht. Verstöße, die von diesem Dienstleister festgestellt werden, werden im Investment-Compliance-System gekennzeichnet, damit der Anlageverwalter sie untersuchen kann.

Ergibt die Due-Diligence-Prüfung, dass der Emittent die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte nicht einhält, wird er als nicht investierbar eingestuft.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Alle im Rahmen der EU-SFDR obligatorischen PAIs sind Teil der ESG-Bewertungen der Investitionen durch die Anlageverwalter. PAI-Indikatoren werden für folgende Zwecke berücksichtigt:

- **Durchführung der DNSH-bezogenen Überprüfung,**
- **Hilfestellung für thematisches Engagement, und**
- **Anwendung von Ausnahmen.**

Durchführung der DNSH-bezogenen Überprüfung

Der Anlageverwalter verwendet eigene Dateninstrumente und qualitative Analysen, um die Ausrichtung der investierten Anleihen des Portfolios an den DNSH-Grundsätzen anhand der PAI-Indikatoren sicherzustellen. Unternehmensemittenten werden mit der PAI Risk App (PAI Risk App) überwacht. Die PAI Risk App nutzt Daten eines Drittanbieters, um Emittenten zu identifizieren, die in schädliche wirtschaftliche Aktivitäten und/oder Kontroversen involviert sind (basierend auf allen verpflichtenden PAI), und schließt solche Emittenten aus dem Anlageuniversum aus. Darüber hinaus werden staatliche Emittenten auf ihre politischen Freiheiten und/oder Korruption überprüft.

Hilfestellung für thematisches Engagement

Der Anlageverwalter verpflichtet sich zu einem Engagement (auf Basis eines Kalenderjahres) bei 5 % der Beteiligungen, die in Bezug auf ihre Gesamtexponierung gegenüber den anwendbaren verpflichtenden PAI-Kennzahlen als Underperformer gelten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Anwendung von Ausnahmen

Der Fonds berücksichtigt Verstöße gegen den UNGC, die Verbindung zu umstrittenen Waffen und Aktivitäten, die die Biodiversität negativ beeinflussen, sowie Ausschlüsse im Zusammenhang mit EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel bei der Anwendung spezifischer Ausschlüsse, wie im Abschnitt über die Anlagestrategie beschrieben. Der Fonds schließt auch Emittenten aus seinem Portfolio aus, die an sozialen Verstößen beteiligt sind, wie sie in internationalen Abkommen und Konventionen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in nationalem Recht genannt sind.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds ist bestrebt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in erster Linie in Instrumente investiert, deren Erlöse vollständig zur Finanzierung förderungswürdiger Projekte („Anleihen mit vorgegebener Mittelverwendung“) verwendet werden, die mit den ausgewählten sozialen Zielen des Fonds in Einklang stehen. Solche Projekte können unter anderem sein: sozialer Wohnungsbau, Unterstützung der Schaffung von Arbeitsplätzen durch Darlehen für kleine und mittelgroße Unternehmen, Berufsausbildung und Förderung des Unternehmertums, die auf unterrepräsentierte Gruppen oder Regionen abzielen, Bereitstellung oder Erweiterung des Zugangs zu bezahlbarer Basisinfrastruktur und bezahlbarer Dienstleistungen, einschließlich Gesundheitsfürsorge, Kinder- und Seniorenbetreuung und Bildungseinrichtungen, Programme zur Verringerung sozialer und wirtschaftlicher Ausgrenzung, einschließlich digitaler Ausgrenzung (durch Telekommunikationsinfrastruktur in unterentwickelten Gebieten) oder Ausgrenzung im Verkehrswesen (durch bezahlbare öffentliche Verkehrsmittel).

Mindestens 75 % des Nettovermögens des Fonds werden in Anleihen investiert, die einem anerkannten Bewertungsrahmen für soziale Anleihen entsprechen, wie z. B. den Social Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA – www.icmagroup.org).

Der Anlageverwalter wendet einen „Pass-Fail“-Ansatz an, um festzustellen, ob eine Anlage nachhaltig ist, und betrachtet eine Position als vollständig nachhaltig, wenn sie eingestuft werden kann als:

- Instrument mit vorgegebener Mittelverwendung zur Finanzierung nachhaltiger Projekte, wobei das Spektrum von sozialen Anleihen bis hin zu gezielteren Instrumenten (von Frauen geführte Anleihen usw.) reicht, oder
- Anleihe und/oder Instrumente, die von einem Unternehmen begeben werden, dessen wirtschaftliche Aktivitäten zu einem wesentlichen Teil mit der Definition von nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR übereinstimmen.

Bei Instrumenten mit vorgegebener Mittelverwendung stützt sich der Anlageverwalter auf die Übereinstimmung der Instrumente mit:

- den anerkannten internationalen Standards für soziale Anleihen, unter besonderer Berücksichtigung des ICMA-Rahmens, und
- Art. 2(17) SFDR Definition von nachhaltigen Investitionen für soziale Zwecke.

Liegt eine positive Zweitmeinung (Second Party Opinion – „SPO“) eines anerkannten Anbieters vor, darf der Anlageverwalter ein Wertpapier auf der Basis dieser SPO als zulässig einstufen. Liegt keine SPO vor, führt der Anlageverwalter seine eigene Analyse durch und verwendet dazu seinen eigenen Analyserahmen, um festzustellen, ob die Anleihe mit den Social Bond Principles der ICMA in Einklang steht. Nach der Identifizierung geeigneter Anleihen stellt der Anlageverwalter sicher, dass die Anleihen kein nachhaltiges Ziel erheblich beeinträchtigen, sodass sie als nachhaltige Investitionen eingestuft werden können. Die ergänzende Analyse konzentriert sich auf die Ausrichtung des Instruments auf den ICMA-Rahmen und andere internationale Standards, die Bewertung der Verwendung der Erlöse, die Projektevaluierung und -auswahl, die Verwaltung der Erlöse und die Berichterstattung sowie den Beitrag des Projekts zu den relevanten UN-SDGs. Bei der Bewertung der zulässigen Anleihen prüft und dokumentiert der Anlageverwalter den Beitrag der relevanten Ausgaben zu den ausgewählten sozialen Zielen des Fonds, die Wesentlichkeit der relevanten PAI für das Projekt und die Art und Weise, wie die Durchführung des Projekts die Exponierung gegenüber diesen PAI verringert.

Bei anderen Anleihen (d. h. solchen, die keine „Anleihen mit vorgegebener Mittelverwendung“ sind) und/oder Instrumenten wendet der Anlageverwalter ein eigenes Verfahren für die

Nachhaltigkeitsbewertung an, um die Eignung der wirtschaftlichen Aktivitäten des Emittenten zu bestimmen, und stellt sicher, dass ein wesentlicher Teil der wirtschaftlichen Aktivitäten des Emittenten (gemessen entweder als Prozentsatz des Umsatzes oder als Prozentsatz der Investitionen für die Bereitstellung oder Entwicklung von Produkten oder Dienstleistungen, die zu den sozialen Zielen des Fonds beitragen) mit der Definition von nachhaltigen Investitionen übereinstimmt. Neben der Ausrichtung der Produkte oder Dienstleistungen an den sozialen Zielen umfasst die Analyse auch Überlegungen zu a) dem Beitrag des Emittenten oder des Instruments zu den relevanten UN-SDGs, b) der DNSH-bezogenen Überprüfung und allen relevanten PAIs sowie c) dem Good-Governance-Profil des Emittenten.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten wendet der Fonds spezifische ESG-Ausschlüsse an. Für das gesamte Portfolio wird festgelegt, dass der Fonds nicht in Emittenten investieren darf, die:

- wiederholt und schwerwiegend gegen die UNGC-Grundsätze, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, z. B.:
 - Schutz der internationalen Menschenrechte,
 - Keine Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen,
 - Achtung der Versammlungsfreiheit und des Rechts auf kollektive Tarifverhandlungen,
 - Abschaffung von Zwangsarbeit,
 - Abschaffung von Kinderarbeit,
 - Abschaffung von Diskriminierungen im Hinblick auf das Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis,
 - Vorsorgeprinzip beim Umgang mit Umweltproblemen und/oder Ansatz für Umweltherausforderungen,
 - Förderung eines verantwortungsvolleren Umgangs mit der Umwelt und/oder einer größeren Verantwortung für die Umwelt,
 - Entwicklung und Verbreitung und/oder Diffusion umweltfreundlicher Technologien, und
 - Engagement und/oder Eintreten gegen Korruption in allen ihren Formen,
- den Status „Not Free“ nach dem Freedom House Index (bei staatlichen Emittenten) aufweisen,
- umstrittene Waffen herstellen oder vertreiben, die als Streuwaffen bzw. unterschiedslos wirkend definiert sind, oder in Unternehmen, die Komponenten herstellen, welche für den Einsatz in derartigen Waffen vorgesehen sind,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion konventioneller Waffen erzielen,
- Tabak oder Tabakwaren herstellen oder die Umsätze aus solchen Waren erzielen, die die Obergrenzen des Anlageverwalters überschreiten (5 %),
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus Glücksspiel oder Erotik erzielen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an Dritte erzielen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse mit äußerst umweltschädlichen fossilen Brennstoffen erzielen,
- die Toleranzgrenzen des Anlageverwalters für fossile Brennstoffe (30 % Umsatz) oder Kraftwerkskohle (5 % Umsatz) zur Stromerzeugung überschreiten oder keine ehrgeizigen Dekarbonisierungsziele für die Stromerzeugung verfolgen,
- sich negativ auf die biologische Vielfalt empfindlicher Gebiete auswirken, und
- ein ESG-Rating (MSCI) von CCC aufweisen (Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Anlageverwalter eine formale Überprüfung durchführt und einen hinreichenden Nachweis dafür erbringt, dass das ESG-Rating von CCC nicht gerechtfertigt ist).

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der Ausschlüsse des Fonds, wird der Anlageverwalter dieses Wertpapier so bald wie möglich und spätestens nach sechs Monaten unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber verkaufen.

Darüber hinaus befolgt der Fonds Ausschlüsse im Zusammenhang mit EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel, um den ESMA-Leitlinien für die Fondsbenennung zu entsprechen.

Die vorstehende ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % der Emittenten des Fondsportfolios angewendet wird, ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und anderen OGA (einschließlich ETFs) investieren, die als Artikel-9-Fonds nach Maßgabe der SFDR eingestuft sind und die ebenfalls die allgemeinen nachhaltigen sozialen Ziele des Fonds verfolgen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die folgenden Elemente der Strategie sind verbindlich und liegen nicht im Ermessen des Anlageverwalters:

1. Verpflichtung, mindestens 75 % des Fondsportfolios in Anleihen zu investieren, die einem anerkannten Bewertungsrahmen für soziale Anleihen entsprechen, wie z. B. den Social Bonds Principles der ICMA, und
2. Anwendung der im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieses Anhangs näher beschriebenen Ausschlüsse.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der guten Unternehmens-/Staatsführung erfolgt sowohl auf quantitativer als auch auf qualitativer Ebene.

Bei der quantitativen Bewertung von Unternehmens- und staatlichen Emittenten werden die Emittenten, die nicht die Verfahrensweisen einer guten Unternehmens-/Staatsführung befolgen, anhand der in der PAI Risk App enthaltenen Referenzwerte ermittelt und als nicht investierbar eingestuft.

Bei der qualitativen Bewertung von Unternehmensemittenten berücksichtigt der Anlageverwalter Governance-Faktoren wie die Zusammensetzung des Vorstands (u. a. im Hinblick auf Geschlechterverteilung, Unabhängigkeit, Qualifikation), Governance-Praktiken oder den Schutz der Aktionäre.

Bei der qualitativen Bewertung staatlicher Emittenten untersucht der Anlageverwalter u. a. Faktoren wie politische Freiheiten, Rechtsstaatlichkeit und Effizienz der Regierung.

Emittenten, die die anfängliche PAI Risk App-Prüfung nicht bestehen und/oder qualitativ bewertete Governance-Defizite aufweisen, gelten als nicht investierbar.



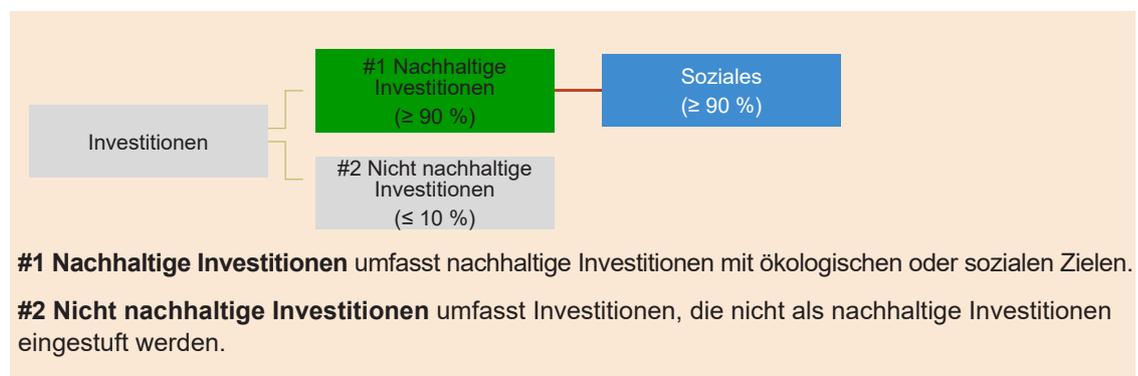
Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet wird. Dieser Teil des Portfolios wird als nachhaltige Investitionen eingestuft. Der verbleibende Teil ($\leq 10\%$) des Portfolios besteht aus derivativen Instrumenten, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, sowie aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Zur Verdeutlichung: Gewisse Geldmarktinstrumente wie Staatsanleihen können in dem Anteil von 90 % enthalten sein, für den der Anlageverwalter bestätigt hat, dass diese Instrumente mit dem vom Fonds beworbenen sozialen nachhaltigen Ziel im Einklang stehen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie, sondern nur im Sinne der SFDR-Verordnung.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹³?

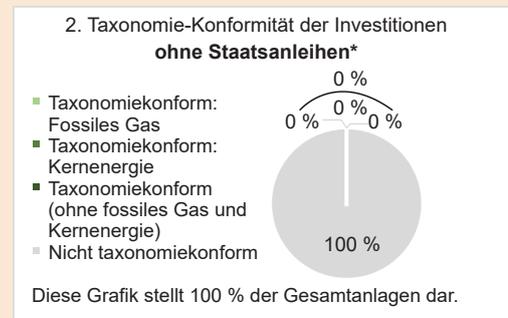
Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel von 90 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallen liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die für das Tagesgeschäft und die Anforderungen des Fonds gehalten werden, sowie derivative Instrumente, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Zur Verdeutlichung: Gewisse Geldmarktinstrumente wie Staatsanleihen können in dem Anteil von 90 % enthalten sein, für den der Anlageverwalter bestätigt hat, dass diese Instrumente mit dem vom Fonds beworbenen sozialen nachhaltigen Ziel im Einklang stehen.

Zur Klarstellung: Der Anlageverwalter stellt sicher, dass der Basiswert von Derivaten, die für ein effizientes Portfoliomanagement verwendet werden, als nachhaltige Investition eingestuft werden kann.

Der Anlageverwalter wendet einen ökologischen und sozialen Mindestschutz an, indem er überprüft, ob die für Platzierung von Einlagen und für Derivatkontrakte ausgewählten Gegenparteien die EU Taxonomy Safeguards, wie von MSCI bewertet, erfüllen. Gegenparteien, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden von dem Fonds nicht eingesetzt.

Der begrenzte Anteil der Investitionen, die unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallen, und der geltende Mindestschutz beeinträchtigen die Einhaltung der nachhaltigen Anlageziele des Fonds auf kontinuierlicher Basis nicht.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/33220/AA/franklin-european-social-leaders-bond-fund/LU2484328534>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/33220

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Franklin European Total Return Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 4HIOY1ECMPB3YDFIY329

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die durch den Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind u. a.: (i) die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, (ii) Energieeinsparungen, (iii) der Schutz der Biodiversität und (iv) die Übereinstimmung mit den internationalen Grundsätzen für unternehmerisches Handeln und den politischen Grundfreiheiten. Wenn sich eine Gelegenheit ergibt, kann der Fonds außerdem folgende Merkmale fördern: (i) eine verantwortliche Abfall- und Abwasserentsorgung, (ii) die Kreislaufwirtschaft, (iii) die Verringerung des Einkommensgefälles zwischen Männern und Frauen und/oder die Steigerung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- oder Kontrollorganen. Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er:

- Investitionen in Emittenten vermeidet, die beim Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft Nachholbedarf haben, und
- im Rahmen seines Anlageprozesses Negativscreens anwendet, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher ausgeführt.

Zudem investiert der Fonds mindestens 50 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen. Von diesen nachhaltigen Investitionen entfallen im Fonds mindestens 25 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 5 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Prozentualer Anteil der Investitionen in grünen Anleihen, wie unten im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ definiert.
- Prozentuale Anteil der Investitionen in sozialen Anleihen, wie unten im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ definiert.
- Prozentualer Anteil der Investitionen in Nachhaltigkeitsanleihen, wie unten im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ definiert.
- Prozentualer Anteil der Investitionen in anderen Arten von Anleihen (ausgenommen Anleihen mit vorgegebener Mittelverwendung), wie unten im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ definiert.
- Prozentualer Anteil der Investitionen in Anleihen, die von Environmental Champions begeben werden, wie unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ definiert.
- Prozentualer Anteil der Investitionen in Emittenten, die unter keinen der ESG-Ausschlüsse fallen, die unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben werden.
- Exposition gegenüber den verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) in Tabelle 1 von Anhang I der SFDR Regulatory Technical Standards („RTS“), die auf die Anlageklasse anwendbar sind, im Vergleich zur Benchmark des Fonds, die in Anhang F des Prospekts genannt wird (der Fonds verpflichtet sich zwar nicht, auf Fondsebene bessere PAI als seine Benchmark zu erreichen, aber die Differenz zwischen diesen beiden Messgrößen gibt Aufschluss darüber, wie gut der Fonds ökologische und soziale Merkmale fördert).
- Anzahl der Emittenten, mit denen der Anlageverwalter zusammenarbeitet.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziel der nachhaltigen Investitionen sind unter anderem die Finanzierung und die Förderung:

- der effizienten Nutzung von Energie, Rohstoffen, Wasser und Land,
- der Erzeugung von erneuerbarer Energie,
- der Reduzierung von Abfall und von Treibhausgasemissionen sowie der Verringerung der Auswirkungen wirtschaftlicher Aktivitäten auf die biologische Vielfalt,
- der Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft,
- der Bekämpfung von Ungleichheiten und der Stärkung des sozialen Zusammenhalts,
- sozialer Integration und der Entwicklung der lokalen Gesellschaft,
- guter Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern,
- des sozialen Schutzes der schwächsten Mitglieder der Gemeinschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ausgegrenzte und/oder marginalisierte Bevölkerungsgruppen und/oder Gemeinschaften, Frauen und/oder sexuelle und geschlechtsbezogene Minderheiten, alternde Bevölkerungsgruppen und gefährdete Jugendliche,

- des allgemeinen Zugangs zu grundlegender sozialer Infrastruktur, hochwertiger Bildung und Gesundheitsversorgung oder
- von Investitionen in Humankapital, einschließlich benachteiligter Gemeinschaften.

Dieses Ziel wird erreicht durch Investitionen in:

- Anleihen, die als „grün“ gekennzeichnet sind, oder andere Wertpapiere (z. B. „blaue“ Anleihen), deren Mittel für zulässige Umweltprojekte verwendet werden (d. h. Projekte, die zu den Umweltzielen der nachhaltigen Anlagen des Fonds beitragen), sofern der Rahmen internationalen Standards (wie den Green Bond Principles der International Capital Market Association („ICMA“) oder dem Green Bond Standard der Europäischen Union („EU-GBS“)) entspricht und der Emittent sich klar verpflichtet, die Mittel für zulässige Umweltprojekte zu verwenden (zusammenfassend als „grüne Anleihen“ bezeichnet),
- Anleihen, die als „sozial“ gekennzeichnet sind, oder andere Wertpapiere (z. B. Geschlechtergleichstellungsanleihen), deren Mittel für zulässige soziale Projekte verwendet werden (d. h. Projekte, die zu den sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen des Fonds beitragen), sofern der Rahmen internationalen Standards (wie den Social Bond Principles der ICMA) entspricht und der Emittent sich klar verpflichtet, die Mittel für zulässige soziale Projekte zu verwenden (zusammenfassend als „soziale Anleihen“ bezeichnet),
- Anleihen, die als Nachhaltigkeitsanleihen gekennzeichnet sind, oder andere Wertpapiere, deren Mittel für förderungswürdige ökologische und/oder soziale Projekte verwendet werden (d. h. Projekte, die zu den ökologischen und/oder sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen des Fonds beitragen), sofern der Rahmen internationalen Standards (wie den Sustainability Bond Principles der ICMA) entspricht und der Emittent sich klar verpflichtet, die Mittel für förderungswürdige ökologische und soziale Projekte einzusetzen (zusammenfassend als „Nachhaltigkeitsanleihen“ bezeichnet),
- andere Formen von Anleihen (keine Anleihen mit vorgegebener Mittelverwendung), die von Staaten, unterstaatlichen Einrichtungen und deren Behörden (auch als „staatliche Emittenten“ bezeichnet) mit Sitz in Ländern begeben werden, deren durchschnittliche Haushaltsausgaben der letzten fünf Jahre für ausgewählte Themen, die als Beitrag zu den sozialen und/oder ökologischen Zielen der nachhaltigen Anlagen des Fonds angesehen werden, mindestens 50 % der gesamten Haushaltsausgaben ausmachen (auf der Grundlage von EUROSTAT-Daten). Zu diesen Themen gehören unter anderem die Bekämpfung der Umweltverschmutzung, der Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft, der Umweltschutz, die Entwicklung des Wohnungsbaus, die Entwicklung der Gemeinden, die Wasserversorgung, medizinische Produkte, Krankenhausdienste, öffentliche Gesundheitsdienste, Bildung, Krankheit und Behinderung, Unterstützung im Alter, Familie und Kinder, Arbeitslosigkeit.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Der Anlageverwalter verwendet eine Vielzahl von Tools und Methoden, um die Ausrichtung an den DNSH-Grundsätzen („Do No Significant Harm“) sicherzustellen.

Erstens wird eine Reihe von Emittenten aus dem Anlageuniversum entfernt, indem proprietäre Tools eingesetzt werden, wie unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben, was zur Umsetzung des DNSH-Grundsatzes beiträgt.

Zweitens berücksichtigt der Anlageverwalter bei der Beurteilung, ob eine nachhaltige Anlage potenziell schädlich sein könnte, die verpflichtenden und andere relevante PAI-Indikatoren der Tabelle 1 des Anhangs I der SFDR-RTS, soweit sie auf die Anlageklasse anwendbar sind und gemäß der Analyse des Anlageverwalters. Bei Investitionen in Instrumente mit vorgegebener Mittelverwendung bewertet der Anlageverwalter das Potenzial für erhebliche Schäden auf der Ebene der finanzierten Projekte und auf der Ebene des Emittenten.

Darüber hinaus werden in den Fällen, in denen der Fonds vorschlägt, Anleihen staatlicher Emittenten, bei denen es sich nicht um Instrumente mit vorgegebener Mittelverwendung handelt, als nachhaltige Anlagen zu betrachten, bestimmte Emittenten ausgeschlossen, um die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes zu gewährleisten. Insbesondere berücksichtigt der Anlageverwalter eine Reihe von Faktoren, unter anderem die Frage, ob der Emittent möglicherweise

- nicht über eine starke Governance-Struktur verfügt (basierend auf den Governance-Indikatoren der Weltbank),

- nicht Vertragspartei bestimmter wegweisender internationaler Übereinkommen ist,
- wichtige Arbeits- und Menschenrechtskonventionen nicht ratifiziert oder umgesetzt hat,
- nur unzureichende Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergreift,
- im Corruption Perceptions Index von Transparency International schlecht abschneidet oder
- nach Freedom House als „Nicht frei“ eingestuft ist.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschlüsse zusätzlich zu den im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ genannten gelten.

– – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung, ob die Investitionen des Fonds den DNSH-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der SFDR-RTS, sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Investitionen relevant sind, sowie weitere PAI-Indikatoren, die der Anlageverwalter als relevant erachtet, und andere Bezugswerte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf Ebene der einzelnen nachhaltigen Investitionen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung der Anlageverwalter auf der Grundlage dieser Indikatoren gegen den DNSH-Grundsatz verstoßen, werden nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Bei Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, wird bewertet, ob die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen. Diese Leitlinien und Grundsätze gelten nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von staatlichen Emittenten begeben werden.

Die Ausrichtung wird mithilfe von Daten von einem externen Datenanbieter überwacht. Verstöße, die von diesem Dienstleister festgestellt werden, werden im Investment-Compliance-System gekennzeichnet, damit der Anlageverwalter sie untersuchen kann. Wenn die Due-Diligence-Prüfung ergibt, dass der Emittent nicht auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet ist, würde der Anlageverwalter nicht investieren oder, falls er bereits investiert ist, sich so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten unter normalen Marktbedingungen, von dem betreffenden Wertpapier trennen, wobei die besten Interessen der Anteilhaber berücksichtigt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

PAI-Indikatoren werden für folgende Zwecke berücksichtigt:

- **Identifizierung der Best-in-Class-Emittenten,**
- **Beschränkung des investierbaren Universums des Fonds,**
- **Hilfestellung für thematisches Engagement und**
- **Anwendung von Ausschlüssen.**

Identifizierung von Best-in-Class-Emittenten

Der Fonds strebt ein Engagement in Anleihen an, die von Unternehmensemittenten und staatlichen Emittenten begeben werden, die vom Anlageverwalter als „Umweltchampions“ eingestuft werden, wie unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ definiert.

Bei unterstaatlichen Emittenten und staatlichen Behörden wird der Score des betreffenden Staates berücksichtigt.

Beschränkung des investierbaren Universums des Fonds

Staatliche Emittenten, die basierend auf dem Energy and Environmental Transition Index („EETI“) zu den untersten 20 % des Anlageuniversums gehören, und Unternehmensemittenten, die basierend auf der ESG Credit App zu den untersten 20 % des Anlageuniversums gehören, werden aus dem Portfolio **ausgeschlossen**.

Hilfestellung für thematisches Engagement

Der Anlageverwalter verpflichtet sich zu einem **Engagement** (auf Basis eines Kalenderjahres) bei 5 % der Beteiligungen, die in Bezug auf ihre Gesamtexponierung gegenüber den anwendbaren verpflichtenden PAI-Kennzahlen als Underperformer gelten.

Anwendung von Ausschlüssen

Für das gesamte Portfolio (mit Ausnahme von liquiden Mitteln und Derivaten, die zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden und für die jeweilige Anlageklasse gelten) wendet der Fonds spezifische ESG-Ausschlüsse an, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ weiter unten beschrieben.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds wendet eine eigene ESG-Methode an, die Ausschlüsse, Engagement und nachhaltige Investitionen kombiniert, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds sowie die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, zu erreichen. Die proprietäre ESG-Methode wird auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Erstens verwendet der Anlageverwalter drei proprietäre Datentools für das gesamte Portfolio, um das Anlageuniversum zu reduzieren.

Das erste proprietäre Tool, die Principal Adverse Impact Risk App („PAI Risk App“), nutzt Daten eines Drittanbieters, um Unternehmensemittenten und staatliche Emittenten zu ermitteln, die an schädlichen Wirtschaftstätigkeiten und/oder Kontroversen beteiligt sind und die vom Anlageverwalter aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Ein zweites proprietäres Tool, der EETI, stuft die staatlichen Emittenten des Universums auf der Grundlage von Faktoren wie Treibhausgasemissionen, Energieintensität, Schutz der biologischen Vielfalt, Luftverschmutzung und Anteil erneuerbarer Energien ein. Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage des EETI zu den untersten 20 % ihrer Vergleichsgruppe gehören, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Das dritte proprietäre Tool, die ESG Credit App, bewertet die Unternehmensemittenten auf der Grundlage von Zeitreihen zur Treibhausgasintensität (Scope 1 und Scope 2) und der Science Based Target Initiative (SBTi) Zertifizierung. Unternehmensemittenten, die gemäß der ESG Credit App zu den untersten 20 % des Anlageuniversums gehören, werden ebenfalls aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Als nächstes strebt der Fonds ein Engagement in Emittenten an, die vom Anlageverwalter als Umweltchampions eingestuft wurden. Umweltchampions sind definiert als staatliche Emittenten, die laut EETI zu den besten 20 % ihrer Vergleichsgruppe gehören, und als Unternehmensemittenten, die laut der ESG Credit App zu den besten 20 % ihrer Vergleichsgruppe gehören, basierend auf den oben genannten Faktoren.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten wendet der Fonds spezifische ESG-Ausschlüsse an. Im gesamten Portfolio (mit Ausnahme von liquiden Mitteln und Derivaten, die zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden) investiert der Fonds nicht in Unternehmensemittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen (i) die UN Global Compact-Grundsätze, (ii) die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, (iii) die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und (iv) die ILO-Konventionen verstoßen, ein ESG-Rating von CCC nach MSCI aufweisen (vorbehaltlich Ausnahmen, wenn der Anlageverwalter nach einer formalen Überprüfung hinreichend nachweist, dass das CCC ESG-Rating nicht gerechtfertigt ist) und sich nachteilig auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken.

Zusätzliche Beschränkungen gelten für Unternehmensemittenten bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak, Tabakerzeugnissen oder E-Zigaretten, umstrittenen und konventionellen Waffen, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, Kohle, unkonventionellem und konventionellem Öl und Gas sowie der Erzeugung von Strom oder Wärme aus nicht erneuerbaren Energiequellen.

Darüber hinaus befolgt der Fonds die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten.

Darüber hinaus investiert der Fonds nicht in staatliche Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters den Status „Nicht frei“ nach Freedom House haben und laut MSCI ein ESG-Rating von CCC aufweisen (vorbehaltlich Ausnahmen, wenn der Anlageverwalter nach einer formalen Überprüfung hinreichend nachweist, dass das CCC ESG-Rating nicht gerechtfertigt ist).

Die vorgenannten Ausschlüsse sind nicht erschöpfend.

Darüber hinaus werden die im Abschnitt „Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?“ genannten Ausnahmen für staatliche Emittenten auf alle staatlichen Emittenten im Portfolio angewendet. Eine Ausnahme hiervon ist, dass bis zu 30 % des Portfolios zur Diversifizierung oder Absicherung (des Währungsrisikos) in Staatsanleihen der USA, Japans und des Vereinigten Königreichs als Nicht-EUR-Kernemittenten investiert werden können.

Weitere Einzelheiten zu den Ausschlüssen sind der Offenlegung des Fonds gemäß Artikel 10 der SFDR zu entnehmen, deren Link unten im Abschnitt „Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?“ zu finden ist.

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der Ausschlüsse des Fonds, wird der Anlageverwalter dieses Wertpapier so bald wie möglich und spätestens nach sechs Monaten unter normalen Marktbedingungen unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber verkaufen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

- Ausschluss der untersten 20 % des Anlageuniversums basierend auf dem EETI und der ESG Credit App,
- Verpflichtung zu einem Engagement (auf Basis eines Kalenderjahres) bei den 5 % der Beteiligungen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters in Bezug auf ihre PAI-Kennzahlen als Underperformer gelten, und
- Anwendung der oben im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschriebenen Ausschlüsse.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds schließt Emittenten aus seinem Portfolio aus, die basierend auf dem EETI (für staatliche Emittenten) und der ESG Credit App (für Unternehmensemittenten) zu den untersten 20 % seines Anlageuniversums zählen.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der guten Unternehmens-/Staatsführung erfolgt sowohl auf quantitativer als auch auf qualitativer Ebene.

Bei der quantitativen Bewertung von Unternehmensemittenten werden die Emittenten, die nicht die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, anhand der in der PAI Risk App enthaltenen Referenzwerte ermittelt und als nicht investierbar eingestuft.

Bei der qualitativen Bewertung von Unternehmensemittenten berücksichtigt der Anlageverwalter Governance-Faktoren wie die Zusammensetzung des Vorstands (u. a. im Hinblick auf Geschlechterverteilung, Unabhängigkeit, Qualifikation), Governance-Praktiken oder die Beachtung der Aktionärsrechte.

Emittenten, die die anfängliche PAI Risk App-Prüfung nicht bestehen und/oder qualitativ bewertete Governance-Defizite aufweisen, gelten als nicht investierbar.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 90 % des Portfolios des Fonds sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil ($\leq 10\%$) des Portfolios ist nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet und besteht aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie aus Derivaten, die zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Geldmarktinstrumente wie Staatsanleihen in dem Anteil von 90 % enthalten sein können, für den der Anlageverwalter bestätigt hat, dass diese Instrumente mit den vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen.

Für das Portfoliosegment des Fonds, das an den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet ist, geht der Fonds eine weitere Verpflichtung ein: Mit dem Anteil der Investitionen, die an ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind, werden mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen investiert.

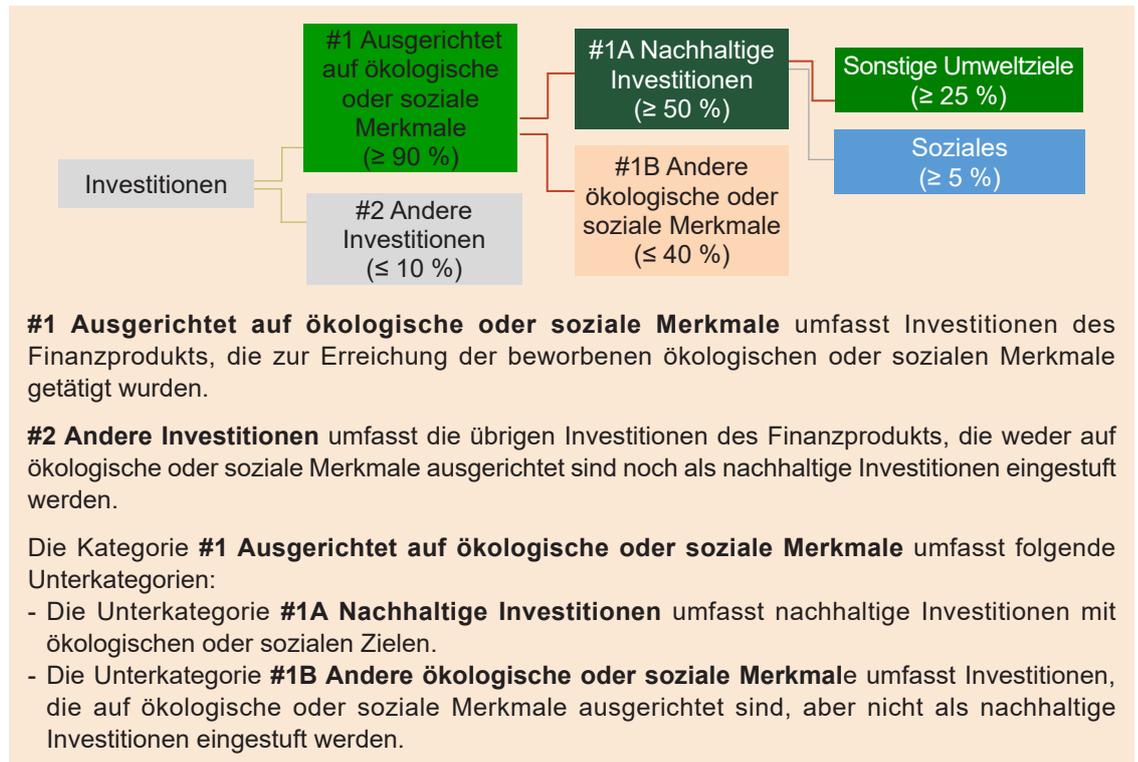
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁴?**

- Ja:
- In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

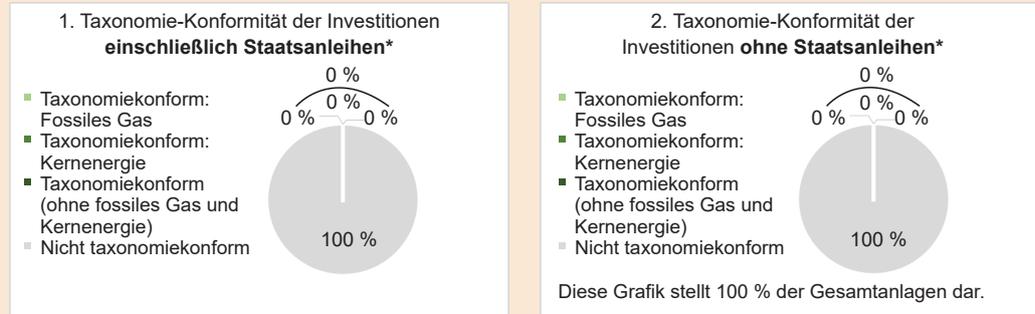
¹⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des*

Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 25 % an nachhaltigen Investitionen mit einem auf die SFDR abgestimmten Umweltziel in seinem Portfolio zu halten. Der Anlageverwalter ist derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Fonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Position wird jedoch im Zuge der Fertigstellung der wachsenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten weiter überprüft.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 5 % des Fondsportfolios.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen liquide Anlagen (ergänzende liquide Anlagen, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Geldmarktinstrumente wie Staatsanleihen in dem Anteil von 90 % enthalten sein können, für den der Anlageverwalter bestätigt hat, dass diese Instrumente mit den vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz in Bezug auf (i) Barmittel und andere liquide Mittel und (ii) Derivate, die zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/4817/A/franklin-european-total-return-fund/LU0170473531>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/4817

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Genomic Advancements Fund
(der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2549008AQJB3984XPF72

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale unterscheiden sich je nach Unternehmen und Branche, in der der Fonds tätig ist. Zu diesen Merkmalen gehören unter anderem:

- Bezahlbarkeit und Preisgestaltung von Arzneimitteln,
- Diversität und Inklusion,
- Zufriedenheit und Wohlergehen der Mitarbeiter,
- Milderung der Umweltauswirkungen durch die Verringerung zum Beispiel von Treibhausgasemissionen.

Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er bestimmte Emittenten und Sektoren ausschließt, die er als nachteilig für die Gesellschaft erachtet, und Emittenten mit einem guten Umwelt-, Sozial- und Governance-Profil („ESG“) bevorzugt. Dieses Profil wird anhand seiner eigenen ESG-Methode erstellt.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- der Anteil der Unternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode mit AAA, AA, A und B bewertet wurden, und
- der Anteil der Unternehmen, die in den ausgeschlossenen Sektoren tätig sind oder mit diesen in Verbindung stehen, sowie zusätzliche Ausschlüsse (wie unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben).

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

--- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

--- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✘ Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“):

- **Scope 1- und Scope 2-Treibhausgasemissionen,**
- **Intensität der Scope 1+2- und wesentlichen Scope 3-Treibhausgasemissionen sowie**
- **Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.**

Die Berücksichtigung der angegebenen PAI ist an die Investmentanalyse der fundamentalen Kriterien des Fonds sowie an die ESG-Bewertung der Unternehmen, in die der Fonds investiert, gebunden. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass diese PAI auf das breiteste Anlagespektrum des Fonds anwendbar sind und die größten Möglichkeiten für ein Engagement darstellen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen

Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In Bezug auf die **Treibhausgasemissionen** verpflichtet sich der Anlageverwalter, mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammenzuarbeiten, um sie zu motivieren, Pläne zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen aufzustellen und sich zu verpflichten, die langfristigen, wissenschaftlich fundierten Ziele von Netto-Null-Emissionen bis 2050 zu erreichen. Der Anlageverwalter arbeitet mit den Unternehmen zusammen, um sie zur Ausrichtung an den Netto-Null-Zielen zu verpflichten, indem sie auf das Ziel der Netto-Null hinarbeiten und Netto-Null-Emissionen erreichen. Der Anlageverwalter ist sich zwar bewusst, dass die absoluten Emissionen einiger Unternehmen kurzfristig steigen können, während sie an ihren Übergangsplänen arbeiten, jedoch hilft die Berücksichtigung der Treibhausgasemissionsintensität dem Anlageverwalter dabei, zu überwachen, ob die Treibhausgasemissionen der Unternehmen insgesamt in eine Richtung tendieren, die mit der Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Laufe der Zeit übereinstimmt.

In Bezug auf die **Geschlechtervielfalt im Vorstand** ist der Anlageverwalter bestrebt, mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass ihre Vorstände repräsentativ für die Kunden sind, die sie bedienen, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies ihnen hilft, ihre Kundenbasis besser zu verstehen, bessere Produkte zu entwickeln und letztendlich effizientere Unternehmen zu sein. Zunächst identifiziert der Anlageverwalter, Unternehmen bei denen die Geschlechtervielfalt in den Vorständen nicht gegeben ist, und setzt Fristen für die Ausarbeitung eines Plans zur Erhöhung der Geschlechtervielfalt in den Vorständen. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass es angezeigt ist, ein akzeptables Niveau der Geschlechtervielfalt in Vorständen zu erreichen und sich bei Unternehmen einzubringen, die im Vergleich zu ihren Wettbewerbern in dieser Hinsicht Nachholbedarf haben.

Zum Zeitpunkt neuer Investitionen erstellt der Anlageverwalter für die oben genannten PAI eine Basisanalyse des Portfolios und der Unternehmen, in die er investiert, und versucht, durch sein Engagement mit der Zeit Verbesserungen in beiden Bereichen zu erzielen. Der Fonds arbeitet mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammen, um wissenschaftlich fundierte Ziele für die Emissionsreduzierung festzulegen und zu verfolgen, und strebt einen Portfolioabdeckungsansatz an, bei dem Unternehmen, die die Netto-Null bei ihren Treibhausgasemissionen erreicht haben, die auf das Netto-Null-Ziel ausgerichtet sind oder dabei sind, sich auf dieses auszurichten, mehr an Gewicht gewinnen. Ziel für das Portfolio ist es, bis 2040 100 % in diesen Kategorien zu erreichen. In Bezug auf die Geschlechtervielfalt in den Vorständen hat sich der Fonds zunächst verpflichtet, mit allen Unternehmen in Kontakt zu treten, die keine Geschlechtervielfalt aufweisen, und ist mit der Erwartung an diese herangetreten, innerhalb von 18 Monaten mindestens einen Plan zur Erhöhung der Geschlechtervielfalt in den Vorständen zu entwickeln. Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Erwartungen an die Geschlechtervielfalt im Vorstand mit der Zeit zu erhöhen. Wenn Unternehmen, in die er investiert, keine Verbesserung aufweisen und der Anlageverwalter keinen Weg zur Verbesserung erkennen kann, gehört zu den Konsequenzen schlussendlich die Veräußerung. Wird eine Veräußerung beschlossen, so erfolgt diese in der Regel innerhalb eines Monats, es sei denn, die Marktbedingungen, wie z. B. Liquiditätsbeschränkungen, erfordern unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber einen längeren Zeitraum für die Veräußerung.

Schließlich verpflichtet sich der Fonds, Investitionen in Unternehmen auszuschließen, die umstrittene Waffen produzieren oder vertreiben oder die die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (die „UNGC-Grundsätze“) nicht einhalten und bei denen keine Aussicht auf Verbesserungen besteht.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAIs berücksichtigt, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter nutzt eine verbindliche fondseigene ESG-Methodik, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen, die eine potenzielle Anlage für den Fonds sein können („Anlageuniversum des Fonds“), und weist ein ESG-Gesamtrating basierend auf quantitativen und qualitativen Faktoren wie

Bezahlbarkeit/Preisgestaltung von Arzneimitteln, Mitarbeiterzufriedenheit, Diversität und Inklusion sowie Umweltauswirkungen (bei größeren Unternehmen).



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder die Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das den Emittenten vom Anlageverwalter zugewiesene Rating, das auf dessen eigener ESG-Methodik basiert, beinhaltet vier Bewertungsstufen: AAA (Best-in-Class/Sehr gut), AA (Gut), A (Zufriedenstellend) und B (Verbesserungswürdig). Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor. Mit „B“ bewertete Unternehmen oder solche, die überhaupt nicht bewertet sind, weil sie die fundamentalen Kriterien des Anlageverwalters nicht erfüllen, werden aus dem Fondsportfolio ausgeschlossen.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- UNGC-Grundsätze ernsthaft verletzen (ohne positive Perspektive) – daher investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters die UNGC-Grundsätze nicht erfüllen;
- an der Produktion, am Vertrieb oder am Großhandel mit zugehörigen Komponenten verbotener Waffen (d. h. Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen und Streumunition) beteiligt sind;
- Tabak oder Tabakprodukte produzieren;
- mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Stromerzeugung erzielen.

Schließlich schließt der Fonds Unternehmen aus seinem Portfolio aus, die bei den oben beschriebenen integrierten PAI nach Ansprache und Beteiligung keine Verbesserung aufweisen. Unternehmen können von der Ausschlussliste genommen werden, wenn sie Verbesserungen bei den relevanten PAI aufweisen.

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der Fondsausschlüsse, werden die Anlageverwalter dieses Wertpapier schnellstmöglich abstoßen. Die Veräußerung erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats, es sei denn, die Marktbedingungen, wie z. B. Liquiditätsbeschränkungen, erfordern unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber einen längeren Zeitraum für die Veräußerung.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

- Ausschluss bestimmter Sektoren und Unternehmen, wie oben im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben,
- Ausschluss von Unternehmen, die nach der fondseigenen Methodik mit B bewertet werden, und
- Verpflichtung, Unternehmen auszuschließen, die nach Ansprache und Beteiligung bei den berücksichtigten PAI keine Verbesserung aufweisen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Governance wird regelmäßig im Rahmen der Analyse der fundamentalen Kriterien des Anlageverwalters bewertet.

Um die Corporate Governance zu bewerten, verwendet der Anlageverwalter eine Kombination aus quantitativen Metriken (z. B. Vergütungsdetails, Diversitäts- und Inklusionsmetriken, Metriken zu Kontroversen) und qualitativen Bewertungen (Unabhängigkeit des Vorstands, Zusammensetzung des Vorstands, Vorhandensein von zwei Anlageklasse).

Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter weitere qualitative Faktoren wie Kapitalallokation, Forschungs- und Entwicklungserfolge, Krisenmanagement, Akquisitionshistorie und Kommunikation mit Investoren.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bestimmte Kontroversen im Zusammenhang mit der Governance (z. B. Vergütung von Führungskräften oder wahrgenommene mangelnde Unabhängigkeit von Vorstandsmitgliedern) können dazu führen, dass ein Unternehmen nach unseren Maßstäben trotz guter Grundsätze oder anderer Kennzahlen nicht investierbar ist.



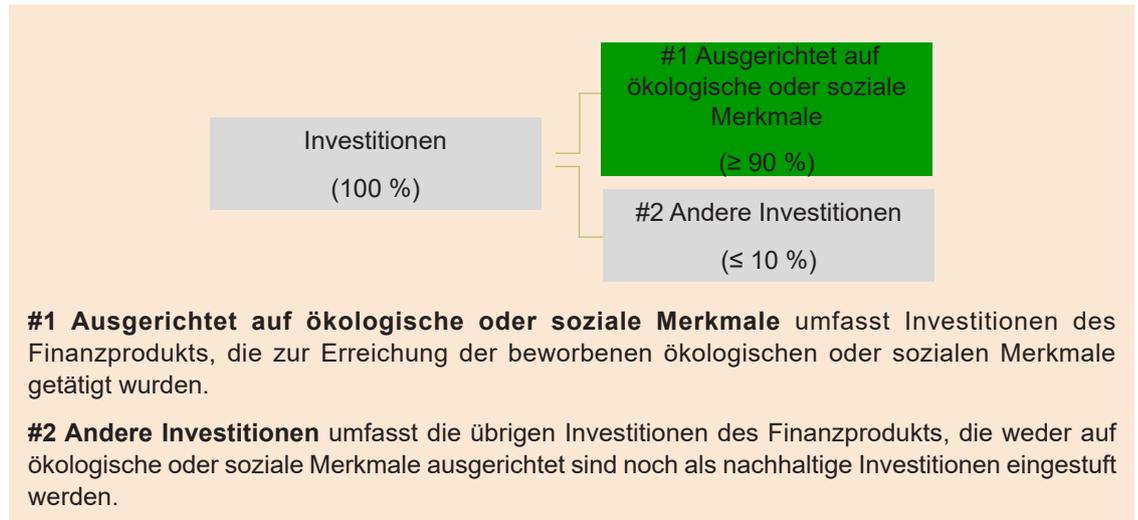
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet wird, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen. Mindestens 90 % des Fondsportfolios sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil des Portfolios ($\leq 10\%$), der hauptsächlich aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) besteht, ist nicht auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxoniekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁵?**

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

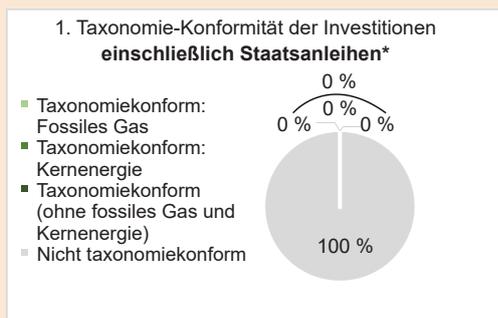
Mit Blick auf die EU-Taxoniekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des*

Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** In Anbetracht der Tatsache, dass die Verpflichtung zu nachhaltigen, taxonomiekonformen Investitionen bei einem Minimum von 0 % liegt, hat der Anteil etwaiger Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf das Ergebnis der Berechnung.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Fonds zu keinen nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie daher ebenfalls auf 0 % festgelegt.

¹⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxoniekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxoniekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu keinem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“, die bis zu 10 % des Portfolios ausmachen, fallen liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden, oder Anlagen, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie als ESG-bezogene Anlagen zu betrachten. Aufgrund des neutralen Charakters der Anlagewerte gibt es keinen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/32168/Z/franklin-genomic-advancements-fund/LU2387456838>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/32168

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Global Corporate Investment Grade Bond Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300WDS73FHS1LLT86

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **11 %** an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die durch den Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind u. a.: (i) die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, (ii) Energieeinsparungen, (iii) der Schutz der Biodiversität und (iv) die Übereinstimmung mit den internationalen Grundsätzen für unternehmerisches Handeln und den politischen Grundfreiheiten. Wenn sich eine Gelegenheit ergibt, kann der Fonds außerdem folgende Merkmale fördern: (i) eine verantwortliche Abfall- und Abwasserentsorgung; (ii) die Kreislaufwirtschaft; (iii) die Verringerung des Einkommensgefälles zwischen Männern und Frauen und/oder die Steigerung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- oder Kontrollorganen. Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er:

- Investitionen in Emittenten vermeidet, die beim Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft Nachholbedarf haben, und
- im Rahmen seines Anlageprozesses Negativscreens anwendet, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher ausgeführt.

Darüber hinaus weist der Fonds eine Mindestallokation von 10 % seines Portfolios in nachhaltigen Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten auf, die zu ökologischen Zielen beitragen, und eine

Mindestallokation von 1 % seines Portfolios in nachhaltigen Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die zu sozialen Zielen beitragen.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- prozentualer Anteil der Investitionen in grüne Anleihen,
- prozentualer Anteil der Investitionen in soziale Anleihen,
- prozentualer Anteil der Investitionen in Nachhaltigkeitsanleihen,
- prozentualer Anteil der Investitionen in Anleihen, die von Best-in-Class-Emittenten (die „Umweltchampions“) begeben werden,
- prozentualer Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in den ausgeschlossenen Sektoren tätig sind oder mit diesen in Verbindung stehen, sowie zusätzliche Ausschlüsse (hierfür gelten die oben genannten Schwellenwerte), wie unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben,
- Exponierung gegenüber den Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) im Vergleich zur Benchmark des Fonds, wie in Anhang F des Prospekts angegeben, und
- Anzahl der Emittenten, mit denen die Anlageverwalter zusammenarbeiten.

Für die Berechnung der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren:

- Umweltchampions sind definiert als staatliche Emittenten, die bei Umweltfaktoren wie Treibhausgasemissionen, Energieintensität, Schutz der biologischen Vielfalt, Luftverschmutzung und Anteil erneuerbarer Energien zu den besten 20 % ihrer Vergleichsgruppe gehören, und Unternehmensemittenten, die auf der Grundlage der Treibhausgasintensität zu den besten 20 % ihrer Vergleichsgruppe gehören.
- Sowohl für den Fonds als auch für seine Benchmark wird vierteljährlich die Exponierung gegenüber allen betrachteten obligatorischen PAI-Indikatoren auf Fondsebene berechnet.

Zwar ist der Fonds nicht verpflichtet, ein besseres durchschnittliches PAI-Niveau auf Fondsebene zu erreichen als seine Benchmark, doch gibt der Unterschied zwischen diesen beiden Kennzahlen Aufschluss darüber, wie gut der Fonds ökologische und soziale Merkmale fördert.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziele der nachhaltigen Investitionen sind unter anderem die Finanzierung und die Förderung entweder:

- der effizienten Nutzung von Energie, Rohstoffen, Wasser und Land,
- der Erzeugung von erneuerbarer Energie,
- der Reduzierung von Abfall und von Treibhausgasemissionen sowie der Verringerung der Auswirkungen wirtschaftlicher Aktivitäten auf die biologische Vielfalt,
- der Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft,
- der Bekämpfung von Ungleichheiten und der Stärkung des sozialen Zusammenhalts,
- der sozialen Integration,
- guter Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder
- von Investitionen in Humankapital, einschließlich benachteiligter Gemeinschaften.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds umfassen eine Mindestallokation von 10 % seines Portfolios in nachhaltigen Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die zu Umweltzielen beitragen.

Dies wird erreicht durch Investition in als „grün“ bezeichnete Anleihen oder in andere Wertpapiere, bei denen:

- die Mittel für geeignete Umweltprojekte verwendet werden,
- der Rahmen mit internationalen Standards in Einklang steht (u. a. den Green Bond Principles der International Capital Market Association („ICMA“) und dem künftigen Green Bond Standard der Europäischen Union („EU GBS“)) und
- deren Emittenten andere ökologische und soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen und gleichzeitig eine gute Unternehmensführung aufweisen.

Die Verwendung der Mittel aus diesen Anleihen ist klar definiert und auf die oben genannten Ziele ausgerichtet.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Fonds, mindestens 1 % seines Portfolios in nachhaltige soziale Aktivitäten zu investieren. Dies wird erreicht durch Investition in als „sozial“ bezeichnete Anleihen oder in andere Wertpapiere, bei denen:

- die Mittel für geeignete soziale Projekte verwendet werden,
- der Rahmen mit internationalen Standards in Einklang steht (u. a. den Social Bond Principles der ICMA), und
- deren Emittenten andere ökologische und soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen und gleichzeitig eine gute Unternehmensführung aufweisen.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Die Anlageverwalter verwenden eigene Dateninstrumente und qualitative Analysen, um die Ausrichtung des Portfolios an den DNSH-Grundsätzen („Do No Significant Harm“) sicherzustellen.

Alle Emittenten werden mit Hilfe der Principle Adverse Impact Risk App („PAI Risk App“) überwacht. Die PAI Risk App nutzt Daten verschiedener externer Anbieter, um Emittenten zu identifizieren, die in schädliche Wirtschaftstätigkeiten und/oder Kontroversen involviert sind, und schließt solche Emittenten aus dem Anlageuniversum aus.

Ein zweites proprietäres Instrument, der Energy and Environmental Transition Index („EETI“), stuft die verbleibenden staatlichen Emittenten im Universum nach ihren Treibhausgasemissionen und ihrer Treibhausgasintensität ein. Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage des EETI zu den untersten 20 % ihrer Vergleichsgruppe gehören, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Ein weiteres Tool, die ESG Credit App, stuft Unternehmensemittenten nach ihren Treibhausgasemissionen und ihrer Treibhausgasintensität ein und verwendet dazu verschiedene Referenzwerte, wie z. B. die Scope 1- und Scope 2-Treibhausgasemissionen sowie die historische Entwicklung der Treibhausgasemittenten und Ziele im Rahmen der Science Based Target initiative („SBTi“). Unternehmensemittenten, die gemäß der ESG Credit App zu den untersten 20 % des Anlageuniversums gehören, (d. h. Klima-Nachzügler) werden ebenfalls aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden staatliche Emittenten auf ihre politischen Freiheiten und/oder Korruption hin überprüft.

Bei der Zuweisung von Mitteln in nachhaltige Investitionen, vor allem den 11 % des Fondsportfolios, die für ökologische und soziale Ziele zugesagt sind, führen die Anlageverwalter (auf der Grundlage des internen Research oder externer Einschätzungen von Dritten) zusätzliche qualitative Bewertungen des Emittenten und der Erfüllung des Kriteriums „keine erheblichen Beeinträchtigungen“ für das Projekt durch.

– – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung dessen, ob die Anlagen des Fonds den „Do No Significant Harm“-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigen die Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Anlagen relevant sind, sowie weitere Referenzwerte, die die Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansehen. Die Anlageverwalter führen diese Analyse auf Ebene der einzelnen nachhaltigen Investitionen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils

unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft.

Bei der Bewertung der in Frage kommenden grünen und sozialen Anleihen prüfen und dokumentieren die Anlageverwalter die Wesentlichkeit der relevanten PAIs für das Projekt und die Auswirkungen der Projektdurchführung auf den PAI-Gesamtausblick des Emittenten.

Wenn die Anlageverwalter beispielsweise in eine grüne Anleihe investieren, deren Mittel für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen (z. B. Solar-/PV-Module) verwendet werden, vergewissern sie sich, dass die finanzierten Projekte das Risiko von PAI im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen verringern.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Bei Anleihen, die von souveränen Staaten begeben werden, sind die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nicht auf solche Investitionen anwendbar.

Bei Anleihen, die von Unternehmen begeben werden, stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang.

Die Ausrichtung wird mithilfe von Daten von einem externen Datenanbieter überwacht. Verstöße, die von diesem Dienstleister festgestellt werden, werden im Investment-Compliance-System gekennzeichnet, damit die Anlageverwalter sie untersuchen können. Ergibt die Due-Diligence-Prüfung, dass der Emittent die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte nicht einhält, wird er als nicht investierbar eingestuft.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Alle im Rahmen der EU-SFDR obligatorischen PAIs sind Teil der ESG-Bewertungen der Investitionen durch die Anlageverwalter. PAI-Indikatoren werden für folgende Zwecke berücksichtigt:

- **Identifizierung von Best-in-Class-Emittenten,**
- **Beschränkung des investierbaren Universums des Fonds,**
- **Hilfestellung für thematisches Engagement, und**
- **Anwendung von Ausschlüssen.**

Identifizierung von Best-in-Class-Emittenten

Der Fonds strebt ein Engagement in Anleihen von Unternehmen und Staaten an, die von den Anlageverwaltern als **Umweltchampions** eingestuft werden. Umweltchampions werden anhand von zwei proprietären ESG-Rankings ermittelt:

- Der EETI bewertet die Leistung staatlicher Emittenten anhand verschiedener Referenzwerte wie z. B. Energieeffizienz, Erhaltung des Naturkapitals und erneuerbare Energien anhand verschiedener Datenpunkte, einschließlich der Treibhausgasintensität (Emissionen normiert nach Bruttoinlandsprodukt, CO₂e/BIP) und
- die ESG Credit App stuft Unternehmensemittenten nach ihren Treibhausgasemissionen und ihrer Treibhausgasintensität ein und verwendet dazu verschiedene Datenreferenzen, wie z. B. die Scope 1- und Scope 2-Treibhausgasemissionen sowie die historische Entwicklung der Treibhausgasemittenten und SBTi-Ziele.

Beschränkung des investierbaren Universums des Fonds

Staatliche Emittenten, die basierend auf dem EETI zu den untersten 20 % des Anlageuniversums gehören, und Unternehmensemittenten, die basierend auf der ESG Credit App zu den untersten 20 % des Anlageuniversums gehören (d. h. Klima-Nachzügler), werden ebenfalls aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Hilfestellung für thematisches Engagement

Die Anlageverwalter verpflichten sich zu einem Engagement (auf Basis eines Kalenderjahres) bei 5 % der Beteiligungen, die in Bezug auf ihre Gesamtexponierung gegenüber den anwendbaren verpflichtenden PAI-Kennzahlen als Underperformer gelten.

Anwendung von Ausschlüssen

Der Fonds berücksichtigt bei der Anwendung spezifischer ESG-Ausschlüsse, wie in dem Abschnitt zur Anlagestrategie beschrieben, Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze, negative Auswirkungen auf Gebiete mit empfindlicher biologischer Vielfalt und ein Engagement in umstrittenen Waffen.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds wendet eine eigene ESG-Ratingmethodik an, mit dem Ziel, Anlagen in Emittenten zu vermeiden, die bei der Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft zurückliegen. Die ESG-Ratingmethode wird auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

In Bezug auf Unternehmensemittenten verwendet der Fonds eine Kombination aus externen Daten, um die Leistung beim Klimawandel zu bestimmen (d. h. inwieweit ein Emittent auf die Bedrohung durch den Klimawandel reagiert, indem er seine CO₂-Emissionen reduziert), einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) die CO₂-Intensität der Emittenten im Vergleich zu anderen Emittenten, (ii) den Verlauf der CO₂-Intensität und (iii) für die in Frage kommenden Sektoren extern validierte Netto-Null-Strategien.

In Bezug auf staatliche und staatsnahe Anleihenemittenten verwendet der Fonds eine Kombination unterschiedlicher Daten, um den „Beitrag zur Klimawende“ zu ermitteln, wie unter anderem das Umweltrisiko der Emittenten und das Umweltrisikomanagement. Dazu gehören Daten zu Energieressourcenmanagement, Ressourcenerhalt, Wasserressourcenmanagement, Umweltleistung, Management umweltbezogener externer Effekte, Risiko der Energiesicherheit, Nutzflächen und mineralischen Ressourcen, Anfälligkeit gegenüber Umweltereignissen und umweltbezogenen externen Effekten.

Der Fonds wendet einen selektiven Ansatz an, um Emittenten (Unternehmen und Staaten) aus seinem Portfolio auszuschließen, die in Bezug auf diese Kennzahlen zu den unteren 20 % seines Anlageuniversums gehören.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten wendet der Fonds spezifische ESG-Ausschlüsse an. Für das gesamte Portfolio wird festgelegt, dass der Fonds nicht in Emittenten investieren darf, die:

- wiederholt und schwerwiegend gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen;
- den Status „Not Free“ nach dem Freedom House Index¹⁶ (bei staatlichen Emittenten) aufweisen;
- umstrittene Waffen herstellen oder vertreiben, die als Streuwaffen bzw. unterschiedslos wirkend definiert sind, oder in Unternehmen, die Komponenten herstellen, welche für den Einsatz in derartigen Waffen vorgesehen sind;
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion konventioneller Waffen erzielen;
- Tabak oder Tabakwaren herstellen oder die Umsätze aus solchen Waren erzielen, die die Obergrenzen des Anlageverwalters überschreiten (5 %);
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus Glücksspiel oder Erotik erzielen;
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an Dritte erzielen;
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse mit äußerst umweltschädlichen fossilen Brennstoffen erzielen;
- die Toleranzgrenzen der Anlageverwalter für fossile Brennstoffe (30 % Umsatz) oder Kraftwerkskohle (5 % Umsatz) zur Stromerzeugung überschreiten oder keine ehrgeizigen Dekarbonisierungsziele für die Stromerzeugung verfolgen (laut Definition mindestens eines der folgenden Ziele: SBTi-Ziel oder 50 % der Investitionsausgaben für grüne Energie oder 50 % der Umsätze aus grüner Energie) für die Stromerzeugung,
- sich negativ auf die biologische Vielfalt empfindlicher Gebiete auswirken, und
- ein ESG-Rating von CCC nach MSCI aufweisen (Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Anlageverwaltung eine formale Überprüfung durchführt und einen hinreichenden Nachweis dafür erbringt, dass das ESG-Rating von CCC nicht gerechtfertigt ist).

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der Ausschlüsse des Fonds, wird die Anlageverwaltung dieses Wertpapier so bald wie möglich und spätestens nach sechs Monaten unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber verkaufen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

- Ausschluss der untersten 20 % des Anlageuniversums basierend auf dem EETI und der ESG Credit App,
- Verpflichtung zu einem Engagement (auf Basis eines Kalenderjahres) bei den 5 % der Beteiligungen, die in Bezug auf ihre PAI-Kennzahlen als Underperformer gelten, und
- Anwendung der oben im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschriebenen ESG-Ausschlüsse.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds schließt Emittenten aus seinem Portfolio aus, die basierend auf dem EETI (für staatliche Emittenten) und der ESG Credit App (für Unternehmensemittenten) zu den untersten 20 % seines Anlageuniversums zählen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der guten Unternehmensführung bei Unternehmensemittenten erfolgt sowohl auf quantitativer als auch auf qualitativer Ebene.

Bei der quantitativen Bewertung werden die Emittenten, die nicht die Verfahrensweisen einer guten Governance befolgen, üblicherweise anhand der in der PAI Risk App enthaltenen Referenzwerte ermittelt und als nicht investierbar eingestuft.

Bei der qualitativen Bewertung berücksichtigt die Anlageverwaltung Governance-Faktoren wie die Zusammensetzung des Vorstands (u. a. im Hinblick auf Geschlechterverteilung, Unabhängigkeit, Qualifikation), Governance-Praktiken oder den Schutz der Aktionäre.

Emittenten, die die anfängliche PAI Risk App-Prüfung nicht bestehen und/oder qualitativ bewertete Governance-Defizite aufweisen, gelten als nicht investierbar.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 90 % des Portfolios des Fonds sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil (< 10 %) des Portfolios ist nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet und besteht aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie aus Finanzderivaten, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Anlagezwecken eingesetzt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Geldmarktinstrumente wie Staatsanleihen in dem Anteil von 90 % enthalten sein können, für den die Anlageverwaltung bestätigt hat, dass diese Instrumente mit den vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen.

Für das Portfoliosegment des Fonds, das an den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet ist, geht der Fonds eine weitere Verpflichtung ein: Mindestens 11 % seines Nettoinventarwerts werden in nachhaltige Anlagen investiert.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft



- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁶?**

- Ja:
- In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** In Anbetracht der Tatsache, dass die Verpflichtung zu nachhaltigen, taxonomiekonformen Investitionen bei einem Minimum von 0 % liegt, hat der Anteil etwaiger Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf das Ergebnis der Berechnung.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Fonds zu keinen nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie daher ebenfalls auf 0 % festgelegt.

¹⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen mit einem auf die SFDR abgestimmten Umweltziel in seinem Portfolio zu halten. Diese Investitionen könnten sich an der EU-Taxonomie orientieren, aber die Anlageverwalter sind derzeit nicht in der Position, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Fonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Position wird im Zuge der Fertigstellung der zugrunde liegenden Vorschriften und der wachsenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten weiter überprüft.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel von 1 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ bestehen unter anderem aus liquiden Vermögenswerten (ergänzende liquide Vermögenswerte, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden, sowie Finanzderivaten, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und für Investitionen gehalten werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dies bestimmte Geldmarktinstrumente wie Staatsanleihen nicht einschließt, für die die Anlageverwaltung bestätigt hat, dass sie mit vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/27612/BG/franklin-global-corporate-investment-grade-bond-fund/LU1926204816>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/27612

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Franklin Global Green Bond Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 2549006AK218PYV09U02

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 90 % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel des Fonds besteht darin, in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren, die die folgenden Merkmale aufweisen:

- anleihen, die einem anerkannten Bewertungsrahmen für grüne Anleihen entsprechen (z. B. den Green Bond Principles der International Capital Market Association („ICMA“)), und
- andere zulässige Anleihen und/oder Instrumente, die gemäß der Sustainable Finance Disclosure Regulation („SFDR“) als nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel gelten.

Das nachhaltige Investitionsziel ist auf die folgenden Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN-SDGs“) abgestimmt:

- Ziel 6 Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7 Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- Ziel 9 Industrie, Innovation und Infrastruktur
- Ziel 11 Nachhaltige Städte und Gemeinden

- Ziel 12 Verantwortungsvoller Konsum und Produktion
- Ziel 13 Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14 Leben unter Wasser
- Ziel 15 Leben an Land und
- Ziel 17 Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Darüber hinaus wendet der Fonds im Rahmen seines Anlageprozesses Negativscreens an, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher ausgeführt.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er das Erreichen seines nachhaltigen Anlageziels messen kann.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels zu messen:

- prozentsatz der Investitionen in Anleihen, die einem anerkannten Bewertungsrahmen für grüne Anleihen entsprechen, wie z. B. den Green Bond Principles der ICMA,
- prozentsatz der Investitionen in andere zulässige Anleihen und/oder Instrumente, die gemäß der SFDR als ökologisch nachhaltige Investitionen gelten, und
- prozentualer Anteil der Investitionen in Emittenten, die in bestimmten Sektoren tätig sind oder mit ihnen in Verbindung stehen, und die zusätzlichen Ausschlüsse (hierfür gelten die oben genannten Schwellenwerte), wie nachstehend näher beschrieben.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Die Anlageverwalter verwenden eigene Dateninstrumente und qualitative Analysen, um die Ausrichtung des Portfolios an den DNSH-Grundsätzen („Do No Significant Harm“) sicherzustellen.

Unternehmensemittenten werden mit Hilfe der Principal Adverse Impacts (die „PAIs“) Risk App (die „PAI Risk App“) überwacht. Die PAI Risk App nutzt Daten eines Drittanbieters, um Emittenten zu identifizieren, die in schädliche wirtschaftliche Aktivitäten und/oder Kontroversen involviert sind, und schließt solche Emittenten aus dem Anlageuniversum aus.

Darüber hinaus werden staatliche Emittenten auf ihre politischen Freiheiten und/oder Korruption überprüft. Des Weiteren nehmen die Anlageverwalter eine zusätzliche qualitative Bewertung (auf der Grundlage interner Analysen oder einer externen Zweitmeinung) der DNSH-Konformität des Emittenten und des Projekts vor.

– – – **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei der Beurteilung dessen, ob die Anlagen des Fonds den „Do No Significant Harm“-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Anlagen relevant waren, sowie weitere Datenpunkte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf Ebene der einzelnen nachhaltigen Anlagen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft.

Bei der Bewertung der in Frage kommenden Anleihen und/oder Instrumente mit vorgegebener Mittelverwendung prüfen und dokumentieren die Anlageverwalter die Wesentlichkeit der relevanten PAI für das Projekt sowie die Auswirkungen der Projektdurchführung auf den PAI-Gesamtausblick des Emittenten.

Wenn die Anlageverwalter beispielsweise in eine Anleihe investieren, deren Mittel für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen wie z. B. Solar-/PV-Module verwendet werden,

vergewissern sie sich, dass durch die finanzierten Projekte die Exponierung gegenüber den PAIs in Bezug auf Treibhausgasemissionen reduziert wird.

– – – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Bei Anleihen und/oder Instrumenten, die von souveränen Staaten begeben werden, sind die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nicht anwendbar.

Bei Anleihen und/oder Instrumenten, die von Unternehmen begeben werden, stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang.

Die Ausrichtung wird mithilfe von Daten von einem externen Datenanbieter überwacht. Verstöße, die von diesem Dienstleister festgestellt werden, werden im Investment-Compliance-System gekennzeichnet, damit die Anlageverwalter sie untersuchen können.

Ergibt die Due-Diligence-Prüfung, dass der Emittent die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte nicht einhält, wird er als nicht investierbar eingestuft.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Alle im Rahmen der EU-SFDR obligatorischen PAIs sind Teil der ESG-Bewertungen der Investitionen durch die Anlageverwalter. PAI-Indikatoren werden für folgende Zwecke berücksichtigt:

- **Durchführung der DNSH-bezogenen Überprüfung,**
- **Hilfestellung für thematisches Engagement und**
- **Anwendung von Ausnahmen.**

Durchführung der DNSH-bezogenen Überprüfung

Die Anlageverwaltung verwendet eigene Dateninstrumente und qualitative Analysen, um die Ausrichtung des Portfolios an den DNSH-Grundsätzen anhand der PAI-Indikatoren sicherzustellen. Unternehmensemittenten werden mit der PAI Risk App überwacht. Die PAI Risk App nutzt Daten von verschiedenen Drittanbietern, um Emittenten zu identifizieren, die in schädliche wirtschaftliche Aktivitäten und/oder Kontroversen involviert sind (basierend auf allen verpflichtenden PAIs), und schließt solche Emittenten aus dem Anlageuniversum aus. Darüber hinaus werden staatliche Emittenten auf ihre Treibhausgasemissionen, politischen Freiheiten und/oder Korruption überprüft und entsprechend bewertet.

Hilfestellung für thematisches Engagement

Die Anlageverwalter verpflichten sich zu einem Engagement (auf Basis eines Kalenderjahres) bei 5 % der Beteiligungen, die in Bezug auf ihre Gesamtexponierung gegenüber den anwendbaren verpflichtenden PAI-Kennzahlen als Underperformer gelten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Anwendung von Ausschlüssen

Der Fonds berücksichtigt Verstöße gegen den UNGC, die Verbindung zu umstrittenen Waffen und Aktivitäten, die die Biodiversität negativ beeinflussen, sowie Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten bei der Anwendung spezifischer Ausschlüsse, wie im Abschnitt über die Anlagestrategie beschrieben. Der Fonds schließt auch Emittenten aus seinem Portfolio aus, die an sozialen Verstößen beteiligt sind, wie sie in internationalen Abkommen und Konventionen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in nationalem Recht genannt sind.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist bestrebt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in erster Linie in Instrumente investiert, deren Erlöse vollständig zur Finanzierung förderungswürdiger Projekte („Anleihen mit vorgegebener Mittelverwendung“) verwendet werden, die mit den ausgewählten Umweltzielen des Fonds in Einklang stehen. Bei solchen Projekten kann es sich unter anderem um die Entwicklung von Wind- und Photovoltaikparks, intelligente Energienetze und Energiespeicherlösungen zur Erleichterung des Einsatzes erneuerbarer Energien, den Bau energieeffizienter Gebäude und die Sanierung bestehender Gebäude, CO₂-arme Verkehrsträger (einschließlich Nahverkehr, Schienenverkehr und Elektro- oder Wasserstofffahrzeuge), Wasserbewirtschaftung (insbesondere „blau-grüne“ Infrastruktur), regenerative und ökologische Landwirtschaft, den Schutz gefährdeter Arten, die Wiederherstellung natürlicher Lebensräume, Investitionen in Ökosystemdienstleistungen oder Abfallbehandlungsanlagen für feste und flüssige Abfälle (insbesondere zur Förderung des Abfallrecyclings) handeln.

Mindestens 75 % des Nettovermögens des Fonds werden in Anleihen investiert, die einem anerkannten Bewertungsrahmen für grüne Anleihen entsprechen, wie z. B. den Green Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA – www.icmagroup.org).

Die Anlageverwalter wenden einen „Pass-Fail“-Ansatz an, um festzustellen, ob eine Anlage nachhaltig ist, und betrachtet eine Position als vollständig nachhaltig, wenn sie eingestuft werden kann als:

- Instrument mit vorgegebener Mittelverwendung zur Finanzierung nachhaltiger Projekte, wobei das Spektrum von grünen Anleihen bis hin zu gezielteren Instrumenten reicht (z. B. blaue Anleihen, eine spezielle Art von grünen Anleihen, deren Erlöse zur Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit der Erhaltung und dem Schutz von Meeresökosystemen verwendet werden), oder
- Anleihe und/oder Instrumente, die von einem Unternehmen begeben werden, dessen wirtschaftliche Aktivitäten zu einem wesentlichen Teil mit der Definition von nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR übereinstimmen.

Bei Anleihen mit vorgegebener Mittelverwendung stützen sich die Anlageverwalter auf die Übereinstimmung der Instrumente mit:

- den anerkannten internationalen Standards für grüne Anleihen, unter besonderer Berücksichtigung des ICMA-Rahmens, und
- Art. 2(17) SFDR Definition von nachhaltigen Investitionen.

Liegt eine positive Zweitmeinung (Second Party Opinion – „SPO“) eines anerkannten Anbieters vor, dürfen die Anlageverwalter eine Anleihe auf der Basis dieser SPO als zulässig einstufen. Liegt keine SPO vor, führen die Anlageverwalter ihre eigene Analyse durch und verwendet dazu seinen eigenen Analyserahmen, um festzustellen, ob die Anleihe mit den Green Bond Principles der ICMA in Einklang steht. Nach der Identifizierung geeigneter Anleihen stellen die Anlageverwalter sicher, dass die Anleihen kein nachhaltiges Ziel erheblich beeinträchtigen, sodass sie als nachhaltige Investitionen eingestuft werden können. Die ergänzende Analyse konzentriert sich auf die Ausrichtung des Instruments auf den ICMA-Rahmen und andere internationale Standards, die Bewertung der Verwendung der Erlöse, die Projektevaluierung und -auswahl, die Verwaltung der Erlöse und die Berichterstattung sowie den Beitrag des Projekts zu den relevanten UN-SDGs. Bei der Bewertung der zulässigen Anleihen prüfen und dokumentieren die Anlageverwalter den Beitrag der relevanten Ausgaben zu den Umweltzielen des Fonds, die Wesentlichkeit der relevanten PAI für das Projekt und die Art und Weise, wie die Durchführung des Projekts die Exponierung gegenüber diesen PAI verringert.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bei anderen Anleihen (d. h. solchen, die keine „Anleihen mit vorgegebener Mittelverwendung“ sind) wenden die Anlageverwalter ein eigenes Verfahren für die Nachhaltigkeitsbewertung an, um die Eignung der wirtschaftlichen Aktivitäten des Emittenten zu bestimmen, und stellt sicher, dass ein wesentlicher Teil der wirtschaftlichen Aktivitäten des Emittenten (gemessen entweder als Prozentsatz des Umsatzes oder als Prozentsatz der Investitionen für die Bereitstellung oder Entwicklung von Produkten oder Dienstleistungen, die zu den ausgewählten Umweltzielen des Fonds beitragen) mit der Definition von nachhaltigen Investitionen übereinstimmt. Neben der Ausrichtung der Produkte oder Dienstleistungen an den Umweltzielen umfasst die Analyse auch Überlegungen zu a) dem Beitrag des Emittenten oder des Instruments zu den relevanten UN-SDGs, b) der DNSH-bezogenen Überprüfung und allen relevanten PAIs sowie c) dem Good-Governance-Profil des Emittenten.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten wendet der Fonds spezifische ESG-Ausschlüsse an. Für das gesamte Portfolio wird festgelegt, dass der Fonds nicht in Emittenten investieren darf, die:

- wiederholt und schwerwiegend gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (die „UNGC-Grundsätze“), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, wie zum Beispiel
 - Schutz der internationalen Menschenrechte;
 - keine Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen;
 - Achtung der Versammlungsfreiheit und des Rechts auf kollektive Tarifverhandlungen;
 - Abschaffung von Zwangsarbeit;
 - Abschaffung von Kinderarbeit;
 - Beseitigung von Diskriminierung in Bezug auf Beschäftigung und Beruf;
 - Vorsorgeprinzip beim Umgang mit Umweltproblemen und/oder Ansatz für Umweltherausforderungen;
 - Förderung eines verantwortungsvolleren Umgangs mit der Umwelt bzw. einer größeren Verantwortung für die Umwelt;
 - Entwicklung und/oder Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Engagement und Eintreten gegen Korruption in allen ihren Formen
- nach dem Freedom House Index für staatliche Emittenten unzureichend abschneiden,
- umstrittene Waffen herstellen oder vertreiben, die als Streuwaffen bzw. unterschiedslos wirkend definiert sind, oder in Unternehmen, die Komponenten herstellen, welche für den Einsatz in derartigen Waffen vorgesehen sind,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion konventioneller Waffen erzielen,
- Tabak oder Tabakwaren herstellen oder die Umsätze aus solchen Waren erzielen, die die Obergrenzen des Anlageverwalters überschreiten (5 %),
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus Glücksspiel oder Erotik erzielen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an Dritte erzielen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse mit äußerst umweltschädlichen fossilen Brennstoffen erzielen,
- die Toleranzgrenzen der Anlageverwalter für fossile Brennstoffe (30 % Umsatz) oder Kraftwerkskohle (5 % Umsatz) zur Stromerzeugung überschreiten oder keine ehrgeizigen Dekarbonisierungsziele für die Stromerzeugung verfolgen,
- sich nachteilig auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken und
- ein ESG-Rating von CCC nach MSCI aufweisen (Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Anlageverwaltung eine formale Überprüfung durchführt und einen hinreichenden Nachweis dafür erbringt, dass das ESG-Rating von CCC nicht gerechtfertigt ist).

Darüber hinaus befolgt der Fonds Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten, um den ESMA-Leitlinien für die Fondsbenennung zu entsprechen.

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der Ausschlüsse des Fonds, wird der Anlageverwalter dieses Wertpapier so bald wie möglich und spätestens nach sechs Monaten unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber verkaufen.

Die vorstehende ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % der Emittenten des Fondsportfolios angewendet wird, ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und anderen OGA (einschließlich ETFs) investieren, die als Artikel-9-Fonds nach Maßgabe der SFDR eingestuft sind und die ebenfalls die allgemeinen nachhaltigen Umweltziele des Fonds verfolgen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die folgenden Elemente der Strategie sind verbindlich und liegen nicht im Ermessen der Anlageverwaltung:

1. Verpflichtung, mindestens 75 % des Fondsportfolios in Anleihen zu investieren, die einem anerkannten Bewertungsrahmen für grüne Anleihen entsprechen, wie z. B. den Green Bonds Principles der ICMA, und
2. Anwendung der im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieses Anhangs näher beschriebenen Ausschlüsse.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der guten Unternehmens-/Staatsführung erfolgt sowohl auf quantitativer als auch auf qualitativer Ebene.

Bei der quantitativen Bewertung von Unternehmens- und staatlichen Emittenten werden die Emittenten, die nicht die Verfahrensweisen einer guten Governance befolgen, anhand der in der PAI Risk App enthaltenen Datenpunkte ermittelt und als nicht investierbar eingestuft.

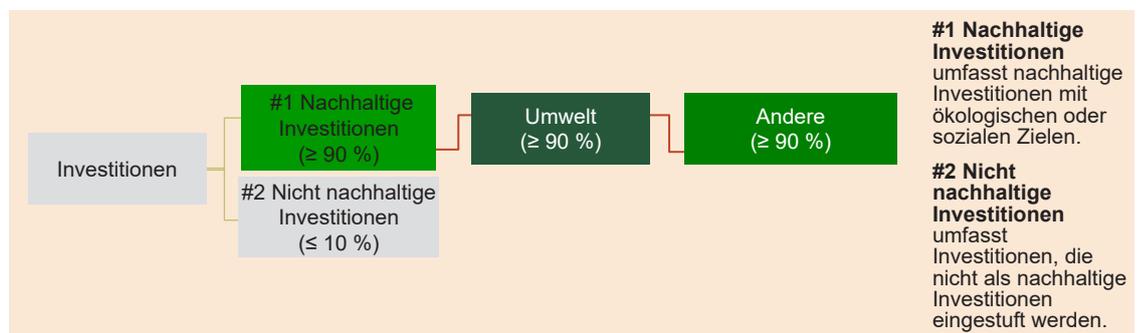
Bei der qualitativen Bewertung von Unternehmensemittenten berücksichtigen die Anlageverwalter Governance-Faktoren wie die Zusammensetzung des Vorstands (u. a. im Hinblick auf Geschlechterverteilung, Unabhängigkeit, Qualifikation), Governance-Praktiken oder den Schutz der Aktionäre.

Bei der qualitativen Bewertung staatlicher Emittenten untersucht die Anlageverwaltung u. a. Faktoren wie politische Freiheiten, Rechtsstaatlichkeit und Effizienz der Regierung.

Emittenten, die die anfängliche PAI Risk App-Prüfung nicht bestehen und/oder qualitativ bewertete Governance-Defizite aufweisen, gelten als nicht investierbar.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Anlageverwalter verwenden eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet wird. Dieser Teil des Portfolios wird als nachhaltige Investitionen eingestuft. Der verbleibende Teil ($\leq 10\%$) des Portfolios besteht aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie aus Derivaten, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Dieser Teil wird nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft. Zur Verdeutlichung: Gewisse Geldmarktinstrumente wie Staatsanleihen können in dem Anteil von 90 % enthalten sein, für den der Anlageverwalter bestätigt hat, dass diese Instrumente mit dem vom Fonds beworbenen nachhaltigen Umweltziel im Einklang stehen.



- **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Nicht zutreffend.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie, sondern nur im Sinne der SFDR-Verordnung.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird,



aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁷?**

- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

¹⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 90 % an nachhaltigen Investitionen mit Umweltziel in seinem Portfolio, die mit der SFDR konform sind. Die Anlageverwalter sind derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Fonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Position wird im Zuge der Fertigstellung der zugrunde liegenden Vorschriften und der wachsenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten weiter überprüft.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallen liquide Anlagen (ergänzende liquide Anlagen, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die für das Tagesgeschäft und zur Deckung des Liquiditätsbedarfs des Fonds gehalten werden, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Zur Verdeutlichung: Gewisse Geldmarktinstrumente wie Staatsanleihen können in dem Anteil von 90 % enthalten sein, für den der Anlageverwalter bestätigt hat, dass diese Instrumente mit dem vom Fonds beworbenen nachhaltigen Umweltziel im Einklang stehen.

Bei Derivaten bestimmen die Anlageverwalter den Basiswert und unterzieht diesen gegebenenfalls je nach Art des Basiswerts allen relevanten ESG-Screenings. Zur Klarstellung: Der Anlageverwalter stellt sicher, dass der Basiswert von Derivaten, die für ein effizientes Portfoliomanagement verwendet werden, als nachhaltige Investition eingestuft werden kann.

Die Anlageverwaltung wendet einen ökologischen und sozialen Mindestschutz an, indem er überprüft, ob die für Platzierung von Einlagen und für Derivatkontrakte ausgewählten Gegenparteien die EU Taxonomy Safeguards, wie von MSCI bewertet, erfüllen. Gegenparteien, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden von dem Fonds nicht eingesetzt.

Der begrenzte Anteil der Investitionen, die unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallen, und der geltende Mindestschutz beeinträchtigen die Einhaltung der nachhaltigen Anlageziele des Fonds auf kontinuierlicher Basis nicht.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/33221

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Franklin Global Multi-Asset Income Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300A75JSDJHNO0S41

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen.
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds setzt sich für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen („THG-Emissionen“) und eine höhere Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen im Portfolio des Fonds ein, indem er sich mit Unternehmen auseinandersetzt, die in diesen Bereichen schlecht abschneiden, und das Portfolio zugunsten von Unternehmen ausrichtet, die in Bezug auf diese Kriterien besser abschneiden.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die er bewirbt, ausrichtet.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Anzahl der Unternehmen im Portfolio, die in Bezug auf die THG-Emissionen in der oberen Hälfte des laut MSCI All Country World Index definierten Anlageuniversums des Fonds für Unternehmensemittenten („Anlageuniversum des Fonds für Unternehmensemittenten“) liegen,
- Anzahl der staatlichen Emittenten im Portfolio, die in Bezug auf die THG-Emissionen im oberen Drittel des laut Bloomberg Global Aggregate Index definierten Anlageuniversums des Fonds für staatliche Emittenten („Anlageuniversum des Fonds für staatliche Emittenten“) liegen,
- Anzahl der Unternehmen im Portfolio, die in Bezug auf die THG-Emissionen zum schlechtesten Dezil des Anlageuniversums des Fonds für Unternehmensemittenten gehören,
- Anzahl der Unternehmen im Portfolio, in denen der Frauenanteil in den Leitungs- und Kontrollorganen weniger als 10 % beträgt, und
- Anzahl der Unternehmen, mit denen die Anlageverwalter im Austausch stehen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

— — **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend.

— — **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✘ Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“):

- **Scope-1- und Scope-2-THG-Emissionen (bei Unternehmen),**
- **Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen und**
- **THG-Intensität (bei Staaten)**

Die Berücksichtigung der angegebenen PAI ist an die Investmentanalyse der fundamentalen Kriterien des Fonds sowie an die ESG-Bewertung der Unternehmen, in die der Fonds investiert, gebunden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von

Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Anlageverwalter sind der Ansicht, dass diese PAI auf das breiteste Anlagespektrum des Fonds anwendbar sind und die größten Möglichkeiten für ein Engagement darstellen.

• THG-Emissionen und -Intensität

Die Anlageverwalter verpflichten sich, sich mit Unternehmen auseinanderzusetzen, die hinsichtlich ihrer Scope-1- und Scope-2-THG-Emissionen in ihrer Branchenvergleichsgruppe innerhalb des MSCI All Country World Index zu den untersten 10 % gehören. Sollte ein Unternehmen über einen Zeitraum von zwei Jahren kein echtes Engagement und/oder keine Verbesserung in Bezug auf die Emissionsreduzierung nachweisen, werden sich die Anlageverwalter so schnell wie möglich von dem Unternehmen trennen, wobei die Interessen der Anteilsinhaber angemessen berücksichtigt werden.

Bei der Zusammenstellung des Portfolios sind die Anlageverwalter außerdem bestrebt, Unternehmen und staatliche Emittenten zu bevorzugen, die im Vergleich zu ihren Branchenkollegen geringere THG-Emissionen aufweisen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ weiter unten dargelegt.

• Diversität der Geschäftsleitung

Die Anlageverwalter verpflichten sich, die Unternehmen, in die investiert wird und in deren Leitungs- und Kontrollorganen weniger als 10 % Frauen vertreten sind, aktiv anzusprechen. Sollte ein Unternehmen über einen Zeitraum von zwei Jahren kein echtes Engagement und/oder keine Verbesserung nachweisen, indem es die festgelegte Mindestschwelle von 10 % erreicht, werden sich die Anlageverwalter so schnell wie möglich von der Position trennen. Die Interessen der Anteilsinhaber werden dabei angemessen berücksichtigt.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlageverwalter berücksichtigen ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Governance) als integralen Bestandteil ihres investitionsbezogenen Fundamentaldatenresearch und Entscheidungsprozesses. Im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der aktuellen und zukünftigen Wertpapiere, die der Fonds hält, verwenden die Anlageverwalter eine eigene ESG-Bewertungsmethodik, um das Profil eines Unternehmens oder Landes in Bezug auf relevante ESG-Themen zu ermitteln. Die eigenen ESG-Bewertungen der Anlageverwalter dienen nur zu Informationszwecken und sind für die Allokation des Fondsportfolios nicht bindend.

Die Anlageverwalter verpflichten sich, die Reduzierung von THG-Emissionen und eine höhere Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen im Portfolio des Fonds zu fördern. Zu diesem Zweck setzen sie sich mit Unternehmen auseinander, die in diesen Bereichen schlecht abschneiden, und richten das Portfolio zugunsten von Unternehmen aus, die in Bezug auf diese Kriterien besser abschneiden (siehe Beschreibung unten).

Die Anlageverwalter arbeiten priorisiert und gezielt mit Unternehmen zusammen, die innerhalb ihrer Branchenvergleichsgruppe im MSCI All Country World Index in Bezug auf ihre THG-Emissionen zu den untersten 10 % gehören und die hinsichtlich der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen schlecht abschneiden. Wenn sich die Situation in einem Unternehmen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn des Engagements nachgewiesenermaßen deutlich verbessert, und zwar in Übereinstimmung mit den spezifischen Zielen, die von den jeweiligen Emittenten und den Anlageverwaltern festgelegt und von den Anlageverwaltern mindestens einmal jährlich überprüft werden, werden die Anlageverwalter die Position so schnell wie möglich abstoßen. Die Interessen der Anteilsinhaber werden dabei angemessen berücksichtigt.

Mindestens 66 % der vom Fonds gehaltenen Unternehmen (Aktien und Schuldtitel) gehören zu den besten 50 % ihrer jeweiligen Branchenvergleichsgruppe innerhalb des MSCI All Country World Index.

Die Unternehmen werden anhand des Indikators für THG-Emissionen von den niedrigsten bis zu den höchsten THG-Emissionen eingestuft.

Mindestens 50 % der vom Fonds gehaltenen Staatsanleihen werden von den besten 33 % der Länder im Bloomberg Global Aggregate Index emittiert. Die Unternehmen werden anhand des Indikators für THG-Emissionen von den niedrigsten bis zu den höchsten THG-Emissionen eingestuft.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen der Anlageverwalter:

- wiederholt und/oder gravierend gegen das Nachhaltigkeitsmodell des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen,
- umstrittene Waffen – definiert als Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen und Streumunition – herstellen oder vertreiben oder die Komponenten für den Einsatz in solchen Waffen herstellen. Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse mit Militärtechnik erzielen, sind ebenfalls ausgeschlossen, ebenso wie solche, die
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion von Tabakprodukten erzielen, oder die
- mehr als 30 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Stromerzeugung erzielen.

Darüber hinaus investiert der Fonds nicht in staatliche Emittenten, die nach dem Freedom House Index unzureichend („Not Free“) abschneiden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

- Allokation von mindestens 66 % der vom Fonds gehaltenen Aktien und Unternehmensschuldtitle in Unternehmen, die hinsichtlich der niedrigsten THG-Emissionen zu den besten 50 % ihrer jeweiligen Branchenvergleichsgruppe gehören;
- Allokation von mindestens 50 % der vom Fonds gehaltenen staatlichen Schuldtitle in Ländern, die hinsichtlich der niedrigsten THG-Intensität zu den besten 33 % im Bloomberg Global Aggregate Index gehören;
- Verpflichtung, mit Unternehmen, die in Bezug auf ihre THG-Emissionen unterdurchschnittlich abschneiden (die untersten 10 % innerhalb ihrer Branchenvergleichsgruppe), in Kontakt zu treten und sie zu veräußern, falls innerhalb von 2 Jahren keine signifikante Verbesserung eintritt;
- Verpflichtung, mit Unternehmen, die in Bezug auf ihre Geschlechtervielfalt in Leitungs- und Kontrollorganen unterdurchschnittlich abschneiden (die untersten 10 % innerhalb ihrer Branchenvergleichsgruppe), in Kontakt zu treten und sie zu veräußern, falls innerhalb von 2 Jahren keine signifikante Verbesserung eintritt, sowie
- die Anwendung der im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieses Anhangs näher beschriebenen ESG-Ausschlüsse.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Analysten der Anlageverwalter überprüfen in ihrer Analyse, ob die Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen, was die Überprüfung der Vorstandsfunktion und seiner Struktur, der Vergütungspolitik, der Geschäftsethik und der Aktionärsrechte umfasst. Darüber hinaus berücksichtigen die Anlageverwalter auch Aspekte wie die Gesundheit und Sicherheit der Belegschaft sowie Kontroversen im Zusammenhang mit Steuerfragen. Die Investmentteams überwachen ferner die Unternehmen im Portfolio, um sicherzustellen, dass keine eklatanten Verstöße gegen die Verfahren

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

einer guten Unternehmensführung vorliegen. Dazu gehören die Überwachung von Kontroversen und die Überprüfung der eigenen Governance-Scores.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (UNGC-Grundsätze, die Grundsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (die „OECD“) für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und die Anlageverwalter sich nicht der Schlussfolgerung anschließen, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist.



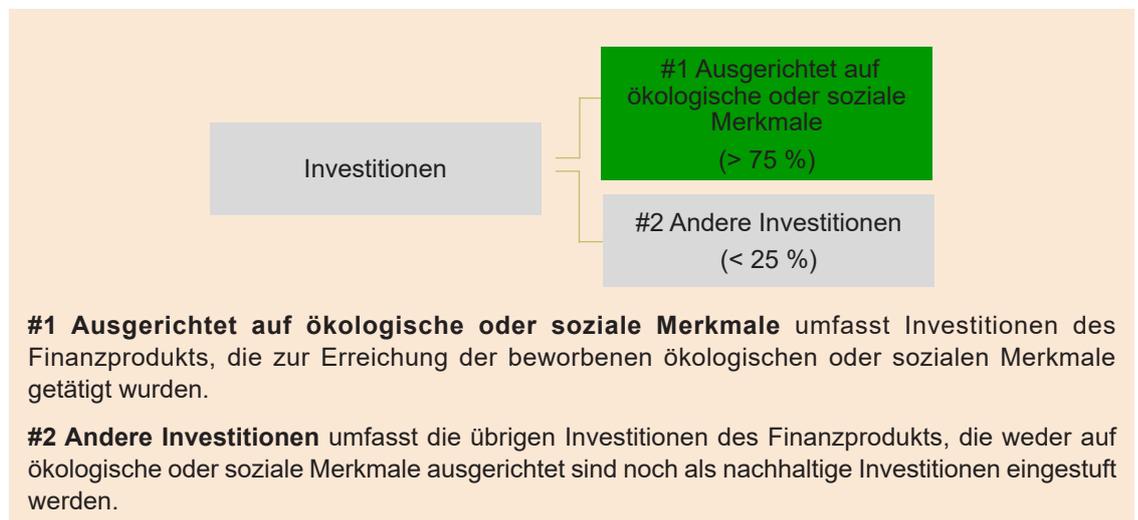
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 75 % des Portfolios des Fonds sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil (< 25 %) des Portfolios besteht aus anderen Vermögenswerten, unter anderem aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), Indexderivaten, bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen und von privaten Unternehmen begebenen Wertpapiere, für die keine PAI-Daten verfügbar sind. Diese werden zu Anlagezwecken und zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate von Einzelemittenten, die auf einer zugrunde liegenden Aktie oder Anleihe basieren, werden durch den ESG-Prozess abgedeckt und tragen zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei. Diese Merkmale gelten als durch den Einsatz von Derivaten erreicht, wenn dieselben Mitwirkungs- und Ausschlusskriterien angewandt werden, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieses Anhangs erläutert werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁸?**

Ja:

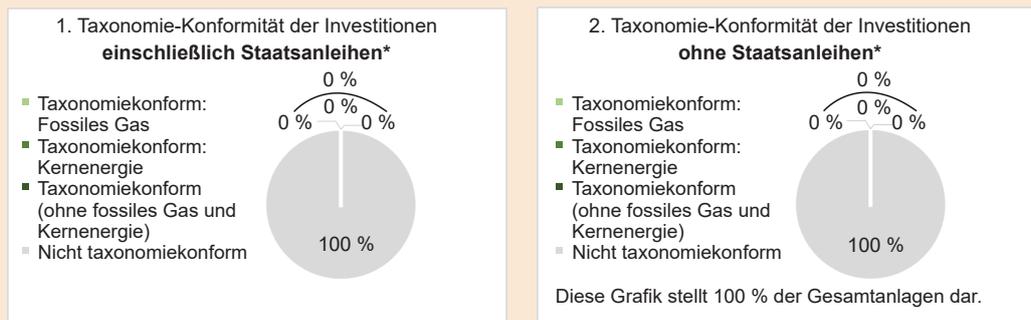
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des*

Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

¹⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Investitionen wie etwa liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), Organismen für gemeinsame Anlagen und von privaten Unternehmen begebene Wertpapiere, für die keine PAI-Daten verfügbar sind. Diese werden zu Anlagezwecken und zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten. Dazu können auch Derivate gehören, die nicht an eine einzelne Aktie oder Anleihe gebunden sind und die nicht zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

Es gibt keine ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/17594/A/franklin-global-multi-asset-income-fund/LU0909060542>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/17594

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Franklin India Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): OC1U08GHHGVUW7N31686

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale variieren je nach Zusammensetzung des Portfolios, da sie von jedem Unternehmen oder jeder Branche abhängen, in die der Fonds investiert. Zu diesen Merkmalen können beispielsweise die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, Ressourceneffizienz, Abfallvermeidung und -recycling, die Vermeidung und Eindämmung von Umweltverschmutzung, gute Arbeitsbedingungen, faire Löhne, Vielfalt und Geschlechtergerechtigkeit, Gesundheits- und Sicherheitskonzepte oder die Ausrichtung an den internationalen Grundsätzen für unternehmerisches Handeln gehören.

Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er:

- Emittenten mit einer Bewertung von 1 (ausreichend) oder besser aufgrund ihres Umwelt-, Sozial- und Governance-Profiles (das „ESG-Profil“) bevorzugt (die Bewertung wird über die eigene ESG-Methode des Anlageverwalters ermittelt), und
- sich zu einer ESG-Bewertung auf Fondsebene verpflichtet, die höher ist als die MSCI-eigene ESG-Bewertung der Benchmark des Fonds (MSCI India Index), auf die in Anhang F des Verkaufsprospekts verwiesen wird (die „Benchmark“),

- im Rahmen seines Anlageprozesses Negativscreens anwendet, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher ausgeführt.

Zudem investiert der Fonds mindestens 20 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen. Von diesen nachhaltigen Investitionen entfallen mindestens 5 % des Fondsportfolios in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Der Fonds benutzt keinen Referenzwert, an den er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- der Anteil der Unternehmen, in die investiert wird, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters mit 3 (sehr gut), 2 (gut), 1 (ausreichend) und 0 (schlecht) bewertet werden, sowie
- der gewichtete durchschnittliche ESG-Basiswert des Portfolios und der durchschnittliche ESG-Wert der Benchmark, gemessen durch die MSCI ESG Rating Methodology.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen ist es, in einem oder mehreren der sechs folgenden positiven Wirkungsfelder (3 soziale und 3 ökologische), die mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (die „UN SDGs“) verbunden sind, zu positiven sozialen und/oder ökologischen Ergebnissen beizutragen:

Soziale Wirkungsfelder:

- Grundbedürfnisse (Waren und Dienstleistungen, die bekanntermaßen erheblich zu Entwicklung beitragen),
- Wohlergehen (bessere Gesundheit, Bildung, Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle),
- Menschenwürdige Arbeit (Schaffung sicherer, sozial-inklusiver Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen für alle),

Ökologische Wirkungsfelder:

- Gesunde Ökosysteme (Erhalt ökologisch robuster Landschaften und Wasserflächen für Mensch und Natur)
- Klimastabilität (Lösungen zur Eindämmung des Temperaturanstiegs auf der Erde) und
- Ressourcensicherheit (Schutz der natürlichen Ressourcen durch effiziente und zirkuläre Nutzung)

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei nachhaltigen Investitionen wird die DNSH-Bewertung („Do No Significant Harm“) durch ESG-Mindeststandards in die Strategie integriert. Der Anlageverwalter untersucht negative externe Faktoren, indem er anhand von externen ESG-Daten von MSCI schwerwiegende ökologische und soziale Kontroversen ermittelt. Alle nachhaltigen Investitionen müssen die für DNSH festgelegten ESG-Mindeststandards erfüllen, das heißt, sie dürfen keine schwerwiegenden ökologischen oder sozialen Kontroversen aufweisen, die nicht beseitigt wurden oder für die es keinen positiven Ausblick gibt. Darüber hinaus wird das Ausbleiben schwerwiegender negativer ökologischer oder sozialer externer Faktoren erfasst und ist Teil der Bewertung des Emittenten durch den Anlageverwalter.

Zum Schluss (i) wendet der Anlageverwalter Ausschlüsse an, wie im Abschnitt zur Anlagestrategie in diesem Anhang näher ausgeführt, und (ii) integriert die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) in den Researchprozess.

– – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds den DNSH-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Investitionen relevant sind, sowie weitere Datenpunkte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf der Ebene der einzelnen nachhaltigen Investitionen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden nicht in Unternehmen investiert, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (Grundsätze von Global Compact der Vereinten Nationen, kurz die „UNGC-Grundsätze“), Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen („UN“) für Wirtschaft und Menschenrechte nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der angeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder der Schlussfolgerung widerspricht, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“):

- **Treibhausgasemissionen und Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird,**
- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze sowie**
- **umstrittene Waffen.**

Im Rahmen des Researchprozesses wendet der Anlageverwalter bei der Beurteilung von ESG-Themen einen wesentlichkeitsbasierten Ansatz für die Bewertung der PAI-Indikatoren an. Bei dieser Bewertung werden Daten von Drittanbietern, Unternehmensberichte und das eigene Engagement mit den Managementteams berücksichtigt. Die Anlageverwaltung wendet einen sektorbezogenen Ansatz bei der Relevanz der PAI-Indikatoren an, die bei jedem Unternehmen und jeder Branche anders sein können. Darüber hinaus werden die PAIs auf Portfolioebene ausdrücklich wie folgt berücksichtigt:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

• **Treibhausgasemissionen und Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird**

Bei Unternehmen mit einer Treibhausgasintensität, die über dem vom Anlageverwalter für akzeptabel erachteten Schwellenwert, wie unten festgelegt, hinausgeht, sucht der Anlageverwalter den Kontakt zu dem Unternehmen und spricht mit ihm über die angemessene Festlegung von Emissionsreduktionszielen und die entsprechende Kontrolle seiner Treibhausgasemissionen und/oder -intensität. Dieser Schwellenwert entspricht der durchschnittlichen Treibhausgasintensität der Fonds-Benchmark. Die Daten werden vierteljährlich überprüft und beziehen die Scope 1- und Scope 2-Emissionen jedes Unternehmens ein.

• **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Konzerne**

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die laut MSCI gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der angeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder der Schlussfolgerung widerspricht, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

• **Exponiertheit gegenüber umstrittenen Waffen** (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Kampfstoffe)

Gemäß den Richtlinien des Anlageverwalters für umstrittene Waffen investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die solche Waffen herstellen oder vertreiben.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAIs berücksichtigt, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene Methodik, die auf alle Aktienbeteiligungen angewendet wird, um das ESG-Profil (Umwelt, Soziales und Governance) eines Unternehmens zu bestimmen. Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen, die als potenzielle Investitionen für den Fonds ausgewählt wurden, und vergibt auf der Grundlage quantitativer und qualitativer ESG-Aspekte entsprechende ESG-Bewertungen.

Die den Emittenten vom Anlageverwalter zugewiesenen Bewertungen, die auf der fondseigenen ESG-Methodik basieren, beinhalten vier Bewertungsstufen: 3 (Sehr gut), 2 (Gut), 1 (Ausreichend) und 0 (Schlecht). Der Ansatz des Anlageverwalters sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor. Der Fonds wird nur in Unternehmen investieren, die nach dieser internen ESG-Bewertung mindestens die Note 1 (Ausreichend) oder besser erreichen. Dies lässt darauf schließen, dass ein angemessenes oder besseres Management wesentlicher ökologischer und sozialer Themen sowie ein angemessenes Management wesentlicher Fragen der Unternehmensführung gegeben ist. Unternehmen, die mit 0 (Schlecht) bewertet wurden, oder solche, die nicht bewertet wurden, werden aus dem Portfolio des Fonds ausgeschlossen.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- wiederholt und/oder schwerwiegend gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen (ohne positive Perspektive),
- Atomwaffen oder umstrittene Waffen – definiert als Antipersonenminen, biologische und chemische Kampfstoffe, Munition mit angereichertem Uran und Streumunition – herstellen oder vertreiben

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

oder die Komponenten für den Einsatz in solchen Waffen herstellen. Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von anderen Waffen erzielen, sind ebenfalls ausgeschlossen,

- sowie Unternehmen, die Tabak oder Tabakprodukte produzieren oder
- mehr als 25 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen.

Infolge der vorgenannten ESG-Methodik und -Ausschlüsse ist die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung des Fondsportfolios höher als die durchschnittliche ESG-Basisbewertung der Benchmark des Fonds.

Wenn eine Anlage nach der Analyse der Anlageverwalter und Gesprächen mit dem Unternehmen die ESG-Kriterien für die Aufnahme nicht mehr erfüllt, veräußert der Fonds sie innerhalb von sechs Monaten (sofern die Marktbedingungen dies zulassen) und berücksichtigt dabei die besten Interessen der Anteilsinhaber.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die nicht im Ermessen des Anlageverwalters liegen, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- die Verpflichtung, Unternehmen auszuschließen, die nach der eigenen ESG-Methode mit 0 (Schlecht) bewertet werden;
- die Verpflichtung, ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating des Fonds aufrechtzuerhalten, das höher ist als das durchschnittliche anhand der MSCI ESG Ratings Methodology gemessene ESG-Rating der Benchmark des Fonds;
- die Anwendung der oben im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschriebenen ESG-Ausschlüsse.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Governance-Merkmale werden regelmäßig im Rahmen der Fundamentalanalyse bewertet. Daten, sofern verfügbar, werden von den Analysten im Rahmen ihrer allgemeinen Überprüfung berücksichtigt. Analysten füllen eine universelle Governance-Vorlage für alle Unternehmen aus, unter anderem betreffend die Zusammensetzung des Vorstands, die Führungsqualität, die Vergütung der Führungskräfte, Eigentumsverhältnisse und Kontrolle, Buchführung und Kontroversen.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die einen positiven oder sich verbessernden Beitrag leisten, der auf die Interessen der Anteilsinhaber abgestimmt ist. Die Governance-Bewertung des Anlageverwalters beinhaltet den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überwachung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten. Eine Governance-Bewertung wird von den Analysten des Anlageverwalters vorgenommen, um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Strukturen eingerichtet haben, die den Interessen von Minderheiten Rechnung tragen. Daraus resultieren verbindliche Kriterien, dass ein Unternehmen in der Governance-Bewertung des Anlageverwalters nicht „schlecht“ abschneiden darf. Auf diese Weise soll eine gute Unternehmensführung gewährleistet werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet wird, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen. Dieser Teil des Fondsportfolios ist auf ökologische/soziale Merkmale ausgerichtet, wie in der folgenden Grafik dargestellt. Der verbleibende Teil (< 10 %) des Portfolios, der hauptsächlich aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) besteht, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie aus Derivaten, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden, ist nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet.

Darüber hinaus wird der Fonds mindestens 20 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen anlegen, wobei mindestens 5 % des Nettovermögens für Umweltziele und 5 % für soziale Ziele vorgesehen sind.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁹?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** In Anbetracht der Tatsache, dass die Verpflichtung zu nachhaltigen, taxonomiekonformen Investitionen bei einem Minimum von 0 % liegt, hat der Anteil etwaiger Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf das Ergebnis der Berechnung.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich der Fonds zu keinen nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie daher ebenfalls auf 0 % festgelegt.

¹⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu keinem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel von 5 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den Investitionen, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, gehören liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden, und die nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sind.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/4345/T/franklin-india-fund/LU0231205187>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/4345

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Franklin Innovation Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493001D4005GUTY6W49

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10 %** an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale unterscheiden sich je nach Unternehmen und Branche, in der der Fonds tätig ist. Zu diesen Merkmalen gehören u. a. Cybersicherheit und Datenschutz, Förderung des Humankapitals und/oder positiver Umweltauswirkungen (z. B. in Bezug auf Kohlenstoffemissionen, Wasserverbrauch und Elektroschrott). Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er bestimmte Emittenten und Sektoren ausschließt, die er als nachteilig für die Gesellschaft erachtet, und Emittenten mit einem guten Umwelt-, Sozial- und Governance-Profil („ESG“) bevorzugt. Dieses Profil wird anhand seiner eigenen ESG-Methode erstellt. Sowohl die ausgeschlossenen Emittenten und Sektoren als auch die ESG-Ratingmethodik werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit dem Finanzprodukt verfolgt?“ weiter unten näher beschrieben.

Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen. Von diesen nachhaltigen Investitionen entfallen im Fonds mindestens 1 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 1 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- der Anteil der Unternehmen, die nach der fondseigenen ESG-Methode mit AAA, AA, A und B bewertet wurden; und
- der Anteil der Unternehmen, die in den ausgeschlossenen Sektoren tätig sind oder mit diesen in Verbindung stehen, sowie zusätzliche Ausschlüsse, wie im Abschnitt über die Anlagestrategie in diesem Anhang näher beschrieben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden in Aktien von Unternehmen getätigt, die

- mindestens 25 % ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erwirtschaften, die mindestens eines der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN-SDGs) betreffen (Quelle: MSCI) oder
- von der Science Based Target initiative (SBTi) validierte Ziele für die Verringerung der CO₂-Emissionen oder gleichwertige andere Ziele festgelegt haben und auf deren Erreichung hinarbeiten und somit einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leisten.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter verwendet eine Kombination aus externen (MSCI) „Do No Significant Harm“-Überprüfungen, „United Nations Global Compact (UNGC)-Überprüfungen, Überlegungen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) und andere ESG-Faktoren, die der Anlageverwalter für wesentlich hält und die in das Fundamentalresearch und die eigene ESG-Analyse des Anlageverwalters eingebettet sind, um zu prüfen, ob die Anlagen einem nachhaltigen Anlageziel erheblich schaden.

– – – **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei der Beurteilung, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds den DNSH-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Investitionen relevant sind, sowie weitere Datenpunkte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf der Ebene der einzelnen nachhaltigen Investitionen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft.

– – – **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden nicht in Unternehmen investiert, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (UNGC-Grundsätze, Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließt, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß

- | angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die
- | Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen
- | Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“):

- **Scope 1- und Scope 2-Treibhausgasemissionen,**
- **Intensität der Scope 1+2- und wesentlichen Scope 3-Treibhausgasemissionen** sowie
- **Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.**

Die Berücksichtigung der angegebenen PAI ist an die Investmentanalyse der fundamentalen Kriterien des Fonds sowie an die ESG-Bewertung der Unternehmen, in die der Fonds investiert, gebunden. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass diese PAI auf das breiteste Anlagespektrum des Fonds anwendbar sind und die größten Möglichkeiten für ein Engagement darstellen.

In Bezug auf die **Treibhausgasemissionen** verpflichtet sich der Anlageverwalter, mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammenzuarbeiten, um sie zu motivieren, Pläne zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen aufzustellen und sich zu verpflichten, die langfristigen, wissenschaftlich fundierten Ziele von Netto-Null-Emissionen bis 2050 zu erreichen. Der Anlageverwalter arbeitet mit den Unternehmen zusammen, um sie zur Ausrichtung an den Netto-Null-Zielen zu verpflichten, indem sie auf das Ziel der Netto-Null hinarbeiten und Netto-Null-Emissionen erreichen. Der Anlageverwalter ist sich zwar bewusst, dass die absoluten Emissionen einiger Unternehmen kurzfristig steigen können, während sie an ihren Übergangsplänen arbeiten, jedoch hilft die Berücksichtigung der Treibhausgasemissionsintensität dem Anlageverwalter dabei, zu überwachen, ob die Treibhausgasemissionen der Unternehmen insgesamt in eine Richtung tendieren, die mit der Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Laufe der Zeit übereinstimmt.

In Bezug auf die **Geschlechtervielfalt im Vorstand** ist der Anlageverwalter bestrebt, mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass ihre Vorstände repräsentativ für die Kunden sind, die sie bedienen, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies ihnen hilft, ihre Kundenbasis besser zu verstehen, bessere Produkte zu entwickeln und letztendlich effizientere Unternehmen zu sein. Zunächst identifiziert der Anlageverwalter Unternehmen bei denen die Geschlechtervielfalt in den Vorständen nicht gegeben ist, und setzt Fristen für die Ausarbeitung eines Plans zur Erhöhung der Geschlechtervielfalt in den Vorständen. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass es angezeigt ist, ein akzeptables Niveau der Geschlechtervielfalt in Vorständen zu erreichen und sich bei Unternehmen einzubringen, die im Vergleich zu ihren Wettbewerbern in dieser Hinsicht Nachholbedarf haben.

Zum Zeitpunkt neuer Investitionen erstellt der Anlageverwalter für die oben genannten PAI eine Basisanalyse des Portfolios und der Unternehmen, in die er investiert, und versucht, durch sein Engagement mit der Zeit Verbesserungen in beiden Bereichen zu erzielen. Der Fonds arbeitet mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammen, um wissenschaftlich fundierte Ziele für die Emissionsreduzierung festzulegen und zu verfolgen, und strebt einen Portfolioabdeckungsansatz an, bei dem Unternehmen, die die Netto-Null bei ihren Treibhausgasemissionen erreicht haben, die

auf das Netto-Null-Ziel ausgerichtet sind oder dabei sind, sich auf dieses auszurichten, mehr an Gewicht gewinnen. Ziel für das Portfolio ist es, bis 2040 100 % in diesen Kategorien zu erreichen. In Bezug auf die Geschlechtervielfalt in den Vorständen hat sich der Fonds zunächst verpflichtet, mit allen Unternehmen in Kontakt zu treten, die keine Geschlechtervielfalt aufweisen, und ist mit der Erwartung an diese herangetreten, innerhalb von 18 Monaten mindestens einen Plan zur Erhöhung der Geschlechtervielfalt in den Vorständen zu entwickeln. Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Erwartungen an die Geschlechtervielfalt im Vorstand mit der Zeit zu erhöhen. Wenn Unternehmen, in die er investiert, keine Verbesserung aufweisen und der Anlageverwalter keinen Weg zur Verbesserung erkennen kann, gehört zu den Konsequenzen schlussendlich die Veräußerung. Wird eine Veräußerung beschlossen, so erfolgt diese in der Regel innerhalb eines Monats, es sei denn, die Marktbedingungen, wie z. B. Liquiditätsbeschränkungen, erfordern unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber einen längeren Zeitraum für die Veräußerung.

Schließlich verpflichtet sich der Fonds, Investitionen in Unternehmen auszuschließen, die **umstrittene Waffen** produzieren oder vertreiben oder die die UNGC-Grundsätze nicht einhalten und bei denen keine Aussicht auf Verbesserungen besteht.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter nutzt eine verbindliche fondseigene ESG-Methodik, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen, die eine potenzielle Anlage für den Fonds sein können, und weist ein ESG-Gesamtrating basierend auf quantitativen und qualitativen Faktoren wie Datensicherheit, Geschlechtervielfalt und Inklusion sowie Klimarisiko/Treibhausgasemissionen/CO₂-Fußabdruck zu. Das den Emittenten vom Anlageverwalter zugewiesene Rating, das auf dessen eigener ESG-Methodik basiert, beinhaltet vier Bewertungsstufen: AAA (Best-in-Class/Sehr gut), AA (Gut), A (Zufriedenstellend) und B (Verbesserungswürdig). Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, in die er investiert, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor. Mit „B“ bewertete Unternehmen oder solche, die überhaupt nicht bewertet sind, weil sie die fundamentalen Kriterien des Anlageverwalters nicht erfüllen, werden aus dem Fondsportfolio ausgeschlossen.

Die Kriterien des Fonds für die Aktienausswahl beruhen auf dem Bottom-up-Fundamentalresearch des Anlageverwalters, bei dem die Analyse von Wachstum, Qualität und Bewertung im Mittelpunkt steht. Gleichzeitig werden die Ziemittelemente auf positive ESG-Merkmale geprüft, wobei angestrebt wird, mindestens 10 % des Fondsportfolios in nachhaltige Anlagen zu investieren, die der Anlageverwalter als Anlagen in Unternehmen definiert, die (i) mindestens 25 % ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erwirtschaften, die mindestens eines der 17 UN-SDGs betreffen (Quelle: MSCI) oder die von der Science Based Target initiative (SBTi) validierte Ziele für die Verringerung der CO₂-Emissionen festgelegt haben und auf deren Erreichung hinarbeiten und somit einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leisten. Darüber hinaus würde das Zielunternehmen als nachhaltige Investition gelten, wenn es die Kriterien der DNSH- und Good-Governance-Überprüfungen erfüllt, die jeweils anhand von Daten von MSCI bewertet werden.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- UNGC-Grundsätze ernsthaft verletzen (ohne positive Perspektive) – daher investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters die UNGC-Grundsätze nicht erfüllen;
- an der Produktion, am Vertrieb oder am Großhandel mit zugehörigen und/oder Kernkomponenten verbotener Waffen (d. h. Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen und Streumunition) beteiligt sind;
- Tabak oder Tabakprodukte produzieren;
- mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Stromerzeugung erzielen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Schließlich schließt der Fonds Unternehmen aus seinem Portfolio aus, die bei den oben beschriebenen integrierten PAI nach Ansprache und Beteiligung keine Verbesserung aufweisen. Unternehmen können von der Ausschlussliste genommen werden, wenn sie Verbesserungen bei den relevanten PAI aufweisen.

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der Fondsausschlüsse, werden die Anlageverwalter dieses Wertpapier schnellstmöglich abstoßen. Die Veräußerung erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats, es sei denn, die Marktbedingungen, wie z. B. Liquiditätsbeschränkungen, erfordern unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber einen längeren Zeitraum für die Veräußerung.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

- der Ausschluss bestimmter Sektoren und Unternehmen, die im Abschnitt zur Anlagestrategie dieses Anhangs beschrieben sind (siehe oben);
- der Ausschluss von Unternehmen, die nach der fondseigenen Methodik mit B bewertet werden; und
- die Verpflichtung, Unternehmen auszuschließen, die nach Ansprache und Beteiligung bei den berücksichtigten PAI keine Verbesserung aufweisen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Governance wird regelmäßig im Rahmen der Analyse der fundamentalen Kriterien des Anlageverwalters bewertet.

Um die Corporate Governance zu bewerten, verwendet der Anlageverwalter eine Kombination aus quantitativen Metriken (z. B. Vergütungsdetails, Diversitäts- und Inklusionsmetriken, Metriken zu Kontroversen) und qualitativen Bewertungen (Unabhängigkeit des Vorstands, Zusammensetzung des Vorstands, Vorhandensein von zwei Anlageklasse).

Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter weitere qualitative Faktoren wie Kapitalallokation, Forschungs- und Entwicklungserfolge, Krisenmanagement, Akquisitionshistorie und Kommunikation mit Investoren.

Bestimmte Kontroversen im Zusammenhang mit der Governance (z. B. Vergütung von Führungskräften oder wahrgenommene mangelnde Unabhängigkeit von Vorstandsmitgliedern) können dazu führen, dass ein Unternehmen nach unseren Maßstäben trotz guter Grundsätze oder anderer Kennzahlen nicht investierbar ist.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

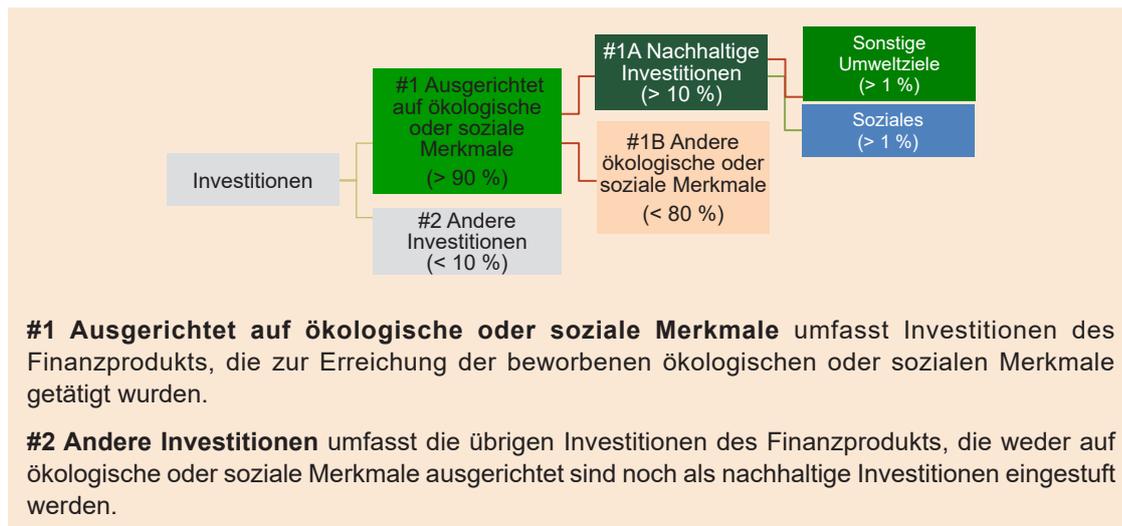
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet wird, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen. Mindestens 90 % des Portfolios des Fonds sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil (< 10 %), der hauptsächlich aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) besteht, ist nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet.

Darüber hinaus wird der Fonds mindestens 10 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen anlegen, wobei mindestens 1 % des Nettovermögens für Umweltziele und 1 % für soziale Ziele vorgesehen sind.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Nicht zutreffend.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten

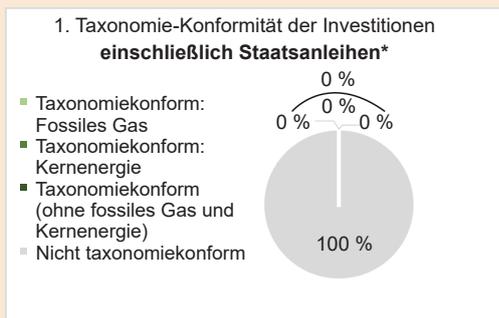
sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²⁰?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel von 1 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel von 1 %.

²⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“, die bis zu 10 % des Portfolios ausmachen, fallen liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden, oder Anlagen, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie als ESG-bezogene Anlagen zu betrachten. Aufgrund des neutralen Charakters der Anlagewerte gibt es keinen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/28619/Z/franklin-innovation-fund/LU2063271972>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/28619

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Intelligent Machines Fund
(der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
254900ZZZRM3C21CZ625

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale unterscheiden sich je nach Unternehmen und Branche, in der der Fonds tätig ist. Zu diesen Merkmalen gehören unter anderem:

- Engagement für Cybersicherheit und Datenschutz,
- Förderung von und Investitionen in Humankapital und/oder
- Milderung der Umweltauswirkungen durch die Verringerung zum Beispiel von Treibhausgasemissionen, des Wasserverbrauchs und von Elektroschrott.

Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er bestimmte Emittenten und Sektoren ausschließt, die er als nachteilig für die Gesellschaft erachtet, und Emittenten mit einem guten Umwelt-, Sozial- und Governance-Profil („ESG“) bevorzugt. Dieses Profil wird anhand seiner eigenen ESG-Methode erstellt.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- der Anteil der Unternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode mit AAA, AA, A und B bewertet wurden, und
- der Anteil der Unternehmen, die in den ausgeschlossenen Sektoren tätig sind oder mit diesen in Verbindung stehen, sowie zusätzliche Ausschlüsse (wie unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben).

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

- – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

- – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✘ Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“):

- **Scope 1- und Scope 2-Treibhausgasemissionen,**
- **Intensität der Scope 1+2- und wesentlichen Scope 3-Treibhausgasemissionen sowie**
- **Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.**

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen

Die Berücksichtigung der angegebenen PAI ist an die Investmentanalyse der fundamentalen Kriterien des Fonds sowie an die ESG-Bewertung der Unternehmen, in die der Fonds investiert, gebunden. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass diese PAI auf das breiteste Anlagespektrum des Fonds anwendbar sind und die größten Möglichkeiten für ein Engagement darstellen.

In Bezug auf die **Treibhausgasemissionen** verpflichtet sich der Anlageverwalter, mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammenzuarbeiten, um sie zu motivieren, Pläne zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen aufzustellen und sich zu verpflichten, die langfristigen, wissenschaftlich fundierten Ziele von Netto-Null-Emissionen bis 2050 zu erreichen. Der Anlageverwalter arbeitet mit den Unternehmen zusammen, um sie zur Ausrichtung an den Netto-Null-Zielen zu verpflichten, indem sie auf das Ziel der Netto-Null hinarbeiten und Netto-Null-Emissionen erreichen. Der Anlageverwalter ist sich zwar bewusst, dass die absoluten Emissionen einiger Unternehmen kurzfristig steigen können, während sie an ihren Übergangsplänen arbeiten, jedoch hilft die Berücksichtigung der Treibhausgasemissionsintensität dem Anlageverwalter dabei, zu überwachen, ob die Treibhausgasemissionen der Unternehmen insgesamt in eine Richtung tendieren, die mit der Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Laufe der Zeit übereinstimmt.

In Bezug auf die **Geschlechtervielfalt im Vorstand** ist der Anlageverwalter bestrebt, mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass ihre Vorstände repräsentativ für die Kunden sind, die sie bedienen, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies ihnen hilft, ihre Kundenbasis besser zu verstehen, bessere Produkte zu entwickeln und letztendlich effizientere Unternehmen zu sein. Zunächst identifiziert der Anlageverwalter, Unternehmen bei denen die Geschlechtervielfalt in den Vorständen nicht gegeben ist, und setzt Fristen für die Ausarbeitung eines Plans zur Erhöhung der Geschlechtervielfalt in den Vorständen. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass es angezeigt ist, ein akzeptables Niveau der Geschlechtervielfalt in Vorständen zu erreichen und sich bei Unternehmen einzubringen, die im Vergleich zu ihren Wettbewerbern in dieser Hinsicht Nachholbedarf haben.

Zum Zeitpunkt neuer Investitionen erstellt der Anlageverwalter für die oben genannten PAI eine Basisanalyse des Portfolios und der Unternehmen, in die er investiert, und versucht, durch sein Engagement mit der Zeit Verbesserungen in beiden Bereichen zu erzielen. Der Fonds arbeitet mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammen, um wissenschaftlich fundierte Ziele für die Emissionsreduzierung festzulegen und zu verfolgen, und strebt einen Portfolioabdeckungsansatz an, bei dem Unternehmen, die die Netto-Null bei ihren Treibhausgasemissionen erreicht haben, die auf das Netto-Null-Ziel ausgerichtet sind oder dabei sind, sich auf dieses auszurichten, mehr an Gewicht gewinnen. Ziel für das Portfolio ist es, bis 2040 100 % in diesen Kategorien zu erreichen. In Bezug auf die Geschlechtervielfalt in den Vorständen hat sich der Fonds zunächst verpflichtet, mit allen Unternehmen in Kontakt zu treten, die keine Geschlechtervielfalt aufweisen, und ist mit der Erwartung an diese herangetreten, innerhalb von 18 Monaten mindestens einen Plan zur Erhöhung der Geschlechtervielfalt in den Vorständen zu entwickeln. Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Erwartungen an die Geschlechtervielfalt im Vorstand mit der Zeit zu erhöhen. Wenn Unternehmen, in die er investiert, keine Verbesserung aufweisen und der Anlageverwalter keinen Weg zur Verbesserung erkennen kann, gehört zu den Konsequenzen schlussendlich die Veräußerung. Wird eine Veräußerung beschlossen, so erfolgt diese in der Regel innerhalb eines Monats, es sei denn, die Marktbedingungen, wie z. B. Liquiditätsbeschränkungen, erfordern unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber einen längeren Zeitraum für die Veräußerung.

Schließlich verpflichtet sich der Fonds, Investitionen in Unternehmen auszuschließen, die umstrittene Waffen produzieren oder vertreiben oder die die **Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen** (die „UNGC-Grundsätze“) nicht einhalten und bei denen keine Aussicht auf Verbesserungen besteht.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAIs berücksichtigt, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter nutzt eine verbindliche fondseigene ESG-Methodik, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen, die eine potenzielle Anlage für den Fonds sein können („Anlageuniversum des Fonds“), und weist ein ESG-Gesamtrating basierend auf quantitativen und qualitativen Faktoren wie

Cybersicherheit und Datenschutz, Verwendung umstrittener Materialien, Förderung von Humankapital, Diversität und Inklusion sowie Umweltauswirkungen (Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch) zu.

Das den Emittenten vom Anlageverwalter zugewiesene Rating, das auf dessen eigener ESG-Methodik basiert, beinhaltet vier Bewertungsstufen: AAA (Best-in-Class/Sehr gut), AA (Gut), A (Zufriedenstellend) und B (Verbesserungswürdig). Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor. Mit „B“ bewertete Unternehmen oder solche, die überhaupt nicht bewertet sind, weil sie die fundamentalen Kriterien des Anlageverwalters nicht erfüllen, werden aus dem Fondsportfolio ausgeschlossen.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- UNGC-Grundsätze ernsthaft verletzen (ohne positive Perspektive) – daher investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters die UNGC-Grundsätze nicht erfüllen;
- an der Produktion, am Vertrieb oder am Großhandel mit zugehörigen Komponenten verbotener Waffen (d. h. Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen und Streumunition) beteiligt sind;
- Tabak oder Tabakprodukte produzieren;
- mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Stromerzeugung erzielen.

Schließlich schließt der Fonds Unternehmen aus seinem Portfolio aus, die bei den oben beschriebenen integrierten PAI nach Ansprache und Beteiligung keine Verbesserung aufweisen. Unternehmen können von der Ausschlussliste genommen werden, wenn sie Verbesserungen bei den relevanten PAI aufweisen.

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der Fondsausschlüsse, werden die Anlageverwalter dieses Wertpapier schnellstmöglich abstoßen. Die Veräußerung erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats, es sei denn, die Marktbedingungen, wie z. B. Liquiditätsbeschränkungen, erfordern unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber einen längeren Zeitraum für die Veräußerung.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

- Ausschluss bestimmter Sektoren und Unternehmen, wie oben im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben,
- Ausschluss von Unternehmen, die nach der fondseigenen Methodik mit B bewertet werden, und
- Verpflichtung, Unternehmen auszuschließen, die nach Ansprache und Beteiligung bei den berücksichtigten PAI keine Verbesserung aufweisen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Governance wird regelmäßig im Rahmen der Analyse der fundamentalen Kriterien des Anlageverwalters bewertet.

Um die Corporate Governance zu bewerten, verwendet der Anlageverwalter eine Kombination aus quantitativen Metriken (z. B. Vergütungsdetails, Diversitäts- und Inklusionsmetriken, Metriken zu Kontroversen) und qualitativen Bewertungen (Unabhängigkeit des Vorstands, Zusammensetzung des Vorstands, Vorhandensein von zwei Anlageklasse).

Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter weitere qualitative Faktoren wie Kapitalallokation, Forschungs- und Entwicklungserfolge, Krisenmanagement, Akquisitionshistorie und Kommunikation mit Investoren.

Bestimmte Kontroversen im Zusammenhang mit der Governance (z. B. Vergütung von Führungskräften oder wahrgenommene mangelnde Unabhängigkeit von Vorstandsmitgliedern) können dazu führen, dass ein Unternehmen nach unseren Maßstäben trotz guter Grundsätze oder anderer Kennzahlen nicht investierbar ist.



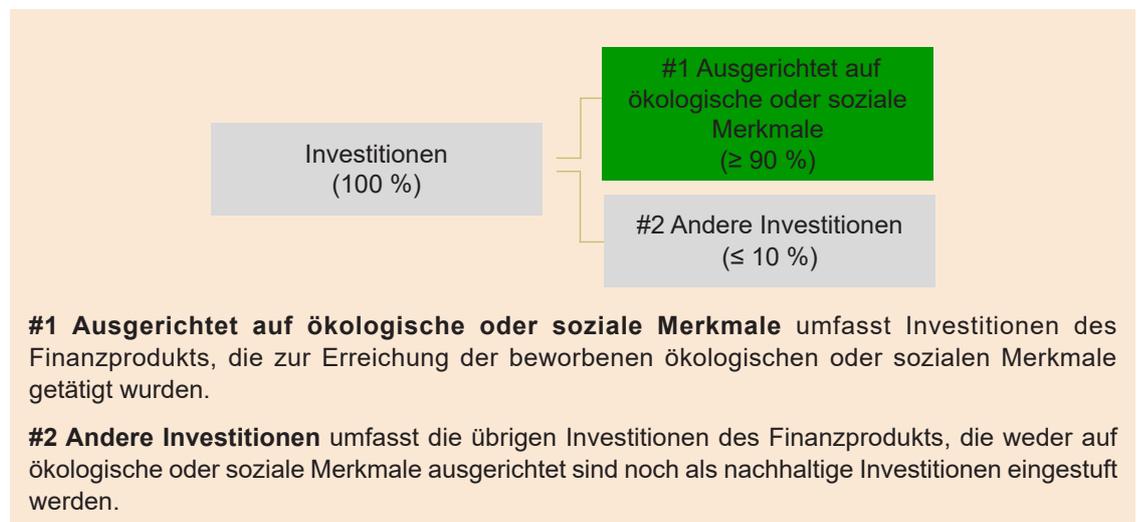
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet wird, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen. Mindestens 90 % des Fondsportfolios sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil des Portfolios ($\leq 10\%$), der hauptsächlich aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) besteht, ist nicht auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

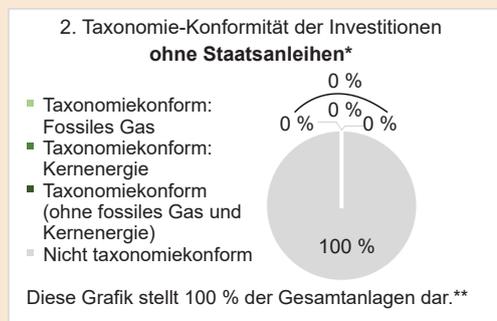
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²¹?**

- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** In Anbetracht der Tatsache, dass die Verpflichtung zu nachhaltigen, taxonomiekonformen Investitionen bei einem Minimum von 0 % liegt, hat der Anteil etwaiger Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf das Ergebnis der Berechnung.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Fonds zu keinen nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie daher ebenfalls auf 0 % festgelegt.

²¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu keinem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“, die bis zu 10 % des Portfolios ausmachen, fallen liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden, oder Anlagen, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie als ESG-bezogene Anlagen zu betrachten. Aufgrund des neutralen Charakters der Anlagewerte gibt es keinen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/32167/Z/franklin-intelligent-machines-fund/LU2387455863>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/32167

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Templeton Japan Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300H6F1GJEA2FHZ64

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen unter anderem in der Reduzierung von Treibhausgasemissionen und in der Geschlechtervielfalt.

Wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt erfüllt?“ weiter unten beschrieben, versucht der Anlageverwalter, diese Kriterien zu erfüllen, indem er:

- bestimmte Emittenten und Sektoren ausschließt, die der Anlageverwalter als schädlich für die Gesellschaft ansieht,
- Emittenten mit einem guten Umwelt-, Sozial- und Governance-Profil (das „ESG-Profil“) bevorzugt (die Bewertung wird über seine eigene ESG-Methode ermittelt),
- mit Emittenten zusammenarbeitet, die in Bezug auf bestimmte ESG-Kennzahlen als unterdurchschnittlich eingestuft werden,
- sich zur Einhaltung einer ESG-Bewertung im Fonds verpflichtet, die über der durchschnittlichen ESG-Bewertung von Unternehmen in der Fonds-Benchmark, die auch dessen Anlageuniversum darstellt (Tokyo Stock Price Index (TOPIX)), liegt.

Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen.

Der Fonds investiert mindestens 1 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel.

Der Fonds investiert mindestens 1 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen, die der Fonds bewirbt, werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Prozentualer Anteil des Portfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf die ausgewählten Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN-SDGs“) ausgerichtet sind,
- Anzahl der Unternehmen, in die investiert wird und mit denen der Anlageverwalter zusammenarbeitet,
- Anteil der Unternehmen, in die investiert wird, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters mit 1 (ausgezeichnet), 2 (überdurchschnittlich), 3 (durchschnittlich), 4 (schlecht) und 5 (nicht akzeptabel) bewertet werden,
- Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und deren Treibhausgasintensität im Bereich der schlechtesten 20 % ihres Sektors liegt,
- der gewichtete durchschnittliche ESG-Basiswert des Portfolios und der durchschnittliche ESG-Wert des Anlageuniversums des Fonds, gemessen durch die MSCI ESG Rating Methodology, und
- Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und bei denen keine Frauen in den Leitungs- und Kontrollorganen vertreten sind.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen ist es, in einem oder mehreren der sechs folgenden positiven Wirkungsfelder (3 soziale und 3 ökologische), die mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (die „UN SDGs“) verbunden sind, zu positiven sozialen und/oder ökologischen Ergebnissen beizutragen:

- Soziale Wirkungsfelder:
 - Grundbedürfnisse (Waren und Dienstleistungen, die bekanntermaßen erheblich zu Entwicklung beitragen),
 - Wohlergehen (bessere Gesundheit, Bildung, Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle),
 - Menschenwürdige Arbeit (Schaffung sicherer, sozial-inklusive Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen für alle),
- Ökologische Wirkungsfelder:
 - Gesunde Ökosysteme (Erhalt ökologisch robuster Landschaften und Wasserflächen für Mensch und Natur)
 - Klimastabilität (Lösungen zur Eindämmung des Temperaturanstiegs auf der Erde) und
 - Ressourcensicherheit (Schutz der natürlichen Ressourcen durch effiziente und zirkuläre Nutzung).

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter verwendet eigene Methoden und qualitative Analysen, um die Ausrichtung des Portfolios an den DNSH-Grundsätzen („Do No Significant Harm“) sicherzustellen.

Darüber hinaus wendet der Fonds ESG-Ausschlüsse an, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit weiter reduziert, dass der Fonds in Emittenten investiert, die erheblichen Schaden bewirken.

– – **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei der Beurteilung der Frage, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds dem DNSH-Grundsatz entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 in Anhang I der technischen Regulierungsstandards zur SFDR sowie optionale Indikatoren aus Tabelle 2 und 3, die für relevant erachtet werden.

– – **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (Grundsätze von Global Compact der Vereinten Nationen (die „UNGC-Grundsätze“), Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen („UN“) für Wirtschaft und Menschenrechte) nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließt, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Folgende PAI werden für den Fonds berücksichtigt:

- **Treibhausgasintensität,**
- **Geschlechtervielfalt im Vorstand,**
- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze,**
- **Umstrittene Waffen.**

Treibhausgasintensität

Unternehmen, die beim PAI bezüglich der Intensität der Scope 1- und 2-Treibhausgasemissionen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern im untersten Quintil liegen und einen Wert von mehr als der

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales

und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Hälfte des TOPIX aufweisen, werden aktiv aufgefordert, ein Emissionsreduktionsziel festzulegen oder Anstrengungen zu unternehmen, um innerhalb eines Zeitrahmens von 3 Jahren das unterste Quintil zu verlassen. Sollte nach 3 Jahren keine Verbesserung eingetreten sein, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen zur Veräußerung.

Der Fonds zielt auf die Reduzierung der Treibhausgasintensität und auf Emissionsreduktionsziele ab. Er arbeitet mit Unternehmen zusammen, um sie zu ermutigen, ihre Geschäftsmodelle an wissenschaftlich belastbaren langfristigen Zielen von Netto-Null-Emissionen auszurichten, Emissionsreduktionsziele festzulegen und ihre Strategien für den Kampf gegen den Klimawandel offenzulegen.

Geschlechtervielfalt im Vorstand

Unternehmen, die keine Frauen im Vorstand haben, erhalten die Auflage, innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ein weibliches Vorstandsmitglied aufzunehmen. Sollte sich die Situation nach 3 Jahren nicht gebessert haben, wird der Anlageverwalter eine Reihe von Möglichkeiten nutzen, von der Abstimmung gegen die Geschäftsleitung auf Hauptversammlungen bis hin zum Verkauf der Anteile.

Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen, die an Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren, aus dem Portfolio aus.

Verbindung zu umstrittenen Waffen

Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von Streubomben, Antipersonenminen sowie biologischen und chemischen Waffen beteiligt sind, aus seinem Portfolio aus.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ESG-Faktoren (Umwelt, soziale Verantwortung und Governance) wesentliche Auswirkungen auf den aktuellen und künftigen Unternehmenswert eines Unternehmens haben können, sind ESG-Erwägungen integraler Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Der Anlageverwalter nutzt eine verbindliche eigene ESG-Methode, die auf alle Aktienbestände des Fonds (mit Ausnahme von ergänzenden liquiden Mitteln, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds) angewendet wird, um das Profil eines Unternehmens zu relevanten Aspekten der Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu ermitteln. Demzufolge werden mindestens 90 % des Portfolios des Fonds von der ESG-Methode abgedeckt.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen, die als potenzielle Anlagen für den Fonds in Betracht kommen, und vergibt eine ESG-Gesamtbewertung auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Erwägungen. Hierfür werden beispielsweise ökologische Merkmale (Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch, Klimawandel, Abfall, Umweltschmutzung und Schutz natürlicher Ressourcen) geprüft, aber auch soziale Merkmale (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, Menschenrechte, Arbeitsnormen, Mitarbeiterengagement, Umgang mit der Gemeinschaft, Datenschutz und Privatsphäre) und Governance-Merkmale (Unternehmensführung, Anteil unabhängiger Direktoren, Vergütung von Führungskräften, unabhängige Rechnungsprüfung, interne Kontrollen und Aktionärsrechte).

Die den Emittenten vom Anlageverwalter zugewiesene Bewertung basiert auf der eigenen ESG-Methode, die das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens bewertet und fünf Bewertungsstufen vorsieht: 1 (ausgezeichnet), 2 (überdurchschnittlich), 3 (durchschnittlich), 4 (schlecht) und 5 (inakzeptabel). Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor.

Der Fonds wird in Unternehmen investieren, die laut dieser internen ESG-Bewertung maximal die Bewertung „3“ erreichen. In Unternehmen mit der Bewertung „4“ darf nur investiert werden, wenn sich diese Unternehmen aktiv für eine Verbesserung einsetzen. Mit „5“ bewertete Unternehmen oder solche, die überhaupt nicht bewertet sind, weil sie die fundamentalen Kriterien des Anlageverwalters nicht erfüllen, werden aus dem Fondsportfolio ausgeschlossen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds wird zudem in Unternehmen investieren, die durch ihre Produkte und Dienstleistungen sowie ihr Betriebsmanagement zu besseren ökologischen und sozialen Bedingungen beitragen.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- wiederholt und/oder schwerwiegend gegen die UNGC-Grundsätze oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen,
- umstrittene Waffen – definiert als Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen und Streumunition – herstellen oder vertreiben oder die Komponenten für den Einsatz in solchen Waffen herstellen,
- Kernwaffen herstellen oder vertreiben, oder in Unternehmen, die Komponenten herstellen, welche für den Einsatz in derartigen Waffen vorgesehen sind,
- 10 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit zivilen Feuerwaffen erzielen,
- am Anbau oder der Produktion von Tabak beteiligt sind oder 10 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse aus dem Vertrieb von Tabak oder Tabakerzeugnissen erzielen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle oder der nichtkonventionellen Öl- und Gasförderung erzielen.

Infolge der vorgenannten ESG-Methodik und -Ausschlüsse ist die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung des Fondsportfolios höher als die durchschnittliche ESG-Bewertung der Unternehmen im Anlageuniversums des Fonds, die über die MSCI ESG Ratings Methodology ermittelt wird.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die nicht im Ermessen des Anlageverwalters liegen, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Ausschluss von Unternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters die Bewertung „5“ erhalten haben.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters die Bewertung „4“ erhalten haben.
- Verpflichtung, ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating des Fonds aufrechtzuerhalten, das höher ist als das durchschnittliche anhand der MSCI ESG Ratings Methodology gemessene ESG-Rating der Unternehmen im Anlageuniversum.
- Anwendung der im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieses Anhangs näher beschriebenen ESG-Ausschlüsse.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die bei der Intensität der Scope 1- und 2-Treibhausgasemissionen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern im untersten Quintil liegen und einen Wert von mehr als der Hälfte des TOPIX (kumulativ) aufweisen, mit der Auflage, Verbesserungen nachzuweisen oder ein Emissionsreduktionsziel festzulegen oder Anstrengungen zu unternehmen, um innerhalb eines Zeitrahmens von 3 Jahren das unterste Quintil zu verlassen. Sollte nach 3 Jahren keine Verbesserung eingetreten sein, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen zur Veräußerung.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die keine Frauen im Vorstand haben, mit der Auflage, innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ein weibliches Vorstandsmitglied aufzunehmen. Sollte sich die Situation nach 3 Jahren nicht gebessert haben, wird der Anlageverwalter eine Reihe von Möglichkeiten nutzen, von der Abstimmung gegen die Geschäftsleitung auf Hauptversammlungen bis hin zum Verkauf der Anteile.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

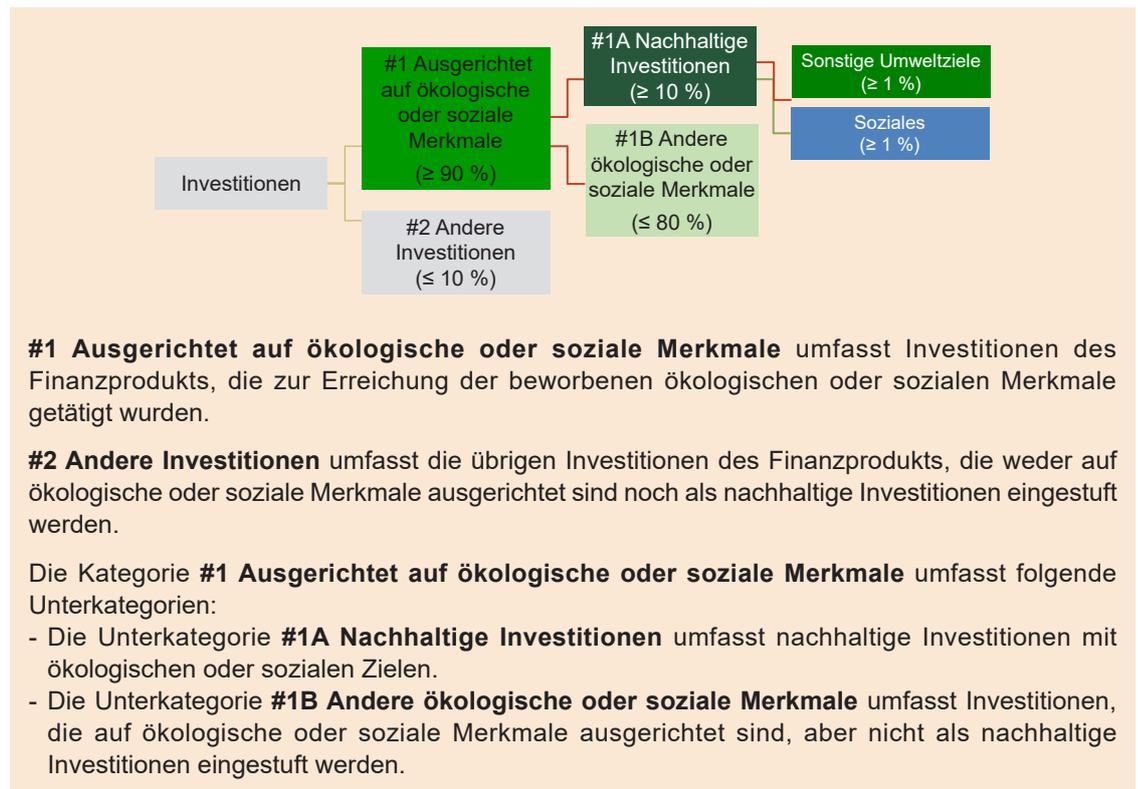
● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Analysten des Anlageverwalters überprüfen in ihrer Analyse, ob die Unternehmen gute Governance-Praktiken aufweisen, was die Überprüfung der Vorstandsstruktur und seiner Unabhängigkeit, der Vergütungspolitik, der Rechnungslegungsstandards und der Aktionärsrechte umfasst. Der Anlageverwalter berücksichtigt außerdem Themen wie Mitarbeiterfluktuation, Ausbildung, Vielfalt, Lohngefälle und Kontroversen sowie steuerliche Aspekte wie die Differenz zwischen gesetzlichen und effektiven Steuersätzen und Kontroversen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methode, die auf mindestens 90 % des Portfolios angewendet wird, um das Profil eines Unternehmens zu relevanten Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) zu bestimmen. Dies bildet den Anteil im Fondsportfolio, der an den ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist (siehe nachfolgende Grafik). Höchstens 10 % des Fondsportfolios können anderweitig verwendet werden, wie in der folgenden Abbildung unter „#2 Andere Investitionen“ angegeben. Dieser Teil umfasst liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden und ihrer Natur gemäß nicht auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sein können.

Darüber hinaus wird der Fonds von den 90 % des Portfolios, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind, mindestens 10 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen investieren, wobei mindestens 1 % auf ein Umweltziel und 1 % auf soziale Ziele abgestimmt sind.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²²?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem auf die SFDR abgestimmten Umweltziel in seinem Portfolio zu halten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem auf die SFDR abgestimmten sozialen Ziel in seinem Portfolio zu halten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die für Liquiditätszwecke gehalten werden.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.

²² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/2378/Z/templeton-japan-fund/LU0116920520>

Nach Artikel 10 SFDR für den Fonds erforderliche besondere Offenlegungen sind abrufbar unter: www.franklintempleton.lu/2378

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Mutual European Fund
(der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
JJQ58E37C5M7D0135584

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beinhalten unter anderem die Reduzierung der Treibhausgasintensität und die Geschlechtervielfalt im Vorstand. Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er:

- eine niedrigere Treibhausgasintensität des Portfolios (Scope 1+2) im Vergleich zum MSCI Europe Value Index (die „Benchmark“) und zum MSCI All Country Europe Index (das „Anlageuniversum“) aufrechterhält, je nachdem, welcher von beiden am niedrigsten ist,
- mit bestimmten Unternehmen, in die investiert wird, zusammenarbeitet, um die Geschlechtervielfalt zu fördern, insbesondere die Vertretung von Frauen in den Vorständen,
- im Rahmen seines Anlageprozesses Negativscreens zur Vermeidung bestimmter umstrittener Praktiken anwendet, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher ausgeführt.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Gewichtete Treibhausgasintensität des Fonds (Scope 1+2) in Prozentpunkten im Vergleich zur Benchmark und zum Anlageuniversum,
- prozentualer Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in den ausgeschlossenen Sektoren tätig sind oder mit diesen in Verbindung stehen, und/oder zusätzliche Ausschlüsse, wie unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben,
- prozentualer Anteil der Stimmen des Fonds zugunsten einer Trennung der Funktionen des CEO und des Vorstandsvorsitzenden der Portfoliounternehmen, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet, und
- prozentualer Anteil der Investitionen in Unternehmen, die mindestens ein weibliches Mitglied im Vorstand haben, wobei mindestens zwei weibliche Mitglieder oder 30 % des Vorstands, je nachdem, welcher Wert höher ist, angestrebt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

– – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✘ Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“):

- **Treibhausgasintensität,**
- **Geschlechtervielfalt im Vorstand,**

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen

auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **umstrittene Waffen.**
- **Treibhausgasintensität**

Für den Teil des Fondsportfolios, der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, verpflichtet sich der Anlageverwalter, die Treibhausgasintensität des Portfolios (Scope 1+2) um mindestens 20 % unter derjenigen der Benchmark und des Anlageuniversums zu halten, je nachdem, welcher Wert der niedrigere ist. Der Anlageverwalter prüft die Treibhausgasintensität einer potenziellen Investition und kann mit einem Emittenten zu diesem Thema in Dialog treten, wenn er dies für angemessen hält.

- **Geschlechtervielfalt im Vorstand**

Für den Teil des Fondsportfolios, der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wird der Anlageverwalter nicht in Unternehmen investieren, die keine weiblichen Vorstandsmitglieder haben, und er wird sich bei den Unternehmen, in die er investiert, dafür einsetzen, dass mindestens 2 Frauen oder 30 % des Vorstands, je nachdem, welcher Wert höher ist, als Mindestschwelle für die Geschlechtervielfalt im Vorstand erreicht werden (im Folgenden als „2 oder 30 %“-Schwelle bezeichnet). Der Anlageverwalter prüft die geschlechtsspezifische Vielfalt im Vorstand einer potenziellen Investition und kann mit einem Emittenten zu diesem Thema in Dialog treten, wenn er dies für angemessen hält. In Fällen, in denen das Unternehmen mindestens ein weibliches Vorstandsmitglied hat, aber die „2 oder 30 %“-Schwelle nicht erreicht, wird der Anlageverwalter mit dem Unternehmen in Kontakt treten und kann gegen wichtige Gremiumsmitglieder stimmen, sofern das Unternehmen nichts gegen diesen Missstand unternimmt. Wird die „2 oder 30 %“-Schwelle nicht innerhalb von drei Jahren nach Einrichtung der Position erreicht oder wird kein klarer und glaubwürdiger Plan zur Erreichung dieser Schwelle vorgelegt, wird das Unternehmen so bald wie möglich veräußert. Die Veräußerung erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats, es sei denn, die Marktbedingungen, wie z. B. Liquiditätsbeschränkungen, erfordern unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber einen längeren Zeitraum für die Veräußerung.

- **Umstrittene Waffen**

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an der Produktion oder am Vertrieb umstrittener Waffen beteiligt sind.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter verfolgt eine Bottom-up-Anlagephilosophie, die sich auf die Suche nach Unternehmen konzentriert, die mit erheblichen Abschlägen auf ihren geschätzten Fundamentalwert gehandelt werden. Portfoliomanager und Analysten sind opportunistisch bei der Suche nach Anlageideen und führen ein konsequentes Fundamentalresearch durch.

Der Prozess des Portfolioaufbaus des Fonds berücksichtigt spezifische Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen insbesondere die Reduzierung der CO₂-Intensität des Portfolios gehört. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Fonds, die Treibhausgasintensität des Portfolios (Scope 1+2) gegenüber der Benchmark und dem Anlageuniversum um mindestens 20 % zu reduzieren, je nachdem, welcher der beiden Werte der niedrigere ist.

Der Fonds wendet auch spezifische nachhaltigkeitsbezogene Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- Umsätze aus der Beteiligung an der Produktion oder dem Vertrieb umstrittener Waffen erzielen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Tabakproduktion erzielen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse mit Kraftwerkskohle erzielen, einschließlich der Förderung von Kraftwerkskohle und der kohlebasierten Stromerzeugung,
- an schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact („UNGC“) beteiligt sind, ohne dass eine positive Perspektive besteht. Die Schwere von Verstößen gegen die UNGC wird auf der Grundlage einer Bewertung der Art des Schadens und des

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ausmaßes der Auswirkungen des Ereignisses, der Praktiken, der Produkte oder der Unternehmen auf die Umwelt, die Gesellschaft und die Wirtschaft sowie einer Bewertung der direkten oder indirekten Rolle des Unternehmens ermittelt. Das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer positiven Perspektive basiert auf der eigenen Einschätzung des Anlageverwalters, einschließlich möglicher Gespräche mit dem Unternehmen über das Thema;

- mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse aus der nichtkonventionellen Öl- und Gasförderung erzielen. Dazu gehören Umsätze aus der Förderung von Ölsand, Ölschiefer (kerogenreiche Lagerstätten), Schiefergas, Schieferöl, Kohleflözgas und Kohleflözmethan sowie Umsätze aus der Onshore- oder Offshore-Öl- und Gasförderung in der Arktis. Umsätze aus der konventionellen Öl- und Gasförderung, einschließlich Tiefsee-, Flachwasser- und sonstiger Onshore-/Offshore-Öl- und -Gasförderung, sind ausgenommen;
- kein weibliches Mitglied im Vorstand haben,
- nicht den Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsrichtlinien des Fonds entsprechen.

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der Fondsausschlüsse, wird der Anlageverwalter dieses Wertpapier schnellstmöglich abstoßen. Die Veräußerung erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats, es sei denn, die Marktbedingungen, wie z. B. Liquiditätsbeschränkungen, erfordern unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber einen längeren Zeitraum für die Veräußerung.

Der Fonds verpflichtet sich außerdem, mit denjenigen Unternehmen, in die er investiert, in Kontakt zu treten, die mindestens ein weibliches Vorstandsmitglied haben, um sie zu ermutigen, die „2 oder 30 %“-Mindestschwelle für die Geschlechtervielfalt im Vorstand zu erreichen. Wird die „2 oder 30 %“-Schwelle nicht innerhalb von drei Jahren nach Einrichtung der Position erreicht oder wird kein klarer und glaubwürdiger Plan zur Erreichung dieser Schwelle vorgelegt, wird das Unternehmen veräußert.

Darüber hinaus wird der Fonds, wenn sich die Gelegenheit bietet, für eine Trennung der Funktionen des CEO und des Vorstandsvorsitzenden von Unternehmen, in die investiert wird, stimmen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

- Verpflichtung zur Verringerung der Treibhausgasintensität des Portfolios (Summe von Scope 1+2) um mindestens 20 % im Vergleich zur Benchmark und zum Anlageuniversum, je nachdem, welcher der beiden Werte niedriger ist,
- Ausschluss bestimmter Sektoren und Unternehmen, wie oben im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben,
- Verpflichtung, mit bestimmten Unternehmen, in die investiert wird, zusammenzuarbeiten, um einen Mindestanteil von zwei Frauen oder 30 % im Vorstand zu erreichen, je nachdem, welcher Wert höher ist, und nicht in Unternehmen zu investieren, die keine weiblichen Vorstandsmitglieder haben, und
- Verpflichtung, für eine Trennung der Funktionen des CEO und des Vorstandsvorsitzenden der Portfoliounternehmen zu stimmen, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Governance ist ein Schlüsselfaktor in der ESG-Analyse des Anlageverwalters und erstreckt sich sowohl auf Faktoren der Unternehmensführung als auch auf Faktoren der operativen Governance.

Der Anlageverwalter tauscht sich regelmäßig mit allen Portfoliounternehmen über eine Vielzahl von Faktoren aus, darunter auch über die Unternehmensführung, und betrachtet seine Richtlinien zur Stimmrechtsvertretung als ein wichtiges Instrument zur Förderung einer guten Unternehmensführung.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters nicht akzeptable Verfahrensweisen der Unternehmensführung aufweisen. Zu den bewerteten Faktoren gehören die Struktur und Unabhängigkeit des Vorstands, die Stärke der Aufsicht des Vorstands über die wichtigsten Managementprozesse, die Vergütungspolitik sowie die Rechnungslegungsgrundsätze und die Rechte der Aktionäre. Auch Indikatoren wie qualifizierte Prüfungsurteile, Bestechungs-, Korruptions- oder Betrugsvorwürfe, arbeitsrechtliche Kontroversen und erhebliche steuerrechtliche Kontroversen können berücksichtigt werden.



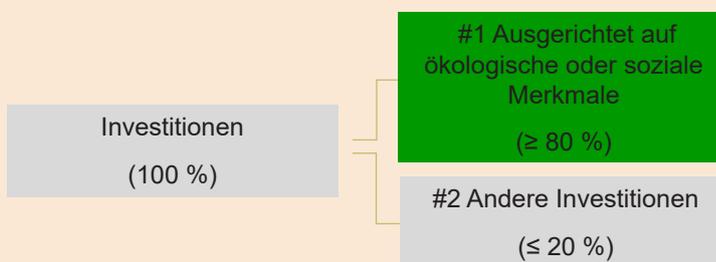
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Portfolios des Fonds sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil ($\leq 20\%$) des Portfolios ist nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet und besteht in der Regel aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie aus Wertpapieren, die zur Diversifizierung (Special Situations wie Fusionsarbitrage und Stressed- oder Distressed-Anleihen) gehalten werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

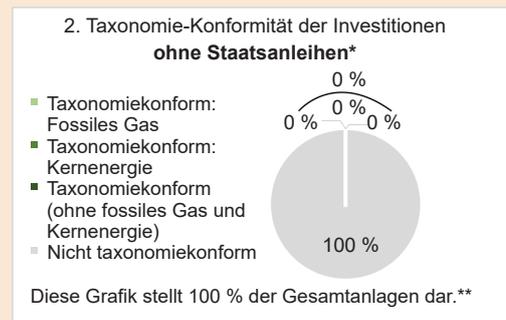
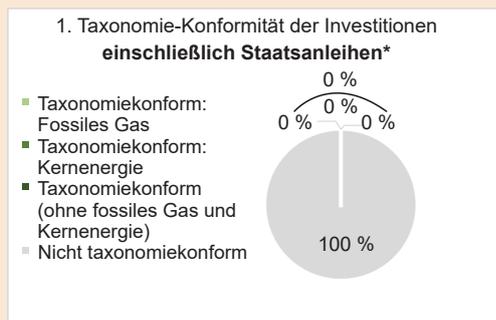
Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²³?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein



In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprocentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** In Anbetracht der Tatsache, dass die Verpflichtung zu nachhaltigen, taxonomiekonformen Investitionen bei einem Minimum von 0 % liegt, hat der Anteil etwaiger Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf das Ergebnis der Berechnung.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Fonds zu keinen nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie daher ebenfalls auf 0 % festgelegt.

²³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu keinem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ bestehen unter anderem aus liquiden Vermögenswerten (ergänzende liquide Vermögenswerte, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Teilfonds gehalten werden, sowie aus Wertpapieren, die zur Diversifizierung (Special Situations wie Fusionsarbitrage und Stressed- oder Distressed-Anleihen) gehalten werden.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/4820/Z/franklin-mutual-european-fund/LU0140363002>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/4820

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Mutual Global Discovery Fund
(der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
QTFU8A4D119D722NRX62

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ %</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %</p>	<p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen.</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beinhalten unter anderem die Reduzierung der Treibhausgasintensität und die Geschlechtervielfalt im Vorstand. Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er:

- eine niedrigere Treibhausgasintensität des Portfolios (Scope 1+2) im Vergleich zum MSCI World Value Index (die „Benchmark“) und zum MSCI All Country World Index (das „Anlageuniversum“) aufrechterhält, je nachdem, welcher von beiden am niedrigsten ist,
- mit bestimmten Unternehmen, in die investiert wird, zusammenarbeitet, um die Geschlechtervielfalt zu fördern, insbesondere die Vertretung von Frauen in den Vorständen,
- im Rahmen seines Anlageprozesses Negativscreens zur Vermeidung bestimmter umstrittener Praktiken anwendet, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher ausgeführt.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Gewichtete Treibhausgasintensität des Fonds (Scope 1+2) in Prozentpunkten im Vergleich zur Benchmark und zum Anlageuniversum,
- prozentualer Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in den ausgeschlossenen Sektoren tätig sind oder mit diesen in Verbindung stehen, und/oder zusätzliche Ausschlüsse, wie unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben,
- prozentualer Anteil der Stimmen des Fonds zugunsten einer Trennung der Funktionen des CEO und des Vorstandsvorsitzenden der Portfoliounternehmen, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet, und
- prozentualer Anteil der Investitionen in Unternehmen, die mindestens ein weibliches Mitglied im Vorstand haben, wobei mindestens zwei weibliche Mitglieder oder 30 % des Vorstands, je nachdem, welcher Wert höher ist, angestrebt werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

- – – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

- – – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“):

- **Treibhausgasintensität,**
- **Geschlechtervielfalt im Vorstand,**

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen

auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **umstrittene Waffen.**

- **Treibhausgasintensität**

Für den Teil des Fondsportfolios, der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, verpflichtet sich der Anlageverwalter, die Treibhausgasintensität des Portfolios (Scope 1+2) um mindestens 20 % unter derjenigen der Benchmark oder des Anlageuniversums zu halten, je nachdem, welcher Wert der niedrigere ist. Der Anlageverwalter prüft die Treibhausgasintensität einer potenziellen Investition und kann mit einem Emittenten zu diesem Thema in Dialog treten, wenn er dies für angemessen hält.

- **Geschlechtervielfalt im Vorstand**

Für den Teil des Fondsportfolios, der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wird der Anlageverwalter nicht in Unternehmen investieren, die keine weiblichen Vorstandsmitglieder haben, und er wird sich bei den Unternehmen, in die er investiert, dafür einsetzen, dass mindestens 2 Frauen oder 30 % des Vorstands, je nachdem, welcher Wert höher ist, als Mindestschwelle für die Geschlechtervielfalt im Vorstand erreicht werden (im Folgenden als „2 oder 30 %“-Schwelle bezeichnet). Der Anlageverwalter prüft die geschlechtsspezifische Vielfalt im Vorstand einer potenziellen Investition und kann mit einem Emittenten zu diesem Thema in Dialog treten, wenn er dies für angemessen hält. In Fällen, in denen das Unternehmen mindestens ein weibliches Vorstandsmitglied hat, aber die „2 oder 30 %“-Schwelle nicht erreicht, wird der Anlageverwalter mit dem Unternehmen in Kontakt treten und kann gegen wichtige Gremiumsmitglieder stimmen, sofern das Unternehmen nichts gegen diesen Missstand unternimmt. Wird die „2 oder 30 %“-Schwelle nicht innerhalb von drei Jahren nach Einrichtung der Position erreicht oder wird kein klarer und glaubwürdiger Plan zur Erreichung dieser Schwelle vorgelegt, wird das Unternehmen so bald wie möglich veräußert. Die Veräußerung erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats, es sei denn, die Marktbedingungen, wie z. B. Liquiditätsbeschränkungen, erfordern unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber einen längeren Zeitraum für die Veräußerung.

- **Umstrittene Waffen**

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an der Produktion oder am Vertrieb umstrittener Waffen beteiligt sind.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter verfolgt eine Bottom-up-Anlagephilosophie, die sich auf die Suche nach Unternehmen konzentriert, die mit erheblichen Abschlägen auf ihren geschätzten Fundamentalwert gehandelt werden. Portfoliomanager und Analysten sind opportunistisch bei der Suche nach Anlageideen und führen ein konsequentes Fundamentalresearch durch.

Der Prozess des Portfolioaufbaus des Fonds berücksichtigt spezifische Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen insbesondere die Reduzierung der CO₂-Intensität des Portfolios gehört. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Fonds, die Treibhausgasintensität des Portfolios (Scope 1+2) gegenüber der Benchmark und dem Anlageuniversum um mindestens 20 % zu reduzieren, je nachdem, welcher der beiden Werte der niedrigere ist.

Der Fonds wendet auch spezifische nachhaltigkeitsbezogene Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- Umsätze aus der Beteiligung an der Produktion oder dem Vertrieb umstrittener Waffen erzielen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Tabakproduktion erzielen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse mit Kraftwerkskohle erzielen, einschließlich der Förderung von Kraftwerkskohle und der kohlebasierten Stromerzeugung,
- an schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact („UNGC“) beteiligt sind, ohne dass eine positive Perspektive besteht. Die Schwere von Verstößen

gegen die UNGC wird auf der Grundlage einer Bewertung der Art des Schadens und des Ausmaßes der Auswirkungen des Ereignisses, der Praktiken, der Produkte oder der Unternehmen auf die Umwelt, die Gesellschaft und die Wirtschaft sowie einer Bewertung der direkten oder indirekten Rolle des Unternehmens ermittelt. Das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer positiven Perspektive basiert auf der eigenen Einschätzung des Anlageverwalters, einschließlich möglicher Gespräche mit dem Unternehmen über das Thema;

- mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse aus der nichtkonventionellen Öl- und Gasförderung erzielen. Dazu gehören Umsätze aus der Förderung von Ölsand, Ölschiefer (kerogenreiche Lagerstätten), Schiefergas, Schieferöl, Kohleflözgas und Kohleflözmethan sowie Umsätze aus der Onshore- oder Offshore-Öl- und Gasförderung in der Arktis. Umsätze aus der konventionellen Öl- und Gasförderung, einschließlich Tiefsee-, Flachwasser- und sonstiger Onshore-/Offshore-Öl- und -Gasförderung, sind ausgenommen;
- kein weibliches Mitglied im Vorstand haben,
- nicht den Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsrichtlinien des Fonds entsprechen.

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der Fondsausschlüsse, wird der Anlageverwalter dieses Wertpapier schnellstmöglich abstoßen. Die Veräußerung erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats, es sei denn, die Marktbedingungen, wie z. B. Liquiditätsbeschränkungen, erfordern unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber einen längeren Zeitraum für die Veräußerung.

Der Fonds verpflichtet sich außerdem, mit denjenigen Unternehmen, in die er investiert, in Kontakt zu treten, die mindestens ein weibliches Vorstandsmitglied haben, um sie zu ermutigen, die „2 oder 30 %“-Mindestschwelle für die Geschlechtervielfalt im Vorstand zu erreichen. Wird die „2 oder 30 %“-Schwelle nicht innerhalb von drei Jahren nach Einrichtung der Position erreicht oder wird kein klarer und glaubwürdiger Plan zur Erreichung dieser Schwelle vorgelegt, wird das Unternehmen veräußert.

Darüber hinaus wird der Fonds, wenn sich die Gelegenheit bietet, für eine Trennung der Funktionen des CEO und des Vorstandsvorsitzenden von Unternehmen, in die investiert wird, stimmen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

- Verpflichtung zur Verringerung der Treibhausgasintensität des Portfolios (Summe von Scope 1+2) um mindestens 20 % im Vergleich zur Benchmark und zum Anlageuniversum, je nachdem, welcher der beiden Werte niedriger ist,
- Ausschluss bestimmter Sektoren und Unternehmen, wie oben im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben,
- Verpflichtung, mit bestimmten Unternehmen, in die investiert wird, zusammenzuarbeiten, um einen Mindestanteil von zwei Frauen oder 30 % im Vorstand zu erreichen, je nachdem, welcher Wert höher ist, und nicht in Unternehmen zu investieren, die keine weiblichen Vorstandsmitglieder haben, und
- Verpflichtung, für eine Trennung der Funktionen des CEO und des Vorstandsvorsitzenden der Portfoliounternehmen zu stimmen, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Governance ist ein Schlüsselfaktor in der ESG-Analyse des Anlageverwalters und erstreckt sich sowohl auf Faktoren der Unternehmensführung als auch auf Faktoren der operativen Governance. Der Anlageverwalter tauscht sich regelmäßig mit allen Portfoliounternehmen über eine Vielzahl von Faktoren aus, darunter auch über die Unternehmensführung, und betrachtet seine Richtlinien zur Stimmrechtsvertretung als ein wichtiges Instrument zur Förderung einer guten Unternehmensführung.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters nicht akzeptable Verfahrensweisen der Unternehmensführung aufweisen. Zu den bewerteten Faktoren gehören die Struktur und Unabhängigkeit des Vorstands, die Stärke der Aufsicht des Vorstands über die wichtigsten Managementprozesse, die Vergütungspolitik sowie die Rechnungslegungsgrundsätze und die Rechte der Aktionäre. Auch Indikatoren wie qualifizierte Prüfungsurteile, Bestechungs-, Korruptions- oder Betrugsvorwürfe, arbeitsrechtliche Kontroversen und erhebliche steuerrechtliche Kontroversen können berücksichtigt werden.



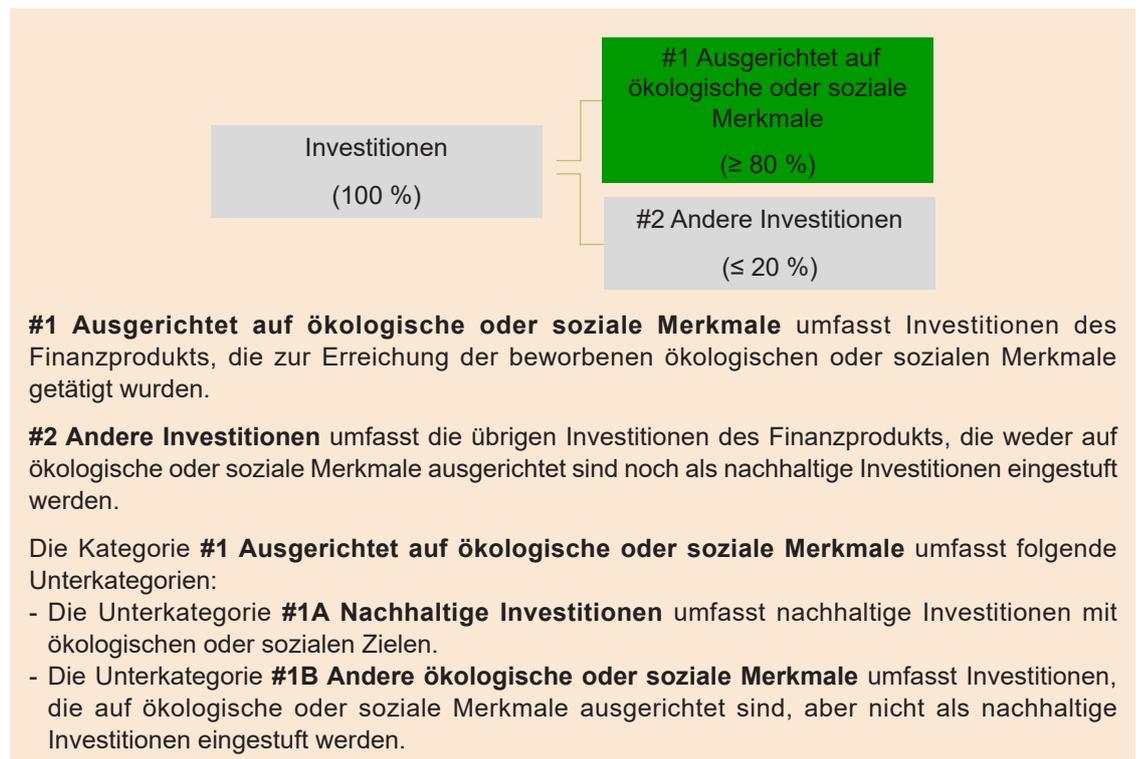
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Portfolios des Fonds sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil (< 20 %) des Portfolios ist nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet und besteht in der Regel aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie aus Wertpapieren, die zur Diversifizierung (Special Situations wie Fusionsarbitrage und Stressed- oder Distressed-Anleihen) gehalten werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



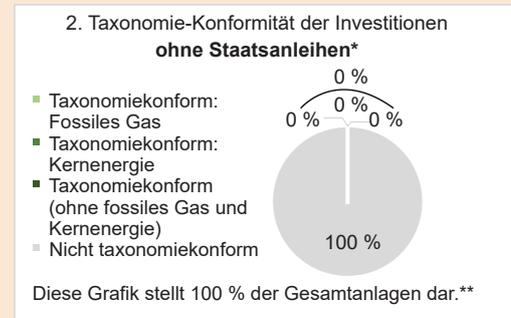
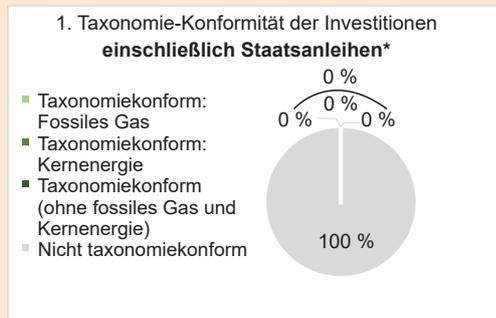
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²⁴?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozensatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** In Anbetracht der Tatsache, dass die Verpflichtung zu nachhaltigen, taxonomiekonformen Investitionen bei einem Minimum von 0 % liegt, hat der Anteil etwaiger Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf das Ergebnis der Berechnung.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Fonds zu keinen nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie daher ebenfalls auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu keinem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

²⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ bestehen unter anderem aus liquiden Vermögenswerten (ergänzende liquide Vermögenswerte, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Teilfonds gehalten werden, sowie aus Wertpapieren, die zur Diversifizierung (Special Situations wie Fusionsarbitrage und Stressed- oder Distressed-Anleihen) gehalten werden.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/2183/T/franklin-mutual-global-discovery-fund/LU0211333025>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/2183

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Franklin Alternative Strategies Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 54930062LATFG8YHK918

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<p><input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ %</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %</p>	<p><input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>
--	--



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert auf Portfolioebene ESG-Mindeststandards, indem er, basierend auf dem langfristigen Engagement des Portfolios in Wertpapieren mit Rating, auf eine gewichtete durchschnittliche ESG-Bewertung abzielt, die i) höher war als die mittlere MSCI ESG-Bewertung des Anlageuniversums oder ii) bei 5,25 lag, je nachdem, welche der beiden höher ist.

Dabei bewirbt der Fonds ökologische und soziale Merkmale, die unter anderem Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels, die Verringerung der Umweltverschmutzung und des Abfallaufkommens und/oder die Wahrung der Menschenrechte umfassen.

Das Anlageuniversum ist definiert als die Gesamtheit der Emittenten mit aktuellem MSCI ESG Score. Beteiligungen ohne einen von MSCI zugewiesenen ESG-Score tragen nicht zum ESG-Score des Fonds oder seines Anlageuniversums bei.

Darüber hinaus wendet der Fonds im Rahmen seines Anlageprozesses Negativscreens an, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher erläutert.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen, die der Fonds bewirbt, werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- die gewichtete durchschnittliche MSCI ESG-Bewertung des Portfolios und
- der Anteil der Unternehmen, in die investiert wird, die in ausgeschlossenen Sektoren tätig sind oder mit ihnen in Verbindung stehen, und die weiteren nachstehend näher beschriebenen Ausschlüsse.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

– – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) werden im proprietären Bewertungsmodell des Anlageverwalters, dem ESG 360 Dashboard, berücksichtigt. Dieses Modellinstrument zieht die Mehrebenen-Bewertung des MSCI ESG in Betracht und erstellt Scores für Wertpapiergruppen und für das Portfolio.

Folgende PAI werden für den Fonds hauptsächlich berücksichtigt:

- **Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind,**
- **Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (die „UNGC-Grundsätze“) und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und**
- **Engagement in umstrittenen Waffen.**

Der Fonds überwacht das Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, und strebt ein Long-Engagement von 0 % in Unternehmen an, die mehr als 30 % ihrer Umsätze aus der Kohleproduktion oder dem Kohleverkauf erzielen.

Der Fonds verpflichtet sich, weniger als 1 % an Longpositionen in Aktien und Anleihen von Unternehmen im Portfolio zu halten, die – ohne positiven Ausblick – gegen die **UNGC-Grundsätze** verstoßen. Darüber hinaus fließen Verstöße gegen den **UN Global Compact** und die **OECD-Leitsätze** in die Bewertung der Verfahrensweisen des Unternehmens für eine gute Unternehmensführung ein. Der Anlageverwalter überwacht langfristige Beteiligungen, um Wertpapiere zu ermitteln, welche die UNGC-Grundsätze oder OECD-Leitsätze nicht einhalten. Der Anlageverwalter arbeitet mit den Co-Anlageverwaltern zusammen, um das Investitionsziel des Wertpapiers zu verstehen, für das Verstöße gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze festgestellt wurden, und führt eine Bewertung der zugrunde liegenden Unternehmensführung durch. Falls festgestellt wird, dass das Wertpapier tatsächlich mit einer schlechten Unternehmensführung verbunden ist, wird es auf die eingeschränkte Liste des Fonds gesetzt.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen wie Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen und Streumunition herstellen oder vertreiben.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?



Auf Ebene der Co-Anlageverwalter führt der Anlageverwalter eine ESG-Bewertung bei den benannten Co-Anlageverwaltern durch. Dazu wendet er auf jeden von ihnen seine eigene ESG-Bewertungsmethodik an, einschließlich einer Überprüfung der Anlagenintegration der Co-Anlageverwalter und der Relevanz für die Anlageperformance im Hinblick auf ökologische und/oder soziale Faktoren sowie einer Bewertung der möglichen Verbesserungsbereiche und künftigen Initiativen der Co-Anlageverwalter.

Basierend auf dieser qualitativen Beurteilung bewertet der Anlageverwalter die Co-Anlageverwalter hinsichtlich der Compliance, Anlagenintegration und Dynamik. Die ESG-Beurteilung der Co-Anlageverwalter wird in Quartalsbesprechungen und bei jährlichen operativen Due-Diligence-Prüfungen vor Ort überwacht. Darüber hinaus prüft der Anlageverwalter auf Unternehmensebene die ESG-Mitgliedschaften der Co-Anlageverwalter (z. B. Unterzeichnerstatus der United Nations Principles for Responsible Investment) sowie interne ESG-Funktionen.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass ein überdurchschnittlicher MSCI-Score ein angemessenes Ziel darstellt, da dadurch eine Mindestschwelle festgesetzt wird, aber Verwalter, deren Anlagestrategie

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

sich hauptsächlich auf Verbesserungen bzw. Engagement in ESG konzentriert, nicht ausgeschlossen werden.

Der Fonds verpflichtet sich auch, folgende Filter in Bezug auf das Portfolio anzuwenden:

- 0 % Engagement in umstrittenen Waffen,
- weniger als 1 % langfristiges Engagement in Wertpapieren, die gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen und für die kein positiver Ausblick besteht,
- weniger als 5 % langfristiges Engagement in Wertpapieren mit einem MSCI-Rating von CCC, Der Fonds strebt ein Long-Engagement von insgesamt 0 % in (i) Unternehmen an, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der Tabakproduktion oder dem Tabakvertrieb erzielen, und (ii) Unternehmen, die mehr als 30 % ihrer Umsätze aus der Kohleproduktion oder dem Kohlevertrieb erzielen. Dieses Engagement wird zu keinem Zeitpunkt 1 % der Long-Positionen übersteigen, und sollte es 0 % übersteigen, werden die Positionen, die diese Schwellenwerte überschreiten, bis zum Ende des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Anlageverwalter das Problem festgestellt hat, aus dem Fonds entfernt.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Verpflichtung, eine gewichtete durchschnittliche ESG-Bewertung zu erreichen, die i) höher ist als die mittlere MSCI ESG-Bewertung des Anlageuniversums oder ii) bei 5,25 liegt, je nachdem, welche der beiden Werte höher ist. Wenn die Bewertung des Fonds unter diese Schwelle sinkt, schafft der Anlageverwalter über Wertpapiergruppen des Co-Anlageverwalters Ausgleich.
2. Verpflichtung, bestimmte Sektoren und Unternehmen, wie oben beschrieben, auszuschließen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Um sicherzustellen, dass die zugrunde liegenden Beteiligungen des Portfolios gute Verfahren der Unternehmensführung anwenden, überwacht der Anlageverwalter die langfristigen Beteiligungen. Wertpapiere, die gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Richtlinien für multinationale Konzerne verstoßen und von MSCI als umstritten gekennzeichnet wurden, werden dadurch erkannt. Diese Beteiligungen werden in dem monatlich erstellten 360-Bericht angeführt und vierteljährlich bei ausführlichen Gesprächen mit den Co-Anlageverwaltern behandelt. Wenn in Bezug auf Wertpapiere eine mögliche schlechte Unternehmensführung festgestellt wird, arbeitet der Anlageverwalter mit den Co-Anlageverwaltern zusammen, um das Anlageziel des Wertpapiers zu verstehen und eine Bewertung der zugrunde liegenden Unternehmensführung vorzunehmen. Falls festgestellt wird, dass das Wertpapier tatsächlich mit einer schlechten Unternehmensführung verbunden ist, wird es mit der Anweisung, es innerhalb von 90 Tagen abzustoßen, auf die eingeschränkte Liste des Fonds gesetzt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 51 % des Fondsportfolios angewendet wird, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen. Mindestens 51 % des Portfolios des Fonds sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil des Portfolios ($\leq 49\%$), der aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), Devisen und Devisenderivaten, Zinsswaps und OGAW-fähigen Rohstoffen besteht, ist nicht auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



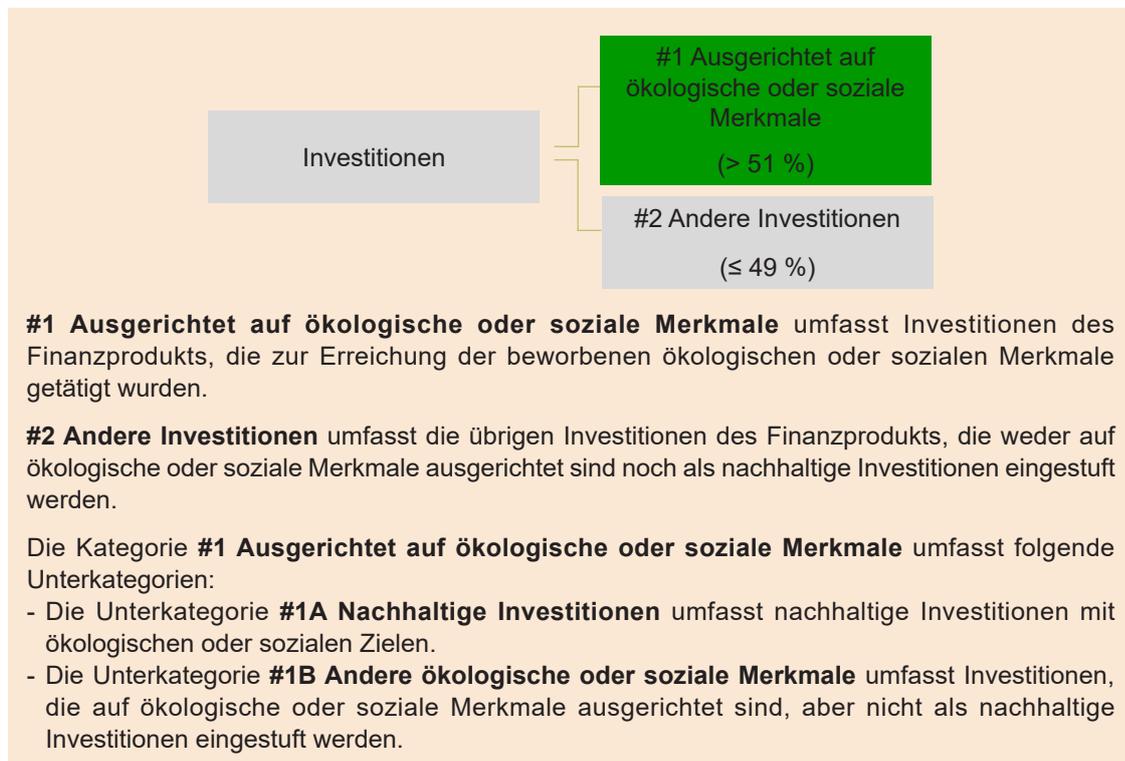
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds nutzt Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken.

Langfristige Derivatepositionen, die sich auf Unternehmen beziehen, deren Basiswerte von MSCI ESG-Ratings abgedeckt werden, werden durch den ESG-Prozess erfasst und tragen zum gesamten ESG-Rating des Fonds bei.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²⁵?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

²⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

„#2 Andere Investitionen“, die bis zu 49 % des Fondsportfolios ausmachen, können Anlageklassen und Wertpapiere umfassen, die im Rahmen der MSCI ESG-Bewertungsmethodik als nicht geeignet gelten. Dazu zählen liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), Devisen und Devisenderivate, Zinssatz-Swaps und für OGAW geeignete Waren. Zusätzlich investiert der Fonds in Vermögenswerte, die im Rahmen der MSCI ESG-Bewertungsmethodik zulässig, aber nicht in die Berechnung einer ESG-Gesamtbewertung des Fonds einbezogen sind. Diese Vermögenswerte schließen strukturierte Kreditpositionen und Verkaufsderivatepositionen ein. Schließlich gibt es keinen ökologischen und/oder sozialen Schutz.



● **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nicht zutreffend.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/18896/Z/franklin-alternative-strategies-fund/LU1093756168>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar:
www.franklintempleton.lu/18896

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Sustainable Global Growth Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): W1CUI8HZMLU8JOVYZS28

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ %</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale unterscheiden sich je nach Unternehmen und Branche, in der das Zielunternehmen tätig ist. Zu diesen Merkmalen gehören u. a. Cybersicherheit und Datenschutz, Förderung des Humankapitals und/oder positiver Umweltauswirkungen (z. B. CO₂-Emissionen). Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er bestimmte Emittenten und Sektoren ausschließt, die er als nachteilig für die Gesellschaft erachtet, und Emittenten mit einem positiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Profil („ESG“) bevorzugt. Dieses Profil wird anhand seiner eigenen ESG-Methode erstellt. Im Rahmen seiner eigenen ESG-Methode zieht der Anlageverwalter auch verbindliche Kriterien für die Auswahl der Portfoliotitel heran. Sowohl die ausgeschlossenen Emittenten und Sektoren als auch die ESG-Methode werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit dem Finanzprodukt verfolgt?“ weiter unten näher beschrieben.

Der Fonds investiert mindestens 50 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen. Von diesen nachhaltigen Investitionen entfallen im Fonds mindestens 10 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 10 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

1. Gewichtetes durchschnittliches MSCI ESG-Rating des Fonds und gewichtetes durchschnittliches MSCI ESG-Rating des MSCI World Index (mit dem Ziel, ein durchschnittliches MSCI ESG-Rating des Fonds zu erreichen, das höher ist als das des MSCI World Index)
2. Indikatoren für ökologische Nachhaltigkeit:
 - a. der Anteil der Unternehmen im Portfolio, die von der Science Based Target initiative („SBTi“) validierte Ziele zur Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen („THG-Emissionen“) erreichen und beibehalten
 - b. Anteil der Unternehmen im Portfolio, die jährlich Umweltdaten über Carbon Disclosure Project („CDP“) offenlegen
3. Indikatoren für soziale Nachhaltigkeit:
 - a. Anteil der Unternehmen im Portfolio, in deren Vorstand mindestens 30 % Frauen vertreten sind
 - b. Anteil der Unternehmen im Portfolio, die eine Umfrage zur Mitarbeiterzufriedenheit oder zum Mitarbeiterengagement entwickelt haben und durchführen
4. Anteil der Unternehmen im Portfolio, für die ESG-basierte Ausschlüsse gelten, mit der Verpflichtung zur strikten Einhaltung dieser Ausschlüsse

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden in Aktien von Unternehmen getätigt, die

- mindestens 25 % ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erwirtschaften, die mindestens eines der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN-SDGs) betreffen (Quelle: MSCI) oder
- von SBTi validierte Ziele für die Verringerung der CO₂-Emissionen festgelegt haben und auf deren Erreichung hinarbeiten und somit einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leisten.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter verwendet eine Kombination aus externen (MSCI) „Do No Significant Harm (DNSH)“-Überprüfungen, „United Nations Global Compact (UNGC)“-Überprüfungen, Überlegungen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) und andere ESG-Faktoren, die der Anlageverwalter für wesentlich hält und die in das Fundamentalresearch und die eigene ESG-Analyse des Anlageverwalters eingebettet sind, um zu prüfen, ob die Anlagen einem nachhaltigen Anlageziel erheblich schaden.

— — — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds den DNSH-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Investitionen relevant sind, sowie weitere Datenpunkte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf der Ebene der einzelnen nachhaltigen Investitionen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft.

— — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden nicht in Unternehmen investiert, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (UNGC-Grundsätze, Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließt, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Beteiligung werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden PAI-Indikatoren:

- **Scope 1- und Scope 2-Treibhausgasemissionen,**
- **Geschlechtervielfalt im Vorstand,**
- **Verbindung zu umstrittenen Waffen und**
- **Verstoß gegen die Grundsätze des UNGC.**

Die Berücksichtigung der angegebenen PAI ist an die Investmentanalyse der fundamentalen Kriterien des Fonds sowie an die ESG-Bewertung der Unternehmen, in die der Fonds investiert, gebunden. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass diese PAI auf das breiteste Anlagespektrum des Fonds anwendbar sind und die größten Möglichkeiten für ein Engagement darstellen.

In Bezug auf die **Treibhausgasemissionen** verpflichtet sich der Anlageverwalter, mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammenzuarbeiten, um sie zu motivieren, Pläne zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen aufzustellen und sich zu verpflichten, die langfristigen, wissenschaftlich fundierten Ziele von Netto-Null-Emissionen bis 2050 zu erreichen. Der Anlageverwalter arbeitet mit den Unternehmen zusammen, um sie zur Ausrichtung an den Netto-Null-Zielen zu verpflichten, indem sie auf das Ziel der Netto-Null hinarbeiten und Netto-Null-Emissionen erreichen. Der Anlageverwalter ist sich zwar bewusst, dass die absoluten Emissionen einiger Unternehmen kurzfristig steigen können, während sie an ihren Übergangsplänen arbeiten, jedoch hilft die Berücksichtigung der Treibhausgasemissionsintensität dem Anlageverwalter dabei, zu überwachen, ob die Treibhausgasemissionen der Unternehmen insgesamt in eine Richtung tendieren, die mit der Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Laufe der Zeit übereinstimmt.

In Bezug auf die **Geschlechtervielfalt im Vorstand** ist der Anlageverwalter bestrebt, mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass ihre Vorstände repräsentativ für die Kunden sind, die sie bedienen, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies ihnen hilft, ihre Kundenbasis besser zu verstehen, bessere Produkte zu entwickeln und letztendlich effizientere Unternehmen zu sein. Zunächst identifiziert der Anlageverwalter, Unternehmen bei denen

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

die Geschlechtervielfalt in den Vorständen nicht gegeben ist, und setzt Fristen für die Ausarbeitung eines Plans zur Erhöhung der Geschlechtervielfalt in den Vorständen. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass es angezeigt ist, ein akzeptables Niveau der Geschlechtervielfalt in Vorständen zu erreichen und sich bei Unternehmen einzubringen, die im Vergleich zu ihren Wettbewerbern in dieser Hinsicht Nachholbedarf haben.

Zum Zeitpunkt neuer Investitionen erstellt der Anlageverwalter für die oben genannten PAI eine Basisanalyse des Portfolios und der Unternehmen, in die er investiert, und versucht, durch sein Engagement mit der Zeit Verbesserungen in beiden Bereichen zu erzielen. Der Fonds arbeitet mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammen, um wissenschaftlich fundierte Ziele für die Emissionsreduzierung festzulegen und zu verfolgen, und strebt einen Portfolioabdeckungsansatz an, bei dem Unternehmen, die die Netto-Null bei ihren Treibhausgasemissionen erreicht haben, die auf das Netto-Null-Ziel ausgerichtet sind oder dabei sind, sich auf dieses auszurichten, mehr an Gewicht gewinnen. Ziel für das Portfolio ist es, bis 2040 100 % in diesen Kategorien zu erreichen. In Bezug auf die Geschlechtervielfalt in den Vorständen hat sich der Fonds zunächst verpflichtet, mit allen Unternehmen in Kontakt zu treten, die keine Geschlechtervielfalt aufweisen, und ist mit der Erwartung an diese herangetreten, innerhalb von 18 Monaten mindestens einen Plan zur Erhöhung der Geschlechtervielfalt in den Vorständen zu entwickeln. Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Erwartungen an die Geschlechtervielfalt im Vorstand mit der Zeit zu erhöhen. Wenn Unternehmen, in die er investiert, keine Verbesserung aufweisen und der Anlageverwalter keinen Weg zur Verbesserung erkennen kann, gehört zu den Konsequenzen schlussendlich die Veräußerung. Wird eine Veräußerung beschlossen, so erfolgt diese in der Regel innerhalb eines Monats, es sei denn, die Marktbedingungen, wie z. B. Liquiditätsbeschränkungen, erfordern unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber einen längeren Zeitraum für die Veräußerung.

Schließlich verpflichtet sich der Fonds, Investitionen in Unternehmen auszuschließen, die **umstrittene Waffen** produzieren oder vertreiben oder die die **UNGC-Grundsätze** nicht einhalten und bei denen keine Aussicht auf Verbesserungen besteht.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs an, indem er in führende globale Unternehmen investiert, zu deren Merkmalen die Förderung von ökologischen und sozialen Faktoren gehört. Der Anlageverwalter nutzt eigenes Research, um in ein hoch konzentriertes Portfolio von etwa 40 Unternehmen weltweit zu investieren. Der proprietäre Researchprozess basiert auf einer breiten Palette von finanziellen, qualitativen und ESG-basierten Kriterien, anhand derer Investitionen ermittelt werden, die zu einem langfristigen Kapitalzuwachs führen und gleichzeitig ein positives ESG-Verhalten fördern. Das Portfolio wendet einen neuartigen, auf wirtschaftlichen Überschneidungen basierenden Risikomanagementansatz, um die Risiken zu begrenzen, die mitunter mit konzentrierten Portfolios verbunden sind.

Die Kriterien des Fonds für die Aktienausswahl beruhen auf dem Bottom-up-Fundamentalresearch des Anlageverwalters, bei dem die Analyse von Wachstum, Qualität und Bewertung im Mittelpunkt steht. Gleichzeitig werden die Zielelementen auf positive ESG-Merkmale überprüft. Es ist beabsichtigt, mindestens 50 % des Fondsportfolios in nachhaltige Anlagen zu investieren, die vom Anlageverwalter als Anlagen in Unternehmen definiert sind, die (i) mindestens 25 % ihrer Umsätze aus Produkten und Dienstleistungen erzielen, die mindestens eines der 17 UN-SDGs betreffen (Quelle: MSCI) oder (ii) von der Science Based Target initiative (SBTi) validierte Ziele für die Verringerung der CO₂-Emissionen festgelegt haben und auf deren Erreichung hinarbeiten und somit einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leisten. Darüber hinaus würde das Zielunternehmen als nachhaltige Investition gelten, wenn es die Kriterien der DNSH- und Good-Governance-Überprüfungen erfüllt, die jeweils anhand von Daten von MSCI bewertet werden. Sobald ein Zielunternehmen für eine Investition ermittelt wurde, wird eine proprietäre, wesentlickeitsbasierte SASB (Sustainability Accounting Standards Board) ESG-Due-Diligence-Analyse für das Wertpapier durchgeführt (Einzelheiten zu unserer proprietären ESG-Due-Diligence-Analyse siehe unten).

Zusätzlich zu der Verpflichtung, mindestens 50 % des Nettoinventarwerts des Portfolios in nachhaltige Anlagen gemäß der obigen Definition des Anlageverwalters zu investieren, ist der Anlageverwalter bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters Merkmale einer ESG-Führerschaft aufweisen, und mit den Geschäftsleitungen der Unternehmen im Portfolio des

Fonds zusammenzuarbeiten, um spezifische Verbesserungen für den Status einer nachhaltigen Investition sowie Verbesserungen mit dem Ziel, die vom Anlageverwalter identifizierten Merkmale einer ESG-Führerschaft zu erreichen, zu bewirken. Da ESG-Merkmale weitgehend branchenabhängig und wesentlichkeitsbasiert sind, betrachtet der Anlageverwalter zwei Umwelt-, zwei Sozial- und zwei Governance-Merkmale als Merkmale einer ESG-Führerschaft:

- i) Es wurden von SBTi validierte Emissionsreduktionsziele festgelegt.
- ii) Jährliche Offenlegung von Umweltdaten über CDP.
- iii) Im Vorstand sind mindestens 30 % Frauen vertreten.
- iv) Es wurde eine Umfrage zur Mitarbeiterzufriedenheit und/oder zum Mitarbeiterengagement entwickelt, die auch durchgeführt wird.
- v) Es gibt einen unabhängigen Vorstand, definiert durch einen unabhängigen Vorsitzenden, einen unabhängigen Prüfungsausschuss und einen unabhängigen Ernennungsausschuss.
- vi) Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären durch eine Aktionärskapitalstruktur nach dem Grundsatz „Eine Aktie, eine Stimme“.

Der Fonds wendet auch eine eigene ESG-basierte Analyse für jedes der betrachteten Wertpapiere und jedes der Portfoliounternehmen an. Der Anlageprozess des Anlageverwalters zielt darauf ab, hochwertige, langlebige Wachstumsunternehmen zu ermitteln, die von attraktiven langfristigen Wachstumsfaktoren profitieren. Bei jeder potenziellen Investition berücksichtigt der Anlageverwalter ESG-Risiken auf der Grundlage der SASB-Wesentlichkeitsstandards sowie zusätzliche ESG-Risiken, die der Anlageverwalter als relevant erachtet. Die international anerkannten SASB-Standards, die die Sichtweisen von Investoren, Unternehmensexperten und Fachleuten einbeziehen, werden verwendet, um die Untergruppe der ESG-Themen zu ermitteln, die für die finanzielle Leistung in der jeweiligen Branche am wichtigsten sind.

Die SASB-Standards bieten dem Anlageverwalter eine solide Grundlage für sein ESG-Research, das dann unter Berücksichtigung zusätzlicher ESG-Risiken auf den Anlageprozess des Teams zugeschnitten wird. Das Team analysiert zumindest die Risiken im Zusammenhang mit der Vergütung von Führungskräften, der Qualität der Finanzberichterstattung, den Eigentumsverhältnissen, dem Vorstand und der Höhe der CO₂-Emissionen. Die ersten vier (Governance-)Risiken sind nicht Bestandteil der SASB-Standards, aber ihre Einbeziehung verbessert das Verständnis des Anlageverwalters für die Qualität und das Wachstumsprofil einer Investition. Darüber hinaus hält es der Anlageverwalter als aktiver Aktionär für wichtig, mit diesen vier Governance-Risiken vertraut zu sein, die häufig Gegenstand von Abstimmungen im Rahmen der Stimmrechtsvertretung sind.

Was die Risikoanalyse der CO₂-Emissionen betrifft, so betrachtet SASB CO₂-Emissionen zwar nur für bestimmte Branchen als wesentliches Risiko, der Anlageverwalter bezieht diese Risikoanalyse jedoch in alle Investitionen ein. Während des Due-Diligence-Prozesses bewertet der Anlageverwalter alle wesentlichen ESG-Risiken (d. h. die SASB- und zusätzlichen ESG-Risiken) im Rahmen seines ESG-Researchprozesses, der aus drei Hauptphasen besteht:

Phase 1: ESG-Bewertung für neue Ideen:

In der ersten Phase werden die ESG-Risiken durch die Analyse von Unternehmensangaben, ESG-Ratingberichten Dritter und anderen Quellen bewertet. Jedes ESG-Risiko wird mit „Pass“ (Bestanden) oder „Flag“ (Achtung) bewertet, wobei „Flag“ anzeigt, dass ein bestimmtes ESG-Risiko bedeutender ist als der Branchenstandard. Für mit „Flag“ gekennzeichnete Risiken wird eine weitere Analyse durchgeführt, um festzustellen, ob der Flag „gelb“ oder „rot“ ist. Ein roter Flag weist auf eine erhebliche Lücke in der ESG-Risikominderungspraxis eines Unternehmens hin, die sich voraussichtlich nicht kurzfristig verbessern wird. Ein gelber Flag weist auf eine Lücke hin, die nach Ansicht des Anlageverwalters kein wesentliches Risiko darstellt und/oder bei der eine kurzfristige Verbesserung zu erwarten ist. Ein Unternehmen gilt unter ESG-Risikogesichtspunkten als investierbar, wenn es keine roten Flags aufweist.

Darüber hinaus führen die Researchanalysten des Anlageverwalters in dieser Phase eine PAI-Bewertung der Zielemittenten anhand der relevanten PAI-Kategorien durch. PAIs werden sowohl quantitativ als auch qualitativ unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit bewertet. Wird bestätigt, dass ein Emittent PAI-Probleme oder Verstöße gegen einen relevanten Schwellenwert aufweist und nicht mit dem Anlageverwalter zusammenarbeitet, um diese Probleme zu beheben, wird der Anlageverwalter nicht in diesen Emittenten investieren.

Phase 2: ESG Initiation Report:

Der ESG Initiation Report (der „Bericht“) fasst die Ergebnisse der ESG-Bewertung in einem formellen Bericht zusammen. Der Bericht enthält alle ESG-Risiken, die vom Team des Anlageverwalters bei der ersten Bewertung ermittelt wurden, und gibt an, ob diese Risiken als „Pass“ oder „Flag“ eingestuft wurden, einschließlich etwaiger PAI-bezogener Bedenken. Bei einem ESG-Risiko, das in

der Bewertungsphase mit einem Flag versehen wurde, wird eine schriftliche Zusammenfassung der Mängel im Risikomanagement und eine Zusammenfassung des Plans des Anlageverwaltungsteams zur Behebung und/oder Überwachung des Flags erstellt. Bei einem mit „Pass“ bewerteten ESG-Risiko wird eine Zusammenfassung erstellt und/oder es wird auf die Quelle(n) verwiesen, die zu dieser Einstufung herangezogen wurde(n). In dem Bericht wird auch verfolgt, welche Merkmale einer ESG-Führerschaft das betreffende Unternehmen erreicht, und er enthält einen Bericht des Anlageverwalters über seine Zusammenarbeit mit dem Portfoliounternehmen.

Phase 3: ESG Annual Update Report:

Der ESG Annual Update Report beruht auf dem gleichen Format und Prozess wie der Initiation Report (Phase 2). Der ESG Annual Update Report hilft dem Anlageverwaltungsteam, die ESG-Risikominderung und die PAI-bezogenen Lösungsbemühungen eines Unternehmens (oder deren Ausbleiben), die Fortschritte bei der Erreichung von Merkmalen der ESG-Führerschaft sowie eine aktualisierte Erfassung des Engagements in Bezug auf das Portfoliounternehmen zu verfolgen, das ab der Initiierung vom Researchanalyst und dem Associate unter der Aufsicht des Portfoliomanagementteams überwacht wird.

Der Fonds wendet auch ESG-basierte Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- gegen die UNGC-Grundsätze oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen verstoßen (ohne positive Aussicht auf Verbesserung) – der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen nicht erfüllen,
- mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von Waffen erzielen,
- an der Produktion, am Vertrieb oder am Großhandel von zugehörigen und/oder Kernkomponenten umstrittener Waffen (d. h. Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen und Streumunition) beteiligt sind,
- an der Herstellung, am Vertrieb oder am Großhandel von Tabak oder Tabakerzeugnissen beteiligt sind,
- 15 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse aus der Kernkraftenerzeugung erzielen.

Darüber hinaus befolgt der Fonds Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten, um den ESMA-Leitlinien für die Fondsbenennung zu entsprechen.

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der Fondsausschlüsse, wird der Anlageverwalter dieses Wertpapier schnellstmöglich abstoßen. Die Veräußerung erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats, es sei denn, die Marktbedingungen, wie z. B. Liquiditätsbeschränkungen, erfordern unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber einen längeren Zeitraum für die Veräußerung.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

- Das Portfolio wird ein gewichtetes durchschnittliches MSCI ESG-Rating aufweisen, das über dem gewichteten durchschnittlichen MSCI ESG-Rating der Benchmark (MSCI World Index) liegt.
- Anwendung der oben im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschriebenen ESG-Ausschlüsse.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter nimmt die Bewertung der guten Unternehmensführung bei allen potenziellen Zielwertpapieren sowie den Portfoliounternehmen vor. Die Analyse des Anlageverwalters beginnt mit der Verwendung des MSCI ESG-Ratings und betrachtet diejenigen Unternehmen, die ein Rating über BB haben, als geeignet für weiteres Research. Weitere methodische Details zum MSCI ESG-Rating sind auf folgender Website zu finden: <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings>.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Darüber hinaus nimmt der Anlageverwalter im Rahmen seines Fundamentalresearch und der entsprechenden Analysen regelmäßig eine Bewertung der guten Unternehmensführung vor. Zur Bewertung einer „guten“ Unternehmensführung verwendet der Anlageverwalter eine Kombination aus quantitativen Metriken (z. B. Vergütungsdetails, Diversitäts- und Inklusionsmetriken, Metriken zu Kontroversen) und qualitativen Bewertungen (z. B. Unabhängigkeit des Vorstands, Zusammensetzung des Vorstands, Vorhandensein von zwei Anlageklasse).

Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter weitere qualitative Faktoren wie Kapitalallokation, Forschungs- und Entwicklungserfolge, Krisenmanagement, Akquisitionshistorie und Kommunikation mit Investoren. Bestimmte Kontroversen im Zusammenhang mit der Governance (z. B. Vergütung von Führungskräften oder wahrgenommene mangelnde Unabhängigkeit von Vorstandsmitgliedern) können dazu führen, dass ein Unternehmen nach den Maßstäben des Anlageverwalters trotz starker finanzieller Fundamentaldaten oder anderer Kennzahlen nicht investierbar ist.



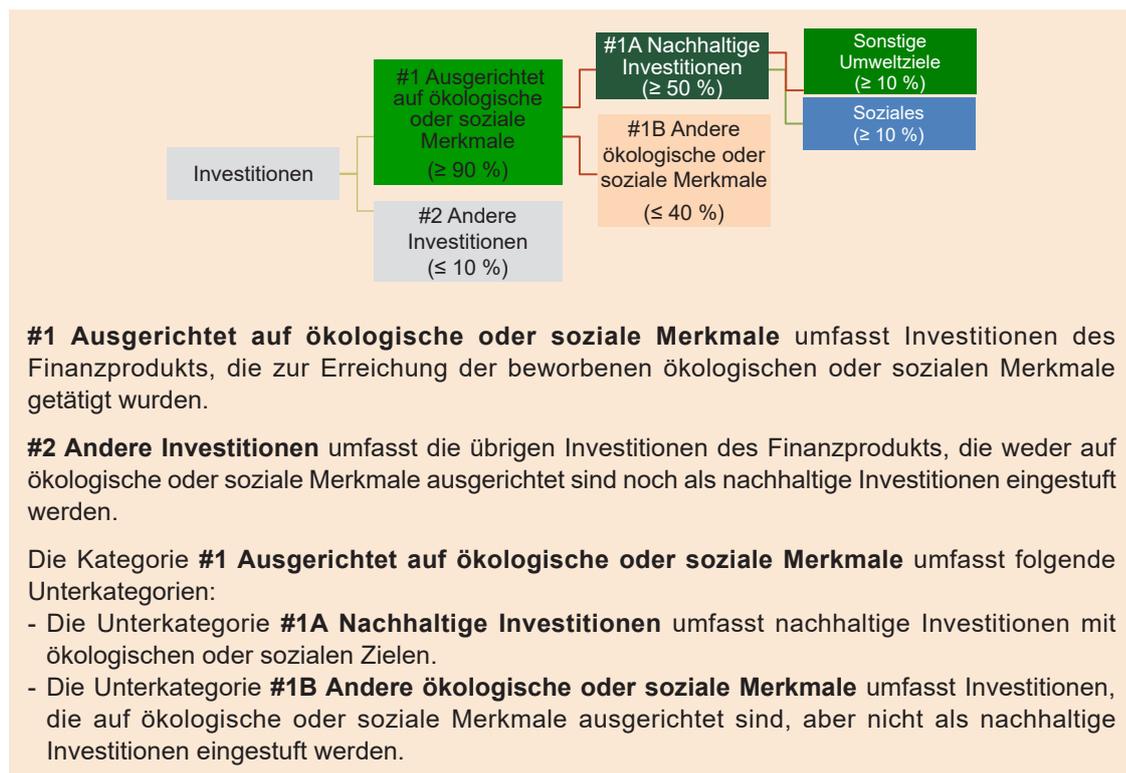
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter stützt sich auf einen eigenen Anlageprozess und eine eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet werden, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen. Mindestens 90 % des Fondsportfolios sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil des Portfolios ($\leq 10\%$), der hauptsächlich aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) besteht, ist nicht auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet. Darüber hinaus wird der Fonds mindestens 50 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen anlegen, wobei mindestens 10 % des Nettovermögens für Umweltziele und 10 % für soziale Ziele vorgesehen sind.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

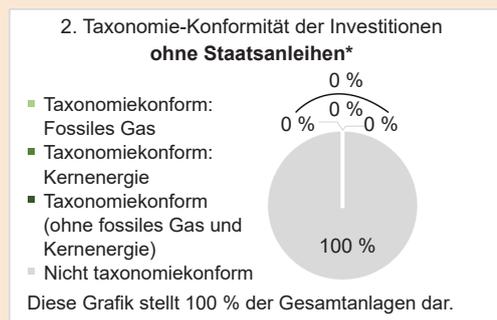
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²⁶?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel von 10 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel von 10 %.

²⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“, die bis zu 10 % des Portfolios ausmachen, fallen liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden, oder Anlagen, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie als ESG-bezogene Anlagen zu betrachten.

Aufgrund des neutralen Charakters der Anlagewerte gibt es keinen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/12783/Z/franklin-sustainable-global-growth-fund/LU0390134368>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: <https://www.franklintempleton.lu/12783>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Franklin Technology Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300P9XZCZFA3D1319

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10 %** an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale unterscheiden sich je nach Unternehmen und Branche, in der der Fonds tätig ist. Zu diesen Merkmalen gehören u. a. Cybersicherheit und Datenschutz, Förderung des Humankapitals und/oder positiver Umweltauswirkungen (z. B. in Bezug auf Kohlenstoffemissionen, Wasserverbrauch und Elektroschrott). Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er bestimmte Emittenten und Sektoren ausschließt, die er als nachteilig für die Gesellschaft erachtet, und Emittenten mit einem guten Umwelt-, Sozial- und Governance-Profil („ESG“) bevorzugt. Dieses Profil wird anhand seiner eigenen ESG-Methode erstellt. Sowohl die ausgeschlossenen Emittenten und Sektoren als auch die ESG-Ratingmethodik werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit dem Finanzprodukt verfolgt?“ weiter unten näher beschrieben.

Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen. Von diesen nachhaltigen Investitionen entfallen im Fonds mindestens 1 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 1 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- der Anteil der Unternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode mit AAA, AA, A und B bewertet wurden, und
- der Anteil der Unternehmen, die in den ausgeschlossenen Sektoren tätig sind oder mit diesen in Verbindung stehen, sowie zusätzliche Ausschlüsse, wie im Abschnitt in diesem Anhang aufgeführt.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden in Aktien von Unternehmen getätigt, die

- mindestens 25 % ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erwirtschaften, die mindestens eines der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN-SDGs) betreffen (Quelle: MSCI) oder
- von der Science Based Target initiative (SBTi) validierte Ziele für die Verringerung der CO₂-Emissionen oder gleichwertige andere Ziele festgelegt haben und auf deren Erreichung hinarbeiten und somit einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leisten.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter verwendet eine Kombination aus externen (MSCI) „Do No Significant Harm“-Überprüfungen, „United Nations Global Compact (UNGC)-Überprüfungen, Überlegungen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) und andere ESG-Faktoren, die der Anlageverwalter für wesentlich hält und die in das Fundamentalresearch und die eigene ESG-Analyse des Anlageverwalters eingebettet sind, um zu prüfen, ob die Anlagen einem nachhaltigen Anlageziel erheblich schaden.

– – – **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei der Beurteilung, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds den DNSH-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Investitionen relevant sind, sowie weitere Datenpunkte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf der Ebene der einzelnen nachhaltigen Investitionen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft.

– – – **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden nicht in Unternehmen investiert, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (UNGC-Grundsätze, Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließt, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß

- | angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die
- | Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen
- | Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“):

- **Scope 1- und Scope 2-Treibhausgasemissionen,**
- **Intensität der Scope 1+2- und wesentlichen Scope 3-Treibhausgasemissionen** sowie
- **Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.**

Die Berücksichtigung der angegebenen PAI ist an die Investmentanalyse der fundamentalen Kriterien des Fonds sowie an die ESG-Bewertung der Unternehmen, in die der Fonds investiert, gebunden. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass diese PAI auf das breiteste Anlagespektrum des Fonds anwendbar sind und die größten Möglichkeiten für ein Engagement darstellen.

In Bezug auf die **Treibhausgasemissionen** verpflichtet sich der Anlageverwalter, mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammenzuarbeiten, um sie zu motivieren, Pläne zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen aufzustellen und sich zu verpflichten, die langfristigen, wissenschaftlich fundierten Ziele von Netto-Null-Emissionen bis 2050 zu erreichen. Der Anlageverwalter arbeitet mit den Unternehmen zusammen, um sie zur Ausrichtung an den Netto-Null-Zielen zu verpflichten, indem sie auf das Ziel der Netto-Null hinarbeiten und Netto-Null-Emissionen erreichen. Der Anlageverwalter ist sich zwar bewusst, dass die absoluten Emissionen einiger Unternehmen kurzfristig steigen können, während sie an ihren Übergangsplänen arbeiten, jedoch hilft die Berücksichtigung der Treibhausgasemissionsintensität dem Anlageverwalter dabei, zu überwachen, ob die Treibhausgasemissionen der Unternehmen insgesamt in eine Richtung tendieren, die mit der Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Laufe der Zeit übereinstimmt.

In Bezug auf die **Geschlechtervielfalt im Vorstand** ist der Anlageverwalter bestrebt, mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass ihre Vorstände repräsentativ für die Kunden sind, die sie bedienen, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies ihnen hilft, ihre Kundenbasis besser zu verstehen, bessere Produkte zu entwickeln und letztendlich effizientere Unternehmen zu sein. Zunächst identifiziert der Anlageverwalter, Unternehmen bei denen die Geschlechtervielfalt in den Vorständen nicht gegeben ist, und setzt Fristen für die Ausarbeitung eines Plans zur Erhöhung der Geschlechtervielfalt in den Vorständen. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass es angezeigt ist, ein akzeptables Niveau der Geschlechtervielfalt in Vorständen zu erreichen und sich bei Unternehmen einzubringen, die im Vergleich zu ihren Wettbewerbern in dieser Hinsicht Nachholbedarf haben.

Zum Zeitpunkt neuer Investitionen erstellt der Anlageverwalter für die oben genannten PAI eine Basisanalyse des Portfolios und der Unternehmen, in die er investiert, und versucht, durch sein Engagement mit der Zeit Verbesserungen in beiden Bereichen zu erzielen. Der Fonds arbeitet mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammen, um wissenschaftlich fundierte Ziele für die Emissionsreduzierung festzulegen und zu verfolgen, und strebt einen Portfolioabdeckungsansatz an, bei dem Unternehmen, die die Netto-Null bei ihren Treibhausgasemissionen erreicht haben, die

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

auf das Netto-Null-Ziel ausgerichtet sind oder dabei sind, sich auf dieses auszurichten, mehr an Gewicht gewinnen. Ziel für das Portfolio ist es, bis 2040 100 % in diesen Kategorien zu erreichen. In Bezug auf die Geschlechtervielfalt in den Vorständen hat sich der Fonds zunächst verpflichtet, mit allen Unternehmen in Kontakt zu treten, die keine Geschlechtervielfalt aufweisen, und ist mit der Erwartung an diese herangetreten, innerhalb von 18 Monaten mindestens einen Plan zur Erhöhung der Geschlechtervielfalt in den Vorständen zu entwickeln. Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Erwartungen an die Geschlechtervielfalt im Vorstand mit der Zeit zu erhöhen. Wenn Unternehmen, in die er investiert, keine Verbesserung aufweisen und der Anlageverwalter keinen Weg zur Verbesserung erkennen kann, gehört zu den Konsequenzen schlussendlich die Veräußerung. Wird eine Veräußerung beschlossen, so erfolgt diese in der Regel innerhalb eines Monats, es sei denn, die Marktbedingungen, wie z. B. Liquiditätsbeschränkungen, erfordern unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber einen längeren Zeitraum für die Veräußerung.

Schließlich verpflichtet sich der Fonds, Investitionen in Unternehmen auszuschließen, die **umstrittene Waffen** produzieren oder vertreiben oder die die UNGC-Grundsätze nicht einhalten und bei denen keine Aussicht auf Verbesserungen besteht.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter nutzt eine verbindliche fondseigene ESG-Methodik, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen, die eine potenzielle Anlage für den Fonds sein können („Anlageuniversum des Fonds“), und weist ein ESG-Gesamtrating basierend auf quantitativen und qualitativen Faktoren wie Cybersicherheit und Datenschutz, Einsatz kontroverser Materialien, Unterstützung von Humankapital, Diversität und Inklusion sowie ökologische Auswirkungen (CO₂-Emissionen, Abfall, Wassernutzung) zu. Das den Emittenten vom Anlageverwalter zugewiesene Rating, das auf dessen eigener ESG-Methodik basiert, beinhaltet vier Bewertungsstufen: AAA (Best-in-Class/Sehr gut), AA (Gut), A (Zufriedenstellend) und B (Verbesserungswürdig). Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor. Mit „B“ bewertete Unternehmen oder solche, die überhaupt nicht bewertet sind, weil sie die fundamentalen Kriterien des Anlageverwalters nicht erfüllen, werden aus dem Fondsportfolio ausgeschlossen.

Die Kriterien des Fonds für die Aktienausswahl beruhen auf dem Bottom-up-Fundamentalresearch des Anlageverwalters, bei dem die Analyse von Wachstum, Qualität und Bewertung im Mittelpunkt steht. Gleichzeitig werden die Zielemittenten auf positive ESG-Merkmale geprüft, wobei angestrebt wird, mindestens 10 % des Fondsportfolios in nachhaltige Anlagen zu investieren, die der Anlageverwalter als Anlagen in Unternehmen definiert, die (i) mindestens 25 % ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erwirtschaften, die mindestens eines der 17 UN-SDGs betreffen (Quelle: MSCI) oder die von der Science Based Target initiative (SBTi) validierte Ziele für die Verringerung der CO₂-Emissionen festgelegt haben und auf deren Erreichung hinarbeiten und somit einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leisten. Darüber hinaus würde das Zielunternehmen als nachhaltige Investition gelten, wenn es die Kriterien der DNSH- und Good-Governance-Überprüfungen erfüllt, die jeweils anhand von Daten von MSCI bewertet werden.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- UNGC-Grundsätze ernsthaft verletzen (ohne positive Perspektive) – daher investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters die UNGC-Grundsätze nicht erfüllen;
- an der Produktion, am Vertrieb oder am Großhandel mit zugehörigen und/oder Kernkomponenten verbotener Waffen (d. h. Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen und Streumunition) beteiligt sind;
- Tabak oder Tabakprodukte produzieren;

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Stromerzeugung erzielen.

Schließlich schließt der Fonds Unternehmen aus seinem Portfolio aus, die bei den oben beschriebenen integrierten PAI nach Ansprache und Beteiligung keine Verbesserung aufweisen. Unternehmen können von der Ausschlussliste genommen werden, wenn sie Verbesserungen bei den relevanten PAI aufweisen.

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der Fondsausschlüsse, werden die Anlageverwalter dieses Wertpapier schnellstmöglich abstoßen. Die Veräußerung erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats, es sei denn, die Marktbedingungen, wie z. B. Liquiditätsbeschränkungen, erfordern unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber einen längeren Zeitraum für die Veräußerung.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

- der Ausschluss bestimmter Sektoren und Unternehmen, die im Abschnitt zur Anlagestrategie dieses Anhangs beschrieben sind (siehe oben);
- der Ausschluss von Unternehmen, die nach der fondseigenen Methodik mit B bewertet werden; und
- die Verpflichtung, Unternehmen auszuschließen, die nach Ansprache und Beteiligung bei den berücksichtigten PAI keine Verbesserung aufweisen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Governance wird regelmäßig im Rahmen der Analyse der fundamentalen Kriterien des Anlageverwalters bewertet.

Um die Corporate Governance zu bewerten, verwendet der Anlageverwalter eine Kombination aus quantitativen Metriken (z. B. Vergütungsdetails, Diversitäts- und Inklusionsmetriken, Metriken zu Kontroversen) und qualitativen Bewertungen (Unabhängigkeit des Vorstands, Zusammensetzung des Vorstands, Vorhandensein von zwei Anlageklasse).

Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter weitere qualitative Faktoren wie Kapitalallokation, Forschungs- und Entwicklungserfolge, Krisenmanagement, Akquisitionshistorie und Kommunikation mit Investoren.

Bestimmte Kontroversen im Zusammenhang mit der Governance (z. B. Vergütung von Führungskräften oder wahrgenommene mangelnde Unabhängigkeit von Vorstandsmitgliedern) können dazu führen, dass ein Unternehmen nach unseren Maßstäben trotz guter Grundsätze oder anderer Kennzahlen nicht investierbar ist.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

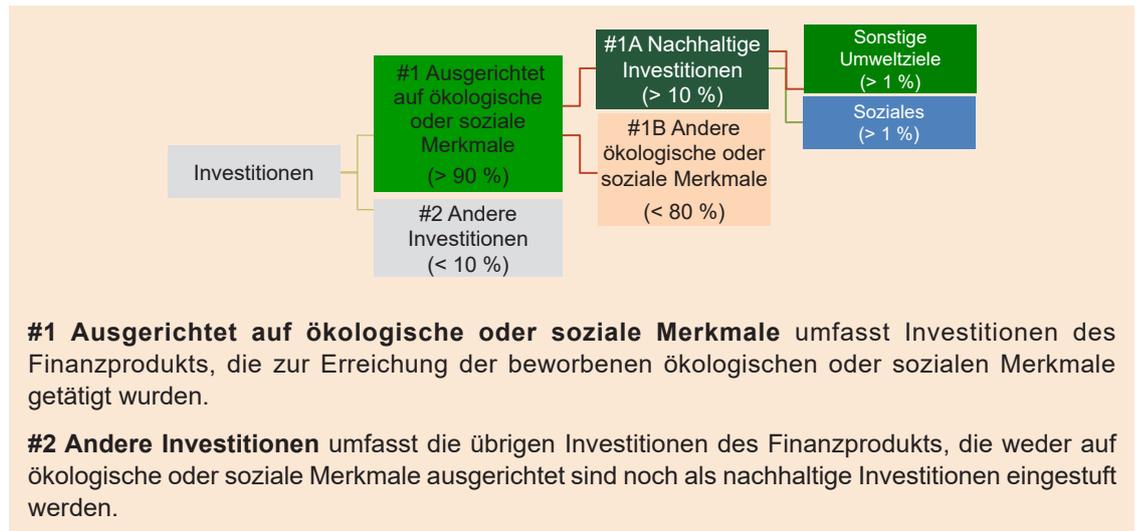
Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet wird, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen. Mindestens 90 % des Portfolios des Fonds sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil (< 10 %), der hauptsächlich aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) besteht, ist nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet.

Darüber hinaus wird der Fonds mindestens 10 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen anlegen, wobei mindestens 1 % des Nettovermögens für Umweltziele und 1 % für soziale Ziele vorgesehen sind.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Nicht zutreffend.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

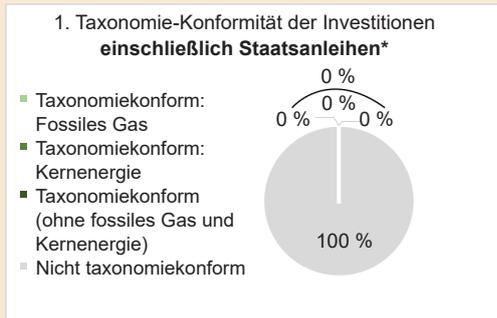
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²⁷?**

- Ja:
- In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel von 1 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel von 1 %.

²⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“, die bis zu 10 % des Portfolios ausmachen, fallen liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden, oder Anlagen, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie als ESG-bezogene Anlagen zu betrachten. Aufgrund des neutralen Charakters der Anlagewerte gibt es keinen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/4916/Z/franklin-technology-fund/LU0109392836#overview>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/4916

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Franklin U.S. Opportunities Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): YWFJZZO29TGGRF43SH58

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale unterscheiden sich je nach Unternehmen und Branche, in der der Fonds tätig ist. Zu diesen Merkmalen gehören u. a. die Förderung von Humankapital, Vielfalt und Inklusion, Mitarbeiterzufriedenheit und/oder positiven Umweltauswirkungen (z. B. in Bezug auf Kohlenstoffemissionen, Wasserverbrauch und Elektroschrott). Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er bestimmte Emittenten und Sektoren ausschließt, die er als nachteilig für die Gesellschaft erachtet, und Emittenten mit einem guten Umwelt-, Sozial- und Governance-Profil („ESG“) bevorzugt. Dieses Profil wird anhand seiner eigenen ESG-Methode erstellt. Sowohl die ausgeschlossenen Emittenten und Sektoren als auch die ESG-Ratingmethodik werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit dem Finanzprodukt verfolgt?“ weiter unten näher beschrieben.

Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen. Von diesen nachhaltigen Investitionen entfallen im Fonds mindestens 1 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 1 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- der Anteil der Unternehmen, die nach der fondseigenen ESG-Methode mit AAA, AA, A und B bewertet wurden; und
- der Anteil der Unternehmen, die in den ausgeschlossenen Sektoren tätig sind oder mit diesen in Verbindung stehen, sowie zusätzliche Ausschlüsse, wie im Abschnitt über die Anlagestrategie in diesem Anhang näher beschrieben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden in Aktien von Unternehmen getätigt, die

- mindestens 25 % ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erwirtschaften, die mindestens eines der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN-SDGs) betreffen (Quelle: MSCI) oder
- von der Science Based Target initiative (SBTi) validierte Ziele für die Verringerung der CO₂-Emissionen oder gleichwertige andere Ziele festgelegt haben und auf deren Erreichung hinarbeiten und somit einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leisten.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter verwendet eine Kombination aus externen (MSCI) „Do No Significant Harm“-Überprüfungen, „United Nations Global Compact (UNGC)-Überprüfungen, Überlegungen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) und andere ESG-Faktoren, die der Anlageverwalter für wesentlich hält und die in das Fundamentalresearch und die eigene ESG-Analyse des Anlageverwalters eingebettet sind, um zu prüfen, ob die Anlagen einem nachhaltigen Anlageziel erheblich schaden.

– – **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei der Beurteilung, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds den DNSH-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Investitionen relevant sind, sowie weitere Datenpunkte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf der Ebene der einzelnen nachhaltigen Investitionen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft.

– – **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden nicht in Unternehmen investiert, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (UNGC-Grundsätze, Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließt, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß

- | angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die
- | Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen
- | Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“):

- **Scope 1- und Scope 2-Treibhausgasemissionen,**
- **Intensität der Scope 1+2- und wesentlichen Scope 3-Treibhausgasemissionen** sowie
- **Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.**

Die Berücksichtigung der angegebenen PAI ist an die Investmentanalyse der fundamentalen Kriterien des Fonds sowie an die ESG-Bewertung der Unternehmen, in die der Fonds investiert, gebunden. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass diese PAI auf das breiteste Anlagespektrum des Fonds anwendbar sind und die größten Möglichkeiten für ein Engagement darstellen.

In Bezug auf die **Treibhausgasemissionen** verpflichtet sich der Anlageverwalter, mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammenzuarbeiten, um sie zu motivieren, Pläne zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen aufzustellen und sich zu verpflichten, die langfristigen, wissenschaftlich fundierten Ziele von Netto-Null-Emissionen bis 2050 zu erreichen. Der Anlageverwalter arbeitet mit den Unternehmen zusammen, um sie zur Ausrichtung an den Netto-Null-Zielen zu verpflichten, indem sie auf das Ziel der Netto-Null hinarbeiten und Netto-Null-Emissionen erreichen. Der Anlageverwalter ist sich zwar bewusst, dass die absoluten Emissionen einiger Unternehmen kurzfristig steigen können, während sie an ihren Übergangsplänen arbeiten, jedoch hilft die Berücksichtigung der Treibhausgasemissionsintensität dem Anlageverwalter dabei, zu überwachen, ob die Treibhausgasemissionen der Unternehmen insgesamt in eine Richtung tendieren, die mit der Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Laufe der Zeit übereinstimmt.

In Bezug auf die **Geschlechtervielfalt im Vorstand** ist der Anlageverwalter bestrebt, mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass ihre Vorstände repräsentativ für die Kunden sind, die sie bedienen, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies ihnen hilft, ihre Kundenbasis besser zu verstehen, bessere Produkte zu entwickeln und letztendlich effizientere Unternehmen zu sein. Zunächst identifiziert der Anlageverwalter, Unternehmen bei denen die Geschlechtervielfalt in den Vorständen nicht gegeben ist, und setzt Fristen für die Ausarbeitung eines Plans zur Erhöhung der Geschlechtervielfalt in den Vorständen. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass es angezeigt ist, ein akzeptables Niveau der Geschlechtervielfalt in Vorständen zu erreichen und sich bei Unternehmen einzubringen, die im Vergleich zu ihren Wettbewerbern in dieser Hinsicht Nachholbedarf haben.

Zum Zeitpunkt neuer Investitionen erstellt der Anlageverwalter für die oben genannten PAI eine Basisanalyse des Portfolios und der Unternehmen, in die er investiert, und versucht, durch sein Engagement mit der Zeit Verbesserungen in beiden Bereichen zu erzielen. Der Fonds arbeitet mit den Unternehmen, in die er investiert, zusammen, um wissenschaftlich fundierte Ziele für die Emissionsreduzierung festzulegen und zu verfolgen, und strebt einen Portfolioabdeckungsansatz an, bei dem Unternehmen, die die Netto-Null bei ihren Treibhausgasemissionen erreicht haben, die

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

auf das Netto-Null-Ziel ausgerichtet sind oder dabei sind, sich auf dieses auszurichten, mehr an Gewicht gewinnen. Ziel für das Portfolio ist es, bis 2040 100 % in diesen Kategorien zu erreichen. In Bezug auf die Geschlechtervielfalt in den Vorständen hat sich der Fonds zunächst verpflichtet, mit allen Unternehmen in Kontakt zu treten, die keine Geschlechtervielfalt aufweisen, und ist mit der Erwartung an diese herangetreten, innerhalb von 18 Monaten mindestens einen Plan zur Erhöhung der Geschlechtervielfalt in den Vorständen zu entwickeln. Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Erwartungen an die Geschlechtervielfalt im Vorstand mit der Zeit zu erhöhen. Wenn Unternehmen, in die er investiert, keine Verbesserung aufweisen und der Anlageverwalter keinen Weg zur Verbesserung erkennen kann, gehört zu den Konsequenzen schlussendlich die Veräußerung. Wird eine Veräußerung beschlossen, so erfolgt diese in der Regel innerhalb eines Monats, es sei denn, die Marktbedingungen, wie z. B. Liquiditätsbeschränkungen, erfordern unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber einen längeren Zeitraum für die Veräußerung.

Schließlich verpflichtet sich der Fonds, Investitionen in Unternehmen auszuschließen, die **umstrittene Waffen** produzieren oder vertreiben oder die die UNGC-Grundsätze nicht einhalten und bei denen keine Aussicht auf Verbesserungen besteht.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter nutzt eine verbindliche fondseigene ESG-Methodik, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen. Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen, die eine potenzielle Anlage für den Fonds sein können, und weist ein ESG-Gesamtrating basierend auf quantitativen und qualitativen Indikatoren wie Gesundheit und Sicherheit, Datensicherheit, Diversität und Inklusion sowie ökologische Auswirkungen (gemessen an Treibhausgasemissionen und CO₂-Fußabdruck) zu. Das den Emittenten vom Anlageverwalter zugewiesene Rating, das auf dessen eigener ESG-Methodik basiert, beinhaltet vier Bewertungsstufen: AAA (Best-in-Class/Sehr gut), AA (Gut), A (Zufriedenstellend) und B (Verbesserungswürdig). Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, in die er investiert, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor. Mit „B“ bewertete Unternehmen oder solche, die überhaupt nicht bewertet sind, weil sie die fundamentalen Kriterien des Anlageverwalters nicht erfüllen, werden aus dem Fondsportfolio ausgeschlossen.

Die Kriterien des Fonds für die Aktienausswahl beruhen auf dem Bottom-up-Fundamentalresearch des Anlageverwalters, bei dem die Analyse von Wachstum, Qualität und Bewertung im Mittelpunkt steht. Gleichzeitig werden die Zielmittenten auf positive ESG-Merkmale geprüft, wobei angestrebt wird, mindestens 10 % des Fondsportfolios in nachhaltige Anlagen zu investieren, die der Anlageverwalter als Anlagen in Unternehmen definiert, die (i) mindestens 25 % ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erwirtschaften, die mindestens eines der 17 UN-SDGs betreffen (Quelle: MSCI) oder die von der Science Based Target initiative (SBTi) validierte Ziele für die Verringerung der CO₂-Emissionen festgelegt haben und auf deren Erreichung hinarbeiten und somit einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leisten. Darüber hinaus würde das Zielunternehmen als nachhaltige Investition gelten, wenn es die Kriterien der DNSH- und Good-Governance-Überprüfungen erfüllt, die jeweils anhand von Daten von MSCI bewertet werden.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- UNGC-Grundsätze ernsthaft verletzen (ohne positive Perspektive) – daher investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters die UNGC-Grundsätze nicht erfüllen;
- an der Produktion, am Vertrieb oder am Großhandel mit zugehörigen und/oder Kernkomponenten verbotener Waffen (d. h. Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen und Streumunition) beteiligt sind;
- Tabak oder Tabakprodukte produzieren;
- mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Stromerzeugung erzielen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Schließlich schließt der Fonds Unternehmen aus seinem Portfolio aus, die bei den oben beschriebenen integrierten PAI nach Ansprache und Beteiligung keine Verbesserung aufweisen. Unternehmen können von der Ausschlussliste genommen werden, wenn sie Verbesserungen bei den relevanten PAI aufweisen.

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der Fondsausschlüsse, werden die Anlageverwalter dieses Wertpapier schnellstmöglich abstoßen. Die Veräußerung erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats, es sei denn, die Marktbedingungen, wie z. B. Liquiditätsbeschränkungen, erfordern unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber einen längeren Zeitraum für die Veräußerung.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

- der Ausschluss bestimmter Sektoren und Unternehmen, die in der Anlagestrategie dieses Anhangs beschrieben sind (siehe oben);
- der Ausschluss von Unternehmen, die nach der fondseigenen Methodik mit B bewertet werden; und
- die Verpflichtung, Unternehmen auszuschließen, die nach Ansprache und Beteiligung bei den berücksichtigten PAI keine Verbesserung aufweisen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Governance wird regelmäßig im Rahmen der Analyse der fundamentalen Kriterien des Anlageverwalters bewertet.

Um die Corporate Governance zu bewerten, verwendet der Anlageverwalter eine Kombination aus quantitativen Metriken (z. B. Vergütungsdetails, Diversitäts- und Inklusionsmetriken, Metriken zu Kontroversen) und qualitativen Bewertungen (Unabhängigkeit des Vorstands, Zusammensetzung des Vorstands, Vorhandensein von zwei Anlageklasse).

Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter weitere qualitative Faktoren wie Kapitalallokation, Forschungs- und Entwicklungserfolge, Krisenmanagement, Akquisitionshistorie und Kommunikation mit Investoren.

Bestimmte Kontroversen im Zusammenhang mit der Governance (z. B. Vergütung von Führungskräften oder wahrgenommene mangelnde Unabhängigkeit von Vorstandsmitgliedern) können dazu führen, dass ein Unternehmen nach unseren Maßstäben trotz guter Grundsätze oder anderer Kennzahlen nicht investierbar ist.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet wird, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen. Mindestens 90 % des Portfolios des Fonds sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil (< 10 %), der hauptsächlich aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) besteht, ist nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet.

Darüber hinaus wird der Fonds mindestens 10 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen anlegen, wobei mindestens 1 % des Nettovermögens für Umweltziele und 1 % für soziale Ziele vorgesehen sind.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Nicht zutreffend.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²⁸?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

²⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel von 1 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel von 1 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“, die bis zu 10 % des Portfolios ausmachen, fallen liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden, oder Anlagen, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie als ESG-bezogene Anlagen zu betrachten. Aufgrund des neutralen Charakters der Anlagewerte gibt es keinen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/4913/Z/franklin-u-s-opportunities-fund/LU0109391861>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/4913

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Templeton All China Equity Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900LVVE1QC2PFO824

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **20 %** an nachhaltigen Investitionen
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale variieren je nach Zusammensetzung des Portfolios, da sie von jedem Unternehmen oder jeder Branche abhängen, in die der Fonds investiert. Zu diesen Merkmalen können beispielsweise die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, Ressourceneffizienz, Abfallvermeidung und -recycling, die Vermeidung und Eindämmung von Umweltverschmutzung, gute Arbeitsbedingungen, faire Löhne, Vielfalt und Geschlechtergerechtigkeit, Gesundheits- und Sicherheitskonzepte oder die Ausrichtung an den internationalen Grundsätzen für unternehmerisches Handeln gehören.

Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er:

- Emittenten mit einer Bewertung von 1 (ausreichend) oder besser aufgrund ihres Umwelt-, Sozial- und Governance-Profiles (das „ESG-Profil“) bevorzugt (die Bewertung wird über die eigene ESG-Methode des Anlageverwalters ermittelt), sowie

- sich verpflichtet, auf Fondsebene eine höhere ESG-Bewertung zu erzielen als die MSCI-eigene ESG-Bewertung der Benchmark des Fonds (MSCI China All Shares 10/40 Index), auf die in Anhang F des Prospekts verwiesen wird („die Benchmark“), und im Rahmen seines Anlageprozesses Negativscreens anwendet, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher ausgeführt.

Zudem investiert der Fonds mindestens 20 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen. Von diesen nachhaltigen Investitionen entfallen im Fonds mindestens 5 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 5 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- der Anteil der Unternehmen, in die investiert wird, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters mit 3 (sehr gut), 2 (gut), 1 (ausreichend) und 0 (schlecht) bewertet werden, sowie
- der gewichtete durchschnittliche ESG-Basiswert des Portfolios und der durchschnittliche ESG-Wert der Benchmark, gemessen durch die MSCI ESG Rating Methodology.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen ist es, in einem oder mehreren der sechs folgenden positiven Wirkungsfelder (3 soziale und 3 ökologische), die mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (die „UN SDGs“) verbunden sind, zu positiven sozialen und/oder ökologischen Ergebnissen beizutragen:

Soziale Wirkungsfelder:

- Grundbedürfnisse (Waren und Dienstleistungen, die bekanntermaßen erheblich zu Entwicklung beitragen),
- Wohlergehen (bessere Gesundheit, Bildung, Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle),
- Menschenwürdige Arbeit (Schaffung sicherer, sozial-inklusive Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen für alle),

Ökologische Wirkungsfelder:

- Gesunde Ökosysteme (Erhalt ökologisch robuster Landschaften und Wasserflächen für Mensch und Natur)
- Klimastabilität (Lösungen zur Eindämmung des Temperaturanstiegs auf der Erde) und
- Ressourcensicherheit (Schutz der natürlichen Ressourcen durch effiziente und zirkuläre Nutzung).

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei nachhaltigen Investitionen wird die DNSH-Bewertung („Do No Significant Harm“) durch ESG-Mindeststandards in die Strategie integriert. Der Anlageverwalter untersucht negative externe Faktoren, indem er anhand von externen ESG-Daten von MSCI schwerwiegende ökologische und soziale Kontroversen ermittelt. Alle nachhaltigen Investitionen müssen die für DNSH festgelegten ESG-Mindeststandards erfüllen, das heißt, sie dürfen keine schwerwiegenden ökologischen oder sozialen Kontroversen aufweisen, die nicht beseitigt wurden oder für die es keinen positiven Ausblick gibt. Darüber hinaus wird das Ausbleiben schwerwiegender negativer ökologischer oder sozialer externer Faktoren erfasst und ist Teil der Bewertung des Emittenten durch den Anlageverwalter.

Zum Schluss (i) wendet der Anlageverwalter Ausschlüsse an, wie im Abschnitt zur Anlagestrategie in diesem Anhang näher ausgeführt, und (ii) integriert die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) in den Researchprozess.

– – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds den DNSH-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Investitionen relevant sind, sowie weitere Datenpunkte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf Ebene der einzelnen nachhaltigen Investitionen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden nicht in Unternehmen investiert, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (Grundsätze von Global Compact der Vereinten Nationen, kurz die „UNGC-Grundsätze“), Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen („UN“) für Wirtschaft und Menschenrechte nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließt, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden PAI-Indikatoren:

- **Treibhausgasemissionen und Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird,**
- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze sowie**
- **umstrittene Waffen.**

Im Rahmen des Researchprozesses wendet der Anlageverwalter bei der Beurteilung von ESG-Themen einen wesentlichkeitsbasierten Ansatz für die Bewertung der PAI-Indikatoren an. Bei dieser Bewertung werden Daten von Drittanbietern, Unternehmensberichte und das eigene Engagement mit den Managementteams berücksichtigt. Die Anlageverwaltung wendet einen sektorbezogenen Ansatz bei der Relevanz der PAI-Indikatoren an, die bei jedem Unternehmen und jeder Branche anders sein können. Darüber hinaus werden die PAIs auf Portfolioebene ausdrücklich wie folgt berücksichtigt:

- **Treibhausgasemissionen und Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird**

Bei Unternehmen mit einer Treibhausgasintensität, die über dem vom Anlageverwalter für akzeptabel erachteten Schwellenwert, wie unten festgelegt, hinausgeht, sucht der Anlageverwalter den Kontakt zu dem Unternehmen und spricht mit ihm über die angemessene Festlegung von Emissionsreduktionszielen und die entsprechende Kontrolle seiner Treibhausgasemissionen und/oder -intensität.

Dieser Schwellenwert entspricht der durchschnittlichen Treibhausgasintensität der Fonds-Benchmark. Die Daten werden vierteljährlich überprüft und beziehen die Scope 1- und Scope 2-Emissionen jedes Unternehmens ein.

- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen**

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die laut MSCI gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der angeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder der Schlussfolgerung widerspricht, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Kampfstoffe)

Gemäß den Richtlinien des Anlageverwalters für umstrittene Waffen investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die solche Waffen herstellen oder vertreiben.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene Methodik, die auf alle Aktienbeteiligungen angewendet wird, um das ESG-Profil (Umwelt, Soziales und Governance) eines Unternehmens zu bestimmen. Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen, die als potenzielle Investitionen für den Fonds ausgewählt wurden, und vergibt auf der Grundlage quantitativer und qualitativer ESG-Aspekte entsprechende ESG-Bewertungen.

Die den Emittenten vom Anlageverwalter zugewiesenen Bewertungen, die auf der fondseigenen ESG-Methodik basieren, beinhalten vier Bewertungsstufen: 3 (Sehr gut), 2 (Gut), 1 (Ausreichend) und 0 (Schlecht). Der Ansatz des Anlageverwalters sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor. Der Fonds wird nur in Unternehmen investieren, die nach dieser internen ESG-Bewertung mindestens die Note 1 (Ausreichend) oder besser erreichen. Dies lässt darauf schließen, dass ein angemessenes oder besseres Management wesentlicher ökologischer und sozialer Themen sowie ein angemessenes Management wesentlicher Fragen der Unternehmensführung gegeben ist. Unternehmen, die mit 0 (Schlecht) bewertet wurden, oder solche, die nicht bewertet wurden, werden aus dem Portfolio des Fonds ausgeschlossen.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- wiederholt und/oder schwerwiegend gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen (ohne positive Perspektive),
- Atomwaffen oder umstrittene Waffen – definiert als Antipersonenminen, biologische und chemische Kampfstoffe, Munition mit abgereichertem Uran und Streumunition – herstellen oder vertreiben oder die Komponenten für den Einsatz in solchen Waffen herstellen. Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von anderen Waffen erzielen, sind ebenfalls ausgeschlossen,
- sowie Unternehmen, die Tabak oder Tabakprodukte produzieren oder
- mehr als 25 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen.

Infolge der vorgenannten ESG-Methodik und -Ausschlüsse ist die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung des Fondsportfolios höher als die durchschnittliche ESG-Basisbewertung der Benchmark des Fonds.

Wenn eine Anlage nach der Analyse der Anlageverwalter und Gesprächen mit dem Unternehmen die ESG-Kriterien für die Aufnahme nicht mehr erfüllt, veräußert der Fonds sie innerhalb von sechs Monaten (sofern die Marktbedingungen dies zulassen) und berücksichtigt dabei die besten Interessen der Anteilhaber.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die nicht im Ermessen der Anlageverwaltung liegen, sind folgende:

- die Verpflichtung, Unternehmen auszuschließen, die nach der eigenen ESG-Methode mit 0 (Schlecht) bewertet werden;
- die Verpflichtung, ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating des Fonds aufrechtzuerhalten, das höher ist als das durchschnittliche anhand der MSCI ESG Ratings Methodology gemessene ESG-Rating der Benchmark;
- die Anwendung der im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieses Anhangs näher beschriebenen ESG-Ausschlüsse.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Governance-Merkmale werden regelmäßig im Rahmen der Fundamentalanalyse bewertet. Daten, sofern verfügbar, werden von den Analysten im Rahmen ihrer allgemeinen Überprüfung berücksichtigt. Analysten füllen eine universelle Governance-Vorlage für alle Unternehmen aus, unter anderem betreffend die Zusammensetzung des Vorstands, die Führungsqualität, die Vergütung der Führungskräfte, Eigentumsverhältnisse und Kontrolle, Buchführung und Kontroversen.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die einen positiven oder sich verbessernden Beitrag leisten, der auf die Interessen der Anteilhaber abgestimmt ist. Die Governance-Bewertung des Anlageverwalters beinhaltet den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überwachung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten. Eine Governance-Bewertung wird von den Analysten des Anlageverwalters vorgenommen, um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Strukturen eingerichtet haben, die den Interessen von Minderheiten Rechnung tragen. Daraus resultieren verbindliche Kriterien, dass ein Unternehmen in der Governance-Bewertung des Anlageverwalters nicht „schlecht“ abschneiden darf. Auf diese Weise soll eine gute Unternehmensführung gewährleistet werden.



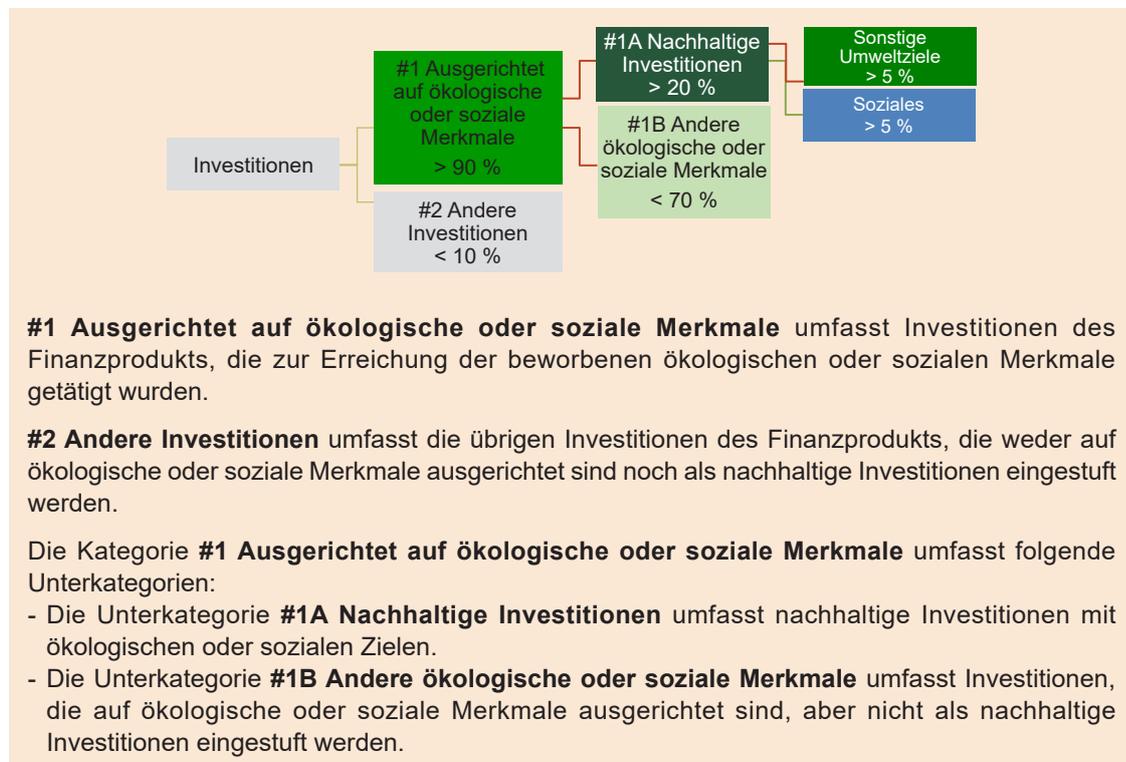
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet wird, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen. Dieser Teil des Fondsportfolios ist auf ökologische/soziale Merkmale ausgerichtet, wie in der folgenden Grafik dargestellt. Der verbleibende Teil (< 10 %) des Portfolios, der hauptsächlich aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) besteht, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie aus Derivaten, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden, ist nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet. Darüber hinaus wird der Fonds mindestens 20 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen anlegen, wobei mindestens 5 % des Nettovermögens für Umweltziele und 5 % für soziale Ziele vorgesehen sind.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

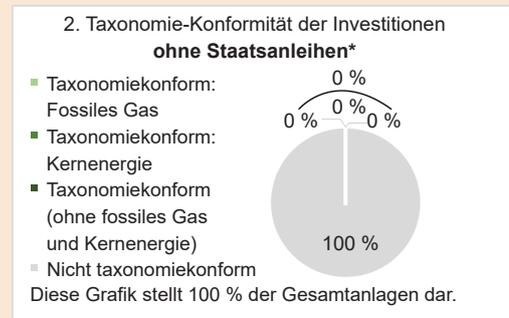
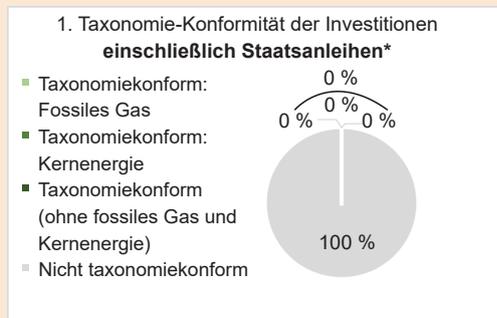
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²⁹?**

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel von 5 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel von 5 %.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

²⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den Investitionen, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, gehören liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden, und die nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sind.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://franklintempletonprod.widen.net/s/wzfp9l6b/disclosuresfdr-templetonallchinaequityfund-31380-en-gb>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/31380

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Templeton Asian Bond Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): M2HMB6S3E6TLVJD11L40

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ %</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %</p>	<p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen.</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt breit gefächerte ökologische und/oder soziale Merkmale, die je nach Zusammensetzung des Portfolios variieren und unter anderem Folgendes umfassen:

- **bei staatlichen Emittenten:** Maßnahmen in den Bereichen Ressourcenknappheit, extreme Wetterrisiken, nicht nachhaltige Umweltpraktiken, sozialer Zusammenhalt und soziale Stabilität, Infrastruktur, Gesundheit, Arbeit, Humankapital und Demografie,
- **bei Unternehmensemittenten:** Maßnahmen in den Bereichen Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, Umweltchancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand von Interessengruppen und soziale Chancen.

Der Anlageverwalter verwendet in Bezug auf **staatliche Emittenten** in seinem Portfolio zur Erfüllung dieser Merkmale einen eigenen Umwelt-, Sozial- und Governance-Index (der „ESG-Index“), den Templeton Global Macro ESG Index (der „TGM-ESGI“), um:

- staatliche Anleihen der Länder, die in jeder der ESG-Kategorien die schlechteste Leistung zeigen, auszufiltern, bis die Ausschlüsse 10 % des für staatliche Anleihen vorgesehenen Anlageuniversums des Fonds erreichen, und
- sich zu einer gewichteten durchschnittlichen ESG-Basisbewertung der Staatsanleihen (einschließlich supranationaler Anleihen und des Kontraktwerts der Netto-Longpositionen in damit verbundenen Derivaten) im Fondsportfolio zu verpflichten, die höher ist als die durchschnittliche ESG-Bewertung des für Staatsanleihen vorgesehenen Anlageuniversums.

Der Anlageverwalter verwendet in Bezug auf Unternehmensemittenten in seinem Portfolio MSCI ESG-Ratings, um:

- Unternehmensanleihen von Emittenten herauszufiltern, die basierend auf MSCI ESG-Ratings zu den untersten 10 % zählen, und diese aus dem für Unternehmensanleihen vorgesehenen Anlageuniversum des Fonds auszuschließen, und
- sich zu einer gewichteten durchschnittlichen ESG-Basisbewertung von Unternehmensemittenten im Fondsportfolio zu verpflichten, die über der durchschnittlichen ESG-Bewertung des für Unternehmensanleihen vorgesehenen Anlageuniversums liegt.

Der Teil des Anlageuniversums im Fondsportfolio, der staatlichen Anleihen gewidmet war, wurde auf der Grundlage eines Universums staatlicher Emittenten aufgebaut, für die historische Daten zur Anleiheemission in dem bestimmten geografischen Gebiet vorliegen, unter Ausschluss von Emittenten aus Ländern:

- ohne aktuelle Schuldtitel,
- die Sanktionen des United States Office of Foreign Assets Control (das „US OFAC“), der Europäischen Union (die „EU“) oder der Vereinten Nationen („UN“) unterliegen,
- in denen keine Emission von auf Euro oder US-Dollar lautenden Schuldtiteln läuft und die keine örtliche Verwahrstelle haben, die den für den Fonds und seine Verwahrpartner geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen entspricht, und
- alle Länder, in denen der ausländische Besitz von Staatsanleihen nicht gestattet oder aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Einschränkungen nicht angemessen durchführbar ist.

Der Teil des Anlageuniversums im Fondsportfolio, der überstaatlichen und Unternehmensanleihen gewidmet ist, besteht aus Emittenten mit MSCI ESG-Rating.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- der Anteil der Unternehmen, die in den nachstehend näher beschriebenen Sektoren tätig sind oder mit ihnen in Verbindung stehen und die dort festgelegten zusätzlichen Ausschlüsse,
- der Anteil der staatlichen Emittenten, die von sozialen Verstößen betroffen sind, die als schwer/ sehr schwerwiegend nachteilig eingestuft werden, und
- Differenz bei der ESG-Bewertung zwischen Fondsportfolio und Anlageuniversum.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

– – Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

– – Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✘ Ja.

Die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAIs“) werden **bei staatlichen und supranationalen Emittenten** berücksichtigt:

- **Treibhausgasemissionen und**
- **Verstöße gegen soziale Bestimmungen.**

Die Treibhausgasemissionen der Länder, in die investiert wird, werden anhand von Scope-1-Datenpunkten zur Treibhausgasintensität überwacht.

Soziale Verstöße durch die Länder, in die investiert wird, werden im Rahmen des TGM-ESGI überwacht; hier überprüft die Anlageverwaltung unter anderem die institutionelle Stärke, den sozialen Zusammenhalt und die soziale Stabilität sowie die Einkommensgleichheit. Darüber hinaus werden ausdrücklich Länder ausgeschlossen, die mit internationalen Sanktionen belegt wurden, unter anderem von den UN, der EU oder dem US-OFAC.

Folgende PAI werden **für Unternehmensemittenten** berücksichtigt:

- **Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (die „UNGC-Grundsätze“) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Konzerne,**
- **Verbindung zu umstrittenen Waffen und**
- **Umsatzerlöse aus fossilen Brennstoffen.**

Bei Unternehmensanleihen aggregiert und dokumentiert die Anlageverwaltung die relevanten PAI-Indikatoren und bewertet die Leistung des Unternehmens anhand von Vergleichsunternehmen der Branche. Berücksichtigt werden auch Trends und die Wahrscheinlichkeit nachteiliger Auswirkungen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen

Der Fonds schließt aus seinem Portfolio Anlagen in Unternehmen aus, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen beteiligt waren.

Verbindung zu umstrittenen Waffen

Der Fonds schließt aus seinem Portfolio Anlagen in Unternehmen aus, die an der Herstellung oder dem Verkauf von Streumunition, Antipersonen-Landminen sowie biologischen, chemischen und Nuklearwaffen beteiligt sind.

Erwirtschaftung von Umsätzen aus fossilen Brennstoffen

Der Fonds schließt aus seinem Portfolio Anlagen in Unternehmen aus, die mehr als 30 % ihrer Umsätze aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften.

Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter seine PAI berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Bei staatlichen Emittenten wendet der Fonds eine eigene ESG-Bewertungsmethodik, den TGM-ESDI, an, um jedes Land zu bewerten, das Staatsanleihen begibt, bei denen es sich um aktuelle oder potenzielle Anlagen für den Fonds handelt. Die Methodik des Anlageverwalters bezieht sich nicht nur auf die aktuelle ESG-Bewertung eines Landes, basierend auf verschiedenen Unterkategorien, sondern vor allem auch auf die erwartete Verbesserung oder Verschlechterung der ESG-Praktiken des Landes. Nach Meinung der Anlageverwaltung gibt diese zweiseitige Prüfung potenziell am besten Aufschluss darüber, ob eine Anlage in das Land sinnvoll ist. Zudem wird die potenzielle Zuweisung von Kapital in Länder erleichtert, die sich aus ESG-Perspektive verbessern dürften.

Der TGM-ESGI enthält Umwelt- und soziale Indizes, die unter anderem die Ressourcenunsicherheit, das Risiko extremer Wetterereignisse, nicht nachhaltige Praktiken, den sozialen Zusammenhalt und die soziale Stabilität, Humankapital, Arbeitsmarktsituation und Demografie neben Governance-Faktoren wie institutionelle Stärke, Korruptionsbekämpfung und Transparenz messen.

Im ersten Schritt ihrer Methodik bewertet die Anlageverwaltung jedes Land, das Staatsanleihen begibt, die potenzielle Anlagen für den Fonds sein können, auf einer Skala von 0–100 (100 ist der höchste Wert) in verschiedenen ESG-Unterkategorien, die nach Auffassung der Anlageverwaltung wesentliche Auswirkungen auf die makroökonomischen Bedingungen haben.

Innerhalb der ESG-Unterkategorien werden bei der Methodik Bezugsrankings von anerkannten globalen Datenanbietern verwendet. Danach werden die Unterkategorie-Bewertungen zu einer ESG-Gesamtbewertung aggregiert. Dazu werden sie in ihren jeweiligen ESG-Kategorien gruppiert und diese drei übergeordneten Kategorien werden gleich gewichtet (d. h. Gewichtung von 33 % für Umwelt, 33 % für Soziales und 33 % für Governance).

Die Anlageverwaltung nutzt dann internes proprietäres Research ergänzend zu diesen aktuellen Bezugsbewertungen, um zu beurteilen, ob davon auszugehen ist, dass sich die Länder in den jeweiligen Unterkategorien in den nächsten zwei bis drei Jahren verbessern oder verschlechtern. Die entsprechenden Schlussfolgerungen bilden die prognostizierten TGM-ESGI-Werte.

Die prognostizierten Bewertungen unter Berücksichtigung dessen, wie sich die Bedingungen mittelfristig verändern werden, finden beim Researchprozess besondere Beachtung.

Zum Zeitpunkt des Erwerbs müssen Emittenten mit aktuellen TGM-ESGI-Bewertungen unter dem Median des Anlageuniversums eine prognostizierte neutrale oder sich verbessernde Dynamik bei den ESG-Bewertungen aufweisen. Die Anlageverwaltung darf keine neuen Investitionen tätigen oder aktiv eine bestehende Anlage aufstocken, wenn der Emittent eine TGM-ESGI-Bewertung unter dem Median hat und eine negative Dynamik aufweist.

Von dem verbleibenden Anlageuniversum werden Staatsanleihen der Länder mit der schlechtesten Leistung in den jeweiligen ESG-Kategorien basierend auf den aktuellen Bewertungen ausgeschlossen, bis 10 % des jeweiligen Anlageuniversums ausgeschlossen wurden.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die ESG-Methodik wird auf 100 % der staatlichen Papiere im Fondsportfolio angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Bei supranationalen Emittenten verwendet der Fonds ESG-Ratings von MSCI und bildet diese Bewertungen auf einer Skala von 0–100 ab (100 ist der höchste Wert).

Die ESG-Methodik wird auf 100 % der überstaatlichen Schuldtitel im Fondsportfolio angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Bei Unternehmensemittenten verwendet der Fonds ESG-Ratings von MSCI und bildet diese Bewertungen auf einer Skala von 0–100 ab (100 ist der höchste Wert). Die gewichtete durchschnittliche Bewertung aller Unternehmenspositionen/-emittenten im Fondsportfolio muss über der durchschnittlichen Bewertung des Unternehmensuniversums mit MSCI ESG-Rating liegen.

Die ESG-Methodik wird auf 100 % der Schuldtitel von Unternehmen im Fondsportfolio angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Unternehmensanleihen von Emittenten, die sich unter den unteren 10 % der MSCI ESG-Bewertungen befinden, werden aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen.

Die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung der Staatsanleihen (einschließlich der überstaatlichen Anleihen) im Fondsportfolio ist höher als die durchschnittliche ESG-Basisbewertung des staatlichen Anleiheuniversums, und die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung von Unternehmensemittenten im Fondsportfolio liegt über der durchschnittlichen ESG-Basisbewertung des Anlageuniversums in Unternehmen.

Zum Zweck dieser Berechnung werden die ESG-Werte für überstaatliche Emittenten auf die gewichteten durchschnittlichen ESG-Werte staatlicher Emittenten im Fonds angewandt.

Die TGM-ESGI-Unterkategorien und globalen Referenzindizes, die für die Bewertungen herangezogen werden, werden mindestens zweimal im Jahr überprüft und können sich im Zeitverlauf ändern. Die Gesamtgewichtungen liegen jedoch weiterhin bei einem Drittel für jede ESG-Kategorie.

Die Anlageverwaltung überwacht staatliche, supranationale oder Unternehmensemittenten einer Anleihe, einer Währung oder eines Derivats davon, mit denen sich deutlich verschlechternde aktuelle oder prognostizierte Bewertungen verbunden sind. Dabei soll auch eine potenzielle Veräußerung bewertet werden, wenn sich mit der Zeit keine Verbesserung einstellt. Die Bewertung erfolgt fallspezifisch.

Wenn der staatliche oder Unternehmensemittent einer im Portfolio gehaltenen Anleihe, Währung oder eines Derivats davon unter die gelisteten 10 % der ausgeschlossenen Emittenten fällt, ergreift die Anlageverwaltung alle angemessenen Maßnahmen, um das Wertpapier innerhalb von sechs Monaten zu veräußern. Wenn die Veräußerung einer solchen Position aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Beschränkungen oder außergewöhnlicher Marktumstände nicht innerhalb dieser Frist möglich ist, versucht die Anlageverwaltung, die Position zu reduzieren, sobald dies wieder praktikabel oder rechtlich zulässig ist.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die nicht im Ermessen der Anlageverwaltung liegen, sind folgende:

- Ausschluss von Ländern und Emittenten, die internationalen Wirtschaftssanktionen unterliegen, einschließlich der von den UN, der EU oder dem US-OFAC auferlegten Sanktionen, vom Anlageuniversum des Fonds,
- Ausschluss von Staatsanleihen der Länder, die in jeder der ESG-Kategorien die schlechteste Leistung zeigen, basierend auf aktuellen eigenen Länderbewertungen, bis die Ausschlüsse 10 % des für Staatsanleihen vorgesehenen Anlageuniversums des Fonds erreichen,
- Ausschluss von Unternehmensanleihen von Emittenten, die zu den unteren 10 % basierend auf den MSCI ESG-Ratings zählen,
- Verpflichtung, dass die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung der Staatsanleihen (einschließlich supranationaler Anleihen und des Kontraktwerts der Netto-Longpositionen in damit verbundenen Derivaten) im Fondsportfolio höher ist als die durchschnittliche ESG-Basisbewertung des für Staatsanleihen vorgesehenen Anlageuniversums, und

- Verpflichtung zu einer gewichteten durchschnittlichen ESG-Basisbewertung von Unternehmensanleihen im Fondsportfolio, die über der durchschnittlichen ESG-Basisbewertung des für Unternehmensanleihen vorgesehenen Anlageuniversums liegt.

Für die Zwecke der Einschränkung des Anlageuniversums werden zunächst Ausschlüsse basierend auf Ländern, die internationalen Sanktionen unterliegen, angewendet. Der Ausschluss von Ländern mit den schlechtesten ESG-Bewertungen wird auf das verbleibende Anlageuniversum angewendet.

Der Ausschluss der am schlechtesten bewerteten Länder wird in einer festen Reihenfolge vorgenommen, beginnend mit der Entfernung des Landes, das gemäß der TGM-ESGI-Umweltbewertung am schlechtesten abschneidet; dann wird das Land mit der schwächsten sozialen Bewertung und schließlich das Land mit der schlechtesten Bewertung der Regierungsführung ausgeschlossen. Dieser Vorgang wird so lange wiederholt, bis 10 % des Universums ausgeschlossen wurden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Staatliche Anleihen der Länder mit der schlechtesten Leistung in jeder der ESG-Kategorien, basierend auf aktuellen Bewertungen, werden von Investitionen ausgeschlossen, bis die Ausschlüsse 10 % des jeweiligen Anlageuniversums erreichen.

Unternehmensemittenten, die sich unter den unteren 10 % der MSCI ESG-Bewertungen befinden, werden aus dem für Unternehmensanleihen vorgesehenen Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Wenngleich der Fonds vorwiegend in Staatsanleihen investiert, wird die Staatsführung im Rahmen des Anlageverwaltungsprozesses bewertet und überwacht.

Emittenten, die internationalen Wirtschaftssanktionen unterliegen, einschließlich der von den UN, der EU oder dem US-OFAC auferlegten Sanktionen, werden vom Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen.

Die verbleibenden Emittenten werden nach der Wirksamkeit ihrer Staatsführung, dem Politik-Mix und der Reformbereitschaft, Korruptionsbekämpfung und Transparenz, der institutionellen Stärke und dem Geschäftsklima bewertet. Diese Bewertungen werden zu einer Governance-Gesamtbewertung für jeden Emittenten im Anlageuniversum aggregiert.

Anschließend werden im Rahmen des Anlageprozesses Staatsanleihen der Länder mit der schlechtesten Leistung in den einzelnen ESG-Kategorien ausgeschlossen, basierend auf eigenen Bewertungen. Dadurch wird sichergestellt, dass Länder mit einem nicht akzeptablen Governance-Prozess nicht für eine Anlage berücksichtigt werden.

Die Staatsführung wird im Rahmen des Prozesses regelmäßig bewertet und überwacht. Der Anlageverwalter führt von Zeit zu Zeit auf verschiedenen Ebenen Gespräche mit Regierungen, Zentralbanken und anderen Institutionen. Einige dieser Gespräche finden unter anderem zu den Themen Governance und wirtschaftliche Best-Practices statt. Der Anlageverwalter erläutert seine Sichtweisen und versucht, die Haltung der Regierung zur Wirtschaftspolitik und Staatsführung sowie zu Nachhaltigkeits- und sozialen Themen besser zu verstehen, mit dem Ziel, den Anlageentscheidungsprozess zu erleichtern.

Die Corporate Governance wird im Rahmen des Prozesses regelmäßig bewertet und überwacht. Die Anlageverwaltung überprüft die Unternehmen, um Wertpapiere zu ermitteln, die gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen verstoßen und von MSCI als Kontroversen eingestuft sind. Solche Unternehmen werden daraufhin aus dem Fondsportfolio ausgeschlossen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



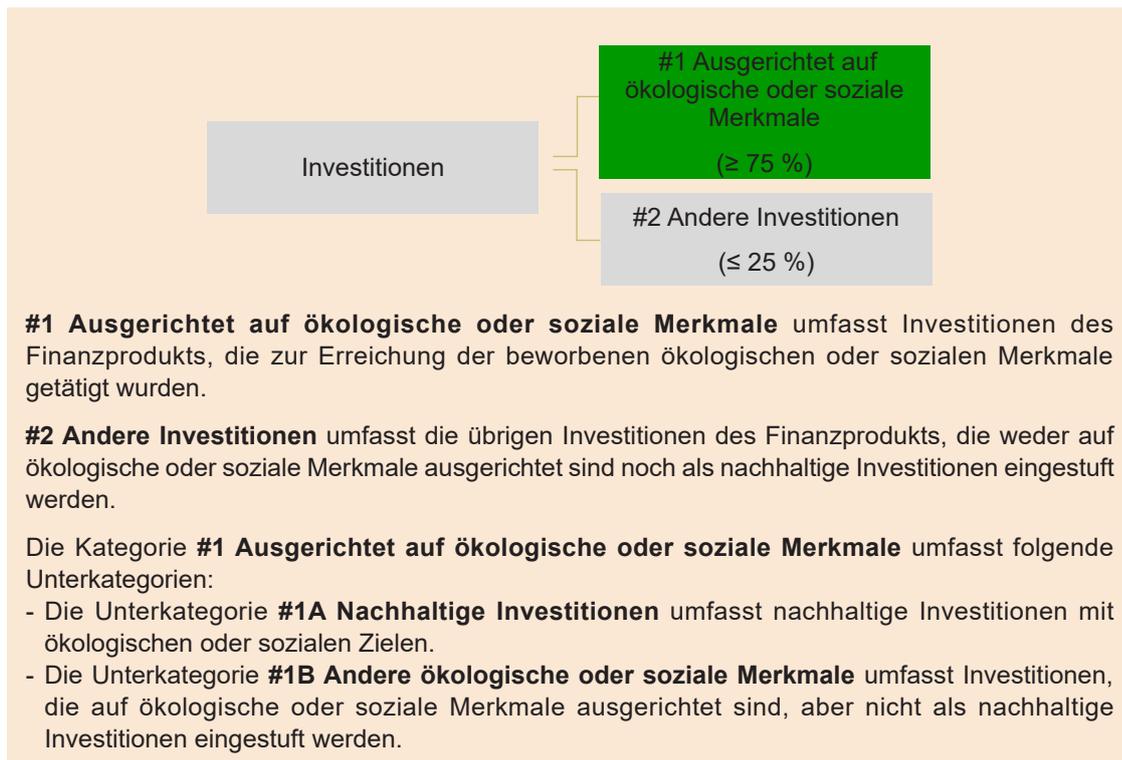
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Anlageverwaltung verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 75 % des Fondsportfolios angewendet wird. Derivate können ebenfalls für Anlagezwecke, zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Die ESG-Methodik wird auf den Kontraktwert der Derivate angewendet, die für den Aufbau von Long-Engagements in Zinssätzen (Duration), Währungspositionen oder Engagements in Schuldtiteln eingesetzt werden. Mindestens 75 % des Fondsportfolios sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet, und maximal 25 % des Fondsportfolios können anderweitig verwendet werden, wie in der folgenden Grafik unter „#2 Andere Investitionen“ angegeben. Dieser Teil umfasst liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden oder als Sicherheit für Derivate dienen und ihrer Natur gemäß nicht auf die vom Fonds beworbenen ökologischen bzw. sozialen Merkmale ausgerichtet sein können.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Die ESG-Methodik wird auf den Kontraktwert der Derivate angewendet, die für den Aufbau von Long-Engagements in Zinssätzen (Duration), Währungspositionen oder Credit Spreads eingesetzt werden.

Der Kontraktwert bei Long-Positionen wird in die Bewertung eingerechnet.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

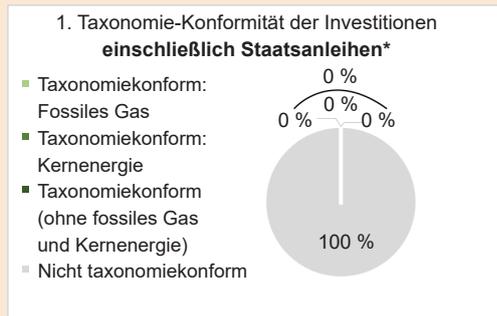
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³⁰?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend.

³⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Investitionen in liquide Anlagen (ergänzende liquide Anlagen, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden und/oder als Sicherheit für Derivate dienen.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/4344/A/templeton-asian-bond-fund/LU0229950067>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/4344

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Templeton Asian Growth Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): GXX3ETDCTEFNMPTFFW41

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **20 %** an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale variieren je nach Zusammensetzung des Portfolios, da sie von jedem Unternehmen oder jeder Branche abhängen, in die der Fonds investiert. Zu diesen Merkmalen können beispielsweise die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, Ressourceneffizienz, Abfallvermeidung und -recycling, die Vermeidung und Eindämmung von Umweltverschmutzung, gute Arbeitsbedingungen, faire Löhne, Vielfalt und Geschlechtergerechtigkeit, Gesundheits- und Sicherheitskonzepte oder die Ausrichtung an den internationalen Grundsätzen für unternehmerisches Handeln gehören.

Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er:

- Emittenten mit einer Bewertung von 1 (ausreichend) oder besser aufgrund ihres Umwelt-, Sozial- und Governance-Profiles (das „ESG-Profil“) bevorzugt (die Bewertung wird über die eigene ESG-Methode des Anlageverwalters ermittelt), sowie

- sich verpflichtet, auf Fondsebene eine höhere ESG-Bewertung zu erzielen als die MSCI-eigene ESG-Bewertung der Benchmark des Fonds (MSCI All Country Asia ex-Japan 10/40 Index), auf die in Anhang F des Prospekts verwiesen wird („die Benchmark“),
- im Rahmen seines Anlageprozesses Negativscreens anwendet, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher ausgeführt.

Zudem investiert der Fonds mindestens 20 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen. Von diesen nachhaltigen Investitionen entfallen im Fonds mindestens 5 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 5 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- der Anteil der Unternehmen, in die investiert wird, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters mit 3 (sehr gut), 2 (gut), 1 (ausreichend) und 0 (schlecht) bewertet werden, sowie
- der gewichtete durchschnittliche ESG-Basiswert des Portfolios und der durchschnittliche ESG-Wert der Benchmark, gemessen durch die MSCI ESG Rating Methodology.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen ist es, in einem oder mehreren der sechs folgenden positiven Wirkungsfelder (3 soziale und 3 ökologische), die mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (die „UN SDGs“) verbunden sind, zu positiven sozialen und/oder ökologischen Ergebnissen beizutragen:

Soziale Wirkungsfelder:

- Grundbedürfnisse (Waren und Dienstleistungen, die bekanntermaßen erheblich zu Entwicklung beitragen),
- Wohlergehen (bessere Gesundheit, Bildung, Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle),
- Menschenwürdige Arbeit (Schaffung sicherer, sozial-inklusive Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen für alle),

Ökologische Wirkungsfelder:

- Gesunde Ökosysteme (Erhalt ökologisch robuster Landschaften und Wasserflächen für Mensch und Natur)
- Klimastabilität (Lösungen zur Eindämmung des Temperaturanstiegs auf der Erde) und
- Ressourcensicherheit (Schutz der natürlichen Ressourcen durch effiziente und zirkuläre Nutzung).

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei nachhaltigen Investitionen wird die DNSH-Bewertung („Do No Significant Harm“) durch ESG-Mindeststandards in die Strategie integriert. Der Anlageverwalter untersucht negative externe Faktoren, indem er anhand von externen ESG-Daten von MSCI schwerwiegende ökologische und soziale Kontroversen ermittelt. Alle nachhaltigen Investitionen müssen die für DNSH festgelegten ESG-Mindeststandards erfüllen, das heißt, sie dürfen keine schwerwiegenden ökologischen oder sozialen Kontroversen aufweisen, die nicht beseitigt wurden oder für die es keinen positiven Ausblick gibt. Darüber hinaus wird das Ausbleiben schwerwiegender negativer ökologischer oder sozialer externer Faktoren erfasst und ist Teil der Bewertung des Emittenten durch den Anlageverwalter.

Zum Schluss (i) wendet der Anlageverwalter Ausschlüsse an, wie im Abschnitt zur Anlagestrategie in diesem Anhang näher ausgeführt, und (ii) integriert die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) in den Researchprozess.

– – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds den DNSH-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Investitionen relevant sind, sowie weitere Datenpunkte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf Ebene der einzelnen nachhaltigen Investitionen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden nicht in Unternehmen investiert, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (Grundsätze von Global Compact der Vereinten Nationen, kurz die „UNGC-Grundsätze“), Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen („UN“) für Wirtschaft und Menschenrechte nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließt, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden PAI-Indikatoren:

- **Treibhausgasemissionen und Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird,**
- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze sowie**
- **umstrittene Waffen.**

Im Rahmen des Researchprozesses wendet der Anlageverwalter bei der Beurteilung von ESG-Themen einen wesentlichkeitsbasierten Ansatz für die Bewertung der PAI-Indikatoren an. Bei dieser Bewertung werden Daten von Drittanbietern, Unternehmensberichte und das eigene Engagement mit den Managementteams berücksichtigt. Die Anlageverwaltung wendet einen sektorbezogenen Ansatz bei der Relevanz der PAI-Indikatoren an, die bei jedem Unternehmen und jeder Branche anders sein können. Darüber hinaus werden die PAIs auf Portfolioebene ausdrücklich wie folgt berücksichtigt:

- **Treibhausgasemissionen und Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird**

Bei Unternehmen mit einer Treibhausgasintensität, die über dem vom Anlageverwalter für akzeptabel erachteten Schwellenwert, wie unten festgelegt, hinausgeht, sucht der Anlageverwalter den Kontakt zu dem Unternehmen und spricht mit ihm über die angemessene Festlegung von Emissionsreduktionszielen und die entsprechende Kontrolle seiner Treibhausgasemissionen und/oder -intensität.

Dieser Schwellenwert entspricht der durchschnittlichen Treibhausgasintensität der Fonds-Benchmark. Die Daten werden vierteljährlich überprüft und beziehen die Scope 1- und Scope 2-Emissionen jedes Unternehmens ein.

- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen**

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die laut MSCI gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der angeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder der Schlussfolgerung widerspricht, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Kampfstoffe)

Gemäß den Richtlinien des Anlageverwalters für umstrittene Waffen investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die solche Waffen herstellen oder vertreiben.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAIs berücksichtigt, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene Methodik, die auf alle Aktienbeteiligungen angewendet wird, um das ESG-Profil (Umwelt, Soziales und Governance) eines Unternehmens zu bestimmen. Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen, die als potenzielle Investitionen für den Fonds ausgewählt wurden, und vergibt auf der Grundlage quantitativer und qualitativer ESG-Aspekte entsprechende ESG-Bewertungen.

Die den Emittenten vom Anlageverwalter zugewiesenen Bewertungen, die auf der fondseigenen ESG-Methodik basieren, beinhalten vier Bewertungsstufen: 3 (Sehr gut), 2 (Gut), 1 (Ausreichend) und 0 (Schlecht). Der Ansatz des Anlageverwalters sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor. Der Fonds wird nur in Unternehmen investieren, die nach dieser internen ESG-Bewertung mindestens die Note 1 (Ausreichend) oder besser erreichen. Dies lässt darauf schließen, dass ein angemessenes oder besseres Management wesentlicher ökologischer und sozialer Themen sowie ein angemessenes Management wesentlicher Fragen der Unternehmensführung gegeben ist. Unternehmen, die mit 0 (Schlecht) bewertet wurden, oder solche, die nicht bewertet wurden, werden aus dem Portfolio des Fonds ausgeschlossen.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- wiederholt und/oder schwerwiegend gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen (ohne positive Perspektive),
- Atomwaffen oder umstrittene Waffen – definiert als Antipersonenminen, biologische und chemische Kampfstoffe, Munition mit abgereichertem Uran und Streumunition – herstellen oder vertreiben oder die Komponenten für den Einsatz in solchen Waffen herstellen. Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von anderen Waffen erzielen, sind ebenfalls ausgeschlossen,
- sowie Unternehmen, die Tabak oder Tabakprodukte produzieren oder
- mehr als 25 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen.

Infolge der vorgenannten ESG-Methodik und -Ausschlüsse ist die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung des Fondsportfolios höher als die durchschnittliche ESG-Basisbewertung der Benchmark des Fonds.

Wenn eine Anlage nach der Analyse der Anlageverwalter und Gesprächen mit dem Unternehmen die ESG-Kriterien für die Aufnahme nicht mehr erfüllt, veräußert der Fonds sie innerhalb von sechs Monaten (sofern die Marktbedingungen dies zulassen) und berücksichtigt dabei die besten Interessen der Anteilsinhaber.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die nicht im Ermessen der Anlageverwaltung liegen, sind folgende:

- die Verpflichtung, Unternehmen auszuschließen, die nach der eigenen ESG-Methode mit 0 (Schlecht) bewertet werden;
- die Verpflichtung, ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating des Fonds aufrechtzuerhalten, das höher ist als das durchschnittliche anhand der MSCI ESG Ratings Methodology gemessene ESG-Rating der Benchmark;
- die Anwendung der im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieses Anhangs näher beschriebenen ESG-Ausschlüsse.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Governance-Merkmale werden regelmäßig im Rahmen der Fundamentalanalyse bewertet. Daten, sofern verfügbar, werden von den Analysten im Rahmen ihrer allgemeinen Überprüfung berücksichtigt. Analysten füllen eine universelle Governance-Vorlage für alle Unternehmen aus, unter anderem betreffend die Zusammensetzung des Vorstands, die Führungsqualität, die Vergütung der Führungskräfte, Eigentumsverhältnisse und Kontrolle, Buchführung und Kontroversen.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die einen positiven oder sich verbessernden Beitrag leisten, der auf die Interessen der Anteilhaber abgestimmt ist. Die Governance-Bewertung des Anlageverwalters beinhaltet den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überwachung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten. Eine Governance-Bewertung wird von den Analysten des Anlageverwalters vorgenommen, um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Strukturen eingerichtet haben, die den Interessen von Minderheiten Rechnung tragen. Daraus resultieren verbindliche Kriterien, dass ein Unternehmen in der Governance-Bewertung des Anlageverwalters nicht „schlecht“ abschneiden darf. Auf diese Weise soll eine gute Unternehmensführung gewährleistet werden.



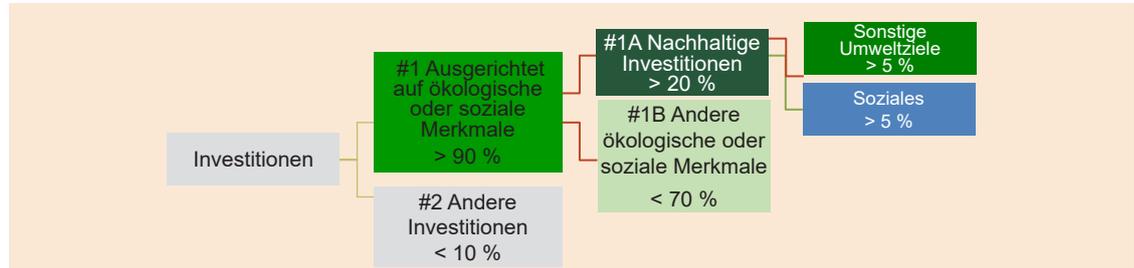
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet wird, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen. Dieser Teil des Fondsportfolios ist auf ökologische/soziale Merkmale ausgerichtet, wie in der folgenden Grafik dargestellt. Der verbleibende Teil (< 10 %) des Portfolios ist nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet. Er besteht hauptsächlich aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie aus Derivaten, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden. Darüber hinaus wird der Fonds mindestens 20 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen anlegen, wobei mindestens 5 % des Nettovermögens für Umweltziele und 5 % für soziale Ziele vorgesehen sind.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³¹?**

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

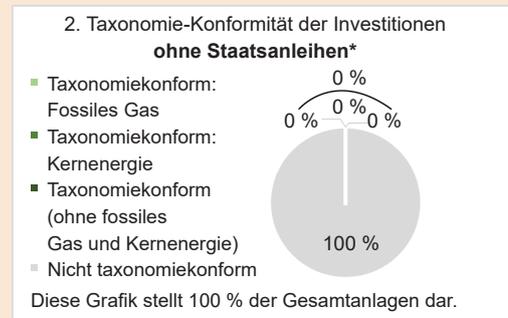
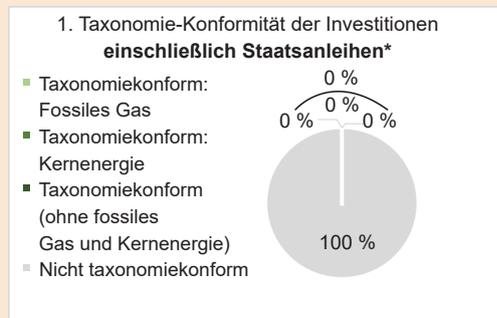
Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel von 5 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel von 5 %.

³¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den Investitionen, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, gehören liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden, und die nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sind.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://franklintempletonprod.widen.net/s/wjbnhhfvzf/disclosuresfdr-templetonasiangrowthfund-267-en-gb>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/267

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Templeton Asian Smaller Companies Fund – Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300X9Z86X9W62R164
(der „Fonds“)

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ %</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale variieren je nach Zusammensetzung des Portfolios, da sie von jedem Unternehmen oder jeder Branche abhängen, in die der Fonds investiert. Zu diesen Merkmalen können beispielsweise die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, Ressourceneffizienz, Abfallvermeidung und -recycling, die Vermeidung und Eindämmung von Umweltverschmutzung, gute Arbeitsbedingungen, faire Löhne, Vielfalt und Geschlechtergerechtigkeit, Gesundheits- und Sicherheitskonzepte oder die Ausrichtung an den internationalen Grundsätzen für unternehmerisches Handeln gehören.

Die Anlageverwalter versuchen, diese Kriterien zu erfüllen, indem sie:

- Emittenten mit einer Bewertung von 1 (ausreichend) oder besser aufgrund ihres Umwelt-, Sozial- und Governance-Profiles (das „ESG-Profil“) bevorzugt (die Bewertung wird über die eigene ESG-Methode der Anlageverwalter ermittelt), und
- im Rahmen seines Anlageprozesses Negativscreens anwendet, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher ausgeführt.

Zudem investiert der Fonds mindestens 20 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen. Von diesen nachhaltigen Investitionen entfallen im Fonds mindestens 5 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 5 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wird folgender Nachhaltigkeitsindikator herangezogen:

- der Anteil der Unternehmen, in die investiert wird, die nach der eigenen ESG-Methode der Anlageverwalter mit 3 (sehr gut), 2 (gut), 1 (ausreichend) und 0 (schlecht) bewertet werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen ist es, in einem oder mehreren der sechs folgenden positiven Wirkungsfelder (3 soziale und 3 ökologische), die mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (die „UN SDGs“) verbunden sind, zu positiven sozialen und/oder ökologischen Ergebnissen beizutragen:

Soziale Wirkungsfelder:

- Grundbedürfnisse (Waren und Dienstleistungen, die bekanntermaßen erheblich zu Entwicklung beitragen),
- Wohlergehen (bessere Gesundheit, Bildung, Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle),
- Menschenwürdige Arbeit (Schaffung sicherer, sozial-inklusive Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen für alle),

Ökologische Wirkungsfelder:

- Gesunde Ökosysteme (Erhalt ökologisch robuster Landschaften und Wasserflächen für Mensch und Natur)
- Klimastabilität (Lösungen zur Eindämmung des Temperaturanstiegs auf der Erde) und
- Ressourcensicherheit (Schutz der natürlichen Ressourcen durch effiziente und zirkuläre Nutzung).

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei nachhaltigen Investitionen wird die DNSH-Bewertung („Do No Significant Harm“) durch ESG-Mindeststandards in die Strategie integriert. Die Anlageverwalter untersuchen negative externe Faktoren, indem sie anhand von externen ESG-Daten von MSCI schwerwiegende ökologische und soziale Kontroversen ermitteln. Alle nachhaltigen Investitionen müssen die für DNSH festgelegten ESG-Mindeststandards erfüllen, das heißt, sie dürfen keine schwerwiegenden ökologischen oder sozialen Kontroversen aufweisen, die nicht beseitigt wurden oder für die es keinen positiven Ausblick gibt. Darüber hinaus wird das Ausbleiben schwerwiegender negativer ökologischer oder sozialer externer Faktoren erfasst und ist Teil der Bewertung des Emittenten durch die Anlageverwalter.

Zum Schluss (i) wenden die Anlageverwalter Ausschlüsse an, wie unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher ausgeführt, und (ii) integrieren die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) in den Researchprozess.

– – – **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei der Beurteilung, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds den DNSH-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigen die Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“),

sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Investitionen relevant sind, sowie weitere Datenpunkte, die die Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansehen. Die Anlageverwalter führen diese Analyse auf Ebene der einzelnen nachhaltigen Investitionen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden nicht in Unternehmen investiert, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (Grundsätze von Global Compact der Vereinten Nationen, kurz die „UNGC-Grundsätze“), Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen („UN“) für Wirtschaft und Menschenrechte nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und die Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließen, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn sie feststellen, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“):

- **Treibhausgasemissionen und Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird,**
- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze sowie**
- **umstrittene Waffen.**

Im Rahmen des Researchprozesses wenden die Anlageverwalter bei der Beurteilung von ESG-Themen einen wesentlichkeitsbasierten Ansatz für die Bewertung der PAIs an. Bei dieser Bewertung werden Daten von Drittanbietern, Unternehmensberichte und das eigene Engagement mit den Managementteams berücksichtigt. Die Anlageverwalter wenden einen sektorbezogenen Ansatz bei der Relevanz der PAI-Indikatoren an, die bei jedem Unternehmen und jeder Branche anders sein können. Darüber hinaus werden die PAIs auf Portfolioebene ausdrücklich wie folgt berücksichtigt:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Treibhausgasemissionen und Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird**

Bei Unternehmen mit einer Treibhausgasintensität, die über dem von den Anlageverwaltern für akzeptabel erachteten Schwellenwert, wie unten festgelegt, hinausgeht, suchen die Anlageverwalter den Kontakt zu dem Unternehmen und sprechen mit ihm über die angemessene Festlegung von Emissionsreduktionszielen und die entsprechende Kontrolle seiner Treibhausgasemissionen und/oder -intensität.

Dieser Schwellenwert entspricht der durchschnittlichen Treibhausgasintensität der Fonds-Benchmark. Die Daten werden vierteljährlich überprüft und beziehen die Scope 1- und Scope 2-Emissionen jedes Unternehmens ein.

- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Konzerne**

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die laut MSCI gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und die Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließen, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn sie feststellen, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

- **Engagement in umstrittenen Waffen** (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Kampfstoffe)

Gemäß den Richtlinien der Anlageverwalter für umstrittene Waffen investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die solche Waffen herstellen oder vertreiben.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAIs berücksichtigt, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlageverwalter verwenden eine verbindliche eigene Methodik, die auf alle Aktienbeteiligungen angewendet wird, um das ESG-Profil (Umwelt, Soziales und Governance) eines Unternehmens zu bestimmen. Die Anlageverwalter bewerten die Unternehmen, die als potenzielle Investitionen für den Fonds ausgewählt wurden, und vergeben auf der Grundlage quantitativer und qualitativer ESG-Aspekte entsprechende ESG-Bewertungen.

Die den Emittenten von den Anlageverwaltern zugewiesenen Bewertungen, die auf der fondseigenen ESG-Methodik basieren, beinhalten vier Bewertungsstufen: 3 (Sehr gut), 2 (Gut), 1 (Ausreichend) und 0 (Schlecht). Der Ansatz der Anlageverwalter sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor. Der Fonds wird nur in Unternehmen investieren, die nach dieser internen ESG-Bewertung mindestens die Note 1 (Ausreichend) oder besser erreichen. Dies lässt darauf schließen, dass ein angemessenes oder besseres Management wesentlicher ökologischer und sozialer Themen sowie ein angemessenes Management wesentlicher Fragen der Unternehmensführung gegeben ist. Unternehmen, die mit 0 (Schlecht) bewertet wurden, oder solche, die nicht bewertet wurden, werden aus dem Portfolio des Fonds ausgeschlossen.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen der Anlageverwalter:

- wiederholt und/oder schwerwiegend gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen (ohne positive Perspektive),
- Atomwaffen oder umstrittene Waffen – definiert als Antipersonenminen, biologische und chemische Kampfstoffe, Munition mit abgereichertem Uran und Streumunition – herstellen oder vertreiben oder die Komponenten für den Einsatz in solchen Waffen herstellen. Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von anderen Waffen erzielen, sind ebenfalls ausgeschlossen,
- sowie Unternehmen, die Tabak oder Tabakprodukte produzieren oder

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- mehr als 25 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen.

Wenn eine Anlage nach der Analyse der Anlageverwalter und Gesprächen mit dem Unternehmen die ESG-Kriterien für die Aufnahme nicht mehr erfüllt, veräußert der Fonds sie innerhalb von sechs Monaten (sofern die Marktbedingungen dies zulassen) und berücksichtigt dabei die besten Interessen der Anteilsinhaber.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die nicht im Ermessen der Anlageverwalter liegen, sind folgende:

- die Verpflichtung, Unternehmen auszuschließen, die nach der eigenen ESG-Methode mit 0 (Schlecht) bewertet werden;
- die Anwendung der oben im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschriebenen ESG-Ausschlüsse.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Governance-Merkmale werden regelmäßig im Rahmen der Fundamentalanalyse bewertet. Daten, sofern verfügbar, werden von den Analysten im Rahmen ihrer allgemeinen Überprüfung berücksichtigt. Analysten füllen eine universelle Governance-Vorlage für alle Unternehmen aus, unter anderem betreffend die Zusammensetzung des Vorstands, die Führungsqualität, die Vergütung der Führungskräfte, Eigentumsverhältnisse und Kontrolle, Buchführung und Kontroversen.

Die Anlageverwalter sind bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die einen positiven oder sich verbessernden Beitrag leisten, der auf die Interessen der Anteilsinhaber abgestimmt ist. Die Governance-Bewertung der Anlageverwalter beinhaltet den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überwachung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten. Eine Governance-Bewertung wird von den Analysten der Anlageverwalter vorgenommen, um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Strukturen eingerichtet haben, die den Interessen von Minderheiten Rechnung tragen. Daraus resultieren verbindliche Kriterien, dass ein Unternehmen in der Governance-Bewertung der Anlageverwalter nicht „schlecht“ abschneiden darf. Auf diese Weise soll eine gute Unternehmensführung gewährleistet werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwalter verwenden eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet wird, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen. Dieser Teil des Fondsportfolios ist auf ökologische/soziale Merkmale ausgerichtet, wie in der folgenden Grafik dargestellt. Der verbleibende Teil (< 10 %) des Portfolios, der hauptsächlich aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) besteht, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie aus Derivaten, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden, ist nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet.

Darüber hinaus wird der Fonds mindestens 20 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen anlegen, wobei mindestens 5 % des Nettovermögens für Umweltziele und 5 % für soziale Ziele vorgesehen sind.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

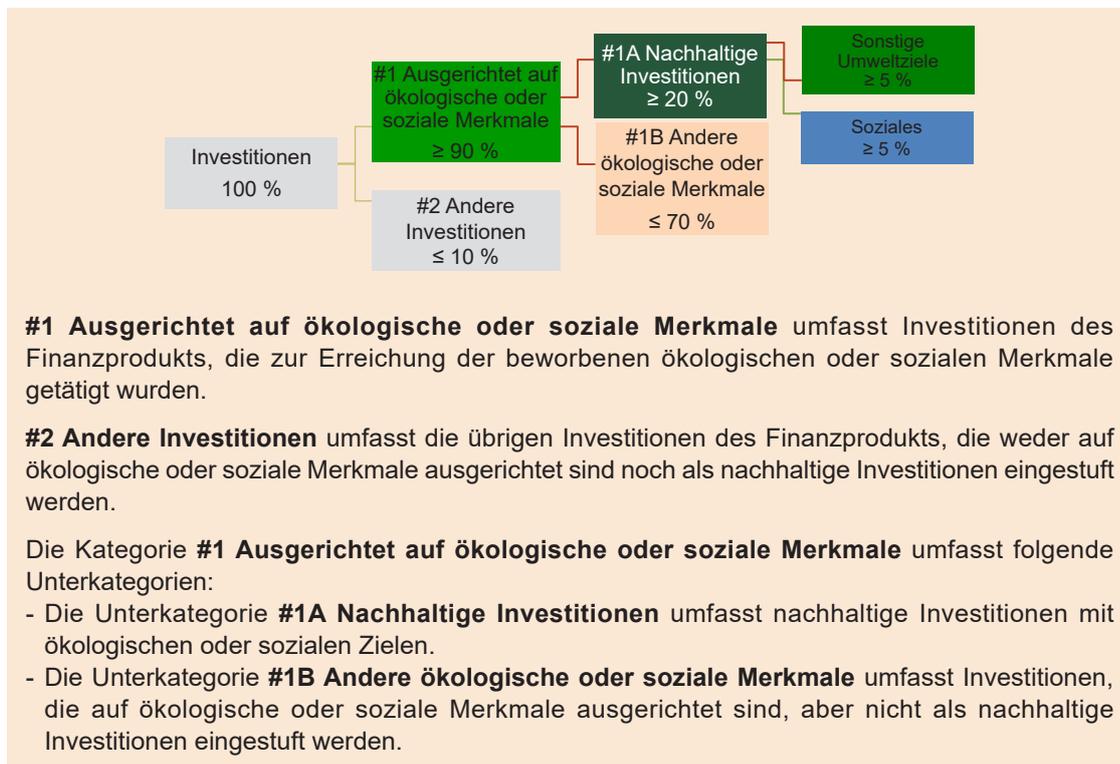


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³²?**

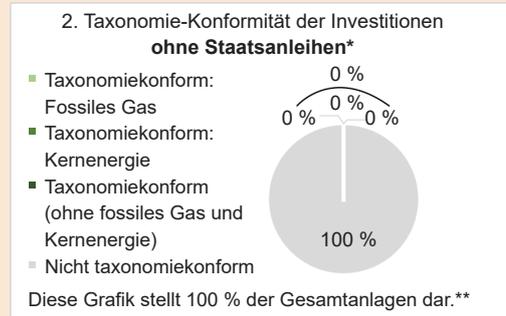
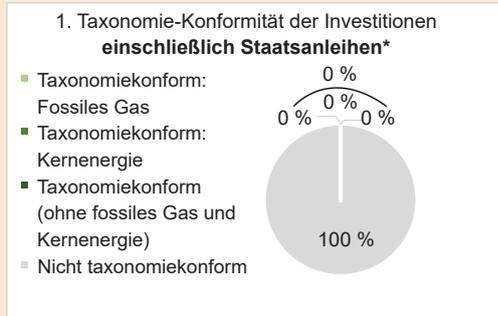
- Ja:
- In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

³² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** In Anbetracht der Tatsache, dass die Verpflichtung zu nachhaltigen, taxonomiekonformen Investitionen bei einem Minimum von 0 % liegt, hat der Anteil etwaiger Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf das Ergebnis der Berechnung.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Fonds zu keinen nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie daher ebenfalls auf 0 % festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen mit Umweltziel, die mit der SFDR konform sind. Diese Investitionen könnten sich an der EU-Taxonomie orientieren, aber die Anlageverwalter sind derzeit nicht in der Position, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Fonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Position wird im Zuge der Fertigstellung der zugrunde liegenden Vorschriften und der wachsenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten weiter überprüft.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel von 5 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den Investitionen, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, gehören liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden, und die nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sind.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/12898/T/templeton-asian-smaller-companies-fund/LU0390135415>

Nach Artikel 10 SFDR für den Fonds erforderliche besondere Offenlegungen sind abrufbar unter: www.franklintempleton.lu/12898

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Templeton China A-Shares Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493009XRQ09Z4RT5K40

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale variieren je nach Zusammensetzung des Portfolios, da sie von jedem Unternehmen oder jeder Branche abhängen, in die der Fonds investiert. Zu diesen Merkmalen können beispielsweise die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, Ressourceneffizienz, Abfallvermeidung und -recycling, die Vermeidung und Eindämmung von Umweltverschmutzung, gute Arbeitsbedingungen, faire Löhne, Vielfalt und Geschlechtergerechtigkeit, Gesundheits- und Sicherheitskonzepte oder die Ausrichtung an den internationalen Grundsätzen für unternehmerisches Handeln gehören.

Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er:

- Emittenten mit einer Bewertung von 1 (ausreichend) oder besser aufgrund ihres Umwelt-, Sozial- und Governance-Profiles (das „ESG-Profil“) bevorzugt (die Bewertung wird über die eigene ESG-Methode des Anlageverwalters ermittelt), sowie

- sich verpflichtet, auf Fondsebene eine höhere ESG-Bewertung zu erzielen als die MSCI-eigene ESG-Bewertung der Benchmark des Fonds (MSCI China A Onshore Index), auf die in Anhang F des Prospekts verwiesen wird („die Benchmark“),
- im Rahmen seines Anlageprozesses Negativscreens anwendet, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher ausgeführt.

Zudem investiert der Fonds mindestens 20 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen. Von diesen nachhaltigen Investitionen entfallen im Fonds mindestens 5 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 5 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- der Anteil der Unternehmen, in die investiert wird, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters mit 3 (sehr gut), 2 (gut), 1 (ausreichend) und 0 (schlecht) bewertet werden, sowie
- der gewichtete durchschnittliche ESG-Basiswert des Portfolios und der durchschnittliche ESG-Wert der Benchmark, gemessen durch die MSCI ESG Rating Methodology.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen ist es, in einem oder mehreren der sechs folgenden positiven Wirkungsfelder (3 soziale und 3 ökologische), die mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (die „UN SDGs“) verbunden sind, zu positiven sozialen und/oder ökologischen Ergebnissen beizutragen:

Soziale Wirkungsfelder:

- Grundbedürfnisse (Waren und Dienstleistungen, die bekanntermaßen erheblich zu Entwicklung beitragen),
- Wohlergehen (bessere Gesundheit, Bildung, Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle),
- Menschenwürdige Arbeit (Schaffung sicherer, sozial-inklusive Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen für alle),

Ökologische Wirkungsfelder:

- Gesunde Ökosysteme (Erhalt ökologisch robuster Landschaften und Wasserflächen für Mensch und Natur)
- Klimastabilität (Lösungen zur Eindämmung des Temperaturanstiegs auf der Erde) und
- Ressourcensicherheit (Schutz der natürlichen Ressourcen durch effiziente und zirkuläre Nutzung).

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei nachhaltigen Investitionen wird die DNSH-Bewertung („Do No Significant Harm“) durch ESG-Mindeststandards in die Strategie integriert. Der Anlageverwalter untersucht negative externe Faktoren, indem er anhand von externen ESG-Daten von MSCI schwerwiegende ökologische und soziale Kontroversen ermittelt. Alle nachhaltigen Investitionen müssen die für DNSH festgelegten ESG-Mindeststandards erfüllen, das heißt, sie dürfen keine schwerwiegenden ökologischen oder sozialen Kontroversen aufweisen, die nicht beseitigt wurden oder für die es keinen positiven Ausblick gibt. Darüber hinaus wird das Ausbleiben schwerwiegender negativer ökologischer oder sozialer externer Faktoren erfasst und ist Teil der Bewertung des Emittenten durch den Anlageverwalter.

Zum Schluss (i) wendet der Anlageverwalter Ausschlüsse an, wie im Abschnitt zur Anlagestrategie in diesem Anhang näher ausgeführt, und (ii) integriert die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) in den Researchprozess.

– – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds den DNSH-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Investitionen relevant sind, sowie weitere Datenpunkte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf Ebene der einzelnen nachhaltigen Investitionen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden nicht in Unternehmen investiert, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (Grundsätze von Global Compact der Vereinten Nationen, kurz die „UNGC-Grundsätze“), Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen („UN“) für Wirtschaft und Menschenrechte nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließt, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden PAI-Indikatoren:

- **Treibhausgasemissionen und Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird,**
- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze sowie**
- **umstrittene Waffen.**

Im Rahmen des Researchprozesses wendet der Anlageverwalter bei der Beurteilung von ESG-Themen einen wesentlichkeitsbasierten Ansatz für die Bewertung der PAI-Indikatoren an. Bei dieser Bewertung werden Daten von Drittanbietern, Unternehmensberichte und das eigene Engagement mit den Managementteams berücksichtigt. Die Anlageverwaltung wendet einen sektorbezogenen Ansatz bei der Relevanz der PAI-Indikatoren an, die bei jedem Unternehmen und jeder Branche anders sein können. Darüber hinaus werden die PAIs auf Portfolioebene ausdrücklich wie folgt berücksichtigt:

- **Treibhausgasemissionen und Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird**

Bei Unternehmen mit einer Treibhausgasintensität, die über dem vom Anlageverwalter für akzeptabel erachteten Schwellenwert, wie unten festgelegt, hinausgeht, sucht der Anlageverwalter den Kontakt zu dem Unternehmen und spricht mit ihm über die angemessene Festlegung von Emissionsreduktionszielen und die entsprechende Kontrolle seiner Treibhausgasemissionen und/oder -intensität.

Dieser Schwellenwert entspricht der durchschnittlichen Treibhausgasintensität der Fonds-Benchmark. Die Daten werden vierteljährlich überprüft und beziehen die Scope 1- und Scope 2-Emissionen jedes Unternehmens ein.

- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen**

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die laut MSCI gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der angeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder der Schlussfolgerung widerspricht, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Kampfstoffe)

Gemäß den Richtlinien des Anlageverwalters für umstrittene Waffen investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die solche Waffen herstellen oder vertreiben.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAIs berücksichtigt, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene Methodik, die auf alle Aktienbeteiligungen angewendet wird, um das ESG-Profil (Umwelt, Soziales und Governance) eines Unternehmens zu bestimmen. Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen, die als potenzielle Investitionen für den Fonds ausgewählt wurden, und vergibt auf der Grundlage quantitativer und qualitativer ESG-Aspekte entsprechende ESG-Bewertungen.

Die den Emittenten vom Anlageverwalter zugewiesenen Bewertungen, die auf der fondseigenen ESG-Methodik basieren, beinhalten vier Bewertungsstufen: 3 (Sehr gut), 2 (Gut), 1 (Ausreichend) und 0 (Schlecht). Der Ansatz des Anlageverwalters sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor. Der Fonds wird nur in Unternehmen investieren, die nach dieser internen ESG-Bewertung mindestens die Note 1 (Ausreichend) oder besser erreichen. Dies lässt darauf schließen, dass ein angemessenes oder besseres Management wesentlicher ökologischer und sozialer Themen sowie ein angemessenes Management wesentlicher Fragen der Unternehmensführung gegeben ist. Unternehmen, die mit 0 (Schlecht) bewertet wurden, oder solche, die nicht bewertet wurden, werden aus dem Portfolio des Fonds ausgeschlossen.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- wiederholt und/oder schwerwiegend gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen (ohne positive Perspektive),
- Atomwaffen oder umstrittene Waffen – definiert als Antipersonenminen, biologische und chemische Kampfstoffe, Munition mit abgereichertem Uran und Streumunition – herstellen oder vertreiben oder die Komponenten für den Einsatz in solchen Waffen herstellen. Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von anderen Waffen erzielen, sind ebenfalls ausgeschlossen,
- sowie Unternehmen, die Tabak oder Tabakprodukte produzieren oder
- mehr als 25 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen.

Infolge der vorgenannten ESG-Methodik und -Ausschlüsse ist die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung des Fondsportfolios höher als die durchschnittliche ESG-Basisbewertung der Benchmark des Fonds.

Wenn eine Anlage nach der Analyse der Anlageverwalter und Gesprächen mit dem Unternehmen die ESG-Kriterien für die Aufnahme nicht mehr erfüllt, veräußert der Fonds sie innerhalb von sechs Monaten (sofern die Marktbedingungen dies zulassen) und berücksichtigt dabei die besten Interessen der Anteilsinhaber.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die nicht im Ermessen der Anlageverwaltung liegen, sind folgende:

- die Verpflichtung, Unternehmen auszuschließen, die nach der eigenen ESG-Methode mit 0 (Schlecht) bewertet werden;
- die Verpflichtung, ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating des Fonds aufrechtzuerhalten, das höher ist als das durchschnittliche anhand der MSCI ESG Ratings Methodology gemessene ESG-Rating der Benchmark;
- die Anwendung der im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieses Anhangs näher beschriebenen ESG-Ausschlüsse.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Governance-Merkmale werden regelmäßig im Rahmen der Fundamentalanalyse bewertet. Daten, sofern verfügbar, werden von den Analysten im Rahmen ihrer allgemeinen Überprüfung berücksichtigt. Analysten füllen eine universelle Governance-Vorlage für alle Unternehmen aus, unter anderem betreffend die Zusammensetzung des Vorstands, die Führungsqualität, die Vergütung der Führungskräfte, Eigentumsverhältnisse und Kontrolle, Buchführung und Kontroversen.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die einen positiven oder sich verbessernden Beitrag leisten, der auf die Interessen der Anteilhaber abgestimmt ist. Die Governance-Bewertung des Anlageverwalters beinhaltet den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überwachung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten. Eine Governance-Bewertung wird von den Analysten des Anlageverwalters vorgenommen, um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Strukturen eingerichtet haben, die den Interessen von Minderheiten Rechnung tragen. Daraus resultieren verbindliche Kriterien, dass ein Unternehmen in der Governance-Bewertung des Anlageverwalters nicht „schlecht“ abschneiden darf. Auf diese Weise soll eine gute Unternehmensführung gewährleistet werden.



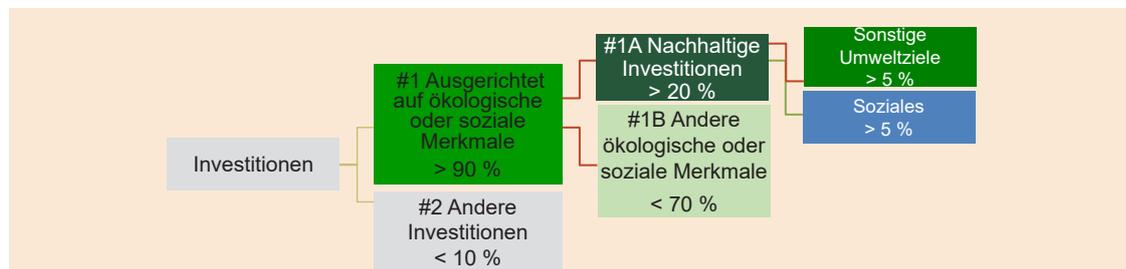
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet wird, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen. Dieser Teil des Fondsportfolios ist auf ökologische/soziale Merkmale ausgerichtet, wie in der folgenden Grafik dargestellt. Der verbleibende Teil (< 10 %) des Portfolios, der hauptsächlich aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) besteht, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie aus Derivaten, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden, ist nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet. Darüber hinaus wird der Fonds mindestens 20 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen anlegen, wobei mindestens 5 % des Nettovermögens für Umweltziele und 5 % für soziale Ziele vorgesehen sind.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³³?**

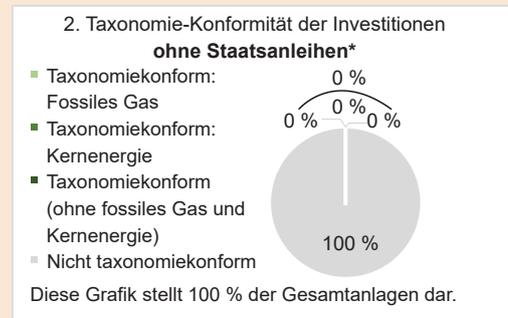
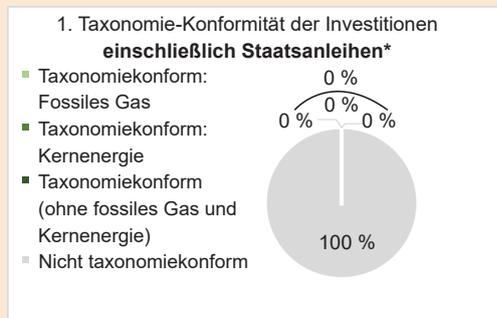
- Ja:
- In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel von 5 %.

³³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel von 5 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den Investitionen, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, gehören liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden, und die nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sind.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/29992/1J/templeton-china-a-shares-fund/LU2213485670>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/29992

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Templeton China Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493007JAWIPTL7FSK86

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **20 %** an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale variieren je nach Zusammensetzung des Portfolios, da sie von jedem Unternehmen oder jeder Branche abhängen, in die der Fonds investiert. Zu diesen Merkmalen können beispielsweise die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, Ressourceneffizienz, Abfallvermeidung und -recycling, die Vermeidung und Eindämmung von Umweltverschmutzung, gute Arbeitsbedingungen, faire Löhne, Vielfalt und Geschlechtergerechtigkeit, Gesundheits- und Sicherheitskonzepte oder die Ausrichtung an den internationalen Grundsätzen für unternehmerisches Handeln gehören.

Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er:

- Emittenten mit einer Bewertung von 1 (ausreichend) oder besser aufgrund ihres Umwelt-, Sozial- und Governance-Profiles (das „ESG-Profil“) bevorzugt (die Bewertung wird über die eigene ESG-Methode des Anlageverwalters ermittelt), sowie
- sich verpflichtet, auf Fondsebene eine höhere ESG-Bewertung zu erzielen als die MSCI-eigene ESG-Bewertung der Benchmark des Fonds (MSCI China 10/40 Index), auf die in Anhang F des Prospekts verwiesen wird („die Benchmark“),

- im Rahmen seines Anlageprozesses Negativscreens anwendet, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher ausgeführt.

Zudem investiert der Fonds mindestens 20 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen. Von diesen nachhaltigen Investitionen entfallen im Fonds mindestens 5 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 5 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- der Anteil der Unternehmen, in die investiert wird, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters mit 3 (sehr gut), 2 (gut), 1 (ausreichend) und 0 (schlecht) bewertet werden, sowie
- der gewichtete durchschnittliche ESG-Basiswert des Portfolios und der durchschnittliche ESG-Wert der Benchmark, gemessen durch die MSCI ESG Rating Methodology.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen ist es, in einem oder mehreren der sechs folgenden positiven Wirkungsfelder (3 soziale und 3 ökologische), die mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (die „UN SDGs“) verbunden sind, zu positiven sozialen und/oder ökologischen Ergebnissen beizutragen:

Soziale Wirkungsfelder:

- Grundbedürfnisse (Waren und Dienstleistungen, die bekanntermaßen erheblich zu Entwicklung beitragen),
- Wohlergehen (bessere Gesundheit, Bildung, Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle),
- Menschenwürdige Arbeit (Schaffung sicherer, sozial-inklusive Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen für alle),

Ökologische Wirkungsfelder:

- Gesunde Ökosysteme (Erhalt ökologisch robuster Landschaften und Wasserflächen für Mensch und Natur)
- Klimastabilität (Lösungen zur Eindämmung des Temperaturanstiegs auf der Erde) und
- Ressourcensicherheit (Schutz der natürlichen Ressourcen durch effiziente und zirkuläre Nutzung).

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei nachhaltigen Investitionen wird die DNSH-Bewertung („Do No Significant Harm“) durch ESG-Mindeststandards in die Strategie integriert. Der Anlageverwalter untersucht negative externe Faktoren, indem er anhand von externen ESG-Daten von MSCI schwerwiegende ökologische und soziale Kontroversen ermittelt. Alle nachhaltigen Investitionen müssen die für DNSH festgelegten ESG-Mindeststandards erfüllen, das heißt, sie dürfen keine schwerwiegenden ökologischen oder sozialen Kontroversen aufweisen, die nicht beseitigt wurden oder für die es keinen positiven Ausblick gibt. Darüber hinaus wird das Ausbleiben schwerwiegender negativer ökologischer oder sozialer externer Faktoren erfasst und ist Teil der Bewertung des Emittenten durch den Anlageverwalter.

Zum Schluss (i) wendet der Anlageverwalter Ausschlüsse an, wie im Abschnitt zur Anlagestrategie in diesem Anhang näher ausgeführt, und (ii) integriert die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) in den Researchprozess.

– – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds den DNSH-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Investitionen relevant sind, sowie weitere Datenpunkte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf Ebene der einzelnen nachhaltigen Investitionen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden nicht in Unternehmen investiert, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (Grundsätze von Global Compact der Vereinten Nationen, kurz die „UNGC-Grundsätze“), Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen („UN“) für Wirtschaft und Menschenrechte nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließt, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden PAI-Indikatoren:

- **Treibhausgasemissionen und Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird,**
- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze sowie**
- **umstrittene Waffen.**

Im Rahmen des Researchprozesses wendet der Anlageverwalter bei der Beurteilung von ESG-Themen einen wesentlichkeitsbasierten Ansatz für die Bewertung der PAI-Indikatoren an. Bei dieser Bewertung werden Daten von Drittanbietern, Unternehmensberichte und das eigene Engagement mit den Managementteams berücksichtigt. Die Anlageverwaltung wendet einen sektorbezogenen Ansatz bei der Relevanz der PAI-Indikatoren an, die bei jedem Unternehmen und jeder Branche anders sein können. Darüber hinaus werden die PAIs auf Portfolioebene ausdrücklich wie folgt berücksichtigt:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung,

Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Treibhausgasemissionen und Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird**

Bei Unternehmen mit einer Treibhausgasintensität, die über dem vom Anlageverwalter für akzeptabel erachteten Schwellenwert, wie unten festgelegt, hinausgeht, sucht der Anlageverwalter den Kontakt zu dem Unternehmen und spricht mit ihm über die angemessene Festlegung von Emissionsreduktionszielen und die entsprechende Kontrolle seiner Treibhausgasemissionen und/oder -intensität.

Dieser Schwellenwert entspricht der durchschnittlichen Treibhausgasintensität der Fonds-Benchmark. Die Daten werden vierteljährlich überprüft und beziehen die Scope 1- und Scope 2-Emissionen jedes Unternehmens ein.

- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen**

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die laut MSCI gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der angeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder der Schlussfolgerung widerspricht, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Kampfstoffe)

Gemäß den Richtlinien des Anlageverwalters für umstrittene Waffen investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die solche Waffen herstellen oder vertreiben.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAIs berücksichtigt, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene Methodik, die auf alle Aktienbeteiligungen angewendet wird, um das ESG-Profil (Umwelt, Soziales und Governance) eines Unternehmens zu bestimmen. Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen, die als potenzielle Investitionen für den Fonds ausgewählt wurden, und vergibt auf der Grundlage quantitativer und qualitativer ESG-Aspekte entsprechende ESG-Bewertungen.

Die den Emittenten vom Anlageverwalter zugewiesenen Bewertungen, die auf der fondseigenen ESG-Methodik basieren, beinhalten vier Bewertungsstufen: 3 (Sehr gut), 2 (Gut), 1 (Ausreichend) und 0 (Schlecht). Der Ansatz des Anlageverwalters sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor. Der Fonds wird nur in Unternehmen investieren, die nach dieser internen ESG-Bewertung mindestens die Note 1 (Ausreichend) oder besser erreichen. Dies lässt darauf schließen, dass ein angemessenes oder besseres Management wesentlicher ökologischer und sozialer Themen sowie ein angemessenes Management wesentlicher Fragen der Unternehmensführung gegeben ist. Unternehmen, die mit 0 (Schlecht) bewertet wurden, oder solche, die nicht bewertet wurden, werden aus dem Portfolio des Fonds ausgeschlossen.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- wiederholt und/oder schwerwiegend gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen (ohne positive Perspektive),
- Atomwaffen oder umstrittene Waffen – definiert als Antipersonenminen, biologische und chemische Kampfstoffe, Munition mit abgereichertem Uran und Streumunition – herstellen oder vertreiben oder die Komponenten für den Einsatz in solchen Waffen herstellen. Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von anderen Waffen erzielen, sind ebenfalls ausgeschlossen,

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- sowie Unternehmen, die Tabak oder Tabakprodukte produzieren oder
- mehr als 25 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen.

Infolge der vorgenannten ESG-Methodik und -Ausschlüsse ist die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung des Fondsportfolios höher als die durchschnittliche ESG-Basisbewertung der Benchmark des Fonds.

Wenn eine Anlage nach der Analyse der Anlageverwalter und Gesprächen mit dem Unternehmen die ESG-Kriterien für die Aufnahme nicht mehr erfüllt, veräußert der Fonds sie innerhalb von sechs Monaten (sofern die Marktbedingungen dies zulassen) und berücksichtigt dabei die besten Interessen der Anteilsinhaber.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die nicht im Ermessen der Anlageverwaltung liegen, sind folgende:

- die Verpflichtung, Unternehmen auszuschließen, die nach der eigenen ESG-Methode mit 0 (Schlecht) bewertet werden;
- die Verpflichtung, ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating des Fonds aufrechtzuerhalten, das höher ist als das durchschnittliche anhand der MSCI ESG Ratings Methodology gemessene ESG-Rating der Benchmark;
- die Anwendung der im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieses Anhangs näher beschriebenen ESG-Ausschlüsse.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Governance-Merkmale werden regelmäßig im Rahmen der Fundamentalanalyse bewertet. Daten, sofern verfügbar, werden von den Analysten im Rahmen ihrer allgemeinen Überprüfung berücksichtigt. Analysten füllen eine universelle Governance-Vorlage für alle Unternehmen aus, unter anderem betreffend die Zusammensetzung des Vorstands, die Führungsqualität, die Vergütung der Führungskräfte, Eigentumsverhältnisse und Kontrolle, Buchführung und Kontroversen.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die einen positiven oder sich verbessernden Beitrag leisten, der auf die Interessen der Anteilsinhaber abgestimmt ist. Die Governance-Bewertung des Anlageverwalters beinhaltet den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überwachung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten. Eine Governance-Bewertung wird von den Analysten des Anlageverwalters vorgenommen, um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Strukturen eingerichtet haben, die den Interessen von Minderheiten Rechnung tragen. Daraus resultieren verbindliche Kriterien, dass ein Unternehmen in der Governance-Bewertung des Anlageverwalters nicht „schlecht“ abschneiden darf. Auf diese Weise soll eine gute Unternehmensführung gewährleistet werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet wird, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen. Dieser Teil des Fondsportfolios ist auf ökologische/soziale Merkmale ausgerichtet, wie in der folgenden Grafik dargestellt. Der verbleibende Teil (< 10 %) des Portfolios, der hauptsächlich aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) besteht, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie aus Derivaten, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden, ist nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet. Darüber hinaus wird der Fonds mindestens 20 % seines Nettovermögens in nachhaltige

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

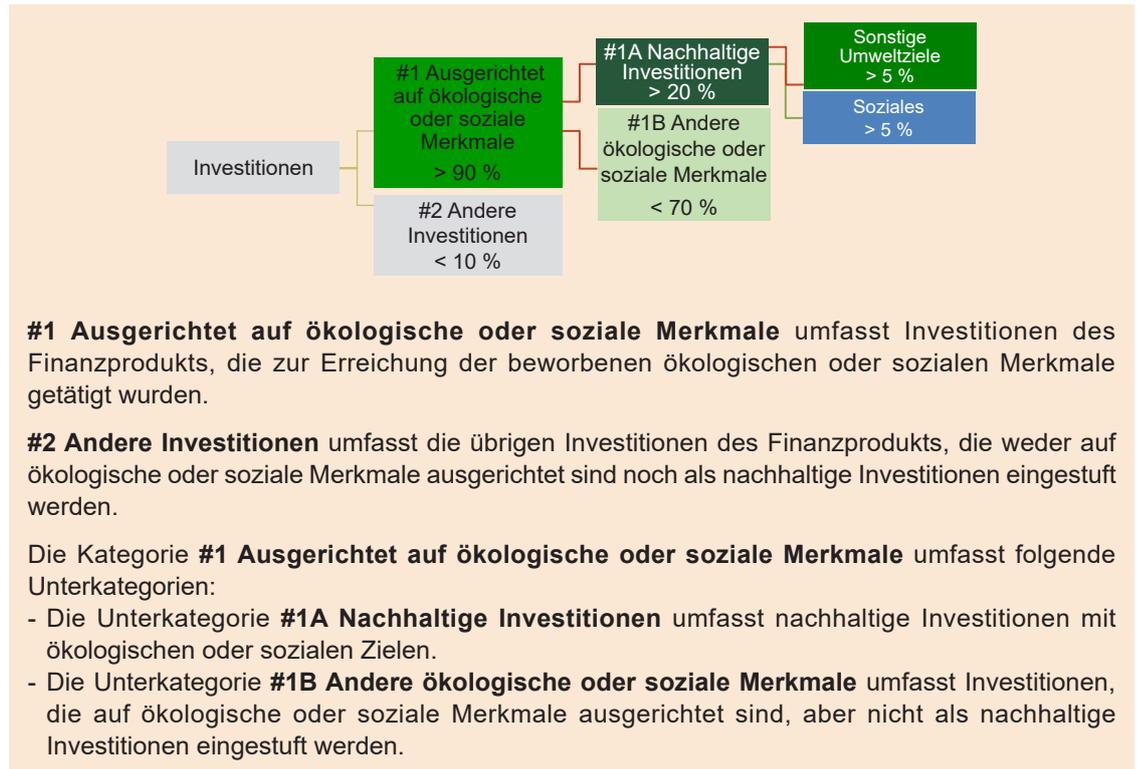


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Investitionen anlegen, wobei mindestens 5 % des Nettovermögens für Umweltziele und 5 % für soziale Ziele vorgesehen sind.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Nicht zutreffend.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³⁴?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

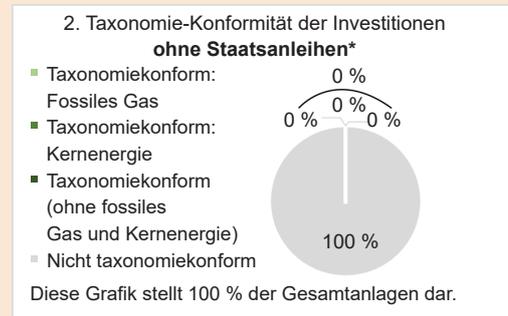
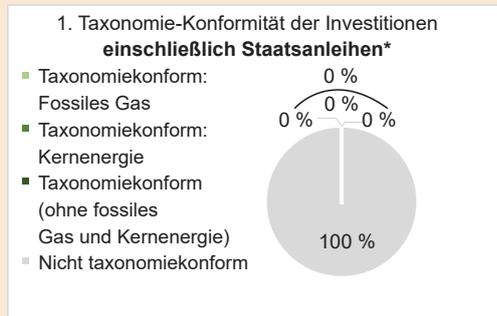
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

³⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel von 5 %.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel von 5 %.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Zu den Investitionen, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, gehören liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden, und die nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sind.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



● **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/317/Z/templeton-china-fund/LU0052750758>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar:
www.franklintempleton.lu/317

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Templeton Emerging Markets Bond Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): HEP77YQWMX55OZ6FJE32

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<p><input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ %</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %</p>	<p><input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>
---	---

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt breit gefächerte ökologische und/oder soziale Merkmale, die je nach Zusammensetzung des Portfolios variieren und unter anderem Folgendes umfassen:

- **bei staatlichen Emittenten:** Maßnahmen in den Bereichen Ressourcenknappheit, extreme Wetterrisiken, nicht nachhaltige Umweltpraktiken, sozialer Zusammenhalt und soziale Stabilität, Infrastruktur, Gesundheit, Arbeit, Humankapital und Demografie,
- **bei Unternehmensemittenten:** Maßnahmen in den Bereichen Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, Umweltchancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand von Interessengruppen und soziale Chancen.

Der Anlageverwalter verwendet in Bezug auf **staatliche Emittenten** in seinem Portfolio zur Erfüllung dieser Merkmale einen eigenen Umwelt-, Sozial- und Governance-Index (der „ESG-Index“), den Templeton Global Macro ESG Index (der „TGM-ESGI“), um:

- staatliche Anleihen der Länder, die in jeder der ESG-Kategorien die schlechteste Leistung zeigen, auszufiltern, bis die Ausschlüsse 10 % des für staatliche Anleihen vorgesehenen Anlageuniversums des Fonds erreichen,
- sich zu einer gewichteten durchschnittlichen ESG-Basisbewertung der Staatsanleihen (einschließlich supranationaler Anleihen und des Kontraktwerts der Netto-Longpositionen in damit verbundenen Derivaten) im Fondsportfolio zu verpflichten, die höher ist als die durchschnittliche ESG-Bewertung des für Staatsanleihen vorgesehenen Anlageuniversums.

Der Anlageverwalter verwendet in Bezug auf Unternehmensemittenten in seinem Portfolio MSCI ESG-Ratings, um:

- Unternehmensanleihen von Emittenten herauszufiltern, die basierend auf MSCI ESG-Ratings zu den untersten 10 % zählen, und diese aus dem für Unternehmensanleihen vorgesehenen Anlageuniversum des Fonds auszuschließen, und
- sich zu einer gewichteten durchschnittlichen ESG-Basisbewertung von Unternehmensemittenten im Fondsportfolio zu verpflichten, die über der durchschnittlichen ESG-Bewertung des für Unternehmensanleihen vorgesehenen Anlageuniversums liegt.

Der Teil des Anlageuniversums im Fondsportfolio, der staatlichen Anleihen gewidmet ist, wurde auf der Grundlage eines Universums staatlicher Emittenten aufgebaut, für die historische Daten zur Anleiheemission in dem bestimmten geografischen Gebiet vorliegen, unter Ausschluss von Emittenten aus Ländern:

- ohne aktuelle Schuldtitel,
- die Sanktionen des United States Office of Foreign Assets Control (das „US OFAC“), der Europäischen Union (die „EU“) oder der Vereinten Nationen („UN“) unterliegen,
- in denen keine Emission von auf Euro oder US-Dollar lautenden Schuldtiteln läuft und die keine örtliche Verwahrstelle haben, die den für den Fonds und seine Verwahrpartner geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen entspricht, und
- alle Länder, in denen der ausländische Besitz von Staatsanleihen nicht gestattet oder aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Einschränkungen nicht angemessen durchführbar ist.

Der Teil des Anlageuniversums im Fondsportfolio, der überstaatlichen und Unternehmensanleihen gewidmet ist, besteht aus Emittenten mit MSCI ESG-Rating.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- der jeweilige Anteil der Unternehmen, die in den nachstehend näher beschriebenen Sektoren tätig sind oder mit ihnen in Verbindung stehen und die dort festgelegten zusätzlichen Ausschlüsse,
- der Anteil der staatlichen Emittenten, die von sozialen Verstößen betroffen sind, die als schwer/sehr schwerwiegend nachteilig eingestuft werden, und
- Differenz bei der ESG-Bewertung zwischen Fondsportfolio und Anlageuniversum.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

– – – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

– – – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✘ Ja,

Die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAIs“) werden bei staatlichen und supranationalen Emittenten berücksichtigt:

- **Treibhausgasemissionen und**
- **Verstöße gegen soziale Bestimmungen.**

Die Treibhausgasemissionen der Länder, in die investiert wird, werden anhand von Scope-1-Datenpunkten zur Treibhausgasintensität überwacht.

Verstöße gegen soziale Bestimmungen seitens der Länder, in die investiert wird, werden als Teil des TGM-ESGI überwacht, wobei der Anlageverwalter unter anderem die Stärke der Institutionen, den sozialen Zusammenhalt und die soziale Stabilität sowie die Einkommensgleichheit prüft. Darüber hinaus werden ausdrücklich Länder ausgeschlossen, die mit internationalen Sanktionen belegt wurden, unter anderem von den UN, der EU oder dem US-OFAC.

Die folgenden PAIs werden **bei Unternehmensemittenten** berücksichtigt:

- **Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (die „UNGC-Grundsätze“) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Konzerne,**
- **Verbindung zu umstrittenen Waffen und**
- **Umsatzerlöse aus fossilen Brennstoffen.**

Für Unternehmensanleihen sammelt und dokumentiert der Anlageverwalter die einschlägigen PAI-Indikatoren und bewertet die Unternehmensleistung in Bezug auf die Branchengruppe sowie auf Trend und Wahrscheinlichkeit nachteiliger Auswirkungen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen

Der Fonds schließt aus seinem Portfolio Anlagen in Unternehmen aus, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen beteiligt waren.

Verbindung zu umstrittenen Waffen

Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von Streubomben, Antipersonenminen sowie biologischen, chemischen und nuklearen Waffen beteiligt sind, aus seinem Portfolio aus.

Umsatzerlöse aus fossilen Brennstoffen

Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen, die mehr als 30 % ihrer Umsatzerlöse aus fossilen Brennstoffen erzielen, aus seinem Portfolio aus.

Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter seine PAI berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bei staatlichen Emittenten wendet der Fonds eine eigene ESG-Bewertungsmethodik, den TGM-ESDI, an, um jedes Land zu bewerten, das Staatsanleihen begibt, bei denen es sich um aktuelle oder potenzielle Anlagen für den Fonds handelt. Die Methodik des Anlageverwalters bezieht sich nicht nur auf die aktuelle ESG-Bewertung eines Landes, basierend auf verschiedenen Unterkategorien, sondern vor allem auch auf die erwartete Verbesserung oder Verschlechterung der ESG-Praktiken des Landes. Nach Meinung des Anlageverwalters gibt diese zweiseitige Prüfung potenziell am besten Aufschluss darüber, ob eine Anlage in das Land sinnvoll ist. Zudem wird dadurch die Bereitstellung von Kapital an Länder, die sich aus ESG-Perspektive verbessern dürften, potenziell unterstützt.

Der TGM-ESGI enthält ökologische und soziale Indikatoren, die unter anderem Ressourcenunsicherheit, extreme Wetterrisiken, nicht nachhaltige Praktiken, sozialen Zusammenhalt und soziale Stabilität, Humankapital, Arbeit und Demografie messen, sowie Regierungsfaktoren wie institutionelle Stärke, Korruption und Transparenz.

Im ersten Schritt seiner Methodik bewertet der Anlageverwalter jedes Land, das Staatsanleihen begibt, die potenzielle Anlagen für den Fonds sein können, auf einer Skala von 0–100 (100 ist der höchste Wert) in verschiedenen ESG-Unterkategorien, die nach Auffassung des Anlageverwalters wesentliche Auswirkungen auf die makroökonomischen Bedingungen haben.

Innerhalb der ESG-Unterkategorien werden bei der Methodik Bezugsrankings von anerkannten globalen Datenanbietern verwendet. Danach werden die Scores der Unterkategorien in einer ESG-Gesamtbewertung zusammengeführt, indem sie mit gleicher Gewichtung der drei übergreifenden Kategorien (d. h. 33 % für ökologische, 33 % für soziale und 33 % für Unternehmensführung) in ihren jeweiligen ESG-Kategorien gruppiert werden.

Ergänzend zu diesen aktuellen Bezugsbewertungen führt der Anlageverwalter dann eine eigene interne Analyse durch, um zu beurteilen, ob er davon ausgeht, dass sich die Länder in den jeweiligen Unterkategorien in den nächsten zwei bis drei Jahren verbessern oder verschlechtern. Die entsprechenden Schlussfolgerungen bilden die prognostizierten TGM-ESGI-Werte.

Die prognostizierten Werte, die die mittelfristige Veränderung der Bedingungen vorwegnehmen, finden beim Researchprozess besondere Beachtung.

Zum Zeitpunkt des Kaufs muss die Projektion für Emittenten mit einer aktuellen TGM-ESGI-Bewertung unterhalb des Mittelwerts des Anlageuniversums besagen, dass verbesserte ESG-Bewertungen deren Einstufung nicht berühren. Der Anlageverwalter darf keine neuen Investitionen tätigen und

keine bestehende Investition erhöhen, wenn der Emittent eine TGM-ESGI-Bewertung unter dem Mittelwert hat und eine negative Dynamik aufweist.

Vom restlichen Anlageuniversum werden staatliche Anleihen der Länder mit der schlechtesten Leistung in jeder der ESG-Kategorien, basierend auf aktuellen Bewertungen, von Investitionen ausgeschlossen, bis die Ausschlüsse 10 % des jeweiligen Anlageuniversums erreichen.

Die ESG-Methodik wird auf 100 % der staatlichen Papiere im Fondsportfolio angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Bei überstaatlichen Emittenten verwendet der Fonds ESG-Ratings von MSCI und bildet diese Bewertungen auf einer Skala von 0–100 ab (100 ist der höchste Wert).

Die ESG-Methodik wird auf 100 % der überstaatlichen Schuldtitel im Fondsportfolio angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Bei Unternehmen verwendet der Fonds ESG-Ratings von MSCI und bildet diese Bewertungen auf einer Skala von 0–100 ab (100 ist der höchste Wert). Der gewichtete durchschnittliche Wert aller Unternehmenspositionen/Emittenten im Fondsportfolio muss über dem Durchschnittswert des durch MSCI ESG bewerteten Unternehmensuniversums liegen.

Die ESG-Methodik wird auf 100 % der Schuldtitel von Unternehmen im Fondsportfolio angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Unternehmensanleihen von Emittenten, die sich unter den unteren 10 % der MSCI ESG-Bewertungen befinden, werden aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen.

Die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung der Staatsanleihen (einschließlich der überstaatlichen Anleihen) im Fondsportfolio ist höher als die durchschnittliche ESG-Basisbewertung des staatlichen Anleiheuniversums, und die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung von Unternehmensemittenten im Fondsportfolio liegt über der durchschnittlichen ESG-Basisbewertung des Anlageuniversums in Unternehmen.

Zum Zweck dieser Berechnung werden die ESG-Werte für überstaatliche Emittenten auf die gewichteten durchschnittlichen ESG-Werte staatlicher Emittenten im Fonds angewandt.

Die für die Bewertung verwendeten Unterkategorien des TGM-ESGI und allgemeinen Referenzindizes werden mindestens halbjährlich überprüft und können sich im Laufe der Zeit ändern. Die Gesamtgewichtung bleibt jedoch ein Drittel für jede ESG-Kategorie.

Der Anlageverwalter überwacht staatliche, überstaatliche und Unternehmensemittenten einer Anleihe, Währung oder eines Derivats, die bedeutende Verschlechterungen der aktuellen oder prognostizierten Werte aufweisen, um bei erwiesener fehlender Verbesserung im Zeitverlauf den möglichen Verkauf abzuwägen. Die Abwägung erfolgt auf Einzelfallbasis.

Wenn der staatliche, überstaatliche und Unternehmensemittent einer Anleihe, Währung oder eines Derivats, die im Portfolio gehalten werden, in die Liste der 10 % ausgeschlossener Emittenten absinkt, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen, um das Wertpapier innerhalb von 6 Monaten zu veräußern. Falls die Veräußerung einer bestehenden Position aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Beschränkungen oder außergewöhnlicher Marktumstände innerhalb dieses Zeitrahmens nicht möglich ist, versucht der Anlageverwalter, die Position zu reduzieren, sobald dies wieder praktikabel oder rechtlich zulässig ist.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die nicht im Ermessen des Anlageverwalters liegen, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Ausschluss von Ländern und Emittenten, die internationalen Wirtschaftssanktionen unterliegen, einschließlich der von den UN, der EU oder dem US-OFAC auferlegten Sanktionen, vom Anlageuniversum des Fonds,
- Ausschluss von Staatsanleihen der Länder, die in jeder der ESG-Kategorien die schlechteste Leistung zeigen, basierend auf aktuellen eigenen Länderbewertungen, bis die Ausschlüsse 10 % des für Staatsanleihen vorgesehenen Anlageuniversums des Fonds erreichen,
- Ausschluss von Unternehmensanleihen von Emittenten, die zu den unteren 10 % basierend auf den MSCI ESG-Ratings zählen,
- Verpflichtung, dass die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung der Staatsanleihen (einschließlich supranationaler Anleihen und des Kontraktwerts der Netto-Longpositionen in damit verbundenen Derivaten) im Fondsportfolio höher ist als die durchschnittliche ESG-Basisbewertung des für Staatsanleihen vorgesehenen Anlageuniversums, und
- Verpflichtung zu einer gewichteten durchschnittlichen ESG-Basisbewertung von Unternehmensanleihen im Fondsportfolio, die über der durchschnittlichen ESG-Basisbewertung des für Unternehmensanleihen vorgesehenen Anlageuniversums liegt.

Zur Einschränkung des Anlageuniversums werden Ausschlüsse von Ländern, die internationalen Sanktionen unterliegen, zuerst angewandt. Auf das verbleibende Anlageuniversum wird der Ausschluss von Ländern mit der schwächsten ESG-Bewertung angewandt.

Der Ausschluss der am schlechtesten bewerteten Länder wird in einer festen Reihenfolge vorgenommen, beginnend mit der Entfernung des Landes, das gemäß der TGM-ESGI-Umweltbewertung am schlechtesten abschneidet; dann wird das Land mit der schwächsten sozialen Bewertung und schließlich das Land mit der schlechtesten Bewertung der Regierungsführung ausgeschlossen. Dieser Prozess wird so lange wiederholt, bis 10 % aus dem Universum ausgeschlossen wurden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Staatliche Anleihen der Länder mit der schlechtesten Leistung in jeder der ESG-Kategorien, basierend auf aktuellen Bewertungen, werden von Investitionen ausgeschlossen, bis die Ausschlüsse 10 % des jeweiligen Anlageuniversums erreichen.

Unternehmensemittenten, die sich unter den unteren 10 % der MSCI ESG-Bewertungen befinden, werden aus dem für Unternehmensanleihen vorgesehenen Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Obgleich der Fonds vorwiegend in staatliche Anleihen investiert, wird die Regierungsführung der Staaten als Teil des Anlageverwaltungsprozesses bewertet und überwacht.

Emittenten, die internationalen Wirtschaftssanktionen unterliegen, einschließlich der von den UN, der EU oder dem US-OFAC auferlegten Sanktionen, werden vom Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen.

Die verbleibenden Emittenten werden nach der Wirksamkeit ihrer Staatsführung, dem Politik-Mix und der Reformbereitschaft, Korruptionsbekämpfung und Transparenz, der institutionellen Stärke und dem Geschäftsklima bewertet. Diese Bewertungen werden zu einer Governance-Gesamtbewertung für jeden Emittenten im Anlageuniversum aggregiert.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Anschließend werden im Rahmen des Anlageprozesses Staatsanleihen der Länder mit der schlechtesten Leistung in den einzelnen ESG-Kategorien ausgeschlossen, basierend auf eigenen Bewertungen. Dadurch wird sichergestellt, dass Länder mit einem nicht akzeptablen Governance-Prozess nicht für eine Anlage berücksichtigt werden.

Die Staatsführung wird im Rahmen des Prozesses regelmäßig bewertet und überwacht. Der Anlageverwalter führt von Zeit zu Zeit auf verschiedenen Ebenen Gespräche mit Regierungen, Zentralbanken und anderen Institutionen. Einige dieser Gespräche finden unter anderem zu den Themen Governance und wirtschaftliche Best-Practices statt. Der Anlageverwalter erläutert seine Sichtweisen und versucht, die Haltung der Regierung zur Wirtschaftspolitik und Staatsführung sowie zu Nachhaltigkeits- und sozialen Themen besser zu verstehen, mit dem Ziel, den Anlageentscheidungsprozess zu erleichtern.

Die gute Unternehmensführung wird als Teil des Prozesses regelmäßig beurteilt und überwacht. Der Anlageverwalter überwacht die Unternehmen, um Wertpapiere zu ermitteln, die gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Richtlinien für multinationale Konzerne verstoßen und von MSCI als umstritten gekennzeichnet wurden. Solche Unternehmen werden daraufhin aus dem Fondsportfolio ausgeschlossen.



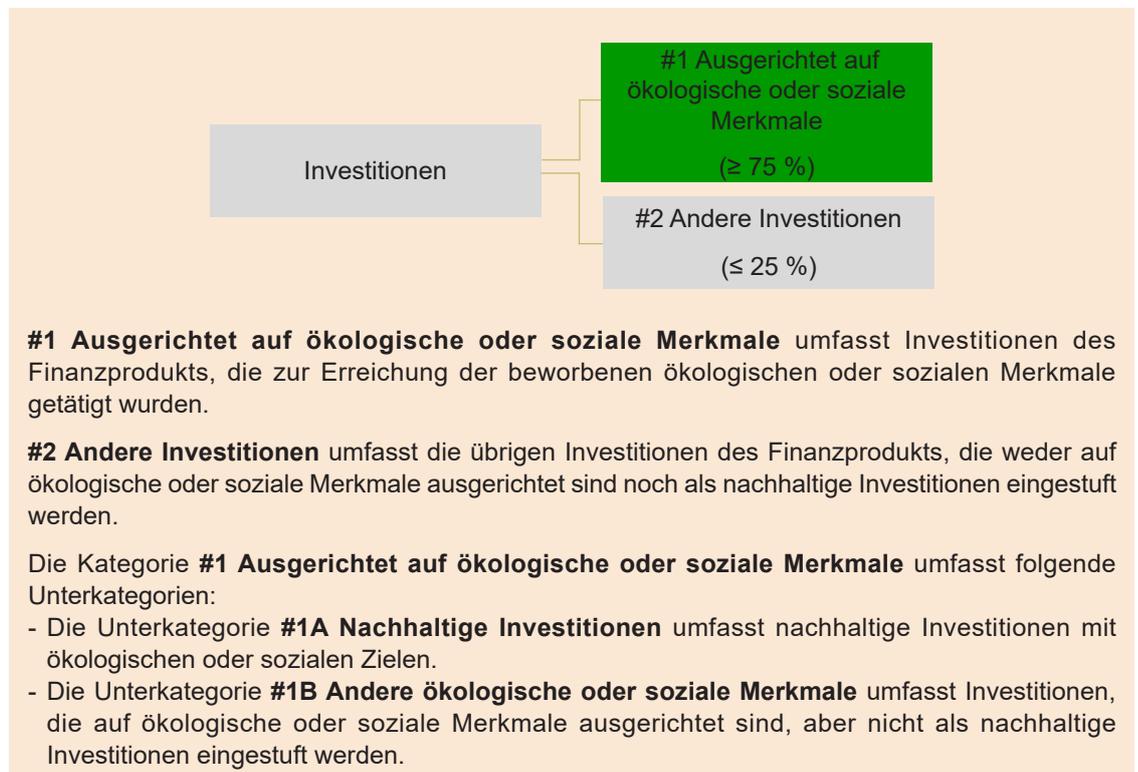
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 75 % des Fondsportfolios angewendet wird. Auch Derivate können zu Investitionszwecken, zur Absicherung oder effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Die ESG-Methodik wird auf den Kontraktwert der Derivate angewendet, die für den Aufbau eines langfristigen Exposures in Zinssätzen (Laufzeit), Währungspositionen oder für Engagements in Schuldtiteln eingesetzt werden. Mindestens 75 % des Fondsportfolios sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet, und maximal 25 % des Fondsportfolios können anderweitig verwendet werden, wie in der folgenden Grafik unter „#2 Andere Investitionen“ angegeben. Dieser Teil umfasst liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden oder als Sicherheit für Derivate dienen und ihrer Natur gemäß nicht auf die vom Fonds beworbenen ökologischen bzw. sozialen Merkmale ausgerichtet sein können.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Die ESG-Methodik wird auf den Kontraktwert von Derivaten angewendet, die für den Aufbau eines langfristigen Exposures in Zinssätzen (Laufzeit), Währungspositionen oder Kreditspreads eingesetzt werden.

Der Kontraktwert für Longpositionen wird zur Bewertung hinzugezählt.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

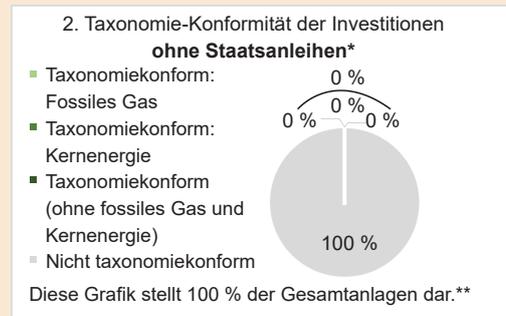
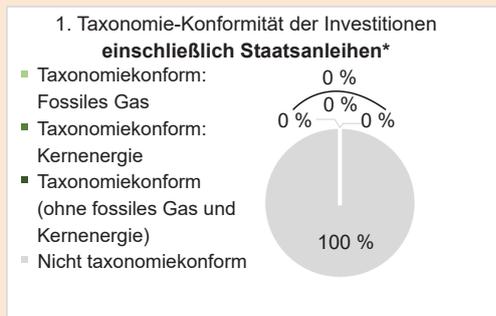
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³⁵?**

- Ja:
- In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** In Anbetracht der Tatsache, dass die Verpflichtung zu nachhaltigen, taxonomiekonformen Investitionen bei einem Minimum von 0 % liegt, hat der Anteil etwaiger Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf das Ergebnis der Berechnung.

³⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Investitionen in liquide Anlagen (ergänzende liquide Anlagen, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden und/oder als Sicherheit für Derivate dienen.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/500/A/templeton-emerging-markets-bond-fund/LU0029876355>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/500

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Templeton Emerging Markets ex-China Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900RZ0VV5XKE48T32

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale variieren je nach Zusammensetzung des Portfolios, da sie von jedem Unternehmen oder jeder Branche abhängen, in die der Fonds investiert. Zu diesen Merkmalen können beispielsweise die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, Ressourceneffizienz, Abfallvermeidung und -recycling, die Vermeidung und Eindämmung von Umweltverschmutzung, gute Arbeitsbedingungen, faire Löhne, Vielfalt und Geschlechtergerechtigkeit, Gesundheits- und Sicherheitskonzepte oder die Ausrichtung an den internationalen Grundsätzen für unternehmerisches Handeln gehören.

Die Anlageverwalter versuchen, diese Kriterien zu erfüllen, indem sie:

- Emittenten mit einer Bewertung von 1 (ausreichend) oder besser aufgrund ihres Umwelt-, Sozial- und Governance-Profiles (das „ESG-Profil“) bevorzugt (die Bewertung wird über die eigene ESG-Methode der Anlageverwalter ermittelt), sowie

- sich zu einer ESG-Bewertung auf Fondsebene verpflichten, die höher ist als die MSCI-eigene ESG-Bewertung der Benchmark des Fonds (MSCI Emerging Markets ex China 10/40 Index), auf die in Anhang F des Verkaufsprospekts verwiesen wird (die „Benchmark“),
- im Rahmen seines Anlageprozesses Negativscreens anwendet, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher ausgeführt.

Zudem investiert der Fonds mindestens 20 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen. Von diesen nachhaltigen Investitionen entfallen im Fonds mindestens 5 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 5 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- der Anteil der Unternehmen, in die investiert wird, die nach der eigenen ESG-Methode der Anlageverwalter mit 3 (sehr gut), 2 (gut), 1 (ausreichend) und 0 (schlecht) bewertet werden, sowie
- der gewichtete durchschnittliche ESG-Basiswert des Portfolios und der durchschnittliche ESG-Wert der Benchmark, gemessen durch die MSCI ESG Rating Methodology.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen ist es, in einem oder mehreren der sechs folgenden positiven Wirkungsfelder (3 soziale und 3 ökologische), die mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (die „UN SDGs“) verbunden sind, zu positiven sozialen und/oder ökologischen Ergebnissen beizutragen:

Soziale Wirkungsfelder:

- Grundbedürfnisse (Waren und Dienstleistungen, die bekanntermaßen erheblich zu Entwicklung beitragen),
- Wohlergehen (bessere Gesundheit, Bildung, Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle),
- Menschenwürdige Arbeit (Schaffung sicherer, sozial-inklusiver Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen für alle),

Ökologische Wirkungsfelder:

- Gesunde Ökosysteme (Erhalt ökologisch robuster Landschaften und Wasserflächen für Mensch und Natur)
- Klimastabilität (Lösungen zur Eindämmung des Temperaturanstiegs auf der Erde) und
- Ressourcensicherheit (Schutz der natürlichen Ressourcen durch effiziente und zirkuläre Nutzung).

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei nachhaltigen Investitionen wird die DNSH-Bewertung („Do No Significant Harm“) durch ESG-Mindeststandards in die Strategie integriert. Die Anlageverwalter untersuchen negative externe Faktoren, indem sie anhand von externen ESG-Daten von MSCI schwerwiegende ökologische und soziale Kontroversen ermitteln. Alle nachhaltigen Investitionen müssen die für DNSH festgelegten ESG-Mindeststandards erfüllen, das heißt, sie dürfen keine schwerwiegenden ökologischen oder sozialen Kontroversen aufweisen, die nicht beseitigt wurden oder für die es keinen positiven Ausblick gibt. Darüber hinaus wird das Ausbleiben schwerwiegender negativer ökologischer oder sozialer externer Faktoren erfasst und ist Teil der Bewertung des Emittenten durch die Anlageverwalter.

Zum Schluss (i) wenden die Anlageverwalter Ausschlüsse an, wie im Abschnitt zur Anlagestrategie in diesem Anhang näher ausgeführt, und (ii) integrieren die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) in den Researchprozess.

– – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds den DNSH-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigen die Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Investitionen relevant sind, sowie weitere Datenpunkte, die die Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansehen. Die Anlageverwalter führen diese Analyse auf Ebene der einzelnen nachhaltigen Investitionen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden nicht in Unternehmen investiert, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (Grundsätze von Global Compact der Vereinten Nationen, kurz die „UNGC-Grundsätze“), Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen („UN“) für Wirtschaft und Menschenrechte nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und die Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließen, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn sie feststellen, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden PAI-Indikatoren:

- **Treibhausgasemissionen und Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird,**
- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze sowie**
- **umstrittene Waffen.**

Im Rahmen des Researchprozesses wenden die Anlageverwalter bei der Beurteilung von ESG-Themen einen wesentlichkeitsbasierten Ansatz für die Bewertung der PAIs an. Bei dieser Bewertung werden Daten von Drittanbietern, Unternehmensberichte und das eigene Engagement mit den Managementteams berücksichtigt. Die Anlageverwalter wenden einen sektorbezogenen Ansatz bei der Relevanz der PAI-Indikatoren an, die bei jedem Unternehmen und jeder Branche anders sein können. Darüber hinaus werden die PAIs auf Portfolioebene ausdrücklich wie folgt berücksichtigt:

- **Treibhausgasemissionen und Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird**

Bei Unternehmen mit einer Treibhausgasintensität, die über dem von den Anlageverwaltern für akzeptabel erachteten Schwellenwert, wie unten festgelegt, hinausgeht, suchen die Anlageverwalter den Kontakt zu dem Unternehmen und sprechen mit ihm über die angemessene Festlegung von Emissionsreduktionszielen und die entsprechende Kontrolle seiner Treibhausgasemissionen und/oder -intensität.

Dieser Schwellenwert entspricht der durchschnittlichen Treibhausgasintensität der Fonds-Benchmark. Die Daten werden vierteljährlich überprüft und beziehen die Scope 1- und Scope 2-Emissionen jedes Unternehmens ein.

- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen**

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die laut MSCI gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und die Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließen, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn sie feststellen, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

- **Engagement in umstrittenen Waffen** (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Kampfstoffe)

Gemäß den Richtlinien der Anlageverwalter für umstrittene Waffen investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die solche Waffen herstellen.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAIs berücksichtigt, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlageverwalter verwenden eine verbindliche eigene Methodik, die auf alle Aktienbeteiligungen angewendet wird, um das ESG-Profil (Umwelt, Soziales und Governance) eines Unternehmens zu bestimmen. Die Anlageverwalter bewerten die Unternehmen, die als potenzielle Investitionen für den Fonds ausgewählt wurden, und vergeben auf der Grundlage quantitativer und qualitativer ESG-Aspekte entsprechende ESG-Bewertungen.

Die den Emittenten von den Anlageverwaltern zugewiesenen Bewertungen, die auf der fondseigenen ESG-Methodik basieren, beinhalten vier Bewertungsstufen: 3 (Sehr gut), 2 (Gut), 1 (Ausreichend) und 0 (Schlecht). Der Ansatz der Anlageverwalter sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor. Der Fonds wird nur in Unternehmen investieren, die nach dieser internen ESG-Bewertung mindestens die Note 1 (Ausreichend) oder besser erreichen. Dies lässt darauf schließen, dass ein angemessenes oder besseres Management wesentlicher ökologischer und sozialer Themen sowie ein angemessenes Management wesentlicher Fragen der Unternehmensführung gegeben ist. Unternehmen, die mit 0 (Schlecht) bewertet wurden, oder solche, die nicht bewertet wurden, werden aus dem Portfolio des Fonds ausgeschlossen.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen der Anlageverwalter:

- wiederholt und/oder schwerwiegend gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen (ohne positive Perspektive),
- Atomwaffen oder umstrittene Waffen – definiert als Antipersonenminen, biologische und chemische Kampfstoffe, Munition mit abgereichertem Uran und Streumunition – herstellen oder die Komponenten für den Einsatz in solchen Waffen herstellen. Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von anderen Waffen erzielen, sind ebenfalls ausgeschlossen,
- sowie Unternehmen, die Tabak oder Tabakprodukte produzieren oder
- mehr als 25 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen.

Infolge der vorgenannten ESG-Methodik und -Ausschlüsse ist die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung des Fondsportfolios höher als die durchschnittliche ESG-Basisbewertung der Benchmark des Fonds.

Wenn eine Anlage nach der Analyse der Anlageverwalter und Gesprächen mit dem Unternehmen die ESG-Kriterien für die Aufnahme nicht mehr erfüllt, veräußert der Fonds sie innerhalb von sechs Monaten (sofern die Marktbedingungen dies zulassen) und berücksichtigt dabei die besten Interessen der Anteilsinhaber.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die nicht im Ermessen der Anlageverwalter liegen, sind folgende:

- die Verpflichtung, Unternehmen auszuschließen, die nach der eigenen ESG-Methode mit 0 (Schlecht) bewertet werden;
- die Verpflichtung, ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating des Fonds aufrechtzuerhalten, das höher ist als das durchschnittliche anhand der MSCI ESG Ratings Methodology gemessene ESG-Rating der Benchmark;
- die Anwendung der im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieses Anhangs näher beschriebenen ESG-Ausschlüsse.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

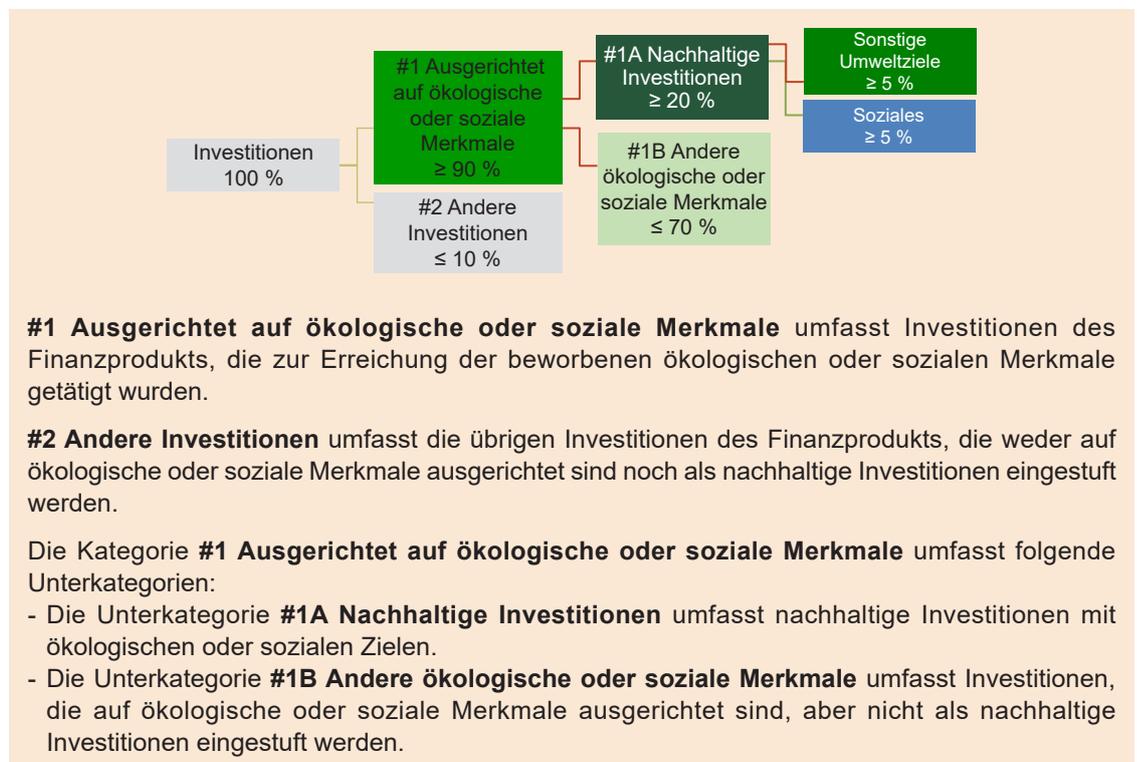
● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Governance-Merkmale werden im Rahmen der Fundamentalanalyse analysiert. Daten, sofern verfügbar, werden von den Analysten im Rahmen ihrer allgemeinen Überprüfung berücksichtigt. Analysten füllen eine universelle Governance-Vorlage für alle Unternehmen aus, unter anderem betreffend die Zusammensetzung des Vorstands, die Führungsqualität, die Vergütung der Führungskräfte, Eigentumsverhältnisse und Kontrolle, Buchführung und Kontroversen.

Die Anlageverwalter sind bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die einen positiven oder sich verbessernden Beitrag leisten, der auf die Interessen der Anteilhaber abgestimmt ist. Die Governance-Bewertung der Anlageverwalter beinhaltet den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überwachung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten. Eine Governance-Bewertung wird von den Analysten der Anlageverwalter vorgenommen, um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Strukturen eingerichtet haben, die den Interessen von Minderheiten Rechnung tragen. Daraus resultieren verbindliche Kriterien, dass ein Unternehmen in der Governance-Bewertung der Anlageverwalter nicht „schlecht“ abschneiden darf. Auf diese Weise soll eine gute Unternehmensführung gewährleistet werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwalter verwenden eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet wird, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen. Dieser Teil des Fondsportfolios ist auf ökologische/soziale Merkmale ausgerichtet, wie in der folgenden Grafik dargestellt. Der verbleibende Teil (< 10 %) des Portfolios, der hauptsächlich aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) besteht, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie aus Derivaten, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden, ist nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet. Darüber hinaus wird der Fonds mindestens 20 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen anlegen, wobei mindestens 5 % des Nettovermögens für Umweltziele und 5 % für soziale Ziele vorgesehen sind.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



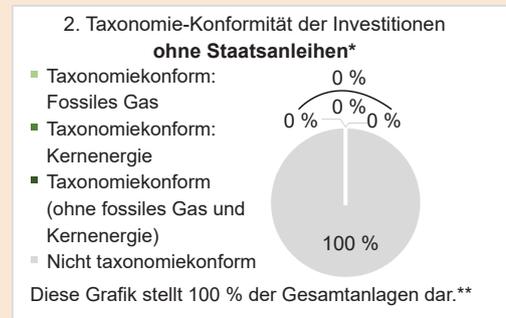
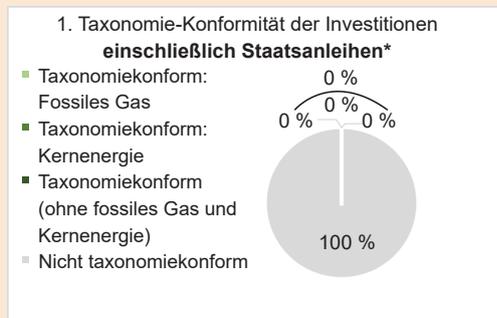
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³⁶?

- Ja:
- In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** In Anbetracht der Tatsache, dass die Verpflichtung zu nachhaltigen, taxonomiekonformen Investitionen bei einem Minimum von 0 % liegt, hat der Anteil etwaiger Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf das Ergebnis der Berechnung.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich der Fonds zu keinen nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie daher ebenfalls auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen mit Umweltziel, die mit der SFDR konform sind. Diese Investitionen könnten sich an der EU-Taxonomie orientieren, aber die Anlageverwalter sind derzeit nicht in der Position, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Fonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Position wird im Zuge der Fertigstellung der zugrunde liegenden Vorschriften und der wachsenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten weiter überprüft.

³⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel von 5 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den Investitionen, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, gehören liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden, und die nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sind.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/38368

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Templeton Emerging Markets Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300N1D1LWXSXW8XY56

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ %</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale variieren je nach Zusammensetzung des Portfolios, da sie von jedem Unternehmen oder jeder Branche abhängen, in die der Fonds investiert. Zu diesen Merkmalen können beispielsweise die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, Ressourceneffizienz, Abfallvermeidung und -recycling, die Vermeidung und Eindämmung von Umweltverschmutzung, gute Arbeitsbedingungen, faire Löhne, Vielfalt und Geschlechtergerechtigkeit, Gesundheits- und Sicherheitskonzepte oder die Ausrichtung an den internationalen Grundsätzen für unternehmerisches Handeln gehören.

Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er:

- Emittenten mit einer Bewertung von 1 (ausreichend) oder besser aufgrund ihres Umwelt-, Sozial- und Governance-Profiles (das „ESG-Profil“) bevorzugt (die Bewertung wird über die eigene ESG-Methode des Anlageverwalters ermittelt), sowie

- sich verpflichtet, auf Fondsebene eine höhere ESG-Bewertung zu erzielen als die MSCI-eigene ESG-Bewertung der Benchmark des Fonds (MSCI Emerging Markets Index), auf die in Anhang F des Prospekts verwiesen wird („die Benchmark“),
- im Rahmen seines Anlageprozesses Negativscreens anwendet, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher ausgeführt.

Zudem investiert der Fonds mindestens 20 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen. Von diesen nachhaltigen Investitionen entfallen im Fonds mindestens 5 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 5 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- der Anteil der Unternehmen, in die investiert wird, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters mit 3 (sehr gut), 2 (gut), 1 (ausreichend) und 0 (schlecht) bewertet werden, sowie
- der gewichtete durchschnittliche ESG-Basiswert des Portfolios und der durchschnittliche ESG-Wert der Benchmark, gemessen durch die MSCI ESG Rating Methodology.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen ist es, in einem oder mehreren der sechs folgenden positiven Wirkungsfelder (3 soziale und 3 ökologische), die mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (die „UN SDGs“) verbunden sind, zu positiven sozialen und/oder ökologischen Ergebnissen beizutragen:

Soziale Wirkungsfelder:

- Grundbedürfnisse (Waren und Dienstleistungen, die bekanntermaßen erheblich zu Entwicklung beitragen),
- Wohlergehen (bessere Gesundheit, Bildung, Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle),
- Menschenwürdige Arbeit (Schaffung sicherer, sozial-inklusive Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen für alle),

Ökologische Wirkungsfelder:

- Gesunde Ökosysteme (Erhalt ökologisch robuster Landschaften und Wasserflächen für Mensch und Natur)
- Klimastabilität (Lösungen zur Eindämmung des Temperaturanstiegs auf der Erde) und
- Ressourcensicherheit (Schutz der natürlichen Ressourcen durch effiziente und zirkuläre Nutzung).

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei nachhaltigen Investitionen wird die DNSH-Bewertung („Do No Significant Harm“) durch ESG-Mindeststandards in die Strategie integriert. Der Anlageverwalter untersucht negative externe Faktoren, indem er anhand von externen ESG-Daten von MSCI schwerwiegende ökologische und soziale Kontroversen ermittelt. Alle nachhaltigen Investitionen müssen die für DNSH festgelegten ESG-Mindeststandards erfüllen, das heißt, sie dürfen keine schwerwiegenden ökologischen oder sozialen Kontroversen aufweisen, die nicht beseitigt wurden oder für die es keinen positiven Ausblick gibt. Darüber hinaus wird das Ausbleiben schwerwiegender negativer ökologischer oder sozialer externer Faktoren erfasst und ist Teil der Bewertung des Emittenten durch den Anlageverwalter.

Zum Schluss (i) wendet der Anlageverwalter Ausschlüsse an, wie im Abschnitt zur Anlagestrategie in diesem Anhang näher ausgeführt, und (ii) integriert die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) in den Researchprozess.

– – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds den DNSH-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Investitionen relevant sind, sowie weitere Datenpunkte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf Ebene der einzelnen nachhaltigen Investitionen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden nicht in Unternehmen investiert, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (Grundsätze von Global Compact der Vereinten Nationen, kurz die „UNGC-Grundsätze“), Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen („UN“) für Wirtschaft und Menschenrechte nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließt, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden PAI-Indikatoren:

- **Treibhausgasemissionen und Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird,**
- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze sowie**
- **umstrittene Waffen.**

Im Rahmen des Researchprozesses wendet der Anlageverwalter bei der Beurteilung von ESG-Themen einen wesentlichkeitsbasierten Ansatz für die Bewertung der PAI-Indikatoren an. Bei dieser Bewertung werden Daten von Drittanbietern, Unternehmensberichte und das eigene Engagement mit den Managementteams berücksichtigt. Die Anlageverwaltung wendet einen sektorbezogenen Ansatz bei der Relevanz der PAI-Indikatoren an, die bei jedem Unternehmen und jeder Branche anders sein können. Darüber hinaus werden die PAIs auf Portfolioebene ausdrücklich wie folgt berücksichtigt:

- **Treibhausgasemissionen und Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird**

Bei Unternehmen mit einer Treibhausgasintensität, die über dem vom Anlageverwalter für akzeptabel erachteten Schwellenwert, wie unten festgelegt, hinausgeht, sucht der Anlageverwalter den Kontakt zu dem Unternehmen und spricht mit ihm über die angemessene Festlegung von Emissionsreduktionszielen und die entsprechende Kontrolle seiner Treibhausgasemissionen und/oder -intensität.

Dieser Schwellenwert entspricht der durchschnittlichen Treibhausgasintensität der Fonds-Benchmark. Die Daten werden vierteljährlich überprüft und beziehen die Scope 1- und Scope 2-Emissionen jedes Unternehmens ein.

- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen**

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die laut MSCI gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der angeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder der Schlussfolgerung widerspricht, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Kampfstoffe)

Gemäß den Richtlinien des Anlageverwalters für umstrittene Waffen investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die solche Waffen herstellen oder vertreiben.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAIs berücksichtigt, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene Methodik, die auf alle Aktienbeteiligungen angewendet wird, um das ESG-Profil (Umwelt, Soziales und Governance) eines Unternehmens zu bestimmen. Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen, die als potenzielle Investitionen für den Fonds ausgewählt wurden, und vergibt auf der Grundlage quantitativer und qualitativer ESG-Aspekte entsprechende ESG-Bewertungen.

Die den Emittenten vom Anlageverwalter zugewiesenen Bewertungen, die auf der fondseigenen ESG-Methodik basieren, beinhalten vier Bewertungsstufen: 3 (Sehr gut), 2 (Gut), 1 (Ausreichend) und 0 (Schlecht). Der Ansatz des Anlageverwalters sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor. Der Fonds wird nur in Unternehmen investieren, die nach dieser internen ESG-Bewertung mindestens die Note 1 (Ausreichend) oder besser erreichen. Dies lässt darauf schließen, dass ein angemessenes oder besseres Management wesentlicher ökologischer und sozialer Themen sowie ein angemessenes Management wesentlicher Fragen der Unternehmensführung gegeben ist. Unternehmen, die mit 0 (Schlecht) bewertet wurden, oder solche, die nicht bewertet wurden, werden aus dem Portfolio des Fonds ausgeschlossen.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- wiederholt und/oder schwerwiegend gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen (ohne positive Perspektive),
- Atomwaffen oder umstrittene Waffen – definiert als Antipersonenminen, biologische und chemische Kampfstoffe, Munition mit abgereichertem Uran und Streumunition – herstellen oder vertreiben oder die Komponenten für den Einsatz in solchen Waffen herstellen. Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von anderen Waffen erzielen, sind ebenfalls ausgeschlossen,
- sowie Unternehmen, die Tabak oder Tabakprodukte produzieren oder
- mehr als 25 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen.

Infolge der vorgenannten ESG-Methodik und -Ausschlüsse ist die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung des Fondsportfolios höher als die durchschnittliche ESG-Basisbewertung der Benchmark des Fonds.

Wenn eine Anlage nach der Analyse der Anlageverwalter und Gesprächen mit dem Unternehmen die ESG-Kriterien für die Aufnahme nicht mehr erfüllt, veräußert der Fonds sie innerhalb von sechs Monaten (sofern die Marktbedingungen dies zulassen) und berücksichtigt dabei die besten Interessen der Anteilsinhaber.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die nicht im Ermessen des Anlageverwalters liegen, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- die Verpflichtung, Unternehmen auszuschließen, die nach der eigenen ESG-Methode mit 0 (Schlecht) bewertet werden;
- die Verpflichtung, ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating des Fonds aufrechtzuerhalten, das höher ist als das durchschnittliche anhand der MSCI ESG Ratings Methodology gemessene ESG-Rating der Benchmark;
- die Anwendung der im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieses Anhangs näher beschriebenen ESG-Ausschlüsse.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Governance-Merkmale werden regelmäßig im Rahmen der Fundamentalanalyse bewertet. Daten, sofern verfügbar, werden von den Analysten im Rahmen ihrer allgemeinen Überprüfung berücksichtigt. Analysten füllen eine universelle Governance-Vorlage für alle Unternehmen aus, unter anderem betreffend die Zusammensetzung des Vorstands, die Führungsqualität, die Vergütung der Führungskräfte, Eigentumsverhältnisse und Kontrolle, Buchführung und Kontroversen.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die einen positiven oder sich verbessernden Beitrag leisten, der auf die Interessen der Anteilhaber abgestimmt ist. Die Governance-Bewertung des Anlageverwalters beinhaltet den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überwachung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten. Eine Governance-Bewertung wird von den Analysten des Anlageverwalters vorgenommen, um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Strukturen eingerichtet haben, die den Interessen von Minderheiten Rechnung tragen. Daraus resultieren verbindliche Kriterien, dass ein Unternehmen in der Governance-Bewertung des Anlageverwalters nicht „schlecht“ abschneiden darf. Auf diese Weise soll eine gute Unternehmensführung gewährleistet werden.



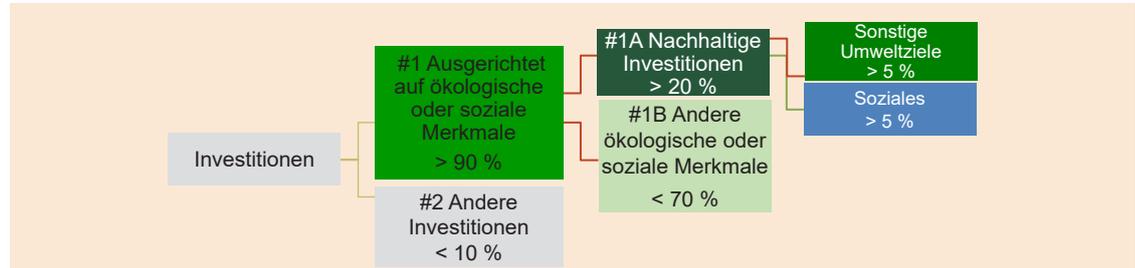
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet wird, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen. Dieser Teil des Fondsportfolios ist auf ökologische/soziale Merkmale ausgerichtet, wie in der folgenden Grafik dargestellt. Der verbleibende Teil (< 10 %) des Portfolios, der hauptsächlich aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) besteht, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie aus Derivaten, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden, ist nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet. Darüber hinaus wird der Fonds mindestens 20 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen anlegen, wobei mindestens 5 % des Nettovermögens für Umweltziele und 5 % für soziale Ziele vorgesehen sind.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³⁷?**

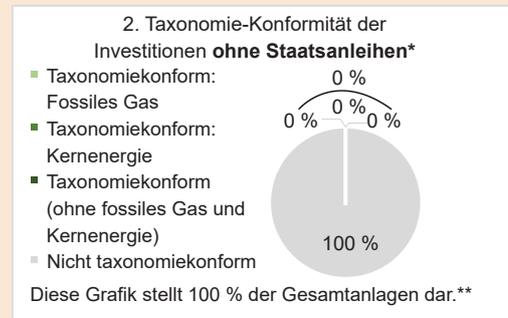
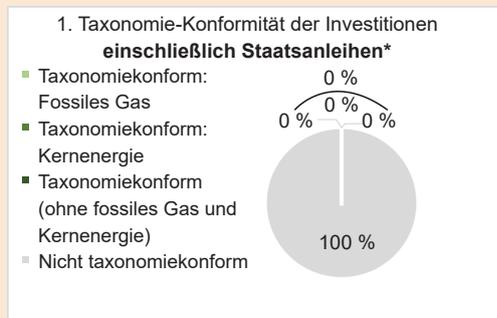
- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** In Anbetracht der Tatsache, dass die Verpflichtung zu nachhaltigen, taxonomiekonformen Investitionen bei einem Minimum von 0 % liegt, hat der Anteil etwaiger Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf das Ergebnis der Berechnung.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel von 5 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel von 5 %.

³⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den Investitionen, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, gehören liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden, und die nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sind.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/250/Z/templeton-emerging-markets-fund/LU0128522744>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/250

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Templeton Sustainable Emerging Markets Local Currency Bond Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300JZLKKHCV5C9G20

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt breit gefächerte ökologische und/oder soziale Merkmale, die je nach Zusammensetzung des Portfolios variieren und unter anderem Folgendes umfassen:

- bei staatlichen Emittenten (Regierungen und regierungsnahe Einrichtungen, wie in der Anlagepolitik des Fonds beschrieben): Maßnahmen in den Bereichen Ressourcenknappheit, extreme Wetterrisiken, nicht nachhaltige Umweltpraktiken, sozialer Zusammenhalt und soziale Stabilität, Infrastruktur, Gesundheit, Arbeit, Humankapital und Demografie, sowie
- bei Unternehmensemittenten: Maßnahmen in den Bereichen Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, Umweltchancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand von Interessengruppen und soziale Chancen.

Der Anlageverwalter verwendet in Bezug auf staatliche Emittenten in seinem Portfolio zur Erfüllung dieser Merkmale eine eigene Bewertungsmethodik für Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“), den Templeton Global Macro ESG Index (der „TGM-ESGI“), um:

- staatliche Anleihen der Länder, die in jeder der ESG-Kategorien die schlechteste Leistung zeigen, auszufiltern, bis die Ausschlüsse 10 % des für staatliche Anleihen vorgesehenen Anlageuniversums des Fonds erreichen, und
- sich zu einer gewichteten durchschnittlichen ESG-Basisbewertung der Staatsanleihen (einschließlich supranationaler Anleihen und des Kontraktwerts der Netto-Longpositionen in damit verbundenen Derivaten) im Fondsportfolio zu verpflichten, die höher ist als die durchschnittliche ESG-Basisbewertung des für Staatsanleihen vorgesehenen Anlageuniversums.

Der Anlageverwalter verwendet in Bezug auf Unternehmensemittenten in seinem Portfolio MSCI ESG-Ratings, um

- Unternehmensanleihen von Emittenten herauszufiltern, die basierend auf MSCI ESG-Ratings zu den untersten 10 % zählen, und diese aus dem für Unternehmensanleihen vorgesehenen Anlageuniversum des Fonds auszuschließen, und
- sich zu einer gewichteten durchschnittlichen ESG-Basisbewertung von Unternehmensemittenten im Fondsportfolio zu verpflichten, die über der durchschnittlichen ESG-Basisbewertung des für Unternehmensanleihen vorgesehenen Anlageuniversums liegt.

Der Teil des Anlageuniversums im Fondsportfolio, der staatlichen Anleihen gewidmet ist, wurde auf der Grundlage eines Universums staatlicher Emittenten aufgebaut, für die historische Daten zur Anleiheemission vorliegen, unter Ausschluss von Emittenten aus Ländern:

- ohne aktuelle Schuldtitel,
- die Sanktionen des United States Office of Foreign Assets Control (das „US OFAC“), der Europäischen Union (die „EU“) oder der Vereinten Nationen („UN“) unterliegen,
- in denen keine Emission von auf Euro oder US-Dollar lautenden Schuldtiteln läuft und die keine örtliche Verwahrstelle haben, die den für den Fonds und seine Verwahrpartner geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen entspricht, und
- alle Länder, in denen der ausländische Besitz von Staatsanleihen nicht gestattet oder aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Einschränkungen nicht angemessen durchführbar ist.

Der Teil des Anlageuniversums im Fondsportfolio, der überstaatlichen und Unternehmensanleihen gewidmet ist, besteht aus Emittenten mit MSCI ESG-Rating.

Darüber hinaus fördert der Fonds positive ökologische und/oder soziale Ergebnisse, indem er mindestens 50 % seines Nettovermögens in nachhaltige Anlagen investiert, wobei alle Erlöse aus Anleihen staatlicher Emittenten stammen und mindestens 25 % in grüne Anleihen.

Der Fonds benutzt keinen Referenzwert, an den er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- der Anteil der Unternehmen, die in den nachstehend näher beschriebenen Sektoren tätig sind oder mit ihnen in Verbindung stehen und die dort festgelegten Ausschlüsse,
- der Anteil der staatlichen Emittenten, die von sozialen Verstößen betroffen sind, die als schwer/sehr schwerwiegend nachteilig eingestuft werden,
- Differenz bei der ESG-Bewertung zwischen Fondsportfolio und Anlageuniversum,
- prozentualer Anteil der Investitionen in grüne Anleihen und
- prozentualer Anteil der Investitionen in Anleihen mit vorgegebener Mittelverwendung, die keine grünen Anleihen sind.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds investiert mindestens 25 % seines Portfolios in grüne Anleihen, bei denen der Emittent angibt, wofür die Erträge verwendet werden, um den zugrunde liegenden ökologischen oder sozialen Projekten zugute zu kommen, wie zum Beispiel:

- der effizienten Nutzung von Energie, Rohstoffen, Wasser und Land,

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- der Erzeugung von erneuerbarer Energie,
- der Reduzierung von Abfall und Treibhausgasemissionen sowie der Verringerung der Auswirkungen wirtschaftlicher Aktivitäten auf die biologische Vielfalt und
- der Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft.

Der Fonds kann auch in soziale Anleihen investieren, bei denen der Emittent festgelegt hat, dass die Erlöse sozialen Zielen zugute kommen sollen, wie z. B:

- der Bekämpfung von Ungleichheiten und der Stärkung des sozialen Zusammenhalts,
- sozialer Integration und der Entwicklung der lokalen Gesellschaft,
- guten Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern,
- dem sozialen Schutz der schwächsten Mitglieder der Gemeinschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ausgegrenzte und/oder marginalisierte Bevölkerungsgruppen und/oder Gemeinschaften, Frauen und/oder sexuelle und geschlechtsbezogene Minderheiten, alternde Bevölkerungsgruppen und gefährdete Jugendliche,
- dem allgemeinen Zugang zu grundlegender sozialer Infrastruktur, hochwertiger Bildung und Gesundheitsversorgung oder
- Investitionen in Humankapital, einschließlich benachteiligter Gemeinschaften.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Für staatliche Emittenten werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) bezüglich Verstößen gegen soziale Bestimmungen anhand eines eigenen Verantwortungsindex bewertet, der unter anderem Indikatoren zur globalen Zusammenarbeit, Menschenrechten und bürgerlichen Freiheiten enthält. Für jede nachhaltige Investition, die der Anlageverwalter anvisiert, wird eine Bewertung der Wesentlichkeit der PAI für die zugrunde liegende Investition durchgeführt, dokumentiert und die Wahrscheinlichkeit einer nachteiligen Auswirkung wird geschätzt. Im Anschluss an diese Bewertung legt der Anlageverwalter fest, ob die Investition keine, eine geringe, mäßige, schwere oder sehr schwere nachteilige Auswirkung hat. Der Anlageverwalter tätigt keine Investitionen, die in die Kategorie der schweren und sehr schweren Auswirkung fallen, und falls eine bestehende Investition in diese Kategorie fällt, ergreift er alle angemessenen Maßnahmen, um das Wertpapier innerhalb von 6 Monaten zu veräußern. Falls die Veräußerung einer bestehenden Position aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Beschränkungen oder außergewöhnlicher Marktumstände innerhalb dieses Zeitrahmens nicht möglich ist, versucht der Anlageverwalter, die Position zu reduzieren, sobald dies wieder praktikabel oder rechtlich zulässig ist.

– – Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Beurteilung dessen, ob die Anlagen des Fonds den „Do No Significant Harm“-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Anlagen relevant waren, sowie weitere Datenpunkte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf Ebene der einzelnen nachhaltigen Anlagen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft. Bei der Bewertung der in Frage kommenden Anleihen mit vorgegebener Mittelverwendung überprüft und dokumentiert der Anlageverwalter die Wesentlichkeit der PAI für das Projekt. Beispielsweise vergewissert sich der Anlageverwalter bei einer Investition in grüne Anleihen, deren Erträge für den Ausbau erneuerbarer Energiequellen verwendet werden sollen, dass die finanzierten Projekte voraussichtlich positive Auswirkungen für die Treibhausgasintensität einer Volkswirtschaft haben.

– – – Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen im Fondsportfolio sind ausschließlich Anleihen, die von staatlichen Emittenten begeben werden, und sind die Leitsätze der Organisation für

- | wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen
- | und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nicht auf
- | solche Investitionen anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja,

Die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) werden mit Blick auf staatliche und überstaatliche Emittenten berücksichtigt:

- **Treibhausgasemissionen und**
- **Verstöße gegen soziale Bestimmungen.**

Die Treibhausgasemissionen der Länder, in die investiert wird, werden anhand von Scope-1-Datenpunkten zur Treibhausgasintensität überwacht.

Verstöße gegen soziale Bestimmungen seitens der Länder, in die investiert wird, werden als Teil des TGM-ESGI überwacht, wobei der Anlageverwalter unter anderem die Stärke der Institutionen, den sozialen Zusammenhalt und die soziale Stabilität sowie die Einkommensgleichheit prüft. Darüber hinaus werden ausdrücklich Länder ausgeschlossen, die mit internationalen Sanktionen belegt wurden, unter anderem von den UN, der EU oder dem US-OFAC.

Folgende PAI werden **für Unternehmensemittenten berücksichtigt**:

- **Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (die „UNGC-Grundsätze“) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Konzerne,**
- **Verbindung zu umstrittenen Waffen und**
- **Umsatzerlöse aus fossilen Brennstoffen.**

Bei Unternehmensanleihen sammelt und dokumentiert der Anlageverwalter die einschlägigen PAI-Indikatoren und bewertet die Unternehmensleistung in Bezug auf die Branchengruppe sowie auf Trend und Wahrscheinlichkeit nachteiliger Auswirkungen.

Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen

Der Fonds schließt aus seinem Portfolio Anlagen in Unternehmen aus, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen beteiligt waren.

Verbindung zu umstrittenen Waffen

Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von Streubomben, Antipersonenminen sowie biologischen, chemischen und nuklearen Waffen beteiligt sind, aus seinem Portfolio aus.

Umsatzerlöse aus fossilen Brennstoffen

Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen, die mehr als 30 % ihrer Umsatzerlöse aus fossilen Brennstoffen erzielen, aus seinem Portfolio aus.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter seine PAI berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bei staatlichen Emittenten wendet der Fonds eine eigene ESG-Bewertungsmethodik, den TGM-ESDI, an, um jedes Land zu bewerten, das Staatsanleihen begibt, bei denen es sich um aktuelle oder potenzielle Anlagen für den Fonds handelt. Die Methodik des Anlageverwalters bezieht sich nicht nur auf die aktuelle ESG-Bewertung eines Landes, basierend auf verschiedenen Unterkategorien, sondern vor allem auch auf die erwartete Verbesserung oder Verschlechterung der ESG-Praktiken des Landes. Nach Meinung des Anlageverwalters gibt diese zweiseitige Prüfung potenziell am besten Aufschluss darüber, ob eine Anlage in das Land sinnvoll ist. Zudem wird dadurch die Bereitstellung von Kapital an Länder, die sich aus ESG-Perspektive verbessern dürften, potenziell unterstützt. Der TGM-ESGI enthält ökologische und soziale Indikatoren, die unter anderem Ressourcenunsicherheit, extreme Wetterrisiken, nicht nachhaltige Praktiken, sozialen Zusammenhalt und soziale Stabilität, Humankapital, Arbeit und Demografie messen, sowie Regierungsfaktoren wie institutionelle Stärke, Korruption und Transparenz.

Im ersten Schritt seiner Methodik bewertet der Anlageverwalter jedes Land, das Staatsanleihen begibt, die potenzielle Anlagen für den Fonds sein können, auf einer Skala von 0–100 (100 ist der höchste Wert) in verschiedenen ESG-Unterkategorien, die nach Auffassung des Anlageverwalters wesentliche Auswirkungen auf die makroökonomischen Bedingungen haben.

Innerhalb der ESG-Unterkategorien werden bei der Methodik Bezugsrankings von anerkannten globalen Datenanbietern verwendet. Danach werden die Scores der Unterkategorien in einer ESG-Gesamtbewertung zusammengeführt, indem sie mit gleicher Gewichtung der drei übergreifenden Kategorien (d. h. 33 % für ökologische, 33 % für soziale und 33 % für Unternehmensführung) in ihren jeweiligen ESG-Kategorien gruppiert werden.

Ergänzend zu diesen aktuellen Bezugsbewertungen führt der Anlageverwalter dann eine eigene interne Analyse durch, um zu beurteilen, ob er davon ausgeht, dass sich die Länder in den jeweiligen Unterkategorien in den nächsten zwei bis drei Jahren verbessern oder verschlechtern. Die entsprechenden Schlussfolgerungen bilden die prognostizierten TGM-ESGI-Werte.

Die prognostizierten Werte, die die mittelfristige Veränderung der Bedingungen vorwegnehmen, finden beim Researchprozess besondere Beachtung.

Zum Zeitpunkt des Kaufs muss die Projektion für Emittenten mit einer aktuellen TGM-ESGI-Bewertung unterhalb des Mittelwerts des Anlageuniversums besagen, dass verbesserte ESG-Bewertungen deren Einstufung nicht berühren. Der Anlageverwalter darf keine neuen Investitionen tätigen und keine bestehende Investition erhöhen, wenn der Emittent eine TGM-ESGI-Bewertung unter dem Mittelwert hat und eine negative Dynamik aufweist.

Vom restlichen Anlageuniversum werden staatliche Anleihen der Länder mit der schlechtesten Leistung in jeder der ESG-Kategorien, basierend auf aktuellen Bewertungen, von Investitionen ausgeschlossen, bis die Ausschlüsse 10 % des jeweiligen Anlageuniversums erreichen.

Die ESG-Methodik wird auf 100 % der staatlichen Papiere im Fondsportfolio angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Bei überstaatlichen Emittenten verwendet der Fonds ESG-Ratings von MSCI und bildet diese Bewertungen auf einer Skala von 0 bis 100 ab (100 ist der höchste Wert).

Die ESG-Methodik wird auf 100 % der überstaatlichen Schuldtitel im Fondsportfolio angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Bei Unternehmensemittenten verwendet der Fonds ESG-Ratings von MSCI und bildet diese Bewertungen auf einer Skala von 0 bis 100 ab (100 ist der höchste Wert). Der gewichtete durchschnittliche Wert aller Unternehmenspositionen/Emittenten im Fondsportfolio muss über dem Durchschnittswert des durch MSCI ESG bewerteten Unternehmensuniversums liegen.

Die ESG-Methodik wird auf 100 % der Schuldtitel von Unternehmen im Fondsportfolio angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Unternehmensanleihen von Emittenten, die sich unter den unteren 10 % der MSCI ESG-Bewertungen befinden, werden aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen.

Darüber hinaus befolgt der Fonds Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten, um den ESMA-Leitlinien für die Fondsbenennung zu entsprechen.

Die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung der staatlichen (einschließlich der überstaatlichen) Anleihen im Fondsportfolio ist höher als die durchschnittliche ESG-Basisbewertung des staatlichen Anleiheuniversums, und die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung von Unternehmensemittenten im Fondsportfolio liegt über der durchschnittlichen ESG-Basisbewertung des Anlageuniversums in Unternehmen.

Zum Zweck dieser Berechnung werden die ESG-Werte für überstaatliche Emittenten auf die gewichteten durchschnittlichen ESG-Werte staatlicher Emittenten im Fonds angewandt.

Die für die Bewertung verwendeten Unterkategorien des TGM-ESGI und allgemeinen Referenzindizes werden mindestens halbjährlich überprüft und können sich im Laufe der Zeit ändern. Die Gesamtgewichtung bleibt jedoch ein Drittel für jede ESG-Kategorie.

Der Anlageverwalter überwacht staatliche, überstaatliche und Unternehmensemittenten einer Anleihe, Währung oder eines Derivats, die bedeutende Verschlechterungen der aktuellen oder prognostizierten Werte aufweisen, um bei erwiesener fehlender Verbesserung im Zeitverlauf den möglichen Verkauf abzuwägen. Die Abwägung erfolgt auf Einzelfallbasis.

Wenn der staatliche, überstaatliche und Unternehmensemittent einer Anleihe, Währung oder eines Derivats, die im Portfolio gehalten werden, in die Liste der 10 % ausgeschlossener Emittenten absinkt, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen, um das Wertpapier innerhalb von 6 Monaten zu veräußern. Falls die Veräußerung einer bestehenden Position aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Beschränkungen oder außergewöhnlicher Marktumstände innerhalb dieses Zeitrahmens nicht möglich ist, versucht der Anlageverwalter, die Position zu reduzieren, sobald dies wieder praktikabel oder rechtlich zulässig ist.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die nicht im Ermessen des Anlageverwalters liegen, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Ausschluss von Ländern und Emittenten, die internationalen Wirtschaftssanktionen unterliegen, einschließlich Sanktionen, die von den Vereinten Nationen, der EU oder dem US OFAC verhängt wurden.
- Ausschluss staatlicher Anleihen der Länder, die in jeder der ESG-Kategorien die schlechteste Leistung zeigen, basierend auf aktuellen eigenen Länderbewertungen, bis die Ausschlüsse 10 % des für staatliche Anleihen vorgesehenen Anlageuniversums des Fonds erreichen.
- Ausschluss von Emittenten von Unternehmensanleihen, die unter die untersten 10 % der MSCI ESG-Bewertungen fallen.
- Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten.
- Verpflichtung, dass die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung der Staatsanleihen (einschließlich supranationaler Anleihen und des Kontraktwerts der Netto-Longpositionen in damit verbundenen Derivaten) im Fondsportfolio höher ist als die durchschnittliche ESG-Basisbewertung des für Staatsanleihen vorgesehenen Anlageuniversums, und
- Verpflichtung zu einer gewichteten durchschnittlichen ESG-Basisbewertung von Unternehmensanleihen im Fondsportfolio, die über der durchschnittlichen ESG-Basisbewertung des für Unternehmensanleihen vorgesehenen Anlageuniversums liegt.

Zur Einschränkung des Anlageuniversums werden Ausschlüsse von Ländern, die internationalen Sanktionen unterliegen, zuerst angewandt. Auf das verbleibende Anlageuniversum wird der Ausschluss von Ländern mit der schwächsten ESG-Bewertung angewandt.

Der Ausschluss der am schlechtesten bewerteten Länder wird in einer festen Reihenfolge vorgenommen, beginnend mit der Entfernung des Landes, das gemäß der TGM-ESGI-Umweltbewertung am schlechtesten abschneidet; dann wird das Land mit der schwächsten sozialen Bewertung und

schließlich das Land mit der schlechtesten Bewertung der Regierungsführung ausgeschlossen. Dieser Prozess wird so lange wiederholt, bis 10 % aus dem Universum ausgeschlossen wurden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Staatliche Anleihen der Länder mit der schlechtesten Leistung in jeder der ESG-Kategorien, basierend auf aktuellen Bewertungen, werden von Investitionen ausgeschlossen, bis die Ausschlüsse 10 % des jeweiligen Anlageuniversums erreichen.

Unternehmensemittenten, die sich unter den unteren 10 % der MSCI ESG-Bewertungen befinden, werden aus dem für Unternehmensanleihen vorgesehenen investierbaren Universum des Fonds ausgeschlossen.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Obgleich der Fonds vorwiegend in staatliche Anleihen investiert, wird die Regierungsführung der Staaten als Teil des Anlageverwaltungsprozesses bewertet und überwacht.

Emittenten, die internationalen Wirtschaftssanktionen unterliegen, einschließlich der von den UN, der EU oder dem US-OFAC auferlegten Sanktionen, werden vom Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen.

Die verbleibenden Emittenten werden nach der Wirksamkeit ihrer Regierungsführung, ihrem Maßnahmen-Mix und ihrer Reformneigung, nach Korruption und Transparenz, institutioneller Stärke und Geschäftsklima bewertet. Diese Beurteilungen werden gesammelt, um eine Gesamtbewertung der Regierungsführung für jeden Emittenten im investierbaren Universum zu erstellen.

Danach schließt der Anlageprozess, basierend auf eigenen Bewertungen, die staatlichen Anleihen der Länder mit der schlechtesten Leistung in jeder der ESG-Kategorien aus. Dadurch wird sichergestellt, dass Länder mit einer unannehmbar schwachen Regierungsführung nicht für Investitionen berücksichtigt werden.

Die Regierungsführung der Staaten wird als Teil des Prozesses regelmäßig beurteilt und überwacht. Der Anlageverwalter führt von Zeit zu Zeit auf verschiedenen Ebenen Gespräche mit Regierungen, Zentralbanken und anderen Institutionen. Einige dieser Gespräche finden unter anderem zu den Themen Governance und wirtschaftliche Best-Practices statt. Der Anlageverwalter erläutert seine Sichtweisen und versucht, die Haltung der Regierung zur Wirtschaftspolitik und Staatsführung sowie zu Nachhaltigkeits- und sozialen Themen besser zu verstehen, mit dem Ziel, den Anlageentscheidungsprozess zu erleichtern.

Die gute Unternehmensführung wird als Teil des Prozesses regelmäßig beurteilt und überwacht. Der Anlageverwalter überwacht die Unternehmen, um Wertpapiere zu ermitteln, die gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Richtlinien für multinationale Konzerne verstoßen und von MSCI als umstritten gekennzeichnet wurden. Solche Unternehmen werden aus dem Fondsportfolio ausgeschlossen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwaltung verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 80 % des Fondsportfolios angewendet wird. Auch Derivate können zu Investitionszwecken, zur Absicherung oder effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Die ESG-Methodik wird auf den Kontraktwert der Derivate angewendet, die für den Aufbau eines langfristigen Exposures in Zinssätzen (Laufzeit), Währungspositionen oder für Engagements in Schuldtiteln eingesetzt werden. Mindestens 80 % des Fondsportfolios sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet und mindestens 50 % des Portfolios können als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Bei mindestens 25 % der nachhaltigen Investitionen wird ein Umweltziel verfolgt. Höchstens 20 % des Fondsportfolios können zurückgestellt werden, wie in der folgenden Grafik unter „#2 Andere Investitionen“ angegeben. Dieser Teil umfasst liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden oder als Sicherheit für Derivate dienen und ihrer Natur gemäß nicht auf die vom Fonds beworbenen ökologischen bzw. sozialen Merkmale ausgerichtet sein können.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



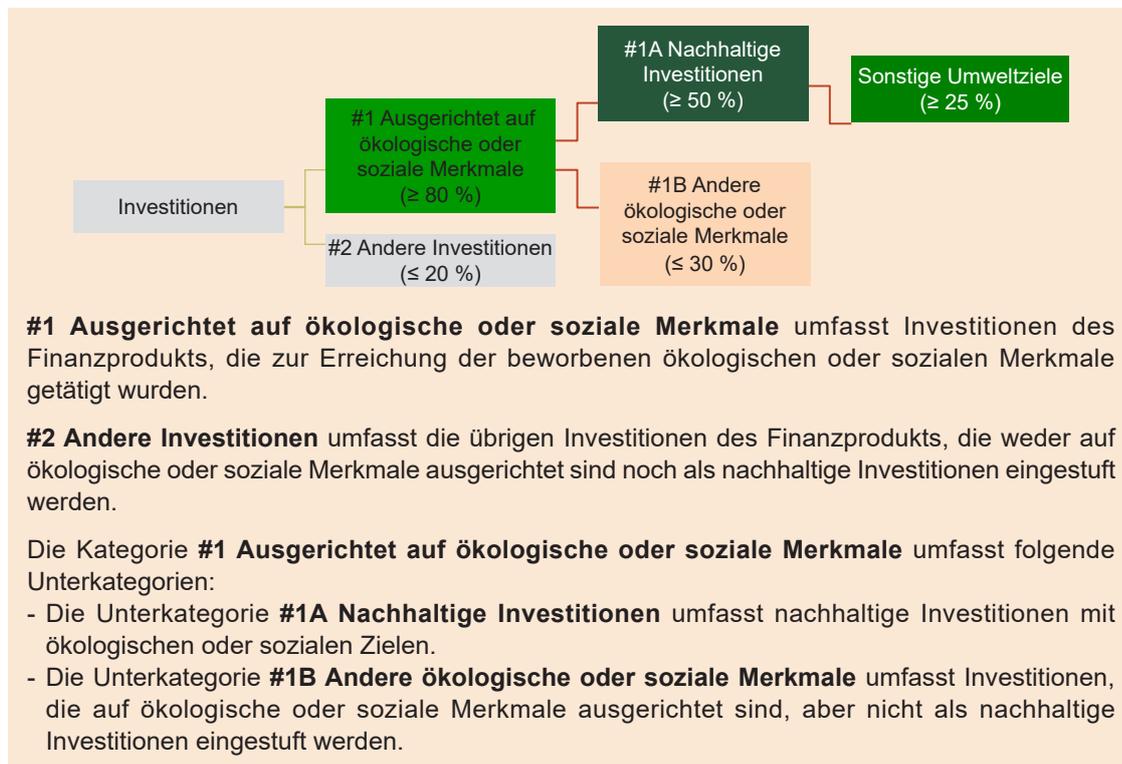
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Die ESG-Methodik wird auf den Kontraktwert von Derivaten angewendet, die für den Aufbau eines langfristigen Exposures in Zinssätzen (Laufzeit), Währungspositionen oder Kreditspreads eingesetzt werden.

Der Kontraktwert für Longpositionen wird zur Bewertung hinzugezählt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

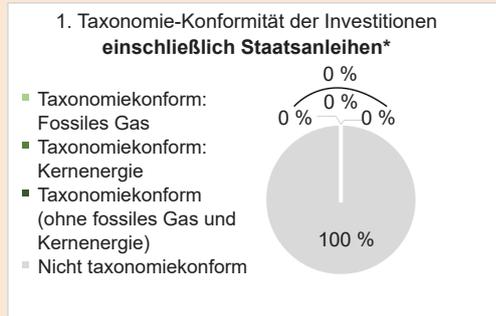
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³⁸?**

- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

³⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 25 % nachhaltiger Anlagen mit einem Umweltziel in seinem Portfolio zu halten, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen sind nicht konform, weil sie noch nicht in Betracht kommen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Investitionen in liquide Anlagen (ergänzende liquide Anlagen, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden und/oder als Sicherheit für Derivate dienen.

Es gibt keinen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/26692/BB/templeton-sustainable-emerging-markets-local-currency-bond-fund/LU1774667783>

Nach Artikel 10 SFDR für den Fonds erforderliche besondere Offenlegungen sind abrufbar unter: www.franklintempleton.lu/26692

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Templeton Emerging Markets Smaller Companies Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493006EW07Y7KY7V319

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale variieren je nach Zusammensetzung des Portfolios, da sie von jedem Unternehmen oder jeder Branche abhängen, in die der Fonds investiert. Zu diesen Merkmalen können beispielsweise die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, Ressourceneffizienz, Abfallvermeidung und -recycling, die Vermeidung und Eindämmung von Umweltverschmutzung, gute Arbeitsbedingungen, faire Löhne, Vielfalt und Geschlechtergerechtigkeit, Gesundheits- und Sicherheitskonzepte oder die Ausrichtung an den internationalen Grundsätzen für unternehmerisches Handeln gehören.

Die Anlageverwalter versuchen, diese Kriterien zu erfüllen, indem sie:

- Emittenten mit einer Bewertung von 1 (ausreichend) oder besser aufgrund ihres Umwelt-, Sozial- und Governance-Profiles (das „ESG-Profil“) bevorzugt (die Bewertung wird über die eigene ESG-Methode der Anlageverwalter ermittelt), und
- im Rahmen seines Anlageprozesses Negativscreens anwendet, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher ausgeführt.

Zudem investiert der Fonds mindestens 20 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen. Von diesen nachhaltigen Investitionen entfallen im Fonds mindestens 5 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 5 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wird folgender Nachhaltigkeitsindikator herangezogen:

- der Anteil der Unternehmen, in die investiert wird, die nach der eigenen ESG-Methode der Anlageverwalter mit 3 (sehr gut), 2 (gut), 1 (ausreichend) und 0 (schlecht) bewertet werden, sowie

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen ist es, in einem oder mehreren der sechs folgenden positiven Wirkungsfelder (3 soziale und 3 ökologische), die mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (die „UN SDGs“) verbunden sind, zu positiven sozialen und/oder ökologischen Ergebnissen beizutragen:

Soziale Wirkungsfelder:

- Grundbedürfnisse (Waren und Dienstleistungen, die bekanntermaßen erheblich zu Entwicklung beitragen),
- Wohlergehen (bessere Gesundheit, Bildung, Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle),
- Menschenwürdige Arbeit (Schaffung sicherer, sozial-inklusiver Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen für alle),

Ökologische Wirkungsfelder:

- Gesunde Ökosysteme (Erhalt ökologisch robuster Landschaften und Wasserflächen für Mensch und Natur)
- Klimastabilität (Lösungen zur Eindämmung des Temperaturanstiegs auf der Erde) und
- Ressourcensicherheit (Schutz der natürlichen Ressourcen durch effiziente und zirkuläre Nutzung)

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei nachhaltigen Investitionen wird die DNSH-Bewertung („Do No Significant Harm“) durch ESG-Mindeststandards in die Strategie integriert. Der Anlageverwalter untersucht negative externe Faktoren, indem er anhand von externen ESG-Daten von MSCI schwerwiegende ökologische und soziale Kontroversen ermittelt. Alle nachhaltigen Investitionen müssen die für DNSH festgelegten ESG-Mindeststandards erfüllen, das heißt, sie dürfen keine schwerwiegenden ökologischen oder sozialen Kontroversen aufweisen, die nicht beseitigt wurden oder für die es keinen positiven Ausblick gibt. Darüber hinaus wird das Ausbleiben schwerwiegender negativer ökologischer oder sozialer externer Faktoren erfasst und ist Teil der Bewertung des Emittenten durch die Anlageverwalter.

Zum Schluss (i) wenden die Anlageverwalter Ausschlüsse an, wie unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher ausgeführt, und (ii) integrieren die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) in den Researchprozess.

– – **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei der Beurteilung, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds den DNSH-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigen die Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von

Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Investitionen relevant sind, sowie weitere Datenpunkte, die die Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansehen. Die Anlageverwalter führen diese Analyse auf Ebene der einzelnen nachhaltigen Investitionen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft.

– – – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden nicht in Unternehmen investiert, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (Grundsätze von Global Compact der Vereinten Nationen, kurz die „UNGC-Grundsätze“), Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen („UN“) für Wirtschaft und Menschenrechte nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und die Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließen, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn sie feststellen, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“):

- **Treibhausgasemissionen und Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird,**
- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze sowie**
- **umstrittene Waffen.**

Im Rahmen des Researchprozesses wenden die Anlageverwalter bei der Beurteilung von ESG-Themen einen wesentlichkeitsbasierten Ansatz für die Bewertung der PAIs an. Bei dieser Bewertung werden Daten von Drittanbietern, Unternehmensberichte und das eigene Engagement mit den Managementteams berücksichtigt. Die Anlageverwaltung wendet einen sektorbezogenen Ansatz bei der Relevanz der PAI-Indikatoren an, die bei jedem Unternehmen und jeder Branche anders sein können. Darüber hinaus werden die PAIs auf Portfolioebene ausdrücklich wie folgt berücksichtigt:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Treibhausgasemissionen und Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird**

Bei Unternehmen mit einer Treibhausgasintensität, die über dem von den Anlageverwaltern für akzeptabel erachteten Schwellenwert, wie unten festgelegt, hinausgeht, suchen die Anlageverwalter den Kontakt zu dem Unternehmen und sprechen mit ihm über die angemessene Festlegung von Emissionsreduktionszielen und die entsprechende Kontrolle seiner Treibhausgasemissionen und/oder -intensität.

Dieser Schwellenwert entspricht der durchschnittlichen Treibhausgasintensität der Fonds-Benchmark. Die Daten werden vierteljährlich überprüft und beziehen die Scope 1- und Scope 2-Emissionen jedes Unternehmens ein.

- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Konzerne**

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die laut MSCI gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und die Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließen, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn sie feststellen, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

- **Exponiertheit gegenüber umstrittenen Waffen** (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Kampfstoffe)

Gemäß den Richtlinien der Anlageverwalter für umstrittene Waffen investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die solche Waffen herstellen oder vertreiben.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAIs berücksichtigt, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlageverwalter verwenden eine verbindliche eigene Methodik, die auf alle Aktienbeteiligungen angewendet wird, um das ESG-Profil (Umwelt, Soziales und Governance) eines Unternehmens zu bestimmen. Die Anlageverwalter bewerten die Unternehmen, die als potenzielle Investitionen für den Fonds ausgewählt wurden, und vergeben auf der Grundlage quantitativer und qualitativer ESG-Aspekte entsprechende ESG-Bewertungen.

Die den Emittenten von den Anlageverwaltern zugewiesenen Bewertungen, die auf der fondseigenen ESG-Methodik basieren, beinhalten vier Bewertungsstufen: 3 (Sehr gut), 2 (Gut), 1 (Ausreichend) und 0 (Schlecht). Der Ansatz der Anlageverwalter sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor. Der Fonds wird nur in Unternehmen investieren, die nach dieser internen ESG-Bewertung mindestens die Note 1 (Ausreichend) oder besser erreichen. Dies lässt darauf schließen, dass ein angemessenes oder besseres Management wesentlicher ökologischer und sozialer Themen sowie ein angemessenes Management wesentlicher Fragen der Unternehmensführung gegeben ist. Unternehmen, die mit 0 (Schlecht) bewertet wurden, oder solche, die nicht bewertet wurden, werden aus dem Portfolio des Fonds ausgeschlossen.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen der Anlageverwalter:

- wiederholt und/oder schwerwiegend gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen (ohne positive Perspektive),
- Atomwaffen oder umstrittene Waffen – definiert als Antipersonenminen, biologische und chemische Kampfstoffe, Munition mit abgereichertem Uran und Streumunition – herstellen oder vertreiben oder die Komponenten für den Einsatz in solchen Waffen herstellen. Unternehmen, die mehr als

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

10 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von anderen Waffen erzielen, sind ebenfalls ausgeschlossen,

- sowie Unternehmen, die Tabak oder Tabakprodukte produzieren oder
- mehr als 25 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen.

Wenn eine Anlage nach der Analyse der Anlageverwalter und Gesprächen mit dem Unternehmen die ESG-Kriterien für die Aufnahme nicht mehr erfüllt, veräußert der Fonds sie innerhalb von sechs Monaten (sofern die Marktbedingungen dies zulassen) und berücksichtigt dabei die besten Interessen der Anteilsinhaber.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die nicht im Ermessen der Anlageverwalter liegen, sind folgende:

- die Verpflichtung, Unternehmen auszuschließen, die nach der eigenen ESG-Methode mit 0 (Schlecht) bewertet werden;
- die Anwendung der oben im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschriebenen ESG-Ausschlüsse.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Governance-Merkmale werden regelmäßig im Rahmen der Fundamentalanalyse bewertet. Daten, sofern verfügbar, werden von den Analysten im Rahmen ihrer allgemeinen Überprüfung berücksichtigt. Analysten füllen eine universelle Governance-Vorlage für alle Unternehmen aus, unter anderem betreffend die Zusammensetzung des Vorstands, die Führungsqualität, die Vergütung der Führungskräfte, Eigentumsverhältnisse und Kontrolle, Buchführung und Kontroversen.

Die Anlageverwalter sind bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die einen positiven oder sich verbessernden Beitrag leisten, der auf die Interessen der Anteilsinhaber abgestimmt ist. Die Governance-Bewertung der Anlageverwalter beinhaltet den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überwachung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten. Eine Governance-Bewertung wird von den Analysten der Anlageverwalter vorgenommen, um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Strukturen eingerichtet haben, die den Interessen von Minderheiten Rechnung tragen. Daraus resultieren verbindliche Kriterien, dass ein Unternehmen in der Governance-Bewertung der Anlageverwalter nicht „schlecht“ abschneiden darf. Auf diese Weise soll eine gute Unternehmensführung gewährleistet werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwalter verwenden eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet wird, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen. Dieser Teil des Fondsportfolios ist auf ökologische/soziale Merkmale ausgerichtet, wie in der folgenden Grafik dargestellt. Der verbleibende Teil (< 10 %) des Portfolios, der hauptsächlich aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) besteht, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie aus Derivaten, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden, ist nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Darüber hinaus wird der Fonds mindestens 20 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen anlegen, wobei mindestens 5 % des Nettovermögens für Umweltziele und 5 % für soziale Ziele vorgesehen sind.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

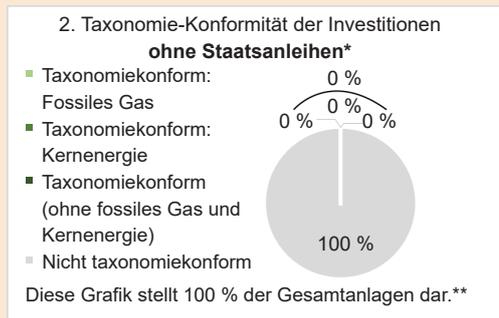
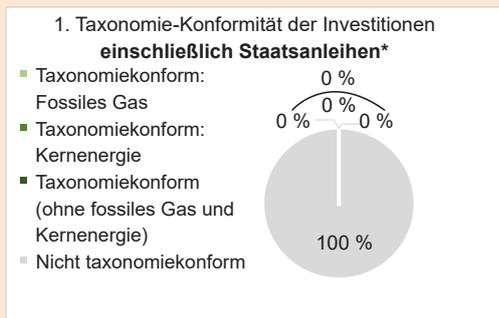
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³⁹?**

- Ja:
- In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** In Anbetracht der Tatsache, dass die Verpflichtung zu nachhaltigen, taxonomiekonformen Investitionen bei einem Minimum von 0 % liegt, hat der Anteil etwaiger Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf das Ergebnis der Berechnung.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Fonds zu keinen nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie daher ebenfalls auf 0 % festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen mit Umweltziel, die mit der SFDR konform sind. Diese Investitionen könnten sich an der EU-Taxonomie orientieren, aber die Anlageverwalter sind derzeit nicht in der Position, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Fonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Position wird im Zuge der Fertigstellung der zugrunde liegenden Vorschriften und der wachsenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten weiter überprüft.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel von 5 %.

³⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den Investitionen, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, gehören liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden, und die nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sind.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/11615/T/templeton-emerging-markets-smaller-companies-fund/LU0300743431>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/11615

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Templeton Emerging Markets Sustainability Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300OLKEOOKH5MEX70

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input checked="" type="checkbox"/> Ja	●○ <input type="checkbox"/> Nein
<p><input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 25 %</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p>	<p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: 25 %</p>	<p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Anlageziel des Fonds besteht darin, Kapitalzuwachs zu erzielen und Kapital in Nachhaltigkeit umzulenken. Zu diesem Zweck investiert er in Unternehmen, die nachweislich einen positiven nachhaltigen Beitrag zu den unten genannten positiven Wirkungsbereichen leisten.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist der Fonds bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die in Entwicklungs- oder Schwellenländern ihren Sitz haben oder dort ihre Hauptgeschäftstätigkeit ausüben und die einen positiven sozialen und/oder ökologischen Beitrag leisten. Konkret bedeutet dies, dass nur Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen auf einen oder mehrere der sechs Bereiche mit positiver Einflussnahme in Verbindung mit den Zielen der UN für nachhaltige Entwicklung (die „UN-SDGs“) ausgerichtet sind, für eine Anlage in Frage kommen.

Bei diesen sechs Bereichen (3 soziale und 3 ökologische) handelt es sich um:

- Grundbedürfnisse (Waren und Dienstleistungen, die bekanntermaßen erheblich zu Entwicklung beitragen),
- Wohlergehen (bessere Gesundheit, Bildung, Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle),

- Menschenwürdige Arbeit (Schaffung sicherer, sozial-inklusiver Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen für alle),
- Gesunde Ökosysteme (Erhalt ökologisch robuster Landschaften und Wasserflächen für Mensch und Natur)
- Klimastabilität (Lösungen zur Eindämmung des Temperaturanstiegs auf der Erde) und
- Ressourcensicherheit (Schutz der natürlichen Ressourcen durch effiziente und zirkuläre Nutzung).

Darüber hinaus wendet der Fonds im Rahmen seines Anlageprozesses Negativscreens an, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher ausgeführt.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte für das Erreichen seines nachhaltigen Anlageziels.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels zu messen:

1. Engagement in Unternehmen, die einen positiven sozialen und/oder ökologischen Beitrag in den Bereichen Grundbedürfnisse, Wohlergehen, Menschenwürdige Arbeit, Gesunde Ökosysteme, Klimastabilität und Ressourcensicherheit leisten, und
2. Engagement in Unternehmen mit Ausrichtung auf die UN-SDGs.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Die „Do No Significant Harm“ („DNSH“)-Bewertung ist durch ESG-Mindeststandards in die Strategie integriert.

Die Anlageverwaltung untersucht negative externe Faktoren, indem sie anhand von ESG-Daten von MSCI schwerwiegende ökologische und soziale Kontroversen ermittelt. Alle Aktien müssen die für DNSH festgelegten ESG-Mindeststandards erfüllen, das heißt, sie dürfen keine schwerwiegenden ökologischen oder sozialen Kontroversen aufweisen, die nicht beseitigt wurden oder für die es keinen positiven Ausblick gibt. Darüber hinaus werden negative externe Faktoren berücksichtigt, die Teil der Bewertungssäule „Absicht“ des Fonds sind, wie unten definiert. Damit wird sichergestellt, dass keine schwerwiegenden negativen ökologischen oder sozialen externen Faktoren vorliegen.

Zum Schluss (i) wendet die Anlageverwaltung im Rahmen ihrer DNSH-Prüfung für den Fonds Ausschlüsse an, wie im Abschnitt zur Anlagestrategie in diesem Anhang näher ausgeführt, und (ii) integriert die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAIs“) in den Researchprozess.

– – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung dessen, ob die Anlagen des Fonds den „Do No Significant Harm“-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Anlagen relevant waren, sowie weitere Datenpunkte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf Ebene der einzelnen nachhaltigen Anlagen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (Grundsätze von Global Compact der Vereinten Nationen (die „UNGC-Grundsätze“), Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen („UN“) für Wirtschaft und Menschenrechte nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und die Anlageverwaltung entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließt, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn sie feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“):

- **Treibhausgasemissionen und Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird,**
- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder OECD-Leitsätze sowie**
- **umstrittene Waffen.**

Im Rahmen des Researchprozesses wendet die Anlageverwaltung bei der Beurteilung von ESG-Themen einen wesentlickeitsbasierten Ansatz für die Bewertung der PAIs an. Bei dieser Bewertung werden Daten von Drittanbietern, Unternehmensberichte und das eigene Engagement mit den Managementteams berücksichtigt. Die Anlageverwaltung wendet einen sektorbezogenen Ansatz bei der Relevanz der PAI-Indikatoren an, die bei jedem Unternehmen und jeder Branche anders sein können. Darüber hinaus werden die PAIs auf Portfolioebene ausdrücklich wie folgt berücksichtigt:

- **Treibhausgasemissionen und Treibhausgasintensität** der Unternehmen, in die investiert wird

Bei Unternehmen mit einer Treibhausgasintensität, die über dem von der Anlageverwaltung für akzeptabel erachteten Schwellenwert, wie unten festgelegt, hinausgeht, sucht die Anlageverwaltung den Kontakt zu dem Unternehmen und spricht mit ihm über die angemessene Festlegung von Emissionsreduktionszielen und die entsprechende Kontrolle seiner Treibhausgasemissionen und/oder -intensität.

Dieser Schwellenwert entspricht der durchschnittlichen Treibhausgasintensität der Fonds-Benchmark. Die Daten werden vierteljährlich überprüft und beziehen die Scope 1- und Scope 2-Emissionen jedes Unternehmens ein.

- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Konzerne**

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die die großen internationalen Konventionen nicht einhalten. Außer in den im vorstehenden Abschnitt genannten Fällen investiert der Fonds nicht in ein Unternehmen, das nach MSCI gegen die UNGC-Grundsätze verstößt.

- Exponiertheit gegenüber **umstrittenen Waffen** (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Kampfstoffe)

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Gemäß den Richtlinien der Anlageverwalter für umstrittene Waffen investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die solche Waffen herstellen oder vertreiben.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio aus Beteiligungspapieren von Unternehmen investiert, die in Entwicklungs- oder Schwellenländern ihren Sitz haben oder dort ihre Hauptgeschäftstätigkeit ausüben und die ein gutes oder sich verbesserndes Nachhaltigkeitsprofil im Sinne der unten beschriebenen, von den Anlageverwaltern angewendeten verbindlichen ESG-Ratingmethodik aufweisen.

- Methodik

Der Fonds nimmt für jedes Unternehmen, in das investiert wird, eine strenge und ganzheitliche, auf drei Säulen beruhende ESG-Bewertung vor. Dabei werden folgende Aspekte beurteilt:

- (i) Säule „Ausrichtung“: die Ausrichtung von Produkten und/oder Dienstleistungen auf Bereiche mit positiver ökologischer und/oder sozialer Einflussnahme. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die zu einem oder mehreren von sechs Bereichen mit positiver sozialer oder ökologischer Wirkung in Verbindung mit den UN-SDGs beitragen:
 - a. Grundbedürfnisse
 - b. Wohlergehen
 - c. Menschenwürdige Arbeit
 - d. Gesunde Ökosysteme
 - e. Klimastabilität und
 - f. RessourcensicherheitDer Beitrag wird in der Regel am Umsatzanteil oder an einer anderen relevanten Kennzahl gemessen.
- (ii) Säule „Absicht“: die Absicht, den ESG-Fußabdruck des Geschäftsmodells des Unternehmens beizubehalten oder zu verbessern. Die Anlageverwaltung bewertet, wie durch die Praktiken eines Unternehmens das ESG-Profil des Geschäftsmodells verbessert oder beibehalten werden soll. Die Anlageverwalter führen eine wesentlichkeitsbasierte ESG-Bewertung durch, um einen Wert zuzuweisen. Die folgenden beispielhaft genannten ESG-Elemente werden bei der Beurteilung eines Unternehmens berücksichtigt:
 - a. Ökologische Überlegungen können Aspekte wie Ressourceneffizienz, CO₂-Emissionsmanagement, Abfallvermeidung und Recycling sowie Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung betreffen.
 - b. Soziale Überlegungen können Aspekte wie Arbeitsstandards, faire Löhne, Diversität und Geschlechtergleichbehandlung, Gesundheits- und Sicherheitspraktiken betreffen.
 - c. Governance-Überlegungen können Aspekte wie angemessene Rechnungslegungsmethoden, Interessenabstimmung, Effizienz des Vorstands, Kapitalallokation, Rechte der Aktionäre sowie Qualität der veröffentlichten Informationen betreffen.
- (iii) Säule „Umstieg“: mit einem Umstieg verbundenes Verbesserungspotenzial durch das Engagement der Anlageverwalter als aktive Miteigentümer. Dabei handelt es sich um gezielte Mitwirkung bei der Erreichung spezifischer Ziele basierend auf dem Verbesserungspotenzial.

Alle Unternehmen, in die der Fonds investiert, durchlaufen diese auf den drei Säulen basierende ESG-Bewertung und die Anlageverwaltung weist jedem Unternehmen vor der Anlage einen proprietären Gesamtwert zu.

Ein Unternehmen kann nur dann für den Fonds ausgewählt werden, wenn sein Nettobeitrag zur Säule „Ausrichtung“ bei einem Mindestprozentsatz liegt und es ein Mindestrating von A gemäß der auf den drei Säulen basierenden ESG-Bewertung aufweist (Skala von CCC bis AAA, wobei AAA das höchste Rating ist).

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analyse der Anlageverwaltung:

- wiederholt und/oder schwerwiegend gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze verstoßen (ohne positive Perspektive),

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Atomwaffen oder umstrittene Waffen – definiert als Antipersonenminen, biologische und chemische Kampfstoffe, Munition mit abgereichertem Uran und Streumunition – herstellen oder vertreiben oder die Komponenten für den Einsatz in solchen Waffen herstellen. Unternehmen, die mehr als 5 % Umsatz aus anderen Waffen erzielen, sind ebenfalls ausgeschlossen,
- Tabak oder Tabakwaren herstellen, oder die Einnahmen aus solchen Produkten von mehr als 5 % erzielen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle oder der nichtkonventionellen Öl- und Gasförderung erzielen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus Glücksspiel oder Erotik erzielen,
- in der Ausschlussliste von Norges Bank Investment Management (NBIM) aufgeführt sind.

Darüber hinaus befolgt der Fonds Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten, um den ESMA-Leitlinien für die Fondsbenennung zu entsprechen.

Durch die auf drei Säulen basierende ESG-Bewertung sowie zusätzliche Ausschlüsse, die der Fonds anwendet, werden in der Regel mindestens 20 % der Unternehmen aus dem Anlageuniversum herausgefiltert. Das Anlageuniversum des Fonds setzt sich aus Unternehmen aus Schwellenländern zusammen, die vom Investmentteam beobachtet werden.

Wenn eine Anlage nach der Analyse der Anlageverwalter und Gesprächen mit dem Unternehmen die ESG-Kriterien für die Aufnahme nicht mehr erfüllt, veräußert der Fonds sie innerhalb von sechs Monaten (sofern die Marktbedingungen dies zulassen) und berücksichtigt dabei die besten Interessen der Anteilsinhaber.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Der Fonds investiert nur in Unternehmen, die (i) einen Nettobeitrag zur Säule „Ausrichtung“ leisten, der den Mindestprozentsatz erfüllt, und (ii) ein Rating von A oder besser nach der kombinierten Drei-Säulen-ESG-Bewertung aufweisen, und
2. der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die unter die Ausschlussliste fallen, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Governance-Merkmale werden regelmäßig im Rahmen der Fundamentalanalyse bewertet. Daten, sofern verfügbar, werden von den Analysten im Rahmen ihres allgemeinen Überprüfungsprozesses berücksichtigt. Analysten nehmen eine universelle Governance-Bewertung für alle Unternehmen vor, unter anderem betreffend die Zusammensetzung des Vorstands, die Führungsqualität, die Vergütung der Führungskräfte, Eigentumsverhältnisse und Kontrolle, Buchführung und Kontroversen.

Die Anlageverwalter sind bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die einen positiven oder sich verbessernden Beitrag leisten, der auf die Interessen der Anteilsinhaber abgestimmt ist. Die Governance-Bewertung der Anlageverwalter beinhaltet den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überwachung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten. Eine Governance-Bewertung wird von den Analysten der Anlageverwalter vorgenommen, um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Strukturen eingerichtet haben, die den Interessen von Minderheiten Rechnung tragen. Daraus resultieren verbindliche Kriterien, dass ein Unternehmen in der Governance-Bewertung der Anlageverwaltung nicht „schlecht“ abschneiden darf. Um eine „gute“ Governance sicherzustellen, nimmt die Anlageverwaltung darüber hinaus ein Screening auf schwerwiegende Governance-Kontroversen basierend auf MSCI vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



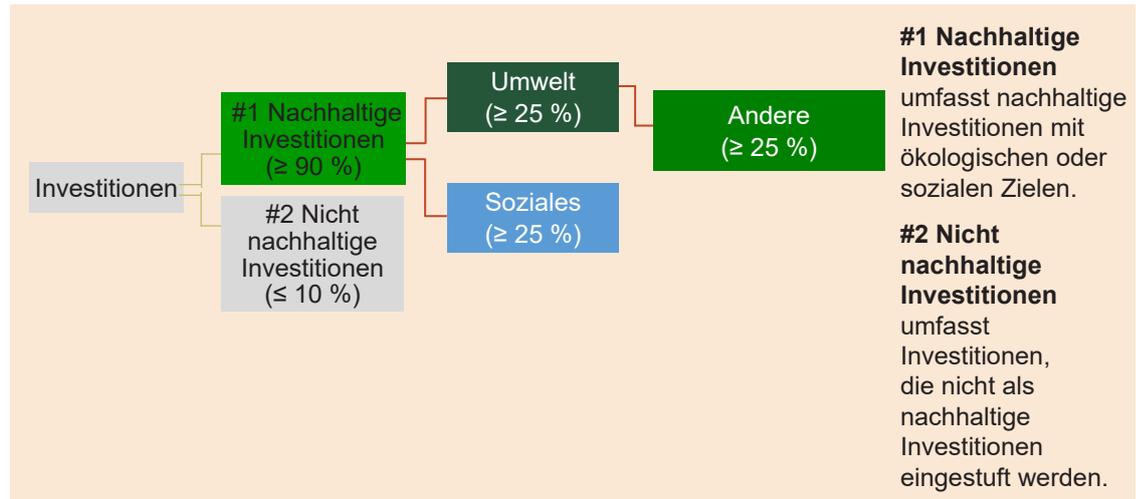
Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die Anlageverwalter verwenden eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % des Portfolios angewendet wird, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen. Dies bildet den Anteil der nachhaltigen Investitionen im Fondsportfolio, wie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Dieser Teil des Portfolios wird als nachhaltige Investitionen eingestuft. Höchstens 10 % des NIW des Portfolios können anderweitig verwendet werden, wie in der folgenden Abbildung bei „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ angegeben. Dazu gehören liquide Anlagen (ergänzende liquide Anlagen, Bankeinlagen und Geldmarktinstrumente), die für Liquiditätszwecke gehalten werden, die aufgrund ihrer Wesensart nicht auf das nachhaltige Ziel des Fonds ausgerichtet werden können, sowie Derivate, die allein für Absicherungszwecke gehalten werden (z. B. um das Risiko negativer Kursbewegungen am Markt während der Liquidation von Aktien-Longpositionen abzusichern). Diese werden nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁴⁰?

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

⁴⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

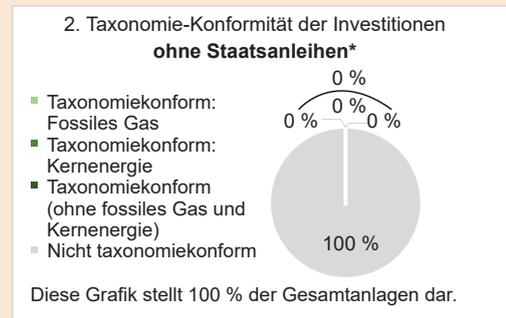
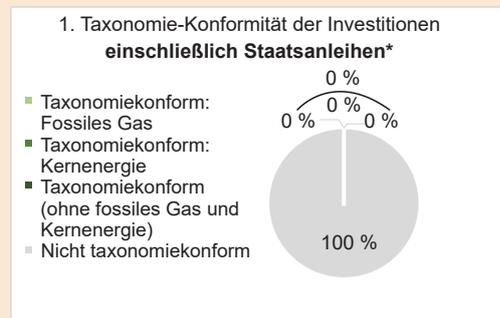
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 25 % an nachhaltigen Investitionen mit Umweltziel, die mit der SFDR konform sind. Die Anlageverwalter sind derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Fonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Position wird im Zuge der Fertigstellung der zugrunde liegenden Vorschriften und der wachsenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten weiter überprüft.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Unternehmen im Portfolio entweder ein soziales oder ökologisches nachhaltiges Ziel gemäß der Definition einer nachhaltigen Investition im Sinne der SFDR verfolgen müssen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel von 25 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallen Investitionen in liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des Liquiditätsbedarfs des Fonds gehalten werden, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Der Anlageverwalter wendet einen ökologischen und sozialen Mindestschutz an, indem er überprüft, ob die für Derivatgeschäfte und die Platzierung von Einlagen verwendeten Gegenparteien die EU Taxonomy Safeguards, wie von MSCI bewertet, erfüllen. Gegenparteien, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden von dem Fonds nicht eingesetzt.

Zur Klarstellung: Der Anlageverwalter stellt sicher, dass der Basiswert von Derivaten, die für ein effizientes Portfoliomanagement verwendet werden, als nachhaltige Investition eingestuft werden kann.

Der begrenzte Anteil der Investitionen, die unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallen, und der geltende Mindestschutz beeinträchtigen die Einhaltung der nachhaltigen Anlageziele des Fonds auf kontinuierlicher Basis nicht.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/29991/Z/templeton-emerging-markets-sustainability-fund/LU2213486215>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/29991

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Templeton European Insights Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300CMJWP941Z22112

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **20 %** an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen gehören unter anderem positive Umweltauswirkungen (z. B. Verringerung der Treibhausgasemissionen, Abfallbewirtschaftung, Erhaltung der natürlichen Ressourcen, Energienutzung) sowie positive soziale Auswirkungen (Diversität, Gleichberechtigung und Inklusion, Gesundheit und Wohlbefinden, gute Humankapitalmanagement-Praktiken, Geschlechtervielfalt im Vorstand).

Wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt erfüllt?“ weiter unten beschrieben, versucht der Anlageverwalter, diese Kriterien zu erfüllen, indem er:

- bestimmte Emittenten und Sektoren ausschließt, die der Anlageverwalter als schädlich für die Gesellschaft ansieht,
- Emittenten mit einem guten und sich verbessernden Umwelt-, Sozial- und Governance-Profil (das „ESG-Profil“) bevorzugt (die Bewertung wird über seine eigene ESG-Methode ermittelt),
- mit Emittenten zusammenarbeitet, die in Bezug auf bestimmte ESG-Kennzahlen als unterdurchschnittlich eingestuft werden.

Der Fonds investiert mindestens 20 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen. Der Fonds investiert mindestens 15 % des Portfolios in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und 5 % des Portfolios in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel. Zudem wird mindestens 1 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert, die taxonomiekonform sind. Dieser Anteil ist in der Mindestallokation von 15 % für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel enthalten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen, die der Fonds bewirbt, werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Prozentualer Anteil des Portfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf die ausgewählten Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN-SDGs“) ausgerichtet sind,
- Anzahl der Unternehmen, in die investiert wird und mit denen der Anlageverwalter zusammenarbeitet,
- Anteil der Unternehmen, in die investiert wird, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters mit 1 (ausgezeichnet), 2 (überdurchschnittlich), 3 (durchschnittlich), 4 (schlecht) und 5 (nicht akzeptabel) bewertet werden,
- prozentualer Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und deren Treibhausgasintensität (Scope 1+2) im Bereich der schlechtesten 20 % ihres Sektors liegt und mehr als die Hälfte der gewichteten durchschnittlichen CO2-Intensität von MSCI Europe beträgt.
- prozentualer Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und bei denen keine Frauen im Vorstand vertreten sind,
- prozentualer Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und die sich Emissionsreduktionsziele gesetzt haben,
- prozentualer Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und die Menschenrechtsrichtlinien implementiert haben,
- gewichteter durchschnittlicher prozentualer Anteil von Frauen in der Belegschaft,
- prozentualer Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und die Umfragen zur Mitarbeiterzufriedenheit durchführen, und
- prozentualer Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und die vergütungsunabhängige Leistungen anbieten.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen ist es, in einem oder mehreren der sechs folgenden positiven Wirkungsfelder, die mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) verbunden sind, zu positiven sozialen und/oder ökologischen Ergebnissen beizutragen:

Soziale Wirkungsfelder:

- Grundbedürfnisse (Waren und Dienstleistungen, die bekanntermaßen erheblich zu Entwicklung beitragen),
- Wohlergehen (bessere Gesundheit, Bildung, Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle),
- Menschenwürdige Arbeit (Schaffung sicherer, sozial-inklusiver Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen für alle),

Ökologische Wirkungsfelder:

- Gesunde Ökosysteme (Erhalt ökologisch robuster Landschaften und Wasserflächen für Mensch und Natur)
- Klimastabilität (Lösungen zur Eindämmung des Temperaturanstiegs auf der Erde) und
- Ressourcensicherheit (Schutz der natürlichen Ressourcen durch effiziente und zirkuläre Nutzung).

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds können auch zur Erreichung der Umweltziele der EU-Taxonomieverordnung beitragen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Der Anlageverwalter verwendet eigene Methoden und qualitative Analysen, um die Ausrichtung des Portfolios an den DNSH-Grundsätzen („Do No Significant Harm“) sicherzustellen.

Darüber hinaus wendet der Fonds ESG-Ausschlüsse an, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit weiter reduziert, dass der Fonds in Emittenten investiert, die erheblichen Schaden bewirken.

– – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung der Frage, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds dem DNSH-Grundsatz entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 in Anhang I der technischen Regulierungsstandards zur SFDR sowie optionale Indikatoren aus Tabelle 2 und 3, die für relevant erachtet werden.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (Grundsätze von Global Compact der Vereinten Nationen (die „UNGC-Grundsätze“), Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen („UN“) für Wirtschaft und Menschenrechte) nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließt, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Die verpflichtenden PAIs und mehrere optionale PAIs im Rahmen der EU-SFDR sind in der ESG-Scorecard des Anlageverwalters berücksichtigt und bilden einen Teil des Inputs für die ESG-Bewertungen des Anlageverwalters, sofern sie für das Unternehmen wesentlich sind.

Spezifische Schwellenwerte und Kriterien für die folgenden PAIs werden vom Fonds berücksichtigt:

- **Treibhausgasintensität,**
- **Geschlechtervielfalt im Vorstand,**
- **Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,**
- **umstrittene Waffen.**

Treibhausgasintensität

Unternehmen, die beim PAI bezüglich der Intensität der Scope 1- und 2-Treibhausgasemissionen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern im untersten Quintil liegen und einen Wert von mehr als der Hälfte des MSCI Europe Index (kumulativ) aufweisen, werden aktiv aufgefordert, Verbesserungen nachzuweisen oder ein Emissionsreduktionsziel festzulegen oder Anstrengungen zu unternehmen, um innerhalb eines Zeitrahmens von 3 Jahren das unterste Quintil zu verlassen. Sollte nach 3 Jahren keine Verbesserung eingetreten sein, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen zur Veräußerung innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten.

Der Fonds zielt darauf ab, die Treibhausgasintensität zu verringern, indem er Unternehmen dazu anhält, Ziele für die Emissionsreduzierung festzulegen und ihre Strategien zum Klimawandel offenzulegen.

Geschlechtervielfalt im Vorstand

Unternehmen, die keine Frauen im Vorstand haben, erhalten die Auflage, innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ein weibliches Vorstandsmitglied aufzunehmen. Sollte nach 3 Jahren keine Verbesserung eingetreten sein, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen zur Veräußerung in einem Zeitraum von 6 Monaten.

Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen, die an Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren, aus dem Portfolio aus.

Verbindung zu umstrittenen Waffen

Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von Streubomben, Antipersonenminen sowie biologischen und chemischen Waffen beteiligt sind, aus seinem Portfolio aus.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert in europäische Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters ein starkes Engagement für und/oder realistische Aussichten auf bedeutende Verbesserungen ihrer spezifischen Nachhaltigkeitskennzahlen (Key Performance Indicators – KPIs) aufweisen und damit zwei Kundenmotivationen gerecht werden:

1. **Finanzielle Ergebnisse (Überrenditen):** Unternehmen mit sich verbessernden Umwelt-, Sozial- und Governance-Merkmalen (ESG) können von einem geringeren Risiko profitieren, was zu höheren Aktienbewertungen führt
2. **Positive Wirkung: Improver-Strategien,** die auf eine Verbesserung durch Engagement abzielen, können zu messbaren positiven Nachhaltigkeitsergebnissen beitragen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ESG-Faktoren wesentliche Auswirkungen auf den aktuellen und künftigen Unternehmenswert eines Unternehmens haben können, sind ESG-Erwägungen integraler Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Der Anlageverwalter nutzt eine verbindliche eigene ESG-Methode, die auf alle Aktienbestände des Fonds (mit Ausnahme von Derivaten, ergänzenden liquiden Mitteln, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds) angewendet wird, um das Profil eines Unternehmens zu relevanten Aspekten der Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu ermitteln. Demzufolge werden mindestens 90 % des Portfolios des Fonds von der ESG-Methode abgedeckt.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen, die als potenzielle Anlagen für den Fonds in Betracht kommen, und vergibt eine ESG-Gesamtbewertung auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Erwägungen. Hierfür werden beispielsweise ökologische Merkmale (Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch, Klimawandel, Abfall, Umweltverschmutzung und Schutz natürlicher Ressourcen) geprüft, aber auch soziale Merkmale (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, Menschenrechte, Arbeitsnormen, Mitarbeiterengagement, Umgang mit der Gemeinschaft, Datenschutz und Privatsphäre) und Governance-Merkmale (Unternehmensführung, Anteil unabhängiger Direktoren, Vergütung von Führungskräften, unabhängige Rechnungsprüfung, interne Kontrollen und Aktionärsrechte).

Die den Emittenten vom Anlageverwalter zugewiesene Bewertung basiert auf der eigenen ESG-Methode, die das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens bewertet und fünf Bewertungsstufen vorsieht: 1 (ausgezeichnet), 2 (überdurchschnittlich), 3 (durchschnittlich), 4 (schlecht) und 5 (inakzeptabel). Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor.

Der Fonds wird in Unternehmen investieren, die laut dieser internen ESG-Bewertung maximal die Bewertung „3“ erreichen. In Unternehmen mit der Bewertung „4“ darf nur investiert werden, wenn sich diese Unternehmen aktiv für eine Verbesserung einsetzen, um innerhalb von 3 Jahren die Bewertung „3“ zu erreichen. Mit „5“ bewertete Unternehmen oder solche, die überhaupt nicht bewertet sind, weil sie die fundamentalen Kriterien des Anlageverwalters nicht erfüllen, werden aus dem Fondsportfolio ausgeschlossen.

Der Fonds wird zudem in Unternehmen investieren, die durch ihre Produkte und Dienstleistungen sowie ihr Betriebsmanagement zu besseren ökologischen und sozialen Bedingungen beitragen.

Der Anlageverwalter konzentriert sich auf zwei Gruppen von Improvern:

1. Produkt-Improver – Unternehmen, die die Nachhaltigkeit ihrer Produkte und Dienstleistungen verbessern, einschließlich der Erhöhung des prozentualen Anteils des Umsatzes, der an den SDGs oder dem ökologischen EU-Taxonomie-Rahmen ausgerichtet ist.
2. Operative Improver – Unternehmen, die die Nachhaltigkeitsleistung in ihren Betrieben verbessern, z. B. durch Dekarbonisierung oder die Erhöhung der Sicherheit und Diversität der Belegschaft.

Für jede Position wird ein Ziel zur Verbesserung der Nachhaltigkeit festgelegt. Es werden spezifische messbare KPIs für Verbesserung angestrebt. Auf Unternehmen, die die erwarteten Verbesserungen nicht erreichen, werden Eskalationsrichtlinien angewendet. Bleiben Verbesserungen aus, kommt es zu einer Eskalation, wie z. B. erweitertes Engagement (z. B. Vorstand, Geschäftsleitung, andere Aktionäre), Abstimmung gegen die Geschäftsleitung auf Hauptversammlungen, Einreichung von Aktionärsanträgen, Quarantäne und schließlich Veräußerung, wenn nach drei Jahren keine Verbesserung eintritt. Klare Ziele und Meilensteine, bei denen noch keine Fortschritte erzielt wurden, werden dem Management mitgeteilt.

Der Anlageverwalter wird sich mit Unternehmen auseinandersetzen, die eine Verschlechterung des angestrebten KPI melden. Wird nicht innerhalb von zwei vollen Jahren nach der ersten Bekanntgabe der Verschlechterung des KPI eine Verbesserung gemeldet, wird der Fonds die Position unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber veräußern.

Es kann sehr begrenzte Ausnahmen geben, in denen die angestrebten KPIs für Verbesserung angepasst werden müssen, z. B. bei Fusionen oder Veräußerungen, die zur Folge haben, dass das Unternehmen vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr zulässig ist, oder bei fehlerhaften Daten, die dazu führen, dass ein Unternehmen fälschlicherweise als zulässig eingestuft wurde. In solchen Fällen wird der Anlageverwalter unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber des Fonds erwägen, den angestrebten KPI zu ändern oder sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten von dem Unternehmen zu trennen.

Unternehmen, die erfolgreich Umstellungspläne umgesetzt haben und als führend im Bereich der Nachhaltigkeit betrachtet werden können, können im Fonds verbleiben, allerdings wird davon ausgegangen, dass diese Unternehmen einen relativ kleinen Teil des Portfolios ausmachen.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- wiederholt und/oder schwerwiegend gegen die UNGC-Grundsätze oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen,
- umstrittene Waffen – definiert als Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen und Streumunition – herstellen oder vertreiben oder die Komponenten für den Einsatz in solchen Waffen herstellen,
- einen Teil ihrer Umsatzerlöse aus dem Anbau und der Erzeugung von Tabak erzielen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus Glücksspiel oder Pornografie erzielen,
- mehr als 30 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die nicht im Ermessen des Anlageverwalters liegen, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Ausschluss von Unternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters die Bewertung „5“ erhalten haben.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters die Bewertung „4“ erhalten haben; in diese Unternehmen darf nur investiert werden, wenn sie sich aktiv für eine Verbesserung einsetzen, um innerhalb von 3 Jahren die Bewertung „3“ zu erreichen.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die bei der Intensität der Scope 1- und 2-Treibhausgasemissionen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern im untersten Quintil liegen und einen Wert von mehr als der Hälfte des MSCI Europe Index (kumulativ) aufweisen, mit der Auflage, Verbesserungen nachzuweisen oder ein Emissionsreduktionsziel festzulegen oder Anstrengungen zu unternehmen, um innerhalb eines Zeitrahmens von 3 Jahren das unterste Quintil zu verlassen.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die keine Frauen im Vorstand haben, mit der Auflage, innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ein weibliches Vorstandsmitglied aufzunehmen. Sollte nach 3 Jahren keine Verbesserung eingetreten sein, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen zur Veräußerung in einem Zeitraum von 6 Monaten.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die eine Verschlechterung des angestrebten KPI melden. Wird nicht innerhalb von zwei vollen Jahren nach der ersten Bekanntgabe der Verschlechterung des KPI eine Verbesserung gemeldet, wird der Fonds die Position veräußern.
- Verpflichtung, sich von Unternehmen zu trennen, die über einen Zeitraum von drei Jahren keine Fortschritte bei den Nachhaltigkeits-KPIs machen.
- Anwendung der im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieses Anhangs näher beschriebenen ESG-Ausschlüsse.
- Verpflichtendes Engagement bei mindestens 50 % des Portfolios, gemessen an der Anzahl der Titel und am AuM.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

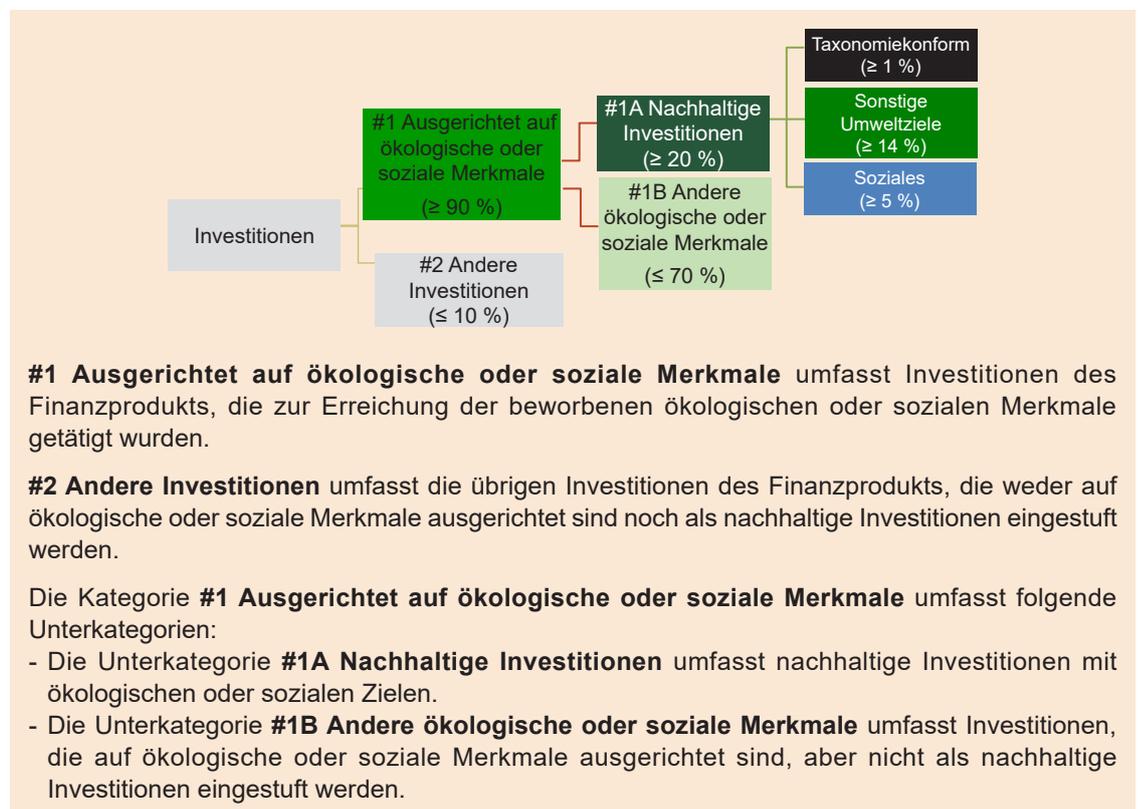
● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Analysten des Anlageverwalters überprüfen in ihrer Analyse, ob die Unternehmen gute Governance-Praktiken aufweisen, was die Überprüfung der Vorstandsstruktur und seiner Unabhängigkeit, der Vergütungspolitik, der Rechnungslegungsstandards und der Aktionärsrechte umfasst. Der Anlageverwalter berücksichtigt außerdem Themen wie Mitarbeiterfluktuation, Ausbildung, Vielfalt, Lohngefälle und Kontroversen sowie steuerliche Aspekte wie die Differenz zwischen gesetzlichen und effektiven Steuersätzen und Kontroversen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methode, die auf mindestens 90 % des Portfolios angewendet wird, um das Profil eines Unternehmens zu relevanten Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) zu bestimmen. Dies bildet den Anteil im Fondsportfolio, der an den ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist (siehe nachfolgende Grafik). Höchstens 10 % des Fondsportfolios können anderweitig verwendet werden, wie in der folgenden Abbildung unter „#2 Andere Investitionen“ angegeben. Dieser Teil umfasst liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden und ihrer Natur gemäß nicht auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sein können, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden.

Darüber hinaus wird der Fonds von den 90 % des Portfolios, die auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, mindestens 20 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen investieren. Konkret verpflichtet er sich, mindestens 15 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und 5 % in Investitionen mit einem sozialen Ziel zu investieren. Zudem wird mindestens 1 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert, die taxonomiekonform sind. Dieser Anteil ist in der Mindestallokation von 15 % für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel enthalten.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds ist verpflichtet, mindestens 1 % seines Portfolios in Investitionen zu investieren, die ökologische Ziele verfolgen, welche mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die in den Grafiken unten dargestellte prozentuale Konformität mit der EU-Taxonomie wurde nicht von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt oder einer dritten Partei geprüft.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁴¹?**

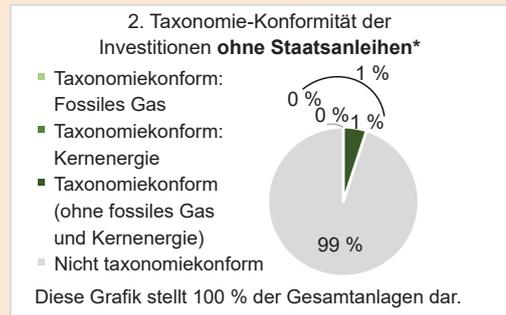
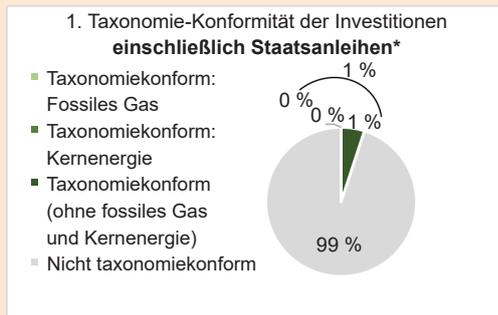
- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten liegt bei 0 %.

⁴¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 14 % des Portfolios in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die nicht an der EU-Taxonomie, aber an der SFDR ausgerichtet sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel von 5 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den Investitionen, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, gehören liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden.

Der Anlageverwalter wendet einen ökologischen Mindestschutz an, indem er überprüft, ob die für Derivatgeschäfte und die Platzierung von Einlagen verwendeten Gegenparteien die EU Taxonomy Safeguards, wie von MSCI bewertet, erfüllen. Gegenparteien, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden von dem Fonds nicht eingesetzt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/2213/Z/templeton-european-insights-fund/LU0093666013>

Nach Artikel 10 SFDR für den Fonds erforderliche besondere Offenlegungen sind abrufbar unter: www.franklintempleton.lu/2213

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Templeton European Opportunities Fund
(der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300E2K4E8O6FKNS31

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ %</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen unter anderem in der Reduzierung von Treibhausgasemissionen und in der Geschlechtervielfalt.

Wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt erfüllt?“ weiter unten beschrieben, versucht der Anlageverwalter, diese Kriterien zu erfüllen, indem er:

- bestimmte Emittenten und Sektoren ausschließt, die der Anlageverwalter als schädlich für die Gesellschaft ansieht,
- Emittenten mit einem guten Umwelt-, Sozial- und Governance-Profil (das „ESG-Profil“) bevorzugt (die Bewertung wird über seine eigene ESG-Methode ermittelt),
- mit Emittenten zusammenarbeitet, die in Bezug auf bestimmte ESG-Kennzahlen als unterdurchschnittlich eingestuft werden,

Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel. Der Fonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel in seinem Portfolio zu halten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen, die der Fonds bewirbt, werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Prozentualer Anteil des Portfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf die ausgewählten Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN-SDGs“) ausgerichtet sind,
- Anzahl der Unternehmen, in die investiert wird und mit denen der Anlageverwalter zusammenarbeitet,
- Anteil der Unternehmen, in die investiert wird, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters mit 1 (ausgezeichnet), 2 (überdurchschnittlich), 3 (durchschnittlich) und 4 (schlecht) bewertet werden,
- Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und deren Treibhausgasintensität im Bereich der schlechtesten 20 % ihres Sektors liegt, und
- Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und bei denen keine Frauen in den Leitungs- und Kontrollorganen vertreten sind.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds umfassen Aktien von Unternehmen, die durch ihre Produkte oder Dienstleistungen zu ökologischen Zielen in Verbindung mit den Zielen der UN für nachhaltige Entwicklung (SDGs) beitragen.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter verwendet eigene Methoden und qualitative Analysen, um die Ausrichtung des Portfolios an den DNSH-Grundsätzen („Do No Significant Harm“) sicherzustellen.

Darüber hinaus wendet der Fonds ESG-Ausschlüsse an, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit weiter reduziert, dass der Fonds in Emittenten investiert, die erheblichen Schaden bewirken.

– – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung der Frage, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds dem DNSH-Grundsatz entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 in Anhang I der technischen Regulierungsstandards zur SFDR sowie optionale Indikatoren aus Tabelle 2 und 3, die für relevant erachtet werden.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (Grundsätze von Global Compact der Vereinten Nationen (die „UNGC-Grundsätze“), Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen („UN“) für Wirtschaft und Menschenrechte) nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließt, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen

- | und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“):

- **Treibhausgasintensität,**
- **Geschlechtervielfalt im Vorstand,**
- **Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,**
- **Umstrittene Waffen.**

• **Treibhausgasintensität**

Unternehmen, die beim PAI bezüglich der Intensität der Scope 1- und 2-Treibhausgasemissionen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern im untersten Quintil liegen und einen Wert von mehr als der Hälfte des MSCI Europe Index (kumulativ) aufweisen, werden aktiv aufgefordert, Verbesserungen nachzuweisen oder ein Emissionsreduktionsziel festzulegen oder Anstrengungen zu unternehmen, um innerhalb eines Zeitrahmens von 3 Jahren das unterste Quintil zu verlassen, und ihre Klimawandelstrategien offenzulegen. Sollte sich die Situation nach 3 Jahren nicht gebessert haben, wird der Anlageverwalter eine Reihe von Möglichkeiten nutzen, von der Abstimmung gegen die Geschäftsleitung auf Hauptversammlungen bis hin zum Verkauf der Anteile. Aufgrund der begrenzten Datenreife für Scope-3-Emissionen werden diese bei der Berechnung der Treibhausgasintensität des Unternehmens nach bestem Wissen und Gewissen verwendet.

• **Geschlechtervielfalt im Vorstand**

Portfoliounternehmen, die keine Frauen im Vorstand haben, erhalten die Auflage, innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ein weibliches Vorstandsmitglied aufzunehmen. Sollte sich die Situation nach 3 Jahren nicht gebessert haben, wird der Anlageverwalter eine Reihe von Möglichkeiten nutzen, von der Abstimmung gegen die Geschäftsleitung auf Hauptversammlungen bis hin zum Verkauf der Anteile.

• **Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**

Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen, die an Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt sind oder waren, aus dem Portfolio aus.

• **Verbindung zu umstrittenen Waffen**

Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von Streubomben, Antipersonenminen sowie biologischen und chemischen Waffen beteiligt sind, aus seinem Portfolio aus.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ESG-Faktoren (Umwelt, soziale Verantwortung und Governance) wesentliche Auswirkungen auf den aktuellen und künftigen Unternehmenswert eines Unternehmens haben können, sind ESG-Erwägungen integraler Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Der Anlageverwalter nutzt eine verbindliche eigene ESG-Methode, die auf alle Aktienbestände des Fonds (mit Ausnahme von Derivaten, ergänzenden liquiden Mitteln, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds) angewendet wird, um das Profil eines Unternehmens zu relevanten Aspekten der Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu ermitteln. Demzufolge werden mindestens 90 % des Portfolios des Fonds von der ESG-Methode abgedeckt.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen, die als potenzielle Anlagen für den Fonds in Betracht kommen, und vergibt eine ESG-Gesamtbewertung auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Erwägungen. Hierfür werden beispielsweise ökologische Merkmale (Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch, Klimawandel, Abfall, Umweltverschmutzung und Schutz natürlicher Ressourcen) geprüft, aber auch soziale Merkmale (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, Menschenrechte, Arbeitsnormen, Mitarbeiterengagement, Umgang mit der Gemeinschaft, Datenschutz und Privatsphäre) und Governance-Merkmale (Unternehmensführung, Anteil unabhängiger Direktoren, Vergütung von Führungskräften, unabhängige Rechnungsprüfung, interne Kontrollen und Aktionärsrechte).

Die den Emittenten vom Anlageverwalter zugewiesene Bewertung basiert auf der eigenen ESG-Methode, die das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens bewertet und fünf Bewertungsstufen vorsieht: 1 (ausgezeichnet), 2 (überdurchschnittlich), 3 (durchschnittlich), 4 (schlecht) und 5 (inakzeptabel). Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor.

Der Fonds wird in Unternehmen investieren, die laut dieser internen ESG-Bewertung maximal die Bewertung „3“ erreichen. In Unternehmen mit der Bewertung „4“ darf nur investiert werden, wenn sich diese Unternehmen aktiv für eine Verbesserung einsetzen. Mit „5“ bewertete Unternehmen oder solche, die überhaupt nicht bewertet sind, weil sie die fundamentalen Kriterien des Anlageverwalters nicht erfüllen, werden aus dem Fondsportfolio ausgeschlossen.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- wiederholt und/oder gravierend gegen das Nachhaltigkeitsmodell des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, oder
- an der Herstellung oder dem Verkauf von Streubomben, Antipersonenminen sowie biologischen und chemischen Waffen beteiligt sind.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

- Ausschluss von Unternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters die Bewertung „5“ erhalten haben,
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters die Bewertung „4“ erhalten haben,
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die beim PAI bezüglich der Intensität der Scope 1- und 2-Treibhausgasemissionen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern im untersten Quintil liegen und einen Wert von mehr als der Hälfte des MSCI Europe Index (kumulativ) aufweisen, mit der Auflage, Verbesserungen nachzuweisen oder ein Emissionsreduktionsziel festzulegen oder Anstrengungen zu unternehmen, um innerhalb eines Zeitrahmens von 3 Jahren das unterste Quintil zu verlassen, und ihre Klimawandelstrategien offenzulegen.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die keine Frauen im Vorstand haben, mit der Auflage, innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ein weibliches Vorstandsmitglied aufzunehmen. Sollte sich die Situation nach 3 Jahren nicht gebessert haben, wird der Anlageverwalter eine Reihe von Möglichkeiten nutzen, von der Abstimmung gegen die Geschäftsleitung auf Hauptversammlungen bis hin zum Verkauf der Anteile.

- Anwendung der oben im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschriebenen Ausschlüsse.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Analysten des Anlageverwalters überprüfen in ihrer Analyse, ob die Unternehmen gute Governance-Praktiken aufweisen, was die Überprüfung der Vorstandsstruktur und seiner Unabhängigkeit, der Vergütungspolitik, der Rechnungslegungsstandards und der Aktionärsrechte umfasst. Der Anlageverwalter berücksichtigt außerdem Themen wie Mitarbeiterfluktuation, Ausbildung, Vielfalt, Lohngefälle und Kontroversen sowie steuerliche Aspekte wie die Differenz zwischen gesetzlichen und effektiven Steuersätzen und Kontroversen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methode, die auf mindestens 90 % des Portfolios angewendet wird, um das Profil eines Unternehmens zu relevanten Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) zu bestimmen. Dies bildet den Anteil im Fondsportfolio, der an den ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist (siehe nachfolgende Grafik). Höchstens 10 % des Fondsportfolios können anderweitig verwendet werden, wie in der folgenden Abbildung unter „#2 Andere Investitionen“ angegeben. Dieser Teil umfasst liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden und ihrer Natur gemäß nicht auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sein können, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Der Anlageverwalter wendet einen ökologischen Mindestschutz an, indem er überprüft, ob die für Derivatgeschäfte und die Platzierung von Einlagen verwendeten Gegenparteien die EU Taxonomy Safeguards, wie von MSCI bewertet, erfüllen. Gegenparteien, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden von dem Fonds nicht eingesetzt.

Darüber hinaus wird der Fonds im Rahmen seiner verbindlichen eigenen ESG-Methodik mindestens 10 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investieren.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

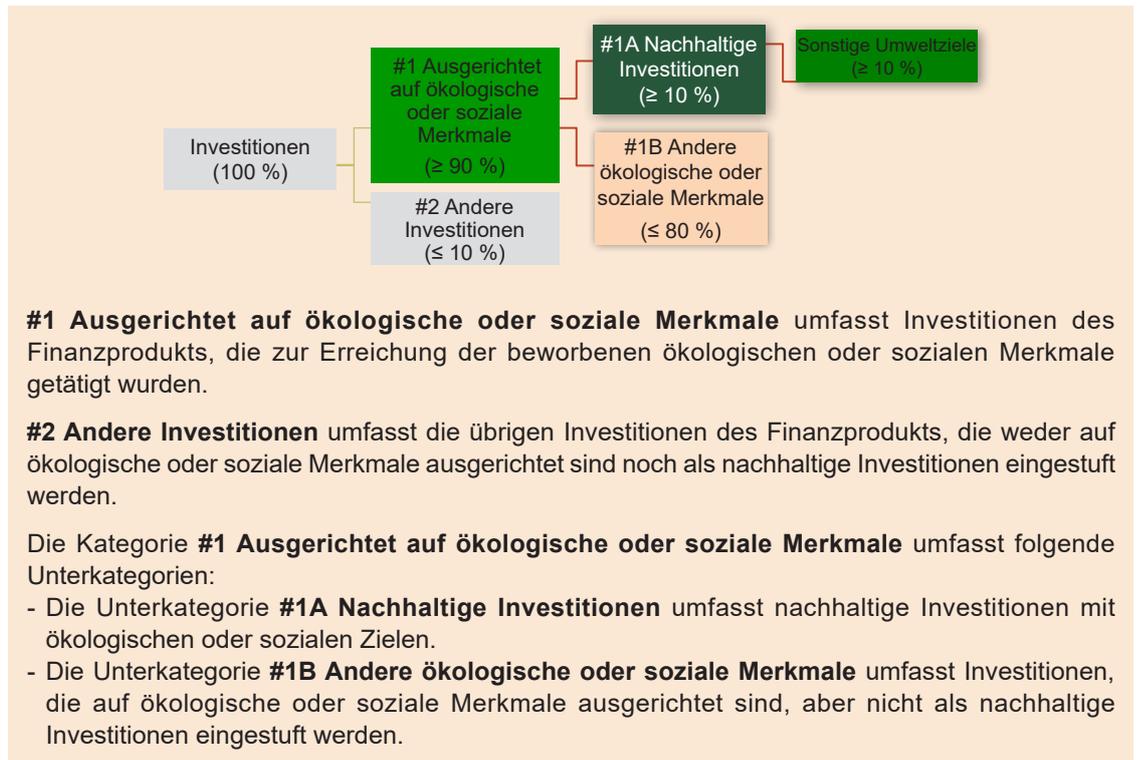
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁴²?**

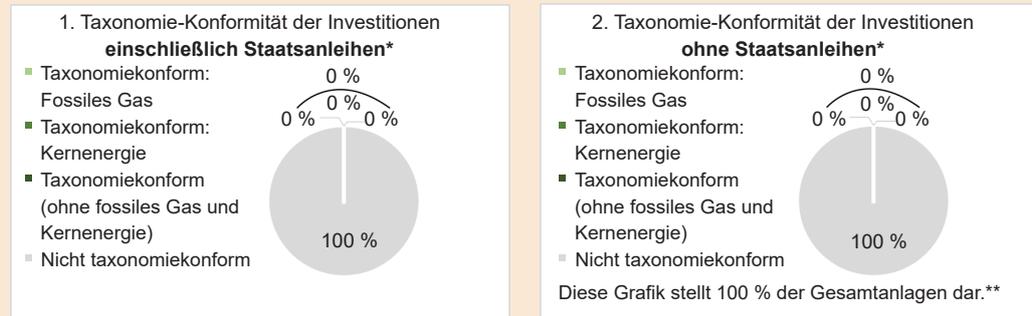
Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

⁴² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** In Anbetracht der Tatsache, dass die Verpflichtung zu nachhaltigen, taxonomiekonformen Investitionen bei einem Minimum von 0 % liegt, hat der Anteil etwaiger Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf das Ergebnis der Berechnung.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Fonds zu keinen nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie daher ebenfalls auf 0 % festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen mit Umweltziel, die mit der SFDR konform sind. Diese Investitionen könnten sich an der EU-Taxonomie orientieren, aber der Anlageverwalter ist derzeit nicht in der Position, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Fonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Position wird im Zuge der Fertigstellung der zugrunde liegenden Vorschriften und der wachsenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten weiter überprüft.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den Investitionen, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, gehören liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden.

Der Anlageverwalter wendet einen ökologischen Mindestschutz an, indem er überprüft, ob die für Derivatgeschäfte und die Platzierung von Einlagen verwendeten Gegenparteien die EU Taxonomy Safeguards, wie von MSCI bewertet, erfüllen. Gegenparteien, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden von dem Fonds nicht eingesetzt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/2399/Z/templeton-european-opportunities-fund/LU0122612848>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/2399

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Templeton European Small-Mid Cap Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300U3RRXWK6GSP710

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10 %** an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen unter anderem in der Reduzierung von Treibhausgasemissionen und in der Geschlechtervielfalt.

Wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt erfüllt?“ weiter unten beschrieben, versucht der Anlageverwalter, diese Kriterien zu erfüllen, indem er:

- bestimmte Emittenten und Sektoren ausschließt, die der Anlageverwalter als schädlich für die Gesellschaft ansieht,
- Emittenten mit einem guten Umwelt-, Sozial- und Governance-Profil (das „ESG-Profil“) bevorzugt (die Bewertung wird über seine eigene ESG-Methode ermittelt), und
- mit Emittenten zusammenarbeitet, die in Bezug auf bestimmte ESG-Kennzahlen als unterdurchschnittlich eingestuft werden.

Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel. Der Fonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel in seinem Portfolio zu halten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen, die der Fonds bewirbt, werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Engagement in Unternehmen, die auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN-SDGs“) ausgerichtet sind,
- Prozentualer Anteil des Portfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN-SDGs“) ausgerichtet sind,
- Anzahl der Unternehmen, in die investiert wird und mit denen der Anlageverwalter zusammenarbeitet,
- Anteil der Unternehmen, in die investiert wird, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters mit 1 (ausgezeichnet), 2 (überdurchschnittlich), 3 (durchschnittlich), 4 (schlecht) und 5 (nicht akzeptabel) bewertet werden,
- Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und deren Treibhausgasintensität (Scope 1+2) im Bereich der schlechtesten 20 % ihres Sektors liegt und mehr als die Hälfte der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität des MSCI Europe Small-Mid Cap Index beträgt,
- Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und bei denen keine Frauen in den Leitungs- und Kontrollorganen vertreten sind, und
- Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und die sich Emissionsreduktionsziele gesetzt haben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen ist es, in einem oder mehreren der sechs folgenden positiven Wirkungsfelder (3 soziale und 3 ökologische), die mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (die „UN SDGs“) verbunden sind, zu positiven sozialen und/oder ökologischen Ergebnissen beizutragen:

- Soziale Wirkungsfelder:
 - Grundbedürfnisse (Waren und Dienstleistungen, die bekanntermaßen erheblich zu Entwicklung beitragen),
 - Wohlergehen (bessere Gesundheit, Bildung, Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle),
 - Menschenwürdige Arbeit (Schaffung sicherer, sozial-inklusiver Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen für alle),
- Ökologische Wirkungsfelder:
 - Gesunde Ökosysteme (Erhalt ökologisch robuster Landschaften und Wasserflächen für Mensch und Natur)
 - Klimastabilität (Lösungen zur Eindämmung des Temperaturanstiegs auf der Erde) und
 - Ressourcensicherheit (Schutz der natürlichen Ressourcen durch effiziente und zirkuläre Nutzung).

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Der Anlageverwalter verwendet eigene Methoden und qualitative Analysen, um die Ausrichtung des Portfolios an den DNSH-Grundsätzen („Do No Significant Harm“) sicherzustellen.

Darüber hinaus wendet der Fonds ESG-Ausschlüsse an, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit weiter reduziert, dass der Fonds in Emittenten investiert, die erheblichen Schaden bewirken.

– – – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung der Frage, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds dem DNSH-Grundsatz entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 in Anhang I der technischen Regulierungsstandards zur SFDR sowie optionale Indikatoren aus Tabelle 2 und 3, die für relevant erachtet werden.

– – – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (Grundsätze von Global Compact der Vereinten Nationen (die „UNGC-Grundsätze“), Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen („UN“) für Wirtschaft und Menschenrechte) nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließt, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Folgende PAI werden für den Fonds berücksichtigt:

- **Treibhausgasintensität,**
- **Geschlechtervielfalt im Vorstand,**
- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze,**
- **umstrittene Waffen.**
- **Treibhausgasintensität**

Unternehmen, die beim PAI bezüglich der Intensität der Scope 1- und 2-Treibhausgasemissionen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern im untersten Quintil liegen und einen Wert von mehr als der Hälfte des MSCI Europe Small-Mid Cap Index aufweisen, werden aktiv aufgefordert, Verbesserungen

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales

und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

nachzuweisen oder ein Emissionsreduktionsziel festzulegen oder Anstrengungen zu unternehmen, um innerhalb eines Zeitrahmens von 3 Jahren das unterste Quintil zu verlassen. Sollte sich die Situation nach 3 Jahren nicht gebessert haben, wird der Anlageverwalter unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber eine Reihe von Möglichkeiten nutzen, von der Abstimmung gegen das Unternehmen auf Hauptversammlungen bis hin zum Verkauf der Anteile.

Der Fonds zielt auf die Reduzierung der Treibhausgasintensität und auf Emissionsreduktionsziele ab. Er arbeitet mit Unternehmen zusammen, um sie zu ermutigen, ihre Geschäftsmodelle an den Netto-Null-Zielen auszurichten, Emissionsreduktionsziele festzulegen und ihre Strategien für den Kampf gegen den Klimawandel offenzulegen.

- **Diversität der Geschäftsleitung**

Unternehmen, die keine Frauen im Vorstand haben, erhalten die Auflage, innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ein weibliches Vorstandsmitglied aufzunehmen. Sollte sich die Situation nach 3 Jahren nicht gebessert haben, wird der Anlageverwalter eine Reihe von Möglichkeiten nutzen, von der Abstimmung gegen das Unternehmen auf Hauptversammlungen bis hin zum Verkauf der Anteile.

- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**

Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen, die an Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren, aus dem Portfolio aus.

- **Verbindung zu umstrittenen Waffen**

Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von Streubomben, Antipersonenminen sowie biologischen und chemischen Waffen beteiligt sind, aus seinem Portfolio aus.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ESG-Faktoren (Umwelt, soziale Verantwortung und Governance) wesentliche Auswirkungen auf den aktuellen und künftigen Unternehmenswert eines Unternehmens haben können, sind ESG-Erwägungen integraler Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Der Anlageverwalter nutzt eine verbindliche eigene ESG-Methode, die auf alle Aktienbestände des Fonds (mit Ausnahme von Derivaten, ergänzenden liquiden Mitteln, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds) angewendet wird, um das Profil eines Unternehmens zu relevanten Aspekten der Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu ermitteln. Demzufolge werden mindestens 90 % des Portfolios des Fonds von der ESG-Methode abgedeckt.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen, die als potenzielle Anlagen für den Fonds in Betracht kommen, und vergibt eine ESG-Gesamtbewertung auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Erwägungen. Hierfür werden beispielsweise ökologische Merkmale (Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch, Klimawandel, Abfall, Umweltverschmutzung und Schutz natürlicher Ressourcen) geprüft, aber auch soziale Merkmale (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, Menschenrechte, Arbeitsnormen, Mitarbeiterengagement, Umgang mit der Gemeinschaft, Datenschutz und Privatsphäre) und Governance-Merkmale (Unternehmensführung, Anteil unabhängiger Direktoren, Vergütung von Führungskräften, unabhängige Rechnungsprüfung, interne Kontrollen und Aktionärsrechte).

Die den Emittenten vom Anlageverwalter zugewiesene Bewertung basiert auf der eigenen ESG-Methode, die das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens bewertet und fünf Bewertungsstufen vorsieht: 1 (ausgezeichnet), 2 (überdurchschnittlich), 3 (durchschnittlich), 4 (schlecht) und 5 (inakzeptabel). Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor.

Der Fonds wird in Unternehmen investieren, die laut dieser internen ESG-Bewertung maximal die Bewertung „3“ erreichen. In Unternehmen mit der Bewertung „4“ darf nur investiert werden, wenn sich diese Unternehmen aktiv für eine Verbesserung einsetzen. Mit „5“ bewertete Unternehmen oder



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

solche, die überhaupt nicht bewertet sind, weil sie die fundamentalen Kriterien des Anlageverwalters nicht erfüllen, werden aus dem Fondsportfolio ausgeschlossen.

Der Fonds wird zudem in Unternehmen investieren, die durch ihre Produkte und Dienstleistungen sowie ihr Betriebsmanagement zu besseren ökologischen und sozialen Bedingungen beitragen.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- wiederholt und/oder schwerwiegend gegen die UNGC-Grundsätze oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen oder
- umstrittene Waffen – definiert als Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen und Streumunition – herstellen oder vertreiben oder die Komponenten für den Einsatz in solchen Waffen herstellen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die nicht im Ermessen des Anlageverwalters liegen, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Ausschluss von Unternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters die Bewertung „5“ erhalten haben.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters die Bewertung „4“ erhalten haben.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die bei der Intensität der Scope 1- und 2-Treibhausgasemissionen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern im untersten Quintil liegen und einen Wert von mehr als der Hälfte des MSCI Europe Small-Mid Cap Index (kumulativ) aufweisen, mit der Auflage, Verbesserungen nachzuweisen oder ein Emissionsreduktionsziel festzulegen oder Anstrengungen zu unternehmen, um innerhalb eines Zeitrahmens von 3 Jahren das unterste Quintil zu verlassen. Sollte sich die Situation nach 3 Jahren nicht gebessert haben, wird der Anlageverwalter eine Reihe von Möglichkeiten nutzen, von der Abstimmung gegen die Geschäftsleitung auf Hauptversammlungen bis hin zum Verkauf der Anteile.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die keine Frauen im Vorstand haben, mit der Auflage, innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ein weibliches Vorstandsmitglied aufzunehmen. Sollte sich die Situation nach 3 Jahren nicht gebessert haben, wird der Anlageverwalter eine Reihe von Möglichkeiten nutzen, von der Abstimmung gegen die Geschäftsleitung auf Hauptversammlungen bis hin zum Verkauf der Anteile.
- Anwendung der im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieses Anhangs näher beschriebenen ESG-Ausschlüsse.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Analysten des Anlageverwalters überprüfen in ihrer Analyse, ob die Unternehmen gute Governance-Praktiken aufweisen, was die Überprüfung der Vorstandsstruktur und seiner Unabhängigkeit, der Vergütungspolitik, der Rechnungslegungsstandards und der Aktionärsrechte umfasst. Der Anlageverwalter berücksichtigt außerdem Themen wie Mitarbeiterfluktuation, Ausbildung, Vielfalt, Lohngefälle und Kontroversen sowie steuerliche Aspekte wie die Differenz zwischen gesetzlichen und effektiven Steuersätzen und Kontroversen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methode, die auf mindestens 90 % des Portfolios angewendet wird, um das Profil eines Unternehmens zu relevanten Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) zu bestimmen. Dies bildet den Anteil im Fondsportfolio, der an den ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist (siehe nachfolgende Grafik). Höchstens 10 % des Fondsportfolios können anderweitig verwendet werden, wie in der folgenden Abbildung unter „#2 Andere Investitionen“ angegeben. Dieser Teil umfasst liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden und ihrer Natur gemäß nicht auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sein können, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden.

Darüber hinaus wird der Fonds von den 90 % des Portfolios, die auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, mindestens 10 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investieren.

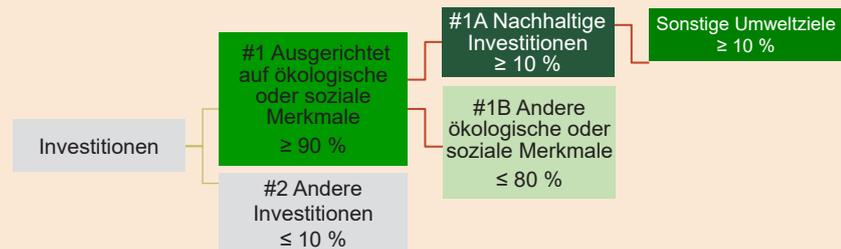
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁴³?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Fonds zu keinen nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie daher ebenfalls auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen mit einem auf die SFDR abgestimmten Umweltziel in seinem Portfolio zu halten. Diese Investitionen könnten sich an der EU-Taxonomie orientieren, aber die Anlageverwaltung ist derzeit nicht in der Position, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Fonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Position wird im Zuge der Fertigstellung der zugrunde liegenden Vorschriften und der wachsenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten weiter überprüft.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

⁴³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den Investitionen, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, gehören liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden.

Der Anlageverwalter wendet einen ökologischen Mindestschutz an, indem er überprüft, ob die für Derivatgeschäfte und die Platzierung von Einlagen verwendeten Gegenparteien die EU Taxonomy Safeguards, wie von MSCI bewertet, erfüllen. Gegenparteien, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden von dem Fonds nicht eingesetzt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/2878/BC/templeton-european-small-mid-cap-fund/LU0889564190>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/2878

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Templeton European Improvers Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300I9QGXC4U81ZY46

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **20 %** an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen gehören unter anderem positive Umweltauswirkungen (z. B. Verringerung der Treibhausgasemissionen, Abfallbewirtschaftung, Erhaltung der natürlichen Ressourcen, Energienutzung) sowie positive soziale Auswirkungen (Diversität, Gleichberechtigung und Inklusion, Gesundheit und Wohlbefinden, gute Humankapitalmanagement-Praktiken, Geschlechtervielfalt im Vorstand).

Wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt erfüllt?“ weiter unten beschrieben, versuchen die Anlageverwalter, diese Kriterien zu erfüllen, indem sie:

- bestimmte Emittenten und Sektoren ausschließt, die die Anlageverwalter als schädlich für die Gesellschaft ansehen,
- Emittenten mit einem guten und sich verbessernden Umwelt-, Sozial- und Governance-Profil (das „ESG-Profil“) bevorzugt (die Bewertung wird über seine eigene ESG-Methode ermittelt),
- mit Emittenten zusammenarbeitet, die in Bezug auf bestimmte ESG-Kennzahlen als unterdurchschnittlich eingestuft werden.

Der Fonds investiert mindestens 20 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen. Der Fonds investiert mindestens 15 % des Portfolios in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und 5 % des Portfolios in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel. Zudem wird mindestens 1 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert, die taxonomiekonform sind. Dieser Anteil ist in der Mindestallokation von 15 % für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel enthalten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen, die der Fonds bewirbt, werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Prozentualer Anteil des Portfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf die ausgewählten Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN-SDGs“) ausgerichtet sind,
- Anzahl der Unternehmen, in die investiert wird und mit denen die Anlageverwalter zusammenarbeiten,
- Anteil der Unternehmen, in die investiert wird, die nach der eigenen ESG-Methode der Anlageverwalter mit 1 (ausgezeichnet), 2 (überdurchschnittlich), 3 (durchschnittlich), 4 (schlecht) und 5 (nicht akzeptabel) bewertet werden,
- prozentualer Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und deren Treibhausgasintensität (Scope 1+2) im Bereich der schlechtesten 20 % ihres Sektors liegt und mehr als die Hälfte der gewichteten durchschnittlichen CO2-Intensität des MSCI Europe Index beträgt.
- prozentualer Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und bei denen keine Frauen im Vorstand vertreten sind,
- prozentualer Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und die sich Emissionsreduktionsziele gesetzt haben,
- prozentualer Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und die Menschenrechtsrichtlinien implementiert haben,
- gewichteter durchschnittlicher prozentualer Anteil von Frauen in der Belegschaft,
- prozentualer Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und die Umfragen zur Mitarbeiterzufriedenheit durchführen, und
- prozentualer Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und die vergütungsunabhängige Leistungen anbieten.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen des Fonds ist es, in einem oder mehreren der sechs folgenden positiven Wirkungsfelder, die mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) verbunden sind, zu positiven sozialen und/oder ökologischen Ergebnissen beizutragen:

Soziale Wirkungsfelder:

- Grundbedürfnisse (Waren und Dienstleistungen, die bekanntermaßen erheblich zu Entwicklung beitragen),
- Wohlergehen (bessere Gesundheit, Bildung, Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle),
- Menschenwürdige Arbeit (Schaffung sicherer, sozial-inklusiver Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen für alle),

Ökologische Wirkungsfelder:

- Gesunde Ökosysteme (Erhalt ökologisch robuster Landschaften und Wasserflächen für Mensch und Natur)
- Klimastabilität (Lösungen zur Eindämmung des Temperaturanstiegs auf der Erde) und
- Ressourcensicherheit (Schutz der natürlichen Ressourcen durch effiziente und zirkuläre Nutzung).

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds können auch zur Erreichung der Umweltziele der EU-Taxonomieverordnung beitragen.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die Anlageverwalter verwenden eigene Methoden und qualitative Analysen, um die Ausrichtung des Portfolios an den DNSH-Grundsätzen („Do No Significant Harm“) sicherzustellen.

Darüber hinaus wendet der Fonds Ausschlüsse an, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit weiter reduziert, dass der Fonds in Emittenten investiert, die erheblichen Schaden bewirken.

– – **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei der Beurteilung der Frage, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds dem DNSH-Grundsatz entsprechen, berücksichtigen die Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 in Anhang I der technischen Regulierungsstandards zur SFDR sowie optionale Indikatoren aus Tabelle 2 und 3, die für relevant erachtet werden.

– – **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (Grundsätze von Global Compact der Vereinten Nationen (die „UNGC-Grundsätze“), Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen („UN“) für Wirtschaft und Menschenrechte) nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und die Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließen, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn sie feststellen, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✘ Ja.

Die verpflichtenden PAIs und mehrere optionale PAIs im Rahmen der EU-SFDR sind in der ESG-Scorecard der Anlageverwalter berücksichtigt und bilden einen Teil des Inputs für die ESG-Bewertungen der Anlageverwalter, sofern sie für das Unternehmen wesentlich sind.

Spezifische Schwellenwerte und Kriterien für die folgenden PAIs werden vom Fonds berücksichtigt:

- **Treibhausgasintensität,**
- **Geschlechtervielfalt im Vorstand,**

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,**
- **umstrittene Waffen.**

- **Treibhausgasintensität**

Unternehmen, die beim PAI bezüglich der Intensität der Scope 1- und 2-Treibhausgasemissionen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern im untersten Quintil liegen und einen Wert von mehr als der Hälfte des MSCI Europe Index (kumulativ) aufweisen, werden aktiv aufgefordert, Verbesserungen nachzuweisen oder ein Emissionsreduktionsziel festzulegen oder Anstrengungen zu unternehmen, um innerhalb eines Zeitrahmens von 3 Jahren das unterste Quintil zu verlassen. Sollte nach 3 Jahren keine Verbesserung eingetreten sein, ergreifen die Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen zur Veräußerung innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten.

Der Fonds zielt darauf ab, die Treibhausgasintensität zu verringern, indem er Unternehmen dazu anhält, Ziele für die Emissionsreduzierung festzulegen und ihre Strategien zum Klimawandel offenzulegen.

- **Geschlechtervielfalt im Vorstand**

Unternehmen, die keine Frauen im Vorstand haben, erhalten die Auflage, innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ein weibliches Vorstandsmitglied aufzunehmen. Sollte nach 3 Jahren keine Verbesserung eingetreten sein, ergreifen die Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen zur Veräußerung in einem Zeitraum von 6 Monaten.

- **Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**

Der Fonds schließt aus seinem Portfolio Anlagen in Unternehmen aus, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen beteiligt waren.

- **Verbindung zu umstrittenen Waffen**

Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von Streubomben, Antipersonenminen sowie biologischen und chemischen Waffen beteiligt sind, aus seinem Portfolio aus.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert in europäische Unternehmen, die nach Ansicht der Anlageverwalter ein starkes Engagement für und/oder realistische Aussichten auf bedeutende Verbesserungen ihrer spezifischen Nachhaltigkeitskennzahlen (Key Performance Indicators – KPIs) aufweisen und damit zwei Kundenmotivationen gerecht werden:

1. **Finanzielle Ergebnisse (Überrenditen):** Unternehmen mit sich verbessernden Umwelt-, Sozial- und Governance-Merkmalen (ESG) können von einem geringeren Risiko profitieren, was zu höheren Aktienbewertungen führt
2. **Positive Wirkung: Improver-Strategien,** die auf eine Verbesserung durch Engagement abzielen, können zu messbaren positiven Nachhaltigkeitsergebnissen beitragen.

Da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ESG-Faktoren wesentliche Auswirkungen auf den aktuellen und künftigen Unternehmenswert eines Unternehmens haben können, sind ESG-Erwägungen integraler Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Der Anlageverwalter nutzt eine verbindliche eigene ESG-Methode, die auf alle Aktienbestände des Fonds (mit Ausnahme von Derivaten, ergänzenden liquiden Mitteln, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds) angewendet wird, um das Profil eines Unternehmens zu relevanten Aspekten der Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu ermitteln. Demzufolge werden mindestens 90 % des Portfolios des Fonds von der ESG-Methode abgedeckt.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen, die als potenzielle Anlage für den Fonds in Betracht kommen, und vergibt eine ESG-Gesamtbewertung auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Erwägungen. Hierfür werden beispielsweise ökologische Merkmale (Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch, Klimawandel, Abfall, Umweltverschmutzung und Schutz natürlicher Ressourcen) geprüft, aber auch soziale Merkmale (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen,

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Menschenrechte, Arbeitsnormen, Mitarbeiterengagement, Umgang mit der Gemeinschaft, Datenschutz und Privatsphäre) und Governance-Merkmale (Unternehmensführung, Anteil unabhängiger Direktoren, Vergütung von Führungskräften, unabhängige Rechnungsprüfung, interne Kontrollen und Aktionärsrechte).

Die den Emittenten vom Anlageverwalter zugewiesene Bewertung basiert auf der eigenen ESG-Methode, die das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens bewertet und fünf Bewertungsstufen vorsieht: 1 (ausgezeichnet), 2 (überdurchschnittlich), 3 (durchschnittlich), 4 (schlecht) und 5 (inakzeptabel). Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor.

Der Fonds wird in Unternehmen investieren, die laut dieser internen ESG-Bewertung maximal die Bewertung „3“ erreichen. In Unternehmen mit der Bewertung „4“ darf nur investiert werden, wenn sich diese Unternehmen aktiv für eine Verbesserung einsetzen, um innerhalb von 3 Jahren die Bewertung „3“ zu erreichen. Mit „5“ bewertete Unternehmen oder solche, die überhaupt nicht bewertet sind, weil sie die fundamentalen Kriterien des Anlageverwalters nicht erfüllen, werden aus dem Fondsportfolio ausgeschlossen.

Der Fonds wird zudem in Unternehmen investieren, die durch ihre Produkte und Dienstleistungen sowie ihr Betriebsmanagement zu besseren ökologischen und sozialen Bedingungen beitragen.

Der Anlageverwalter konzentriert sich auf zwei Gruppen von Nachhaltigkeits-Improvern:

- 1) Produkt-Improver – Unternehmen, die ihre Produkte und Dienstleistungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit verbessern, einschließlich der Erhöhung des prozentualen Anteils des Umsatzes, der an den SDGs oder dem ökologischen EU-Taxonomie-Rahmen ausgerichtet ist.
- 2) Operative Improver – Unternehmen, die die Nachhaltigkeitsleistung in ihren Betrieben verbessern, z. B. durch Dekarbonisierung oder die Erhöhung der Sicherheit und Diversität der Belegschaft.

Für jede Position wird ein Ziel zur Verbesserung der Nachhaltigkeit festgelegt. Es werden spezifische messbare KPIs für Verbesserung angestrebt. Auf Unternehmen, die die erwarteten Verbesserungen nicht erreichen, werden Eskalationsrichtlinien angewendet. Bleiben Verbesserungen aus, kommt es zu einer Eskalation, wie z. B. erweitertes Engagement (z. B. Vorstand, Geschäftsleitung, andere Aktionäre), Abstimmung gegen die Geschäftsleitung auf Hauptversammlungen, Einreichung von Aktionärsanträgen, Quarantäne und schließlich Veräußerung, wenn nach drei Jahren keine Verbesserung eintritt. Klare Ziele und Meilensteine, bei denen noch keine Fortschritte erzielt wurden, werden dem Management mitgeteilt.

Der Anlageverwalter wird sich mit Unternehmen auseinandersetzen, die eine Verschlechterung des angestrebten KPI melden. Wird nicht innerhalb von zwei vollen Jahren nach der ersten Bekanntgabe der Verschlechterung des KPI eine Verbesserung gemeldet, wird der Fonds die Position unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber veräußern.

Es kann sehr begrenzte Ausnahmen geben, in denen die angestrebten KPIs für Verbesserung angepasst werden müssen, z. B. bei Fusionen oder Veräußerungen, die zur Folge haben, dass das Unternehmen vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr zulässig ist, oder bei fehlerhaften Daten, die dazu führen, dass ein Unternehmen fälschlicherweise als zulässig eingestuft wurde. In solchen Fällen wird der Anlageverwalter unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber des Fonds erwägen, den angestrebten KPI zu ändern oder sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten von dem Unternehmen zu trennen.

Unternehmen, die erfolgreich Umstellungspläne umgesetzt haben und als führend im Bereich der Nachhaltigkeit betrachtet werden können, können im Fonds verbleiben, allerdings wird davon ausgegangen, dass diese Unternehmen einen relativ kleinen Teil des Portfolios ausmachen.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- wiederholt und/oder gravierend gegen das Nachhaltigkeitsmodell des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen,
- umstrittene Waffen – definiert als Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen und Streumunition – herstellen oder vertreiben oder die Komponenten für den Einsatz in solchen Waffen herstellen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse mit Tabak oder Tabakprodukten erzielen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus konventioneller Waffen erzielen,

- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus Glücksspiel oder Pornografie erzielen,
- mehr als 30 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen.

Darüber hinaus befolgt der Fonds Ausschlüsse im Zusammenhang mit EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel, um den ESMA-Leitlinien für die Fondsbenennung zu entsprechen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die nicht im Ermessen der Anlageverwalter liegen, sind folgende:

- Ausschluss von Unternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode der Anlageverwalter die Bewertung „5“ erhalten haben.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode der Anlageverwalter die Bewertung „4“ erhalten haben; in diese Unternehmen darf nur investiert werden, wenn sie sich aktiv für eine Verbesserung einsetzen, um innerhalb von 3 Jahren die Bewertung „3“ zu erreichen.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die bei der Intensität der Scope 1- und 2-Treibhausgasemissionen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern im untersten Quintil liegen und einen Wert von mehr als der Hälfte des MSCI Europe Index (kumulativ) aufweisen, mit der Auflage, Verbesserungen nachzuweisen oder ein Emissionsreduktionsziel festzulegen oder Anstrengungen zu unternehmen, um innerhalb eines Zeitrahmens von 3 Jahren das unterste Quintil zu verlassen. Sollte nach 3 Jahren keine Verbesserung eingetreten sein, ergreifen die Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen zur Veräußerung innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die keine Frauen im Vorstand haben, mit der Auflage, innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ein weibliches Vorstandsmitglied aufzunehmen. Sollte nach 3 Jahren keine Verbesserung eingetreten sein, ergreifen die Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen zur Veräußerung in einem Zeitraum von 6 Monaten.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die eine Verschlechterung des angestrebten KPI melden. Wird nicht innerhalb von zwei vollen Jahren nach der ersten Bekanntgabe der Verschlechterung des KPI eine Verbesserung gemeldet, wird der Fonds die Position veräußern.
- Verpflichtung, sich von Unternehmen zu trennen, die über einen Zeitraum von drei Jahren keine Fortschritte bei den Nachhaltigkeits-KPIs machen.
- Anwendung der im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieses Anhangs näher beschriebenen Ausschlüsse.
- Verpflichtendes Engagement bei mindestens 50 % des Portfolios, gemessen an der Anzahl der Titel und am AuM.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Analysten der Anlageverwalter überprüfen in ihrer Analyse, ob die Unternehmen gute Governance-Praktiken aufweisen, was die Überprüfung der Vorstandsstruktur und seiner Unabhängigkeit, der Vergütungspolitik, der Rechnungslegungsstandards und der Aktionärsrechte umfasst. Die Anlageverwalter berücksichtigen außerdem Themen wie Mitarbeiterfluktuation, Ausbildung, Vielfalt, Lohngefälle und Kontroversen sowie steuerliche Aspekte wie die Differenz zwischen gesetzlichen und effektiven Steuersätzen und Kontroversen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

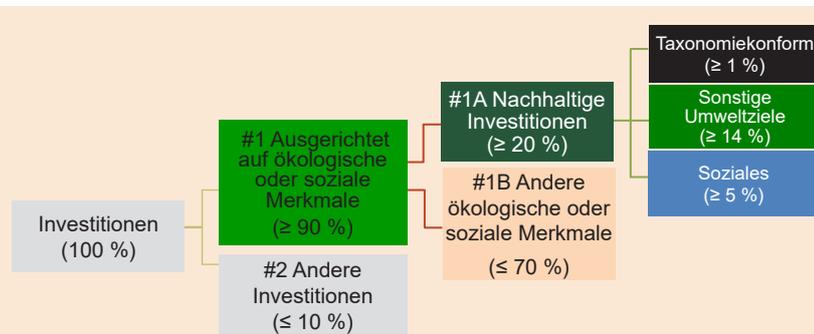
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwalter verwenden eine verbindliche eigene ESG-Methode, die auf mindestens 90 % des Portfolios angewendet wird, um das Profil eines Unternehmens zu relevanten Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) zu bestimmen. Dies bildet den Anteil im Fondsportfolio, der an den ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist (siehe nachfolgende Grafik). Höchstens 10 % des Fondsportfolios können anderweitig verwendet werden, wie in der folgenden Abbildung unter „#2 Andere Investitionen“ angegeben. Dieser Teil umfasst liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden und ihrer Natur gemäß nicht auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sein können, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden.

Darüber hinaus wird der Fonds von den 90 % des Portfolios, die auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, mindestens 20 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen investieren. Konkret verpflichtet er sich, mindestens 15 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und 5 % in Investitionen mit einem sozialen Ziel zu investieren. Zudem wird mindestens 1 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert, die taxonomiekonform sind. Dieser Anteil ist in der Mindestallokation von 15 % für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel enthalten.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds ist verpflichtet, mindestens 1 % seines Portfolios in Investitionen zu investieren, die ökologische Ziele verfolgen, welche mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die in den Grafiken unten dargestellte prozentuale Konformität mit der EU-Taxonomie wurde nicht von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt oder einer dritten Partei geprüft.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

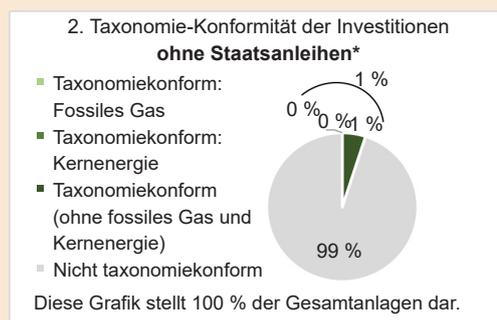
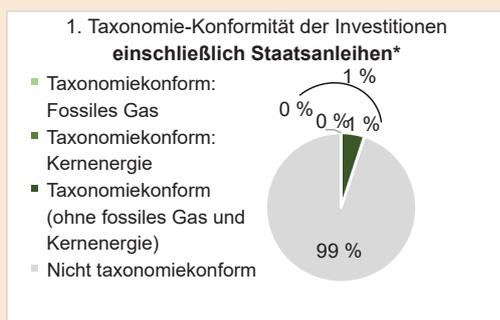
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁴⁴?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten liegt bei 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 14 % des Portfolios in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die nicht an der EU-Taxonomie, aber an der SFDR ausgerichtet sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel von 5 %.

⁴⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den Investitionen, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, gehören liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden.

Die Anlageverwalter wenden einen ökologischen Mindestschutz an, indem er überprüft, ob die für Derivatgeschäfte und die Platzierung von Einlagen verwendeten Gegenparteien die EU Taxonomy Safeguards, wie von MSCI bewertet, erfüllen. Gegenparteien, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden von dem Fonds nicht eingesetzt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/15705/A/templeton-european-improvers-fund/LU0645132811>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/15705

Templeton Global Bond (Euro) Fund

(neuer Name ab dem 30. September 2025: Templeton Sustainable Global Bond (Euro) Fund)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Templeton Global Bond (Euro) Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): GVEB5FR7K0S8BJ1KRI44

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt breit gefächerte ökologische und/oder soziale Merkmale, die je nach Zusammensetzung des Portfolios variieren und unter anderem Maßnahmen in den Bereichen Ressourcenknappheit, extreme Wetterrisiken, nicht nachhaltige Umweltpolitiken, sozialer Zusammenhalt und soziale Stabilität, Infrastruktur, Gesundheit, Arbeit, Humankapital und Demografie umfassen. Der Anlageverwalter verwendet zur Erfüllung der Merkmale eine eigene Bewertungsmethodik für Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“), den Templeton Global Macro ESG Index (der „TGM-ESGI“), um:

- staatliche Anleihen der Länder, die in jeder der ESG-Kategorien die schlechteste Leistung zeigen, auszufiltern, bis die Ausschlüsse 10 % des für staatliche Anleihen vorgesehenen Anlageuniversums des Fonds erreichen, und
- sich zu einer gewichteten durchschnittlichen ESG-Basisbewertung der Staatsanleihen (einschließlich supranationaler Anleihen und des Kontraktwerts der Netto-Longpositionen in damit verbundenen Derivaten) im Fondsportfolio zu verpflichten, die höher ist als die durchschnittliche ESG-Basisbewertung des für Staatsanleihen vorgesehenen Anlageuniversums.

Der Teil des Anlageuniversums im Fondsportfolio, der staatlichen Anleihen gewidmet ist, wurde auf der Grundlage eines Universums staatlicher Emittenten aufgebaut, für die historische Daten zur Anleiheemission vorliegen, unter Ausschluss von Ländern:

- ohne aktuelle Schuldtitel,
- die Sanktionen des United States Office of Foreign Assets Control (das „US OFAC“), der Europäischen Union (die „EU“) oder der Vereinten Nationen („UN“) unterliegen,
- in denen keine Emission von auf Euro oder US-Dollar lautenden Schuldtiteln läuft und die keine örtliche Verwahrstelle haben, die den für den Fonds und seine Verwahrpartner geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen entspricht, und
- alle Länder, in denen der ausländische Besitz von Staatsanleihen nicht gestattet oder aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Einschränkungen nicht angemessen durchführbar ist.

Der Teil des Anlageuniversums im Fondsportfolio, der überstaatlichen Anleihen gewidmet ist, besteht aus überstaatlichen Emittenten mit MSCI ESG-Rating.

Darüber hinaus fördert der Fonds positive ökologische und/oder soziale Ergebnisse, indem er mindestens 50 % seines Nettovermögens in nachhaltige Anlagen investiert, allesamt Staatsanleihen mit vorgegebener Mittelverwendung, wobei mindestens 25 % in grüne Anleihen investiert werden.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- der Anteil der staatlichen Emittenten, die von sozialen Verstößen betroffen sind, die als schwer/sehr schwerwiegend nachteilig eingestuft werden,
- die Differenz des ESG-Scores zwischen dem Fondsportfolio und dem Anlageuniversum,
- prozentualer Anteil der Investitionen in grüne Anleihen und
- prozentualer Anteil der Investitionen in Anleihen mit vorgegebener Mittelverwendung, die keine grünen Anleihen sind.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds investiert mindestens 25 % seines Portfolios in grüne Anleihen, bei denen der Emittent angibt, wofür die Erträge verwendet werden, um den zugrunde liegenden ökologischen oder sozialen Projekten zugute zu kommen, wie zum Beispiel:

- der effizienten Nutzung von Energie, Rohstoffen, Wasser und Land,
- der Erzeugung von erneuerbarer Energie,
- der Reduzierung von Abfall und Treibhausgasemissionen sowie der Verringerung der Auswirkungen wirtschaftlicher Aktivitäten auf die biologische Vielfalt und
- der Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft.

Der Fonds kann auch in soziale Anleihen investieren, bei denen der Emittent festgelegt hat, dass die Erlöse sozialen Zielen zugute kommen sollen, wie z. B.:

- der Bekämpfung von Ungleichheiten und der Stärkung des sozialen Zusammenhalts,
- sozialer Integration und der Entwicklung der lokalen Gesellschaft,
- guten Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern,
- dem sozialen Schutz der schwächsten Mitglieder der Gemeinschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ausgegrenzte und/oder marginalisierte Bevölkerungsgruppen und/oder Gemeinschaften, Frauen und/oder sexuelle und geschlechtsbezogene Minderheiten, alternde Bevölkerungsgruppen und gefährdete Jugendliche,
- dem allgemeinen Zugang zu grundlegender sozialer Infrastruktur, hochwertiger Bildung und Gesundheitsversorgung oder
- Investitionen in Humankapital, einschließlich benachteiligter Gemeinschaften.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Die nachhaltigen Investitionen im Portfolio des Fonds sind ausschließlich Anleihen staatlicher Emittenten, und für diese Emittenten werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) bezüglich Verstößen gegen soziale Bestimmungen anhand eines eigenen Verantwortungsindex bewertet, der unter anderem Indikatoren zur globalen Zusammenarbeit, zu Menschenrechten und bürgerlichen Freiheiten enthält. Für jede nachhaltige Investition, die der Anlageverwalter anvisiert, wird eine Bewertung der Wesentlichkeit der PAI für die zugrunde liegende Investition durchgeführt, dokumentiert und die Wahrscheinlichkeit einer nachteiligen Auswirkung wird geschätzt. Im Anschluss an diese Bewertung legt der Anlageverwalter fest, ob die Investition keine, eine geringe, mäßige, schwere oder sehr schwere nachteilige Auswirkung hat. Der Anlageverwalter tätigt keine Investitionen, die in die Kategorie der schweren und sehr schweren Auswirkung fallen, und falls eine bestehende Investition in diese Kategorie fällt, ergreift er alle angemessenen Maßnahmen, um das Wertpapier innerhalb von 6 Monaten zu veräußern. Falls die Veräußerung einer bestehenden Position aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Beschränkungen oder außergewöhnlicher Marktumstände innerhalb dieses Zeitrahmens nicht möglich ist, versucht der Anlageverwalter, die Position zu reduzieren, sobald dies wieder praktikabel oder rechtlich zulässig ist.

— — — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Anlagen des Fonds den „Do No Significant Harm“-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 in Anhang I der technischen Regulierungsstandards zur SFDR, sofern diese für die vom Fonds erwogenen Anlagen relevant sind, sowie weitere Datenpunkte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf Ebene der einzelnen nachhaltigen Anlagen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft. Bei der Bewertung der in Frage kommenden Anleihen mit vorgegebener Mittelverwendung überprüft und dokumentiert der Anlageverwalter die Wesentlichkeit der PAI für das Projekt. Beispielsweise vergewissert sich der Anlageverwalter bei der Investition in eine Anleihe, deren Erträge für den Ausbau erneuerbarer Energiequellen verwendet werden sollen, dass die finanzierten Projekte voraussichtlich positive Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität einer Volkswirtschaft haben.

— — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigen Investitionen im Fondsportfolio sind ausschließlich Staatsanleihen, und die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung veröffentlichten Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind auf solche Investitionen nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja,

Die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) werden mit Blick auf staatliche und überstaatliche Emittenten berücksichtigt:

- **Treibhausgasemissionen** und
- **Verstöße gegen soziale Bestimmungen.**

Die **Treibhausgasemissionen** der Länder, in die investiert wird, werden anhand von Scope-1-Datenpunkten zur Treibhausgasintensität überwacht. Diese Datenpunkte werden in die Umweltbewertung des TGM-ESGI einbezogen.

Verstöße gegen soziale Bestimmungen seitens der Länder, in die investiert wird, werden als Teil des TGM-ESGI überwacht, wobei der Anlageverwalter unter anderem die Stärke der Institutionen, den sozialen Zusammenhalt und die soziale Stabilität sowie die Einkommensgleichheit prüft. Darüber hinaus werden ausdrücklich Länder ausgeschlossen, die mit internationalen Sanktionen belegt wurden, unter anderem von den UN, der EU oder dem US-OFAC.

Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter diese PAI berücksichtigt hat, finden sich in den regelmäßigen Berichten/im Jahresbericht der Gesellschaft.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bei staatlichen Emittenten wendet der Fonds eine eigene ESG-Bewertungsmethodik, den TGM-ESDI, an, um jedes Land zu bewerten, das Staatsanleihen begibt, bei denen es sich um aktuelle oder potenzielle Anlagen für den Fonds handelt. Die Methodik des Anlageverwalters bezieht sich nicht nur auf die aktuelle ESG-Bewertung eines Landes, basierend auf verschiedenen Unterkategorien, sondern vor allem auch auf die erwartete Verbesserung oder Verschlechterung der ESG-Praktiken des Landes. Nach Meinung des Anlageverwalters gibt diese zweiseitige Prüfung potenziell am besten Aufschluss darüber, ob eine Anlage in das Land sinnvoll ist. Zudem wird dadurch die Bereitstellung von Kapital an Länder, die sich aus ESG-Perspektive verbessern dürften, potenziell unterstützt.

Der TGM-ESGI enthält ökologische und soziale Indikatoren, die unter anderem Ressourcenunsicherheit, extreme Wetterrisiken, nicht nachhaltige Praktiken, sozialen Zusammenhalt und soziale Stabilität, Humankapital, Arbeit und Demografie messen, sowie Regierungsfaktoren wie institutionelle Stärke, Korruption und Transparenz.

Im ersten Schritt seiner Methodik bewertet der Anlageverwalter jedes Land, das Staatsanleihen begibt, die potenzielle Anlagen für den Fonds sein können, auf einer Skala von 0–100 (100 ist der höchste Wert) in verschiedenen ESG-Unterkategorien, die nach Auffassung des Anlageverwalters wesentliche Auswirkungen auf die makroökonomischen Bedingungen haben.

Innerhalb der ESG-Unterkategorien werden bei der Methodik Bezugsrankings von anerkannten globalen Datenanbietern verwendet. Danach werden die Scores der Unterkategorien in einer ESG-Gesamtbewertung zusammengeführt, indem sie mit gleicher Gewichtung der drei übergreifenden Kategorien (d. h. 33 % für ökologische, 33 % für soziale und 33 % für Unternehmensführung) in ihren jeweiligen ESG-Kategorien gruppiert werden.

Ergänzend zu diesen aktuellen Bezugsbewertungen führt der Anlageverwalter dann eine eigene interne Analyse durch, um zu beurteilen, ob er davon ausgeht, dass sich die Länder in den jeweiligen Unterkategorien in den nächsten zwei bis drei Jahren verbessern oder verschlechtern. Die entsprechenden Schlussfolgerungen bilden die prognostizierten TGM-ESGI-Werte.

Die prognostizierten Werte, die die mittelfristige Veränderung der Bedingungen vorwegnehmen, finden beim Researchprozess besondere Beachtung.

Zum Zeitpunkt des Kaufs muss die Projektion für Emittenten mit einer aktuellen TGM-ESGI-Bewertung unterhalb des Mittelwerts des Anlageuniversums besagen, dass verbesserte ESG-Bewertungen deren Einstufung nicht berühren. Der Anlageverwalter darf keine neuen Investitionen tätigen und keine bestehende Investition erhöhen, wenn der Emittent eine TGM-ESGI-Bewertung unter dem Mittelwert hat und eine negative Dynamik aufweist.

Vom restlichen Anlageuniversum werden staatliche Anleihen der Länder mit der schlechtesten Leistung in jeder der ESG-Kategorien, basierend auf aktuellen Bewertungen, von Investitionen ausgeschlossen, bis die Ausschlüsse 10 % des jeweiligen Anlageuniversums erreichen.

Die ESG-Methodik wird auf 100 % der staatlichen Papiere im Fondsportfolio angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Bei überstaatlichen Emittenten verwendet der Fonds ESG-Ratings von MSCI und bildet diese Bewertungen auf einer Skala von 0 bis 100 ab (100 ist der höchste Wert).

Darüber hinaus befolgt der Fonds Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten, um den ESMA-Leitlinien für die Fondsbenennung zu entsprechen.

Die ESG-Methodik wird auf 100 % der überstaatlichen Schuldtitel im Fondsportfolio angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung der Staatsanleihen im Fondsportfolio (einschließlich supranationaler Anleihen und des Kontraktwerts der Netto-Longpositionen in damit verbundenen Derivaten) ist höher als die durchschnittliche ESG-Basisbewertung des Anlageuniversums für Staatsanleihen.

Die für die Bewertung verwendeten Unterkategorien des TGM-ESGI und allgemeinen Referenzindizes werden mindestens halbjährlich überprüft und können sich im Laufe der Zeit ändern. Die Gesamtgewichtung bleibt jedoch ein Drittel für jede ESG-Kategorie.

Der Anlageverwalter überwacht die Emittenten von Anleihen, Währungen oder entsprechenden Derivaten, deren aktuelle oder prognostizierte Bewertungen sich deutlich verschlechtern, um bei erwiesener fehlender Verbesserung im Zeitverlauf den möglichen Verkauf abzuwägen. Die Abwägung erfolgt auf Einzelfallbasis.

Wenn der Emittent einer im Portfolio gehaltenen Anleihe, Währung oder eines im Portfolio gehaltenen entsprechenden Derivats in die 10-Prozent-Liste der ausgeschlossenen Emittenten absinkt, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen, um das Wertpapier innerhalb von sechs Monaten zu veräußern. Falls die Veräußerung einer bestehenden Position aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Beschränkungen oder außergewöhnlicher Marktumstände innerhalb dieses Zeitrahmens nicht möglich ist, versucht der Anlageverwalter, die Position zu reduzieren, sobald dies wieder praktikabel oder rechtlich zulässig ist.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die nicht im Ermessen des Anlageverwalters liegen, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Ausschluss von Ländern und Emittenten, die internationalen Wirtschaftssanktionen unterliegen, einschließlich Sanktionen, die von den Vereinten Nationen, der EU oder dem US OFAC verhängt wurden,
- Ausschluss staatlicher Anleihen der Länder, die in jeder der ESG-Kategorien die schlechteste Leistung zeigen, basierend auf aktuellen eigenen Länderbewertungen, bis die Ausschlüsse 10 % des für staatliche Anleihen vorgesehenen Anlageuniversums des Fonds erreichen,
- Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung der Staatsanleihen im Fondsportfolio (einschließlich supranationaler Anleihen und des Kontraktwerts der Netto-Longpositionen in damit verbundenen Derivaten) höher ist als die durchschnittliche ESG-Basisbewertung des Anlageuniversums für Staatsanleihen,
- Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten.

Zur Einschränkung des Anlageuniversums werden Ausschlüsse von Ländern, die internationalen Sanktionen unterliegen, zuerst angewandt. Auf das verbleibende Anlageuniversum wird der Ausschluss von Ländern mit der schwächsten ESG-Bewertung angewandt.

Der Ausschluss der am schlechtesten bewerteten Länder wird in einer festen Reihenfolge vorgenommen, beginnend mit der Entfernung des Landes, das gemäß der TGM-ESGI-Umweltbewertung am schlechtesten abschneidet; dann wird das Land mit der schwächsten sozialen Bewertung und schließlich das Land mit der schlechtesten Bewertung der Regierungsführung ausgeschlossen. Dieser Prozess wird so lange wiederholt, bis 10 % aus dem Universum ausgeschlossen wurden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Staatliche Anleihen der Länder mit der schlechtesten Leistung in jeder der ESG-Kategorien, basierend auf aktuellen Bewertungen, werden von Investitionen ausgeschlossen, bis die Ausschlüsse 10 % des jeweiligen Anlageuniversums erreichen.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Obleich der Fonds vorwiegend in staatliche Anleihen investiert, wird die Regierungsführung der Staaten als Teil des Anlageverwaltungsprozesses bewertet und überwacht.

Emittenten, die internationalen Wirtschaftssanktionen unterliegen, einschließlich der von den UN, der EU oder dem US-OFAC auferlegten Sanktionen, werden vom Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen.

Die verbleibenden Emittenten werden nach der Wirksamkeit ihrer Regierungsführung, ihrem Maßnahmen-Mix und ihrer Reformneigung, nach Korruption und Transparenz, institutioneller Stärke und Geschäftsklima bewertet. Diese Beurteilungen werden gesammelt, um eine Gesamtbewertung der Regierungsführung für jeden Emittenten im investierbaren Universum zu erstellen.

Danach schließt der Anlageprozess, basierend auf eigenen Bewertungen, die staatlichen Anleihen der Länder mit der schlechtesten Leistung in jeder der ESG-Kategorien aus. Dadurch wird sichergestellt, dass Länder mit einer unannehmbar schwachen Regierungsführung nicht für Investitionen berücksichtigt werden.

Die Regierungsführung der Staaten wird als Teil des Prozesses regelmäßig beurteilt und überwacht. Der Anlageverwalter führt von Zeit zu Zeit auf verschiedenen Ebenen Gespräche mit Regierungen, Zentralbanken und anderen Institutionen. Einige dieser Gespräche finden unter anderem zu den Themen Governance und wirtschaftliche Best-Practices statt. Der Anlageverwalter erläutert seine Sichtweisen und versucht, die Haltung der Regierung zur Wirtschaftspolitik und Staatsführung sowie zu Nachhaltigkeits- und sozialen Themen besser zu verstehen, mit dem Ziel, den Anlageentscheidungsprozess zu erleichtern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwaltung verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 80 % des Fondsportfolios angewendet wird. Auch Derivate können zu Investitionszwecken, zur Absicherung oder effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Die ESG-Methodik wird auf den Kontraktwert der Derivate angewendet, die für den Aufbau eines langfristigen Exposures in Zinssätzen (Laufzeit), Währungspositionen oder für Engagements in Schuldtiteln eingesetzt werden. Mindestens 80 % des Fondsportfolios sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet und mindestens 50 % des Portfolios können als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Bei mindestens 25 % der nachhaltigen Investitionen wird ein Umweltziel verfolgt. Höchstens 20 % des Fondsportfolios können zurückgestellt werden, wie in der folgenden Grafik unter „#2 Andere Investitionen“ angegeben. Dieser Teil umfasst liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden oder als Sicherheit für Derivate dienen und ihrer Natur gemäß nicht auf die vom Fonds beworbenen ökologischen bzw. sozialen Merkmale ausgerichtet sein können.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



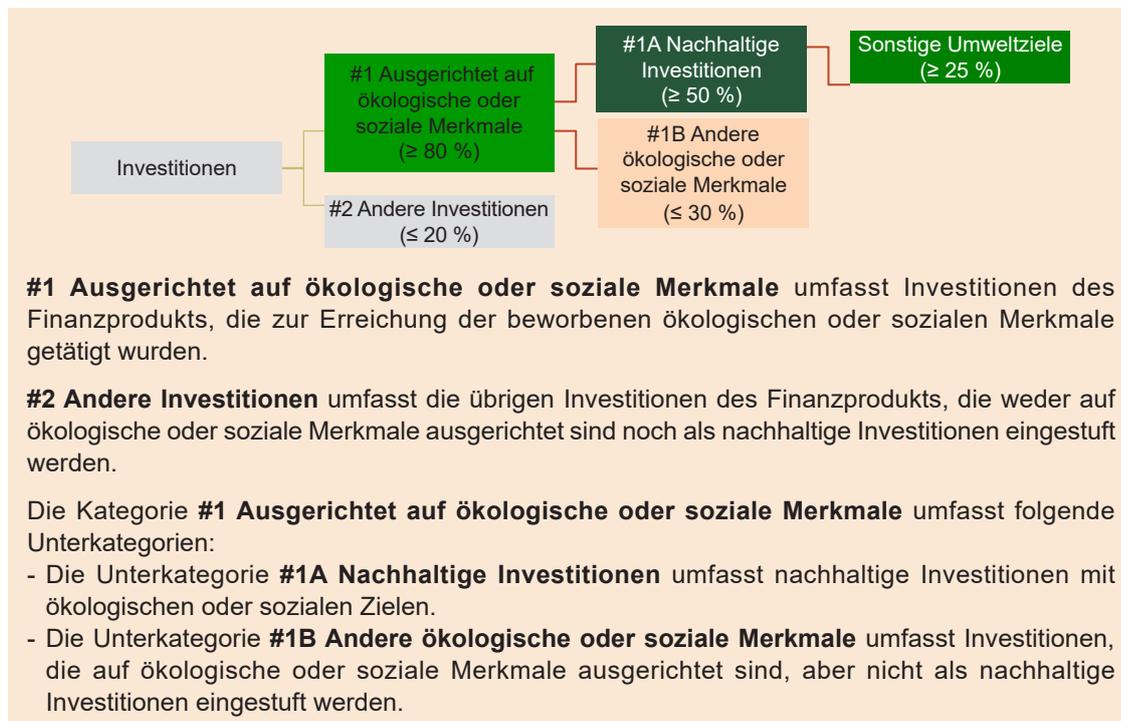
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Die ESG-Methodik wird auf den Kontraktwert von Derivaten angewendet, die für den Aufbau eines langfristigen Exposures in Zinssätzen (Laufzeit), Währungspositionen oder Kreditspreads eingesetzt werden.

Der Kontraktwert für Longpositionen wird zur Bewertung hinzugezählt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

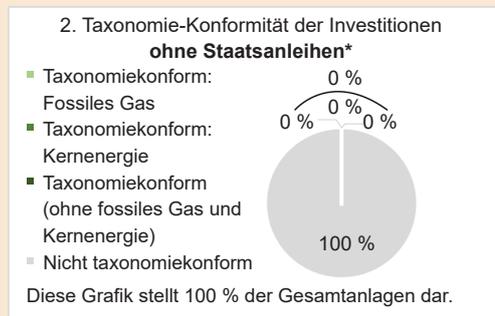
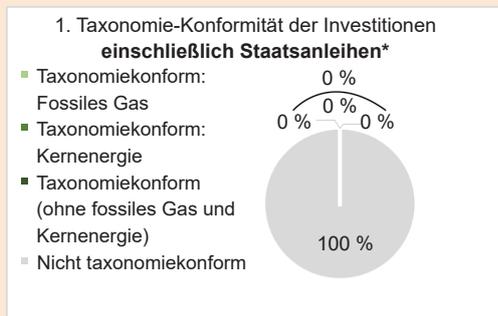
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁴⁵?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

⁴⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 25 % nachhaltiger Anlagen mit einem Umweltziel in seinem Portfolio zu halten, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Anlageverwalter ist derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Fonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Position wird im Zuge der Fertigstellung der zugrunde liegenden Vorschriften und der wachsenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten weiter überprüft.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Investitionen in liquide Anlagen (ergänzende liquide Anlagen, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden und/oder als Sicherheit für Derivate dienen.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/4818/A/templeton-global-bond-euro-fund/LU0170474935>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/4818

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Templeton Global Bond Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5SLKA4UT9B55J80BUH41

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen.
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt breit gefächerte ökologische und/oder soziale Merkmale, die je nach Zusammensetzung des Portfolios variieren und unter anderem Maßnahmen in den Bereichen Ressourcenknappheit, extreme Wetterrisiken, nicht nachhaltige Umweltpraktiken, sozialer Zusammenhalt und soziale Stabilität, Infrastruktur, Gesundheit, Arbeit, Humankapital und Demografie umfassen. Der Anlageverwalter verwendet zur Erfüllung der Merkmale einen eigenen Umwelt-, Sozial- und Governance-Index (der „ESG-Index“), den Templeton Global Macro ESG Index (der „TGM-ESGI“), um:

- Staatsanleihen der Länder, die in jeder der ESG-Kategorien die schlechteste Leistung zeigen, herauszufiltern, bis die Ausschlüsse 10 % des für Staatsanleihen vorgesehenen Anlageuniversums des Fonds erreichen, und
- sich zu einer gewichteten durchschnittlichen ESG-Basisbewertung der Staatsanleihen (einschließlich supranationaler Anleihen und des Kontraktwerts der Netto-Longpositionen in damit verbundenen Derivaten) im Fondsportfolio zu verpflichten, die höher ist als die durchschnittliche ESG-Basisbewertung des für Staatsanleihen vorgesehenen Anlageuniversums.

Der Teil des Anlageuniversums im Fondsportfolio, der staatlichen Anleihen gewidmet ist, wurde auf der Grundlage des Universums staatlicher Emittenten aufgebaut, für die historische Daten zur Anleiheemission vorliegen, unter Ausschluss von Emittenten aus Ländern:

- ohne aktuelle Schuldtitel,
- die Sanktionen des United States Office of Foreign Assets Control (das „US OFAC“), der Europäischen Union (die „EU“) oder der Vereinten Nationen („UN“) unterliegen,
- in denen keine Emission von auf Euro oder US-Dollar lautenden Schuldtiteln läuft und die keine örtliche Verwahrstelle haben, die den für den Fonds und seine Verwahrpartner geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen entspricht, und
- alle Länder, in denen der ausländische Besitz von Staatsanleihen nicht gestattet oder aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Einschränkungen nicht angemessen durchführbar ist.

Der Anteil der Anlageuniversen, der auf supranationale Anleihen im Fondsportfolio entfällt, besteht aus Emittenten mit MSCI ESG-Ratings.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- der Anteil der staatlichen Emittenten, die von sozialen Verstößen betroffen sind, die als schwer/ sehr schwerwiegend nachteilig eingestuft werden, und
- Differenz bei der ESG-Bewertung zwischen Fondsportfolio und Anlageuniversum.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

– – – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

– – – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja,

Die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAIs“) werden **bei staatlichen und supranationalen Emittenten berücksichtigt**:

- **Treibhausgasemissionen und**
- **Verstöße gegen soziale Bestimmungen.**

Die Treibhausgasemissionen der Länder, in die investiert wird, werden anhand von Scope-1-Datenpunkten zur Treibhausgasintensität überwacht.

Verstöße gegen soziale Bestimmungen seitens der Länder, in die investiert wird, werden als Teil des TGM-ESGI überwacht, wobei der Anlageverwalter unter anderem die Stärke der Institutionen, den sozialen Zusammenhalt und die soziale Stabilität sowie die Einkommensgleichheit prüft. Darüber hinaus werden ausdrücklich Länder ausgeschlossen, die mit internationalen Sanktionen belegt wurden, unter anderem von den UN, der EU oder dem US-OFAC.

Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter seine PAI berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?



Bei staatlichen Emittenten wendet der Fonds eine eigene ESG-Rating-Methodik – den TGM-ESGI – an, um jedes Land zu bewerten, das Staatsanleihen begibt, bei denen es sich um bestehende oder potenzielle Anlagen für den Fonds handelt. Die Methodik des Anlageverwalters bezieht sich nicht nur auf die aktuelle ESG-Bewertung eines Landes, basierend auf verschiedenen Unterkategorien, sondern vor allem auch auf die erwartete Verbesserung oder Verschlechterung der ESG-Praktiken des Landes. Nach Meinung der Anlageverwaltung gibt diese zweiseitige Prüfung potenziell am besten Aufschluss darüber, ob eine Anlage in das Land sinnvoll ist. Zudem wird die potenzielle Zuweisung von Kapital in Länder erleichtert, die sich aus ESG-Perspektive verbessern dürften.

Der TGM-ESGI enthält Umwelt- und soziale Indizes, die unter anderem die Ressourcenunsicherheit, das Risiko extremer Wetterereignisse, nicht nachhaltige Praktiken, den sozialen Zusammenhalt und die soziale Stabilität, Humankapital, Arbeitsmarktsituation und Demografie neben Governance-Faktoren wie institutionelle Stärke, Korruptionsbekämpfung und Transparenz messen.

Im ersten Schritt ihrer Methodik bewertet die Anlageverwaltung jedes Land, das Staatsanleihen begibt, die potenzielle Anlagen für den Fonds sein können, auf einer Skala von 0–100 (100 ist der höchste Wert) in verschiedenen ESG-Unterkategorien, die nach Auffassung der Anlageverwaltung wesentliche Auswirkungen auf die makroökonomischen Bedingungen haben.

Innerhalb der ESG-Unterkategorien werden bei der Methodik Bezugsrankings von anerkannten globalen Datenanbietern verwendet. Danach werden die Unterkategorie-Bewertungen zu einer ESG-Gesamtbewertung aggregiert. Dazu werden sie in ihren jeweiligen ESG-Kategorien gruppiert und diese drei übergeordneten Kategorien werden gleich gewichtet (d. h. Gewichtung von 33 % für Umwelt, 33 % für Soziales und 33 % für Governance).

Ergänzend zu diesen aktuellen Bezugsbewertungen führt der Anlageverwalter dann eine eigene interne Analyse durch, um zu beurteilen, ob er davon ausgeht, dass sich die Länder in den jeweiligen Unterkategorien in den nächsten zwei bis drei Jahren verbessern oder verschlechtern. Die entsprechenden Schlussfolgerungen bilden die prognostizierten TGM-ESGI-Werte.

Die prognostizierten Werte, die die mittelfristige Veränderung der Bedingungen vorwegnehmen, finden beim Researchprozess besondere Beachtung.

Zum Zeitpunkt des Kaufs muss die Projektion für Emittenten mit einer aktuellen TGM-ESGI-Bewertung unterhalb des Mittelwerts des Anlageuniversums besagen, dass verbesserte ESG-Bewertungen deren Einstufung nicht berühren. Der Anlageverwalter darf keine neuen Investitionen tätigen und

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

keine bestehende Investition erhöhen, wenn der Emittent eine TGM-ESGI-Bewertung unter dem Mittelwert hat und eine negative Dynamik aufweist.

Vom restlichen Anlageuniversum werden staatliche Anleihen der Länder mit der schlechtesten Leistung in jeder der ESG-Kategorien, basierend auf aktuellen Bewertungen, von Investitionen ausgeschlossen, bis die Ausschlüsse 10 % des jeweiligen Anlageuniversums erreichen.

Die ESG-Methodik wird auf 100 % der staatlichen Papiere im Fondsportfolio angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Bei supranationalen Emittenten verwendet der Fonds ESG-Ratings von MSCI und bildet diese Bewertungen auf einer Skala von 0–100 ab (100 ist der höchste Wert).

Die ESG-Methodik wird auf 100 % der überstaatlichen Schuldtitel im Fondsportfolio angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung der Staatsanleihen (einschließlich supranationaler Anleihen) im Fondsportfolio ist höher als die durchschnittliche ESG-Basisbewertung des Staatsanleihen-Anlageuniversums.

Zum Zweck dieser Berechnung werden die ESG-Werte für überstaatliche Emittenten auf die gewichteten durchschnittlichen ESG-Werte staatlicher Emittenten im Fonds angewandt.

Die TGM-ESGI-Unterkategorien und globalen Referenzindizes, die für die Bewertungen herangezogen werden, werden mindestens zweimal im Jahr überprüft und können sich im Zeitverlauf ändern. Die Gesamtgewichtungen liegen jedoch weiterhin bei einem Drittel für jede ESG-Kategorie.

Die Anlageverwaltung überwacht staatliche und supranationale Emittenten einer Anleihe, einer Währung oder eines Derivats davon, mit denen sich deutlich verschlechternde aktuelle oder prognostizierte Bewertungen verbunden sind. Dabei soll auch eine potenzielle Veräußerung bewertet werden, wenn sich mit der Zeit keine Verbesserung einstellt. Die Bewertung erfolgt fallspezifisch.

Wenn der staatliche Emittent einer Anleihe, Währung oder eines Derivats, die im Portfolio gehalten werden, in die Liste der 10 % ausgeschlossener Emittenten absinkt, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen, um das Wertpapier innerhalb von 6 Monaten zu veräußern. Falls die Veräußerung einer bestehenden Position aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Beschränkungen oder außergewöhnlicher Marktumstände innerhalb dieses Zeitrahmens nicht möglich ist, versucht der Anlageverwalter, die Position zu reduzieren, sobald dies wieder praktikabel oder rechtlich zulässig ist.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die nicht im Ermessen der Anlageverwaltung liegen, sind folgende:

- Ausschluss von Ländern und Emittenten, die internationalen Wirtschaftssanktionen unterliegen, einschließlich der von den UN, der EU oder dem US-OFAC auferlegten Sanktionen,
- Ausschluss von Staatsanleihen der Länder, die in jeder der ESG-Kategorien die schlechteste Leistung zeigen, basierend auf aktuellen eigenen Länderbewertungen, bis die Ausschlüsse 10 % des für Staatsanleihen vorgesehenen Anlageuniversums des Fonds erreichen, und
- Verpflichtung, dass die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung der Staatsanleihen (einschließlich supranationaler Anleihen und des Kontraktwerts der Netto-Longpositionen in damit verbundenen Derivaten) im Fondsportfolio höher ist als die durchschnittliche ESG-Basisbewertung des für Staatsanleihen vorgesehenen Anlageuniversums.

Für die Zwecke der Einschränkung des Anlageuniversums werden zunächst Ausschlüsse basierend auf Ländern, die internationalen Sanktionen unterliegen, angewendet. Der Ausschluss von Ländern mit den schlechtesten ESG-Bewertungen wird auf das verbleibende Anlageuniversum angewendet.

Der Ausschluss der am schlechtesten bewerteten Länder wird in einer festen Reihenfolge vorgenommen, beginnend mit der Entfernung des Landes, das gemäß der TGM-ESGI-Umweltbewertung am schlechtesten abschneidet; dann wird das Land mit der schwächsten sozialen Bewertung und schließlich das Land mit der schlechtesten Bewertung der Regierungsführung ausgeschlossen. Dieser Vorgang wird so lange wiederholt, bis 10 % des Universums ausgeschlossen wurden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Staatliche Anleihen der Länder mit der schlechtesten Leistung in jeder der ESG-Kategorien, basierend auf aktuellen Bewertungen, werden von Investitionen ausgeschlossen, bis die Ausschlüsse 10 % des jeweiligen Anlageuniversums erreichen.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Wenngleich der Fonds vorwiegend in Staatsanleihen investiert, wird die Staatsführung im Rahmen des Anlageverwaltungsprozesses bewertet und überwacht.

Emittenten, die internationalen Wirtschaftssanktionen unterliegen, einschließlich der von den UN, der EU oder dem US-OFAC auferlegten Sanktionen, werden vom Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen.

Die verbleibenden Emittenten werden nach der Wirksamkeit ihrer Staatsführung, dem Politik-Mix und der Reformbereitschaft, Korruptionsbekämpfung und Transparenz, der institutionellen Stärke und dem Geschäftsklima bewertet. Diese Bewertungen werden zu einer Governance-Gesamtbewertung für jeden Emittenten im investierbaren Universum aggregiert.

Anschließend werden im Rahmen des Anlageprozesses Staatsanleihen der Länder mit der schlechtesten Leistung in den einzelnen ESG-Kategorien ausgeschlossen, basierend auf eigenen Bewertungen. Dadurch wird sichergestellt, dass Länder mit einem nicht akzeptablen Governance-Prozess nicht für eine Anlage berücksichtigt werden.

Die Staatsführung wird im Rahmen des Prozesses regelmäßig bewertet und überwacht. Der Anlageverwalter führt von Zeit zu Zeit auf verschiedenen Ebenen Gespräche mit Regierungen, Zentralbanken und anderen Institutionen. Einige dieser Gespräche finden unter anderem zu den Themen Governance und wirtschaftliche Best-Practices statt. Der Anlageverwalter erläutert seine Sichtweisen und versucht, die Haltung der Regierung zur Wirtschaftspolitik und Staatsführung sowie zu Nachhaltigkeits- und sozialen Themen besser zu verstehen, mit dem Ziel, den Anlageentscheidungsprozess zu erleichtern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Anlageverwaltung verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 75 % des Fondsportfolios angewendet wird. Auch Derivate können zu Investitionszwecken, zur Absicherung oder effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Die ESG-Methodik wird auf den Kontraktwert der Derivate angewendet, die für den Aufbau eines langfristigen Exposures in Zinssätzen (Laufzeit), Währungspositionen oder für Engagements in Schuldtiteln eingesetzt werden. Mindestens 75 % des Fondsportfolios sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet, und maximal 25 % des Fondsportfolios können anderweitig verwendet werden, wie in der folgenden Grafik unter „#2 Andere Investitionen“ angegeben. Dieser Teil umfasst liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden oder als Sicherheit für Derivate dienen und ihrer Natur gemäß nicht auf die vom Fonds beworbenen ökologischen bzw. sozialen Merkmale ausgerichtet sein können.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



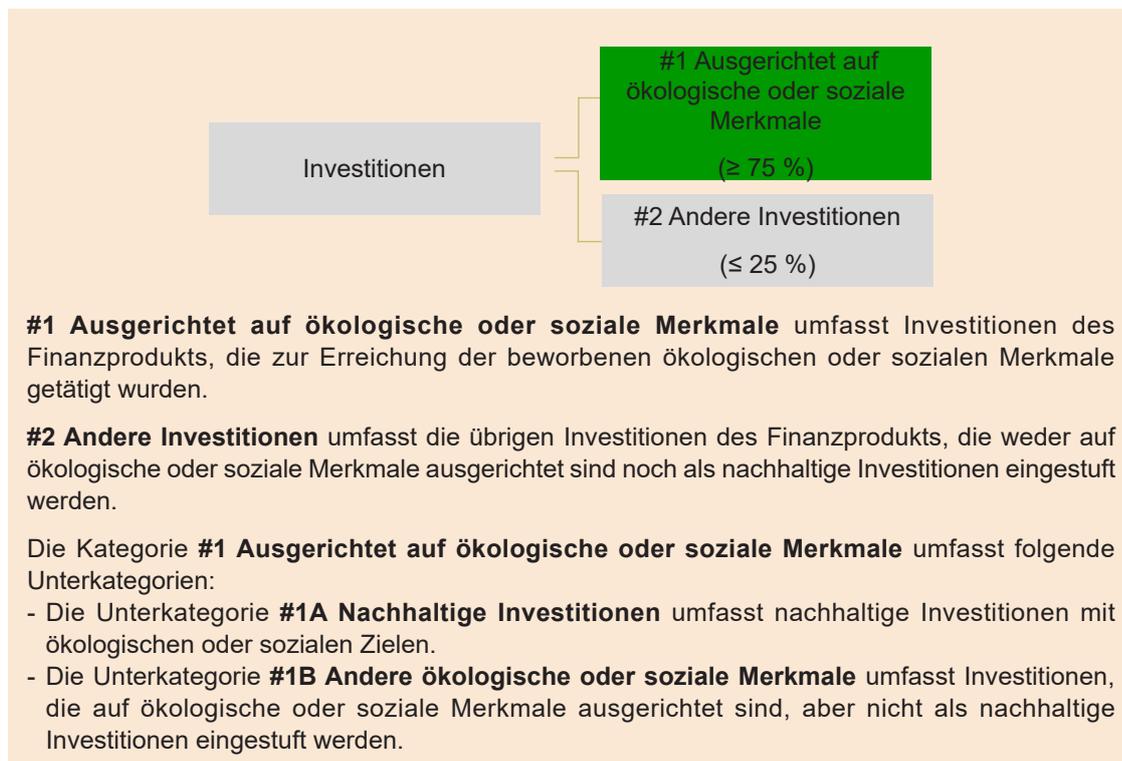
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Die ESG-Methodik wird auf den Kontraktwert der Derivate angewendet, die für den Aufbau von Long-Engagements in Zinssätzen (Duration), Währungspositionen oder Credit Spreads eingesetzt werden. Der Kontraktwert für Longpositionen wird zur Bewertung hinzugezählt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

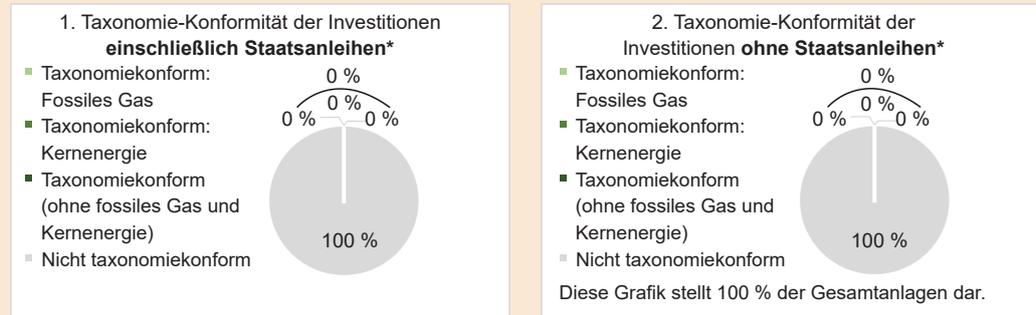
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁴⁶?**

- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

⁴⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Investitionen in liquide Anlagen (ergänzende liquide Anlagen, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden und/oder als Sicherheit für Derivate dienen.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/256/A/templeton-global-bond-fund/LU0029871042>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar:
www.franklintempleton.lu/256

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Templeton Global Climate Change Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): ROZ2JHNR2LH7P3EKVR10

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **90 %**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Anlageziel des Fonds besteht darin, einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, wie im Übereinkommen von Paris festgelegt, zu leisten und gleichzeitig Kapitalzuwachs anzustreben.

Um die langfristigen Zielwerte für die Begrenzung der globalen Erwärmung gemäß dem Pariser Klimaabkommen zu erreichen, fördert der Fonds die Dekarbonisierung vorwiegend durch Investitionen in Lösungen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und zusätzlich durch Investitionen in Unternehmen, die sich verpflichtet haben, ihre Emissionen im Einklang mit dem 1,5-Grad-Szenario zu reduzieren.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte für das Erreichen seines nachhaltigen Anlageziels.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Die von diesem Fonds verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren sind:

1. Anteil des Nettovermögens des Fonds, der in Anbieter von Lösungen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel investiert ist, wie im Abschnitt zur Anlagestrategie definiert,

2. Anteil des Nettovermögens des Fonds, der in Unternehmen investiert ist, die sich im Übergang befinden, wie im Abschnitt zur Anlagestrategie definiert,
3. potenziell vermiedene Emissionsintensität (tCO₂e/1 Mio. USD Umsatz) der Unternehmen, in die investiert wird,
4. gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird – Scope 1 u. 2 (tCO₂e/1 Mio. USD Umsatz),
5. gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird – Scope 3 (tCO₂e/1 Mio. USD Umsatz),
6. gewichtete durchschnittliche jährliche Verringerung der CO₂-Intensität über fünf Jahre, die von den Unternehmen, in die investiert wird, erreicht wird (tCO₂e/1 Mio. USD Umsatz),
7. prozentualer Anteil der Unternehmen, in die investiert wird, die sich quantitative Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen gesetzt haben,
8. jährliches CO₂-Reduktionsziel der Unternehmen, in die investiert wird (gewichteter Durchschnitt),
9. potenziell vermiedener Emissionsfußabdruck (tCO₂e/1 Mio. USD EVIC) der Unternehmen, in die investiert wird,
10. CO₂-Bilanz – Scope 1 u. 2 der Unternehmen, in die investiert wird (tCO₂e/1 Mio. USD EVIC),
11. CO₂-Bilanz – Scope 3 der Unternehmen, in die investiert wird (tCO₂e/1 Mio. USD EVIC), und
12. von den Unternehmen, in die investiert wird, erzeugte erneuerbare Energie (MWh/1 Mio. USD EVIC).

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Der Anlageverwalter verwendet eigene Methoden und qualitative Analysen, um die Ausrichtung des Portfolios an den DNSH-Grundsätzen („Do No Significant Harm“) sicherzustellen.

Darüber hinaus wendet der Fonds ESG-Ausschlüsse an, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit, dass der Fonds in Emittenten investiert, die erheblichen Schaden verursachen, weiter verringert

– – – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung der Frage, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds dem DNSH-Grundsatz entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 in Anhang I der technischen Regulierungsstandards zur SFDR sowie optionale Indikatoren aus Tabelle 2 und 3, die für relevant erachtet werden.

– – – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (UNGC-Grundsätze, die Grundsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (die „OECD“) für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließt, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Der Fonds bewertet die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeit, wie zum Beispiel nachteilige Auswirkungen auf die **Umwelt** oder **Sicherheit der Mitarbeiter, Zwangsarbeit** oder **Bestechung**, und versucht, den Schaden zu mindern. Die Strategien der Unternehmen zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen und zur Steigerung der positiven Auswirkungen ihrer Aktivitäten fließen in die ESG-Bewertung und -Ratings ein, was die Investitionsentscheidungen beeinflussen kann. Der Anlageverwalter arbeitet an Maßnahmen, um diese Auswirkungen zu bekämpfen und zu mindern.

Für alle Unternehmen wendet der Fonds spezifische Kriterien für die folgenden PAI an:

- **Treibhausgasintensität;**
- **Geschlechtervielfalt im Vorstand;**
- **Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe;**
- **Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; und**
- **Verbindung zu umstrittenen Waffen.**

- **Treibhausgasintensität**

Unternehmen, die beim PAI Intensität der Scope 1- und 2-Treibhausgasemissionen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern im untersten Quintil liegen und einen Wert von mehr als der Hälfte des MSCI All Country World Benchmarks aufweisen, werden aktiv aufgefordert, ein Emissionsreduktionsziel festzulegen oder Anstrengungen zu unternehmen, um innerhalb eines Zeitrahmens von 3 Jahren das unterste Quintil zu verlassen. Sollte nach 3 Jahren keine Verbesserung eingetreten sein, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen zur Veräußerung.

Ausrichtung an Netto-Null-Zielen:

Der Fonds zielt auf die Reduzierung der Treibhausgasintensität und auf Emissionsreduktionsziele ab. Er arbeitet mit Unternehmen zusammen, um sie zu ermutigen, ihre Geschäftsmodelle an wissenschaftlich belastbaren langfristigen Zielen von Netto-Null-Emissionen auszurichten, Emissionsreduktionsziele festzulegen und ihre Strategien für den Kampf gegen den Klimawandel offenzulegen. Der Anlageverwalter beabsichtigt, den Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die mit den Netto-Null-Zielen übereinstimmen, im Laufe der Zeit zu erhöhen und bis 2040 eine 100 %ige Ausrichtung auf das Netto-Null-Ziel zu erreichen.

Der Fonds strebt an, dass bis 2030 70 % seiner verwalteten Vermögenswerte (die „AUM“) in den wesentlichen Sektoren das Netto-Null-Ziel erreicht haben oder darauf ausgerichtet sind und bis 2040 100 % seiner AUM. Der Anlageverwalter nutzt eine Kombination aus Überprüfung durch Dritte, wie SBTi und Transition Pathway Initiative (die „TPI“), und seine eigene Analyse, um die Ausrichtung zu bewerten.

- **Geschlechtervielfalt im Vorstand**

Unternehmen, die keine Frauen im Vorstand haben, erhalten die Auflage, innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ein weibliches Vorstandsmitglied aufzunehmen. Sollte nach 3 Jahren keine Verbesserung eingetreten sein, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen zur Veräußerung.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Darüber hinaus strebt der Fonds eine Geschlechtervielfalt an, die größer ist als in der Benchmark, dem MSCI All Country World Index, und hält diese bei über 33 % aufrecht.

- **Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe**

Die Ausschlussrichtlinie schränkt Investitionen in fossile Brennstoffe ein.

- **Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**

Die Ausschlussrichtlinie verbietet Investitionen in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters diese internationalen Normen erheblich verletzen.

- **Verbindung zu umstrittenen Waffen**

Die Ausschlussrichtlinie verbietet Investitionen in Streumunition, Antipersonen-Landminen und biologische, chemische und nukleare Waffen.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vorwiegend in Beteiligungspapiere von globalen Unternehmen investiert, die Lösungen zur Abschwächung und/oder Anpassung an das Risiko des Klimawandels entwickeln und ihre Geschäftsmodelle widerstandsfähig gegenüber langfristigen Risiken machen, die sich durch den Klimawandel und die Ressourcenverknappung ergeben. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass diese Unternehmen finanziell und wettbewerbstechnisch besser für den Umstieg auf eine CO₂-arme und ressourcenknappere Wirtschaft aufgestellt sind.

- **Methodik**

Der Fonds ist bestrebt, sein Ziel der Begrenzung und Anpassung an den Klimawandel zu erreichen, indem er in Unternehmen investiert, die Emissionen reduzieren, die Ressourceneffizienz verbessern und die physischen Folgen des Klimawandels begrenzen, damit die CO₂-Bilanz des Fondsportfolios an die Vorgaben des im Dezember 2015 verabschiedeten Pariser Klimaabkommens angeglichen wird. Unternehmen, die finanziell und aus Wettbewerbsperspektive vom Umstieg auf eine globale CO₂-arme Wirtschaft profitieren dürften, lassen sich zwei großen Kategorien zuordnen:

1. **Lösungsanbieter:** (> 50 % des Nettovermögens) Unternehmen, die mehr als 50 % der Umsätze (oder alternative Kennzahl wie Vermögen) aus Produkten und Dienstleistungen erzielen, die direkt oder indirekt die globalen Emissionen reduzieren, die Ressourceneffizienz verbessern und/oder vor den physischen Folgen des Klimawandels schützen. Die Aktivitäten der Unternehmen sind im Allgemeinen mit einem der folgenden Themen verbunden: erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Wasser- und Abfallwirtschaft, nachhaltiger Transport sowie nachhaltige Forst- und Landwirtschaft. Zu Faktoren, die die Wertpapierauswahl beeinflussen, gehören der Ausblick des Anlageverwalters für den aus den Lösungen erzielten Anteil an den Umsätzen und Gewinnen, die Nettoauswirkung eines Unternehmens auf die Treibhausgasemissionen und die Ressourcenauslastung und die Nutzung von Chancen aus dem Umstieg zu einer CO₂-armen Wirtschaft.

2. **Unternehmen im Übergang:** (<50 % des Nettovermögens) Unternehmen, die mehr als 20 % ihres Umsatzes (oder einer alternativen Kennzahl wie Vermögen oder Investitionsausgaben) erwirtschaften und sich durch angrenzende Produkte und Dienstleistungen zu Lösungsanbietern oder Anbietern ermöglichender Lösungen entwickeln.

Zu Faktoren, die die Wertpapierauswahl beeinflussen, gehören der Ausblick des Anlageverwalters für den aus den Lösungen erzielten Anteil an den Umsätzen und Gewinnen, die Nettoauswirkung eines Unternehmens auf die Treibhausgasemissionen und die Ressourcenauslastung und die Nutzung von Chancen aus dem Umstieg zu einer CO₂-armen Wirtschaft.

Das nachhaltige Anlageziel gilt als erreicht, wenn:

1. die Strategie mehr als 90 % des Nettovermögens in Lösungsanbieter und Unternehmen im Übergang investiert und
2. die CO₂-Strategie des Fonds auf das Pariser Klimaabkommen abgestimmt ist. Bewertet wird dies durch Schätzungen der vermiedenen Emissionen, die sich aus den von den Unternehmen in der Strategie bereitgestellten Klimalösungen ergeben, sowie den Verlauf der CO₂-Intensität der Portfoliounternehmen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Vermiedene Emissionen sind Emissionen, die freigesetzt worden wären, wenn eine bestimmte Maßnahme oder Intervention nicht stattgefunden hätte. Daher bezeichnet der Anlageverwalter sie als potenziell vermiedene Emissionen. Emissionen können durch die Verwendung eines effizienteren Produkts oder einer effizienteren Dienstleistung vermieden werden, was jedoch vom Verhalten der Verbraucher oder des Marktes abhängt. Die potenziell vermiedenen Emissionen dürften über den Scope-1-, -2- und -3-Emissionen liegen. Die CO₂-Intensität der Portfoliounternehmen dürfte weiter sinken, basierend auf den bisherigen Leistungen der Unternehmen und künftigen Verpflichtungen.

Da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ESG-Faktoren wesentliche Auswirkungen auf den aktuellen und künftigen Unternehmenswert eines Unternehmens haben können, sind ESG-Erwägungen integraler Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Der Anlageverwalter nutzt eine verbindliche eigene ESG-Methode, die auf alle Aktienbestände des Fonds (mit Ausnahme von Derivaten, ergänzenden liquiden Mitteln, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds) angewendet wird, um das Profil eines Unternehmens zu relevanten Aspekten der Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu ermitteln. Demzufolge werden mindestens 90 % des Portfolios des Fonds von der ESG-Methode abgedeckt.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen, die als potenzielle Anlagen für den Fonds in Betracht kommen, und vergibt eine ESG-Gesamtbewertung auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Erwägungen. Hierfür werden beispielsweise ökologische Merkmale (Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch, Klimawandel, Abfall, Umweltverschmutzung und Schutz natürlicher Ressourcen) geprüft, aber auch soziale Merkmale (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, Menschenrechte, Arbeitsnormen, Mitarbeiterengagement, Umgang mit der Gemeinschaft, Datenschutz und Privatsphäre) und Governance-Merkmale (Unternehmensführung, Anteil unabhängiger Direktoren, Vergütung von Führungskräften, unabhängige Rechnungsprüfung, interne Kontrollen und Aktionärsrechte).

Die den Emittenten vom Anlageverwalter zugewiesene Bewertung basiert auf der eigenen ESG-Methode, die das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens bewertet und fünf Bewertungsstufen vorsieht: 1 (ausgezeichnet), 2 (überdurchschnittlich), 3 (durchschnittlich), 4 (schlecht) und 5 (inakzeptabel). Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor.

Der Fonds wird in Unternehmen investieren, die laut dieser internen ESG-Bewertung maximal die Bewertung „3“ erreichen. In Unternehmen mit der Bewertung „4“ darf nur investiert werden, wenn sich diese Unternehmen aktiv für eine Verbesserung einsetzen. Unternehmen, die mit „4“ oder „5“ in der Umwelt-Scorecard bewertet sind, die mit „5“ bei der allgemeinen ESG-Bewertung bewertet sind oder die überhaupt nicht bewertet sind, weil sie die fundamentalen Kriterien des Anlageverwalters nicht erfüllen, werden aus dem Fondsportfolio ausgeschlossen.

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Punkten wendet der Fonds spezifische ESG-Ausschlüsse an. Im gesamten Portfolio (mit Ausnahme von liquiden Mitteln und Derivaten, die zur Absicherung eingesetzt werden) investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die nach Einschätzung der Anlageverwalter (i) die Grundsätze des UN Global Compact, (ii) die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, (iii) die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und (iv) die Übereinkommen der IAO verletzen.

Zusätzliche Beschränkungen gelten für Unternehmenstätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung fossiler Brennstoffe, umstrittenen und konventionellen Waffen, Tabak oder Tabakerzeugnissen, Schusswaffen, Kohleverstromung, Stromerzeugung auf Ölbasis, Kernenergieerzeugung, Alkohol, Öldienstleistungen, Raffination von Kraftwerkskohle, Rohölraffination, Gentechnik oder Palmöl, Glücksspiel oder Pornografie.

Darüber hinaus befolgt der Fonds Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten, um den ESMA-Leitlinien für die Fondsbenennung zu entsprechen.

Die vorgenannten Ausschlüsse sind nicht erschöpfend.

Weitere Einzelheiten zu den Ausschlüssen sind der Offenlegung des Fonds gemäß Artikel 10 der SFDR zu entnehmen, deren Link unten im Abschnitt "Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?" zu finden ist.

Der Anlageverwalter verpflichtet sich zudem, das Anlageuniversum um mindestens 20 % zu reduzieren, indem er die Unternehmen mit den schlechtesten Klimabilanzen gemäß der fondseigenen Methodik ausschließt.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die nicht im Ermessen des Anlageverwalters liegen, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Ausschluss von Unternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters die Bewertung „5“ oder beim Umwelt-Score die Bewertung „4“ oder „5“ erhalten haben.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters die Bewertung „4“ erhalten haben; in diese Unternehmen darf nur investiert werden, wenn sie sich aktiv für eine Verbesserung einsetzen, um innerhalb von 3 Jahren die Bewertung „3“ zu erreichen.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die bei der Intensität der Scope 1- und 2-Treibhausgasemissionen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern im untersten Quintil liegen und einen Wert von mehr als der Hälfte des MSCI All Country World Index (kumulativ) aufweisen, mit der Auflage, Verbesserungen nachzuweisen oder ein Emissionsreduktionsziel festzulegen oder Anstrengungen zu unternehmen, um innerhalb eines Zeitrahmens von 3 Jahren das unterste Quintil zu verlassen.
- Verpflichtung, mit Unternehmen zusammenzuarbeiten, die keine Frauen im Vorstand haben, mit der Auflage, über einen Zeitraum von drei Jahren ein weibliches Vorstandsmitglied aufzunehmen und gleichzeitig eine größere Geschlechtervielfalt im Vorstand im Vergleich zur Benchmark, dem MSCI All Country World Index, oder einen Anteil von mehr als 33 % zu erreichen.
- Verpflichtung, das Anlageuniversum um mindestens 20 % zu reduzieren, indem die Unternehmen mit den schlechtesten Klimabilanzen gemäß der eigenen Methodik des Anlageverwalters ausgeschlossen werden,
- Verpflichtung, ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating aufrechtzuerhalten, das höher ist als das durchschnittliche ESG-Rating der Unternehmen im Anlageuniversum, wie im MSCI ACWI Investable Market Index definiert und basierend auf dem MSCI ESG-Rating, und
- Anwendung der oben im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschriebenen Ausschlüsse.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Analysten des Anlageverwalters überprüfen in ihrer Analyse, ob die Unternehmen gute Governance-Praktiken aufweisen, was die Überprüfung der Vorstandsstruktur und seiner Unabhängigkeit, der Vergütungspolitik, der Rechnungslegungsstandards und der Aktionärsrechte umfasst. Der Anlageverwalter berücksichtigt außerdem Themen wie Mitarbeiterfluktuation, Ausbildung, Vielfalt, Lohngefälle und Kontroversen sowie steuerliche Aspekte wie die Differenz zwischen gesetzlichen und effektiven Steuersätzen und Kontroversen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

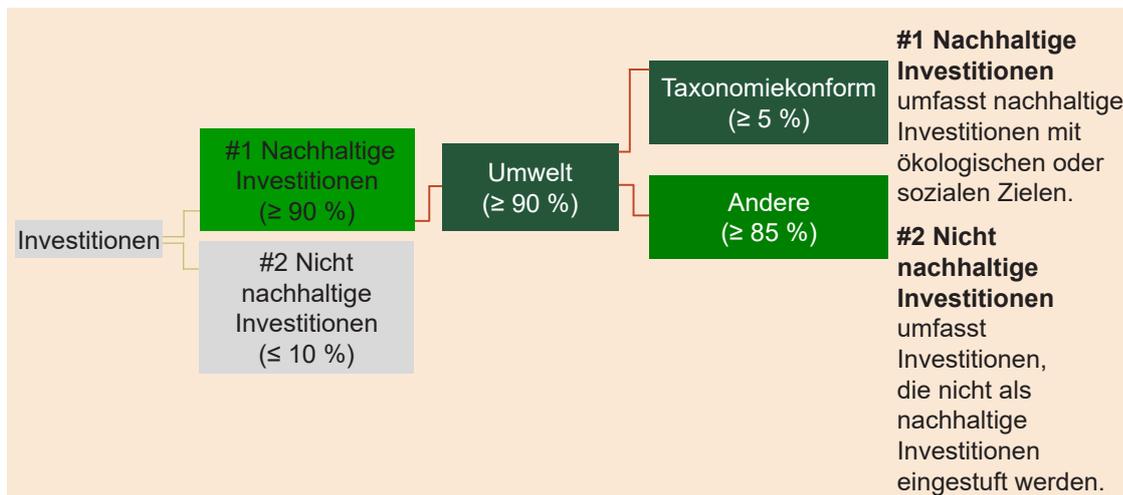
Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % des Portfolios angewendet wird, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen. Dies bildet den Anteil der nachhaltigen Investitionen im Fondsportfolio, wie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Dieser Teil des Portfolios wird als nachhaltige Investitionen eingestuft. Höchstens 10 % des NIW des Portfolios können anderweitig verwendet werden, wie in der folgenden Abbildung bei „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ angegeben. Dazu gehören liquide Anlagen (ergänzende liquide Anlagen, Bankeinlagen und Geldmarktinstrumente), die für Liquiditätszwecke gehalten werden, die aufgrund ihrer Wesensart nicht auf das nachhaltige Ziel des Fonds ausgerichtet werden können, sowie Derivate, die allein für Absicherungszwecke gehalten werden. Diese werden nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft. Für das Portfoliosegment des Fonds, das als nachhaltige Investition eingestuft wird, geht der Fonds eine weitere Verpflichtung ein, nämlich dass mindestens 5 % des Nettovermögens in nachhaltige Investitionen investiert werden, die taxonomiekonform sind.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Derivate werden nicht genutzt, um das nachhaltige Anlageziels des Fonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

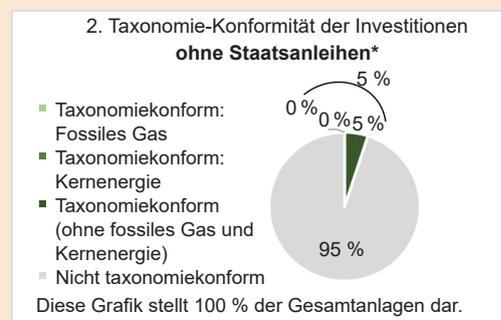
Der Fonds ist verpflichtet, 5 % seines Portfolios in Anlagen zu investieren, die ökologische Ziele verfolgen, welche mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die in den Grafiken unten dargestellte prozentuale Konformität mit der EU-Taxonomie wurde nicht von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt oder einer dritten Partei geprüft.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁴⁷?**

- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

⁴⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten liegt bei 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds wird voraussichtlich mindestens 85 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investieren, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, es sei denn, der Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds mit einem Umweltziel, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, übersteigt die Mindestverpflichtung von mindestens 5 % des Nettovermögens des Fonds; in diesem Fall wird dieser Prozentsatz proportional verringert.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallen Investitionen in liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des Liquiditätsbedarfs des Fonds gehalten werden, sowie Derivate, die allein zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Der Anlageverwalter wendet einen ökologischen und sozialen Mindestschutz an, indem er überprüft, ob die für Derivatgeschäfte und die Platzierung von Einlagen verwendeten Gegenparteien die EU Taxonomy Safeguards, wie von MSCI bewertet, erfüllen. Gegenparteien, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden von dem Fonds nicht eingesetzt.

Der begrenzte Anteil der Investitionen, die unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallen, und der geltende Mindestschutz beeinträchtigen die Einhaltung der nachhaltigen Anlageziele des Fonds auf kontinuierlicher Basis nicht.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/1339/A/templeton-global-climate-change-fund/LU0029873410>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/1339

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Templeton Global Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300ERVWDEEGCMRK51

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **50 %** an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen gehören unter anderem soziale Auswirkungen (Vielfalt, Gleichberechtigung und Integration, Gesundheit und Wohlergehen, menschenwürdige Arbeit, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen) sowie Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Verringerung der Kohlenstoffemissionen, Abfallmanagement, Schutz natürlicher Ressourcen, Energienutzung).

Wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt erfüllt?“ weiter unten beschrieben, versucht der Anlageverwalter, diese Kriterien zu erfüllen, indem er:

- bestimmte Emittenten und Sektoren ausschließt, die der Anlageverwalter als schädlich für die Gesellschaft ansieht,
- Emittenten mit einem guten Umwelt-, Sozial- und Governance-Profil (das „ESG-Profil“) bevorzugt (die Bewertung wird über seine eigene ESG-Methode ermittelt),
- mit Emittenten zusammenarbeitet, die in Bezug auf bestimmte ESG-Kennzahlen als unterdurchschnittlich eingestuft werden,

- sich zur Einhaltung einer ESG-Bewertung im Fonds verpflichtet, die über der durchschnittlichen ESG-Bewertung von Unternehmen im Anlageuniversum des Fonds liegt; das Anlageuniversum des Fonds wird durch den MSCI All Country World Investable Market Index definiert.
- Er verpflichtet sich zum Ausschluss der untersten 20 % des Anlageuniversums basierend auf der ESG-Bewertung durch die MSCI ESG Ratings Methodology.

Der Fonds investiert mindestens 50 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen. Von diesen nachhaltigen Investitionen entfallen im Fonds mindestens 15 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 15 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen, die der Fonds bewirbt, werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Prozentualer Anteil des Portfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf die ausgewählten Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN-SDGs“) ausgerichtet sind,
- Anzahl der Unternehmen, in die investiert wird und mit denen der Anlageverwalter zusammenarbeitet,
- Anteil der Unternehmen, in die investiert wird, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters mit 1 (ausgezeichnet), 2 (überdurchschnittlich), 3 (durchschnittlich), 4 (schlecht) und 5 (nicht akzeptabel) bewertet werden,
- gewichteter durchschnittlicher ESG-Basiswert des Portfolios und durchschnittlicher ESG-Wert des Anlageuniversums des Fonds, gemessen durch die MSCI ESG Rating Methodology,
- prozentualer Anteil der Unternehmen im Portfolio des Fonds und im Anlageuniversum des Fonds, die Umfragen zur Mitarbeiterzufriedenheit und erhebliche vergütungsunabhängige Leistungen anbieten,
- prozentualer Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und deren Treibhausgasintensität (Scope 1+2) im Bereich der schlechtesten 20 % ihres Sektors liegt und mehr als die Hälfte der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität des MSCI All Country World Index beträgt,
- Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und bei denen keine Frauen in den Leitungs- und Kontrollorganen vertreten sind, und
- Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und die sich Emissionsreduktionsziele gesetzt haben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen ist es, in einem oder mehreren der sechs folgenden positiven Wirkungsfelder (3 soziale und 3 ökologische), die mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (die „UN SDGs“) verbunden sind, zu positiven sozialen und/oder ökologischen Ergebnissen beizutragen:

- Soziale Wirkungsfelder:
 - o Grundbedürfnisse (Waren und Dienstleistungen, die bekanntermaßen erheblich zu Entwicklung beitragen),
 - o Wohlergehen (bessere Gesundheit, Bildung, Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle),
 - o Menschenwürdige Arbeit (Schaffung sicherer, sozial-inklusiver Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen für alle)
- Ökologische Wirkungsfelder:
 - o Gesunde Ökosysteme (Erhalt ökologisch robuster Landschaften und Wasserflächen für Mensch und Natur)
 - o Klimastabilität (Lösungen zur Eindämmung des Temperaturanstiegs auf der Erde) und
 - o Ressourcensicherheit (Schutz der natürlichen Ressourcen durch effiziente und zirkuläre Nutzung).

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter verwendet eigene Methoden und qualitative Analysen, um die Ausrichtung des Portfolios an den DNSH-Grundsätzen („Do No Significant Harm“) sicherzustellen.

Darüber hinaus wendet der Fonds ESG-Ausschlüsse an, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit weiter reduziert, dass der Fonds in Emittenten investiert, die erheblichen Schaden bewirken.

– – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung der Frage, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds dem DNSH-Grundsatz entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 in Anhang I der technischen Regulierungsstandards zur SFDR sowie optionale Indikatoren aus Tabelle 2 und 3, die für relevant erachtet werden.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (Grundsätze von Global Compact der Vereinten Nationen (die „UNGC-Grundsätze“), Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen („UN“) für Wirtschaft und Menschenrechte) nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließt, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung,

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Folgende PAI werden für den Fonds berücksichtigt:

- **Treibhausgasintensität,**
- **Geschlechtervielfalt im Vorstand,**
- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und/oder OECD-Leitsätze,**
- **umstrittene Waffen.**
- **Treibhausgasintensität**

Unternehmen, die beim PAI bezüglich der Intensität der Scope 1- und 2-Treibhausgasemissionen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern im untersten Quintil liegen und einen Wert von mehr als der Hälfte

des MSCI All Country World Index aufweisen, werden aktiv aufgefordert, ein Emissionsreduktionsziel festzulegen oder Anstrengungen zu unternehmen, um innerhalb eines Zeitrahmens von 3 Jahren das unterste Quintil zu verlassen. Sollte nach 3 Jahren keine Verbesserung eingetreten sein, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen zur Veräußerung.

Der Fonds zielt auf die Reduzierung der Treibhausgasintensität und auf Emissionsreduktionsziele ab. Er arbeitet mit Unternehmen zusammen, um sie zu ermutigen, ihre Geschäftsmodelle an wissenschaftlich belastbaren langfristigen Zielen von Netto-Null-Emissionen auszurichten, Emissionsreduktionsziele festzulegen und ihre Strategien für den Kampf gegen den Klimawandel offenzulegen.

- **Diversität der Geschäftsleitung**

Unternehmen, die keine Frauen im Vorstand haben, erhalten die Auflage, innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ein weibliches Vorstandsmitglied aufzunehmen. Sollte nach 3 Jahren keine Verbesserung eingetreten sein, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen zur Veräußerung.

- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**

Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen, die an Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren, aus dem Portfolio aus.

- **Verbindung zu umstrittenen Waffen**

Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von Streubomben, Antipersonenminen sowie biologischen und chemischen Waffen beteiligt sind, aus seinem Portfolio aus.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAIs berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ESG-Faktoren (Umwelt, soziale Verantwortung und Governance) wesentliche Auswirkungen auf den aktuellen und künftigen Unternehmenswert eines Unternehmens haben können, sind ESG-Erwägungen integraler Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Der Anlageverwalter nutzt eine verbindliche eigene ESG-Methode, die auf alle Aktienbestände des Fonds (mit Ausnahme von Derivaten, ergänzenden liquiden Mitteln, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds) angewendet wird, um das Profil eines Unternehmens zu relevanten Aspekten der Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu ermitteln. Demzufolge werden mindestens 90 % des Portfolios des Fonds von der ESG-Methode abgedeckt.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen, die als potenzielle Anlagen für den Fonds in Betracht kommen, und vergibt eine ESG-Gesamtbewertung auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Erwägungen. Hierfür werden beispielsweise ökologische Merkmale (Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch, Klimawandel, Abfall, Umweltverschmutzung und Schutz natürlicher Ressourcen) geprüft, aber auch soziale Merkmale (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, Menschenrechte, Arbeitsnormen, Mitarbeiterengagement, Umgang mit der Gemeinschaft, Datenschutz und Privatsphäre) und Governance-Merkmale (Unternehmensführung, Anteil unabhängiger Direktoren, Vergütung von Führungskräften, unabhängige Rechnungsprüfung, interne Kontrollen und Aktionärsrechte).

Die den Emittenten vom Anlageverwalter zugewiesene Bewertung basiert auf der eigenen ESG-Methode, die das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens bewertet und fünf Bewertungsstufen vorsieht: 1 (ausgezeichnet), 2 (überdurchschnittlich), 3 (durchschnittlich), 4 (schlecht) und 5 (inakzeptabel). Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor. Der Fonds wird in Unternehmen investieren, die laut dieser internen ESG-Bewertung maximal die Bewertung „3“ erreichen. In Unternehmen mit der Bewertung „4“ darf nur investiert werden, wenn sich diese Unternehmen aktiv für eine Verbesserung einsetzen, um innerhalb von 3 Jahren die Bewertung „3“ zu erreichen. Mit „5“ bewertete Unternehmen oder solche, die überhaupt nicht bewertet sind, weil sie die fundamentalen Kriterien des Anlageverwalters nicht erfüllen, werden aus dem Fondsportfolio ausgeschlossen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds wird Unternehmen bevorzugen, die mit ihren Produkten und Dienstleistungen zu besseren sozialen und ökologischen Ergebnissen beitragen, indem sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen fördern, sowie Unternehmen, die bei der Erzielung positiver sozialer und ökologischer Ergebnisse durch ihr operatives Management eine führende Rolle einnehmen oder bedeutende Verbesserungen erzielen.

Darüber hinaus schließt der Fonds Emittenten aus seinem Portfolio aus, die gemäß der MSCI ESG-Rating-Methode mit ihrer ESG-Bewertung zu den untersten 20 % des Anlageuniversums des Fonds gehören. Das ist eine verbindliche Vorgabe, die durch Compliance-Beschränkungen für die als Nachzügler betrachteten Emittenten umgesetzt wird. Gleichzeitig handelt es sich um einen kontinuierlichen Prozess, der vierteljährliche Bewertungen von Veränderungen des Status vorsieht.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- wiederholt und/oder schwerwiegend gegen die UNGC-Grundsätze oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen,
- Atomwaffen oder umstrittene Waffen – definiert als Antipersonenminen, biologische und chemische Kampfstoffe, Munition mit abgereichertem Uran und Streumunition – herstellen oder vertreiben oder Komponenten für den Einsatz in solchen Waffen herstellen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse mit Tabak oder Tabakprodukten erzielen,
- mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle, der Gewinnung von Ölsand oder der kohlebasierten Stromerzeugung erzielen.

Infolge der vorgenannten ESG-Methodik und -Ausschlüsse ist die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung des Fondsportfolios höher als die durchschnittliche ESG-Bewertung der Unternehmen im Anlageuniversum des Fonds, die über die MSCI ESG Ratings Methodology ermittelt wird.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die nicht im Ermessen des Anlageverwalters liegen, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Ausschluss von Unternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters die Bewertung „5“ erhalten haben,
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters die Bewertung „4“ erhalten haben.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die bei der Intensität der Scope 1- und 2-Treibhausgasemissionen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern im untersten Quintil liegen und einen Wert von mehr als der Hälfte des MSCI All Country World Index (kumulativ) aufweisen, mit der Auflage, Verbesserungen nachzuweisen oder ein Emissionsreduktionsziel festzulegen oder Anstrengungen zu unternehmen, um innerhalb eines Zeitrahmens von 3 Jahren das unterste Quintil zu verlassen. Sollte nach 3 Jahren keine Verbesserung eingetreten sein, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen zur Veräußerung.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die keine Frauen im Vorstand haben, mit der Auflage, innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ein weibliches Vorstandsmitglied aufzunehmen. Sollte nach 3 Jahren keine Verbesserung eingetreten sein, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen zur Veräußerung.
- Ausschluss der untersten 20 % des Anlageuniversums basierend auf der ESG-Bewertung durch die MSCI ESG Ratings Methodology.
- Verpflichtung, ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating des Fonds aufrechtzuerhalten, das höher ist als das durchschnittliche anhand der MSCI ESG Ratings Methodology gemessene ESG-Rating der Unternehmen im Anlageuniversum.
- Anwendung der im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieses Anhangs näher beschriebenen ESG-Ausschlüsse.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds schließt Unternehmen aus seinem Portfolio aus, die basierend auf der MSCI ESG Ratings Methodology mit ihrer ESG-Bewertung zu den untersten 20 % seines Anlageuniversums zählen.

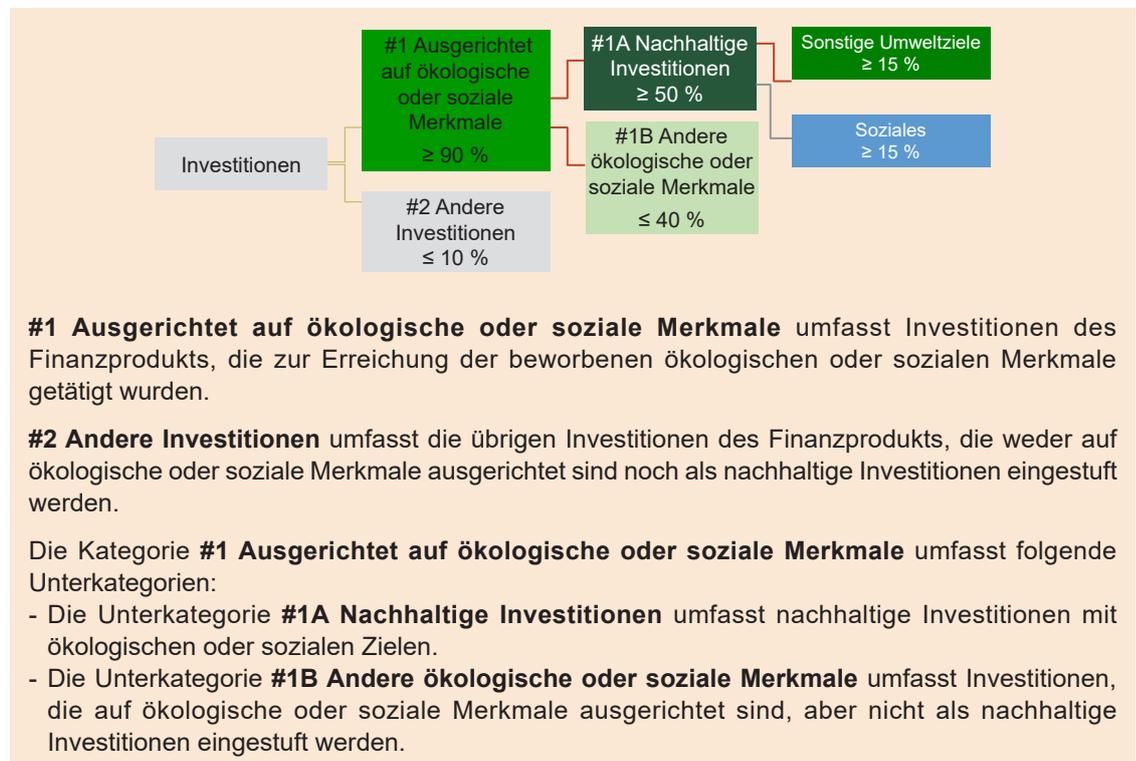
● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Analysten des Anlageverwalters überprüfen in ihrer Analyse, ob die Unternehmen gute Governance-Praktiken aufweisen, was die Überprüfung der Vorstandsstruktur und seiner Unabhängigkeit, der Vergütungspolitik, der Rechnungslegungsstandards und der Aktionärsrechte umfasst. Der Anlageverwalter berücksichtigt außerdem Themen wie Mitarbeiterfluktuation, Ausbildung, Vielfalt, Lohngefälle und Kontroversen sowie steuerliche Aspekte wie die Differenz zwischen gesetzlichen und effektiven Steuersätzen und Kontroversen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methode, die auf mindestens 90 % des Portfolios angewendet wird, um das Profil eines Unternehmens zu relevanten Themen aus den Bereichen Umwelt/ und Governance (ESG) zu bestimmen. Dies bildet den Anteil im Fondsportfolio, der an den ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet ist (siehe nachfolgende Grafik). Höchstens 10 % des Fondsportfolios können anderweitig verwendet werden, wie in der folgenden Abbildung unter „#2 Andere Investitionen“ angegeben. Dieser Teil umfasst liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden und ihrer Natur gemäß nicht auf die ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sein können, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Anlagezwecken eingesetzt werden.

Darüber hinaus wird der Fonds von den 90 % des Portfolios, die auf ökologische/soziale Merkmale ausgerichtet sind, mindestens 50 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen investieren, wobei mindestens 15 % auf ein Umweltziel und 15 % auf soziale Ziele abgestimmt sind.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



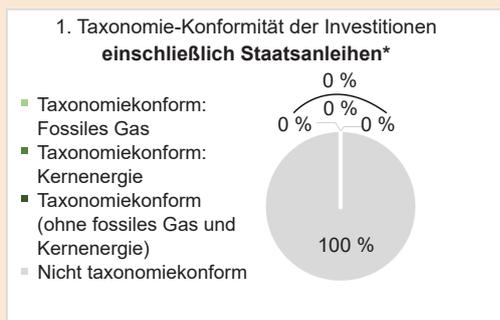
- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Nicht zutreffend.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁴⁸?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

● sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen mit einem auf die SFDR abgestimmten Umweltziel in seinem Portfolio zu halten.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen mit einem auf die SFDR abgestimmten sozialen Ziel in seinem Portfolio zu halten.

⁴⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den Investitionen, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, gehören liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Anlagezwecken eingesetzt werden.

Der Anlageverwalter wendet einen ökologischen und sozialen Mindestschutz an, indem er überprüft, ob die für Derivatgeschäfte und die Platzierung von Einlagen verwendeten Gegenparteien die EU Taxonomy Safeguards, wie von MSCI bewertet, erfüllen. Gegenparteien, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden von dem Fonds nicht eingesetzt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/254/1J/templeton-global-fund/LU0310800379>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/254

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Templeton Global Leaders Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300F2SVSQKV30T396

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **20 %** an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen unter anderem in der Reduzierung von Treibhausgasemissionen und in der Geschlechtervielfalt.

Wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt erfüllt?“ weiter unten beschrieben, versucht der Anlageverwalter, diese Kriterien zu erfüllen, indem er:

- bestimmte Emittenten und Sektoren ausschließt, die der Anlageverwalter als schädlich für die Gesellschaft ansieht,
- Emittenten mit einem guten Umwelt-, Sozial- und Governance-Profil (das „ESG-Profil“) bevorzugt (die Bewertung wird über seine eigene ESG-Methode ermittelt),
- mit Emittenten zusammenarbeitet, die in Bezug auf bestimmte ESG-Kennzahlen als unterdurchschnittlich eingestuft werden.

- Außerdem verpflichtet er sich zur Einhaltung einer ESG-Bewertung im Fonds, die über der durchschnittlichen ESG-Bewertung von Unternehmen im Anlageuniversum des Fonds liegt. Das Anlageuniversum des Fonds wird durch den MSCI All Country World Investable Market Index definiert.

Der Fonds investiert mindestens 20 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen.

Der Fonds investiert mindestens 5 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel.

Der Fonds investiert mindestens 5 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen, die der Fonds bewirbt, werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Prozentualer Anteil des Portfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN-SDGs“) ausgerichtet sind,
- Anzahl der Unternehmen, in die investiert wird und mit denen der Anlageverwalter zusammenarbeitet,
- Anteil der Unternehmen, in die investiert wird, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters mit 1 (ausgezeichnet), 2 (überdurchschnittlich), 3 (durchschnittlich), 4 (schlecht) und 5 (nicht akzeptabel) bewertet werden,
- Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und deren Treibhausgasintensität im Bereich der schlechtesten 20 % ihres Sektors liegt,
- der gewichtete durchschnittliche ESG-Basiswert des Portfolios und der durchschnittliche ESG-Wert des Anlageuniversums des Fonds, gemessen durch die MSCI ESG Rating Methodology, und
- Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und bei denen keine Frauen in den Leitungs- und Kontrollorganen vertreten sind.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen ist es, in einem oder mehreren der sechs folgenden positiven Wirkungsfelder (3 soziale und 3 ökologische), die mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (die „UN SDGs“) verbunden sind, zu positiven sozialen und/oder ökologischen Ergebnissen beizutragen:

- Soziale Wirkungsfelder:
 - Grundbedürfnisse (Waren und Dienstleistungen, die bekanntermaßen erheblich zu Entwicklung beitragen),
 - Wohlergehen (bessere Gesundheit, Bildung, Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle),
 - Menschenwürdige Arbeit (Schaffung sicherer, sozial-inklusiver Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen für alle),
- Ökologische Wirkungsfelder:
 - Gesunde Ökosysteme (Erhalt ökologisch robuster Landschaften und Wasserflächen für Mensch und Natur)
 - Klimastabilität (Lösungen zur Eindämmung des Temperaturanstiegs auf der Erde) und
 - Ressourcensicherheit (Schutz der natürlichen Ressourcen durch effiziente und zirkuläre Nutzung).

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter verwendet eigene Methoden und qualitative Analysen, um die Ausrichtung des Portfolios an den DNSH-Grundsätzen („Do No Significant Harm“) sicherzustellen.

Darüber hinaus wendet der Fonds ESG-Ausschlüsse an, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit weiter reduziert, dass der Fonds in Emittenten investiert, die erheblichen Schaden bewirken.

– – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung der Frage, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds dem DNSH-Grundsatz entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 in Anhang I der technischen Regulierungsstandards zur SFDR sowie optionale Indikatoren aus Tabelle 2 und 3, die für relevant erachtet werden.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (Grundsätze von Global Compact der Vereinten Nationen (die „UNGC-Grundsätze“), Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen („UN“) für Wirtschaft und Menschenrechte) nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließt, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Folgende PAI werden für den Fonds berücksichtigt:

- **Treibhausgasintensität,**
- **Geschlechtervielfalt im Vorstand,**
- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze,**
- **Umstrittene Waffen.**

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales

und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Treibhausgasintensität

Unternehmen, die beim PAI bezüglich der Intensität der Scope 1- und 2-Treibhausgasemissionen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern im untersten Quintil liegen und einen Wert von mehr als der Hälfte des MSCI All Country World Index aufweisen, werden aktiv aufgefordert, ein Emissionsreduktionsziel festzulegen oder Anstrengungen zu unternehmen, um innerhalb eines Zeitrahmens von 3 Jahren das unterste Quintil zu verlassen. Sollte nach 3 Jahren keine Verbesserung eingetreten sein, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen zur Veräußerung.

Der Fonds zielt auf die Reduzierung der Treibhausgasintensität und auf Emissionsreduktionsziele ab. Er arbeitet mit Unternehmen zusammen, um sie zu ermutigen, ihre Geschäftsmodelle an wissenschaftlich belastbaren langfristigen Zielen von Netto-Null-Emissionen auszurichten, Emissionsreduktionsziele festzulegen und ihre Strategien für den Kampf gegen den Klimawandel offenzulegen.

Geschlechtervielfalt im Vorstand

Unternehmen, die keine Frauen im Vorstand haben, erhalten die Auflage, innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ein weibliches Vorstandsmitglied aufzunehmen. Sollte nach 3 Jahren keine Verbesserung eingetreten sein, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen zur Veräußerung.

Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen, die an Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren, aus dem Portfolio aus.

Verbindung zu umstrittenen Waffen

Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von Streubomben, Antipersonenminen sowie biologischen und chemischen Waffen beteiligt sind, aus seinem Portfolio aus.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ESG-Faktoren (Umwelt, soziale Verantwortung und Governance) wesentliche Auswirkungen auf den aktuellen und künftigen Unternehmenswert eines Unternehmens haben können, sind ESG-Erwägungen integraler Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Der Anlageverwalter nutzt eine verbindliche eigene ESG-Methode, die auf alle Aktienbestände des Fonds (mit Ausnahme von Derivaten, ergänzenden liquiden Mitteln, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds) angewendet wird, um das Profil eines Unternehmens zu relevanten Aspekten der Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu ermitteln. Demzufolge werden mindestens 90 % des Portfolios des Fonds von der ESG-Methode abgedeckt.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen, die als potenzielle Anlagen für den Fonds in Betracht kommen, und vergibt eine ESG-Gesamtbewertung auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Erwägungen. Hierfür werden beispielsweise ökologische Merkmale (Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch, Klimawandel, Abfall, Umweltverschmutzung und Schutz natürlicher Ressourcen) geprüft, aber auch soziale Merkmale (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, Menschenrechte, Arbeitsnormen, Mitarbeiterengagement, Umgang mit der Gemeinschaft, Datenschutz und Privatsphäre) und Governance-Merkmale (Unternehmensführung, Anteil unabhängiger Direktoren, Vergütung von Führungskräften, unabhängige Rechnungsprüfung, interne Kontrollen und Aktionärsrechte).

Die den Emittenten vom Anlageverwalter zugewiesene Bewertung basiert auf der eigenen ESG-Methode, die das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens bewertet und fünf Bewertungsstufen vorsieht: 1 (ausgezeichnet), 2 (überdurchschnittlich), 3 (durchschnittlich), 4 (schlecht) und 5 (inakzeptabel). Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor.

Der Fonds wird in Unternehmen investieren, die laut dieser internen ESG-Bewertung maximal die Bewertung „3“ erreichen. In Unternehmen mit der Bewertung „4“ darf nur investiert werden, wenn sich diese Unternehmen aktiv für eine Verbesserung einsetzen. Mit „5“ bewertete Unternehmen oder solche, die überhaupt nicht bewertet sind, weil sie die fundamentalen Kriterien des Anlageverwalters nicht erfüllen, werden aus dem Fondsportfolio ausgeschlossen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds wird zudem in Unternehmen investieren, die durch ihre Produkte und Dienstleistungen sowie ihr Betriebsmanagement zu besseren ökologischen und sozialen Bedingungen beitragen.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- wiederholt und/oder schwerwiegend gegen die UNGC-Grundsätze oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen,
- umstrittene Waffen – definiert als Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen und Streumunition – herstellen oder vertreiben oder die Komponenten für den Einsatz in solchen Waffen herstellen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse mit Tabakanbau oder -produktion erzielen, und Unternehmen, die
- mehr als 30 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen.

Infolge der vorgenannten ESG-Methodik und -Ausschlüsse ist die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung des Fondsportfolios höher als die durchschnittliche ESG-Bewertung der Unternehmen im Anlageuniversums des Fonds, die über die MSCI ESG Ratings Methodology ermittelt wird.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die nicht im Ermessen des Anlageverwalters liegen, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Ausschluss von Unternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters die Bewertung „5“ erhalten haben.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters die Bewertung „4“ erhalten haben.
- Verpflichtung, ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating des Fonds aufrechtzuerhalten, das höher ist als das durchschnittliche anhand der MSCI ESG Ratings Methodology gemessene ESG-Rating der Unternehmen im Anlageuniversum.
- Anwendung der im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieses Anhangs näher beschriebenen ESG-Ausschlüsse.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die bei der Intensität der Scope 1- und 2-Treibhausgasemissionen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern im untersten Quintil liegen und einen Wert von mehr als der Hälfte des MSCI All Country World (kumulativ) aufweisen, mit der Auflage, Verbesserungen nachzuweisen oder ein Emissionsreduktionsziel festzulegen oder Anstrengungen zu unternehmen, um innerhalb eines Zeitrahmens von 3 Jahren das unterste Quintil zu verlassen. Sollte nach 3 Jahren keine Verbesserung eingetreten sein, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen zur Veräußerung.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die keine Frauen im Vorstand haben, mit der Auflage, innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ein weibliches Vorstandsmitglied aufzunehmen. Sollte nach 3 Jahren keine Verbesserung eingetreten sein, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen zur Veräußerung.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Analysten des Anlageverwalters überprüfen in ihrer Analyse, ob die Unternehmen gute Governance-Praktiken aufweisen, was die Überprüfung der Vorstandsstruktur und seiner Unabhängigkeit, der Vergütungspolitik, der Rechnungslegungsstandards und der Aktionärsrechte umfasst. Der Anlageverwalter berücksichtigt außerdem Themen wie Mitarbeiterfluktuation, Ausbildung, Vielfalt, Lohngefälle und Kontroversen sowie steuerliche Aspekte wie die Differenz zwischen gesetzlichen und effektiven Steuersätzen und Kontroversen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methode, die auf mindestens 90 % des Portfolios angewendet wird, um das Profil eines Unternehmens zu relevanten Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) zu bestimmen. Dies bildet den Anteil im Fondsportfolio, der an den ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist (siehe nachfolgende Grafik). Höchstens 10 % des Fondsportfolios können anderweitig verwendet werden, wie in der folgenden Abbildung unter „#2 Andere Investitionen“ angegeben. Dieser Teil umfasst liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden und ihrer Natur gemäß nicht auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sein können, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Anlagezwecken eingesetzt werden.

Darüber hinaus wird der Fonds von den 90 % des Portfolios, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind, mindestens 20 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen investieren, wobei mindestens 5 % auf ein Umweltziel und 5 % auf soziale Ziele abgestimmt sind.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁴⁹?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen mit einem auf die SFDR abgestimmten Umweltziel in seinem Portfolio zu halten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen mit einem auf die SFDR abgestimmten sozialen Ziel in seinem Portfolio zu halten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den Investitionen, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, gehören liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu

⁴⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Anlagezwecken eingesetzt werden.

Der Anlageverwalter wendet einen ökologischen Mindestschutz an, indem er überprüft, ob die für Derivatgeschäfte und die Platzierung von Einlagen verwendeten Gegenparteien die EU Taxonomy Safeguards, wie von MSCI bewertet, erfüllen. Gegenparteien, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden von dem Fonds nicht eingesetzt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/2182/A/templeton-global-leaders-fund/LU0211328371>

Nach Artikel 10 SFDR für den Fonds erforderliche besondere Offenlegungen sind abrufbar unter: www.franklintempleton.lu/2182

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Templeton Global Total Return Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): J47QK125NDMZMDUK1Z13

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<p><input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ %</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %</p>	<p><input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von XX % an nachhaltigen Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>
---	---

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt breit gefächerte ökologische und/oder soziale Merkmale, die je nach Zusammensetzung des Portfolios variieren und unter anderem Folgendes umfassen:

Bei staatlichen Emittenten: Maßnahmen in den Bereichen Ressourcenknappheit, extreme Wetterrisiken, nicht nachhaltige Umweltpraktiken, sozialer Zusammenhalt und soziale Stabilität, Infrastruktur, Gesundheit, Arbeit, Humankapital und Demografie,

- **Bei Unternehmensemittenten:** Maßnahmen in den Bereichen Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, Umweltchancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerstand von Interessengruppen und soziale Chancen.

Der Anlageverwalter verwendet in Bezug auf **staatliche Emittenten** in seinem Portfolio zur Erfüllung dieser Merkmale einen eigenen Umwelt-, Sozial- und Governance-Index (der „ESG-Index“), den Templeton Global Macro ESG Index (der „TGM-ESGI“), um:

- staatliche Anleihen der Länder, die in jeder der ESG-Kategorien die schlechteste Leistung zeigen, auszufiltern, bis die Ausschlüsse 10 % des für staatliche Anleihen vorgesehenen Anlageuniversums des Fonds erreichen, und

- sich zu einer gewichteten durchschnittlichen ESG-Basisbewertung der Staatsanleihen (einschließlich supranationaler Anleihen und des Kontraktwerts der Netto-Longpositionen in damit verbundenen Derivaten) im Fondsportfolio zu verpflichten, die höher ist als die durchschnittliche ESG-Bewertung des für Staatsanleihen vorgesehenen Anlageuniversums.

Der Anlageverwalter verwendet in Bezug auf **Unternehmensemittenten** in seinem Portfolio MSCI ESG-Ratings, um:

- Unternehmensanleihen von Emittenten herauszufiltern, die basierend auf MSCI ESG-Ratings zu den untersten 10 % zählen, und diese aus dem für Unternehmensanleihen vorgesehenen Anlageuniversum des Fonds auszuschließen, und
- sich zu einer gewichteten durchschnittlichen ESG-Basisbewertung von Unternehmensemittenten im Fondsportfolio zu verpflichten, die über der durchschnittlichen ESG-Bewertung des für Unternehmensanleihen vorgesehenen Anlageuniversums liegt.

Der Teil des Anlageuniversums im Fondsportfolio, der staatlichen Anleihen gewidmet ist, wurde auf der Grundlage eines Universums staatlicher Emittenten aufgebaut, für die historische Daten zur Anleiheemission in dem bestimmten geografischen Gebiet vorliegen, unter Ausschluss von Emittenten aus Ländern:

- ohne aktuelle Schuldtitel,
- die Sanktionen des United States Office of Foreign Assets Control (das „US OFAC“), der Europäischen Union (die „EU“) oder der Vereinten Nationen („UN“) unterliegen,
- in denen keine Emission von auf Euro oder US-Dollar lautenden Schuldtiteln läuft und die keine örtliche Verwahrstelle haben, die den für den Fonds und seine Verwahrpartner geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen entspricht, und
- alle Länder, in denen der ausländische Besitz von Staatsanleihen nicht gestattet oder aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Einschränkungen nicht angemessen durchführbar ist.

Der Teil des Anlageuniversums im Fondsportfolio, der überstaatlichen und Unternehmensanleihen gewidmet ist, besteht aus Emittenten mit MSCI ESG-Rating.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- der Anteil der Unternehmen, die in den nachstehend näher beschriebenen Sektoren tätig sind oder mit ihnen in Verbindung stehen und die dort festgelegten Ausschlüsse,
- der Anteil der staatlichen Emittenten, die von sozialen Verstößen betroffen sind, die als schwer/ sehr schwerwiegend nachteilig eingestuft werden, und
- Differenz bei der ESG-Bewertung zwischen Fondsportfolio und Anlageuniversum.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

- – **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend.

- — Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:
- Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAIs“) werden **bei staatlichen und supranationalen Emittenten berücksichtigt**:

- **Treibhausgasemissionen** und
- **Verstöße gegen soziale Bestimmungen.**

Die Treibhausgasemissionen der Länder, in die investiert wird, werden anhand von Scope-1-Datenpunkten zur Treibhausgasintensität überwacht.

Verstöße gegen soziale Bestimmungen seitens der Länder, in die investiert wird, werden als Teil des TGM-ESGI überwacht, wobei der Anlageverwalter unter anderem die Stärke der Institutionen, den sozialen Zusammenhalt und die soziale Stabilität sowie die Einkommensgleichheit prüft. Darüber hinaus werden ausdrücklich Länder ausgeschlossen, die mit internationalen Sanktionen belegt wurden, unter anderem von den UN, der EU oder dem US-OFAC.

Die folgenden PAIs werden bei Unternehmensemittenten berücksichtigt:

- **Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (die „UNGC-Grundsätze“) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Konzerne,**
- **Verbindung zu umstrittenen Waffen und**
- **Umsatzerlöse aus fossilen Brennstoffen.**

Bei Unternehmensanleihen sammelt und dokumentiert der Anlageverwalter die einschlägigen PAI-Indikatoren und bewertet die Unternehmensleistung in Bezug auf die Branchengruppe sowie auf Trend und Wahrscheinlichkeit nachteiliger Auswirkungen.

Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen

Der Fonds schließt aus seinem Portfolio Anlagen in Unternehmen aus, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen beteiligt waren.

Verbindung zu umstrittenen Waffen

Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von Streubomben, Antipersonenminen sowie biologischen, chemischen und nuklearen Waffen beteiligt sind, aus seinem Portfolio aus.

Umsatzerlöse aus fossilen Brennstoffen

Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen, die mehr als 30 % ihrer Umsatzerlöse aus fossilen Brennstoffen erzielen, aus seinem Portfolio aus.

Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter seine PAI berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Bei staatlichen Emittenten wendet der Fonds eine eigene ESG-Bewertungsmethodik, den TGM-ESDI, an, um jedes Land zu bewerten, das Staatsanleihen begibt, bei denen es sich um aktuelle oder potenzielle Anlagen für den Fonds handelt. Die Methodik des Anlageverwalters bezieht sich nicht nur auf die aktuelle ESG-Bewertung eines Landes, basierend auf verschiedenen Unterkategorien, sondern vor allem auch auf die erwartete Verbesserung oder Verschlechterung der ESG-Praktiken des Landes. Nach Meinung des Anlageverwalters gibt diese zweiseitige Prüfung potenziell am besten Aufschluss darüber, ob eine Anlage in das Land sinnvoll ist. Zudem wird dadurch die Bereitstellung von Kapital an Länder, die sich aus ESG-Perspektive verbessern dürften, potenziell unterstützt.

Der TGM-ESGI enthält ökologische und soziale Indikatoren, die unter anderem Ressourcenunsicherheit, extreme Wetterrisiken, nicht nachhaltige Praktiken, sozialen Zusammenhalt und soziale Stabilität, Humankapital, Arbeit und Demografie messen, sowie Regierungsfaktoren wie institutionelle Stärke, Korruption und Transparenz.

Im ersten Schritt seiner Methodik bewertet der Anlageverwalter jedes Land, das Staatsanleihen begibt, die potenzielle Anlagen für den Fonds sein können, auf einer Skala von 0–100 (100 ist der höchste Wert) in verschiedenen ESG-Unterkategorien, die nach Auffassung des Anlageverwalters wesentliche Auswirkungen auf die makroökonomischen Bedingungen haben.

Innerhalb der ESG-Unterkategorien werden bei der Methodik Bezugsrankings von anerkannten globalen Datenanbietern verwendet. Danach werden die Scores der Unterkategorien in einer ESG-Gesamtbewertung zusammengeführt, indem sie mit gleicher Gewichtung der drei übergreifenden Kategorien (d. h. 33 % für ökologische, 33 % für soziale und 33 % für Unternehmensführung) in ihren jeweiligen ESG-Kategorien gruppiert werden.

Ergänzend zu diesen aktuellen Bezugsbewertungen führt der Anlageverwalter dann eine eigene interne Analyse durch, um zu beurteilen, ob er davon ausgeht, dass sich die Länder in den jeweiligen Unterkategorien in den nächsten zwei bis drei Jahren verbessern oder verschlechtern. Die entsprechenden Schlussfolgerungen bilden die prognostizierten TGM-ESGI-Werte.

Die prognostizierten Werte, die die mittelfristige Veränderung der Bedingungen vorwegnehmen, finden beim Researchprozess besondere Beachtung.

Zum Zeitpunkt des Kaufs muss die Projektion für Emittenten mit einer aktuellen TGM-ESGI-Bewertung unterhalb des Mittelwerts des Anlageuniversums besagen, dass verbesserte ESG-Bewertungen deren Einstufung nicht berühren. Der Anlageverwalter darf keine neuen Investitionen tätigen und keine bestehende Investition erhöhen, wenn der Emittent eine TGM-ESGI-Bewertung unter dem Mittelwert hat und eine negative Dynamik aufweist.

Vom restlichen Anlageuniversum werden staatliche Anleihen der Länder mit der schlechtesten Leistung in jeder der ESG-Kategorien, basierend auf aktuellen Bewertungen, von Investitionen ausgeschlossen, bis die Ausschlüsse 10 % des jeweiligen Anlageuniversums erreichen.

Die ESG-Methodik wird auf 100 % der staatlichen Papiere im Fondsportfolio angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Bei überstaatlichen Emittenten verwendet der Fonds ESG-Ratings von MSCI und bildet diese Bewertungen auf einer Skala von 0–100 ab (100 ist der höchste Wert).

Die ESG-Methodik wird auf 100 % der überstaatlichen Schuldtitel im Fondsportfolio angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Bei Unternehmensemittenten verwendet der Fonds ESG-Ratings von MSCI und bildet diese Bewertungen auf einer Skala von 0 bis 100 ab (100 ist der höchste Wert). Die gewichtete durchschnittliche Bewertung aller Unternehmenspositionen/-emittenten im Fondsportfolio muss über der durchschnittlichen Bewertung des Unternehmensuniversums mit MSCI ESG-Rating liegen.

Die ESG-Methodik wird auf 100 % der Schuldtitel von Unternehmen im Fondsportfolio angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Unternehmensanleihen von Emittenten, die sich unter den unteren 10 % der MSCI ESG-Bewertungen befinden, werden aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen.

Die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung der Staatsanleihen (einschließlich supranationaler Anleihen) im Fondsportfolio ist höher als die durchschnittliche ESG-Basisbewertung des Staatsanleihen-Anlageuniversums, und die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung

der Unternehmensemittenten im Fondsportfolio ist höher als die ESG-Basisbewertung des Unternehmensanleihen-Anlageuniversums.

Zum Zweck dieser Berechnung werden die ESG-Werte für überstaatliche Emittenten auf die gewichteten durchschnittlichen ESG-Werte staatlicher Emittenten im Fonds angewandt.

Die für die Bewertung verwendeten Unterkategorien des TGM-ESGI und allgemeinen Referenzindizes werden mindestens halbjährlich überprüft und können sich im Laufe der Zeit ändern. Die Gesamtgewichtung bleibt jedoch ein Drittel für jede ESG-Kategorie.

Der Anlageverwalter überwacht staatliche, überstaatliche und Unternehmensemittenten einer Anleihe, Währung oder eines Derivats, die bedeutende Verschlechterungen der aktuellen oder prognostizierten Werte aufweisen, um bei erwiesener fehlender Verbesserung im Zeitverlauf den möglichen Verkauf abzuwägen. Die Abwägung erfolgt auf Einzelfallbasis.

Wenn der staatliche, überstaatliche und Unternehmensemittent einer Anleihe, Währung oder eines Derivats, die im Portfolio gehalten werden, in die Liste der 10 % ausgeschlossener Emittenten absinkt, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen, um das Wertpapier innerhalb von 6 Monaten zu veräußern. Falls die Veräußerung einer bestehenden Position aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Beschränkungen oder außergewöhnlicher Marktumstände innerhalb dieses Zeitrahmens nicht möglich ist, versucht der Anlageverwalter, die Position zu reduzieren, sobald dies wieder praktikabel oder rechtlich zulässig ist.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die nicht im Ermessen des Anlageverwalters liegen, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Ausschluss von Ländern und Emittenten, die internationalen Wirtschaftssanktionen unterliegen, einschließlich Sanktionen, die von den Vereinten Nationen, der EU oder dem US OFAC verhängt wurden, aus dem Anlageuniversum des Fonds.
- Ausschluss staatlicher Anleihen der Länder, die in jeder der ESG-Kategorien die schlechteste Leistung zeigen, basierend auf aktuellen eigenen Länderbewertungen, bis die Ausschlüsse 10 % des für staatliche Anleihen vorgesehenen Anlageuniversums des Fonds erreichen.
- Ausschluss von Emittenten von Unternehmensanleihen, die unter die untersten 10 % der MSCI ESG-Bewertungen fallen.
- Verpflichtung, dass die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung der Staatsanleihen (einschließlich supranationaler Anleihen und des Kontraktwerts der Netto-Longpositionen in damit verbundenen Derivaten) im Fondsportfolio höher ist als die durchschnittliche ESG-Basisbewertung des für Staatsanleihen vorgesehenen Anlageuniversums.
- Verpflichtung zu einer gewichteten durchschnittlichen ESG-Basisbewertung von Unternehmensanleihen im Fondsportfolio, die über der durchschnittlichen ESG-Basisbewertung des für Unternehmensanleihen vorgesehenen Anlageuniversums liegt.

Für die Zwecke der Einschränkung des Anlageuniversums werden zunächst Ausschlüsse basierend auf Ländern, die internationalen Sanktionen unterliegen, angewendet. Auf das verbleibende Anlageuniversum wird der Ausschluss von Ländern mit der schwächsten ESG-Bewertung angewandt.

Der Ausschluss der am schlechtesten bewerteten Länder wird in einer festen Reihenfolge vorgenommen, beginnend mit der Entfernung des Landes, das gemäß der TGM-ESGI-Umweltbewertung am schlechtesten abschneidet; dann wird das Land mit der schwächsten sozialen Bewertung und schließlich das Land mit der schlechtesten Bewertung der Regierungsführung ausgeschlossen. Dieser Prozess wird so lange wiederholt, bis 10 % aus dem Universum ausgeschlossen wurden.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Staatliche Anleihen der Länder mit der schlechtesten Leistung in jeder der ESG-Kategorien, basierend auf aktuellen Bewertungen, werden von Investitionen ausgeschlossen, bis die Ausschlüsse 10 % des jeweiligen Anlageuniversums erreichen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Unternehmensemittenten, die sich unter den unteren 10 % der MSCI ESG-Bewertungen befinden, werden aus dem für Unternehmensanleihen vorgesehenen Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Obgleich der Fonds vorwiegend in staatliche Anleihen investiert, wird die Regierungsführung der Staaten als Teil des Anlageverwaltungsprozesses bewertet und überwacht.

Emittenten, die internationalen Wirtschaftssanktionen unterliegen, einschließlich der von den UN, der EU oder dem US-OFAC auferlegten Sanktionen, werden vom Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen.

Die verbleibenden Emittenten werden nach der Wirksamkeit ihrer Staatsführung, dem Politik-Mix und der Reformbereitschaft, Korruptionsbekämpfung und Transparenz, der institutionellen Stärke und dem Geschäftsklima bewertet. Diese Bewertungen werden zu einer Governance-Gesamtbewertung für jeden Emittenten im Anlageuniversum aggregiert.

Anschließend werden im Rahmen des Anlageprozesses Staatsanleihen der Länder mit der schlechtesten Leistung in den einzelnen ESG-Kategorien ausgeschlossen, basierend auf eigenen Bewertungen. Dadurch wird sichergestellt, dass Länder mit einem nicht akzeptablen Governance-Prozess nicht für eine Anlage berücksichtigt werden.

Die Staatsführung wird im Rahmen des Prozesses regelmäßig bewertet und überwacht. Der Anlageverwalter führt von Zeit zu Zeit auf verschiedenen Ebenen Gespräche mit Regierungen, Zentralbanken und anderen Institutionen. Einige dieser Gespräche finden unter anderem zu den Themen Governance und wirtschaftliche Best-Practices statt. Der Anlageverwalter erläutert seine Sichtweisen und versucht, die Haltung der Regierung zur Wirtschaftspolitik und Staatsführung sowie zu Nachhaltigkeits- und sozialen Themen besser zu verstehen, mit dem Ziel, den Anlageentscheidungsprozess zu erleichtern.

Die gute Unternehmensführung wird als Teil des Prozesses regelmäßig beurteilt und überwacht. Der Anlageverwalter überwacht die Unternehmen, um Wertpapiere zu ermitteln, die gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Richtlinien für multinationale Konzerne verstoßen und von MSCI als umstritten gekennzeichnet wurden. Solche Unternehmen werden daraufhin aus dem Fondsportfolio ausgeschlossen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

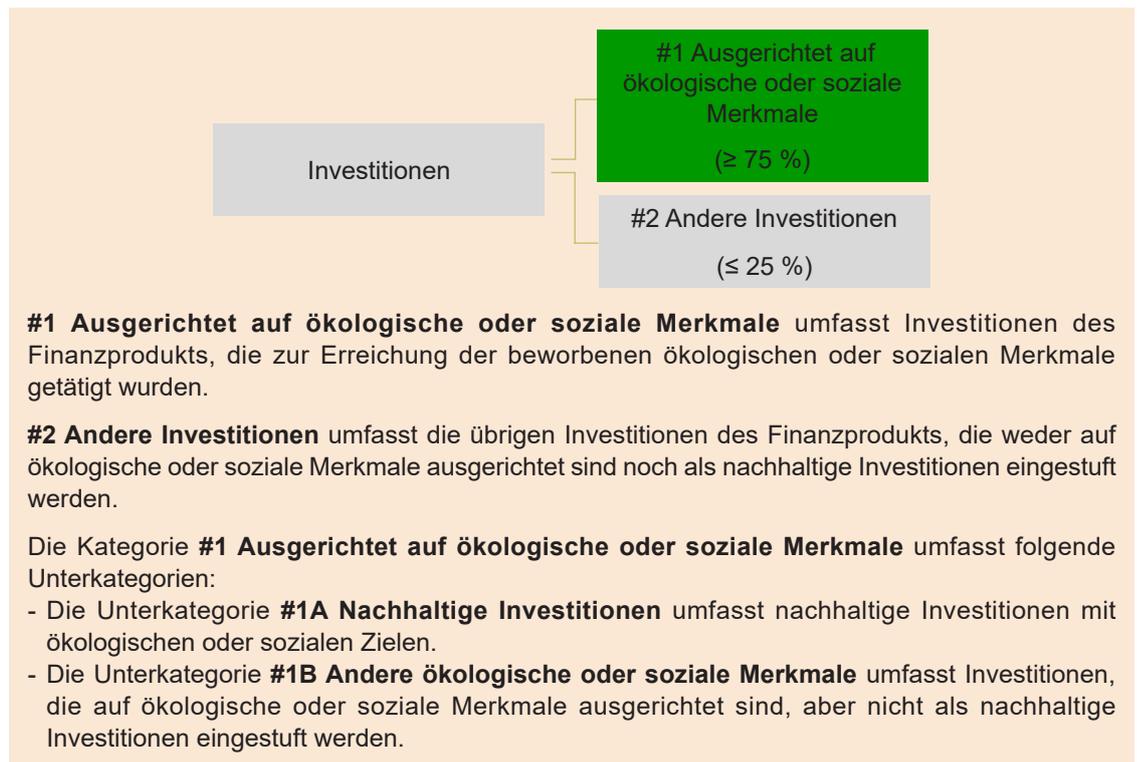
Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 75 % des Fondsportfolios angewendet wird. Auch Derivate können zu Investitionszwecken, zur Absicherung oder effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Die ESG-Methodik wird auf den Kontraktwert der Derivate angewendet, die für den Aufbau eines langfristigen Exposures in Zinssätzen (Laufzeit), Währungspositionen oder für Engagements in Schuldtiteln eingesetzt werden. Mindestens 75 % des Fondsportfolios sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet, und maximal 25 % des Fondsportfolios können anderweitig verwendet werden, wie in der folgenden Grafik unter „#2 Andere Investitionen“ angegeben. Dieser Teil umfasst liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden oder als Sicherheit für Derivate dienen und ihrer Natur gemäß nicht auf die vom Fonds beworbenen ökologischen bzw. sozialen Merkmale ausgerichtet sein können.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Die ESG-Methodik wird auf den Kontraktwert von Derivaten angewendet, die für den Aufbau eines langfristigen Exposures in Zinssätzen (Laufzeit), Währungspositionen oder Kreditspreads eingesetzt werden.

Der Kontraktwert für Longpositionen wird zur Bewertung hinzugezählt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁵⁰?**

- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

⁵⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Investitionen in liquide Anlagen (ergänzende liquide Anlagen, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden und/oder als Sicherheit für Derivate dienen.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



● **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/4819/A/templeton-global-total-return-fund/LU0170475585>

Nach Artikel 10 SFDR für den Fonds erforderliche besondere Offenlegungen sind abrufbar unter:
www.franklintempleton.lu/4819

Templeton Growth (Euro) Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Templeton Growth (Euro) Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): B81LB6PNE1N7LG54PJ98

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10 %** an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen unter anderem in der Reduzierung von Treibhausgasemissionen und in der Geschlechtervielfalt:

Wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt erfüllt?“ weiter unten beschrieben, versucht der Anlageverwalter, diese Kriterien zu erfüllen, indem er:

- bestimmte Emittenten und Sektoren ausschließt, die der Anlageverwalter als schädlich für die Gesellschaft ansieht,
- Emittenten mit einem guten Umwelt-, Sozial- und Governance-Profil (das „ESG-Profil“) bevorzugt (die Bewertung wird über seine eigene ESG-Methode ermittelt),
- mit Emittenten zusammenarbeitet, die in Bezug auf bestimmte ESG-Kennzahlen als unterdurchschnittlich eingestuft werden.
- Außerdem verpflichtet er sich zur Einhaltung einer ESG-Bewertung im Fonds, die über der durchschnittlichen ESG-Bewertung von Unternehmen im Anlageuniversum des Fonds liegt. Das Anlageuniversum des Fonds wird durch den MSCI All Country World Investable Market Index definiert.

Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen.

Der Fonds investiert mindestens 8 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel.

Der Fonds investiert mindestens 2 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen, die der Fonds bewirbt, werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Prozentualer Anteil des Portfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN-SDGs“) ausgerichtet sind,
- Anzahl der Unternehmen, in die investiert wird und mit denen der Anlageverwalter zusammenarbeitet,
- Anteil der Unternehmen, in die investiert wird, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters mit 1 (ausgezeichnet), 2 (überdurchschnittlich), 3 (durchschnittlich), 4 (schlecht) und 5 (nicht akzeptabel) bewertet werden,
- Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und deren Treibhausgasintensität im Bereich der schlechtesten 20 % ihres Sektors liegt und mehr als die Hälfte der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität des MSCI All Country World Index beträgt,
- gewichteter durchschnittlicher ESG-Basiswert des Portfolios und durchschnittlicher ESG-Wert des Anlageuniversums des Fonds, gemessen durch die MSCI ESG Rating Methodology,
- Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und bei denen keine Frauen in den Leitungs- und Kontrollorganen vertreten sind, und
- Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und die sich Emissionsreduktionsziele gesetzt haben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen ist es, in einem oder mehreren der sechs folgenden positiven Wirkungsfelder (3 soziale und 3 ökologische), die mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (die „UN SDGs“) verbunden sind, zu positiven sozialen und/oder ökologischen Ergebnissen beizutragen:

- Soziale Wirkungsfelder:
 - Grundbedürfnisse (Waren und Dienstleistungen, die bekanntermaßen erheblich zu Entwicklung beitragen),
 - Wohlergehen (bessere Gesundheit, Bildung, Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle),
 - Menschenwürdige Arbeit (Schaffung sicherer, sozial-inklusive Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen für alle)
- Ökologische Wirkungsfelder:
 - Gesunde Ökosysteme (Erhalt ökologisch robuster Landschaften und Wasserflächen für Mensch und Natur)
 - Klimastabilität (Lösungen zur Eindämmung des Temperaturanstiegs auf der Erde) und
 - Ressourcensicherheit (Schutz der natürlichen Ressourcen durch effiziente und zirkuläre Nutzung).

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter verwendet eigene Methoden und qualitative Analysen, um die Ausrichtung des Portfolios an den DNSH-Grundsätzen („Do No Significant Harm“) sicherzustellen.

Darüber hinaus wendet der Fonds ESG-Ausschlüsse an, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit weiter reduziert, dass der Fonds in Emittenten investiert, die erheblichen Schaden bewirken.

– – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung der Frage, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds dem DNSH-Grundsatz entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 in Anhang I der technischen Regulierungsstandards zur SFDR sowie optionale Indikatoren aus Tabelle 2 und 3, die für relevant erachtet werden.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (Grundsätze von Global Compact der Vereinten Nationen (die „UNGC-Grundsätze“), Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen („UN“) für Wirtschaft und Menschenrechte) nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließt, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Folgende PAI werden für den Fonds berücksichtigt:

- **Treibhausgasintensität,**
- **Geschlechtervielfalt im Vorstand,**
- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze,**
- **umstrittene Waffen.**
- **Treibhausgasintensität**

Unternehmen, die beim PAI bezüglich der Intensität der Scope 1- und 2-Treibhausgasemissionen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern im untersten Quintil liegen und einen Wert von mehr als der Hälfte

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung,

Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

des MSCI All Country World Index aufweisen, werden aktiv aufgefordert, ein Emissionsreduktionsziel festzulegen oder Anstrengungen zu unternehmen, um innerhalb eines Zeitrahmens von 3 Jahren das unterste Quintil zu verlassen. Sollte nach 3 Jahren keine Verbesserung eingetreten sein, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen zur Veräußerung.

Der Fonds zielt auf die Reduzierung der Treibhausgasintensität und auf Emissionsreduktionsziele ab. Er arbeitet mit Unternehmen zusammen, um sie zu ermutigen, ihre Geschäftsmodelle an wissenschaftlich belastbaren langfristigen Zielen von Netto-Null-Emissionen auszurichten, Emissionsreduktionsziele festzulegen und ihre Strategien für den Kampf gegen den Klimawandel offenzulegen.

- **Diversität der Geschäftsleitung**

Unternehmen, die keine Frauen im Vorstand haben, erhalten die Auflage, innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ein weibliches Vorstandsmitglied aufzunehmen. Sollte nach 3 Jahren keine Verbesserung eingetreten sein, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen zur Veräußerung.

- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**

Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen, die an Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren, aus dem Portfolio aus.

- **Verbindung zu umstrittenen Waffen**

Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von Streubomben, Antipersonenminen sowie biologischen und chemischen Waffen beteiligt sind, aus seinem Portfolio aus.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAIs berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ESG-Faktoren (Umwelt, soziale Verantwortung und Governance) wesentliche Auswirkungen auf den aktuellen und künftigen Unternehmenswert eines Unternehmens haben können, sind ESG-Erwägungen integraler Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Der Anlageverwalter nutzt eine verbindliche eigene ESG-Methode, die auf alle Aktienbestände des Fonds (mit Ausnahme von Derivaten, ergänzenden liquiden Mitteln, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds) angewendet wird, um das Profil eines Unternehmens zu relevanten Aspekten der Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu ermitteln. Demzufolge werden mindestens 90 % des Portfolios des Fonds von der ESG-Methode abgedeckt.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen, die als potenzielle Anlagen für den Fonds in Betracht kommen, und vergibt eine ESG-Gesamtbewertung auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Erwägungen. Hierfür werden beispielsweise ökologische Merkmale (Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch, Klimawandel, Abfall, Umweltverschmutzung und Schutz natürlicher Ressourcen) geprüft, aber auch soziale Merkmale (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, Menschenrechte, Arbeitsnormen, Mitarbeiterengagement, Umgang mit der Gemeinschaft, Datenschutz und Privatsphäre) und Governance-Merkmale (Unternehmensführung, Anteil unabhängiger Direktoren, Vergütung von Führungskräften, unabhängige Rechnungsprüfung, interne Kontrollen und Aktionärsrechte).

Die den Emittenten vom Anlageverwalter zugewiesene Bewertung basiert auf der eigenen ESG-Methode, die das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens bewertet und fünf Bewertungsstufen vorsieht: 1 (ausgezeichnet), 2 (überdurchschnittlich), 3 (durchschnittlich), 4 (schlecht) und 5 (inakzeptabel). Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor.

Der Fonds wird in Unternehmen investieren, die laut dieser internen ESG-Bewertung maximal die Bewertung „3“ erreichen. In Unternehmen mit der Bewertung „4“ darf nur investiert werden, wenn sich diese Unternehmen aktiv für eine Verbesserung einsetzen. Mit „5“ bewertete Unternehmen oder solche, die überhaupt nicht bewertet sind, weil sie die fundamentalen Kriterien des Anlageverwalters nicht erfüllen, werden aus dem Fondsportfolio ausgeschlossen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds wird zudem in Unternehmen investieren, die durch ihre Produkte und Dienstleistungen sowie ihr Betriebsmanagement zu besseren ökologischen und sozialen Bedingungen beitragen.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- wiederholt und/oder schwerwiegend gegen die UNGC-Grundsätze oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen,
- umstrittene Waffen – definiert als Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen und Streumunition – herstellen oder vertreiben oder die Komponenten für den Einsatz in solchen Waffen herstellen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse mit Tabak oder Tabakprodukten erzielen oder
- mehr als 30 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen.

Infolge der vorgenannten ESG-Methodik und -Ausschlüsse ist die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung des Fondsportfolios höher als die durchschnittliche ESG-Bewertung der Unternehmen im Anlageuniversums des Fonds, die über die MSCI ESG Ratings Methodology ermittelt wird.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die nicht im Ermessen des Anlageverwalters liegen, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Ausschluss von Unternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters die Bewertung „5“ erhalten haben.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters die Bewertung „4“ erhalten haben.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die bei der Intensität der Scope 1- und 2-Treibhausgasemissionen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern im untersten Quintil liegen und einen Wert von mehr als der Hälfte des MSCI All Country World Index (kumulativ) aufweisen, mit der Auflage, Verbesserungen nachzuweisen oder ein Emissionsreduktionsziel festzulegen oder Anstrengungen zu unternehmen, um innerhalb eines Zeitrahmens von 3 Jahren das unterste Quintil zu verlassen. Sollte nach 3 Jahren keine Verbesserung eingetreten sein, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen zur Veräußerung.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die keine Frauen im Vorstand haben, mit der Auflage, innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ein weibliches Vorstandsmitglied aufzunehmen. Sollte nach 3 Jahren keine Verbesserung eingetreten sein, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen zur Veräußerung.
- Verpflichtung, ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating des Fonds aufrechtzuerhalten, das höher ist als das durchschnittliche anhand der MSCI ESG Ratings Methodology gemessene ESG-Rating der Unternehmen im Anlageuniversum.
- Anwendung der im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieses Anhangs näher beschriebenen ESG-Ausschlüsse.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Analysten des Anlageverwalters überprüfen in ihrer Analyse, ob die Unternehmen gute Governance-Praktiken aufweisen, was die Überprüfung der Vorstandsstruktur und seiner Unabhängigkeit, der Vergütungspolitik, der Rechnungslegungsstandards und der Aktionärsrechte umfasst. Der Anlageverwalter berücksichtigt außerdem Themen wie Mitarbeiterfluktuation, Ausbildung, Vielfalt, Lohngefälle und Kontroversen sowie steuerliche Aspekte wie die Differenz zwischen gesetzlichen und effektiven Steuersätzen und Kontroversen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

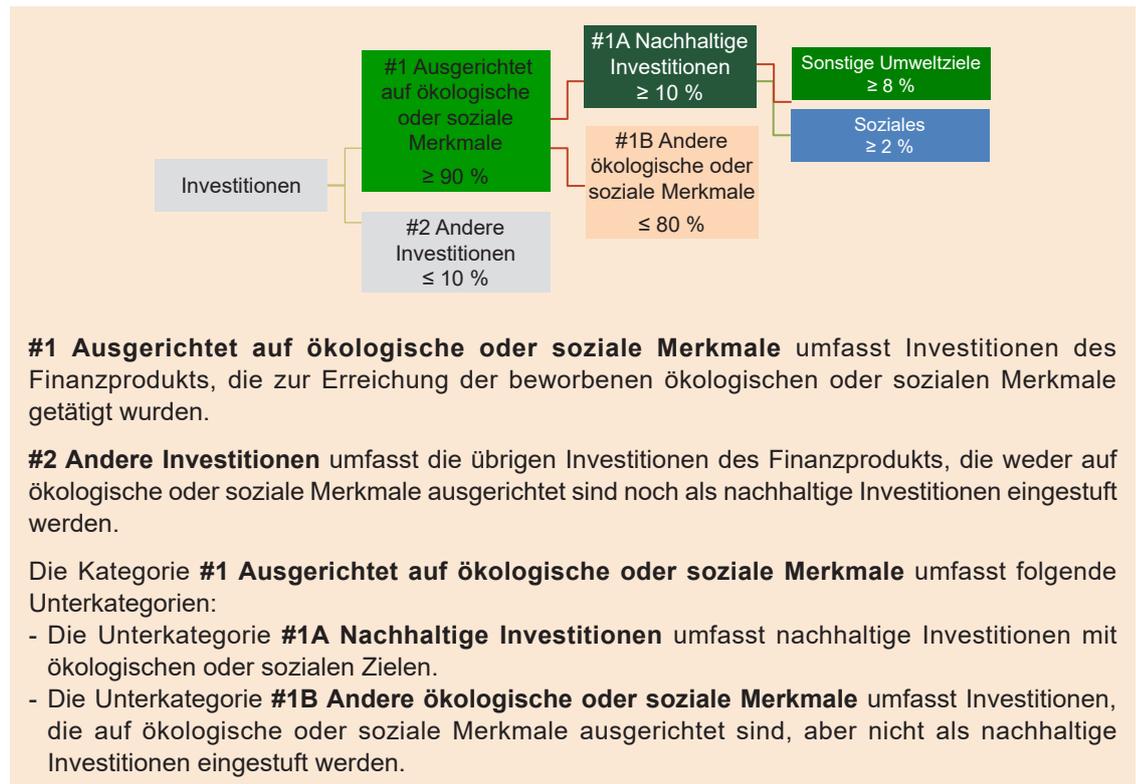
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methode, die auf mindestens 90 % des Portfolios angewendet wird, um das Profil eines Unternehmens zu relevanten Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) zu bestimmen. Dies bildet den Anteil im Fondsportfolio, der an den ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist (siehe nachfolgende Grafik). Höchstens 10 % des Fondsportfolios können anderweitig verwendet werden, wie in der folgenden Abbildung unter „#2 Andere Investitionen“ angegeben. Dieser Teil umfasst liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden und ihrer Natur gemäß nicht auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sein können, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden.

Darüber hinaus wird der Fonds von den 90 % des Portfolios, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind, mindestens 10 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen investieren, wobei mindestens 8 % auf ein Umweltziel und 2 % auf soziale Ziele abgestimmt sind.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁵¹?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

● sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 8 % an nachhaltigen Investitionen mit einem auf die SFDR abgestimmten Umweltziel in seinem Portfolio zu halten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 2 % an nachhaltigen Investitionen mit einem auf die SFDR abgestimmten sozialen Ziel in seinem Portfolio zu halten.

⁵¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den Investitionen, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, gehören liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden.

Der Anlageverwalter wendet einen ökologischen Mindestschutz an, indem er überprüft, ob die für Derivatgeschäfte und die Platzierung von Einlagen verwendeten Gegenparteien die EU Taxonomy Safeguards, wie von MSCI bewertet, erfüllen. Gegenparteien, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden von dem Fonds nicht eingesetzt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/2402/Z/templeton-growth-euro-fund/LU0114760746>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/2402

Besondere Hinweise für Anleger in Deutschland und Österreich

Recht zum Vertrieb

Franklin Templeton Investment Funds ist ein EU-OGAW und hat die Absicht, Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Die Gesellschaft hat die Absicht, Investmentanteile (Kapitalanlagefondsanteile) in der Republik Österreich öffentlich zu vertreiben, der Finanzmarktaufsicht gem. § 140 Abs.1 Investmentfondsgesetz InvFG 2011 angezeigt und ist zum Vertrieb berechtigt.

Franklin Templeton Investment Funds ist zum Vertrieb der Anteile an ihren einzelnen Fonds seit den folgenden Daten berechtigt:

Name des Fonds	Deutschland	Österreich
Franklin Biotechnology Discovery Fund	04.07.00	02.05.00
Franklin Disruptive Commerce Fund	27.10.21	15.10.21
Franklin Diversified Balanced Fund	06.03.15	11.03.15
Franklin Diversified Conservative Fund	06.03.15	11.03.15
Franklin Diversified Dynamic Fund	06.03.15	11.03.15
Franklin Emerging Market Corporate Debt Fund	13.03.20	14.05.20
Franklin Emerging Markets Debt Opportunities Hard Currency Fund	03.04.19	10.04.19
Franklin Euro Government Bond Fund	16.03.99	22.01.99
Franklin Euro High Yield Fund	04.07.00	02.05.00
Franklin Euro Short Duration Bond Fund	20.06.14	13.06.14
Franklin European Corporate Bond Fund	01.06.10	02.06.10
Franklin European Social Leaders Bond Fund	11.10.22	03.10.22
Franklin European Total Return Fund	09.12.03	09.10.03
Franklin Core Global Enhanced Equity Fund	07.10.25	-
Franklin Core U.S. Enhanced Equity Fund	07.10.25	-
Franklin Flexible Alpha Bond Fund	31.03.16	31.03.16
Franklin Genomic Advancements Fund	27.10.21	15.10.21
Franklin Global Convertible Securities Fund	17.10.12	17.10.12
Franklin Global Fundamental Strategies Fund	15.01.08	10.01.08
Franklin Global Green Bond Fund	02.04.24	-
Franklin Sustainable Global Growth Fund (<i>vormals Franklin Global Growth Fund</i>)	12.11.08	12.11.08
Franklin Global Income Fund (<i>Umbenennung in Franklin Global Income and Growth Opportunities Fund zum 10. Oktober 2025</i>)	08.07.20	11.08.20
Franklin Global Multi-Asset Income Fund	30.10.13	23.10.13
Franklin Global Real Estate Fund	11.04.06	10.02.06
Franklin Gold and Precious Metals Fund	01.06.10	02.06.10
Franklin Gulf Wealth Bond Fund	30.10.13	23.10.13
Franklin High Yield Fund	29.05.96	28.03.96
Franklin Income Fund	28.09.99	28.07.99
Franklin India Fund	11.04.06	10.02.06
Franklin Innovation Fund	28.11.19	28.11.19
Franklin Intelligent Machines Fund	27.10.21	15.10.21

Templeton Japan Fund (vormals Franklin Japan Fund)	31.10.00	29.08.00
Franklin Alternative Strategies Fund (vormals Franklin K2 Alternative Strategies Fund)	07.10.14	30.09.14
Franklin MENA Fund	07.08.08	08.08.08
Franklin Mutual European Fund	04.07.00	02.05.00
Franklin Mutual Global Discovery Fund	11.04.06	10.02.06
Franklin Mutual U.S. Value Fund	08.03.97	09.01.97
Franklin Natural Resources Fund	30.10.07	29.10.07
Franklin Saudi Arabia Bond Fund	28.10.24	28.10.24
Franklin Sealand China A Shares Fund	15.03.23	15.03.23
Franklin Strategic Income Fund	30.10.07	29.10.07
Franklin Technology Fund	04.07.00	02.05.00
ClearBridge UK Equity Income Fund (vormals Martin Currie UK Equity Income Fund)	06.10.20	14.10.20
Franklin U.S. Dollar Short-Term Money Market Fund	11.10.94	30.11.94
Franklin U.S. Government Fund	12.03.91	30.11.94
Franklin U.S. Low Duration Fund	09.12.03	09.10.03
Franklin U.S. Opportunities Fund	04.07.00	02.05.00
Templeton Asian Bond Fund	11.04.06	10.02.06
Templeton Asian Growth Fund	12.03.91	30.11.94
Templeton Asian Smaller Companies Fund	12.11.08	12.11.08
Templeton BRIC Fund (Umbenennung in Templeton BIC Fund zum 9. Dezember 2025)	11.04.06	10.02.06
Templeton China A-Shares Fund	18.01.21	20.01.21
Templeton China Fund	11.10.94	30.11.94
Templeton Eastern Europe Fund	02.10.97	07.08.97
Templeton Emerging Markets Bond Fund	12.03.91	30.11.94
Templeton Emerging Markets Dynamic Income Fund	16.06.11	16.06.11
Templeton Emerging Markets ex-China Fund	22.10.24	-
Templeton Emerging Markets Fund	12.03.91	30.11.94
Templeton Sustainable Emerging Markets Local Currency Bond Fund (vormals Templeton Emerging Markets Local Currency Bond Fund)	14.03.18	13.03.18
Templeton Emerging Markets Smaller Companies Fund	30.10.07	29.10.07
Templeton Emerging Markets Sustainability Fund	06.10.20	14.10.20
Templeton European Insights Fund (vormals Templeton Euroland Fund)	16.03.99	22.01.99
Templeton European Improvers Fund (vormals Templeton European Sustainability Improvers Fund)	28.02.11	27.12.11
Templeton European Opportunities Fund	27.07.00	30.05.00
Templeton European Small-Mid Cap Fund	03.04.02	01.02.02
Templeton Frontier Markets Fund	12.11.08	12.11.08
Templeton Global Value and Income Fund (vormals Templeton Global Balanced Fund)	11.10.94	30.11.94
Templeton Global Bond (Euro) Fund (Umbenennung in Templeton Sustainable Global Bond (Euro) Fund zum 30. September 2025)	09.12.03	09.10.03
Templeton Global Bond Fund	12.03.91	30.11.94
Templeton Global Climate Change Fund	12.03.91	30.11.94
Templeton Global Leaders Fund (vormals Templeton Global Equity Income Fund)	10.11.05	12.09.05

Templeton Global Fund	12.03.91	30.11.94
Templeton Global High Yield Fund	30.10.07	29.10.07
Templeton Global Income Fund	10.11.05	12.09.05
Templeton Global Smaller Companies Fund	12.03.91	30.11.94
Templeton Global Total Return Fund	09.12.03	09.10.03
Templeton Growth (Euro) Fund	31.10.00	29.08.00
Templeton Latin America Fund	12.03.91	30.11.94

Für die Teilfonds Franklin NextStep Conservative Fund , Franklin NextStep Growth Fund, Franklin NextStep Moderate Fund, Franklin Global Corporate Investment Grade Bond Fund, Franklin Systematic Style Premia Fund, Templeton Asia Equity Total Return Fund ,Franklin China Multi-Asset Income Fund, , Franklin Flexible Conservative Fund, Franklin Flexible Growth Fund, Franklin Inflation Protected Fund ,Templeton China Equity Total Return Fund, Franklin Emerging Market Sovereign Debt Hard Currency Fund, den Templeton All China Equity Fund und den Franklin Diversified Income Fund wurde kein Anzeigeverfahren in Deutschland und Österreich durchgeführt.

Für den Franklin Global Green Bond Fund, den Templeton Emerging Markets ex-China Fund, den Franklin Saudi Arabia Bond Fund, den Franklin Core Global Enhanced Equity Fund und den Franklin Core U.S. Enhanced Equity Fund wurde kein Anzeigeverfahren in Österreich durchgeführt.

Investmentanteile an den vorgenannten Teilfonds dürfen in Deutschland und Österreich entsprechend der Anzeigeverfahren bis auf weiteres nicht vertrieben werden.

Erwerb von Investmentanteilen

Vor jeder Anlage in die Franklin Templeton Investment Funds sollen die Anleger die Basisinformationsblätter erhalten und lesen.

Sofern Sie Ihre Anlage ohne einen Anlagevermittler tätigen, ist vor jedem Erwerb von Investmentanteilen eine Avisierung und eine Bestätigung über den Erhalt der Basisinformationsblätter einzureichen. Hierzu sind spezielle Formulare zu verwenden, die bei der FIS Investor Services Germany GmbH erhältlich sind. Die genauen Kontaktdaten finden Sie nachstehend.

Sofern Sie Ihre Anlage durch einen Anlagevermittler getätigt haben bzw. erklärt haben, dass Sie von einem Anlagevermittler betreut werden möchten, ist dieser Anlagevermittler dafür verantwortlich, Ihnen die Basisinformationsblätter auch für weitere Anlagen zur Verfügung zu stellen. Sollten Anleger eine Anlage in unsere Fonds beabsichtigen, müssen Anleger zuvor ihren Vermittler kontaktieren, um die Basisinformationsblätter zu erhalten. Darüber hinaus sind die Basisinformationsblätter auf der Website www.ftidocuments.com erhältlich.

Sofern Sie Ihre Anlage durch einen Anlagevermittler getätigt haben bzw. die Betreuung durch einen Anlagevermittler gewünscht haben, betrachten wir Sie für alle künftigen Anlagen als einen von diesem registrierten Anlagevermittler betreuten Kunden, sofern Sie uns nicht ausdrücklich mitteilen, dass Sie nicht länger durch einen Anlagevermittler betreut werden möchten. Bitte beachten Sie, dass wir Sie nur bei einer entsprechenden Mitteilung als direkten Kunden behandeln und Ihnen die betreffenden Basisinformationsblätter vor einer Anlage zur Verfügung stellen können.

Wenn Sie Anteile erwerben möchten, füllen Sie bitte das Antragsformular aus und senden es an Franklin Templeton International Services S.à r.l.

Transfer Agent:

FIS Investor Services Germany GmbH

Virtus Partners Fund Services Luxembourg S.à r.l.

Service & Kontakt

Post: Postfach 11 18 03 in 60053 Frankfurt

Tel.: +49 69 880 88 33 16 und 0800 073 8002 für Deutschland/0800 29 59 11 Österreich

Fax: +49 69 272 23 120

E-Mail: Auftrag@franklintempleton.de für Deutschland und Auftrag@franklintempleton.at für Österreich

Die FIS Investor Services Germany GmbH fungiert als Empfangsbotin der Franklin Templeton Investment Funds, die sämtliche Aufträge (Kauf-, Verkaufs- und Umtauschgeschäfte) an die Franklin Templeton Investment Funds weiterleitet und wird bei Unklarheiten eines Auftrages unverzüglich Kontakt mit dem Anteilsinhaber, gegebenenfalls über seinen Anlageberater, aufnehmen, behält sich aber vor, das Kommunikationsmittel in jedem Einzelfall nach freiem Ermessen zu wählen, und zwar unabhängig davon, welche Kommunikationsmöglichkeiten bestehen oder der Anteilsinhaber fordert.

Bitte beachten Sie die den Antragsunterlagen beiliegenden Informationen zur Kundenidentifizierung, insbesondere zum Postidentverfahren für Anleger in Deutschland.

Franklin Templeton International Services S.à r.l. 8A, rue Albert Borschette, L-1246 Luxembourg steht den Anlegern als Einrichtung nach § 306a Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) zur Verfügung.

Diese Anlagevermittler und Banken sind selbstständig tätig und erbringen dem Anleger eine eigene Leistung. Auch wenn sie Provisionszahlungen erhalten, sind die Anlagevermittler und Banken weder Erfüllungsgehilfen der Franklin Templeton Investment Funds noch der der Franklin Templeton International Services S.à r.l., in Luxemburg noch einer anderen Gesellschaft der Franklin Templeton Gruppe, noch vertreten sie diese in sonstiger Weise. Eine Haftung für die Anlagevermittler und Banken wird deshalb von diesen Gesellschaften nicht übernommen.

Aufträge von Banken und Institutionen müssen bis 16.00 Uhr Frankfurter Zeit an Tagen, an denen der Nettovermögenswert des Teilfonds berechnet wird, bei der FIS Investor Services Germany GmbH eingegangen sein, damit unter normalen Umständen der an diesem Tag errechnete Ausgabepreis zugrunde gelegt werden kann. Diese Aufträge können allerdings nur an den Tagen angenommen werden, an denen die Banken in Frankfurt am Main geöffnet sind („Bankarbeitstag“) und auch nur dann, wenn zuvor eine entsprechende Vereinbarung mit Franklin Templeton abgeschlossen wurde.

Der Anlagebetrag ist am dritten Bankarbeitstag nach Ausgabe der Anteile fällig.

Mindestanlagesummen

Für Anteile der Klasse I und W gelten abweichende Regelungen (siehe oben unter „Ausgabeaufschlag und bedingte Rücknahmegebühr“ und „Besondere Merkmale der Anteilsklassen“).

Einmalanlage: 1.000 EUR/USD

Folgezahlungen: 500 EUR/USD

Sparprogramm: 50 EUR monatlich bzw. vierteljährlich (siehe Sparprogramm) Entnahmeplan: Fondsanteile im Wert von 25.000 EUR/25.000 USD monatliche Entnahmen 100 EUR/100 USD (siehe Entnahmeplan)

Zahlungsweise in Deutschland

Überweisung

Zahlungen dürfen nur auf das im Folgenden angegebene Konto geleistet werden. Vordruckte Überweisungsträger stehen zur Verfügung. Als Empfänger geben Sie bitte „Franklin Templeton Investment Funds“ an.

Bank: J.P. Morgan AG
IBAN: DE64501108006111600208
BIC: CHASDEFXXXX

Unter Verwendungszweck tragen Sie bitte den Namen des Anteilsinhabers und die Anlegerportfolio-Nummer (bei bereits bestehenden Konten) bzw. die Antragsnummer (bei Erstkauf) und die ISIN des entsprechenden Fonds ein. Falls schon ein Investmentkonto besteht, jedoch in einem anderen Fonds investiert werden soll, ist die entsprechende vierstellige Nummer des neuen Fonds und die bestehende Anlegerportfolio- Nummer anzugeben.

Bitte beachten Sie vor einer Anlage in die Franklin Templeton Investment Funds die vorstehenden Informationen betreffend die Aushändigung der Basisinformationsblätter.

Wenn die Basiswährung des betreffenden Fonds nicht auf Euro lautet, veranlasst der Transferagent nach Eingang der Zahlung bei der Gesellschaft auf Rechnung des Anlegers am Londoner Devisenmarkt einen Währungswechsel zu dem im Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion gültigen Wechselkurs.

Scheckeinreichungen

Die FIS Investor Services Germany GmbH nimmt keine Schecks entgegen. Die Gesellschaft behält sich vor, bei ihr eingehende Schecks an den Absender zurückzuschicken.

Einrichtung nach § 306a KAGB

Als Einrichtung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 306a Absatz 1 Nr. 1 bis 6 KAGB fungiert für Anleger in Deutschland:

Brieflich:

Franklin Templeton International Services, S.à r.l.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxembourg

Telefonisch:

Client Dealer Service - Luxembourg
Tel +352 46 66 67 212

E-mail:

Client Dealer Service - Luxembourg
lucs@franklintempleton.com

(„Einrichtung“)

Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschtaufträge von Anlegern für Anteile der in Deutschland registrierten Teilfonds werden nach Maßgabe der in § 297 Absatz 4 Satz 1 KAGB genannten Verkaufsunterlagen festgelegten Voraussetzungen von der Einrichtung verarbeitet.

Anleger werden von der Einrichtung darüber informiert, wie die vorstehend genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.

Die Gesellschaft hat Verfahren eingerichtet und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung und Sicherstellung von Anlegerrechten nach Art. 15 der Richtlinie 2009/65/EG getroffen. Für Anleger in Deutschland erleichtert die Einrichtung den Zugang zu diesen Verfahren und Vorkehrungen und informiert darüber.

Die Einrichtung stellt Anlegern in Deutschland relevante Informationen über die Aufgaben, die sie erfüllt, auf einen dauerhaften Datenträger zur Verfügung.

Die Einrichtung fungiert außerdem als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Zahlungsweise in Österreich

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von österreichischen Anlegern im Hinblick auf Anteile des Fonds und der Teilfonds können an die Depotbank des österreichischen Anlegers oder an die UniCredit Bank Austria AG gerichtet werden. Rücknahmeerlöse und anderweitige Zahlungen an einen österreichischen Anleger werden auf das Konto des österreichischen Anlegers bei seiner Depotbank gezahlt.

Bitte überweisen Sie den Anlagebetrag in Euro an die UniCredit Bank Austria AG.

UniCredit Bank Austria AG
Rothschildplatz 1
1020 Wien
IBAN: AT56110000030014510
BIC: BKAUATWW

Unter Begünstigter ist die „Franklin Templeton Investment Funds“ anzugeben. Unter Verwendungszweck tragen Sie bitte den Namen des Anteilnehmers, die Anlegerportfolio-Nummer (bei bereits bestehenden Konten) bzw. die Antragsnummer (bei Erstkauf) und die ISIN des entsprechenden Fonds ein.

In Österreich leitet die UniCredit Bank Austria AG die eingehenden Beträge im Auftrag der Anleger unverzüglich an die Gesellschaft weiter. Der Transferagent veranlasst nach Eingang der Zahlung bei der Gesellschaft auf Rechnung des Anlegers am Londoner Devisenmarkt einen Währungswechsel in die Basiswährung des betreffenden Fonds – sofern erforderlich – zu dem im Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion gültigen Wechselkurs.

Einrichtung in Österreich

Einrichtung (Kontaktstelle) des Fonds und der Teilfonds in Österreich gemäß Artikel 92 Abs 1 der Richtlinie 2009/65/EG geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 ist:

Brieflich:

Franklin Templeton International Services, S.à r.l.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxembourg

Telefonisch:

Client Dealer Service - Luxembourg
Tel +352 46 66 67 212

E-Mail:

Client Dealer Service - Luxembourg
lucs@franklintempleton.com

Informationen

Informationen und Unterlagen betreffend den Fonds und der Teilfonds sind kostenlos bei der Einrichtung erhältlich. Insbesondere:

- die Satzung der Gesellschaft (in Kopie) in der geltenden Fassung;
- der Verkaufsprospekt in der geltenden Fassung;
- das Kundeninformationsdokument (Basisinformationsblätter) in der aktuellen Fassung;
- der zuletzt veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht;
- die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Folgezahlungen

Folgezahlungen auf bereits bestehende Anlegerportfolios können in Euro auf das Konto erfolgen. Dabei ist die Nummer des Anlegerportfolios bei der FIS Investor Services Germany GmbH anzugeben.

Bitte beachten Sie vor einer Anlage in die Franklin Templeton Investment Funds die vorstehenden Informationen betreffend die Aushändigung der Basisinformationsblätter.

Sparprogramm in Deutschland und Österreich

In Deutschland und Österreich haben Anleger die Möglichkeit, ein Sparprogramm abzuschließen, in dessen Rahmen sie Zahlungen zum Erwerb von Anteilen der Klassen A und N in monatlichen oder vierteljährlichen Beträgen leisten können.

Der Mindestbetrag einer Sparrate beträgt 50 EUR (monatlich bzw. vierteljährlich), ohne dass eine Ersteinzahlung bei Aufnahme des Sparprogramms notwendig ist.

Um eine Gebührenentlastung für die Anleger und den Fonds zu erreichen, wird das Sparprogramm im Einzugsermächtigungsverfahren durchgeführt.

Teilnehmer an dem Sparprogramm werden deshalb gebeten, dem Franklin Templeton Investment Funds auf dem Antragsformular eine jederzeit widerrufliche Ermächtigung zu erteilen, von ihrem Bankkonto mittels Lastschrift jeweils zum 1. eines Monats den vereinbarten Sparbetrag auf ein Konto des Fonds abzubuchen.

Die Teilnehmer an dem Sparprogramm verpflichten sich, am Tag des Einzugs der Lastschrift ein entsprechendes Guthaben auf ihrem Bankkonto vorzuhalten und eingereichten Lastschriften nur zu widersprechen, sofern der Inhalt der Lastschrift nicht von der Einzugsermächtigung gedeckt ist. Anderenfalls sind sie zum Ersatz der dem Fonds und/oder der FIS Investor Services Germany GmbH durch die Rücklastschrift entstehenden Kosten verpflichtet.

Der Ausgabeaufschlag ist nur auf die tatsächlich eingezahlten Sparbeträge zu entrichten; eine Kostenvorwegbelastung findet nicht statt.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie im Rahmen eines Sparprogramms Investmentanteile erwerben, deren Wert Schwankungen unterliegt, so dass eine kontinuierliche Vermögenssteigerung unter Umständen nicht erzielt wird und unter ungünstigen Umständen sogar ein Verlust der Sparbeträge eintreten kann.

Kontoführung

Konten können entweder auf einen einzelnen Inhaber (Einzelkonto) oder auf zwei Anleger gemeinsam (Gemeinschaftskonto) eröffnet werden. Anleger werden gebeten, auf dem Antragsformular die entsprechende Rubrik anzukreuzen.

Gemeinschaftskonten mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung

Bei Gemeinschaftskonten mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung können Verfügungen nur mit der Unterschrift beider Kontoinhaber erfolgen. Bitte beachten Sie unbedingt auch die im Kapitel „Todesfall“ dargelegten Bedingungen.

Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung

Bei Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung kann ein Anteilsinhaber allein – auch zu seinen Gunsten – ohne die Unterschrift oder sonstige vorherige Zustimmung des anderen Anteilsinhabers sämtliche Verfügungen über das Gemeinschaftskonto, nicht jedoch dessen Auflösung ausführen. Die Franklin Templeton Investment Funds hat keine Verpflichtung, vor der Durchführung einer entsprechenden Weisung den anderen Kontoinhaber zu informieren. Anleger sollten sich daher über die Gefahr des Missbrauchs der Einzelverfügungsbefugnis bewusst sein. Die Franklin Templeton Investment Funds wird auf die jederzeit mögliche Weisung eines einzelnen Kontoinhabers die Einzelverfügungsbefugnis in eine gemeinsame Verfügungsbefugnis ändern.

Bitte beachten Sie unbedingt auch die im Kapitel „Todesfall“ dargelegten Bedingungen.

Todesfall

Bei der Einrichtung eines Gemeinschaftskontos beauftragen die Anteilsinhaber die Franklin Templeton Investment Funds bzw. den Transferagenten, im Falle ihres Todes die Anteile auf den überlebenden Kontoinhaber zu übertragen. Eine Übertragung auf den überlebenden Kontoinhaber kann in der Regel erst nach Vorlage der Sterbeurkunde erfolgen. Für die Übertragung der Anteile ist die Errichtung eines Kontos auf den überlebenden Kontoinhaber erforderlich. Die Franklin Templeton Investment Funds, der Transferagent FIS Investor Services Germany GmbH haben keine Verpflichtung, mögliche Erben von diesem Vorgang zu unterrichten oder deren Weisungen einzuholen. Sollte/n jedoch der Erbe/die Erben des verstorbenen Kontoinhabers den Auftrag zur Übertragung widerrufen, bevor die Franklin Templeton Investment Funds bzw. der Transferagent diesen ausführen konnte, so wird die Franklin Templeton Investment Funds das betreffende Konto als Gemeinschaftskonto mit gemeinschaftlicher Verfügungsbefugnis weiterführen und dementsprechend nur noch gemeinsamen Weisungen der Erben und des überlebenden Kontoinhabers Folge leisten. Anteilsinhaber sollten daher in ihrer letztwilligen Verfügung entsprechende Vorsorge treffen. Anleger, die die Übertragung des Kontos auf den überlebenden Anteilsinhaber nicht wünschen, geben dies bitte auf dem Antragsformular an.

Im Todesfall wird die Franklin Templeton Investment Funds zum Zwecke einer notwendigen Klärung der Verfügungsberechtigung über ein Anteilsinhaberkonto die Vorlegung eines Erbscheines, eines Testamentsvollstrecker-Zeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen. In Einzelfällen kann die Franklin Templeton Investment Funds nach ihrem Ermessen auf die Vorlage eines Erbscheines oder eines Testamentsvollstrecker-Zeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Franklin Templeton Investment Funds darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Das gilt nicht, wenn Franklin Templeton Investment Funds bekannt ist, dass der dort Genannte nicht verfügungs- berechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Minderjährigenkonten

Die Einrichtung eines Kontos auf den Namen eines Minderjährigen erfolgt nur mit der Zustimmung beider Elternteile des Minderjährigen. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen wird die Zustimmung der Erziehung bzw. Sorgeberechtigten auch zu jeder weiteren Transaktion in Bezug auf das Konto benötigt.

Sollte ein Elternteil allein das Sorgerecht über den Minderjährigen ausüben, so ist die Franklin Templeton Investment Funds berechtigt, sich vor Eröffnung des Kontos bzw. der Durchführung weiterer Transaktionen die Sorgeberechtigung nachweisen zu lassen. Zu diesem Zweck kann z. B. die Vorlage eines entsprechenden Urteils des Familien- oder Vormundschaftsgerichts verlangt werden.

Die Sorgeberechtigten haben auch die Möglichkeit, bei der Eröffnung des Kontos zu bestimmen, dass jeder Einzelne von ihnen über das Konto verfügungsberechtigt sein soll. Diese Berechtigung kann gegenüber der Franklin Templeton Investment Funds jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Als Korrespondenzadresse des Minderjährigenkontos dient bis zu dessen Volljährigkeit die Adresse des ersten im Antragsformular genannten Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.

Nach dem Eintritt der Volljährigkeit kann die Franklin Templeton Investment Funds vor der Durchführung der ersten Weisung des Kontoinhabers zum Schutz gegen Missbrauch verlangen, dass der Kontoinhaber seine gültige Ausweiskopie vorlegt. Bitte beachten Sie, dass bei Anteilsinhabern ohne Anlagevermittler die Ausweiskopie beglaubigt werden muss. Alternativ kann die Identifizierung auch über das Postidentverfahren erfolgen. Informationen hierzu erhalten Sie von der FIS Investor Services Germany GmbH

Mitwirkungspflichten der Anteilsinhaber

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Anteilsinhaberkontos ist es erforderlich, dass der Anteilsinhaber Änderungen seines Namens, seiner Kontaktdaten einschließlich Anschrift und Bankverbindung, sowie sonstige das Konto betreffende Änderungen der Franklin Templeton Investment Funds unverzüglich mitteilt. Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können.

Jeder Anteilsinhaber hat die ihm zugesandten Kontoauszüge, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Dies gilt auch für das Ausbleiben von Bestätigungen über die Abwicklung vom Anteilsinhaber in Auftrag gegebener Geschäfte.

Ausgabepreis

Anteile der Klasse A

Der Ausgabepreis der Anteile der Klasse A entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich Ausgabeaufschlag entsprechend der Tabelle 1 in Anhang E (Ausgabeaufschlag und CDSC-Gebühr). Für Anleger in Deutschland und Österreich gelten folgende Ausgabeaufschläge.

Name des Teilfonds	Bezogen auf die Bruttoanlage (Ausgabepreis)	Bezogen auf die Nettoanlage (Ausgabepreis abzgl. Ausgabeaufschlag)
Franklin Biotechnology Discovery Fund	5,25 %	5,54 %
Franklin Core Global Enhanced Equity Fund	/	/
Franklin Core U.S. Enhanced Equity Fund	/	/
Franklin Disruptive Commerce Fund	5,25 %	5,54 %
Franklin Diversified Balanced Fund	3,00 %	3,09 %
Franklin Diversified Conservative Fund	3,00 %	3,09 %
Franklin Diversified Dynamic Fund	3,00 %	3,09 %
Franklin Emerging Market Corporate Debt Fund*	3,00 %	3,09 %
Franklin Emerging Markets Debt Opportunities Hard Currency Fund*	/	/
Franklin Euro Government Bond Fund	3,00 %	3,09 %
Franklin Euro High Yield Fund	3,00 %	3,09 %
Franklin Euro Short Duration Bond Fund	3,00 %	3,09 %
Franklin European Corporate Bond Fund	3,00 %	3,09 %
Franklin European Social Leaders Bond Fund	3,00 %	3,09 %
Franklin European Total Return Fund	3,00 %	3,09 %
Franklin Flexible Alpha Bond Fund	3,00 %	3,09 %
Franklin Genomic Advancements Fund	5,25 %	5,54 %
Franklin Global Convertible Securities Fund	5,25 %	5,54 %
Franklin Global Fundamental Strategies Fund	5,25 %	5,54 %
Franklin Global Green Bond Fund*	/	/
Franklin Sustainable Global Growth Fund (vormals Franklin Global Growth Fund)	5,25 %	5,54 %
Franklin Global Income Fund (Franklin Global Income and Growth Opportunities Fund ab dem 10. Oktober 2025)	5,25 %	5,54 %
Franklin Global Multi-Asset Income Fund	5,25 %	5,54 %
Franklin Global Real Estate Fund	5,25 %	5,54 %
Franklin Gold and Precious Metals Fund	5,25 %	5,54 %
Franklin Gulf Wealth Bond Fund	3,00 %	3,09 %
Franklin High Yield Fund	3,00 %	3,09 %
Franklin Income Fund	5,25 %	5,54 %
Franklin India Fund	5,25 %	5,54 %
Franklin Innovation Fund	5,25 %	5,54 %
Franklin Intelligent Machines Fund	5,25 %	5,54 %
Templeton Japan Fund (vormals Franklin Japan Fund)	5,25 %	5,54 %
Franklin Alternative Strategies Fund (vormals Franklin K2 Alternative Strategies Fund)	5,25 %	5,54 %
Franklin MENA Fund	5,25 %	5,54 %
Franklin Mutual European Fund	5,25 %	5,54 %

Franklin Mutual Global Discovery Fund	5,25 %	5,54 %
Franklin Mutual U.S. Value Fund	5,25 %	5,54 %
Franklin Natural Resources Fund	5,25 %	5,54 %
Franklin Saudi Arabia Bond Fund		
Franklin Sealand China A Shares Fund	5,25 %	5,54 %
Franklin Strategic Income Fund	3,00 %	3,09 %
Franklin Technology Fund	5,25 %	5,54 %
ClearBridge UK Equity Income Fund (vormals <i>Martin Currie UK Equity Income Fund</i>)	5,25 %	5,54 %
Franklin U.S. Dollar Short-Term Money Market Fund	0,00 %	0,00 %
Franklin U.S. Government Fund	3,00 %	3,09 %
Franklin U.S. Low Duration Fund	3,00 %	3,09 %
Franklin U.S. Opportunities Fund	5,25 %	5,54 %
Templeton Asian Bond Fund	3,00 %	3,09 %
Templeton Asian Growth Fund	5,25 %	5,54 %
Templeton Asian Smaller Companies Fund	5,25 %	5,54 %
Templeton BRIC Fund (ab dem 9. Dezember 2025 <i>Templeton BIC Fund</i>)	5,25 %	5,54 %
Templeton China A-Shares Fund	5,25 %	5,54 %
Templeton China Fund	5,25 %	5,54 %
Templeton Eastern Europe Fund	5,25 %	5,54 %
Templeton Emerging Markets Bond Fund	3,00 %	3,09 %
Templeton Emerging Markets Dynamic Income Fund	5,25 %	5,54 %
Templeton Emerging Markets ex-China Fund		
Templeton Emerging Markets Fund	5,25 %	5,54 %
Templeton Sustainable Emerging Markets Local Currency Fund (vormals <i>Templeton Emerging Markets Local Currency Bond Fund</i>)	3,00 %	3,09 %
Templeton Emerging Markets Smaller Companies Fund	5,25 %	5,54 %
Templeton Emerging Markets Sustainability Fund	5,25 %	5,54 %
Templeton European Insights Fund (vormals <i>Templeton Euroland Fund</i>)	5,25 %	5,54 %
Templeton European Improvers Fund	5,25 %	5,54 %
Templeton European Opportunities Fund	5,25 %	5,54 %
Templeton European Small-Mid Cap Fund	5,25 %	5,54 %
Templeton Frontier Markets Fund	5,25 %	5,54 %
Templeton Global Value and Income Fund (vormals <i>Templeton Global Balanced Fund</i>)	5,25 %	5,54 %
Templeton Sustainable Global Bond (Euro) Fund (vormals <i>Templeton Global Bond (Euro) Fund</i>)	3,00 %	3,09 %
Templeton Global Bond Fund	3,00 %	3,09 %
Templeton Global Climate Change Fund	5,25 %	5,54 %
Templeton Global Leaders Fund (vormals <i>Templeton Global Equity Income Fund</i>)	5,25 %	5,54 %
Templeton Global Fund	5,25 %	5,54 %
Templeton Global High Yield Fund	3,00 %	3,09 %
Templeton Global Income Fund	5,25 %	5,54 %
Templeton Global Smaller Companies Fund	5,25 %	5,54 %
Templeton Global Total Return Fund	3,00 %	3,09 %

Templeton Growth (Euro) Fund	5,25 %	5,54 %
Templeton Latin America Fund	5,25 %	5,54 %

* Von diesem Fond werden keine A-Anteile angeboten.

Anteile der Klassen AS, AX, B, C, F, G, N, S, W, X, Y und Z

Siehe Kapitel „Anteilsklassen“. Hinsichtlich des Angebotes von Anteilen der Klassen AX, AS, B, C, F, G, N, X und Y gelten die folgenden Besonderheiten:

In Deutschland und Österreich werden den Anlegern bis auf Weiteres keine (neuen) Anteile der Klasse B und keine Anteile der Klassen AS, AX, B, C, F, G, X und Y angeboten.

Für Anteile der Klasse N, W und Z wird zurzeit in Deutschland und in Österreich kein Ausgabeaufschlag erhoben. Für die zusätzliche Erhebung nachträglicher Ausgabeaufschläge und Vertriebsgebühren siehe Kapitel „Ausgabeaufschlag und bedingte Rücknahmegebühr“.

Rückgabe der Investmentanteile

Die Anteile der Klasse A werden im Regelfall gebührenfrei zum Rücknahmepreis zurückgenommen, wenn der Anteilsinhaber der Verwaltungsgesellschaft einen Antrag zuschickt, der in „guter Ordnung“ ist. Wegen nachträglicher Ausgabeaufschläge bei anderen Anteilsklassen wird auf das Kapitel „Ausgabeaufschlag und bedingte Rücknahmegebühr“ verwiesen. In „guter Ordnung“ bedeutet, dass der Rücknahmeauftrag die folgenden Kriterien erfüllen muss:

1. Der Auftrag ist schriftlich an die

Franklin Templeton International Services S.à r.l.

Transfer Agent:

FIS Investor Services Germany GmbH

Virtus Partners Fund Services Luxembourg S.à r.l.

Service & Kontakt

Post: Postfach 11 18 03 in 60053 Frankfurt

Tel.: +49 69 880 88 33 16 und 0800 073 8002 für Deutschland/0800 29 59 11 Österreich

Fax: +49 69 272 23 120

E-Mail: Auftrag@franklintempleton.de für Deutschland und Auftrag@franklintempleton.at für Österreich

zu senden.

Bei Auftragserteilung per Fax an die Franklin Templeton Investment Funds bis 16.00 Uhr Frankfurter Zeit, und zwar an Tagen, an denen der Nettoinventarwert der Fonds berechnet wird, wird unter normalen Umständen der an diesem Tag errechnete Rücknahmepreis zugrunde gelegt.

Diese Aufträge können allerdings nur an Tagen angenommen werden, an denen die Banken in Frankfurt geöffnet sind („Bankarbeitstag“). Jedoch behält sich die FIS Investor Services Germany GmbH vor, die Zahlung so lange zurückzuhalten, bis das Auftragsoriginal bei der FIS Investor Services Germany GmbH eingeht.

2. Die auf dem Rücknahmeauftrag vorzunehmende(n) Unterschrift(en) des/der Anteilsinhaber(s) muss/müssen genau der/ den Unterschrift(en) auf dem Kaufantrag entsprechen. In dem Antrag ist entweder die Zahl der Anteile oder der Betrag der Fondswährung anzugeben, für die die Rücknahme beantragt wird.
3. Falls die zur Rücknahme vorgesehenen Anteile auf einen Nachlass, eine Bank, eine Stiftung, einen Treuhänder oder Vormund bzw. auf eine Kapital- oder Personengesellschaft eingetragen sind, müssen Unterlagen beiliegen, aus denen nach Ermessen der FIS Investor Services Germany GmbH in die Befugnis des Unterzeichners oder der Unterzeichner des Antrags ersichtlich ist und/oder die allen einschlägigen Rechtsvorschriften genügen müssen. Nähere Informationen sind bei der FIS Investor Services Germany GmbH erhältlich.

Der Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert der Anteile, der als Nächster errechnet wird, nachdem der Rücknahmeauftrag in guter Ordnung beim Transferagenten eingegangen ist. Die Zahlung des Rücknahmepreises, d. h. die Absendung des Rücknahmeerlöses, erfolgt im Regelfall innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Eingang des Rücknahmeauftrags bei dem Transferagenten.

Der Rücknahmeerlös wird gemäß Prospekt nach Wahl des Anteilsinhabers entweder in Form eines Schecks oder durch Banküberweisung gezahlt. Ein etwaiger Währungswechsel erfolgt unverzüglich nach Feststellung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Zahlungen per Überweisung oder Scheck erfolgen auf Kosten der Anteilsinhaber. Hierzu zählen auch etwaige durch einen Währungswechsel bedingte Kosten. Sofern der Anteilsinhaber eine Überweisung des Rücknahmeerlöses wünscht und

hierbei keine Wahrung fur die Zahlung angibt, erfolgt bei Uberweisung auf ein vom Anteilsinhaber benanntes Konto in einem Mitgliedsland der Europaischen Wahrungunion die Zahlung in Euro.

Bei Rucknahmeantragen von Anteilsinhabern, die bei der FIS Investor Services Germany GmbH eingehen und bei denen eine Zahlung per Bankuberweisung gewunscht wird, wird die Bankuberweisung grundsatzlich nur ausgefuhrt, sofern das Konto des Anteilsinhabers auf denselben Namen wie das Empfangerkonto bei der Bank lautet, bzw. es sich um ein vom Kunden mitgeteiltes Referenzkonto handelt. Grundsatzlich sollte dieses Konto im selben Land gefuhrt werden, in dem der Anteilsinhaber auch lebt. Fur Bankuberweisungen ins Ausland behalt sich Franklin Templeton Investment Funds das Recht vor diese abzulehnen.

Bei Konten mit mehr als einem Anteilsinhaber wird die Auszahlung nur auf ein Empfangerkonto durchgefuhrt, welches auf den Namen mindestens eines der Anteilsinhaber lautet. Den Anlegern wird daher dringend empfohlen, stets ein die vorgenannten Anforderungen erfullendes Konto zu benennen, da es anderenfalls zu Zeitverzogerungen bei der Ruckzahlung kommen kann. Entsprechendes gilt fur die Ubertragung von Anteilen in ein nicht von Franklin Templeton gefuhrt Depot. Eine Ubertragung an Dritte ist hierbei grundsatzlich nicht moglich. Nahere Auskunfte erteilt Ihnen die FIS Investor Services Germany GmbH.

Entnahmeplan

Die Anteilsinhaber konnen ein Programm fur systematische Entnahmen („Entnahmeplan“) vereinbaren und monatlich, vierteljahrlich, halbjahrlich oder jahrlich regelmaige Zahlungen von 100 EUR oder 100 USD oder mehr von ihrem Konto erhalten. Ein solcher Anteilsinhaber muss Investmentanteile am Fonds im Gegenwert von mindestens 25.000 EUR bzw. 25.000 USD unterhalten. Fur die Vereinbarung oder Durchfuhrung des Planes werden keine Servicegebuhren erhoben. Ausschuttungen von realisierten Kursgewinnen und Dividenden auf das Konto des Anteilsinhabers mussen zum Nettoinventarwert in weiteren Anteilen wieder angelegt werden.

Die Zahlungen werden geleistet, indem Anteile zur Bestreitung der vereinbarten Entnahmen zum Inventarwert des Tages zuruckgenommen werden. Die Entnahmen werden uberwiesen oder per Scheck an die registrierte Adresse geschickt.

Die Rucknahme von Anteilen kann die auf dem Anteilsinhaberkonto verbuchten Anteile verringern und schlielich aufbrauchen, soweit die Entnahmen den Wert der mit Dividenden und Ausschuttungen erworbenen Anteile ubersteigen. Dies kann insbesondere bei einem Kursruckgang eintreten. Wenn am Datum der vereinbarten Ausschuttung nicht genugend Anteile verbucht sind, wird keine Zahlung im Rahmen des Planes geleistet, sondern das Konto wird geschlossen und das verbleibende Guthaben an den Anteilsinhaber uberwiesen. Die Zahlungen im Rahmen des Entnahmeplanes konnen nicht als echte Rendite oder Ertrag angesehen werden, weil ein Teil der Zahlungen den Charakter einer Ruckzahlung des angelegten Kapitals haben kann. Die Rucknahme von Anteilen erfolgt bis auf Weiteres um den 25. Tag eines Monats.

Die Unterhaltung eines Entnahmeplanes bei gleichzeitigem Kauf zusatzlicher Fondsanteile ware wegen der Ausgabeaufschlage, die auf zusatzliche Kaufe zu zahlen sind, unvorteilhaft.

Der Entnahmeplan kann durch schriftliche Kundigung des Anteilsinhabers oder des Fonds aufgehoben werden und endet automatisch, wenn alle Anteile zuruckgenommen oder dem Konto entnommen sind oder wenn der Fonds uber den Tod oder die Geschaftsunfahigkeit des Anteilsinhabers benachrichtigt wird. Solange ein Entnahmeplan besteht, konnen keine Anteilszertifikate ausgestellt werden.

Anteilsumtausch

Bis auf Weiteres ist der Wechsel von den Aktienfonds zu allen anderen Fonds der Franklin Templeton Investment Funds gebuhrenfrei.

Der Antrag kann durch ein formloses Schreiben in deutscher Sprache an die FIS Investor Services Germany GmbH erfolgen.

Telefonische Antrage werden nur von institutionellen Kunden angenommen. Antrage konnen nicht in elektronischer Form (E-Mail) gestellt werden.

Ein Wechsel in einen Franklin Templeton Fonds, der kein Teilfonds der Franklin Templeton Investment Funds ist, kann nur bzw. erst abgewickelt werden, wenn fur diesen anderen Franklin Templeton Fonds bereits ein Investmentkonto besteht bzw. ein ordnungsgemaer Antrag auf Eroffnung eines Investmentkontos vorliegt. Da Franklin Templeton Fonds und ihre Depotbanken in verschiedenen Landern ihren Sitz haben, kann sich die Abwicklung eines solchen Tausches unter Umstanden uber mehrere Geschaftstage hinziehen.

Allgemeine Informationen

Anfragen

Bitte richten Sie Anfragen an:

Franklin Templeton International Services S.à r.l.

Transfer Agent:

FIS Investor Services Germany GmbH

Virtus Partners Fund Services Luxembourg S.à r.l.

Service & Kontakt

Post: Postfach 11 18 03 in 60053 Frankfurt

Tel.: +49 69 880 88 33 16 und 0800 073 8002 für Deutschland/0800 29 59 11 Österreich

Fax: +49 69 272 23 120

E-Mail: Auftrag@franklintempleton.de für Deutschland und Auftrag@franklintempleton.at für Österreich

Bei der FIS Investor Services Germany GmbH sind neben den Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreisen, der Teilfonds der Verkaufsprospekt und die Finanzberichte (die geprüften Jahres- und ungeprüften Halbjahresberichte), die Basisinformationsblätter sowie die Satzung der Franklin Templeton Investment Funds kostenlos in Papierform erhältlich.

Diese Unterlagen finden Sie auch unter www.eifs.lu/franklintempleton

Institutionelle Anleger

Für institutionelle Anleger gibt es weitere Methoden des Erwerbs, der Rückgabe oder des Tausches der Investmentanteile. Nähere Informationen sind bei der FIS Investor Services Germany GmbH erhältlich.

Kontoauszüge

Die Anteilsinhaberkonten werden nach den Registrierungsanweisungen des Anteilsinhabers eröffnet. Bewegungen auf dem Konto, wie zum Beispiel weitere Anlagen und Wiederanlagen von Dividenden, werden durch regelmäßige Kontoauszüge versendet von der FIS Investor Services Germany GmbH bestätigt.

Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Besteuerung in Deutschland

Die folgenden allgemeinen Hinweise zur Besteuerung beziehen sich auf in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber und basieren auf der derzeitigen Rechtslage (Stand: März 2024). Die steuerliche Beurteilung kann sich durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändern. Sofern Fondsanteile vor dem 1.1.2018 erworben wurden, können sich weitere, hier nicht näher beschriebene Besonderheiten im Zusammenhang mit der Fondsanlage ergeben. Die Besteuerung der einzelnen Anteilsinhaber kann von unterschiedlichen individuellen Faktoren abhängen, die in dieser Zusammenfassung nicht berücksichtigt werden. Es wird den Anteilsinhabern daher empfohlen, sich bezüglich ihrer persönlichen Steuersituation an einen Steuerberater zu wenden. Insbesondere auch steuerlich nicht in Deutschland ansässigen Anlegern empfehlen wir, sich vor dem Erwerb von Anteilen mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen, um mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb individuell zu klären.

Besteuerung des Investmentfonds

Ausländische Fonds unterliegen in Deutschland der beschränkten Steuerpflicht, sofern sie inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilienerträge oder sonstige inländische Einkünfte im Sinne des § 6 Abs. 3 bis 5 des Investmentsteuergesetzes erzielen. Der Steuersatz beträgt für inländische Beteiligungseinnahmen 15 % und für inländische Immobilienerträge sowie sonstige inländische Einkünfte 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag, sofern die für den Investmentfonds zuständige Finanzbehörde den Status als Investmentfonds im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge mittels einer Bescheinigung (sog. Statusbescheinigung) bestätigt.

Sind am Fonds steuerbegünstigte Anleger beteiligt, so sieht das Investmentsteuergesetz vor, dass der Fonds grundsätzlich eine anteilige Befreiung von der auf der Fondsebene anfallenden Körperschaftsteuer beantragen kann. Zu den steuerbegünstigten Anlegern zählen inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Dies gilt nicht, wenn die Anteile vom jeweiligen Anleger in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Der Fonds beabsichtigt derzeit nicht, eine anteilige Befreiung von der Körperschaftsteuer aufgrund einer Beteiligung von steuerbegünstigten Anlegern zu beantragen.

Besteuerung des Anlegers

Allgemeines

Erträge aus Investmentfonds werden beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich EUR 1.000,00 (bei Einzelveranlagung) bzw. EUR 2.000,00 (bei Zusammenveranlagung) übersteigen. Zu den Investorerträgen zählen die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer).

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investorerträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung). Eine Teilfreistellung ist auf Erträge aus Investmentfonds anwendbar, die die steuerlichen Voraussetzungen für eine Klassifikation als Aktienfonds oder Mischfonds erfüllen. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des Investmentsteuergesetzes anlegen. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des Investmentsteuergesetzes anlegen. Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, sind auf die Investorerträge keine Teilfreistellungen anzuwenden. Ändert sich die steuerliche Klassifikation des Investmentfonds für Zwecke der Teilfreistellung, gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, wenn die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Bei Depotführung in Deutschland (Inlandsverwahrung) wird ein Steuerabzug auf Kapitalerträge vorgenommen. Dieser Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die entsprechenden Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die inländische depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern aus der Direktanlage angerechnet. Der Steuerabzug hat aber u.a. dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer als der Abgeltungssatz von 25 % ist. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung). Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag nicht überschreiten. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen (z. B. weil die Verwahrung der Fondsanteile in einem ausländischen Depot erfolgt), sind diese grundsätzlich in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind auf Ebene des Privatanlegers grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Sofern der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei. Die Ausschüttungen unterliegen bei Inlandsverwahrung i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Die Teilfreistellungen für Aktien- oder Mischfonds können grundsätzlich bereits beim Steuerabzug berücksichtigt werden.

Auf Ebene betrieblicher Anleger sind Ausschüttungen des Fonds grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Sofern der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 60 % der Ausschüttungen für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Ausschüttungen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 % der Ausschüttungen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 % der Ausschüttungen für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Ausschüttungen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch

zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 % der Ausschüttungen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 %, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 %.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses ermittelt, welcher aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind für den Privatanleger grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Sofern der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind auf Ebene des Privatanlegers 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind für Privatanleger 15 % der Vorabpauschalen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen bei Inlandsverwahrung i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Die Teilfreistellungen für Aktien- oder Mischfonds können grundsätzlich bereits beim Steuerabzug berücksichtigt werden. Zur Durchführung des Steuerabzugs hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Bei betrieblichen Anlegern sind Vorabpauschalen grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Sofern der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 60 % der Vorabpauschalen für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Vorabpauschalen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 % der Vorabpauschalen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 % der Vorabpauschalen für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Vorabpauschalen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 % der Vorabpauschalen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 %, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 %.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Fondsanteile veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn auf Ebene des Privatanlegers der Steuerpflicht zum Abgeltungssatz von 25 %. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Sofern der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind beim Privatanleger 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, kann der Verlust reduziert um eine etwaige Teilfreistellung mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt werden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei betrieblichen Anlegern unterliegen Gewinne aus der Veräußerung der Anteile grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Sofern der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 60 % der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 % der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 % der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 % der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen bei betrieblichen Anlegern i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Besteuerung in Österreich

Die folgenden allgemeinen Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus Anteilen an Investmentfonds beziehen sich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger und basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage (Stand: März 2024). Die steuerliche Beurteilung kann sich durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändern. Die Besteuerung der einzelnen Anteilsinhaber kann von unterschiedlichen individuellen Faktoren abhängen, die in dieser Zusammenfassung nicht berücksichtigt werden. Es wird den Anteilsinhabern daher empfohlen, sich bezüglich ihrer persönlichen Steuersituation an einen Steuerberater zu wenden.

Grundlegendes zur Besteuerung von Investmentfonderträgen

Die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentfonds auf Ebene österreichischer Anteilsinhaber stellt einerseits auf die vom Anleger bezogenen Ausschüttungen, andererseits auf die dem Anleger zuzurechnenden, sogenannten ausschüttungsgleichen Erträge des ausländischen Fonds ab.

Bei Anteilen an ausländischen Investmentfonds wird unterschieden zwischen

- ausländischen Fonds, die einen steuerlichen Vertreter bestellt haben, der die Zusammensetzung der Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge sowie die zur Ermittlung der Höhe der Kapitalertragssteuer (KESt) erforderlichen Daten an die Österreichische Kontrollbank AG (OeKB) meldet (sog. Meldefonds) und
- ausländischen Fonds, die nicht bei der OeKB als Meldefonds registriert sind und für die daher auch kein Nachweis zu den steuerpflichtigen Fonderträgen erbracht wird (sog. Nicht-Meldefonds).

Besteuerung auf Ebene des Privatanlegers

Ist der Fonds steuerlich vertreten, wird bei Anteilsverwahrung in Österreich (Inlandsverwahrung) durch die depotführende Stelle die von der OeKB gemeldete KESt auf Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge einbehalten. Die KESt beläuft sich auf 27,5 %. Mit Einbehalt der KESt gilt die Einkommensteuer auf die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge als abgegolten.

Wenn der Fonds steuerlich nicht vertreten ist, unterliegt die gesamte Ausschüttung der Steuerpflicht und die ausschüttungsgleichen Erträge sind nach einer gesetzlich geregelten pauschalen Schätzformel zu ermitteln, sofern der Anleger keinen Nachweis über steuerfreie Ausschüttungen bzw. keinen Selbstnachweis der ausschüttungsgleichen Erträge

erbringt. Bei Verwahrung im Inland ist auf die Ausschüttung und die nach der Schätzformel ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge von der depotführenden Bank Kapitalertragsteuer einzubehalten.

Werden die Anteilsscheine auf einem ausländischen Depot verwahrt, so hat ein Anleger sowohl die erhaltenen Ausschüttungen als auch die ausschüttungsgleichen Erträge, entweder in der vom steuerlichen Vertreter nachgewiesenen Zusammensetzung oder nach der Schätzformel ermittelten Höhe, mit dem besonderen Steuersatz von 27,5 % zur Einkommensteuer zu veranlagern.

Umfang der ausschüttungsgleichen Erträge

Als ausschüttungsgleiche Erträge gelten die nach Abzug der Fondsaufwendungen verbleibenden, nicht ausgeschütteten vereinnahmten Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (Zinsen, Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge von im Fondsvermögen befindlichen Anteilen an anderen in- oder ausländischen Investmentfonds) sowie laufende Einkünfte aus Kryptowährungen, sowie 60 % des positiven Saldos der realisierten Substanzgewinne und -verluste und realisierten Wertsteigerungen aus Kryptowährungen. Für den Fall, dass die Fondsaufwendungen die vereinnahmten Einkünfte aus der Überlassung von Kapital übersteigen, kann der entsprechende Aufwandüberhang mit dem positiven Saldo der realisierten Substanzgewinne und -verluste verrechnet werden. Im Falle eines Überhangs realisierter Substanzverluste kann dieser innerhalb des Fonds mit positiven Einkünften aus der Überlassung von Kapital ausgeglichen werden. Ein verbleibender negativer Saldo kann auf Folgejahre vorgetragen werden (interner Verlustausgleich). Der vorgetragene Verlust ist vorrangig mit einem positiven Saldo der realisierten Substanzgewinne und -verluste zu verrechnen. Ein verbleibender Verlustvortrag kann darauffolgend ebenfalls mit positiven Einkünften aus der Überlassung von Kapital (nach Abzug der Fondsaufwendungen) verrechnet werden.

Die ausschüttungsgleichen Erträge sind grundsätzlich von einem steuerlichen Vertreter nachzuweisen und gelten den Anlegern für steuerliche Zwecke zum Zeitpunkt der Meldung durch die OeKB als fiktiv zugeflossen.

Werden die ausschüttungsgleichen Erträge weder durch einen steuerlichen Vertreter noch im Rahmen des Selbstnachweises nachgewiesen, so ist deren Höhe zu schätzen. Der ausschüttungsgleiche Ertrag wird im Schätzungsfalle mit 90 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber mit 10 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises, angenommen und gilt als am 31. Dezember jedes Kalenderjahres als zugeflossen.

Ausschüttungsgleiche Erträge unterliegen zur Gänze der Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5 %. Tatsächlich einbehaltene Quellensteuern auf ausländische Dividenden können grundsätzlich auf die anfallende Kapitalertragsteuer angerechnet werden.

Veräußerung eines Fondsanteilsscheins

Die Veräußerung von Fondsanteilsscheinen, die nach dem 31.12.2010 angeschafft wurden, ist generell steuerpflichtig im Rahmen der Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen. Solche Einkünfte unterliegen seit dem 1.1.2016 der Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz von 27,5 %. Verluste aus der Veräußerung von Fondsanteilen können grundsätzlich sowohl mit Gewinnen aus der Veräußerung anderer Wertpapiere als auch mit laufenden Einkünften, wie Dividenden oder Anleihezinsen, verrechnet werden, wobei im Einzelfall bestimmte Einschränkungen zu beachten sind. Ein Ausgleich ist nur innerhalb desselben Jahres möglich, und Verluste können nicht auf Folgejahre vorgetragen werden. Die realisierte Wertsteigerung wird als Differenz zwischen dem Veräußerungserlös einerseits und den (fortgeführten) Anschaffungskosten andererseits ermittelt. Zur Vermeidung der doppelten steuerlichen Erfassung derselben Wertsteigerung können den ursprünglichen Anschaffungskosten der Anteilsscheine die schon als ausschüttungsgleiche Erträge beim Anleger steuerlich erfassten Beträge hinzugeschlagen werden. Vom Anleger eventuell steuerfrei bezogene Ausschüttungen hingegen vermindern die Anschaffungskosten. Ein allfälliger Ausgabeaufschlag erhöht nicht die steuerlichen Anschaffungskosten.

Bei Inlandsdepots werden diese Hinzurechnungen bzw. Abzüge automatisch von der depotführenden Bank vorgenommen. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen, die vor dem 31.12.2010 erworben wurden (sog. Altbestand), sind nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei.

Besteuerung auf Ebene des betrieblichen Anlegers

Bei Fondsanteilsscheinen, die von einer natürlichen Person im Betriebsvermögen gehalten werden (z. B. Einzelunternehmer), gelten grundsätzlich die Regelungen für Privatanleger entsprechend, wobei die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen, realisierten Substanzgewinne im Betriebsvermögen zu 100 % steuerpflichtig sind und eine Steuerbefreiung bei Verkauf von Altbestand ausgeschlossen ist. Die Kapitalerträge im Betriebsvermögen einer natürlichen Person sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben und mit dem Steuersatz von 27,5 % zu versteuern. Kapitalertragsteuer, die durch eine österreichische depotführende Stelle einbehalten wurde, kann mit der Einkommensteuerschuld verrechnet werden. Die Möglichkeiten der Verlustverrechnung gehen über jene im Privatvermögen hinaus. Des Weiteren können Verluste auf Folgejahre vorgetragen werden, und Anschaffungsnebenkosten (z. B. ein Ausgabeaufschlag) reduzieren den steuerpflichtigen Gewinn.

Bei juristischen Personen unterliegen die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen ordentlichen Erträge sowie realisierten Substanzgewinne des Fonds der Körperschaftsteuer in Höhe von 25 %. Die österreichische depotführende Stelle kann bei Vorlage einer Befreiungsbescheinigung vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand nehmen. Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilsscheinen werden im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung ebenfalls der Steuer in Höhe von 25 % unterworfen. Bereits versteuerte ausschüttungsgleiche Erträge können bei der Ermittlung der Veräußerungsgewinne in Abzug gebracht werden.

Hinweis

Ob ein Investmentfonds bzw. eine bestimmte Anteilsklasse des Investmentfonds als Meldefonds qualifiziert, kann auf der Internetseite der OeKB (www.profitweb.at) geprüft werden. Anteilsinhaber von dort nicht als Meldefonds aufgeführten Fonds oder Anteilsklassen werden entsprechend den Regelungen für Nicht-Meldefonds pauschal besteuert, sofern kein Selbstnachweis erbracht wird. Eine Investition in diese Anteilsklassen ist für österreichische Anteilsinhaber in aller Regel steuerlich nachteilig.

Veröffentlichungen:

In Deutschland werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger auf der Internetseite www.franklintempleton.de veröffentlicht. Für Österreich werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite www.franklintempleton.lu veröffentlicht.

In den in § 298 Abs. 2 KAGB genannten Fällen, werden die Anteilsinhaber in Deutschland darüber hinaus entsprechend § 167 KAGB mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet. Die Unterrichtung von Anlegern in Österreich erfolgt in diesen Fällen im Einklang mit § 136 Abs. 4 InvFG 2011.

